This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

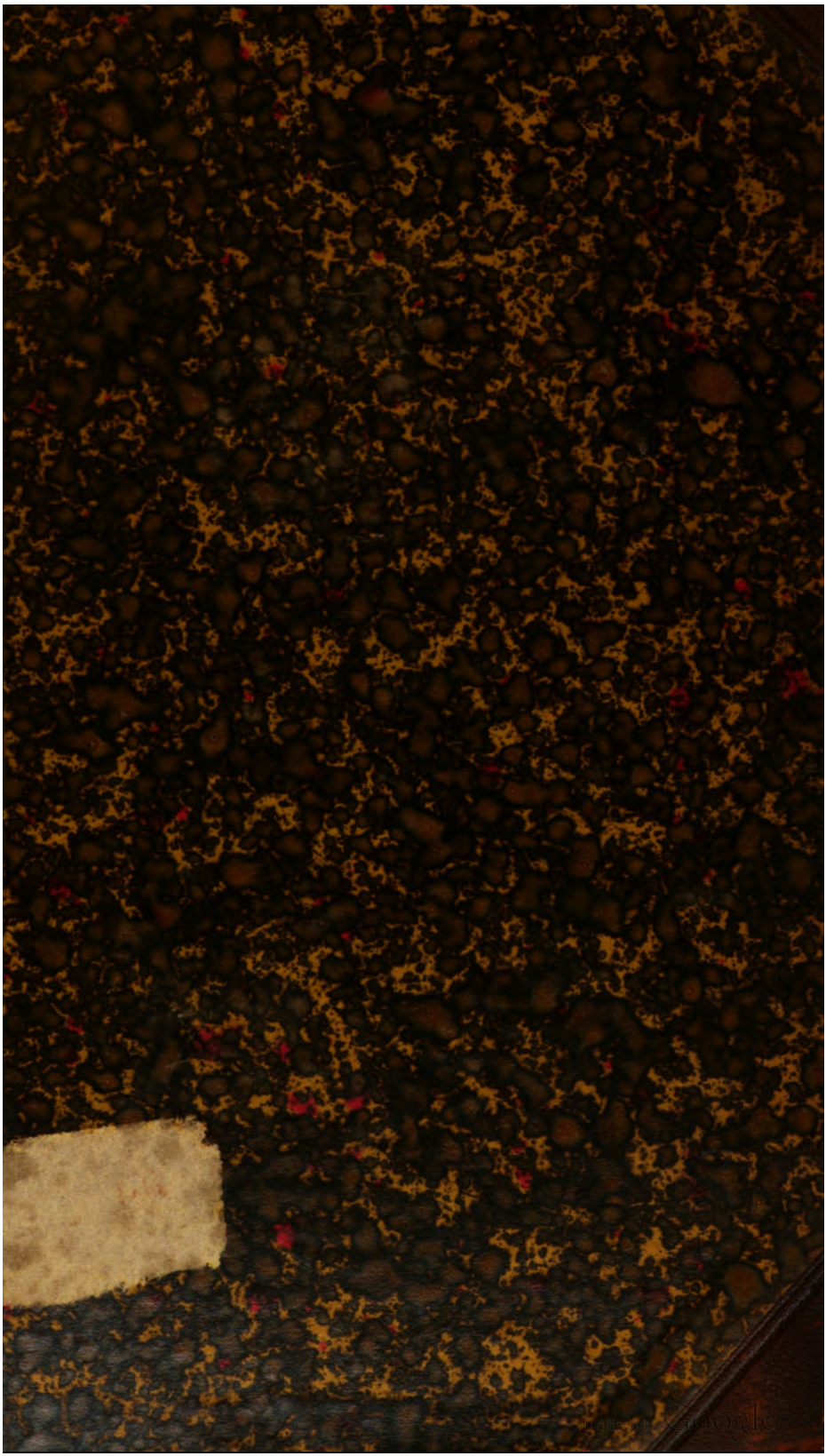

HARVARD LAW LIBRARY.

Received June 15, 1908

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

STAAT UND KIRCHE

IN DER

SCHWEIZ.

Eine Darstellung des eidgenössischen und kantonalen Kirchenstaatsrechtes mit besonderer Rücksicht auf die neuere Rechtsentwickelung und die heutigen Conflicte zwischen Staat und Kirche.

VON

Dr. CARL GAREIS,
o. œ. Professor der Rechte
zu Giessen (früher zu Bern)

und

Dr. PHILIPP ZORN,
a. ö. Professor der Rechte
zu Bern.

Erster Band.

ZÜRICH.
Verlag von Orell Füssli & Co.
1877.

Digitized by Google

For 7 X
G

Rec. June 15, 1903.

Digitized by Google

Vorwort.

Nirgends in der Welt finden sich auf einem verhältnissmässig wenig umfangreichen Territorium in kirchlicher und kirchenstaatlicher Hinsicht die interessantesten Gegensätze so nahe beisammen wie in der Schweiz. Während die Urkantone mit Strenge festhalten an dem von den Urahnen ererbten römisch-katholischen Glaubensbekenntniss und auch heute noch in engem Bündniss mit der römischen Kirche die Idee „katholischer Staaten" verwirklichen möchten, ein Bestreben, in welchem auch noch einige andere Kantone, am entschiedensten Freiburg, sich mit den Urkantonen begegnen, finden wir unmittelbar daneben kantonale Staatswesen, welche im XVI. Jahrhundert mit fast fanatischem Wahrheitseifer das Banner der Reformation ergriffen und welche auch heute noch auf dem Principe der Freiheit von Glauben und Gewissen, das sie einst zur Reformation trieb, gegründet sind und dies Princip als die unwandelbare Grundlage ihrer staatlichen Existenz betrachten. In einzelnen dieser kantonalen Staatswesen finden sich zwar dermalen noch überaus interessante Anklänge an den reformirten Confessionsstaat und dessen nicht minder exclusiven Charakter, als der ist, welcher die katholischen Confessionsstaaten beherrscht (besonders merkwürdig in Appenzell ausgebildet); in Kürze jedoch — das unterliegt keinem Zweifel — wird wohl der Historiker, aber nicht mehr der praktische Jurist sich mit jenen Reminiscenzen zu beschäftigen haben; um so interessanter ist im gegenwärtigen Momente noch die rechtliche Betrachtung der culturhistorisch und kirchenrechtlich theilweise so merkwürdigen Ueberreste des reformirten „christlichen Staates". Eine dritte Gruppe, hauptsächlich die in diesem Jahrhundert (1803 und 1815) zur Eidgenossenschaft gefügten Territorien umfassend, bilden die gewöhnlich als paritätische bezeichneten Kantone, welche, von confessionell gemischter Bevölkerung bewohnt, schon frühzeitig die Aufgabe zu lösen hatten, die staatsrechtliche Parität der confessionell verschiedenen Bevölkerungstheile durchzuführen.

Ueber diesen verschiedenen Gruppen kantonaler Staatswesen steht die Eidgenossenschaft, wie ein grosses schützendes und zusammenfassendes

Digitized by Google

Dach über den kleineren kantonalen Verbänden; über dem kantonalen Staatsrecht steht das Bundesrecht, das gemeinsame Band, das alle Eidgenossen umfängt. Die Bundesrevision von 1874 hat das Kirchenstaatsrecht in weitem Umfange dem Bunde vindicirt und die kantonale Souveränität auch nach dieser Richtung sehr beschränkt. Die Schweiz hat den überaus schwierigen, ja gefahrvollen Versuch unternommen — einen Versuch, den zu unternehmen man in Deutschland nicht wagte — die 25 religiös und kirchenstaatsrechtlich theilweise so grundverschiedenen, ja sich diametral entgegenstehenden kantonalen Staatswesen unter ein gemeinsames Princip zu bringen, unter das Prinzip des von kirchlicher Bedingtheit gänzlich befreiten modernen Staates. In drei Punkte lässt sich das Kirchenstaatsrecht der Bundesverfassung von 1874 zusammenfassen: 1. Gewissens-, Cultus- und Vereins-Freiheit; 2. Unabhängigkeit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von jedem religiösen Bekenntniss; 3. Wahrung der unveräusserlichen Hoheitsrechte des Staates. Angesichts der staatsrechtlichen Verhältnisse in der Schweiz und der jenem Principe von kirchlicher Seite entgegengebrachten theilweise fanatischen Opposition war der Weg, jene Principien der Bundesverfassung in der Praxis durchzuführen, ein für die Bundesbehörden überaus schwieriger und es bedurfte bei den heiklen Fragen, deren Entscheidung wiederholt der Bundes-Executive anheimgestellt war, nicht geringer staatsmännischer Vorsicht, die richtige Mitte zwischen den erregten Gegensätzen zu bewahren.

Das Werk, dessen erste Abtheilung wir hiemit dem Publikum vorlegen, will die Hauptprincipien des dermalen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft bestehenden Rechtszustandes hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche darlegen. Aus diesem Zweck ergab sich Umfang und Begrenzung der Arbeit. In historischer Beziehung musste sorgfältig Mass gehalten werden, um nicht zu tief in die Irrgänge der interessanten und bis jetzt wenig erforschten kirchenrechtlichen Verhältnisse der früheren Zeit zu gerathen. Die Geschichte wurde nur soweit beigezogen, als dies zum Verständniss des dermaligen Rechtszustandes unerlässlich, bez. als dieselbe eine Folge neuerer rechtlicher Gestaltungen war. Auf diese letzteren sowie deren Ursachen und Folgen wurde ein besonderes Augenmerk gerichtet (Bisthum Basel, apostolisches Vicariat Genf, Nuntiatur, Conflicte in Bern und Genf). Der systematischen Darstellung ist eine Einleitung vorausgeschickt, welche die Quintessenz der wissenschaftlichen Resultate über die Frage des Verhältnisses von Staat und Kirche mit spezieller Anwendung auf die Schweiz und deren historische Entwickelung darzulegen versucht; ein kurzer Rückblick

Digitized by Google

auf die von den alten frommen Eidgenossen mit unbeugsamer Energie festgehaltenen Rechte des Staates in kirchlichen Dingen dürfte wesentlich zum Verständniss der heutigen Zustände beitragen.

Die eigentliche Darstellung zerfällt gleichsam von selbst in fünf Abschnitte.

Der erste Abschnitt, enthaltend das eidgenössische Recht, will eine systematische Erörterung der sämmtlichen kirchenstaatsrechtlichen Bestimmungen der Bundesverfassung von 1874 geben; eingehend behandelt ist besonders der auf das Verhältniss von Schule und Kirche bezügliche Art. 27 der B.-V., ferner die hochwichtigen Art. 49 und 50; der Erörterung über die in kirchenstaatsrechtlicher Hinsicht dem Bund zustehende Executivgewalt ist ein eigener § gewidmet. Im Anschluss an B.-V. Art. 50 Abs. 4 über die Errichtung von Bisthümern ist der Conflict zwischen dem „apostolischen Vicar in Genf", Mermillod, und den schweizerischen — kantonalen und eidgenössischen — Staatsbehörden, sowie die daraufhin erfolgte Aufhebung der päpstlichen Nuntiatur auf Grund der amtlichen Materialien behandelt. Das eidgenössische Eherecht — Gesetz über Civilstand und Ehe — ist systematisch dargestellt unter fortlaufender paralleler Berücksichtigung des neuen deutschen Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung, sowie des kirchlichen, insbesondere des kanonischen Eherechtes.

Bei dieser Darstellung wurde die bis jetzt erwachsene Praxis der Bundesbehörden sorgfältig berücksichtigt und in die Darstellung verarbeitet, so dass der erste Abschnitt neben der systematischen Darstellung zugleich ein vollständiges Bild der bisherigen praktischen Durchführung der kirchenstaatsrechtlichen Bestimmungen der neuen Bundesverfassung zu geben versucht. —

Der zweite Abschnitt, das kantonale Kirchenstaatsrecht enthaltend, bot der Bearbeitung wegen der ausserordentlichen Fülle und Zerstreutheit des zu verarbeitenden Materiales weitaus die grössten Schwierigkeiten (s. die Vorbemerkung auf S. 157) und die Verfasser sind sich bewusst, gerade bezüglich dieses Abschnittes am meisten an die Nachsicht der Leser appelliren zu müssen. Gleichwohl sind sie der Hoffnung, die Principien und charakteristischen Merkmale des Kirchenstaatsrechtes der einzelnen Kantone richtig herausgehoben zu haben. Die einschlagenden Gesetze — theilweise auf amtlichem Wege durch die Güte der hohen Kirchendirection des Kantons Bern bezogen — sind zu einem Systeme je für den einzelnen Kanton verarbeitet und ebenfalls hiebei die Praxis, soweit eine Orientirung über dieselbe möglich war, berücksichtigt. Besonderes Augenmerk wurde auf das Verhältniss der

Digitized by Google

kantonalen Rechtsbestimmungen zu den Sätzen der neuen Bundesverfassung gerichtet. Das gesetzliche Material bezüglich der Kantone war theilweise ein geringes, so insbesondere bei den Urkantonen, theilweise ausserordentlich umfassend, so bei Zürich, Bern, Genf, St. Gallen. Von hohem Interesse sind besonders die neueren Kirchenorganisationsgesetze, sei es, dass dieselben speciell für die evangelische Kirche erlassen wurden, wie dies meist der Fall ist, sei es dass sie einen umfassenderen Charakter tragen, wie das bernische und neuenburgische Kirchengesetz. Ganz eigenthümliche Wege zur Lösung der Frage von Staat und Kirche beschritt St. Gallen. Erst auf der Basis der gesetzlichen Bestimmungen lässt sich ein klarer Einblick in die hochwichtigen Kämpfe gewinnen, welche sich seit dem Vaticanum in der Schweiz abspielten, während die Berichte der Tagesliteratur über dieselben ein Verständniss nicht nur nicht ermöglichten, sondern vielfach gerade zur Unmöglichkeit machten.

Die Kantone stehen kirchenstaatsrechtlich auf sehr verschiedenem Boden; vom höchsten Interesse ist die Untersuchung, inwieweit sie nunmehr auf dem gemeinsamen Boden der Bundesverfassung durch Revision ihrer Gesetzgebungen, wo dies erforderlich, und in der Praxis des Staatslebens sich zusammenfinden.

Statistische Angaben über das confessionelle Verhältniss der Bevölkerung über die Stellung der Bevölkerung zur neuen Bundesverfassung, über Orden und Klöster, deren Mitgliederzahl und Vermögen (nach den neuesten statistischen Erhebungen) sollen die Rechtsdarstellung vervollständigen und ein Bild des factischen Zustandes je im betreffenden Kanton ermöglichen.

Der dritte Abschnitt ist speciell der Organisation der katholischen Kirche (Bisthümer) gewidmet und soll eine Darstellung dieser Organisation geben, insofern sie von Staatswegen anerkannt ist. Die Organisation der katholischen Kirche in der Schweiz ist durch die Schuld der römischen Curie in der heillosesten Verwirrung: überall Provisorien, staatlich nicht anerkannte oder gelöste Verhältnisse, nirgends definitiv geordnete Diöcesanverbände. Diese Verwirrung ist hauptsächlich auf den päpstlichen Gewaltstreich der Aufhebung des Bisthums Constanz, zu welchem die meisten Kantone der Schweiz gehörten, zurückzuführen. Die schweizerischen Diöcesen sind sämmtlich dem Papst direct untergeordnet. Von besonderer Wichtigkeit ist in diesem Abschnitt die Darstellung des Rechtszustandes im Bisthum Basel, dessen dermaliger kirchlich anerkannter Bischof (Lachat) bekanntlich von der Mehrheit der Diöcesanstände nicht mehr anerkannt ist. Ein weiterer für die Kenntniss des curialen Systemes sehr lehrreicher Abschnitt ist das trotz staatlichen

Digitized by Google

Gesetzverbotes fortgesetzte Hereinregieren italienischer Bischöfe in die Schweiz.

Endlich soll hier zum ersten Male eine vollständige und urkundlich genaue Darstellung des christkatholischen Bisthums bez. der gesammten christkatholischen Kirche der Schweiz gegeben werden. —

Die Hauptmasse des Materiales hinsichtlich der evangelischen Kirche (IV. Abschnitt) war im kantonalen Kirchenstaatsrecht darzustellen. Der IV. Abschnitt will nur an faktischen und rechtlichen Dingen dasjenige zusammenstellen, was hinsichtlich der evangelischen Kirche in der Schweiz einen über die Grenzen der Kantone hinaus sich erstreckenden Character trägt. —

Der V. Abschnitt behandelt die „freien" Kirchen. In keinem Lande, das noch festgefügte altlandeskirchliche Verbände hat, lässt sich andrerseits die völlige Emancipation der Kirche vom Staate, die Bildung sog. „freier" Kirchen, so anschaulich verfolgen wie in der Schweiz. Einmal besteht eine sehr grosse Anzahl von Sekten mit zum Theil sehr zahlreichen Anhängern. Soweit es möglich war, wurde das Verfassungsrecht dieser Sekten historisch und statistisch zu ermitteln gestrebt und zur Darstellung gebracht. — Als „freie" Kirchen stellen sich ferner dar: die hochinteressanten evangelischen Separationen von der Landeskirche besonders in Waadt, Neuenburg und Genf. Die Gründe dieser Massenaustritte aus der Landeskirche, die Gründung der „freien" evangelischen Kirchen und deren dermaliger statistischer und rechtlicher Stand sollen genau dargestellt werden. Endlich sind „freie" Kirchen: die römische Kirche in Bern, Genf, Baselstadt. Die Frage, wie der Staat sich der römischen Kirche als „freier" Kirche gegenüber zu verhalten habe und im Anschlusse hieran die Frage, ob die bis jetzt fast allgemein herrschende Anschauung über das Verhältniss des Staates zu den „freien" Kirchen richtig sei, bedurfte einer eingehenden Erörterung, weil gerade über diese Frage in der Schweiz vielfach durchaus ungesunde und irrige Rechtsanschauungen verbreitet sind. (Einen thatsächlichen Beweis für Letzteres bildet z. B. der diese Frage behandelnde Abschnitt in der neuen, von Morel besorgten Ausgabe des Blumer'schen Handbuches des Bundesstaatsrechtes.)

Obige Skizze möge einen annähernden Ueberblick über das gewaltige und hochinteressante, von den Verfassern zu einer systematischen Darstellung zu verarbeitende Material bieten. Vorarbeiten brauchbarer Art fehlen fast vollständig, nur einzelne einschlägige Fragen werden da oder dort, in Zeitschriften oder Brochüren, behandelt.

Das Bedürfniss nach einer erschöpfenden Darstellung des kirchenstaatsrechtlichen Rechtszustandes in der Schweiz machte sich besonders

Digitized by Google

lebhaft geltend während der Conflicte zwischen Staat und Kirche, welche die letzten Jahre die Schweiz bewegten, und veranlasste den einen der Verfasser, Dr. Gareis, damals Professor der Rechte in der juristischen und des Kirchenrechtes in der katholisch-theologischen Facultät zu Bern, eine Sammlung des einschlägigen Materiales zu unternehmen. Zunächst allerdings war nur eine Bearbeitung der neueren, seit 1870 ergangenen, Gesetze und der an sie geknüpften Bewegungen beabsichtigt. Unter der Hand aber wuchs dem Verfasser der Stoff mächtig an; ehe jedoch die Ausarbeitung hatte ernstlich in Angriff genommen werden können, verliess der Verfasser die Schweiz, einem Rufe an die Universität Giessen folgend.

Das gesammelte Material ging sammt der von Prof. Gareis bekleideten Professur an den zweiten der beiden Verfasser über, welcher von da ab die Fortsetzung der Materialsammlung sowie die Ausarbeitung des gesammelten Stoffes übernahm. Nur die einleitenden §§ 1—6 wurden noch vollständig von Prof. Gareis ausgearbeitet, jedoch gemeinsam von den beiden Verfassern festgestellt. Letzteres Verfahren wurde auch bezüglich der gesammten übrigen Ausarbeitung beobachtet. Ausdrücklich muss bemerkt werden, dass die Darstellung, wo nur immer möglich, sich an die officiellen Actenstücke, sowie an den Text der Gesetze selbst hält. Die officiellen Sammlungen (schweiz. Bundesblatt; die kantonalen Gesetzessammlungen, soweit solche existiren; Staatskalender; Directorien der Bischöfe u. a.;) sind in ihrer Gesammtheit wohl nur ganz wenigen oder keinem unserer Leser zugänglich oder zur Hand. Die Verfasser waren desshalb vor die Alternative gestellt, der Darstellung mindestens einen sehr compendiösen Urkundenband beizufügen, oder die officielle Sprache selbst im Texte so viel als möglich beizubehalten. Die Verfasser entschlossen sich, den zweiten Weg einzuschlagen, obwohl sie sich sehr wohl bewusst waren, dass die Glätte der Darstellung, ja wohl auch die Uebersichtlichkeit darunter bedenklich werde leiden müssen. Gleichwohl wurde dieser modus procedendi vorgezogen, weil die Dimensionen des Werkes sich im anderen Fall in einer Weise erweitert hätten, die den Verfassern nicht wünschenswerth erschien. —

Zum Schlusse ergreifen die Verfasser noch die Gelegenheit, einer Dankespflicht zu genügen. Die Fülle des Materiales, das bearbeitet werden musste, zu bewältigen oder auch nur zu beschaffen, wäre unmöglich gewesen ohne vielfache aufopfernde Unterstützung, deren die Verfasser von verschiedenen Seiten sich zu erfreuen hatten. Vor allem haben sie dem Chef der Kirchendirection des K. Bern, Regierungsrath Teuscher, für die amtliche Vermittelung eines grossen Theiles der kantonal-kirchenstaatsrechtlichen Materialien geziemenden Dank zu er-

Digitized by Google

statten. Nicht minder sind dieselben zu Dank verpflichtet den Herren J. J. Trachsler, Secretär des eidg. Justiz- und Polizei-Departementes, Prof. Dr. Trächsel, Staatsschreiber des Kantons Bern und Dr. Gisi, Secretär der eidgenössischen Bundeskanzlei.

Für specielle Fragen erhielten die Verfasser ferner überaus dankeswerthe Nachrichten von einer grossen Anzahl von Männern, die theilweise hohe schweizerische Staats- oder Kirchenämter bekleiden. Neben dem besonderen Danke, der diesen Männern je an der einschlägigen Stelle der Bearbeitung, erstattet werden wird, sei hier denselben ein allgemeines herzliches Wort des Dankes gesagt. Ohne diese vielseitige Unterstützung wäre eine auch nur theilweise Bewältigung des zersplitterten vielfach schwer zugänglichen, theilweise nur auf Gewohnheit beruhenden Rechtsstoffes ganz unmöglich gewesen.

Möge die Arbeit ein nicht ganz werthloser Beitrag sein zur Lösung jener alten bis jetzt ungelösten Frage nach dem richtigen Verhältniss von Staat und Kirche, einer Frage, die im eminentesten Masse eine Frage der internationalen Cultur, aber des nationalen Rechtes ist. Die Schweiz hat sich an der schwierigen, von vielfachen Erschütterungen des Staatswesens naturnothwendig begleiteten Arbeit der Lösung jener Frage in den letzten Jahren in hervorragender Weise betheiligt. Die Bundesverfassung der Schweiz von 1874 zieht die richtigen Grundlinien, auf welchen allein eine dem Principe des modernen Staates gerecht werdende Harmonie der religiösen Freiheit und der staatlichen Ordnung gedacht werden kann. Sie formulirt das Princip der „Trennung von Staat und Kirche“ in der einem gesunden Staatswesen entsprechenden Weise. Möge sie niemals durch die freiheitsschwärmerischen Phrasen solcher, die ohne Kenntniss der Geschichte und des kanonischen Rechtes nur einem erträumten Ideale von „Freiheit“ nachjagen, sich verführen lassen, eine „Trennung von Staat und Kirche“ nach belgischem Muster durchführen zu wollen. Gerade die Schweiz wäre durch einen solchen Versuch in ihrer freiheitlichen Entwickelung am schwersten bedroht (man denke nur an das Stimmenverhältniss der Stände).

Heute zwar lassen sich die Grundsätze der schweizerischen Bundesverfassung noch nicht bis zu ihren letzten Consequenzen ziehen; diese Erfahrung hat man seit 1874 wiederholt gemacht (z. B. Gesetzentwurf über Cultussteuern). Die alten historischen Verbände der „Landeskirchen“ sind noch zu fest gefügt. Wie lange noch? Wir wissen es nicht. Darüber aber ist eine Täuschung nicht mehr möglich, dass „tausend fleiss'ge Hände“, und durchaus nicht blos kirchenfeindliche, an der Auflösung jener altehrwürdigen Verbände arbeiten. Es gilt, unter diesen Umständen

Digitized by Google

im Interesse des Staates sowol als der Religionsgesellschaften klar und fest die gesunden Principien des früher oder später unvermeidlichen kirchenstaatsrechtlichen Neubaues festzustellen. Die schweizerische Bundesverfassung von 1874 kann in dieser Beziehung als vorbildlich für alle anderen Staaten bezeichnet werden.

Möge die Schweiz, ihrer alten hohen Traditionen eingedenk, stets eine Freistatt der Gewissen sein, aber zugleich niemals vergessen, dass eine religiöse Freiheit in einem geordneten Staatswesen nur denkbar ist im Rahmen einer gesetzlich fest umgrenzten und geschützten Staatsordnung!

Giessen und Bern, März 1877.

Die Verfasser.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniss.

Seite

Einleitung.

§ 1. Die Aufgabe 1
§ 2. Staat und Kirche überhaupt 5
§ 3. Trennung von Staat und Kirche 8
§ 4. Die Staatshoheitsrechte gegenüber den Kirchen 14
§ 5. Landeskirchen 18
§ 6. Die Quellen des schweizerischen Kirchenrechts 23

I. Abschnitt.
Eidgenössisches Recht.

§ 7. Die principiellen Rechtssätze der eidg. Bundesverfassung über das Verhältniss von Kirche und Staat 35
§ 8. Executivgewalt des Bundes in Beziehung auf das Verhältniss von Kirche und Staat 52
§ 9. Specielle Bestimmungen der Bundesverfassung die römisch-katholische Kirche betreffend 74
§ 10. Die Conflicte über Errichtung des apostolischen Vicariates Genf und die Aufhebung der Nuntiatur 80
§ 11. Das eidgenössische Eherecht 127

II. Abschnitt.
Das Kirchenstaatsrecht der Kantone.

§ 12. Uri 156
§ 13. Schwyz 167
§ 14. Unterwalden ob dem Walde (Obwalden) 180
§ 15. Unterwalden nid dem Walde (Nidwalden) 185
§ 16. Luzern 191
§ 17. Zürich 203
§ 18. Glarus 230
§ 19. Zug 246

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

§ 1.

Die Aufgabe.

Kein epochemachendes Ereigniss ist die Veranlassung zu diesem Werke; die schweizerischen kirchenrechtlichen Verhältnisse bieten auch keine Erscheinung, welche sich — wenigstens vereinzelt — nicht auch anderorts nachweisen liesse. Wir fühlen uns von dem Vorurtheile vollkommen frei, dass die schweizerischen Verhältnisse an sich ein Unicum bilden, bilden werden oder gar bilden müssten. Aber freilich: die Lage der Schweiz und die Zusammensetzung der eidgenössischen Bevölkerung lässt die Schweizer in ihrer Gesammtheit unmittelbar theilnehmen an Allem, was Deutschland, Frankreich und Italien an Ideen zu Tage fördern, namentlich auch auf dem kirchenpolitischen Gebiete. Unschwer kann man so ziemlich alle in den genannten Nachbarländern aufgetauchten Parteigegensätze und legislatorischen Forderungen auch in der Schweiz wiederfinden, so z. B. die Verbindung des Particularismus mit dem Ultramontanismus, die des „Staatskirchenthums" mit dem Nationalismus, die der Infallibilisten mit dem Voltairianismus, die Schleppträgerei des seine verkehrten Ideen über „Freiheit" der Kirche als höchste Staatsweisheit betrachtenden religiösen Indifferentismus gegenüber dem schroffsten Ultramontanismus u. s. w. Unter den schweizerischen Regierungen und Staatsmännern sowie in den eidgenössischen Räthen hat die gegenwärtige deutsche, speciell preussische, sowie die momentane französische und auch die italienische Kirchenpolitik sachlich ihre Anhänger und Vertreter, wenngleich man freilich mitunter auf sehr verschiedenen Wegen zu den gleichen Resultaten gelangt sein mag. Abgesehen von der geographischen Lage und ethnischen Mischung, beides mit seinen Consequenzen, ist die Einwirkung der sog. „unmittelbaren Demokratie", deren Durchführung auf dem Programm der Eidgenossenschaft steht, von unverkennbarem Einflusse auf die Gestaltung der kirchenrechtlichen Verhältnisse: ein Volk, welches gewohnt ist, die Mehrzahl seiner staatlichen Beamten zu wählen und über Annahme und Verwerfung

Digitized by Google

der Staats-Gesetze direkt befragt zu werden, wird unzweifelhaft ähnliche Befugnisse auch auf kirchlichem Gebiete beanspruchen: so sollte man wenigstens vermuthen; — allein thatsächlich ist die Einwirkung dieses Moments doch weit geringer als man gewöhnlich und namentlich in Deutschland annehmen zu müssen glaubt: Beweis dafür ist die langsame Entwicklung der reinen Synodalverfassung in den evangelischen Kirchen, das fast in allen Kantonen sehr stark entwickelte System der „jura circa sacra", welche von den Regierungsbehörden ausgeübt werden, und der kirchenrechtliche Zustand gerade jener Kantone, welche auf die sog. Landsgemeindeverfassung, die unmittelbare Demokratie, basirt sind.

Endlich darf, um den richtigen Standpunkt zu gewinnen, von dem aus der kirchenrechtliche Zustand der Schweiz und damit auch vorliegende Arbeit beurtheilt werden soll, Folgendes nicht übersehen werden: so hohe Wogen der Kirchenconflict, der sog. Culturkampf auch in den Gemüthern wirft, — bis auf das Rechtsgebiet, die Gesetzgebungspolitik insbesondere, dringen dieselben nur als verhältnissmässig kleine Wellen. So kommt es, dass in unsern Tagen weder etwas principiell Neues noch ein dauerhaftes und zugleich vollständiges System geschaffen ist zur endgültigen Lösung der Frage: wie ist die Gewissensfreiheit der Einzelnen und die Staatsordnung — Freiheit Aller innerhalb der durch diese Freiheit geforderten Schranken — vereinbar um Beides gleichmässig zu schützen? Wir bedauern diesen Zustand nicht; denn noch überwiegt das Werdende so sehr das Seiende in den äusseren Verhältnissen und in den Ueberzeugungen, dass der Zustand des „Uebergangs" wohl noch lange nicht vorübergegangen sein dürfte, und in diesem Zustande liegt die Möglichkeit der Missgriffe, der ungerechtfertigten Eingriffe, sei es in das Recht der Gesellschaft, sei es in das der Einzelnen, allzunahe. Desshalb sind wir damit einverstanden, dass einstweilen keine neuen gesetzlichen Grundlagen zur Beantwortung der obigen Frage zu legen versucht, sondern das vorhandene Rechtsmaterial zum Weiterbau benützt werde.

Es sind grosse, erhabene Aufgaben, die nach der Ansicht des Bundesstaatsrechtslehrers Hilty [1]) den heutigen Eidgenossen obliegen: ausser der „praktischen Herstellung einer wahren Demokratie, vorbildlich und glaubhaft für die ganze Welt", und der „Heilung der socialen Uebel durch Aufnahme des Wahren in den socialistischen Ideen der Zeit, auf dem Boden eines bestimmten kleineren Staates und Volkskreises" soll

[1]) Ideen und Ideale schweizerischer Politik. Academischer Vortrag von Dr. C. Hilty. Bern 1875. S. 13 u. a. a. O.

Digitized by Google

Aufgabe der jetzigen Generation der Schweiz sein: die „Herstellung einer äusseren Form der wahren christlichen Religion, die innerlich lebenskräftig und vollkommen frei, doch keinen Staat im Staate und keine kosmopolitische Herrschaft bildet.“ Hilty scheint selbst Zweifel in diesen Beruf unserer Generation zu setzen: „wenn sie es vermag,“ fügt er hinzu, und wir gestehen offen: wir glauben weder an die Möglichkeit einer solchen absoluten und einheitlichen Rechtsform noch an einen ausschliesslichen oder irgendwie hervorragenden Beruf der Schweiz in dieser Beziehung. Andererseits ist die Auffassung Hilty's im Einzelnen von einem derartig natürlichen Idealismus getragen, dass wir nicht versäumen wollen, auf seine Grundgedanken aufmerksam zu machen. Er sagt pag. 21 ff.:

„Es liegt im Menschen ein Bedürfen nach einer inneren weiten Welt, über alles Endliche hinaus, nach einer Sicherheit des Weges, einen Trost in allen, ja ganz unvermeidlichen Leiden des Lebens, nach einer Kraft in grossen, von den Besten am tiefsten empfundenen Schwächezuständen, — ein Bedürfen, das immer und zu allen Zeiten seine Befriedigung suchen wird.... Auf dieses ewige Gefühl sind zeitliche Vereinigungen gebaut worden, und der unklare und leidenschaftlich erregte Sinn der Menschen wendet, was von der Grundlage mit Recht gilt, oft, ja sogar mit Vorliebe auf die zeitlichen Erscheinungsformen unterscheidungslos an. Einmal auf einer gewissen Stufe des Streites angekommen, verstehen sich dann die Menschen nicht mehr, sie sprechen völlig verschiedene Sprachen. Oder wie könnte sonst bei den Einen „Glauben“ innerste, vollständige Ueberzeugung bedeuten, bei den Andern aber gerade Opfer dieser eigenen Ueberzeugung, Gegentheil einer solchen. Diese Schwierigkeiten völliger Sprachverwirrung sind nicht sofort, wie durch eine Zauberformel („freie Kirche im freien Staate“ oder desgleichen) von heute auf morgen zu lösen, es gibt keine solche Formel. Sie werden vielmehr wahrscheinlich nie gelöst werden, anders als auf dem Wege einer sehr langsamen, gänzlichen Regeneration, eines erneuten allmäligen Zurückgehens der Menschheit auf die ursprünglichen Grundlagen, zwischen denen und dem zweiten Jahrhundert der christlichen Kirche ja schon bereits ein Abgrund liegt. Bis dahin vergeht aber Zeit, und so lange werden alle Völker und wird auch hier die Nation in ihrem kleineren Kreise das Zeitproblem lösen müssen, wie einstweilen die Gewissensfreiheit des Einzelnen mit den nöthigen Garantien für das Wohl und die Freiheit Aller zu vereinigen sei..... Jedenfalls muss der heutige Staat schon wenigstens dafür zu sorgen im Falle sein, dass nicht wieder die grosse gegenseitige Verbitterung, Verhärtung der Gegensätze, endend mit Erschöpfung und Un-

Digitized by Google

fähigkeit für alle Kulturaufgaben eintreten könne, mit der der gleiche Erneuerungskampf des Reformationszeitalters bei uns und anderwärts nach 200 Jahren geschlossen hat. Namentlich muss unsere Eidgenossenschaft es auf nationalem Boden von neuem versuchen, Vaterland und gewissenhafte religiöse Ueberzeugung keine Gegensätze werden zu lassen ....“

Nach diesen Ausführungen ist die Herstellung jener gesuchten äusseren Form also doch in Zeitprobleme zerlegt und den Staaten zur nationalen Behandlung zugewiesen, auch Nothwendigkeit und Einfluss der Uebergangsstadien nicht übersehen. Und damit dürfen wir uns einverstanden erklären.

Zahllos sind in der That die „Zauberformeln“, mit denen man alle zwischen Staat und Kirche oder zwischen den Kirchen unter einander drohenden oder ausgebrochenen Conflicte zu bannen vermeint. „Freie Kirche im freien Staat“, „Trennung von Kirche und Staat“, „rechtliche Unterordnung, aber ethische Gleichordnung“, „Schulunterricht allein beseitigt die Conflicte“, „incompétance religieuse de l'état“, „respect des croyances“, „maintien des engagements“, tönt es von verschiedenen Seiten durcheinander und dabei wird wie „Staat“ und „Regierungsbehörde“, „Religiosität“ und „Religionsübung“ so namentlich auch „Kirche“ und „Hierarchie“, und „Religion“ und „Kirche“ mit einander verwechselt. Vielleicht tragen die folgenden Erörterungen ein Weniges dazu bei, das eine oder andere dieser Missverständnisse zu beseitigen, ihr Zweck ist es aber nicht.

Den heutigen kirchenrechtlichen Zustand der Schweiz in den Grundzügen darzulegen und nur nebenher daran anknüpfend die wesentlichen Principien anzudeuten, nach welchen die Weiterentwicklung des Rechts auf den angedeuteten Gebieten vor sich gehen wird und nach unserem Ermessen soll, das ist die Aufgabe dieser systematischen Darstellung und der darangereihten Erörterungen.

Die Schweiz arbeitet an der Aussöhnung der Gegensätze zwischen moderner Cultur und mittelalterlichem Kirchenthum (freilich nach Satz 80 des Syllabus errorum ein unmögliches Ding!), politischer Freiheit des Einzelnen und der Staaten einerseits und des Kirchenregiments andererseits in der ihr eigenthümlichen individualisirenden Weise. Eine die grossen Principien der Gewissens- und Glaubensfreiheit proclamirende Verfassung umspannt 25 kleine Staatswesen, die in kirchlichen Dingen in erster Linie competent und — unter jenen Principien — souverän sind und unter dem mehr oder weniger unbewussten geistigen Einflusse der Kämpfe und Ideen der grossen Nachbarnationen stehen. Die Macht der Gewohnheit und die unmittelbare Theilnahme des Volkes an der Gesetzgebung sind weitere,

Digitized by Google

in der Rechtsentwicklung der Schweiz nicht zu unterschätzende Momente. Darum und wegen des Augenmerks, welches die erwähnten Nachbarstaaten und das hierarchische System der römisch-katholischen Kirche auf die Schweiz lenken, glaubten wir denn, es wäre nicht uninteressant, die Ansichten der 25 kleinen, sich selbst überlassenen und sich selbst demokratisch leitenden Staaten in Rücksicht auf das Kirchenrecht zusammenzustellen und gesammelt zu veröffentlichen, — nicht als ob dieser Ansichten die eine oder die andere schlechthin irgendwo zu adoptiren wäre, — aber man kann daraus vielleicht innerhalb und ausserhalb der Schweiz lernen!

§ 2.

Staat und Kirche überhaupt.

Ein Beitrag zum schweizerischen Staatskirchenrecht von Dr. K. Attenhofer [1]) unterscheidet drei Perioden in der Geschichte des Verhältnisses der katholischen Kirche zum Staate:

1. Das Mittelalter — Uebergewicht der Kirche über den Staat naturgemäss und naturnothwendig.

2. Von der Reformation an, — in deren rechtlichen Consequenzen der Keim hiezu liegt — die „Staatsomnipotenz", „ein Staatskirchenrecht, welches bei den romanischen Völkern in dem Gallicanismus und bei den germanischen in dem Josephinismus seinen Culminationspunkt erreichte."

3. „Wie die Reformation die kirchliche Omnipotenz einsargte, so hat ein zweites welthistorisches Ereigniss — die Revolution — die Omnipotenz des Staates gebrochen" und der Kirche eine freiere Stellung errungen.

Wir sind mit dieser Auffassung nicht einverstanden: es fehlt ihr an aller historischen Präcision und namentlich an der juristischen Schärfe des Staatsbegriffes und des Freiheitsbegriffes. Allein richtig ist der dieser Unterscheidung zu Grunde liegende Gedanke: es handelte und handelt sich um die Suprematie der einen oder andern Gewalt, um die Einheit des Rechtsprincips. Die rechtliche Ordnung, die vernunftmässige Friedensordnung der äusseren Beziehungen der Rechtssubjecte untereinander, kann nur durch einen einzigen Factor in höchster und letzter Instanz hergestellt werden. Diese Einheit des Princips wird in gleicher Weise durch logische und praktische Gründe wie historisch ge-

[1]) Die rechtliche Stellung der katholischen Kirche gegenüber der Staatsgewalt in der Diöcese Basel. Luzern. (Räber.) (3 Hefte.) 1867—1871. I. Seite 2 ff.

Digitized by Google

fordert. Soll die Menschheit vor unlöslichen Conflicten bewahrt werden, so muss in jedem Rechtsganzen eine einheitliche Quelle von Rechtsnormen fliessen: diese Einheit des Ausgangs- oder letzten Entscheidungspunktes folgt als Nothwendigkeit aus dem Begriffe und der Aufgabe des objectiven Rechtes. Die praktischen Gründe, aus denen diese Einheit des Princips gefordert werden muss, sind ganz besonders einleuchtend gerade für den Fall, dass mehrere Confessionen in ein und demselben Staatsgebiete sich finden; wäre jede dieser Kirchen für sich das unabhängige Wesen, so wie die Prätension es darstellt, wer regelte alsdann das Verhältniss der Confessionen untereinander und wer zöge die Grenzen zwischen confessionellem und nichtconfessionellem Gebiete?

Die Geschichte zeigt, dass zwei Mächte den Anspruch erhoben, jener prävalirende Factor des Rechts zu sein: die römisch-katholische Kirche und der Staat. Man kann wohl darüber nicht im Zweifel sein, dass diese Prätension der Alleinherrschaft, auch Seitens der römischen Curie, z. B. so wie sie namentlich die Bulle Unam Sanctam aufstellt, den Gesetzen der Logik weit eher entspricht, als die Phrase: „Freie Kirche im freien Staate"; es ist in ersterer doch wenigstens auf die Möglichkeit der Conflictsentscheidung verwiesen, während die Freiheit alle Zweifel und Streitigkeiten unentschieden lassen muss.

Wenn wir dem Staate die Aufgabe vindiciren, der souveräne Ordner aller äusseren Beziehungen der Menschen unter einander zu sein, wenn wir ihm insbesondere die Befugniss einräumen, von sich aus souverän zu bestimmen, welche Beziehungen äussere und darum seiner Competenz unterworfen sind, so geschieht dies gestützt auf den Begriff des Staates und im Hinblick auf den Rechtsstaat. Jeder Organismus setzt ein einheitliches Princip voraus, also auch die organisirte Menschheit; der Staat ist die Organisation, welche berufen ist, die Interessen des Gemeinwesens in ihm zu fördern und zu schützen in allen Fällen, in welchen die Thätigkeit der Einzelnen zur Bedürfnissbefriedigung nicht ausreicht und diese Bedürfnissbefriedigung doch nothwendig ist, wenn nicht das Gemeinwesen leiden soll. Die Fixirung der Rechtssphären der Individuen im Staate, die Einschränkung der an sich unbeschränkten Willen der Einzelnen unter einander ist ein Bedürfniss, das befriedigt werden muss, wenn nicht der Kampf um's Dasein in seiner rohesten Form permanent sein soll, ein Bedürfniss, welches der Einzelne für sich allein nicht befriedigen kann. Darum muss der Staat die Rechtsordnung festsetzen und zugleich bestimmen, welche Beziehungen sich ihr unterzuordnen haben. In dieser Aufgabenzeichnung liegt zugleich auch die Schranke der Staatsthätigkeit. Dinge, welche nur den Einzelnen interessi-

Digitized by Google

ren, Bedürfnisse, deren Nichtbefriedigung für das Gemeinwesen irrelevant ist, muss der Staat unberücksichtigt lassen, ja er muss in ihnen die Freiheit der Individuen garantiren, die er ja nur da einschränken darf, wo dies im Interesse des Gemeinwesens nothwendig ist. Diese Schranke der Staatsgewalt ist jedoch nur eine ideelle, keine formale, keine juristische, eine Schranke, welche nur der Gesetzgeber bei sich selbst zu respectiren hat, ohne dass aus deren Nichtberücksichtigung irgend ein Anspruch der Einzelnen, etwa gar die Nichtverbindlichkeit der vom Gesetzgeber ausgegangenen Norm gefolgert werden könnte. Die ideelle Schranke der Staatsgewalt, wornach der Freiheit der Individuen der möglichst grosse Bethätigungsraum bleibt, und die Culturfortentwicklung gerade durch den Schutz dieser möglichst grossen inneren und äusseren Freiheit gefördert wird, stempelt den Rechtsstaat zum Culturstaate der Gegenwart.

Unschwer ergeben sich hiernach die Gegensätze zum Polizeistaate und zum Feudalstaate.

Der Polizeistaat kennt jene ideelle Schranke nicht; die Privatwillensfreiheit ist für ihn nicht Ausgangs- und Zielpunkt der Rechtsordnung, sondern der Rest von dem was Staatsmassregeln zu thun übrig lassen; die letztern stehen im Vordergrunde und suchen jedes Bedürfniss zu befriedigen, unter Hintansetzung der Privatthätigkeit und der Wahl der Privaten, unter Hintansetzung der Frage, ob nicht diese letztern selbst das Bedürfniss decken könnten und unter Octroirung der materiellen Ansicht der Regierenden. Angewandt auf die Kirchenpolitik ergibt sich für den Polizeistaat die Maxime: cujus est regio ejus et religio und das „Staatskirchenthum" im Sinne des Reformationszeitalters.

Der Feudalstaat überliess die privatrechtliche Gesetzgebung und Justiz den einzelnen Corporationen für sich und ihre Angehörigen, den Städten, Herrschaften, dem Adel, den Zünften u. s. w. Dieser sog. „Autonomie" erfreute sich mit den anderen Corporationen während des ganzen Mittelalters auch die Kirche: der Staat hatte das Justizwesen, diesen wesentlichen Theil der Staatsbethätigung nach modernem Begriffe des Staates, noch nicht oder nur sehr wenig cultivirt. Als aber der Staat sich seiner Aufgabe bewusst ward und der Feudalstaat dahingesunken war, da ging jene Autonomie (bis auf wenige höchst unbedeutende Spuren im Privatrecht) unter; alle Corporationen unterwarf sich der Staat, und konnte sie unterwerfen, da sie innerstaatlich waren; nur die Kirche konnte widerstehen: ihr internationaler Character, ihre Ausdehnung, stramme Organisation, mehr noch die Verquickung religiöser Vorstellungen in ihr mit kirchlichen Organisations-Einrichtungen (Hierarchie) bewirkte eine Widerstandsfähigkeit, welche weit über die Kraft der an-

Digitized by Google

dern Corporationen, ja vielfach auch über die der Staaten hinausging. So blieb das kanonische Recht bestehen als ein Corporationsrecht in, neben und ausser dem Staate, als ein „internationales Gesellschaftsrecht", über dessen systematische Einfügung im Rechtssystem noch heute die Juristen streiten. Welche Stellung aber der moderne Staat gegenüber den Kirchen, das heutige Staatsrecht gegenüber dem „Rechte der Kirchen" principiell einnimmt, dürfte aus den folgenden Erörterungen hervorgehen. [1])

§ 3.

Trennung von Staat und Kirche.

I. Gegen eine von den Kirchen selbst ausgehende Ordnung ihrer eigenen Verhältnisse tritt der Rechtsstaat nicht principiell auf; denn er anerkennt nicht bloss Gewissens- und Glaubensfreiheit, sondern auch Cultusfreiheit, und was hier zunächst in Betracht kommt: Vereinsfreiheit; er gestattet den Vereinen auch, sich mit Behörden zu versehen, sich Statuten zu geben, sich überhaupt rechtlich zu organisiren, und zwar desshalb, weil er findet, das Interesse des Gemeinwesens fordere nicht, dass die Freiheit der Einzelnen sich zu associiren und als Gesellschaft sich eine Organisation zu geben, beschränkt werde. Allein es begreift sich, dass, wo der Schutz der Interessen des Gemeinwesens, sowie insbesondere der Schutz der Freiheit der Einzelnen es erfordert, der Rechtsstaat die Cultus- und die Vereinsfreiheit einschränken kann und muss. Daraus folgt, dass das von der Kirche ausgehende Gesellschaftsrecht nur innerhalb und unterhalb des Rechtes des Staates gilt; die Einheit des rechtsetzenden Factors in letzter Instanz fordert diesen Satz; dem Staate gebührt die angedeutete Suprematie, weil er der Alleinherrscher auf seinem Gebiete ist, auf welchem sich mehrere Kirchen bethätigen können. Stände das Gesellschaftsrecht coordinirt auf gleicher Höhe neben dem Staatsrechte, so müssten alle verbietenden Gesetze des Staates die Ausnahmsbestimmung enthalten: „es sei denn, dass die Handlung aus religiöser Ueber-

---

[1]) Die enorme Wichtigkeit der principiellen, dem modernen Bewusstsein und Bedürfnissleben entsprechende Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche hat gelegentlich die beiden Verfasser dieses Werkes veranlasst, ihre darauf bezüglichen Ansichten, zwischen welchen eine wesentliche Divergenz nicht besteht, zur Darstellung und Veröffentlichung zu bringen. Es ist dies in den zwei Schriften geschehen: Gareis, „Irrlehren über den Culturkampf", erschienen in den „deutschen Zeit- und Streitfragen". 1876. Jahrgang V, Heft 65 und 66 und Zorn, „Ueber einige Grundfragen des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik". (Mit besonderer Berücksichtigung der eidg. Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Bern, Max Fiala's Buchhandlung (Otto Kæser) 1876. — Auf diese beiden die Grundlagen erörternden Abhandlungen sei an dieser Stelle speciell verwiesen.

Digitized by Google

zeugung oder auf Anordnung kirchlicher Organe begangen wurde, in welchen Fällen sie zulässig ist", und alle gebietenden Staatsgesetze den Zusatz: „es sei denn, dass die Handlung religiös oder kirchlich verboten sei." Wenn für die Staatsangehörigen nicht ausnahmslos das Recht des Staates in erster Linie gelten würde, so wäre in Gemeinwesen, welche die Gewissensfreiheit mit ihrer Consequenz gestatten, absolut keine friedliche Ordnung der äusseren Beziehungen der Menschen unter einander herzustellen oder aufrecht zu erhalten. Man denke nur z. B. an die Bestimmungen des kanonischen Rechts über den Umgang mit Häretikern, die Bestrafung der Ketzer, [1]) die kirchliche Gerichtsbarkeit, die Steuer- und Gerichtsexemtion der Kleriker, die Befreiung derselben von der Wehrpflicht u. dgl., oder an die Verwicklungen, welche die Prätensionen der Curie in Bezug auf Ehe, Schule, Eide, völkerrechtliche Intervention und die Entscheidung über Verbindlichkeit oder Nichtverbindlichkeit von Staatsgesetzen [2]) hervorrufen würden, — wenn der Staat in der Ordnung der äussern Beziehungen aller Rechtssubjekte unter einander nicht souverän wäre.

Mit unverkennbarer Nothwendigkeit folgt hieraus, dass eine „Trennung von Kirche und Staat" in dem Sinne, dass beide Gewalten — jede auf „ihrem" Gebiete, sagt man — vollkommen frei, gleichberechtigt, souverän, einander ausschliessend wirken sollen, unvereinbar ist mit dem Begriffe des modernen Rechtsstaates, unvereinbar mit unsern Begriffen von civilisirt geordneten Verhältnissen. Die Phrase: „Freie Kirche im freien Staate" — muss sie nicht gerade in den bestrittenen Punkten praktisch dahin führen, dass die Staatssouveränität überall da negirt sei, wo die Kirche einen Anspruch erhebt, behauptend, das sei ihr Gebiet? Mindestens das Recht — wenn man will: Vorrecht — muss dem Staate zugestanden werden, dass er bestimmt, wo die Grenze laufe zwischen den streitigen Gebieten. Dies folgt aus der Nothwendigkeit des Friedens unter mehreren Confessionen sowie aus dem Staats- und Rechtsbegriffe. Als juristischer Gegensatz zum Princip der Staatssouveränität, der Staatsoberhoheit gedacht ist demnach die „Trennung von Staat und Kirche" durchaus verwerflich, logisch unrichtig, praktisch unhaltbar. Dem Staate steht allen Kirchen wie allen Corporationen und Vereinen gegenüber die Suprematie, die Rechtshoheit zu, von welcher er zu allen Zeiten

---

[1]) Vgl. den vortrefflichen Aufsatz: „Die Consequenz" in den Oltener „katholischen Blättern", Jahrgang 1875. Nro. 1.

[2]) Vergl. Encyclika „Etsi multa luctuosa". vom 21. November 1873 in Bezug auf die Schweiz; Allocutio habita d. 22 Juni 1868 in Bezug auf Oesterreich, Encyclika v. 5. Februar 1875 in Bezug auf Deutschland.

Digitized by Google

und überall einen gewissen Gebrauch macht oder machen kann und welche sich historisch in den verschiedenen Staatshoheitsrechten, insbesondere gegenüber den Kirchen als jura circa sacra entwickelt hat. (Vergl. unten § 4.)

Die „Trennung von Staat und Kirche" wird jedoch noch in zwei andern Bedeutungen, im Gegensatz zu zwei andern Verhältnissen aufgefasst und als Princip der Zukunft proclamirt: zunächst im Sinne der sachlichen Emancipation aller für den Staat wichtigen Verhältnisse, dann im Sinne der Nichtbeeinflussung der kirchlichen Organisation Seitens des Staates.

II. Im ersteren Sinne ist die Forderung gemeint, dass der Staat jene Verhältnisse, welche bisher theils einseitig von der Kirche, theils unter verschiedengradigem Zusammenwirken von Kirche und Staat normirt und beherrscht wurden, welche aber für den Staat desshalb von Bedeutung sind, weil sie den Erwerb und die Ausübung bürgerlicher Rechte zum Gegenstande haben, selbständig von sich aus regle. Die Trennung in diesem Sinne, die sachliche Ausscheidung staatsbürgerlicher Verhältnisse, die Emancipation einer Reihe für den Staat wichtiger Angelegenheiten gegenüber der gemischten oder rein kirchlichen Normirung und Rechtsbeeinflussung z. B. Ehe, Schule, Civilstandsbeurkundung, Begräbnisswesen, Feiertaghaltung u. dgl. soll eine Jahrhunderte alte Verbindung von Kirche und Staat unter Anerkennung der Zweck- oder wenigstens Mittelverschiedenheit beider Anstalten beseitigen. Diese Loslösung soll in der Weise geschehen, dass man alle die äusseren Verhältnisse der Individuen unter einander betreffenden Institutionen rein und radical von der Kirche trennt und staatlich normirt, der Kirche jedoch ihrerseits die Pflege der religiösen Dinge überlässt, immer aber unter der Oberhoheit des souveränen, die Grenzen ziehenden Staates. [1])

Es ist eine Consequenz der Gewissensfreiheit, dass jede Bevorzugung oder Benachtheiligung Einzelner, welche in der Confession, in der religiösen oder antireligiösen Ueberzeugung derselben ihren Grund hätte, wegfalle, wo es sich um staatliche, um allgemein bürgerliche Verhältnisse handelt. Die Regelung bürgerlicher Verhältnisse durch kirchliche Behörden macht sich ganz besonders als Missstand im Eherecht geltend, erhielt sich aber auch hierin bis auf unsere Tage. [2]) Nun ist in der Schweiz

---

[1]) Vergl. W. Munzinger, „Die Stellung des Staates zu der religiösen Bewegung in der Schweiz". (Bern 1871. Dalp'sche Buchhandlung.) S. 16—22.

[2]) Als höchst bezeichnendes Beispiel der erwähnten Confusion sei ein Decret der Berner Regierung aus dem Jahre 1816 (entnommen dem Staats-Archiv zu Bern, Diöcesan-Acten I. 11) mitgetheilt:

Digitized by Google

wie in Deutschland diese Trennung von Staat und Kirche in der Durchführung begriffen. Sie erstreckt sich nach der Bundesverfassung insbesondere auf Schule, Ehe, Begräbnisswesen, weltliche Standesregisterführung und kirchliches Steuerwesen und die Durchführung des Satzes: „Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden. Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.“ Hievon handelt ausführlich § 7. [1])

„Wir Schultheiss und Rath der Stadt und Republik Bern thun kund hiermit:

Nachdem wir in Betrachtung gezogen, dass die Ehe nicht bloss ein bürgerlicher Contract, sondern ein durch die Religion geheiligtes Band ist, dass also eine bloss bürgerliche Handlung, um dieses Band zu schliessen, der Wichtigkeit desselben keineswegs angemessen ist, verordnen:

1. Die Gesetze des Code Napoléon über die Schliessung der Ehen durch Erklärung vor dem Maire, und namentlich die darüber in Buch I. Tit. II. Cap. 3 und Buch I. Tit. V Cap. 2 enthaltenen Vorschriften sind durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben.

2. .....

3. Auf Vorweisung eines Zeugnisses dieser Verkündigung wird die Ehe nach den Vorschriften beyder Confessionen in der Kirche eingesegnet....

gegeben in Bern, am 9. Jenner 1816.“

Man vergleiche damit die Botschaft des Bundesrathes über die Verfassungsrevision (v. 4. Juli 1873):

„Wenn die von uns beantragten Grundsätze angenommen werden, so muss die Ehe als bürgerlicher Vertrag von jeder religiösen Ceremonie unabhängig gemacht werden. Wir halten dafür, dass bei dieser Ordnung alle Bürger gleich gehalten werden müssen. Der Staat kann nicht zugeben, dass diejenigen, welche eine Civilehe eingehen, eine besondere Klasse bilden, und dass die Ceremonien zum Zwecke den Civilvertrag perfekt zu machen, je nach den religiösen Ueberzeugungen der Betheiligten verschieden seien. Wir sind der Ansicht, dass für Alle die gleiche Regel gelten soll, und wir sprechen uns demzufolge, nach dem Beispiele verschiedener Nachbarstaaten, für die obligatorische Civilehe aus. Wenn Alles, was auf den Civilstand Bezug hat, vom religiösen Gebiete gesondert werden muss, so geht es nicht an, dass der Priester einer Religion dem bürgerlichen Akte der Verehelichung seine gesetzliche Sanktion verleihe. Der religiöse Akt bleibt frei; derselbe hat aber keine bürgerlichen Wirkungen.“

[1]) Ueber die Feststellung und Beobachtung der Sonn- und Feiertage bestehen zur Zeit noch keine einheitlichen Normen. Der Bundesrath hat eine Anzahl Verordnungen über den (beschränkten) Sonntagsdienst der Post- und Telegraphenbeamten erlassen, welche auf wirthschaftliche Motive basirt zu sein scheinen. Dasselbe ist von der gesetzlichen Vorschrift der Sonntagsruhe des Eisenbahnpersonals zu sagen. (Art. 9 des Eisenbahngesetzes vom 23. Christmonat 1873. — Amtl. Samlg. der Bundesgesetze. Bd. XI. S. 1 ff.) und Kreisschreiben des Bundesrathes hiezu vom 23. November 1874 (Bundesblatt, Jahrgang XXVI. Bd. III. S. 701 ff.). Eine übersichtliche Zusammenstellung der Feiertage der evangelisch-reformirten und der katholischen Kirche in den einzelnen Kantonen — soweit das sehr schwer zugängliche Material erreichbar war — bringt J. Siegfried in der Schweizerischen Statistischen Zeitschrift Bd. III. (1867) S. 144. —

Bei der Revision der Bundesverfassung i. J. 1872 hatte der Nationalrath einen Artikel aufgenommen des Inhalts: „Der Bund anerkennt den Sonntag als öffentlichen Ruhetag.“ Der weitergehende Antrag, den Sonntag auch als „Festtag“ zu erklären, war abgelehnt worden. Der Ständerath lehnte aber auch den Artikel in seiner obigen Fassung ab und der Nationalrath trat dem dann mit 57 gegen 43 Stimmen bei. In die Bundesverfassung von 1874 ging eine derartige Bestimmung ebenfalls nicht über.

Digitized by Google

III. Die „Trennung von Staat und Kirche“ im Sinne der Nichtbeeinflussung der kirchlichen Organisation Seitens des Staates intendirt als Princip zunächst die Beseitigung der sog. „anerkannten Kirchen“, der „Staatskirchen“ und will die Kirchen ihres officiellen Characters als Staatsanstalten entkleidet wissen. Eine Reihe von historischen Thatsachen, vor Allem das Streben der römisch-katholischen Kirche, ecclesia dominans (Staatskirche im Sinne der allein anerkannten, ja allein zugelassenen Kirche) zu werden und bez. zu bleiben, das sich steigernde Streben derselben, den Staat als ihr untergeordnete Gewalt zu benützen, dann die Reformation, Macht- und Bedürfnissverhältnisse überhaupt, dazu die Kraft der Gewohnheit und eine Anzahl finanzieller Ursachen — diese und andere Factoren haben seit 15 Jahrhunderten an der Herstellung und dem Ausbau eines Systems gearbeitet, welches dem Staate Gelegenheit und Veranlassung wurde, in das Innere der Kirche, welche er als eine seiner Anstalten betrachtete, organisatorisch, positiv gestaltend einzugreifen. Dem Systeme, welches andererseits der Kirchengewalt Gelegenheit gab, die Staatsangehörigen in den wichtigsten politischen Beziehungen zu beherrschen, ist zuerst characteristisch die alle andern Rücksichten überragende Verpflichtung des Staates, die „anerkannte“, „gewährleistete“, „garantirte“ Kirche, deren Bekenntniss, auch „Staatsreligion“ genannt, Bestand und Autorität zu schützen und zu schirmen, nach curialistischer Auffassung: „ad nutum sacerdotis“, und ihre „unveräusserlichen“ Privilegien aufrecht zu erhalten. Neben dem „jus advocatiae“ bestand freilich (in Folge des Einflusses anderer Culturfactoren und einer Entwicklung, welche man analog bei allen Vogteiverhältnissen wahrnehmen kann) auch ein Recht des zum Schutze Berufenen, das Recht, in die gesellschaftlichen Angelegenheiten (gestaltend, reformirend, daher jus reformandi im modernen Sinne des Wortes) einzugreifen und der Kirchengewalt allenthalben bestimmte Schranken zu setzen.

Ueberwiegend aber war die Fülle der Privilegien, welche die Staatskirche in öffentlich- und privatrechtlichen Beziehungen zu Gunsten ihrer Behörden, Angehörigen und Vermögenstücke genoss. Es entstand der Zustand, welcher der Staatssouveränität ebenso sehr wie der Vereins-, Gewissens- und Cultusfreiheit principiell hindernd im Wege stand und dessen radikale Beseitigung man davon erwartet, dass die Kirchen zu „freien Vereinen“, „Privatkirchen“ gemacht werden, um deren Wesen und Treiben, Organisation und Streben sich der Staat nicht mehr und nicht anders zu kümmern habe, als er sich mit den Angelegenheiten eines beliebigen andern Privatvereins, einer Turner- oder Sängergesellschaft und seien diese auch Corporationen, beschäftigt. Wenn auch zu-

Digitized by Google

gestanden werden muss, dass der Verwirklichung dieser letztern Idee heutzutage noch eine Reihe von noch nicht überwindbaren Schwierigkeiten, die nicht bloss in Vorurtheilen liegen, entgegenstehen (wovon unten in § 5 gesprochen werden wird), so ist andererseits doch nicht zu verkennen, dass das Freikirchenthum am Endziele der bereits jetzt begonnenen Entwicklung und Neugestaltung des Verhältnisses zwischen den Staaten und den Kirchengesellschaften gelegen ist: es ist die reinste Consequenz der Gewissensfreiheit und der vom Staate allen Confessionen gegenüber im Princip zu vertretenden Gleichheit des Rechtes. [1])

Die Consequenz fordert, dass die Privilegien, die Vorrechte der einzelnen „anerkannten" Kirchen fallen. Fasst man „Trennung von Staat und Kirche" in diesem Sinne auf, so ist damit eine Idee gegeben, die der Realisirung zustrebt und Hand in Hand geht mit der unter Ziff. II. erwähnten Trennung der genannten Gewalten, nemlich mit der Säcularisirung alles dessen, was des Kaisers ist, der gesammten bürgerlichen Sphäre. Damit ist aber nicht eine staatliche Nichtbeeinflussung der kirchlichen Organisation in jedem Falle gefordert. Es widerstrebt vielmehr dem Begriffe und Wesen des modernen Staates keineswegs, auf die Organisation der Religionsgesellschaften einzuwirken, positiv gestaltend, wenn ohne solche Einwirkung die Wahrung des confessionellen Friedens und der Rechtsordnung überhaupt nicht möglich ist, ja unter dieser letzteren Voraussetzung ist der Staat nicht bloss berechtigt, sondern verpflichtet, sich um die Organisation der Kirchen zu kümmern. Seine Aufgabe als die des Ordners der äusseren Beziehungen der Menschen untereinander, als die des Garanten eines der Freiheit Aller möglichst günstigen Friedens kann ein solches Sicheinmischen der Staatsgewalt in Gesellschaftsangelegenheiten rechtfertigen und fordern. Darüber, in wie weit eine solche Einmischung und Einwirkung nothwendig und desshalb gerechtfertigt ist, lassen sich keine absoluten Sätze aufstellen: es zeigt sich hierin das Wesen des Rechtes als eines Zweckbegriffes und die nothwendige Relativität der Rechtsnormen: Volksart und Ausdehnung wie Verhalten der concreten Kirche sind neben andern zu berücksichtigenden Verhältnissen wohl die massgebendsten Momente, die bei der Normirung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in's Auge zu fassen sind. Darum haben wir auch von einer nur im Princip zu vertretenden Gleichheit des Rechts der Confessionen gesprochen: in der praktischen Behandlung der letzteren muss das Princip der Gleichheit nicht selten verlassen werden, man bedenke nur die ganz verschiedene Haltung der Kirchen

[1]) Vergl. Mejer, K.-R. S. 223. Zorn, Grundfragen S. 54, 55. u. a. a. O.

Digitized by Google

gegenüber verschiedenen Staatsinstitutionen, die verschiedengradige Renitenz und Widerstandsfähigkeit von Kirchen gegenüber dem Staate! Der Endzweck aller derartigen Einwirkungen des Staates auf die kirchliche Organisation ist die Garantie der Gewissensfreiheit und die Mittel, diese Garantie gegenüber allen Religionsgesellschaften zu erreichen, gewährt ihm seine Souveränität. —

Das Resultat der principiellen Erörterungen ist demnach: Eine Trennung von Staat und Kirche, welche jeder dieser beiden Gewalten eine äquivalente Souveränität beilegt, ist unmöglich. Der Staat allein ist souverän, berufen die äusseren Beziehungen der Subjecte zu bestimmen und zu regeln. Der moderne Staat anerkennt das humane Princip der Gewissensfreiheit. Die Staatssouveränität wird zum Schutze der Gewissensfreiheit angewandt: 1. durch Säcularisirung der bürgerlichen Sphäre (s. oben II.) und 2. durch die Oberaufsicht (Staatshoheit) über die Religionsgesellschaften; diese Staatsoberhoheit wird praktisch durchgeführt in einer Reihe den concreten Bedürfnissen entsprechender legislativer und administrativer, justizieller und polizeilicher Massnahmen, welche sich im Allgemeinen bezeichnen lassen als die Staatshoheitsrechte gegenüber den Kirchen (vgl. § 4) und in Ausübung dieser „Kirchenhoheit" kann der Staat selbst organische Kirchengesetze erlassen, also Massnahmen, mittels welcher er die Organisation von Kirchen im Interesse des Rechtsfriedens und der bürgerlichen Ordnung selbst regelt (s. § 5).[5])

§ 4.

Die Staatshoheitsrechte gegenüber den Kirchen.

Die Existenz von Staatshoheitsrechten gegenüber den Kirchen bezeichnet den Standpunkt der Negation des Satzes: freie Kirche im freien Staate, die Unterwerfung der Kirche als Gesellschaft unter das Staatsrecht, die Souveränität des Staates. Schon die Kämpfe zwischen Kaiser und Papst im XI. und XII. Jahrhundert mussten den Bewohnern der heutigen Eidgenossenschaft das Bewusstsein verschaffen, dass es innerhalb einer Kirche auch ganz andere Zwecke als religiöse geben könne. Standen ja doch zur Zeit Heinrich IV. der Bischof von Constanz und der Abt von St. Gallen treu mit ihren Unterthanen zu Kaiser und Reich,

---

[5]) Vergl. Dr. Hermann Wasserschleben, Geh. Justizrath und Professor der Rechte an der Universität Giessen: „Die deutschen Staatsregierungen und die katholische Kirche der Gegenwart." (Berlin 1872), inbes. S. 26 ff.

Digitized by Google

und gegen den Abt von Reichenau und den Bischof von Chur, gegen die Herren von Zähringen, Kyburg und Toggenburg, gegen die Anhänger des Papstes. Ungefähr gleichzeitig schon beginnt der Kampf gegen den Gerichtszwang der geistlichen Gerichte in der heutigen Eidgenossenschaft,[1]) und kaum waren in den ältesten Bünden der Urkantone die Anfänge zum Staatenbunde gelegt, so sah man sich bereits in einer Reihe von Vereinbarungen veranlasst, die Unabhängigkeit des Staates gegenüber der Kirchengewalt und die Staatshoheitsrechte besonders hervorzuheben und sich gegenseitig zu garantiren (s. Vertrag mit Zürich 1351, der Pfaffenbrief von 1370, das Stanzer Verkommniss von 1481, das Basler Statut 1515, das Verlangen der Eidgenossen an den Bischof von Constanz 1516, sein „ganz unerträgliches Mandat, wornach die Geistlichen auch in weltlichen Angelegenheiten einen befreiten, geistlichen Gerichtsstand einzunehmen hätten, zurückzunehmen u. s. w.[2]) So entstand der Begriff der „alten Uebungen und Gewohnheiten," womit man die Staatshoheitsrechte bezeichnete. Mitunter sah sich die Curie genöthigt, diese „Freiheiten" auch anzuerkennen, äusserlich wenigstens,[3]) stets aber behielten die Eidgenossen sie bei allen Verhandlungen mit der Kirche im Auge. Die Geschichte der Eidgenossenschaft kennt eine Reihe von Fällen, in denen die schweizerischen Staaten einen mitunter sogar sehr exorbitanten Gebrauch von ihren „Rechten" und „Gewohnheiten" machten, z. B. durch Ausweisungen von Priestern, Amtsentsetzungen von solchen u. s. w.[4])

Staatshoheitsrechte wurden in fast allen Vertragsentwürfen, welche die Reorganisation des Bisthums Basel betrafen, vom Jahre 1816 bis 1819 ausdrücklich erwähnt und zur Anerkennung proponirt. So im Luzerner Entwurf (7. Titel) vom Januar 1816,[5]) im Aargauer Entwurf

---

[1]) S. Snell, Documentirte pragmatische Geschichte der neuen kirchlichen Veränderungen in der katholischen Schweiz bis 1830. Sursee. 1833. S. 3 ff.

[2]) Finsler, kirchliche Statistik der reformirten Schweiz. Zürich, 1854. S. 631 ff. L. Snell a. a. O. S. 4 ff. Felix Balthasar: de juribus Helvetiorum circa sacra d. i. kurzer historischer Entwurf der Freiheiten der Eidgenossenschaft in geistlichen Dingen. Zürich 1768. u. s. w. s. Snell S. 7. Dazu die schönen Bemerkungen über das Kirchenstaatsrecht der alten Eidgenossen von Hilty, Politik der Eidgenossenschaft. (Bern. 1875. Max Fiala) S. 181 ff.

[3]) So Sixtus IV. 1479 s. Hottinger, Kirchengeschichte II. S. 473. L. Snell a. a. O. S. 16.

[4]) L. Snell S. 17 ff.

[5]) Vgl. die Bisthumsverhandlungen der schweizerisch-constanzischen Diöcesanstände von 1803—1862 mit vorzüglicher Berücksichtigung der Urkantone urkundlich dargestellt von M. Kothing, Regierungssekretär und Archivar. Schwyz 1863 (S. 99—100) — eine ebenso gründliche als ruhig geschriebene verdienstvolle Arbeit.

Digitized by Google

von 1816 (V. c—h.) [1]) im Luzerner Entwurf v. Mai 1817 Nr. 8, [2]) im Bern-Luzerner Entwurf vom Dezember 1817 (§ 21), [3]) im Aargau-Solothurner Entwurf v. 1818, [4]) in den Einsiedler Verhandlungen von demselben Jahre [5]) u. s. w. In dem Projecte eines Secularbisthums für die Urkantone von 1818 ist das Placet des Staates zwar ausgeschlossen, aber die vertrauenselige Erklärung gegeben: „die vom Oberhaupt der Kirche und den Bischöfen vor alten Zeiten urkundlich verliehenen (!) und zugegebenen Vergünstigungen, Vorrechte, Erlassungen und Freiheiten habe der Papst schon voriges Jahr als fortdauernd anerkannt.“ [6]) Das gleichzeitige und gleichartige Project eines Regularbisthums nimmt — originell genug — ein Schiedsgericht in Aussicht: „Bei entstehenden Zweifeln, Missverständnissen und Zwistigkeiten zwischen der geistlichen und weltlichen Behörde sollen die Conflicte freundschaftlich, und so es nicht anders sein kann, durch beiderseits genehmigte Schiedsrichter gemäss dem Kirchenrecht abgethan werden.“ [7]) Von gleicher Naivität getragen scheint uns ein Satz der Freiburger Verfassung vom Jahre 1857 (Art. 2): „Das Verhältniss des Staates zur katholischen Kirche in Bezug auf solche Gegenstände, welche die Veranlassung zu Conflicten gegeben haben oder geben könnten (!), soll durch ein zwischen beiden Behörden abzuschliessendes Concordat endgiltig festgestellt werden.“ [8])

Der Umfang und Inhalt der Staatshoheitsrechte wird einzig durch das Staatsrecht bestimmt, durch den Begriff und die Aufgabe des Staates materiell, durch die Staatsverfassung formell: dor Staat ist berechtigt und verpflichtet, den Religionsgesellschaften gegenüber seine Justiz-, Polizei- und Finanzhoheit in derselben Weise, also präventiv und repressiv, geltend zu machen, wie gegenüber andern Vereinen, Corporationen und Privaten. Es ist dies so durchaus selbstverständlich, dass es einer vertragsmässigen Feststellung ebensowenig bedarf als es eine Aufhebung oder Einschränkung ohne Aufgeben der Souveränität des Staates geben könnte.

Da die Curie diesen Standpunkt negirt und in Folge dessen bei den Vertragsverhandlungen wegen Reorganisation des Bisthums Basel und episcopaler Organisation der von der Diöcese Constanz getrennten Kantone die Nuntiatur gegen alle Vorbehalte der Staatshoheitsrechte Protest erhob und die Schwierigkeiten sich hiedurch erheblich mehrten, so verzichtete man schliesslich staatlicherseits gänzlich darauf, derartige Vorbehalte in

---

[1]) Kothing a. a. O. S. 111. — [2]) Kothing a. a. O. S. 120. — [3]) Kothing a. a. O. S. 129. — [4]) Kothing a. a. O. S. 161. — [5]) Kothing a. a. O. S. 165. — [6]) Kothing a. a. O. S. 176. — [7]) Kothing a. a. O. S. 134. — [8]) s. unten § 20.

Digitized by Google

die Concordate aufzunehmen. Aus dieser auch im Verhältniss anderer Staaten zu Rom vorkommenden Thatsache kann die Curie keine Folgerung für sich und ihren Standpunkt ziehen: so wenig in irgend einem privatrechtlichen Vertrage (wenn gestattet ist ein Beispiel aus dem täglichen Leben zu nehmen!) z. B. einem Wohnungs- oder Dienstmiethvertrag das hausherrliche Recht des einen Theils, oder gar dessen Recht zu leben ausdrücklich vorbehalten sein muss, um gegebenenfalls zur Geltung gebracht zu werden, ebensowenig bedürfen die Hoheitsrechte des Staats einer speciellen Reservirung einer — oder ausdrücklichen (oder auch nur stillschweigenden) Anerkennung andererseits. Dies gilt in vollkommen gleicher Weise gegenüber den anerkannten, wie gegenüber den „freien" Religionsgesellschaften.

In der Festsetzung der einzelnen aus der Staatssouveränität fliessenden Rechte des Staates gegenüber den Kirchen kann niemals eine vollständige Aufzählung erreicht werden; die Staatshoheit ist eben ein Gesammtbegriff und als Rechtsbegriff zugleich ein Zweckbegriff, der sich in unübersehbaren einzelnen Aeusserungen darstellen kann und darstellt; sie wird zur Anwendung gebracht in der Weise und mit den Mitteln, welche die jeweiligen Verfassungen und die übrigen Staatsgesetze an die Hand geben, in dem abnormen Falle eines Nothstandes aber mit allen factisch denkbaren Mitteln, wie die Staatssouveränität eben überhaupt. Dabei darf nicht verkannt werden, dass eine Ergänzung der Staatsgesetzgebung nach dieser Richtung in heutiger Zeit fast allenthalben erforderlich ist.

Die nach dem Abschlusse von Concordaten stattfindenden Vereinbarungen und Garantien der Kantone unter einander, [1]) womit sie sich ihre Hoheitsrechte gegenseitig gewährleisteten, haben eine politische, aber keine rechtliche Bedeutung: es müsste denn sein, dass diese Kantonsverträge die Kraft von Gesetzen erhielten. Es bestehen nemlich die wesentlichen Staatshoheitsrechte gemäss dem Begriffe des Staates unveräusserlich zu Recht, auch wenn sie weder in Concordaten noch in staatlichen Vereinbarungen noch in Genehmigungsdecreten erwähnt sind, und auch die besondern Staatshoheitsrechte gegenüber anerkannten Kirchen existiren, wenn sie durch Gesetz oder Gewohnheit sanctionirt sind (nicht als Vertragsrecht, s. die Theorie der Concordate, § 6). [2]) Ueber die nach eidgenössischem Rechte dem Staate zustehenden Hoheitsrechte gegenüber den Religionsgesellschaften vgl. § 7—9.

[1]) Vergl. namentlich unten § 37.

[2]) In Betreff des Umfanges der Staatshoheitsrechte dürfte folgende Mittheilung nicht uninteressant sein: Im Jahre 1815 stellte die Regierung des Kantons Bern an

Digitized by Google

§ 5.

Landeskirchen.

Nach der herrschenden Lehre gewährt die Stellung einer Kirche als „anerkannte Kirche“ derselben dem Staate gegenüber folgende Vortheile:

1. besondern strafrechtlichen Schutz des Bekenntnisses und Cultus;
2. Aufnahme der kirchlichen Festtagsordnung in das Staatsleben;
3. öffentliche, staatsrechtliche Bedeutung der geistlichen Aemter und daraus hervorgehend Schutz des Staates für deren Wirksamkeit;
4. das Recht, gewisse Zeichen der Oeffentlichkeit bei den Cultushandlungen in Anwendung zu bringen;
5. die Ausstattung der kirchlichen Anstalten aus öffentlichen Mitteln, mitunter auch die Besoldung von kirchlichen Aemtern durch den Staat; und
6. die Corporationsrechte, kraft deren die kirchlichen Anstalten Vermögen erwerben können und dazu noch gewisse vermögensrechtliche Privilegien geniessen.
7. Es kommen dazu noch einzelne Ehrenvorrechte, Titulaturen u. s. w., die der Staat kirchlichen Würdenträgern einräumt, Sitz und Stimme an solche in gesetzgebenden Körpern des Staates u. dgl. [1])

---

die des Kantons St. Gallen die Anfrage, welche Rechte dem Staate daselbst gegenüber der katholischen Kirche zuständen; Landammann Zollikofer von St. Gallen antwortete hierauf mit Schreiben v. 7. Dez. 1815:

„Alle allgemeinen bischöflichen Verordnungen und Verfügungen, — insofern sie nicht rein kirchliche Gegenstände betreffen, — müssen vor ihrer Publication und Execution der Regierung zur Ertheilung des landesherrlichen Placetums unterlegt werden. Die Wahlen der bischöflichen Commissarii, der Capitel-Decane und der Pfarrherrn sind der Bestätigung der Regierung unterworfen. Den geistlichen Personen werden keine Immunitätsrechte zugestanden. Streitigkeiten unter ganz katholischen Eheleuten gelangen an den betr. Pfarrer und, wenn sie dort nicht beseitigt werden können, das bischöfliche Officialat; hingegen Streitigkeiten unter Eheleuten verschiedener Religion gelangen an die Behörden derjenigen Religionspartei, in deren Kirche sie sich haben trauen lassen.

Kinder aus vermischten Ehen werden, wenn vor der Verehelichung nichts anderes verabredet worden — die männlichen auf der Religion des Vaters und die weiblichen auf der der Mutter getauft und erzogen.“

Berner Staatsarchiv Diöcesanacten L. 7.

[1]) Vergl. Richter's Kirchenrecht § 99.

Digitized by Google

Auf der andern Seite dehnt der Staat seine Rechte gegenüber den anerkannten Kirchen in der Regel weiter aus als gegenüber den nicht-anerkannten Religionsgesellschaften: er betheiligt sich regelmässig an der Umgrenzung der kirchlichen Amtsbezirke, controllirt die kirchliche Aemterführung, das kirchliche Erziehungswesen, das kirchliche Vereinswesen, übt Bestätigungsrechte aus in Bezug auf die Aemtererrichtung und Amtsbesetzung in der Kirche, Genehmigungsrecht in Bezug auf kirchliche Erlasse u. s. w. Dies Alles in bald engern, bald weitern Grenzen.

Diese Massnahmen des Staates zur Beschränkung der Kirchengewalt sind jedoch, wie bereits in § 3. III angedeutet wurde,[1]) nicht absolut nothwendig als Correlat für die Privilegirung aufzufassen: der Staat kann sie ergreifen auch gegenüber Privatkirchen und fallen lassen auch gegenüber anerkannten. Ihre Rechtfertigung oder Verwerfung hängt demnach mit der Frage des Staatskirchenthums nicht zusammen.

Dagegen erheischt das moderne Staatsleben einerseits die Beseitigung jedes staatlichen, directen oder indirecten Zwanges in religiösen Dingen (vergl. insbes. § 7) und andererseits die völlige Säcularisirung aller Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens (s. § 3. III).

Mit der Durchführung dieser beiden Principien fällt der Werth fast aller „Vorzüge“ der anerkannten Kirche für diese hinweg: der besondere strafrechtliche Schutz hat seine Schranke in der Straffreiheit der Glaubensansichten (vgl. Art. 49 d. schweiz. B.-Verf.),[2]) die Feiertagsordnung ist überhaupt zu säcularisiren (s. oben § 4), die Wirksamkeit der kirchlichen Beamten kann wiederum nur innerhalb der Freiheit der Glaubensansichten geschützt werden (allg. Art. 49), Zeichen der Oeffentlichkeit beim Cultus, wie Glocken, Thürme, Aufzüge u. dgl. gestattet der Staat erfahrungsgemäss auch andern als anerkannten Religionsgenossenschaften und verbietet sie unter Umständen auch den anerkannten, — es ist dieser Punkt so zu sagen eine Sache für sich, Sache der Politik zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung; Corporationsrechte gewährt das Staatsrecht auch andern Associationen, die vermögensrechtlichen Privilegien sind mindestens zur Hälfte privilegia odiosa wie die Amortisationsgesetze, die Controle der Verwaltung durch Staatsorgane u. s. w. Verändert ist die Grundauffassung, dass der „weltliche Arm“ zur Aufrechthaltung eines bestimmten Bekenntnisses auf den Wink der Kirche,

---

[1]) Und ausführlich Zorn, Grundfragen, Seite 56 ff.

[2]) Vergl. unten § 7 Ziff. 1 u. N. 1.

Digitized by Google

insbesondere zur Aufrechthaltung von Prärogativen, die sich eine Religionsgenossenschaft selbst beilegt, bestimmt sei.

Das Resultat ist, dass von all' den Vortheilen, welche die „Anerkennung" einer Kirche gewährt, nur noch einige finanzielle Vortheile (Staatssubventionen, Besoldungen u. s. w.) und der sog. „moralische" Erfolg der Staatsbetheiligung, die Antheilnahme von Staatsbehörden, Truppen u. s. w. bei kirchlichen Festlichkeiten, der Abhaltung kirchlicher Feierlichkeiten bei politischen Veranlassungen entsprechend, übrig bleiben, ein effectvolles Zusammenwirken, welches namentlich Kirchen, die auf Aeusserlichkeiten sehen und auch mittelst solcher wirken wollen, nicht gerne missen.

Aber auch in diesen beiden Richtungen dürfte die Anerkennung, das Staatskirchenthum für die Religionsgenossenschaft von problematischem Werthe sein: gerade durch den moralischen Effect der eben erwähnten feierlichen Staatsbetheiligung kann die Moral der Religionsgenossenschaft gefährdet, die gottesdienstliche Handlung in ihrer gemütherhebenden Andacht gestört und mit dem Pomp der innere Gehalt des Gottesdienstes geschädigt werden, — dies ist keine allzeit eintretende, aber eine mögliche Wirkung der Anerkennung, — eine wahrhaft religiöse Genossenschaft wird auf den erwähnten „Vorzug" des Staatskirchenthums wenigstens kein entscheidendes Gewicht legen.

Was die finanziellen Vortheile anlangt, so ist unseres Erachtens eine abstracten theoretischen Anforderungen entsprechende Entscheidung nicht möglich, denn die Frage ist keine rein staats- und kirchenrechtliche mehr, die Säcularisation des Kirchenvermögens hat für die in Rede stehenden Länder der Sache eine andere Wendung gegeben; die vermögensrechtlichen Emolumente, welche der Staat den Kirchen gewährt, erscheinen vielmehr als Compensationen, welche der Staat allerdings nur unter der Voraussetzung der Anerkennung seiner Rechte Seitens der kirchlichen Gewalthaber aufrecht zu erhalten hat. Erfahrungen, namentlich in Nordamerika, zeigen übrigens, dass auch der Wegfall dieser Staatshilfe nicht unersetzlich ist, Erbrecht und Schenkungen unter Lebenden, Gebühren und eine Anzahl von Vermiethungsgeschäften eröffnen mannigfache Wege zum Vermögen.

Scharf betrachtet ist demnach die Frage, ob Staatskirche oder Privatvereins-Kirche bei weitem nicht von der Wichtigkeit, welche ihr nicht selten von kirchlicher und von staatlicher Seite beigelegt wird. Denn feststeht die Befugniss des Staats, den Kirchen (auch den nicht anerkannten) ihre rechtliche, äussere Organisation zu geben, ihr Gebiet innerlich und äusserlich zu circumscribiren und sie zu überwachen; feststeht

Digitized by Google

ferner das Princip der Gewissensfreiheit (und damit die Beseitigung des Zwanges in religiösen Handlungen) als Princip des modernen Staates; die Finanzfrage ist eine Frage für sich, die einer radicalen Lösung unzugänglich, einer vermittelnden Beantwortung ex aequo et bono harrt.

Für die heutigen Verhältnisse, die der Klärung nur durch die Gährung, in welcher sie sich momentan befinden, näher gebracht werden, ist es nöthig, die in dieser Frage noch zu berücksichtigenden, historischen Thatsachen besonders namhaft zu machen; denn jede davon abstrahirende Idealpolitik würde in masslose Fehler und Gefahren gerathen.

1. Es muss gerade jetzt auf die Möglichkeit von Fällen hingewiesen werden, in denen die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit nur durch Einwirkung auf die Organisation der betreffenden Kirche aufrechterhalten und gesichert werden kann. Dies ist der Fall gegenüber einer jeden Religionsgesellschaft, welche thatsächlich dem Satze folgt: Man muss der Hierarchie („Gott“) mehr gehorchen als dem Staate („dem Menschen“); es ist der Fall gegenüber jeder Religionsgenossenschaft, welche — etwa unter dem Namen „Moral“ — das ganze Rechtsgebiet des Staates ausschliesslich der Cognition ihrer Hierarchen unterordnet und die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Staatsgesetze von sich aus unter schwerer Verbindlichkeit für ihre jeder Berechtigung zum Widerspruch beraubten Angehörigen festsetzt. Es ist der Fall gegenüber einer jeden auf derartige Principien gebauten Religionsgesellschaft, wenn dieselbe an Mitgliederzahl einen irgend beträchtlichen, nicht ganz unbedeutenden Bruchtheil der Staatsbevölkerung bildet, und ganz besonders wenn die Religionsgesellschaft eine internationale Organisation besitzt. [1])

---

[1]) Es sei hier nur auf Satz 42 u. Satz 55 des Syllabus errorum verwiesen, ferner auf die Constitutio dogmatica de Ecclesia Christi IV., festgestellt durch das Vaticanum und auf den ungemein weitgehenden Begriff der „mores“, in Bezug auf welche in der römischen Kirche der Papst souverän zu entscheiden hat; v. Schulte hat (in seiner nicht genug zu beherzigenden Schrift: Die Macht der römischen Päpste über Fürsten, Länder, Völker, Individuen u. s. w. Prag 1871, insbes. S. 23 ff.) unwiderleglich nachgewiesen, dass das ganze Privatrecht und das ganze öffentliche Recht unter die Moral und damit unter die Entscheidung der römischen Päpste und ihrer der selbständigen Jurisdiction beraubten Organe falle. — Man erspare sich den Vergleich mit den Christenverfolgungen der ersten Jahrhunderte (— und anderseits den Inquisitionsgräueln des Mittelalters)! Der Unterschied zwischen jenen und den heutigen Zuständen liegt einfach darin, dass in den letztern der Staat von Niemandem ein bestimmtes oder überhaupt ein religiöses Bekenntniss verlangt, auch Jedermann glauben und bekennen lässt was er will, allein nur in der äussern Organisation der Kirche, soferne sie Staatskirchen sind, ein Wort mitspricht und allen Religionsgesellschaften gegenüber die Grenze zieht zwischen dem was im Interesse des Gemeinwesens sein Recht ist und dem was der freien Lehr-, Heil- und Verwaltungsthätigkeit den Religionsgesellschaften überlassen bleibt. Eben darum ist auch nicht der leiseste Grund vorhanden, zu bezweifeln, „ob Christus selbst nach der heutigen Politik bei den Regie-

Digitized by Google

2. Die Existenz von Landeskirchen, welche sich dadurch als Landeskirchen qualificiren, dass sie durch Staatsgesetze organisirt sind, hat nicht selten ihren Grund in einer Reihe zusammenwirkender historischer Thatsachen, wie z. B. dem Einfluss der Bekenntnisseinheit der Staatsangehörigen, welche factisch vorhanden ist oder die übereinstimmende Confession wenigstens der überwiegenden Mehrheit, mitunter eine gewisse Abgeschlossenheit derselben;[1]) auch die Politik des Reformationszeitalters ist in den thatsächlichen Erscheinungen unserer Zeit hiebei noch wahr-

---

rungen gewisser Staaten für sein hl. Evangelium die Genehmigung erhalten könnte" (Schwyzer Gutachten s. Kothing S. 136) oder die Bergpredigt hätte halten können....

(Art. 49 [insbes. Abs. 1] und Art. 50 Abs. 1 der eidgenössischen Bundesverfassung geben hierauf wohl hinreichend beruhigenden Aufschluss.) Soll aber etwa der Staat sich unter dem Namen Dogma jede hierarchische Machtprätension gefallen lassen? Könnten nicht die Namen Kirchenlehre und Cultus zum Deckmantel für jede Gesetz- und Humanitätswidrigkeit gebraucht werden? Und ist das Wort des Predigers, der einer vielleicht wenig gebildeten, an blinden Gehorsam in kirchlichen Dingen gewöhnten Masse Lehren vorträgt, ohne eine Widerlegung aus der gläubigen Menge (der „grex audiens et obediens", wie der kanonische Ausdruck sie bezeichnet) gewärtigen zu müssen, nur ein Hauch, der den Staat unter allen Verhältnissen unberührt und unthätig lässt und lassen muss? Soll es der Culturstaat darauf ankommen lassen, ob die Menge sich durch die Lehre zu gesetzwidrigen Handlungen hinreissen lässt und dadurch Hunderte von Gutgläubigen — das Wort in juristischem Sinne genommen — ins Verbrechen und Verderben gestürzt werden? Soll er es darauf ankommen lassen, ob es der Prätension der Curie nicht etwa gelingt, ihre Theoreme von der Universalgewalt, der Ketzerverfolgung u. s. w. zur praktischen Aeusserung durch Rebellion und Bürgerkrieg zu bringen? So lange das Staatsrecht überhaupt noch Prävention neben der Repression kennt, wird man sagen müssen: der Staat hat auch das Recht, um die humane Bildung, Erziehung und nationale Gesinnung des Klerus der Hauptkirche in ihm sich zu bekümmern u. s. w. — aller Freiheit der Lehre ungeachtet und unbeschadet. Die ganze staatliche Ordnung steht ja im Widerspruch mit den römischen Weltauffassungen (s. insbes. S. 80 d. Syllabus) und mit dem Eintreten einer grossen Volksmenge für die letzteren ist es um die erstere gethan, nicht für immer, aber zeitweilig und unter entsetzlichen Erscheinungen der Unkultur. — Wasserschleben (a. a. O. S. 9) sagt sehr richtig: „Je schärfer die katholische Kirche jene ihre mittelalterlichen Grundsätze zuspitzt, je weniger sie es über sich gewinnt, sich dem durchgreifenden Wechsel der Anschauungen und dem totalen Umschwunge ihrer eigenen kirchlich-politischen Situation anzupassen, um so mehr erschwert sie sich ihre rechtliche Stellung überhaupt." Letzterer Satz ist wohl dahin zu verstehen: „um so mehr setzt sie den Staat in die Nothwendigkeit, ihre Corporationsrechte in Bezug auf ihre Organisation einzuschränken," denn „zu einer Unterdrückung der Kirche und zu einem Verbot gemeinsamer Religionsübung liegt (nach Wasserschleben's Ansicht selbst S. 15 a. a. O.) noch keine Veranlassung vor."

Wenn und wo der Kampf zwischen Kirche und Staat damit enden sollte, dass die vorher als Staatskirche anerkannte Religionsgesellschaft — allerdings unter Einbusse der finanziellen Staatsunterstützung und des „Ansehens" als Staatskirche — als vollkommen vom staatlichen Organisationseinflusse emancipirte Religionsgesellschaft fortbestehe, dann und da hat die letztere mehr gewonnen als verloren und der Staat, vorausgesetzt, dass die betreffende Kirche unter die obige Qualification fällt, mehr verloren als gewonnen, nemlich ein bedeutendes Mittel, die öffentliche Ruhe und Ordnung präventiv zu schützen, eingebüsst. — Die auf die päpstliche Infallibilität gebaute Kirche darf keine derartige Emancipation beanspruchen (s. vor. Note) und will sie (laut Syllabus Satz 55) auch gar nicht.

[1]) Man vergleiche den merkwürdigen Artikel 12 der Verfassung des Kantons Appenzell A.-Rhoden.

Digitized by Google

zunehmen, der besondere Schutz des einen oder andern Bekenntnisses, der zur Landeskirche führte und dieselbe noch bis heute bestehen liess. Der Grundsatz der Gewissensfreiheit rüttelt zwar an diesen Verhältnissen, thatsächlich existiren dieselben aber dennoch und mit ihnen die Landeskirchen als sog. „Staatskirchen" so lange, bis die innere Gegenstandslosigkeit dieser Qualification — unter den erstarkten Principien der Staatssouveränität und der Gewissensfreiheit — zur Klarheit gelangt sein wird.

3. Die Frage, ob der Staat die Kirchen, welche sich nun thatsächlich auf seinem Gebiete befinden, finanziell zu unterstützen, ihre Geistlichen zu besolden, ihnen Gebäude u. s. w. einzuräumen habe, ist, wie bereits bemerkt, nun einmal nicht mehr aus rein theoretischen Erwägungen zu beantworten. Sie ist nur lösbar unter Berücksichtigung der historischen Verhältnisse. Die finanzielle Staatshilfe, durch ein Bedürfniss der öffentlichen Ordnung höchstens als ganz vorübergehende Unterstützung momentan zu rechtfertigen, findet eine historische Motivirung in vorausgegangenen Säcularisationen von Kirchen-Gütern; mitunter werden geradezu die Einkünfte der durch Säcularisation den Staaten gewordenen Fonds direct zur Unterstützung der Landeskirchen verwendet. (Vgl. unten Kanton St. Gallen.) (Einen reichsgesetzlichen Grund haben jene Dotationen, welche von deutschen Staatsregierungen auf Grund des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 ausgerichtet werden.) Jedenfalls müsste, wenn die Kirchen finanziell vom Staatshaushalt losgelöst werden sollen, auf die Säcularisationen Rücksicht genommen und dadurch eine Basis für die Ablösung geschaffen werden. Die ausserordentlichen Schwierigkeiten dieser Frage sind neben der Erkenntniss, dass ein praktisches Bedürfniss nach einheitlicher Regelung dieser Verhältnisse noch nicht vorhanden sei, in der Schweiz besonders bei Gelegenheit der Berathung des Gesetzentwurfs betr. die Cultussteuern hervorgetreten. (Vgl. unten § 7, Ziff. 8.)

§ 6.

Die Quellen des schweizerischen Kirchenrechts.

Die Quellen, aus denen das „Kirchenrecht" und „Staatskirchenrecht" in der Schweiz fliesst, bedürfen keiner theoretischen Untersuchung im Allgemeinen; denn sie sind wesentlich keine andern als die in andern Staaten. Da sich aber die moderne Theorie an einzelnen dieser Quellen des schweizerischen Rechts besonders bewahrheitet, so sind dieselben einer kurzen Betrachtung zu unterziehen, ehe zu der Darstellung des geltenden Rechtes selbst übergegangen wird.

Digitized by Google

Die Organisation der in der Schweiz bestehenden Landeskirchen ist bestimmt — rücksichtlich der katholischen Kirche

a. durch Concordate (s. die Bisthümer, Abschnitt III.);

b. durch neuere Kirchengesetze (s. Abschnitt II.) und

c. durch Gewohnheitsrecht (vgl. die Rechtsverhältnisse der Urkantone);

— rücksichtlich der evangelischen Kirche

a. durch Beginn und Verlauf der Reformation; [1]) und

b. gleichfalls durch neuere Kirchengesetze und Gewohnheiten (s. Abschnitt II. unten).

a. Die schweizerischen Kantone (nicht die Eidgenossenschaft als solche) haben vor 1848 eine Reihe von sog. Bisthumsverträgen mit Rom abgeschlossen; nach dem genannten Jahre trat die Eidgenossenschaft an Stelle der Kantone als diplomatische Vermittlerin; die Basis der katholischen Kirchenorganisation wurde durch diese „Verträge" geschaffen. [2])

---

[1]) s. G. Finsler, Pfarrer in Berg, Ktn. Zürich: Kirchliche Statistik der reformirten Schweiz, Zürich 1854 — eine vortreffliche historisch-statistische Arbeit, und von demselben (Antistes Dr. Finsler in Zürich): „Das Kirchenwesen der reformirten Kirche" in der „Allgemeinen Beschreibung und Statistik der Schweiz", von Max Wirth. (II. Bd., VI. Buch 3. Heft 1873. S. 666 u. ff.)

[2]) Vgl. unten: Die Bisthümer — Absch. III. — In der Verhandlung des schweiz. Nationalrathes über den Recurs Mermillod v. 26. Juli 1873 (vgl. unten § 9 die Actenstücke) entwickelte der damalige Bundespräsident Ceresole diesen Rechtszustand mit folgenden Worten:

„Avant d'examiner ces mesures je constate que la note du 11 février se borne à rappeler *le principe fondamental du droit public suisse* en cette matière. *Ce principe c'est que les questions d'organisation diocésaine doivent être résolues d'un commun accord entre le Saint-Siége et le pouvoir politique.* Jusqu'ici le Saint-Siége ne l'avait pas contesté. Citerai-je les nombreux antécédents dans lesquels on a vu le pape négocier avec les pouvoirs cantonaux et fédéraux sur les questions de ce genre? Rappelerai-je celui relatif à la séparation de la paroisse catholique de Berne du diocèse de Lausanne-Fribourg et à son incorporation à l'évêché de Bâle? En 1864 une convention formelle, un instrument diplomatique a éte dressé à cet effet entre le représentant de la Confédération suisse, M. Migy, et Mgr. Bovieri, chargé d'affaires du Pape. Plus récemment, en 1870, une autre convention a réglé l'incorporation des paroisses de Brusio et de Poschiavo dans l'évêché de Coire. L'année dernière encore nous avons négocié au sujet de l'organisation diocésaine du Tessin. Nous partions des mêmes principes dans toutes ces tractations, et ces principes nous voulions les appliquer à Genève. Là même et encore aujourd'hui, le Saint-Siége n'ose pas les nier, ces principes. Dans une note tout à fait récente, du 22 de ce mois, il soutient que la création du vicariat à Genève ne change pas la circonscription du diocèse. L'énonciation de cette thèse prouve que le Saint-Siége reconnaît lui-même qu'il ne peut pas modifier l'organisation d'un évêché sans avoir obtenu à cet effet le consentement de l'autorité civile, et c'est de quoi il est bon de prendre note. — Mais, Messieurs, examinons la thèse en elle-même. Est-ce que réellement le bref du 16 janvier 1873 ne change rien à l'organisation du diocèse de Lausanne-Genève? — Je demanderai d'abord au Saint-Siége: S'il en est ainsi, pourquoi avez-vous cru devoir négocier avec nous, en 1872, pour la création d'un vicariat apostolique? Pourquoi vous êtes-vous crus tenus de

Digitized by Google

Die Auffassung dieser letzteren, der Concordate, ist natürlich päpstlicherseits dieselbe consequente und eigenmächtige, wie auch gegenüber andern Staaten, und staatlicherseits dieselbe unklare und verworrene wie anderswo.

Der Papst hielt und hält die Concordate für Privilegien, welche er dem Staate verleiht und jederzeit beliebig widerrufen kann, während der Staat daran so lange gebunden ist, bis der Papst ihn seiner Verbindlichkeit etwa entlässt.[1]) Die schweizerische Kirchengeschichte bietet der Fälle genug, in denen die Curie diesen Principien entsprechend handelte. Es ist dieselbe Eigenmacht, mit welcher das Bisthum Lausanne verändert und das „Vicariat" Genf errichtet wurde (vgl. vorige Note und unten § 9), dieselbe, mit welcher bei Errichtung des Doppelbisthums Chur-St. Gallen vorgegangen (s. § 38 u. § 39),[2]) das Bisthum Constanz zerstört worden (s. § 37), das Bisthum Einsiedeln errichtet werden wollte, dieselbe Eigenmacht, mit welcher überhaupt in allen Bisthumsangelegenheiten verfahren worden ist. Dazu kommt, dass die Curie einer nationalen Organisation der Bisthümer durch die Gründung einer Kirchenprovinz „Schweiz" ebenso abhold wie den rein kantonalen Bisthü-

---

nous notifier en 1873 votre bref du 16 janvier? — Je le demande ensuite à tout homme impartial et de bon sens: Est-il possible d'admettre que ce bref ne change rien à ce qui existait? Que dit le bref? M. Mermillod est nommé vicaire apostolique *„cum singulis atque universis facultatibus, quae ordinariorum propriae sunt, adjecta etiam facultate, si necessitas postulaverit, illas subdelegandi."* — Ainsi non seulement le Pape lui donne la compétence et les pouvoirs d'un évêque ordinaire, mais le droit de déléguer son autorité s'il le juge nécessaire. Ainsi, s'il existe une différence d'attributions entre le chef d'un diocèse régulier et M. Mermillod, elle est en faveur de ce dernier. Quant aux anciens liens qui unissaient Genève au siége épiscopal de Fribourg-Lausanne, ils sont abolument détruits, et dans tout le bref du 16 janvier, lisez-le d'un bout à l'autre, il n'en reste pas un vestige!"

[1]) Der Jesuit Tarquini sagt in der Revue des sciences ecclésiastiques, im Februar 1872: Wenn die Päpste in den Concordaten einige Ausdrücke gebrauchen, welche denselben den Character eines Vertrages zu geben scheinen, so wollen sie mit diesen Ausdrücken nur ihren Willen aussprechen, die Concordate, soweit es ihnen möglich ist, ebenso zu beobachten, wie Verträge. Damit ist ihnen aber nicht das Recht genommen, ein Concordat aufzuheben, wenn sie dasselbe nicht mehr halten können, d. h. wenn das Wohl der Kirche und das Heil der Seelen dessen Aufhebung erheischt." S. das ausgezeichnete Referat der Mehrheit der ständeräthlichen Commission über die Recurse betr. Lachat's Amtsenthebung, (Berichterstatter Ständerath Hoffmann, Bericht vom 18. März 1875) Schweiz. Bundesblatt 1875 Nr. 21.

[2]) Ein Schreiben des Bischofs von Chur v. 23. Juni 1824 an die bündnerische Regierung legt mit dankenswerther Offenheit die Grundsätze dar, „nach welchen der heil. Vater in solchen Angelegenheiten zu verfahren pflege; er verhöre beide Theile, die weltliche Behörde und den Bischof, der im Einverständniss mit seinem Domcapitel, dem einzigen Stande, der in solchen Dingen von ihm zu berathen ist, in schuldigem Gehorsam sich der Einrichtung des kirchlichen Oberhauptes füge; dann erhalte das rechtlich Vorgenommene durch eine päpstliche Bulle die souveräne oberhirtliche Bestätigung, die Bulle könne mithin nicht als Einkleidung eines Abkommnisses dargestellt werden, wie der Concipient (des staatlichen Protestschreibens, Landrichter Riedi) sich unehrerbietig ausgedrückt habe, „sie sei höchster Beschluss des apostolischen Stuhles." Ebenso der Nuntius Testaferrata in seinem Schreiben von 1815. S. L. Snell a. a. O. S. 130, 131.

Digitized by Google

mern, sich die Gruppirung der Kantone zu Diöcesen ausschliesslich in eigener Competenz vorbehalten wollte.[1]) (Vgl. die einzelnen Bisthumsverhältnisse unten.)

Seitens der Kantone und des Bundes war man sich über das Wesen der Concordate ebensowenig klar als in Deutschland; die Auffassung derselben als Verträge scheint die herrschende gewesen zu sein, wenigstens vor 1870 (vgl. auch noch Ceresole's Aeusserungen 1873 in S. 24 Note 2 oben). Jedoch hielt man die Staatshoheitsrechte als selbstverständlich über den Concordaten stehend fest (s. z. B. unten § 38). Es ist hier nicht unsere Aufgabe, eine Theorie der Concordate zu entwickeln und auf die hieher bezüglichen Streitfragen ausführlich einzugehen.[2]) Nur das sei hier zu bemerken erlaubt, dass der Auffassung der Concordate als Verträge sehr gewichtige Bedenken von juristischer Seite entgegenstehen: Tractate, welche nur der eine Contrahent für einen verbindlichen Vertrag hält, der andere aber nicht, sind keine Verträge: es fehlt ihnen das Wesentliche jedes gleichviel ob völker-, staats-, oder privatrechtichen Vertrages, der Consens der Contrahenten.[3]) Dazu kommt das von Wasserschleben (a. a. O. S. 20) mit allem Rechte hervorgehobene Moment, dass die internationalen Verträge zur wesentlichen Voraussetzung haben: „die allseitige Anerkennung einer alle Theile verpflichtenden Rechtsordnung und die gegenseitige Einräumung der Unabhängigkeit, Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechtes dès andern Theils.“ Die Nothwendigkeit der Anerkennung einer über den Contrahenten stehenden Rechtsordnung ist auch für die privatrechtlichen Verträge nicht zu läugnen; durch diese Rechtsordnung wird ja der Ver-

---

[1]) Der päpstliche Nuntius Testaferrata schrieb an den Landammann von Bern am 19. Dezbr. 1815 bezeichnend genug (s. Archiv d. Kantons Bern, Missiven 1815): „L'organisation des évêchés en Suisse tient à un système très-simple, indiqué par le Souverain Pontife. Les cantons separés du siége de Constance ont l'option, ou de faire de concert avec moi, un plan d'érection d'un ou de plusieurs évêchés, ou de proposer leur incorporation respective aux diocèses déjà existants, auxquels il ne saurait être porté aucune atteinte. Le diocèse de Bâle, dont l'existance réelle ne sera jamais mise en doute par l'autorité ecclésiastique, doit, il est vrai, acquérir maintenant une nouvelle vigueur et une espèce de consolidation par une dotation secourable par la fixation définitive du siége et par l'établissement des objets, qui y ont un rapport immediat. .....

Qu'il me soit permis d'observer encore à V. E., que la St-Siége ne sanctionnerait pas un système de circumscription rigoureusement analogue aux limites territoriales de la Suisse. Bien que cette considération ait été principalement alléguée pour obtenir la séparation des cantons suisses du siége de Constance, de considérations morales d'un poids majeur ont surtout provoqué la détermination de la Sainteté.....

[2]) Die Literatur s. bei Richter, Kirchenrecht, VII. Aufl. 1874. § 88 Text und Noten.

[3]) Man könnte höchstens an ein Precarium denken, aber dieses halten die beiden Betheiligten von Anfang an für das, was es ist.

Digitized by Google

trag erst zu dem, was er sein soll: zur rechtsverbindlichen und rechtserzeugenden Handlung. Man mag die Concordate als das Eine oder das Andere auffassen wollen, juristisch sind sie keine Verträge. [1]) Sie sind auch nicht Gesetze, einseitig erlassene Staatsgesetze: d. h. sie sind es nicht qua Concordate, und sind es nicht nothwendig und nicht immer; sie können es aber sein oder vielmehr richtig gesprochen: der Inhalt der Concordate kann Inhalt von Gesetzen des Staates sein oder werden; dann nemlich, wenn und insoweit derselbe unter Beobachtung aller verfassungsmässigen Normen über die Ausübung des staatlichen Gesetzgebungsrechtes zum Gesetz (Verfassungs- oder einfachen Gesetze) vom Staate erhoben wurde. Dann gilt dieser Inhalt als Gesetz, so kräftig und so abänderlich als eben die Gesetze überhaupt. Einen Vertrag über unveräusserliche Hoheitsrechte des Staates in unabänderlicher Weise entscheiden zu lassen, und das gegenüber einem Theile der Staatsangehörigen selber (denn ihr Vertreter im „Vertrage" der Papst kann nicht mehr Recht haben, als die Vertretenen) ist nicht bloss eine bedenkliche Sache (wie dies der preussische Cultusminister Falk am 9. März 1875 im preuss. Abgeordnetenhause massvoll genug nannte), sondern staatsrechtlich unmöglich. Ebendarum und auch schon desshalb weil man mit Rom über alle einschlägigen Principien überhaupt nicht discutiren kann, war und ist es auch vollkommen überflüssig, von Hoheitsrechten des Staates in Vereinbarungen mit der Curie zu sprechen.[2]) Aber auch in einem Gesetz die wesentlichen und unveräusserlichen Hoheitsrechte des Staates zu garantiren ist überflüssig und insofern man dieselben darin nicht im Detail erschöpfend aufzuzählen vermag, sogar gefährlich. Noch mehr ist dies der Fall, wenn etwa, worüber die Verfassung des Staates zu entscheiden hat, die Executivbehörde, die oberste Verwaltungsbehörde des Staates für sich allein competent wäre, ein „Concordat" mit der römischen Curie zu errichten, so dass dieses dann staatsrechtlich als „Verordnung", Regierungsdecret in Betracht käme.

---

[1]) Die üblichen Namen Uebereinkunft, Convention u. dergl. sind für die Characterisirung des Wesens natürlich vollkommen gleichgiltig.

[2]) Anderer Ansicht ist L. Snell u. die meisten heutigen Vertreter des Kirchenrechts. a. a. O. S. 166, 167. An Snell's Ansicht, die der Politik und der Natur der Concordate widerspricht, ist nur die vielleicht nicht gewollte Consequenz anerkennenswerth, dass eben solche Concordate unmöglich zu Stande kommen. Aeusserst lehrreich sind gerade in Bezug auf die Behandlung der staatlichen Hoheitsrechte in Concordaten die mit einander zu vergleichenden bayerischen (Rechberg 1817) und preussischen (Niebuhr 1821) Verhandlungen mit Rom; worüber v. Sicherer: „Staat u. Kirche in Bayern 1799—1821", Otto Mejer: „zur Geschichte der römisch-deutschen Frage", (vgl. auch Friedrich, badische Biographie, s. v. Wessenberg. S. 20 und Zorn: Die wichtigsten neueren kirchenstaats-rechtlichen Gesetze Deutschlands etc. (Nördlingen) 1876. S. 4—6.)

Digitized by Google

Doch ist mit (unzweckmässiger und unzulässiger) Aufnahme von wesentlichen Hoheitsrechten des Staates der mögliche Inhalt der Concordate keineswegs erschöpft und ebensowenig mit der Bezeichnung Gesetz oder Verordnung der Character der Concordate mehr als formell bezeichnet.

Positiv ist unter Hinblick auf das massgebende Verfassungsrecht und die vorliegenden Concordate zu sagen:

1. Die Concordate sind Zugeständnisse, welche der Staat durch seine Gesetzgebung oder durch seine Verwaltung der Kirche unter gewissen von letzterer zu erfüllenden Bedingungen macht.

2. Die Zugeständnisse des Staates sind: Anerkennung der kirchenrechtlichen Stellung der kirchlichen Behörden und Organisation, ohne dass jedoch hiedurch die Grundsätze der Glaubens-, Gewissens- und Cultusfreiheit verletzt werden, Einräumung von Gebäuden (zu Eigenthum oder nur zur Benützung), Fonds und Besoldungen u. a. m.

3. Die Bedingungen, unter welchen der Staat jene Zugeständnisse macht, bestehen in: Feststellung der ohne Mitwirkung des Staates nicht zu ändernden Zahl und Art von kirchlichen Aemtern (Bischof, Domcapitel, Dignitarien desselben u. s. w.); Umgrenzung der kirchlichen Amtsbezirke unter Mitwirkung des Staates; Ernennungsrecht des Staates in Bezug auf bestimmte kirchliche Würdenträger; Bestätigungsrecht des Staates in Bezug auf kirchliche Aemterbesetzung; Genehmigungsrecht gegenüber kirchlichen Verordnungen und Erlassen; besondere Treueide.

4. Die Zugeständnisse stellt der Staat gesetzlich oder verordnungsmässig fest; es hindert nichts, dass er sie auch ohne die Bedingungen einräumt oder auch dann noch gewährt, wenn die Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden; umgekehrt kann der Staat seine Zugeständnisse in verfassungsmässiger Form zurücknehmen, wann und wie er will, die Bedingungen mögen kirchlicherseits erfüllt sein oder nicht. Denn der Staat ist souverän.

5. Die Bedingungen mag die Kirche erfüllen oder nicht erfüllen; im letzteren Falle liegt kein Vertragsbruch vor, denn es ist kein Vertrag abgeschlossen; die Kirche muss, wenn sie die Bedingungen nicht einhält, eben gewärtigen, ob der Staat seine Zugeständnisse noch aufrecht erhält oder nicht. [1])

---

[1]) Das Verhältniss, dass sich eine Corporation, ein Verein u. dergl. staatlich aufgestellte Vortheile unter Erfüllung bestimmter Bedingungen zu Nutze macht, hat durchaus nichts Auffallendes, nichts Abnormes, nichts dem Verhältniss zwischen Staat und Kirche Eigenthümliches. Es gibt in manchen Ländern staatlich festgestellte Schützenordnungen, staatlich aufgestellte Feuerwehrordnungen u. dgl. und der Staat räumt den Corporationen, welche diese Normativbestimmungen annehmen, bestimmte Vortheile ein (z. B. den so organisirten Schützen-

Digitized by Google

6. Die Publication des Concordatsinhalts Seitens des Staates — sei es der „Uebereinkunft“ selbst oder eines auf deren Inhalt gebauten eigenen Erlasses — legt demselben die vom Staate gewollten Wirkungen bei: dieselben bestehen nicht darin, dass der Staat die Kirche, oder auch nur einen Einzelnen aus ihr zwingt, die von ihm daselbst vorgesehene Organisation anzunehmen, oder die Bedingungen rückhaltslos zu erfüllen, dies würde jedenfalls der Cultusfreiheit, auch der Glaubens- und Gewissensfreiheit widersprechen (vorbehaltlich Ziff. 8 unten). Sondern es hat die staatliche Publication zunächst nur die Wirkung, dass es nun, solange dieses Gesetz zu Recht besteht, der Kirche freisteht, sich die Vortheile desselben dadurch zu Nutze zu machen, dass sie die Bedingungen, an welche diese geknüpft sind, erfüllt.

7. Die Publication des Concordatsinhaltes Seitens der kirchlichen Autorität — sie geschieht gewöhnlich in einer päpstlichen Bulle, welche entweder blosse Circumscriptionsbulle ist oder die in der vorberathenden „Uebereinkunft“ erörterten Vortheile, die der Staat einräumt, und Bedingungen, die die Kirche annimmt, neben einander stellt —, ist für den Staat — abgesehen von dem Placetrecht, dem auch diese Publication unterliegt, — vollkommen irrelevant: denn die Erklärung, eine Bedingung zu acceptiren oder erfüllen zu wollen, ist noch nicht die Erfüllung selbst. Dagegen ist die kirchliche Publication für die Angehörigen der betr. Kirche von Bedeutung; insoweit nemlich die publicirende Behörde competente Autorität ist, liegt in diesem Erlasse der kirchliche Befehl, die staatlicherseits gestellten Bedingungen zu erfüllen, eine Anordnung, welche mit kirchlichen Straf- und Disciplinarmitteln in's Werk gesetzt werden kann, insoferne hiedurch nicht die Glaubens-, Gewissens- und Cultusfreiheit verletzt wird.

---

gesellschaften unentgeltliche Munition, den Feuerwehren unentgeltlichen Transport auf Eisenbahnen, mitunter sogar den Vereinsbehörden einen amtlichen Character, Feuerwehrcommandanten z. B. polizeiliche Befugnisse u. dgl.). Möglich ist auch, dass die Staatsbehörden (vor Publication der betr. Normen) diese Normativbestimmungen mit den dabei interessirten Vereinsvorständen „vereinbart“ haben und auf Grund dieser „Uebereinkunft“, die die Vortheile und die Bedingungen, darunter möglicherweise eine vollständige Vereinsorganisation feststellende Vorschrift erlassen. Wenn nun aber dann ein solcher Verein die Normativbestimmungen nicht annimmt oder die Bedingungen nicht erfüllt, so wird kein vernünftiger Mensch von Vertragsbruch sprechen, auch wenn der nichtannehmende Verein etwa bei jener „Uebereinkunft“ d. i. Vorberathung „vertreten“ war. Und ebensowenig liegt auf Seite des Staates ein Vertragsbruch vor, wenn er hinterher die Bedingungen ändert oder die Vortheile zurückzieht. Ganz dasselbe ist — mutatis mutandis — von Concordaten zu sagen: man mag die angeführten Beispiele wegen des gänzlich verschiedenen Gegenstandes vielleicht unpassend gewählt finden, — der Gegenstand und das quantitativ und qualitativ verschiedene Interesse der Einzelnen daran thut nichts zur Sache und ändert nichts an der Rechtsnatur des Verhältnisses.

Digitized by Google

8. Bei alldem darf aber nicht übersehen werden, dass der Staat die Zugeständnisse auch zurücknehmen und doch die Bedingungen stehen lassen kann; alsdann sind letztere natürlich keine Bedingungen mehr, sondern Zwangsvorschriften, welche direct aus der Staatshoheit fliessen und dabei der verfassungsmässigen Begründung nicht entbehren dürfen. Alles das, was oben (Ziff. 3) unter Bedingungen aufgezählt ist, kann der Staat den „anerkannten Kirchen" gegenüber (s. § 5) auch wenn kein „Concordat" mit diesen besteht, oder ausserhalb desselben, vorschreiben und mit Staatszwang durchführen, sowie auch gegenüber „freien Kirchen", wenn die Rücksicht auf die öffentliche Ordnung [1]) und Sittlichkeit — die Schranke der Cultusfreiheit! — dies erheischt oder rechtfertigt.

Der Abschluss von „Concordaten" und namentlich die Auffassung derselben als Verträge hat in der Schweiz alle jene schlimmen Folgen erzeugt, welche entstehen, wenn gegen die Rechtslogik verstossen wird und der Staat sich seines Rechtes und seiner Stellung nicht klar bewusst ist, zumal einer Macht gegenüber, wie die römische Curie. Gerade auch vom Standpunkte der schweizerischen Zustände aus muss man sagen, Wasserschleben hat vollkommen Recht, wenn er den Versuch, einen Friedenszustand mit dem Papste auf dem Wege von Verträgen herzustellen, einen total verunglückten Versuch nennt. [2]) Denn vor Allem sind die Concordate keine Verträge, aber sie verbreiten, wegen des Namens und der Cooperation bei der Vorberathung den Schein um sich, als seien sie Verträge; dieser Nimbus oder eigentlich Nebel verdunkelt das Recht des Staates; man weiss nicht mehr, ob die zu Gunsten des Staates festgesetzten Bedingungen nur dispositive Normativbedingungen oder absolut zwingende Normen sind, ob sie zu den „Verpflichtungen" des Staates in einer paritätischen Correlation stehen oder nicht; man vergisst völlig, was der Staat von sich aus thun kann, und thun muss, und wird erst durch sehr kräftige Stösse daran gemahnt, dass der souveräne Staat sich seine Hoheitsrechte nicht binden lassen kann und nicht binden lassen konnte. Und wenn sich dann der Staat ermannt und sein Recht gegenüber dem Concordat geltend machen will, dann tritt die Parteileidenschaft auf den Plan, den das Recht nicht abgegrenzt hat.

Wohin man blickt in der Schweiz, nirgends herrscht Ordnung in den Beziehungen zwischen der katholischen Kirche und dem Staat, überall die heilloseste Unordnung — und das nicht etwa seit dem Vaticanum

---

[1]) Z. B. Art. 50, Abs. 4 d. B.-Verf.: „Die Errichtung von Bisthümern auf schweizerischem Gebiete unterliegt der Genehmigung des Bundes."

[2]) S. die oben S. 14 Anm. 1 angef. Schrift S. 20 ff.

Digitized by Google

und dem Beginn der freisinnigen Reformbestrebungen unter den Katholiken, sondern seit man begonnen hat, Concordate mit Rom abzuschliessen, seit 1803, und nicht etwa wegen unkirchlicher Gesinnung der Bevölkerung — denn sonst wären die Urner, und die Obwaldner und die Nidwaldner und die Appenzell-Inner-Rhodner längst definitiv einem Bisthume zugetheilt. Keine der vier Hauptdiöcesen der Schweiz (Basel, Chur, St. Gallen und Lausanne-Freiburg) ist sicher abgegrenzt und fest circumscribirt in Harmonie zwischen Kirche und Staat; nur das kleine Bisthum Sitten ist territorial in Ordnung, aber — ohne Concordat! In der Diöcese Basel ein Bischof, der von fünf Kantonen nicht mehr, von zwei aber noch als solcher anerkannt wird, mit einem halb aufgehobenen, halb noch fortbestehenden Domcapitel, der Bisthumsvertrag, von einem Kantone bereits „gekündet", kann rechtlich in Frage gezogen werden und quantae molis erat, diesen Vertrag zu Stande zu bringen! Zum Bisthum Lausanne-Freiburg gehört nach den „Verträgen" Genf, aber diesen Kanton betrachtet ein vom Bunde exilirter apostolischer Vicar als sein Bisthum und regiert es vom nahen französischen Orte Fernex aus. Die Appenzeller lehnen sich ohne Circumscription an das St. Galler Bisthum an, ein wahres Aushilfsbisthum für Nicht-Circumscribirte ist aber das bündnerische zu Chur (so für Uri, Unterwalden o. d. W. und n. d. W., Zürich, Glarus und — das unter Protest Graubündens circumscribirte Schwyz, s. unten die betr. Kantone u. Bisthümer). Gegen Staats- und Bundesrecht rechnen der Erzbischof von Mailand und der Bischof von Como schweizerische Kantone zu ihren Diöcesen, während für den Kanton Tessin mit über hunderttausend Katholiken gar kein Bischof existirt. Die Episcopalverfassung der katholischen Kirche — abgesehen von ihrer gänzlichen Subvertirung durch das vaticanische „Concil" hat auch ausserdem noch die schlimmsten Breschen in der Schweiz aufzuweisen: durch die mangelhafte Bisthumseintheilung, das Fehlen oder die Fehler der einseitigen oder „vereinbarter" Rechtsnormen ist ein ausserordentliches Kirchenregiment in Blüthe gekommen mit den unklarsten und gänzlich unkanonischen Competenzen: das Hineinregieren der Nuntien muss noch auf Rechnung des Papalsystems und seiner Weltbeherrschungstendenzen geschrieben werden und ist, wie die öffentlichen Blätter behaupten, noch nicht beseitigt; dagegen das Unwesen der „bischöflichen Commissariate", mit ihren Unterarten: „Subcommissariaten, „Deputaten" und „Actuariaten" und mit so abenteuerlichen Befugnissen, dass z. B. für Schwyz die katholischen Ehestreitigkeiten in erster Instanz vom bischöflichen Commissär, in der zweiten und letzten vom Papste entschieden wurden (s. Kothing a. a. O. S. 404—409).

Digitized by Google

Es zeigt sich in all diesen Erscheinungen, dass der richtige Weg zum Frieden und zur Ordnung in kirchlichen Dingen nicht eingeschlagen, sondern ein Mittel gewählt wurde, welches den Parteiungen beste Gelegenheit zu ununterbrochenem Kampfe gibt und den Staat in seinem Ansehen wie in der Kraft seiner Gesetzgebung abschwächt. Wir glauben, man wird aus der bisherigen Concordatsgeschichte in der Schweiz folgende Lehren ziehen müssen:

Alles, was an einen Vertrag erinnern könnte, ist zu vermeiden, die Gesetzgebung des Staates trete im eigenen Gewande und auf eigenen Füssen auf, wie dies auch allein würdig des Rechtsstaates ist. Bei Vorberathung der einschlägigen Staatsgesetze soll sie sich niemals mit einem auswärtigen Priester oder einer auswärtigen Macht in Verhandlungen einlassen; sie kann und — wenn politische Erwägungen dies wünschenswerth erscheinen lassen — soll sich von einheimischen kirchlichen Behörden (Bischöfen, Synoden, Synodalräthen) berathen aber dabei in keiner Weise binden lassen; derselben Erwägung entspringt, dass der Staat auch keine Acceptation seitens einer ausserterritorialen Behörde (keine päpstliche Circumscriptionsbulle oder dergl.) erwarten darf und soll, sondern sich mit der factischen Erfüllung seiner Bedingungen und Normativbestimmungen durch die landeinheimischen Kirchenbehörden begnügen muss. Mit andern Worten: der Staat soll die kirchlichen Beziehungen von sich aus, durch klare Gesetze und territorial (nicht „international") ordnen. Den Behörden der so geordneten Landeskirche bleibt es überlassen, sich mit den auswärtigen Glaubensgenossen (der „Universalkirche") ins kirchliche Benehmen zu setzen — vorbehaltlich der Hoheitsrechte des Staates. Das allein dürfte der Weg zu Ruhe und Ordnung und damit zu äusserem und innerem Frieden sein. —

b. Die Erörterung der Concordate hat ergeben, dass es juristisch nur den einen Weg zur Herstellung von Landeskirchen durch Staatsbethätigung gibt, nämlich der staatlichen Kirchengesetze. Eine vom Staate als Gesetz publicirte „Convention" des Staates mit Rom ist juristisch besehen ein solches staatliches Organisationsgesetz. Im Einzelnen sind jedoch zu unterscheiden:

1. Die Organisation der Landeskirche durch Staatsgesetz. Vgl. z. B. Bernisches Kirchengesetz vom 18. Jan. 1874 nebst Decret über die Organisation der kathol. Synode des Kantons Bern vom 2. Decbr. 1874. Es muss übrigens hier bemerkt werden, dass es kein Staatsgesetz in der Schweiz (oder anderswo) gibt, welches eine in allen Theilen abgeschlossene, vollständige Verfassung der katholischen Kirche enthielte.

Digitized by Google

2. Specialgesetze, welche in die kirchliche Organisation der Landeskirchen gestaltend eingreifen, wie z. B. die preussischen Maigesetze.

3. Gesetze, welche Staatshoheitsrechte nicht bloss den Landeskirchen, sondern allen Religionsgenossenschaften gegenüber zur Geltung bringen oder ausschliesslich politischer, nicht kirchlich-organisatorischer Natur sind, wie z. B. Gesetze über Störung des religiösen Friedens.

Die evangelischen Kirchen lehnen sich durchgehends an staatliche Organisationen an, da, wo sie als Landeskirchen bestehen; der Verlauf der Reformation, insbesondere das herrschende Territorialsystem räumte bekanntlich den Staatsgewalten ausser den jura circa sacra auch die jura in sacra ein und die Republik machte einen umfassenden Gebrauch hievon, um so mehr, als Zwingli sowohl als Calvin die Kirche auf die Gemeinden bauten, die politische und die kirchliche Gemeinde sich jedoch naturgemäss deckten. Ausgesprochenermassen war dies in den Ländern der Reformation Zwingli's der Fall, während Calvin Kirche und Staat auseinander zu halten bemüht war: die locale Identität der politischen und der kirchlichen Gemeinde bewirkte in den reformirten Ländern auch der französischen Schweiz die prävalirende Gewalt der staatlichen Behörden in kirchlichen Angelegenheiten.

Die Principien der Organisation der evangelischen Landeskirchen sind darum allenthalben in Staatsgesetzen ausgesprochen, die Einzelorganisation ist und zwar in unserer Zeit in fortschreitendem Maasse den kirchlichen Behörden überlassen. Es kommt hiezu noch die weiter entwickelnde Kraft des Gewohnheitsrechts auf dem Staats- und Kirchengebiet.

Ist das Kirchenrecht (jus ecclesiasticum) „der Inbegriff jener Normen, welche diejenigen Verhältnisse ordnen, die durch das Leben der Menschen in jenem besondern Culturkreise oder Gemeinwesen, das man Kirche nennt, hervorgerufen werden,“ [1]) so hat dasselbe nach den bisherigen Ausführungen folgende Arten von Quellen:

I. Staatliche Quellen.
  1) Staatsgesetze und zwar:
    a) Kirchliche Organisationen durch den Staat, („Kirchengesetze“) vgl. Bern, Genf,
      unvollständig in den katholischen, principiell
      vollständig in den evangelischen Kirchen.
    b) Specialbestimmungen zur kirchlichen Organisation.
    c) Gesetze zum Zwecke der Durchführung der Staatshoheits-

[1]) Vergl. Zur Begriffsbestimmung und Würdigung des Kirchenrechts, von Dr. Carl Gross, o.-ö. Prof. d. R. a. d. Univ. Graz. Graz 1872, S. 17.

Digitized by Google

rechte, z. B. Art. 130a des deutschen Reichsstrafgesetzbuches.

2) Staatliches Gewohnheitsrecht.

II. Kirchliche Quellen (Vereinsrecht), gemäss der Cultusfreiheit (wenn auch beschränkt), doch in erster Linie stehend, das in den Kirchen selbst entstandene Recht.

1) Statutarrecht der Kirchen: so kanonisches Recht (corp. jur. can.?), Beschlüsse der Concilien und Synoden (wenn auch mit Staatsgenehmigung publicirt, doch kirchlichen Ursprungs);
die Rechtssätze, welche evangelische Synoden oder andere oberste kirchliche Behörden für ihre Kirchen aufstellen.

2) Observanz. Kirchliche Gewohnheitsrechte, kath. wie evangelische. Im kleinen Detail z. B. pfarramtliche Obliegenheiten mitunter sehr bedeutend entwickelt.

III. Mittelbare Rechtsquellen: Wissenschaft und Praxis, in katholischen wie evangelischen Kirchen.

Digitized by Google

I. Abschnitt.

Eidgenössisches Recht.

§ 7.

Die principiellen Rechtssätze der eidg. Bundesverfassung über das Verhältniss von Kirche und Staat.

Der Bund als solcher steht nicht in unmitelbarem Verhältnisse zu den innerhalb des schweizerischen Gebietes befindlichen Kirchen und Religionsgesellschaften. Ein unmittelbares Verhältniss nach dieser Richtung besteht nur zwischen den Kantonen und den Kirchen. Die Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche ist in Folge dessen primär Sache der Kantone. Gleichwohl hat sich der Bund nicht jeden Einflusses auf jene Ordnung begeben, greift vielmehr in bestimmender Weise ein. Die schweizerische Bundesverfassung unterscheidet sich in kirchenstaatsrechtlicher Beziehung principiell von der der beiden andern Bundesstaaten, des deutschen Reiches und der nordamerikanischen Union. Erstere schweigt völlig über die Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche, gibt somit diese Ordnung in unbeschränkter Weise den Einzelstaaten anheim; letztere begnügt sich mit dem allgemeinen Satze, dass keine Staatskirche in den Unionsstaaten existiren dürfe und volle Gewissensfreiheit gewahrt werden müsse;[1]) im übrigen überlässt der Bund das Verhältniss zwischen Kirche und Staat den Einzelstaaten und wacht nur über die Einhaltung jener beiden obersten Principien. Das Ideal einer „Trennung von Kirche und Staat", das hierin von vielen erblickt und dessen Uebertragung auf die Staaten des alten Europa oft mit schwärmerischer Begeisterung gefordert wurde, erweist sich bei näherer Betrachtung in mehreren sehr wichtigen Beziehungen als Illusion.

Die Schweiz stattete bei der letzten grossen Revision der Bundes-

---

[1]) Amendment von 1789 a. 1: „congress shall make no law respecting an establishment of religion or prohibiting the free exercise thereof, or abridging the freedom of speech or of the press; or the right of the people peaceably to assemble and to petition the Government for a redress of grievances."

Dazu Constit. of the Unit. States (1787) a. VI, 3: „no religious test shall ever be required as a qualification to any Office or public trust under the U. St.".

Digitized by Google

verfassung die eidgenössische Centralgewalt mit ziemlich weitgehenden Competenzen aus. Die Einzelstaaten, aus welchen sich der schweizerische Bundesstaat zusammensetzt, sind kirchlich in der verschiedenartigsten Weise ausgeprägt: theils rein katholisch, theils rein reformirt, nur zum geringeren Theile mit gemischt confessioneller Bevölkerung. Angesichts dieser Verhältnisse empfahl es sich, in kirchenstaatsrechtlicher Beziehung eine über den confessionellen Einflüssen der Kantone stehende Centralgewalt zu schaffen und unter ihrem Schutze die Principien des modernen Staates sicher zu stellen. Die dogmatische Stellung der römischen Kirche zu den Grundsätzen des modernen Staates vor allem machte dies nothwendig; bei dem grossen Uebergewichte der katholischen Kirche und ihrer Grundsätze in einer Reihe von Kantonen vermochte die Durchführung und Sicherstellung der modernen Staatsprincipien nur dadurch erreicht zu werden, dass sie unter die Garantie der Centralgewalt gestellt wurde.

Die Grundlage des eidgenössischen Staatskirchenrechtes ist gelegt durch den ersten Absatz des Art. 49: „Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.“ Damit ist der Grundsatz ausgesprochen und unter Bundesgarantie genommen: dass die Bekenner jeglichen Glaubens in der Schweiz sich der vollkommensten Duldung zu erfreuen haben sollen.[1]) Ergänzend tritt hiezu Art. 56, welcher sagt: „die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern

---

[1]) Ein interessanter Fall beschäftigte in der Herbstsitzung 1875 die eidgenössischen Räthe, der sog. Recurs Dupré. (Rechtlich ganz gleich liegt der Fall Python, über welchen zu vgl. Bericht d. eidg. Justiz-Dep. 1875, S. 47—48.) Die freiburgischen Gerichte hatten den Recurrenten bestraft, weil er als Kirchgemeindepräsident einigen Mädchen seiner Gemeinde das Medaillon, welches sie als Zeichen der Mitgliedschaft des Vereins der h. Jungfrau trugen, vom Halse gerissen hatte. Die Gerichte hatten den Recurrenten desshalb auf Grund von Art. 346 des Freib. St.-G.-B. wegen Gotteslästerung und Heiligthumsschändung zur Strafe von 1 Monat Gefängniss und 5jähriger Einstellung im Activbürgerrecht verurtheilt; dagegen recurrirte der Verurtheilte auf Grund von Art. 49 d. B.-V. Es handelt sich um die principielle Frage, ob Strafgesetze wegen der genannten Handlungen mit der garantirten Gewissensfreiheit vereinbar sind. Nur diese Frage, nicht der specielle Fall, in welchem zweifellos ein strafbarer anderweitiger Thatbestand vorliegt, ist hier zu erörtern. Nach dem St.-G.-B. von Wallis kann ein Gotteslästerer bis zu 12 Jahren Zuchthaus verurtheilt werden. Derartige Strafgesetze wegen „Religionsvergehen“ widersprechen aber zweifellos dem modernen Staatsrecht und der durch dasselbe in unbedingter Weise garantirten Gewissensfreiheit. Strafen wegen Blasphemie sind in einem von religiöser Bedingtheit gelösten Staatswesen ein Anachronismus und müssen als mit der eidg. B.-V. unvereinbar betrachtet werden. Die eidg. Centralgewalt hat u. E. alle diesbezüglichen kantonalen Strafgesetze als ausser Kraft getreten zu erklären. Auch das deutsche Strafrecht hat die Kategorie der „Religionsvergehen“ nicht beseitigt. (Vergl. aber Gareis, Irrlehren, Seite 38.) Die eidg. Räthe erklärten den Recurs Dupré für begründet, weil das Urtheil mit Art. 49 d. B.-V. in Widerspruch steht. (Vergl. über die Verhandlung im Ständerath v. 9. Juli d. J. Bundesblatt v. 1875. III. S. 385 ff. Minderheitsbericht S. 450 ff)

Digitized by Google

solche weder in ihrem Zweck noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind.“ Daraus ergibt sich: die Gründung von Religionsvereinen ist unter den Voraussetzungen des Art. 56 in unbeschränkter Weise erlaubt. Staatliche Concession von Religionsvereinen ist nicht erforderlich. Andererseits ist durch die Sätze der B.-V. nicht ausgeschlossen, dass die Kantone einzelne Kirchen mit besonderen Privilegien (sog. anerkannte Kirchen) ausstatten. Der Bund dagegen kennt solche besondere Privilegien einzelner Kirchen nicht, für ihn sind alle Religionsgesellschaften in gleicher Weise privatrechtliche Vereine.[1])

Aus jenen obersten staatskirchenrechtlichen Sätzen zieht die B.-V. ferner eine Reihe von Consequenzen und auch die Einhaltung dieser Sätze steht unter Garantie des Bundes:

1. Alle Religionsvereine haben in gleicher Weise das Recht, ihren Cultus vollkommen frei auszuüben, sofern sie sich dabei „innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung“ halten. (Art. 50. Abs. 1.) Die Cultusfreiheit ist vom Bunde „gewährleistet“.

2. „Niemand darf zur Theilnahme an einer Religionsgenossenschaft, oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden.“ (Art. 49, Abs. 2.)

Dazu:

„Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft.“. (Art. 58, Abs. 2.)

---

[1]) Ueber sein Verhältniss zu den „Staatskirchen“ hatte der Bund wiederholt Veranlassung, sich durch seine Organe auszusprechen. Staatlich organisirte Landeskirchen sind zweifellos durch die B.-V. als zulässig erkannt. Es fragt sich aber, ob „Staatskirchen“ zulässig sind. Von praktischer Wichtigkeit ist diese Frage nur hinsichtlich der römisch-katholischen Kirche. Nach streng curialistischen Begriffen liegt im Begriff „Staatskirche“ für die römische Kirche der Anspruch, dass die Gewissensfreiheit und jeder andere Cultus verboten seien, „excluso quocunque alio cultu“, wie das spanische Concordat von 1851 sich klar ausdrückt. Eine Reihe von Kantonsverfassungen bezeichnen die römisch-katholische Religion als „Staatsreligion“, so Wallis, Uri, beide Unterwalden; die Frage, ob daraufhin die erforderliche eidg. Gewährleistung ertheilt werden könne, wäre principiell zu verneinen, wie dies auch wiederholt in den eidg. Räthen geltend gemacht wurde; man adoptirte jedoch in der Praxis die mildere Meinung und gewährleistete jene Verfassungen mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die Sätze über „Staatsreligion“ und „Staatskirche“ nur unter Vorbehalt von Art. 49 u. 50 der B.-V. verstanden und angewendet werden dürfen. (Man vgl. Botschaft des Bundesrathes über Gewährleistung der Verfassung d. Kts. Wallis v. 16. März 1876, B.-B. I. S. 707 ff. Bericht der nationalräthl. Commission ib. II. 41 ff.) Eine entgegengesetzte Controverse ergab sich hinsichtlich des § 12 der revid. Verfassung von Baselstadt; darnach soll auch die katholische Kirche wie ihre Dotation, so ihre Organisation von Staatswegen erhalten, die Gemeinden ihre Pfarrer wählen. Dagegen wurde von Basler römischen Katholiken recurrirt und als Grund hiefür Art. 49 u. 50 der B.-V. bezeichnet. Der Recurs wurde abgewiesen. (Bericht der ständeräthl. Commission B.-B. 1875. S. 958 ff.) — Die Solothurner Verf. § 14 behält der „Gesetzgebung“ die äussere Organisation der kirchlichen Genossenschaften vor. Ein hiegegen von römischen Katholiken eingebrachter Recurs wurde ebenfalls abgewiesen. (Vgl. Botschaft des Bundesraths im B.-B. 1876 S. 501 ff.)

Digitized by Google

Jeder äussere Zwang einer Religionsgesellschaft gegenüber ihren Mitgliedern ist durch diese Sätze verfassungsmässig verboten. Vor Allem steht es hiernach jedermann frei, in einer Kirche zu bleiben oder aus derselben auszuscheiden, vollständig nach seinem Belieben. Ebenso ist es Eltern unbenommen zu verlangen, dass ihre Kinder nicht zum religiösen Unterrichte in den Schulen angehalten werden. Was religiöse Handlungen betrifft, so ist ebenfalls jeder Zwang zu solchen unzulässig. Zur Theilnahme an religiösen Feierlichkeiten, z. B. Fronleichnamsfestprozession darf demnach niemand gezwungen werden;[1]) gegen amtlichen Missbrauch zu solchem Zwange ist der Bund einzuschreiten verpflichtet. Das Gleiche gilt vom Eide. Derselbe ist zweifellos eine „religiöse Handlung"; will jemand dieselbe nicht leisten, so kann er dazu nicht gezwungen werden und es muss in diesem Falle ein einfaches Gelübde genügen. Die Bundesgesetzgebung und ebenso die bundesrechtliche Praxis steht durchaus auf diesem richtigen Standpunkte.[2])[3]) Ueberdies hat der

[1]) Die Abhaltung von Prozessionen und ähnlichen Cultusfeierlichkeiten wird durch kantonale Normen mitunter gänzlich untersagt, s. bei den einzelnen Kantonen unten. Andererseits ist die Thatsache interessant, dass im Mai 1875 die Standescommission (Regierung) des Kantons Appenzell Inner-Rhoden zur Feier der Schlacht am Stoss die Kantonsangehörigen mit einer Proclamation einlud, in welcher u. A. Folgendes gesagt ist: „Nach der nunmehr eingeschlagenen Uebung ordnet demnach Euere Regierung auch für dieses Jahr wieder an: dass sich am nächstkünftigen hl. Bonifaziustag, Morgens 5 Uhr, aus jedem Hause ein ehrbarer Mann, mit einem Seitengewehr versehen, bei der Mutterkirche in Appenzell einfinde, um in getreuer Erfüllung unserer übernommenen Verpflichtung mit Andacht und ächt vaterländischem Gefühle der feierlichen Prozession sich anzuschliessen, welche der Landstrasse nach bis vor das Haus des Franz Xaver Ebneter in Meistersrüthi, wo die übliche Anrede gehalten wird, durch das Dorf Gais nach dem Stoss und nach beendigtem Gottesdienste daselbst sofort wieder in gleicher Ordnung nach Appenzell zurück stattfinden wird. Die Mitglieder des Kantonsgerichtes, sowie die Bezirkshauptleute werden eingeladen, der Prozession in amtlicher Funktion beizuwohnen. Von der Erinnerung früher aufgestellter polizeilicher Massnahmen gegen allfällige Uebertretungen der sittlichen Ordnung nehmen wir gänzlich Umgang und erinnern nur noch daran, dass es dem Frauengeschlecht verboten ist, die Prozession zu begleiten." Da die Nichtbefolgung dieser Anordnung nicht mit Strafe bedroht ist, widerspricht dieses Decret der Verfassung nicht formell, dagegen dürfte sie mit dem Geiste der Bundesverfassung und dem Wesen des modernen Staats schwer in Harmonie zu bringen sein. Aehnliches kam auch noch in neuester Zeit im Kanton Luzern gelegentlich der Fronleichnamsprozession vor.

[2]) Gesetz über die Bundesrechtspflege Art. 19. ferner; Formel für den Kriegseid:

Der schweizerische Bundesrath, in Ausführung des Art. 237 der eidg. Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874 beschliesst folgende Formel für den Kriegseid:

„Es schwören oder geloben die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten:

„der Eidgenossenschaft Treue zu leisten, für die Vertheidigung des Vaterlandes und seiner Verfassung Leib und Leben aufzuopfern, die Fahne niemals zu verlassen, die Militärgesetze getreulich zu befolgen, den Befehlen der Oberen genauen und pünktlichen Gehorsam zu leisten, strenge Mannszucht zu beobachten und Alles zu thun, was die Ehre und Freiheit des Vaterlandes erfordern."

Hierauf wird nachgesprochen: „Ich schwöre" oder „Ich gelobe es."

Bern, den 5. März 1875.

[3]) Interessant ist der nachfolgende Fall aus dem Kanton Luzern: (Bericht des eidg. Justiz-Dep. 1875. S. 45—46.)

Digitized by Google

Bundesrath „bei Anlass des in der Anm. alleg. Specialfalles an das Justiz- und Polizeidepartement die Einladung erlassen, die Frage zu prüfen und darüber zu berichten, ob und bejahenden Falls welche allgemeine Vorschriften in Bezug auf die Eidesleistung angesichts der Bestimmungen im 2. Absatz des Art. 49 der Bundesverfassung und der mit dem Beschlusse in Sachen Cyrill Bühlmann demselben gegebenen Auslegung zu erlassen seien."

Allgemeine Vorschriften für den Eid ergingen jedoch von Bundeswegen bis jetzt nicht.

„Cyrill Bühlmann von Ruswyl, Kantons Luzern, wurde im Januar 1874 vor dem dortigen Bezirksgerichte in einem Injurienprozesse als Zeuge einvernommen und sollte seine Aussage mit einem Eide bekräftigen. Er weigerte sich aber, dieser Aufforderung zu genügen, weil der Eidschwur mit seinen religiösen Ansichten nicht vereinbar sei. In Folge dessen beschloss das Gericht in Anwendung von § 150 des Civilprozessgesetzes von Luzern, dass er in Gefangenschaft zu setzen sei, bis er von seiner Weigerung abstehe. Dieser Beschluss wurde unterm 13. März 1874 von dem Obergerichte des Kantons Luzern bestätigt. Bühlmann erhielt daher im Juni 1874 eine neue Vorladung vor das Bezirksgericht Ruswyl. Er beharrte jedoch bei seiner Weigerung, weshalb das Gericht, in Festhaltung seines früheren Beschlusses den Vollzug der Gefangenschaft anordnete.

Gegenüber dem Recurse des Bühlmann rechtfertigt das Obergericht des Kantons Luzern die Entscheide des Bezirksgerichtes Ruswyl damit, dass die neue Bundesverfassung hier nicht Anwendung finde, weil der zweite Beschluss bloss die Vollziehung der ersten Verfügung enthalte und diese noch unter der alten Bundesverfassung in Rechtskraft erwachsen sei. Uebrigens sei der Eid, als Beweismittel, auch durch die neue Bundesverfassung nicht abgeschafft worden.

Der Bundesrath erklärte unterm 22. Januar 1875 diesen Recurs für begründet, gestützt auf folgende Erwägungen:

1. Das gerichtliche Erkenntniss, gegen welches Bühlmann recurrirt, ist von dem Gerichte in Ruswyl am 24. Juni 1874 erlassen, und an diesem Tage ist Recurrent zum letzten Male und neuerdings, da er auf der Weigerung beharrte, den Zeugeneid zu leisten, in Gefängnissstrafe verfällt worden.

2. Bühlmann ist daher berechtigt, vom Bundesrathe zu verlangen, dass geprüft werde, ob das recurrirte, seit dem Inkrafttreten der Bundesverfassung mit dem 29. Mai 1874, ausgefällte Urtheil Bestimmungen dieser Verfassung verletze, und dass, wenn der Bundesrath solches anerkennt, besagtes Urtheil, in so weit es der Bundesverfassung zuwider ist, aufgehoben werde.

3. Recurrent erachtet, das Urtheil vom 24. Juni 1874 bezwecke, ihn zur Vornahme einer religiösen Handlung zu zwingen und wegen Glaubensansichten mit Strafe zu belegen.

4. Es handelt sich sonach um die Frage, ob der Eid, zu welchem derselbe vom Gericht in Ruswyl verhalten werden will, eine religiöse Handlung bilde und Glaubensansichten berühre.

5. Zur Erledigung dieser Frage ist zu prüfen, einerseits der Eid selbst, andererseits die Form der Eidesleistung, wie ersterer und letztere im § 147 des luzernischen Civilrechtsverfahrens vom 1. Februar 1851 vorgeschrieben sind.

6. Nach diesem Artikel findet die Eidesleistung vor dem Bilde des gekreuzigten Heilandes und zwei brennenden Kerzen statt und lautet das Ende der Schlussformel: „so wahr mir Gott helfe und alle Heiligen."

Der Eidesleistung geht die Verlesung einer vom Grossen Rathe des Kantons Luzern am 17. Januar 1851 genehmigten Auslegung voraus, welche wesentlich den reli-

Digitized by Google

Die Verhängung von „Strafen“ wegen „Glaubensansichten“ ist verboten; „die geistliche Gerichtsbarkeit“ ist überhaupt „abgeschafft“. Diese Sätze bedürfen einer klaren Interpretation; ihre Fassung muss zu den verschiedensten Zweifeln Veranlassung geben. Aus den Berathungen der eidgenössischen Räthe über die revidirte Bundesverfassung geht hervor, dass man bei „Abschaffung“ der kirchlichen Gerichtsbarkeit nicht daran dachte, etwa die kirchliche Disciplinargewalt gänzlich beseitigen zu wollen, sondern dass man nur jede Gerichtsbarkeit mit bürgerlicher Wirkung der Kirche verbieten und ihr die Verhängung von „Strafen“ wegen Glaubensansichten unmöglich machen wollte. Diesen Sinn sollte wohl auch die bei jener Berathung gefallene Aeusserung des Bundesrathes Cérésole haben: „Dogma und Disciplin der Kirche sollen frei sein“; allerdings involviren diese Worte eine bedenkliche Unkenntniss über die Begriffe, „Dogma und Disciplin“, denn es ist nicht anzunehmen, dass Bundesrath Cérésole der römischen Kirche all das frei geben wollte, was sie unter „Dogma und Disciplin“ versteht. Jede Gerichtsbarkeit der Kirche mit bürgerlicher Wirkung oder in Bezug auf ein der bürgerlichen Sphäre angehörendes Verhältniss, also vorzüglich die früher vielfach in den Händen der Kirche gelegene Ehegerichtsbarkeit, ist untersagt, [1]) die Rechtspflege ist ausschliesslich als Sache des Staates erklärt; „Strafen“ im eigentlichen Sinne des Wortes dürfen Seitens der Kirche nicht verhängt werden; zwar ist letzteres nur hinsichtlich der Glaubensansichten

---

giösen und christlichen Character des Eidschwures und die Folgen betont, die ein Meineid für das ewige Seelenheil des Meineidigen hat.

7. Die eidliche Bestätigung einer Zeugenaussage bildet also im Kanton Luzern unzweifelhaft eine religiöse Handlung und enthält eine Anerkennung der Glaubenssätze der christlichen Religion.

8. Nach Art. 49, Satz 2 der Bundesverfassung darf niemand zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen oder wegen Glaubensansichten mit Strafe belegt werden.

Das Erkenntniss des Gerichtes in Ruswyl, welches Cyrill Bühlmann wegen Eidesverweigerung in Strafe verfällt, steht also im Widerspruche mit dem durch die Bundesverfassung gewährleisteten Grundsatze der Glaubens- und Gewissensfreiheit.

9. Die Bundesversammlung selbst hat den Art. 49 der Bundesverfassung in diesem Sinne ausgelegt, indem sie in Art. 19 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 bestimmte, „dass Gerichtspersonen, denen ihre Ueberzeugung die Leistung eines Eides nicht gestattet, an Stelle desselben ein Handgelübde ablegen können.“

10. Immerhin hindert die Bundesverfassung, indem sie jedem Bürger das Recht gibt, die Eidesleistung zu verweigern, die kantonalen Gesetzgebungen nicht, die Verweigerung der Zeugenaussage vor Gericht, und vor Gericht abgelegtes falsches Zeugniss, abgesehen von der Eidesleistung, mit Strafe zu belegen.

[1]) Demgemäss cassirte das Bundesgericht wiederholt Entscheidungen kantonaler geistlicher Ehegerichte, so des bischöflichen Ordinariates St. Gallen; ferner wurde das kantonale Ehegericht von Appenzell Ausserrhoden als mit B.-V. Art. 58, 2 in Widerspruch stehend und für aufgehoben erklärt. (S. unten.)

Digitized by Google

ausdrücklich bestimmt; die „Abschaffung“ der geistlichen Gerichtsbarkeit kann aber nur so verstanden werden, dass die Verhängung aller eigentlichen Strafen der Kirche verboten wurde.

Unberührt aber blieb davon das forum internum der kirchlichen Disciplinargewalt. Die B.-V. enthält hierüber keine Bestimmungen. Bei dem Gebrauche jedoch, welchen besonders die römische Kirche von ihren Disciplinarstrafen manchmal macht, sahen sich viele Staaten in neuerer Zeit veranlasst, eingehende Special-Bestimmungen gegenüber dem Missbrauche der geistlichen Amtsgewalt zu treffen. Die Verhängung eigentlicher Strafen als kirchlicher Disciplinarmittel ist durch anderweitige Bestimmungen der B.-V. ausgeschlossen; kirchliche Censuren wegen Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte überhaupt oder nach einer bestimmten Parteirichtung müssen gleichfalls als unzulässig betrachtet werden; in welcher Weise solche Eingriffe der Kirche zurückzuweisen sind, ist durch die B.-V. nicht bestimmt. Die Art der Verkündigung kirchlicher Censuren, deren Anwendung, abgesehen von den oben erörterten Punkten, ist im übrigen dem kirchlichen Ermessen anheimgegeben. [1])

3) „Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen[2]) kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.

Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.“ (Art. 49, Abs. 4.)

In diesen Sätzen ist die principielle Freiheit der bürgerlichen Sphäre von kirchlichem Einfluss ausgedrückt; [3]) kirchliche Censuren wegen Aus-

---

[1]) Samuely. Art. 50 d. B.-V. S. 30 ff. will der Kirche das Recht abgesprochen wissen, Zuchtmittel zu gebrauchen, „welche in der Entziehung von corporativen Rechten der Mitglieder bestehen.“ Der genannte Schriftsteller steht mit dieser Anschauung allein. Es hiesse kirchliche Gemeinschaften unter Umständen völlig vernichten und jedenfalls der Confusion Thür und Thor öffnen, wollte der Staat jenen ungeheuerlichen Rath Samuely's befolgen. Die kirchlichen Vereine wären damit weit schlechter gestellt, als jeder beliebige Turn- oder Leseverein. Kein neueres Gesetz über kirchliche Zuchtmittel hat jene Ansicht Samuely's adoptirt. Es wäre in der That nicht abzusehen, was man unter der so feierlich garantirten und vielfach so götzendienerisch verehrten „Vereinsfreiheit“ sich denken sollte, wenn der Verein nicht auch aus triftigen Gründen seine bisherigen Mitglieder mit voller Rechtswirkung ausschliessen kann.

[2]) Die Commission des Nationalrathes wollte noch beigefügt wissen: „oder Gelübde“. Dieser Antrag wurde abgelehnt.

[3]) Eine interessante Controverse nach dieser Richtung ergab sich über die Einbürgerung der Israeliten im Kanton Aargau. Bundesblatt 1875 II. S. 12, 23. ff. Sitzung des Nationalrathes vom 18. März 1875. „Seit dem Jahr 1868 petitioniren die zwei israelitischen Corporationen Oberendingen und Lengnau durch das Organ des Cultusvereins der Israeliten in der Schweiz beständig um Einverleibung ihrer schwebenden Genossenschaften in einen aargauischen Ortsgemeindeverband und um die daherige Gleichstellung mit den christlichen Einwohnern des Kantons. Die Petenten beriefen sich auf das schweizerische Gesetz über die Heimatlosigkeit vom 3. December 1850 und bemerkten, dass sie auf Theilnahme an Corporationsgütern keinen Anspruch erheben.

Digitized by Google

übung bürgerlicher Rechte z. B. Wahl- oder Stimmrechte würden von

---

Der Bundesrath anerkannte principiell den Standpunkt der Petenten als einen richtigen an, indem er in seiner Botschaft u. A. bemerkte: „Wir haben gegenüber allen anderen Kantonen das Bundesgesetz über die Heimatlosigkeit in dem Sinne angewendet, dass es nicht genüge, wenn gewisse Personen so behandelt werden, als wären sie Bürger. Wir haben daher überall daran festgehalten, dass die Ertheilung des Kantons- und des Gemeindebürgerrechtes durch positive Acte ausgesprochen werden müsse und dass sie nicht das Resultat von blossen Schlussfolgerungen aus der geschichtlichen Entwicklung der Gesetzgebung sein dürfe, vielmehr müsse die Einbürgerung für die jetzt betheiligten Personen, wie für ihre Nachkommen klar und leicht nachweisbar sein. Diese Interpretation des Bundesgesetzes muss um so mehr auch gegenüber dem Kanton Aargau festgehalten werden, als sie zu verschiedenen Malen die Genehmigung der Bundesversammlung erhalten hat.“ Da indessen die Behörden des Kantons Aargau in Folge einer stattgehabten Conferenz unterm 10. December 1875 die Erklärung abgegeben hatten, dass sie bereit seien, das Ihrige zur Einbürgerung der Israeliten durch einen legislatorischen Act zu thun, so kam der Bundesrath zu der Ansicht, es liege unter solchen Umständen kein Grund zu einer weitern Beschlussfassung durch die eidgenössischen Räthe vor; immerhin werde der Bundesrath auch fernerhin der Angelegenheit seine volle Aufmerksamkeit schenken.

Der Ständerath, der die Sache in erster Linie zu behandeln hatte, erklärte sich mit der bundesräthlichen Anschauung nicht einverstanden, sondern fasste einen Beschluss, durch welchen das Begehren der aargauischen Israeliten nach Massgabe der Bundes- und der aargauischen Kantonalverfassung als begründet erklärt und der Bundesrath eingeladen wurde, bei der Regierung des Kantons Aargau auf endliche Erledigung der Angelegenheit und Einbürgerung und volle bürgerliche Gleichstellung der Israeliten mit den Kantons- und Schweizerbürgern zu dringen und derselben hiefür einen angemessenen Termin zu setzen.

Die in Sachen niedergesetzte nationalräthliche Commission acceptirte den Beschluss des Ständerathes mit einigen Modifikationen in den Motiven und im Dispositiv. Sie schlug folgenden Beschlussentwurf vor: Die Bundesversammlung, in Anbetracht: 1) dass das Gesuch um Einbürgerung in den Ortsbürgergemeindeverband und um volle bürgerliche Gleichstellung mit den anderen Kantons- und Schweizerbürgern angesichts der Art. 4 und 5 der Bundesverfassung, Art. 11 und 79 der aargauischen Kantonsverfassung, so wie eventuell der Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Heimatlosigkeit, namentlich Art. 17 desselben begründet erscheint; 2) dass Bestimmungen der kantonalen Gesetze, welche mit der Bundesverfassung im Widerspruche stehen, von selbst dahinfallen und die Aufhebung solcher Verhältnisse nicht erst von dem Ergebnisse einer kantonalen Verfassungs- oder Gesetzesrevision abhängig gemacht werden kann; beschliesst: Der Bundesrath wird eingeladen, bei der Regierung des Kantons Aargau auf endliche Erledigung der Angelegenheit der Israeliten betreffend die Einbürgerung und die volle bürgerliche Gleichberechtigung mit den Kantons- und Schweizerbürgern zu dringen und derselben hiefür einen angemessenen Termin zu setzen, welcher jedoch nicht über das Ende des Jahres 1876 ausgedehnt werden soll.

Die Berichterstatter der Commission konstatirten, dass man die politischen Schwierigkeiten, die sich der Einbürgerung der Israeliten im Kanton Aargau entgegenstellen und die auf einer noch immer tief wurzelnden Abneigung des Volkes gegen die Bekenner des alttestamentlichen Glaubens beruhen, nicht verkenne; gleichwohl glaube man, es sei nun einmal an der Zeit, dass dem klaren Bundesrecht in dieser Angelegenheit Nachachtung verschafft werde; das eidgenössische Recht helfe den aargauischen Behörden über die politischen Schwierigkeiten hinweg.

Haberstich erklärte, die aargauischen Israeliten üben längst alle Rechte der Schweizerbürger und der Kantonsbürger aus. Dagegen sei ihre Stellung in Gemeindesachen in sofern eine eigenthümliche, als sie kein Gemeindeterritorium besitzen; aus diesem Verhältniss ergeben sich Differenzen gegenüber den übrigen Gemeinden, welche aber mit keinerlei materieller Schädigung für die Israeliten verbunden seien. Man könnte nun die Israeliten als Heimatlose betrachten und sie unter die Gemeinden des Kantons vertheilen, beziehungsweise einkaufen; diese Lösung der Sache würde

Digitized by Google

Bundeswegen durch „geeignete Massnahmen“ zurückgewiesen werden müssen. [1])

4) „Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.“ (Art. 27, Abs. 2 u. 3.)

Durch diese Sätze der B.-V. ist den Kantonen zur Pflicht gemacht, den Volksschulunterricht so zu organisiren, dass er den Bedürfnissen Genüge leistet, was Anzahl der Schulen, Lehrer, Lehrmittel etc. betrifft. Die Schulpflicht ist eine allgemeine, jeder Kanton muss dafür sorgen, dass jedes Kind in seinem Territorium genügenden Primarunterricht empfangen muss und als Correlat davon ist die Unentgeltlichkeit des Unterrichtes in den öffentlichen Volksschulen zur Pflicht gemacht. Dieser Unterricht soll „ausschliesslich unter staatlicher Leitung“ stehen; gemischte staatlich-kirchliche Leitung ist bei den öffentlichen Schulen unzulässig. Privatschulen, auch solche mit kirchlichen Lehrkräften sollten durch diesen

---

aber den Israeliten selbst wohl nicht conveniren, da sie alsdann ihre besondern Schulen und Tempel aufgeben müssten. Ein anderer Ausweg bestehe darin, dass die Israeliten den christlichen Gemeinden Endingen und Lengnau zugetheilt werden, ohne Antheil am Corporationsgut. Immerhin sei die Sache nicht dringlich und da die Behörden des Kantons Aargau sich bereit erklären, in beförderlicher Weise die noch bestehende kleine Differenz zwischen der Stellung der christlichen und der jüdischen Bevölkerung auszugleichen, so dürfe füglich von der Aufstellung einer Frist nur bis Ende des laufenden Jahres abgesehen werden. Der Redner empfahl den Beschluss des Ständerathes zur Annahme.

Die Referenten replizirten dahin, dass die Festsetzung einer letzten Frist vollkommen gerechtfertigt sei bei einer Angelegenheit, die bereits seit dem Jahre 1868 anhängig sei. Dr. Segesser unterstützte dagegen den Antrag Haberstich's und beantragte eventuell, dass von einer Frist im Bundesbeschluss gar nichts gesagt werde. In der Abstimmung wurde eventuell von der von der Commission beantragten Maximalfrist abstrahirt, dagegen gegenüber dem Antrag Segesser der Beschluss des Ständerathes auch hierseits zum Beschluss erhoben.

Durch Beschluss vom 18/21. März 1876 beauftragten die Räthe den Bundesrath, „bei der Regierung des Kantons Aargau auf endliche Beilegung der Angelegenheit der Israeliten betr. die Einbürgerung und die volle bürgerliche Gleichstellung mit den Kantons- und Schweizerbürgern zu dringen und derselben hiefür einen angemessenen Termin zu setzen.“ (B.-B. S. 349 ff.) Die Berichte der Commissionen in den Räthen B.-B. S. 757—775.

[1]) Die Regierung des Kantons Nidwalden hatte eine Wahlverhandlung in Buochs cassirt, weil sie während des Nachmittagsgottesdienstes stattgefunden hatte und den Dorfvogt, der sie berufen hatte, dem Richter überwiesen, auf Grund einer Nidwaldner Verordnung v. 21. Juli 1859 über die Heiligung der Sonn- und Feiertage. Der Bundesrath cassirte durch Beschluss v. 6. October 1875 jenen Entscheid der Regierung von Nidwalden sammt der alleg. Verordnung als im Widerspruch mit Art. 49 Abs. 5 der B.-V. stehend. („Bund“ 1876, Nr. 136.)

Digitized by Google

Satz nicht ausgeschlossen werden[1]) und bestehen ja factisch in ziemlich grosser Anzahl in der Schweiz; als staatliches Monopol wurde nur die „Leitung" der Primar- oder Volksschulen festgestellt; unter der leitenden Oberaufsicht des Staates steht der Errichtung und Führung von Privatschulen von Bundeswegen kein Hinderniss im Wege. Allerdings aber ist in der B.-V. die Freiheit der Privatschulen nicht garantirt und darnach muss den Kantonen das Recht zuerkannt werden, Privatschulen auch ganz zu verbieten. Nähere Specialbestimmungen über die staatliche „Leitung" fehlen freilich und somit ist vielfach dem guten Willen der Kantone überlassen, was sie darunter verstehen wollen. Von Wichtigkeit ist dies insbesondere wegen der in einzelnen Theilen der Schweiz bestehenden römisch-katholischen Ordensschulen.

Durch die Verhandlung über Garantie der Verfassung von Luzern (Sommer-Session 1875) haben jedoch die eidg. Räthe die B.-V. authentisch interpretirt. Die genannte Verfassung (Art. 3) wahrte dem Staate hinsichtlich der Privatschulen nur das Recht, darüber zu wachen, dass in denselben „das Lehrziel der öffentlichen Schulen erreicht werde." Der Bundesrath erachtete dies für zulässig, National- und Ständerath aber erklärten diese Interpretation als zu eng und vindicirten dem Staate auch Privatschulen gegenüber die „ausschliesslich staatliche Leitung" (franz. Verfassungstext: „direction") (vgl. Bericht der Commissionen B.-B. II. S. 944 ff., bes. 949. B.-B. 1876 S. 541). Ueber den Inhalt der Leitung sagt der ständeräthliche Commissionalbericht (B.-B. S. 954), sie erfordere die Erfüllung der drei Bedingungen: 1) Aufstellung eines guten Schulprogramms, 2) Befähigung des Lehrers, 3) regelmässiger Besuch der Schule durch die Kinder. (Der Bericht ist erstattet von Numa Droz.) (Vgl. auch den ständeräthlichen Bericht über § 13 der revid. Verf. von Baselstadt B.-B. 1875 S. 960. Botschaft des Bundesrathes über Gewährleistung der Verf. d. Kts. Wallis B.-B. 1876 S. 708. Botschaft des Bundesrathes über Gewährleistung d. Verf. d. Kts. Solothurn B.-B. 1876 S. 501.)

Ueber die Interpretation von Abs. 3 ergaben sich vielfache und tiefgehende Controversen. Zweck dieser Bestimmung ist, den Besuch der Volksschulen unabhängig vom religiösen Bekenntniss zu gestalten, unterschiedslos ein Recht der Kinder sämmtlicher Staatsbürger, gleichgiltig, ob sie überhaupt einer oder welcher Religionsgesellschaft sie angehören, zu sanctioniren.

---

[1]) Dies wurde bei der Debatte über die Garantie der Luzerner Verfassung sowohl vom Bundesrath als von andern Rednern wiederholt ausdrücklich constatirt; controvers war nur, wie weit sich die „Leitung" des Staates hinsichtlich der Privatschulen zu erstrecken habe.

Digitized by Google

Wie soll dieser Zweck erreicht werden? Zunächt steht kein Hinderniss im Wege, confessionelle Privatschulen zu errichten, wenn nur dem Erforderniss der staatlichen „Leitung" genügt wird. Die öffentlichen Schulen aber dürfen keinen confessionellen Character tragen.[1]) Demnach darf der confessionelle Religionsunterricht kein obligatorischer Lehrgegenstand sein; dieA nsicht, dass an seiner Stelle den Kindern ein interconfessioneller Religionsunterrricht, eine Art allgemeine Sittenlehre, zu setzen sei, ist nicht zu billigen; es kann unter Umständen ein arger Gewissenszwang darin liegen, jemanden zu einem solchen, die Unterschiede der Confessionen nothwendiger Weise verdrängenden Religionsunterricht zu nöthigen; dazu kommt, dass das Problem, die Quintessenz einer gemeinsamen Moral für alle Confessionen und noch solche, die ausserhalb der Confessionen stehen, zu schaffen, bis jetzt ungelöst ist und wohl auch in allerseits befriedigender Weise nicht gelöst werden kann.[2]) Richtig ist vielmehr die andere Ansicht, dass der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen der Schweiz auf Grund der B.-V. ein facultativer Lehrgegenstand ist, für den principiell gar nicht der Staat, sondern nur die Kirchen und diejenigen Eltern, welche ihren Kindern Religionsunterricht geben lassen wollen, zu sorgen haben.[3]) Wenn auch dieser prin-

---

[1]) Die Commission des Nationalrathes hatte bei Revision der B.-V. beantragt, den Satz aufzunehmen: „der Primarunterricht darf Personen, welche einem geistlichen Orden angehören, nicht übertragen werden." Der Antrag wurde abgelehnt.

[2]) Seitdem der Text geschrieben, tagte in Bern (August 1876) der schweizerische Lehrerverein, welcher auf Antrag des Referenten, Reg.-Rath Ritschard von Bern, eine Anzahl von Thesen annahm, welche sich mit Entschiedenheit auf den Standpuukt des interconfessionellen Moral-Unterrichtes stellen. Dass der Staat ein solches Lehrfach in obligatorischer Weise einführen kann, ist zweifellos; ob es wünschenswerth ist, mag hier dahingestellt bleiben; jenen Unterricht in der Moral aber als „Religionsunterricht" zu bezeichnen, ist ein staatsrechtlicher Irrthum.

[3]) Die richtige Ansicht findet sich in einer Entscheidung des Erziehungsrathes des Kantons Zürich v. 25. März 1876, wodurch ein Entscheid der Sekundarschulpflege Oerlikon aufgehoben wurde, welcher an Stelle des Religionsunterrichtes einen vom Lehrer zu ertheilenden Unterricht in der „Tugend- und Pflichtenlehre" als obligatorischen Lehrgegenstand einführen wollte.

(„Bund" v. 12. Mai 1876.) Abs. 1 der Erwägungen zum Entscheid des Erziehungsrathes sagt sehr richtig:

„Dem Art. 27, Abs. 3, und Art. 49, Lemma 2 der Bundesverfassung wird dadurch genügt, dass jeder Religionsunterricht der Volksschule fakultativ ist, die Aufhebung oder Umgestaltung dieses Unterrichtes wird durch diese Artikel nicht gefordert, und es sind daher dieselben bei vorliegendem Recurse nur insofern massgebend, dass weder ein confessioneller noch ein sogenannter confessionsloser Religionsunterricht für irgend ein schulpflichtiges Kind obligatorisch ist." —

Der Züricher Kirchenrath beantragt nach der „N. Z. Ztg." der Synode, mit Rücksicht auf die Ausführung des Art. 27 der Bundesverfassung zu beschliessen: 1) Ein allfällig vom Staate einzuführender Religions- oder Moralunterricht wird wie der kirchliche keinen obligatorischen Charakter haben können. 2) Die Beschränkung auf einen von religiöser Grundlage abgelösten Moralunterricht ist zu verwerfen. 3) Als das Richtige erscheint die Einführung eines geschichtlich-religiösen Unterrichtes, welcher auf der Stufe der Alltagsschule von der Schule organisirt und ertheilt, auf den höhern

Digitized by Google

cipielle Standpunkt in seiner vollen Schärfe dermalen von keinem Kanton getheilt wird, so liegt die Ursache hievon wesentlich in den überkommenen historischen Verhältnissen; die B.-V. aber streicht principiell den confessionellen Religionsunterricht als obligatorischen Lehrgegenstand der öffentlichen Schulen und da die unklare Idee eines interconfessionellen Religionsunterrichtes, der alle befriedigte, nicht durchführbar ist, so muss nach der B.-V. der Religionsunterricht überhaupt als Privatsache der Kirchen und Eltern angesehen werden. Dem entsprechend bestimmt auch Art. 49, Abs. 3 ausdrücklich:

„Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt."

5) Art. 54. „Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes.

Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden." (Art. 54, Abs. 1 u. 2.)

Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes erfolgte durch Bundesgesetz v. 25. Dec. 1875, über welches in § 10 zu handeln sein wird.

6) „Die Verfügung über die Begräbnissplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, dass jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann." (Art. 53, Abs. 1 u. 2.)

Die Ordnung des Begräbnisswesens ist in den verschiedenen Kantonen eine sehr verschiedene. Auf Grund obiger Bestimmung der B.-V. wurde von der Bundesversammlung einheitliche eidgenössische Regelung des Begräbnisswesens angeregt (24. December 1874). Der Bundesrath lud die Kantonsregierungen ein, sich über den Stand des Begräbnisswesens zu äussern und nach Einlauf dieser Aeusserungen beantragte er bei der Bundesversammlung, die Frage nicht von Bundeswegen zu regeln (Bericht v. 24. Mai 1875.)[1] In den meisten Kantonen ist übrigens das Begräbnisswesen bereits säcularisirt.[2] Ueber die Tragweite des oben

---

Stufen dagegen der Kirche, resp. den religiösen Genossenschaften überlassen würde. 4) Sollte dies nicht zu erreichen sein, so ist die gänzliche Beseitigung des Religionsunterrichtes aus der Schule anzustreben. Es wäre dann Aufgabe der Kirche, resp. der religiösen Genossenschaften, den Religionsunterricht von unten auf zu ertheilen. 5) Soweit für den Religionsunterricht andere Organe als die Schule einzutreten haben, ist zu hoffen, das dies von der letzteren durch Gewährung von Raum und Zeit innerhalb billiger Grenzen ermöglicht werde.

[1]) s. B.-B. 1875. III., S. 4—20.

[2]) Angef. Bericht des Bundesrathes:

„Aus Antworten der Regierungen ergibt es sich, dass, wenn auch die Kirchhöfe noch nicht überall vollständig säcularisirt sind, dieses doch in den meisten Kantonen in Wirklichkeit der Fall ist. Andere Kantone besitzen entweder noch keine oder ungenügende Vorschriften über das Begräbnisswesen, und zwar sind dieses gerade Kantone, in welchen die Geistlichkeit bisanhin zu den Beerdigungen mehr zu sagen hatte, als die bürgerlichen Behörden, und in welchen die kirchliche Seite der Beisetzung einer Leiche die staatlichen und polizeilichen Rücksichten überragte. Die

Digitized by Google

alleg. Artikels der B.-V. spricht sich bei dieser Veranlassung der Bundesrath in folgender Weise aus:

„Ueber die Begräbnissplätze haben einzig die bürgerlichen Behörden zu verfügen. Diese haben dafür zu sorgen, dass jeder in der Gemeinde Verstorbene und jede daselbst aufgefundene Leiche schicklich beerdigt werden könne, oder mit andern Worten: die Besorgung und Beaufsichtigung des Begräbnisswesens soll ausschliesslich Sache der politischen Gemeinden sein. Der Geistlichkeit soll keine Stimmabgabe darüber zustehen, wer auf dem Friedhof seine Ruhestätte zu finden habe. Die Beerdigung mit kirchlichen Gebräuchen ist als eine Zuthat zu betrachten, mit welcher sich die bürgerlichen Behörden nicht zu befassen haben; es soll den Hinterlassenen überlassen sein, dafür zu sorgen. Anderseits haben die Staatsbehörden sich auch nicht darum zu bekümmern, wenn die Geistlichkeit ihre Assistenz verweigert, weil sie nur eine schickliche bürgerliche Beerdigung und keine kirchliche verlangen. Aber auch die bürgerlichen Behörden können nicht nach Belieben das Begräbnisswesen ordnen, sondern jedem Verstorbenen muss ein schickliches Begräbniss zu Theil werden, was in sich schliesst, dass alle in einer Gemeinde Verstorbenen in der Regel der Reihenfolge nach beerdigt werden sollen und dass weder Stand noch Confession noch Todesart oder andere Umstände Ausnahmen zulassen. Auch darf in der Zeit und der Art der Bestattung nichts Verletzendes liegen. So würde es gegen den Sinn und Geist der Bundesverfassung verstossen, wenn z. B. Selbstmörder zu ganz ungewöhnlicher Zeit, etwa in der Nacht, beerdigt würden, oder wenn in einer confessionell einheitlichen Gemeinde der einer andern Confession Angehörige zwar wohl auf dem Kirchhof, aber an abgesonderter Stelle begraben würde, wo die Leichen anderer Verstorbener nicht eingesenkt werden. Dagegen können wir nicht finden, dass es von Bundes wegen untersagt werden dürfe, dass einzelne Religionsgenossenschaften, wie z. B. die Juden, an Orten, wo sie zahlreich vertreten sind, eigene Kirchhöfe anlegen, oder dass in einer paritätischen Gemeinde mit einem einzigen Kirchhof eine Benutzung der Art stattfinde, dass die eine Hälfte von dieser, die zweite von der andern Confession benutzt wird. Solche Verhältnisse existiren noch an vielen Orten und zwar gewöhnlich im allseitigen Einvernehmen. Wollen die Kantone solche Ausscheidungen gesetzlich untersagen, so ist das wohl und gut, aber von Bundeswegen einzugreifen, ist nicht nothwendig. Eine solche Einmischung von Seite des Bundes würde auch vielerorts die Volksansichten, selbst wenn sie gegen die Sache an und für sich nichts einzuwenden hätten, als eine zu weit gehende Massregel verletzen."

Die eidgenössischen Räthe schlossen sich der Anschauung des Bun-

---

Regierungen dieser Kantone haben den Gemeinderäthen den Art. 53, Alinea 2 der Bundesverfassung in Erinnerung gebracht und dieselben auf das Kreisschreiben des Bundesrathes aufmerksam gemacht, worin auf genaue Handhabung der eidgenössischen Vorschriften gedrungen wird. Bei dieser Sachlage und da offenbar die öffentliche Meinung in Fragen dieser Art fortwährend eine aufgeklärtere wird, scheint es uns nicht geboten, auf dem Wege der eidgen. Gesetzgebung vorzugehen. Es lässt sich nicht verkennen, dass man in neuerer Zeit weniger von Fällen der Intoleranz hört als früher, und wo einzelne Erscheinungen dieser Art sich zeigten, hat die öffentliche Stimme sich dagegen erhoben und die Regierungen haben meistens ordnend eingegriffen. Einzig die Regierung von Thurgau würde eine Regelung durch eidgenössische Vorschriften vorziehen, was sie mit den schwierigen Verhältnissen motivirt, die bei einer confessionell gemischten Bevölkerung und der Umschreibung der Kirchgemeinden, die oft in mehrere paritätische politische Gemeinden hinübergreifen, eintreten müssen."

Digitized by Google

desrathes hinsichtlich der Nichterlassung eines Bundesgesetzes über das Begräbnisswesen an, luden aber den Bundesrath ausdrücklich ein, die Beobachtung von Art. 53, Abs. 2 zu überwachen. (B.-B. 1876, S. 320.)

7) „Die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes ist Sache der bürgerlichen Behörden. Die Bundesgesetzgebung wird hierüber die nähern Bestimmungen treffen." (Art. 53, Abs. 1.)

Vgl. unten § 10.

8) „Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speciell für eigentliche Cultuszwecke[1]) einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung[2]) vorbehalten." (Art. 49, Abs. 6.) [3])

---

[1]) Die Worte, „speciell für eigentliche" fehlen in dem Entwurf der nationalräthlichen Commission.

[2]) Die neue Verf. v. Schaffhausen behält die Regelung dieser Frage der „Gesetzgebung" vor, den bundesräthlichen Vorbehalt hierwegen s. B.-B. 1876 II. S. 186.

[3]) Eine praktische Entscheidung hinsichtlich des alleg. Artikels gab der Bundesrath unterm 2. Juni 1875 gegenüber der Gemeinde Saignelégier des bernischen Jura. Seit alter Zeit hat die dortige politische Gemeinde dem Pfarrer Brennholz zu liefern; dies geschah unweigerlich, bis in Folge des bernischen Kirchenorganisationsgesetzes die römische Kirche Privatverein, dagegen die „christ-katholische" Kirche der staatlichen Privilegien theilhaftig wurde. Die Gemeinde Saignelégier, vorwiegend römisch, wollte daraufhin ihrer Verpflichtung nicht mehr nachkommen und stützte ihre Weigerung auf B.-V. Art. 49, Abs. 6. Der Bundesrath interpretirte bei dieser Gelegenheit die alleg. Bestimmung in folgender Weise:

„Der Gemeinderath von Saignelégier ist im Irrthum, wenn er glaubt, dass es sich hier um eine Steuer im Sinne von Art. 49 der Bundesverfassung handle. Lemma 6 dieses Artikels bezieht sich offenbar nur auf Steuern, die von einem einzelnen Bürger zu Gunsten einer Religionsgenossenschaft, „der er nicht angehört," gefordert werden, während es sich hier nicht um Beiträge Einzelner handelt, sondern um eine Naturalleistung der Gemeinde an die Pfarrei.

Von einer solchen Steuer ist aber die Leistung, um welche es sich im vorliegenden Falle handelt, sowohl nach der Person des Verpflichteten, als nach der Natur der Forderung verschieden, da die streitige Holzlieferung als eine auf dem Vermögen der Gemeinde kraft besondern Rechtstitels zu Gunsten des Kirchenvermögens haftende Verpflichtung erscheint und keineswegs den einzelnen Bürgern, welche die Gemeinde bilden, obliegt.

Die Thatsache, dass die Mehrzahl der Bürger von Saignelégier aufgehört hat, der Religionsgenossenschaft anzugehören, deren Cultus in der dortigen Kirche von dem Kanton Bern unterhalten wird, ändert daher das genannte, zwischen der Gemeinde und der Kirche bestehende Rechtsverhältniss in keiner Weise.

Auch der Umstand vermag an diesem Rechtsverhältniss nichts zu ändern, dass der gegenwärtige Inhaber der Pfarrei Saignelégier nicht der gleichen kirchlichen Richtung angehört, wie die jetzige Mehrheit der Pfarrgenossen, da die streitige Leistung nicht einer bestimmten Person, sondern der Pfründe, resp. dem jeweiligen Inhaber derselben, zu machen ist."

(Da jedoch „Steueranstände" nach A. 59 d. Ges. über d. Bundesrechtspflege ausdrücklich dem Bundesgericht vorbehalten sind, so ist die Competenz des Bundesrathes im vorliegenden Falle sehr zweifelhaft.)

Eine Entscheidung des Bundesgerichts vom Februar 1875 erledigte die Frage in folgender zweifelhafter Weise:

Eine Anzahl Dissidenten der Gemeinden Bischofzell und Hauptwyl verlangten bei den thurgauischen Behörden, dass sie, gestützt auf Art. 17 der kantonalen Verfassung vom Jahre 1869 und Art. 49 der revidirten Bundesverfassung, bis auf das Jahr 1869 zurück von den Steuern an die Landeskirche entbunden, beziehungsweise

Digitized by Google

Zur Ausführung dieses Grundsatzes der B.-V. wurde vom Bundesrath ein in erster Linie zu erlassendes Bundesgesetz in Aussicht genommen. In Ausarbeitung desselben richtete der Bundesrath ein Kreisschreiben an die Kantone (30. April 1875)[1]) behufs Berichterstattung an den Bundesrath, wie die Sache in den Kantonen regulirt sei und „wie man sich etwa die Ausführung von Art. 49 im Sinne der B.-V. auf Grundlage der besonderen Verhältnisse und Einrichtungen des betreffenden Kantons vorstelle"; besonders sollten sich die Regierungen über die Frage äussern, ob die Steuerpflicht für Cultuszwecke sofort mit dem Austritte aus einer Religionsgenossenschaft ipso facto dahin falle. Die letztere Frage beantworteten rundweg bejahend Zürich, Solothurn, Graubünden, Tessin; mit Modificationen, insbesondere zum Schutze der Kirche vor Massenaustritten, überhaupt vor Austritten lediglich aus Geldrücksichten: Aargau, Thurgau, Bern, Luzern, Glarus, Schaffhausen,

---

dass ihnen dieselben zurückerstattet werden. Der Grosse Rath des Kantons Thurgau anerkannte ihr Begehren insoweit, als er sie in dieser Hinsicht von der Annahme der neuen Bundesverfassung hinweg für steuerfrei erklärte, mit ihren weitergehenden Ansprüchen dagegen abwies. Gegen den letzteren Theil des Grossrathsbeschlusses erfolgte Recurs an das Bundesgericht, welches von folgenden Erwägungen ausging:

Die revidirte Verfassung des Kantons Thurgau vom Jahre 1869 bestimmte zwar, dass die Glaubens- und Cultusfreiheit gewährleistet sei und dass ausser der evangelischen und katholischen Landeskirche auch andern Religionsgenossenschaften innerhalb der Schranken der staatlichen Ordnung das freie Selbstconstituirungsrecht zugestanden werde.

Dagegen sei es noch keine und jedenfalls nicht selbstverständliche Folge der blossen Religionsfreiheit, dass ein Bürger, welcher nicht zur allgemeinen Landeskirche stehe, auch von den Steuern an sie befreit sei, da er durch die Entrichtung derselben in seinen besondern Glaubensansichten in keiner Weise beeinträchtigt werde. (?!)

Diese Ansicht findet sich auch durch die neue Bundesverfassung selbst bestätigt, einerseits indem diese in Art. 49 ungeachtet der proclamirten Glaubens- und Gewissensfreiheit noch eine besondere Bestimmung über die Cultussteuern für nothwendig erachtet habe, und anderseits namentlich dadurch, dass sie, wiewohl keine christliche Landeskirche mehr gewährleistend, die einer Religionsgenossenschaft nicht angehörenden Bürger keineswegs schlechthin von allen, sondern nur von den speciell für eigentliche Cultuszwecke derselben auferlegten Steuern befreit erkläre, mithin trotz des ausdrücklich statuirten Grundsatzes der Steuerbefreiung noch eine gewisse Steuerpflicht kenne. Da nun aber die Verfassung des Kantons Thurgau gar keine Bestimmung über die Steuerfreiheit der Dissidenten enthalte, könne sie durch eine Besteuerung der letztern zu Gunsten der Landeskirche auch nicht verletzt sein.

Wenn man übrigens aus der blossen Religions- und Cultusfreiheit auch folgern wollte, dass eine Religionsgenossenschaft, die ausserhalb der Landeskirche steht, nicht zu Steuern an die letztere herbeigezogen werden könne, so würden die recurrirenden Dissidenten dieses Recht erst noch nicht für sich in Anspruch nehmen können, da sie sich zu dem Ende, wie dies in Art. 17 der thurgauischen Verfassung vorgesehen ist, zur eigenen Religionsgenossenschaft hätten constituiren müssen, was bis jetzt — zur Vermeidung der damit verbundenen Pflichten — nicht geschehen sei. Der Recurs wurde daher einstimmig abgewiesen.

[1]) B.-B. 1875. II., S. 635 f.

Digitized by Google

Appenzell I.-Rh. Einige Kantone wünschten den 1. Januar eines Jahres als Normaltag für die Steuerpflicht festgestellt: wer am 1. Januar einer Kirche noch angehört, soll das laufende Jahr die Steuern noch tragen; einzelne wollten ferner bei sog. terminirten Steuern die Steuerpflicht als noch mehrere Jahre nach dem Austritt fortdauernd gesetzlich fixiren. Für den Austritt bei einer bürgerlichen Amtsstelle sprachen sich insbesondere aus: Glarus, Aargau. Ohne Bestimmungen über Cultussteuern waren bisher: Uri, Schwyz, Zug, Appenzell I.-Rh., Waadt, Wallis; die Cultusbedürfnisse wurden aus Stiftungen gedeckt; Unterwalden erhob nur Steuern für katholische Cultuszwecke; in Baselstadt, Baselland, Appenzell A.-Rh., Graubünden, Neuenburg, Genf trägt der Staat bez. die Gemeinden die Cultuslasten für die anerkannten Kirchen, in Freiburg und dem Birsamte des Kantons Baselland werden Cultussteuern für allgemeine Bedürfnisse (besonders Kirchenbauten) auf die Grundbesitzer ohne irgendwelchen confessionellen Unterschied gelegt.

Mit Botschaft vom 26. November 1875, [1]) worin besonders über die Berichterstattuug der Kantone referirt wurde, legte alsdann der Bundesrath der Bundesversammlung einen vollständigen Gesetzentwurf vor. [2])

---

[1]) B.-B. a. a. O. S. 971 ff.

[2]) Derselbe lautete wörtlich (B.-B. a. a. O. S. 982 ff.):

Art. 1. Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speciell für eigentliche Cultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden (Bundesverf. Art. 49, Abs. 6).

Art. 2. Wird ein Theil der Staats-Einkünfte für Cultuszwecke einer oder mehrerer Religionsgenossenschaften verwendet, so kann hieraus für diejenigen, welche keiner derselben angehören, ein Anspruch auf theilweise Befreiung von den Staatssteuern nicht abgeleitet werden.

Art. 3. Leistungen, welche auf einem besondern Rechtstitel beruhen, wie z. B. Reallasten auf einzelnen Grundstücken, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt. Dagegen dürfen Grundsteuern, wenn solche für eigentliche Cultuszwecke erhoben werden, auf solche Grundstücke nicht umgelegt werden, deren Eigenthümer der betreffenden Religionsgenossenschaft nicht angehören.

Art. 4. Wer einer Religionsgenossenschaft anerkannter Massen angehört, kann sich von der den Gliedern derselben innerhalb einer Gemeinde obliegenden Steuerpflicht nur dadurch befreien, dass er seinen Austritt aus der Religionsgenossenschaft förmlich erklärt.

Die bezügliche Erklärung ist schriftlich beim Gemeindspräsidenten des Wohnortes abzugeben und von diesem dem Vorstande derjenigen Gemeinde oder Genossenschaft mitzutheilen, dessen Steuerhoheit für Cultuszwecke der Austretende bisher unterworfen war.

Diejenigen Steuern, welche in dem gleichen Jahre, innerhalb dessen die Austrittserklärung erfolgt, verfallen, hat der Ausgetretene noch zu bezahlen.

Art. 5. Die Austritts-Erklärung (Art. 4) kann in gültiger Weise nur abgegeben werden durch eine Person im Alter von mehr als 16 Jahren, welche zudem im Stande ist, ihren Willen mit klarem Bewusstsein zu erkennen zu geben.

Digitized by Google

Indem dieser Entwurf in Art. 2 das System der Staatsdotation für die sog. Landeskirchen beibehält, durchbricht er, um den dermaligen historisch gewordenen Verhältnissen Rechnung zu tragen, vollständig das Princip des Art. 49 Abs. 6 der Bundes-Verfassung (Entw. a. 1). Ebenso enthält Art. 3 eine Schädigung des Principes. Die übrigen Artikel enthalten eine zweckentsprechende Regelung des Austrittes aus der Kirche und seiner Folgen, wesentlich im Anschlusse an das preussische Gesetz vom 13. Mai 1873. Die bundesräthliche Botschaft motivirte den Gesetz-Entwurf, besonders dessen Art. 2 damit, dass die Bundes-Verfassung nur Steuern „speciell für eigentliche Cultuszwecke" im Auge habe; darin liege bereits eine sehr wesentliche Einschränkung des Principes. [1]) Rein durchgeführt ist das Princip nur in Nord-Amerika; hier kennt das Staatsbudget keinerlei Lasten für einen Cultus. In Europa macht die heutige Gestaltung auf Grund der historischen Entwicklung eine reine Durchführung des Principes vorerst fast völlig zur Unmöglichkeit. Der für die Frage, auf welcher Basis eine gerechte Lösung des finanziellen Bandes zwischen dem Staat und den grossen historischen Kirchen gefunden werden kann, entscheidende Punkt ist in der Botschaft des Bundesrathes mit keinem Worte berührt, nämlich der Nachweis der erfolgten Säcularisationen von Kirchengut. Wo solche stattfanden, wird es, wo nicht dem Recht, doch mindestens der Billigkeit widersprechen, die Cultuslasten einfach vom Staatsbudget zu streichen.

Der Entwurf wurde in der Frühjahrssession der eidgenössischen Räthe 1876 in Berathung genommen [2]) und zwar zuerst vom Nationalrath; die Mehrheit der von diesem niedergesesetzten Commission beantragte primär:

„Es sei zur Zeit eine specielle Ausführung der im Schlusssatz von Art. 49 der

---

Ist der Austretende ein Familienvater, so gilt seine Erklärung auch für die unter seiner väterlichen Gewalt stehenden Kinder unter 16 Jahren. Für Ehefrauen und Kinder über 16 Jahren ist dagegen die Erklärung des Ehemannes und Vaters nicht massgebend.

Art. 6. Bei Familien, deren Glieder theilweise der einen, theilweise einer andern, oder gar keiner Religionsgenossenschaft angehören, gilt der Grundsatz der theilweisen und verhältnissmässigen Steuerpflicht. Die Zahl derjenigen Familienglieder, welche einer gegebenen Religionsgenossenschaft angehören, in Vergleich gesetzt mit der Zahl sämmtlicher Familienglieder, bestimmt den Theil einer vollen Steuer, welcher für Cultuszwecke jener Genossenschaft dem Familienhaupte auferlegt werden darf.

Art. 7. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Bundesgesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

[1]) Vgl. oben S. 48 N. 1 über den Vorschlag des Nat.-Rathes.

[2]) B.-B. 1876. I., S. 819 ff.

Digitized by Google

Bundesverfassung enthaltenen Bestimmung auf dem Gesetzgebungswege nicht geboten und daher in den hierüber vom Bundesrathe vorgelegten Gesetzentwurf vom 26. November 1875 nicht einzutreten."

Für den Fall des Eintritts beantragte die Mehrheit (Minderheit: Jolissaint und Ruchonnet), den Art. 2 durch folgende Fassung in Einklang mit dem Grundprincipe zu bringen:

„Wird ein Theil der vom Staate oder von den politischen Gemeinden bezogenen directen Steuern für eigentliche Cultuszwecke einer Religionsgenossenschaft verwendet, so sind diejenigen, welche dieser Religionsgenossenschaft nicht angehören, von dieser Steuer verhältnissmässig zu entlasten."

Einige anderweitige Aenderungen (bei Art. 4 und 5) sind weniger wichtig.

Durch gemeinsamen Beschluss vom 17. März einigten sich jedoch die Räthe dahin, „zur Zeit" auf den vorgelegten Entwurf nicht einzutreten, denselben vielmehr zu nochmaliger Prüfung an den Bundesrath zurückzuweisen und diesem zu überlassen, wann die Materie wieder anzuregen sei. [1])

§ 8.

Executivgewalt des Bundes in Beziehung auf das Verhältniss von Staat und Kirche.

Die principiellen Bestimmungen über das Verhältniss von Staat und Kirche, wie sie im vorigen § erläutert wurden, sind durch eine weit gehende Executive der Centralgewalt geschützt und eine für die ganze Schweiz gleichmässige Anwendung derselben gesichert. Der Satz, dass die Regelung der

---

[1]) Im „Bund" vom 13. April 1876 finden sich folgende sachgemässe Bemerkungen über die Frage:

„In den Gesetzentwurf betreffend die Cultussteuern wurde zur Zeit nicht eingetreten, man ging von der Ansicht aus, dass ein practisches Bedürfniss für die Regelung der bei diesem Gesetzentwurf in Betracht kommenden Verhältnisse im Wege der Bundesgesetzgebung dermalen noch nicht vorhanden sei. Die Verweigerung von Steuern zu Cultuszwecken sei in grösserem Massstabe noch nirgends vorgekommen. Wenn aber ein Bürger auf die Bestimmung der neuen Bundesverfassung sich berufen wolle, nach welcher Niemand gehalten ist, Steuern zu bezahlen, welche speciell für eigentliche Cultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden, so stehe ihm der Weg des Recurses an die Bundesbehörden offen, welche ihm an der Hand der Verfassung zu seinem Rechte verhelfen werden.

Auf der andern Seite könne nicht übersehen werden, dass im grössten Theile der Schweiz die anerkannten Culte noch immer aus den Mitteln des Staates, also aus dem Ertrage der allgemeinen Steuern, unterhalten werden. Wenn nun der bezügliche Grundsatz der Bundesverfassung legislatorisch ausgestaltet werde, so könne dies consequenter Weise nur in dem Sinne geschehen, dass erklärt werde, jeder Bürger sei berechtigt, einen Abzug von seinem allgemeinen Steuerbetreffniss zu verlangen, der im Verhältniss stehe zu der Quote des Steuerertrages, welche an diejenigen Culte ver-

Digitized by Google

kirchenstaatsrechtlichen Verhältnisse primär Sache der Kantone sei, ist richtig, kann aber in seiner Anwendung von Bundeswegen sehr beschränkt werden, denn 1) sind die principiellen Grundlagen des Verhältnisses von Staat und Kirche von Bundeswegen normirt und 2) ist die Bundesgewalt in staatskirchenrechtlicher Beziehung fast unbeschränkt Recursinstanz über den Kantonen, da allen staatskirchenrechtlichen Fragen sich schliesslich eine Beziehung zu einzelnen Bestimmungen der Bundes-Verfassung abgewinnen lässt; besonders Art. 49 Abs. 1 gewährt in dieser Hinsicht einen fast unbegrenzten Spielraum und Art. 50 Abs. 3 bestimmt speciell, dass alle

„Anstände aus dem öffentlichen oder Pvivatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden können."

Zuvörderst ist die Competenz der einzelnen Organe der Bundesgewalt, der Bundesversammlung, des Bundesrathes und des Bundesgerichtes abzugrenzen.

I. Bundesversammlung.

Die Competenz der Bundesversammlung ist geregelt durch Bundes-Verfassung Art. 85; von den hier einzeln den eidgenössischen Räthen zugeschiedenen Competenzen kommen in kirchenstaatsrechtlicher Beziehung in Betracht: Ziffer 2, 5, 7, 8, 12. Sie bestimmen als in den Geschäftskreis der Bundesversammlung gehörig:

„2. Gesetze und Beschlüsse über diejenigen Gegenstände, zu deren Regelung der Bund nach Massgabe der Bundesverfassung befugt ist.

5. Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, sowie die Gutheissung von Verträgen der Kantone unter sich oder mit dem Auslande. Solche Verträge der Kantone gelangen jedoch nur dann an die Bundesversammlung, wenn vom Bundesrath oder einem andern Kanton Einsprache erhoben wird.

7. Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone; Intervention in Folge der Garantie; Massregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.

---

wendet wird, welchen er nicht angehört. Eine derartige Bestimmung wäre aber ihrem Wortlaute nach practisch gar nicht durchführbar. Sie würde entweder zur Ausscheidung der Cultusbudgets von den allgemeinen Budgets und Verlegung des erstern bloss auf die Angehörigen der betreffenden Confessionen oder aber zur vollständigen Abschaffung der staatlichen Cultusausgaben in allen Kantonen führen. Der erstere Ausweg müsste zu einer grossen Verwirrung in den Finanz- und Besteurungsverhältnissen Veranlassung geben, der letztere würde eine Revolution in den öffentlich-kirchlichen Verhältnissen bedeuten, für welche zur Zeit die wenigsten Kantone der Schweiz reif sein dürften.

Gestützt auf diese und ähnliche Erwägungen beschlossen die beiden eidgenössischen Räthe mit starken Majoritäten, es sei zur Zeit auf die bundesräthliche Gesetzesvorlage betreffend die Steuern zu Cultuszwecken nicht einzutreten."

Digitized by Google

8. Massregeln, welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Garantie der Kantonalverfassungen, die Erfüllung der bundesmässigen Verpflichtungen zum Zwecke haben.

12. Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesrathes über Administrativstreitigkeiten" (Art. 113).

Darnach wird die Bundesversammlung thätig:

1. selbständig und zwar
   a. in Ausführung der Bundes-Verfassung durch Gesetze und Verordnungen und andere Massregeln zur Handhabung der Bundes-Verfassung oder zum Zweck der Erfüllung bundesmässiger Verpflichtungen;
   b. durch Garantie der Verfassungen und Gebiete der Kantone und die hiezu eventuell nöthigen Ausführungsmassregeln;
   c. durch Massregeln zur Handhabung von Ruhe und Ordnung in der Eidgenossenschaft;
   d. durch etwa erforderliche Verträge mit dem Auslande.
2. Als höhere Instanz über den Kantonen:

durch Gutheissung von kantonalen Verträgen mit dem Auslande, soweit solche überhaupt zulässig sind (B.-V. Art. 9).

3. Als Recursinstanz über dem Bundesrath bei Entscheidung von Administrativstreitigkeiten.

Soweit demnach Ausführungsgesetze zu den kirchenstaatsrechtlichen Bestimmungen der Bundesverfassung sich als nothwendig erweisen, sind sie von der Bundesversammlung zu erlassen. Bis jetzt ist in dieser Hinsicht nur das wichtige Gesetz über Civilstand und Ehe ergangen; das vorgelegte Gesetz über Cultussteuern wurde nicht in Berathung genommen. Ebenso müssen alle Massregeln, welche sich als nöthig erweisen, um die genannten Bestimmungen zu schützen und jede Störung der Ruhe und Ordnung in Folge kirchlicher Streitigkeiten zu hindern oder zu beseitigen von der Bundesversammlung ausgehen. Die Einhaltung der staatskirchenrechtlichen Principien der Bundesverfassung durch die Kantone ist vorzüglich durch Prüfung und Gewährleistung der Kantonsverfassungen zu überwachen. Die Bundesverfassung stellt nach dieser Richtung an die Kantone die Forderung:

„Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen.

Der Bund übernimmt diese Gewährleistung, insofern:

a. sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung zuwiderlaufendes enthalten."

Es fragt sich, was mit diesem Artikel ausgedrückt werden wollte.

Digitized by Google

Zuvörderst ist zu bemerken, dass seit dem Inslebentreten der revidirten Bundesverfassung eine Anzahl von Kantonen sich veranlasst sahen, ihre Specialverfassungen zu revidiren, wesentlich zu dem Zwecke, um sie mit den Grundsätzen der Bundesverfassung in Einklang zu bringen; bei Revision der Walliser Verfassung wurde dies ausdrücklich ausgesprochen.

Die Bundesverfassung sagt klar: „die Kantone sind verpflichtet etc." Ueber die Tragweite dieser Verpflichtung liegt eine interessante Verhandlung zwischen dem Bundesrath und der Regierung des Kantons Freiburg vor. Die Verfassung dieses Kantons widerspricht in verschiedenen grundsätzlichen Bestimmungen direct der Bundesverfassung, was auch Seitens der Freiburger Regierung gar nicht geläugnet wird. Eine Revision zur Beseitigung dieser Widersprüche wurde bis jetzt nicht in Angriff genommen. Wohl aber wurde eine Partialrevision durch Abänderung der Wahlkreise vorgenommen und hiefür die Gewährleistung des Bundes nachgesucht. Eine Anzahl Freiburger Bürger verlangte hiegegen, der Bund solle jene Gewähr nicht ertheilen, bevor nicht die ganze Verfassung mit der Bundesverfassung in Einklang gebracht sei. Dagegen äusserte sich der Freiburger Staatsrath u. A. folgendermassen:

„Der Staatsrath wolle daher nur kurz die einzige wichtige Frage prüfen, nemlich diejenige, ob man wirklich die Kantone verpflichten könne, ihre Verfassung mit der Bundesverfassung in Einklang zu bringen. Ohne Zweifel gehe das Bundesstaatsrecht dem kantonalen vor und beherrsche das letztere. Dies folge aus dem klaren Wortlaute von Art. 2 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung. Wenn also die Petenten verlangen sollten, dass diejenigen Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, welche mit der Bundesverfassung im Widerspruche stehen, aufgehoben werden, so verlangen sie etwas, was von Niemanden bestritten werde und schon durch die Thatsache der Annahme der Bundesverfassung und sofort mit dieser Annahme eingetreten sei. Alle jene Bestimmungen seien hinfort todter Buchstabe, und können nicht mehr als Bestandtheile der kantonalen Verfassung betrachtet werden. Das Begehren der Petenten könnte somit einzig dahin gehen, dass die Grundsätze der Bundesverfassung auch in die kantonale Verfassung aufgenommen werden.

Allein ohne hier die Wichtigkeit eines Aktes zu bestreiten, womit man in dieser Weise den wichtigen Aenderungen, welche das schweizerische Bundesstaatsrecht an sich und in den Beziehungen zwischen der Centralgewalt und den Kantonen geschaffen habe, zur Durchführung verhelfen könnte, so sei er doch nicht nöthig und wäre in Wirklichkeit nur eine unnütze Wiederholung (un double emploi). Jede zu diesem Zwecke unternommene Verfassungsrevision wäre nur ein Act einfacher Beipflichtung zu dem, was schon bestehe. Mit einem Worte, eine derartige kantonale Revision habe in Wirklichkeit keine Bedeutung, und könne den verfassungsmässigen Werth der Grundsätze, um die es sich handle, nicht um das Geringste verstärken.

Alles, was von dem Kanton Freiburg verlangt werden könne, sei, dass derselbe die verfassungsmässigen Grundsätze, welche ihn beherrschen, genau beobachte, und die Gesetze, welche aus denselben folgen werden, vollziehe.

Was die Frage betreffe, ob die Wünsche der Recurrenten in der That auch aus-

Digitized by Google

führbar seien, so müsse daran erinnert werden, dass das Freiburgervolk bei der Abstimmung über die Revision der Bundesverfassung im Jahr 1872 von 26,504 Votanten 20,723 Nein und bloss 5651 Ja, bei der Revisionsabstimmung vom Jahr 1874 aber von 27,058 Votanten 21,368 Nein gegen 5568 Ja (also 4/5 gegen 1/5) geliefert habe. Es sei daher kaum zu hoffen, dass ein Jahr später dasselbe Volk bloss um seinen politischen Gegnern angenehm zu sein, dazu stimmen würde, in seine kantonale Verfassung die gleichen Grundsätze aufzunehmen, welche es kurz vorher so bestimmt verworfen habe. Offenbar stosse man hier auf eine unübersteigbare praktische Schwierigkeit, welche durch nichts besiegt werden könne. Die einzige Folge wäre, dass in dem Kantone eine unnöthige und gefährliche Bewegung unterhalten würde und die politischen Leidenschaften angefacht würden, ohne dass Jemand einen Nutzen davon hätte.

Ungeachtet die Grundsätze des neuen Bundesrechtes mit der Ueberzeugung des Freiburgervolkes vielfach im Widerspruch stehen, und obwohl sie mehrfach die konservative und katholische Gesinnung, welche diejenige von wenigstens drei Viertheilen der Bevölkerung dieses Kantons sei, tief verletzen, so habe der Staatsrath noch nie daran gedacht, deren Anwendung zu verweigern. Das freiburgische Volk habe, als gute und treue Miteidgenossen, dem Verdikt der Mehrheit sich unterworfen, und der Staatsrath werde die Bundesverfassung genau befolgen. Mehr könne er von der Bevölkerung gegenwärtig nicht verlangen. Gestützt auf diese Betrachtungen glaube der Staatsrath auf die Gewährleistung des fraglichen Verfassungsdecretes zählen zu dürfen."

Der Bundesrath stellt sich hinsichtlich der Interpretation von Art. 6 der Bundesverfassung merkwürdiger Weise gänzlich auf den Standpunkt der Freiburger Regierung.

„Die Petenten haben, so äussert sich derselbe, die ganze Verfassung des Kantons Freiburg angegriffen und verlangen, dass diese vor Allem aus mit der Bundesverfassung in Einklang gebracht werden solle. Es fragt sich daher, ob die Bundesversammlung kompetent sei, auf dieses Begehren einzutreten.

Wir beantworten diese Frage unbedenklich mit Nein.

Die Verfassung des Kantons Freiburg enthält ohne Zweifel verschiedene Bestimmungen, welche mit der Bundesverfassung von 1874 im Widerspruch stehen. Die Regierung des Kantons Freiburg ist selbst weit entfernt, diese Thatsache bestreiten zu wollen. Ja, man kann noch weiter gehen und die Behauptung aufstellen, dass zur Zeit, da die neue Bundesverfassung ihre Sanktion durch das Schweizervolk erhielt, alle Kantonsverfassungen mit derselben mehr oder weniger im Widerspruche standen.

Dennoch schien es der Bundesversammlung, welche diese Thatsache genügend kannte, nicht nöthig zu sein, eine Bestimmung aufzunehmen, wodurch den Kantonen die Pflicht auferlegt worden wäre, ihre Verfassungen mit der Bundesverfassung in Uebereinstimmung zu bringen. Sie begnügte sich mit der Vorschrift im Art. 2 der Uebergangsbestimmungen, wonach diejenigen Vorschriften der kantonalen Verfassungen und Gesetze, welche mit der neuen Bundesverfassung im Widerspruch stehen, mit der Annahme derselben, beziehungsweise mit der Erlassung der darin in Aussicht genommenen Bundesgesetze ausser Kraft treten mussten.

Damit steht in Verbindung der Art. 3 der Bundesverfassung, welcher lautet: „Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränetät nicht durch die Bundesver-

Digitized by Google

fassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind."

Nach dem klaren Wortlaut dieser beiden Artikel sollen keine Vorschriften kantonaler Verfassungen und Gesetze angewendet werden dürfen, wenn und soweit sie mit der Bundesverfassung oder mit Bundesgesetzen, die in Vollziehung der Bundesverfassung erlassen worden sind, im Widerspruche stehen.

Die Bundesverfassung ihrerseits kann nur in Vollziehung gesetzt werden:

1. auf dem Wege der Bundesgesetzgebung über die dem Bunde zugewiesenen Materien.
2. durch Prüfung der kantonalan Verfassungen oder Verfassungsgesetze, wenn dieselben gemäss Art. 6 der Bundesverfassung zur Gewährleistung vorgelegt werden;
3. durch Prüfung von kantonalen Gesetzen, soweit diese nach Vorschrift der Bundesverfassung den Bundesbehörden vorgelegt werden müssen;
4. bei Anlass von Beschwerden gegen Entscheide kantonaler Behörden. Im letztern Falle sind bekanntlich nicht bloss die politischen Behörden zur Vollziehung und Ausbildung der Bundesverfassung berufen, sondern auch das Bundesgericht.

Die Revision einer kantonalen Verfassung kann also weder von dem Bunde befohlen, noch von ihm selbst an die Hand genommen werden. Die politischen und die richterlichen Bundesbehörden müssen sich darauf beschränken, die Verfassungsmässigkeit der einzelnen Entscheide der kantonalen Behörden zu prüfen, wenn die Betheiligten auf Grund der Bundesverfassung dieselben angreifen zu können glauben."

Allerdings ist zweifellos richtig, dass alle mit der Bundesverfassung in Widerspruch stehenden Bestimmungen des kantonalen Rechts durch Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung eo ipso dahingefallen sind und nicht mehr angewendet werden dürfen, dass jede solche Anwendung vielmehr auf dem Wege des Recurses bei den Bundesbehörden angefochten werden könne. Gleichwohl ist die Interpretation des Bundesrathes u. E. nicht zu rechtfertigen. Indem Art. 6 der Bundesverfassung den Kantonen die Pflicht auferlegt, für ihre Verfassungen die Garantie des Bundes zu erholen und dem Bunde die Pflicht auferlegt, diese Garantie zu versagen, wenn die Kantonalverfassungen etwas der Bundesverfassung Widersprechendes enthalten, wurde es in völlig klarer Weise als Rechtspflicht der Kantone statuirt, ihre Verfassungen mit den Principien der Bundesverfassung in Einklang zu bringen. Die Unzuträglichkeiten, ja Gefahren, welche es haben muss, wenn die Kantonal- und die Bundesverfassung verschiedene, vielleicht sich geradezu widersprechende Grundsätze enthalten, liegt auf der Hand; so lange der Widerspruch aber nicht formell beseitigt ist, hält das Volk, insbesondere das weniger gebildete, an der Rechtsgeltung seines kantonalen Rechtes fest, man kann dem gewöhnlichen Manne nicht zumuthen, stets Vergleiche anzustellen, wieweit Kantons- und Bundesverfassung im Einklang, wieweit im Widerspruche stehen und

Digitized by Google

darnach sein practisches Handeln einzurichten. Es muss geradezu als politische Unredlichkeit bezeichnet werden, wenn ein Kanton seine Verfassung mit der Bundesverfassung nicht auch in formellen Einklang setzt und Art. 6 der Bundesverfassung statuirt dies auch als Rechtspflicht der Kantone. Das Raisonnement des Freiburger Staatsrathes und des Bundesrathes hilft darüber nicht hinweg. Wenn in einem Bundesstaate Ordnung bestehen soll, so muss die überstimmte Minderheit sich in loyaler Weise dem von der Mehrheit gesetzten Rechte fügen; illoyal aber ist es im höchsten Grade, wenn ein Kanton in seiner Einzelverfassung Grundsätze unbeseitigt lässt, die dem Bundesstaatsrecht widersprechen; darin liegt für den gewöhnlichen Mann eine fortdauernde Täuschung, die unter Umständen auch auf dessen rechtliches und politisches Verhalten vom höchsten Einflusse sein kann. Der Verweis auf das Recursrecht an den Bund ist dem gegenüber sicherlich nicht ausreichend.

Demnach ist es ein zweifelloses Erforderniss der Loyalität und des positiven schweizerischen Bundesrechtes, dass die Kantonalverfassungen auch formell mit der Bundesverfassung in Einklang stehen müssen und es folgt aus der Natur des Bundesstaates, dass die Centralgewalt widerwillige Kantone zu jener bundesmässigen Pflicht zu nöthigen hat. Die richtige Antwort an die Regierung von Freiburg wäre die Aufforderung zu baldiger Revision der Kantonalverfassung gewesen und das Verlangen erscheint durchaus gerechtfertigt, keinerlei Partialrevision zu gewährleisten, wo die Verfassung eine gründliche Totalrevision auf Grund des Bundesrechtes verlangt. —

Bei Gelegenheit von Verfassungsgewährleistungen war wiederholt Gelegenheit gegeben, auch die kirchenstaatsrechtlichen Artikel der Bundesverfassueg zu interpretiren, so die Art. 49 und 50 (Solothurn, Baselstadt, Wallis), den Art. 27 (Luzern). [1])

Die Executivgewalt des Bundes in Bezug auf das Schulwesen ist durch den folgenden Satz normirt:

„Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungun (Art. 27, Abs. 2 u. 3) nicht nachkommen, wird der Bund die nöthigen Verfügungen treffen." (Art. 27, Abs. 4).

Was unter den „nöthigen Verfügungen" zu verstehen sei, wird nicht weiter erläutert und scheint auch praktisch bis jetzt nicht von Bedeutung geworden zu sein.

Wichtig ist ferner noch die Executivgewalt des Bundes hinsichtlich von Verträgen. Verträge zwischen einzelnen Kantonen unter sich oder zwischen solchen und dem Auslande, soweit solche nach Bundesverfassung Art. 6 überhaupt statthaft, müssen der Bundesversammlung

[1]) Siehe hierüber oben § 7.

Digitized by Google

zur Prüfung vorgelegt werden, „wenn vom Bundesrath oder einem andern Kanton Einsprache erhoben wird.“ Ein Concordat zwischen einem Kanton und dem römischen Stuhle müsste sonach in diesem Falle erst der Genehmigung der Bundesversammlung unterstellt werden, ehe es in Kraft treten könnte. [1])

Als Recursinstanz über dem Bundesrath kann die Bundesversammlung in allen kirchenstaatsrechtlichen Fragen angerufen werden, deren Entscheidung vom Bundesrathe ausging. Wiederholt wurde dies auch practisch: so im Falle Dupré, wo die Bundesversammlung die Entscheidung des Bundesrathes reformirte; in den unten zu behandelnden jurassischen Recursen über Ausweisung von Priestern u. a. m.

II. Bundesrath.

Die Competenz der obersten Vollzugsbehörde des Bundes ist geregelt in Art. 102, hieher gehören Ziffer 2, 3, 5, 7, 10, 13. Sie lauten:

„2) Er hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidgenössischer Concordate zu wachen; er trifft zur Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde, soweit die Beurtheilung solcher Recurse nicht nach Art. 113 dem Bundesgerichte übertragen ist, die erforderlichen Verfügungen.

3) Er wacht für die Garantie der Kantonalverfassungen.

5) Er vollzieht die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Urtheile des Bundesgerichts, sowie die Vergleiche oder schiedsrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen.

7) Er prüft die Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Auslande und genehmigt dieselben, sofern sie zulässig sind. (Art. 85, Ziffer 5.)

10) Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.

11) Er prüft die Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche seiner Genehmigung bedürfen; er überwacht diejenigen Zweige der Kantonalverwaltung, welche seiner Aufsicht unterstellt sind.“

Die Competenz des Bundesrathes betrifft wesentlich dieselben Punkte, wie die oben besprochene der Bundesversammlung. In den meisten Fällen wird regelmässig zuerst der Bundesrath eine Entscheidung zu fällen haben, sei es von sich aus oder als Recursinstanz und erst eventuell wird auch die Bundesversammlung mit der Sache befasst werden. Gesetze und Garantie der Kantonalverfassungen sind vom Bundesrath nur vorzubereiten; die Entscheidung steht ausschliesslich bei der Bundesversammlung, der Vollzug ausschliesslich beim Bundesrath. Sein Amt,

[1]) Die Freiburger Verfassung behält in Art. 2 ein Concordat vor; schon vor der neuen Bundesverfassung wurde diesem Artikel die Genehmigung nur mit dem Vorbehalt ertheilt, dass das abzuschliessende Concordat der Bundesversammlung zur Prüfung vorgelegt werde. (Vergleiche übrigens die Ausführung über die Concordate oben in § 4.)

Digitized by Google

über die Beobachtung der Bundesverfassung zu wachen, übt der Bundesrath insbesondere als Recursinstanz über den Kantonen.[1]) Auf diesem Wege hat das schweizerische Bundesrecht auch schon in dem kurzen Zeitraum seit Bestehen der neuen Bundesverfassung eine sehr bedeutende practische Fortbildung erfahren, insbesondere auch in kirchenstaatsrechtlicher Beziehung.

Ueber „Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger" entscheidet das Bundesgericht als höhere Instanz (B.-V. Art. 113), jedoch mit Vorbehalt folgender sog. Administrativstreitigkeiten, welche durch Art. 59 des Gesetzes über Bundesrechtspflege bezeichnet sind; die genannte gesetzliche Bestimmung lautet, soweit sie hieher gehört:

„Vorbehalten sind nach Art. 113, Abs. 2 der Bundesverfassung Administrativstreitigkeiten, welche sich auf folgende Bestimmungen der Bundesverfassung beziehen und deren Erledigung nach Massgabe der Art. 85, Ziffer 12, und 102, Ziffer 2 derselben dem Bundesrath, beziehungsweise der Bundesversammlung zusteht.

„2) Art. 27, Satz 2 und 3, betreffend das Schulwesen der Kantone;

6) Art. 49, 50 und 51, betreffend Glaubens- und Gewissensfreiheit und freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen etc.;[2]) immerhin bleiben jedoch der Competenz

---

[1]) In dem Rechenschaftsbericht des Justiz- und Polizeidepartements von 1875 findet sich über die bundesräthliche Anschauung des Recurswesens folgende interessante Erörterung (S. 26):

„So zeigt sich in den letzten zwei Jahren ein vermehrtes Bestreben der Bürger, gegen Verfügungen kantonaler Behörden, ja sogar gegen solche von blossen Gemeindebehörden, sobald sie den Wünschen der Betheiligten widersprechen, an die Bundesbehörden zu recurriren. Wir hoffen, diesen Missbrauch des Recursverfahrens etwas einzudämmen, indem wir hier einige allgemeine Grundsätze unseres Verfahrens kurz darlegen.

Vor Allem aus treten wir in blosse Einfragen über den Sinn einzelner Vorschriften der Verfassungen des Bundes oder der Kantone, oder anderer bundesrechtlicher Vorschriften nicht ein, da es nicht unsere Aufgabe ist, den Bürgern Rechtsbelehrungen oder Räthe über das einzuhaltende Verfahren zu ertheilen. Insbesondere kann auf einseitige Einfragen in den Fällen nicht eingetreten werden, in welchen wir nach Erschöpfung des formellen Verfahrens materiell zum Entscheide competent wären, indem vorher beide Parteien angehört werden müssen.

Sodann müssen wir darauf halten, dass die höhern kantonalen Behörden nicht ohne Weiteres umgangen werden. Wo es sich um Verletzung kantonaler Verfassungsvorschriften handelt, müssen alle kantonalen Instanzen angerufen sein und entschieden haben, bevor ein Recurs angenommen werden kann. (Die Bundesverfassung enthält hierüber keine Bestimmung; die Ansicht des Bundesrathes entspricht aber jedenfalls der Zweckmässigkeit.) Wenn es sich dagegen um Verletzung der Bundesverfassung oder von Bundesgesetzen, insbesondere um klar und bestimmt aufgestellte Individualrechte der Bürger handelt, so kann zwar ohne Zweifel gegen jede Verfügung kantonaler Behörden, welche eine solche Verletzung bewirkt haben sollen, an die Bundesbehörden recurrirt werden, allein wir fördern eine solche Umgehung der kantonalen Regierungen keineswegs. In der Regel sollte zunächst bei der Kantonsregierung Beschwerde geführt werden und erst gegen einen solchen Entscheid Recurs an die Bundesbehörden stattfinden."

[2]) Conflicte, welche sich auf diesen Artikel bezogen, hatte der Bundesrath bereits eine grosse Fülle zu entscheiden und zwar alle eingereicht von römischen Katholiken, welche sich zur Unterstützung ihrer Forderung, das kanonische Recht geltend machen zu dürfen, in ermüdender Einförmigkeit auf Art. 49 der Bundesverfassung

Digitized by Google

des Bundesgerichts vorbehalten Steuerausstände (Art. 49, Alinea 6) und Anstände aus dem Privatrecht, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgesellschaften entstehen (Art. 50, Alinea 3);

7) Art 53, betreffend Civilstand und Begräbnissplätze, insoweit sie durch die Gesetzgebung den vollziehenden Behörden zugewiesen wird."

III. Das Bundesgericht.

Art. 59 des Gesetzes über die Bundesrechtspflege theilt dem Bundesgericht folgende Competenz zu:

„Endlich beurtheilt das Bundesgericht Beschwerden von Privaten und Corporationen, betreffend:

a. Verletzung derjenigen Rechte, welche ihnen entweder durch die Bundesverfassung und die in Ausführung derselben erlassenen Bundesgesetze oder durch die Verfassung ihres Kantons gewährleistet sind,

b. Verletzung von Concordaten und Verkommnissen unter den Kantonen, sowie von Staatsverträgen mit dem Auslande,

vorausgesetzt, dass im einen oder andern Falle diese Beschwerden gegen Verfügungen kantonaler Behörden gerichtet sind und innerhalb sechzig Tagen, von Eröffnung der letztern an gerechnet, eingereicht werden."

Durch diesen Satz ist principiell der Schutz der Individualrechte der Bürger, sei er durch Bundesverfassung oder Bundesgesetze, sei er durch die Kantonalverfassung gewährt, dem Bundesgerichte übertragen und die Bestimmungen über Schutz der Bundesverfassung durch Bundesrath bez. Bundesversammlung erfahren dadurch eine sehr weitgehende Einschränkung. Was jedoch die staatskirchenrechtlichen Streitigkeiten betrifft, so sind sie ausdrücklich als „Administrativstreigkeiten" erklärt und dem Bundesrath bez. der Bundesversammlung vorbehalten, ebenso Ehe- und Begräbnisssachen. Das Bundesgericht wird sohin mit kirchenstaatsrechtlichen Streitigkeiten selten befasst werden; dagegen gehören Civilprocesse, welche in Folge solcher staatsrechtlichen Streitigkeiten sich ergeben, vor das Bundesgericht. [1]) Es entscheidet stets als höchste Instanz. —

Ueber Verträge, sei es zwischen Kantonen unter sich, sei es mit dem Auslande sind folgende Sätze der Bundesverfassung massgebend:

„Art. 7. Besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts zwischen den Kantonen sind untersagt.

Dagegen steht ihnen das Recht zu, Verkommnisse über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung unter sich abzuschliessen; jedoch haben sie dieselben der Bundesbehörde zur Einsicht vorzulegen, welche, wenn diese

---

beriefen. Vgl. den vorigen §; die jurassischen Recurse, die Recurse Lachats und Mermillods werden später zur Erörterung kommen.

[1]) In den Kantonen Bern und Genf hatte die römische Kirche sich der staatlichen Organisation nicht unterworfen; das gesammte Kirchenvermögen fiel daraufhin an die christkatholische Kirche; mehrfach wurden Seitens der Römischen Processe angestrengt, um womöglich das Kirchengut wieder zu erhalten (Genf, Les Bois, Pregny u. a.), doch stets vergeblich. Diese Processe werden in den einschlägigen §§ des kantonalen Rechtes zu besprechen sein.

Digitized by Google

Verkommnisse etwas dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten, deren Vollziehung zu hindern befugt ist. Im entgegengesetzten Falle sind die betreffenden Kantone berechtigt, zur Vollziehung die Mitwirkung der Bundesbehörden anzusprechen."

„Art. 9. Ausnahmsweise bleibt den Kantonen die Befugniss, Verträge über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschliessen; jedoch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten."

„Art. 10. Der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen, sowie ihren Stellvertretern, findet durch Vermittlung des Bundesrathes statt."

Es fragt sich, wie auf Grund dieser Sätze Concordate zwischen Kantonen und dem römischen Stuhle zu beurtheilen wären. Als „auswärtige Staatsregierung" qualificirt sich die römische Kurie heute zweifellos nicht mehr; das Erforderniss bundesräthlicher Vermittlung bei Verhandlungen einzelner Kantone mit dem römischen Stuhl ist somit unter den dermaligen Verhältnissen als weggefallen zu betrachten. Es fragt sich aber weiter, ob unter die den Kantonen bundesverfassungsmässig erlaubten Verträge Concordate zu subsumiren sind. [1]) Unter „Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei" fallen Concordate mit dem römischen Stuhle höchstens in einzelnen Beziehungen, nur in solcher also werden sie als zulässig betrachtet werden dürfen, immer aber vorbehältlich der Bundesgenehmigung. — Ein eidgenössisches Concordat würde jedoch als „Staatsvertrag mit dem Auslande" (B.-V. A. 8) für rechtlich zulässig zu erachten sein, um so weniger aber für politisch rathsam. Dermalen ist die Discussion dieser Frage jedenfalls eine müssige, da bei dem Standpunkt der römischen Kurie doch nie eine Vereinbarung zu erzielen wäre, eine solche auch zweifellos an der herrschenden Abneigung der Schweizer gegen eine Vereinbarung mit Rom scheitern würde. — Concordate der Kantone unter sich über kirchliche und kirchenstaatsrechtliche Fragen erscheinen in den Schranken des Art. 7 als zulässig, bedürfen aber stets der Bundesgenehmigung. Ein solches Concordat besteht zwischen verschiedenen Kantonen über die Zulassung evangelischer Pfarramtscandidaten zum Kirchendienst; auch die Vereinbarung der Kantone Bern, Baselland, Solothurn, Aargau, Thurgau, Luzern, Zug über das Bisthum Basel erscheint als ein solches kantonales Concordat. —

Wir wenden uns nunmehr zur Behandlung der höchwichtigen

---

[1]) Von der Streitfrage, ob Concordate mit dem römischen Stuhle überhaupt rechtlich als Verträge zu betrachten seien, sehen wir hier völlig ab und erörtern die Sätze der Bundesverfassung auf Grund der herrschenden Ansicht vom Vertragscharacter der Concordate. Vgl. jedoch hiezu oben die Ausführungen in § 3.

Digitized by Google

Frage: wie ist die Bundesexecutive in kirchenstaatsrechtlicher Beziehung im Einzelnen geregelt. Zuvörderst: wie grenzt sich in dieser Hinsicht die Competenz zwischen Bund und Kantonen ab. Die Bundesverfassung enthält ausreichende Bestimmungen hierüber nicht; die Frage ist demnach aus den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Bundesstaatsrechts und aus der Natur des Bundesstaates zu beantworten.

Die Bundesverfassung stellt in Art. 3 das allgemeine Princip auf:

„Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränetät nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind."

Im Einzelnen ist die Abgrenzung der Kantonalsouveränetät und der Bundesgewalt durch die Kantonalverfassungen unter Controlle des Bundes zu vollziehen. Damit diese kantonale Abgrenzung mit dem Bundesrecht in Einklang stehe, sind die Kantonalverfassungen der Bundesversammlung vorzulegen und von dieser zu gewährleisten, was aber nur geschehen darf, wenn sie nichts der Bundesverfassung Widersprechendes enthalten. Auf diesem Wege wird eine möglichst klare Abgrenzung erzielt und auch von hier aus ergiebt sich das Bedenkliche der in der Botschaft des Bundesrathes betr. Gewährleistung einer Partialrevision der Freiburger Verfassung aufgestellten Grundsätze. Hat aber der Bund eine Kantonalverfassung gewährleistet, so ist er auch verpflichtet, die Ausführung ihrer Grundsätze schützend zu überwachen und gegen ihre Missachtung einzuschreiten.

Das kirchenstaatsrechtliche Gebiet lässt sich, zum grössten Theile unter die Art. 49, 50 und 56 der Bundesverfassung subsumiren; alle kirchenstaatsrechtlichen Fragen werden sich direct oder indirect auf Grund jener Artikel vor das Forum des Bundes bringen lassen. Sollten diese Bestimmungen nicht ausreichen, so wird das Eingreifen des Bundes auf Grund des Schutzes der Kantonalverfassungen angerufen werden können.

In allen Fällen kirchenstaatsrechtlicher Natur ist somit die Bundesgewalt Recursinstanz über den Kantonen.

Damit ist jedoch die Competenz des Bundes nicht erschöpft, vielmehr hat der Bund auch die Befugniss, von sich aus primär in kirchenstaatsrechtlichen Fragen einzugreifen. Die Regel wird allerdings sein, dass zuerst die kantonalen Behörden und der Bund erst auf dem Recurswege angerufen werde. Die Bundesverfassung aber behält ausdrücklich dem Bunde auch ein selbständiges Einschreiten von sich aus vor und zwar durch Art. 50, Abs. 2, welcher lautet:

„Den Kantonen sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Massnahmen zu treffen."

Digitized by Google

Damit ist zweifellos eine selbständige Competenz auch des Bundes zum Eingreifen bei kirchenstaatsrechtlichen Conflicten statuirt; principiell erscheint diese Competenz als eine parallele neben den Kantonen, durch Voranstellung der letztern im Text der Verfassung scheint jedoch anerkannt worden zu sein, dass nach Lage der Dinge regelmässig in erster Linie die Kantone zur Herstellung der Ordnung bei solchen Conflicten berufen seien. Uebereinstimmend Samuely. a. a. O. S. 12. Nach der Natur des Bundesstaates aber ist es zweifellos, dass die Befugnisse zur Prüfung der Verfassungsmässigkeit solcher kantonaler Massregeln der Bundesgewalt zuerkannt werden müsse; ja es wird auch nicht bezweifelt werden dürfen, dass die Bundesgewalt selbst über die Zweckmässigkeit kantonaler Massregeln zu befinden das Recht habe, dass sie eventuell kantonale Massregeln ausser Kraft setzen und selbständig andere Massregeln anordnen könne. Die Natur des Bundesstaates nöthigt zu dieser Interpretation von Art. 50 Abs. 2 der Bundesverfassung.

Die Controverse wurde in der Schweiz practisch zwischen der Regierung des Kantons Bern und den Bundesbehörden bei Gelegenheit der später eingehender zu behandelnden jurassischen Kirchenconflicte. Bei dieser Gelegenheit interpretirte die Regierung von Bern den Art. 50, Abs. 2 hinsichtlich der Competenzfrage in folgender Weise: [1])

„Es ist äusserst wichtig, sich über die Natur und Tragweite dieser Bestimmung eine richtige Erkenntniss zu verschaffen. Wir halten nun dafür, diese bestehe in folgenden Erwägungen: Auch hier, d. h. in Fällen confessioneller Ruhe- und Friedensstörungen, wollte offenbar der Bund den Kantonen ihre Souveränität in Kirchensachen nicht ganz wegnehmen, sondern nur sie zwischen sich (dem Bund) und ihnen (den Kantonen) in einem gewissen Verhältnisse vertheilen. Ja, sogar will es uns scheinen, dass auch hier der Bund den Kantonen immerhin noch den Hauptantheil, beziehungsweise den Vorrang der Souveränetät, habe belassen wollen. Darauf dürfte wenigstens schon die Fassung des betreffenden Lemma hinweisen, welche die Kantone voranstellt und den Bund erst in zweiter Linie als mitberechtigt zu derartigem Einschreiten erklärt. Es ist dies auch vollkommen im Einklange mit dem allgemeinen Standpunkte des Art. 3 der Bundesverfassung und überhaupt mit der allgemeinen Tendenz derselben, in kirchliche Dinge nicht mehr hineinzuregieren als nöthig.

Welches ist nun, nach Sinn und Geist der eidgenössischen Verfassung, diese „Vertheilung“ der Souveränetät zwischen Kantonen und dem Bund in solchen Fällen? Man kann sich diese Ausscheidung entweder als eine formelle, d. h. in Beziehung auf das Verfahren, oder aber als eine sachliche, d. h. in Beziehung auf die Fälle denken.

Den ersten Character, nämlich den, dass — im gleichen Falle — zuerst der Kanton und dann auch der Bund einschreiten oder dass gegen das Einschreiten des

---

[1]) Antwort der bernischen Regierung auf die Recurse aus dem Jura an den h. Bundesrath (Bern 1874) S. 8—11.

Digitized by Google

Kantons ein Recurs an den Bund gestattet würde, kann sie unmöglich haben; denn es wäre der Stellung des Bundes wenig würdig, in solchen Fällen den Kantonen nur so nachzuhinken oder über von ihnen bereits vollzogene Verfügungen einen nachträglichen Entscheid zu fällen.

Die einzig richtige, natürliche und mit dem Wesen des Föderativstaates im Einklang befindliche Souveränetäten-Vertheilung zwischen Bund und Kantonen in solchen Fällen ist offenbar die nach der Natur des Falles.

Handelt es sich nämlich um einen internationalen oder interkantonalen Fall von Ordnungs- oder Friedensstörung, so ist der Bund — aber dann auch ausschliesslich — zum Einschreiten kompetent; handelt es sich dagegen um einen solchen Fall rein inner-kantonaler Art, so sind es eben so ausschliesslich die Kantone.

Mit vollem Recht ist daher letztes Jahr der Bundesrath eingeschritten in der Ausweisung Mermillod's, und es wäre eine Competenzüberschreitung gewesen, wenn Genf von sich aus hätte vorgehen wollen; denn jener Fall hatte eben eine internationale Bedeutung.

So wird der Bund unzweifelhaft auch ausschliesslich einzuschreiten haben, wenn von Kanton zu Kanton confessionelle Friedensstörungen stattfinden sollten.

Ebenso endlich, wenn gleichzeitig die äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft in Frage steht.

Wenn aber umgekehrt der betreffende Fall sich ausschliesslich innerhalb eines Kantons und auf dem Boden desselben abspielt, wenn es sich um einen Conflict einer Kantonsregierung mit der protestantischen oder katholischen Geistlichkeit oder um Reibungen religiöser Art zwischen den beiden Confessionen in einem paritätischen Kantone handelt, so hielten wir es für eine zu weit gehende Einmischung des Bundes, wenn er auch da einschreiten wollte.

Dabei bleibt immerhin vorbehalten, dass wenn in einem solchen Falle eine wirkliche Gefahr für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft (Art. 90, Ziff. 10) vorhanden wäre, alsdann die Angelegenheit einen andern Charakter annehmen und zu eidgenössischem Aufsehen Veranlassung geben könnte. Wo aber bei einem solchen inner-kantonalen Conflict dieses letztere Criterium nicht zutrifft, soll auch nach hierseitigem Erachten der Bund sich nicht einmischen."

Der Bundesrath theilte diese Ansicht über die Competenzfrage nicht, sondern erklärte in den Motiven zu seinem Entscheid vom 27. März 1875:[1])

„7. dass die Auslegung, welche die Regierung von Bern diesem Artikel (Art. 50) ge„geben hat und wonach jeder Kanton auf seinem Gebiete in souveräner Weise von „der im Art. 50 der jetzigen Bundesverfassung den Kantonen gegebenen Befug„niss Gebrauch machen könnte, als unhaltbar anzusehen ist, weil dadurch das „Recht des Bundes vollständig beseitigt würde;

„8. dass der Bund aber vielmehr die volle Befugniss in Anspruch zu nehmen hat, „sei es auf dem Gebiete eines einzelnen Kantons, sei es auf demjenigen von „mehreren Kantonen, von sich aus und in Gemässheit von Art. 16, in Verbin„dung mit Art. 5 und 102, Ziff. 10, der Bundesverfassung die zur Handhabung „der Ordnung oder zur Wiederherstellung derselben geeignet scheinenden Mass„regeln zu treffen;

„9. dass diese Befugniss nothwendigerweise für den Bund das Recht in sich schliesst,

---

[1]) Recurs-Memorial des Regs.-R. d. K. Bern. v. 10. Juni 1875. S. 4. ff.

Digitized by Google

„die von den Kantonen zu Aufrechthaltung der Ordnung getroffenen Massregeln „seiner Prüfung zu unterstellen und dieselben nach eigener Würdigung der „Verhältnisse zu verstärken, abzuändern oder aufzuheben." [1])

Die Regierung von Bern bestritt die übergeordnete Competenz der Bundesbehörden weiterhin nicht mehr, die Bundesversammlung pflichtete der bundesräthlichen Interpretation bei und somit ist die Streitfrage über die Competenz durch authentische Interpretation der Verfassung Seitens der eidg. Räthe im oben ausgeführten Sinne festgestellt.

Es handelt sich weiterhin um Feststellung der zur Durchführung der Bundesverfassung dem Bunde in kirchenstaatsrechtlicher Beziehung eingeräumten Executiv-Mittel. Eine klare gesetzliche Normirung derselben durch Ausführungsbestimmungen zur Bundesverfassung fehlt; die Bundesverfassung selbst gibt keineswegs die nöthigen Aufschlüsse; das zur Entscheidung der Frage zu Gebote stehende Material ist 1) allgemeine Grundsätze, namentlich die Natur des Bundesstaates und die Principien des schweizerischen Bundesrechtes. 2) Die höchst interessanten Verhandlungen der eidg. Räthe über kirchenstaatsrechtliche Recurse, besonders in Sachen Mermillod und des jurassischen Klerus.

Betrachten wir zuerst die Aussprüche der Bundesverfassung über die dem Bunde zustehenden Executivmittel. Der wichtigste Artikel auch für diese Frage ist der oben alleg. Art. 50. Abs. 2. Er gibt jedoch keinerlei weiteren Aufschluss, als dass der Bund bei kirchenstaatsrechtlichen Conflicten die „geeigneten Massnahmen" zu treffen habe. Auch aus dem Bundeszweck (Art. 2)[2]) geht dies hervor. In Bezug auf Ordnungsstörungen im Innern bestimmt ferner Art. 16:

„Bei gestörter Ordnung im Innern, ... hat die Regierung des bedrohten Kantons dem Bundesrathe sogleich Kenntniss zu geben, damit dieser inner den Schranken seiner Competenz (Art. 102, Ziffer 3, 10 und 11) die erforderlichen Massregeln treffen oder die Bundesversammlung einberufen kann."

Weiter: gegen Kantone, welche ihren Verpflichtungen in Betreff des Schulwesens (Art. 27, Abs. 2 und 3) nicht nachkommen, „wird der Bund die nöthigen Verfügungen treffen." In den Geschäftskreis der Bundesversammlung fällt nach Art. 85, Ziff. 7 und 8:

„7) Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone; Intervention in Folge der Garantie; Massregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung; Amnestie und Begnadigung.

---

[1]) Der Bundesrath scheint früher allerdings anderer Meinung gewesen zu sein. S. angef. Recurs-Memorial S. 18.

[2]) Der fragliche Artikel lautet:

„Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Aussen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Digitized by Google

8) Massregeln, welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Garantie der Kantonalverfassungen, die Erfüllung der bundesmässigen Verpflichtungen zum Zwecke haben".

In die des Bundesraths nach Art. 102, Ziff. 2, 3, 5, 10.

„ 2) Er hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidgenössischer Concordate zu wachen; er trifft zur Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde, soweit die Beurtheilung solcher Recurse nicht nach Art. 113 dem Bundesgerichte übertragen ist, die erforderlichen Verfügungen.

3) Er wacht für die Garantie der Kantonalverfassungen.

5) Er vollzieht die — — Bundesbeschlüsse.

10) Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung."

In die des Bundesgerichts nach Art. 113, Ziffer 3:

Es urtheilt:

„3) über Beschwerden betreffend Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger, sowie über solche von Privaten wegen Verletzung von Concordaten und Staatsverträgen."

Was unter den „geeigneten Massnahmen", „erforderlichen Verfügungen" etc. zu verstehen, wie zu „wachen", „handhaben", „sorgen", „vollziehen" etc. sei, darüber sagt die Bundesverfassung nichts.

Klar ist folgendes:

1. Fremde können aus der Schweiz verwiesen werden.

„Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen (Art. 70)."

Auf Grund dieser Bestimmung wurde der päpstliche Nuntius Agnozzi von Bundeswegen aus der Schweiz verwiesen.

2. Zur Erhaltung oder Wiederherstellung der durch kirchenstaatsrechtliche Conflicte gestörten Ordnung im Innern kann der Bund Truppen aufbieten (Art. 19); das Aufgebot hat von der Bundesversammlung auszugehen (Art. 85, Ziff. 9), in Fällen von Dringlichkeit steht dem Bundesrathe dieses Recht zu, jedoch

„unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgebotenen Truppen zweitausend Mann übersteigen (Art, 102, Z. 11)."

Der Bund kann somit in Folge confessioneller Störungen Theile des Bundesgebietes militärisch besetzen und gleichsam in Belagerungszustand versetzen.

3. Der Bund kann seine Rechte in weitem Umfange geltend machen durch einfache Aufhebung kantonaler Massnahmen, ohne diese seinerseits durch eigene zu ersetzen.

Damit sind unsere Interpretationsbehelfe aus dem Texte der Bundesverfassung über die „geeigneten Massnahmen" etc. erschöpft.

Reiches Material aber bieten zunächst die Verhandlungen der eidg.

Digitized by Google

Räthe über die jurassischen Recurse. Bei dieser Gelegenheit wurde wenigstens in negativer Hinsicht darüber, was unter den „geeigneten Massnahmen“ nicht verstanden werden dürfe, ein festes Resultat gewonnen. Die bernische Regierung hatte 69 Priestern des bernischen Jura den „Aufenthalt“ in den jurassischen Amtsbezirken „bis auf Weiteres“ „untersagt“. Die Zulässigkeit dieses Beschlusses unter der Bundesverfassung von 1848 wurde von Bundeswegen anerkannt; dagegen erhob sich die Frage, ob der Beschluss nach der neuen Bundesverfassung noch als zulässig zu erachten sei. Diese bestimmt in den Artikeln 44 und 45:

„Kein Kanton darf einen Kantonsbürger aus seinem Gebiete verbannen (verweisen) oder ihn des Bürgerrechtes verlustig erklären.“

„Jeder Schweizer hat das Recht, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte niederzulassen, wenn er einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt.“

Es erhob sich die Frage, ob diesen klaren Sätzen gegenüber das bernische Aufenthaltsverbot bundesverfassungsmässig statthaft sei; diese Frage war durch mehrere Recurse den Bundesbehörden zur Entscheidung vorgelegt. Die bernische Regierung stützte sich auf Art. 50, Abs. 2 der Bundesverfassung und nahm an, dass die ausserordentlichen Massnahmen, welche hier vorgesehen werden, als „discretionäre Befugnisse“ zu betrachten seien und falls dies sich als nothwendig erweisen sollte, auch die Schranken der Verfassung durbrechen dürften. [1])

Aehnlich ist die Interpretation, welche der ständeräthliche Commissionalbericht der kritischen Gesetzesbestimmung gab. Der Bericht spricht sich hierüber folgendermassen aus:

„Es wollte der Commission scheinen, dass wenn man die in Art. 50 der Bundesverfassung aufgestellten Zielpunkte in's Auge fasst, zu deren Erreichung den Kantonen und dem Bunde die „geeigneten Massnahmen“ zu treffen vorbehalten wird, die Annahme gerechtfertigt sein dürfte, es würden diese letztern einen Alles umfassenden Character an sich tragen;

Dass der Umfang und die Intensivität der Mittel dem verfassungsgemäss vorgesteckten Zielpunkt zu entsprechen habe;

Dass sonach, wo es sich um Aufrechthaltung des „öffentlichen Friedens“, also einer Existenz-Bedingung des Staates, und um Abwehr kirchlicher Uebergriffe in die Rechte des Staates, also um dessen Souveränetät gegenüber einer ausserstaatlichen Macht handelt, man eben so leicht in den Bestimmungen des Art. 50 geradezu den Reflex

---

[1]) Recurs-Memorial S. 16.

„Wenn man in Uebereinstimmung mit der bundesräthlichen Schlussnahme den Einschränkungen des Art. 44 einen Einfluss auf die in Art. 50 vorgesehenen ausserordentlichen Massnahmen einräumt, so wird der Sinn des letzteren Artikels geradezu vernichtet. Bei einer solchen Beschränkung hat die Bestimmung des Art. 50 keinen Sinn mehr, denn das Recht der Kantone und des Bundes gegen Uebergriffe des Klerus, verfassungsmässige Massnahmen in Anwendung zu bringen, ist so selbstverständlich, dass dasselbe nicht noch besonders in die Verfassung aufgenommen zu werden braucht.“

Digitized by Google

jenes obersten Principes der Selbsterhaltung finden könnte, als dieses zufolge der Consideranden des nationalräthlichen Beschlusses nur ausser oder über den Inhalt der Bundesverfassung in einer gewissermassen metaphysischen Abstraktheit gestellt wird."

Auf einem wesentlich andern Standpunkte stand der Bundesrath und der nationalräthliche Commissionalbericht (Dr. Heer). Der Bundesrath spricht sich in seinem Entscheid vom 31. Mai 1875 über die jurassischen Recurse dahin aus:

„Der Recurs stellt in Frage, ob der Ausweisungsbeschluss der Regierung von Bern „mit den Bestimmungen der jetzigen Bundesverfassung vereinbar sei und unter der „Herrschaft dieser Verfassung länger wirksam sein dürfe.

„Diese Frage muss verneint werden. Was die Art. 44 und 45 der Bundesver„fassung anbelangt, so müssen sie, wie das Bundesgericht mit Urtheil vom 26. Februar „1875 in Sachen Gutmann anerkannt hat, dahin ausgelegt werden, dass es für eine „Kantonsregierung fernerhin eben so wenig statthaft sei, einen Kantonsangehörigen „aus einem Bezirke zu verweisen, als einen Schweizerbürger wegen andern als der „im Art. 45 angeführten Gründe aus dem Kanton wegzuweisen.

„Der Art. 50 der Bundesverfassung, welcher dem Bunde und den Kantonen das „Recht gibt, zu Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den „Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirch„licher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Massnahmen „zu treffen, kann nicht in dem Sinne aufgefasst werden, als dürften solche Massnahmen „die durch die Verfassung aufgestellten Grundsätze oder gewährleisteten Rechte be„einträchtigen, vielmehr müssen sie sich innerhalb der durch die Verfassung gezogenen „Schranken bewegen."

In besonders eingehender Weise erörtert Dr. Heer im nationalräthlichen Commissionsbericht die Frage; bei der Wichtigkeit des Gegenstandes sei es verstattet, die ganze Ausführung desselben hier zu wiederholen.

„Hat die Bundesverfassung, indem sie in Art. 50, Absatz 2 den Kantonen, sowie dem Bunde die geeigneten Massnahmen zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte des Staates und der Bürger vorbehält, damit sagen wollen, dass auf diesem Gebiete ausnahmsweise die staatlichen Behörden, unbekümmert um andere verfassungsmässigen Bestimmungen, unbekümmert namentlich um die durch die Bundesverfassung gewährleisteten Grundrechte, lediglich nach dem Gesichtspunkte der Zweckmässigkeit („geeignete Massnahmen") verfahren können?

Oder aber hat es die Meinung, dass hier, gerade so gut wie auf allen andern Gebieten des staatlichen Lebens, die Vorschriften der Bundesverfassung, die in ihr enthaltenen Garantien der persönlichen und bürgerlichen Freiheitsrechte, den festen Rahmen bilden, innerhalb dessen sich die „Massnahmen" der staatlichen Behörden zu bewegen haben?

Das erstere ist — allerdings zu einer principiellen Schärfe zugespitzt, welche in den Aeusserungen der bernischen Regierung nirgends einen positiven Ausdruck findet — ungefähr der Standpunkt von Bern; das letztere ist der in den Erwägungen 1—3 des Entscheides vom 31. Mai 1875 deutlich ausgeprägte Standpunkt des Bundesrathes.

Welcher von beiden ist der richtige?

Das wesentliche Argument, das die Regierung von Bern zur Unterstützung ihrer

Digitized by Google

Ansicht anführt, geht dahin: dass, bei einer anderweitigen Interpretation des Art. 50, Absatz 2 derselbe gar keinen Sinn hätte; denn, wären bloss „verfassungsmässige Massnahmen" gemeint, so wäre die Sache so selbstverständlich, dass man in der Bundesverfassung gar nicht hätte davon zu reden brauchen (Memorial Seite 16 oben). Es ist dabei eigenthümlich, dass in den Auslassungen des Berner Regierungsrathes fast durchgängig, wenn der Art. 50 allegirt wird, nicht der dort wirklich gebrauchte Ausdruck: „geeignete Massnahmen" reproducirt, sondern so citirt wird, als hiesse es: „ausserordentliche" Massregeln, [1]) ja sogar einmal (Memorial Seite 15 unten) als hiesse es: „discretionäre Befugnisse". Es ist gar nicht zu leugnen, dass, wenn diese Ausdrücke wirklich in Art. 50 der Bundesverfassung ständen, darin eine gewisse Unterstützung der bernischen Auffassung gefunden werden könnte; aber der Augenschein lehrt, dass eben diese Ausdrücke nicht da stehen, und der wirklich gebrauchte hat, wie wir nachher noch des Nähern zeigen werden, in keiner Weise einen Character, der eine so ungewöhnliche Tragweite des Artikels vermuthen lassen könnte. Will man in unbefangener Weise die wirkliche Meinung des vielbesprochenen Absatzes 2 des Art. 50 erfahren, so muss man ihn zusammennehmen mit dem ersten Absatze des gleichen Artikels. Dieser enthält die Garantie der Cultusfreiheit in ziemlich absoluter Weise, nur mit der Restriction, dass sich die Ausübung der gottesdienstlichen Handlungen innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung zu halten habe. [2]) Der zweite Absatz aber, der im Wesentlichen schon in der Bundesverfassung von 1848 stand, knüpft offenbar an die erfahrungsgemässe, gerade in der Geschichte unseres Landes deutlich genug bezeugte Thatsache an, dass das Nebeneinanderbestehen mehrerer kirchlichen Gemeinschaften, deren jede an sich die volle und absolute Freiheit der Cultusübung beanspruchen kann, unter Umständen bedenkliche, für die öffentliche Ruhe und den Frieden gefährliche Reibungen zur Folge haben kann, und er weist nun der Staatsgewalt (den Kantonen sowie dem Bunde) die Aufgabe zu, solche Consequenzen des im ersten Absatze ausgesprochenen Princips durch „geeignete Massnahmen" zu verhüten, eventuell zu beseitigen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass für solche „Massnahmen", seien es nun Gesetze, generelle Verordnungen oder Verfügungen im Einzelfalle, ein sehr weiter Kreis besteht, ohne dass man irgendwie die Grenzen der Verfassung zu überschreiten braucht: wir brauchen diese einleuchtende und allgemein bekannte Thatsache nicht einmal mit Beispielen zu belegen. Daneben muss anerkannt werden, dass der zweite Satz den ersten einigermassen einschränkt; durch ihn wird der Staat unstreitig ermächtigt, den Confessionen im Interesse des Friedens gewisse Beschränkungen in der Ausübung ihres Cultus aufzulegen, welche sie sonst, wenn der Absatz 1 allein da stände, als unberechtigt von sich ablehnen könnten. Ausserdem aber regelt er ein Verhältniss, das sich gar nicht ohne Weiteres von selbst versteht. Wäre der Absatz 2 nicht vorhanden, so könnte sehr in Zweifel gezogen werden, ob auf diesem Gebiete der Bund auch unmittelbar von sich aus einzugreifen befugt sei, oder ob derselbe, in Anwendung von Art. 3 der Bundesverfassung, lediglich in die Sphäre der Kantonalsouveränetät falle, etwa mit einem blossen Oberaufsichtsrechte des Bundes.

---

[1]) Dass hierin von Dr. Heer etwas „Eigenthümliches" gefunden wird, ist ungerechtfertigt; der Berichterstatter wird doch kaum die Massnahmen auf Grund von Art. 50, Abs. 1 als etwas „Ordentliches" betrachten, sie werden immer „ausserordentlich" sein.

[2]) Darin liegt unter Umständen eine sehr weitgehende Restriction der „absoluten" Cultusfreiheit.

Digitized by Google

Diesen Zweifel hebt der Absatz 2 in unzweideutiger Weise, indem er dem Bunde gerade so gut wie den Kantonen ein derartiges Eintreten vorbehält.

Es folgt daraus, dass dieser Absatz 2 einen sehr guten Sinn und seine vollständige Existenzberechtigung hat, auch wenn man durchaus nicht zugibt, dass er den staatlichen Behörden ein ausserordentliches Recht, eine „discretionäre Befugniss" einräume. Das erwähnte Hauptargument der bernischen Regierung für die von ihr vertheidigte Auffassung kann daher durchaus nicht als stichhaltig annerkannt werden. Aber selbst, wenn es wahr wäre, dass jener Absatz ziemlich müssig dastände, sofern man ihn nur in dem eben besprochenen engern Sinne verstehen will, so könnte dies noch lange nicht als ein ausreichender Grund für eine Interpretation im entgegengesetzten Sinne betrachtet werden. Eine solche Interpretation, die für ein einzelnes Gebiet des staatlichen Lebens ein ganz ausnahmsweises und besonderes Staatsrecht schafft, die für dieses Gebiet alle verfassungsmässigen Garantien der politischen und individuellen Freiheit aufhebt oder wenigstens einfach in das Belieben der jeweiligen Staatsbehörden legt, könnte sicherlich nur aufrecht gehalten werden, wenn der Wortlaut im eigentlichen Verstande dazu zwänge. Jede Vermuthung spricht gegen eine derartige Interpretation. Eine solche Nöthigung durch den Wortlaut liegt aber hier nicht im Entferntesten vor. Der Ausdruck „geeignete Massnahmen", „erforderliche Verfügungen", „nöthige Bestimmungen" kehrt in Verfassungen und Gesetzen jeden Augenblick wieder; er gehört zu den allergewöhnlichsten Redewendungen, und es soll mit demselben offenbar nichts Mehreres und nichts Anderes gesagt werden, als dass der Staat auf demjenigen Gebiete, von welchem gehandelt wird, überhaupt in Action treten solle oder dürfe, ohne schon genauer definiren zu wollen, in welcher Weise (durch Gesetz, durch generelle oder specielle Verfügung) dies zu geschehen habe. Wir verweisen, um diese Ansicht zu erhärten, auf die theils ganz gleich wie in Art. 50, theils wenigstens ganz analog gewählten Ausdrücke in Art. 27 fin., Art. 35 Abs. 3, Art. 55, Art. 102 Ziff. 2 und 16 der Bundesverfassung von 1874. Gewiss ist es bisher noch Niemanden eingefallen, diese Stellen dahin zu verstehen, dass in den davon betroffenen Beziehungen nur das schrankenlöse Recht der Behörden gelte, lediglich nach den Gesichtspunkten des Bedürfnisses und der Zweckmässigkeit zu handeln und sich dabei hinwegzusetzen über die verfassungsmässigen Rechte der Bürger. Wo liegt also der Grund dafür, um auf einmal in Art. 50, Abs. 2 dem Worte: „Die geeigneten Massnahmen" eine so exorbitante Bedeutung beizulegen? Es kann auch nicht anerkannt werden, dass — wie die Regierung von Bern einmal in ihrem Recurs-Memorial beiläufig bemerkt — der Art. 50, Abs. 2 der jetzigen Verfassung eine verschärfte Reproduction des Art. 44 in der Bundesverfassung von 1848 sei. Abgesehen davon, dass — schwerlich in glücklicher Wendung — vor das Wort „Frieden" das Adjectiv „öffentlich" eingeschoben und der Ausdruck „Confessionen" durch „Angehörige von Religionsgenossenschaften" ersetzt worden ist, hat nur eine Einschiebung stattgefunden („sowie gegen Eingriffe der kirchlichen Behörden etc."), welche lediglich geeignet ist, das Object für die „geeigneten Massnahmen" zu erweitern, durchaus aber nicht das Mass der Intensität, welches dieselben annehmen dürfen, zu vergrössern.

Endlich muss auch noch hervorgehoben werden, dass die Theorie von der ausserordentlichen Tragweite des Art. 50, Abs. 2 eigentlich ziemlich neuen Datums ist. Es sind in den letzten Jahren sehr viele Recurse und Conflicte entschieden worden, welche in den Bereich des Art 50 fallen; überall aber wurde sowohl von den angegriffenen Kantonsbehörden als von den Vertheidigern der staatlichen Rechte in den urtheilenden Behörden der Satz als feststehend anerkannt, dass die Bundesverfassung

Digitized by Google

und die in ihr gewährleisteten Rechte auch in Fällen dieser Art ungekränkt bleiben müssen; nur der Beweis wurde immer geleistet oder zu leisten versucht, es sei nicht richtig, wenn einer Verfügung der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit entgegengehalten werde. Niemals aber bis auf den gegenwärtigen Fall verstieg man sich zu der Behauptung: ein solcher Beweis sei gar nicht nöthig, da der Art. 50 (früher 44) der Bundesverfassung in Fragen solcher Natur die staatlichen Behörden überhaupt von der Pflicht, die Vorschriften der Bundesverfassung als unübersteigliche Schranke zu achten, lossspreche.

Um so mehr ist es nothwendig, diese im höchsten Grade bedenkliche Doctrin bei ihrem erstmaligen, wenn auch theilweise verhüllten Auftreten mit aller Bestimmtheit zurückzuweisen und demgemäss zu erklären, wie es der Bundesrath in Erwägung 3 seines Beschlusses vom 31. Mai gethan hat:

„Der Art. 50 der Bundesverfassung begründet für die Gebiete, die er behandelt, nämlich für die Aufrechthaltung des Friedens unter den Confessionen und für die Abwehr kirchlicher Uebergriffe, kein ausnahmsweises und besonderes Staatsrecht, keine Exemtion von den übrigen Vorschriften und Garantien der Bundesverfassung, sondern, was auf jedem andern Gebiete Recht ist, das ist es auch — voll und unverkürzt — für das Gebiet diese kirchlich-politischen Conflicte."

Allerdings kann man nun noch die Frage aufwerfen, ob denn nicht Fälle und Lagen gedenkbar wären, wo eine Abweichung von dieser Regel trotzdem als statthaft angesehen werden müsste. Die Regierung von Bern hat in ihren Erlassen sich mehrfach des Ausdrucks bedient: es gebe schwere Störungen der Ruhe und Ordnung, wo eine Art von Kriegszustand eintrete und wo also der Staat, wenn er nicht aus den Fugen gehen solle, nothwendig ausserordentliche Massregeln zu Hülfe nehmen müsse. Man wird dies im Princip schwerlich bestreiten können; es ist durchaus an dem oben hervorgehobenen Satze festzuhalten, dass für kirchliche Wirren kein anderes, weder ein besseres, noch ein schlechteres Recht besteht, als für Wirren anderer (z. B. socialer oder rein politischer) Art. Gibt es ein staatliches Nothrecht, das vorübergehend ein Heraustreten aus den Schranken der Verfassung rechtfertigt, so gilt dasselbe für jede Situation, wo seine sachlichen Voraussetzungen vorhanden sind, gleichviel auf welchem Gebiete die Veranlassung liegen möge, die diese Voraussetzungen herbeigeführt hat. Die Bundesverfassung statuirt ein solches staatliches Nothrecht nirgends ausdrücklich; nur in Art. 16 deutet sie allerdings an, dass bei gestörter Ordnung im Innern eine exceptionelle Action der Bundesgewalt eintreten müsse. Die wissenschaftliche Doctrin anerkennt indessen das Nothrecht ausdrücklich auch für den Fall, wo darüber in der Staatsverfassung nichts enthalten ist, und man wird hinzufügen dürfen, dass kein Staat der Welt ganz darauf verzichten kann, oder jemals darauf verzichtet hat, gegebenen Falls, d. h. wenn die eigene Existenz, der Fortbestand der politischen und bürgerlichen Rechtsordnung auf dem Spiele steht, die Erhaltung seiner selbst zum obersten und einzigen Zielpunkt zu nehmen und danach zu handeln, d. h. den uralten Satz zu bethätigen: salus populi suprema lex esto. Der Bundesrath hat in den Erwägungen zum Beschluss vom 27. März 1875 im Grundsatze ebenfalls anerkannt, dass es Fälle gebe, wo ausserordentliche Massregeln, also wohl solche, die mehr oder weniger aus dem Rahmen der Verfassung heraustreten, statthaft seien; im Beschluss vom 31. Mai hingegen schweigt er hierüber gänzlich. Die Schwierigkeit liegt indessen nicht in der Anerkennung des Princips, sondern in der Definition der Voraussetzungen, welche die Anwendung desselben rechtfertigen können; die Wissenschaft hat auch diesen Punkt zu regeln gesucht und namentlich sich positiv dahin ausgesprochen, dass nur die wirkliche ernsthafte und gegenwärtige Noth jenes

Digitized by Google

Nothrecht begründe, und dass die auf dieselbe gefussten exceptionellen Massregeln auch ihrer Art, ihrem Umfange und ihrer Dauer nach niemals über das Mass des absolut Nothwendigen hinausgreifen dürfen.[1]) Aber wenn man auch im Grundsatze für solche Fälle, wo die ordentlichen Mittel sich zur Wahrung der wichtigsten Interessen als unzureichend erweisen, ein solches Nothrecht, als durch die Existenzbedingungen des Staates gerechtfertigt und gefordert, anerkennt, immer wird man dabei, insbesondere im Freistaate, daran festhalten müssen, dass man sehr behutsam sein soll in der Anwendung des Grundsatzes, dass nicht jeder mässige Conflict oder Auflauf, nicht jede Verlegenheit der Staatsgewalt aufgeregten Leidenschaften gegenüber schon als eine Art von Kriegszustand proclamirt und daraus das Recht des Staates zu Ausnahms-Massregeln hergeleitet werden darf. Die Freiheitsrechte der Bürger, in der Verfassung garantirt, sind ein geheiligtes Depositum, über welches die Staatsbehörden gewissenhaft zu wachen haben, und sie dürfen nicht leichthin auch nur die Möglichkeit in Betracht ziehen, dasselbe anzutasten.

In unsern schweizerischen Verhältnissen insbesondere wird wohl in der Regel nur der Bund in die Lage kommen, ein solches staatliches Nothrecht zu üben, im Anschlusse an dasjenige, was der Art. 16 der Bundesverfassung darüber festsetzt. Wo ausnahmsweise und für den ersten drängenden Augenblick ein Kanton in eine Lage versetzt wird, wo er glaubt, auf die Anwendung des gleichen Rechtes einen Anspruch zu haben, da kann es nicht zweifelhaft sein, dass der Bund Recht und Pflicht hat, Kenntniss davon zu nehmen und über Zulässigkeit, Mass und Dauer der ausnahmsweisen Massnahmen das entscheidende Wort zu reden. Hierüber waltet, wie oben gezeigt worden, zur Stunde um so weniger mehr ein Widerspruch, als die Regierung des einzigen Kantons, der eine Zeit lang nicht ganz diese Auffassung zu theilen schien, seither die Richtigkeit derselben ausdrücklich und fraglos anerkannt hat."

Diese Auffassung wurde auch durch Bundesbeschluss vom 1. Juli 1875 von den eidgenössischen Räthen angenommen und damit Art. 50 Abs. 2 authentisch dahin interpretirt:

dass dieser Artikel nicht das Recht statuire, durch „geeignete Massnahmen" eintretenden Falls auch die Schranken der Bundesverfassung zu durchbrechen.[2])

Somit darf als feststehend betrachtet werden:

1. Der Bund hat ausser seiner Eigenschaft als Recursinstanz neben den Kantonen ein selbständiges Recht zum Eingreifen bei kirchenstaatsrechtlichen Conflicten.

2. Die „geeigneten Massnahmen" dürfen nur innerhalb der von der Bundesverfassung gezogenen Schranken getroffen werden.

Letzterer Satz gilt aber in gleicher Weise gegenüber den Bundes- als gegenüber den kantonalen Behörden. Auch die Bundesbehörden sind bei ihren Massnahmen an die Schranken der Bundesverfassung gebunden. Ist darnach, wie oben ausgeführt, jede Art von Verbannung oder Verweisung unzulässig und muss unter der Herrschaft der neuen Bundes-

[1]) Vrgl. über diese ganze Materie die interessanten Ausführungen bei Bluntschli, Allg. Staatsrecht, II, 113 ff. (Ausg. von 1863.)

[2]) Vgl. über die ganze Frage besonders Samuely a. a. O. S. 7 ff.

Digitized by Google

verfassung beseitigt werden, so besteht in dieser Beziehung für die Bundesbehörden auch kein ausnahmsweises Recht. Die Ausweisung des Schweizerbürgers Mermillod von Carouge, zuletzt Pfarrer in Genf, ist demnach zweifellos bundesverfassungswidrig. Seit dem Bestand der neuen Bundesverfassung ist die Angelegenheit der Ausweisung Mermillods nicht mehr zu specieller Erörterung gelangt; da dieselbe rechtlich von der der jurassischen Priester schlechterdings nicht verschieden ist, da die Rechtsgrundsätze der Bundesverfassung nicht gebeugt werden dürfen, indem man die Frage für eine „politische" erklärt, so ist die unter der Herrschaft der Bundesverfassung von 1848 getroffene Ausweisung Mermillods im Widerspruch mit den Art. 44 und 45 der revidirten Bundesverfassung von 1874 und auf Grund von Art. 2 der Uebergangsbestimmungen als ipso jure dahingefallen zu betrachten. Des Nähern wird die Mermillod'sche Angelegenheit späterhin zu behandeln sein. [1])

§ 9.

Specielle Bestimmungen der Bundesverfassung die römisch-katholische Kirche betreffend.

Aus den obigen Erörterungen über die kirchenstaatsrechtlichen Bestimmungen der eidg. Bundesverfassung geht hervor, dass der Bund sämmtliche Religionsgesellschaften gleicher Weise als Privatvereine betrachtet, dass für ihn somit keine „anerkannten" und privilegirten Kirchen bestehen, sondern dass principiell allen religiösen Vereinigungen gleiches Recht zuerkannt wird. Nicht ebenso verhält es sich mit dem Kreis der Pflichten. Man konnte sich bei Schaffung der revidirten Bundesverfassung nicht verhehlen, dass in der römischen dem Staate eine Religionsgesellschaft gegenüber stehe, welche eine völlig gleiche Rechtsstellung mit den übrigen Religionsgesellschaften nicht vertrage, besonders seit Syllabus und Vaticanum die schroffsten Auswüchse des mittelalterlichen Kirchenrechtes wieder aufgenommen, ja mit dogmatischer Kraft ausgestattet hatten. Weil die römische Kirche sich und ihr angebliches „Recht" dogmatisch über den Staat stellt, weil sie ferner dogmatisch ihre religiöse und kirchliche Alleinberechtigung behauptet und ausserhalb „der Kirche" nur Ketzer und Heiden kennt, weil endlich der moderne Staat gerade auf dem Ge-

[1]) Bei den Berathungen über die Revision der Bundesverfassung hatte der Bundesrath folgende zweckentsprechende Bestimmung zur Annahme beantragt: (Entw. des Bundesrathes v. 4. Juli 1873 Art. 64 Abs. 1.)

„Wer ohne Zustimmung des Bundes auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft, im Auftrage eines fremden Staates oder einer fremden Behörde, amtliche Handlungen verrichtet, kann vom Bundesrathe des Landes verwiesen werden."

Wäre dieser Satz angenommen worden, so wäre die Ausweisung Mermillods mit der Bundesverfassung im Einklang; jener Satz wurde jedoch bedauerlicher Weise abgelehnt.

Digitized by Google

gegentheil dieser beiden Grundprincipien der römischen Kirche steht, nemlich auf der alleinigen Staatssouveränetät und der unumschränkten Gewissensfreiheit seiner Bürger: aus diesen Gründen ist der moderne Staat genöthigt, der römischen Kirche gegenüber specielle Vorsichtsmassregeln zu statuiren. Diesen Standpunkt nimmt auch die eidgenössische Bundesverfassung ein. Bei den Verhandlungen in den eidgen. Räthen wollte die Commission des Nationalrathes jenem Standpunkte einen weitgehenden Ausdruck geben; in den Schlussabstimmungen gelangte man jedoch zu einem vielfach milderen Resultate und in Folge dessen wurden mehrere Bestimmungen nicht in die revidirte Bundesverfassung aufgenommen, die eigentlich darin nicht fehlen sollten.

Was an speciellen Vorsichtsmassregeln gegen die katholische Kirche in die Bundesverfassung aufgenommen wurde, lässt sich folgendermassen gruppiren:

1) „Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt." (Art. 52.)

Nur der „Orden" als solcher ist damit vom Gebiete der Eidgenossenschaft ausgeschlossen; einzelne Mitglieder desselben dürfen sich zwar in der Schweiz aufhalten, aber keinerlei amtliche Wirksamkeit ausüben. Die „affiliirten Gesellschaften" wurden bisher nicht speciell bezeichnet, [1]) da sich keine Veranlassung zu einer Entscheidung hierüber ergab.

2) „Dieses Verbot (Abs. 1) kann durch Bundesbeschluss auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Confessionen stört (Art. 51, Abs. 2)." [2])

Ein solches weiteres Verbot ist bis jetzt nicht erfolgt.

3) „Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig" (Art. 52). [3])

Die bestehenden Orden und Klöster dürfen sich unbehelligt weiter ergänzen; nur durch Bundesbeschluss könnten sie unter den bestimmt bezeichneten Voraussetzungen constatirter Staatsgefährlichkeit oder confessioneller Friedensstörung aufgehoben werden.

Von Orden der römischen Kirche existirt in der Schweiz eine sehr

---

[1]) In Deutschland wurden bis jetzt vier religiöse Corporationen als mit den Jesuiten „verwandt" erklärt. — D. R.-G.-B. 1873, S. 109. In der Schweiz existiren — unseres Wissens — diese vier Corporationen nicht.

[2]) Der letzte Satz von „deren Wirksamkeit" etc. bis zum Schlusse fehlt im nationalräthlichen Commissionsentwurf.

[3]) Der Entwurf der nationalräthlichen Commission enthielt als Satz 2 u. 3 folgende später abgelehnte Bestimmungen:

„Die bestehenden Klöster und religiösen Orden dürfen keine Novizen oder neue Mitglieder mehr aufnehmen.

Die Bundes- und kantonalen Behörden haben in den Klöstern, sowie in den Häusern und Anstalten der religiösen Genossenschaften freien Zutritt."

Digitized by Google

grosse Fülle. Ohne solche sind nur die Kantone Bern, Zürich, Basel-stadt und Baselland, Thurgau, Aargau, Neuenburg, Genf, Schaffhausen, Waadt. Dagegen sind:

1. Kapuziner in Uri, Solothurn, Glarus, St. Gallen, Luzern, Freiburg, Wallis, Zug, Schwyz, Tessin, Ob- und Nidwalden, Appenzell I.-Rh.
2. Kapuzinerinnen: Uri, Luzern, Tessin.
3. Benedictiner: Solothurn, Graubünden, Schwyz, Obwalden.
4. Benedictinerinnen: Graubünden, Tessin, Schwyz, Obwalden, Uri, St. Gallen.
5. Franciskaner: St. Gallen, Freiburg, Zug.
6. Franciskanerinnen: Zug, Solothurn, Schwyz, Nidwalden, St. Gallen, Appenzell I.-Rh.
7. Augustiner-Chorherren: Wallis, Luzern.
8. Augustinerinnen: Tessin.
9. Cistercienser: Freiburg.
10. Cistercienserinnen: Luzern, Zug, St. Gallen, Freiburg.
11. Kartheuser: Freiburg.
12. Dominikanerinnen: Graubünden, Freiburg, Schwyz, St. Gallen.
13. Ursulinerinnen: Freiburg, Graubünden, Wallis.
14. Bernhardinerinnen: Wallis.
15. Norbertinerinnen: St. Gallen.
16. Clarissinnen: Solothurn.
17. Salesianerinnen: Solothurn.
18. Theodosianerinnen: Schwyz.
19. St. Martha: Wallis.
20. Sœurs de St-Josef: Wallis.
21. Lehrschwestern vom hl. Kreuz: Zug.

4) „Die Errichtung von Bisthümern auf schweizerischem Gebiet unterliegt der Genehmigung des Bundes“ (Art. 50. Abs. 4). [1])

Diese Bestimmung ist uraltes schweizerisches Recht, seit alter Zeit wurden Bisthümer auf schweizerischem Boden nur mit Genehmigung der Staatsgewalt errichtet. Nunmehr ist diese Genehmigung ausdrücklich für die Centralgewalt vorbehalten.

An jene Bestimmung der Bundesverfassung knüpften sich bereits mehrfache Controversen. Die Bestimmung wurde zweifellos getroffen im Hinblick auf die römisch-katholische Kirche; da dieselbe aber ganz allgemein gefasst ist, so ist es unzweifelhaft, dass sie auf jede Religions-

[1]) Antrag der nationalräthlichen Commission, beizufügen:
„Die Eidgenossenschaft anerkennt keinen ständigen Vertreter einer auswärtigen geistlichen Gewalt.“
Wurde abgelehnt.

Digitized by Google

gesellschaft zur Anwendung zu kommen hat, welche einen Episcopat hat, also neben der römisch-katholischen auch auf die christ-(alt-)katholische, griechisch-katholische und anglikanische. In Bezug auf die erstgenannte dieser Kirchen wurde die Frage auch bereits praktisch; die competenten Organe erholten, bevor zur Bischofswahl geschritten wurde, in correcter Weise die Bundesgenehmigung zur Gründung eines christkatholischen Bisthums. Unter den Begriff „Bisthum" sind zweifellos auch alle Anordnungen zu subsumiren, welche ein Bisthum kirchenregimentlich ersetzen sollen; vor allem die sog. apostolischen Vicariate, welche nichts anderes als provisorische Bisthümer sind und welche nach der constanten Praxis der römischen Curie auch stets nach einiger Zeit zu wirklichen Bisthümern erhoben werden.[1]) Bei Gelegenheit der einseitig päpstlichen Errichtung eines apostolischen Vicariates Genf durch päpstliches Breve von 1873 wurden die oben dargelegten Grundsätze von Bundeswegen mit grösster Entschiedenheit zur Geltung gebracht; der Bundesrath erklärte rundweg: „dass jede durch den blossen Willen des hl. Stuhles einseitig und ohne ausdrückliche Zustimmung der staatlichen Behörden in der Organisation einer schweizerischen Diöcese eingeführte Abänderung von ihm jetzt und fürderhin als null und nichtig angesehen wird."

Ebensowenig aber wie eine einseitig kirchliche Abänderung in dieser Richtung als zulässig erachtet werden kann, vermag ein bischöfliches Regiment durch eine positiv staatliche Anordnung ersetzt zu werden. Diese Frage wurde praktisch in Hinsicht auf den Bisthumsverband des Kantons Zürich. Die meisten Kantone der Schweiz sind nur provisorisch in Verhältniss mit einem Bisthum; so auch bis vor kurzem Zürich mit Chur. Durch Beschluss vom November 1875 löste der Kanton Zürich sein provisorisches Verhältniss zum Bisthum Chur. Die Berechtigung des Staates hiezu, insbesondere bei einem provisorischen Verhältniss ist zweifellos. Der Züricher Kantonsrath fasste aber weiterhin auch den positiven Beschluss:

2) bis zu einer gesetzmässigen Wiederherstellung eines Episcopalverbandes für die katholischen Gemeinden des Kantons „bleibt es den einzelnen katholischen Gemeinden überlassen, sich im Falle des Bedürfnisses mit einer bischöflichen Vermittlung oder Function, der Oberaufsicht des Staates unbeschadet, nach ihrem Ermessen zu behelfen."

Dieser Beschluss ist mit Art. 50, Abs. 4 der Bundesverfassung nicht vereinbar. Die Bundesverfassung schliesst vielmehr das „Ermessen" der Kantone oder gar einzelner Gemeinden geradezu aus, indem sie die

---

[1]) Mejer, K.-R. 342. Propaganda I, Buch II, Cap. II, bes. S. 258 ff. Gareis, Actenstücke S. 23 ff.

Digitized by Google

Ausübung bischöflicher Functionen von der Genehmigung des Bundes abhängig macht. [1]) Nur bei dieser Interpretation hat Art. 50, Abs. 4 irgend welchen Werth. Dürften aber die Kantone die Besorgung bischöflicher Functionen dem „Ermessen" der Gemeinden anheim geben, so könnte damit jene Vorsichtsmassregel der Bundesverfassung einfach beseitigt werden; das „Ermessen" der Gemeinden stünde über der Bundesverfassung. Auch der Vorbehalt der Staatshoheit ändert daran nichts; denn indem der Bund die Errichtung eines Bisthums genehmigt, genehmigt er es nur für ein bestimmtes Territorium und es verstösst gegen die Bundesverfassung, wenn Kantone oder Gemeinden dieses durch die „Genehmigung" des Bundes bundesrechtlich abgegrenzte Diöcesangebiet durch ihre Massregeln verändern; in jeder Veränderung eines Diöcesanverbandes, soweit sie nicht rein negativ ist, liegt zugleich eine „Errichtung" und diese bedarf in jedem Falle der Bundesgenehmigung. Die Absetzung des Bischofs Lachat durch die Diöcesanstände Bern, Aargau, Thurgau, Baselland, Solothurn lag in der Competenz der Kantone; jede

---

[1]) Ich habe dies ausführlich in Nr. 342 des „Bund" von 1875 begründet und wiederhole das Resultat der dortigen Ausführung:

„Der Sinn des Art. 50, Abs. 4 ist offenbar der, dass sich der Bund eine besondere Cognition vorbehalten wollte über die nach dem Dogma der katholischen Kirche mit so weitgehenden Rechten ausgestattete bischöfliche Jurisdiction und dass er insbesondere sich einen verfassungsmässigen Schutz wahren wollte gegen römische Gelüste der Neuerrichtung von Bisthümern.

Es frägt sich nun: Wie gestaltet sich die Sachlage, wenn ein Kanton in die Lage kommt, den Episcopalverband, in welchem er bisher stand, zu lösen, sei es, dass der betreffende Bischof mit der öffentlichen Ordnung eines Kantons in schroffe Conflicte kömmt, die den Kanton nöthigen, dem Bischof Jurisdictionsacte, somit die Ausübung seines Amtes im Kantonsgebiet zu verbieten, oder sei es, dass ein Kanton einen nur factisch, aber nicht rechtlich bestandenen Episcopalverband zu lösen für nöthig erachtet? Setzen wir den allerdings unwahrscheinlichen, aber immerhin möglichen Fall, dass alle Kantone sich im erstern Falle befänden, was geböte dann Art. 50, Abs. 4 der Bundesverfassung?

Erklärt man in einem dieser Fälle die Sorge um die episcopale Jurisdiction als dem Belieben der Gemeinden anheimgegeben, so beseitigt man die Bestimmung der Bundesverfassung und macht die dem Bunde vorbehaltene Cognition unmöglich, indem man den Gemeinden anheimgibt, ohne jegliche Controle des Bundes sich für den einzelnen Fall eine Diöcesanschöpfung zu kreiren. Man öffnet damit dem für den Staat im allerhöchsten Masse bedenklichen römischen Missionsrechte Thür und Thor. Missionsbischöfe mit besonderen päpstlichen Facultäten treten an Stelle der ordentlichen Jurisdictionsobern und dem Staate fehlt einfach die Möglichkeit einer Controle über solche, die Vorsichtsmassregel der Bundesverfassung ist illusorisch gemacht."

Die Bemerkungen, welche sich gegen meine Ausführung in Nr. 344 des „Bund" finden, gehen gar nicht auf die Rechtsfrage ein und bedürfen für den, der mit der Geschichte und Praxis des römischen Missionswesens vertraut ist, keiner Widerlegung. Gegen die nichts weniger als „eingebildeten" Gefahren dieses Systems hat auch die Schweiz keine Panacee gefunden und die gegen mich angeführten Beispiele Mermillod und Tessin beweisen nur für mich und die Gefahren des römischen Missionssystems: Mermillod regiert factisch seine Diöcese von Fernex aus und Tessin steht unter dem Missionsregiment des Bischofs von Como. Diese Beispiele sind also möglichst schlecht gewählt.

Digitized by Google

Neuordnung aber bedurfte der Bundesgenehmigung; auch die Bestimmung des bernischen Ges. über Störung des rel. Friedens § 4, „Pontificalhandlungen“ betr.

ist auf Grund von Bundesverfassung Art. 50, Abs. 4 der Bundesgenehmigung zu unterbreiten; durch Abweisung der gegen jenes Gesetz eingelegten Recurse ist diese „Genehmigung“ als erfolgt zu betrachten.

Ergänzend tritt zu Art. 50, Abs. 4 das Bundesgesetz betr. Lostrennung schweizerischer Landestheile von auswärtigen Bisthumsverbänden von 1859, welches bestimmt:

„1. Jede auswärtige Episcopaljurisdiction auf Schweizergebiet ist aufgehoben.

2. Der Bundesrath ist mit den Verhandlungen beauftragt, welche bezüglich einstweiliger Vikariate, so wie des künftigen Bisthumsverbandes der betreffenden schweizerischen Gebietstheile und der Bereinigung der Temporalien erforderlich sind.

Die den künftigen Bisthumsverband und die Temporalien beschlagenden Uebereinkünfte sind der Ratification der Bundesversammlung zu unterstellen.

3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.“

Dieses Gesetz wurde im speciellen Hinblik auf den Kanton Tessin erlassen; gleichwohl ist es factisch zweifellos, dass Tessin heute noch unter der Episcopaljurisdiction des italienischen Bischofs von Como steht, ebenso Genf unter der des in der französischen Ortschaft Fernex sich aufhaltenden Mons. Mermillod. Der Staat hat schlechterdings keine Mittel, um diese Missionsjurisdiction gänzlich zu unterdrücken; um so sorgfältiger muss er sich hüten, dem römischen Missionswesen irgendwelche, selbst nur scheinbare Legitimation, seinerseits zu verleihen.

Im Anschlusse an die oben erörterten Specialbestimmungen hinsichtlich der katholischen Kirche mögen noch einige Specialbestimmungen allgemeiner Natur, welche die Bundesverfassung enthält, eine kurze Betrachtung finden.

1. Die Geistlichen aller Confessionen sind in ihren politischen Rechten beschränkt durch Bundesverfassung Art. 75:

„Wahlfähig als Mitglied des Nationalrathes ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes„ (Art. 75).[1])

Ebenso hinsichtlich des Bundesrathes (Art. 96) und Bundesgerichtes (Art. 108).

Hinsichtlich der Geistlichen einer nicht von auswärtigen Obern blind abhängigen Religionsgenossenschaft ist jene Beschränkung absolut nicht zu rechtfertigen und begründet ein privilegum odiosum, das mit Art. 4 der Bundesverfassung kaum in Einklang gebracht werden kann.

---

[1]) Der Entwurf vom 5. März 1872 hatte das Erforderniss des „weltlichen Standes“ gestrichen. Mit Recht hatte der damalige Bundespräsident Schenk die evangelischen Geistlichen wiederholt in Schutz dagegen genommen, dass man sie „an den katholischen Wagen schmiede.“

Digitized by Google

2. „Den Kantonen bleibt es anheimgestellt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweise der Befähigung abhängig zu machen“ (Art. 33).[1])

Darunter fällt zweifellos auch das geistliche Amt; ein Antrag der Nationalraths-Commission, hierüber eine specielle Bestimmung[2]) in die Bundesverfassung aufzunehmen, wurde abgelehnt.

3. Der Antrag der nationalräthlichen Commission auf Beschränkung der Feiertage wurde abgelehnt.[3])

§ 10.

Die Conflicte über Errichtung des apostolischen Vicariates Genf und die Aufhebung der Nuntiatur.

Die schweren Conflicte, in welche die schweizerischen Staatsbehörden durch die gewaltsame Dismembrirung des Bisthums Lausanne-Genf und die einseitig durch den Papst erfolgte Errichtung des apostolischen Vicariates Genf verwickelt wurden, beziehen sich theils auf die Staatsgewalt des Kantons Genf, theils auf die eidgenössische Centralgewalt. Es kann sich jedoch nicht empfehlen, die Darstellung dieses Conflictes zu trennen; derselbe wird hier viel mehr vollständig abzuhandeln sein, auch soweit er sich auf den Kanton Genf bezieht. Wir entnehmen unsere Darstellung fast durchweg den officiellen eidgenössischen Publicationen und zwar die einleitenden historischen Bemerkungen, sowie die Darstellung des Conflictes, soweit er sich auf die kantonale Staatsgewalt bezieht, dem trefflichen Berichte der nationalräthlichen Commission (Hungerbühler),[4]) soweit er sich auf die Centralgewalt bezieht, dem ebenfalls vortrefflichen Geschäftsbericht des Bundesrathes für 1873.[5]) Dem letztern sind alle wichtigen Actenstücke als Beilagen beigefügt; hier werden dieselben je

---

[1]) Der betr. Artikel fährt fort:

„Auf dem Wege der Bundesgesetzgebung ist dafür zu sorgen, dass derartige Ausweise für die ganze Eidgenossenschaft gültig erworben werden können.“

Am 1. Juli 1875 hat der Bundesrath von den eidgenössischen Räthen den Auftrag erhalten, über die Ausführung obiger Verfassungsbestimmung mit Beförderung Anträge vorzulegen. Um ein solches Gesetz vorzubereiten, hat das eidg. Departement des Innern mittelst Kreisschreiben sämmtliche Kantonsregierungen ersucht, die in den Kantonen betreffend Ausweise über Befähigung zur Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten bestehenden Vorschriften einzusenden und gleichzeitig ihre Ansichten über die zweckmässige Ausführung der angeführten Verfassungsbestimmung auf dem Wege der Gesetzgebung mit thunlichster Beförderung mitzutheilen und zu begründen.

[2]) „Die Bekleidung eines geistlichen Amtes soll von der Leistung eines wissenschaftlichen Ausweises abhängig gemacht werden.

Der Bund ist berechtigt, erforderlichen Falls auf dem Wege der Gesetzgebung nähere Vorschriften zu erlassen.“

[3]) Er lautete:

„Ein Verbot der Arbeit darf sich nur auf die Sonntage und höchstens weitere zehn Tage des Jahres beziehen.“

[4]) B.-B. 1873, III. S. 410 ff. — [5]) S. 317 ff.

Digitized by Google

nach ihrer Wichtigkeit entweder in den Text aufgenommen oder als Noten angefügt. [1])

Der nationalräthliche Commissionalbericht spricht sich folgendermassen aus:

„I. Geschichtliches.

Nach Einführung der Reformation in Genf durch ein Decret der Räthe vom 29. August 1535 siedelten sich der Bischof von Genf und sein Capitel in dem benacharten Annecy an. Bischof und Diöcese von Annecy trugen fortan den Titel, dieses „Bisthum Genf", jener „Bischof von Genf".

Nachdem Stadt und Gebiet von Genf 1798 der französischen Republik einverleibt worden war, wurde am 15. Juli 1801 zwischen der französischen Consular-Regierung und Papst Pius VII. das bekannte Concordat abgeschlossen. Kraft dieses Concordates und der nachfolgenden Bulle vom 29. November gleichen Jahres ward eine ganz neue Eintheilung und Circumscription der Diöcesen aufgestellt, in Folge dessen viele französische Bisthümer eingingen und manche Bischöfe auf ihre Bischofsstühle verzichten mussten. Im Verzeichniss der aufgehobenen Bisthümer befand sich das Erzbisthum von Vienne mit seinen Suffraganen, und unter letzteren das Bisthum von Genf (Annecy). Es wurden 50 neue Bisthümer und mehrere Erzbisthümer geschaffen. Unter diesen figurirte das Erzbisthum von Chambéry. Dasselbe umfasste die Departemente Montblanc und Leman, und folglich auch den grösseren Theil des Bisthums Genf. Der letzte Bischof von Genf, Msr. Paget, reichte am 26. Dezembre 1801 zu Handen des päpstlichen Stuhles seine Resignation ein.

Das Decret vom 9. April 1802, behufs Ausführung obiger Bulle, von dem Cardinallegaten Caprara, enthält ein Verzeichniss von einigen neu constituirten Bisthümern, deren Bischöfen das Recht eingeräumt wurde, dem Titel ihrer Kirchen denjenigen von unterdrückten Kirchen, die in ihrem Sprengel gelegen waren, beizufügen. In diesem Verzeichniss findet sich das Bisthum Chambéry, dessen Titular seinem Titel noch denjenigen von Genf beifügen durfte, jedoch nur so, dass man „aus dieser „Vereinigung und diesem Gebrauch des Titels, lediglich zur Ehre und zum Andenken „dieser unterdrückten Kirchen gestattet, keineswegs den Schluss ziehen dürfe, als ob „diese Kirchen noch fortbeständen und nicht wirklich aufgehoben worden seien."

Als nach der Restauration im Jahre 1814 Genf, dem die Congressacten und Staatsverträge von Paris, Wien und Turin von 1814, 1815 und 1816 mehrere katholische Gemeinden von Savoyen und einige französische Gemeinden einverleibt hatten, als Kanton der schweiz. Eidgenossenschaft einverleibt worden war, trat auf dringliches Begehren der Regierung von Genf der eidg. Vorort zum Zweck der Purifikation des Kantons Genf von auswärtiger geistlicher Gerichtsbarkeit und des Anschlusses der katholischen Pfarreien Genfs an ein schweiz. Bisthum, mit dem päpstlichen Stuhl in Unterhandlungen.

Nach langen und zähen Negotiationen, während welcher schon der päpstliche Stuhl die Errichtung eines Bisthums Genf mit der Residenz Carouge in Vorschlag gebracht hatte, [2]) entsprach endlich Papst Pius VII. dem Begehren Genfs und

[1]) Da der Zweck dieses Werkes hauptsächlich der einer systematischen Rechtsdarstellung ist, empfahl es sich, bei Erörterung der Conflicte (Mermillod, Lachat etc.) so viel als möglich die officiellen Actenstücke sprechen zu lassen; die historisch-kritische Durcharbeitung dieses officiellen Actenmaterials sei andern Kräften überlassen.

[2]) Als Motiv wurde im Memorial von 1818 angegeben, dass die Communication des Hirten mit der Herde und v. v. durch die Schifffahrt auf dem tiefen Genfersee durch einen Anschluss an die Freiburger Diöcese erschwert würde.

Digitized by Google

erliess das Breve „inter multiplices“ vom 30. September 1819. Dasselbe wurde durch Beschluss des hiezu vom Repräsentanten-Rathe ausdrücklich ermächtigten Staatsraths unterm 1. November gleichen Jahres angenommen, und im Receptionsacte versprochen, „die katholische Religion zu schützen und zu handhaben, wie „das Protocoll von Wien und unsere wohlverstandenen Interessen es uns zur Pflicht machen.“

Das päpstliche Breve vom 30. September 1819 besagt nun im Speciellen: dass alle dem Kanton Genf einverleibten katholischen Pfarreien von der geistlichen Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Chambéry und von der Circumscription seiner Diöcese abgelöst und getrennt und auf ewig (Diöcesi Lausanensi in Helvetia perpetuo adjungimus) mit der schweizerischen Diöcese von Lausanne verbunden und derselben einverleibt (incorporamus), sowie der Leitung und der Gerichtsbarkeit des gegenwärtigen Bischofs von Lausanne unterworfen sein sollen.[1])

Als der Erzbischof von Chambéry gemäss dem oben erwähnten Decret vom 9. April 1802 fortfuhr, den Titel eines Bischofs von Genf zu führen, erliess Papst Pius VII. am 30. Januar 1821 ein weiteres Breve, durch welches er den „Ehrentitel Bischof von Genf“ dem Bischof von Lausanne übertrug.[2])

Der Wortlaut dieses Breve muss hier besonders hervorgehoben werden: „Wir setzen fest, heisst es darin wörtlich, und verordnen, dass der Titel Bischof von Genf, so wie er ist, d. h. lediglich als Ehrentitel (meri nimirum honoris) fortan weder von dem Erzbischof von Chambéry noch von dessen Nachfolgern geführt werde, — und dass damit die Bischöfe von Lausanne und zwar sowohl derjenige, der zur Zeit diese Kirche leitet, als jene, welche ihm nachfolgen, in Zukunft geschmückt sein sollen, in der Weise, dass sie sich zugleich Bischöfe von Lausanne und von Genf nennen und von diesem doppelten Titel öffentlich und privat Gebrauch machen werden. Das alles jedoch in dem Sinne, „dass durch diesen Zusatz zum Titel den Bischöfen von „Lausanne mit Nichten ausgedehntere Rechte (non ampliora jura) oder grössere Ein„künfte, als jene, welche sie üben, beziehungsweise bis jetzt genossen haben, verlie„hen sein sollen.“

Der Repräsentantenrath von Genf gab seine Zustimmung auch zu diesem Breve und beauftragte unterm 9. März 1821 den Staatsrath, dasselbe drucken, öffentlich anschlagen und im ganzen Kanton verkünden zu lassen.

Wer mit dem Erzbischof von Chambéry, Msr. de Solle, gegen die Incorporation der mit Genf vereinigten katholischen Gemeinden in eine schweiz. Diöcese mit allen diplomatischen Künsten von 1814 bis 1819 am hartnäckigsten angekämpft hatte, das war der damalige viel und weit berühmte, mit den bedeutendsten europäischen Höfen und Staatsmännern in Verbindung stehende, einflussreiche katholische Pfarrer zu St. Germain in Genf, Herr Vuarin. Cardinal Consalvi zeigte sich jedoch von Anfang an dieser Purification der Grenzen und der Incorporirung Genfs in die schweiz. Diöcese Lausanne günstig und Hr. Vuarin mit seinen Freunden vermochte, trotz aller Gegenanstrengungen, die Erlassung der Bulle „inter multiplices“ nicht zu hintertreiben.

Als dann aber Pius VII. im Jahre 1823 gestorben und der Cardinal della Genga, der Freund und Protector des Pfarrers von Genf, unter dem Namen Leo XII. dessen Nachfolger geworden war, suchte Hr. Vuarin den schon früher von ihm gefassten Plan eines eignen von Lausanne getrennten Genfer Bisthums auszuführen. Hr.

---

[1]) Vide Recueil des lois de Genève vom Jahre 1819, pag. 206 ff.
[2]) Vide Recueil des lois, etc. Vol. VII, pag. 31 ff.

Digitized by Google

Vuarin beglückwünschte Leo XII. zu seiner Thronbesteigung, legte dem Gratulationsschreiben einen Actenfaszikel, betreffend die „traurige“ Lage der Katholiken im Kanton Genf bei, und liess letztern durch Msr. Mazio, Secretär des h. Collegiums, überreichen. Diese Acten wurden vom h. Vater sehr beifällig aufgenommen, einer Congregation von Cardinälen zur Prüfung übergeben und Hr. Vuarin, der Berichterstatter, durch ein päpstliches Breve persönlich nach Rom berufen. Hier, so lesen wir in der Geschichte des Hrn. Vuarin, war es, wo dem nach Rom Berufenen der „kühne Gedanke“ (pensée audacieuse) der Errichtung eines Bisthums Genf in den Kopf gestiegen. „Wie wäre es, habe Hr. Vuarin gedacht, wenn er dem Papst erklärte: „Heiliger Vater, baue mit kräftiger Hand und ohne Menschenfurcht den bischöflichen Stuhl des hl. Franziskus Salesius in Genf wieder auf; die ganze katholische Welt wird dir Beifall klatschen und der Calvinismus im Herzen getroffen sein.“

Am 29. Juni 1824 in der h. Stadt angekommen, legte Hr. Vuarin dem Papste schon in der Audienz vom 13. Juli ein Memorial über den kläglichen Zustand der katholischen Kirche in Genf mit Beschwerden gegen die dortige Regierung vor. Dem Memorial war ein „document secret réservé au souverain Pontife seul“ beigelegt. Papst Leo nahm Alles mit dem höchsten Interesse auf, versprach von dem Mitgetheilten nähere Kenntniss zu nehmen und demselben möglichst beförderliche Folge zu geben.

Der Plan, den Hr. Vuarin S. Heiligkeit vorlegte, war folgender:[1]) Es soll Genf von der Diöcese Freiburg abgetrennt und zu einem eigenen, unabhängigen Bisthum erhoben werden. Um zu diesem Zwecke zu gelangen, müsse mit dem Bischof in Freiburg, Mrs. Yenni, eine Verständigung getroffen, bez. dessen Verzichtleistung auf den Genfer Theil seiner Diöcese ausgewirkt werden. Da Msgr. Yenni wahrscheinlich einer solchen Verzichtleistung sich widersetzen werde, so möge der Papst nur in einem väterlichen Breve dem Hrn. Bischof insinuiren, dass, um den Plackereien und Verfolgungen, welchen die Katholiken Genfs von Seiten der dortigen Regierung seit vier Jahren ausgesetzt seien, wirksam zu begegnen, sein Verzicht auf Genf ihm — dem hl. Vater — unumgänglich nothwendig sei. „Msgr. Yenni, fügte Herr Vuarin hinzu, sei ein frommer, dem h. Stuhl ergebener Bischof, welcher der Stimme des Oberhaupts der Kirche ein geneigtes Gehör leihen werde.“ Habe einmal Msgr. Yenni die verlangte Resignation in guter Form abgegeben, so sei Seitens des Genfer Staatsraths kein Widerstand mehr zu fürchten. Da die geistliche Gerichtsbarkeit über die Katholiken in Genf durch Schuld der Regierung ohnehin in der Auflösung begriffen sei, so werde letztere noch überglücklich sein, wenn Genf nur keinen Franzosen oder Savoyarden zum Bischof erhalte. Geldmittel für die Sustentation des neuen Bischofs müsse man von der Genfer Regierung nicht verlangen, wenn man die Ausführung nicht verschwierigen und compliciren wolle; die Geldmittel wolle er, Vuarin, provisorisch schon herbeischaffen, sowie er auch für Erwerbung einer bischöflichen Wohnung (maison épiscopale) Sorge tragen werde.

Dieser Vuarin'sche Plan wurde in Rom mit Freuden angenommen und das päpstliche Breve an Msgr. Yenni erlassen. Man legte diesem durch den Vertrauensmann, der ihm das Breve einhändigte, gleichzeitig das Formular der Demission vor. Breve und Formular sollten dann aber sofort wieder zurückgenommen werden unter der

---

[1]) Hr. Vuarin schlug dem Papste eventuell auch vor, die kath. Genfer Pfarreien wieder von der Diöcese Freiburg zu trennen und entweder dem savoyischen Bisthum von Annecy oder dem französischen Bisthum von Bellay einzuverleiben. Histoire de M. Vuarin, T. II, p. 350.

Digitized by Google

nachdrucksamst eingeschärften Ermahnung, das Ganze geheim zu halten, bis die Angelegenheit ihre Endschaft erreicht haben werde.

Man setze, heisst es in der Geschichte des Hrn. Vuarin, von Seiten des Bischofs Yenni eine günstige Antwort voraus. Sei diese in Rom angelangt, so werde der h. Vater, durch eine Note des Staatssecretärs der Regierung von Genf einfach von der Errichtung des Bisthums in Genf Anzeige machen. Würde die Installation des neuen Bischofs auf Schwierigkeiten stossen, so könnte in diesem Falle Hr. Vuarin mit den Functionen eines Delegirten des heil. Stuhls ad interim betraut werden. Der Gedanke der Errichtung eines apostolischen Vicariats ward mit klugem Vorbedacht beseitigt, damit der Zustand der kath. Kirche in Genf nicht demjenigen in solchen Ländern, wo der Katholicismus blos geduldet ist, gleichgestellt werde.[1])

Auf der Heimkehr von Rom machte Hr. Vuarin einen Halt in Genua, wo sich der fromme König von Sardinien aufhielt. Von diesem empfing er ohne Mühe die nothwendigen Fonds zur Erwerbung einer bischöflichen Residenz in Genf.

Alles ging bisher nach Wunsch. Allein noch war von Msr. Yenni die Demission auszuwirken. C'était le point délicat — schreiben die Biographen Vuarin's. Letztern ist auch unbekannt, wer als geheimer Bote auserkoren war, dem Bischof von Lausanne und Genf das päpstliche Breve sammt Resignationsformular zu übergeben. Dieselben vermuthen, es sei entweder der damalige bayerische Gesandte in der Schweiz, Hr. v. Orly, oder Hr. Oberst v. Horrer, Secretär der französischen Gesandtschaft, oder Pater Drach, Superior des Jesuitencollegiums in Freiburg, mit dieser „zarten" Mission betraut gewesen.

Msgr. Yenni erhielt am 13. October (1824) das Breve des h. Vaters. Er war erstaunt über dessen Inhalt und die Zumuthung, die ihm gemacht wurde. Er verlangte einige Tage Bedenkzeit, erklärte sich dann zu allen Opfern bereit und begehrte schliesslich, dass das Demissionsbegehren ostensibel (ostensibilibus litteris) an ihn gestellt werde. Das brachte das ganze Project ins Stocken, weil die römische Curie den Schein vermeiden wollte, als sei dasselbe von jemand anderm als von dem Bischof in Freiburg selbst ausgegangen. Bei einem letzten Beredungsversuch des Secretärs der französischen Gesandtschaft, Oberst v. Horrer, zeigte Msgr. Yenni etwas mehr Neigung zum Nachgeben, so dass v. Horrer nach Rom berichtete, die Angelegenheit sei in Ordnung. Dem war aber nicht also, Msgr. Yenni verweigerte definitiv die Resignation. Das Project der Gründung eines Bisthums Genf war für einmal in die Brüche gegangen. Der (1842) verstorbene Pfarrer Vuarin hinterliess aber das Project der Errichtung eines Bisthums Genf dem apostolischen Stuhl als eine Art Testament. Dieser müsse, äusserte der Testator, „die Gelegenheit, „welche politische Ereignisse herbeiführen könnten, erspähen, um „dieses Bisthumsproject zu realisiren und wäre es erst in zehn, in „zwanzig Jahren. C'est un procès qui reste pendant!"[2])

Dieses ist der erste, in den Jahren 1824 und 1825 unternommene Versuch, um

---

[1]) On avait écarté avec soin l'idée d'un vicariat apostolique, afin de ne pas assimiler la condition du catholicisme à Genève à celle des pays où il n'est pas toléré. Vid. Histoire de Mr. Vuarin et du rétablissement du Catholicisme à Genève par Mr. l'abbé Fleury et Mr. l'abbé Martin. T. 2., Ch. XII., 1861.

[2]) Kann man hier nicht mit dem h. Thomas von Canterbury ausrufen: „L'église ne doit pas être gouvernée par de moyens voilés ou par la ruse, mais par la justice et par la vérité." Vid. lettre pastorale de Mr. Mermillod d. d. 31 Janvier 1873.

Digitized by Google

hinter dem Rücken der Regierung des Kantons Genf und der Eidgenossenschaft ein Bisthum Genf zu errichten.

Der zweite Versuch, beziehungsweise die Vollziehung des Vuarin'schen Testaments wurde von dem, an die Stelle des am 30. März resignirenden Hrn. Victor Dunoyer, im Juni 1864 zum Pfarrer und Generalvikar in Genf ernannten Hrn. Caspar Mermillod von Carouge begonnen. Derselbe hatte die Ausführung des Plans bei einer persönlichen Anwesenheit in Rom in einer ihm von Pius IX. ertheilten Audienz eingeleitet. Hier liess er sich, wie man sagt, unter dem Vorgeben, der Bischof von Lausanne sei alt, schwach und unvermögend geworden, die ganze Diöcese zu regieren, unterm 22. September des gleichen Jahres zum Bischof von Hebron i. p. i. consecriren und mit ausserordentlichen Vollmachten zur Verwaltung der Kirche Genfs ausstatten. Msgr. Marilley zeigte das folgenreiche, auffallende Ereigniss dem Staatsrath von Genf durch Schreiben vom 22./29. December mit der Erklärung an: Msgr. Mermillod werde sich als sein Auxiliarbischof mit der Residenz in Genf inner den Grenzen derjenigen Vollmachten geriren, welche er ihm zu übertragen für gut finde; dem zu Folge werde er nach dem klar ausgesprochenen Willen des Papstes:

1. als Ordinarius, wie bisher mit der kirchlichen Verwaltung der beiden vereinigten Diöcesen (sic!) von Lausanne und Genf beladen bleiben, unter Vorbehalt, Msgr. Mermillod einen Theil der Jurisdiction, den er für gut finde, zu delegiren;
2. werde er Msgr. Mermillod mit denjenigen Vollmachten eines Generalvicars ausstatten, wie sie vordem Hr. Dunoyer besessen habe.

Der Staatsrath von Genf gab hierauf dem Bischof von Lausanne unterm 28. März, beziehungsweise 1. April 1865 in Antwort: Gegen die Wahl des Hrn. Mermillod zum Generalvicar mit den Vollmachten, wie solche Hr. Dunoyer besessen, habe er nichts einzuwenden. In den ersten Theil seiner Erklärung lasse er sich dagegen gar nicht ein. „Wir werden, so schloss das Antwortschreiben, fortan nicht ermangeln, den Herrn Generalvicar als Ihren Repräsentanten anzuerkennen in allen Fällen, in denen er in Ihrem Namen und nach Ihren Anleitungen in Detailsachen der kirchlichen Verwaltung sich an uns wenden wird."

Am 5. Juli 1865 ging das nachfolgende Schreiben, denkwürdigen Inhalts, an den Staatsrath von Genf Seitens des Bischofs von Freiburg ein:

„Montags den 9. Jenner 1865 hätten — heisst es in diesem Schreiben — Hr Generalvikar Dunoyer und die Erzpriester von Carouge und Chêne dem Staatsrathspräsidenten eine Visite gemacht und denselben angefragt, ob Schwierigkeiten vorliegen, dass, wenn Msgr. Marilley sich der ganzen geistlichen Verwaltung des Kantons Genf begebe, ihm (dem Ordinarius) Msgr. von Hebron mit voller bischöflicher Gewalt (pleins pouvoirs) substituirt werde. Der Präsident des Staatsraths habe hierauf erklärt, dass, was ihn betreffe, er nicht nur keine Schwierigkeit darin erblicke, sondern dass er ein solches Vorhaben gern sehen würde. Er (der Präsident) habe hinzugefügt, dass auch seine Collegen im Staatsrathe dagegen keine Einwendung machen werden, indem alle Glieder dieser Behörde wohl wissen, dass Solches im Wunsch des Klerus und der Katholiken des Kantons Genf liege. Es sei dieses eine Massnahme, gegen welche sie nichts einwenden, dieselbe vielmehr für die Katholiken billig finden, weil die Protestanten auch ihren Kirchenvorstand und ihr Consistorium in Genf besitzen. Der Präsident habe hierauf mit den Worten geschlossen: Wenn diese Angelegenheit geregelt und vollendet erscheine, so sei es dann allerdings schicklich, dass der Staats-

Digitized by Google

rath mit Rücksicht auf das Verhältniss zwischen Kirche und Staat davon benachrichtigt werde. So geschehen, Genf, den 9. Jenner 1865.

(Gez.) Dunoyer, Generalvicar etc.“

Nachdem er, also fährt Msgr. Marilley in seinem Schreiben fort, die Sache bei sich erwogen, habe er ein Project, das man ihm als im Wunsche der Executivgewalt, des Klerus und der Katholiken von Genf liegend, geschildert, in reifliche Erwägung gezogen. In Folge dessen mache er anmit dem Staatsrath die Anzeige, dass er die in Frage liegenden vollen Gewalten an Msgr. von Hebron, seinen Auxiliär im Kanton Genf, wirklich übertragen und sich seinerseits jeder Verantwortung entlastet habe in der Weise, dass Msgr. Mermillod unter seiner eigenen, persönlichen Verantwortlichkeit alle bischöflichen Functionen, sowie alle Detailsachen der kirchlichen und pastoralen Verwaltung im Kanton Genf fortan besorgen werde. Er glaube schliesslich beifügen zu sollen, dass, wenn es, um den Wünschen seiner katholischen Kantonsangehörigen Rechnung zu tragen, in der Ansicht des Staatsraths läge, mit dem heil. Stuhl Unterhandlungen zu dem Zwecke anzuknüpfen, dass der durch Breve S. H. Pius VII., d. d. 20. September 1819, der Diöcese Lausanne incorporirte Kanton Genf von derselben losgetrennt werde, er (Marilley) der Erhörung der Wünsche des Staatsraths und der Katholiken in Genf keine Hindernisse in den Weg legen werde.

Unter dem gleichen 5. Juli 1865 erliess der Bischof von Freiburg ein Circular an die katholische Geistlichkeit und die Pfarrgemeinden in Genf, in welchem er dieselben von dem Geschehenen in Kenntniss setzte.

Durch diese Erlasse und Verfügungen ward Msgr. Mermillod, es lässt sich nicht leugnen, via facti zum Bischof von Genf erklärt.

Man wird begreifen, dass der Staatsrath auf diese Mittheilungen den Ausdruck seines Erstaunens nicht schuldig blieb. Er antwortete hierauf mit Schreiben vom 25. Juli 1865 im Wesentlichen, was folgt:

Er berufe sich in Sachen auf den klaren und unzweideutigen Inhalt seines Missivs vom 1. April l. J. Sinn, Absicht und Tragweite der Aeusserungen, welche der Präsident des Staatsrathes bei Anlass der Aufwartungs-Visite der geistlichen Herren am 9. Januar habe fallen lassen, seien von denselben des gänzlichen missverstanden und unrichtig aufgefasst worden. Der Präsident habe das Gespräch jener Herren lediglich als einen Commentar zum bischöflichen Schreiben vom 22. December betrachtet. Hätte er dasselbe so aufgefasst, wie das bischöfliche Schreiben vom 5. Juli es besage, so würde er sich dagegen sofort ausgesprochen haben. Wenn sie, habe der Präsident bemerkt, irgend welches weitere Begehren an den Staatsrath bringen wollten, so sollen sie sich auf dem Wege der Correspondenz an die Behörde wenden. Jedenfalls könne aus einem officiösen Visiten-Gespräch zwischen drei Geistlichen — ohne Mission und Vollmacht — und dem Präsidenten des Staatsraths keinerlei rechtliche Consequenz für die Entscheidung einer hochwichtigen Angelegenheit gezogen werden, welche das bestehende legale Verhältniss zwischen Staat und Kirche berühre und der aufmerksamsten, eingehendsten Erwägung bedürfe.

Was die Hauptsache anbelange, so habe das bischöfliche Missiv vom 5. Juli drei wesentliche Punkte misskannt und übersehen:

1. Vor Allem den bestehenden, legalen Zustand, wie er aus früheren päpstlichen Erlassen und den Beschlüssen der Staatsbehörden hervorgehe und zwar:

a) aus der Aufhebung des Bisthums Genf seit dem Concordat von 1801;

Digitized by Google

b) aus der nach Massgabe der beiden Breven Pius VII. von 1819 und 1821 stattgehabten Uebertragung des blossen Ehrentitels „Bischof von Genf" auf den in Freiburg residirenden Bischof von Lausanne, eines Ehrentitels, der zuerst dem Erzbischof von Chambéry und 1821 dem Bischof Yenni in Freiburg und seinen Nachfolgern im Bisthum beigelegt worden sei;

c) aus der Thatsache, dass nur eine Diöcese für die Kantone Freiburg, Waadt, Neuenburg und Genf mit nur einem, in Freiburg residirenden, Bischof bestehe.

Misskenne das bischöfliche Missiv:

2. Die Competenz, welche der Staatshoheit bei jeder Veränderung der bestehenden Diöcesanverhältnisse zustehe, — eine Competenz, welche in dem Genfer Gesetz vom 17. April 1820 und im § 10 des Art. 90 der Bundesverfassung ihre Begründung finde. Es handle sich demnach um eine Frage, welche nur zwischen dem heil. Stuhl einerseits, und der Staatshoheit von Genf, beziehungsweise der Bundesbehörde anderseits, erledigt werden könne. Endlich lege

3. der Staatsrath einen Werth darauf, den amtlichen Verkehr mit dem gegenwärtigen Vorstand und Ordinarius der Diöcese, der bisher ein ganz befriedigender gewesen sei, beizubehalten. Dabei wolle und werde sich die Staatsbehörde nicht in das Verhältniss des Ordinarius zu seinem Auxiliarbischof I. P. I. bezüglich der Vollmachten in mere spiritualibus, irgendwie einmischen.

Schliesslich berief sich der Staatsrath wiederholt auf sein Missiv vom 1. April und erklärte, dass er die in der bischöflichen Zuschrift vom 5. Juli erwähnten Entscheidungen und Verfügungen ablehne und namentlich den vom Bischof ausgesprochenen Wünschen um Errichtung eines Bisthums Genf in keiner Weise Folge geben könne.

Bei diesen Erklärungen verblieb es dann in der Hauptsache. Es wurden zwar in der Angelegenheit während der darauf folgenden Monate August, October und November (1865) noch weitere Correspondenzen zwischen dem Bischof und dem Staatsrath gewechselt, allein der Stand der Sache und der Ansichten ward durch diese im Wesentlichen durchaus nicht verändert. Wir heben nur noch hervor, dass Msgr. Marilley (am 10. August und 7. October) die Erklärung abgab, er habe immer anerkannt und anerkenne aufrichtig den legalen Diöcesanbestand, wie solcher durch die päpstlichen Breve und die Entscheidungen der Staatsbehörden festgesetzt, der Kanton Genf dem Bisthum Lausanne incorporirt und der Jurisdiction des in Freiburg residirenden Bischofs unterworfen worden sei. Er habe nie verlangt und verlange nicht, dass dieser legale Bestand geändert werde. Die Wahl des Hrn. Mermillod zum Bischof von Hebron und zu seinem Auxiliar mit der Residenz in Genf, und mit besondern päpstlichen Vollmachten ausgestattet, habe er weder veranlasst, noch gewünscht, noch begünstigt. Seien von seiner Seite dem Auxiliarbischof auch in der Folge illimitirte Vollmachten ertheilt worden, so seien diese doch nur delegirt. Bei dem Gebrauch dieser, dem Hrn. Mermillod delegirten Gewalt müsse dieser allerdings zugleich Rücksicht nehmen auf die Mission und die ausserordentlichen Vollmachten, welche er vom heil. Stuhle empfangen habe. Der Papst könne, also schloss Hr. Marilley, — seine eigene bischöfliche Jurisdiction beschränken und ihm diejenige über die Genfer Kirche ganz wegnehmen; geschehe es, so müsse er sich gehorsamst unterwerfen.

Der Staatsrath erwiderte schliesslich (6. November) auf alles das, dass er eine, mit dem legalen Bestand der Diöcesanverhältnisse im Widerspruch stehende

Digitized by Google

besondere Mission des Hrn. Generalvicars Mermillod vollständig ignorire und dessen ausserordentliche Instructionen der römischen Curia nicht anerkenne: er anerkenne lediglich jene Instructionen, die der Generalvicar von seinem Ordinarius empfange, und unter des letzteren Verantwortlichkeit befolge und vollziehe.

Vom 13. November 1865 bis zum 11. September 1871 finden sich keine Correspondenzen mehr zwischen dem Bischof und dem Staatsrath über diese Angelegenheit in den Acten vor. In Genf war nachgerade ein Regierungswechsel eingetreten. Andere öffentliche kantonale Fragen und Interessen beschäftigten hier fortan die Behörden, und die kirchen-politischen Angelegenheiten traten in den Hintergrund. Neue grosse auf Staat und Kirche rückwirkende Ereignisse weltgeschichtlichen Belangs folgten Schlag auf Schlag nach.

In Genf war 1870/71 ein Staatsrath ans Ruder gelangt, welcher die 1865 eingehaltene Politik in kirchen-politischen Dingen — angesichts diesfälliger Erfahrungen und Erlebnisse — fortzusetzen sich verpflichtet fühlte. Als in Folge dessen der Staatsrath, behufs Erledigung kirchlicher Angelegenheiten gemischter Natur, z. B. für nothwendige Veränderungen, Trennung und neue Circumscription katholischer Kirchgemeinden, ferner bei Wiederbesetzung vakant gewordener Pfründen und Beneficien u. dgl., die directe Intervention des Bischofs in Anspruch nehmen wollte, lehnte dieser jede Mitwirkung von seiner Seite schlechthin ab, wies die Regierung (15. September 1871) unter Bestätigung seines Missivs vom 5. Juli 1865 an den Auxiliarbischof, dessen bischöfliche Administration man seit dem Jahre 1865 stillschweigend habe gewähren lassen. Der Staatsrath brachte dagegen (27. September) seine Missive vom 1. April und 25. Juli 1865 in Erinnerung, beharrte auf deren Inhalt, und gab am 7. October 1871 die Erklärung ab, dass er den Hrn. Mermillod auch nicht mehr als den Generalvicar des Bischofs anerkenne und zwar so lange, bis der Ordinarius versichere, dass der Generalvicar alle seine Acte unter der Verantwortlichkeit und im Namen des Bischofs als des alleinigen Vorstands der Diöcese Lausanne und Genf, verrichte.

Unterm 9. August verlangte der Staatsrath vom Bischof eine authentische Abschrift des Acts, kraft welchem dem Pfarrer von Genf die ausschliessliche, geistliche Administration und Jurisdiction daselbst vom heil. Stuhl übertragen worden sei.

Msgr. Marilley beharrte seinerseits in den Missiven vom 27. und 29. November und 10. December 1871 , 22. März und 10. April 1872 in seiner Ansicht und Stellung, erneuerte beinebens die Versicherung, dass er an der gegenwärtigen Situation keine Schuld trage, und man sich desshalb an diejenigen halten möge, welche eine, von seiner Autorität unabhängige, kirchliche Verwaltung für Genf gewünscht haben. Was endlich die verlangte Abschrift der, dem Hrn. Mermillod von Rom aus zugekommenen Vollmachtsurkunde, die er nie empfangen und nie gesehen habe, anbetreffe, so habe er das diesfällige Begehren an den päpstlichen Geschäftsträger nach Luzern abgehen lassen.

Nachdem alle und jede Vorstellung nichts gefruchtet, Msgr. Marilley jeglicher weitern bischöflichen Verwaltung im Kanton Genf sich beharrlich entschlug, und Hr. Mermillod seinerseits fortfuhr, unabhängig von dem Ordinarius, sich als Bischof von Genf zu geriren, brach endlich dem Staatsrath der Faden der Geduld. Er liess unterm 30. August 1872 dem Hrn. Mermillod die Einladung zugehen: sich aller Acte, welche ausschliesslich dem Bischof, als Ordinarius der Diöcese, zukommen, und demselben reservirt seien, fortan zu enthalten.

Digitized by Google

Hr. Mermillod fand für gut, der Einladung der Staatsbehörde keine Folge zu leisten. Er wurde daher unterm 5. September zu einer Conferenz mit einer Abordnung des Staatsraths auf das Rathhaus beschieden und ihm hier die Frage zur Beantwortung vorgelegt: ob er der Einladung des Staatsraths vom 30. August Folge leisten wolle oder nicht?

Hr. Mermillod bestritt in seiner Vernehmlassung jede Competenz des Staatsraths zur Einmischung in seine Vollmachten als Generalvicar und Auxiliarbischof von Genf. Mit diesen Vollmachten sei er von dem heil. Stuhl und dem Bischof von Lausanne betraut worden und habe darnach seit sieben Jahren die bischöflichen Funktionen und die bischöfliche Jurisdiction im Kanton Genf ohne Einsprache ausgeübt. Er könne bei seiner Ehre und seinem Gewissen den Befehlen und Drohungen (aux ordres et aux menaces) der Regierung keinen Gehorsam leisten und werde in seinen diesfälligen Verrichtungen so lange fortfahren, bis die geistliche Oberbehörde, welche ihm solche anvertraut habe, ihm selbe wieder zurückziehe.

Auf die Erklärung dieser offenen Renitenz des Pfarrers von Genf und Generalvicars des Bischofs von Lausanne erliess der Staatsrath unterm 30. September 1872 folgenden Beschluss:

„Der Staatsrath,

„Erwägend, dass im Laufe des Jahres 1864 die Wahl des Hrn. Caspar Mermillod zum katholischen Pfarrer in Genf auf den Vorschlag des Diöcesanbischofs hoheitlich genehmigt wurde, dass derselbe in dieser Eigenschaft vor dem Staatsrath den Eid geschworen hat, der bestehenden Ordnung und Obrigkeit Gehorsam zu leisten und die Unterwerfung unter die Landesgesetze zu predigen;

„Erwägend, dass derselbe im gleichen Jahre ohne Genehmigung des Staates, und ohne Anregung oder Begehren des Diöcesanbischofs, vom apostolischen Stuhl den Titel und die Würde eines Bischofs von Hebron und eines Auxiliarbischofs von Genf erhalten und angenommen hat;

„Erwägend, dass dem Staatsrath von dem diesfälligen päpstlichen Decret niemals Mittheilung gemacht worden ist;

„Dass vermöge dieses Umstandes und der Thatsache, dass Hr. Mermillod zugleich Generalvicar war, der Staatsrath zu einer irrigen Ansicht über die neue Stellung dieses Geistlichen verleitet wurde;

„Dass wirklich in seinen Augen Herr Mermillod nur der Mandatar S. G. des Bischofs Marilley war, welcher denselben unter den gleichen Umständen, wie jeder andere schweizerische oder ausländische Bischof, für Specialfälle und unter seiner Verantwortlichkeit bevollmächtigen konnte;

„Erwägend, dass aus amtlichen Acten und Thatsachen, welche zur Kenntniss des Staatsraths gelangt sind, hervorgeht, die vom apostolischen Stuhl, ohne Wunsch und Zuthun des Bischofs Marilley, getroffene Verfügung enthalte in der That eine schwere Verletzung der Bestimmungen, auf welchen der gesetzliche Bestand der katholischen Kirche im Kanton beruht, namentlich eine Verletzung des Breves vom 30. September 1819 und des Decrets des Staatsraths vom 1. November gleichen Jahres;

„Dass wirklich nach dem Wortlaute des erwähnten Breves und Decrets die katholischen Pfarreien des Kantons Genf auf immer der Diöcese Lausanne einverleibt und der Jurisdiction des Bischofs von Lausanne unterstellt worden sind;

„Dass der römische Stuhl unter Missachtung der erwähnten Bestimmungen factisch eine Dismembrirung der Diöcese vorgenommen, die Katholiken des Kantons der Pastoralleitung des Bischofs von Lausanne entzogen und der Gerichtsbarkeit des,

Digitized by Google

die volle bischöfliche Gewalt in bleibender und fortdauernder Weise ausübenden, Hrn. Mermillod unterworfen hat;

„Erwägend, dass der Staatsrath, nachdem er Hrn. Mermillod angezeigt, er anerkenne dessen bischöfliche Competenz auf dem Genfer Gebiete nicht, von demselben die Antwort erhalten hat, dass er die Gewalt vom heil. Stuhle empfangen habe und, trotz des obrigkeitlichen Verbots, die bischöfliche Gewalt auszuüben fortfahren werde;

„Erwägend, dass ein solches Verfahren von Seiten eines angestellten Geistlichen, der seine Amtsverrichtungen nur ausübt unter Genehmigung und Autorisation der Staatsbehörde, von der er den Amtsgehalt empfängt, nicht geduldet werden kann,

„beschliesst:

„1. Dem Hrn. Mermillod ist das obrigkeitliche Placet als Pfarrer der katholischen Pfarrei Genf anmit entzogen.

„Es soll von heute an, bis zur Wiederherstellung des regelmässigen Zustandes in der genannten Pfarrei, der ihm zugeschiedene Pfarrgehalt nicht mehr verabfolgt werden.

„2. Der Diöcesanbehörde ist von gegenwärtigem Beschluss Anzeige zu machen und dieselbe einzuladen, inner den Schranken ihrer Competenz für einstweilige Pastoration der katholischen Pfarrei Genf Vorsorge zu treffen."

Unter dem gleichen Datum beschloss der Staatsrath, den Hrn. Mermillod alle Amtsverrichtungen als Generalvicar und Pfarrer in Genf zu untersagen. Dieser Beschluss lautet:

„Der Staatsath,

„Erwägend, dass durch Missiv vom 23. December 1864, S. G. der Bischof der Diöcese dem Staatsrath die Anzeige machte, er habe dem Hrn. Abbé Mermillod, Pfarrer von Genf, welcher zur Würde eines Bischofs mit dem Titel von Hebron und eines Auxiliarbischofs von Genf erhoben worden sei, zu seinem Generalvicar ernannt;

„Erwägend, dass der Staatsrath die Eigenschaft des dem Hrn. Mermillod verliehenen Titels eines Auxiliarbischofs von Genf nicht anerkannt und S. G. dem Bischof Marilley angezeigt hat, er werde die Amtshandlungen des Pfarrers von Genf, welche er inner den Schranken der bischöflichen Befugnisse verrichte, nur insoweit anerkennen, als jene Acte im Namen des Diöcesanbischofs und gemäss dessen persönlichen und besondern Aufträgen, verrichtet werden;

„Erwägend, dass, ungeachtet dieser Erklärung die Ernennung eines Bischofs mit der Eigenschaft eines Generalvicars des Ordinarius der Diöcese, einen Zustand der Dinge veranlasst hat, welcher die Entstehung eines factischen Bisthums im Kanton Genf herbeiführte;

„Erwägend, dass der Staatsrath am 7. October 1871, S. G. dem Bischof Marilley die Anzeige machte, dass, weil er die Verantwortlichkeit der Acte kirchlicher Verwaltung, welche Hr. Mermillod verrichte, nicht übernehmen wolle, letzterer provisorisch aufhöre, als Generalvikar anerkannt zu werden;

„Erwägend, dass dem Staatsrath das unbestreitbare Recht zusteht, einem Geistlichen, der sich in die ausnahmsweise Stellung begeben hat, in welcher sich Hr. Mermillod befindet, die Anerkennung als Mandatar des Diöcesanbischofs zu versagen;

„Erwägend, dass überdies Hr. Mermillod behauptet, in seinem eigenen Namen zu functioniren;

„Nach Ansicht des Schreibens, welches der Staatsrath unterm 30. August abhin an denselben erlassen hat;

Digitized by Google

„Mit Bezugnahme übrigens auf die in erwähntem Briefe, sowie in unserm, betreffend die katholische Pfarrei von Genf, erlassenen Beschluss, enthaltenen Erwägungen,

„beschliesst:

„1. Jede in den Kreis der Verrichtungen des bischöflichen Ordinariats einschlagende Amtshandlung, geschehe solche direct oder im Auftrage, ist Hrn. Mermillod untersagt.

„Es ist demselben gleichfalls verboten, solche Acte in der Eigenschaft als Generalvicar, oder als Bevollmächtigter des Diöcesanbischofs oder als Vollmachtträger der Verwaltung der katholischen Kirchgemeinden des Kantons, unter welchem Titel immer, zu verrichten.

„2. Gegenwärtiger Beschluss soll den katholischen Pfarrherren des Kantons zur Nachachtung mitgetheilt werden.

„3. Mittheilung des Beschlusses auch an den Bundesrath."

Herr Mermillod liess auf diese beiden Decrete das Protestschreiben vom 28. September an den Staatsrath folgen, dem wir nachstehende Behauptungen entheben.

Seine Stellung in Genf fusse sich nicht auf ein concordatliches Rechtsverhältniss (régime concordataire). Die wenigen sachbezüglichen Verhandlungen, welche das zarte Verhältniss zwischen Kirche und Staat berühren, beschränken sich auf die Erklärungen:

a) Dass die Religion, wie solche in den katholischen Pfarreien der Republik vor der Vereinigung mit Genf bestanden, gehandhabt und geschützt werde;

b) dass es allein dem heil. Stuhle zukommen soll, „diesfalls in anderer Weise zu verfügen", sei es bezüglich neuer Diöcesanabgrenzungen, sei es bezüglich der Aufhebung oder Abänderung von bestehenden Gesetzen und hergebrachten Uebungen und Gewohnheiten (Turiner-Vertrag, Art. 12, Congress-Protocoll von Wien, Art. III, § 7 u. s. w.).

Diese, durch obige Bestimmungen dem heil. Stuhle eingeräumte, unbedingte Gewalt sei von der Staatshoheit des Kantons Genf seiner Zeit acceptirt worden mit dem ausdücklichen Versprechen, solche als „die Grundlage der Rechte und Verpflichtungen in katholischen Kirchenangelegenheiten" anzusehen (le fondément de leurs droits et la règle de leurs devoirs).

Was die von ihm seit sieben Jahren als Auxiliarbischof und Generalvicar ausgeübte Amtsgewalt betreffe, so fusse sich letztere auf die von Msgr. Marilley an die Geistlichkeit Genfs gerichteten und der Regierung mitgetheilten Rundschreiben vom October 1864 und vom Juli 1865. Hier sei ausdrücklich gesagt: „dass ihm von Pius IX. alle von der päpstlichen Macht abhängenden Gewalten, behufs Ausübung der bischöflichen Verrichtungen, sowie aller Detailsachen der kirchlichen Verwaltung in Genf, übertragen worden seien.

Diesem Protestschreiben des Hrn. Mermillod folgte am 4. October (1872) eine im Wesentlichen gleichlautende Eingabe der katholischen Geistlichkeit des Kantons Genf nach.

Herr Mermillod liess es aber bei diesen Protestationen nicht bewenden; es sollte weiter ausgeholt und ein entscheidender Schlag geführt werden! Der Bischof von Hebron wandte, des endlichen Sieges gewiss, seine Blicke nach Rom. Das half. Der Bischof von Lausanne und von Genf erhielt nun vom Papste die Aufforderung, auf den Genfer Antheil seiner Diöcese zu verzichten und die bischöfliche Administration und Jurisdiction darüber ganz in die Hände seines bisherigen sogenannten Auxi-

Digitized by Google

liarbischofs zu legen. Der dem alten Prälaten anbefohlene Schritt musste ihm weniger schwer fallen, nachdem man ihm den Genfer Antheil der Diöcese, deren Jurisdiction und Pastoration bereits früher weggenommen hatte. Msgr. Marilley übersandte unterm 22. October 1872 das verlangte Resignationsschreiben und verzichtete auch noch auf den Rest, d. h. auf den „Ehrentitel" eines Bischofs von Genf. Im „Directorium Diœcesis Lausanensis" für das Jahr 1873, das den „Status Cleri secularis" enthält, wurden „Clerus et Parochiæ in Cantone Genevensi" einfach gestrichen.

Worin man zu Rom im Jahre 1873 den Vorgang des Jahres 1824 nicht nachahmte, das war in der Errichtung eines apostolischen Vicariats in Genf. Wir haben oben schon berührt, dass der römische Stuhl 1824 und 1825 eine solche Schöpfung darum nicht in Aussicht nahm, weil man den Kanton Genf nicht in den Missionszustand erklären und mit Indien, China, Japan etc. auf die gleiche Stufe stellen wollte. 1873 hatte man diesen Skrupel nicht mehr, denn mittels Breve vom 16. Januar dieses Jahres wurde ohne alle Begrüssung der zuständigen Kantonsregierung und der eidgenössischen Bundesbehörde proprio motu für den Kanton Genf ein apostolisches Vicariat errichtet, Herr Mermillod zum apostolischen Vicar ernannt und hievon dem Bundespräsidenten durch den päpstlichen Geschäftsträger bei der Eidgenossenschaft, Msgr. Agnozzi, unterm 3. Februar Kenntniss gegeben.

Eh' und bevor das Breve vom 16. Jänner dem Bundesrath und der Regierung von Genf mitgetheilt war, liess Mr. Mermillod durch einen Hirtenbrief an den „seiner Jurisdiction unterworfenen Klerus und die Gläubigen des Vicariatssprengels" den Inhalt jenes Breves von der Kanzel verkünden. In dem bezüglichen Rundschreiben bemerkte er unter anderm ironisch: Der h. Vater hätte die Kirche von Genf wieder, wie vor 1819, der Diöcese von Chambéry incorporiren oder ein eigenes Bisthum Genf errichten können; er habe sich aber um so eher darauf beschränkt, ein apostolisches Vicariat in der freien Republik (!) zu errichten, als gerade diese ausnahmsweise, für einen „Missionszustand" berechnete Kirchenverwaltung, für die, ausser den Genuss des gemeinen Rechtes gestellte, katholische Kirche Genfs, ganz angemessen sei."

Kaum hatte die Regierung von Genf von dem päpstlichen Breve d. d. 16. Januar 1873 Kunde erhalten, so erliess dieselbe unterm 12. Februar folgenden Beschluss:

„Der Staatsrath,

nach Ansicht des Breve vom 16. Januar 1873 durch welches im Kanton Genf ein apostolisches Vicariat errichtet wird,

beschliesst:

Die päpstliche Entscheidung, kraft welcher ein apostolisches Vicariat für den Kanton Genf errichtet worden ist, wird obrigkeitlich nicht anerkannt und als nichtig und nicht geschehen erklärt.

Gegenwärtiger Beschluss soll in allen Gemeinden des Kantons angeschlagen und der Sammlung der Gesetze einverleibt werden."

Schon in diesem Stadium des Conflictes wurde durch die Intervention des päpstlichen Nuntius auch die Bundesgewalt mit der Angelegenheit befasst. Der bundesräthliche Geschäftsbericht gibt hierüber nachfolgende Darstellung:

„Die Ereignisse, die in den zwei Jahren 1872 und 1873 im Kanton Genf sich folgten, haben der Nuntiatur Anlass geboten, an uns Protestationen, Erklärungen und Vorbehalte zu richten, die wir der Reihe nach Ihrer h. Behörde vor Augen zu führen

Digitized by Google

wünschen, damit sie mit voller Sachkenntniss urtheilen können und ihr nichts entgehe, was zu ihrer diesfälligen Aufklärung dienen kann.

Unterm 29. Juni 1872 regelte der Grosse Rath des Kantons Genf durch eine Verordnung die Vollziehung des Gesetzes vom 3. Februar gleichen Jahres, wodurch gewissen katholischen Corporationen untersagt wurde, im Kanton zu lehren.

Msgr. Agnozzi, Geschäftsträger des heil. apostolischen Stuhles in Luzern, richtete an uns unterm 10. August 1872 Namens seiner Regierung eine Protestation gegen das genannte Gesetz, das im Widerspruche stehe mit der Freiheit der römisch-katholischen Kirche und der genferischen Katholiken, mit dem Breve Pius VII. *Inter multiplices,* vom 20. September 1819, betreffend die Vereinigung des Kantons mit dem Bisthum Lausanne, und mit dem Beschlusse der Regierung von Genf vom 1. Oktober gleichen Jahres, durch welchen das obgenannte Breve von ihm ausdrücklich angenommen worden sei.

Msgr. Agnozzi fügte seiner Protestation ausdrückliche Vorbehalte bei in Bezug auf die vom heil. Stuhle zu treffenden Massnahmen zur Wahrung der Interessen der Katholiken, und ersuchte uns, davon der Genferischen Kantonsbehörde Kenntniss zu geben, welchem Wunsche wir entsprachen, indem wir derselben unterm 23. August eine Abschrift von seiner Note mittheilten. [1])

Einige Monate später, am 23. Dezember 1872, schrieb uns Msgr. Agnozzi, er habe gehofft, die Regierung von Genf werde dem Bundesrathe Stoff zu einer Antwort auf seine Protestation vom 10. August geben, er habe jedoch mit Bedauern sehen müssen, dass die Rechte der Katholiken von Genf immer mehr verletzt und bedroht

---

[1]) An S. Exc. den Herrn Bundespräsidenten und die Herren Mitglieder des hohen Bundesrathes.

Luzern, den 10. August 1872.

Der unterzeichnete Geschäftsträger des heil. apostolischen Stuhles bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, der dem heil. Vater durch Vermittlung Seiner Eminenz des Kardinals Antonelli, Staatssekretär Seiner Heiligkeit, Berichte einreichen musste über das vom Grossen Rath des Kantons Genf am 3. Februar dieses Jahres erlassene Gesetz gegen die in der Stadt und im Kanton Genf existirenden religiösen Corporationen oder Congregationen, sowie über das von der Regierung entworfene und vom Grossen Rathe in seiner Sitzung vom 29. Juni abhin angenommene Decret zur Vollziehung des genannten Gesetzes, hat die Pflicht, dem h. Bundesrathe zur Kenntniss zu bringen, dass Seine Heiligkeit sehr befremdet war, zu sehen, wie durch dieses Gesetz und dieses Decret die Genfer Behörden, hinwegschreitend auch über die Einsprache, die es selbst von Seite einer grossen Anzahl Protestanten fand, gegen die Freiheit der Kirche und der Katholiken von Genf gehandelt haben, in völligem Widerspruche gegen das Breve Pius VII. — Inter Multiplices — vom 20. September 1819 und des Decrets vom 1. Oktober gleichen Jahres, durch welches das Breve Pius VII. von der Genfer Regierung freiwillig und vollständig, mit Erkenntlichkeit gegen den heil. Vater, angenommen wurde. Desshalb hat der Unterzeichnete von Seiner Heiligkeit die Weisung erhalten, bei den Bundesbehörden gegen das genannte Gesetz und Decret zu protestiren, und er erfüllt diesen Akt seiner Pflicht durch die gegenwärtige Note, indem er dem heil. Stuhle die Massnahmen vorbehält, welche zu treffen sind, um die Interessen der Katholiken zu wahren, und indem er den h. schweizerischen Bundesrath bittet, von dieser Protestation den Genfer Kantonsbehörden Kenntniss geben zu wollen.

Indem der Unterzeichnete lebhaft bedauert, dass die Regierung und der Grosse Rath von Genf durch das Vorgehen gegen die religiöse Freiheit der Katholiken den heil. Vater in die Nothwendigkeit versetzt haben, diesen Akt der Protestation anzubringen, ergreift er gerne diesen Anlass, um den Bundesbehörden die Versicherung seiner Hochachtung zu erneuern. J. B. Agnozzi.

Digitized by Google

werden, was ihn nöthige, seine früheren Protestationen und Vorbehalte ausdrücklich zu erneuern.[2])

Am 31. Dezember 1872 übermittelten wir dem Staatsrath von Genf eine Abschrift von dieser neuen Protestation, indem wir ihn an unser Schreiben vom 23. August erinnerten und von ihm eine Antwort verlangten. Hievon wurde Msgr. Agnozzi sofort benachrichtigt.

Die Antwort der Genfer Regierung liess nicht lange auf sich warten. Sie kam uns am 11. Januar 1873 zu und brachte uns zur Kenntniss, dass, wenn der Staatsrath nicht für nothwendig erachtet habe, auf die erste Protestation der Nuntiatur zu antworten, diess desshalb geschehen sei, weil er diese Intervention des heil. Stuhles als einen Eingriff in die Unabhängigkeit des Staates Genf angesehen habe. Der Staatsrath fügte bei, er habe die beiden Protestationen von Msgr. Agnozzi ad acta gelegt; hätte er geantwortet, so wäre es nur geschehen, um seinerseits gegen das Schreiben zu protestiren, mit welchem der heil. Vater von den Kanzeln herab den katholischen Bürgern ihr Verhalten in den innern Angelegenheiten des Kantons diktirte.

Da das Schreiben des Staatsrathes von Genf uns in Ausdrücken redigirt zu sein schien, welche in gewissen Hinsichten über die diplomatischen Gebräuche hinausgehen, und da wir Alles zu vermeiden wünschten, was dazu hätte beitragen können, die Lage noch gespannter zu machen, so glaubten wir nicht eine Abschrift an Msgr. Agnozzi mittheilen zu sollen, sondern beschränkten uns darauf, ihm den betreffenden

---

[2]) An S. Exc. den Herrn Bundespräsidenten und die Herren Mitglieder des h. Bundesrathes.

Bern, den 23. Dezember 1872.

Der Unterzeichnete, Geschäftsträger des heil. apostolischen Stuhles bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, welcher unterm 10. August des laufenden Jahres an die hohe Bundesbehörde eine Protestation im Namen des heil. Vaters gegen das Genfer Gesetz vom 3. Februar und das Decret vom 29. Juni über die Religionsgenossenschaften gerichtet hatte, erwartete, dass der hohe Bundesrath durch die Regierung von Genf in den Stand gesetzt werde, ihm eine befriedigende Antwort zu ertheilen.

Statt dessen bedauert der Unterzeichnete, der bis zum heutigen Tage ohne irgend welche Antwort blieb, zu sehen, dass die Rechte der Katholiken des Kantons Genf immer mehr verletzt und bedroht werden durch die gegen den Auxiliarbischof, den Generalvicar und den Pfarrer von Genf erlassenen Beschlüsse vom 20. September und durch die Proclamation vom 22. Oktober, welche Gesetzentwürfe ankündigt, die der Verfassung und den Rechten der Kirche auf den Eid und die Wahl der Pfarrer zu nahe treten.

Angesichts dieser bedauerlichen Lage ist der Unterzeichnete genöthigt, an die Bundesbehörde eine neue Protestation im Namen des heil. Stuhles gegen diese Akte und diese Entwürfe zu richten, welche zugleich eine offenbare Verletzung der formellen Bestimmungen des Breve von 1819, der dem heil. Stuhle feierlich versprochenen und in dem Annahmsakte der Regierung von Genf vom 1. November gl. J. einregistrirten Garantien, sowie der Artikel der Bundes- und der Kantonsverfassung zu Gunsten der Freiheit der katholischen Religion in der Schweiz und speziell in Genf.

Indem der Unterzeichnete neuerdings dem heil. Stuhle die zur wirksamen Wahrung der Interessen der Katholiken in Genf zu treffenden Massnahmen vorbehält, ersucht er den hohen Bundesrath, von dieser Protestation den Genfer Kantonalbehörden Kenntniss geben und ihm die erste Note, die er bereits am 10. August abhin absandte, in Erinnerung bringen zu wollen.

Der Unterzeichnete ergreift diesen Anlass, dem Bundesrathe die Versicherung seiner Hochachtung zu erneuern. J. B. Agnozzi.

Digitized by Google

Inhalt darzulegen in einer Note, auf welche die Nuntiatur nicht antwortete.[1])

In jenem Augenblicke war unsere Aufmerksamkeit schon seit einigen Monaten durch eine noch ernstere Frage in Anspruch genommen worden. Seit der Mitte des Jahres 1872 beschäftigten uns nämlich die Diskussionen, welche sich zwischen der Regierung von Genf und dem Bischof von Lausanne und Genf in Bezug auf die Organisation des Bisthums erhoben hatten, während man uns von verschiedenen Seiten meldete, der heil. Stuhl habe offen die Absicht kundgegeben, Genf vom Bisthum Lausanne zu trennen und zu einem neuen eigenen Bisthum zu erheben. Da diese Gerüchte sich hartnäckig erhielten und nachgerade die Gemüther lebhaft beschäftigten, so konnten wir nicht gleichgültig zuschauen, und luden daher im Herbste 1872 Msgr. Agnozzi ein, sich nach Bern bemühen zu wollen, um uns sachbezügliche Erklärungen zu ertheilen. Bereits in der ersten Besprechung mit dem Vorsteher des politischen Departements beklagte sich dieser Diplomat über die Lage der katholischen Kirche im Kanton Genf und liess, ohne mit kategorischen Aufschlüssen über die Absichten des heil. Stuhles herauszurücken, uns durchblicken, dass die Lage gebieterisch eine Reorganisation des Bisthums Lausanne erheische.

Da es für uns kein Geheimniss war, dass der heil. Stuhl seit vielen Jahren die Hoffnung nährte, aus dem Kanton Genf ein eigenes Bisthum zu machen, so erklärten wir dem Msgr. Agnozzi von vorneherein, der Bundesrath würde sich diesem Projekte widersetzen, und er sei fest entschlossen, die Ordnung der Dinge aufrecht zu erhalten, wie sie durch das Breve vom 30. September 1819 festgesetzt wurde, welches nach langen Unterhandlungen zwischen der Eidgenossenschaft und dem heil. Stuhle Genf mit dem Bisthum Lausanne vereinigt hat. Msgr. Agnozzi anerkannte nicht ausdrücklich das Recht der Eidgenossenschaft, in Fragen solcher Natur zu interveniren, gab uns jedoch zu verstehen, der heil. Stuhl werde nach Möglichkeit suchen, nur im Einverständnisse mit der eidgenössischen und der kantonalen Behörde zu handeln.

Auf diesem Boden spannen sich die Unterhandlungen fort bis im Dezember 1872. Zu diesem Zeitpunkte hatten wir mit Msgr. Agnozzi eine neue Conferenz, in welcher er uns von Seite des heil. Stuhles den förmlichen Vorschlag machte, in Genf ein apostolisches Vikariat zu errichten, falls der Bundesrath die Errichtung eines eigentlichen Bisthums nicht sollte zugestehen können. Wir antworteten dem Vertreter des heil. Stuhles, dass wir die Frage zu untersuchen wünschen, bevor wir ihm unsere

---

[1]) An Msgr. Agnozzi, Geschäftsträger des heil. apostolischen Stuhles, in Luzern.

Bern, den 20. Januar 1873.

Der Bundesrath hat die Note vom 10. August und diejenige vom 23. Dezember 1872 richtig empfangen, welche Msgr. Agnozzi an ihn zu richten ihm die Ehre erwies, betreffend die kirchlichen Angelegenheiten des Kantons Genf. Wie er am 31. Dezember 1872 an Msgr. Agnozzi mittheilte, hat er sich beeilt, der Regierung dieses Kantons sofort Kenntniss davon zu geben.

Mit Zuschrift vom 11. d. Mts. zeigt der Staatsrath des Kantons Genf dem Bundesrathe an, dass er die Mittheilung der genannten Noten richtig erhalten, dass aber höhere Rücksichten ihn bewogen haben, darauf nicht zu antworten und sich zu begnügen, Kenntniss davon zu nehmen.

Da das genferische Gesetz vom 3. Februar 1872, der Legislativbeschluss vom 29. Juni und die Beschlüsse des Staatsrathes von Genf vom 20. September gleichen Jahres, die nur als Vollziehungsmassnahmen von jenem Gesetze erscheinen, in der Competenz der Kantonsbehörde lagen, so muss der Bundesrath sich darauf beschränken, Msgr. Agnozzi die Antwort mitzutheilen, welche auf die zwei vom heil. Stuhle ausgegangenen Protestationen ertheilt worden ist, indem er übrigens diesen Anlass ergreift, um ihm die Versicherung seiner Hochachtung zu erneuern.

Digitized by Google

definitive Ansicht eröffnen, müssen ihm aber von vornherein sagen, dass wir auf seinen Vorschlag nur unter der ausdrücklichen Bedingung eintreten könnten, dass die Funktionen eines apostolischen Vikars nicht dem Hrn. Mermillod übertragen werden, und dass mit der Regierung von Genf diesfalls Berathung gepflogen werde.

Wir theilten das Resultat dieser Unterhaltung der Regierung von Genf mit, welche in der Frage direct betheiligt war, und gingen dieselbe um eine Erklärung darüber an, wie sie die uns gemachten neuen Vorschläge auffasse. Der Staatsrath antwortete uns, er könne dieselben nicht in Berücksichtigung ziehen, und zwar hauptsächlich darum, weil er keine Andeutung in Betreff der Person des zu ernennenden apostolischen Vikars habe.

Indem wir diese Entschliessung an Msgr. Agnozzi mittheilten, bemerkten wir ihm, dies sei die Anschauungsweise der Genfer Regierung; was den Bundesrath betreffe, so sei er nicht im Falle, in diesem Augenblick sich auszusprechen, er gewärtige aber die weitern Vorschläge, die der heil. Stuhl sich bewogen finden sollte, ihm zu machen. Im Weitern erklärten wir ihm ausdrücklich, dass wir die Unterhandlungen durch die Antwort des Staatsraths von Genf in keiner Weise als abgebrochen betrachten. Der Geschäftsträger des Papstes beschränkte sich darauf, von dieser Erklärung Akt zu nehmen, ohne sich explizirter darüber auszusprechen.

So stunden die Dinge, als am 1. Februar 1873 Msgr. Agnozzi den Bundespräsidenten mündlich und offiziös benachrichtigte, dass der heil. Vater am 16. Januar ein Breve unterzeichnet habe, welches den Hrn. Mermillod, Bischof von Hebron in partibus infidelium, zum apostolischen Vikar des Kantons Genf erhebe.

Am folgenden Tage, den 2. Februar, fand die Bekanntmachung dieses Breves in allen katholischen Kirchen des Kantons Genf statt, und Msgr. Mermillod richtete in seiner neuen Eigenschaft einen Hirtenbrief an die Gläubigen seiner Diözese. Erst am 3. Februar, und als das Breve bereits seine gänzliche Vollziehung erhalten hatte, so weit dies vom heil. Stuhle abhing, theilte uns Msgr. Agnozzi den Text desselben mit.

Bei der hohen Wichtigkeit desselben soll dieser Text hier vollständig zum Abdrucke kommen:

„Dem Ehrwürdigen Bruder Caspar Mermillod, Bischof von Hebron
in partibus Infidelium.

Pius IX.

Ehrwürdiger Bruder, Gruss und apostolischen Segen.

Die Würde des höchsten Apostolats, welche Wir bekleiden, erheischt, dass Wir dasjenige, was Uns für den katholischen Glauben guten, gedeihlichen und glücklichen Erfolg haben zu können scheint, zu thun Uns beeilen. Nun aber ist allgemein bekannt, in welchen Nöthen die christliche Sache im Genfer-Gau, gewöhnlich Kanton genannt, sich befindet. Desshalb glaubten Wir, um einer so schweren Noth für die Kirche abzuhelfen, Dir ehrwürdiger Bruder, die kirchliche Verwaltung (juris dictionem) des genannten Kantons anvertrauen zu sollen, indem Wir gewiss sind, dass Du mit Rücksicht auf die Religiosität, Unbescholtenheit, Gelehrsamkeit, Klugheit, Rechtschaffenheit und Weisheit, durch welche Du Dich auf's Höchste empfiehlst, bei der Führung dieses Amtes Unserer Erwartung von Dir auf's Vollständigste entsprechen werdest. Indem Wir Dich desshalb von Exkommunikation und Interdikt und anderen kirchlichen Urtheilen, Censuren und Strafen, welche je etwa über Dich verhängt worden sein sollten, sie mögen auf welche Weise oder aus aus welchen Gründen immer ausgesprochen worden sein, dieserhalb absolviren und Dich auch für die Zukunft als absolvirt betrachten, ernennen, bestellen und proklamiren Wir Dich

Digitized by Google

durch diesen Erlass kraft unserer apostolischen Autorität nach Unserem und dieses heiligen Stuhls Wohlgefallen zum apostolischen Vicar des Genfer-Gaus oder sogenannten Kantons mit allen Competenzen einzeln und insgesammt, welche den Ordinariaten zukommen, sowie der weitern Competenz, im Falle des Bedürfnisses jene Competenzen andern zu delegiren. Wir befehlen daher allen, welche dies betrifft oder fürderhin betreffen kann, dass sie Dich diesem Erlasse gemäss als apostolischen Vicar des Genfer-Gaus oder sogenannten Kantons aufnehmen, zulassen, Dir behülflich seien, Dich begünstigen und Dir gehorchen, sowie Deine heilsamen Ermahnungen und Gebote ehrerbietig aufnehmen und wirksam erfüllen. Im Falle der Weigerung werden Wir das Urtheil oder die Strafe, welche Du auf gehörige Weise gegen Widersetzliche aussprechen oder verhängen magst, als gültig ansehen und jene mit Gottes Schutze zu völliger Genugthuung unweigerlich vollziehen lassen, wobei die apostolischen und besonderen oder allgemeinen Beschlüsse und Verordnungen von allgemeinen und von Provincial-Conzilien, sowie von Synoden oder, soweit dies erforderlich sein sollte, die Satzungen oder Gebräuche des Genfer-Gaus, selbst wenn sie durch Eid, apostolische Bestätigung oder irgend eine andere Bekräftigung anerkannt sind und andere etwa entgegenstehende Bestimmungen kein Hinderniss bilden sollen.

Gegeben in Rom beim heiligen Petrus, unter dem Fischerring, am 16. Januar 1873, im 27. Unseres Pontifikats. F. Cardinal Asquini.“ .

Schwer liesse sich in der Geschichte der internationalen Beziehungen der Eidgenossenschaft ein so frappantes Beispiel der Missachtung der diplomatischen Gebräuche und der elementarischen Schicklichkeitsrücksichten auffinden. Mitten in schwebenden Unterhandlungen tranchirte so der römische Hof in einheitlicher und brutaler Weise die in Discussion befindliche Frage, und zwar in einer Weise, die wir nicht annehmen zu können wiederholt und förmlich erklärt hatten.

In der That musste denn auch der Bundesrath, sobald er von dem Breve vom 16. Januar 1873 Kenntniss genommen hatte, sich fragen, ob der Augenblick nicht gekommen sei, definitiv jeden diplomatischen Verkehr mit einer Macht abzubrechen, welche sich uns gegenüber ein solches Vorgehen erlaubte, und dies dem heil. Stuhle zu notifiziren. Nichts wäre gerechtfertigter gewesen. Ueberdies waren wir der Unterstützung der öffentlichen Meinung und der Gutheissung von Seite Ihrer hohen Behörde gewiss, welche uns schon zu wiederholten Malen eingeladen hatte, die Frage der Aufhebung der Nuntiatur zu prüfen, und auch ihrerseits selbst diese discutirt hatte (siehe Beschluss der Bundesversammlung vom 23. Dezember 1872). Dessen ungeachtet verzichteten wir auf dieses Mittel, und zwar aus zwei Gründen: erstlich aus persönlicher Achtung für Msgr. Agnozzi, welcher uns Beweise seiner versöhnlichen Absichten gegeben hatte, und zweitens, um nicht aus der um die Person des Hrn. Mermillod sich drehenden Frage mehr localer Natur einen die gesammte schweizerische Katholicität berührenden Conflict zu machen. Sodann fanden wir, dass wir erst im Beginn des Kampfes seien, und wollten uns nicht dem Vorwurfe aussetzen, gleich Anfangs schon jeden Verkehr mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche abgebrochen zu haben. Also lediglich aus Rücksicht auf die schweizerischen Katholiken, und von dem aufrichtigen Wunsche geleitet, Alles zu vermeiden, was die Lage schwieriger gestalten könnte, fuhren wir fort, mit Msgr. Agnozzi zu verkehren und zu conferiren.

Wir richteten daher an den Vertreter des heil. Stuhles eine Note, in welcher wir den Fundamentalgrundsatz des schweizerischen Staatsrechts in Sachen der Bisthumsorganisation in Erinnerung brachten, demzufolge Fragen solcher Natur einver-

Digitized by Google

ständig zwischen dem heil. Stuhle und der politischen Behörde zu erledigen sind. Wir lehnten es im Weitern ab, der Ernennung des apostolischen Vicars irgendwelchen officiellen Character zuzuerkennen, und erklärten unsere Absicht, uns nöthigenfalls dem zu widersetzen, dass derselbe in der Schweiz Functionen ausübe, welche der heil. Stuhl nicht berechtigt sei, ihm zu übertragen.

Die Antwort des Bundesrathes auf das päpstliche Erectionsbreve lautet vollständig:

Note des Bundesrathes an den päpstlichen Geschäftsträger bei der schweiz. Eidgenossenschaft, betreffend Errichtung eines apostolischen Vicariats für den Kanton Genf.

(Vom 11. Februar 1873.)

„Das Breve vom 16. Januar 1873, durch welches der heil. Stuhl für den Kanton Genf ein apostolisches Vicariat einsetzt, und welches am 3. d. Mts. durch Msgr. Agnozzi dem Hrn. Bundespräsidenten zur Kenntniss gebracht wurde, hat dem Bundesrathe zur Prüfung vorgelegen.

Diese Behörde glaubt, dem Herrn Geschäftsträger des heiligen Stuhles ohne Verzug ihre Ansicht über die Rechtsbeständigkeit und die Tragweite dieses Actenstückes eröffnen zu sollen.

Die schweizerischen Staatsbehörden haben zu allen Zeiten den Grundsatz festgehalten, dass die Fragen über die Organisation der Bisthümer nur mit ihrer Zustimmung erledigt werden können.

Die Bundesbehörden insbesondere halten an der Ansicht fest, dass die Massnahmen des heiligen Stuhles, welche die Zahl, die Umschreibung und die Trennung von schweizerischen Bisthümern zum Gegenstand haben, ihrem Wesen nach zugleich confessionelle und politische Bedeutung haben und der ausdrücklichen Zustimmung des Bundes bedürfen.

Dieser Grundsatz stützt sich auf das alte und neue Staatsrecht der Eidgenossenschaft, sowie auf eine ganze Reihe von Vorgängen. Die Bundesversammlung hat denselben in ihrem Beschlusse vom 22. Juli 1859[1]) bestimmt ausgesprochen, und in Uebereinstimmung mit diesem Rechtsgrundsatz hat das europäische Staatsrecht in der Wieneracte vom 20. März 1815 das Recht der Tagsatzung ausdrücklich anerkannt, über den Fortbestand oder die Aufhebung eines schweizerischen Bisthums zu entscheiden.

Weil der heil. Stuhl selbst bis anhin den Grundsatz der Mitbetheiligung der Staatsgewalt bei den schweizerischen Diöcesanfragen anerkannt hat, wurden von ihm in neuester Zeit mit dem Bundesrathe die Unterhandlungen über die Organisation der katholischen Kirche im Kanton Tessin begonnen und fortgeführt.

Zufolge desselben Princips sind auch in den letzten Monaten des verflossenen Jahres die Unterhandlungen zwischen dem eidgenössischen politischen Departement und Msgr. Agnozzi in Betreff der Organisation des katholischen Cultus im Kanton Genf gepflogen worden.

Von Seite des Bundesrathes waren diese Unterhandlungen nicht abgebrochen, als der heilige Stuhl sein Breve vom 16. Januar 1873 erliess.

Durch dieses Breve wird der Bestand der katholischen Kirche von Genf, wie er rechtlich seit länger als 50 Jahren fortdauerte, und wie er unter Anderm durch das Breve vom 20. September 1819 und den Beschluss des Staatsrathes von Genf vom

[1]) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band VI, Seite 300.

Digitized by Google

1. November gl. J. begründet war, durchaus verändert. Die Bundesbehörden haben sich bei diesen Vorkommnissen in den Grenzen ihrer verfassungsmässigen Befugnisse betheiligt, und damit war die Zutheilung der katholischen Kirche von Genf an die Diöcese von Lausanne und Genf rechtsgültig und definitiv vollzogen.

Dieser Rechtszustand wird nun durch das Breve vom 16. Januar 1873 von Grund aus alterirt, ohne dass die Landesbehörden selbst auch nur darüber berathen worden wären.

Unter diesen Umständen muss der Bundesrath die Rechte des Staats feierlich verwahren. Er erklärt also, dass jede durch den blossen Willen des heiligen Stuhls einseitig und ohne ausdrückliche Zustimmung der staatlichen Behörden in der Organisation einer schweizerischen Diöcese eingeführte Abänderung von ihm jetzt und fürderhin als null und nichtig angesehen wird.

Der Bundesrath gesteht sonach der obersten kirchlichen Behörde das Recht nicht zu, die Katholiken des Kantons Genf von der Diöcese, der sie gesetzlich angehören, zu trennen. Er beehrt sich demgemäss, Msgr. Agnozzi zu ersuchen, dem heil. Stuhl zur Kenntniss zu bringen, dass die Eidgenossenschaft auch künftighin, wie sie es bisher gethan, nur die Diöcese Lausanne und Genf anerkennen werde, wie sie seit 1820 bestanden hat, und dass er dem apostolischen Vicar, welchen das Breve vom 16. Januar 1873 designirt hat, jeden officiellen Character abspreche, dass er sich nöthigenfalls dem entgegensetzen werde, dass dieser in der Schweiz Functionen ausübe, welche der heilige Stuhl ohne vorgängige Zustimmung der staatlichen Behörde nicht das Recht hatte, ihm zu übertragen.

Der Bundesrath benutzt diesen Anlass, den Herrn Geschäftsträger seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern."

Am 15. Februar zeigte uns Msgr. Agnozzi den Empfang unserer Note vom 11. gl. Mts. an, indem er bemerkte, er habe dieselbe Sr. Eminenz dem Kardinal Antonelli, Staatssecretär Seiner Heiligkeit, mitgetheilt, und uns ersuchte, die Genfer Behörden zu benachrichtigen, dass das Breve vom 16. Januar dem Bundesrathe unterm 1. Februar zur Kenntniss gebracht worden sei.[1])

Wie wir bereits oben angedeutet, war diese Behauptung des Geschäftsträgers des heil. Stuhles irrig. Wir theilten demnach der Regierung von Genf eine Abschrift seiner Note mit, wobei wir jedoch bemerkten, dass das Breve uns erst am 3. Februar officiell zugestellt worden sei und am 1. Februar nur eine officiöse und persönliche Mittheilung dieses Documentes an den Bundespräsidenten stattgefunden habe, an wel-

---

[1]) An den S. Exc. Herrn Bundespräsident und die Herren Mitglieder des h. Bundesrathes.

Luzern, den 15. Februar 1873.

Indem der unterzeichnete Geschäftsträger des heil. apostolischen Stuhles bei der schweizerischen Eidgenossenschaft dem h. Bundesrathe den Empfang der Note vom 11. dies anzeigt, hat er die Ehre, ihm zur Kenntniss zu bringen, dass er diese Note an Seine Eminenz den Kardinal Antonelli, Staatssecretär Seiner Heiligkeit, abgesandt hat.

Gleichzeitig, da der Staatsrath von Genf die fragliche Note am 13. dies. veröffentlichen zu können geglaubt hat, macht der Unterzeichnete es sich zur Pflicht, den h. Bundesrath zu ersuchen, den Genfer Behörden zur Kenntniss bringen zu wollen, dass eine officielle Mittheilung der vom heil. Vater durch das Breve vom 16. Januar dieses Jahres angenommenen Bestimmung am 1. des laufenden Monats Februar stattgefunden hat.

Der Unterzeichnete ergreift diesen Anlass, um den hohen Bundesbehörden die Versicherung seiner Hochachtung zu erneuern. J. B. Agnozzi.

Digitized by Google

chem Tage Msgr. Agnozzi selbst ausdrücklich erklärt habe, er sei von seiner Regierung noch nicht beauftragt, eine Abschrift davon in den Händen der Bundesbehörden zu lassen oder eine officielle Notification davon zu machen. Diesen Umstand riefen wir auch dem Msgr. Agnozzi in Erinnerung, mit Note vom 19. Februar.[1])

Der Geschäftsträger des heil. Stuhles hob diese Berichtigung nicht hervor; am 21. Juli aber richtete er an uns in Sachen der Ernennung des Hrn. Mermillod eine zweite Note[2]), welche wir unbeantwortet liessen, da es uns unnütz schien, eine Cor-

---

[1]) An Msgr. Agnozzi, Geschäftsträger des heil. Stuhles, in Luzern.

Bern, den 19. Februar 1873.

Indem der Bundesrath Msgr. Agnozzi etc. den Empfang seiner Note vom 15. dies anzeigt, hat er die Ehre, ihm zur Kenntniss zu bringen, dass er sich beeilt hat, dem Staatsrathe des Kantons Genf davon Mittheilung zu machen.

Der Bundesrath glaubt jedoch bemerken zu sollen, wie er es in seinem Schreiben an die Regierung von Genf that, dass am 1. Februar Msgr. Agnozzi nur confidentiell dem Bundespräsidenten ein Exemplar des Breve des heil. Vaters vom 16. Januar d. J. zugestellt hat, und zwar mit der ausdrücklichen Bemerkung, dass er vom heil. Stuhle nicht beauftragt worden sei, den Text desselben mitzutheilen. Die officielle Uebergabe dieses Documentes, versehen mit der Unterschrift von Msgr. Agnozzi, erfolgte von ihm an den Bundespräsidenten erst am 3. Februar.

Indem er sich die Freiheit nimmt, Msgr. Agnozzi diese Thatsachen in Erinnerung zu bringen, ergreift er diesen Anlass, um ihm die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

[2]) An Ihre Excellenzen den Herrn Bundespräsidenten und die Herren Mitglieder des hohen Bundesrathes.

Luzern, den 21. Juli 1873.

Der Geschäftsträger des hl. Stuhles bei der Eidgenossenschaft kann nicht länger die Antwort hinausschieben, welche er auf die eidgenössische Note vom 11. Februar d. J. betreffend die Ernennung von Msgr. Mermillod, Bischof von Hebron, zum apostolischen Vicar des Kantons Genf zu ertheilen ermächtigt ist. Er hat bis heute mit dieser Rückäussernng gezögert, weil er den lebhaften Wunsch hegte, nach so bedauerlichen Vorgängen die Geister ruhiger und zur Würdigung der triftigen Gründe, welche infolge von Conferenzen mit den Bundesbehörden den hl. Stuhl zu diesem Act bestimmt haben, geeigneter zu finden.

Laut seiner Note glaubte der Bundesrath zu erkennen, dass der hl. Stuhl durch das Breve d. d. 16. Januar 1873 im Kanton Genf ein apostolisches Vicariat errichte; er betrachtete die vom hl. Stuhl getroffenen Massnahmen, betreffend Zahl, Umschreibung und Lostrennung der schweiz. Bisthümer, als solche, welche einen confessionellen und politischen Character an sich tragen und zu welchem die Bundesbehörde förmlich ihre Zustimmung ertheilen müsse; er fügte bei, das oben erwähnte Breve verändere förmlich den seit fünfzig Jahren in Kraft des Breve von 1818 und der Annahmserklärung vom 1. November bestehenden Zustand, ohne dass die Behörden des Landes auch nur berathen worden wären; er erklärte daher eine solche bloss vom hl. Stuhl verfügte Abänderung ohne Zustimmung der politischen Behörden als null und nichtig, da jene der geistlichen Gewalt nicht das Recht zuerkennen, die Katholiken des Kantons Genf von dem Bisthum loszutrennen, zu welchem sie gehören.

Es ist notorisch, dass am 23. Oktober 1872 Seine Herrl. Msgr. Marilley, Bischof von Lausanne und Genf, dem heil. Stuhle und der Kantonsregierung förmlich erklärte, er wolle die spirituelle Verwaltung der Katholiken von Genf nicht mehr übernehmen, was den heil. Vater in die absolute Nothwendigkeit versetzte, für die spirituellen Bedürfnisse der Genfer Katholiken Vorsorge zu treffen, und zu diesem Zwecke ernannte er einen apostolischen Vicar ad beneplacitum Sanctae Sedis.

Durch diesen Act that Seine Heiligkeit nichts Anderes, als ein Recht des geistlichen Oberhauptes der Kirche auszuüben und eine heilige Pflicht zu erfüllen durch Vorkehrung einer provisorichen Massnahme, wie dies in der Schweiz schon mehrmals vorgekommen war.

Diese Massnahme alterirte in nichts die Beziehungon zwischen der Kirche und dem Staate, sie involvirte durchaus keine Entscheidung der pendenten Fragen betref-

Digitized by Google

respondenz fortzusetzen, welche zu keinem practischen Ergebnisse mehr führen konnte.

Was den abgesetzten Pfarrer von Genf persönlich betrifft, so weiss die Bundesversammlung, dass wir — nachdem er, trotz unserer Note an Msgr. Agnozzi vom

---

fend die Diöcesan-Organisation und errichtete kein apostolisches Vicariat, d. h. eine ständige und endgültige Situation.

Der heil. Vater wollte dem Msgr. Mermillod nur provisorisch die spirituelle Verwaltung der herrenlosen Genfer Katholiken anvertrauen.

Es erhellt hieraus, dass der heil. Stuhl einen durch die Umstände gebieterisch geforderten Act erfüllt und dass er dabei die discreteste Form in der Ausübung seines Amtes und zugleich die Versöhnlichkeit gegenüber dem Staate angewendet hat, wie es die Conferenzen beweisen, welche diesfalls vorher vom Unterzeichneten mit dem Bundespräsidenten gepflogen worden sind.

Diese allgemeine Antwort würde genügen; allein der Unterzeichnete hält darauf, gewisse Punkte der eidgenössischen Note aufzuklären. Zunächst bemerkt er. dass der heil. Stuhl durch alle seine Beziehungen zur Staatsgewalt, in der Vergangenheit wie in der Gegenwart, ebenso wie in dem durch die eidgenössische Note bezeichneten Acte, stetsfort sein Interesse und seinen lebhaften Wunsch an den Tag gelegt hat, mit den Regierungen in den Gebietsänderungen von Bisthümern einig zu gehen und sich mit ihnen zu verständigen. Die Conferenzen, welche der Unterzeichnete über diese Genferfrage gepflogen und die Instructionen, welche er die Ehre hatte, den Bundesbehörden mitzutheilen (und wovon eine Abschrift beigeschlossen war) sind ein weiterer Beweis für diese Praxis des heil. Stuhles, welche auch durch die ganze Geschichte ihrer Beziehungen mit den Staaten bestätigt wird.

Der Unterzeichnete hat im Weitern zu erwidern, dass, da der in der eidgenössischen Note angeführte Artikel des Wiener Congresses nur auf das Bisthum Basel Bezug hat. derselbe in nichts die Rechte des heil. Stuhles abschwächt; vielmehr sind diese Rechte durch den gleichen Wiener Congress förmlich anerkannt und gewährleistet in Bezug auf die katholischen Pfarrgemeinden, welche von Savoyen abgelöst wurden, um den Kanton Genf zu bilden.

Im Protocoll des Wiener Congresses (Officielle Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Actenstücke, Bd. I, S. 87) heisst es diesfalls (Art. III, Ziff. 7):

„7) Die katholischen Gemeinden des Kantons, sowie die katholische Pfarre der Stadt Genf, sollen fernerhin dem Diöcesansprengel der Provinzen Chablais und Faucigny angehören, dasjenige vorbehalten, was darüber von dem heil. Stuhl anders verordnet werden möchte."

Es ist bekannt, dass der Bundespräsident nach den obenerwähnten Conferenzen deren Resultat den Genferbehörden mitgetheilt hat, mit der Einladung, ihre Ansicht darüber und eine dem heil. Stuhle durch den Unterzeichneten zu übermittelnde Antwort abzugeben, woraus zu ersehen ist, dass die Landesbehörden begrüsst worden waren.

Der Unterzeichnete ist wohl der Ansicht mit der eidgenössischen Note, dass die Unterhandlungen zwischen dem Bundesrathe und ihm nicht abgebrochen waren, ungeachtet der Opposition, welche die Regierung von Genf in der Folge gegen jede Vereinbarung mit dem heil. Stuhle erhob. Das Breve vom 16. Januar 1873 war weder eine Conclusion, noch ein Abbruch der Conferenzen, und der hl. Vater hat den grossen Schmerz gehabt, zu sehen, wie die Staatsbehörden den Character und die Tragweite dieses Breves bis zu dem Punkte misskannten, peinliche Massnahmen der Gewalt und der Verbannung gegen die Person von Msgr. Mermillod, apostolischem Vicar, zu ergreifen.

Indem der Unterzeichnete im Namen des heil. Vaters gegen diese Verbannung protestirt, hofft er, dass die Fortsetzung der Conferenzen den katholischen Gewissen die Genugthuung, welche sie durch Zurückführung des verbannten Prälaten nach Genf erwarten, geben und eine sowohl für die Kirche als für den Staat angemessene Lösung möglich machen wird.

Der Unterzeichnete ergreift den Anlass, um den Bundesbehörden die Versicherung seiner Hochachtung zu erneuern. J. B. Agnozzi.

Digitized by Google

11. Februar 1873, erklärt hatte, die Functionen eines apostolischen Vicars in Genf ausüben zu wollen — diesen Act erklärter Opposition damit beantworteten, dass wir den Schweizerbürger, der sich derselben schuldig gemacht hatte, aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft auswiesen.

Der bezügliche Beschluss des Bundesrathes vom 17. Februar 1873 lautet:

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsichtnahme eines Breves des hl. Stuhles vom 16. Januar 1873, welches Hrn. Caspar Mermillod, Bürger von Genf, zum apostolischen Vicar des Kantons Genf ernennt;

in Erwägung, dass diese Ernennung zur Folge hat, die katholische Kirche des Kantons Genf von der schweizerischen Diöcese, welcher sie seit 1820 angehört, zu trennen und diese Diöcese zu zerstückeln;

in Erwägung, dass eine solche Massnahme, gefasst entgegen dem Willen der bürgerlichen Behörden, zufolge der vom Bundesrathe an den Geschäftsträger des heil. Stuhls mit Note vom 11. Februar 1873 abgegebenen Erklärung null und nichtig ist;

in Erwägung, dass der Titularinhaber des apostolischen Vicariats, zur Vernehmlassung aufgefordert, ob er seine Functionen trotz der Beschlüsse des Bundesrathes und des Staatsrathes von Genf auszuüben gedenke, erklärt hat, dieselben ausüben zu wollen;

in Erwägung, dass somit Herr Caspar Mermillod, obschon Schweizerbürger, eine Mission des hl. Stuhls unter Missachtung eines rechtsgültigen Beschlusses, welchen die Behörden eines Landes im Interesse der Eidgenossenschaft und behufs Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung haben fassen müssen, annimmt;

mit Rücksicht auf die Ziffern 8 und 10 des Art. 90 der Bundesverfassung,

beschliesst:

Art. 1. So lange Herr Kaspar Mermillod, Bürger von Carouge, Kantons Genf, nicht ausdrücklich auf die Ausübung der ihm durch den heil. Stuhl, zuwider den Schlussnahmen der eidgenössischen und kantonalen Behörden, übertragenen Functionen in der Schweiz verzichten wird, ist ihm der Aufenthalt in dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft untersagt.

Art. 2. Diese Untersagung wird vom Tage an aufhören, wo Herr Mermillod dem Bundesrath oder dem Staatsrath des Kantons Genf erklären wird, auf jede ihm vom heil. Stuhl zuwider den Beschlüssen der eidgenössischen und kantonalen Behörden übertragenen Functionen zu verzichten.

Art. 3. Der Staatsrath des Kantons Genf ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Also gegeben zu Bern, den 17. Februar 1873.

Diese Episode unserer confessionellen Conflicte war bereits Gegenstand gründlicher Discussionen und Berichterstattungen im Schosse Ihrer Versammlung. Unsere Schlussnahme wurde nach allen Seiten geprüft und am 26. Juli 1873 vom Nationalrathe mit einer Mehrheit von 79 gegen 23 Stimmen und am 30. Juli vom Ständerathe mit einer Mehrheit von 26 gegen 13 Stimmen gutgeheissen. Wir treten daher hier nicht in weitere Auseinandersetzungen über diesen Recurs ein.

Einige Monate nach diesen Vorfällen rief die Uebergabe der Kirche St. Germain in Genf, Seitens des Verwaltungsraths dieser Stadt, an den Pfarrrath, welcher durch die katholischen Wähler daselbst in Vollziehung des neuen genferischen Gesetzes über

Digitized by Google

die Organisation der katholischen Kirche gewählt worden war, einer neuen Protestation des heil. Stuhles, datirt vom 24. October 1873.[1]) Dieser Protestation war ein an den Bundesrath gerichtetes Verlangen beigefügt, zu Gunsten der Aufrechthaltung der angeblich verletzten Rechte der Genfer Katholiken zu interveniren.

Entsprechend der von uns in derartigen Fällen constant befolgten Praxis übermittelten wir diese Protestation der Regierung von Genf zur Berichterstattung. Von der eingegangenen Antwort des Staatsraths theilten wir den Inhalt an Msgr. Agnozzi mit, durch Note vom 17. November 1873.[2]) Nach Darlegung der factischen Verhält-

---

[1]) An S. Exc. den Herrn Bundespräsidenten und die Herren Mitglieder des hohen Bundesrathes.

Luzern, den 24. Oktober 1873.

Der unterzeichnete Geschäftsträger des heil. Stuhles bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, welcher erfahren hat, dass die Kirche St. Germain in Genf durch die dortige Polizei dem katholischen Cultus und Klerus entrissen wurde, was eine direkte Verletzung der vom Wiener Congresse vom 29. März 1815, vom Turiner Vertrag vom 16. März 1816 und vom Pontificalbreve vom 20. September 1819, das von der Regierung von Genf frei und mit Dank angenommen worden, zu Gunsten der Kirche und der gläubigen Katholiken in Genf festgesetzten und sanctionirten Rechte involvirt, protestirt im Namen des heil. Stuhles bei den Bundesbehörden gegen diesen Gewaltact, und verlangt gleichzeitig vom hohen Bundesrath, dass durch seine Dazwischenkunft und Autorität die genannten Rechte der Katholiken auf die Kirche St. Germain, gemäss den obenerwähnten Verträgen nebst Breve, vollständig wieder hergestellt und aufrecht erhalten werden.

Der Unterzeichnete ergreift diesen Anlass, um den Bundesbehörden die Versicherung seiner Hochachtung zu erneuern. J. B. Agnozzi.

[2]) An Msgr. Agnozzi, Geschäftsträger des heil. Stuhles, in Luzern.

Bern, den 17. November 1873.

Der Bundesrath hat die Note empfangen, welche Msgr. Agnozzi etc. an ihn unterm 24. October abhin betreffend die Kirche von St. Germain in Genf zu richten bewogen war. Nachdem er dieselbe der Regierung von Genf zum Berichte übermittelt, erhielt er von ihr unterm 8. dies ein Schreiben, dessen Inhalt er die Ehre hat, hiemit dem Msgr. Agnozzi zur Kenntniss zu bringen.

Die internationalen Verträge, auf welche sich die Protestation von Msgr. Agnozzi stützt, stipuliren, dass eine Kirche und ein Pfarrhaus den katholischen Bürgern der Pfarrgemeinde Genf zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Stadt Genf, auf welcher diese Last ruht, hat die Kirche St. Germain, die ihr Eigenthum ist, dem durch die katholischen Wähler regelmässig ernannten Pfarrrath übergeben, damit sie der Abhaltung des katholischen Gottesdienstes gewidmet bleibe. Diese gesetzliche Uebergabe geschah durch die competente Behörde, d. h. durch den Administrativrath der Stadt Genf, und es hält die Regierung dieses Kantons dafür, dass dadurch den Garantien ein volles Genüge geleistet worden, welche zu Gunsten der katholischen Pfarrei der Stadt Genf durch die vom Vertreter des heil. Stuhles angerufenen Verträge stipulirt worden sind.

Die Genfer Regierung bemerkt im Weitern, dass die Genfer Polizei, von der die Note von Msgr. Agnozzi spricht, erst auf eine Klage intervenirte, welche die Municipalbehörde auf Grund des Umstandes erhoben, dass aus der Kirche St. Germain Gegenstände weggenommen wurden, deren Eigenthum nicht contradictorisch von den betheiligten Parteien konstatirt worden war. Diese Wegnahme sei übrigens Gegenstand eines Verbotes gewesen, das an einen damals diese Kirche bedienenden Priester gerichtet worden, welchem Verbote keine Rechnung getragen worden sei.

Endlich hält die Genfer Regierung dafür, dass es Msgr. Agnozzi leicht gewesen wäre, Informationen einzuziehen, die ihn verhindert hätten, die Erfüllung eines den Gesetzen des Kantons conformen Actes und die Pflicht ihres Justiz- und Polizeidepartements, zur Wahrung des Eigenthums der Stadt Genf zu intervenirn, als einen Gewaltact zu bezeichnen.

Indem er diese Anbringungen schliesst, beschränkt sich der Bundesrath darauf, dem Msgr. Agnozzi zur Kenntniss zu bringen, dass er in dieser Angelegenheit nicht

Digitized by Google

nisse, wie sie die Zuschrift von Genf enthielt, schlossen wir diese Note mit der Erklärung an den Vertreter des heil. Stuhles, dass wir in dieser — gänzlich und ausschliesslich in die Competenz der Genfer Behörden fallenden — Angelegenheit nicht zu interveniren im Falle seien.

Damit endigt unsere Darlegung der Beziehungen, die zwischen dem heil. Stuhle und uns in Bezug auf die confessionellen Conflicte im Bisthum Lausanne stattfanden. Wir fassten uns hiebei so kurz als möglich, indem wir wegen des Nähern auf den Wortlaut der ausgewechselten Documente selbst verweisen. Wir glauben sagen zu dürfen, dass wir in allen diesen Verkehrsbeziehungen gesucht haben, einen Geist der Gerechtigkeit und Unparteilichkeit zu bethätigen und uns strikte auf dem verfassungsmässigen Boden zu halten. Den Uebergriffsversuchen der römischen Curie setzten wir die Mittel entgegen, die in unserer Macht stunden, um der Staatshoheit Achtung zu verschaffen, und trotz der directen Provocationen, deren Gegenstand wir waren, haben wir stetsfort im Sinne der Versöhnung gehandelt. Wo man dagegen unsere Dazwischenkunft in Fragen verlangte, die nicht in unserer Competenz lagen, mussten wir dieselbe ablehnen und unsere Action darauf beschränken, Alles aus den Debatten zu entfernen, was dieselbe hätte verbittern oder dahin bringen können, in einen offenen Bruch auszuarten.

Dies war die Sachlage am Ende des Jahres 1873. Nun erübrigt uns noch, zu sehen, wie der heil. Stuhl die Haltung beantwortete, welche wir ihm gegenüber eingenommen hatten.

Am 8. December 1873 theilte uns die schweizerische Gesandtschaft in Rom den officiellen Text einer Encyclika mit, welche S. Heil. der Papst Pius IX. unterm 21. November 1873 an die Patriarchen, Primate, Erzbischöfe und Bischöfe der katholischen Kirche gerichtet hatte. Dieses Actenstück, welches nicht nur in der Schweiz, sondern in ganz Europa die vollständigste Publicität erhielt, beschränkt sich nicht darauf, Beschlüsse des souveränen Pontifex über Fragen kirchlicher Doctrin oder Disciplin zu promulgiren, sondern enthält im Weitern in Bezug auf die schweizerischen Bundes- und Kantonsbehörden und einzelnen Schlussnahmen derselben directe Anschuldigungen der gravirendsten Art. (Siehe den Text dieser Encyclika im Anhang zu diesem §.)

Unter diesen Anschuldigungen findet sich nebst andern diejenige, den in den internationalen Verträgen beschworenen öffentlichen Glauben verletzt zu haben, und diejenige, durch die Ausweisung eines Priesters aus dem schweizerischen Gebiete einen Act begangen zu haben, „schmachvoll für diejenigen, welche ihn befahlen, wie für diejenigen, die ihn vollzogen.“ Diese Ausdrücke der Encyclika sind diejenigen einer officiösen Uebersetzung, die vom heil. Stuhle selbst ausging oder wenigstens von ihm gutgeheissen ist.

Aus den weiter oben angegebenen Gründen hatten wir geglaubt, die diplomatischen und officiellen Beziehungen mit dem heil. Stuhle so lange aufrechthalten zu sollen, als sie nützlich und thunlich erschienen. Wir thaten es aus Rücksicht auf die Person des heil. Vaters und seine gegenwärtige Lage, aus Achtung für seinen Vertreter in der Schweiz und endlich aus Schonung für die religiösen Gefühle der schweizerischen Katholiken. Wir thaten es trotz dem Drucke der öffentlichen Meinung in

---

zu interveniren im Falle ist, welche er vielmehr als gänzlich in die Competenz der Genfer Behörden fallend ansieht.

Uebrigens ergreift er diesen Anlass, um dem Msgr. Agnozzi die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Digitized by Google

einem grossen Theile der liberalen Schweiz, welche selbst im Schosse der Bundesversammlung ihre Organe gefunden hatte, und trotz der Rücksichtslosigkeit, welche der heil. Stuhl uns bei einem neulichen Anlasse, von dem wir oben sprachen, an den Tag gelegt hat.

Allein von dem Augenblicke an, wo der Papst in Missachtung unserer versöhnlichen Absichten, gegen die schweizerischen Behörden und ihre Handlungen mit Pomp eben so schwere als ungerechtfertigte Anschuldigungen aussprach, hielten wir es als ein Gebot unserer Pflicht und unserer Würde zu dem Schlusse zu gelangen, dass eine permanente, diplomatische Vertretung des heil. Stuhles in der Schweiz unnütz geworden sei. Wir thaten dies nur mit Bedauern, und weil wir dazu genöthigt waren, sobald die Ehre der Eidgenossen auf dem Spiele stand.

Gestützt auf die vorhin resumirten Erwägungen, brachten wir daher mit Note vom 12. Dezember 1873 dem Msgr. Agnozzi und zuhanden seiner Regierung zur Kenntniss, dass von diesem Tage an und durch Veranlassung des heil. Stuhles die schweizerische Eidgenossenschaft den Geschäftsträger des Papstes nicht mehr als diplomatischen, bei derselben accreditirten Vertreter anerkennen könne, und ersuchten ihn im Weitern, uns wissen zu lassen, an welchem Tage er die Schweiz zu verlassen gedenke, mit der Zusicherung, dass wir die geeigneten Massnahmen treffen werden, damit ihm bis dahin alle seinem diplomatischen Character gebührenden Rücksichten zu Theil werden.

Diese Note lautet:

Note des schweizerischen Bundesrathes an den päpstlichen Geschäftsträger bei der schweiz. Eidgenossenschaft, Msgr. Agnozzi.

(Vom 12. Dezember 1873.)

„Der Bundesrath hat am 8. d. Mts. durch die Gesandtschaft der schweizerischen Eidgenossenschaft bei Sr. Majestät dem König von Italien Mittheilung des amtlichen Wortlauts eines Erlasses, betitelt: „Epistola Encyclica“ erhalten, welchen Se. Heiligkeit Papst Pius IX. unterm 21. November 1873 an die Patriarchen, Primas, (sic!) Erzbischöfe und Bischöfe der katholischen Kirche gerichtet hat.

Wenn dieses Schriftstück, das in der Schweiz vermöge der bestehenden Pressfreiheit die vollste Veröffentlichung erlangt hat, sich darauf beschränkte, über Fragen der kirchlichen Lehre oder Zucht die Entscheidungen des Hohenpriesters der römischen Kirche bekannt zu geben, so hätte der Bundesrath sich damit nicht zu befassen. Er hat bisanhin die Glaubensfreiheit für die verschiedenen Bekenntnisse stets geachtet und wird sich stets angelegen sein lassen, ihr Achtung zu verschaffen.

Durch die Anträge, welche er vor mehreren Monaten schon der Bundesversammlung für die verfassungsmässige Regelung der kirchlichen Fragen unterbreitet hat, ist, wie der Herr Geschäftsträger des heil. Stuhles selbst in einer neuerlichen Unterhaltung mit dem Bundespräsidenten es anerkannt hat, der Beweis geleistet, dass der Bundesrath gegenüber allen Religionsbekenntnissen vom Geiste der Gerechtigkeit und der Unparteilichkeit durchdrungen ist.

Die Encyclica „Etsi multa luctuosa“ vom 21. November 1873 aber enthält und erhebt gegen verschiedene in der Schweiz zu Recht bestehende Behörden und von denselben nach ihren Befugnissen gefasste Beschlüsse unmittelbarste Anschuldigungen von ernstester Bedeutung.

Es kommt darin die Beschuldigung vor: das öffentlich gegebene Wort gebrochen (obstante etiam data publice fide) und durch die Ausweisung eines Priesters vom schweizerischen Gebiet eine Handlung begangen zu haben, welche gleich schimpflich

Digitized by Google

und schmählich sei für diejenigen, die sie angeordnet, wie für diejenigen, die sie zum Vollzug gebracht haben (foeda et indecora mandantibus atque exequentibus).

Obgleich die weltliche Macht der Päpste nicht mehr besteht, so hat der Bundesrath dennoch geglaubt, bis anhin mit dem heil. Stuhle diplomatische und amtliche Beziehungen unterhalten zu sollen. Er hat es aus Rücksichten für den Papst und seine gegenwärtige Lage, aus persönlicher Rücksichtnahme für den gegenwärtigen Geschäftsträger des heiligen Stuhles, dessen versöhnlicher Gesinnung er gerne alle Anerkennung zollt, sowie aus Achtung für das religiöse Gefühl der schweizerischen Katholiken gethan.

Nachdem aber unter Misskennung dieser Beziehungen und der Rücksichten, die eine erste Folge derselben sein sollen, der Papst in auffälligster Weise gegen die schweizerischen Behörden und ihre Entschliessungen schwere und wiederholte Anklagen ausgesprochen hat, so liegt es in der Pflicht und ist durch die Würde des Bundesrathes geboten, der Erkenntniss Raum zu geben, dass eine ständige diplomatische Vertretung des heiligen Stuhles in der Schweiz nutzlos geworden ist.

Der Bundesrath hat demgemäss die Ehre, Monsignor Agnozzi mit dem Ersuchen um entsprechende Mittheilung an seine Regierung, zur Kenntniss zu bringen, dass vermöge des Vorgehens des heiligen Stuhles die schweizerische Eidgenossenschaft von heute an den Geschäftsträger des Papstes nicht mehr als bei ihr beglaubigten diplomatischen Vertreter anerkennen kann.

Der Bundesrath ersucht Msgr. Agnozzi, ihn den Zeitpunkt seiner Abreise wissen zu lassen. Er wird die erforderlichen Massnahmen treffen, damit dem Geschäftsträger des heiligen Stuhles bis zu dieser Zeit alle Rücksichten zu Theil werden, welche seiner diplomatischen Stellung gebühren.

Indem der Bundesrath Monsignor Agnozzi sein Bedauern ausspricht, die Entschliessung fassen zu müssen, welche den Gegenstand der gegenwärtigen Note bildet, benutzt er den Anlass, Hochdenselben seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern."

Indem uns Mgr. Agnozzi vorläufig den Empfang dieser Notification anzeigte, behielt er sich Weiteres vor im Hinblick auf die Weisungen, die er von seiner Regierung empfangen würde; und definitiv antwortete er uns sodann unterm 17. Januar 1874.[1]) Wir glaubten nicht die in dieser Note enthaltenen factischen Irrthümer und Protestationen rügen, noch auf das an uns gestellte Begehren eintreten zu sollen und

---

[1]) Das Schreiben Agnozzi's lautet:

An S. Exc. den Herrn Bundespräsidenten und die Herren Mitglieder des hohen Bundesrathes.

Luzern, den 17. Januar 1874.

Der Geschäftsträger des heil. Stuhles bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, welcher durch Vermittlung Seiner Eminenz des Cardinals Antonelli die unterm 12. December 1873 an den Unterzeichneten gerichtete Note zur Kenntniss des heil. Vaters brachte, hat soeben die Weisungen und Instructionen erhalten, die ihm nöthig waren, um den hohen Bundesbehörden zu antworten.

Seiner Note zufolge glaubte der Bundesrath, nachdem er die von Seiner Heiligkeit unterm 21. November 1873 an alle Patriarchen, Primate, Erzbischöfe und Bischöfe der katholischen Kirche gerichtete Encyclica gelesen, in diesem Acte des heil. Vaters schwere und directe Anschuldigungen gegen verschiedene schweizerische Behörden, betreffend gewisse von denselben gefasste Schlussnahmen, namentlich die Anklage erblicken zu sollen, den öffentlichen Glauben verletzt und aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft einen Priester, der Schweizerbürger ist, Msgr. Mermillod, Bischof von Hebron, apostolischer Vicar von Genf, ausgewiesen zu haben. Demzufolge hielt der

Digitized by Google

von unserer Schlussnahme vom 12. December zurückzukommen. Vielmehr hielten wir dieselbe aufrecht, und liessen sodann auf sein förmliches Verlangen unterm 23. Januar 1874 dem Msgr. die Pässe zufertigen, welche er wünschte und die wir unserer Note vom 12. November nicht beifügen zu sollen geglaubt hatten, da der Geschäftsträger des Papstes derselben nicht bedurfte, um die Schweiz zu verlassen und nach Italien zurückzukehren.[1])

Bundesrath dafür, dass eine permanente diplomatische Vertretung des heil. Stuhles in der Schweiz unnütz geworden sei, und brachte daher dem Unterzeichneten zuhanden des heil. Stuhles zur Kenntniss, dass die Bundesbehörden vom Datum der obgenannten Note an aufhörten, den Geschäftsträger des heil. Stuhles als diplomatischen bei der Eidgenossenschaft accreditirten Vertreter anzuerkennen. Endlich ersuchte er den Unterzeichneten, den Tag seiner Abreise aus der Schweiz anzugeben.

Der heil. Vater, nicht zu reden von dem Unterzeichneten, hatte nicht zu erwarten, dass die von ihm in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der Kirche an die mit dem heil. Stuhle in Verbindung stehenden geistlichen Behörden gerichtete Encyclica zu einer diplomatischen Note dieses Inhalts Veranlassung geben könnte. Durch dieses sein Schreiben an die Bischöfe der Katholicität denuncirte und verurtheilte Seine Heiligkeit bedauerliche Acte, durch welche Verpflichtungen verletzt wurden, die von den staatlichen Behörden übernommen und feierlich beschworen und die in den Verträgen von Wien und Turin sehr implicite stipulirt waren, Verträge, welche die hohen Bundesbehörden durch frühere Erklärungen als in voller Kraft bestehend anerkannt hatten.

Offenbar konnte daher der heil. Vater, durch die Pflichten seines apostolischen Amtes, oder wenigstens kraft dieser Verträge genöthigt, sich zu beklagen und zu reclamiren, dabei nicht unterlassen, zu sagen, dass der öffentliche Glaube verletzt worden sei. Da im weitern die Verbannung des apostolischen Vicars aus Genf — ausgesprochen ausserhalb jedes eidgenössischen oder kantonalen Gesetzes — nothwendig eine durch das Organ des Unterzeichneten angebrachte Protestation Seiner Heiligkeit beim Bundesrath veranlasst hatte, so war bereits ein ungünstig motivirtes öffentliches Urtheil, das von den gläubigen Katholiken und selbst von einer grossen Anzahl von Protestanten getheilt wurde, erfolgt, so dass der heil. Vater nicht frei war, weder ihm zu widersprechen, noch die Verantwortlichkeit für dasselbe abzulehnen. (Der officielle deutsche Text des letzteren Satzes ist nicht ganz verständlich.)

Aus diesen Bemerkungen geht hervor, dass der Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen dem heil. Stuhle und den Bundesbehörden, der von diesen erklärt wurde, an sich auf keinen beweiskräftigen oder stichhaltigen Grund gestützt ist, zumal die Nationalversammlung in ihrer Sitzung vom 27. November 1873 mit 69 gegen 41 Stimmen beschlossen hatte, dass die apostolische Nuntiatur in der Eidgenossenschaft beibehalten werden solle.

Indem der Unterzeichnete also gegen eine so unerwartete und dem heil. Vater eben so schmerzliche als für die Interessen der Katholiken der Schweiz bedauerliche Schlussnahme protestirt, hofft er, es werde der hohe Bundesrath, in gerechter Würdigung der Acten des heil. Stuhles, auf seine mit Note vom 12. Dezember 1873 angekündigte Entschliessung zurückkommen.

Sollte im Gegentheil der Bundesrath auf seiner Schlussnahme beharren, so wird der Unterzeichnete an dem Tage, wo er definitiv seine Pässe erhalten wird, sich gezwungen sehen, der Nothwendigkeit zu weichen und das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft zu verlassen.

Der Geschäftsträger des heil. Stuhles ergreift diesen Anlass, um den Bundesbehörden die Versicherung seiner Hochachtung zu erneuern. J. B. Agnozzi.

[1]) Das betreffende Schreiben des Bundesrathes lautet:

An Msgr. Agnozzi, Geschäftsträger des heil. Stuhles, in Luzern.

Bern, den 23. Januar 1874.

Der Bundesrath hat von dem Schreiben Kenntniss genommen, welches Msgr. Agnozzi ihm die Ehre erwies, unterm 17. dies an ihn zu richten, um ihm die Bemerkungen mitzutheilen, die der heil. Stuhl in Bezug auf seine Note vom 12. December abhin anbringen zu sollen glaubte.

Digitized by Google

Am 12. Februar 1874 verliess Msgr. Agnozzi Luzern, nachdem er einige Zeit vorher durch Vermittelung der dortigen Regierung die Erlaubniss nachgesucht und erhalten hatte, noch einige Tage in Luzern zu verbleiben, um seine Privatangelegenheiten zu regeln. Die Archive der Nuntiatur sollen von der französischen Botschaft in Bern zuhanden genommen worden sein, indem die französische Regierung auf Ansuchen des heil. Stuhles ihre Versorgung übernahm. Hievon wurde dem Bundespräsidenten vom französischen Geschäftsträger in Bern mündliche Mittheilung gemacht.

Mit Kreisschreiben vom 13. December haben wir allen eidgenössischen Ständen die Massnahme mitgetheilt, welche wir gleichen Tages in Bezug auf die Nuntiatur getroffen hatten. Einige Kantonsregierungen antworteten uns unter Verdankung unserer Schlussnahme, zwei dagegen, diejenigen von Uri und Nidwalden, drückten uns ihr Bedauern darüber aus.

So gelangte denn die so lange und so lebhaft discutirte Institution der Nuntiatur in der Schweiz zu ihrer Endschaft. Wir fügen den Beilagen eine historische Notiz über dieselbe bei, welche ein Namensverzeichniss der diplomatischen Agenten enthält, die der heil. Stuhl in der Schweiz accreditirt hat, besonders seit der Reformation.[1])

Gestützt auf diese Bemerkungen und unter Protestation gegen die gefassten Schlussnahmen betreffend die diplomatischen Beziehungen zwischen dem heil. Stuhle und der Eidgenossenschaft, drückt Msgr. Agnozzi die Hoffnung aus, es werde der Bundesrath, in gerechter Würdigung der Acte des heil. Stuhles, auf seine mit besagter Note angezeigte Entschliessung zurückkommen. Im Weitern benachrichtigt er ihn, dass wenn der Bundesrath auf seiner Schlussnahme beharren würde. er sich gezwungen sehen würde, der Nothwendigkeit zu weichen und das Gebiet der Eidgenossenschaft an dem Tage zu verlassen, wo er definitiv seine Pässe erhalten wird.

Indem der Bundesrath Msgr. Agnozzi die Mittheilungen verdankt, die er ihm zu machen bewogen war, und indem er von seinen Erklärungen Act nimmt, hat er die Ehre, ihm zu erwidern, dass er seiner oberwähnten Note vom 12. December abhin nichts beizufügen hat, und dass er demzufolge dem Gegenwärtigen die Pässe beischliesst, welche Msgr. Agnozzi ihm abzuverlangen für nöthig gefunden hat.

Der Bundesrath ergreift übrigens diesen Anlass, um Msgr. Agnozzi seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

[1]) Historische Notiz über die Nuntiatur in der Schweiz.

Die Errichtung einer päpstlichen Nuntiatur in der Schweiz mit dem Character bleibender Dauer und einem geregelten Geschäftskreise geht nicht vor die Zeit des trientinischen Concils zurück. Als erster ständiger Nuntius mag Joh. Franz Buonhomi, Bischof von Vercelli, bezeichnet werden (1579). Zwar begegnet man in weit frühern Zeiten Vertretern des Papstes im Gebiete der Schweiz, und es gehen ihre bekannten Spuren bis in das eilfte Jahrhundert zurück; aber immer waren es blos vorübergehende Missionen zu vereinzelten Zwecken, und die Natur derselben war Anfangs rein kirchlicher Art. Späterhin mehrten sich dergleichen Sendungen, und sie nahmen eine zeitlang vorherrschend weltlichen Character an, seit die Päpste staatliche Zwecke und die Vergrösserung und Befestigung ihrer weltlichen Macht betrieben, wozu die seit den Siegen über Karl den Kühnen von Burgund von allen kriegerischen Potentaten umworbenen Eidgenossen eine achtungswerthe Hülfe sein konnten. Im Jahr 1479 kam es zu dem ersten Bündniss zwischen dem römischen Stuhl und den acht Orten nebst Freiburg und Solothurn. Von da ab blieben die Beziehungen lange Zeit hindurch sehr rege und erhielten in gewissen Perioden durch einflussreiche Vertreter und Bevollmächtigte des römischen Hofes neuen Impuls. Man braucht beispielsweise nur zu erinnern an die Thätigkeit des Cardinals Schinner, sowie der Bischöfe von Veroli und Pistoria (Vercelli und Pistoja?) in der Zeit der italienischen Feldzüge. Allein diese Sendungen waren doch nur von vorübergehender Dauer und begründeten keine bleibende Einrichtung. Erst die Glaubenstrennung im zweiten Decennium des sechzehnten Jahrhunderts, die der weltlichen und kirchlichen Politik Roms veränderte Ziele schuf und der Schweiz als Bollwerk gegen das Vordringen der Kirchenreformation von

Digitized by Google

Eine besondere Behandlung an dieser Stelle muss nur das Ausweisungsdecret gegen Mermillod und die hierüber in den eidg. Räthen gepflogenen Verhandlungen finden.

Mermillod und mit ihm eine Anzahl Laien und Kleriker aus dem Kanton Genf recurrirten gegen den Ausweisungsbeschluss v. 17. Februar 1873 an die Bundesversammlung; die Verhandlungen in den eidg. Räthen über diesen Recurs fanden im Juli dess. Jahres statt. Nationalrath und Ständerath billigten nach eingehenden, überaus interessanten Verhandlun-

---

Norden her vermehrte Wichtigkeit gab, bewirkte die Aufstellung einer permanenten Vertretung des päpstlichen Stuhles in diesem Lande, und besondere Veranlassung boten die Beschlüsse des Concils von Trient, deren Durchführung in der Schweiz voraussichtlich Schwierigkeiten begegnen mochten. Wenn auch in der Folge die Stelle zu Zeiten aus verschiedenen Gründen unbesetzt geblieben ist oder ganz aufgehoben war, so waren die Unterbrechungen doch nie von langer Dauer und beeinträchtigten deren Character als ständige Einrichtung nicht.

Nachfolgende sind die Namen der Nuntien und Geschäftsträger seit 1579:

	Jahr des Creditivs oder des Erscheinens.
Johann Franz Buonomo (Buonhomi), Bischof von Vercelli	1579
Felicianus Ninguarda, Bischof della Scala, später Como	1579. 1582
Peter Anton de Advocatis	1581
Johann Baptista Santonius, Bischof zu Tricarico	1586
Octavianus Paravicini, Bischof zu Alexandria	1587
Johann Graf della Torre, Bischof zu Veglia.	1595
Fabricius Verallo, Bischof zu St. Severo	1606
Ladislaus Graf von Aquino, Bischof zu Venafro	1608
Ludwig Graf von Sarego, Bischof zu Adria.	1613
Alexander Scappi, Bischof von Capeccio	1621
Ciriaco Rocci	1628
Ranutius Scotti, Bischof von Borgo.	1630
Hironymus Farnese, Erzbischof zu Patras	1639
Laurentius Gavotti, Bischof zu Vintimiglia	1643
Alfons Sacrati, episcopus Comaelensis	1647
Francesco Buccapadulius (Buccapaduci, Bischof zu Civita castelle)	1647
Carlo Caraffa, Bischof zu Aversa	1653
Friedrich Borromäus, Patriarch von Alexandrien	1654
Canonicus Sorini, Internuntius.	1655
Friedrich Baldeschi (alias Maldeschi), Erzbischof zu Cäsarea	1665
Rudolf d'Aquaviva, Erzbischof von Laodicea.	1668
N. Lepori, Internuntius	1668
Odoardo Cibo, Erzbischof von Seleucia	1670
Giacomo Cantelmi, Erzbischof von Cäsarea	1680
Bartolomeo Menati, Bischof zu Lodi	1689
Marcellus d'Aste, Erzbischof von Athen	1692
Michel Angelo Conti, Erzbischof von Tarsus	1695
Julius Piazza, Erzbischof von Rhodos.	1698
Vincenz Bichi, Erzbischof zu Laodicea	1703
Giacomo Caraccioli, Erzbischof zu Ephesus.	1710
Girolamo Vincentini (traf nie in der Schweiz ein).	1712
N. Bataglino, Internuntius	1716
Joseph Firrao, Erzbischof von Nicäa	1716
Abbate Bondori, Internuntius	1720
Domenico Passionei, Erzbischof von Ephesus	1721
Johann Baptista Barni, Erzbischof von Edessa.	1731
Carlo Francesco Durini, Erzbischof von Rhodus	1739

Digitized by Google

gen [1]) das Vorgehen des Bundesrathes. Im Nationalrath fielen für Abweisung des Recurses 79, dagegen 23 Stimmen; 4 Abgeordnete enthielten sich der Abstimmung. Dem Bundesrath war damit ein glänzendes Vertrauensvotum ertheilt.

Die unparteiische historische und juristische Betrachtung kann sich diesem Vertrauensvotum nicht vollständig anschliessen.

Von den Gründen, auf welche Mermillod seinen Recurs stützte, ist nur einer der Erörterung werth, nemlich die Behauptung: ein Schweizerbürger dürfe nicht ausgewiesen werden. Die vier Nationalrathsmitglieder, welche sich der Abstimmung enthielten, huldigten ebenfalls dieser Rechtsauffassung (Dubs, Demiéville, Pictet, Barmann). In der That dürfte diese Rechtsauffassung bereits unter der früheren B.-V. die richtige gewesen sein, die dermalige B.-V. vollends schliesst jeden Zweifel in dieser Beziehung aus. Was die frühere B.-V. betrifft, so wurden die rechtlichen Bedenken von Demiéville[2]) und Dubs[3]) nicht widerlegt; sie fassen sich zusammen in den Satz:

	Jahr des Creditivs oder des Erscheinens.
Filippo Acciajuoli, Erzbischof von Petra	1744
Josef Castorno, Internuntius	1754
Girolamo Spinola, Erzbischof von Laodicea	1754
Johann Octavio Buffalini, Erzbischof von Chalcedon	1754
Nicolo Oddi, Erzbischof von Trajanopolis	1759
Luigi Valenti Gonzaga, Erzbischof von Cäsarea	1764
Severino Servanzi, Internuntius	1773
Giovanni Baptista Caprara, Erzbischof von Iconium	1775
Benedetto Agosto Zamperoli, Internuntius	1784
Joseph Vinzi, Erzbischof von Berito	1785
Peter Gravina, Erzbischof zu Nicäa	1796
Fabricius Sceberras Testaferrata, Erzbischof von Bairut	1803
Carlo Zeno, Erzbischof von Chalcedon	1816
Canonicus Franz Belli, Internuntius	1817
Vicenzo Macchi, Erzbischof von Nisibi	1818
Luigi Nevi, Internuntius	1819
Ignazio Nasalli, Erzbischof von Cyrus	1819
Pascal Gizzi, Internuntius	1823/26
Pietro Ostini, Erzbischof von Tarso	1826, resp. 1828
Joseph Anton Salzmann, provisorischer Geschäftsbesorger	1827
Michel Viale Prela, provisorischer Geschäftsbesorger	1829
Filippo de Angelis, Erzbischof von Carthago	1830
Bernardo Tirabossi, Geschäftsbesorger ad interim	1839
Thomas Pascal Gizzi, Erzbischof von Theben	1839
Josef Bovieri, Geschäftsbesorger ad interim	1841
Girolamo d'Andrea, Erzbischof von Melite	1841
Alessandro Macioti, Erzbischof von Coloss	1845
Josef Bovieri, Geschäftsträger	1848
J. F. O. Luquet, Bischof von Hesebon, ausserordentlicher Gesandter	1848
Josef Bovieri, Geschäftsträger	1850
Angelo Bianchi, Geschäftsträger	1864
Johann Baptista Agnozzi, Geschäftsträger	1868—1873

[1]) Gedruckt Bern 1873 bei Dalp.

[2]) A. a. O. S. 25 ff. [3]) A. a. O. S. 47 ff.

Digitized by Google

„Wenn man sich auf den rechtlichen Standpunkt stellt, so gibt es keinen Artikel der Bundesverfassung, aus welchem man die Ausweisung eines Schweizerbürgers durch Administrativverfügung rechtfertigen kann."

Was gegen diese Rechtsansicht vorgebracht wurde, war durchweg nur ein Ausweichen gegenüber dem Rechte, ein Verdunkeln des Rechtes durch politische Raisonnements.

Der nationalräthliche Commissionalbericht glaubt die rechtlichen Bedenken durch folgende Argumentation beseitigen zu können:

„Als Hr. Mermillod auf die an ihn gestellte Anfrage, ob er auf die Functionen eines apostolischen Vicars verzichte oder nicht, die Erklärung abgegeben, dass er seinem Mandanten, dem Papste, und nicht den Weisungen der Kantons- und Bundesregierung Gehorsam leisten werde, beschloss der Bundesrath, wirksame Mittel zu ergreifen, um Hrn. Mermillod an der Erfüllung seiner Functionen zu hindern. Es lag in der Pflicht des Bundesrathes, zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung, der Ruhe und Sicherheit im Innern, die erforderliche Massnahme gegen denjenigen zu beschliessen, der, unter Missachtung der schweizerischen Nationalsouveränetät, der gesetzlichen Ordnung entgegen handelte, und categorisch erklärte, dass er sich nicht an die Weisungen der Landesobrigkeit halten, sondern den Befehlen seines auswärtigen Obern folgen werde. Das Recht zu Erfüllung dieser Pflicht lag für den Bundesrath in den §§ 8 und 10 des Art. 90 der Bundesverfassung klar ausgesprochen.

Niemand, so glaubt die Mehrheit Ihrer Commission, wird in Abrede stellen, dass die Frage der Dismembrirung des Bisthums Lausanne und die Aufstellung eines apostolischen Vicariats in Genf als eine wichtige politische und quasi internationale betrachtet werden muss. Es handelt sich hier um einen Conflict zwischen zwei Autoritäten, der weltlichen Landesautorität und einer auswärtigen kirchlichen Macht. Man wird nun zugeben müssen, dass in dem beharrlichen Widerstand gegen die Befehle der Landesobrigkeit von Seite eines Prälaten, der sich als der Mandatar und Repräsentant der auswärtigen kirchlichen Gewalt gerirt, eine wirkliche Gefährde für die öffentliche Ordnung und Sicherheit liegt und zwar für so lange, als dieser Prälat im Lande verbleibt, seine offene Auflehnung gegen die Landesautoritäten und ihre Anordnungen fortsetzt, und dagegen, letztern zum Trotz, das Mandat des auswärtigen Obern zu erfüllen fortfährt.

Das executive Einschreiten der Bundeshoheit gegen den renitenten apostolischen Vicar in Genf lag demnach in dem durch die Bundesverfassung sanctionirten Recht und in der Pflicht des Bundesrathes.

Welches war nun aber Schritt für Schritt das Verfahren, das vom Bundesrath eingeschlagen worden war? Er forderte zuerst den Hrn. Mermillod auf, seine Functionen einzustellen. Dabei musste er auf den Fall beharrlichen Ungehorsams die Androhung weiterer geeigneter Massnahmen beifügen, um der Aufforderung Achtung zu verschaffen. Der Beschluss der Landesausweisung des Mandatars des auswärtigen Kirchenobern folgte hierauf nach; diese Ausweisung sollte aber nur so lange andauern, bis der Renitent auf die Functionen eines apostolischen Vicars verzichte. Die Verfügung des Bundesrathes war kein den Caspar Mermillod, Bürger von Genf, treffendes strafrechtliches Verbannungsurtheil; es war eine administrative, politische Massnahme gegen den Repräsentanten der auswärtigen Macht, beziehungsweise gegen seinen Mandanten, den Papst, mit andern Worten: es handelte

Digitized by Google

sich hier nicht um die Bestrafung eines Delicts, sondern um die Lösung eines Conflicts des öffentlichen und quasi internationalen Rechts.

Soll nun ein Schweizerbürger, welcher die Functionen eines, vom Bundesrath nicht anerkannten apostolischen Vicars übernimmt, vom Staate salarirte Pfarrer und Beamte ernennt und absetzt, wichtige, kirchliche Jurisdictions- und Pastorations-Acte, unabhängig von jeder einheimischen bischöflichen Aufsicht und Gewalt ausübt, besseren Rechtens sein, als Schweizerbürger, die ohne Bewilligung, ohne das Exequatur der Bundesbehörde, Gesandtschafts- oder Consulatsfunctionen in der Eidgenossenschaft übernehmen? Soll man die Berechtigung haben, den letztern die Pässe zu geben, es dagegen nicht erlaubt, ja barbarisch und verfassungswidrig sein, jenen in einer Kutsche an die Grenze zu führen?

Oder meint man überhaupt und im Ernst, die Eigenschaft des Schweizerbürgers hätte dem Hrn. Mermillod als Sturmdach dienen sollen, unter welchem er die Souveränetätsrechte der Eidgenossenschaft verletzen und den Befehlen der Bundesregierung ungescheut Trotz bieten könne? Es ist allerdings wahr, weder die Bundesverfassung, noch ein Bundesgesetz enthält einen Artikel, der eine solche Ausweisung gegenüber einem Schweizerbürger expressis verbis gestattet. Damit ist aber keineswegs gesagt, dass der bundesräthliche Ausweisungsbeschluss nicht recht und nothwendig gewesen und nach allen Richtungen wohlbegründet sei. Der Bundesrath musste freilich, eben weil eine positive Bestimmung über die Materie in der Bundesverfassung mangelt, den Entscheid in dieser Frage rein politischer und diplomatischer Natur, auf seine Verantwortlichkeit hin fassen. Er hat ihn gefasst in der vollen Zuversicht, dass, wenn Hr. Mermillod oder Andere gegen den Ausweisungsbeschluss den Recurs an die Bundesversammlung ergreifen, er wohl im Stande sein werde, denselben vor den gesetzgebenden Räthen der Nation zu rechtfertigen. Wenn der Bundesrath, um die Entscheidung ähnlicher Fragen für die Zukunft klar und positiv gesetzlich festzustellen, eine sachbezügliche Bestimmung in der zu revidirenden Bundesverfassung vorschlägt, so involvirt ein solcher Vorschlag mit Nichten, wie Hr. Mermillod meint, die Annahme, dass er zu dem Ausweisungsbeschluss vom 17. Febr. nicht befugt gewesen sei.

Die Mehrheit der Commission resumirt ihr Gutachten in die Sätze:

1) Der Bundesrath hatte das Recht und die Pflicht, die, ohne die Zustimmung der Bundes- und der zuständigen Kantonsbehörden vorgenommene Auflösung und Dismembrirung der Diöcese Lausanne und Genf, deren Reconstituirung im Jahre 1819 der Kanton Genf und die Eidgenossenschaft verlangt, negociirt und gewährleistet haben, — zu verhindern.

2) Hatte der Bundesrath hiezu das Recht und die Pflicht, so musste ihm auch die Befugniss zuerkannt werden, dem durch die römische Curia erwählten, aber von der Bundesbehörde und der Kantonsregierung von Genf nicht auerkannten apostolischen Vicar den Aufenthalt auf schweizerischem Gebiete so lange zu untersagen, bis hinsichtlich dieser Ernennung ein Einverständniss zwischen der Eidgenossenschaft und dem päpstlichen Stuhle zu Stande gekommen sein wird.

3) Diese unbestreitbare Befugniss der eidgenössischen Staatshoheit konnte und kann nicht durch den Umstand annullirt und wirkungslos gemacht werden, dass man römischer Seits die Klugheit hatte, den Versuch der Verletzung der eidgenössischen und kantonalen Souveränetätsrechte durch die Eigenschaft des Schweizerbürgerechts zu decken.

Digitized by Google

Die Majorität der Commission stellt daher den Antrag:[1])

Der Nationalrath,

Nach Einsichtnahme von dem Beschluss des Bundesraths d. d. 11. Februar 1873, betreffend die Errichtung eines apostolischen Vicariats für den Kanton Genf, sowie des bundesräthlichen Beschlusses vom 17. Februar l. J., betreffend die Ausweisung das Hrn. Caspar Mermillod aus der Schweiz;

nach Einsicht und Prüfung der, gegen die eben erwähnten bundesräthlichen Beschlüsse an die Bundesversammlung gerichteten Recurseingaben:

a. von 180 katholischen Laien des Kantons Genf, d. d. 27. Juli l. J.,

b. der katholischen Geistlichkeit des gleichen Kantons, d. d. 5. Juli, und

c. des Hrn. Caspar Mermillod, Bischof von Hebron I. P. I., d. d. 9. Juli l. J.,

beschliesst:

Der Recurs des Hrn. Caspar Mermillod und seiner Mitrecurrenten ist als nicht begründet abgewiesen.

Aehnlich der ständeräthliche Commissionalbericht (Numa Droz):[2])

„Der Repräsentant einer auswärtigen Macht (wir sagen Macht, da die Schweiz mit dem heiligen Stuhle diplomatische Beziehungen unterhält) nimmt sich heraus, in der Schweiz die ihm von dieser Macht übertragenen Functionen auszuüben, ohne das Exequatur und gegen den Willen der Bundesbehörde; und weil nun dieser Repräsentant Schweizerbürger ist, sollte er ungestraft unseren Verfassungen und Gesetzen, die einen solchen Fall nicht vorgesehen haben, trotzen können!

Nein, meine Herren, es muss für eine solche Situation einen Ausgang geben, und nach unserer Ansicht hat der Bundesrath den einzigen Weg gewählt, den er einschlagen konnte. Von der Bundesverfassung beauftragt, über die innere Sicherheit der Schweiz und die Beziehungen mit dem Auslande zu wachen, hatte er das Recht und die Pflicht, dem Herrn Mermillod den Aufenthalt in der Schweiz so lange zu untersagen, als dieser Bürger sich herausnehmen würde, daselbst Functionen auszuüben, die von einer auswärtigen Macht abhangen. Diese Strafe ist, was man auch sagen möge, keine sehr harte. Der Verbannte von Fernex hat den ganzen Vortheil der Condolationen gewisser Kreise für diejenigen, in denen man Glaubensmärtyrer erblickt, und doch hat er anderseits keinen der Uebelstände zu erdulden, welche mit dem wahren Martyrium verbunden sind. Uebrigens hängt es von ihm ab, dass das Exil aufhöre: er braucht nur auf die Functionen zu verzichten, die er auszuüben prätendirt.

Es scheint uns demnach, dass der rein rechtliche Gesichtspunkt mit dieser Ausweisung nichts zu thun habe, dass es sich vielmehr lediglich um eine politische Frage handle, die man ausschliesslich vom politischen Gesichtspunkte aus zu behandeln hat. Wir gehen selbst noch weiter und sagen, dass wenn das Recht, in einem solchen Falle die Ausweisung zu verfügen, nicht in der Bundesverfassung implicite begründet läge, wenn dasselbe nicht mit Evidenz aus zahlreichen Vorgängen und politischen Rücksichten ersten Ranges herflösse, — man dasselbe schaffen müsste."

Die Verhandlungen selbst förderten neue Gesichtspunkte hinsichtlich der Rechtsfrage nicht zu Tage: man beseitigte die unbequeme Rechts-

[1]) Vom Nationalrath angenommen am 26. Juli 1873.

[2]) B.-B. 1873, III. S. 455.

Digitized by Google

frage, indem man den Streit als einen politischen internationalen Conflict erklärte.[1])

Alle diese politischen Betrachtungen sind sehr lehrreich und fast durchweg sehr richtig; aber sie können doch unmöglich dazu führen, dass auf administrativem Wege die Bundesverfassung ergänzt werde, sondern das einzig richtige Resultat aus jenen politischen Erwägungen ist: dass man jenes nothwendige Recht der Ausweisung von Inländern, die in unlösbare Conflicte mit ihrem Vaterland gerathen sind — „schaffen müsse", wie der ständeräthliche Berichterstatter, Numa Droz, sich ausdrückte. In Deutschland geschah dies durch Erlass des Ges. v. 4. Mai 1874 über die unbefugte Ausübung von Kirchenämtern; jede Ausweisung durch administrative Verfügung steht also hier auf gesetzlichem Boden. In der Schweiz wurde bei Revision der B.-V. ein Antrag des Bundesrathes, eine die Ausweisung von Schweizerbürgern ermöglichende Bestimmung zu schaffen, abgelehnt.[2]) Eine solche Ausweisung ruht somit in der Schweiz nicht auf gesetzlichem Boden.[3])

Die revidirte B.-V. ist in den hier einschlagenden Verfassungsbestimmungen noch um vieles klarer; Art. 44 und 45 verbieten schlechterdings die Ausweisung eines Schweizerbürgers aus andern als den speciell bezeichneten, hier nicht zutreffenden Gründen; Art. 70 erlaubt nur die Ausweisung von „Fremden". Konnten somit unter der alten B.-V. noch Zweifel bestehen über die Rechtmässigkeit oder Rechtswidrigkeit der Ausweisung eines Schweizerbürgers, so ist die neue B.-V. hierüber absolut klar; kein „politischer" Grund kann über diese rechtliche Schranke hinweghelfen. Ueber das Verhältniss, nach welchem Massnahmen unter der Herrschaft der alten B.-V. mit der neuen in Einklang zu bringen sind, bestimmt Art. 2 der Uebergangsbestimmungen:

---

[1]) So besonders der ständeräthliche Commissionalsbericht (Droz), der den „rein rechtlichen Gesichtspunkt" als gar nicht hierher gehörig erklärte. Nicht ganz derselben Ansicht war jedenfalls Bundesrath Cérésole, wenn er bei den Verhandlungen sagte: „En effet, le recours de Mr. Mermillod ne touche pas seulement à des questions de droit public et de compétence. On a cherché par tous les moyens possibles à lui donner le caractère d'une question politique."

Nationalrath Ruchonnet erklärte bei den Verhandlungen (a. a. O. S. 51): „Le fait que M. Mermillod est citoyen suisse ne change rien à l'affaire; il ne saurait amoindrir les droits du pays dans lequel se trouve le représentant d'une puissance étrangère, de sorte que lorsque l'autorité fédérale a renvoyé M. Mermillod, elle a renvoyé non pas le citoyen suisse, mais l'agent diplomatique (sic?!) étranger. Ce droit du Conseil fédérale est absolu, il n'a pas besoin d'être inscrit dans la Constitution, qui ne règle pas nos relations avec l'étranger, lesquelles sont régies par le droit des gens."

[2]) Bundesrath Cérésole erklärte bei Verhandlung des Mermillod'schen Recurses: „Jusqu'ici le droit que nous prétendons nous appartenir, et qui découle des principes généraux de la Constitution et des attributions indispensables à un pouvoir politique n'était pas exprimé formellement."

[3]) Vgl. Samuely a. a. O. S. 5 ff. Zorn a. a. O. S. 77 f. und Hilty in Ztschr. f. schweiz. R. II. S. 605 ff. u. bes. S. 260. — S. auch oben S. 68 ff.

Digitized by Google

„Diejenigen Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung, der Concordate, der kantonalen Verfassungen und Gesetze, welche mit der neuen Bundesverfassung im Widerspruch stehen, treten mit Annahme derselben, beziehungsweise der Erlassung der darin in Aussicht genommenen Bundesgesetze ausser Kraft."

Diese Bestimmung ist jedenfalls dahin zu interpretiren, einmal dass überhaupt alle rechtlichen Verfügungen, welche mit der B.-V. in Widerspruch stehen, zu beseitigen sind und dass diese Beseitigung ipso jure „mit Annahme" der neuen B.-V. erfolgte. [1])

Diese Rechtssätze auf den Fall Mermillod angewendet, so ergibt sich: dass die Ausweisung des Schweizerbürgers Mermillod jedenfalls seit 29. Mai 1874 als bundesverfassungswidrig rechtlich kraftlos ist.

Die eben entwickelten Rechtsgrundsätze wurden auch bei anderer Veranlassung von Bundeswegen mit grösster Entschiedenheit geltend gemacht. [2]) Insbesondere war dies der Fall gegenüber dem Kanton Bern, welcher 69 römische Priester aus den Bezirken des bernischen Jura ausgewiesen hatte. (Hierüber ist zu vergleichen §§ 8 u. 19.)

---

[1]) Uebereinstimmend das Bundesgericht in wiederholten Entscheidungen. Der Bundesrath schwankte: in einem Entscheid vom 17. Mai 1875 erklärte er: „tant que les autorités fédérales n'ont pas formellement prononcé l'incompatibilité d'une disposition ou prescription cantonale avec la Constitution fédérale, cette disposition ou prescription reste en vigueur." Diese Anschauung ist zweifellos grundfalsch und verdient mit vollstem Recht die herbe Kritik von Koenig in Ztschr. des bernischen Juristenvereins, X, S. 379 f. Der Bundesrath hat übrigens jene falsche Anschauung nicht festgehalten, sondern wiederholt bereits sich der Ansicht des Bundesgerichtes angeschlossen, so in einem Entscheid vom 22. November 1875. Vgl. auch oben die bundesräthliche Botschaft über Partialrevision der Verfassung des Kantons Freiburg (oben § 8). Ferner Kreisschreiben des Bundesraths über Abschluss und Wirkungen der Ehe vom 3. Juli 1874. Entscheid über einen Recurs aus Nidwalden (s. oben S. 43). Der nach dieser Richtung ergangene Entscheid sagt ausdrücklich in Z. 5:

„Da ein Vorbehalt zu weiterer Ausführung dieses Grundsatzes durch ein Bundesgesetz nicht gemacht wurde, so ist derselbe nach Art. 2 der Uebergangsbestimmungen sofort mit dem Tage des Inkrafttretens der Bundesverfassung, also mit dem 29. Mai 1874, in Kraft und alle entgegenstehenden kantonalen Vorschriften ausser Wirksamkeit getreten."

[2]) Geschäftsbericht der Justiz- und Polizei-Direction des Bundesrathes für 1875, S. 39 f.

„Das Polizeidepartement des Kantons Luzern machte darauf aufmerksam, dass das Amtsgericht Solothurn einen Ferdinand Glanzmann von Escholzmatt wegen Diebstahls neben einer Gefängnissstrafe auch zu 2 Jahren Kantonsverweisung verurtheilt habe. Die Regierung des Kantons Solothurn glaubte die Zulässigkeit der Verweisung von nichtkantonsangehörigen Schweizerbürgern dadurch rechtfertigen zu können, dass Art. 16 der jetzigen Bundesverfassung gleichlautend sei mit Art. 48 der Bundesverfassung von 1848, und dass durch letztere die Kantone nicht gehindert gewesen, die Strafe der Verweisung gegen Nichtkantonsbürger anzusprechen, gegen die Kantonsbürger aber sie auszuschliessen.

Diese Ansicht ist jedoch offenbar unrichtig. Schon unter der alten Bundesverfassung waren die Kantone verpflichtet, auch im Strafrechte die Bürger anderer Kantone gleich zu halten, wie die eigenen Bürger. (Ullmer, Band I, S. 210 ff. und Band II, S. 146 ff.) In Art. 44 der gegenwärtigen Bundesverfassung ist nun die Verbannung (Verweisung) der eigenen Kantonsbürger ausdrücklich verboten und in Art. 60 sind

Digitized by Google

Der Fall Mermillod ist wohl die interessanteste praktische Anwendung des römischen Missionsrechtes aus der neueren Zeit. Ueber die Principien dieses „Rechtes“ findet sich in den Verhandlungen der eidg. Räthe mehrfache Unklarheit. Principiell richtig ist vor allem der Standpunkt, welchen der Bundesrath in Bezug auf die kirchenrechtliche Beurtheilung des „apostolischen Vicariates“ eingenommen hat. Ein solches ist nichts anderes als ein Bisthum, nur ein noch nicht ganz fertiges, der Bundesrath handelte folglich durchaus korrekt, indem er auch das „apostolische Vicariat“ unter Art. 50, Abs. 4 d. B.-V. subsumirte.[1]) Der apostolische Vicar hat die volle Amtsgewalt eines episcopus ordinarius, ja in der Regel noch mehr, nemlich besondere Missionsfacultäten, somit eine „doppelte Amtsgewalt“.[2]) [3]) Für den Staat ist ein apostolisches Vicariat sogar viel bedenklicher, als ein ordentliches Bisthum, weil der apostolische Vicar „unendlich abhängiger“ vom Papste ist, als ein wirklicher Bischof, ersterer ist nur Delegat des Papstes, letzterer hat wenigstens scheinbar (vor dem vaticanischen Concil auch in Wirklichkeit) eine selbständige Jurisdictionsgewalt. Jn den Verhandlungen über den Recurs Mermillod wurde der provisorische, nicht officielle Character der apostolishen Vicariate wiederholt als Grund hervorgehoben, dass die Be-

---

die Kantone verpflichtet, in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren alle Schweizerbürger gleich zu halten. Es findet daher der Art. 44 auch Anwendung auf die Angehörigen der andern Kantone.

Da jedoch gemäss Art. 59, Litt. a. des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege die Handhabung von Art. 44 in die Competenz des Bundesgerichts fällt, so wurde das Polizeidepartement des Kts. Luzern ermuthigt, eine Beschwerde bei dem Bundesgerichte einzureichen; allein weder diese Behörde, noch Ferdinand Glanzmann selbst wollten eine solche Beschwerde erheben.

Mittlerweile ist das Bundesgericht dennoch im Falle gewesen, über die Tragweite von Art. 44 der Bundesverfassung sich auszusprechen und es geschah dieses in folgendem Sinne:

Es wurde sowohl die durch gerichtliche Urtheile ausgesprochene Verbannung eines Schweizerbürgers aus einem Bezirke seines eigenen Heimatkantons (Entscheid vom 25. Februar 1875 in Sachen Gutmann), als auch diejenige eines Bürgers eines andern Kantons aus dem Aufenthaltskanton (Entscheid vom 5. November 1875 in Sachen Bernasconi), als mit Art. 44 und 60 der Bundesverfassung im Widerspruche stehend, aufgehoben und mit Rücksicht auf Art. 45 der Bundesverfassung die Verbannung eines Schweizerbürgers aus einem andern Kanton nur in denjenigen Fällen als zulässig anerkannt, in welchen ausnahmsweise auch die Niederlassung verweigert oder entzogen werden darf, was in jedem einzelnen Falle zu prüfen sein wird.“ (Vgl. hiezu auch Ztschr. d. bern. Juristenvereins, X, S. 355 f.)

[1]) Uebereinstimmend Samuely a. a. O. S. 15 f. In Bezug auf die kirchenrechtliche Beurtheilung „apostolischer Vicariate“ s. insbes. Mejer Propaganda I, 258 ff.: bes. 261 f. Ders.: K.-R. S. 327, 342 ff. Eine Skizzirung der Mejer'schen Resultate bei Zorn a. a. O. S. 27 ff.

[2]) Mejer Prop. I, 265.

[3]) Ueber die Facultäten s. Mejer a. a. O. 269. Das Breve, durch welches Mermillod als apostolischer Vicar von Genf bestellt wird, spricht von besonderen „Facultäten“ nicht. Zweifellos waren an Mermillod solche in besonderer, nicht in die Oeffentlichkeit gelangter Urkunde ertheilt.

Digitized by Google

stellung eines apostolischen Vicars den Staat gar nichts angehe; so wurde von einem Abgeordneten bemerkt: [1])

„Die Wahl eines apostolischen Vicars hat keinen definitiven Character; die Mission eines solchen ist nach katholischer Anschauung eine mehr nur vorübergehende. Die apostolischen Vicare werden nur für so lange ernannt, bis dass zwischen der Civilbehörde und der römischen Curie ein Vertrag zur Gründung eines neuen Bisthums oder zum Anschluss an ein schon bestehendes zu Stande gekommen ist."

Und von anderer Seite: [2])

„Or, ainsi qu'il résulte du droit ecclésiastique et du droit diplomatique du Saint-Siége, le poste de vicaire apostolique n'est que provisoire; celui qui en est revêtu n'a aucun caractère officiel vis-à-vis des autorités civiles du pays. Le rapporteur de la majorité de la Commission a déclaré lui-même que les vicaires apostoliques ne sont délégués que dans les pays où l'autorité ecclésiastique n'est pas reconnue officiellement; il faut dire seulement que le rapporteur de la majorité de la Commission a commis une erreur en prétendant qu'on ne délègue des vicaires apostoliques que chez les Kalmouks, les Chinois, les Japonais, etc., puisqu'il n'y a pas longtemps que le Saint-Siége a été représenté par un vicaire apostolique en Angleterre, c'est-à-dire dans un pays où l'Eglise catholique n'est pas reconnue officiellement."

Abgesehen davon, dass im vorliegenden Falle ein im Einvernehmen mit dem Staate abgegrenztes Bisthum Lausanne-Genf rechtlich bestand, dass somit von „Errichtung eines neuen Bisthums" oder „Anschluss an ein schon bestehendes" keine Rede sein konnte, da Genf zu einem schon bestehenden Bisthum bereits gehörte, so ist jene Auffassung über den „provisorischen" Character der apostolischen Vicariate richtig, beweist aber gerade das Gegentheil von dem, was jene Abgeordneten beweisen wollten. „Immer, sagt Mejer, [3]) ist der apostolische Vicariat nur ein Interimisticum; aber nach der Weise der katholischen Kirche, ein fest und sicher eingerichtetes, ohne alle Unbestimmtheit, so dass es für lange Zeit und allenfalls für immer genügen kann." Gerade in dieser Festigkeit einerseits, in dem Provisorium anderseits liegt die Gefahr für den Staat; der apostolische Vicar hat die volle Amtsgewalt eines Bischofs und noch besondere Facultäten, die immer eine gegen die Gewissensfreiheit und damit gegen die heutigen Staatsgrundlagen gerichtete Spitze haben, der apostolische Vicar hat aber diese amtlichen Functionen ad nutum des Papstes auszuüben, er besitzt nicht einmal die geringe Selbständigkeit und die darin für den Staat liegende Garantie, welche die Bischöfe haben; durch den apostolischen Vicar regiert unmittelbar der

[1]) Verhandl. S. 31.
[2]) A. a. O. S. 36 f.
[3]) A. a. O. S. 264.

Digitized by Google

Papst, also ein für den Staat völlig ungreifbares und ihm keinerlei Garantie bietendes Subject: darin liegt die grosse Gefahr dieser mit äusserster Umsicht vorbereiteten und mit grösster Klugheit eingerichteten „provisorischen" Diöcesanschöpfungen, die als „apostolische Vicariate" figuriren; ihre Amtsfunctionen sind noch viel weitere als die der Bisthümer, ihre Garantie für den Staat dagegen eine viel geringere.

Die genferischen und schweizerischen Staatsbehörden haben dies gefühlt und sind darum mit so fester Energie gegen das römische Missionsrecht eingeschritten.

Die Kenntniss des römischen Missionsrechtes, wie sie uns durch Mejer vermittelt ist, liefert den Beweis: dass protestantische Civilisation und chinesisches Heidenthum für die römische Kirche völlig gleich stehen und von Missionswegen ganz in der gleichen Weise zu behandeln sind. Dieser Nachweis, von Mejer geliefert,[1]) ist eine der werthvollsten Errungenschaften der neueren kirchenrechtlichen Wissenschaft. Mit Recht verwahrte sich ein auf Mermillod'schem Standpunkte stehender Redner dagegen, dass behauptet werde: man ernenne apostolische Vicare nur für die Kalmucken und Chinesen etc.; letztere sind für das Missionswesen der römischen Kirche dasselbe Material wie die Protestanten Deutschlands, Englands, der Schweiz etc., für diese wie für jene werden apostolische Vicare bestellt.[2])

---

[1]) Bes. Propaganda II, S. 522 f.

[2]) Bundesrath Welti bemerkte bei Gelegenheit der Recurs-Verhandlungen u. A. Folgendes:

„Es ist vielleicht nicht ohne alles Interesse, einen Augenblick anzuhören, wie der heil. Vater und Hr. Mermillod die Stellung eines Vicaire apostolique in der Angelegenheit selbst aufgefasst haben. Hr. Mermillod erklärt selbst seinen Gläubigen, er sei vom hl. Vater ernannt für ein Land, das noch keinen festen kirchlichen Organismus sich gebildet habe, und das in dieser Beziehung auf die gleiche Linie zu stellen sei, wie China und Japan. Er komme nun in dieses Land der Wilden und wolle entgegen dem Willen seiner Landesbehörden den Willen des Papstes durchsetzen."

Welti scheint diese Auffassung für etwas dem Mermillod'schen Falle Besonderes gehalten zu haben; aus den neueren Forschungen über das Recht der Propaganda (Mejer 1852—1853) geht klar hervor, dass jene Auffassung in Rom stets die gleiche ist, mag es sich um Protestanten oder Kalmucken handeln.

Digitized by Google

Anhang zu § 10.

SANCTISSIMI DOMINI NOSTRI
Pii
DIVINA PROVIDENTIA
PAPAE IX
EPISTOLA ENCYCLICA
Ad omnes patriarchas, primates, archiepiscopos, aliosque locorum ordinarios gratiam et comunionem cum apostolica sede habentes.

PIUS PP. IX.

VENERABILES FRATRES
SALUTEM ET APOSTOLICAM BENEDICTIONEM.

Etsi multa luctuosa et acerba pati ex ipsis diuturni Nostri Pontificatus exordiis Nobis contigerit variis de causis, quas in litteris encyclicis crebro ad Vos datis explicavimus; adeo tamen postremis hisce annis crevit ærumnarum moles, ut ea pæne obrueremur, nisi Nos divina benignitas sustentaret. Imo vero modo res eo devenit, ut mors ipsa vitæ tot fluctibus exagitatæ præstare videatur, et elatis in celum oculis exclamare cogamur interdum: *melius est nos mori, quam videre mala sanctorum*[2]). Scilicet ex quo alma hæc Urbs Nostra, permittente Deo, armorum vi capta hominumque regimini subacta fuit contemptorum iuris, religionis hostium quibus humana omnia et divina promiscua sunt, nulla ferme dies transiit quin aliis atque aliis iniuriis atque vexationibus cordi Nostro iam saucio novum aliquod vulnus infligeretur. Personant adhuc ad aures Nostras questus et gemitus virorum et virginum e religiosis familiis, quæ a suis sedibus exturbatæ et egentes, hostili more profligantur ac disiiciuntur, quemadmodum in iis locis fieri solet ubicumque ea factio dominatur quæ ad socialem ordinem pervertendum intendit; quippe velut, Athanasio teste, magnus inquiebat Antonius, omnes quidem christianos diabolus odit, sed probos monacos, Christique virgines tolerare nullo modo potest. Illud etiam nuper vidimus quod nunquam futurum suspicabamur, sublatam et abolitam Universitatem Nostram Gregorianam ideo institutam, ut ad eam (iuxta veteris auctoris effatum de Romana Anglo-saxonum schola scribentis) iuniores clerici e longinquis etiam regionibus in doctrina et fide catholica erudiendi venirent, ne quid in suis ecclesiis sinistrum, aut catholicæ unitati contrarium doceretur, et sic in fide stabili roborati ad propria remearent. Ita dum per nefarias artes paulatim omnia Nobis subducuntur præsidia et instrumenta, quibus Ecclesiam universam regere ac moderari valeamus luculenter patet, quantopere a veritate abhorreat, quod affirmatum fuit, nihil esse imminutum, urbe Nobis adempta, de libertate Romani Pontificis in exercitio spiritualis ministerii et in iis agendis quæ ad catholicum pertinent orbem; simulque manifestius quotidie evincitur quam vere ac merito declaratum toties a Nobis et inculcatum fuerit, sacrilegam ditionis Nostræ usurpationem eo præsertim spectasse

[1]) Eine deutsche Uebersetzung findet sich in dem Katholischen Archiv (Beil. z. d. „Kathol. Blättern von Olten") Nr. 1.

[2]) I. Maccabei. 3, 59.

Digitized by Google

ut Pontificii Primatus vis et efficacia frangeretur, ipsaque tandem catholica religio, si fieri posset, plane deleretur.

Verum non hoc Nobis potissime constitutum est ut de iis malis ad Vos scriberemus, quibus Urbs hæc Nostra et universa simul divexatur Italia; imo angores hosce Nostros moesto fortasse premeremus silentio, si divina daretur clementia, lenire Nos posse dolores acerimos, quibus tot Venerabiles Fratres sacrorum Antistites eorumque Clerus et populus in aliis regionibus curciantur.

Vos enimvero non latet, Venerabiles Fratres, quosdam ex Helveticæ fœderationis Pagis non tam ab heterodoxis compulsos, quorum imo nonnulli facinus reprobarunt, quam ab actuosis sectarum asseclis hodie passim rerum potitis, omnem pervertisse ordinem, ipsaque suffodisse constitutionis Ecclesiæ Christi fundamenta non modo contra quamlibet iustitiæ rationisque normam, sed obstante etiam data publice fide; quum ex solemnibus pactis suffragio et auctoritate quoque legum fœderationis munitis, sartam tectam catholicis manere oporteret religiosam libertatem. Deploravimus equidem in Allocutione Nostra habita die 23 Decembris anni præteriti religiosæ rei vim ab illorum Pagorum Guberniis „sive decernendo de dogmatibus catholicæ fidei, sive favendo apostatis, sive exercitium intercipiendo episcopalis potestatis.“ At vero iustissimæ querelæ Nostræ, exhibitæ etiam mandantibus Nobis fœderali Consilio a Nostro Negotiorom Gestore, neglectæ plane fuerunt, nec æquior ratio habita fuit expostulationum a catholicis cuiusvis ordinis, et ab Helvetico Episcopatu iterum atque iterum editarum: quin imo irrogatæ pridem iniuriæ novis et gravioribus cumulatæ sunt.

Nam post violentam ejectionem Venerabilis Fratris Gasparis Episcopi Hebronensis et Vicarii Apostolici Gebennensis, quæ tam decora et gloriosa patienti, quam fœda et indecora mandantibus atque exequentibus extitit, Gebennense Gubernium diebus 23 Martii et 27 Augusti huius anni duas promulgavit leges plane consentaneas edicto proposito mense Octobri superioris anni, quod in memorata Allocutione fuerat a Nobis improbatum. Nimirum idem Gubernium sibi ius arrogavit restringendi in eo Pago constitutionem Ecclesiæ catholicæ, eamque exigendi ad democraticam formam, subiiciens Episcopum cum quoad exercitium propriæ iurisdictionis et administrationis, tum quoad potestatis suæ delegationem auctoritati civili; vetans ne in Pago illo domicilium haberet; definiens paroeciarum numerum et limites; proponens formam et conditiones electionis parochorum et vicariorum, casusque et modum revocationis eorum aut suspensionis ab officio; tribuens laicis hominibus ius illos nominandi, laicis item credens temporalem cultus administrationem, eosque, inspectorum instar, rei ecclesiasticæ generatim præficiens. Cautum præterea his legibus, ut sine Gubernii venia et hac quidem revocabili, parochi et vicarii functiones nullas exercerent, nullas dignitates acciperent illis ampliores quam per populi electionem essent adepti, iidemque a potestate civili ad iusiurandum adigerentur in ea verba quibus veri nominis apostasia continetur. Nemo non videt huiusmodi leges non solum irritas et nullius roboris esse ex omnimodo potestatis defectu in legislatoribus laicis et utplurimum heterodoxis; sed etiam in iis quæ præcipiunt sic adversarii catholicæ fidei dogmatibus, et ecclesiasticæ disciplinæ per œcumenicam Synodum Tridentinam et Pontificias constitutiones sancitæ, ut eas omnino a nobis improbari damnarique oporteat.

Nos itaque ex officii Nostri debito auctoritate Nostra Apostolica eas solemniter reprobamus et condemnamus; declarantes simul illicitum esse ac plane sacrilegum iuramentum ab ipsis indictum; eosque propterea omnes qui in Gebennensi tractu aut alibi iuxta earundem legum decreta aut non absimili modo, suffragante populo et confirmante civili potestate electi, audeant obire munia ecclesiastici ministerii, ipso facto

Digitized by Google

incurrere in excommunicationem maiorem peculiariter reservatam, huic Sanctæ Sedi aliasque poenas canonicas: adeoque eos omnes fugiendos esse a fidelibus, iuxta divinum monitum, tamquam alienos et fures qui non veniunt nisi ut furentur, mactent et perdant.[1])

Tristia quidem et funesta hæc sunt, quæ hactenus commemoravimus, sed funestiora etiam contingerunt in quinque ex septem Pagis, quibus constat Basileensis Diœcesis, nempe Soloduri, Bernæ, Basileæ-campestris, Argoviæ, Turegi. Ibi quoque de paroeciis, deque parochorum atque vicariorum electione et revocatione leges latæ sunt Ecclesiæ regimen, divinamque constitutionem evertentes, ecclesiasticum ministerium sæculari dominationi subiicientes et omnino schismaticæ; quas proinde, eamque nominatim, quæ lata est a Gubernio Solodurensi die 23 Decembris anno 1872, reprobamus et damnamus, et tamquam reprobatas et damnatas perpetuo habendas decernimus. Quum porro Ven. Frater Eugenius Episcopus Basileensis iusta indignatione et Apostolica constantia reiecisset articulos quosdam in conciliabulo seu *conferentia* ut aiunt *dioecesana*, ad quam convenerant Delegati quinque Pagorum supra dictorum, constitutos, sibique propositos, et omnino necessariam haberet reiicendi causam, quod episcopalem auctoritatem læderent, regimen hierachicum subverterent et hæresi faverent aperte; ob eam rem ab Episcopatu deiectus, a suis ædibus abstractus et in exilium violenter actus fuit. Tum nullum fraudis aut vexationis genus omissum, ut in quinque Pagis prædictis clerus et populus in schisma induceretur; interdictum clero a quolibet commercio cum Pastore exulante, iussumque datum cathedrali Capitulo Basileensi, ut ad electionem Vicarii Capitularis vel Administratoris conveniret, perinde ac si Sedes episcopalis reapse vacaret; quod facinus indignum strenue Capitulum edita protestatione ab se reiecit. Interim decreto et sententia Magistratuum civilium Bernensium novem et sexaginta parochis territorii Iurensis primo interdictum est ne ministerii sui functiones obirent, dein vero abdicatum officium, hac una de causa quod palam testati essent, sese legitimum Episcopum et Pastorem Ven. Fratrem Eugenium unice agnoscere, seu nolle se turpiter ab unitate catholica desciscere. Quo factum est, ut totum illud territorium quod catholicam fidem constanter retinuerat, et Bernensi Pago iampridem iunctum fuerat ea lege pactoque ut religionis suæ liberum atque inviolatum exercitium haberet, paroecialibus concionibus, solemnibus baptismatis, nuptiarum et funerum privaretur, conquerente frustra et reclamante fidelium multitudine iam per summam iniuriam in hoc discrimen adducta, ut vel schismaticos hæreticosque pastores politica auctoritate intrusos recipere, vel quocumque sacerdotum auxilio et ministerio destitui cogatur.

Nos utique Deo benedicimus qui eadem gratia, qua martyres olim erigebat et confirmabat, sustentat modo ac roborat eam partem electam catholici gregis, quæ viriliter sequitur Episcopum suum opponentem murum pro domo Israel ut stet in prælio in die Domini[2]), et nescia formidinis vestigiis ingreditur ipsius Capitis Martirum Iesu Christi, dum agni mansuetudinem ferociæ luporum obiiciens fidem suam alacriter constanterque propugnat.

Nobilem hanc Helvetiorum fidelium constantiam æmulatur haud minori commendatione clerus populusque fidelis in Germania, qui et ipse sequitur exempla illustria Præsulum suorum. Hi enimvero spectaculum facti sunt mundo et angelis et hominibus, qui eosdem indutos catholicæ lorica veritatis et galea salutis prælia Domini strenue præliari undique circumspiciunt, eorumque animi fortitudinem invictamque constantiam

[1]) Joan. 10. 5. 10.

[2]) Ezech. 13. 5.

Digitized by Google

eo magis admirantur et eximiis laudibus extollunt, quo magis in dies invalescit accerrima persecutio adversus eos commota in Germanico Imperio ac potissimum in Borussia.

Præter multas et graves iniurias catholicæ Ecclesiæ superiori anno irrogatas, Gubernium Borussicum durissimis et iniquissimis perlatis legibus a pristino more prorsus alienis universam Clericorum institutionem et educationem laicæ potestati ita subiecit, ut ad hanc pertineat inquirere ac decernere, quomodo clerici erudiendi ac fingendi sint ad sacerdotalem vitam et pastoralem; atque ulterius progrediens eidem potestati ius tribuit cognoscendi et iudicandi de collatione cuiusvis officii et beneficii ecclesiastici, atque etiam sacros pastores officio et beneficio privandi. Præterea quo celerius et plenius ecclesiasticum regimen et hierarchicæ subjectionis ordo ab ipso Christo Domino constitutus subverteretur, plura ab iisdem legibus iniecta sunt impedimenta Episcopis quominus per censuras poenasque canonicas sive animarum saluti, sive sanitati doctrinæ in scholis catholicis, sive obsequio sibi a clericis debito opportune prospiciant; non aliter enim per eas leges fas est Episcopis hæc agere, quam iuxta placitum civilis auctoritatis et ad normam ab ipsa propositam? Demum nequid deesset quo catholica Ecclesia penitus opprimeretur, regium tribunal pro ecclesiasticis negotiis institutum fuit, quo vocari possint Episcopi sacrique Pastores cum a privatis hominibus qui iis subsunt, tum a publicis magistratibus, ut reorum instar iudicium sustineant, et in exercitio spiritualis muneris coerceantur.

Sic Ecclesia Christi sanctissima, cui solemnibus etiam iteratisque supremorum Principum sponsionibus, publicisque pactis conventis asserta fuerat necessaria et plena religionis libertas, nunc luget in iis locis omni suo spoliata iure, et infestis obnoxia viribus quæ extremum illi minantur excidium; novæ enim leges eo pertinent ne amplius possit existere. Nil mirum igitur quod religiosa tranquillitas pristina graviter eo in Imperio perturbata fuerit ab huiusmodi legibus aliisque Borussici Gubernii consiliis et actibus Ecclesiæ infensissimis. At perturbationis huius culpam perperam omnino coniicere quis vellet in Germanici Imperii Catholicos. Nam si istis vitio vertendum est, quod legibus illis non acquiescant, quibus salva conscientia acquiescere nequeunt, pari de causa parique modo taxandi essent Iesu Christi Apostoli et Martyres qui atrocissima quæque supplicia et mortem ipsam subire maluerunt, quam proprium prodere officium sanctissimæque suæ religionis iura violare, impiis obsequendo persequutorum Principum mandatis. Sane Venerabiles Fratres, si præter leges civilis imperii aliæ nullæ extarent, et hæ quidem sublimioris ordinis quas agnoscere oportet, violare nefas; si proptera civiles eædem leges supremam constituerent conscientiæ normam, sicut impie iuxta et absurde quidam contendunt, reprehensione potius quam honore et laude digni forent primævi martyres et qui deinceps eos sequuti sunt dum pro Christi fide et Ecclesiæ libertate sanguinem fuderunt; imo vero ne licuisset quidem obstantibus legibus invitisque principibus christianam tradere et propagare religionem, Ecclesiamque fundare. Fides tamen docet, et humana ratio demonstrat, duplicem existere rerum ordinem, simulque binas distinguendas esse potestates in terris, alteram naturalem quæ humanæ societatis tranquillitati et sæcularibus negotiis prospicicat, alteram vero, cuius origo supra naturam est, quæ præest civitati Dei, nimirum Ecclesiæ Christi ad pacem animarum et salutem æternam divinitus instituta. Hæc autem duplicis potestatis officia sapientissime ordinata sunt, ut reddantur quæ sunt Dei Deo, et propter Deum quæ Deum quæ sunt Cæsaris Cæsari; qui *ideo magnus est, quia caelo minor est; illius enim est ipse, cuius caelum est et omnis creatura.*[1]) A quo certe divino mandato nunquam deflexit

[1]) Tertull, apolog, cap. 30.

Digitized by Google

Ecclesia, quæ semper et ubique fidelium suorum animis ingerere contendit obsequium, quod inviolabiliter servare debent erga supremos Principes, eorumque iura quoad sæcularia; docuitque cum Apostolo, esse Principes non timori boni operis sed mali iubens fideles subditos esse non solum propter iram, quia Princeps gladium portat vindex in iram, ei qui malum agit, sed etiam propter conscientiam, quia in officio suo Dei minister est.[1]) Hunc autem Principum metum ipsa cohibuit ad opera mala, eundem plane excludens a divinæ legis observantia, memor eius quod fideles docuit beatus Petrus: *nemo vestrùm patiatur ut homicida aut fur, aut maledicus, aut alienorum appetitor; si autem ut christianus, non erubescat, glorificet autem Deum in isto nomine.*[2])

Quæ cum ita sint, facite intelligetis, Venerabiles Fratres quanto animi dolore Nos affici oportuerit legentes in epistola nuper ad Nos data ab ipso Germanico Imperatore criminationem non minus atrocem quam insperatam adversus partem, ut ipse ait, catholicorum sibi subditorum præsertim vero adversus catholicum Germaniæ Clerum et Episcopos. Cuius criminationis ea causa est quod hi nec vincula et tribulationes verentes nec facientes animam suam pretiosiorem quam se,[3]) parere recusent commemoratis legibus, eadem constantia, qua priusquam illæ iuberentur, protestati fuerant denunciantes earum vitia, expostulationibus explicata gravibus, luculentis, solidissimis quas toto plaudente orbe catholico et non paucis etiam ex heterodoxis, Principi, Administris eius, atque ipsis supremis Regni Comitiis exhibuerant. Ob eam rem nunc ipsi perduellionis crimine insimulantur, quasi in unum consentiant et conspirent cum iis qui omnes humanæ societatis ordines perturbare nituntur, posthabitis innumeris, præclarisque argumentis, quæ inconcussam eorum fidem et observantiam in Principem, studiumque incensum erga patriam evidenter testantur. Imo Nos ipsi rogamur, ut catholicos illos et sacros Pastores adhortemur ad earum legum observantiam, quod eo valet ut Nostram Ipsi operam gregi Christi opprimendo et dispergendo conferamus. Verum Deo freti confidimus, serenissimum Imperatorem, rebus melius compertis ac perpensis, reiecturum suspicionem tam inanem atque incredibilem erga subditos fidelissimos conceptam, neque passurum diutius, ut eorum honor tam fœda discerpatur obtrectatione, et immerita adversus illos perduret insectatio. Ceterum Imperialem hanc epistolam ultro præterissemus hoc loco, nisi, Nobis plane insciis et more certe insueto, vulgata fuisset ab officiali Berolini ephemeride una cum alia manu Nostra exarata, qua serenissimi Imperatoris iustitiam pro Ecclesia catholica in Borussia appellavimus.

Hæc quæ hucusque recensuimus, ante omnium oculos posita sunt: quare dum cœnobitæ et Deo devotæ virgines communi omnium civium libertate privantur, et immani asperitate eiiciuntur, dum publicæ scholæ, in quibus catholica iuventus instituitur, a salutari Ecclesiæ magisterio ac vigilantia quotidie magis eximuntur, dum sodalitia ad pietatem fovendam instituta ipsaque Clericorum Seminaria dissolvuntur, dum libertas intercipitur evangelicæ predicationis, dum elementa religiosæ institutionis in nonnullis regni partibus materna lingua tradi prohibentur, dum a suis abstrahuntur parœciis Curiones quos iisdem Episcopi præfecerunt, dum præsules ipsi reditibus privantur, cœrcentur multis carceris comminatione terrentur, dum catholici omnigenis vexationibus exagitantur; fieri ne potest, ut in animum inducamus quod Nobis subiicitur, neque religionem Iesu Christi neque veritatem in causam vocari?

Neque hic finis iniuriarum quæ catholicæ Ecclesiæ inferuntur. Nam accedit etiam patrocinium a Borussico aliisque Guberniis Germanici Imperii aperte susceptum pro

[1]) Rom. 13, 3. seqq.
[2]) I. Petr. 4, 14. 15.
[3]) Act. 29, 24.

Digitized by Google

novis illis hæreticis, qui se *Veteres catholicos* dicunt per eiusmodi nominis abusionem, quæ ridicula plane foret, nisi tot errores monstrosi istius sectæ adversus præcipua catholicæ fidei principia, tot sacrilegia in re divina conficienda et in sacramentorum administratione, tot gravissima scandala, tanta demum animarum Christi sanguine redemptarum pernicies vim lacrymarum potius ab oculis exprimerent.

Et sane quid moliantur ac specfent miserimi isti perditionis filii, luculenter patet tum ex aliis eorum scriptis tum maxime ex impio illo et impudentissimo quod nuper ab eo vulgatum fuit, quem ipsi modo pseudoepiscopum sibi constituerunt. Quandoquidem inficiantur ac pervertunt veram iurisdictionis potestatem in Romano Pontifice et episcopis beati Petri et Apostolorum successoribus, eamque ad plebem seu, ut aiunt, ad communitatem transferunt; reiiciunt præfracte et oppugnant magisterium infallibile cum Romani Pontificis, tum totius Ecclesiæ docentis; et adversus Spiritum Sanctum a Christo promissum Ecclesiæ ut in ea maneret in æternum, ausu incredibili affirmant Romanum Pontificem, nec non universos Episcopos, sacerdotes et populos unitate fidei et communionis cum eo coniunctos in hæresim incidisse, quum definitiones œcumenici Concilii Vaticani sanxerunt et professi sunt. Eapropter denegant etiam indefectibilitatem Ecclesiæ, blasphemantes ipsam in toto periisse mundo, proindeque visibile eius Caput et Episcopos defecisse: ex quo sibi ferunt necessitatem impositam legitimi episcopatus instaurandi in suo pseudo-episcopo, qui non per ostium sed aliunde ascendens, uti fur et latro in suum ipse caput Christi damnationem convertit.

Nihilosecius infelices isti, qui catholicæ religionis fundamenta suffodiunt, qui notas eius omnes et proprietates evertunt, qui tam fœdos et multiplices commenti sunt errores, seu potius depromptos e veteri hæreticorum penu et simul collectos in medium protulerunt, minime erubescunt se catholicos dicere, et *veteres-catholicos*, dum doctrina, novitate et numero suo utramque a se vetustatis et catholicitatis notam quam maxime abiudicant. Potiori certe iure adversus istos quam olim per Augustinum contra Donatianos exurgit Ecclesia in omnes diffusa gentes, quam Christus Filius Dei vivi ædificavit super petram; adversus quam portæ inferi non prævalebunt; et quacum Ipse, cui data est omnis potestas in cælo et in terra, se esse dixit omnibus diebus usque ad consummationem sæculi. „Clamat Ecclesia ad sponsum suum æternum: quid est, „quod nescio qui recedentes a me murmurant contra me? Quid est quod perditi me „periisse contendunt? Annuntia mihi exiguitatem dierum meorum: quamdiu ero in hoc „sæculo? Annuntia mihi propter illos, qui dicunt: fuit et iam non est; propter illos, „qui dicunt: impletæ sunt scripturæ, crediderunt omnes gentes, sed apostatavit et periit „Ecclesia de omnibus gentibus. Et annuntiavit, nec vacua fuit vox ista. Quomodo „annuntiavit? *Ecce ego robiscum sum usque in consummationem sæculi.* Mota vocibus „vestris et falsis opinionibus vestris quærit a Deo, ut exiguitatem dierum suorum „annuntiet sibi; et invenit, Dominium dixisse: *Ecce ego robiscum sum usque in consum-„mationem sæculi.* Hic vos dicitis: De nobis dixit; nos sumus et erimus usque in con-„summationem sæculi. Interrogetur ipse Christus: *Et prædicabitur* inquit, *hoc Evan-„gelium in universo orbe in testimonium omnibus gentibus, et tunc veniet finis.* Ergo „usque in finem sæculi Ecclesia in omnibus gentibus. Pereant hæretici, pereant quod „sunt, et inveniantur ut sint quod non sunt.[1])"

Sed homines isti per iniquitatis et perditionis viam audacius progressi, uti iusto Dei iudicio hereticorum sectis usuvenit, hierarchiam quoque sibi fingere voluerunt, sicuti innuimus ac notorium quemdam a catholica fide apostatam Iosephum Hubertum Reinkens pseudo-episcopum sibi elegerunt et constituerunt; atque ut nihil impudentiæ

[1]) August in Psalm. 101 enarrat. 2 num. 8. 8.

Digitized by Google

deesset, pro consecratione eius ad illos confugerunt Ultraiectenses Iansenianos, quos ipsi, antequam ab Ecclesia desciscerent, hæreticos et schismaticos ducebant una cum ceteris catholicis. Iosephus tamen ille Hubertus audet se dicere episcopum, et quod idem excedit, tanquam episcopus catholicus, edito decreto, agnoscitur et nominatur a serenissimo Germaniæ Imperatore, ac iusti episcopi loco habendus et observandus subditis universis proponitur. Atqui vel ipsa catholicæ doctrinæ rudimenta declarant, nullum posse legitimum Episcopum haberi qui fidei et caritatis communione non iungatur Petræ, super quam una ædificata est Ecclesia Christi; qui supremo non adhæreat Pastori, cui omnes Christi oves pascendæ commissæ sunt; qui non devinciatur confirmatori fraternitatis, quæ in mundo est. Et sane „ad Petrum locutus est Dominus: „ad unum ideo, ut unitatem fundaret ex uno;“[1]) Petro „magum et mirabile consortium „potentiæ suæ tribuit divina dignatio, et si quid cum eo commune cetris voluit esse „principibus, numquam, nisi per ipsum, dedit quod aliis non negavit.“[2]) Hinc est, quod ab hac Apostolica Sede, ubi beatus Petrus „vivit et præsidet præstat quærentibus fidei veritatem,[3]) in omnes venerandæ communionis iura dimanant;“[4]) et hanc eamdem sedem „ecclesiis toto orbe diffusis velut caput suorum certum est esse membrorum, „a qua se quisquis abscidit fit christianæ religionis extorris, cum in eadem non cœperit „esse compage.“[5])

Hinc sanctus martyr Cyprianus de schismatico disserens pseudo-episcopo Novatiano ipsam ei negavit *christiani* appellationem, utpote seiuncto et abscisso ab Ecclesia Christi. „Quisquis ille est, inquit, et qualiscumque est, christianus non est qui in „Christi Ecclesia non est. Iactet se licet, et philosophiam vel eloquentiam suam superbis vocibus prædicet; qui nec fraternam caritatem, nec ecclesiasticam unitatem retinuit, etiam quod prius fuit amisit. Cum sit a Christo una Ecclesia per totum mundum in multa membra divisa, item episcopatus unus episcoporum multorum concordi „numerositate diffusus, ille post Dei traditionem, post connexam et ubique coniunctam „catholicæ Ecclesiæ unitatem, humanam conatur ecclesiam facere. Qui ergo nec unitatem spiritus nec coniunctionem pacis observat, et se ab Ecclesiæ vinculo et a sacerdotum collegio separat, episcopi nec potestatem potest habere, nec honorem, qui episcopatus nec unitatem voluit tenere, nec pacem.[6])“

Nos igitur qui in suprema hac Petri cathedra ad custodiam fidei catholicæ et ad servandam ac tuendam universalis Ecclesiæ unitatem, licet immerentes, constituti sumus, Decessorum Nostrorum sacrarumque legum morem atque exemplum sequti tradita Nobis a cælo potestate, non solum electionem memorati Iosephi Huberti Reinkens, contra sacrorum canonum sanctionem factam, illicitam, inanem et omnino nullam, eiusque consecrationem sacrilegam declaramus, reiicimus ac detestamur; sed et ipsum Iosephum Hubertum, et qui cum eligere attentarunt, qui sacrilegæ consecrationi operam commodarunt, et quicumque iisdem adhæserint, eorumque partes sequuti opem, favorem, auxilium, aut consensum præbuerint, auctoritate Omnipotentis Dei excommunicamus et anathematizamus, atque ab Ecclesiæ communione segregatos et in eorum

[1]) Pacianus ad Sympron. ep. 3. n. II Cyprian de unit. Eccl. Optat. contra Parmen. lib. 7. n. 3. Siricius ep. 5, ad Episcopos. Cfr. Innoct. 1. epp. ad Victric. ad conc. Cartag. et Milev.

[2]) Leo. M. serm. 3 in sua acsumpt. Optat. lib. 2. num. 2.

[3]) Petr. Chrys. ep. ad Eutich.

[4]) Concil. Aquil. inter. epp. Ambros. ep. II n. 4. Hieron. epp. 14 et 16 ad Damas.

[5]) Bonif. 1. ep. 14 ad Episcopos Thessal.

[6]) Cyprian. contra Novatian. ep. 52 ad Antonian.

Digitized by Google

numero habendos esse, a quorum consuetudine congressuque sic omnibus Christifidelibus interdixit Apostolus, ut nec ave illis dicere diserte præceperit[1]), declaramus, edicimus et mandamus.

Et his quæ deplorando magis quam enarrando attigimus, Venerabiles Fratres, satis vobis perspectum est, quam tristis et periculo plena sit in iis quas significavimus Europæ regionibus Catholicorum conditio. Neque vero commodius res agitur, aut pacatiora sunt tempora in Americа, cuius regiones nonnullæ ita Catholicis infestæ sunt, ut earum Gubernia factis negare videantur catholicam quam profitentur fidem. Ibi enim aliquot abhinc annis bellum asperrimum contra Ecclesiam, eiusque institutiones et iura huius Apostolicæ Sedis cœpit commoveri. Hæc si prosequeremur, Nobis non deesset oratio; cum autem propter rerum gravitatem obiter perstringi non possint, de illis alias fusius agemus.

Mirabitur fortasse quispiam ex Vobis, Venerabiles Fratres, tam late patere bellum quod ætate nostra Ecclesiæ catholicæ infertur. Verum quisquis probe noverit indolem, studia, propositum sectarum, sive masonicæ dicantur, sive alio quovis nomine veniant, eaque conferat cum indole, ratione, amplitudine huius concertationis, qua ferme ubique terrarum Ecclesia impetitur, ambigere non poterit, quin præsens calamitas fraudibus et machinationibus earumdem sectarum potissimum accepta referenda sit. Ex his namque coalescit synagoga Satanæ quæ contra Ecclesiam Christi suas instruit copias, infert signa, et manum conserit. Hasce iampridem ab ipsis exordiis Prædecessores Nostri, vigiles in Israel, regibus et gentibus denunciarunt, has deinde iterum iterumque damnationibus suis perculerunt; neque Nos ipsi huic officio defuimus. Utinam supremis Ecclesiæ Pastoribus maior habita fuisset fides ab iis, qui pestem tam exitiosam potuissent avertere! At illa per sinuosos anfractus irrepens, opere nunquam intermisso, versutis fraudibus multos decipiens, eo tandem devenit, ut e latebris suis erumperet, seque iam potentem dominamque iactaret. Aucta in immensum adlectorum turba putant nefarii illi cœtus se voti iam compote factos ac metam præstitutam tantum non attigisse. Id assequuti aliquando, quod tamdiu inhiaverant, ut pluribus in locis rerum summæ præesset comparata sibi virium et auctoritatis præsidia eo convertunt, audacter, ut Ecclesiam Dei durissimo mancipent servitio, fundamenta convellant quibus innititur, divinas conentur depravare notas queis præfulget insignis: quid multa? ipsam crebris concussam ictibus, collassam, eversam, si fieri possit, ex orbe penitus deleant. Quæ cum ita sint, Venerabiles Fratres, omnem adhibete operam muniendis adversus harum sectarum insidias et contagionem fidelibus curæ vestræ commissis, illisque qui nomen infauste dederint iisdem sectis, a perditione retrahendis. Eorum vero præsertim ostendite et oppugnate errorem, qui dolum sive passi sive molientes non verentur adhuc asserere socialem tantum utilitatem ac progressum mutuæque beneficientiæ exercitium spectari a tenebricosis hisce conventiculis. Exponite iis sæpe, et altius animis defigite Pontificias hac de re constitutiones et edocete, non unos ab iis percelli masonicos cœtus in Europa institutos, sed omnes quotquot in America, aliisque totius orbis plagis habentur.

Ceterum, Venerabiles Fratres, quoniam in hæc tempora incidimus, quibus multa quidem patiendi sed et merendi instat occasio, illud curemus præprimis tamquam Christi milites boni, ne animum despondeamus, imo in ipsa qua iactamur procella certam spem nacti tranquillitatis futuræ, et clarioris in Ecclesia serenitatis nos ipsos et laborantem clerum et populum erigamus divino auxilio confisi et nobilissima illa excitati Chrysostomi commentatione: „Multi fluctus instant, gravesque procellæ; sed non time-

[1]) II Joan. v. 10.

Digitized by Google

„mus ne submergamur; nam in petra consistimus. Sæviat mare, petram dissolvere ne„quit; insurgant fluctus, Jesu navigium demergere non possunt. Nihil Ecclesia poten„tius. Ecclesia est ipso cœlo fortior. *Cœlum et terra transibunt, verba autem mea „non transibunt.* Quæ verba? *Tu es Petrus et super hanc petram aedificabo Eccle„siam meam et portæ inferi non prævalebunt adversus eam.* Si non credis verbo, „rebus crede. Quot tyranni Ecclesiam opprimere tentaverunt! Quot sartagines, quot „fornaces, ferarum dentes, gladii acuti! nihilque perfecerunt. Ubinam sunt hostes illi? „Silentio et oblivioni traditi sunt. Ubinam Ecclesia? Plus quam sol splendescit. Quæ „illorum erant, extincta sunt; quæ ad illam spectant, sunt immortalia. Si cum pauci „erant Christiani, non victi sunt; quando orbis totus pia religione plenus est, quomodo „illos vincere possis? *Cœlum et terra transibunt, verba autem mea non transibunt.*[1]“ Nullo utique commoti periculo et nihil hæsitantes perseveremus in oratione, idque assequi contendamus, ut universi cælestem iram flagitiis hominum provocatam placare nitamur; quo tandem in sua misericordia exsurgat Omnipotens, imperet ventis et faciat tranquillitatem.

Interim benedictionem apostolicam præcipuæ nostræ benevolentiæ testem Vobis omnibus, Venerabiles fratres, Cleroque et populo universo singulorum curæ commisso peramanter impertimus.

Datum Romæ apud St. Petrum die XXI Novembris anno Domini MDCCCLXXIII. Pontificatus nostri vicesimoctavo. PIVS PP. IX.

---

§ 11.

Das eidgenössische Eherecht.

Die revid. B.-V. vom 29. Mai 1874 stellt die folgenden Principien auf:

Art. 53. „Die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes ist Sache der bürgerlichen Behörden. Die Bundesgesetzgebung wird hierüber die nähern Bestimmungen treffen.“

Art. 54. „Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes.

Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden.

Die in einem Kantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.

Durch den Abschluss der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes.

Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborne Kinder derselben legitimirt.

Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder andern ähnlichen Abgaben ist unzulässig.“[2])

Dadurch sind insbesondere zwei Grundsätze sanctionirt, nämlich: Die Führung der Civilstandsregister und die Form der Eheschliessung sollen weltliche Bundessache sein.

---

[1]) Hom. ante exil. 1. et 2.

[2]) Der Entwurf einer revidirten B.-V. von 1872 hatte wesentlich den gleichen Inhalt, der damalige Text hat nur einige redactionelle Verbesserungen erfahren. Vgl. auch Botschaft des Bundesraths vom 17. Juni 1870 im Protocoll der Verhandlungen des Nationalraths über Revision der B.-V. (Bern 1873), Beil. II, S. 19; der Bundesrath hatte hier unbegreiflicher Weise die facultative Civilehe vorgeschlagen. Die Verhandlung über den Eheartikel selbst a. a. O. S. 250 ff.

Digitized by Google

Die frühere Gesetzgebung stand fast in der ganzen Schweiz auf dem gerade entgegengesetzten Standpunkte, nämlich Ordnung der bezeichneten Verhältnisse, 1) durch die Kantone [1]) 2) kirchlich.[2]) Aus diesem Grunde und bei der das Volksleben so tief berührenden Frage der Eheschliessung, da ferner die Gesetzgebung der römischen Kirche, welche in vielen Kantonen herrscht, den Grundsätzen der B.-V. nicht allein direct widerspricht, sondern dieselben verdammt und für ungiltig erklärt: aus diesen Gründen konnte es nicht fehlen, dass sich gegen die Grundsätze der B.-V. über Civilstand und Ehe in einem grossen Theile der Schweiz heftige Agitation erhob, in welcher sich Föderalisten, engherzige Protestanten und ultramontane Katholiken zusammenfanden. Die Abstimmung über die revid. B.-V. ergab die Annahme der vorbezeichneten Grundsätze. Eine Ausführung derselben war aber erst auf dem Wege der Bundesgesetzgebung möglich, wie dies auch in der B.-V. selbst vorbehalten war. Die Vorarbeiten hiefür begannen alsbald. Der Bundesrath legte in der Wintersitzung der eidg. Räthe von 1875 diesem eine vom Departement der Justiz im Einverständniss mit einer Commission vorbereitete und von ihm nach einigen Abänderungen genehmigte bezügliche Vorlage vor.[3]) Aus der Berathung dieser Vorlage durch die eidg. Räthe,

---

[1]) Die Bundesgesetzgebung hatte früher vom Eherecht nur die Frage der gemischten Ehen geregelt und zwar durch zwei Gesetze vom 3. Dezember 1850 und vom 3. Februar 1862. Ferner bestand eine Reihe von Concordaten zwischen einzelnen Kantonen über die Regelung eherechtlicher Verhältnisse; sie sind aufgezählt in Art. 62 des Civ.-St.-Ges., welcher sie aufhebt. Die Entstehungsgeschichte und Praxis der beiden Gesetze über die gemischten Ehen ist sehr interessant; da aber dieses Interesse dermalen ein wesentlich historisches ist. würde die Erörterung jener Gesetze hier zu weit vom Zwecke abführen. Vgl. hiezu Blumer, Bundesstaatsrecht (1. Aufl.) I, 257 ff. Der Bund sah sich genöthigt, die Frage der gemischten Ehen (auf Grund von Art. 44 d. B.-V. von 1848) zu regeln, weil in einzelnen Kantonen (Schwyz) gemischte Ehen ganz verboten waren. Wie tiefeingreifend derartige Verbote aber für die Schweiz sind, beweist die Zahl von 12,514 gemischten Ehen, welche i. J. 1870 bei einer Gesammtzahl von 394,856 Ehen in der Schweiz bestanden.

[2]) Als ein Beispiel derartiger Verquickung von bürgerlichen und religiösen Dingen mag folgendes Mandat der Berner Regierung vom Jahre 1816 angeführt werden:

„Wir Schultheiss und Rath der Stadt und Republik Bern thun kund hiermit:

Nachdem wir in Betrachtung gezogen, dass die Ehe nicht bloss ein bürgerlicher Contract, sondern ein durch die Religion geheiligtes Band ist, dass also eine blos bürgerliche Handlung, um dieses Band zu schliessen, der Wichtigkeit derselben keineswegs angemessen ist, verordnen:

1. Die Gesetze des Code Napoléon über die Schliessung der Ehen durch Erklärung vor dem Maire, und namentlich die darüber in Buch I, Tit. II, Cap. 3 und Buch I, Tit. V, Cap. 2 enthaltenen Vorschriften sind durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben.

3. Auf Vorweisung eines Zeugnisses dieser Verkündigung wird die Ehe nach den Vorschriften beyder Confessionen in der Kirche eingesegnet...

Gegeben in Bern, am 9. Jenner 1816."

(Staats-Archiv in Bern, Diöcesan-Act. I. 11.)

[3]) Vgl. Botschaft und Gesetzentwurf über die Feststellung und Beurkundung des Civilstands und die Ehe, vom 2. Okt., Bundesbl. III. 1. 19.

Digitized by Google

welchen auch einige an den Bundesrath gerichtete einschlägige Eingaben überwiesen waren, ist der Entwurf eines Bundesgesetzes vom 24. December hervorgegangen, welcher in der gleichzeitig festgestellten definitiven Redaction, bez. Uebereinstimmung des Wortlauts in den verschiedenen Landessprachen, einstweilen im Bundesblatt (1875 I. 106) veröffentlicht wurde.

Gegen diesen Entwurf richtete sich neuerdings die lebhafte Agitation der oben bezeichneten Elemente.

Schon vor Ablauf der gesetzlichen Frist erklärte eine mehr als gesetzlich zureichende Anzahl von Stimmberechtigten von dem im Art. 89 der Bundesverfassung vorgesehenen Rechte Gebrauch zu machen und zu verlangen, dass beide Gesetze dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden sollen. Dieses verfassungsmässige Begehren wurde, und zwar in vollkommen gesetzlicher Weise, für die Vorlage gestellt von 106,560 Stimmberechtigten. Hiezu haben alle Kantone mitgewirkt.[1])

Der Bundesrath setzte die Volksabstimmung durch Beschluss v. 7. April 1875 auf den 23. Mai fest. 418,268 Bürger nahmen an dieser Abstimmung Theil, 213,199 annehmend, 205,069 verwerfend, also mit einem annehmenden Mehr von 8,130 Stimmen.[2]) Die Grundsätze der

[1]) Und zwar in folgendem Verhältniss:

Zürich	2,941	Schaffhausen	201
Bern	8,475	Appenzell A. Rh.	15
Luzern	12,963	Appenzell I. Rh.	1,680
Uri	2,901	St. Gallen	8,024
Schwyz	5,830	Graubünden	3,253
Obwalden	2,037	Aargau	5,118
Nidwalden	849	Thurgau	278
Glarus	55	Tessin	156
Zug	2,381	Waadt	10,141
Freiburg	19,084	Wallis	12,066
Solothurn	161	Neuenburg	1,829
Basel-Stadt	977	Genf	2,602
Basel-Landschaft	2,543	Total	106,560

(B.-B. 1875, III. S. 300.)

[2]) Das Verhältniss in den Kantonen bei der Abstimmung war folgendes (B.-B. a. a. O. S. 302):

	Ja.	Nein.		Ja.	Nein.
Zürich	41,867	13,062	Appenzell A.-Rh.	8,391	3,202
Bern	33,905	21,794	Appenzell I.-Rh.	350	2,368
Luzern	8,731	16,540	St. Gallen	20,264	20,962
Uri	249	3,672	Graubünden	6,843	5,355
Schwyz	1,620	7,026	Aargau	19,168	18,109
Obwalden	249	2,127	Thurgau	11,986	4,918
Nidwalden	237	1,791	Tessin	4,871	9,191
Glarus	4,032	2,063	Waadt	7,952	14,637
Zug	1,341	2,485	Wallis	1,020	15,329
Freiburg	3,859	18,855	Neuenburg	9,418	3,763
Solothurn	5,057	6,285	Genf	6,157	2,805
Basel-Stadt	4,592	1,213	Total	213,199	205,069
Basel-Landschaft	4,626	2,778			8,130
Schaffhausen	4,584	1,289			

Digitized by Google

B.-V. waren somit neuerdings von der Majorität des Schweizer-Volkes gebilligt worden. Das Gesetz über Civilstand und Ehe wurde alsbald als solches publicirt und trat mit 1. Januar 1876 in Kraft, alles Entgegenstehende an Gesetzen des Bundes, der Kantone, sowie an kantonalen Concordaten (Art. 62 d. Ges.) von diesem Zeitpunkte an ausser Kraft.

Es liegt uns nunmehr ob, die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes in Kürze zu betrachten, soweit es dem Zwecke dieser Schrift angemessen ist. Das Gesetz gibt Normen I. über die Formation der Civilstandsregisterführung nach ihren drei verschiedenen Richtungen: Geburt, Ehe, Tod. II. über die hauptsächlichsten Theile des Eherechtes, besonders Schliessung und Scheidung; III; über die Aufsichtsführung der Kantone und des Bundes.

I. Civilstand.[1])

Zuvörderst gibt das Gesetz eine Reihe allgemeiner Bestimmungen über die Registerführung. Dieselbe ist nicht allein ausschliesslich bürgerlich geordnet, sondern darf nach Art. 1 des Ges. nur Personen „weltlichen Standes" übertragen werden.[2]) Die gegen letztere Bestimmung gerichtete scharfe Kritik ist berechtigt; insbesondere protestantischen Geistlichen gegenüber, die auf dem Standpunkte rückhaltloser Anerkennung einer bürgerlichen Civilstands- und Ehe-Ordnung stehen müssen, ist jene Gesetzesbestimmung ein gehässiges Ausnahmsprivilegium.[3]) Einzelne Kantone haben auch die Lehrer von der Civilstandsführung ausgeschlossen, geleitet von dem Grundsatze, dass das Lehramt die ganze Kraft eines Mannes allein beanspruche.

Die Abgrenzung der Civilstandskreise ist kantonal zugeordnet.[4]) Die Function der Civilstandsbeamten ist eine örtliche, alle Eintragungen sind zunächst da zu machen, wo das zu Grunde liegende Factum sich ereignet.[5]) Dabei ist jedoch Rücksicht zu nehmen 1) auf den „ordentlichen Wohnsitz", 2) auf die Heimat der betreffenden Personen, indem jeder Civilstandsbeamte gehalten ist, Mittheilungen seiner Eintragungen an die Civilstandsbeamten jener Orte zu machen, wenn es sich um Personen

---

[1]) Eine Sammlung der Entscheide zur Interpretation des Gesetzes s. B.-B. 1876 I. S. 735 ff.

[2]) Ges. Art. 1. „Die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes ist im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft Sache der bürgerlichen Behörden.

Die Civilstandsbeamten müssen weltlichen Standes sein, und sind einzig berechtigt, Eintragungen in die Civilstandsregister zu machen oder Auszüge aus denselben zu verabfolgen." Vgl. D. R.-G. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung § 1.

[3]) Der § 3 des D. R.-G. hat die gleiche Bestimmung.

[4]) Ges. Art. 3.

[5]) Ges. Art. 4. „Jede Geburt, jeder Todesfall, jede Eheschliessung ist zunächst einzutragen in dem Kreise, wo sie stattgefunden haben." Dazu Art. 5 Abs. a.

Digitized by Google

handelt, die anderswo wohnhaft oder heimatberechtigt sind.[1]) Die Heimat bei ehelichen Kindern ist die des Vaters, nicht beider Eltern.[2]) Die so benachrichtigten Civilstandsbeamten haben die Mittheilungen gleichfalls in ihre Register einzutragen.[3])

Die Register sind dreifach zu führen, nach Geburt, Ehe, Tod.[4]) Die Formulare werden vom Bundesrathe angeordnet;[5]) ihre Zweckmässigkeit wurde sehr heftig bekämpft, ja selbst bei den eidg. Räthen angefochten; eine Aenderung derselben fand nur in wenigen Punkten statt.[6]) Es kann uns hier nicht obliegen, die Streitfragen über Einrichtung der Registerformularien hier eingehender zu behandeln, obwohl deren Wichtigkeit für Ausführung des Gesetzes keineswegs verkannt werden soll. Die Urkunden, welche zum Behuf der in die Civilstandsregister zu machenden Einträge vorgelegt werden, müssen aufbewahrt werden;[7]) Aenderungen der Einträge sind nur auf Grund richterlicher Urtheile zulässig.[8]) Die Einträge, sowie deren Copien durch den Civilstandsbeamten haben öffentlichen Glauben.[9]) Gebühren dürfen regelmässig nicht erhoben werden.[10]) Für allen durch ihre Amtsführung verursachten Schaden haben die Civilstandsbeamten zu haften,[11]) für Versäumnisse sind sie überdies noch criminell zu bestrafen.[12]) Die Einträge, welche den Civilstandsbe-

---

[1]) Ges. Art. 5 Abs. b. „Den Civilstandsbeamten liegt ob: — — —
b. Die amtliche Mittheilung dieser Eintragungen innerhalb 8 Tagen an die schweizerischen Civilstandsbeamten des ordentlichen Wohnsitzes, sowie des Heimatortes, wenn diese Geburten, Sterbefälle und Trauungen Personen betreffen, welche in einem andern Civilstandskreise wohnhaft oder heimatberechtigt sind."

[2]) B.-B. a. a. O. S. 735.

[3]) Ges. Art. 5 Abs. c.

[4]) Ges. Art. 2 Abs. 1.

[5]) Ges. Art. 2 Abs. 1. Die weiteren Bestimmungen über die Einrichtung der Register Ges. Art. 2 Abs. 3 und 4, Art. 6, 7, 9. Dazu „Vorschriften" des Bundesrathes vom 17. November 1875. Ueber den wegen der Formularien an die Bundesversammlung eingelegten Recurs von Prof. Zschetzsche, in Zürich, den derselbe in einer besonderen Brochüre begründete, s. Botschaft des Bundesrathes vom 21. December 1875 B.-B. 1875, IV. S. 1275 ff. Vgl. auch Kreisschreiben des B.-R. vom 17. September 1875 B.-B. 1875 IV. S. 415 ff., auch „Bund" 1875 Nr. 306 und 307, ferner Ztschr. für schweiz. Statistik 1875 S. 286—290.

[6]) Die Angabe der Todesursache im Todesregister ist nicht erforderlich (Kreisschreiben des Bundesrathes B.-B. 1876 I. S. 514.)

[7]) Ges. Art. 10.

[8]) Ges. Art. 9 Abs. 1 und 2, dazu jedoch den Vorbehalt Abs. 3. Vgl. D. R.-G. §§ 65. 66.

[9]) Ges. Art. 11, vorbehalten jedoch den „Nachweis der Fälschung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat."

[10]) Ges. Art. 8 Abs. 2 bez. 3. Dazu Entscheidungen d. B.-R. B.-B. 1876 I. S. 735 f. Kreisschreiben d. B.-R. im B.-B. 1876 I. S. 295 ff.

[11]) Ges. Art. 58.

[12]) Ges. Art. 59 Z. 2.

Digitized by Google

amten obliegen, sowie deren fernere Amtspflichten bestimmt das Gesetz in specieller Weise. [1])

Hinsichtlich der Geburtsregister ist noch besonders zu bemerken: ausser Geburten sind auch alle Fehlgeburten nach dem 6. Monat der Schwangerschaft einzutragen. [2]) Wer zur Anzeige verpflichtet ist, bestimmt das Gesetz genau. [3]) Der Beamte darf nur solche Angaben eintragen, welche ihm „glaubwürdig erscheinen“ und muss eventuell die nöthigen Recherchen nach dieser Richtung pflegen. [4]) Veränderungen im Personenstand der Kinder sind auf Antrag im Register einzutragen, wenn sie urkundlich beglaubigt sind; [5]) für uneheliche [6]) und Findelkinder [7]) sind einige Specialnormen gegeben.

Todesfälle sind innerhalb 48 Stunden vom Verpflichteten anzuzeigen, [8]) vor erfolgtem Eintrag darf keine Beerdigung erfolgen. [9]) Besondere Bestimmungen sind gegeben für aufgefundene Leichen [10]) und Verschollene. [11])

Hinsichtlich des Eheregisters bestimmt das Gesetz nur den nothwendigen Inhalt des Eintrags, [12]) ferner dass gerichtliche Urtheile über Ehesachen den betheiligten Civilstandsbeamten mitzutheilen und von diesen am Rande des betr. Eintrages vorzumerken sind. [13])

Alle früher geführten Civilstandsregister sind in Ausführung des neuen Gesetzes an die staatlichen Civilstandsämter auszuliefern; die Kantone haben für diese Auslieferung zu sorgen; seit 1. Januar 1876 dürfen Auszüge aus den Civilstandsregistern, auch den frühern, nur durch die weltlichen Standesbeamten ausgefertigt werden. [14])

---

[1]) Ges. Art. 4, 5, 7, 9 Abs. 4. Ferner speciell Geburtsregister: Art 16. Todtenregister: Art. 22. Eheregister: Art. 42. Strafen bei Versäumniss der Anzeigepflicht: Art. 59.

[2]) Ges. Art. 14 Abs. 1.

[3]) Art. 15 vb. 14 Abs. 2, dazu Entscheid d. B.-R. im B.-B. 1876 I. S. 736 f.

[4]) Ges. Art. 17.

[5]) Ges. Art. 18.

[6]) Ges. Art. 18. Ein Kind, das zwischen Verkündung und Trauung geboren wurde, ist als unehelich einzutragen. Entscheid des B.-R. im B.-B. 1876 I S. 737.

[7]) Ges. Art. 19.

[8]) Ges. Art. 20.

[9]) Ges. Art. 21. D. R.-G. § 60.

[10]) Ges. Art. 23.

[11]) Ges. Art. 24. Dazu ergieng neuerdings ein Kreisschreiben des Bundesrathes.

[12]) Ges. Art. 42.

[13]) Ges. Art. 57.

[14]) Ges. Art. 64. „Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass sämmtliche auf den Civilstand bezüglichen Register und Acten oder Copien derselben, soweit es zu diesem Zwecke erforderlich ist, in den Besitz der bürgerlichen Behörden übergehen. Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die neuen Civilstandsbeamten allein berechtigt, Bescheinigungen und Auszüge aus den Civilstandsregistern auszufertigen.“ vb. Art. 1. Anders D. R.-G. § 73, welches die Register und die Berechtigung Auszüge aus denselben zu machen denjenigen belässt, welche sie bisher geführt hatten.

Digitized by Google

Eine ausserordentliche Registerführung kann auf Ermächtigung des Bundesrathes durch schweizerische Consuln und Gesandte im Auslande erfolgen. [1])

II. Ehe.

Die Bundesverfassung hat über die Ehe in Art. 54 mehrere principielle Grundsätze festgestellt, [2]) die in ihrer Gesammtheit einen wichtigen Fortschritt repräsentiren, aber unter sich in keinem logischen Zusammenhange stehen, und theilweise zu unbedeutend sind, als dass sie in dem Grundgesetze des Bundes eine Stelle verdient hätten. Ueberdies ist die Redaction des betr. Artikels theilweise eine höchst unglückliche.

Die Ehe ist unter Bundesschutz gestellt und das Ehercecht weltlich geordnet — damit sind die der Bundesgesetzgebung über die Ehe zu Grunde liegenden Fundamentalsätze festgestellt. [3]) Principiell wichtig ist fernerhin, dass wie kirchliche so auch polizeiliche Gründe nicht als Hinderungsgrund der Eheschliessung geltend gemacht werden dürfen, [4]) ferner dass die Frau durch die Heirat die Heimat des Ehemannes erwirbt; [5]) dass uneheliche Kinder per subsequens matrimonium legitimirt werden, [6]) ist eine ziemlich allgemein anerkannte Folge der Ehe, [7]) bedurfte aber für die Schweiz deshalb besonderer Festsetzung, weil das kantonale Recht nach dieser Richtung sehr verschiedenartig gestaltet war; nur hätte zugleich eine Bestimmung darüber getroffen werden sollen, ob der betreffende Satz der Bundesverfassung rückwirkende Kraft habe — was allein der Billigkeit entspricht — oder nicht. Das polizeiliche Verbot der Erhebung besonderer Gebühren dürfte im Bundesgrundgesetz doch wohl kaum am richtigen Platze sein. [8])

Weiter ist principiell bestimmt:

„Die in einem Kantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden. [9])

---

[1]) Art. 13. „Der Bundesrath kann da, wo er es für angemessen erachtet, die diplomatischen und consularischen Vertreter der Eidgenossenschaft im Auslande ermächtigen, Geburten und Todesfälle schweizerischer Angehöriger zu erwahren und Ehen zwischen Schweizern unter sich, sowie Ehen zwischen Schweizern und Ausländern abzuschliessen. Er wird zu diesem Zweck auf Grundlage dieses Gesetzes die nöthigen Reglemente und Verordnungen erlassen." Solche wurden bis jetzt nicht erlassen. (Bericht des eidg. Justiz-Dep. 1875 S. 50.) Vgl. D. R.-G. § 85, dazu Ausführungsgesetz vom 4. Mai 1875.

[2]) B.-V. Art. 54 — Ges. Art. 25.

[3]) A. a O. Abs. 1. u. 2.

[4]) Abs. 2.

[5]) Abs. 4.

[6]) Abs. 5.

[7]) Schon im röm. Rechte anerkannt; das kanon. Recht in c. 6. X. qui filii sint legitimi IV, 17, dazu Mejer § 223, 7 u. 8. Richter-Dove § 284, IV.

[8]) Abs. 6.

[9]) Abs. 3.

Digitized by Google

Dieser Satz ist theilweise selbstverständlich und darum überflüssig, theilweise bedenklich. Ersteres in Bezug auf die Kantone: selbstverständlich sind die bisher nach kantonalem Rechte geschlossenen Ehen giltig, künftighin aber ist die Eventualität einer Eheschliessung nach kantonalem Rechte ausgeschlossen; irgend welche Bedeutung konnte daher dieser Satz nur für die Zeit zwischen dem Erlass der Bundesverfassung und des Gesetzes über Civilstand und Ehe haben; dermalen ist er gänzlich dahingefallen. In Bezug auf ausländische Ehen hätte die Bestimmung sorgfältiger gefasst werden sollen; so dankenswerth und internationalen Interessen Rechnung tragend das Princip der Anerkennung ausländischer Ehen ist, so darf es doch nicht bis zur Gefährdung des Princips der Monogamie gehen; türkische Ehen können sich nicht des Schutzes des eidgenössischen Eherechtes erfreuen. Man hat dies wohl als selbstverständlich vorausgesetzt, besser aber wäre jedenfalls eine allen Zweifel ausschliessende Formulirung des Principes gewesen. [1])

Was die Specialbestimmungen des Gesetzes betrifft, so scheiden sie sich nach den drei Gruppen: Ehehindernisse, Eheschliessung, Ehetrennung.

A. Ehehindernisse.

I. Das Grundprincip des schweizerischen Eherechtes ist ausgedrückt in dem Satze:

„Die Eingehung der Ehe ist untersagt:

1) Personen, die schon verheiratet sind.“ [2])

II. Das Gesetz erfordert weiter zum Abschluss der Ehe Freiheit des Willens der Nupturienten; demnach sind Ehehindernisse: Zwang, Betrug, Irrthum und insbesondere auch Geisteskrankheit oder Blödsinn auf einer Seite. [3])

III. Hinsichtlich des Alters der Ehemündigkeit bestimmt das Gesetz:

---

[1]) In einem Kreisschreiben vom 3. Juli 1874 erklärt der Bundesrath eine gerichtliche oder administrative Prüfung der Giltigkeit einer auswärts geschlossenen Ehe, wie solche nach kantonalem Recht mehrfache Voraussetzung für die Eintragung in die Civilstandsregister waren, als unzulässig.

Die zwei Kreisschreiben des Bundesrathes vom 3. Juli und 5. August 1874 betr. den Abschluss und die Wirkungen der Ehe, sind abgedruckt in der Ztschr. d. bern. Juristenvereins X, S. 81 ff. und daran eine sehr scharfe Kritik von König geknüpft. Diese Kritik hat nunmehr zum Theil durch das Bundesgesetz über Civilstand und Ehe Abschn. D. II. ihre Erledigung gefunden, theilweise aber hat sie dermalen noch praktischen Werth, insbesondere nach der auch im Text angedeuteten Richtung.

[2]) Das gleiche Princip D. R.-G. § 34; vgl. c. 8. X. de Divort IV, 19, dazu Richter-Dove § 273. Mejer § 223, 3. Nach kanon. Recht gelten der schon bestehenden Ehe gleich: 1) votum solenne, das feierliche Gelübde, 2) ordines majores, die höheren Weihen. Wer sie verletzt, um zu heiraten, macht sich der Bigamie schuldig. —

[3]) Ges. Art. 26. „Zu einer giltigen Ehe gehört die freie Einwilligung der Brautleute. Zwang, Betrug oder Irrthum in der Person eines der Ehegatten schliesst die Voraussetzung der Einwilligung aus.“ Dazu Art. 28, Z. 3.

Digitized by Google

1) unbedingt erforderlich ist beim Mann das zurückgelegte 18., bei der Frau das zurückgelegte 16. Lebensjahr; [1])

2) vor Vollendung des 20. Lebensjahres ist eine elterliche oder vormundschaftliche Ergänzung des Consenses der Nupturienten erforderlich; eine Klage auf Ergänzung dieser Einwilligungserklärung ist nur beim Vormund vorgesehen. [2])

IV. Das Ehehinderniss der Verwandtschaft und Schwägerschaft ist im Gesetz dahin geordnet, dass die Eingehung der Ehe untersagt ist: „zwischen Blutsverwandten in allen Graden der auf- und absteigenden Linie, zwischen vollbürtigen Geschwistern und Halbgeschwistern, zwischen Oheim und Nichte, zwischen Tante und Neffe, gleichviel beruhe die Verwandtschaft auf ehelicher oder ausserehelicher Zeugung; zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, Stiefeltern und Stiefkindern, Adoptiveltern und Adoptivkindern." [3])

Diese Bestimmung fand eine authentische Interpretation durch meh-

---

Das D. R.-G. erfordert in § 28 nur die „Einwilligung der Eheschliessenden" und gibt über deren Voraussetzungen keinerlei weitere Normen, so dass also in dieser Hinsicht einfach das Civilrecht zur Anwendung zu kommen hat. — Das kanonische Recht steht auf dem nämlichen Standpunkte; vgl. Mejer § 226. Richter-Dove § 270. Die Casuistik des kanonischen Rechtes über den error (Schwangerschaft der Braut — Mangel der Virginität?) ist somit Mangels genauer Specialbestimmungen auch in jene beiden neuen Gesetze übergegangen. Unter den „Zwang" ist auch die Entführung (raptus) zu subsumiren. Davon handelt speciell Richter-Dove § 271. — Wahnsinn ist auch nach kanonischem Recht impedimentum dirimens; c. 24. X. de spons. IV., 1: „furiosus matrimonium contrahere non potest."

[1]) Ges. Art. 27 Abs. 1. — Das D. R.-G. § 28 fordert „Ehemündigkeit", d. i. beim Mann das vollendete 20., bei der Frau das vollendete 16. Lebensjahr. Abweichend vom schweizerischen ist nach dem deutschen Gesetz Dispensation zulässig. Das kanonische Recht fordert als Termin für die Eingehung der Ehe: Pubertät; impotentia coeundi ist Annullationsgrund (impedimentum dirimens privatum), wenn unheilbar und schon vor der Ehe vorhanden. c. 10. X. despons. impub. IV., 2. — c. 2. X. de frig. IV., 15. Vgl. Mejer § 225, 1, Richter-Dove § 274.

[2]) Ges. Art. 27 Abs. 2. „Personen, welche das zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zu ihrer Verehelichung der Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt (des Vaters oder der Mutter). Sind dieselben gestorben oder sind sind sie nicht in der Lage, ihren Willen zu äussern, so ist die Einwilligung des Vormundes erforderlich. Gegen Eheverweigerungen des Vormundes steht den Betreffenden der Recurs an die zuständige Vormundschaftsbehörde zu." D. R.-G. § 29 fordert diesen Consens, wenn der Sohn das 25., die Tochter das 24. Jahr noch nicht vollendet haben. Vgl. Richter-Dove § 272. Mejer § 227. Auch das kanon. Eherecht hat dieses Ehehinderniss als impedimentum impediens. Viel strenger war das evangelische Eherecht bezüglich der elterlichen Einwilligung. Eine Klage auf richterliche Ergänzung haben nach D. R.-G. § 32 grossjährige Kinder im Fall der Versagung des Consenses immer; es ist als ein unter Umständen sehr empfindlicher Mangel zu bezeichnen, dass das schweizer. Gesetz dies nur bezüglich des Vormundes vorsieht. Wenn eine streng katholische Mutter ihren Consens zur Eingehung einer gemischten Ehe verweigert, gibt es keine andere Hilfe, als — Warten.

[3]) Ges. Art. 28. Das D. R.-G. § 33 kennt das Ehehinderniss zwischen „Oheim und Nichte", „Tante und Neffe" nicht, sonst sind die Bestimmungen beider Gesetze die gleichen, gegenüber dem kanon. Recht wesentlich einschränkend. Vgl. Mejer § 225, 4—6. Richter-Dove § 275—278.

Digitized by Google

rere Entscheide des Bundesrathes und zwar dahin: die Intention des Gesetzgebers sei ein Eheverbot bis zum 3. Grad zwischen allen Personen desselben Geblütes: darnach sei verboten die Ehe zwischen Oheim und Nichte, Tante und Neffe im Geblüte; erlaubt aber die Ehe von Verschwägerten, die Ehe mit einem Kinde des Schwagers oder der Schwägerin, also der Nichte der Frau oder der Tochter der Schwägerin.[1][2])

V. Art. 28, Abs. 2.

„Witwen und geschiedene Frauen, desgleichen Ehefrauen, deren Ehe nichtig erklärt worden ist, dürfen vor Ablauf von dreihundert Tagen nach Auflösung der frühern Ehe keine neue eingehen.“[3])

VI. Als Strafe:

Art. 48. „Bei gänzlicher Scheidung wegen eines bestimmten Grundes darf der schuldige Ehegatte vor Ablauf eines Jahres nach der Scheidung kein neues Ehebündniss eingehen.

---

[1]) B.-Bl. 1876, I. S. 737.

[2]) Kreisschreiben des Bundesrathes:

„Da uns verschiedene Anfragen darüber zugekommen sind, ob Ehen zwischen Onkel und Nichte (oder Tante und Neffe) aus Schwägerschaft zu gestatten seien, so haben wir es für angemessen erachtet, eine bezügliche Schlussnahme zu fassen.

„Die Ungewissheit, die diesfalls besteht, ist die Folge der mangelhaften Redaction des Gesetzes und der Verschiedenheit zwischen dem deutschen und dem französischen Texte. Der erstere lautet:

„„Art. 28. Die Eingehung der Ehe ist untersagt:

„„..... 2. wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft:

„a. zwischen Blutsverwandten in allen Graden der auf- und absteigenden Linie, zwischen vollbürtigen Geschwistern und Halbgeschwistern, zwischen Oheim und Nichte, zwischen Tante und Neffe, gleichviel beruhe die Verwandtschaft auf ehelicher oder unehelicher Zeugung.“

„Der französische Text hinwieder ist folgendermassen abgefasst:

„„Art. 28. Le mariage est interdit:

„..... 2. Pour cause de parenté ou *d'alliance:*

a. entre ascendants ou descendants à tous les degrés, entre frères et sœurs „germains, consanguins ou utérins, entre oncle et nièce, tante et neveu, „que la parenté soit légitime ou naturelle.“

„Aus dem allgemeinen Tenor dieses Artikels, sowohl nach dem deutschen als nach dem französischen Texte, möchte hervorzugehen scheinen, dass jenes Eheverbot sich auf alle Fälle der Verwandtschaft und Schwägerschaft bezieht. Der deutsche Text sagt denn auch wirklich zu Anfang von Ziff. 2: wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft. Der französische Text lautet weniger absolut, indem er das Bindewort *ou* gebraucht: „pour cause de parenté *ou* d'alliance.“ Hinwider steht das Wort Verwandtschaft (parenté) zu Ende von Alinea *a*, betreffend Onkel und Nichte, Tante und Neffe, in beiden Texten allein.

„Da der gesetzliche Wortlaut demnach zweifelhaft ist, so ist die Frage vom Gesichtspunkt der Intention des Gesetzgebers aus zu beantworten. Diese Intention war aber die, die Ehe bis zum dritten Grade zwischen allen Personen desselben Geblütes zu untersagen. *A* darf hienach offenbar nicht die Tochter seines Bruders oder seiner Schwester ehelichen, wohl aber die Nichte seiner verstorbenen Frau, d. h. die Tochter seines Schwagers oder seiner Schwägerin, weil zwischen ihm und jener Blutsverwandschaft nicht besteht. Es kann jemand in zweiter Ehe die Schwester seiner Frau heirathen, um so viel eher demnach die Tochter dieser Schwester.“

[3]) D. R.-G. § 35: 10 Monate, Dispensation vorbehalten.

Digitized by Google

Diese Frist kann durch das richterliche Urtheil selbst bis auf drei Jahre erstreckt werden.“ [1][2])

Eine Dispensation von den angegebenen Ehehindernissen sieht das schweizerische Gesetz nicht vor, während das deutsche Gesetz eine solche zulässt:

1) beim Mangel der Ehemündigkeit,

2) beim Ehehindernisse des Ehebruchs und

3) der von den Frauen nach Beendigung einer früheren Ehe einzuhaltenden Frist bis zur Wiederverheirathung. Solche Dispensationen waren auch bisher in allen deutschen Staaten zulässig, waren aber fast durchgängig den kirchlichen Oberbehörden vorbehalten; in Bayern auf Grund des in Ehesachen geltenden kanonischen Rechtes. § 40 d. R.-G. vindicirt in Uebereinstimmung mit dem Grundprincip des Gesetzes das Recht der Dispensation ausschliesslich dem Staate.[3])

§ 39 des deutschen Gesetzes bestimmt:

„Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschliessung weiter beschränken als es durch dieses Gesetz geschieht, sind aufgehoben.“[4])

Das schweizerische Gesetz enthält diese Bestimmung nicht, zweifellos weil man sie für selbstverständlich und darum für überflüssig hielt. Eine Anzahl von Ehehindernissen des kanonischen Rechtes, besonders auch das der höheren Weihe, sind dadurch von Staatswegen beseitigt, sei es durch ausdrücklichen Ausschluss, wie in Deutschland, sei es durch stillschweigende Nichtanerkennung, wie in der Schweiz. Hier wie dort kann nunmehr z. B. jeder römische Priester, jede Nonne etc. eine giltige Ehe eingehen.

Die Vergleichung der beiden allegirten Gesetze ergibt, dass sie in der Hauptsache die gleichen Sätze über Ehehindernisse enthalten; die Verschiedenheiten der Altersgrenze der Ehemündigkeit ist von untergeordneter Bedeutung, wichtig dagegen 1) das Eheverbot von Onkel und Nichte, Tante und Neffe,[5]) 2) die Unmöglichkeit richterlicher Ergänzung

[1]) D. R.-G. § 33 Z. 5 statuirt dieses Ehehinderniss nur wegen Ehebruchs und nur hinsichtlich des schuldigen Ehegatten mit seinem Mitschuldigen, aber nicht nur auf Zeit, sondern für immer, jedoch mit Vorbehalt der zulässigen Dispensation. Nach kanon. Recht dürfen sich Ehebrecher nur dann nicht heirathen, wenn sie sich bei Lebzeiten des betrogenen Ehegatten die Heirat versprochen oder demselben nach dem Leben gestellt haben. Mejer K.-R. § 225[8].

[2]) Ausser den Ehehindernissen des schweiz. Gesetzes hat das D. R.-G. § 37 noch das der Vormundschaft: „die Eheschliessung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig.“

[3]) S. Voelk, Commentar S. 115. v. Sicherer, Eherecht S. 135 gibt eine Zusammenstellung der katholischen Dispenstaxen für Bayern. Mejer K.-R. 236.

[4]) Vgl. dazu Voelk S. 101 ff.

[5]) Der Antrag auf Aufnahme dieses Eheverbotes in das D. G. wurde ausdrücklich abgelehnt. Voelk S. 84 f.

Digitized by Google

des verweigerten elterlichen Eheconsenses,[1]) 3) die Unzulässigkeit der Dispensation, welche drei Punkte nach dem schweizerischen Gesetz Rechtens sind.

Letzteres nimmt hiedurch gegenüber dem deutschen Gesetz den Character viel grösserer Strenge an; ja in den bezeichneten drei Punkten liegt eine ungerechtfertigte Härte und die Bestimmungen des deutschen Gesetzes verdienen unbedingt den Vorzug.

Folgende Ehehindernisse des gemeinen Kirchenrechts gelten nach der neuen Gesetzgebung in der Schweiz wie in Deutschland nicht mehr:

1. Disparitas cultus (imp. dir. publ.), weder zwischen Christen und Juden,[2]) noch unter den Angehörigen der verschiedenen christlichen Confessionen;[3]) die einschlägigen Sätze des Kirchenrechts haben keinerlei bürgerliche Kraft mehr und der „cultus“ ist für das staatliche Eherecht gänzlich irrelevant.

2. Ordines majores (imp. dir. publ.); die Ehelosigkeit der Priester (Cölibat) ist in der römischen Kirche seit dem 13. Jahrhundert kirchlicher Rechtssatz und vollständig durchgeführt, von Staatswegen auch bis in die neueste Zeit anerkannt; für Schweiz und Deutschland durch die neue Gesetzgebung beseitigt.[4])

3. Votum solenne (imp. dir. publ.) wird vom kanonischen Recht gleichfalls (wie 2.) einer bestehenden Ehe gleichgeachtet; votum solenne ist der wirkliche Eintritt in einen der vom apostolischen Stuhle bestätigten Orden, sowie das in der Uebernahme der heiligen Weihe liegende Gelübde.[5])

4. Die sogenannte geistliche Verwandtschaft (cognatio spiritualis), welche bei den Katholiken Ehehinderniss war.[6]) Auch die übrigen kir-

---

[1]) Die gründliche Berathung hierüber im deutschen Reichstag bespricht Voelk Comm. S. 78 ff.

[2]) Für sie verbot schon das römische Recht die Ehe. Kanonisch: C. XXVIII qu. 1. c. 7. X. de Divort. IV. 9.

[3]) Ueber gemischte Ehen, insbesondere die Rechtsauffassung der römischen Kirche s. Mejer K.-R. § 238. Richter-Dove K.-R. § 290; überaus interessante Aufschlüsse gibt v. Sicherer, Eherecht in Bayern, bes. S. 24.

[4]) c. 40. C. XXVII. qu. 1. (Concilsbeschluss v. 1139.) Abweichende nationale Uebungen finden sich noch in viel späterer Zeit in Norwegen und auf Island. S. über den Cölibatszwang die Schrift von v. Schulte (Bonn 1876). Verheirathung eines Priesters hatte nach kanon. Recht den Verlust der Pfründe zur Folge; wenn Schulte annimmt, diese Folge bestehe auch Angesichts des alleg. § 39 des D. R.-G. noch zu Recht, so vermag ich dem nicht beizupflichten. Wie könnte der Staat die Strafolge der Uebertretung eines Ehehindernisses aufrecht erhalten, das er feierlich beseitigt hat? Ordines majores und votum solenne sind mit allen ihren Folgen aus dem deutschen und schweizerischen Eherecht gestrichen.

[5]) c. un. de votis in VIo III, 15 (Bonifac. VIII.) bestätigt durch Trid. Sess. XXIV c. 9. de sacr. matr.

[6]) Mejer § 225, 6.

Digitized by Google

chenrechtlichen Bestimmungen über das Ehehinderniss der Verwandtschaft und Schwägerschaft sind wesentlich eingeschränkt (s. oben).

5. Impotenz, welche bereits vor der Ehe vorhanden war, ohne dass der andere Theil davon wusste. Nach kanonischem Rechte hindert sie die Ehe.[1])

6. Bedingungen sind unzulässig,[2]) da das Gesetz zweifellos eine unbedingte Einwilligung verlangt.

7. Das kanonische Recht gestattet Eingehung der Ehe innerhalb der Advents- und Fastenzeit (tempus clausum) nicht; dies ist ebenfalls beseitigt.

8. Interdictum judicis ecclesiastici; ein solches kann nach kanonischem Recht unter Umständen temporär die Ehe verbieten; auch dies ist durch die schweizerische und deutsche Gesetzgebung nicht anerkannt.

B. Eheschliessung.

1. Verkündung.[3])

Vor jedem Eheabschlusse fordert das Gesetz die in bestimmten Formen vorzunehmende „Verkündung des Eheversprechens", sowohl am Wohnort als am Heimatsort eines jeden der Nupturienten.[4]) Dabei ist vor allem Seitens des Civilstandsbeamten zu constatiren, ob Ehehindernisse vorliegen; theils geschieht dies direct durch den Standesbeamten, theils indirect durch Eröffnung der Möglichkeit von Einsprachen; ersteres bezüglich des Alters und des frei ertheilten Consenses der Nupturienten resp. der erforderlichen Einwilligung. Beides ist urkundlich zu belegen, der Consens jedoch nur dann, wenn er nicht persönlich vor dem Standesbeamten abgegeben wird.[5]) Ist diesen Voraussetzungen genügt, so ist der Verkün-

[1]) Mejer § 226, 2.

[2]) Inwieweit solche nach kanon. Recht zulässig waren, s. bei Mejer § 226, 3.

[3]) Die Uebung einer öffentlichen Verkündung geht zurück bis in das. 9. Jahrh. und wurde kirchlich als Gesetz festgestellt durch das 4. lateran. Concil v. 1215. c. 3. X. de cland. despons. IV, 3. Mejer § 228. Richter-Dove § 281—282.

[4]) Ges. Art. 29, s. jedoch den Vorbehalt des Schlusssatzes, sowie den von Art. 37 Abs. 2 (Todesgefahr). Vgl. D. R.-G. § 44, 46. Dazu folgenden Entscheid des Bundesraths (B.-B. 1876, I. S. 737):

Zu Art. 29. Die Verkündung kann von den Brautleuten von jedem Civilstandsbeamten verlangt werden, in dessen Kreis nach Vorschrift des Art. 29 die Verkündung stattfindet; der Angesprochene hat den Verkündungsact den Zivilstandsbeamten mitzutheilen, in deren Kreisen nach Art. 29 die Verkündung ebenfalls stattfinden soll. (Art. 31.)

[5]) Ges. Art. 30. „Behufs Vornahme der Verkündung von Eheversprechen sind dem Civilstandsbeamten vorzuweisen:

a. die Geburtsscheine beider Brautleute;

b. für Personen, welche das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, die Zustimmungserklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormundes, beziehungsweise der zuständigen Vormundschaftsbehörde;

c. falls nicht beide Theile persönlich erscheinen, ein von ihnen unterzeichnetes und von der zuständigen Amtsstelle beglaubigtes Eheversprechen." Vgl. D. R.-G. § 45.

Digitized by Google

dungsact abzufassen [1]) und „mittels öffentlichen Anschlags oder einmaliger Einrückung in das Amtsblatt bekannt zu machen". [2])

„Der Verkündungsact soll enthalten:

Die Familien- und Personennamen, den Beruf, Wohn- und Heimatort der Brautleute und ihrer Eltern, sowie bei verwitweten oder geschiedenen Personen, die Familien- und Personennamen des früheren Ehegatten und die Frist, binnen welchen Einsprachen anzumelden sind." [3])

Zugleich hat der zuständige Standesbeamte die gesetzlich gebotenen Benachrichtigungen an andere Standesbeamte oder Behörden zu vermitteln. [4])

Die Frist zur Geltendmachung von Ehehindernissen auf dem Wege des Einspruchs beträgt 10 Tage; [5]) ausdrücklich erklärt das Gesetz nur einen Einspruch auf Grund von Art. 26—28 für statthaft. [6]) Das Verfahren über Behandlung des Einspruchs ist eingehend normirt. [7]) Ist dieses Vorverfahren erledigt, sei es dass der Einspruch gerichtlich abgewiesen oder die Frist zur Geltendmachung verflossen ist, so wird durch Ausstellung des Verkündungsscheines bezeugt, dass dem Abschluss der

[1]) Ges. Art. 31.

[2]) Ges. Art 33. Dazu Kreisschreiben des Bundesrathes:

„Durch das Bundesgesetz über Civilstand und Ehe wird im Art. 36 eine Frist von 14 Tagen nach erfolgter Verkündung am Wohnorte des Bräutigams vorgeschrieben, nach deren Ablauf die Verehelichung vollzogen werden kann, sofern keine Eheeinsprache angemeldet oder eine allfällige Einsprache beseitigt worden ist. Nun kömmt es aber oft vor, dass diese Frist abläuft, bevor die Verkündscheine aus andern Civilstandskreisen (Art. 34) eingegangen sind; ein Uebelstand, der dann verhindert, zur Trauung zu schreiten, und in welchem eine Quelle von Verdriesslichkeiten für die Verlobten liegt, indem dieselben, nach jener Frist rechnend, meist den Tag ihrer Trauung zum Voraus festsetzen, dann aber umsonst vor dem Civilstandsbeamten erscheinen.

Dieser Uebelstand entspringt dem den Kantonen freigestellten doppelten Modus der Verkündung, d. h. einerseits auf dem Wege des Anschlages und anderseits durch das Mittel der Einrückung in das Amtsblatt (Art. 33). Da die vierzehntägige Frist für die Einsprachen mit dem Tage der Verkündung zu laufen beginnt und dieser letztere nicht in allen Kantonen der gleiche ist, so gestaltet sich die Sache nothwendiger Weise so, dass die 14 Tage nicht genau nach der Verkündung am Wohnorte des Verlobten berechnet werden können.

Um uns nun in den Stand zu setzen, Mittel und Wege für die Beseitigung dieses Uebelstandes ausfindig zu machen, ersuchen wir Sie um beförderliche Beantwortung folgender Fragen: Welcher Modus der Verkündung von Eheversprechen ist in Ihrem Kanton üblich? Wenn öffentlicher Anschlag stattfindet, geschieht dieser je nach Einlangen von Verkündungsbegehren oder sind hiefür bestimmte Tage festgesetzt? Wenn dagegen Einrückung in das Amtsblatt zur Anwendung kömmt, wie viele Publikationen in der Woche kommen vor und an welchen Tagen?"

[3]) Ges. Art. 32.

[4]) Ges. Art. 31.

[5]) Ges. Art. 34. D. R.-G. § 47: 2 Wochen.

[6]) Ibid.

[7]) Ges. Art. 35.

Digitized by Google

Ehe nichts mehr im Wege stehe;[1]) der Verkündungsschein wird kraftlos, wenn ihm nicht in 6 Monaten der Eheabschluss nachfolgt.[2])

2. Form der Eheabschliessung selbst („Trauung").

Die Ehe wird abgeschlossen vor dem zuständigen Standesbeamten und durch denselben; regelmässig ist zuständig der Standesbeamte des Wohnsitzes des Bräutigams, doch darf auch ein anderer von jenem schriftlich delegirt werden.[3]) Ort des Abschlusses ist regelmässig das öffentliche Amtslocal;[4]) als Zeugen haben zwei volljährige Personen,[5]) welche auch aus dem Verwandtenkreis beiderlei Geschlechts genommen werden dürfen,[6]) zu fungiren. Der Abschluss erfolgt 1) durch auf Befragen des Standesbeamten wiederholt erklärten Consens der Nupturienten, 2) durch die Erklärung des Standesbeamten, dass die Ehe geschlossen sei.[7]) Alsbald ist dann der nöthige Eintrag ins Eheregister, auch

[1]) Ges. Art. 36 Abs. 1. Vgl. c. 6. X. qui matr. accus. IV, 18.

[2]) Ib. Abs. 2. D. R.-G. § 51.

[3]) Ges. Art. 37 Abs. 1 u. 3; vgl. auch Art. 13, der ausserordentliche diplomatische oder consularische Civilstandsbeamte im Ausland vorsieht. Vgl. D. R.-G. §§ 41. 42, 43.

[4]) Ges. Art. 38 Abs. 2, vorbehalten die Ausnahme des Abs. 3.

[5]) Ibid. Abs. 4.

[6]) Entsch. d. B.-R. B.-B. 1876, I, S. 739. D. R.-G. § 53.

[7]) Ges. Art. 39 lautet:

„Die Ehe wird dadurch abgeschlossen, dass der Civilstandsbeamte die Verlobten einzeln fragt:

„N. N. erklärt Ihr hiemit, die N. N zur Ehefrau nehmen zu wollen?"

„N. N. erklärt Ihr hiemit, den N. N. zum Ehemann nehmen zu wollen?"

„Nachdem Ihr beide erklärt habt, eine Ehe eingehen zu wollen, erkläre ich diese im Namen des Gesetzes als geschlossen."

Die Redaction des Art. 39 ist eine höchst bedenkliche. Der Moment des Abschlusses derselben wäre nach dem stricten Wortlaute des Gesetzes die „Frage" des Standesbeamten. „Dadurch" wird die Ehe „abgeschlossen"! (Auf diesen Punkt hat mich speciell Hr. Prof. Dr. Koenig aufmerksam gemacht.) Der entsprechende § des D.R.-G. (52) lautet: „Die Eheschliessung erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nacheinander gerichtete Frage des Standesbeamten: ob sie erklären, dass sie die Ehe mit einander eingehen wollen, durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, dass er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmässig verbundene Eheleute erkläre." Irreführend ist, was Sohm, Eheschliessung S. 488 ff. über diesen § vorbringt: die Erklärung des Standesbeamten sei nicht „Herbeiführung eines Rechtserfolges", sei nur „Beglaubigung", „Accessorium der geschehenen Consenserklärung", „Sollennisirung der Handlung, welche von den Brautleuten vollzogen ist", aber „keine selbständige Handlung". der Civilact sei demgemäss eine Eheschliessung vor dem Standesbeamten, nicht durch denselben. Letztere Behauptung widerlegt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes: ganz gleichberechtigt (durch „und" verbunden) stehen nebeneinander als Factoren, welche den Abschluss der Ehe perfect machen, 1. die Consenserklärung der Nupturienten, 2. die selbständige Erklärung des Standesbeamten, dass die Ehe nunmehr geschlossen sei. Durch beide Erklärungen wird der Eheabschluss perfect; der „Rechtserfolg" bedarf beider, gelangt aber erst durch die Erklärung des Standesbeamten zur Existenz. Ebenso ist es nach dem schweizerischen Gesetze: die Consenserklärung der Nupturienten hat etwas Zukünftiges zum Gegenstand („zu wollen"), das erst durch die Erklärung des Standesbeamten in die Gegenwart übertragen wird. Sehr richtig ist die Polemik von Friedberg, Verlobung und Trauung S. 70 ff.

Digitized by Google

hinsichtlich etwa vorhandener und per subsequens matrimonium legitimirter Brautkinder[1]) zu machen und von den Eheleuten zu unterzeichnen.[2])

3. Kirchliche Functionen:

Art. 40 des Gesetzes sagt:

„Eine kirchliche Trauungsfeierlichkeit darf erst nach Vollziehung der gesetzlichen Trauung durch den bürgerlichen Traubeamten und Vorweisung des daherigen Ehescheines stattfinden.“[3])

Dazu Art. 59 Z. 2., wornach Geistliche, die den Art. 40 verletzen, nicht allein als für alle civilrechtlichen Folgen haftbar erklärt sind, sondern auch criminell „auf Klage oder von Amtswegen“ „mit Geldbusse bis auf Fr. 300, im Wiederholungsfall mit Verdoppelung der Busse und Amtsentsetzung“[4]) zu bestrafen sind.

Es ist von Interesse, bei dieser Gelegenheit den kirchlichen Standpunkt gegenüber der Civilehe nach seiner principiellen und historischen (nur in Bezug auf das vorliegende Gesetz) Seite einer kurzen Betrachtung zu würdigen.[5])

Die römisch-katholische Kirche erklärte seit dem 11. Jahrhundert die Ehe dogmatisch als Sacrament, gibt eine vollständige kirchliche Eheordnung, besonders die ausschliessliche Ordnung der trennenden Ehehindernisse,[6]) und erklärt jede entgegenstehende staatliche Ordnung als ungiltig.[7]) Für sie besteht demnach die Civilehe nicht als zu Recht, ist vielmehr blosses Concubinat; eine Ehe kommt da, wo das Tridentinum publicirt ist, nur nach der Tridentinischen Vorschrift zu Stande.[8])

Die evangelische Kirche in ihren beiden grossen Zweigen hat dergleichen Rechtssätze nicht; der Gang der historischen Entwicklung führte auch hier zu einer vollständig kirchlichen Ordnung des Eherechts, aber niemals in dogmatischem Gewande. Ordnet der Staat das Eherecht selbst-

---

gegen Sohm's irreführende Interpretation von § 52 des Gesetzes. Was Sohm hiegegen (Trauung und Verlobung S. 124 ff.) replicirt, ist klarer als seine erstmalige Ausführung; insbesondere wird hier mit der wünschenswerthen Klarheit betont, dass Sohm's „Trauung“ lediglich für das „ethische Gebiet der Ehe“ Bedeutung habe, für das rechtliche aber ganz irrelevant sei. Gegen diese „Trauung“ lässt sich dann auch vom rechtlichen Standpunkte nichts einwenden, als — dass das Volk sie nicht versteht und zwischen dem „Segen“ und der „Trauung“ gewisslich keinen Unterschied macht.

[1]) Ges. Art. 41.

[2]) Ges. Art. 39 Abs. 5 und 42.

[3]) Ebenso D. R.-G. § 67.

[4]) Wie sich diese Amtsentsetzung vollziehen soll, wenn der Bischof die freie Collation hat und die kantonale Staatsbehörde nicht einschreiten mag, lässt sich nicht absehen. D. R.-G. a. a. O.: bis 300 M. oder 3 Monate Gefängniss.

[5]) Das D. R.-G. hat in § 82 den Satz: „die kirchlichen Verpflichtungen in Bezug auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“ Das schweiz. Gesetz hat eine solche selbstverständliche und überflüssige Bestimmung nicht.

[6]) Trid. Sess. XXIV. de matr. c. 4.

[7]) Mejer § 222, bes. N. 13. Richter-Dove K.-R. § 267.

[8]) Trid. Sess XXIV. c. 1.

Digitized by Google

ständig, so muss die evangelische Kirche dies in jeder Beziehung rückhaltlos anerkennen. Die Civilehe ist somit für die evangelische Kirche eine vollgiltige Ehe. [1])

So principiell. Practisch verneint die römische Kirche nicht in gleicher Weise wie durch ihre Rechtssätze die staatliche Eheordnung; die Folgen würden sich allzu bedenklich äussern, darum geht hier die römische Kirche nicht den gleichen Weg starren Festhaltens an ihrem „Rechte", wie anderwärts, wo die Folgen minder bedenklich sind, sondern fordert nur, dass die Gläubigen auch den kirchlichen Rechtssätzen genügen und belegt sie widrigenfalls mit kirchlichen Censuren. So hat sich practisch allenthalben, wo die Civilehe besteht, ein erträglicher modus vivendi ergeben. Die evangelische Kirche muss ebenfalls von ihren Angehörigen fordern, dass dieselben sich nicht mit der Civilehe begnügen, sondern ihre Ehe im Gewissen erst nach erfolgter kirchlicher Weihe als perfect erachten und das eheliche Leben erst dann beginnen. Civilrechtliche Folgen dagegen hat der kirchliche Act in keiner Weise. Zweifellos aber steht auch der evangelischen Kirche das Recht zu, diejenigen Glieder, welche die kirchliche Weihe verschmähen, mit kirchlichen Censuren bis zum Ausschlusse von ihrer Gemeinschaft zu belegen. Ueber die rechtliche Zulässigkeit solcher Censuren kann kein Zweifel bestehen, nur über die Zweckmässigkeit; die letztere Frage wird auch in der That sehr verschieden beantwortet. Soviel steht jedenfalls fest, dass das kirchliche Censurrecht in der evangelischen Kirche fast gar nicht mehr geübt wird.

Eine Folge der staatlichen Eheordnung ist weiterhin die freiere Stellung der Kirche hinsichtlich der Wiedertrauung Geschiedener. [2]) So lange eine Eheschliessung nur durch kirchliche Function möglich war, musste die Kirche nothwendiger Weise in erster Linie den staatlichen Ehescheidungsgründen gerecht werden. Die rein staatliche Eheordnung beseitigt diese Rücksicht. Zwar ist es richtig, dass das Ehescheidungsrecht der heiligen Schrift nicht so klar ausgesprochen ist, dass es als Rechtsnorm zur Beurtheilung von Rechtsfällen in jedem Falle dienen könnte. Soviel aber ist zweifellos auch klar, dass einzelne staatlich genehmigte Ehescheidungsgründe, wie gegenseitige Abneigung, dem Sinn, welchen die Bibel mit der Ehe verbindet, unbedingt widersprechen; erachten sich Geistliche im Gewissen für verpflichtet, in solchen Fällen die Wiedertrauung zu versagen, so kann hiegegen weder vom Standpunkte des

---

[1]) Mejer, § 222. Richter-Dove, K.-R. § 268.
[2]) Mejer, K.-R. 235. Kath. K. Trid. Sess. 24, c. 7.

Digitized by Google

staatlichen noch des kirchlichen Rechtes etwas eingewendet werden. Eine andere Frage, die wir hier nicht zu erörtern haben, ist die, ob ein solches Vorgehen der Geistlichen zweckmässig ist.

Was aber ist die positive Aufgabe der Kirche neben der Civilehe?

Zurückzuweisen ist vor allem die Ansicht, als stünden nunmehr staatliche und kirchliche Eheschliessung neben einander, nur so dass erstere zuerst vorzunehmen sei und alle bürgerlichen Wirkungen der Eheschliessung für Nichtzugehörige zu einer Kirche habe. Diese Anschauung würde im Nothfall auch von der römischen Kirche acceptirt und wird ebenso nicht selten von protestantisch-kirchlicher Seite geltend gemacht. Sie ist ein begrifflicher Unsinn, denn es kann nur Eine Eheschliessung geben und diese ist staatlich geordnet.

Mit Aufwand der ausserordentlichsten Gelehrsamkeit wurde vor kurzer Zeit von Sohm der Kirche die „Trauung" vindicirt gegenüber der „Eheschliessung", die dem Staate gehöre. Zur Begründung seines Resultates durchforscht Sohm das ältere deutsche und kanonische, das spätere kanonische und reformatorische Recht in eingehendster und für die Wissenschaft fruchtbringendster Weise. Abgesehen von der Richtigkeit dieser Forschungen Sohm's, gegen welche bereits lebhafter und wohl begründeter Widerspruch eingelegt wurde, [1]) scheitert jedoch das Facit, welches Sohm für unsere heutigen Verhältnisse zieht, an einer unvermeidlichen Klippe. Selbst wenn man die Richtigkeit von Sohm's Vordersätzen zugibt, so folgt daraus nicht, was Sohm daraus folgert. Für den Begriff der „Trauung", den Sohm construirt, besteht auch nicht der geringste Anhalt in der dermaligen Rechtsüberzeugung des Volkes; den von Sohm ausgekünstelten Unterschied zwischen Eheschliessung und Trauung versteht das Volk nimmermehr und selbst zugegeben, er sei richtig und habe bis vor einem Jahrhundert bestanden, so ist dies eine höchst interessante historische Entdeckung, aber practisch völlig belanglos. Es ist ein durchaus eitles Bemühen, heutige Rechtsinstitutionen an eine Zeit und eine Rechtsüberzeugung anknüpfen zu wollen, die uns und unserem Volke fern und fremd, ja unverständlich gegenüber steht. Das Recht ist der Niederschlag der im Volke lebenden Rechtsüberzeugung, diese aber weiss von der künstlichen Construction Sohm's nichts, sondern steht im Gegensatze dazu. Der Versuch Sohm's, die heutigen Aufgaben der Kirche an das altgermanische und altkanonische Recht anzuknüpfen, darf jetzt schon als gänzlich misslungen bezeichnet werden, trotz der nicht

[1]) Friedberg: Verlobung und Trauung. Knitschky in Pözls krit. Vierteljs-Schr. B. XVIII, S. 404 ff. Meyer in Jen., Lit. Z. 1876, Nr. 2.

Digitized by Google

hoch genug zu preisenden wissenschaftlichen Verdienste, die sich Sohm um die Erforschung des Eheschliessungsrechtes erworben.

Die Aufgabe der Kirche ist vielmehr neben der Civilehe die: den Eheleuten zum Beginn des Ehestandes die Weihe und den Segen der Religion zu ertheilen. Es ist eine in jeder Hinsicht voll zu Recht bestehende Ehe, mit welcher es die Kirche zu thun hat; sie mag verlangen, dass ihre Angehörigen nicht Ehen schliessen im Widerspruch zu den kirchlichen Satzungen; sie mag bei solchen Ehen jegliche Mitwirkung versagen und kirchliche Censuren, soweit solche überhaupt statthaft, verhängen; sie mag verlangen, dass die Glieder der Kirche erst dann ihre Ehe im Gewissen als perfect erachten, wenn der kirchliche Segen darüber gesprochen und dass erst dann das eheliche Leben beginne: die Kirche überschreitet damit nicht ihre Competenz. Von kirchlicher Schliessung der Ehe aber kann keine Rede mehr sein, die Trauformularien sind desshalb auch im Sinne des von der Kirche zum Beginn des Ehestandes zu ertheilenden Segens abzuändern.

Was speciell die Schweiz betrifft, so hatte ein grosser Theil der evangelischen Kirche die Civilehe freudig begrüsst; ein anderer Theil verband sich mit dem Ultramontanismus zu ihrer Bekämpfung. Nach Annahme des Gesetzes unterwarf man sich allenthalben,[1]) auch von ka-

[1]) Nur im Kanton Graubünden scheint sich eine Differenz zwischen Staat und evangelischer Kirche ergeben zu haben, welche jedoch von der Regierung des Kantons in ganz ungerechtfertigter und unverständiger Weise gemacht worden war.

Der evangelische Kirchenrath hatte nämlich dem Kleinen Rathe unter zweien Malen einen Entwurf eines Ausschreibens an des evangelische Volk zur Belehrung über die Bedeutung der bürgerlichen und der kirchlichen Ehe zur vorschriftsmässigen Einholung des Placets vorgelegt, wie die evangelische Kirche es in löblicher Beobachtung der Gesetze sich freiwillig angelegen sein lässt. Der erste dieser Entwürfe war seiner Fassung wegen durch Vermittlung des politischen Assessors dem Kirchenrathe zurückgestellt worden, worauf ein zweiter abgeänderter Entwurf eingesandt wurde, welcher in der Fassung seinem officiellen Zwecke entsprach. Dennoch sah nach den Berichten öffentlicher Blätter der Kleine Rath sich veranlasst, demselben einhellig das nachgesuchte Placet nicht zu ertheilen, indem derselbe zwar in correcter Weise die nunmehr gesetzliche Geltung der bürgerlichen Ehe, sowie die volle Freiheit der nachfolgenden kirchlichen Trauung erläuterte, hingegen die gesetzliche Linie überschritt, indem er den Satz aufstellte, es sei in § 40 des Bundesgesetzes ausdrücklich auf die kirchliche Trauung hingewiesen. In diesem Satze liege offenbar eine Zweideutigkeit. Die betreffende Gesetzesstelle sage gar nichts Anderes, als dass die kirchliche Feier ohne vorausgegangenen bürgerlichen Act gar nicht stattfinden darf.

„Abgesehen aber — so behauptete man — von den obigen Bemerkungen ist es die ganze Haltung des Ausschreibens, welche dasselbe als geeignet erscheinen lässt, die Wirksamkeit des betreffenden Gesetzes und damit überhaupt die Achtung vor der bürgerlichen Gesetzgebung abzuschwächen. So z. B. liegt in der Behauptung, dass durch die bürgerliche Eheschliessung die kirchliche Trauung nicht überflüssig werden könne, geradezu ein Widerspruch mit dem Gesetze selbst, (?!) während (sic!) es absolut individuelle Glaubens- und Gewissenssache ist, die Fragen der innern, religiösen Nothwendigkeit oder Ueberflüssigkeit zu entscheiden und darnach zu leben. Ueberhaupt fand der Kleine Rath, dass das Ausschreiben, indem es die bürgerliche Ehe

Digitized by Google

tholischer Seite. Nicht kirchliche Schwierigkeiten, sondern die Unfertigkeit und schlechte Redaction des Gesetzes erschwerten die Durchführung der neuen Ordnung. [1])

---

gleichsam zu einer unchristlichen stempelt und die wahrhaft christliche Grundlage und Gesinnung des ehelichen Bundes von der kirchlichen Trauung abhängig machen will, den Ausdruck wahrer christlicher Toleranz und der Achtung vor der unverletzlichen Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht enthalte." (?!) Diese Anschauung der bündnerischen Regierung ist purer Unverstand.

[1]) Interessant ist das folgende Urtheil der kirchlichen Zeitschrift „Reform", herausgegeben von Pfarrer Bitzius:

„Ueber alles Erwarten leicht und angenehm vollzog sich bis jetzt die Einführung des Civilstats. Da, wo die alten Register einer Untersuchung unterworfen wurden, lautete deren Befund der bisherigen Führung günstig. In den meisten Kantonen wählten nicht die Regierungen die Civilstandsregisterführer, sondern die Gemeinden, hier die Einwohnergemeinden, dort die Kirchgemeinden. Die Lehrer als solche wurden in den einen Kantonen von dieser Beamtung ausgeschlossen, in den andern nicht, und noch in andern entscheidet die Regierung in jedem einzelnen Falle. Die Besoldung der neuen Beamten konnte noch nicht endgültig geregelt werden. Der gelegentlich gemachte Versuch, die Kirche als Local für die bürgerliche Trauung zu benutzen, fand keinen Anklang. Die Doppelformulare, zugleich bürgerlichen und kirchlichen Characters, welche bisher ein paar Kantone mit bürgerlicher Civilstandstrauung ausstellten, gelten künftig officiell nicht mehr, wohl aber officiös. Die seit Neujahr vom Bundesrath in Sachen erlassenen zahlreichen Circulare gehen fast alle auf die dringend gebotene Vereinfachung des neuen öffentlichen Dienstes aus. Abgesehen von ein paar vereinzelten Rohheiten, verhielt sich die Bevölkerung durchaus ruhig, halb billigend, halb zuwartend. Dem entspricht das fast ausnahmslos sachgemässe Benehmen der neuen Beamten: weder lassen sie ihre Lenden mit Schärpen umgürtet sein, wie in Frankreich, noch bei der Trauung Lichter brennen, wie hier und dort in Deutschland. Diese Selbstbeschränkung der Civilregisterführer wird der neuen Einrichtung bessern Boden bereiten, als alles Hineinpfuschen in fremden Beruf. Die Zahl der Civilstandskreise beläuft sich auf 2043, 1370 deutsche, 389 französische und 284 italienische.

Von kirchlicher Seite sind der neuen Einrichtung keine grossen Schwierigkeiten bereitet worden. Nur aus dem Kanton Luzern verlautet, es haben dort die Geistlichen das Volk so sehr im Zwange, dass es sich in erster Linie stets an sie wende und die Civilstandsbeamten wie ihre blossen Schreiber dastehen. Ist ja der Kanton Luzern gegenwärtig das Pfarrerparadies, selbst von der verbotenen Frucht der Seminardirection essen sie ungestraft. Die Solothurner Geistlichen wollen ihre bisher geführten Register nur unter Protest ihren bürgerlichen Nachfolgern übergeben. Im Kanton Wallis hingegen — wir geben die Nachricht nur unter Vorbehalt — werde von den hülfsbereiten Geistlichen Alles gethan, um den neuen Beamten und dem Volke den Uebergang zu erleichtern. Ziemlich rasch suchte man sich von Seite der Kirche auf die neue Ordnung der Dinge einzurichten. Der bischöfliche Commissär Winkler von Luzern lässt durch die Geistlichen die bürgerliche Trauung anerkennen, ja fast empfehlen, zugleich jedoch erklären, dass wer ihr die kirchliche nicht nachfolgen lasse, sich selbst so lange von der kirchlichen Gemeinschaft ausschliesse. Rasch, frisch und ohne Lamento über unsere Gegenwart einigten sich die kantonalen Kirchenbehörden der protestantischen Schweiz auf einer Conferenz zu Zürich vergangenen 30. November, der ersten nach fünfzehnjähriger Unterbrechung, über eine Anzahl Hauptpunkte. So sollen die jungen Eheleute bei ihrer kirchlichen Trauung nicht nur angepredigt, sondern ihnen ein rein religiös gefasstes Gelübde vorgelegt werden. Die Vornahme der Taufe wurde von der Anwesenheit von Zeugen, so wünschbar diese sind, unabhängig erklärt.

Ueber eine Anzahl anderer, theilweise nicht unwichtiger Fragen, wie z. B. die kirchliche Einsegnung Solcher, deren frühere Ehe wegen Ehebruch getrennt wurde, lässt sich erst nach gemachten Erfahrungen endgültig entscheiden; viel unnöthiger Staub wird alsdann nicht mehr aufgeworfen werden. Doch sind sämmtliche Pfarrer der Stadt Bern in diesem Punkte anderer Ansicht. Ohne jene seelsorgerischen Erfahrungen abzuwarten, erklären sie im „Intelligenzblatt", dass sie, wenn Geschiedene die kirchliche Trauung nachsuchen, die volle Freiheit des Handelns im einzelnen Falle sich vorbehalten, dass sie aber Solchen die Einsegnung verweigern müssten, von denen ihnen bekannt geworden wäre, dass sie zuvor in ehebrecherischer Beziehung zu einander gestanden haben. Von formeller Seite lässt sich wider dieses Vorgehen kaum etwas einwenden; das war ja stets ein Hauptgrund bei Empfehlung der Civilehe, dass durch sie zwischen Brautpaar und einsegnenden Geistlichen ein von beiden Seiten freies Verhältniss entstehe. Auch wäre es nicht wohlgethan, die freie Hand der Pfarrer auf diesem Gebiete durch Beschlüsse der Kirchgemeinden einschränken oder aufheben zu wollen, denn ganz abgesehen davon, dass solche Beschlüsse an manchen Orten sehr gegen den Wunsch derer, welche sie veranlassten, ausfallen könnten, sind die Kirchgemeinden zum Einschreiten darum

Digitized by Google

Als Beispiel, wie man von kirchlicher Seite sich mit der neuen gesetzlichen Ordnung in Einklang setzte, möge die nachfolgende „kirch-

---

nicht befugt, weil mindestens neun Zehntel der einzusegnenden Paare dem Pfarrer nicht aus seiner Gemeinde, sondern von auswärts kommen.

Die Schwäche jener Erklärung der Berner Stadtpfarrer liegt ganz anderswo: in ihrem Unverständniss für die Grundlage unserer Volkskirchen und in ihrer seelsorgerischen Oberflächlichkeit. Zwei Dinge sind anders geworden: der letzte Rest geistlicher Gerichtsbarkeit ist geschwunden und jede kirchliche Handlung beruht auf der Freiwilligkeit der Kirchenglieder. Dieser Art kirchlicher Handlungen steht der Geistliche nicht mehr als Beamter irgend einer himmlischen oder weltlichen Macht gegenüber, sondern als Seelsorger. Er darf nicht bloss abwehren, es ist seiner unwürdig, eine schwierige Sachlage einfach links liegen zu lassen und sie dadurch noch zu verschlimmern, sondern er soll das rechte Wort dazu zu sagen wissen, taktvoll und fest. Instinctiv fühlt das unser Volk: die Verweigerung kirchlicher Einsegnung verbittert es einfach, während das freie Wort ungeschminkter Wahrheit und treuer Liebe vom Altar aus stets eine gute Statt finden wird. Es braucht auch mehr Muth. Befinden wir uns aber hier auf dem Gebiete der Seelsorge, d. h. derjenigen Thätigkeit, bei welcher jeder einzelne Fall ins Auge gefasst und wohl erwogen sein will, dann sind die allgemeinen Categorieen der Berner Stadtpfarrer das Kläglichste, was es gibt. In Betreff der Geschiedenen regiert kein Grundsatz, sondern einzig die Willkür des Pfarrers; in Betreff der Ehebrecher entscheidet allein der Umstand, ob das frühere unsittliche Verhältniss dem Herrn Pfarrer bekannt gewesen sei oder nicht, so dass das Gemeindeglied, das sich an ihn wendet, für sein Zutrauen bestraft wird, der Fremde dagegen belohnt, weil er seine Ehe nicht daheim kirchlich weihen zu lassen versuchte. Wir gehen aber noch weiter und behaupten geradezu, will man einmal sittlich werden, so darf man auch den Ehebrechern nicht einen besondern Platz anweisen, so wenig wie den Selbstmördern auf den Friedhöfen. Ueberhaupt wird jedem ächten Seelsorger ein Scheidungsact oder ein gerichtliches Urtheil wegen Ehebruch nie sein letztes Wort sein, sondern umgekehrt sein erstes; das Gericht kann nicht mehr, aber er. Die Erklärung der Berner Stadtpfarrer ist daher formell unanfechtbar, aber innerlich unbegründet, zwecklos und zweckwidrig, wird ein todter Buchstabe bleiben und in dem Masse vergessen werden, als die neuen kirchlichen Grundsätze sich einleben und unsere Vorbilder in der Hauptstadt sich auf ihren eigentlichen Beruf besinnen.

Sonst waltet kirchlicherseits durchaus das Bestreben, die kirchliche Sitte von Nebenrücksichten wie Stimmberechtigung in der Kirche oder gar Angehörigkeit an dieselbe, überhaupt von jeder kleinlichen Zucht rein und frei zu erhalten, sie als Sitte dem Volk lieb zu machen und den Zugang zu ihr thunlichst zu erleichtern. So wurde von einzelnen Kantonskirchen auf alle und jede Gebühr verzichtet, selbst für den Fall, da die kirchlich einzusegnenden jungen Eheleute von auswärts kommen. In einer Menge von Proclamationen wandten sich sodann kantonale Kirchenbehörden, einzelne Gemeindekirchenpflegen, freie Vereine ans Volk. Die Behauptung einzelner Blätter, dieses Eintreten kirchlicher Behörden für ihre gute Sache und heilige Pflicht verletze die Glaubensfreiheit, fand keinen Anklang. Einem ersten Erlass des Kirchenrathes von Bünden verweigerte die Regierung das Placet; jetzt liegt diese Fassung neben einer zweiten gedruckt vor, und da muss man erkennen, dass die Regierung durch Verweigerung ihres Placet wohl ohne Willen dem Kirchenrath einen wesentlichen Dienst erwies. Ueber jene erste Fassung wäre nämlich, einzelner verfänglicher Stellen halber, die Presse hergefallen und hätte sie arg zerzaust; so machte sie sich nun über die kleinliche Anwendung des Placet her und liess den Erlass auch in seiner ersten Redaction unangetastet.

Ueber den Erfolg jener kirchlichen Bemühungen und das statistische Verhältniss der kirchlichen Handlungen zu den bürgerlichen lässt sich bis zur Einrichtung einer umsichtigen kirchlichen Statistik nichts Bestimmtes sagen. Kaltes Blut thut Noth. Es wird gegenwärtig eine Bilanz gezogen, welche manche Selbsttäuschung zerstört. Andrerseits ist, was der Kirche bleibt, völlig auf die Freiheit gestellt, braucht somit keine äussere Selbsthülfe mehr. Den Weg der Kirche geht eines Tages auch die Armenpflege, eines andern Tages die Schule. Letztere ist ein Kleinod unseres Volkes, und doch wenn sie sich heute in dieselbe Stellung versetzt sähe, wie die Kirche, würde da nicht offenbar werden, dass gegen sie und ihre Wohlthaten im Volke auch noch viel Gleichgültigkeit und Feindschaft herrschen?“

Dazu eine andere Stimme im „Bund“ 1876 Nr. 26:

„Mit dem Beginne dieses Jahres ist das neue Bundesgesetz betreffend die Festsetzung und Beurkundung des Civilstandes und betreffend die Ehe in Wirksamkeit getreten. Es stund zu erwarten, dass ein Gesetz, welches so tief in die täglichen Lebensverhältnisse der Bevölkerung eingreift, wie das Gesetz über den Civilstand und die Ehe, nicht ohne mancherlei Störungen in die praktische Wirklichkeit eingeführt werden könnte. Solche Störungen der gewohnten Lebenskreise sind denn auch fast überall eingetreten und sie scheinen theilweise so viel Missbehagen erzeugt zu haben, dass es einer geraumen Zeit bedürfen wird, bis man sich allenthalben mit der neuen Ordnung der Dinge ausgesöhnt haben wird.

Immerhin ist zu hoffen, dass das neue eidgenössische Gesetz die erste kritische Periode

Digitized by Google

liche Bekanntmachung“ hier Platz finden. Sie lässt sich in jeder Hin-

---

seines Daseins glücklich überwinden wird, denn sein innerer Kern ist durch und durch gesund. Dasselbe beruht bekanntlich auf dem Gedanken der Ausscheidung des bürgerlichen Elementes im Volksleben vom religiösen und auf der Idee der Herstellung der vollständigen Freiheit des Individuums auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes. Die äusserliche Rechtsstellung des Bürgers soll nicht länger abhängig sein von der Zugehörigkeit zu irgend einer Religionsgenossenschaft, noch von der Vornahme irgend welcher religiöser Handlungen. Der Mensch soll nicht mehr erst durch die Taufe zur bürgerlichen Existenz gelangen, nur durch priesterlichen Segen in den Hafen der Ehe und der Familie eingeführt werden und nur aus Priesterhand ein ehrliches Begräbniss erhalten können. Er soll eintreten in die bürgerliche Gesellschaft mittelst eines rein bürgerlichen Actes; seine Ehe soll rechtliche Wirkungen erhalten durch die Anerkennung von Seite bürgerlicher Behörden; für die ehrliche Bestattung jedes Gliedes der staatlichen Gesellschaft soll von Staates wegen gesorgt werden. Den kirchlichen Genossenschaften bleibt daneben das Feld für ihre religiöse Wirksamkeit frei. Einzig das Mittel des Zwanges, von welchem die Kirchen in ihrer bisherigen engen Verbindung mit dem Staate einen ausgiebigen Gebrauch machen konnten, soll ihnen für die Zukunft entzogen sein. Die daherige Neuerung entspricht durchaus auch der richtig begriffenen Natur der kirchlichen Genossenschaft, welche nur auf der freien Uebereinstimmung der Gläubigen im religiösen Denken und Fühlen beruhen soll. Die gewaltsam erzwungene Glaubenseinheit kennzeichnet blos ein Zerrbild der wahren Kirche, welche keinen Zwang erträgt.

Die Grundgedanken des neuen eidgenössischen Gesetzes betreffend den Civilstand und die Ehe sind bereits in der revidirten Bundesverfassung niedergelegt. Das Gesetz selbst ist eine getreue Interpretation des confessionslosen Standpunktes der Verfassung. In zwei grossen Abstimmungen hat das Schweizervolk die daherigen Principien sanctionirt und man darf deshalb mit allem Rechte verlangen, dass dieselben nunmehr als jeder weiteren Discussion entrückt angesehen werden. Dass die Grundsätze der neuen eidgen. Gesetzgebung über Civilstand und Ehe sich auch im praktischen Bewusstsein des Volkes bald einmal eingebürgert haben werden, unterliegt wenigstens nach unserm Dafürhalten keinem Zweifel. Der bürgerliche Civilstand und die Civilehe haben im Laufe unseres Jahrhunderts in langsamem, aber sicherem Fortschreiten fast die ganze civilisirte Welt erobert, ohne dass der Confessionalismus jemals auch nur den geringsten Rückschritt zu verzeichnen gehabt hätte. Einrichtungen, welche sich für die ganze moderne Culturwelt bewährt haben, werden sich wohl auch im Bewusstsein des Schweizervolkes, welches keineswegs im Rücken der Civilisation zu marschiren glaubt, einzuleben vermögen.

Die praktischen Voraussetzungen des Bedürfnisses nach Säcularisation des Civilstandes, nemlich confessionelle Vielgestaltigkeit und Reibungen und Conflicte zwischen Staat und Kirche auf dem Gebiete der Status- und der Ehefragen, sind in der Schweiz ebenso gut vorhanden, wie anderwärts. Die complicirten Verhältnisse des Bundesstaates machen eine gleichmässige, bürgerliche Sicherstellung des Civilstandes für die Schweiz noch ganz besonders zu einer unabweisbaren Nothwendigkeit. Die schweizerische reformirte Predigergesellschaft gelangte in ihrer Jahresversammlung am 13. und 14. August 1867 in Glarus zu dem Schlusse, dass Derjenige eine Bürgerkrone verdienen würde, der in der Schweiz eine gemeinsame, einfache, die allseitigen Rechte berücksichtigende, allen Unduldsamkeiten fremde Ehegesetzgebung vorschlagen und zur Durchführung bringen könnte. Nach unserer festen Ueberzeugung hat die neue eidgenössische Gesetzgebung diese Bürgerkrone verdient.

Die Popularität der neuen eidgenössischen Civilstandsordnung ist nun aber allerdings in hohem Grade von dem grössern oder geringern Geschicke abhängig, mit welchem sie ins Leben gerufen wird. Das neue Bundesgesetz macht in fast allen Kantonen der deutschen Schweiz die Aufstellung neuer Organe für die Civilstandsregisterführung nöthig; die Registerführung selbst musste durch einheitliche Formulare geregelt werden; die erstere Aufgabe fiel den Kantonen, die letztere dem Bunde zu. Man behauptet nun vielfach, es hätten weder die Kantonsbehörden in der Aufstellung der Civilstandsbehörden, noch die Bundesbehörden in der Einrichtung der Civilstandsbücher eine besonders glückliche Hand gehabt. Namentlich gegen die Einrichtung der Register hat sich von unbestreitbar sachkundiger Seite eine scharfe Kritik erhoben, welche im Allgemeinen geltend macht, dass in derselben zu viel büreaukratische Complication vorherrsche.

Wir sind nicht in der Lage, zu beurtheilen, in wieweit dieser Verwurf berechtigt ist. Nach unserm unmassgeblichen Dafürhalten hätte allerdings das Postulat der Einfachheit bei der Entwerfung der Civilstandsformularien in erster Linie berücksichtigt werden sollen, und wenn in dieser Richtung gesündigt worden ist, so ist dies um so mehr zu bedauern, als eine fehlerhafte Einrichtung der Register, wenn sie einmal ins Leben getreten ist, nicht mehr ohne tiefgreifende Störungen abgeändert werden kann. Die Organe, welche mit der Vollziehung des neuen Civilstandsgesetzes betraut waren, haben mit dieser Arbeit eine sehr ernste Verantwortung auf sich genommen. Wenn sie den Civilstandsbeamten und dem Publikum unnöthige Plackereien aufgebürdet haben, so haben sie damit zugleich der gedeihlichen Wirksamkeit der neuen Gesetzgebung in der empfindlichsten Weise Abbruch gethan und in solcher Weise indi-

Digitized by Google

sicht als Muster kirchlicher Ordnung hinsichtlich der Taufen und Ehen nach Einführung des neuen Gesetzes bezeichnen:

---

rect nicht wenig beigetragen zur Discreditirung der eidgenössischen Gesetzgebung überhaupt. Wir wollen indess hoffen, dass die Bedenken, welche gegen die Einrichtung der schweizerischen Civilstandsregister laut geworden sind, sich in der Praxis nicht oder doch nicht in vollem Umfange als begründet herausstellen werden. Mit Schwierigkeiten hat jede neue Einrichtung zu kämpfen; hoffentlich wird aber der Wagen, nachdem einmal die neuen Geleise einigermassen eingefahren sind, ohne allzu grosse Schwankungen seine regelmässige Bahn verfolgen.

Die reformirte Geistlichkeit hat in fast allen Kantonen das Inkrafttreten der neuen Ordnung der Dinge ihrem Kirchenvolke mit Erklärungen zur Kenntniss gebracht, in welchen das letztere ermahnt wurde, auch unter der Herrschaft des confessionslosen bürgerlichen Rechtes der Pflichten nicht zu vergessen, die ihm aus der Zugehörigkeit zur kirchlichen Gemeinschaft erwachsen. Die daherige Wahrung des kirchlichen Standpunktes war gewiss eine durchaus berechtigte Kundgebung, soweit sie der Autorität der bürgerlichen Gesetzgebung nicht zu nahe trat. Das Letztere scheint in keinem reformirten Kanton der Fall gewesen zu sein, ausgenommen im Kanton Graubünden, woselbst die Regierung dem Erlass des evangelischen Kirchenrathes betreffend den bürgerlichen Civilstand und die Civilehe die hoheitliche Genehmigung zur amtlichen Veröffentlichung verweigern zu sollen glaubte. Es wurde nemlich in dem bezüglichen Erlasse die Behauptung aufgestellt, dass das eidgenössische Gesetz selbst auf die Nothwendigkeit der kirchlichen Trauung hinweise; die Regierung war nun der Ansicht, diese Behauptung sei unrichtig, eine Ansicht, die allerdings nicht bestritten werden kann, denn das eidgenössische Civilehegesetz enthält bezüglich der kirchlichen Trauung keine andere Bestimmung als die Vorschrift, dass dieselbe nicht erfolgen darf, bevor der bürgerliche Act der Eheschliessung vor dem Civilstandsbeamten stattgefunden hat. Im Weitern glaubt die Regierung, der kirchenräthliche Erlass sei überhaupt in einem Tone gehalten, der mit dem Sinn und Geist der neuen Gesetzgebung nicht im Einklange stehe.

Der Schritt der Regierung von Graubünden gegenüber dem Vorgehen des Kirchenrathes hat vielfachen Tadel erfahren und namentlich wird derselbe auch in der „N. Z. Z." als ein Act der Intoleranz und als eine Verletzung der verfassungsmässig garantirten Glaubens- und Pressfreiheit dargestellt. Man kann allerdings über die Opportunität der Placetverweigerung bei diesem Anlasse verschiedener Ansicht sein; die Berechtigung zu derselben aber kann der Regierung von Graubünden nicht bestritten werden; wo das hoheitliche Placetrecht existirt und wo es sich um amtliche Erlasse von Kirchenbehörden handelt, da kann weder die Gewissensfreiheit, noch die Pressfreiheit angerufen werden. In der Sache selbst scheint der evangelische Kirchenrath von Graubünden dem eidgenössischen Civilehegesetz wirklich eine unrichtige Tendenz unterstellt zu haben; das Gesetz befasst sich ausschliesslich mit dem bürgerlichen Act der Eheschliessung und stellt in keiner Weise ein Präjudiz zu Gunsten der kirchlich getrauten Ehe auf in dem Sinne, als ob eine bloss civiliter geschlossene Ehe weniger rechtskräftig wäre, als eine Ehe, die unter kirchlicher Mitwirkung eingegangen worden ist. Obschon demnach die regierungsräthliche Aussetzung am kirchenräthlichen Erlasse in Graubünden als sachlich vollkommen begründet erscheint (?!), so sind wir doch der Ansicht, die Verweigerung des Placet wäre besser unterblieben aus dem einfachen Grunde, weil dieselbe doch nicht hindern kann, dass die Bekanntmachung der Kirchenbehörde dem Volke auf diesem oder jenem Wege zur Kenntniss gebracht wird. Es scheint uns, man habe bei diesem Anlasse unnützer Weise Staub aufgewirbelt.

Bedenklicher, als die Kundgebungen der reformirten Geistlichkeit ist die principielle Opposition, mit welcher die Civilehe von Seiten des römisch-katholischen Klerus empfangen worden ist. Von den katholischen Kanzeln herab wurde nämlich auf Geheiss der geistlichen Obern in der letzten Zeit die Lehre gepredigt, die staatlich eingegangene Ehe sei gar keine wahre Ehe, sondern ein blosses Concubinat, so lange die kirchliche Trauung nicht nachgefolgt sei. Eine derartige Theorie steht nun allerdings in flagrantem Widerspruche mit den Principien der neuen Gesetzgebung. Dem katholischen Priester ist es erlaubt, zu erklären, dass die kirchliche Einsegnung der Ehe zur Erlangung der ewigen Seligkeit nothwendig sei; aber es kann ihm nicht erlaubt sein, eine Ehe, welche das Staatsgesetz legitimirt, als eine unerlaubte Verbindung zu bezeichnen und sie dem Volkshasse zu denunziren. Gegen eine solche Agitation muss nach unserm Dafürhalten ein Staat, dem an der Aufrechthaltung der Autorität seiner eigenen Gesetzgebung etwas gelegen ist, mit aller Energie in die Schranken treten. Man hat indess nicht gehört, dass in der katholischen Schweiz dem geistlichen Kreuzzuge gegen die Civilehe, der mitunter in der gemeinsten Form sich bewegt haben muss, irgend ein Hinderniss in den Weg gelegt worden sei. Diese Erscheinung erklärt sich aus den politischen Zuständen in den betreffenden Kantonen. Es ist aber zu hoffen, dass wenigstens die Bundesbehörden vorkommenden Falles das Institut der Civilehe, welches nunmehr zu einem integrirenden Bestandtheile des schweizerischen Rechtes geworden ist, in wirksamer Weise gegen klerikale Befleckung zu schützen wissen werden.

Der katholische Klerus bedroht jeden Bürger, welcher der Civilehe nicht die kirchliche

Digitized by Google

„Kirchliche Bekanntmachung. Nach Einführung des Civilstandes haben die Kirchgemeinderäthe der drei evangelisch-reformirten Kirchgemeinden der Stadt Bern Tag und Stunde für Taufen und kirchliche Einsegnungen vorläufig festgesetzt wie folgt: 1. Taufen: Heil. Geistkirche: Sonntag, Dienstag und Freitag, in der Regel um 3 Uhr Nachmittags. Münster: Sonntag 2 Uhr, Montag und Donnerstag 3 Uhr. Franz. Kirche: Regelmässig Sonntag und Donnerstag. Nydeck: Sonntag (im Winter um 2 Uhr, im Sommer um 1 Uhr) und Freitag um 3 Uhr. 2. Eheeinsegnungen: In allen vier Kirchen je Donnerstag und Freitag um 12 Uhr. Zu diesen kirchlichen Handlungen findet in den drei deutschen Kirchen öffentliches Geläute statt. Die bezüglichen Anmeldungen haben bei demjenigen Geistlichen zu geschehen, welchem laut Anzeige in der städtischen Predigerordnung während der darauffolgenden Woche die Führung der Kirchenregister obliegt. Bei Angabe der Taufen ist wo möglich der Geburtsschein des Civilstandsbeamten vorzuweisen.

Bern, den 28. Januar 1876.

Der Kirchmeier: K. Howald, Notar."

C. Ehetrennung.[1])

1. Das schweizerische Gesetz unterscheidet im Anschluss an das gemeine Kirchenrecht Ehescheidung und Ehenichtigkeit (auch als „Ungiltigkeit" bezeichnet).[2]) Gemeinsam für beide ist bei Klagen das forum domicilii des Ehemannes als competentes Gericht bestimmt, in oberster Instanz das Bundesgericht.[3]) Ebenfalls gemeinsam in beiden Fällen ist, dass „nach Anhörung der Klage der Richter eine vorläufige Separation der Ehegatten verfügen kann, wobei zugleich das Nöthige über den Unter-

---

Trauung nachfolgen lässt, mit der Excommunication; die Kinder eines Solchen sollen nicht mehr getauft, seinem Leib soll das kirchliche Begräbniss verweigert werden. Kann die Bundesautorität, wenn sie hiegegen zu Hülfe gerufen wird, diese Hülfe versagen und es dulden, dass ein Bundesgesetz in die geistliche Acht erklärt und seine Befolgung mit socialer Verfehmung bedroht wird? Nach Art. 58 der Bundesverfassung ist die geistliche Gerichtsbarkeit abgeschafft; offenbar ist damit auch dem Klerus das Recht genommen worden, öffentliche Excommunicationssentenzen auszusprechen (?), an welche sich für die Betroffenen schwere materielle Nachtheile knüpfen können. Allerdings kann ein Priester nicht zur Vornahme von kirchlichen Handlungen wider seinen Willen gezwungen werden. Wer aber in einer öffentlichen Stellung, im Solde des Gemeinwesens sein priesterliches Amt zur Herabwürdigung der bürgerlichen Gesetzgebung und zur Verfolgung Derjenigen missbraucht, welche dem bürgerlichen Gesetze nachleben, der kann und soll vom Staate gebührend bestraft werden. Man darf namentlich vom Bund erwarten, er werde Mittel und Wege finden, um zu verhindern, dass seiner Gesetzgebung ungestraft Hohn gesprochen werden kann."

[1]) Das D. R.-G. gibt hierüber nur einige allgemeine Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der ausschliesslichen Competenz der bürgerlichen Gerichte in Ehesachen und der Umwandlung der kanonischen separatio quoad thorum et mensam in richterliche Ehescheidung. Im übrigen ist das materielle Ehe- sowohl als auch das Ehescheidungsrecht vorerst noch Sache der Einzelstaaten.

[2]) Ges. Art. 43.

[3]) Ges. ib., s. auch den Vorbehalt im Schlussatze des Artikels. D. R.-G. § 76: „In streitigen Ehe- und Verlöbnisssachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschliesslich zuständig. Eine gerichtliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntniss bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt." (Vgl. eidg. B.-V. Art. 58, Abs. 2.) Entscheidungen geistlicher Gerichte wurden vom Bundesgericht wiederholt cassirt. S. Ztschr. d. Bern. Juristenvereins X, S. 293 und 295 ff. Ztschr. für schweiz. Gesetzgebung I, 50 ff. II, 523 ff.

Digitized by Google

halt der Frau und der Kinder zu bestimmen ist". [1]) Endlich ist gemeinsam die Verpflichtung der Civilstandsbeamten zur Eintragung der betreffenden Urtheile in ihre Register, welche von den Gerichten mitgetheilt werden müssen. [2])

2. Ehenichtigkeit. Eine solche liegt nach canonischem Recht vor, wenn trotz eines bestehenden impedimentum dirimens eine Ehe eingegangen wurde. [3])

Das schweizerische Gesetz bestimmt hierüber:

a) von Amtswegen muss die Nichtigkeit geltend gemacht werden (impedimenta dirimentia publica) im Falle der Verletzung der in Art. 28 aufgestellten Ehehindernisse (schon bestehende Ehe, Verwandtschaft und Schwägerschaft, Blödsinn oder Geisteskrankheit); [4])

b) durch Privatklage kann die Nichtigkeit geltend gemacht werden (impedimenta dirimentia privata):

1. vom verletzten Theile, wo der freie Wille fehlte, besonders in Folge von Zwang, Betrug, Irrthum; [5])

2. von Eltern oder Vormündern, wo das gesetzlich vorgeschriebene Alter noch nicht erreicht war; [6])

3. von den zur Einwilligung berechtigten Personen, wo diese Einwilligung erforderlich war und nicht eingeholt wurde [7]) und wo zugleich nicht die gesetzmässig erforderliche Verkündung erfolgt war. Jedoch ist das Klagerecht in den Fällen sub b) beschränkt und zwar im 1. Falle dahin, dass

„die Nichtigkeitsklage nicht mehr annehmbar ist, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem der betreffende Ehegatte seine völlige Freiheit erlangt oder den Irrthum erkannt hat, mehr als drei Monate verstrichen sind." [8])

Im zweiten Falle dahin, dass

„die Nichtigkeitsklage nicht mehr annehmbar ist:

a. wenn die Ehegatten das gesetzliche Alter erreicht haben;
b. wenn die Frau schwanger geworden ist;
c. wenn der Vater oder die Mutter oder der Vormund ihre Einwilligung für die Heirath gegeben hatten." [9])

Im dritten Falle kann die Nichtigkeitsklage erhoben werden

„nur von denjenigen, deren Einwilligung erforderlich gewesen wäre, und nur bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Eheleute das gesetzliche Alter erreicht haben." [10])

---

[1]) Ges. Art. 44.
[2]) Ges. Art. 5c. u. 57. Dazu Kreisschreiben des Bundesraths v. 20. Sept. 1876.
[3]) Vgl. Mejer § 231. Richter-Dove § 285.
[4]) Ges. Art. 51, vb. Art. 28.
[5]) Ges. Art. 50, vb. Art. 26.
[6]) Ges. Art. 52, vb. Art. 27.
[7]) Ges. Art. 53, vb Art. 27, Abs. 2.
[8]) Ges. Art. 50, Satz 2.
[9]) Ges. Art. 52.
[10]) Ges. Art. 53.

Digitized by Google

War die für nichtig erklärte Ehe eine Putativ-Ehe, so werden die im guten Glauben Befindlichen in den bürgerlichen Folgen der Ehe nicht beeinträchtigt, sei es beide Ehegatten, sei es nur einer, sei es lediglich die Kinder.[1])

3. Ehescheidung.[2])

Eine dauernde Ehescheidung kann vom Richter ausgesprochen werden:

A. auf Verlangen beider Ehegatten

„sofern sich aus den Verhältnissen ergibt, dass ein ferneres Zusammenleben der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe unverträglich ist.“[3])

B. auf Verlangen eines Ehetheils

„a. wegen Ehebruchs, sofern nicht mehr als sechs Monate verflossen sind, seitdem der beleidigte Theil davon Kenntniss erhielt;[4])

b. wegen Nachstellung nach dem Leben, schwerer Misshandlungen oder tiefer Ehrenkränkungen;[5])

c. wegen Verurtheilung zu einer entehrenden Strafe;

d. wegen böswilliger Verlassung, wenn diese schon zwei Jahre angedauert hat und eine richterliche Aufforderung zur Rückkehr binnen sechs Monaten erfolglos geblieben ist;

e. wegen Geisteskrankheit, wenn diese bereits drei Jahre angedauert hat und als unheilbar erklärt wird;“

in diesen Fällen muss die Ehe auf Verlangen des unschuldigen Theiles geschieden werden;[6]) ausserdem kann sie noch geschieden werden:

„wenn keiner der genannten Scheidungsgründe vorliegt, aber gleichwohl das eheliche Verhältniss als tief zerrüttet erscheint.“[7])

---

[1]) Ges. Art. 55. „Wird eine Ehe nichtig erklärt, bei der sich beide Ehegatten in gutem Glauben befanden, so begründet dieselbe sowohl für die Ehegatten, als für die aus der Ehe hervorgegangenen oder durch dieselbe legitimirten Kinder die bürgerlichen Folgen einer giltigen Ehe.

Befand sich nur einer der Ehegatten in gutem Glauben, so hat die Ehe nur für diesen und für die Kinder die bürgerlichen Folgen einer giltigen Ehe.

Waren endlich beide Ehegatten in bösem Glauben, so treten die bürgerlichen Folgen einer giltigen Ehe nur für die Kinder ein.“

Vgl. hiezu die gleichen Sätze des kanonischen Rechtes c. 14, X. qui filii sint legit. IV, 17. — Ferner Mejer § 231[7]. Richter-Dove § 285.

[2]) Mejer § 232. Das katholische Kirchenrecht lässt bekanntlich seit d. 11. Jahrh. Lösung des Ehebandes nicht mehr zu. Das prot. Eherecht lässt gänzliche Scheidung zu wegen Ehebruchs, unnatürlicher Laster, desertio malitiosa. Mejer 233.

[3]) Ges. Art. 45. Wenn diese Bestimmung in laxer Weise gehandhabt wird, so liegt darin eine schwere Gefahr; die Bestimmung erinnert sehr an die „unüberwindliche Abneigung“ des preuss. Landrechts, welche aber doch wenigstens mit einigen schützenden Cautelen umhegt ist.

[4]) c. 19, C. XXXII qu. 5.

[5]) Das spätere prot. Eherecht (Richter-Dove § 287) hält Sävitien auch für einen Ehescheidungsgrund. Die spätere Staatsgesetzgebung vermehrte die Ehescheidungsgründe „bis auf ein die öffentliche Sittlichkeit gefährdendes Mass“ nach dem Vorgange des preuss. Landrechts; das vorliegende Gesetz ist in den Gründen B, a—e zweifellos correct, die Gründe A und B, f räumen dem richterlichen Ermessen einen sehr weiten Spielraum ein.

[6]) Ges. Art. 46. Vgl. dazu Urtheil des Bundesgerichts, mitgetheilt in Ztschr. f. schweiz. Gesetzgebung II, S. 500.

[7]) Ges. Art. 47.

Digitized by Google

Im Falle von Art. 46, Z. a. wird Verzeihung präsumirt, wenn 6 Monate verflossen sind, seitdem der verletzte Ehegatte vom Ehebruch des andern Theils Kenntniss erhielt.

Neben dieser dauernden Scheidung gibt es auch eine zeitweilige separatio quoad thorum et mensam, auf welche der Richter erkennen kann, entweder incidenter, so lange der Hauptprocess noch schwebt,[1]) oder definitiv, wenn zwar das eheliche Verhältniss zerrüttet erscheint, aber eine Besserung doch als möglich ins Auge gefasst werden kann.[2]) Die zeitweilige Trennung darf nur auf zwei Jahre erkannt werden, nach welchem Zeitraum entweder Wiedervereinigung der Ehegatten stattfindet oder die Klage auf gänzliche Ehescheidung erneuert werden muss.[3])

In Bezug auf die frühere katholische Ehegerichtsbarkeit, welche die gänzliche Scheidung als unzulässig erachtet und nur auf separatio quoad thorum et mensam erkennt, trifft das Gesetz eine Uebergangsbestimmung, welche die Umwandlung solcher Erkenntnisse katholischer Ehegerichte in gänzliche Ehescheidung ermöglicht. Diese zur Ergänzung des Gesetzes unbedingt nothwendige Uebergangsbestimmung lautet:

„Hat vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine dauernde oder zeitliche Scheidung von Tisch und Bett stattgefunden, so kann die gänzliche Scheidung verlangt werden, wenn der Grund, gestützt auf welchen die Scheidung von Tisch und Bett erfolgte, nach Mitgabe dieses Gesetzes zur gänzlichen Scheidung berechtigte.“[4])

Die rechtlichen Folgen der Ehetrennungen zu regeln ist der Kantonalgesetzgebung anheimgegeben; wo einschlägige Bestimmungen hierüber nicht bestehen, ist die Gesetzgebung nach dieser Richtung zu ergänzen; das Gesetz sagt:

„Die weiteren Folgen der Ehescheidung oder der Scheidung von Tisch und Bett in Betreff der persönlichen Rechte der Ehegatten, ihrer Vermögensverhältnisse, der Erziehung und des Unterrichtes der Kinder und der dem schuldigen Theile aufzuerlegenden Entschädigungen sind nach der Gesetzgebung des Kantons zu regeln, dessen Gerichtsbarkeit der Ehemann unterworfen ist.

Das Gericht entscheidet über diese Fragen von Amtes wegen oder auf Begehren der Parteien zu gleicher Zeit wie über die Scheidungsklage.

Diejenigen Kantone, welche hierüber keine gesetzlichen Bestimmungen haben, sind gehalten, solche binnen einer vom Bundesrathe festzusetzenden Frist zu erlassen.“[5])

Hinsichtlich der Ausländer trifft das Gesetz einige Bestimmungen, welche einer speciellen Erwähnung bedürfen.

1. Civilstand.

Die Standesbeamten sind verpflichtet, alle ihnen in Bezug auf

[1]) Ges. Art. 44.
[2]) Ges. Art. 47.
[3]) Ges. Art. 47.
[4]) Ges. Art. 63. Ebenso im Wesentlichen D. R.-G. § 77.
[5]) Ges. Art. 49.

Digitized by Google

Schweizer zugehenden Mittheilungen ausländischer Standesbeamten in ihre Register aufzunehmen [1]) und ebenso hinsichtlich der in ihrem Bezirke wohnenden Ausländer die gewünschten Mittheilungen an die Betheiligten zu machen; [2]) dienstliche Verrichtungen, welche von auswärtigen Behörden begehrt werden, müssen von den Standesbeamten geleistet werden, wenn es sich „um Verehelichung von schweizerischen oder eigenen in der Schweiz geborenen oder sich aufhaltenden Angehörigen handelt.“ [3])

2. Ehe.

Ehen, die im Ausland giltig geschlossen wurden, werden auch in der Schweiz als solche voll anerkannt. [4]) Wiederholt hat das Bundesgericht erkannt, dass dieser Grundsatz sich auch auf unter der Herrschaft der früheren B.-V. abgeschlossene Ehen erstreckt. [5]) Begehrt ein Brautpaar die Trauung in der Schweiz, wenn der Bräutigam Ausländer ist, so darf Verkündung und Trauung nur vorgenommen werden gegen Vorlage einer Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde, „worin die Anerkennung der Ehe mit allen ihren Folgen ausgesprochen ist.“ [6])

---

[1]) Ges. Art. 5[c].

[2]) Ges. Art. 5[d].

[3]) Ges. Art. 31.

[4]) Ges. Art. 25 Abs. 3 = B.-V. Art. 54 Abs. 3. S. dazu oben S. 134.

[5]) Vgl. das in Ztschr. f. schweiz. Gesetzgebung II, S. 518 ff. mitgetheilte Urtheil.

[6]) Die Einfrage, ob eine zu Tisch und Bett geschiedene Französin in der Schweiz mit einem Franzosen sich wieder verheirathen könne, wurde mit Recht im verneinenden Sinne entschieden, weil eine separatio quoad thorum et mensam keine Ehescheidung ist, die das franz. Recht überhaupt nicht kennt. S. Bericht der eidg. Justiz-Direction 1875 S. 50. — Ueber ein Pendant zu dem in Deutschland und Frankreich so lebhaft verhandelten Falle Bauffremont-Bibesco berichtet das eidg. Justiz-Departement im Jahresbericht 1875 S. 49 f. Folgendes:

„Durch den Schlusssatz des soeben erwähnten Art. 31 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe sind die Kantonsregierungen ermächtigt, einen Ausländer von der Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde, dass seine Ehe mit allen ihren Folgen anerkannt werde, zu dispensiren, und die mangelnde Bescheinigung durch eine andere passende Anordnung zu ersetzen. Nun hatte ein französisches Ehepaar ein schweizerisches Bürgerrecht erworben und sodann nach Massgabe der Gesetzgebung des betreffenden Kantons (Schaffhausen) die gerichtliche Scheidung der Ehe bewirkt. (Derartige Fälle scheinen nach den Berichten öffentlicher Blätter wiederholt vorgekommen zu sein.) Gegen die beabsichtigte Wiederverehelichung der geschiedenen Frau mit einem Franzosen wurde jedoch von den französischen Behörden Einsprache erhoben, weil nach kanonischem Rechte Abgeschiedene nicht mehr heirathen dürfen. Die betreffende Kantonsregierung erblickte hierin eine Beeinträchtigung der Rechte ihrer Mitbürgerin und wünschte Weisung, wie sie in diesem Falle sich zu verhalten habe. Es wurde jener Regierung am 8. October 1875 wie folgt geantwortet:

Der Bundesrath glaube, es mangle ihm die Competenz, auf die gestellte Frage eine massgebende Antwort zu geben, weil in Lemma 5 von Art. 31 des mit 1. Januar 1876 in Kraft tretenden Gesetzes ausdrücklich die Kantonsregierung ermächtigt sei, von der Erklärung der auswärtigen Behörde, von welcher in Lemma 4 des gleichen Artikels die Rede sei, zu dispensiren und die mangelnde Bescheinigung durch eine andere passende Anordnung zu ersetzen. Es müsse daher den Kantonsregierungen freigestellt bleiben, im einzelnen Falle zu ermessen, ob von einer Erklä-

Digitized by Google

Doch kann die Kantonsregierung von dieser Erklärung dispensiren.[1])

Nichtigkeitsurtheile bezüglich im Ausland geschlossener Ehen werden nur dann gefällt, wenn die Klage sowohl nach dem betreffenden ausländischen als nach schweizerischem Recht begründet ist[2]) und wenn vorher constatirt wurde, dass der Staat, dem die Eheleute angehören, das zu erlassende Urtheil anerkennt.[3])

III. Aufsichtsführung.

Die Ausführung von Bundesgesetzen ist principiell von Bundeswegen zu überwachen, also auch bei dem oben erörterten Gesetze. Der Bund

---

rung der zuständigen auswärtigen Behörde über die Anerkennung einer Ehe und ihrer Folgen abgesehen werden könne.

Uebrigens wolle es dem Bundesrathe scheinen, dass Lemma 5 von Art. 31 nur in solchen Fällen Anwendung finden könne, wo nach der Gesetzgebung der Heimat des Ausländers überhaupt keine Erklärung der in Lemma 4 vorgesehenen Art erhältlich sei. Die „andere passende Anordnung" der Kantonsregierung würde hienach darin bestehen, diese Thatsache festzustellen und zu ermitteln, ob die Ehe des Ausländers auch ohne eine ausdrückliche Anerkennung gültig sei. Da nun die Ehe in der Heimat des Ehemanns wirksam sein müsse, so sei auch lediglich die Gesetzgebung dieses Staates zur Beurtheilung jener Thatsache massgebend. Die Artikel 54 der Bundesverfassung und Art. 25 des Bundesgesetzes vom 24. December 1874 können ihre unbeschränkte Wirksamkeit nur auf Schweizerbürger erstrecken und auf Schweizerbürgerinnen insofern, als sie mit Schweizern in die Ehe treten. Wenn aber eine Schweizerin einen Ausländer heirathe, so sei die Gesetzgebung des Mannes massgebend. Im Specialfalle sei also die französische Gesetzgebung entscheidend, und nach dieser scheine es dem Bundesrathe, dass hier eine in Frankreich gültige Ehe nicht möglich sei, aus dem einfachen Grunde, weil die Ehescheidung gesetzlich in Frankreich nicht statthaft sei. Dieser Umstand mache es dem Bräutigam nicht möglich, die in Lemma 4 vorgesehene Erklärung beizubringen, und gestatte der Kantonsregierung nicht, eine andere passende Anordnung nach Lemma 5 an deren Stelle zu setzen, sofern dieselbe für Frankreich verbindlich sein sollte."

Gegen die so geübte Cognition französischer Behörden über schweiz. Urtheile wird man gewichtige Bedenken nicht unterdrücken können; rechtlich aber wird gegenüber der Weigerung der franz. Behörden nichts zu erzielen sein. — Hinsichtlich der Eheschliessung von Russen in der Schweiz erklärte der russ. Gesandte auf Anfrage des Bundesrathes, dass auch in Bezug auf auswärts wohnende Russen nur kirchlich abgeschlossene Ehen in Russland als giltig anerkannt würden. Daraufhin ordnete die Regierung von Schaffhausen in einem concreten Falle an, es sei dem Civilstandsamte Schaffhausen die Ermächtigung zur Vornahme der Verkündung und der Trauung nach den §§ 31 und 37 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe, jeweils Schlusssatz, unter der Bedingung zu ertheilen, dass dem Civilstandsbeamten vor der Vollziehung der Trauung eine Bescheinigung des betreffenden Pfarramtes eingehändigt werde, wonach auf denselben Tag wie die civile Trauung, selbstverständlich nach Art. 40 des genannten Gesetzes auf einen spätern Zeitpunkt, auch die kirchliche Trauungsfeierlichkeit angesetzt ist, dass im Fernern die Verlobten sich dem Civilstandsbeamten gegenüber schriftlich verpflichten, am Tage nach der Trauung eine Bescheinigung des Pfarramtes über die nachträglich vollzogene kirchliche Trauung ad acta einzulegen, welche Urkunden vom Civilstandsbeamten zu den Acten der betreffenden Ehe zu nehmen seien.

[1]) Ges. Art. 31 u. 37. Vgl. auch Art. 29. Dazu Kreisschreiben des Bundesrathes vom 8. Dec. 1875 (B.-B. IV, S. 1127 f.).

[2]) Ges. Art. 54.

[3]) In Baden und Frankreich wird diese Anerkennung für auswärtige Gerichte principiell verweigert. Vgl. Bericht d. eidg. Justiz-Dep. 1875 S. 50—51.

Digitized by Google

hat jedoch durch das Gesetz in ziemlich weitgehender Weise die kantonale Staatsgewalt delegirt, welche theils legislatorisch, theils administrativ, theils richterlich thätig zu werden hat.

Eine Ergänzung durch die Kantonalgesetzgebung sieht das Gesetz in Art. 49 vor; dieser Artikel bestimmt über die Folgen gerichtlicher Erkenntnisse auf Ehescheidung etc. hinsichtlich der persönlichen Rechte etc. der Ehegatten, dass diese Folgen nach kantonalem Recht vom Richter festzusetzen seien und dass, wo das kantonale Recht in dieser Beziehung Lücken aufweise, eine Ergänzung binnen einer vom Bundesrathe festzusetzenden Frist zu treffen sei. — Alle Klagen eherechtlicher Natur sind zunächst vor den kantonalen Gerichten auszutragen, [1]) Recurs an das Bundesgericht vorbehalten. [2])

Am wichtigsten ist der den Kantonen überwiesene administrative Theil. Die Kantone haben die Registerformularien anzuschaffen, [3]) sie ordnen die Civilstandskreise vorbehältlich der Genehmigung des Bundesrathes; [4]) sie bestellen die unmittelbaren Aufsichtsbehörden über die Civilstandsämter [5]) und haben sich von dem Stand und der Amtsführung der letzteren durch alljährlich vorzunehmende Inspectionen Kenntniss zu verschaffen, eventuell die nöthigen Anordnungen zu treffen; hierüber ist dem Bundesrath Bericht zu erstatten, der, wo er es für erforderlich erachtet, auch selbständig Inspectionen anordnen kann. [6])

Alle kantonalen Vollziehungsverordnungen zum Gesetz müssen vom Bundesrath genehmigt werden. [7])

Das Bundesgesetz über Civilstand und Ehe ist mit 1. Januar 1876 in Kraft getreten [8]) mit Ausserkraftsetzung aller entgegenstehenden kantonalen und bundesrechtlichen Bestimmungen. [9])

---

[1]) Art. 43 u. 59, Schlusssatz.
[2]) Art. 43. 59. Ges. über die Bundesrechtspflege Art. 29.
[3]) Ges. Art. 2.
[4]) Ges. Art. 3. „Die Eintheilung der Civilstandskreise, sowie die Bestimmungen über die Ernennung und Entschädigung der Civilstandsbeamten bleiben den Kantonen überlassen.
Die Umschreibung der kantonalen Kreise ist vor dem Vollzug des gegenwärtigen Gesetzes und hernach bei jeder Aenderung dem Bundesrathe mitzutheilen."
[5]) Ges. Art. 2 u. 9 Abs. 3.
[6]) Ges. Art. 12. „Die Civilstandsbeamten sind für ihre Pflichterfüllung ihren kantonalen Behörden verantwortlich, welche ihnen nach Massgabe dieses Gesetzes die nöthigen Instructionen ertheilen. Die Kantonsregierungen sind verpflichtet, über die Amtsführung der Civilstandsbeamten alljährliche Inspectionen anzuordnen und über deren Ergebnisse dem Bundesrathe Bericht zu erstatten. Derselbe ist befugt, da, wo sich Mängel oder Uebelstände zeigen, nach Erforderniss einzuschreiten und gegebenen Falles auf Kosten des betreffenden Kantons das Nöthige anzuordnen. Der Bundesrath ist ferner befugt, besondere Inspectionen vornehmen zu lassen."
[7]) Ges. Art. 60.
[8]) Ges. Art. 61.
[9]) Ges. Art. 62.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Das Kirchenstaatsrecht der Kantone.

Vorbemerkung.

Die Bearbeitung des Kirchenstaatsrechtes der einzelnen Kantone bot besondere Schwierigkeiten nach verschiedenen Richtungen hin. Die Methode der Bearbeitung bedarf desshalb einer kurzen characterisirenden Vorbemerkung. Das gesetzliche Material war für diesen Abschnitt ein ausserordentlich zerstreutes und theilweise nur sehr schwer zu beschaffendes, da einzelne Kantone gar keine officiellen Gesetzessammlungen haben. Dazu kommt, dass in einzelnen Kantonen die Hauptmasse des Kirchenstaatsrechtes in gewohnheitsmässigen Uebungen besteht, welche vim legis haben. Das Bestreben, solche Gewohnheiten zu ermitteln, fand nun theilweise seine Schranken darin, dass diese Ermittelung vielfach Nachforschungen an Ort und Stelle und überhaupt ein Eingehen in historisches Detail erfordert hätte, welches sich die Verfasser, um nicht zu tief in das rein historische Gebiet zu gerathen, und um nicht den Umfang der Arbeit ganz ungebührlich auszudehnen, versagen mussten. Dazu kam ferner noch eine Schwierigkeit, welche in der merkwürdigen Ausbildung des Gemeindewesens in den schweizerischen Kantonen liegt. Eine sachgemässe principielle Ausscheidung der kirchlichen Gemeinde von der bürgerlichen ist nirgends durchgeführt. In einigen Kantonen decken sich kirchliche und bürgerliche Gemeinde auch heute noch völlig; der Widerspruch, der hierin zu den Principien der Bundesverfassung liegt, wird, so gut als möglich, in den einzelnen sich ergebenden Streitfällen auf dem Administrativ-Wege ausgeglichen. Ueberall aber ist das staatsrechtliche Stimmrecht Voraussetzung des kirchlichen.

Die Gesichtspunkte nun, von welchen die Verfasser bei Darstellung des Kirchenstaatsrechtes der Kantone geleitet wurden, waren die nachfolgenden: 1) Sie begnügten sich mit der Darstellung der grundsätzlichen Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche wie sie die Kantone durchgeführt, ohne eine Verarbeitung des gesammten gesetzlichen Detailmateriales zu erstreben, theils weil dasselbe ihnen gar nicht zugänglich, theils weil dasselbe zu unbedeutend war. Eine absolute Vollständigkeit ist also in den Paragraphen dieses Abschnittes nicht erstrebt. Die Darstellung soll nur die Principien des Kirchenstaatsrechtes der Kantone geben; die Ausführungsmassregeln durch Gesetze, Verordnungen u. dgl. dagegen wurden nur in Kürze soweit behandelt,

Digitized by Google

als ihre Kenntniss durch officielle Gesetzessammlungen oder durch private Mittheilungen zu erreichen war. Eine erschöpfende Genauigkeit auch im Detail wurde nur gewollt bei denjenigen Kantonen, welche ihre kirchenstaatsrechtliche Gesetzgebung in den letzten Jahren principiell neu geregelt haben, so insbesondere bei Bern und Genf. Bei Bern ist die ganz genaue Darstellung im Detail auch durch die Grösse und Bedeutung dieses Kantons in der Eidgenossenschaft gerechtfertigt. 2) Die Geschichte wurde nur berücksichtigt, soweit sie auf das heute geltende Recht von unmittelbarem Einfluss war und auch hier nur mit möglichster Beschränkung. Eine urkundlich genaue historische Darstellung fanden nur die Kämpfe, welche die heutige Rechtslage theils verursacht haben, theils deren Folgen waren. 3) Das Gemeindewesen konnte natürlich nicht nach seinem ganzen Umfange zur Darstellung gebracht werden, auch da nicht, wo kirchliche und bürgerliche Gemeinde sich noch ganz decken. Auch hier musste eine Beschränkung auf das Nothwendigste eingehalten werden.

Nur mit diesen Modificationen also will der nachfolgende Abschnitt Vollständigkeit erzielen. Dass diese Vollständigkeit vielfach Unvollständigkeit ist, verhehlen sich die Verfasser freilich nicht, hoffen aber selbst in diesem Falle keine ganz werthlose Arbeit gethan und insbesondere die Principien, von welchen das Kirchenstaatsrecht der einzelnen Kantone bestimmt ist, zu klarer und übersichtlicher Darstellung gebracht zu haben. Wie schwierig es ist, auch nur für eine einzelne Frage Klarheit in Bezug auf das kantonale Recht zu gewinnen, hat neuerdings der sehr verdienstvolle Aufsatz von Dr. Weibel über „das Rechtssubject der Pfarrkirchen und des Kirchengutes in der katholischen Schweiz“ (Ztschr. f. schweiz. Gesetzgebung u. Rechtspflege, II, S. 429 ff.) gezeigt.

§ 12.

Uri.

Uri schloss mit Schwyz und Unterwalden i. J. 1240 den ältesten Bund der Eidgenossen, dem es seitdem angehört. Zu der neuesten Reform des eidgenössischen Bundesgrundgesetzes verhielt sich die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung des Kantons ablehnend.[1]) Uri hat nach den neuesten statistischen Erhebungen 16,107 Einwohner, von welchen nur 81 Protestanten sind, dazu 8 Nichtchristen, alle übrigen Bekenner der römisch-katholischen Confession.[2]) Uri bewahrt streng seinen Character als „katholischer Kanton“, die römische Kirche ist „Staatskirche“ und beherrscht factisch die staatlichen Verhältnisse des Kantons;

---

[1]) 3866 Nein gegen 332 Ja; Standesstimme ablehnend. (Diese sowie alle folgenden Angaben gleichen Betreffs sind dem officiellen Bundesblatt entnommen, was hier sofort ein für allemal bemerkt sei.)

[2]) Egli, Taschenbuch schweiz. Geographie, Statistik S. 17.

Digitized by Google

ein evangelischer oder ein anderer Cultus ist nicht organisirt.[1]) An Orden und Klöstern finden sich im Kanton Uri: 1. Kapuziner in Altorf (das Kloster gest. 1581), neun an der Zahl (7 Patres und 2 Fratres), ohne Vermögen. 2. Kapuzinerinnen vom heil. Franciskus in Altorf (seit 1608), 36 Frauen mit ca. Fr. 100,000 Vermögen. 3. Benedictinerinnen in Seedorf, 33 Frauen, mit ca. Fr. 50,000 Vermögen.[2])

Der urnerische Klerus besteht ferner aus 46 bepfründeten und 6 unbepfründeten Säcularklerikern; der Gesammtklerus beträgt demnach 130 Personen. Der Bestand an Lehrern dagegen beläuft sich nur auf 40 Personen, darunter 22 Kleriker. 20 Kapuziner aus dem Kanton, meist von Andermatt und Realp, sind in andern Klöstern der Schweiz stationirt. Der Seelsorgklerus ist in die zwei Capitel Uri und Ursern organisirt; an der Spitze des ersteren steht ein bischöflicher Commissär, an der des letzteren ein bischöflicher Deputat.[3]) Das Capitel Uri hat 16, das Capitel Ursern (Andermatt) nur eine Kirchgemeinde.[4])

Der Kanton Uri gehörte früher kirchlich zum Bisthum Constanz, nach der Loslösung hievon[3]) wurde er der Administration des vom Papste hiefür aufgestellten Vicars Göldlin und nach dessen Tode der des Bischofs von Chur unterstellt, jedoch nur in provisorischer Weise.

Trotz zahlloser Projecte, Unterhandlungen und Conferenzen, auf welche Uri unbeschreibliche Bemühungen verwandte, um aus dem Provisorium heraus und in definitiv geordnete kirchenrechtliche Verhältnisse zu kommen, besteht dieser Zustand noch heute — ein Provisorium seit mehr als 60 Jahren.

Die Gründe dieses überraschenden Verhältnisses sind verschiedene zu den verschiedenen Zeiten: einem Regularbisthum war Uri von Anfang an abgeneigt, damit aber auch der von Pius VII. im Jahre 1818

---

[1]) Vgl. Siegfried in Ztschr. f. schweiz. Statistik Jahrg. 1867 S. 128.

[2]) Die Angaben über die Klöster sind mit Ausnahme derjenigen über das Vermögen dem officiellen Staatskalender von Uri, Jahrg. 1870—72 entnommen. S. 66 ff. — Egli 69. — Siegfried 120.

Egli bezeichnet seine statistischen Angaben als „nach dem eidg. statistischen Bureau." Die betreffenden Erhebungen (veröffentlicht in Ztschr. f. schweiz. Statistik Jahrg. 1873 S. 56 ff.) wurden gepflogen auf Grund eines vom Bundesrath Cérésole i. J. 1871 erlassenen amtlichen Kreisschreibens. Die Angaben über das Vermögen der Klöster sind den daraufhin beim Bundesrath eingegangen amtlichen Mittheilungen entnommen. Durch die Güte des dermaligen Vorstandes des eidg. statist. Bureau, Kummer, erfuhr jene bundesräthliche Zusammenstellung auf meine Bitte hin eine Revision nach dem dermalen amtlich bekannten Stand des Kloster- und Ordenswesens; die Angaben über die Zahl der männlichen Ordensglieder beziehen sich auf das Jahr 1876.

[3]) Alle im Text angegebenen Notizen über den urnerischen Klerus sind dem officiellen Staatskalender entnommen.

[4]) Siegfried 120.

Digitized by Google

eigenmächtig intendirten Errichtung des Bisthums Einsiedeln; hiedurch hatte Uri die päpstliche Geneigtheit verloren;[4]) als es in den Jahren 1827 bis 1830 selbständig mit Rom unterhandeln wollte, würdigte man in Rom die oft fast flehentlich gehaltenen Vorstellungen der Urner meist keiner Antwort; sie suchten zuerst Anschluss an die Diöcesen St. Gallen oder Chur, dann an letzteres allein, aber unter Bedingungen, die dem Nuntius nicht genehm waren, während die vom Nuntius proponirten von Uri (und Unterwalden) verworfen wurden; dann fasste man in Uri den Anschluss an die Diöcese Basel ins Auge: auf die diesfallsigen Schreiben Uri's vom 10. April 1827, 10. Nov. 1828, und 7. Mai 1829 erfolgte von Rom erst am 22. Juli 1829 eine Antwort und diese war aufschiebend und nichtssagend; die erneuerten Gesuche Uri's vom 17. August 1829, 3. April 1830 und 20. Sept. 1830 beantwortete Pius VIII. am 23. Oct./4. Nov. 1830, indem er den Nuntius bevollmächtigte, den Anschluss an die Basler Diöcese mit Uri zu vereinbaren. Die Convention, welche alsdann in der That zwischen Uri und dem Nuntius zu Stande kam (16. April 1831),[1]) sollte gleichzeitig mit Uri auch Unterwalden ob dem Wald und nid dem Wald mit dem Basler Bisthum vereinigen; die römische Curie genehmigte diesen Vertrag — allein nun verweigerten die übrigen bereits früher vereinigten Basler Diöcesanstände aus politischen Gründen die Aufnahme der Urkantone in den Diöcesanverband. Darum dauerte die provisorische bischöfliche Administration Uri's durch den Bischof von Chur zunächst fort bis zur Auflösung des Doppelbisthums Chur-St. Gallen.[2]) Nach Eintritt des letzteren Ereignisses begannen (1835) Verhandlungen zwischen den Urkantonen, den Beitritt zum Bisthum Chur betreffend, jedoch ebensowenig mit Erfolg als der von Schwyz im Februar 1837 angeregte Versuch, Uri zum Anschluss an das Bisthum Chur zu bewegen. Das Provisorium dauerte auch dann noch fort, als Uri am 18. April 1846 die Errichtung des Vierwaldstätterbisthums — eine Idee, welche bereits in den Verhandlungen vor der Wiederaufrichtung der Basler Diöcese wiederholt auftauchte, wieder in Anregung brachte: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob dem Wald und nid dem

---

[1]) Näheres hierüber in Abschnitt III.

[2]) In einem an Schwyz gerichteten Breve vom 29. Dec. 1824 schon klagt der Papst, nachdem er das „leitsame Gemüth" der Schwyzer (pro ingenii vestri docilitate etc.) gelobt: „Utinam pagi Uriensis et Unterwaldiensis exemplo vestro permoti illud ibi imitandum proponant, ut et ispsi a Nobis consequantur, quod vos estis consequuti." — nemlich den Anschluss an das Bisthum Chur unter den vom Nuntius dictirten Bedingungen.

[3]) Wörtlich mitgetheilt von Kothing, die schweiz. Bisthumsverhandlungen, S. 339—342.

[4]) Näheres s. unten Abschn. III.

Digitized by Google

Wald betheiligten sich an den Verhandlungen, (Zug lehnte einstweilen ab); der urnerische Diöcesanrath entwarf sogar bereits einen förmlichen Organisationsplan (Mai 1847),[1]) ein Resultat wurde jedoch nicht erzielt, und das Provisorium der bischöflich chur'schen Administration besteht bis auf den heutigen Tag. Auch das Ordinariat Chur, welches im Jahre 1861 in zwei Schreiben mit sehr kraftvollen Ausdrücken das Provisorium selbst anfocht, erreichte nichts Anderes: zwar Obwalden schlug in Folge dessen ein eigenes Bisthum vor, (31. Jan. 1862), Uri aber vertrat die Fortdauer des Provisoriums und dabei blieb es auch trotz der Conferenz zu Schwyz (6. März 1862) und der zu Beckenried (7. April 1862).

Was das geltende kantonale Kirchenstaatsrecht betrifft, so besteht dasselbe lediglich aus einigen Bestimmungen der Kantonsverfassung, Specialgesetze sind nicht vorhanden. Die dermalen in Kraft stehende Kantonsverfassung (von der Landsgemeinde angenommen am 5. Mai 1850, revidirt am 27. October 1850 und 4. Mai 1851, Bundesgarantie vom 11. August 1851) steht mit der neuen Bundesverfassung mehrfach in starkem Widerspruch, ganz besonders hinsichtlich des Kirchen- und Schulwesens. Zwar hatte das Volk des Kantons Uri die neue Bundesverfassung in seiner Mehrheit verworfen, gleichwohl begann man nach ihrer Annahme durch das schweizerische Gesammtvolk nach Auftrag der Landsgemeinde vom 2. Mai 1875 die Vorarbeiten, um in loyaler Weise die Kantonsverfassung mit der neuen Bundesverfassung in Einklang zu bringen. Zum Abschluss sind die Vorarbeiten allerdings dermalen noch nicht gelangt.[2])

Die Kantonsverfassung von 1851 stellt in Art. 3. folgende Principien auf:

„Die Religion des Kantons Uri ist die christlich-römisch-katholische.

Die Ausübung des Gottesdienstes anderer anerkannter christlicher Confessionen ist jedoch frei.

Der Staat anerkennt die Freiheit der katholischen Kirche und sichert den anerkannten Rechten derselben den Staatsschutz.

Für die fernere Regelung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche ist der Grundsatz der Verständigung zwischen beiderseitigen Oberbehörden angenommen; sowie für Behörden, welche sich mit solchen Verhältnissen zu be-

[1]) Wörtlich mitgetheilt von Kothing, S. 397—403.

[2]) Der vom Landrathe ausgearbeitete Entwurf einer neuen K.-V. liegt gedruckt vor und wurde von der Landsgemeinde bereits am 7. Mai 1876 berathen; im October 1876 soll er der Landsgemeinde zu zweiter Lesung unterbreitet werden (Mittheilung der Polizei-Direction des K. Uri). Nachschrift: Derselbe wurde von der Landsgemeinde am 30. October 1876 verworfen.

Digitized by Google

fassen haben, eine aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern gemischte Zusammensetzung beobachtet werden soll.“ [1])

Darnach ist die römische Kirche Staatsreligion, ihre „Freiheit“ von Staatswegen anerkannt und geschützt. Die Interpretation dieser Sätze richtet sich nach den Art. 49 u. 50 der Bundesverfassung; „Staatsreligion“ und „Freiheit der Kirche“ können somit nicht im kanonischen Sinne, sondern nur so verstanden werden, dass der Staat Uri eine speciell privilegirte römisch-katholische Landeskirche habe, ohne dass dadurch Gewissens- und Cultusfreiheit geschädigt werden dürfen.

Der Grundsatz der „Verständigung zwischen beidseitigen Oberbehörden“ „für fernere Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche“ widerspricht nicht der Bundesverfassung, wohl aber den Principien des modernen Staates, wornach jener Dualismus als mit der Souveränetät des Staates unvereinbar erachtet wird. Auf Grundlage jenes Principes der urnerischen Kantonsverfassung sind zwei „gemischte“ Behörden eingesetzt: 1) der Diöcesanrath, 2) der Erziehungsrath.

Die Art. 64. 65. 66 der Kantonsverfassung bestimmen hierüber folgendes:

Art. 64. „Nebengeordnete Verwaltungsräthe sind besonders jene, welche aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern gemischt sind, und Gegenstände, die den Staat und die Kirche zugleich berühren, behandeln, als nämlich:

a) der Erziehungsrath,

b) der Diöcesanrath.

Diese haben alljährlich dem Regierungsrathe ihre Berichte, zu Handen des Landrathes, einzusenden, stehen übrigens unmittelbar unter dem Letztern.“

Art. 65. „Der Erziehungsrath besteht aus 5 geistlichen und 5 weltlichen Mitgliedern. Den Präsidenten wählt der Erziehungsrath selbst aus seiner Mitte.[2]) Er mag auch verdiente Schulmänner zu Ehrenmitgliedern aufnehmen. Eines der Mitglieder wählt der Bezirksrath von Ursern, eines die Gemeinde Altorf, eines der Kirchenrath und eines die Spitalverwaltung derselben, zwei das hochw. Capitel der Geistlichkeit und die übrigen der Landrath, auf Vorschlag des Erziehungsrathes, selbst.

Die Verrichtungen des Erziehungsrathes bestimmt das Gesetz, wobei den Bezirken und Gemeinden die Verwaltung und Benutzung ihrer Schulfonds zugesichert bleibt.“

Art. 66. „Der Diöcesanrath besteht unter dem Präsidium des Landammanns aus noch vier andern weltlichen vom Landrathe zu wählenden Mitgliedern. Er behandelt

---

[1]) An Stelle dieses Artikels setzt der neue Entwurf (Art. 2) folgende Bestimmungen: „Die Religion des Kantons ist die christlich römisch-katholische.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit, sowie die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen, werden nach Massgabe der Artikel 49—52 und 58 der Bundesverfassung gewährleistet.“

In dieser Fassung wird man die Bestimmung als mit der B.-V. conform anerkennen können.

[2]) Nach dem Staatskalender von 1870—72 S. 17 war der bischöfl. Commissär (Pfarrer von Bürglen) Präsident des Erziehungsrathes.

Digitized by Google

alle staatskirchenrechtlichen Fragen und die Beziehungen zum Bischofe und überhaupt jene zwischen Staat und Kirche, übernimmt die Verrichtungen eines Ehegerichts und andere sittenpolizeiliche Geschäfte, übt die Aufsicht über Verwaltung des Kirchengutes durch die Kirchenräthe. Alles unter der Oberaufsicht des Landrathes, zu dessen Handen er Bericht und Rechenschaft erstattet.

Den Umfang seiner Verrichtungen und den Geschäftsgang wird ein besonderes vom Landrathe zu erlassendes Reglement bestimmen." [1])

Was den so constituirten Diöcesanrath betrifft, so ist derselbe allerdings eine sehr abnorme Behörde, die neue Bundesverfassung aber alterirt von seinen Funktionen lediglich die eines „Ehegerichtes", die Ehegerichtsbarkeit geistlicher Gerichte ist für die ganze Schweiz beseitigt; im übrigen besteht von Bundesverfassungswegen ein Bedenken gegen die Institution des Diöcesanrathes nicht.

Dagegen steht der urnerische Erziehungsrath zweifellos im Widerspruch mit der Bundesverfassung. Die Schulen, öffentliche wie private, müssen nach Art. 27 d. B.-V. ausschliesslich unter Leitung des Staates stehen. Der wiederholt betonte Gedanke des Gesetzgebers hiebei war, die kirchliche Leitung der Schule auszuschliessen. [2]) Es ist demnach unzulässig, dass der urnerische Erziehungsrath fünf geistliche Mitglieder enthalte; das vom Kirchenrath der Gemeinde Altorf, sowie die zwei von der Geistlichkeit zu wählenden Mitglieder sind nach der Bundesverfassung hinsichtlich der wahlberechtigten Corporationen unstatthaft.

Ueber die Klöster bestimmt Art. 4 der Kantonsverfassung in folgender Weise:

„Der Fortbestand der Stifte und Klöster und die Unverletzlichkeit und Selbstverwaltung ihres Vermögens und der Noviznahme ist garantirt, mit Vorbehalt der

---

[1]) Der Entw. der neuen K.-V. kennt den „Diöcesanrath" gar nicht und bestimmt über den Erziehungsrath in Art. 44, conform der B.-V.: „Der Erziehungsrath besteht aus einem Präsidenten und 6 Mitgliedern und wird vom Landrathe auf 4 Jahre gewählt, und zwar der Präsident aus den Mitgliedern des Regierungsrathes. Er steht in directen Beziehungen zum Landrathe, dem er jährlich Bericht über seine Amtsverwaltung zu erstatten hat."

[2]) Gerade den entgegengesetzten Sinn enthält die Verf. von Uri Art. 5 in dem Satze: „Der Staat anerkennt die Pflicht der Volksbildung und Erziehung unter gebührendem Einfluss der Kirche." Der neue Entw. Art. 4 ändert dahin:

„Der Staat sorgt unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 27 der Bundesverfassung für den öffentlichen Unterricht.

Die Leitung der Volksschulen steht ausschliesslich den staatlichen Behörden zu.

Die Freiheit des Privatunterrichtes wird, unter Wahrung der gesetzlichen Aufsicht der Staatsbehörde über Erreichung des Lehrzieles der öffentlichen Primarschule grundsätzlich anerkannt, Bundesvorschriften immerhin vorbehalten."

Nach der bei Gelegenheit der luzernischen Verfassung von der Bundesversammlung gegebenen Interpretation von B.-V. Art. 27 (s. oben § 10) wird Abs. 3 in der dermaligen Fassung nicht von Bundeswegen anerkannt werden können, vielmehr wird die „Leitung" des Staates auch für Privatschulen vorbehalten werden müssen.

Digitized by Google

Oberaufsicht des Staates, nach darüber bestehenden Landesgesetzen. Das Vermögen derselben ist gleich anderm Privatgute den Steuern zu unterwerfen.

Jeglicher Erwerb, sowie jegliche Veräusserung von Liegenschaften derselben, bedürfen der Bewilligung der Staatsbehörde mit Beachtung diesfalls bestehender Verkommnisse." [1])

Diese Bestimmung ist nur unter den Vorbehalten der Art. 51 u. 52 der Bundesverfassung statthaft. Darnach dürfen jene in K.-V. Art. 4 den Klöstern garantirten Rechte 1) sich nicht beziehen auf Jesuiten und jesuitenverwandte Orden und Congregationen, welche vom Gesammtgebiet der Schweiz ausgeschlossen sind; 2. nicht auf neu zu errichtende oder wiederherzustellende Klöster, was verboten ist; 3) der Bund kann das Jesuitenverbot auch auf andere Orden ausdehnen, deren Wirksamkeit als staatsgefährlich erkannt wurde.

Was das Kirchenvermögen i. w. S. betrifft, so ist das Klostergut garantirt, nicht steuerfrei, der Aufsicht des Staates unterworfen, insbesondere bedarf Erwerb oder Veränderung von Liegenschaften der Staatsgenehmigung. [2]) — Das eigentliche Kirchenvermögen ist steuerfrei [3]) und gemeindeweise zu verwalten. Dorf- und Kirchengemeinde decken sich principiell. [4]) Letztere wählt zur Verwaltung des Kirchengutes einen Kirchenrath, dessen Vorsitzender von Amtswegen der Ortspfarrer ist und der in erster Linie der Pfarrgemeinde, dann dem Diöcesanrath [5]) verantwortlich ist; der Gemeinderath hat die gehörige Rechnungsstellung

---

[1]) Der neue Entw. (Art. 3) ändert diese Bestimmungen dahin ab:

„Der Fortbestand der Stifte und Klöster, die Unverletzlichkeit und Selbstverwaltung ihres Vermögens, ist garantirt, unter Vorbehalt staatlicher Oberaufsicht gemäss bestehenden Gesetzen."

Die Bewilligung des Staates für Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften ist damit aufgegeben und nicht mehr für erforderlich erklärt. Der im alleg. Artikel garantirte „Fortbestand der Stifte und Klöster" wird von Bundeswegen im Hinblick auf B.-V. Art. 51 Abs. 2 nicht gewährleistet werden können. (Vgl. auch Botschaft des Bundesraths über die revid. Verfassung von Schwyz vom 8. Juni 1876 B.-B. Jahrg. 28, B. 3, S. 372.)

[2]) Der Entw. der neuen K.-V. (Art. 3) will dies Erforderniss fallen lassen (s. oben Note 2. p. 161). Das neue Steuergesetz vom 6. Juni 1875 bestimmt in § 2:

„Der Vermögenssteuer ist unterworfen:

a) Alles innerhalb oder ausserhalb des Kantons befindliche Besitzthum von Privaten, Gesellschaften, Corporationen, Gemeinden, Klöstern, Familien und milden Stiftungen der Kantonsbewohner, nach Abzug aller darauf haftenden Schuldenlasten."

[3]) Steuer-Ges. § 3 b:

„Von der Vermögenssteuer sind ausgenommen:

b) Das gesammte Staatsgut, sowie Kirchen-, Schul- und Armengüter." Vgl. Entw. der K.-V. Art. 13.

[4]) Auch nach dem neuen Verf.-Entw. Art. 54. Vgl. dazu Weibel a. a. O. S. 458.

[5]) K.-V. Art. 66.

Digitized by Google

zu überwachen.[1]) Die Pfarrer werden von der Gemeinde ge-

---

[1]) K.-V. Art. 91. 93. 96. Sie lauten wörtlich:

Art. 91. „Die Dorf- oder Kirchgemeinde (letztere insoweit es die Pfarr- oder Kirchengenossen angeht) übt innerhalb den gesetzlichen Schranken folgende Befugnisse aus:

a. Sie übt Aufsicht über den Gemeindehaushalt und die Verwaltung des Dorfgerichtes oder Gemeinderaths (beziehungsweise des Kirchenraths).

b. Bewilligt Gemeindesteuern, wo solche nöthig sind.

c. Sie trifft die ihr gesetzlich zustehenden Wahlen entweder unmittelbar, oder durch den Gemeinderath (von letzterer Wahlart sind jedoch alle politischen Wahlen ausgeschlossen)."

Art. 93. „Dem Gemeinderath liegt ob:

Er wacht dafür, dass von allen von der Gemeinde aufgestellten Verwaltern von Kirchen-, Schul-, Spital- oder anderem Stiftungsgut zu Gunsten der Gemeinde vorschriftsmässig Rechnung abgegeben wird."

Art. 96. „In jeder Pfarrgemeinde besteht zur Besorgung und Verwaltung des Kirchengutes ein Kirchenrath von mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern, von welchen der jeweilige Pfarrer von Amtswegen eines ist. Er ist für seine Verrichtungen in erster Linie der Pfarrgemeinde und sodann dem Diöcesanrathe verantwortlich."

An ihre Stelle sollen nach dem Entw. der neuen K.-V. folgende Bestimmungen treten (Art. 54 u. 55):

Art. 54. „Die Gemeindeversammlung (Dorfgemeinde) besteht aus den nach Gesetz stimmfähigen Gemeindeeinwohnern, sie ist die oberste Wahl- und Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

Sie versammelt sich zu gewohnter Zeit nach bestehender Uebung, oder auf Beschluss des Gemeinderathes hin, oder auf Verlangen von 1/10 der Stimmfähigen.

Jede Gemeindeversammlung muss mindestens 6 Tage zuvor unter Angabe de Verhandlungsgegenstände gehörig ausgekündet werden. Der Gemeindeversammlung kömmt zu:

a) Organisation des Gemeindehaushaltes und Beaufsichtigung desselben;
b) Beaufsichtigung der Verwaltung des Gemeinderathes resp. Kirchenrathes;
c) Bewilligung neuer Ausgaben dieser Verwaltungen, welche einen einmaligen Betrag von Fr. 500 übersteigen;
d) Beschlussfassung über Erhebung und Erhöhung von Gemeindesteuern (Art. 13);
e) Bestimmung der Besoldung der Beamteten, Lehrer und Angestellten;
f) Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Corporationsgemeinde (Art. 52);
g) Wahlen:
   1. des Pfarrers und der übrigen Curat-Geistlichkeit (Präsentation),
   2. des Gemeinderathes aus 7—9 Mitgliedern;
   3. des Kirchenrathes;
   4. des Schulrathes;
   5. des Spitalrathes;
   6. des Armenrathes;
   7. des Kirchen-, Schul- und Spitalverwalters;
   8. der Lehrer der Primar- und Secundarschule;
   9. des Gemeindeschreibers und Gemeindeweibels;
   10. des Quartiermeisters und der übrigen bisher durch die Gemeindeversammlung direct gewählten Beamten und Angestellten.

Die Mitgliederzahl und Zusammensetzung der sub Ziffer 3—6 aufgeführten Gemeindsbehörden wird, insofern das Gesetz nicht Anderes vorschreibt, durch Gemeindsbeschluss festgesetzt.

Wahlfähig ist jeder stimmfähige Einwohner.

Die Ausscheidung der Einwohner- und Corporations- oder Ortsbürgergemeinde kann auf Beschluss der Gemeindeversammlung erfolgen. Das Nähere wird durch das Gesetz bestimmt."

Digitized by Google

wählt d. h. dem Bischof präsentirt. Es ist dies uraltes in allen Urkantonen geltendes Recht.[1])

Damit sind die Sätze des urnerischen Kirchenstaatsrechts erschöpft; ein eclatanter Widerspruch gegen den Wortlaut der Bundesverfassung findet sich nur hinsichtlich des Schulwesens. Mit dem Geist der Bundesverfassung freilich dürften auch alle übrigen kirchenstaatsrechtlichen Bestimmungen der urnerischen Kantonalverfassung kaum in Einklang gebracht werden können. Sie tragen den Stempel patriarchalischer Verhältnisse an sich, wo keine confessionellen Kämpfe den Frieden des Staates stören, wo Dorf- und Pfarrgemeinde sich decken (Städte gibt es in Uri nicht) und kein Culturfortschritt eine gebieterische Neuregelung des Verhältnisses von Staat und Kirche fordert. Dieses letztere ist völlig coordinativ geordnet. Den kirchenstaatsrechtlichen Neuordnungen, deren Principien gemäss den Forderungen der heutigen Zeit in der revidirten Bundesverfassung niedergelegt ist, hat Uri stets ein entschiedenes Nein entgegengesetzt.[2]) Eine Pflanzstätte wilder ultramontaner Agitation ist jedoch Uri niemals geworden; mögen die schönen Berge und Thäler von Uri nie in eine solche verwandelt werden!

Art. 55. „Der Gemeinderath ist die vollziehende Behörde der Gemeinde. Ihm liegt ob:

a. die Verwaltung der Gemeindegüter;
c. die Besorgung des Schulwesens in Gemässheit der bestehenden Gesetze und Verordnungen;
d. Obsorge für pünktliche Rechnungsführung und Rechnungsabgabe aller von der Gemeinde aufgestellten und beaufsichtigten Verwaltungen;
g. Vollziehung der Gemeindebeschlüsse und der vom Regierungsrathe ihm ertheilten Aufträge;
i. Wahlen, die nicht zufolge Verfassung oder Uebung der Gemeindeversammlung zustehen.

[1]) Der Minderheits-Commiss.-Ber. betr. die Recurse gegen das Solothurner Pfarrwahlgesetz (B.-B. J. XXV, B. III, S. 592—602) sagt in dieser Beziehung:

„Die Wahl der Geistlichen betreffend, muss zur Vermeidung von Missverständnissen vorab constatirt werden, dass darunter nach dem kanonischen Rechte und nach katholischen Begriffen nur das Vorschlags- oder Präsentationsrecht zu Handen des Bischofs zu verstehen ist, indem Letzterer einzig das geistliche Amt verleiht. So und nicht anders wird die Geistlichenwahl auch in den Urkantonen verstanden, wo seit Jahrhunderten die Wahl der Geistlichen, und zwar in Uri und zweifellos auch in den andern Urständen, ohne Aufsicht der Staatsbehörde, den Kirchgemeinden zusteht. Die Wahl wird jeweilen dem Bischofe notificirt und erst, wenn dieser dem Gewählten die kirchliche Admission ertheilt, wird letzterer installirt, indem er erst durch die bischöfliche Admission zur kirchlichen Pastoration legitimirt wird." — Die dermalen in Kraft stehende K.-V. erwähnt die Pfarrwahl durch die Gemeinde nicht, wohl aber der neue Entw. Art. 54, g, 1, der sie auch ausdrücklich als „Präsentation" bezeichnet.

[2]) Man wagt in Uri nicht, „Halbfeiertage" von Staatswegen zu beseitigen, sondern hält das nur als zur Competenz der kirchlichen Oberbehörden gehörig, wie folgende Notiz öffentlicher Blätter aus dem Sommer 1876 beweist:

„Der letzter Tage versammelte Landrath von Uri hat den vom Regierungsrathe und dem Diöcesanrathe eingereichten Antrag, bei den zuständigen kirchlichen Oberbehörden um Dispensation, beziehungsweise Aufhebung von vier sog. Halbfeiertagen, mit grosser Mehrheit zum Beschluss erhoben."

Digitized by Google

§ 13.

Schwyz.

Mit Uri und Unterwalden gehörte auch Schwyz dem ersten eidgenössischen Bunde an (1240); der neuesten Ordnung dieses Bundes (1874) gegenüber hat sich auch Schwyz ablehnend verhalten.[1]) Schwyz zählt 47,705 Einwohner, der weit überwiegenden Mehrzahl nach römisch-katholisch, nur 651 Protestanten.[2]) Auch Schwyz bewahrt mit Strenge seinen Character als „katholischer Kanton“;[3]) von wohlthuender Toleranz zeugt das den Protestanten hinsichtlich des Baues einer Kirche und Organisation einer evangelischen Gemeinde in Lachen gewährte Entgegenkommen[4]) (1875).

Die Organisation der katholischen Landeskirche ist nach dem Staatskalender von 1876 folgende:[5])

1) zwei Commissäre des Bischofs von Chur, davon einer Domherr;
2) zwei Ruralcapitel:
   a. Schwyz mit 1 Decan, 1 Kämmerer, 4 Sextaren, 1 Capitelssecretär, 42 bepfründeten und 5 unbepfründeten Geistlichen in 23 Pfarreien;
   b. Zürich-Marchcapitel mit 1 Decan, 1 Kämmerer, 4 Sextaren, 1 Secretär, 38 bepfründeten und 2 unbepfründeten Geistlichen in 30 Pfarreien.[6]) Zu diesem Capitel gehören die römisch-katholischen Gemeinden der Kantone Glarus und Zürich.

An Orden und Klöstern existiren in Schwyz:[7])

1) Kapuziner in Schwyz mit 10 Patres, 4 Studenten, 3 Laienbrüdern; in Arth mit 6 Conventualen und 2 Laienbrüdern; auf dem Rigi 2 Patres und 1 Laienbruder, ohne Vermögen.

---

[1]) 9298 Nein gegen 1988 Ja, Standesstimme ablehnend.

[2]) Egli S. 17.

[3]) Beleg dafür ist die Notiz öffentlicher Blätter, dass die Regierung des Kantons Schwyz einer Collectiv-Eingabe der katholischen Stände beigetreten ist, um gemeinsam an die Regierungen von Bern und Genf eine Note zu richten, nicht in drohender, sondern in freund-eidgenössischer Sprache, sie möchten im Interesse des gesammten schweizerischen Vaterlandes durch rücksichtsvollere Behandlung der katholischen Bevölkerung den kirchenpolitischen Zwist beilegen und so die alte Eintracht unter den Eidgenossen wieder herbeiführen.

[4]) Man trat zu diesem Zweck auf Antrag des katholischen Decans Häfelin 600 Klafter Gemeindegrundbesitz ab.

[5]) S. 99 ff.

[6]) Die Angaben bei Siegfried a. a. O. 121 sind demnach nicht mehr genau.

[7]) Vgl. dazu oben § 12 S. 156 Note 4.

Digitized by Google

2) Benedictiner in Maria-Einsiedeln mit 86 Priestern, 18 Laienbrüdern, Fr. 1,002,200 in beweglichem, 1,284,000 in unbeweglichem Vermögen.[1] [2])

3) Dominikanerinnen in Sct. Peter auf dem Bach (Schwyz) mit 27 Chorfrauen, 9 Laienschwestern, Fr. 95,700 in beweglichem und 68,800 in unbeweglichem Vermögen.

4) Franciskanerinnen in St. Josef im Muotathal mit 29 Chorfrauen, Fr. 185,500 in beweglichem, 74,500 in unbeweglichem Vermögen.

5) Benedictinerinnen in Einsiedeln in der Au mit 45 Frauen und Fr. 50,900 in beweglichem, 108,200 in unbeweglichem Vermögen.

6) Theodosianerinnen (barmh. Schwestern v. h. Kreuz) in Ingenbohl, 417 Frauen mit 5100 Fr. in unbeweglichem Vermögen; das Niederlassungsrecht muss periodisch erneuert werden.[3])

Ohne diese letzteren beträgt der Stand des Klerus in Schwyz 345 geistliche Personen des Säcular- und Regularklerus; dagegen 115 Primarlehrer und -Lehrerinnen, worunter wieder 52 geistliche (meist Lehrschwestern).

Schwyz gehört zum Bisthum Chur.

Das Volk in Schwyz machte mit seinen Nachbarn alle die Wirren und Verhandlungen mit, die der Zerstörung der Constanzer Diöcese, den päpstlichen Breven vom 2. Nov. 1814 und 11. Januar 1815 folgten, nur noch besonders berührt (im Jahre 1818) durch die vom Papste erfolglos versuchte Errichtung des Bisthums Einsiedeln, des sog. „demokratischen Bisthums", wie man das Project mit unbewusster Ironie nannte.[4]) Am 3. August 1824 aber schloss die Regierung von Schwyz mit dem Fürstbischof von Chur eine Uebereinkunft[5]) ab, welche den Anschluss von Schwyz an das Bisthum Chur erklärt und einen Vereinigungsbeschluss der Congregatio rebus consistorialibus praeposita vom 13. Nov. 1824 zur Folge hatte; die Verbindung wurde überdies durch die Bulle: Imposita humilitati Nostre vom 16. Dez. 1824[6]) und ein Breve vom

---

[1]) Fast die Hälfte der Conventualen ist auswärts (expositi), theils auf Pfarreien deren Collatur das Kloster hat, theils in Nordamerika.

[2]) Die Abtei Einsiedeln zahlt jährlich an den Staat Fr. 4571. 42.

[3]) Egli 69. Ztschr. f. schweiz. Stat. 1867 S. 59. Im J. 1876 hatte sich die Zahl der männlichen Ordensmitglieder gegen 1871 von 93 auf 129 erhöht. Die sub 6) aufgeführten Theodosianerinnen zählt der Staatskalender v. 1876 nicht auf.

[4]) S. Snell S. 80. Kothing S. 133 ff.

[5]) Wörtlich mitgetheilt von Kothing a. a. O. S. 254—259.

[6]) Kothing latein. S. 260—266, deutsch S. 417—423. Vgl. § 12 S. 157[4].

Digitized by Google

29. desselben Monats[1]) bestätigt; die Schwyzer hatten sich der vom Nuntius verlangten Bedingungen gefügt und vollzogen die Bulle — obwohl sie mit dem Vertrage vom 3. August 1824 in vielen Punkten im Widerspruch stand.[2])

Die Tendenz des Doppelbisthums Chur-St. Gallen erschütterte die kaum erreichte Vereinigung des Kantons Schwyz mit Chur; der Versuch eines gemeinsamen Anschlusses der Urkantone an Chur scheiterte, auch Schwyz trat nicht in die für den Fall des Anschlusses nothwendige Verhandlung mit Graubünden, das allen Anschlüsen anderer Kantone abgeneigt war, ein, und so entstand ein interimistischer Zustand, der vom Jahre 1833 bis 1841 währte und voll von Ungewissheit in Betreff der kirchenrechtlichen Verhältnisse des Landes war. Am 15. October 1841 aber beschloss der Grosse Rath von Schwyz, „die bis dato bestandenen Verhältnisse mit dem Bisthum Chur zu lösen und wenn immer möglich, mit den beiden andern Urständen gemeinsam ein eigenes Bisthum zu gründen." Die in Folge dieses Beschlusses von der Regierung anberaumten Versammlungen der Schwyzer Geistlichen sprachen sich in ungemein scharfer Weise gegen die „sehr fahrlässige" Administration der Schwyzer Angelegenheiten Seitens der Curie von Chur aus u. s. w. Allein die Verhandlungen blieben ohne Resultat, auch als sie nach dem Tode des Bischofs Bossi von Chur (9. Jan. 1844) wieder aufgenommen und auf die Errichtung des oft angeregten „Bisthums der Waldstätte" gelenkt worden waren (Jan. u. Febr. 1844, und auf Uri's Veranlassung hin neuerdings April 1846 u. Mai 1847). Factisch blieb daher die im Jahre 1824 geschaffene Verbindung fortbestehend trotz des Grossrathsbeschlusses von 1841. Diesem factischen Verhältnisse entsprangen zwei Streitfälle, betreffend das Studium der Schwyzer Klerikalseminaristen (im J. 1854) und das bischöfliche Commissariat in Schwyz, das der Bischof zu einem Collegium erhob (im J. 1859), welche beide ohne principielle Erledigung blieben. Der Wahl und Consecration des im J. 1859 gewählten Bischofs von Chur assistirten die schwyzerischen Domherren bez. letzterer die Schwyzer Regierung auf Grund des Vertrags von 1824, obwohl die Graubündner Regierung den Anschluss von Schwyz an das Bündner Bisthum nicht anerkannt hat. Diese Anerkennung soll auf dem Wege der Verhandlung zwischen Schwyz und Graubünden erreicht werden, worauf ein Beschluss des Schwyzer Kantonsrathes vom 23. Dec. 1859 gerichtet ist.

---

[1]) Kothing lat. S. 267—268, deutsch S. 424—425.

[2]) S. Kothing S. 268—277.

Digitized by Google

Das geltende kantonale Kirchenstaatsrecht findet sich in einigen Sätzen der Kantonalverfassung, Specialgesetze hierüber existiren nicht. Das Princip der Schwyzer Verfassung hinsichtlich des Verhältnisses von Staat und Kirche ist das der römisch-katholischen Staatsreligion. Die einzelnen Ausführungsbestimmungen stehen mit der Bundesverfassung theilweise in schroffem Widerspruche; zur Herbeiführung einer Uebereinstimmung mit dem Bundesgrundgesetz wurde eine Verfassungsrevision beschlossen, jedoch bis jetzt nicht zu Ende geführt. [1])

Die dermalen in Kraft stehende Kantonalverfassung ergieng unter dem 1. März 1848, eine Revision fand statt am 11. Februar 1855, die Bundesgarantie datirt vom 19. Heumonat 1856. [2])

Das oberste Princip des schwyzerischen Kirchenstaatsrechts ist niedergelegt in Art. 2: „die christliche römisch-katholische Religion ist die einzige Religion des Staates und die freie Ausübung derselben ist garantirt.“ Von andern Religionsgesellschaften geschieht keinerlei Erwähnung. In Anbetracht dieses Umstandes, sowie der Betonung der römisch-katholischen Religion als einziger Staatsreligion wird man selbst bei der weitherzigsten Interpretation den Art. 2 der schwyzer Verfassung nicht als zulässig gegenüber Bundesverfassung Art. 49 u. 50 erachten können. [3])

Die Organisation der katholischen Landeskirche des Kantons Schwyz baut sich auf den „Kirchgemeinden“ auf. Die Verfassung bestimmt hierüber in Art. 163: „jede Gemeinde hat eine Kirchgemeinde, bestehend aus allen stimmfähigen Kantonsbürgern, welche in der Gemeinde wohnen.“ [4]) Die Möglichkeit eines Austrittes aus der Kirchgemeinde war nach der Verfassung von Schwyz nicht gegeben, vielmehr ist nach Art. 25 „jeder Landmann — ohne dass Rücksicht auf irgendwelche Ausnahme statthaft wäre — verpflichtet, an den Bezirks-, Kreis- und Kirchgemeinden zu erscheinen und an allen Verhandlungen derselben Theil zu nehmen.“ Seitdem die Bundesverfassung in Kraft steht, sind jene Sätze der schwyzer Kantonsverfassung, soweit sie der Bundesverfassung widersprechen, als aufgehoben zu erachten; es gilt vielmehr auch für Schwyz in kirchlichen Dingen volle Freiheit für den Einzelnen, kirch-

---

[1]) Der Entw. wurde im Frühjahr 1876 berathen zuerst von einem Ausschusse des Kantonsrathes, dann von diesem selbst; einen Hauptcontroverspunkt bildete die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit der Klöster, welche schon im alten Landbuch sowie in der Verfassung von 1848 enthalten, von dem Verfassungsausschuss des Kantonsrathes beseitigt, von dem Plenum aber beibehalten wurde, jedoch mit der wesentlichen Modification, dass Dispensation durch den Kantonsrath ertheilt werden kann.

[2]) Ueber die Sätze der revidirten Kantonsverfassung s. Nachtrag S. 171 ff.

[3]) Vgl. revid. Verf. §§ 2. 4. 12. Dazu S. 171 ff.

[4]) Vgl. revid. Verf. § 98 ff. Dazu Weibel a. a. O. S. 459.

Digitized by Google

liches und bürgerliches Stimmrecht decken sich nicht und die Kirchgemeinde besteht lediglich aus denjenigen Kantonsbürgern, welche derselben angehören wollen. Nach Art. 166 sind die Befugnisse der Kirchgemeinde in denjenigen Bezirken, welche nicht in Gemeinden eingetheilt sind, von den Bezirksgemeinden auszuüben, selbstverständlich ebenfalls mit dem oben auf Grund der Bundesverfassung gemachten Vorbehalt.

Die Befugnisse der Kirchgemeinden bestimmt die Verfassung durch folgende Sätze:

Art. 165. „Die Kirchengemeinde übt innerhalb der Schranken des Gesetzes folgende Befugnisse aus:

a) die Aufsicht über den ganzen Gemeindehaushalt;
b) die Genehmigung eines jährlichen Voranschlages über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde;
c) die Bewilligung der Gemeindesteuern;
d) die Genehmigung der Rechnungen aller Gemeindebehörden, Beamten und Angestellten auf den Bericht einer von ihr zur Begutachtung dieser Rechnungen alljährlich zum Voraus aufgestellten Rechnungs-Commission;
e) die Wahl derjenigen Geistlichen, deren Anstellung der Gemeinde zukömmt;
f) die Erwählung des Gemeinderathes, des Gemeindepräsidenten und des Gemeindeschreibers, von welchen zwei letztern die Amtsdauer auf zwei Jahre festgesetzt ist;
g) die Ernennung der Verwalter des Kirchen- und Pfrundgutes und anderer für die Gemeinde erforderlichen Angestellten."

Die völlige Verquickung der bürgerlichen und kirchlichen Gemeinde, welche in jenen der „Kirchgemeinde" zuertheilten Befugnissen liegt, ist nach der Bundesverfassung gänzlich unstatthaft und eine Scheidung jener beiden „Gemeinden" durchaus nothwendig. Da das ganze Gemeindewesen des Kantons Schwyz auf dem Begriffe der „Kirchgemeinde" ruht, dürfte eine sinngemässe Anwendung der kirchenstaatsrechtlichen Bestimmungen der Bundesverfassung gar nicht möglich sein; jeder, der aus der Kirchgemeinde austritt, was nach der Bundesverfassung vollkommen frei steht, hätte nach schwyzerischem Staatsrecht auch nicht die Möglichkeit, irgendwelche bürgerliche Rechte in der Gemeinde auszuüben. Man kann sich bei dieser Sachlage unmöglich damit beruhigen: dass durch die Sätze der neuen Bundesverfassung jene widersprechenden Bestimmungen der schwyzer Kantonsverfassung eben einfach aufgehoben seien; damit haben wir wohl ein negatives Resultat, aber wissen nicht, wie dann die Art der Ausübung der bürgerlichen Rechte positiv sich gestaltet. Zu praktischen Conflicten scheint übrigens dieser Zustand bisher nicht geführt zu haben.

Digitized by Google

Die gleiche Betrachtung findet Anwendung auf folgende Artikel:

Art. 171. „Der Gemeinderath ist für die Verwaltung der Gemeindegüter der Kirchengemeinde, und für seine übrigen Verrichtungen den ihm übergeordneten Behörden verantwortlich.

Art. 172. „Alljährlich soll über die Verwaltung des Gemeinde-, Kirchen-, Armen- und Schul-Gutes der Kirchgemeinde Rechnung abgelegt werden."

Ueber die Abhaltung der Kirchgemeinde bestimmt Art. 164.

„Die Kirchgemeinde wird abgehalten ordentlicher Weise einmal des Jahres, ausserordentlicher Weise, so oft der Gemeinderath es nothwendig findet, oder ein Viertheil der stimmfähigen Gemeindebürger mit Angabe des Grundes es begehrt."

Hinsichtlich des Schulwesens normirt Art. 18: „der Staat sorgt für die Bildung der Jugend. Der Geistlichkeit des Kantons wird auf das Erziehungswesen der gebührende Einfluss zuerkannt." Dieser „gebührende Einfluss" bestimmt sich dermalen nach den Sätzen der Bundesverfassung Art. 27 Abs. 3. 49. 50. 51 Abs. 2.[1])

Das Kirchen-[2]) und Pfrundvermögen, Schul- und Armengut[3]) ist nach Art. 22 steuerfrei.[4]) Ueber Verwaltung und Rechnungslegung bezüglich des Kirchengutes wurde oben gelegentlich der „Kirchgemeinde" das Nöthige bemerkt.

Eingehende Bestimmungen hat die schwyzer Kantonsverfassung über die Klöster. Sie lauten:

Art. 33. „Der Fortbestand der durch den Bundesvertrag von 1815 garantirten Klöster ist gewährleistet; sie stehen unter dem Schutze des Staates."

Art. 34. „Novizen, welche nicht Schweizer sind, wenn sie in wissenschaftlicher und moralischer Beziehung tüchtig erfunden werden, dürfen mit Bewilligung des Kantonsrathes, gegen einen von ihm zu bestimmenden Beitrag an den Staat, in die Klöster aufgenommen werden; gegen Eidgenossen findet das Gegenrecht statt."

Art. 35. „Die Klöster stehen unter der Aufsicht des Staates. Das Verhältniss derselben zum Kanton, zum Bezirk und zur Gemeinde, in denen sie sich be-

---

[1]) Historisches bei Dettling: das Unterrichtswesen des K. Schwyz. Ztschr. f. schweiz. Statistik 1872 S. 1 ff. Vgl. revid. Verf. §§ 9. 34. 48 e. 43 c. 100.

[2]) Schwyz hat einen Diöcesanfond von ursprünglich 35,000 fl. (= Fr. 61,538. 45) (1860: Fr. 66,937. 79. 1870: Fr. 63,541. 04), aus dessen Zinsen die Tafelgelder für den Bischof von Chur, die Domherrngehalte und Stipendien an Theologie-Studirende bestritten werden. Dettling: Finanz- u. Steuerwesen des K. Schwyz in Ztschr. für schweiz. Statistik J. 1872 S. 77.

[3]) Im J. 1866 vertheilte sich das Gemeindevermögen in folgender Weise:

Kirchen- u. Pfrund-Vermögen	Fr. 1,475,333
Kirchliche Stiftungen	201,946
Armenvermögen	843,654
Schulvermögen	422,990
Allgem. Gemeindevermögen	841,099
Gebäude und Liegenschaften	501,944

Dettling a. a. O. 85.

[4]) Revid. Verf. §§ 13. 16. 61.

Digitized by Google

finden, sowie die Art, wie der Staat seine Aufsicht über sie ausübt, wird vom Gesetze bestimmt."

Art. 36. „Den Klöstern ist der Ankauf, die Erpachtung und der Erwerb von Liegenschaften, unter was immer für einem Titel, untersagt. Liegenschaften, die denselben durch freiwilligen Geldruf oder durch Falliment zufallen, müssen sie innert Jahresfrist entäussern."

Art. 37. „In Handel und Gewerbe sind die Klöster auf die Erzeugnisse ihrer Güter und auf den damit verbundenen Viehstand beschränkt."

Art. 38. „Die Klöster sind in dem Bezirke ihrer Niederlassung und in denjenigen, wo sie Vermögen besitzen, wie jeder andere Bürger des Bezirks, zu allen Steuern verpflichtet und daher zu verhältnissmässigen Beiträgen für die Bestreitung von Bezirks- und Gemeindelasten und den Unterhalt öffentlicher Anstalten verbunden. Auch sind sie den Verfügungen der Ortspolizei in allen Beziehungen gleich dem Landmann unterworfen."

Diese Sätze geben Zeugniss, dass man trotz allen Wohlwollens, mit welchem man den Klöstern entgegenkam, doch eine umfassende Staatsaufsicht für nothwendig erachtete.[1]) — Hinsichtlich der Interpretation der allegirten Bestimmungen ist zu bemerken, dass dieselben selbstverständlich nur im Rahmen von Bundesverfassung Art. 51 u. 52 anwendbar sind. Ueber die Noviznahme bestimmt die Bundesverfassung nichts; der betr. Satz der Kantonsverfassung ist zulässig. — Wie in Art. 33 der Schutz, so ist in Art. 35 die Aufsicht des Staates über die Klöster speciell betont. Das Specialgesetz, welches an letztgenannter Stelle allegirt ist, ist jedoch nicht ergangen. Nach der Kantonsverfassung macht sich die staatliche Aufsicht einmal insofern geltend, als die Klöster ausdrücklich als „den Verfügungen der Ortspolizei in allen Beziehungen gleich dem Landmann unterworfen" erklärt werden (Art. 38 i. f.);[2]) sodann aber sind specielle, ziemlich strenge Normen hinsichtlich des Vermögens gegeben: dasselbe geniesst nicht das kanonische Privilegium der Steuerfreiheit (Art. 38); ferner ist jeder Neuerwerb von Liegenschaften unter was immer für einem Titel untersagt, die Klöster vielmehr ausschliesslich auf ihre bisherigen Güter und deren Erzeugnisse angewiesen. (Art. 36 u. 37).[3]) Da schon der dermalige Vermögensstand der schwyzerischen Klöster (s. oben) im Verhältniss zu der Bevölkerung und dem Wohlstande des Kantons ein abnorm hoher genannt werden muss, so ist es begreiflich, dass einsichtige patriotische Männer sich mit aller Entschiedenheit gegen die projectirte Beseitigung der Schranken der Art. 36 u. 37 wehrten.

---

[1]) Rev. Verf. §§ 13. 20—24.

[2]) Die rev. Verf. hat diesen Satz nicht.

[3]) In der rev. Verf. § 22 bedeutend gemildert, indem der Erwerb der todten Hand nur von der Genehmigung des Kantonsrathes abhängig gemacht ist.

Digitized by Google

Die schwyzerische Kantonsverfassung steht nach dem oben Dargelegten mit der Bundesverfassung in viel schneidenderem Widerspruch als z. B. die urnerische; ihr kirchenstaatsrechtliches Princip und die Organisation des bürgerlichen Gemeindewesens auf Grundlage der „Kirchgemeinde" sind nach der Bundesverfassung unzulässig. Besonders in letzterer Beziehung ist eine Revision absolut nothwendig. Auch Schwyz hat sich wie Uri von dem anderswo so wild entfesselten ultramontanen Fanatismus ziemlich frei gehalten; der revidirten Bundesverfassung hat auch Schwyz ein überwiegendes „Nein" entgegengesetzt, fügt sich aber im Uebrigen loyal in die neue Ordnung.

Nachtrag. Die revidirte Kantonsverfassung (s. oben S. 167 Note 1 u. 2.) wurde am 11. Juni 1876 mit 2664 gegen 1009 Stimmen angenommen, daraufhin alsbald dem Bundesrath behufs Erholung der eidg. Gewährleistung eingesandt und von diesem geprüft. Mit Botschaft vom 8. Juli 1876 fasste der Bundesrath das Ergebniss seiner Prüfung zusammen,[1]) die Bundesversammlung hat ihre Entscheidung noch nicht gefällt.[2]) Da demgemäss die frühere Verfassung von Schwyz voraussichtlich in Kürze ausser Kraft treten wird, ist es nothwendig, die kirchenstaatsrechtlichen Sätze der neuen Verfassung ebenfalls noch zu betrachten.

I. § 2 erklärt die „christlich-römisch-katholische Religion" als „diejenige der grossen Mehrheit des schwyzerischen Volkes." Dazu fügt ein zweiter Absatz:

„Es ist auch jedes andere Religionsbekenntniss, die Unverletzlichkeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit und die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen innerhalb der Schranken der öffentlichen Ordnung nach dem eidgenössischen Grundgesetze gewährleistet."

Ergänzend kommen dazu hinsichtlich des Principes noch in Betracht § 4, der allen Bürgern ohne Unterschied gleiche staatsbürgerliche Rechte zuertheilt und § 12, der die Vereinsfreiheit in derselben Fassung, wie Art. 56 der Bundesverfassung, nur mit Weglassung der Worte „oder staatsgefährlich" garantirt. Damit ist volle Gewissens-, Cultus- und Vereinsfreiheit im Rahmen der Bundesverfassung statuirt, in Consequenz hievon die volle Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntniss ausgesprochen und daneben nur, in allerdings auffallender und ostensibler Weise constatirt, dass die römisch-katholische Religion die der grossen Mehrheit des schwyzerischen Volkes sei. Ein Wider-

[1]) B.-B. 1876, B. III, S. 370 ff.

[2]) In der Wintersitzung von 1876 wurde die Verfassung vom Ständerath behandelt und mit den vom Bundesrath beantragten Vorbehalten genehmigt.

Digitized by Google

spruch gegen die Bundesverfassung kann jedoch hierin nicht erblickt werden, der Bundesrath beantragt auch keinen diesbezüglichen Vorbehalt.[1])

Staatliche Rechte in kirchlichen Dingen werden in folgenden allgemeinen und daher jeder Drehung und Deutung fähigen Sätzen vorbehalten:

§ 49: „Der Kantonsrath wahrt die Rechte des Staates in gemischt staatlich-kirchlichen Angelegenheiten."

§ 59: „Zur Wahrung der staatlichen Rechte in gemischt staatlich-kirchlichen Angelegenheiten stellt der Regierungsrath an den Kantonsrath die nöthigen Anträge."

Was sind „gemischt" staatlich-kirchliche Angelegenheiten?!

Neben dieser in den meisten Fällen nichtssagenden Floskel ist den Staatsbehörden, nämlich dem Regierungsrath, in concreter Weise vorbehalten:

1. Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchgemeinden,
2. Prüfung und Anerkennung der Gesetzmässigkeit der von der Kirchgemeinde vollzogenen Wahlen,
3. Entscheidung über „Anstände" bei Wahlen oder Verhandlungen der Kirchgemeinde „mit Zuzug der ihm beigegebenen Kantonsräthe".

II. Hinsichtlich des Schulwesens bestimmt § 9:

„Der Kanton sorgt unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 27 der B.-V. für genügenden Primarunterricht. — — —

Der Primarunterricht ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich."

Dazu bestimmt § 34, dass alle Verordnungen über das Schulwesen

---

[1]) Der, nebenbei ganz vorzügliche, Bericht des Bundesrathes spricht sich hierüber folgendermassen aus:

„Der erste Satz von § 2 lautet wie folgt: „Die christlich-römisch-katholische Religion ist diejenige der grossen Mehrheit des schwyzerischen Volkes." Dieser Satz enthält eine Thatsache, an welcher angesichts der amtlichen statistischen Erhebungen allerdings nicht zu zweifeln ist. Die Bundesverfassung enthält jedoch nichts, was zu dem Schlusse berechtigen würde, dass es immer so bleiben müsse. Insofern wäre es wohl gerechtfertigt gewesen, ein solches factisches Verhältniss nicht in die Verfassung aufzunehmen, obschon es gegenwärtig besteht. Durch die Redaction des unmittelbar folgenden zweiten Satzes, womit „auch jedes andere Religionsbekenntniss ..... gewährleistet" ist, wird die Vermuthung nahe gelegt, dass eine besondere Gewährleistung der christlich-römisch-katholischen Religion angedeutet sein soll, indem das im zweiten Satze vorbehaltene „eidgenössische Grundgesetz" der grammatikalischen Construction gemäss zunächst nur auf die in diesem zweiten Satze erwähnten andern Religionsbekenntnisse bezogen werden kann. Es muss jedoch constatirt werden, dass aus der besondern Stellung, welche der christlich-römisch-katholischen Religion hier eingeräumt worden ist, keinerlei Bevorzugung für dieselbe in Anspruch genommen werden darf und dass die im zweiten Satze gewährleistete Unverletzlichkeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit und der freien Ausübung gottesdienstlicher Handlungen innerhalb der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung absolut alle Glaubensbekenntnisse in sich schliessen muss. Es wäre daher eine unzweideutigere Redaction dieses Grundsatzes wünschbar gewesen."

Digitized by Google

„ausschliesslich“ vom Kantonsrath zu erlassen sind, § 48 e: „er ordnet das Erziehungswesen“; § 43 c, dass ein Erziehungsrath aus fünf Mitgliedern ebenfalls vom Kantonsrath zu wählen ist, endlich § 100, dass die Lehrerwahl den „bisherigen Wahlbehörden“ überlassen bleibt.

Diese Bestimmungen stehen jedenfalls weit besser im Einklang mit der Bundesverfassung, als die Schulartikel der früheren Kantonsverfassung; gleichwohl muss die im Vergleich mit dem Wortlaut des Art. 27 der Bundesverfassung jedenfalls sophistische und zweideutige Fassung des Hauptartikels, § 9, schwere Bedenken erregen, die zu heben die Streichung des zweiten Absatzes allerdings genügend wäre. Die schwerwiegendsten Bedenken liegen in dem dermalen noch in Kraft stehenden Schulorganisationsgesetz.

Die bundesräthliche Botschaft führt diese principiellen Bedenken dahin aus: In § 9 der neuen Kantonsverfassung

„hat der zweite Satz des Art. 27 der Bundesverfassung eine Verstümmelung erlitten, indem die Vorschrift, dass der Primarunterricht „ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll“, weggeblieben ist. Allerdings ist in § 9 gesagt, dass der Kanton unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 27 der Bundesverfassung für genügenden Primarunterricht sorgen werde; allein die Forderung der Bundesverfassung, dass der Primarunterricht unter staatlicher und zwar ausschliesslich staatlicher Leitung stehen soll, hätte doch auch einen klaren Ausdruck finden sollen, nachdem die unmittelbar vor und nach diesen Worten stehenden Sätze wörtlich aus der Bundesverfassung herüber genommen worden sind, zumal in jener Forderung gerade ein Princip liegt, welches die Zukunft, gegenüber der Vergangenheit, in fast allen Kantonen und insbesondere im Kanton Schwyz markirt. Es ist diese Weglassung um so bezeichnender, als der dritte Satz von Art. 27 der B.-V. dahin lautend: „Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können“, — gänzlich weggeblieben ist und der Privatschule keinerlei Erwähnung geschieht. Es scheinen uns diese Mängel von § 9 wichtig genug, um einen förmlichen Vorbehalt bezüglich der ungeschmälerten Vollziehung von Art. 27 der Bundesverfassung zu rechtfertigen.

Dieser Vorbehalt wird auch noch durch folgende Betrachtungen gerechtfertigt:

Der § 100 der vorliegenden Verfassung lautet: „Die Wahl der Lehrer bleibt den bisherigen Wahlbehörden überlassen.“ Dieser Paragraph ist allerdings übereinstimmend mit Art. 170 der alten Verfassung des Kantons Schwyz; allein bei der Unbestimmtheit der Redaction und da in der Gesetzgebung des Kantons Schwyz keine Vorschrift gefunden werden konnte, wie jene Wahlbehörden gebildet werden, so sah sich unser Justiz- und Polizeidepartement veranlasst, die Regierung des Kantons Schwyz um die nöthigen Aufschlüsse hierüber zu ersuchen. Aus der bezüglichen Antwort ergibt sich, dass die Wahl der Lehrer gegenwärtig fast durchweg in der Hand der Gemeinderäthe liegt, und nur an wenigen Orten in derjenigen der Kirchgemeinden. In der gegenwärtig noch in Kraft bestehenden Schulorganisation des Kantons Schwyz vom 9. August 1848 ist vorgeschrieben, dass die Primarlehrer katholisch und im Besitze eines vom Erziehungsrathe ausgestellten Patentes sein müssen, welches nur er-

Digitized by Google

theilt wird nach gut bestandener Prüfung vor einem vom Erziehungsrathe bestellten Ausschusse. Aus einer Instruction des Erziehungsrathes vom 16. Januar 1849 scheint sich zu ergeben, dass auch mit einzelnen Pfründen Lehrstellen verbunden sind.[1]) Es konnten aber die betreffenden Geistlichen auch zum Lehrerexamen angehalten werden, wenn nicht ihre Befähigung aus andern Umständen bekannt war. Was den Erziehungsrath betrifft, so ist derselbe nach § 45 der Schulorganisation bis anhin aus 3 geistlichen und 6 weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt gewesen, — eine Vorschrift, welche durch § 43, litt. c, der zur Gewährleistung vorgelegten Verfassung aufgehoben ist, wonach der Erziehungsrath mit Zuziehung des Departementschefs künftig aus 5 Mitgliedern bestehen soll. Die Art der Bildung des Erziehungsrathes wird also einer Revision der Schulorganisation vorbehalten bleiben und kann uns desshalb hier nicht weiter beschäftigen. Bezüglich der Privatschulen tragen wir nach, dass gemäss § 3 des Gesetzes über die Schulorganisation solche mit Genehmigung des Erziehungsrathes errichtet werden können und den gleichen gesetzlichen Bestimmungen, wie die andern Schulen, unterstellt sind. — Für alle Primarschulen werden die Schulbücher und Lehrmittel gemäss § 10 einzig vom Erziehungsrath bestimmt und besorgt; bezüglich des religiösen Unterrichtes geschieht es im Einverständnisse mit dem bischöflichen Ordinariate.

Einzelne dieser Bestimmungen sind neben der klaren Vorschrift in Art. 27 der Bundesverfassung, wonach der Primarunterricht ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll, offenbar nicht zulässig. Es kann sich daher nur fragen, in welcher Weise die Bundesbehörden die Uebereinstimmung der schwyzerischen Schulordnung mit der Bundesverfassung herbeiführen und controliren sollen: ob durch eine ergänzende Revision von § 9 der neuen Verfassung oder durch die Prüfung und Kritik des Entwurfes zu der neuen Schulorganisation, welche jedenfalls einer Revision unterstellt werden muss. Da ein förmlicher Widerspruch von § 9 mit Art. 27 der Bundesverfassung nicht vorliegt, und die Disharmonie zwischen beiden nur durch Weglassungen bewirkt ist, so scheint uns, dass der letztere Weg gewählt werden soll, zumal die vorhandenen positiven Widersprüche nur im Gesetze über die Schulorganisation liegen."

Auf Grund dieser Erwägungen beantragte der Bundesrath bei der Gewährleistung der schwyzerischen Verfassung den Vorbehalt:

„dass die Fassung des § 9, worin einzelne Bestandtheile des Art. 27 der Bundesverfassung wiedergegeben, andere weggelassen sind, der vollen Geltung der letztgenannten Verfassungsbestimmung in ihrem ganzen Umfange selbstverständlich keinen Abbruch thun kann"

und zur Gewährleistung selbst den Zusatz:

„Der Bundesrath ist eingeladen, für eine beförderliche Revision der Schulorganisation des Kantons Schwyz besorgt zu sein."

III. Klosterwesen.

1. Staatsschutz. Novizen-Aufnahme.

§ 20 der neuen Verfassung besagt:

a) „Die bestehenden Klöster geniessen den Schutz des Staates."

b) „Ausländer bedürfen zur Aufnahme in die Klöster der Bewilligung des Kan-

[1]) Dies ergibt sich auch dem Staatskalender von Schwyz.

Digitized by Google

tonsrathes, welcher auch den allfällig hiefür zu entrichtenden Beitrag an den Staat bestimmt. Gegen Schweizer findet das Gegenrecht statt."

2. Staatsaufsicht.

§ 21. „Die Klöster stehen unter der Aufsicht des Staates. Das nähere Verhältniss derselben zum Kanton, zum Bezirk und zur Gemeinde, in denen sie sich befinden, sowie die Art, wie der Staat seine Aufsicht über sie ausübt, wird vom Gesetze[1]) bestimmt."

3. Klostergut. Erwerb der todten Hand.

§ 13. „Die Verfassung gewährt die Unverletzlichkeit des Eigenthums. — — — Jeder geistlichen und weltlichen Corporation bleibt auch die Verwaltung und die Befugniss, die Art und Weise der Benützung und der Verwaltung ihrer Güter selbst zu bestimmen, gesichert."

§ 22. „Den Klöstern ist der Ankauf und Verkauf, die Erpachtung und der Erwerb von Liegenschaften, unter was immer für einem Titel, ohne Bewilligung des Kantonsrathes, untersagt."

Früher war das Verbot ein absolutes, gleichwohl erwarben sich die schwyzerischen Klöster einen beträchtlichen Reichthum an liegenden Gründen. Nunmehr ist hiefür auch eine rechtliche Möglichkeit eröffnet und damit allerdings ein altes Princip des schwyzerischen Rechtes über Bord geworfen.

§ 23. „In Handel und Gewerbe sind die Klöster auf die Erzeugnisse ihrer Güter und den damit verbundenen Viehstand beschränkt."

4. Steuerpflicht der Klöster.

§ 24. „Die Klöster sind am Orte ihrer Niederlassung, und da wo sie Vermögen besitzen, wie jeder andere Bürger zu allen Steuern verpflichtet und auch zu den bisherigen Beiträgen für die Bestreitung der staatlichen Bedürfnisse und den Unterhalt öffentlicher Anstalten verbunden."

Den in § 20 der Verfassung verbunden mit § 13 liegenden Staatsschutz für die Klöster kann der Bund Angesichts von Art. 51 Abs. 2 der Bundesverfassung nicht gewährleisten; vielmehr hat sich der Bund in dem genannten Satze der Verfassung ausdrücklich vorbehalten, nöthigen Falles auch andere Orden und Klöster als die Jesuiten zu beseitigen. Die §§ 13 u. 20 stehen in ihrer Wechselbeziehung direct im Widerspruch mit der Bundesverfassung und können demnach die eidgenössische Gewährleistung u. E. nicht erhalten.[2])

---

[1]) Ein solches Gesetz war auch in der frühern Verf. vorbehalten, ist aber niemals ergangen.

[2]) Die bundesräthliche Botschaft hat die gleichen Erwägungen, betont aber u. E. nicht in genügender Weise das in Art. 51 Abs. 2 der B.-V. enthaltene Princip, welches eine Garantie der Klöster, wie sie die schwyzerische Verfassung hat, schlechterdings ausschliesst. Der Bundesrath will demgemäss die alleg. §§ 13 u. 20 zwar gewährleisten, aber unter der Erwägung: „dass, wenn auch die §§ 13 und 20, einzeln genommen, nichts enthalten, was mit der Bundesverfassung im Widerspruche wäre, dennoch in ihrer Wechselbeziehung die Gewährleistung der Klöster liegt; dass aber der Bund eine solche Gewährleistung nicht übernehmen kann, vielmehr die aus Art. 51, Satz 2, der Bundesverfassung entspringende Befugniss vorbehalten muss." Die Folge dieser Erwägung ist, dass die §§ 13 und 20 in Widerspruch mit der B.-V. stehen.

Digitized by Google

IV. Kirchengut.

Jeder Kirchgemeinde ist nach § 13 die Unverletzlichkeit des Eigenthums gewährleistet, nicht minder „die Verwaltung und die Befugniss, die Art und Weise der Benützung und der Verwaltung ihrer Güter selbst zu bestimmen.“ Das Kirchen- und Pfrund-Vermögen ist steuerfrei, ebenso Schul- und Armengut.[1]) Der Regierungsrath ist Aufsichtsbehörde über die Vermögensverwaltung der Kirchgemeinden und hat insbesondere über die Erhaltung des Vermögens zu wachen.[2]) Als Eigenthümer des Kirchengutes wird die Kirchgemeinde betrachtet.[3])

V. Kirchgemeinden.

Bezüglich der Kirchgemeinden hat die revidirte Verfassung wesentlich die Sätze der früheren Verfassung beibehalten. Kirchgemeinde und staatsbürgerliche Gemeinde decken sich darnach und die Functionen der letzteren werden von der Kirchgemeinde ausgeübt. Der Wortlaut von § 98 ist zwar: „jede politische Gemeinde hat eine Kirchgemeinde“; indem dieselbe aber 1) aus allen Stimmfähigen besteht (es ist nicht einmal Zugehörigkeit zur Confession speciell verlangt), indem 2) alle politischen Rechte von der Kirchgemeinde ausgeübt werden (§ 99) ist das Resultat:

dass die Kirchgemeinde zugleich die politische Gemeinde ist.

Diese Sachlage ist zweifellos das Product einer langjährigen historischen Entwickelung: sie ist aber ein Widerspruch gegen die Principien des modernen Staates, welche eine reinliche Ausscheidung der kirchlichen und der bürgerlichen Gemeinde unbedingt fordern. Der Bundesrath hat in seiner Botschaft die bezüglichen Bestimmungen der revidirten Verfassung von Schwyz nicht beanstandet.

Wir heben hier nur einige wichtige Punkte hervor:

1. Die Kirchgemeinde hat ihre Organisation von Staatswegen; jede Aenderung muss vom Staate ausgehen.[4])

2. Sie besteht aus allen (!) Stimmfähigen, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht nach dem Gesetz von der Stimmfähigkeit ausgeschlossen sind.

3. Sie übt in der Gemeindeversammlung eine Reihe kirchlicher und bürgerlicher Rechte aus, welche § 99 gänzlich zusammenwirft.

Die kirchlichen Rechte sind:

a) Wahl der Geistlichen, „deren Anstellung der Gemeinde zukommt.“

---

[1]) § 16.
[2]) § 61.
[3]) Weibel a. a. O. S. 460 nach Privatmittheilung.
[4]) § 35 Abs. 4.

Digitized by Google

b) Genehmigung der Rechnungen; die Rechnungen über das Kirchengut scheinen nicht gesondert geführt zu werden.

c) Bewilligung von Steuern, kirchliche und bürgerliche Gemeindesteuern werden nicht unterschieden.

d) Bestellung der Kirchen- und Pfrundgutsverwalter, sowie des Gemeinderathes, erstere auf 2, letzterer auf 4 Jahre.

Die Vollzugsbehörde der Kirchgemeinde ist der Gemeinderath; er verwaltet die Gemeindegüter, nimmt den bestellten Verwaltern die Rechnungen ab und ist der Kirchgemeinde für die Verwaltung der Gemeindegüter verantwortlich. Ihm liegt auch ob: die Armenpflege, Besorgung des örtlichen Schulwesens und Wahl des Gemeindeschulraths „frei aus allen Bürgern", ferner: Wahl des Civilstandsbeamten und seines Stellvertreters, sowie Ueberwachung der richtigen Führung der Civilstandsregister.

§ 14.

Unterwalden ob dem Walde (Obwalden).

Der ungetheilte Stand Unterwalden schloss mit Uri und Schwyz den ältesten Bund der Eidgenossen (1240). Später theilte sich der Kanton in zwei Halbkantone: ob und nid dem Walde, (Obwalden und Nidwalden). Der neuesten Reform der Bundesverfassung gegenüber verhielten sich beide Theile ablehnend, Obwalden mit 2807 Nein gegen 562 Ja, Nidwalden mit 2235 Nein gegen 522 Ja.

Die dermalen in Kraft stehende Verfassung von Obwalden ist vom 27. October 1867, eidgenössisch gewährleistet am 18. December 1867.

Obwalden zählt 14,415 Einwohner sämmtlich römisch-katholischen Bekenntnisses, mit Ausnahme von 358 Protestanten;[1]) letztere bilden eine Religionsgenossenschaft in Alpnacht, welche ihre Kirchen- und Schulangelegenheiten selbständig ohne jeglichen Zusammenhang mit dem Staate regelt.[2]) Die Verfassung hatte die Bildung einer protestantischen Gemeinde vorgesehen, indem sie bestimmte:

„eine (!) allfällig sich bildende protestantische Gemeinde organisirt und behandelt, wenn sie vom Staate anerkannt wird, ihre Kirchen und Schulangelegenheiten selbst, wie die Gemeinden katholischer Confession."[3])

Die römisch-katholische Kirche ist landeskirchlich organisirt: die 7 Kirchgemeinden bilden ein Capitel, an dessen Spitze ein bischöflicher Commissär steht und welches 29 bepfründete und 2 unbepfründete Kle-

[1]) Egli 17.

[2]) Mittheilung der Obwaldner Staatskanzlei an die bernische Kirchendirection.

[3]) K.-V. Art. 33, Abs. 2.

Digitized by Google

riker zählt.[1]) Der Kanton ist provisorisch dem Bisthum Chur zugetheilt.[2]) Klöster bestehen in Obwalden 1) der Benedictiner in Engelberg (gest. 1120), mit 25 Patres und 9 Laienbrüdern (1876), 2) der Kapuziner in Sarnen (gest. 1646, mit 7 Patres und 3 Laienbrüdern, 3) der Benedictinerinnen in Sarnen mit 33 Frauen.[3]) Der Vermögensstand der Obwaldner Klöster ist unbekannt, wurde also bei Gelegenheit der vom Bundesrath angeordneten Erhebung i. J. 1871 nicht angegeben; nur in Obwalden wurde diese Angabe verweigert. — An den Gemeindeschulen wirken 31 Lehrkräfte, darunter 24 weibliche Ordenspersonen; die beiden Gymnasien in Sarnen und Engelberg sind gleichfalls in den Händen der geistlichen Orden.

Das Princip des Obwaldner Kirchenstaatsrechtes ist klar ausgesprochen in Art. 3 der K.-V.:

„Die christliche römisch-katholische Religion ist die Religion des Obwaldner Volkes und geniesst als solche den vollen Schutz des Staates."

Cultusfreiheit wird nur den „übrigen anerkannt christlichen Confessionen" gewährt und speciell hinsichtlich der „allfälligen" Bildung „einer" evangelischen Gemeinde bestimmt, dass dieselbe sich der gleichen Selbständigkeit in Kirchen- und Schulangelegenheiten erfreuen solle, wie die katholischen Gemeinden, vorausgesetzt, dass ihr die staatliche Anerkennung ertheilt werde. Dies ist hinsichtlich der reformirten Gemeinde in Alpnacht geschehen.

Art. 3 der Obwaldner K.-V. ist dermalen in dem erweiterten Rahmen von B.-V. Art. 49 u. 50 zu verstehen.[4])

Das „Kirchenwesen" steht in Obwalden unter dem „gebührenden Einfluss der Geistlichkeit";[5]) kirchenstaatsrechtliche Fragen, welche den ganzen Kanton betreffen, „kirchlich-religiöse Angelegenheiten gemischter Natur" sind vom Erziehungsrathe vorzuberathen.[6])

Die kirchliche und bürgerliche Gemeinde werden als selbstverständlich sich deckend betrachtet.[7]) Die Gemeinden ordnen selbständig ihre Kirchen- und Schulangelegenheiten;[8]) nach uraltem Gewohnheitsrecht,

---

[1]) Officieller Staatskalender von 1869/70.

[2]) S. §§ 12 u. 13 die Schicksale von Uri und Schwyz bezüglich des Diöcesanverbandes, welche Unterwalden vollkommen theilte.

[3]) Egli 69. — Ztschr. f. schweiz. Statistik 1867. S. 58. — Im J. 1876 war der Stand der männlichen Ordenspersonen auf 51 gestiegen (s. oben § 12 S. 156[4].)

[4]) S. oben § 7.

[5]) K.-V. Art. 12.

[6]) K.-V. Art. 56.

[7]) K.-V. Art. 32 u. 33. Vgl. dazu Weibel a. a. O. S. 459 ff.

[8]) K.-V. Art. 3.

Digitized by Google

das auch in der Verfassung sichergestellt wurde, wählen sie ihre Pfarrer bez. präsentiren dem Bischof;[1]) nur bei einigen Gemeinden hat der Regierungsrath das Collaturrecht. Ueber die Giltigkeit bestrittener Wahlen entscheidet nicht der Bischof, sondern der Kantonsrath.[2]) An der Spitze der Gemeinde steht ein Einwohnergemeinderath, zu welchem je 200 Bürger ein Mitglied entsenden.[3]) Stimmfähig in Gemeindeangelegenheiten, wozu auch die kirchlichen gehören, sind a) alle Kantons- oder niedergelassenen Schweizerbürger (letztere nach zweijähriger Dauer der Niederlassung), welche b) das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und c) sich zur katholischen Confession bekennen. Ausschluss vom Activbürgerrecht erfolgt a) durch gerichtliches Urtheil, b) bei schuldhaften Falliten, c) bei Geisteskranken und anerkannt Blödsinnigen d) bei solchen, „denen der Besuch der Wirthshäuser gerichtlich verboten ist.“[4])

Die Obwaldner Verfassung rechnet zu den „kirchlichen“ Angelegenheiten auch die Ehesachen,[5]) die betreffende Bestimmung ist Angesichts der Bundesgesetzgebung über das Eherecht[6]) hinfällig. — Das Armenwesen ist ebenfalls dem „gebührenden“ Einfluss des Klerus unterstellt;[7]) der Ortspfarrer ist als solcher Mitglied der gemeinderäthlichen Armencommission.[8])

Das Schulwesen ist gleichfalls völlig als kirchliche Angelegenheit geordnet und dem Klerus der „gebührende“ Einfluss verfassungsmässig gesichert.[9])

„Die Erziehung soll in religiösem und vaterländischem Sinne geleitet werden.“

Die Verfassung schloss in ihrer ursprünglichen Fassung in Art. 33 die Nichtkatholiken von der Stimmfähigkeit in allen Gemeindesachen, also auch in Schulangelegenheiten aus. Zur Schulsteuer aber wurden auch Nichtkatholiken in Art. 26 beigezogen. Dieses Verhältniss wurde bei Gelegenheit der Bundesgarantie für die Obwaldner Verfassung als „un-

---

[1]) S. oben S. 168[1].

K.-V. Art. 69 Abs. 2: „Die Einwohnergemeinde mit Ausscheidung der Bekenner einer andern als der katholischen Confession wählt auch den Pfarrer, die an der Pfarrkirche angestellten andern Geistlichen, den Kirchen- und Gesatzjahrzeitvogt, den Organisten, die Sigristen an der Pfarrkirche und die Schullehrer. Hinsichtlich der Wahl der Pfarrer bleiben die bestehenden Collaturrechte und hinsichtlich Engelbergs die dortigen besonderen Verhältnisse vorbehalten.“

[2]) K.-V. Art. 48 k.

[3]) K.-V. Art 78.

[4]) K.-V. Art. 32, 33. Dies geschieht in der Schweiz allgemein wegen Steuerrückständen.

[5]) K.-V. Art. 83.

[6]) S. oben § 11.

[7]) K.-V. Art. 12.

[8]) K.-V. Art. 83.

[9]) K.-V. Art. 12.

Digitized by Google

zulässige Ungleichheit" bezeichnet und nicht sanctionirt.[1]) Daraufhin wurde Art. 26 abgeändert; das Princip, dass Nichtkatholiken kein Stimmrecht in Schulsachen haben, wurde beibehalten und nur die Schulsteuerpflicht dahin modificirt, dass Nichtkatholiken zur Schulsteuer dann beizuziehen seien, „wofern die Kinder der verschiedenen Confessionen die gleiche Schule besuchen." Mit Art. 27 der B.-V.[2]) von 1874 ist auch dieses Verhältniss unvereinbar, Schulsachen dürfen nicht als confessionelle Angelegenheiten betrachtet und demgemäss muss das Stimmrecht wie die Steuerpflicht in Schulsachen ganz unabhängig vom religiösen Bekenntniss geordnet werden. Ob dies in Obwalden thatsächlich der Fall ist, ist mir unbekannt.

Zur Wahrung des kirchlichen Einflusses in kantonalen Schulangelegenheiten setzt die Verfassung einen Erziehungsrath, für gemeindliche Schulangelegenheiten die Ortsschulräthe ein. Die betreffenden Sätze der Verfassung lauten:

Art. 56. „Dem Regierungsrath untergeordnete Verwaltungsbehörden sind:

a. Ein Erziehungsrath, welcher aus 5 Mitgliedern besteht, von denen 3 vom Kantonsrathe und 2 vom Priestercapitel gewählt werden. Derselbe beaufsichtigt und leitet das gesammte Schulwesen des Kantons, er prüft und patentirt das Lehrerpersonal, wählt den Schulinspector, bestimmt die Lehrmittel, macht dem Regierungsrathe die zur Hebung des Unterrichts nöthigen Vorschläge und erlässt mit Genehmigung des Landraths eine allgemeine Schulordnung."

Art. 83. „Bei Berathung von Fragen über Verwendung von Kirchen- und Pfrundvermögen, sowie über kirchliche Ehe- und Schulangelegenheiten in den Gemeindebehörden ist der Ortspfarrer und in dessen Verhinderung sein Stellverteter beizuziehen und diese haben auch Stimmrecht bei der daherigen Verhandlung. Der Ortspfarrer ist Präsident des aus 3—5 Mitgliedern bestehenden Schulrathes, wie auch Mitglied der Armencommission der Gemeinde.

Die übrigen verpfründeten Geistlichen können gleichfalls der Rechnungsstellung der Kirchen- und Schulverwaltung in bisher geübter Weise beiwohnen."

Diese Bestimmungen stehen in Widerspruch mit der Bundesverfassung, welche eine geistliche „Leitung" der Schulen ausschliesst. Darnach ist es unzulässig, dass das Priestercapitel zwei Mitglieder des Erziehungsrathes wählt, ebenso dass der Ortspfarrer als solcher Präsident des Ortsschulrathes ist. — Würde das Gemeindewesen auf rein bürgerliche, statt auf eine confessionell römisch-katholische Grundlage gestellt, so könnte die Bestimmung in Art. 79 g. von der „Aufsicht" des Einwohnergemeinderathes über die Schulen einen geeigneten Ersatz für die nach der B.-V. unzulässige klerikale „Leitung" bieten.

Das Kirchen- und Schulgut ist durch die Verfassung ausdrücklich

[1]) Botschaft des Bundesrathes v. 9. December 1867.
[2]) S. oben § 7 S. 48 ff.

Digitized by Google

gewährleistet.[1]) Der „Diöcesanfond", gebildet aus dem s. Z. auf Obwalden entfallenen Theile des Vermögens des aufgelösten Bisthums Constanz, wird vom Erziehungsrath unter Oberaufsicht der Regierung verwaltet. Aus seinen Zinsen werden die „gesetzlich normirten Stipendien für Priesteramtscandidaten, das bischöfliche Tafelgeld, sowie allfällige besondere kirchliche Ausgaben bestritten."[2]) — Das örtliche Kirchenvermögen wird vom Einwohnergemeinderathe verwaltet;[3]) über Verwendung von Kirchen- und Pfrundvermögen darf nur unter Zuziehung des Ortspfarrers bez. seines Stellvertreters Beschluss gefasst werden.[4]) Zur Bestreitung der Cultusbedürfnisse kann der Einwohnergemeinderath Gemeindesteuern anordnen,[5]) dermalen jedoch nur unter Beobachtung von B.-V. Art. 49, Abs. 6.

Alle übrigen kirchlichen Fragen örtlicher Natur entscheidet der Einwohnergemeinderath unter Zuziehung des Ortspfarrers.

Die Errichtung neuer „Corporationen für immerwährende Zwecke" bedarf der Bewilligung des Kantonsrathes, welche jedoch ertheilt werden soll, wenn nicht Gefährde der Moralität oder des öffentlichen Wohles hiemit offenbar verbunden ist.[6]) Dazu kommen die Schranken, welche die B.-V. in Art. 51 u. 52 aufstellt. Das Corporationsgut geistlicher Genossenschaften ist nicht steuerfrei erklärt.[7])

Eingehendere kirchenstaatsrechtliche Normen bestehen für Obwalden nicht; dass allfällig sich ergebende Lücken ihre Ergänzung aus den Sätzen des kanonischen Rechtes finden, ist kaum zu bezweifeln. Das in der Verfassung normirte Obwaldner Schulrecht steht mit den vom Bunde für das Schulwesen gezogenen Grundlinien in schroffem Widerspruch; ob und inwieweit die Sätze der B.-V. praktisch in Obwalden ingendwelche

---

[1]) B.-V. Art. 3: „Die Fonde und Stiftungsgüter für ihre besonderen Kirchen- und Schulzwecke sind den Confessionen gewährleistet." Vgl. dazu Art. 10, welcher das Eigenthum der geistlichen Corporationen für unverletzlich erklärt.

[2]) Vgl. die verdienstliche Abhandlung von Durrer: Die Finanzverwaltung des Ktns. Obwalden in Ztschr. f. schweiz. Statistik XI., S. 22 ff. — Darnach betrug der Diöcesanfond 1873 Fr. 26,944. 40., 1874 Fr. 27,154. 01. An Zinsen verzeichnet die Staatsrechnung von 1873/74 Fr. 1076. 85; als Ausgaben für das Kirchenwesen werden aufgeführt: 1) Landeswallfahrten und kirchliche Feste (officielle Vertretung bei den Landeswallfahrten nach Einsiedeln und Ennetmoos, sowie Beitrag an das Fest des sel. Landesvaters Klaus) Fr. 378. 2) An den Unterhalt der Kapuziner Fr. 1264. 63. 3) Stipendien an Priesteramtscandidaten Fr. 230. 4) Beitrag an das bischöfliche Tafelgeld Fr. 842. 85. 5) Guthaben des Diöcesanverwalters mit Zins Fr. 233. 80. — in Summa: Fr. 2449. 33. Die Ausgaben für das Erziehungswesen betrugen im gleichen Zeitraum Fr. 8295. 68; der Schulfond betrug 1874 Fr. 21,876. 16.

[3]) K.-V. Art. 79 g.

[4]) K.-V. Art. 83.

[5]) K.-V. Art. 26, Abs. 2.

[6]) K.-V. Art. 10, Abs. 3.

[7]) K.-V. Art. 26.

Digitized by Google

Modification des früheren Zustandes zur Folge hatten, vermag ich nicht anzugeben. — Die Construction des bürgerlichen Gemeindewesens auf dem Bekenntnisse zur katholischen Confession ist ebenfalls mit dem Bundesrechte nicht vereinbar.

Eine Revision der Obwaldner Kantonsverfassung zur Herstellung des Einklangs mit der Bundesverfassung erscheint nach dem oben Ausgeführten dringend geboten. —

§ 15.

Unterwalden nid dem Walde. (Nidwalden).[1])

Nidwalden hat 11,701 Einwohner, von welchen nur 66 evangelischen Bekenntnisses; letztere sind ohne kirchliche Organisation.[2]) Die römisch-katholische Bevölkerung des Kantons ist provisorisch dem Bisthum Chur zugetheilt[3]) und wird von einem bischöflichen Commissär administrirt.[4]) Der Kanton ist in 6 Kirchgemeinden mit 29 bepfründeten Klerikern eingetheilt; die 6 Gemeinden bilden ein Capitel.[5]) An Klöstern ist zu nennen: 1) eine Niederlassung der Kapuziner in Stans mit 8 Patres und 2 Laienbrüdern (1876), 2) eine Niederlassung der Franciskanerinnen in Stans mit 42 Frauen (1874) und Fr. 64,000 in unbeweglichem Vermögen, 3) ein Frauenstift zu Maria-Rickenbach mit 46 Frauen (1874) und Fr. 13,000 in unbeweglichem Vermögen; das bewegliche Vermögen der Nidwaldner Klöster ist nicht bekannt.[6])

Die dermalen noch geltende Verfassung ist von 1850 und widerspricht so ziemlich in allen ihren auf das Verhältniss von Staat und Kirche bezüglichen Bestimmungen schnurstracks der Bundesverfassung von 1874.

Nachschrift (während des Druckes). Inzwischen wurde eine Verfassungsrevision an die Hand genommen; der Landrath begann seine Berathungen nach feierlicher Einholung des kirchlichen Segens; Art. 3 erhielt nach den Berichten öffentlicher Blätter folgende Fassung: „der Staat gewährt der römisch-katholischen Kirche, zu welcher sich das

---

[1]) S. § 14, Eing.
[2]) Egli 17.
[3]) S. §§ 12 u. 13 über die Verhandlungen bezüglich eines Diöcesanverbandes für die Urkantone.
[4]) Offic. Staatskalender v. 1874, S. 51.
[5]) Ibid.
[6]) Vgl. allgemein S. 156[4]. Ferner: Egli 69. — Ztschr. f. schweiz. Statist. 1867, S. 58. — Staatskalender S. 51.

Digitized by Google

Nidwaldner Volk in seiner grossen Mehrheit bekennt, seinen vollen Schutz."

I. Verhältniss von Staat und Kirche.

Das oberste Princip des Nidwaldener Kirchenstaatsrechtes ist in Art. 3 dahin präcisirt:

„Das Nidwaldener Volk bekennt sich ungetheilt zur christlich-römisch-katholischen, apostolischen Religion.

„Der Staat gewährt der katholischen Kirche seinen vollen Schutz.

„Das Verhältniss zwischen Staat und Kirche ist ein durchaus freies und selbstständiges (sic?!) und die von denselben bisher besessenen Rechte bleiben beiden zugesichert."

Dazu Art. 5:

„Die freie Ausübung des Gottesdienstes der anerkannten christlichen Confessionen ist in Folge (!) Art. 44 der B.-V. gestattet."

Der Wortlaut des letzteren Artikels zeigt, mit welchem Widerstreben man die ungetheilte Nidwaldener Glaubenseinheit durch den Zwang der Bundesverfassung durchbrechen liess, obwohl es sich zu jener Zeit nur um Cultusfreiheit für die „anerkannt christlichen Confessionen", also vor allem für die reformirten Miteidgenossen handelte. Art. 3 der Nidwaldener Verf. athmet ganz den Geist des spanischen Concordates von 1851: religio catholica apostolica Romana, quae excluso quocunque alio cultu esse pergit sola Religio Hispanicae nationis u. s. f. Dermalen ist die Nidwaldener Glaubenseinheit durch die Art. 49 und 50 der revid. B.-V. im Principe gänzlich durchbrochen.

Der Staatsschutz, den die Verfassung der „Religion" scil. der römisch-katholischen Kirche erweist, äussert sich noch in mehreren Specialbestimmungen, so hinsichtlich des Rechtes der „freien Meinungsäusserung in Wort und Schrift"; dies Recht ist allerdings gewährleistet, aber nur „inner der Schranken der Wahrheit, Sittlichkeit und Religion." [1])

Weiter darf jeder active Kantonsbürger die Initiative zu Gesetzesvorschlägen ergreifen, aber — diese Vorschläge

„dürfen nichts enthalten, was der christ-katholischen Kirche oder — der Bundes- u. Kantonalgesetzgebung zuwiderläuft." [2])

Der Versuch, die „christ-katholische" Kirche mit ihrem kanonischen Recht sammt Syllabus und Vaticanum — die Nidwaldner Verfassung ist zwar von 1850, gilt aber heute (October 1876) noch — und die Bundesgesetzgebung, welche in den Fundamentalprincipien das „Recht" der

[1]) K.-V. Art. 12.

[2]) K.-V. Art. 88a. Grosses Gewicht wird auch hier, wie anderwärts in der Verf., auf eine „anständige Form" gelegt. Vgl. Art. 11.

Digitized by Google

„christ-katholischen" Kirche geradezu verneint, unter einen Hut zu bringen, ist jedenfalls naiv und originell genug.

Die Nidwaldner Glaubenseinheit sammt ihren Consequenzen ist nunmehr abgelöst und beseitigt durch die eidgenössisch gewährleistete Gewissens- und Cultusfreiheit.

II. Klöster.

„Den Klöstern und kirchlichen Stiftungen von Nidwalden ist ihr Fortbestand gewährleistet. Die Klöster stehen unter dem Schutze und der Aufsicht des Staates gemäss Gesetz. Ebenso ist die Novizen-Aufnahme nach den Bestimmungen des Gesetzes gestattet. Bezüglich der Steuern sollen die Klöster gehalten sein, wie jeder andere Staatsangehörige." [1])

Dieser Artikel wurde von der eidg. Gewährleistung der Verfassung ausgeschlossen. [2]) Er kann dermalen jedenfalls nur verstanden werden im Rahmen der Art. 51 und 52 der B.-V. von 1874. Ein Nidwaldener Specialgesetz über Klöster und Novizenaufnahme erging nicht.

III. Schulwesen.

„Die Jugend soll den nöthigen Unterricht geniessen.

Der Staat in Verbindung mit der Hochw. Geistlichkeit und den Gemeindsbehörden sorgt für deren Unterricht." [3])

Als Kantonsschulbehörde fungirt ein Kantonsschulrath, [4]) bestehend aus 7 Mitgliedern, nämlich:

a. dem im Amte abgetretenen Landammann als Präsident,
b. drei Geistlichen (mit Inbegriff des Kantonsschulinspectors),
c. drei weltlichen Mitgliedern.

Die Mitglieder sub b. u. c. werden vom Landrath je auf drei Jahre gewählt.

Seine Functionen sind:

a. überhaupt „Leitung des Schul- und Erziehungswesens,"
b. Prüfung der Lehrer,
c. Bestimmung der Lehrmethode und Schulbücher und zwar „letztere sofern sie religiösen Inhalts sind mit bischöflicher Censur,"
d. alljährliche Berichterstattung an den Landrath.

Die Oberhoheit über die Amtsthätigkeit des Kantonsschulrathes führt der Landrath.

Das örtliche Schulwesen wird von einem Schulrath verwaltet, dem

---

[1]) K.-V. Art. 4.
[2]) Bundesbeschluss v. 9. Mai u. 19. Juli 1850, je Ziffer 2: „Art. 4 der gedachten K.-V. kann nicht Gegenstand eidgenössischer Garantie sein."
[3]) K.-V. Art. 24.
[4]) K.-V. Art. 51—52.

Digitized by Google

die Bezirksgemeinde wählt. Nähere Bestimmungen über seine Zusammensetzung und Functionen gibt die Verfassung nicht.[1])

Auch die Lehrer werden von der Bezirksgemeinde gewählt, mit Ausnahme derjenigen, „welchen als Filial-Geistlichen der Gemeinde das Schulwesen durch die Pfrund selbst überbunden ist.“[2])

Ueber diesen Schulartikel der Nidwaldner Verf. ist vom Standpunkt des dermaligen Bundesrechtes zu bemerken:

1. dass die Hochw. Geistlichkeit als solche zur „Sorge“ für den öffentlichen Schulunterricht nicht beigezogen werden darf;

2. dass demgemäss weder der Kantonsschulinspector noch drei Mitglieder des Kantonsschulrathes Geistliche sein müssen;

3. dass die bischöfliche Censur bezüglich der „Lehrmittel, sofern sie religiösen Inhaltes sind“ unzulässig ist.

IV. Ehegericht.

„Das Ehegericht entscheidet letztinstanzlich auf Anrufen einer Partei in denjenigen Fällen, wo der Kirchenrath einer Pfarrgemeinde jemanden die Verehelichung verweigert hat und zwar nach Verordnung des Hochw. Generalvicar Göldlin vom 23. Jänner 1818.

Dasselbe besteht aus dem jeweiligen Hochw. Commissarius, dem Ortspfarrer oder sofern der Commissarius zugleich Ortspfarrer ist, aus dem ältesten Pfarrer, aus dem Präsidenten und Vicepräsidenten und 3 ältesten Mitgliedern des geschwornen Gerichtes.“[3])

Diese Bestimmung ist durch die neue B.-V. gleichfalls beseitigt. Das Nidwaldener Ehegericht ist sowohl was seine Zusammensetzung als was seine Competenz betrifft, ein geistliches Gericht und daher nach B.-V. Art. 58, Abs. 2 unstatthaft. Zwar zählt dasselbe nur zwei Geistliche neben fünf weltlichen Mitgliedern, der Begriff des „geistlichen“ Gerichtes liegt aber bereits dann vor, wenn überhaupt Geistliche als solche von Amtswegen Mitglieder des betr. Gerichtes sein sollen. Dies ist durch B.-V. Art. 58, Abs. 2 ausgeschlossen.[4]) Der geistliche Character des Nidwaldner Ehegerichtes geht überdies zweiffellos aus dem Hinweis auf die „Verordnung des HW. Generalvicar Göldlin“ hervor. — Da die einzige, dem Nidwaldner Ehegericht obliegende Competenz die ist, streitige Fälle, „wo der Kirchenrath einer Pfarrgemeinde jemanden die Verehelichung verweigert hat“, zu entscheiden, da nach der neuen Bundesgesetzgebung über Civilstand und Ehe eine derartige Eheverweigerung durch den Kirchenrath nicht mehr möglich ist, so ist auch

[1]) K.-V. Art. 71 Z. 2.
[2]) A. a. O. Abs. 2.
[3]) K.-V. Art. 64.
[4]) So auch Entscheid des Bundesgerichts vom 4. Februar 1875 Z. 2 (Appenzell A. Rh.), abgedruckt in Ztschr. d. bern. Juristenvereins, X, S. 295.

Digitized by Google

materiell durch das Bundesgesetz die Competenz des Nidwaldner Ehegerichtes dahingefallen.

V. Kirchengut.

Das Kirchengut erfreut sich wie alles andere Gut der in Art. 13 garantirten Unverletzlichkeit des Eigenthums, sowie der ausschliesslichen" Befugniss jeder Gemeinde oder Corporation,

„ihr Gut selbst zu verwalten und zu benutzen, sofern diese Verwaltung oder Benutzung weder der Kantonalverfassung noch den Landesgesetzen zuwider ist."

Das Kirchengut ist als Eigenthum der Kirchgemeinden zu betrachten. [1])

Kirchen- und Pfrundvermögen, Schul- und Armengut sind steuerfrei, nicht aber das Klostervermögen. [2])

VI. Kirchgemeinde.

Der Ktn. Nidwalden ist in folgende sechs Kirch- oder Pfarrgemeinden eingetheilt: Stanz, Buochs, Wolfenschiessen, Beckenried, Emmeten, Hergiswyl.

Das Nidwaldner Gemeinderecht kennt, „je nach dem Zweck" zwei verschiedene Arten von Gemeinden: Kirch- und Bezirksgemeinden. [3]) Jede dieser beiden Arten hat ihre eigenen Competenzen, erstere die kirchlichen, letztere die weltlichen, wozu (beispielsweise auch die Wahl der Schullehrer gerechnet wird.) [4]) Die Kirch- und Bezirksgemeinden decken sich nach ihrem territorialen Umfang nicht, der ersteren gibt es 6, der letzteren 11. [5]) Das Stimmrecht ist aber bei beiden von den gleichen Voraussetzungen abhängig. Stimmfähig sind alle Kantons- und niedergelassenen Schweizerbürger, welche das 18., (in eidgenössischen Sachen das 20.) Altersjahr zurückgelegt haben. Ausgeschlossen sind: 1) Falliten, welche nicht rehabilitirt sind, 2) die durch Criminalurtheil Entehrten, 3) die im Activbürgerrecht Eingestellten bis zu ihrer Rehabilitation, 4) Almosengenössige, die fortwährend für sich oder ihre Kinder aus der Armenkasse unterstützt werden, 5) Geisteskranke und Blödsinnige, 6) Jene, welchen der Besuch der Wirthshäuser richterlich verboten ist, so lange dieses Verbot dauert. [6]) Zur Wahlfähigkeit ist ausserdem noch das zurückgelegte 25. Altersjahr erforderlich. [7])

Die Kirchgemeinde besorgt ihre Angelegenheiten entweder durch

[1]) Weibel a. a. O. S. 456 u. bes. S. 460 nach Privatmittheilungen.
[2]) K.-V. Art. 22 Abs. 2.
[3]) K.-V. Art. 65.
[4]) K.-V. Art. 71 Abs. 2.
[5]) K.-V. Art. 26 u. 27.
[6]) K.-V. Art. 15. S. oben S. 179[3].
[7]) K.-V. Art. 16.

Digitized by Google

die Versammlung aller ihrer stimmberechtigten Angehörigen, die Kirchgemeindeversammlung oder durch ihr Vollzugsorgan, den Kirchenrath.[1])

A. Kirchgemeindeversammlung.

Sie versammelt sich unter Präsidium des Kirchmeiers „nach bisheriger Uebung" zu einer ordentlichen Jahresversammlung oder ausserordentlicher Weise, wenn der Kirchenrath es für nöthig erachtet.[2])

Ihre Competenzen sind:[3])

1. Prüfung und Genehmigung der Kirchenrechnungen,

2. Anordnung der Neubauten und Reparaturen an Kirchen- und Pfrundgebäuden, nebst bedeutenden Anschaffungen.

3. Anlegung von Kirchensteuern auf Vorschlag des Kirchenraths.

4. Erwählung:

a. derjenigen Geistlichen, deren Ernennung nach althergebrachten Rechten ihr zukommt; die Wahl der Caplane für Filialgemeinden erfolgt entweder durch Collatoren oder durch die Gemeinden selbst, die Verfassung gewährleistet den Filialgemeinden dieses Wahlrecht, nach bisheriger Berechtigung.[4])

b. des Kirchmeiers auf eine Amtsdauer von zwei Jahren,

c. des Kirchenrathes auf 6 Jahre mit Wiederwählbarkeit,

d. des Kirchenrathssecretärs, des Verwalters der Pfrund- und Stiftungsgüter auf 2 Jahre,

e. der Mitglieder, des Suppleanten und Secretärs ihres Vermittlungsgerichtes,[5]) (erste civilrechtliche Instanz!)

f. der allfälligen weltlichen Kirchenbediensteten auf ein Jahr.

B. Kirchenrath.

Er ist der „Ausschuss der Kirchgemeinde," bestehend aus dem Kirchmeier als Präsidenten, dem Ortspfarrer und 6—18 (je nach der Bevölkerung) von der Kirchgemeinde gewählten Mitgliedern; er versammelt sich ordentlicher Weise jährlich einmal, 14 Tage vor Abhaltung der ordentlichen Kirchgemeinde, ausserordentlich, so oft der Kirchmeier ihn beruft.[6])

Die Functionen des Kirchenrathes sind:[7])

1. Anordnung der Kirchgemeindeversammlungen.

---

[1]) K.-V. Art. 66 Abs. 1.
[2]) K.-V. Art. 67.
[3]) K.-V. Art. 66 Abs. 2.
[4]) K.-V. Art. 72.
[5]) Vgl. K.-V. Art. 62 u. 63.
[6]) K.-V. Art. 69.
[7]) K.-V. Art. 68.

Digitized by Google

2. Vollziehung aller Beschlüsse und Verordnungen der Kirchgemeinde.

3. Aufsicht über die Verwaltung der Kirchen- und Pfrundgüter, unter Oberaufsicht des Wochenrathes,[1]) und Besorgung der minder wichtigen Anschaffungen, sowie Reparaturen an Kirchen und Pfrundgebäuden.

4. Prüfung der Kirchenrechnung und Voranschlagung der Kirchensteuer.

5. Leitung der Armenverwaltung, Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder derselben; Prüfung der Armenverwaltungsrechnung und Bestimmung der Armensteuer.[2])

Mitglieder des Kirchenraths, welche nicht zugleich Angehörige der Armenverwaltung sind, haben in Armenverwaltungsangelegenheiten keine Stimmberechtigung.

6. Als erster eherichterlicher Instanz Bestimmung über Eheverweigerung und zwar in ökonomischer Beziehung und unbeschadet den kirchlichen Pfarrrechten laut der Göldlin'schen Verordnung vom 23. Jenner 1818.

Die Function sub 6 ist nunmehr in Folge der eidgenössischen Ehegesetzgebung weggefallen.

Die im Vorstehenden erörterten Sätze der Nidwaldener Verfassung von 1850 stehen in Bezug auf das principielle Verhältniss von Staat und Kirche, das Schul- und Klosterwesen sowie das Ehegericht in schroffem Widerspruch zu dem dermalen geltenden Bundesrecht und es ist in Folge dessen eine Revision jener Verfassung dringend von Nöthen. Dagegen kann den Bestimmungen über das Gemeindewesen, speciell der Kirchgemeinden, das Zeugniss eines richtigen zu Grunde liegenden Principes und einer correcten Ausführung desselben nicht versagt werden; die Ausscheidung der bürgerlichen und kirchlichen Gemeinde ist in Nidwalden besser durchgeführt, als in mehreren der fortgeschrittensten Kantone der Schweiz.

§ 16.

Luzern.

Luzern schloss sich i. J. 1332 dem Bund der Waldstätte an und gehört seitdem zur Eidgenossenschaft. Die neueste Reform des Bundes lehnte auch die Mehrheit des Luzerner Volkes — 18,188 Nein gegen 11,176 Ja — ab. Luzern zählt 132,338 Einwohner, überwiegend Ka-

[1]) K.-V. Art. 50 Z. 7.
[2]) K.-V. Art. 25 vb. 68 Z. 5.

Digitized by Google

tholiken, nur 3902 Protestanten und 98 Nichtchristen.[1]) Die römisch-katholische Kirche ist landeskirchlich organisirt und erfreut sich factisch eines sehr weitgehenden Staatsschutzes, den die damalige Regierung als eine besondere Pflicht betrachtet. Die Evangelischen haben eine organisirte Gemeinde in Luzern mit einem Pfarrer, seit 26. Juli 1874 erwählt. Die Erlaubniss zur Cultusübung wurde den Evangelischen i. J. 1826 nach zweitägigen lebhaften Debatten vom Grossen Rathe ertheilt; die evangelische Kirche in Luzern wurde 1861 eingeweiht.[2]) Die katholische Reformbewegung fand bedeutenden Anhang in der Stadt Luzern; die Organisation einer Reformgemeinde ist bis jetzt nicht durchgeführt.[3]) Luzern gehört zum früheren Bisthum Basel; nach dessen Zertrümmerung durch Absetzung des Bischofs Lachat hielten Luzern und Zug am Bischofe fest, die Regierung des ersteren Kantons schützte denselben wie bisher in allen amtlichen Functionen, bedeutete ihm jedoch, ihr nicht durch Ausübung seiner Jurisdiction in Kantonen, die ihn nicht mehr anerkennen, Verlegenheiten zu bereiten.[4])

Den Stand des Klerus weist der Staatskalender von Luzern (1875) folgendermassen aus: der Bischof von Basel (Lachat), dessen Kanzler (Düret), das Domcapitel des Bisthums Basel, bestehend aus 5 residirenden und 8 nichtresidirenden Domherren; unter letztern sind genannt zwei durch Urtheil des bernischen Obergerichts v. 15. September 1873 abberufene Pfarrer aus dem bernischen Jura, deren Fähigkeit zur Bekleidung domherrlicher Aemter nach Art. 12, Abs. 9 des Luzerner Vertrages vom 26. März 1828, abgeschlossen mit dem päpstlichen Nuntius Gizzi unzweifelhaft erloschen ist. Ferner nennt der Staatskalender einen bischöflichen Commissär, und die Capitel Luzern mit 17 Kirch-

---

[1]) Egli a. a. O.

[2]) Siegfried a. a. O. S. 128. Finsler, kirchl. Statistik 128 ff.

[3]) Es besteht bis jetzt nur ein „Verein" freisinniger Katholiken in Luzern, der jedoch durch Abgeordnete bei den christkatholischen Synoden vertreten war. („Bund" vom 14. Mai 1875.) Ueber die Organisation der Gemeinde enthielt der „Bund" folgende Notiz:

„Der Kirchenrath der katholischen Kirchgemeinde Luzern übermittelte der Regierung die von der letzten Kirchgemeindeversammlung vom 17. October angenommene Organisation besagter Gemeinde mit dem Ersuchen, dieselbe, falls man finde, dass sie nach Analogie des § 281 des Organisationsgesetzes noch der Genehmigung des Grossen Rathes bedürfe, diesem hiezu vorzulegen Da dem Regierungsrathe letzteres unzweifelhaft erscheint, so wird gedachte Organisation behufs Vorlage an den h. Grossen Rath mit einfachem Begleitschreiben dem Grossrathspräsidium übermittelt, ebenso eine von 26 Mitgliedern benannter Gemeinde dem Regierungsrath für sich und zu Handen des hohen Grossen Rathes eingereichte Recurs- und Oppositionsschrift gegen fraglichen Gemeindeschluss, in der dieselben gegen die Genehmigung protestiren."

[4]) Dies sprach das bedeutendste Mitglied der dermaligen Luzerner Regierung, Dr. Segesser, selbst in einer öffentlichen Versammlung zu Sursee aus. („Bund" v. 1875, Nr. 111.)

Digitized by Google

gemeinden und 38, Hochdorf mit ebensoviel Kirchgemeinden und 31, Sursee mit 26 Kirchgemeinden und 51, Willisau mit 16 Kirchgemeinden und 32, in Summa 76 Kirchgemeinden[1]) und 152 bepfründeten und 13 unbepfründeten Klerikern; ferner je ein Chorherrnstift in Luzern (St. Leodegar gest. 695) und Beromünster, (St. Michael gest. 720), ersteres mit 10 Chorherren, 1 Titularchorherrn, 1 Präbendaten und 6 Caplanen, letzteres mit 17 Chor-, 1 Schulherrn und 7 Caplanen. Klöster bestehen 1) der Kapuziner in Luzern mit 20 (gegr. 1583), Sursee (gegr. 1606) mit 17, Schüpfheim (gegr. 1655) mit 12 Conventualen; 2) der Kapuzinerinnen in St. Anna im Bruch bei Luzern (gegr. 1619) mit 39 Frauen und 521,000 Fr. Vermögen in Mobilien, 87,500 in Immobilien; 3) der Cistercienserinnen (gegr. 1292) in Ober-Eschenbach mit 26 Frauen und Fr. 685,640 Vermögen in Mobilien, 312,200 in Immobilien; das Vermögen der beiden Frauenklöster wird vom Regierungsrath verwaltet; das Noviziat in Eschenbach ist seit 1848 geschlossen; die beiden Frauenklöster leisten Jahresbeiträge zum Erziehungsfonds (i. J. 1870 das Kloster im Bruch 1500, das in Eschenbach 3000 Fr.); 4) Spitalschwestern im Bürgerspital zu Luzern, 9 an der Zahl (seit 1830).[2])

Das geltende kantonale Recht ist insbesondere in der revid. K.-V. niedergelegt. Der Kanton Luzern hatte sich i. J. 1863 eine Verfassung gegeben, deren oberstes kirchenstaatsrechtliches Princip in dem Satze niedergelegt war:

„Die apostolische römisch-christkatholische Religion als die Religion des luzernischen Volkes ist nicht nur gewährleistet, sondern geniesst auch den vollen Schutz des Staates“ (Art. 3 Abs. 1);

daneben war den christlichen Confessionen Cultusfreiheit gestattet (Art. 3, Abs. 2). Durch eine Verfassungsrevision von 1869 wurde das kirchenstaatsrechtliche Princip in vier Absätze formulirt: 1) Unverletzlichkeit der Glaubensfreiheit; 2) Unabhängigkeit der bürgerlichen und politischen Rechte vom Glaubensbekenntniss; 3) Cultusfreiheit „innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung“ für die christlichen sowie alle anderen Religionsgesellschaften; 4) voller Staatsschutz für die „römisch-christkatholische Confession“ („apostolisch“, sowie, „als die Religion des luzernischen Volkes“ ist weggelassen, „Religion“ in „Confession“ geändert). Schon diese Formulirung wäre mit der B.-V. nach der von den

---

[1]) Organisations-Ges. v. 1866 § 295 gibt die Eintheilung des Kantons in Capitel und Kirchgemeinden.

[2]) Staatskalender S. 219—240. Vgl. Egli 69. — Siegfried 76. — Ztschr. f. schweiz. Stat. 1867 S. 57. — S. auch oben S. 156[4].

Digitized by Google

Bundesbehörden adoptirten Interpretation des Art. 49 nicht in Widerspruch gestanden.[1]) Noch zweiffelloser ist die Verfassung v. J. 1875, welche einfach auf die B.-V. verweist.[2])

Die Revision der K.-V., welche i. J. 1875 vorgenommen wurde, um dieselbe mit der B.-V. in Einklang zu bringen, fand unter ziemlich lebhafter Erregung des luzernischen Volkes statt. Die Annahme derselben erfolgte mit 13,000 gegen 5000 Stimmen und wurde von der im Kanton herrschenden Partei als grosser Sieg gefeiert. Bedenken konnte nur die Bestimmung über die Freiheit des Privatunterrichts erregen, gegen welche an die Bundesbehörde recurrirt und welche von der Bundesversammlung gegen den Bundesrath im Sinne der Recurrenten als unzulässig erklärt wurde. Im Uebrigen dürfte die revid. Luzerner Verfassung dem unparteiischen Beobachter kaum bedenkliche principielle Angriffspunkte bieten. Ueber die principielle Entscheidung der Bundesversammlung bezüglich des Art. 27 der B.-V., welche bei Gelegenheit der Frage der Gewährleistung der revid. Luzerner Verfassung getroffen wurde, s. oben § 7.

Die römisch-katholische Kirche ist landeskirchlich organisirt und wird von der dermaligen Regierung sorgfältig geschützt.[3]) Die Organisation des Klerus geht vom Bischof aus, ohne dass der Staat irgendwelche Mitwirkung beansprucht. Die Kirchgemeinden sind nach der revidirten Verf. §§ 91 und 92 in folgender Weise organisirt:

„Die Kirchgemeinden sind der Inbegriff der innert den bestehenden oder nach gesetzlicher Vorschrift neuzubildenden Pfarrsprengeln wohnhaften, nach § 27 der Verfassung stimmfähigen, in anerkannte Genossenschaften organisirten Einwohner der gleichen Confession.

Den Kirchgemeinden stehen die Wahlen der Kirchenverwaltungen und Kirchmeier und überhaupt diejenigen Befugnisse zu, welche das Gesetz bestimmt."

§ 92. „Die Kirchenverwaltungen bestehen aus vier bis acht Mitgliedern. Der Pfarrer, bei nichtchristlichen Gemeinden der Cultusvorsteher, ist Präsident der Kirchenverwaltung.

---

[1]) Kurz vor dem Inkrafttreten der revid. K.-V. ereignete sich in der Grossrathssitzung vom Mai 1875 ein interessanter Zwischenfall. Die Grossräthe werden auf die Verfassung beeidigt; die Verf. v. 1863 gewährte der römischen Kirche „den vollen Schutz des Staates". Mehrere Grossräthe erklärten in jener Sitzung, diesen Satz der Verf. nicht beschwören zu können und thaten es auch nicht. Durch die neue Verf. ist die Frage erledigt.

[2]) „Die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen werden nach Massgabe der Art. 49—52 und 58 der B.-V. gewährleistet." § 2.

[3]) Dies trat ganz besonders hervor in einem Regierungsrathsbeschluss v. 4. Dec. 1872. Der Kirchenrath der Stadt Luzern hatte den freisinnigen Katholiken eine Kirche zur Abhaltung eines Vortrages des Prof. (jetzt deutschen altkath. Bischofs) Reinkens eingeräumt; der Regierungsrath hob dies auf und verbot die Abhaltung jenes Vortrages in einer Kirche; der hiegegen an den Bundesrath eingereichte Recurs wurde abgewiesen. S. den ausführlichen Bericht B.-B. XXV, B. II, S. 1119—1129.

Digitized by Google

Im Heumonat 1875 werden die Kirchenverwaltungen neu gewählt und treten auf den 1. August in Function. Von vier zu vier Jahren sind dieselben einer Neuwahl zu unterwerfen.“ [1])

Organisation und Rechte der Kirchgemeinden bestimmt das Organisationsgesetz von 1866 in den §§ 295—311. Zwar decken sich darnach kirchliche und politische Gemeinden formell nicht, die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zur letztern werden jedoch auch für die ersteren festgehalten.

I. Die Kirchgemeinde besteht demnach aus den Einwohnern des betreffenden Territorialbezirkes, welche

1. politisch stimmfähig sind und

2. der gleichen Confession zugehören, also nicht ihren formellen Austritt erklärten oder durch kirchliche Censuren ausgeschlossen wurden.[2])

„Das politische Stimmrecht besitzen alle Kantonsbürger und im Kanton gesetzlich niedergelassenen Schweizerbürger, welche das zwanzigste Altersjahr erfüllt haben und sich nicht in einem der unten aufgezählten Ausnahmsfälle befinden.

Von der Stimmfähigkeit sind ausgeschlossen:

a. die zu einer Criminalstrafe Verurtheilten bis zu ihrer Rehabilitation;

b. die im Activbürgerrecht Eingestellten;

c. die Bevogteten und anerkannt Blödsinnigen;

d. diejenigen, welche nach dem zwanzigsten Altersjahr für sich unmittelbar oder mittelbar für Frau und Kinder von den Armenämtern Unterstützungen genossen und solche nicht restituirt haben;

e. die Falliten, oder solche, die zum Nachtheile ihrer Gläubiger gerichtlich accordirt haben, sowie diejenigen, welchen ohne Abschluss eines Accordes die Falliterklärung ist nachgelassen worden, und diejenigen, auf welchen, ohne dass ein Concurs herbeigeführt wurde, Zahlungsabschläge und Unzahlbarkeitsurkunden haften. Alle diese sind ausgeschlossen bis zum Beweise der Befriedigung ihrer Gläubiger, und die Falliten überhin bis zu ihrer Rehabilitation.[3])

Liegt schon hierin eine unzulässige Vermengung der Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur kirchlichen und politischen Gemeinde, so tritt eine solche noch tadelnswerther hervor in dem 2. Absatze des § 296, der die kirchliche und bürgerliche Gemeinde unter Umständen ganz

---

[1]) In der Verf. von 1869 hatten die beiden alleg. Artikel folgenden bemerkenswerth abweichenden Wortlaut:

Art. 92. „Die Kirchgemeinden sind der Inbegriff der innert einem Pfarrsprengel wohnhaften, nach Art. 89 der Verf. stimmfähigen Bürger und Niedergelassenen katholischer Confession. — Die protestantischen Einwohner der Stadt Luzern bilden eine eigene Kirchgemeinde. — Den Kirchgemeinden stehen die Wahlen der Kirchenverwaltungen und Kirchmeier und überhaupt diejenigen Befugnisse zu, welche das Gesetz bestimmt.“

Art. 93: „Die Kirchverwaltungen bestehen neben dem Pfarrer als Präsidenten aus 4—8 Mitgliedern.“

[2]) Org.-Ges. § 296.

[3]) K.-V. § 27 (früher § 89).

Digitized by Google

und gar zusammenwirft. „Wo nämlich die (Territorial-) Grenzen der Kirchgemeinde mit denjenigen der politischen Gemeinde zusammenfallen, können die kirchlichen Angelegenheiten auch von den politischen Gemeinden und deren Behörden besorgt werden."

Die Kirchgemeindeversammlung tritt zusammen, wenn eine Berufung von der Kirchenverwaltung oder einem Sechstel der stimmfähigen Kirchgenossen für nöthig erachtet wird. [1])

Präsident ist von Amtswegen der Pfarrer, der Vicepräsident wird von der Kirchenverwaltung gewählt. [2])

Die Functionen der Kirchgemeindeversammlung sind: [3])

a. die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder der Kirchenverwaltung, welche jedoch die Zahl von sieben nicht übersteigen darf;
b. die Wahl der Kirchenverwaltung und der Kirchmeier [4]);
c. „ „ „ Geistlichen (vgl. jedoch S. 198 unten);
d. „ „ „ Sigristen und Organisten; (b u. d je auf 4 Jahre.)
e. die Bewilligung zum Bezug von Kirchensteuern nach Massgabe des Steuergesetzes; [5])
f. die Genehmigung der Kirchenrechnungen, welche sodann auszüglich dem Kirchendepartemente zur Einsicht einzureichen sind;
g. die Ertheilung von Prozessvollmachten;
h. das Beschliessen von Kirchenbauten;
i. die Bewilligung zu Geldanleihen und Kapitalangriffen (h und i unter Genehmigung des Regierungsrathes);
k. der Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften, unter Genehmigung des Grossen Rathes. [6])

Diese Rechte können jedoch auch ganz oder theilweise andern Berechtigten, „dem Collator, Kirchenpatron oder irgend einem Drittmann"

---

[1]) Org.-Ges. § 300 Abs. 1, dazu Abs. 2: „Das Auskünden in der Kirche besorgt der Pfarrer; das Ansagen von Haus zu Haus der oder die betreffenden Gemeindeammänner."

[2]) Org.-Ges. § 301.

[3]) Org.-Ges. § 297.

[4]) Die Mitglieder der Kirchenverwaltung und ebenso der Kirchmeier werden bei ihrem Amtsantritt eidlich für die Kirchgemeinde in Pflicht genommen.

[5]) Dazu § 296, Schlusssatz: „In Angelegenheiten, welche die Erhebung einer Kirchensteuer zur Folge haben, sowie bei der Rechnungsablage darüber, sind sämmtliche stimmfähigen Steuerpflichtigen der Gemeinde mitzustimmen berechtigt, und demnach auch zu solchen Kirchgemeindeversammlungen einzuladen." Dieser Satz kann sich seinem Wortlaute nach auch auf „stimmfähige Steuerpflichtige" anderer Confessionen beziehen, welche also nach luzernischem Rechte zu Cultussteuern einer Confession, der sie nicht angehören, beigezogen werden könnten; auf Grund von B.-V. Art. 49 Abs. 6 erscheint dies jedoch unzulässig.

[6]) K.-V. § 55: „Ohne Bewilligung des Grossen Rathes darf kein Staatsvertrag geschlossen, kein Anleihen für den Staat aufgenommen und keine Bürgschaft eingegangen werden, sowie kein Ankauf und Verkauf von Staats-, Kirchen- und geistlichen Gütern, deren Werth die Summe von Fr. 5000 übersteigt, stattfinden."

Digitized by Google

zustehen; derartige Privatberechtigungen in kirchlichen Dingen will das Gesetz nicht alteriren. [1])

Für die Verhandlungen der Kirchgemeindeversammlung gelten die Bestimmungen über Versammlungen der Einwohnergemeinden. [2])

Gegen alle Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung kann Recurs an den Regierungsrath ergriffen werden. [3])

II. Kirchenverwaltung.

Die Zahl ihrer Mitglieder (jedoch nur zwischen 4 und 8) wird bestimmt durch die Kirchgemeindeversammlung, [4]) welche auch die Kirchenverwalter selbst wählt und zwar, nach den Formen, welche für die Wahlen der Einwohnergemeinden festgesetzt sind. [5])

Zur Wahlfähigkeit werden die gleichen Eigenschaften erfordert, wie zur Wahlfähigkeit in den Gemeinderath. [6])

Die Wahlen müssen dem Regierungsrath zur Genehmigung angezeigt werden; wurde § 17 der Verfassung verletzt, so hat der später Gewählte auszuscheiden. Entlassung erfolgt entweder in Folge persönlichen Ansuchens durch die Kirchgemeindeversammlung oder auf schriftliches Gesuch durch den Regierungsrath. [7])

Falls nicht Privatberechtigte (Collator, Patron „oder irgend ein Drittmann") vorhanden sind, haben die Kirchverwaltungen folgende Functionen: [8])

a. sie besorgen die Verwaltung, Rechnungsführung und Aufsicht über alle Kirchengüter der Pfarrgemeinde, mögen dieselben der Pfarrkirche, den Pfründen, Filialkapellen oder andern Kapellen oder Bruderschaften angehören;

---

[1]) Org.-Ges. § 297, Eing.

[2]) Org.-Ges. § 302.

[3]) Org.-Ges. § 299.

[4]) K.-V. § 92 und Org.-Ges. 303^2.

[5]) Org.-Ges. § 303^1.

[6]) Insbesondere gilt auch § 17 der Verf.: „In einer richterlichen oder verwaltenden Behörde dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder sein: Vater und Sohn, Brüder, Oheim und Neffe, Stiefvater und Stiefsohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, und leibliche Schwäger, so lange die Personen, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde, am Leben sind."

[7]) Org.-Ges. § 305. Nähere Bestimmungen in § 214:

„Der Regierungsrath muss die Entlassung gewähren, wenn derjenige, welcher sie innert der gesetzlichen Frist nachsucht, bereits eine volle Amtsdauer Mitglied oder Ersatzmann der gleichen Kirchenverwaltung gewesen ist, oder wenn er sich ausweist, das fünf und sechzigste Altersjahr zurückgelegt zu haben.

Der Regierungsrath kann die Entlassung, wenn innert der gesetzlichen Frist darum nachgesucht wird, auch einem solchen ertheilen, welchem der Amtszwang offenbar zur Zerstörung seiner Gesundheit oder seines häuslichen Wohles gereichen müsste.

Nach erfolgtem Amtsantritte soll der Regierungsrath nur dem Entlassungsgesuche solcher Mitglieder oder Ersatzmänner einer Kirchenverwaltung entsprechen, welche durch körperliche oder geistige Gebrechen oder durch andere wichtige Gründe an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind."

[8]) Org.-Ges. § 301.

Digitized by Google

b. sie wachen über die Unverletzlichkeit aller Kirchengüter, Pfrundgüter und frommen Stiftungen, für deren ungeschmälerten Bestand, sowie für Capitalisirung der gemachten Ersparnisse;

c. sie sorgen für den gehörigen Unterhalt der kirchlichen Bauten und für die zweckmässige Ausführung beschlossener Neubauten oder Bauverbesserungen. In Bezug auf den Unterhalt und die Verbesserung von Bauten steht ihnen zu, über eine Summe von 500 Fr. jährlich zu verfügen, wenn diese Auslage nicht durch Steuern gedeckt werden muss; im entgegengesetzten Falle steht ihnen nur ein Verfügungsrecht bis auf 100 Fr. zu;

d. sie sind verpflichtet, die Werthschriften, Besitzthumstitel, Stiftungsbriefe, Urkunden und Kostbarkeiten der Kirchen, Kapellen, Pfründen und Bruderschaften in eigene feuersichere Kirchenladen zu legen und darüber ein ordentliches Einlagsbuch zu führen und über die Aufbewahrung der Zierrathen und Geräthschaften sorgfältig zu wachen;

e. sie sind verpflichtet, den Kirchmeiern, Kapellen- und Bruderschaftspflegern die Rechnungen über ihre zweijährige Verwaltung abzunehmen und dem Kirchendepartemente eine Uebersicht davon bis zum 1. Mai einzusenden;

f. sie beaufsichtigen die Rechnungsführung der Kirchmeier über die von den Gemeindeammännern ihnen eingehändigten Kirchensteuern."

III. Andere kirchliche Beamte.

1. Kirchmeier. [1])

Er wird gewählt von der Kirchgemeindeversammlung und muss vom Regierungsrath bestätigt werden. Er ist Vollzugsorgan der Kirchenverwaltung und hat als solcher die Ausgaben und Einnahmen der Kirchgemeinde zu besorgen und wenigstens alle 2 Jahre Rechnung zu stellen; bei seinem Amtsantritt wird er beeidigt.

2. Rechnungsbeamte, welche vom Regierungsrath gewählt werden, sind:

a. der Rechnungsführer der geistlichen Fonds;

b. die Verwalter der Stifte und Klöster.[2])

3. Organist und Sigrist, von der Kirchenverwaltung zu wählen.[3])

4. Kapellenpfleger und Bruderschaftspfleger, ebenfalls regelmässig von der Kirchenverwaltung zu wählen.[4])

Hinsichtlich aller dieser Wahlen gilt für Genehmigung und Entlassung das oben bei der Kirchenverwaltung Bemerkte.

Hinsichtlich der Pfarrbesetzungen besteht ein principielles Wahlrecht der Gemeinden nicht. Nach geltendem Recht besetzt der Regierungsrath die meisten Pfarreien. Ein Versuch, dieses Verhältniss im Sinne des Gemeindewahlrechtes umzugestalten, wurde gemacht durch das Gesetz vom 26. Herbstmonat 1872, betr. Abtretung von Collaturrechten an die

[1]) Org.-Ges. § 307.
[2]) Org.-Ges. § 130.
[3]) Org.-Ges. § 304.
[4]) Org.-Ges. §§ 308 u. 309.

Digitized by Google

Kirchgemeinden. Der Schwerpunkt des Gesetzes liegt in den §§ 1 und 5; ersterer bezieht sich auf Collaturrechte, welche dem Staat, letzterer auf solche, welche Privaten zustehen. Eine Entäusserung dieser Rechte Seitens der bisherigen Inhaber darf nur zu Gunsten der Kirchgemeinden erfolgen. Was die Collaturrechte des Staates betrifft, so wird 1) für die Kirchgemeinden ganz allgemein das Recht statuirt, „nach vorausgegangenem Loskauf der bezüglichen Collaturverpflichtungen des bisher Pflichtigen das Wahlrecht ihrer Seelsorger zu erwerben“[1]; 2) der Staat hat das Recht, „wo er es für angemessen erachtet,“ ohne Aufkündung von Seite der Kirchgemeinde, von der letztern die Ablösung resp. die Uebernahme der Collatur zu verlangen (§ 1).“ Private, welche ihre Präsentations- oder Collaturrechte aufgeben wollen, müssen dies ohne Entschädigung zu Gunsten der Kirchgemeinde thun, ein Verzicht Seitens des bisher Berechtigten hat von selbst den Uebergang auf die Kirchgemeinde zur Folge (§ 5). Alle so von den Kirchgemeinden erworbenen Collaturrechte dürfen von ersteren nicht weiter veräussert werden (§ 7). Hinsichtlich des Loskaufes geben die §§ 2, 3, 6 nähere Normen.[2]) Das Loskaufskapital fällt an die Kirchgemeinden, welche dagegen alle Verpflichtungen des bisherigen Collators zu übernehmen haben (§ 4, Abs. 1).

---

[1]) Alleg. Ges. § 1.

[2]) Sie lauten: § 2: „Der Loskauf der Collaturverpflichtungen erfolgt in der Weise, dass der Collator oder der betreffende Pflichtige den 22fachen Betrag der von ihm geleisteten Besoldungen, der übrigen fixen jährlichen Pfrundauslagen und des 10jährigen Durchschnittes anderweitiger jährlicher Auslagen, wobei jedoch Baukosten nicht in Berechnung fallen, sowie ein entsprechendes Unterhaltungs- und Neubaucapital für die dem Collator oder Pflichtigen obliegenden Baupflichten als Dotationscapital zu verabfolgen, hinwieder die Kirchgemeinde gegen dieses Dotationscapital inskünftig sämmtliche mit der Kollatur verbundene Verpflichtungen zu übernehmen hat.

Wo für Beholzung der Pfründen eigene Waldungen vorhanden sind, wird das jährlich zu beziehende Quantum Brennholz nach dem zur Zeit des Loskaufes bestehenden Marktpreis angeschlagen und der zwanzigfache Betrag dieses letztern als Loskaufscapital festgesetzt.

Wo ein Theil des Pfrundeinkommens in der Benutzung von Pfrundland besteht, gilt der zwanzigfache Betrag des zur Zeit des Loskaufes bestehenden wirklichen Reinertrages als Loskaufscapital.

Vorhandene, zu einer Pfründe gehörige Liegenschaften, sei es Land oder Wald, sollen jeweilen in erster Linie zur Dotation der betreffenden Pfründe angewiesen und zu dem wahren Capitalwerthe angeschlagen werden, den sie zur Zeit des Uebergangs der Collatur haben.

Wenn eine Pfründe eine Holzservitut auf einen Staatswald besitzt, so wird nach § 31 des Forstgesetzes verfahren.“

§ 3. „Sofern sich der Collator oder betreffende Pflichtige und die Kirchgemeinde über den Loskaufsbetrag nicht einigen können, so ist der Capitalwerth der Collaturverpflichtungen, vorausgesetzt, dass diese selbst nicht streitig sind, durch drei oder fünf unparteiische, sachkundige Männer abzuschätzen. Das Obergericht wählt dieselben in gutfindender Zahl. Die Kosten des Loskaufes tragen die Parteien zu gleichen Theilen.

Waltet über die Collaturverpflichtungen an sich Streit ob, so ist derselbe, vor Ausmittlung der Loskaufssumme, auf dem ordentlichen Processwege zu beseitigen.“

Digitized by Google

Die mit dem Bischof von Basel vereinbarten Normen [1]) über Ausschreibung und Besetzung der erledigten Pfründen werden durch dieses Gesetz nicht berührt (§ 4, Abs. 2).

Hienach besteht die Prüfungscommission

1) aus 3 Mitgliedern, die der Bischof aus der gesammten Kantonsgeistlichkeit ernennt; 2) aus 2 Mitgliedern, welche durch den Regierungsrath frei ebenfalls aus der gesammten Kantonsgeistlichkeit gewählt werden. Das vom Bischof zuerst gewählte Mitglied ist Präsident der Commission, der Regierungsrath bezeichnet den Vicepräsidenten. Ferner werden 2 Ersatzmänner der Commission, der eine vom Bischof, der andere vom Regierungsrath aufgestellt.

Die praktischen Erfolge des Gesetzes die Abtretung der Collaturen betr. scheinen so gering als möglich gewesen zu sein: nur in der einzigen Gemeinde Büron kam seit dem Bestehen des Gesetzes (4 Jahre) eine Abtretung der Collatur an die Gemeinde zu Stande. Der dermalige Regierungsrath scheint selbst der Ausführung möglichst viel Hindernisse in den Weg zu legen; wenigstens erfuhr nach öffentlichen Blättern sein Verhalten im Grossen Rathe scharfen Tadel und die vorwiegend liberale Kirchgemeinde Luzern konnte trotz aller Bemühungen die Abtretung der Collatur Seitens des Regierungsrathes nicht erlangen. [2])

Ein in der Wintersession des Grossen Rathes 1874/75 gestellter Antrag auf absolute Uebertragung des Pfarrwahlrechtes an die Gemeinden mit Aufhebung der Collaturrechte von Privaten und geistlichen Corporationen blieb in der Minderheit.

Hinsichtlich des Schulwesens enthält die Verfassung folgende principielle Sätze:

§ 3. „Der Kanton sorgt unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 27 der Bundesverfassung für den öffentlichen Unterricht.

Die Leitung der öffentlichen Schulen steht ausschliesslich den Staatsbehörden zu.

Die Freiheit des Privatunterrichts wird unter Wahrung der gesetzlichen Aufsicht der Staatsbehörde über die Erreichung des Lehrziels der öffentlichen Primarschule grundsätzlich anerkannt.

Den Gemeinden wird die Wahl der Volksschullehrer gewährleistet.“ [3])

---

§ 6. „Wenn die Abtretung eines Collatur- oder Präsentationsrechtes, das nicht dem Staate zusteht, an die betreffende Kirchgemeinde erfolgt, so ist das Verfahren bei Ausmittlung der Dotation dasselbe, wie es durch das gegenwärtige Gesetz für die Auseinandersetzung von bisherigen Staatscollaturen festgesetzt ist.“

[1]) Uebereinkunft zwischen dem Kanton Luzern und dem Bischof von Basel betreffend die Prüfung der Bewerber um Zulassung zum geistlichen Stande und um geistliche Pfründen, vom 17. Herbstmonat 1843. (Abgedruckt im Staatskalender von 1875, S. 58.)

[2]) Vgl. die Notizen im „Bund“ vom 8. Februar 1875. „Bund“ 1875 Nr. 111.

[3]) Früher lautete der Artikel (4) folgendermassen:

„Das Gesetz sorgt für den öffentlichen Unterricht. Die Erziehung soll in religiösem und vaterländischem Sinne geleitet werden.

Digitized by Google

Die „Freiheit“ des Privatunterrichtes bildete bereits bei den Berathungen im luzernischen Grossrathe den Hauptcontroverspunkt der Parteien. Als die Verfassung vom Luzerner Volke angenommen worden war, wurde gegen den alleg. Artikel sofort bei den Bundesbehörden Recurs eingelegt. Der Bundesrath stellte sich auf den Standpunkt der Majorität des luzernischen Grossrathes, die Bundesversammlung dagegen mit grösster Entschiedenheit auf den der Recurrenten und entschied die hochwichtige Frage des Privatunterrichts dahin, dass auch dieser unter der „Leitung“ des Staates zu stehen habe. [1])

Diese „Leitung“ des Schulwesens obliegt dem Erziehungsrathe. [2])

§ 70. „Einem Erziehungsrath von drei Mitgliedern wird unter Oberaufsicht des Regierungsrathes die Aufsicht und Leitung des Erziehungswesens übertragen.

Den Präsidenten des Erziehungsrathes wählt der Grosse Rath aus der Mitte des Regierungsrathes.

Der Erziehungsrath wird vom Grossen Rathe in seiner Sommersitzung 1875 neu gewählt und tritt auf den 1. Heumonat gleichen Jahres ins Amt. Von je vier zu vier Jahren ist er einer Neuwahl zu unterwerfen.“

§ 71. „Der Erziehungsrath ist für sein Wirken dem Regierungsrathe und dem Grossen Rathe verantwortlich.“

Ueber Orden und Klöster enthält die neue Verfassung nichts; [3]) es sind also lediglich die Bestimmungen der Bundesverfassung massgebend; in der Praxis scheinen dieselben so milde als möglich gehandhabt zu werden. Das Vermögen der Klöster ist steuerpflichtig nach folgender Norm:

§ 11 Abs. 2 und 3. „Stifte und Klöster leisten von ihrem Corporationsvermögen in der Regel die Vermögenssteuer mittelst jährlicher Beiträge an das öffentliche Erziehungswesen [4]) und für geistliche Zwecke. Der Grosse Rath wird alljährlich diese Beiträge nach Massgabe des Vermögens bestimmen.

Zu Polizei- und Armensteuern der Gemeinden werden die Liegenschaften der Stifte und Klöster, sowie des Staates, gleich andern Liegenschaften besteuert.“

Die Verfassung sichert die Unverletzlichkeit des Eigenthums jeder

---

Es wird der Kirche der erforderliche Einfluss auf die Erziehung, soweit es die Erhaltung der Glaubenslehre und der Sitten betrifft, zugesichert.“

Zur Geschichte des luzernischen Schulwesens s. Riedweg, Propst des Stiftes Beromünster in Ztschr. f. schweiz. Statistik 1872, S. 120 ff.

[1]) S. oben § 7.

[2]) Bei der Berathung im Grossen Rathe über die Verfassung war der Erziehungsrath auch ein Streitobject der Parteien; von liberaler Seite wollte man denselben beseitigt wissen.

[3]) Die frühere Luzerner Verf. betonte insbesondere den Ausschluss der Jesuiten und „affiliirten Orden“ aus dem Kanton als Staatsgrundprincip (Art. 3). B.-V. Art. 51 macht dies überflüssig.

[4]) S. oben S. 193.

Digitized by Google

Art für die vom Staat anerkannten geistlichen Corporationen (§ 9). Ohne Bewilligung des Grossen Rathes darf kein An- und Verkauf von Kirchen- und geistlichen Gütern, deren Werth die Summe von Fr. 5000 übersteigt, stattfinden (§ 55). Die alte Streitfrage des Eigenthums am Kirchenvermögen hat das luzernische Obergericht im Widerspruch zu der anderweitigen schweizerischen Rechtspraxis und wohl auch dem luzernischen Organisationsgesetz dahin entschieden, dass als Eigenthümer die einzelne Kirche als juristische Person zu betrachten sei.[1])

---

[1]) Vgl. Attenhofer in Ztschr. f. schweiz. Gesetzgebung und Rechtspflege, B. I, S. 452 ff., II, S. 11 ff. Der Streitfall wurde in öffentlichen Blättern und Zeitschriften sehr lebhaft discutirt und die Rechtsfrage mehr als zulässig mit Parteieifer verhandelt. Es handelte sich darum, ob die Einzelkirche als juristische Person, wie das luzern. Obergericht und Dr. Attenhofer annimmt, oder ob die Kirchgemeinde das Eigenthum am Kirchengute habe. Wir vermessen uns nicht, diese Frage hier zur Entscheidung bringen zu wollen, müssen aber doch bemerken, dass die Abhandlung von Attenhofer in der alleg. Ztschr. keinesfalls die alte Streitfrage vollständig entscheidet. Zuzugeben ist dem Verfasser 1) das kanonische Recht ist Bestandtheil des gemeinen Rechtes und hat im Geltungsgebiet des letzteren subsidiär zur Anwendung zu kommen, soweit nicht staatliche Interessen diese Anwendung ausschliessen; 2) die Frage des Eigenthums am Kirchenvermögen ist eine rein civilistische, keine staatsrechtliche; 3) die kirchliche „Institutentheorie" (Eigenthum der Einzelkirche als juristische Person) ist in Theorie und Praxis die überwiegend angenommene.

Daraus ergibt sich aber noch keineswegs mit zwingender Nothwendigkeit der Schluss: „dass im Kanton Luzern als Eigenthümerin des Pfarrkirchengebäudes und des kirchlichen Fabrikgutes in der Regel die Pfarrkirche als solche und nicht die Kirchgemeinde betrachtet werden muss und dass eine Ausnahme von dieser Regel zu Gunsten der Kirchgemeinde nur dann Platz greifen kann, wenn die fundatio exstructio dotatio einer Kirche durch die Kirchgemeinde oder ein vertragliches Verhältniss auf welches die Kirchgemeinde einen Eigenthumstitel basiren kann vorhanden ist." (Ztschr. II, 15.)

Es kommt vielmehr darauf an, ob nicht im grössten Theile der Schweiz ein Gewohnheitsrecht sich fest ausgebildet hat, wornach, unter Derogation des gemeinen (kanonischen) Rechtes, die Kirchgemeinde in allen Beziehungen das kirchliche Rechtssubject, also auch Eigenthümerin des Kirchenvermögens wurde. Dass anderwärts (besonders in den nordgermanischen Ländern) solche Rechtsverhältnisse bestanden, ist zweifellos. Aber auch für die Schweiz und speciell für die alten Kantone, zu welchen Luzern zu rechnen ist, dürfte ein Gewohnheitsrecht, kraft dessen die Gemeinde das Eigenthum am Kirchenvermögen hat, nachweisbar sein; dafür spricht die ganze Ausbildung der gemeindlichen Rechte, welche ja bekanntlich fast allenthalben in der Schweiz dazu führte, dass der kirchliche Schwerpunkt in der Gemeinde lag und liegt. Ich erinnere speciell an das gerade für die Urkantone zweifellos feststehende Recht der gemeindlichen Pfarrwahl. Neben diesen allgemein schweizerischen Erwägungen kommen für Luzern speciell noch die §§ 297 und 306 des Org.-Ges. in Betracht. Erstere Gesetzesbestimmung regelt die Competenzen der Kirchgemeindeversammlung und räumt dieser sub e–k die wichtigsten Rechte hinsichtlich des Kirchenvermögens ein, besonders sub i und k, wenn auch unter staatlicher Controlle (Bewilligung von Capitalangriffen, Veräusserung von Liegenschaften etc.). Die Vollzugsbehörde der Kirchengemeinde ist die von dieser frei gewählte Kirchenverwaltung (§ 306); diese ist somit unzweifelhaft Behörde der Kirchgemeinde, nicht Vertreter in der einzelnen Kirchenstiftung und hat als hauptsächlichste Function: die Besorgung der Verwaltung, Rechnungsführung und Aufsicht über „alle Kirchengüter der Pfarrgemeinde" (zweifellos hier = Kirchgemeinde), gleichviel ob dieselben der Pfarrkirche oder den Pfründen etc. angehören. Damit scheint klar ausgesprochen, dass alle Kirchengüter der Gemeinde zu Eigenthum zustehen, dass sie aber speciell zu Zwecken der Pfarrkirche, von Pfründen, von besonderen Stiftungen etc. bestimmt sein

Digitized by Google

Streitigkeiten hinsichtlich der Verwaltung des kirchlichen Vermögens entscheidet der Regierungsrath. [1])

§ 16.

Zürich.

Zürich schloss sich als fünfter Ort im Jahr 1351 dem Bund der Eidgenossen an. Seitdem zur Eidgenossenschaft gehörig, kann Zürich

---

können; immer aber wird durch diese specielle Zweckbestimmung das generelle Eigenthum der Gemeinde nicht alterirt.

Nach dem Ausgeführten gelangen wir im Widerspruch zum luzernischen Obergericht und zu Dr. Attenhofer zu dem Resultat: dass nicht allein ein allgemeines schweizerisches Gewohnheitsrecht, sondern insbesondere der Wortlaut der §§ 297 und 306 des luzern. Organisationsgesetzes für das Eigenthum der Kirchgemeinden am Kirchenvermögen nach luzernischem Recht sprechen. Vgl. über die zu Grunde liegende Frage neben den von Attenhofer a. a. O. citirten noch Richter-Dove, K.-R. § 302, Roth, bayr. Civilrecht I § 37 und Eichhorn K.-R. S. 747 f. für die Gemeindetheorie überhaupt, dagegen Mejer K.-R. § 163. Vgl. auch die Bemerkungen von Samuely, Art. 50 d. B.-V. S. 42 f. Samuely bemerkt, dass die Frage „jedenfalls nicht nach dem kanonischen Rechte, sondern nach dem Privatrecht jedes Landes zu beurtheilen ist"; die Gegenüberstellung von kanonischem Recht und „Privatrecht jedes Landes" ist irreführend; da wo das gemeine Recht subsidiär gilt, ist eben das kanonische Recht als Bestandtheil des gemeinen, „Privatrecht" des betreffenden Landes geworden (Windscheid Pand. I S. 2[2] und 6) und es kann sich dem gegenüber höchstens in einzelnen Punkten ein derogirendes Gewohnheitsrecht gebildet haben oder auch eine Aenderung auf dem Wege des Gesetzes erfolgt sein.

Nachschrift. Inzwischen hat Dr. Weibel, Fürsprech in Luzern, die Frage des Eigenthümers am Kirchengut in der Zeitschrift f. schweiz. Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. II, S. 429 — 463 in der trefflichen Abhandlung „das Rechtssubject der Pfarrkirchen und des Ortskirchengutes in der katholischen Schweiz" behandelt und ist ebenso wie ich zu dem entgegengesetzten Resultate wie Attenhofer, nämlich zum Eigenthum der Gemeinden gelangt. Weibel registrirt ohne Widerspruch die Ansicht Poschingers, dass die Kirchgemeinde erst im 16. Jahrhundert „wie ein Deus ex machina" als Eigenthümer am Kirchengut erscheint. Richtig ist, dass das kanonische Recht diese Theorie nicht kennt, falsch ist aber, dass sie — abgesehen von der ersten Zeit der christlichen Kirche — erst im 16. Jahrhundert zum Vorschein kommt. Im ganzen germanischen Norden erhielt sich nach klaren urkundlichen Zeugnissen ein ziemlich ausschliessliches Privat- und Gemeindeeigenthum am Kirchengut und auch im Süden fehlt es nicht an urkundlichen Belegen für ein Fortdauern des Gemeindeeigenthums am Kirchengut trotz kanonischem Recht. Vergl. hierüber Zorn, Staat und Kirche in Norwegen S. 63 und bes. 235 Maurer Island 85, 237 für die skandinavischen Länder, Hinschius in Festgaben für Heffter 1873 § 1 über ähnliche Verhältnisse anderwärts. Es ist mir zweifellos, dass Weibel zur Evidenz den Nachweis erbracht hat, dass in der Schweiz ganz allgemein — ausgenommen Tessin — das kanonische Recht in Hinsicht des Kirchengutes nicht recipirt wurde, sondern die Gemeinde, sei es die specielle Kirchgemeinde, sei es die ungetrennte Gemeinde, welche Orts-, Kirch-, Armengemeinde in sich schliesst, Eigenthümerin des Kirchengutes ist. Vergl. dazu auch insbesondere bezüglich der zwischen Attenhofer und Weibel controvertirten Frage, ob aus der Gemeindeverwaltung des Kirchenvermögens die Gemeinde als Rechtssubject desselben zu folgern sei, von Roth, bayrisches Civilrecht I S. 230, welcher sagt: „In Bayern ist jede Kirchgemeinde jeder Confession als selbstständige juristische Person anzusehen, da sie in vermögensrechtlicher Beziehung von der Kirchenverwaltung" (einer speciell zu diesem Zweck gewählten Behörde) „vertreten wird."

[1]) Org.-Ges. § 311.

Digitized by Google

zweifellos mit in allererster Linie auf das Verdienst Anspruch erheben, an dem heutigen staatsrechtlichen Ausbau des schweizerischen Bundesstaates in vorzüglicher Weise mitgewirkt zu haben, sowohl durch einzelne hervorragende Staatsmänner als durch die Haltung der Bevölkerung des Kantons. Nicht zum kleinsten Theile gilt dies von den kirchenstaatsrechtlichen Fragen. Gerade in dieser Beziehung war die zürcherische Gesetzgebung in einer Anzahl von hochwichtigen Fragen eine werthvolle Vorarbeit für die eidgenössische Bundesgesetzgebung. Die revidirte Bundesverfassung hat Zürich mit 61,779 gegen 3516 Stimmen angenommen und auch späterhin sich jederzeit als feste Vormauer der modernen Staatsprincipien bewährt.

In statistischer Hinsicht ist zu bemerken, dass der Kanton Zürich eine Bevölkerung von 284,786 Einwohnern, mit Ausnahme von 17,942 Katholiken, reformirter Confession zählt. [1]) Die reformirte Confession ist vom Staat organisirt und als Landeskirche privilegirt; [2]) sie ist seit 1831 eingetheilt in nachfolgende 11 Kapitel: [3]) Zürich mit 26 Kirchgemeinden (31 politische), Affoltern mit 13 (14 polit.), Horgen mit 11 (12), Meilen mit 11 (10), Hinweil mit 11 (11), Uster mit 11 (10), Pfäffikon mit 12 (12), Winterthur mit 23 (27), Andelfingen mit 15 (22), Bülach mit 11 (23), Regensberg mit 16 (25), in summa 160 Kirchgemeinden (180 pol.); dazu kommen 6 politische Gemeinden, deren Bevölkerung reformirter Confession thurgauischen Pfarreien zugehört, während einige aargauische Dörfer hinsichtlich ihrer Kirchangehörigkeit zu der zürcherischen Pfarrei Dietikon gehören. [4]) — Klöster gibt es im Kt. Zürich nicht. — Die Katholiken sind grösseren Theils römisch; in der Stadt Zürich besteht eine sehr zahlreiche christkatholische Gemeinde. [5]) Die römischen Katholiken, in die 4 Gemeinden Rheinau, Zürich, Dietikon, Winterthur organisirt, [6]) gehörten bis vor kurzer Zeit zum Diöcesanverband Chur „in provisorischer Weise"; durch Beschluss des Kantonsrathes in der Herbstsitzung von 1875 wurde dieser Verband gelöst.

[1]) Egli S. 17.

[2]) Siegfried in Ztschr. f. schweiz. Stat. 122.

[3]) Siegfried a. a. O., dazu vgl. Init.-Vorschl. der Kantonssynode zu einem Gesetz über die Organisation der evang.-reform. Kirche des Kantons, I (1871) u. II (1873) je § 8.

[4]) Der zürcherische officielle Staatskalender von 1876 weist 167 reformirte Geistliche im activen Kirchendienst und 52 abgetretene nach. Historisches s. bei Finsler 36 ff. bes. 41 ff.

[5]) Ueber ihre Grösse ist folgende statistische Notiz interessant: Während des Jahres 1875 wurden in der altkatholischen Gemeinde Zürich geboren und getauft 319 Kinder, 154 Personen beerdiget, und 145 Copulationen vorgenommen. Von diesen letztern gehören nur 6 nicht der Zürcher Gemeinde an.

[6]) Siegfried a. a. O. 122.

Digitized by Google

Die katholischen Gemeinden Zürichs gehörten seit alter Zeit zum Bisthum Constanz, sowohl vor als nach der Reformation. [1]) Nach der gewaltsamen Aufhebung jenes Bisthums durch einseitigen Act der römischen Kurie wurde für die schweizerischen Theile des ehemaligen Bisthums ein Generalvicar ernannt und dieselben durch päpstliches Breve definitiv von dem früheren Diöcesanverband gelöst; inzwischen verhandelte man resultatlos über ein schweizerisches Nationalbisthum. Nach langen Verhandlungen übertrug ein päpstliches Breve von 1819 (9. October) die Administration der schweizerischen Theile des ehemaligen Bisthums Constanz dem Bischof von Chur. Die Regierung protestirte zwar gegen diesen einseitigen Act der Curie; Zürich aber liess sich denselben doch factisch gefallen und blieb auch den Verhandlungen ferne, welche später zur Errichtung des Bisthums Basel führten. Dieser Stand der Dinge bestand für Zürich bis 1875; er war lediglich factischer Natur. „Die Regierung verweigerte zwar bei jedem Anlass consequent die ernstliche Anerkennung des ohne ihre Mitberathung und Einwilligung geschaffenen Verhältnisses; allein gegen den thatsächlichen Zustand wurden keine Einwendungen erhoben.

Rom hat den Zustand niemals als einen bloss provisorischen bezeichnet. Hinwieder besteht auch kein staatlicher Act, welcher das Verhältniss als zu Recht bestehend anerkannt hätte. Man bezeichnete staatlicher Seits die Sache kurzweg als ein Provisorium: allein im Grunde ist damit noch zu viel gesagt; denn es liegt dem factischen Zustand keinerlei Rechtsverhältniss zu Grunde“ (Dubs).

Eine Aenderung in diesem factischen Zustande trat ein in Folge des Vorgehens des Bischofs von Chur gegen die katholische Reformgemeinde in Zürich. Ende 1873 wurde der Pfarrer derselben nominatim und dazu alle seine Anhänger feierlich excommunicirt. Der Regierungsrath von Zürich erblickte hierin eine schwere Verletzung der zürcherischen Institutionen.

„Der gegen die zürcherische, katholische Kirchgemeinde geschleuderte Bann, so äusserte sich der Regierungsrath, ist nicht nur gegen diese und den von ihr gewählten Pfarrer, sondern auch gegen die zürcherischen Institutionen selbst gerichtet. Das Verhältniss der zürcherischen Katholiken zu der bischöflichen Curie in Chur ist staatlich nicht geregelt. § 2 des Gesetzes betreffend das katholische Kirchenwesen bestimmt, „der Regierungsrath wird dem Grossen Rathe seinerzeit über den definitiven Anschluss der katholischen Einwohner des Kantons Zürich an ein schweizerisches Bisthum die geeigneten Anträge hinterbringen.“ Es ist nun aber selbstverständlich,

[1]) Die nachfolgenden Mittheilungen über den Zürcher Diöcesanverband verdanken wir einem von Hrn. Bundesrichter Dubs an Hrn. Antistes Dr. Finsler gerichteten und von diesem uns gütigst zur Verfügung gestellten Schreiben.

Digitized by Google

dass bei den gegenwärtigen Verhältnissen des schweizerischen Episcopates solche Anträge nicht gebracht werden können; dagegen liegt es in der Pflicht der Staatsbehörden, derartige Eingriffe, wann und wo sie sich zeigen, entschieden zurückzuweisen. Gegenwärtig kann dies auf keinem andern Wege geschehen als auf dem, dass den zürcherischen katholischen Geistlichen, welche nach unserm Rechte an die katholischen Gemeinden gewählt worden sind und vom Staate besoldet werden, unter Androhung des Entzuges der Besoldung, jeder Verkehr mit der bischöflichen Curie in Chur untersagt und so der bisher bestandene factische Verband formell aufgelöst werde. Ueberdies wird den Bundesbehörden, welche nach den kantonalen Behörden die staatlichen Institutionen zu schützen und zu wahren haben, hievon mit dem Ansuchen, ihrerseits das Erforderliche zu thun, um derartigen Vorkommnissen Halt zu gebieten, Kenntniss zu geben sein.“ [1])

Auf Grund dieser Sachlage stellte der Regierungsrath folgenden Antrag an den Kantonsrath:

„I. Die bisherige factische Verbindung der katholischen Einwohner des Kantons Zürich mit dem Bisthum Chur wird als aufgehoben erklärt.

II. Der Regierungsrath wird eingeladen, behufs Ausführung resp. Abänderung des § 2 des Gesetzes betreffend das katholische Kirchenwesen vom 27. Weinmonat 1863 zu geeigneter Zeit die erforderlichen Vorlagen zu machen.“

Nach mehrfacher Verschleppung dieser Angelegenheit durch die vom Kantonsrath zu ihrer Erledigung eingesetzte Commission kam die Sache in der Herbstsitzung von 1875 zur Berathung. Es machten sich zwei einander entgegenstehende principielle Anschauungen geltend: die eine, wie sie vom Regierungsrath vertreten wurde, gerichtet auf einfache Beseitigung des bisherigen Diöcesanverbandes, die andere, ebenfalls auf Beseitigung dieser Diöcesanverbindung gerichtet, jedoch mit dem principiell hochwichtigen Zusatz:

„Aber römisch gesinnte Gemeinden, wenn sie mit demselben (dem Bischof) in Verbindung bleiben wollen, dürfen hieran nicht gehindert werden.“

In einer solchen Verhinderung liege, wie der bedeutendste Redner der Commissionsmehrheit (Dr. Dubs) ausführte, eine „Beeinträchtigung der römisch-katholischen Gemeinden in ihren ritualen Uebungen“, „eine die staatliche Würde compromittirende Unterdrückung Andersdenkender“. Daraufhin wurde der nachfolgende Antrag der Commissionsmehrheit angenommen:

„1) Der bisher factisch bestandene Verband des Kantons Zürich mit dem Bisthum Chur wird als aufgehoben erklärt. 2) Der Regierungsrath wird eingeladen, das Gesetz betreffend das katholische Kirchenwesen vom 27. Weinmonat 1863, namentlich behufs Herstellung der erforderlichen episcopalen Verbände der zürcherischen katho-

[1]) Aus der Motivirung des Beschlussentwurfes durch den Regierungsrath.

Digitized by Google

lischen Gemeinden einer Revision zu unterwerfen und zu diesem Ende hin dem Kantonsrathe die geeigneten Vorlagen zu machen. Inzwischen bleibt es den einzelnen katholischen Gemeinden überlassen, sich im Falle des Bedürfnisses mit einer bischöflichen Vermittlung oder Function, der Oberaufsicht des Staates unbeschadet, nach ihrem Ermessen zu behelfen."

Dieser Beschluss des zürcherischen Kantonsrathes steht mit der B.-V. Art. 50 Abs. 4 in Widerspruch. Die Organisation der bischöflichen Verbände steht darnach unter Controlle des Bundes und es ist unzulässig und in seinen Consequenzen den betr. Artikel der B.-V. geradezu illusorisch machend, wenn jene Controlle dadurch umgangen wird, dass man die Creirung eines bischöflichen Verbandes für den einzelnen Fall einfach den Gemeinden anheimgibt. [1])

Das Kirchenstaatsrecht des Kantons Zürich beruht auf Art. 63 der Kantonsverfassung vom 18. April 1869.

Dieser lautet:

Art. 63. „Die Glaubens-, Kultus- und Lehrfreiheit ist gewährleistet. Die bürgerlichen Rechte und Pflichten sind unabhängig vom Glaubensbekenntnisse.

Jeder Zwang gegen Gemeinden, Genossenschaften und Einzelne ist ausgeschlossen.

Die evangelische Landeskirche und die übrigen kirchlichen Genossenschaften ordnen ihre Kultusverhältnisse selbständig unter Oberaufsicht des Staates.

Die Organisation der ersteren, mit Ausschluss jedes Gewissenszwanges, bestimmt das Gesetz.

Der Staat übernimmt im Allgemeinen die bisherigen Leistungen für kirchliche Bedürfnisse."

Die darin niedergelegten Principien sind wesentlich die gleichen, welche späterhin in die revidirte Bundesverfassung aufgenommen wurden, nur wurde die durch Staatsgesetz geregelte landeskirchliche Ordnung für die evangelische Kirche und die bisherigen Leistungen des Staates für kirchliche Zwecke in Zürich beibehalten, von Bundeswegen jedoch ein „landeskirchlicher" Verband nicht angenommen. Die katholische Kirche hat keinen landeskirchlichen Verband; ihre Beziehungen zum Staate sind geregelt durch das Gesetz vom 9. October 1863, bez. den oben erörterten Beschluss des Kantonsrathes; die Verfassung statuirt für die katholische Kirche nur das Pfarrwahlrecht der Gemeinden, ebenso wie für die reformirte Kirche. Die Bestimmung der Staatsverfassung hierüber lautet:

Art. 64. Die Kirchgemeinden wählen ihre Geistlichen und die Schulgemeinden die Lehrer an ihren Schulen aus der Zahl der Wahlfähigen.

Der Staat besoldet die Geistlichen[2]) und unter Mitbetheiligung der

[1]) S. oben § 7.

[2]) Näher geregelt durch Gesetz betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über das Kirchenwesen des Kantons Zürich vom 20. August 1861, d. d. 22. Herbstmonat 1873.

Digitized by Google

Gemeinden die Lehrer im Sinne möglichster Ausgleichung und zeitgemässer Erhöhung der Gehalte.

Die Lehrer an der Volksschule und die Geistlichen der vom Staate unterstützten kirchlichen Genossenschaften unterliegen alle sechs Jahre einer Bestätigungswahl. Wenn bei der diesfälligen Abstimmung die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Gemeindegenossen die Bestätigung ablehnt, so ist die Stelle neu zu besetzen.

Die zur Zeit definitiv angestellten Lehrer und Geistlichen werden nach Annahme der Verfassung für eine neue Amtsdauer als gewählt betrachtet und haben für den Fall der Nichtwiederwahl Anspruch auf Entschädigung nach Massgabe der Dienstjahre und Dienstleistungen.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Geistlichen der katholischen, kirchlichen Gemeinden.

Die Organisation der reformirten und katholischen Kirche ruht somit auf folgenden Sätzen: Pfarrwahlrecht der Gemeinden; Staatsbesoldung der Pfarrer;[1]) sechsjährige Amtsdauer, dann Neu- resp. Bestätigungswahl. Die Entschädigung der nach Ablauf der Amtsdauer nicht wiedergewählten Geistlichen und Lehrer wurde durch ein besonderes Gesetz vom 22. April 1875 geregelt.[2])

---

[1]) Nach folgender Scala: von 1 — 5 Dienstjahren Fr. 2200, von 6 — 10 Dienstjahren Fr. 2400, von 11 — 15 Dienstjahren Fr. 2600, von 16 Dienstjahren aufwärts Fr. 2800 (§ 25 des Gesetzes betreffend Abänderung des Kirchengesetzes vom 20. August 1861).

[2]) Dasselbe lautet:

„§ 1. Jeder bei seiner Erneuerungswahl nicht bestätigte Volksschullehrer oder Geistliche hat Anspruch auf die volle Besoldung während eines Vierteljahres vom Tage der Nichtbestätigung an, wogegen ihm die Entschädigung eines Vicars obliegt, sofern er nicht im Einverständniss mit der Gemeinde den Dienst selbst besorgt. Durch Verständigung mit dem Nachfolger kann die Stelle mit den genannten Rechten und Pflichten auch schon vor Ablauf eines Vierteljahres niedergelegt werden.

§ 2. Ueberdem haben Volksschullehrer und Geistliche, welche durch Nichtbestätigung von einer Stelle entfernt werden, auf welche sie vor Einführung der Verfassung vom 18. April 1869 auf Lebenszeit gewählt wurden, Anspruch auf Entschädigung nach Massgabe der Dienstjahre und Dienstleistungen.

Dieselbe beträgt, je nach der Natur des Falles, mindestens eine und höchstens drei gesetzliche Jahresbesoldungen, inbegriffen die Naturalnutzungen und Wohnungsentschädigungen, welche mit Fr. 500 im Maximum zu berechnen sind. Hievon übernimmt die Schulgenossenschaft, beziehungsweise die Kirchgemeinde, 1/10 bis 1/2 im Verhältniss zu ihrer Steuerkraft.

Ueber die Grösse der Entschädigung und den Beitrag der Gemeinde entscheidet endgültig der Regierungsrath auf Antrag des Erziehungs-, resp. des Kirchenrathes.

Die Entschädigung wird für den Zeitraum, für welchen sie berechnet ist, in vierteljährlichen Raten, welche vom Tage der Nichtbestätigung an gerechnet werden, ausbezahlt.

Wird ein nichtbestätigter Lehrer inzwischen wieder definitiv als öffentlicher Lehrer, oder ein nicht bestätigter Geistlicher inzwischen an eine öffentliche Pfarrstelle gewählt, oder wenn er stirbt, so fällt die Entschädigung, soweit sie die neue Besoldung nicht übersteigt, von diesem Zeitpunkte an dahin.

§ 3. Wenn einer der in § 2 bezeichneten Lehrer oder Geistlichen mehr als 30 Dienstjahre hat, so soll, und wenn der Nichtbestätigung nachweisbar zunehmende Altersschwäche, Kränklichkeit u. dergl. zu Grunde liegen, so kann vom Erziehungsrathe, beziehungsweise von dem Kirchenrathe, statt der Entschädigung ein (nach dem Unterrichtsgesetz) bemessener Ruhegehalt bewilligt werden, welchen der Staat ausrichtet."

Digitized by Google

Das Eherecht ist nunmehr von Bundeswegen geregelt und dadurch Art. 15 der Kantonsverfassung, welcher die facultative Civilehe sanctionirt hatte, ausser Kraft gesetzt. [1])

In Bezug auf das Begräbnisswesen stellte § 14 des Gem.-Ges. in Ausführung von Bundesverfassung Art. 53[2] folgendes Princip fest:

„Die Verpflichtung zur Anlegung und Unterhaltung der öffentlichen Friedhöfe, sowie das Aufsichts- und Verfügungsrecht über dieselben, geht von den Kirchgemeinden auf die politischen Gemeinden über (vergl. Art. 53, Abs. 2 der Bundesverfassung). Diese können von jenen die Abtretung der bisher von ihnen besorgten Friedhöfe verlangen. Die ökonomischen Folgen werden durch Verständigung zwischen den betheiligten Gemeinden, nöthigenfalls auf dem Wege des Administrativprozesses, festgesetzt."

Principiell ist somit das Begräbnisswesen auf die politischen Gemeinden übergegangen und diesen auch das Recht übertragen, in dieser Beziehung auch factisch die Kirchgemeinden jederzeit zu expropriiren.

„Wo eine Kirchgemeinde in mehrere politische Gemeinden zerfällt, können letztere den bisherigen gemeinsamen Friedhof beibehalten und dafür ein gemeinsames Verwaltungsorgan bestellen (vergl. § 8.); doch ist jeder politischen Gemeinde gestattet, aus diesem Verband auszutreten und für sich einen besondern Friedhof anzulegen." [2])

Die kirchliche Begräbnissfeier ist allen Religionsgenossenschaften auf dem Friedhof der politischen Gemeinde nach ihrem Ritus frei gegeben, jedoch „unter Vorbehalt der staatlichen Oberaufsicht." Findet keine kirchliche Begräbnissfeier statt, so „hat der Gemeinderath für passende Beerdigung zu sorgen." [3]) Eine evangelisch-kirchliche Verordnung vom 10. Januar 1870 [4]) hatte schon früher auf den im Eigenthum der evangelischen Kirchgemeinden stehenden Friedhöfen auch kirchliche Func-

---

[1]) Derselbe hatte folgenden Wortlaut:
„Die Ehe erhält staatliche Giltigkeit sowohl wenn sie nach bürgerlicher, als wenn sie nach kirchlicher Form abgeschlossen ist."

[2]) Gem.-Gesetz § 15.

[3]) Gem.-Gesetz § 16.

[4]) Dieselbe bestimmte:
„Der Kirchenrath, in der Absicht, das Verfahren der landeskirchlichen Behörden bei Beerdigungen von Personen, welche der Landeskirche nicht angehören, in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Staatsverfassung vom 18. April 1869 neu zu ordnen, verordnet:

§ 1. Die Kirchenpflegen werden eingeladen, bei Beerdigung von Personen, welche der Landeskirche nicht angehören, auf Verlangen der Hinterlassenen gottesdienstliche Feierlichkeiten auf den Friedhöfen zu gestatten, auch den Gebrauch der Glocken, wenn derselbe gewünscht wird, nicht zu verweigern. In solchen Fällen unterbleibt mit der landeskirchlichen Beerdigungsfeier auch die kirchliche Promulgation des Verstorbenen.

§ 2. Die Kirchenpflegen haben über Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe bei den genannten Feierlichkeiten zu wachen, namentlich zur Verhütung von Störungen dafür zu sorgen, dass dieselben nicht mit Beerdigungen von Gliedern der Landeskirche zusammentreffen."

Digitized by Google

tionen für die Begräbnissfeier von nicht zur Landeskirche gehörigen Personen gestattet und dafür die Glocken etc. zur Verfügung gestellt; früherhin war dies verweigert worden.

Das gesammte Kirchenwesen steht nach Kantonsverfassung Art. 40 Z. 4 unter der Oberaufsicht des Regierungsrathes. Die evangelische Kirche wurde durch Gesetz vom 22. August 1861 von Staatswegen vollständig organisirt; dies Gesetz steht heute noch in Kraft, jedoch in mehreren Punkten modificirt durch die Kantonsverfassung von 1869 und die revidirte Bundesverfassung von 1874. Die Kantonsverfassung legt ausser in den oben bereits allegirten Artikeln noch weiter in Art. 47—50 folgende principielle Grundlagen für das Kirchenwesen des Kantons:

Art. 47. „Die regelmässige Gemeindeeintheilung ist diejenige in Kirchgemeinden, Schulgemeinden und politische Gemeinden.

Die Kirchgemeinden bilden in der Regel zugleich die Schulkreise.

Die Bildung neuer und die Vereinigung oder Auflösung bereits bestehender Gemeinden steht der Gesetzgebung zu.

Für specielle und örtliche Gemeindezwecke können auch andere Gemeindeverbindungen, namentlich Civilgemeinden, bestehen."

Art. 48. „Die Gemeinden sind befugt, ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze selbständig zu ordnen. Gemeindebeschlüsse können in sachlicher Beziehung nur angefochten werden, wenn sie offenbar über die Zwecke der Gemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben, oder wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen."

Art. 49. Die Verwaltungsorgane der Kirchgemeinden, beziehungsweise Schulkreise und Schulgemeinden sind:

die Kirchenversammlung,
die Schulkreis- und Schulgemeindeversammlung,
die Kirchenpflege,
die Schulpflege . . . . . .

Art. 50 . . . . „In den Kirchgemeinden haben bei Berathungen über kirchliche Gegenstände und bei Wahlen von Geistlichen, Mitgliedern der Kirchenpflege und kirchlichen Angestellten nur die Bürger und Niedergelassenen der betreffenden Confession Stimmrecht.

Art. 52. „Die Kirchgemeindeversammlungen und die Kirchenpflegen haben sich mit den kirchlichen Gemeindeangelegenheiten und in der Regel auch mit der Besorgung des Armenwesens zu befassen. Den Gemeinden ist es freigestellt, für die letztere eine besondere Behörde zu wählen" . . . . .

Die Kirchgemeinde ist somit das verfassungsmässige Fundament, auf welchem das zürcherische Kirchenwesen ruht und der Kirchgemeinde steht vor allem das hochwichtige Recht zu, ihre Pfarrer zu wählen; im übrigen ist die Selbständigkeit der Kirche unter Oberaufsicht des Staates anerkannt.

Das in Geltung stehende Kirchengesetz für die reformirte Kirche

Digitized by Google

ist keineswegs eine Ausführung jener Verfassungsprincipien; es baut die Organisation der Kirche nicht auf Grundlage der Gemeinde auf. Wiederholt wurde in Folge dieser Sachlage Seitens der Kirchensynode die Initiative zu einer Abänderung des Gesetzes ergriffen; bereits unterm 6. Februar 1871 und wiederholt unterm 20. Januar 1873 legte die Kirchensynode dem Regierungsrath zu Handen des Kantonsrathes vollkommen ausgearbeitete Gesetzentwürfe vor, besonders das erste Mal mit ausführlicher Motivirung; unterm 19. August 1873 verwarf der Kantonsrath mit grosser Mehrheit den Entwurf der Synode, ohne etwas anderes an die Stelle zu setzen und es scheint dermalen keinerlei Aussicht auf Zustandekommen der so dringend nothwendigen Revision des Kirchengesetzes zu bestehen. [1])

Die Organisation der reformirten zürcherischen Landeskirche, wie sie durch das Gesetz von 1861 bestimmt ist, steht nicht im Einklang mit den Grundsätzen des Protestantismus, am allerwenigsten des reformirten. Während die letzteren eine Ordnung der Kirche auf Grundlage der Gemeinde fordern — ein Princip, welches auch in die Kantonsverfassung von 1869 übergieng —, steht das Kirchengesetz von 1861 auf einem principiell anderen Standpunkte, nämlich dem der Geistlichkeitssynode als des obersten kirchlichen Organes mit Ausschluss der Laien. Die neuen Entwürfe von 1871 und 1873 bezweckten insbesondere eine Abänderung dieser protestantischen wie demokratischen Grundsätzen in gleicher Weise widersprechenden Institution und Zuziehung der Laien zu den Verhandlungen der kirchlichen Vertretungskörper. Die Haltung der Staatsbehörden vereitelte bisher diese Reform.

Nach geltendem Recht ist die evangelische Kirche als Landeskirche anerkannt. [2]) Jeder Zwang in kirchlichen Dingen ist ausgeschlossen, Austritt aus der Kirche jederzeit möglich; [3]) auch gegen Geistliche ist keinerlei Zwang statthaft, vielmehr die „wissenschaftlich-theologische Lehrfreiheit“ ausdrücklich anerkannt; [4]) Kirchenzucht ist laut dem zürch. K.-G. § 4 mit den Grundsätzen des Protestantismus unvereinbar, vielmehr werden alle „Zwangsmittel“ ausdrücklich verworfen und die Erreichung des Zweckes der Kirche, „Erziehung der Glieder der Kirche zu religiöser Gesinnung und sittlichem Leben nach Christi Lehre und

[1]) Ein Kreisschreiben des Kirchenrathes an die Bezirks- und Gemeindskirchenpflegen des Kantons Zürich vom 10. Februar 1874 gibt dem Bedauern über die Haltung des Kantonsrathes Ausdruck und spricht sich eingehend über die gegenwärtige Lage der zürcherischen Kirche aus.

[2]) Kant.-Verf. Art. 63. K.-G. § 1. Beibehalten im Init.-Vorsch. I. (1871) u. II. (1873) § 1.

[3]) B.-V. Art. 49. Kirch.-G. § 2. Ebenso Init.-V. II § 3.

[4]) K.-G. § 4.

Digitized by Google

Beispiel" „einzig auf dem Wege geistiger und sittlicher Einwirkung" proclamirt. [1])

Ueber das Verhältniss zum Staate bestimmen die §§ 5—10 des K.-G. in folgender Weise: [2])

§ 5. „Aeusserlich ist die zürcherische Landeskirche dem Staate untergeordnet. Sie steht daher in Betreff ihrer Organisation und der Bestimmung der Befugnisse und Pflichten ihrer Behörden und Beamten unter der Gesetzgebung und in Betreff ihrer ganzen Verwaltung unter der Oberaufsicht des Staates und empfängt von demselben theils die für die Bildung der Geistlichen nöthigen Bildungsanstalten, theils eine den Zeitbedürfnissen angemessene Besoldung der stationirten Geistlichen.

§ 6. Nach ihrem innern Wesen und Wirken ist die zürcherische Kirche selbstständig. Der Staat gewährleistet ihr daher jede zur Verwirklichung ihrer Aufgabe nöthige Freiheit. Im Besondern enthält er sich jeder Anordnung in allen kirchlichen Dingen, bevor die Synode gemäss den in §§ 20 — 22 enthaltenen Bestimmungen ihm sachbezügliche Beschlüsse, beziehungsweise Gutachten vorgelegt hat.

§ 7. Die Kirche befördert mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln die Wohlfahrt des Staates. Der Staat sichert ihr und ihren Dienern Schutz und Unterstützung zu.

§ 8. Unter Oberaufsicht des Staates und nach Vorschrift der Landesgesetze ertheilen die kirchlichen Behörden die Bevollmächtigung zur Führung des christlichen Lehramtes und zur Vollziehung der kirchlichen Handlungen.

§ 9. Dem Grossen Rathe steht die Oberaufsicht über das gesammte Kirchenwesen zu und die Berechtiguug zur Erlassung von Gesetzen und Beschlüssen über kirchliche Gegenstände unter Beobachtung der in §§ 20 — 22 enthaltenen Bestimmungen. Er wählt den Antistes (§ 12) und bestellt theils durch directe, theils durch Bestätigungswahl den Kirchenrath (§ 66). Er schützt die durch Art. 4 der Staatsverfassung gewährleistete Glaubensfreiheit.

§. 10. Zur Prüfung des jährlichen Rechenschaftsberichtes über das Kirchenwesen bestellt der Grosse Rath eine besondere Commission von fünf Mitgliedern, welcher die Protocolle der Synode und des Kirchenrathes, die Jahresberichte der Be-

---

[1]) K.-G. § 3. Ebenso Init.-Vorschl. II. § 2.

[2]) Vgl. hiezu Init.-Vorschl. II. §§ 5 und 6, welche folgendermassen lauten:

§ 5. „Die Landeskirche steht bezüglich ihrer Organisation unter der Gesetzgebung des Staates (Art. 63 der Staatsverfassung).

Sie ist innerhalb der Schranken dieses Gesetzes berechtigt, die kirchlichen Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten.

Sie hat für Anordnungen, welche die Aufgaben des Staates berühren oder für welche sie der finanziellen Hülfe des Staates bedarf, die Mitwirkung beziehungsweise Genehmigung der Staatsbehörden nachzusuchen.

§ 6. Der evangelischen Landeskirche wird für ihre Einrichtungen der Schutz des Staates zugesichert.

Der Staat unterhält mit seinen Mitteln die zur Bildung der Geistlichen erforderlichen Anstalten.

Er bestreitet die Ausgaben der kirchlichen Behörden des Kantons und der Bezirke.

Er besoldet die Geistlichen, soweit diese Pflicht nicht kraft bestehender Rechtsverhältnisse Andern obliegt."

Init.-Vorschl. I. hatte als 2. Abs. von § 6 noch folgende, im II. Vorschlag gestrichene Bestimmung: „die kirchlichen Beamten und Geistlichen haben rechtlich die nämliche Stellung, wie die Beamten des Staates."

Digitized by Google

zirkskirchenpflegen und Capitel und die Visitationsberichte mitzutheilen sind, und zu deren Sitzungen der Kirchenrath zwei Mitglieder als Berichterstatter abzuordnen hat. Sofern die Commission in den bestehenden Gesetzen oder kirchlichen Einrichtungen Uebelstände entdeckt, hat sie dem Grossen Rathe solche zur Kenntniss zu bringen, welcher sodann unter Beobachtung der der Synode zustehenden Rechte (§§ 20 — 22) auf deren Abhilfe Bedacht nimmt."

Im Einzelnen betont das Gesetz sehr häufig die „Aufsicht des Staates", in der Praxis werden jedoch die im Gesetz dem Staat vindicirten Rechte theilweise nicht mehr geltend gemacht.[1]) Das Organ der Staatsaufsicht in Kirchensachen ist der Regierungsrath.[2]) Die Mitglieder der kirchlichen Behörden werden durch feierliche Gelübde verpflichtet, ebenso die Mitglieder der Geistlichkeit bei der Ordination.[3])

Die kirchlichen Behörden sind theils kantonale, theils bezirksweise, theils gemeindliche.[4])

I. Kantonale Kirchenbehörden.

1. An der Spitze des gesammten zürcherischen Kirchenwesens steht ein vom Grossen Rathe aus einem Dreiervorschlag der Kirchensynode gewählter Antistes.[5])

---

[1]) So die Bestimmungen in K.-G. §§ 15 und 20 laut Mittheilung des Hrn. Antistes Dr. Finsler in Zürich.

[2]) K.-V. Art. 40 Z. 4.

[3]) K.-G. §§ 14, 114, 120, 153, 176. Das Ordinationsgelübde (§ 114) möge hier wörtlich Platz finden:

„Ihr verlanget von uns, im Namen der evangelisch-reformirten Kirche unter die Diener des göttlichen Wortes aufgenommen zu werden.

Versprecht Ihr, das Wort Gottes, Gesetz und Evangelium, nach den Grundsätzen der evangelisch-reformirten Kirche, gemäss den heiligen Schriften des Alten und besonders des Neuen Testamentes treu und lauter zu predigen und die heiligen Sacramente der kirchlichen Ordnung gemäss zuzudienen?

Versprechet Ihr dieses zu thun?

Versprecht Ihr, dem Worte der Wahrheit gemäss zu leben, und der Lehre des Heils durch unsträflichen Wandel in allen Stücken Zeugniss zu geben?

Versprecht Ihr dieses zu thun?

(Dieses Gelübde wird durch Handschlag bestätigt.)

Auf dieses Euer Gelübde geben wir, die rechtmässig verordneten Kirchenräthe des Kantons Zürich, Euch die Gewalt, das Wort Gottes, wie es in den Schriften des Alten und Neuen Testamentes enthalten ist, öffentlich zu verkündigen, und die heilige Taufe und das heilige Abendmahl der kirchlichen Ordnung gemäss zuzudienen. Wir geben Euch die Gewalt, die Confirmation zu ertheilen, die christlichen Ehen einzusegnen und alle andern Verrichtungen, welche mit dem geistlichen Amte verbunden sind, nach den Grundsätzen, Gebräuchen und Vorschriften unserer evangelisch-reformirten Kirche zu vollziehen.

(Der Antistes legt den Candidaten die Hand auf und fährt fort:)

Diese Gewalt geben wir Euch im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen."

(Der Antistes schliesst den Act mit Ertheilung des Segens.)

[4]) Die beiden Initiativ-Vorschl. gehen nach richtiger protestantischer Auffassung von der Gemeinde aus und bauen auf dieser Grundlage die Organisation der Kirche stufenweise auf.

[5]) K.-G. §§ 11 und 12. — In den Init.-Vorschl. ist das Amt des Antistes fallen gelassen.

Digitized by Google

2. Die sämmtlichen Geistlichen des Kantons bilden die Kirchensynode unter dem Präsidium des Antistes.[1]) Ihre Aufgabe ist, „für das Wohl der Landeskirche zu sorgen.“[2]) Ihre Competenzen fasst das Gesetz zunächst allgemein dahin zusammen: sie „beräth sich über die zweckmässigen Mittel, Religiosität und Sittlichkeit im Volke zu befördern und ermuntert ihre Mitglieder[3]) zu weiser und treuer Ausübung des christlichen Lehrberufes und zu wissenschaftlicher Fortbildung.“

Im Einzelnen sind die Competenzen der Kirchensynode dann folgendermassen geregelt:

„Der Synode steht das Recht zu, über alle rein kirchlichen Gegenstände, d. h. öffentliche Gottesverehrung, kirchlichen Religionsunterricht, Seelsorge, kirchliche Bibelübersetzung, Liturgie, Gesangbuch, Katechismus und andere kirchliche Lehrbücher, Beschlüsse zu fassen.“[4])

Im letzten Absatz des § wahrt sich der Staat ausdrücklich das Recht, die Grenze, „rein kirchlicher“ Gegenstände zu bestimmen.

Die Beschlüsse der Synode sind für die Gemeinde nicht bindend, sondern können ihnen nur zur Annahme empfohlen werden.[5]) Eine kirchliche Gesetzgebung gibt es somit in Zürich nicht.

---

[1]) K.-G. §§ 13, 14, 16.

[2]) K.-G. § 13.

Die Init.-Vorschl. wollen an Stelle der Kirchensynode eine allgemeine Synode auf folgender Grundlage und mit folgendem Wirkungskreis gesetzt wissen:

§ 44. „Die evangelische Landeskirche wird repräsentirt durch eine Synode, welche in den politischen Wahlkreisen von den der Landeskirche angehörenden Einwohnern im Verhältnisse von einem Abgeordneten auf je 2000 Seelen gewählt wird. Ein Bruchtheil von über 1000 Seelen berechtigt zur Wahl eines weiteren Abgeordneten. Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre. Die Wahl erfolgt gleichzeitig mit einer Gesammterneuerung der kantonalen Behörden.“

§ 48. „Der Synode steht mit Vorbehalt des Art. 63 der St.-Verf. das Recht zu, ohne Mitwirkung der Staatsbehörden Beschlüsse zu fassen über alle rein kirchlichen Gegenstände, wie öffentliche Gottesverehrung, kirchlichen Religionsunterricht, Seelsorge, kirchliche Bibelübersetzung, Liturgie, Gesangbuch, Katechismus und andere kirchliche Lehrbücher, überhaupt zur Hebung und Pflege des kirchlichen Lebens die ihr geeignet scheinenden Anordnungen zu treffen.“

§ 49. „Ueber nicht rein kirchliche Gegenstände (§ 5, Absatz 3) gibt die Synode entweder ihre Anträge oder ihre Gutachten und Wünsche dem Regierungsrathe ein, welcher über dieselben entscheidet oder sie an den Kantonsrath bringt. Beschlüsse über solche Gegenstände können nur nach eingeholtem Gutachten der Synode gefasst werden.“

[3]) K.-G. § 19. Das Synodalgelübde lautet (§ 14):

„Im Namen Gottes und Christi!

Ihr verlanget in brüderliche Gemeinschaft zu treten mit uns, den sämmtlichen zur evangelisch-reformirten Lehre sich bekennenden Geistlichen unseres Kantons. Wollet Ihr in Bestätigung Euers Ordinationsgelübdes das Wort Gottes, Gesetz und Evangelium, nach den Grundsätzen der evangelisch-reformirten Kirche, gemäss den heiligen Schriften des Alten und besonders des Neuen Testamentes treu und lauter predigen, und der Lehre des Heils durch unsträflichen Wandel Zeugniss geben?“

[4]) K.-G. § 20. Der § gibt eine genaue Regelung der Theilnahme des Staates an solchen Beschlüssen über „rein kirchliche Gegenstände“; praktisch ist diese Theilnahme gänzlich weggefallen (Mittheilung des Hrn. Antistes Dr. Finsler).

[5]) Mittheilung des Hrn. Antistes Dr. Finsler.

Digitized by Google

Ueber „nicht rein kirchliche Gegenstände“ kann die Synode „Gutachten und Wünsche“ an den Regierungsrath bringen, der alsdann selbst entscheidet oder das Vorgebrachte an den Grossen Rath leitet. Insbesondere sollen „Veränderungen betr. die Organisation des Kirchenwesens und insbesondere der Synode“ nur „nach eingeholtem Gutachten der Synode vorgenommen werden.“ [1])

Die Synode beauftragt den Kirchenrath mit Vollzug ihrer Beschlüsse und lässt sich von letzterem alljährlich über seine Verhandlungen Bericht erstatten. [2])

„Sie überträgt dem Kirchenrathe in Verbindung mit zwei von ihr Abgeordneten die Prüfung und Ordination der Candidaten der Theologie und die Aufnahme der Ordinirten in das Ministerium.

Gleichzeitig mit den von der Synode vorzunehmenden Erneuerungswahlen der Mitglieder des Kirchenrathes wählt sie je einen Abgeordneten zu den Verhandlungen des Kirchenrathes betreffend Prüfung und Ordination der Candidaten und für Verhinderungsfälle je einen Stellvertreter desselben, beide auf eine Amtsdauer von vier Jahren.“ [3])

„Die Synode ist berechtigt, sich bei den Bestrebungen zur Förderung der Einigung zwischen den evangelischen Kirchen der Schweiz zu betheiligen und nach Massgabe des § 23 zu allem Hand zu bieten, was die gemeinsame Fortbildung der kirchlichen Institutionen und des kirchlichen Lebens der evangelischen Eidgenossenschaft bezweckt.

Sie theilt ihre Verhandlungen den sämmtlichen evangelischen Kirchenbehörden der Schweiz mit und lässt sich hinwieder die officiellen Mittheilungen vorlegen, welche über den Zustand anderer schweizerischer Kirchen und die Verhandlungen ihrer Behörden ihr selbst oder dem Kirchenrathe zugesandt werden.“ [4])

„Sie gibt dem Grossen Rathe einen Dreiervorschlag für die Wahl des Antistes ein.“ [5])

Sie wählt:

a) zwei Mitglieder des Kirchenrathes unter Vorbehalt der Bestätigung des Grossen Rathes;
b) zwei Abgeordnete zu den Verhandlungen des Kirchenrathes betreffend Prüfung und Ordination der Candidaten und Aufnahme der Ordinirten in das Ministerium, sowie deren Ersatzmänner auf eine Amtsdauer von vier Jahren;
c) die sämmtlichen Decane aus dem Dreiervorschlage der Capitel;
d) ihren Vicepräsidenten;
e) ihre Actuare;
f) vier Stimmenzähler auf die Dauer eines Jahres;
g) den Proponenten;
h) den Synoldalprediger. [6])

---

[1]) K.-G. §§ 21, 22.
[2]) K.-G. § 24.
[3]) K.-G. § 25.
[4]) K.-G. § 26.
[5]) K.-G. § 27.
[6]) Ibid.

Digitized by Google

3. Der Kirchenrath,[1]) „die kirchliche Aufsichts- und Verwaltungsbehörde des Kantons“ (K.-G. § 65), bestehend aus 7 Mitgliedern, von welchen 4 vom Grossen Rathe, 2 von der Kirchensynode mit Vorbehalt der Bestätigung des Grossen Rathes gewählt werden; dazu kommt als Präsident von Amtswegen der Antistes (§ 66). Der Kirchenrath hat die Vorarbeiten für die Kirchensynode herzustellen (§§ 23. 46. 47) und übt seine Befugnisse (§ 73) theils zusammen mit der Kirchensynode (§ 74), theils dem Regierungsrathe (§ 73), theils dem Grossen Rathe (§ 73) aus, theils wird er selbständig thätig (§ 75); insbesondere steht ihm die Disciplinargewalt über die Geistlichkeit zu (§ 76 u. 104),[2])

---

[1]) K.-G. §§ 65 — 114. Vgl. Init.-Vorschl. I § 39 ff. (7 Mitglieder, von welchen 5 die Synode, 2 der Kantonsrath wählt).

[2]) Die §§ 73 — 76 d. K.-G. lauten:

§ 73. „Der Kirchenrath schlägt dem Regierungsrathe vor und letzterer hat theils zu erledigen, theils mit einem Antrage zur Erledigung an den Grossen Rath gelangen zu lassen:

1. Entwürfe zu Gesetzen und Beschlüssen des Grossen Rathes und Erlassung wichtigerer Verordnungen im Gebiete des Kirchenwesens mit Vorbehalt der §§ 20 und 22.
2. Ertheilung von kirchlichen Rechten an einzelne Filial- und Ausgemeinden der Stadt Zürich.
3. Trennung und Vereinigung von Kirchgenossenschaften, kirchliche Zutheilung einzelner Ortschaften oder Höfe zu Kirchgemeinden.
4. Verabreichung ausserordentlicher Staatsbeiträge für kirchliche Zwecke.
5. Ertheilung von Vicariatsadditamenten und Ruhegehalten.
6. Genehmigung der Aufnahme von Nichtkantonsbürgern in das zürcherische Ministerium.
7. Genehmigung der Prüfung und Aufnahme von Convertiten in die evangelisch-reformirte Kirche.
8. Bewilligung der Abhaltung der Synodalversammlungen.
9. Genehmigung der Pfarrwahlvorschläge auf die schaffhausenschen Collaturen.
10. Bestellung von Verwesern.

§ 74. Der Kirchenrath schlägt der Synode vor und letztere hat theils zu erledigen, theils zum Behufe der Erledigung an den Regierungsrath für sich oder zu Handen des Grossen Rathes gelangen zu lassen:

1. Begutachtung der Entwürfe zu Gesetzen und wichtigern Verordnungen, welche die Organisation des Kirchenwesens und insbesondere der Synode betreffen.
2. Beschlüsse über rein kirchliche Gegenstände.
3. Gutachten und Wünsche an den Regierungsrath über nicht rein kirchliche Gegenstände und betreffend Hebung des kirchlichen und sittlichen Lebens im Volke.

§ 75. Dem Kirchenrathe steht insbesondere zu:

1. Erlassung minder wichtiger Verordnungen, welche in den Geschäftskreis des Kirchenrathes einschlagen.
2. Oberaufsicht über die kirchlichen Behörden und Beamteten.
3. Entscheidung der Recurse gegen die Bezirkskirchenpflegen.
4. Verabscheidung der Jahresberichte der Bezirkskirchenpflegen und Capitel.
5. Entscheidung über Entlassungsgesuche der Mitglieder der Bezirkskirchenpflegen.
6. Feststellung von Fragen über theologische und kirchliche Gegenstände zur Besprechung und Beantwortung in den Capiteln.
7. Verabscheidung der Visitationsberichte und Anordnung ausserordentlicher Visitationen.

Digitized by Google

ferner wählt er die Prüfungscommission für die Candidaten der Theologie (über die Prüfung s. §§ 107—110), ertheilt denselben die Ordina-

---

8. Oberaufsicht über den Zustand der Kirchen und Pfarrwohnungen in den Gemeinden, soweit der Staat bei der Unterhaltung solcher Gebäude nicht betheiligt ist. Begutachtung der Begehren um Staatsbeiträge für Neubauten oder Hauptreparaturen derselben zu Handen des Regierungsrathes.
9. Oberaufsicht über die pfarramtlichen Register und Verzeichnisse, soweit dieselbe nicht in den Geschäftskreis der Direction des Innern fällt.
10. Entscheidung über Entlassungsgesuche der stationirten Geistlichen und Vicare von ihren Stellen.
11. Oberaufsicht über die nicht stationirten Geistlichen, Verabscheidung der Berichte über die Classe der Exspectanten, Verfügung über die Exspectanten zum Behufe kirchlicher Dienstleistungen und Wahl der Hülfsprediger.
12. Prüfung und Ordination der Candidaten des Predigtamtes; Prüfung auswärts ordinirter Geistlicher; gänzliche oder theilweise Erlassung der Prüfung der letztern; Aufnahme der Geprüften ins zürcherische Ministerium (mit Vorbehalt von §§ 25 und 73 Z. 6).
13. Ertheilung der licentia concionandi.
14. Kenntnissnahme von dem Religionsunterricht in den öffentlichen und Privatlehranstalten; Begutachtung, beziehungsweise Genehmigung des Lehrplanes und der Lehrmittel für diesen Unterricht in der allgemeinen Volksschule (§ 69 des Unterrichtsgesetzes).
15. Abfassung der an die Direction des Erziehungswesens zu erstattenden Gutachten über die Befähigung zur Uebernahme einer theologischen Professur (§ 131 des Unterrichtsgesetzes).
16. Wahl des Reflectenten über die Synodalproposition und eines allfälligen Stellvertreters des Synodalpredigers.
17. Begutachtung der Anträge und Berichte der Synodalcommissionen (§ 50).
18. Theilnahme an der Prosynode behufs letzter Vorberathung der Anträge der Capitel an die Synode.
19. Vollziehung oder Weiterleitung der Synodalbeschlüsse.
20. Beilegung von Klagen und Streitigkeiten über Dinge, welche die äussere Einrichtung und Ausübung des Gottesdienstes betreffen.
21. Beilegung von Klagen und Streitigkeiten über kirchliche Lehrgegenstände.
22. Aufnahme von Convertiten in die evangelisch-reformirte Kirche mit Vorbehalt des § 73 Z. 7.
23. Bestellung der sämmtlichen Vicariate. Bestimmung der kirchlichen Geschäfte und der Besoldung derjenigen Vicare, welche der Kirchenrath von sich aus setzt (§ 76 Z. 2).
24. Bildung des gesetzlichen Zweiervorschlages für die Wahl der Feldprediger.
25. Zulassung auswärts ordinirter Geistlicher zu provisorischen Vicariatsdiensten.
26. Berichterstattung an den Regierungsrath und an die Synode über die Verrichtungen des Kirchenrathes, das Ergebniss der Jahresberichte der Bezirkskirchenpflegen und das Ergebniss der Visitationen.

§ 76. Ausser den für die Verwaltungsbehörden im Allgemeinen festgesetzten Befugnissen stehen dem Kirchenrathe folgende Disciplinarbefugnisse zu:

1. Vorladung eines fehlbaren Geistlichen vor den Decan, den Antistes oder den Kirchenrath behufs Anhörung einer besondern Warnung, Ermahnung oder Zurechtweisung.
2. Anstellung eines Vicars auf kürzere oder längere Zeit in Fällen, wo das Wohl einer Gemeinde die Fortsetzung der amtlichen Verrichtungen des Pfarrers ganz oder theilweise nicht gestattet, Festsetzung der Vicariatsbesoldung und Entscheidung der Frage, ob und wie viel von dem Einkommen des Pfarrers an die Vicariatsbesoldung beizutragen sei.
3. Suspension eines Geistlichen auf kürzere oder längere Zeit bei moralischem Verschulden oder einem Vergehen, im letzteren Falle mit Ueberweisung an das Gericht. Ist der suspendirte Geistliche stationirt, so wird der Kirchen-

Digitized by Google

tion und nimmt sie in das Ministerium auf (§ 111). Die theologische Facultät der Universität Zürich kann zur Theilnahme an der Prüfung beigezogen werden (§ 109).

II. Kirchliche Bezirksbehörden.

1. Die Bezirkskirchenpflege[1]) ist die kirchliche Aufsichts- und Verwaltungsbehörde des Bezirks (§ 115), dem Kirchenrath untergeordnet (§ 140), bestehend aus 5 Mitgliedern unter dem Präsidium des Decans; von den übrigen 4 Mitgliedern werden 3, darunter wenigstens 2 weltliche von der weltlichen Bezirksversammlung bez. deren reformirten Mitgliedern derselben, 1 vom geistlichen Capitel gewählt (§ 116). Die Bezirkskirchenpflege hat insbesondere die kirchlichen Gesetze und Verordnungen zu vollziehen (§ 122) und die Aufsicht über die Geistlichen (§ 123), sowie über das gesammte kirchliche Leben des Bezirks zu führen (§ 125 vb. 132. 133) und diese Aufsicht besonders durch bestimmt geordnete

---

rath die sämmtlichen Pfarrgeschäfte einem Vicar übertragen und die aus dem Einkommen des Pfarrers zu entrichtende Vicariatsbesoldung festsetzen. Ein suspendirter Geistlicher ist während der Dauer seiner Suspension auf keine geistliche Amtsstelle wählbar und von der Ausübung seiner Synodalrechte ausgeschlossen.

4. Ausschliessung eines Geistlichen, der durch richterlichen Spruch seines Amtes entsetzt und für unfähig erklärt worden ist, ein geistliches Amt im Kanton zu bekleiden, aus dem Ministerium."

Vergl. dazu Init.-Vorschl. II § 41:

„Dem Kirchenrathe kommen wesentlich folgende Pflichten und Befugnisse zu:

1. das Recht der Antragstellung bei der Synode für Alles, was in den Geschäftskreis derselben fällt, und die Begutachtung der Anträge der von ihr bestellten Commissionen;
2. die Vollziehung der Synodalbeschlüsse;
3. die Oberaufsicht über die Geistlichen, sowie über die kirchlichen Gemeindebehörden und über den Zustand der Kirchen- und Pfrundlocalitäten, soweit der Staat bei der Unterhaltung derselben nicht betheiligt ist;
4. die Prüfung und Ordination der Pfarramtscandidaten, soweit erstere nicht durch Concordat einer andern Behörde übertragen ist, sowie die Aufnahme fremder Geistlicher in den Verband der zürcherischen Geistlichkeit;
5. die Ertheilung des Rechtes, geistliche Aushülfe zu leisten;
6. die Aufsicht über die noch nicht stationirten Geistlichen und die Wahl ihres Vorstehers;
7. die Wahl der Pfarrverweser, die Anordnung und Besetzung von Vicariaten und Pfarrgehülfenstellen, die Vertheilung der Pfarrgeschäfte, die Ernennung von Hülfspredigern, das Vorschlagsrecht bei Ernennung von Feldpredigern.
8. die Ertheilung von Gutachten über Befähigung zur Uebernahme theologischer Professuren an der Hochschule;
9. die Beilegung von Klagen und Streitigkeiten in rein kirchlichen Angelegenheiten;
10. die Bewilligung zur Aufnahme von Convertiten in die evangelisch-reformirte Kirche;
11. die Antragstellung beim Regierungsrathe in den in § 5, Absatz 3 bezeichneten Angelegenheiten;
12. die Theilnahme an Conferenzen der evangelischen Kirchenbehörden der Schweiz."

Die Geschäftsordnung s. § 82 — 106.

[1]) K.-G. §§ 115 — 165. Init.-Vorschl. I (1871) hatte dieselbe beibehalten. Init.-Vorschl. II (1873) aber gestrichen.

Digitized by Google

Visitationen auszuüben (§§ 124—130),[1]) sowie leichtere disciplinäre Massnahmen gegen fehlbare Kirchendiener zu ergreifen (§ 131).[2])

2. Die Capitel,[3]) d. i. die Versammlung der Mitglieder der Kirchensynode des Bezirks (§§ 151. 152), unter dem Vorsitz des Decans (§ 153).

Dem Capitel liegt ob:

„1. Gegenseitige Belehrung über zweckmässige Ausübung des Pastoralberufes, brüderliche Ermahnung und allfällige Zurechtweisung.
2. Anregung zu fortgesetzter wissenschaftlicher Thätigkeit.
3. Berathungen über allgemeine und specielle kirchliche Angelegenheiten.
4. Vorberathung der Synodaltractanden und insbesondere der Instruction für die Abgeordneten zur Prosynode.“[4])

Der Decan hat insbesondere die neugewählten Pfarrer und Helfer in ihr Amt einzuführen und alle Capitularen zu beaufsichtigen.[5])

III. Kirchliche Gemeindsbehörden.

Die Bestimmungen des Kirchengesetzes[6]) über die Kirchgemeinde, deren Functionen und Organe haben durch das Gemeindegesetz von 1875 eine wesentliche Abänderung erfahren.

Nach § 1 dieses Gesetzes bestehen im Kanton Zürich:

1) politische, 2) Kirch-, 3) Schulgemeinden;[7]) diese drei Arten von Gemeinden unterliegen hinsichtlich ihrer Organisation und jeder Veränderung derselben der Staatsgesetzgebung. „Die Bildung neuer wie die Auflösung oder Vereinigung bestehender Gemeinden geschieht auf dem Wege der Gesetzgebung“;[8]) die Kirchgemeinde constituirt sich also nicht selbst, sondern wird von Staatswegen constituirt.

Die Functionen der Gemeinden sind so zusammengefasst:[9])

„Die Gemeinden sind in erster Linie die zur Ausübung der Wahlrechte, der Gesetzgebungs- und Verwaltungsrechte des Volkes bestimmten Vereinigungen. In Angelegenheiten allgemein öffentlicher Natur dienen sie, beziehungsweise ihre Behörden gemäss den besondern Bestimmungen der eid-

---

[1]) K.-G. § 125.
„Die Visitation erstreckt sich
1. über die gesammte Amtsführung und den Wandel der Geistlichen und der Gemeindskirchenpflegen,
2. über den sittlich-religiösen und kirchlichen Zustand der Gemeinden,
3. über den Zustand der zu kirchlichen Zwecken dienenden Gebäulichkeiten, insbesondere der Kirchen und Pfarrwohnungen.“
[2]) Die Geschäftsordnung §§ 141 — 151.
[3]) K.-G. § 150 ff.
[4]) K.-G. § 154. Die Geschäftsordnung der Capitel §§ 159 — 165.
[5]) K.-G. § 157. Die Init.-V. lassen das Amt des Decans fallen.
[6]) K.-G. §§ 166 — 258.
[7]) K.-V. Art. 47. Gem.Ges. § 1.
[8]) K.-V. Art. 47. Gem.-Ges. §§ 2 und 4.
[9]) Gem.-Ges. § 5.

Digitized by Google

genössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen als Vollziehungsorgane der Landesverwaltung. Sie ordnen selbständig ihre Angelegenheiten, insbesondere verwalten sie ihre Gemeindeanstalten, Güter und Stiftungen innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze. Den Aufsichtsbehörden steht ein Recht der Einmischung in diese Angelegenheiten nur nach Massgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu."

Im Zweifel gehören Gemeindesachen stets zur Competenz der politischen Gemeinde; die Competenz der Kirch- und Schulgemeinden ist ausdrücklich vom Gesetze ausgeschieden.[1]) Eine Vereinigung der Kirch- und Schulgemeinden mit der politischen Gemeinde ist statthaft, sowohl ganz und gar, als auch speciell für einzelne Punkte, wie Vermögensverwaltung etc. Solche Vereinigungen bedürfen aber der regierungsräthlichen Genehmigung.[2])

Die Functionen der Kirchgemeinden sind:

I. kirchlicher Natur. Sie ordnet die örtlichen Kirchenangelegenheiten durch ihre gesetzlichen Organe[3]) (s. unten) und hat insbesondere das Recht der Pfarrwahl.[4])

II. „In der Regel" liegt der Kirchgemeinde auch die Besorgung des Armenwesens ob.[5]) Jedoch können hiefür auch besondere Behörden bestellt werden und es kann dies besonders da verlangt werden, wo „die bürgerlichen Einwohner einer Kirchgemeinde verschiedenen Religionsgenossenschaften angehören", oder wo Kirchgemeinden aus mehreren politischen Gemeinden bestehen.[6])

---

[1]) Gem.-Ges. § 6.
[2]) Gem.-Ges. § 13.
[3]) K.-G. § 167.
[4]) K.-V. Art. 63 K.-G. § 167.
Vergl. Init.-V. II § 10:
„Der Gemeindeversammlung steht ausser den in Art. 51 und 52 der Staatsverfassung festgesetzten Befugnissen zu:
a. die Berathung und Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten;
b. die Festsetzung der gottesdienstlichen Einrichtungen, soweit dieselben örtlicher Natur und nicht den Kirchenpflegen übertragen sind;
c. die Wahl der Mitglieder und des Präsidenten der Kirchenpflege, der Geistlichen und der kirchlichen Angestellten und Bediensteten, soweit nicht die Gemeinde die Wahl der letztern der Kirchenpflege überträgt."
[5]) K.-V. Art. 22, Gem.-Ges. § 9.
[6]) G.-Ges. § 10.
„In Kirchgemeinden, welche aus mehreren politischen Gemeinden bestehen, sind diese berechtigt, sich mit einander über die Lostrennung des Armenwesens von der Kirchgemeinde und die Uebertragung desselben an die politischen Gemeinden zu verständigen.
Zu dieser Lostrennung sind auch die einzelnen politischen Gemeinden, welche die Kirchgemeinde bilden, berechtigt.
Ebenso sind diejenigen Civilgemeinden, welche wegen ihrer ausnahmsweisen kirchlichen Verhältnisse einen besondern Armenverband haben, befugt, sich für die Besorgung des Armenwesens mit der politischen Gemeinde zu verbinden, welcher sie angehören.
Wenn in den bezeichneten Fällen eine Vereinbarung über die ökonomischen

Digitized by Google

„Die Kirchgemeinden, welche mit der politischen Gemeinde zusammenfallen, ebenso diejenigen politischen Gemeinden, welche das Armenwesen von der Kirchgemeinde trennen, sind berechtigt, die Besorgung desselben dem Gemeinderathe zu übertragen. [1])

III. „In der Regel" fällt ferner die Kirch- und Schulgemeinde zusammen, welcher die Obsorge für die allgemeine Volksschule obliegt. [2]) Jedoch ist „da wo mehrere politische Gemeinden zu einer Kirchgemeinde gehören, jede derselben befugt, einen selbständigen Schulkreis zu bilden und eine besondere Schulpflege zu wählen."

IV. Neben kirchlichen, Armen- und Schulzwecken können auch noch andere öffentliche Zwecke eine Theilnahme der Kirchgemeinden fordern. „Die politischen Gemeinden sind berechtigt, soweit die Abhaltung des Gottesdienstes dadurch nicht gehindert wird, sich der öffentlichen Kirchen und ihrer Zubehörden, insbesondere also auch der Kirchthürme, Glocken und Uhrwerke, zur Erfüllung öffentlicher Zwecke gegen angemessene Entschädigung, deren Grösse nöthigenfalls auf dem Wege des Administrativprozesses festgesetzt wird, zu bedienen." [3])

Die Kirchgemeinde hat folgende Organe:

A. die Kirchgemeindsversammlung,

B. die Kirchenpflege.

A. Kirchgemeindsversammlung.

Dieselbe besteht aus allen nach Art. 16. und 18 der Verfassung stimmfähigen, [4]) in der Gemeinde wohnenden Gemeindebürgern und aus den stimmfähigen Niedergelassenen [5]); weitere Voraussetzung ist nur Zugehörigkeit zur betreffenden Confession, aber auch dies nur

„insoweit kirchliche Angelegenheiten in Frage kommen, ebenso bei der Wahl von Geistlichen, Mitgliedern der Kirchenpflege und kirchlichen Angestellten." [6])

Folgen zwischen den betheiligten Gemeinden nicht zu Stande kommt, so entscheiden hierüber die Administrativbehörden nach billigem Ermessen unter Rücksichtnahme auf die beidseitigen Interessen."

[1]) Gem.-Ges. § 10 [5].

[2]) K.-V. Art. 47, Gem.-Ges. §§ 11 u. 12.

[3]) Gem.-Ges. § 17.

[4]) K.-V. Art. 16: „Die bürgerliche Handlungsfähigkeit, das Stimmrecht und die Wählbarkeit zu allen Aemtern beginnen gleichzeitig mit dem zurückgelegten 20. Altersjahr.

Art. 18. Die Einstellung im Activbürgerrecht und in der Wählbarkeit erfolgt 1) mit dem Verlust der bürgerlichen Handlungsfähigkeit; 2) wegen entehrender Verbrechen oder Vergehen durch gerichtliches Urtheil; 3) in Folge Concurs, gleichviel ob durchgeführtem oder wieder aufgehobenem, jedoch nicht in Fällen der Verschuldung und zwar durch gerichtlichen Entscheid auf die Dauer von 1 — 10 Jahren; 4) wegen dauernder Almosengenössigkeit und nur während derselben."

[5]) Vergl. speciell Gem.-Ges. § 40 über die Rechte der niedergelassenen Schweizerbürger im Verhältniss zu den Kantonsbürgern.

[6]) Gem.-Ges. § 65.

Digitized by Google

Bei andern Functionen der Kirchgemeinde, besonders in Armensachen oder als Schulgemeinde fällt somit das Erforderniss der Zugehörigkeit zur Confession weg.

Die Kirchgemeinden werden auf Antrag der Kirchenpflege vom Präsidenten berufen; Präsident ist regelmässig der Gemeindepräsident, eventuell, wenn letzterer nicht zur betreffenden Confession gehört, wird er von der Kirchgemeindeversammlung frei gewählt. [1]) Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über Gemeindeversammlungen. [2])

„Beschwerden gegen die Richtigkeit des Protocolls und Recurse gegen die Giltigkeit von Gemeindebeschlüssen müssen innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage der Versammlung an gerechnet, dem Bezirksrathe eingereicht werden." [3])

Die Functionen der Kirchgemeindeversammlung sind:

1. Ebenso wie der anderen Gemeindeversammlungen in ihrer Sphäre:

„die Festsetzung der jährlichen Voranschläge, die Abnahme der Jahresrechnungen, die Bewilligung von Steuern und die Genehmigung von im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben, welche einen von ihnen festzusetzenden Betrag übersteigen." [4])

2. Speciell in kirchlicher Beziehung:

1. „Wahl der Mitglieder der Kirchenpflege, [5]) der Pfarrer und Helfer, sowie der Vorsinger (beziehungsw. Organisten), Sigristen und Todtengräber, der drei letztern auf den Vorschlag der Kirchenpflege, wofern nicht die Kirchgemeinde ihre diesfällige Wahlcompetenz der Kirchenpflege überträgt.
2. Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengüter, Entscheidung über grössere Reparaturen, neue Bauten und Hauptveränderungen an den unter kirchlicher Verwaltung stehenden Gebäuden, sowie über alle Ausgaben, welche das Capital des Kirchengutes angreifen, Bewilligung von Gemeindssteuern für kirchliche Ausgaben.
3. Festsetzung der gottesdienstlichen Einrichtungen, soweit solche nicht der Kirchenpflege übertragen ist." [6])

B. Kirchenpflegé (Armenpflege).

„Die Kirchenpflege besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die in der Gemeinde angestellten Geistlichen der evangelisch reformirten, beziehungsweise katholischen Kirche haben in derselben Sitz und berathende Stimme, können aber auch zu Mitgliedern gewählt werden. Wenn eine Kirchgemeinde aus mehreren politischen Gemeinden besteht, so soll jede der letztern wenigstens einen Stellvertreter in der Kirchenpflege haben." [7]) [8])

---

[1]) Gem.-Ges. §§ 66 und 67.
[2]) Vgl. Gem.-Ges. §§ 47, 50, 51 — 58.
[3]) Gem.-Ges. § 59 Abs. 1. Dazu Abs. 2 u. 3 u. § 60.
[4]) Gem.-Ges. § 48, vb. § 5.
[5]) Nach Massgabe von Gem.-Ges. § 77 u. § 80.
[6]) K.-G. § 167.
[7]) Gem.-Ges. § 101 in Abänderung von K.-G. § 171, welcher lautete:
§ 171. Die Kirchenpflege besteht, soweit nicht das Gesetz etwas Anderes verordnet, aus dem Pfarrer als dem Präsidenten, den übrigen in der Gemeinde angestellten Geistlichen, dem oder den Gemeindrathspräsidenten, dem Gemeindammann, oder den Gemeindammännern und einer auf den Antrag der Kirchenpflege durch die Kirchgemeinde zu bestimmenden Zahl von wenigstens vier Mitgliedern.
[8]) Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder, Schwäger oder

Digitized by Google

Die Wahl erfolgt durch die Kirchgemeindeversammlung, jeder Stimmberechtigte ist zur Annahme verpflichtet, ausser

„1. wer das 60. Altersjahr zurückgelegt hat;
2. wer die Stelle eines Mitgliedes einer andern Gemeindebehörde bekleidet, oder eine solche während der ganzen letzten Amtsdauer bekleidet hat;
3. wer wegen Krankheit oder in Folge eines Gebrechens ausser Stande ist, die Obliegenheiten des betreffenden Amtes zu erfüllen." [1])

Alle 3 Jahre findet Neuwahl statt.[2]) Die Kirchenpflege versammelt sich auf Berufung ihres Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 1/3 ihrer Mitglieder.[3])

„Die Behörden sind befugt, die Besorgung bestimmter Geschäftszweige unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit einzelnen Mitgliedern oder Commissionen zu übertragen. Beschwerden gegen Verfügungen derselben sind zunächst bei der betreffenden Behörde anzubringen." [4])

Auch die Gemeinden selbst können besondere Ausschüsse aufstellen; für das Armenwesen können solche der Armenpflege noch speciell beigeordnet werden.[5])

Die Functionen der Kirchenpflege sind allgemein dahin zusammengefasst:

„Die Kirchenpflege berathet und besorgt die kirchlichen Angelegenheiten der Gemeinde, sie sucht in derselben das religiös-sittliche und kirchliche Leben zu wecken und zu fördern und vollzieht die kirchlichen Gesetze und Verordnungen." [6])

Das Kirchengesetz theilt der Kirchenpflege als eine der wichtigsten Functionen die „Sittenaufsicht" zu; formell ist dieser Abschnitt nicht aufgehoben, wie die Sätze über die Competenz der kirchlichen Behörde in Ehe- und Begräbnisssachen; die veränderte Staatsanschauung aber hat jenen Abschnitt praktisch jedenfalls ziemlich bedeutungslos gemacht; als ein schöner Ausdruck des Principes vom „christlichen Staate" mag er jedoch in einer Note Platz finden.[7]) Praktisch dürfte dermalen lediglich die Aufsicht über den Religionsunterricht noch sein (§ 188).

Gegenschwäger dürfen nicht zusammen Mitglieder der Behörde sein. § 80, dazu für Specialfälle § 87.

[1]) Gem.-Ges. § 77, vb. K.-G. § 174. Das Gelübde der Kirchenpfleger beim Amtsantritt s. § 176.

[2]) Gem.-Ges. § 82 in Abänderung von K.-G. § 173.

[3]) § 84 Abs. 1. Vgl. Abs. 2 — 4. — Ueber das Verfahren bei den Verhandlungen s. § 86, vb. K.-G. §§ 198 — 206.

[4]) § 88.

[5]) § 102 vb. 91.

[6]) K.-G. § 177, näher ausgeführt §§ 178 — 183; die Aufsicht über die Begräbnissplätze (§ 181) ist jetzt weggefallen. Das gleiche gilt im Allgemeinen von § 190 (Ehe- und Paternitätssachen).

[7]) § 184. „Die Kirchenpflege übt die Sittenaufsicht über die Einwohner der Gemeinde. Sie ist besonders auf dasjenige aufmerksam, was bei der Jugend und in den Haushaltungen zu Unsittlichkeiten oder Ausschweifungen führen könnte, und sucht solchen Uebeln auf geeignete Weise vorzubeugen.

Digitized by Google

Die Hauptaufgabe der Kirchenpflege ist nach dem dermaligen Stande der Dinge jedenfalls die Verwaltung des Kirchengutes, [1]) wozu sie sich eines gewählten und unter ihrer Verantwortlichkeit handelnden Kirchengutsverwalters bedient; besonders liegt diesem die Pflicht ob, „über die Baulichkeit der unter kirchlicher Verwaltung stehenden Gebäude die nächste Aufsicht zu halten", eventuell Reparaturen oder Neubauten anzuregen. Alljährlich hat er der Kirchenverwaltung Rechnung zu stellen.[2]) In Bezug auf die Verwaltung des Kirchengutes steht die Kirchenpflege unter dem Bezirksrath der politischen Gemeinde, im übrigen unter der Bezirkskirchenpflege. [3])

Die Kirchgemeinden können kirchliche Steuern erheben, jedoch nach Massgabe von Bundesverfassung Art. 49 Abs. 6, welcher speciell in das Gem.-Ges. als § 133 übernommen wurde. Dabei ist jedoch zu bemerken:

Für die für die politische Gemeinde aus der Anlegung und Unterhaltung der Friedhöfe erwachsenden Kosten sind alle Gemeindsangehörigen ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniss steuerpflichtig, — [4]) eine nothwendige Consequenz aus dem in § 12 angenommenen Principe.

„An die Ausgaben für das Armenwesen einer Gemeinde haben alle im Gebiete des Kantons in oder ausser der Heimatsgemeinde wohnenden Gemeindebürger beizusteuern." [5])

---

§ 185. Sie wacht darüber, dass die Pflichten gegen Kranke, Betagte und Gebrechliche von denen, die sie zu verpflegen haben, erfüllt werden und hat die Fehlbaren zu getreuer Erfüllung derselben zu ermahnen.

§ 186. Ihr steht es zu, diejenigen, welche sich eines unsittlichen Verhaltens schuldig machen, zurechtzuweisen und zur Besserung zu ermahnen. Solche Personen, sowie Uebertreter der kirchlichen Ordnung, die entweder von einem Gerichte zur Stellung vor die Kirchenpflege verfällt, oder von dieser selbst, nach vorhergegangener fruchtloser Erinnerung durch den Pfarrer, zur Zurechtweisung vorbeschieden werden, sind auf Vorladung von Seiten des Pfarrers zu erscheinen verpflichtet.

§ 187. Die Kirchenpflege stellt, wenn sie von Behörden aufgefordert ist, nach bestem Wissen und Gewissen Zeugnisse über den sittlichen Character und Lebenswandel der Gemeindsgenossen aus.

§ 188. Sie hat die Aufsicht über die Jugend in Kinderlehre, Unterweisung und Confirmandenunterricht. An sie wendet sich der Pfarrer, wenn Eltern, Pflegeltern und Arbeitgeber es unterlassen, die Kinder zum fleissigen Besuche des Religionsunterrichtes und des Gottesdienstes anzuhalten, beziehungsweise sie daran hindern. Die Fehlbaren sind zuerst vom Pfarrer, dann von der Kirchenpflege zurechtzuweisen, und wenn dieses fruchtlos bleibt, je nach Umständen der Bezirksschulpflege zu verzeigen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen über Ordnungs- und Polizeistrafen zu behandeln. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 240.

§ 189. Ueber die von der Kirchenpflege als Armenpflege besorgten Kinder, über uneheliche Kinder und Kinder geschiedener Eheleute hält sie sorgfältige Aufsicht, namentlich über deren zweckmässige Versorgung in sittlicher Beziehung, und setzt sich deshalb nöthigenfalls mit den Waisenbehörden in Verbindung."

[1]) K.-G. § 191 ff.

[2]) Nähere Bestimmungen Gem.-Ges. §§ 120—124.

[3]) K.-G. § 195, vb. Gem.-Ges. § 116.

[4]) Gem.-Ges. § 15[2].

[5]) § 136.

Digitized by Google

was eine Ausscheidung der Kirch- und Armengemeinde unter Umständen zur nothwendigen Folge haben muss. Die Rechnungsstellung muss in jedem Falle getrennt erfolgen.[1])

Die Bürger derjenigen politischen Gemeinden, welche in mehrere Kirchgemeinden oder Schulgemeinden getheilt sind, sind je nur in derjenigen Kirchgemeinde und Schulgemeinde steuerpflichtig, in deren Kreis sie wohnen.[2])

Die oben erörterten Bestimmungen des zürcherischen Gemeindegesetzes von 1875 beweisen, dass man auch in Zürich sich nicht im Stande sah, eine vollständige Abgrenzung der politischen und kirchlichen Gemeinde durchzuführen und letztere aus dem Rahmen der Staatsgesetzgebung auszuscheiden, was die Consequenz des modernen Staatsprincipes fordert. Ehesachen und Begräbnisswesen sind zwar dermalen aus der Competenz der Kirchgemeinde ausgeschieden, dagegen ist vor allem das Armenwesen regelmässig in vollem Umfange den Kirchgemeinden belassen, ferner für zulässig erklärt, dass Kirch- und Schulgemeinde sich decken und dass beide hinwiederum von den Behörden der politischen Gemeinde verwaltet werden. Eine Ausscheidung des Armenwesens aus dem Rahmen der Kirchgemeinde ist jedoch facultativ zugelassen und die finanzielle Ausscheidung angebahnt; ist diese erfolgt und ist unmöglich gemacht, dass die Organe der bürgerlichen zugleich Organe der Kirchgemeinde seien, ist ferner das kirchliche Stimmrecht selbständig geordnet, dann ist im zürcherischen Gemeindewesen das moderne Staatsprincip durchgeführt. (Ueber das gesammte zürcherische Gemeindewesen handelt ausführlich v. Wyss bei Wirth, allgem. Beschreibung und Statistik der Schweiz, II, S. 17—52.)

C. Pfarrer.

Die Pfarrer und Helfer werden je auf 6 Jahre von den Kirchgemeinden unmittelbar gewählt,[3]) Anerkennung der Wahl durch den Regierungsrath vorbehalten.[4]) Voraussetzungen der Wählbarkeit sind:

„1. dass der betreffende Geistliche Mitglied des zürcherischen Ministeriums sei;
2. dass zwischen dem Tage seiner Ordination und demjenigen der Wahl ein Zeitraum von wenigstens zwei Jahren liege. Bei Pfarrstellen an Filialen und Ausgemeinden der Stadt Zürich kann der Kirchenrath Ausnahmen bewilligen."[5])

---

[1]) § 120[2].
[2]) § 141.
[3]) Die näheren Bestimmungen s. K.-G. §§ 208—231. Vgl. Init.-V. I, § 18.
[4]) K.-G. § 214.
[5]) K.-G. § 220. Vgl. Init.-V. I, § 18: „Wahlfähig sind die nach den Vorschriften der Landeskirche ordinirten oder in Folge von bestehenden Concordaten oder durch Beschluss des Kirchenraths (§ 41, 4) als wählbar anerkannten Geistlichen."

Digitized by Google

Die amtlichen Functionen der Pfarrer sind dahin zusammengefasst:

„Der Pfarrer hat die sämmtlichen geistlichen Verrichtungen an der Gemeinde in Predigt, Verwaltung der Sacramente, Religionsunterricht, Seelsorge und Führung der amtlichen Register nach kirchlicher Uebung und gemäss den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu besorgen.“ [1] [2]

Die Seitens der Kirchensynode ausgearbeiteten beiden Kirchengesetz-Entwürfe unterscheiden sich in wesentlichen Punkten von dem Kirchengesetz von 1861.[3] Das Verhältniss zwischen Kirche und Staat ist in den Entwürfen principiell in gleicher Weise geordnet wie im Kirchengesetz: Unterordnung der Kirche unter den Staat und Organisation der ersteren durch den Staat, jedoch mit schärferer Betonung der inneren kirchlichen Selbständigkeit; Beibehaltung des landeskirchlichen Verbandes durch besonderen Staatsschutz für die evangelische Kirche und ihre Diener und durch fortdauernde finanzielle Beiträge des Staates zur Besoldung der Geistlichen und anderen kirchlichen Zwecken, jedoch eventuelle Beiziehung der Gemeinden zu Kirchensteuern.

In kirchlicher Hinsicht erfreuen sich die neuen Entwürfe einer ausserordentlich viel grösseren Einfachheit als das Kirchengesetz; die langathmigen Gelübde, durch welche die Mitglieder kirchlicher Behörden verpflichtet wurden, ebenso das Ordinationsgelübde sind beseitigt.

Das ganz unprotestantische und unzeitgemässe Institut der Kirchensynode ist weggefallen; ebenso die Stelle des Antistes; der Kirchenrath ist beibehalten, soll aber seinem kirchlichen Charakter gemäss nicht vorwiegend vom Kantonsrath, sondern von der Synode gewählt werden. Die Synode als oberste kirchliche Vertretung wird aus freien Wahlen durch die Kirchgemeinden zusammengesetzt und besteht keinerlei besondere Vertretung der Geistlichkeit. Die kirchlichen Bezirksbehörden sind im ersten Entwurf beibehalten, im zweiten fallen gelassen.

Zweifellos liegt in dem neuen Entwurfe ein gewaltiger Fortschritt gegenüber dem Kirchengesetz von 1861 und die ablehnende Haltung des Kantonsrathes ist im Interesse der evangelischen Kirche jedenfalls zu beklagen, auch wenn man durchaus überzeugt ist, dass kirchliche Organisationsgesetze von heute keinen dauernden Zustand schaffen werden. Dies darf nicht zum Vorwand dienen, die evangelische Kirche in ihrem guten Rechte zu kränken; ein solches aber hat nicht allein die zürcherische evangelische Kirche auf Revision des veralteten Kirchengesetzes von 1861, sondern diese Revision liegt auch im Interesse und der Pflicht

[1] K.-G. § 231.

[2] Ueber den Religionsunterricht gibt K.-G. §§ 234—241 eingehende Specialbestimmungen. Vgl. dazu Init.-V. I, § 21, speciell § 11.

[3] Vgl. hierüber besonders die dem ersten Entwurfe beigefügte „Beleuchtung“.

Digitized by Google

des Staates. Noch ist die Zeit nicht reif zur völligen Beseitigung der landeskirchlichen Verbände; selbst Derjenige, welcher in dieser Beseitigung das erstrebenswerthe Ziel einer nicht allzu fernen Zukunft erblickt, wird sich nicht verhehlen können, dass die historischen Verhältnisse der Landeskirchen erst das Abwarten einer weiteren Entwickelung der heutigen Staatsprincipien erheischen, ehe das Verhältniss von Staat und Kirche seine radicale Lösung auf dem Boden der Gewissensfreiheit im Rahmen der öffentlichen Ordnung findet. (Vgl. § 5 der Einleitung.)

Die staatsrechtliche Stellung der Katholiken im Kanton Zürich ist geregelt durch Specialgesetz vom 27. Weinmonat 1863. Ueber den Diöcesanverband (§ 2 des alleg. Ges.) s. oben S. 205 ff. u. 77 f.

Das Gesetz gewährt den Katholiken Cultusfreiheit im Rahmen der öffentlichen Ordnung, lässt jedoch die Möglichkeit einer weiteren Beschränkung offen, soweit eine solche „zur Vermeidung von Collisionen mit dem reformirten Cultus nöthig ist.“ [1]) Nachdem die B.-V. in §§ 49 und 50 einen Unterschied zwischen den Religionsgenossenschaften nicht statuirt, dürfte jene Beschränkung nach ihrer Zulässigkeit nicht unzweifelhaft sein; es wird insbesondere darauf ankommen, ob und wie jene Beschränkung in der Praxis auftritt und darnach wird zu entscheiden sein, ob im einzelnen Falle ein Widerspruch gegen die B.-V. gegeben ist. Dermalen hat jene Beschränkung eine praktische Bedeutung jedenfalls nicht.

Organisirte katholische Kirchgemeinden gibt es im Kanton Zürich vier: aus früherer Zeit Rheinau und Dietikon, [2]) neugebildet durch das alleg. Gesetz Zürich und Winterthur. [3])

Weitere katholische Kirchgemeinden können nur auf dem Wege des Gesetzes gebildet werden, wenn ein ausgesprochenes Bedürfniss dazu vorhanden ist und von der Gemeinde ein genügender Ausweis über die ökonomischen Mittel zur Bestreitung ihrer kirchlichen Ausgaben geleistet werden kann. [4])

Zur Erweiterung der gesetzlich festgestellten Begrenzung der katholischen Kirchgemeinde Zürich ist ein Beschluss des Grossen Rathes für nothwendig erklärt. [5])

Der Wirkungskreis der katholischen Kirchgemeinden ist ein verschiedener bei den beiden neuen und den beiden alten. Die beiden

[1]) Alleg. Ges. § 1.
[2]) § 5.
[3]) §§ 6^1 u. 7.
[4]) § 8.
[5]) § 6^2.

Digitized by Google

letzteren stehen ganz unter denselben gesetzlichen Bestimmungen wie die reformirten Kirchgemeinden, [1]) also auch bezüglich des Armenwesens. Dagegen ist bei den beiden neugebildeten Gemeinden Zürich und Winterthur das Armenwesen von der Competenz der Kirchgemeinde ausdrücklich ausgeschlossen, indem das Gesetz bestimmt:

„Der Wirkungskreis der nach §§ 6, 7 und 8 gebildeten katholischen Kirchgemeinden beschlägt lediglich die kirchlich-religiösen Bedürfnisse der Confessionsgenossen.“ [2])

Die Organe der Kirchgemeinden sind: Gemeindeversammlung und Kirchenpflege.

A. Gemeindeversammlung. [3])

1. Die Stimmfähigkeit ist in den Gemeinden Rheinau und Dietikon nach Massgabe des Gemeindegesetzes zu bemessen. (S. oben S. 221.) [4])

2. „In den Versammlungen der katholischen Kirchgemeinden Zürich und Winterthur sind stimmberechtigt: die innert den Grenzen der Gemeinde wohnenden Bürger und Niedergelassenen katholischer Confession.“ [5])

Die Kirchgemeindeversammlung wählt den Präsidenten und die Mitglieder der Kirchenpflege. [6])

B. Kirchenpflege.

Sie besteht in jeder katholischen Kirchgemeinde aus 4 bis 8 Mitgliedern und einem Präsidenten, sämmtlich frei von der Kirchgemeindeversammlung gewählt; auch der Pfarrer ist wählbar; die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. [7])

Die Functionen der Kirchenpflege sind dieselben wie bei den reformirten Kirchgemeinden, „vorbehältlich derjenigen Ausnahmsbestimmungen, welche durch die Confession und die besonderen Verhältnisse der betreffenden Kirchgemeinde geboten sind und welche der Regierungsrath festzusetzen hat.“ [8])

---

[1]) § 5 vb. 10.

[2]) § 9.

[3]) § 10. „Jede katholische Kirchgemeinde hat eine Gemeindsversammlung, welche berechtigt ist, die in ihren Wirkungskreis einschlagenden Angelegenheiten innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze zu ordnen.“

[4]) § 10[2].

[5]) § 11.

[6]) Die formellen Bestimmungen nach dem Gem.-Ges.

[7]) § 14 erklärt die Geistlichen der Gemeinde und in Rheinau und Dietikon den Gemeindrathspräsidenten und Gemeindammann für Mitglieder der Kirchenpflege „von Amtswegen“, und bestimmt eine Amtsdauer von 4 Jahren, in § 15 wird sodann auf die §§ 173—176 des Kirchengesetzes verwiesen. Diese §§ wurden in den beiden angegebenen Punkten durch das Gemeindegesetz von 1875 abgeändert; die Abänderung erstreckt sich unzweifelhaft auch auf die katholischen Kirchgemeinden und somit ist Rechtens, was im Text angegeben.

[8]) § 16.

Digitized by Google

Als katholische Pfarrer sind von Staatswegen anerkannt: für Zürich ein Pfarrer und ein Helfer, für die andern drei Gemeinden je ein Pfarrer.[1])

Die Pfarrer und Helfer der katholischen Gemeinden werden auf Lebenszeit gewählt.

Die Wahl steht dem Regierungsrathe zu. Den betreffenden katholischen Gemeinden ist indess Gelegenheit zu geben, mit Bezug auf die zu treffende Wahl ihre Ansichten und Wünsche auszusprechen.[2])

„Die Pfarrer und Helfer haben die sämmtlichen geistlichen Verrichtungen an der Gemeinde in Predigt, Verwaltung der Sacramente, Religionsunterricht, Seelsorge und Führung der amtlichen Register nach kirchlicher Uebung und gemäss den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu besorgen.

In jeder Kirchgemeinde besteht ein Pfarrarchiv, in welchem die Gesetze und Verordnungen nebst den wichtigern pfarramtlichen Schriften in übersichtlicher Ordnung aufzubewahren sind.

Den katholischen Geistlichen in Zürich ist überdiess die pastorale Besorgung ihrer Confessionsgenossen am Kantonsspital und an der Kantonal-Strafanstalt übertragen. Der Regierungsrath wird hierüber die nöthigen Verordnungen erlassen.“[3])

Unter besondern Verhältnissen kann der Regierungsrath einen Vicar bewilligen; Versetzung in den Ruhestand bei Geistlichen, welche Alters- oder Gesundheitshalber oder aus andern unverschuldeten Ursachen ihr Amt nicht mehr versorgen können, kann mit Ruhegehalt durch den Regierungsrath erfolgen;[4]) die Disciplinarbefugnisse gegenüber den katholischen Geistlichen hat die Regierung in gleicher Weise wie bei den reformirten.[5])

Die Besoldung der Pfarrer (festgesetzt in § 21) erfolgt für die Pfarreien Dietikon und Rheinau durch den Staat, für Zürich und Winterthur aus dem katholischen Kirchenfond.[6]) Weiter übernimmt der Staat „gemäss bestehender Rechtsverhältnisse“ die Verpflichtung

b. des Baues und Unterhaltes des Pfarrhofes, des Kirchenchores und des Hauptaltares in Dietikon;

c. des Baues und Unterhaltes der für den katholischen Gottesdienst bestimmten Pfarrkirche, des Pfarrhofes und des Kirchhofes in Rheinau.[7])

Ferner erhält die Gemeinde Zürich unentgeltlich die von ihr gegenwärtig zum Cultus benutzte Kirche als Eigenthum abgetreten.[8])

Die übrigen kirchlichen Ausgaben haben die Gemeinden selbst zu

---

[1]) § 17.
[2]) § 18. Ueber eventuelle Pfarrverweserungen s. § 19.
[3]) § 20.
[4]) §§ 23, 24.
[5]) § 24[2] vb. K.-G. § 76.
[6]) §§ 26, 27.
[7]) § 26.
[8]) § 27[2].

Digitized by Google

bestreiten [1]) und können zu diesem Zweck Cultussteuern nach Massgabe des Gemeindegesetzes erheben. [2])

Die staatliche Oberaufsicht über das katholische Kirchenwesen steht dem Grossen Rathe zu. Die Wahrung der Rechte des Staates gegenüber den Kirchenbehörden in allen vorkommenden Fällen wird dem Regierungsrathe übertragen. Kirchliche Erlasse dürfen ohne Bewilligung des Regierungsrathes nicht publicirt oder vollzogen werden.

In den katholisch-kirchlichen Angelegenheiten steht der Direction des Innern das Begutachtungs- und bei Wahlen von Geistlichen das Vorschlagsrecht zu. [3])

Die ökonomische Verwaltung der katholischen Kirchgemeinden steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Bezirksrathes nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes. [4])

§ 18.

Glarus.

Glarus trat im Jahr 1352 dem Bunde der Eidgenossen bei. Bei der neuesten Reform des Bundes stand Glarus mit 5169 Ja (gegen 1643 Nein) auf Seite der annehmenden Stände. Der Kanton hat 31150 Einwohner, davon 28245 Protestanten, 6888 Katholiken. [5]) Die reformirte und die katholische Confession geniessen die landeskirchlichen Privilegien; erstere ist in 15 Gemeinden organisirt, 11 im oberen Theile des Landes[6]), früher zum Bisthum Constanz gehörig, 4 im unteren Theile, früher zum Bisthum St. Gallen gehörig. Rein katholische Gemeinden gibt es im Kanton zwei, Näfels und Oberurnen; gemischte Gemeinden mit selbständigen Kirchen für beide Confessionen: Linthal, Mitlödi, Netstall; eine gemischte Gemeinde mit Simultankirche in Glarus. (Netstall wurde im Jahre 1875 von Glarus „abgekürt", wobei die letztere Gemeinde

---

[1]) § 27[3], jedoch mit folgender Modification (§ 28): An Neubauten und Hauptreparaturen von Kirchen (Kirchhöfen) und Pfarrhäusern in den katholischen Gemeinden, soweit die Pflicht hiezu nicht dem Staate obliegt (§ 26), kann jedoch der Regierungsrath aus dem katholischen Kirchenfonde einen der Grösse der Baukosten und den Vermögensverhältnissen der Gemeinden entsprechenden Beitrag verabreichen.

[2]) § 32. „Die in katholischen Kirchgemeinden niedergelassenen und in denselben steuerpflichtigen Katholiken können für die kirchlichen Bedürfnisse der reformirten Kirchgemeinden nicht besteuert werden," ist erweitert und ersetzt durch B.-V. Art. 49[6].

[3]) § 3.

[4]) § 4.

[5]) Egli 17.

[6]) Historisches s. bei Finsler 132 ff.

Digitized by Google

nach den Berichten öffentlicher Blätter Fr. 20000 zur Errichtung einer selbständigen Pfarrei in Netstall herausbezahlte.) Nur ein Kloster besteht im Kanton, zu Näfels, mit 6 (im J. 1876 : 8) Kapuzinern besetzt. [1])

Ursprünglich zum Bisthum Constanz gehörig, wurden nach der Lostrennung der Schweiz von jenem Bisthum die Katholiken des Kantons Glarus durch päpstliche Massnahme provisorisch unter die Administration Göldlins als päpstlichen Vicars (1815—1819), und dann des Bischofs von Chur (1819) gestellt; zwischen letzterem und dem Kanton Glarus entstand im Jahre 1836 ein Conflict, welcher sich mehrere Jahre hinzog und sich im Wesentlichen um drei Gegenstände drehte: den Staatsbürgereid, den die Geistlichen nach der Kantonalverfassung von 1836 leisten sollten, aber nach bischöflicher Anordnung nicht anders als „unter Vorbehalt der katholischen Religion und der Gesetze der Kirche" leisten durften, die von der Strafprozessordnung vorgeschriebene Anzeigepflicht, welche den Geistlichen dann obliegen soll, „wenn die Ausführung und die Folgen eines Verbrechens dadurch verhütet werden können", eine Pflicht, die nach Ansicht des Bischofs dem Beichtgeheimniss widersprach, und endlich das Verbot, mit welchem der Bischof im Jahre 1838 den katholischen Geistlichen untersagte, die Näfelserfahrt (ein kantonales Erinnerungsfest) [2]) gemeinsam mit den Protestanten zu begehen.

Am 19. April 1838 beschloss der dreifache Landrath von Glarus: es ist „von Stunde an die provisorisch bestandene Verbindung mit Sr. Hochw. dem Hrn. Administrator J. G. Bossi (Bischof von Chur vom 8. April 1835 bis 9. Januar 1844) in Chur aufgehoben", „demzufolge dem gewesenen Hrn. Administrator jede Einmischung in die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten des Kantons Glarus untersagt und wird allen geistlichen und weltlichen Angehörigen und Einwohnern unseres Landes bei schwerer Verantwortlichkeit verboten, von genanntem Herrn Bossi hinfüro irgend welche amtliche Mittheilungen anzunehmen, zu verbreiten oder auf irgend eine Art bekannt zu machen."

Noch zu Lebzeiten Bossi's fiel einer der drei Differenzpunkte weg; im Jahre 1839 liess der Kanton durch Gesetz die Anzeigepflicht „dem Gewissen der Geistlichen anheimgestellt." Allein zu einer Rückkehr

[1]) Egli 70. Siegfried in Zeitschr. f. schweiz. Stat. 1867, S. 58, 132. Im J. 1875 wurde die Aufhebung dieses Klosters lebhaft debattirt, indem der Verfassungsrath gelegentlich der Revision den geistlichen Orden jede Wirksamkeit im Kanton verbieten wollte. Der Antrag wurde jedoch nicht angenommen. Die Angaben über den confessionellen Stand der Gemeinden im K. Glarus verdanke ich gütiger Mittheilung des Hrn. Schulinspector Dr. Heer in Glarus.

[2]) S. hierüber die Notiz bei Finsler 144.

Digitized by Google

unter die Administration des Bischofs von Chur gelangte man erst nach Bossi's Tod, wiewohl schon vorher der Nuntius Verhandlungen angebahnt hatte. Eine förmliche Conventio conciliatoria zu Luzern am 23. Juli 1844, abgeschlossen von Nuntius und der Kantonsregierung, worin der Kanton seiner katholischen Bevölkerung die Rückkehr unter die Administration Chur's gestattet, setzten die Betheiligten thatsächlich in's Werk, allein der Papst genehmigte diesen Ausgleich ebensowenig, wie eine Uebereinkunft zwischen Bischof und Kanton vom 24. October 1848, in welcher die Leistung des Landeseides und die gemeinsame Begehung der Näfelserfahrt den katholischen Geistlichen zugegeben war, und ebensowenig wie einen zwischen der Regierung von Glarus und einem Abgeordneten des Bischofs von Chur am 7. September 1857 abgeschlossenen Vergleich, durch welchen die provisorische Unterstellung unter die Jurisdiction von Chur (§ 1), der Wegfall eines besondern Eides der Geistlichen (§ 2) und die gleichzeitige Vorlage der bischöflichen Erlasse an die Geistlichen zum Visum der Staatsregierung (§ 3) bedungen wurde. Trotz des Mangels päpstlicher Genehmigung wurde die letztere Uebereinkunft von Bischof und Kanton ratificirt und bis heute als, wenn auch nur provisorisch, zu Recht bestehend betrachtet. [1])

Die geltende Kantonsverfassung ist sehr alt, nämlich vom 22. Mai 1842, theilweise revidirt 12. Mai 1851, eidgenössisch gewährleistet am 23. August 1851, neuerdings revidirt 1873. Diese Verfassung repräsentirt in der Hauptsache die Principien des modernen Staatsrechtes in Bezug auf kirchliche Angelegenheiten, obwohl sie bereits zu einer Zeit entstand, als man sich über die wichtigsten Principien des Staatskirchenrechtes noch sehr wenig klar war, besonders in der Schweiz. Zwar sind jene Principien in der glarnerischen Kantonsverfassung nicht mit voller Entschiedenheit zu ihren Consequenzen gezogen, trotzdem verdient die richtige Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, wie sie uns in jener Verfassung aus dem Jahre 1842 entgegentritt, hohe Anerkennung; auch für die Durchführung dieser Principien in der Eidgenossenschaft hat Glarus insbesondere durch mehrere ausgezeichnete Staatsmänner in hervorragender Weise mitgewirkt. Eine Revision v. J. 1873 beseitigte einige Punkte der Verfassung (die „Parität"), welche eine besondere Berücksichtigung confessioneller Verhältnisse in staatlichen Angelegenheiten vorgeschrieben hatten.

---

[1]) Kothing S. 393–396. Vgl. den Text der Vereinbarung, wie er uns durch Vermittelung von Hrn. Schulinspector Heer direct aus dem Kantonsarchive mitgetheilt wurde, am Schluss des §.

Digitized by Google

„Die gänzliche Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich“ [1] — so lautet das oberste kirchenstaatsrechtliche Princip der glarnerischen Verfassung, und vorher ist bereits klar betont: „es gibt im Kanton keine Vorrechte der Confession.“ [2]

Die hieraus sich ergebende erste Consequenz, vollkommene Cultusfreiheit im Rahmen der öffentlichen Ordnung, ist jedoch nicht gezogen; man blieb in dieser Beziehung vielmehr bei den christlichen Confessionen stehen.

„Die freie Ausübung des evangelisch-reformirten und römisch-katholischen Gottesdienstes ist in den Gemeinden, wo der eine oder andere dermalen ausgeübt wird, feierlichst gewährleistet.“ [3]

„Nach Art. 4 geniessen die im Lande bestehenden evangelisch-reformirten und römisch-katholischen Kirchen das Recht der freien Ausübung ihres Glaubensbekenntnisses und des öffentlichen Gottesdienstes.“ [4]

Auch in anderer Beziehung statuirt die Verfassung trotz Art. 3 doch noch Vorrechte der christlichen Confession, so hinsichtlich des Kantonsbürgerrechtes:

„Jedem Schweizerbürger christlicher Confession ist unter den gesetzlichen Bestimmungen die Erwerbung des hiesigen Landrechts gestattet.“ [5]

Weiter sah man sich veranlasst, den nachfolgenden Satz in die Verfassung aufzunehmen:

„Die Verfassung sichert das Recht, gemischte Ehen einzugehen. — Weder die Eingehung derselben noch der Uebertritt von einer Confession zur andern haben Nachtheile in Bezug auf politische und Heimatrechte zur Folge.“ [6]

Zu den angegebenen Verfassungsbestimmungen [7] ist lediglich zu bemerken, dass dieselben durch die neue B.-V. Art. 49 und 50 nach drei Punkten wesentlich erweitert wurden:

1. Den beiden gewährleisteten Confessionen ist Cultusfreiheit nicht blos in den Gemeinden, wo bisher ihr Cultus geübt wurde, sondern allgemein und überall gewährleistet.

2. Auch andern Religionsgesellschaften als der evangelisch-reformirten und der römisch-katholischen ist völlige Cultusfreiheit im Rahmen der öffentlichen Ordnung gewährleistet.

3. Das christliche Glaubensbekenntniss darf nicht mehr als Voraussetzung für Ertheilung des Landrechtes gefordert werden.

---

[1] K. V. Art. 4^1.
[2] Art. 3.
[3] Art. 4^2.
[4] Art. 76.
[5] Art. 10.
[6] Art. 5.
[7] Bei der Revision von 1872 wurden die Vorrechte der Confession, wie sie in den Art. 4. 10. 76 statuirt sind, nicht ausdrücklich beseitigt.

Digitized by Google

Die Bestimmungen der B.-V. haben ferner noch eine modificirende Einwirkung auf die beiden nachfolgenden glarnerischen Verfassungssätze äussern müssen:

„Jeder stimmfähige Landmann ist, gesetzliche Ehehaften vorbehalten, verpflichtet, an der Landsgemeinde zu erscheinen, den Eid zu schwören, für Gesetze und Beschlüsse und bei Wahlen so zu stimmen, wie er es vor Gott und dem Vaterlande verantworten kann.“ [1])

Ferner:

„Vom Eid. Sämmtliche Landleute, die Mitglieder aller Behörden und Landesangestellten, sowie die Herren Geistlichen beider Confessionen und auch die Niedergelassenen sollen alljährlich an der Landesgemeinde den ihnen vorgeschriebenen Eid schwören.

Die Nichterscheinenden stehen inzwischen in Allem und durchaus in gleichen Pflichten, wie die der Landsgemeinde Beiwohnenden.“ [2])

Dazu ist zu bemerken: dass die Eidesleistung mit religiöser Formel nicht mehr erzwungen werden kann, es vielmehr dem Individuum frei steht, die Ersetzung des religiösen Eides durch eine Betheuerungsformel ohne religiöse Färbung zu verlangen. [3]) [4])

Eine eigenthümliche Vermischung staatlicher und religiöser Interessen lag bis vor Kurzem in der Art und Weise, wie die Verfassung von Glarus die „Parität“ auffasste und praktisch zur Geltung brachte.

Wie oben bemerkt, sind die reformirte und römisch-katholische Confession als Landeskirchen speciell gewährleistet; dies ist auch auf Grund der B.-V. bez. der hinsichtlich der Art. 49 und 50 eingehaltenen Praxis statthaft. Dieser kirchlichen Parität sollte auch im Staatsleben

---

[1]) Art. 41.

[2]) Art. 75.

[3]) S. oben § 7. Auch die Art. 41 und 75 behielten bei der Revision 1873 ihre frühere Fassung. Die katholischen Geistlichen sind nach § 2 der Vereinbarung von 1857 von der Eidesleistung ausgenommen.

[4]) Der religiöse Charakter des Eides war gerade in der glarnerischen Gesetzgebung besonders ausgeprägt. Das Gesetz über die Eidesformel (Landsbuch III S. 103) lautet: „Eidesformel oder was der Eid ausweist und sagt. Es hat der Eid folgenden Verstand, ob er wohl mit den Worten nicht benannt oder ausgesprochen wird: 1) Da ich falsch oder unrecht schwöre, soll mich Gott der Vater, mein Erschaffer, Gott der Sohn, mein Erlöser und Gott der heilige Geist, mein Heiligmacher, ausschliessen und absondern von der ganzen Christenheit und mir nicht mehr zu Hilfe kommen, wenn sich an meinem letzten Ende mein Leib und Seele von einander scheiden thut. 2) Da ich falsch oder unrecht schwöre, soll das bittere Leiden und Sterben Jesu Christi, welcher am Stamme des Kreuzes für der ganzen Welt Sünden genug gethan hat, an mir verloren sein und ich mich dessen in Ewigkeit nicht mehr zu getrösten haben; es sollen auch mit dem kostbaren Blute Jesu Christi meine Sünden nicht gereinigt werden. 3) Und da ich falsch oder unrecht schwöre, so helfe mir Gott nimmermehr und dass ich als Meineidiger am jüngsten Gerichte mit Schrecken und Zittern auferstehen und vor dem Richterstuhle Gottes des Allmächtigen von den Auserwählten und Seligen abgeschieden, der freudenreichen Anschauung Gottes und seiner ewigen Gnaden in Ewigkeit beraubt werde.“

Digitized by Google

Ausdruck gegeben werden und so war früher in der Verfassung folgende Bestimmung enthalten:

„Bei Besetzung der Raths- und Gerichtsstellen, sowie der verschiedenen Landesbedienstungen soll rücksichtlich der Parität ein billiges Verhältniss beobachtet werden und zwar werden die Gemeinden die Mitglieder des Rathes [1]) und des dreifachen Landraths [2]) nach dem in Art. 51 [3]) festgesetzten Verhältniss erwählen.

Zur Herstellung einer möglichst annähernden Repräsentation beider Confessionstheile wird der dreifache Landrath überdies aus der Zahl der katholischen Landleute derjenigen Gemeinden, welche durch die Verfassung kein katholisches Mitglied im Rath haben, ein Mitglied in den Rath [4]) und für dieses auch die zwei Mitglieder in den dreifachen Landrath wählen. — In die Standescommission und in jedes Gericht soll wenigstens ein Mitglied der katholischen Confession gewählt werden." [5])

Ferner:

„In den Gemeinden Glarus, Netstall und Mitlödi soll wenigstens ein Mitglied katholischer Confession in den Gemeinderath und in das Waisenamt gewählt werden." [6])

Diese praktische Durchführung einer sog. „Parität" in Besetzung der Staats- und Gemeindebehörden steht mit dem Geiste des modernen Staatsrechtes und speciell auch der eidg. Bundesverfassung in schneidendem Widerspruch. Nicht Zugehörigkeit zu einer Confession soll massgebend sein für die Erlangung irgend eines Amtes, sondern lediglich Fähigkeit zur Bekleidung desselben und bürgerliche Unbescholtenheit. Bürgerliche und staatsbürgerliche Rechte sind unabhängig vom religiösen Bekenntniss [7]); mit diesem Grundprincipe des heutigen Staatsrechtes standen die alleg. Sätze der glarnerischen Verfassung im Widerspruch. — Demgemäss wurden auch durch Revision der Verfassung vom 11. Mai 1873 und 3. Mai 1874 die alleg. Artikel, welche für Bestellung der kantonalen Aemter eine gewisse Berücksichtigung der beiden Confessionen forderten, gestrichen.

Für Ehestreitigkeiten setzt die Verfassung ein eigenes Ehegericht ein, über welchem in höherer und letzter Instanz das Appellationsgericht steht. [8])

---

[1]) Art. 20.
[2]) Art. 46 ff.
[3]) Dieser Artikel wurde durch Beschluss der Landsgemeinde vom 6. Mai 1866 dahin abgeändert, dass die Wahl der Räthe nicht mehr nach „Tagwen", sondern nach der Bevölkerungszahl (auf 1000 Seelen je ein Mitglied) erfolgt.
[4]) Art. 50, c.
[5]) Art. 30.
[6]) Art. 95.
[7]) Bundesverf. Art. 49, Abs. 4.
[8]) K.-V. Art. 68 und 70. Die Functionen des Ehegerichtes wurden speciell geregelt durch Gesetz v. 1837 betreffend die Verrichtungen des Ehegerichts; das Landsbuch von 1870 normirt jedoch in §§ 144—244 das gesammte Eherecht, wodurch das Gesetz von 1837 aufgehoben wurde.

Digitized by Google

„Das Ehegericht, bestehend aus dem Präsidenten und 6 Mitgliedern, behandelt und beurtheilt erstinstanzlich:

a) alle Paternitätsfälle;

b) alle Ehestreitigkeiten, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo beide Theile der katholischen Confession angehören.

Ueber die Behandlung paritätischer Ehestreitigkeiten bestimmt das Gesetz das Nähere.

In Ehestreitigkeiten zwischen evangelischen Glaubensgenossen wird das katholische Mitglied durch ein evangelisches ersetzt."

Die Competenz dieses Ehegerichtes ist durch die eidg. Ehegesetzgebung nicht beseitigt. Für Ehescheidungsklagen und Klagen auf Ungiltigkeit der Ehe statuirt allerdings die Bundesgesetzgebung in ausschliessender Weise das Forum domicilii des Ehemannes als competenten Gerichtsstand. [1]) (Ebenso sind die materiellen Bestimmungen eherechtlicher Natur, welche im glarnerischen Landbuch enthalten sind, durch die Bundesgesetzgebung aufgehoben. Die Bestimmungen über Eheversprechen dagegen (§§ 77—86) stehen noch in Kraft.) Die übrigen durch Landesgesetz dem glarnerischen Ehegericht zuertheilten Competenzen sind durch die Bundesgesetzgebung nicht beseitigt worden. Unzulässig ist nur die ausdrückliche Vorschrift, dass ein Mitglied des Gerichts katholisch sein müsse. Diese Bestimmung wurde auch durch die Verfassungsrevision von 1873/74 gestrichen. Wenn ferner Art. 68 b. die Ehestreitigkeiten katholischer Parteien von der Competenz des Ehegerichtes ausnimmt, und Landbuch § 182 [2]) deren Entscheidung der kirchlichen Behörde anheimstellt, so ist dies nach Art. 58 Abs. 2 der B.-V. als unzulässig zu bezeichnen.

Ueber das Schulwesen bestimmt die Verfassung:

„Der Unterricht der Jugend und das gesammte Schulwesen stehen unter der Aufsicht des Staates Er leitet und befördert die öffentlichen Unterrichtsanstalten, und wacht darüber, dass jeder Landmann seinen Kindern oder Pflegbefohlenen den gehörigen Schul- und Religionsunterricht zukommen lässt." [3]) [4])

---

[1]) Ges. über Civilstand und Ehe, Art. 43.

[2]) „Die nachfolgenden Bestimmungen (§§ 183 bis 200) finden jedoch keine Anwendung auf die unter kirchlicher Mitwirkung abgeschlossenen Ehen zwischen Personen, welche beidseitig der katholischen Confession angehören; vielmehr werden die in solchen Ehen entstehenden Streitigkeiten nach den Satzungen ihrer Kirche entschieden. Ist indessen durch die kirchliche Behörde die Trennung einer solchen Ehe ausgesprochen, so werden deren Folgen durch das Ehegericht nach Anleitung der §§ 204 und 205 dieses Gesetzes geregelt."

[3]) Art. 18.

[4]) Schul-Ges. von 1873 § 45 ff.

§ 45. Die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen ist in erster Linie Sache der Gemeindeschulpflegen oder derjenigen analogen Behörden, welche für einzelne Schulen, kraft besonderer Stiftung bestehen mögen.

§ 46. Dem Kantonsschulrath steht über sämmtliche Schulen die Oberaufsicht zu, welche er auch auf die nicht zum Organismus der Volksschule gehörenden Klein-

Digitized by Google

In Ausführung dieses Grundsatzes wurde ferner bestimmt:

„Ausserhalb der öffentlichen Gemeindeschulen dürfen Schulen nur errichtet und gehalten werden von patentirten Lehrern oder solchen anderweitigen Personen, denen der Kantonsschulrath, auf hinlänglichen Nachweis ihrer Befähigung, die Bewilligung dazu ertheilt hat. Sie unterliegen der gleichen staatlichen Beaufsichtigung wie die öffentlichen Schulen.“ [1] [2]

Diese Sätze vindiciren die Leitung des gesammten, öffentlichen wie privaten Unterrichtswesens dem Staate und stehen somit mit der Bundesverfassung und der ihr von den höchsten Bundesbehörden hinsichtlich des Schulwesens gegebenen Interpretationen in Einklang. Zu bemerken ist nur, dass die Sorge, dass jeder Landmann seinen Kindern den gehörigen Religionsunterricht zukommen lasse, nach der B.-V- dem Staate nicht mehr obliegt. Das glarnerische Schulgesetz nennt unter den obligatorischen Lehrfächern der Primarschule:

1) Religion, d. h. Anregungen und Belehrungen aus dem Gebiete des religiös-sittlichen Lebens, jedoch mit Vermeidung alles Confessionellen. [3]

Wie sich hiezu Art. 27 Abs. 3 der B.-V. verhält, s. oben § 7 [4].

---

kinderbewahranstalten ausdehnen kann. Er übt diese Aufsicht durch das Mittel des Inspectorates.

§ 47. Das Inspectorat wird, sei es mit einem oder mehreren Inspectoren, durch den Rath bestellt, welcher auch die Entschädigung, beziehungsweise die Besoldung desselben festsetzt.

§ 48. Der Inspector hat jährlich wenigstens ein Mal mit jeder Schulpflege seines Kreises, bezw. des Kantons über den Stand des Schulwesens der betreffenden Gemeinde einlässliche Berathung zu pflegen, nachdem er in Anwesenheit der Schulpflege die Inspection der Schule vorgenommen hat. — Dazu vgl. Reglement über die Verrichtungen des Schulinspectorates vom 12. April 1876.

[1]) Schul-Ges. § 32.

[2]) Reglement über die Verrichtungen des Schulinspectorates, § 2, Abs. 2.

[3]) Schul-Ges. § 13. Dazu Lehrplan für die Primarschulen (1872):

I. Religion. I.—III. Schuljahr. — In den drei ersten Schuljahren erscheint die Religion nicht als besonderes Unterrichtsfach; dagegen soll der Unterricht darauf angelegt werden, durch Blicke in die Natur und in das dem Kinde bekannte Menschenleben das Bewusstsein vom Dasein Gottes und das Gefühl der Abhängigkeit von ihm zu erwecken. — Ausgehend von dem Verhältniss des Kindes zu den Eltern soll es zur Erkenntniss gebracht werden, dass der Mensch Gott lieben darf und ihm gehorchen muss und dass der Wille Gottes sich in der Stimme des Gewissens kund gibt.

Fassliche Erzählungen von religiös-sittlichen Handlungen.

IV. und V. Schuljahr. — Die leichteren Erzählungen aus dem alten und neuen Testament, nebst Biographien solcher Menschen, welche sich durch wahre Frömmigkeit ausgezeichnet haben; einzelne Bilder aus der Weltgeschichte, welche religiös-sittliche Wahrheiten zu veranschaulichen geeignet sind.

VI. und VII. Schuljahr. — Das Leben und Wirken Jesu. Die Lehre Jesu nach der Bergpredigt und den Gleichnissen.

Memorirstoff: 50 Kernsprüche aus der Bibel und 20 religiöse Lieder. — Nichts soll memorirt werden, was nicht vorher gehörig erklärt worden. —

[4]) Ueber einen principiell wichtigen Schul-Conflict in Netstall berichteten öffentliche Blätter im September 1875:

„Ein nicht uninteressanter Conflict des Gemeinderathes von Netstall mit der dortigen katholischen Schulpflege nimmt gegenwärtig die öffentliche Aufmerksamkeit

Digitized by Google

Die Schulgemeinden verwalten selbständig unter staatlicher Oberaufsicht ihr Schulwesen; nach der früheren Verfassung konnten sie sich mit den Kirchgemeinden decken und in diesem Fall war die Ortskirchenbehörde zugleich auch Ortsschulbehörde; letztere konnte jedoch auch selbständig bestellt werden; die Revision von 1873 schied Kirchen- und Schulgemeinde vollständig aus und ordnete die letztere in jedem Falle als selbständige Corporation. [1]) Die Schullehrer werden von den Schulgemeinden gewählt auf 3 Jahre mit zulässiger Wiederwahl. [2])

Die kirchliche Organisation des Kantons beruht auf den Kirchgemeinden, welche aus sämmtlichen stimmfähigen [3]) (nämlich staatsrechtlich) Kirchgenossen besteht. [4]) Das staatsbürgerliche Stimmrecht ist somit auch für die active Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde Voraussetzung, wie fast allenthalben in der Schweiz und dazu nur als weiteres Erforderniss die Kirchgenössigkeit gefügt. Die Kirchgemeinden sind unter staatlicher Aufsicht selbständig in Ordnung ihrer „innern" Angelegenheiten.

Es kommt jeder der beiden Confessionen zu, nach der Verfassung ihrer Kirche und unter der Aufsicht des Staates ihre confessionellen Angelegenheiten selbst zu besorgen. [5])

---

in hohem Grade in Anspruch und die hier besprochene Frage verdient in der That allgemeines Interesse und ist von principieller Bedeutung. Die Gemeinde Netstall, die circa 3000 Einwohner zählt, ist zum überwiegenden Theile protestantisch, zum kleinern katholisch. Die dortigen Gemeindeschulen sind bis anhin nach den Confessionen getrennt. Nun empfand katholisch Netstall plötzlich das Bedürfniss nach Erweiterung der Schullocalitäten und beschloss daher, ein neues, öffentliches, confessionelles Schulhaus zu erstellen; die Pläne waren bereits angefertigt und es erfolgte die Bauausschreibung. Da erwirkte der Gemeinderath von Netstall ein amtliches Verbot (in unserer Rechtssprache „Rechtsbot" geheissen), womit er der katholischen Kirchenpflege die Ausführung des projectirten Baues untersagte. Der Gemeinderath von Netstall stützt sich bei diesem Vorgehen darauf, dass nach Art. 27 der Bundesverfassung, in Verbindung mit Art. 13 unseres kantonalen Schulgesetzes, eine Vereinigung der öffentlichen, bisanhin confessionellen Gemeindeschulen zu einer gemischten Volksschule eintreten müsse."

[1]) K.-V. Art. 89 (revid.) „Ebenso besteht die Schulgemeinde aus sämmtlichen, innerhalb der Gemeinde wohnenden Schulgenossen, einschliesslich derjenigen dem betreffenden Schulkreise zugeschiedenen Kantons- und Schweizerbürger, welche seit wenigstens 1 Jahre in einer Ortschaft desselben niedergelassen sind.

Ihr steht das Recht zu, innerhalb der durch das Gesetz festgesetzten Schranken die nöthigen Verordnungen über ihre Schulen zu treffen und die Verwaltung des Schulvermögens zu besorgen. Sie hat die Schulpflege, sowie den Schulvogt und die Schullehrer zu wählen."

[2]) Schul-Ges. §§ 24—26. Dazu Gem.-Ges. §§ 103—112.

[3]) K.-G. Art. 25. Gem.-Ges. § 93.

[4]) Art. 88. Die Revision von 1873/74 ertheilt das Stimmrecht auch den niedergelassenen Schweizerbürgern nach einjährigem Aufenthalt in der Gemeinde. Dies wurde bei der eidg. Gewährleistung als der B.-V. widersprechend beanstandet und daraufhin der Zeitraum auf 3 Monate reducirt. (Bericht der ständeräthl. Commission B.-B. J. XXVI. B. I. S. 1122 ff.) Ueber das gesammte Gemeindewesen des Kantons Glarus vgl. die Abhandlung von Dr. Heer in Wirth, Statistik der Schweiz, II, S. 168—192.

[5]) Art. 76. 79.

Digitized by Google

Die Kirchgemeinde versammelt sich in der Regel einmal des Jahres; für das Verfahren gelten die gleichen Regeln wie bei der bürgerlichen Gemeindeversammlung.[1])

Im Einzelnen sind die Competenzen der Kirchgemeinde:

1. Sie beschliesst innerhalb der gesetzlichen Schranken über die kirchlichen Angelegenheiten der betreffenden Gemeinde, 2. sie hat die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens 3. sie wählt die „Herren Geistlichen", die Kirchenvorsteher und Kirchenbediensteten.[2])

Die Vollzugsbehörde der Kirchgemeinde ist der „Stillstand". § 91 a. revid. 1873):

„Jede Kirchgemeinde hat einen eigenen Stillstand, bestehend aus dem Ortspfarrer als Präsidenten, den Mitgliedern des Rathes aus der betreffenden Gemeinde (soferne sie nach § 88 zur Kirchgenossenschaft gehören) und einer beliebigen Anzahl von der Kirchgemeinde zu wählender Beisitzer." [3])

In der Mitgliedschaft der bürgerlichen Gemeinderäthe am Stillstand, welche das Gesetz ex officio bestimmt, begegnen wir wieder der so häufigen unzulässigen Verquikung der bürgerlichen und kirchlichen Gemeinde. Die Competenzen des Stillstandes sind:

1. Er bildet die vorberathende und vollziehende Behörde in den Kirchensachen der Gemeinde; 2. er handhabt die Sittenpolizei; 3. besorgt in seiner Gesammtheit oder durch einen von ihm zu bestellenden Ausschuss das Armenwesen und ist 4. die einleitende Behörde in Matrimonial- und Paternitätsfällen.[4])[5])

Die Geistlichen werden von der Kirchgemeinde und zwar „aus denjenigen Bewerbern, welche von betreffender kirchlicher Behörde als wahlfähig erklärt worden sind" auf drei Jahre mit Wiederwählbarkeit gewählt.[6])[7]) Die evangelischen Geistlichen leisten alljährlich an der

---

[1]) Gem.-Ges. §§ 94—96.

[2]) Art. 88. Die Revision von 1873 hat vor Geistlichen das Wort „Herren" gestrichen. Gem.-Ges. §§ 98—100.

[3]) Nach der frühern Verf. § 90 wurden „Gemeindsgenossen" und „Kirchgenossen" als nothwendig zusammenfallend betrachtet.

[4]) § 91 b. der Revision von 1873: gegenüber der frühern Fassung des Art. wurde eine Aenderung dahin vorgenommen, dass die Aufsicht über die Schulen gestrichen wurde.

[5]) Ueber die diesbezüglichen Competenzen des Stillstandes nach glarnerischem Recht s. Landbuch § 183: Scheidungsklagen sind zuerst beim Pfarramt anzubringen, in zweiter Instanz beim Stillstand und kommen erst dann an das Ehegericht. Diese Sätze sind nach dem dermaligen Stand der Gesetzgebung jedenfalls nicht mehr obligatorisch verpflichtend. Ferner Landbuch §§ 228 ff. über die Competenz von Pfarramt und Stillstand in Paternitätssachen. Diese Bestimmungen sind durch die Bundesgesetzgebung nicht alterirt.

[6]) Art. 96.

„Sämmtliche Gemeindsbeamte werden auf eine Dauer von drei Jahren gewählt und sind wieder wählbar." Dazu Gem.-Ges. § 99.

[7]) Gem.-Ges. § 99. Dazu Finsler 139 ff., besonders auch über die eigenthümlichen Pfrundbriefe etc.

Digitized by Google

Landsgemeinde den ihnen vorgeschriebenen Eid,[1]) den katholischen wurde durch Uebereinkunft mit dem Bischof von Chur dieser Staatseid erlassen.[2]) Gegenüber den Prätensionen des kanonischen Rechtes hinsichtlich der Kleriker ist der Staat ausreichend geschützt durch die selbstverständlichen Pflichten eines jeden Staatsbürgers, die überdies noch speciell in der Verfassung zum Ausdruck gelangten durch folgende Bestimmung:

„Die Geistlichen beider Confessionen stehen in allen bürgerlichen Beziehungen, in Civil- und Criminalsachen unter den Gesetzen und Gerichten des Landes."[3])

Als höhere Kirchenbehörde zur selbständigen Ordnung der kirchlichen Verhältnisse wird „von jedem Confessionstheil ein eigener Kirchenrath aufgestellt, über dessen Wahl, Zusammensetzung, Befugnisse und Geschäftsführung das Gesetz das Nähere bestimmen wird."[4])

Schon im Jahr 1837 forderte die Landsgemeinde durch besondern Erlass die Aufstellung zweier „Confessionen", deren jede einen Entwurf über Wahl, Befugniss etc. der confessionellen Behörden auszuarbeiten und der Standescommission vorzulegen hätte. In Folge dessen kam dann evangelischerseits im Jahre 1844 die „evang. Kirchenordnung" zu Stande. Katholischerseits dagegen wurde gar nichts gethan, um geordnete Zustände zu schaffen; die Commission begnügte sich damit, provisorisch selber die Functionen, die einem katholischen Kirchenrath hätten zufallen sollen, zu besorgen und später übernahmen die vereinigten Stillstände von Näfels und Glarus diese Geschäfte. Nachdem dann i. J. 1857 die Verhältnisse mit dem bischöflichen Ordinariat in Chur geregelt worden waren, erinnerte die Standescommission wieder an jenen Erlass der Landsgemeinde von 1837, worauf die kath. Commission einen Entwurf zu einer katholischen Kirchenordnung einreichte. Der Landrath konnte dieselbe jedoch nicht gut heissen, weil die Rechte des Staates darin nicht genügend gewahrt erschienen. Verhandlungen, die mit der kath. Commission darüber gepflogen wurden, führten zu keinem Ergebniss; noch am Schluss des Jahres 1863 theilt der Amtsbericht mit, dass die Angelegenheit ihren Abschluss noch nicht gefunden habe, weil die kath. Commission sich zu keiner Revision des Entwurfes herbeilasse, und seit-

---

[1]) Dieser Eid lautet (Landbuch S. 105): „der verfassungsmässigen Regierung Gehorsam zu leisten, den Nutzen des Landes zu befördern und seinen Schaden zu wenden; die bestehende Verfassung und verfassungsmässigen Gesetze zu beobachten; für die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung auf die Pfarrangehörigen bestmöglichst einzuwirken, die heiligen Amtspflichten zu erfüllen und überhaupt in allem sich so zu verhalten, wie es einem Seelsorger gebührt, treulich und ohne Gefährde."

[2]) Uebereink. Art. 2.

[3]) Art. 78.

[4]) Art. 77.

Digitized by Google

her scheint die Sache völlig eingeschlafen zu sein, indem kein Gesetz irgend welcher Art vorliegt, das diese Verhältnisse ordnete. [1])

Die evangelische Kirchenordnung, 1844 von den Kirchgemeinden angenommen und im gleichen Jahre vom dreifachen Landrathe hoheitlich genehmigt, enthält in den §§ 1—5 mehrere allgemeine, [2]) theils schon in der Verfassung enthaltene Grundsätze und setzt sodann als kantonale Kirchenbehörden ein:

1) die Synode,

2) die Kirchencommission.

I. Synode.

Sie besteht aus 1) sämmtlichen im Kanton im Amt stehenden Pfarrern, 2) den in Ruhestand getretenen würdigen Geistlichen, 3) den Vicarien und Candidaten, welchen die Synode Sitz und Stimme zuerkannt hat, 4) den jeweiligen evangelischen Mitgliedern der Regierung (Standescommission), 5) 24 von den Gemeinden gewählten weltlichen Abgeordneten, welche aus allen Kirchgenossen wählbar sind, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben. [3])

Als Aufgabe der Synode setzt die Kirchenordnung fest:

„für das Gedeihen der evangelischen Kirche des Landes durch Förderung christlich frommen Glaubens und Lebens, gemäss den Vorschriften des Evangeliums, nach besten Kräften zu sorgen." [4])

Diese Aufgabe wird dahin specialisirt:

„Die Synode berathet sich über Alles, was zum Gedeihen der evangelischen Kirche in unserm Kanton, im Geiste der evangelischen Glaubens- und Gewissensfreiheit, geeignet ist und bringt ihre Vorschläge über rein kirchliche Gegenstände, das heisst: über den Religionsunterricht der Jugend, über die öffentliche Gottesverehrung, sowie über die für beide benöthigten Bücher an die Stillstände, jedoch in dem Sinn und Verstand, dass Aenderungen dieser Art einer Gemeinde gegen ihren Willen nicht aufgedrungen werden sollen.

Sie hat das Recht, über Gegenstände, welche das bürgerliche und kirchliche

---

[1]) Die Mittheilungen über die Entstehungsgeschichte der evangelischen Kirchenordnung, sowie über die Verhandlungen bezüglich einer katholischen verdanke ich gütiger Mittheilung des Hrn. Schulinspector Heer in Glarus. Vgl. auch Finsler 133 ff.

[2]) § 2. „Gemeinsam mit der ganzen christlichen Kirche hat sie ihren Grund in Jesu Christo und der durch ihn an die Menschheit gebrachten göttlichen Offenbarung. Als evangelische Kirche erkennt sie die heilige Schrift, besonders das neue Testament als einzige Richtschnur und Prüfstein ihres religiösen Glaubens und Lebens. Ihr Lehrbegriff ist der reformirte."

[3]) K.-O. §§ 14—16. Eine kirchliche Qualification für die Synodalen ist nur insoweit festgesetzt, dass die Kirchgemeinden es sich zur Pflicht machen, mit Gewissenhaftigkeit an diese Stellen solche rechtschaffene Männer zu wählen, welche geeignet sind, das Wohl der Kirche zu berathen und zu befördern." Vgl. Finsler 136.

[4]) K.-O. § 6.

Digitized by Google

Leben zugleich beschlagen, namentlich über Verordnungen, die Feier der Sonn- und Festtage betreffend, Wünsche und Anträge an den Rath gelangen zu lassen. Sie erhält von diesem Kenntniss über deren Erfolg." [1])

Als Disciplinarbehörde über die Geistlichkeit hat sie in Fällen schwerer Verschuldung eines Geistlichen bei dem Rath auf Einstellung oder Abberufung der schuldhaften Geistlichen anzutragen.[2])

Regelmässig versammelt sich die Synode alle 2 Jahre.[3]) Die Amtsdauer der gewählten Synodalen beträgt 6 Jahre.[4])

II. Kirchencommission.

„Sie ist die leitende, vorberathende und vollziehende kirchliche Behörde." [5])

Sie besteht aus dem Präsidenten und 6 Mitgliedern, davon 3 geistlichen und 3 weltlichen Standes, sämmtlich frei von der Synode gewählt. [6])

Ihre Aufgabe ist speciell dahin festgestellt:

a) „Die Studien-, Sitten- und Ordinationszeugnisse der glarnerischen Candidaten des Predigtamtes, sowie der nicht glarnerischen Geistlichen, welche im Kanton eine Stelle erhalten sollen, zu prüfen und sofern diese Zeugnisse befriedigend lauten, die Wahlfähigkeitserklärung auszustellen und denjenigen Geistlichen, die auf gesetzliche und ordnungsmässige Art gewählt werden, das Gelübde treuer Pflichterfüllung abzunehmen.

b) Die Kirchencommission führt die Aufsicht über die Amtsführung, den Wandel und das häusliche Leben der Geistlichen[7]) und ihre Verhältnisse zu der Gemeinde, sowie über ihre Führung der Kirchenprotocolle.

c) Ferner führt sie die Aufsicht über den Religionsunterricht und über die Lehrmittel,[8]) wie selbige im Sinne des § 9 dieser Kirchenordnung von der Synode bestimmt werden.

d) Zu diesen soeben bezeichneten Zwecken ordnet die Synode alle drei bis vier Jahre Kirchenvisitationen an, und erstattet der Standescommission über deren Ergebniss regelmässig Bericht.

e) Endlich besorgt sie die Correspondenz mit den auswärtigen Kirchenbehörden." [9])

An der Spitze der glarnerischen Geistlichkeit steht ein Decan, welcher zugleich jeweilig in Folge freier Wahl der Synode Präsident

---

[1]) K.-O. §§ 9, 10 mit der Modification, dass dermalen laut Schulgesetz alle Lehrmittel vom Kantonsschulrathe bestimmt werden.
[2]) K.-O. § 7.
[3]) K.-O. § 12.
[4]) K.-O. § 17.
[5]) K.-O. § 20. Dazu Finsler 137.
[6]) K.-O. §§ 19 und 18 d. Dazu über Verwandtschaft als Hinderniss der Wählbarkeit § 19 Abs. 2.
[7]) Vgl. dazu K.-O. § 7.
[8]) Das Schulgesetz von 1873 scheidet die Bestimmung aller Lehrmittel dem Kantonsschulrath zu.
[9]) K.-O. § 21.

Digitized by Google

oder Vicepräsident — einer von diesen beiden muss Geistlicher sein — der Synode und als solcher auch der Kirchencommission ist.[1])

Die nähern Bestimmungen über die glarnerische Geistlichkeit enthält die Predigerordnung.

Das Kirchengut ist der Verwaltung der Gemeinden anheimgegeben, jedoch unter ausdrücklichem Schutze des Staates und unter ausdrücklicher Garantie für seine stiftungsgemässen Zwecke.[2]) Dasselbe ist steuerfrei.[3]) Alljährlich ist den Kirchgenossen Rechnung über die Verwaltung abzulegen.[4]) Der Rath kann von Oberaufsichtswegen die Verwaltung prüfen und erforderlichen Falls einschreiten.[5])

Die Errichtung von Corporationen für immerwährende Zwecke unterliegt der Genehmigung des Staates.[6])

Kirchensteuern sah die Verfassung früher nicht vor; die Revision von 1873 füllte diese Lücke in folgender Weise aus:

§ 91. „Den Kirch- und Schulgemeinden steht, innerhalb der Schranken des Gesetzes, das Recht zu, für ihre Bedürfnisse Vermögens- und Kopfsteuern zu erheben. Die Niedergelassenen sind dabei den Bürgern vollständig gleich zu halten und dürfen mit keinerlei besondern Auflagen belastet werden."

Zur näheren Ausführung dieses Grundsatzes behielt die Verfassung ein Gesetz vor. Ein solches war jedoch schon im Jahr 1866 ergangen. Darnach war die Erhebung von Kirchen- und Schulsteuern den Gemeinden gestattet, nach eingeholter hoheitlicher Bestätigung von Landammann und Rath (§ 1).[7])

---

[1]) K.-O. § 18.

[2]) Art. 20. „Die Verwaltung der Tagwens-, Kirchen-, Schul- und Armengüter ist, wie bis dahin, Sache der resp. Tagwen, Gemeinden und Corporationen. Diese Güter stehen unter dem Schutze des Staates."

Art. 22. „Die dermalen bestehenden Stiftungen für Kirchen, Schulen und andere gemeinnützige Zwecke bleiben bei ihren statutengemässen Rechten geschützt." Vgl. Gem.-Ges. § 98.

[3]) Art. 15.

[4]) Art. 83. — Gem.-Ges. § 101.

[5]) Art. 58.

[6]) Art. 21.

[7]) Der Wortlaut des betreffenden Gesetzes ist:

§ 1. Die Kirch- und Schulgemeinden haben das Recht, einen jährlichen Rückschlag in den Kirchen- und Schulgütern, da, wo derselbe nicht durch Zuschüsse aus den Tagwensgütern und anderweitige Einkünfte beseitigt werden kann, durch Vermögens- und Kopfsteuern (welche in unzertrennbarer Verbindung mit einander stehen) zu decken. So oft eine solche Steuer erkannt wird, ist der Beschluss Landammann und Rath vorzulegen, welcher, sofern das Bedürfniss als nachgewiesen erscheint, die hoheitliche Bestätigung ausspricht.

§ 2. Zur Bezahlung der Vermögens- und Kopfsteuern sind nur diejenigen Gemeindsbürger verpflichtet, welche in der Gemeinde selbst wohnhaft sind.

Wer während des Jahreslaufs in die Gemeinde oder aus derselben wegzieht, ist nach Massgabe der Zeit, welche er in der Gemeinde gewohnt hat, zur Bezahlung eines verhältnissmässigen Theiles der Steuer verpflichtet.

§ 3. Als Grundlage für die Berechnung der Vermögenssteuer gelten die Landes-

Digitized by Google

Endlich verdient das Gesetz betreffend die Sonn- und Festtage noch der Erwähnung, das durch einen im Jahr 1868 zur gerichtlichen Verhandlung gekommenen Specialfall veranlasst wurde. Das Pfarramt kath. Linthal klagte nämlich eine Anzahl kath. Fabrikarbeiter ein, weil sie an gebotenen Feiertagen gearbeitet hätten; das Gericht sprach die Angeklagten frei, weil nicht constatirt war, dass die in Frage stehenden Feiertage als gebotene und polizeilich geschützte zu betrachten

---

steuerrödel. Die Kopfsteuer ist von allen Mannspersonen, welche 18 Jahre und darüber sind, zu bezahlen. Sie beträgt jeweilen ebensoviel als vom Tausend Franken Vermögen erhoben wird.

§ 4. Die Kirchen- und Schulsteuer, welche in der Gemeinde erhoben wird, darf zusammen in einem Jahr nicht mehr betragen als Fr. 1 von Fr. 1000 Vermögen, bez. Fr. 1 per Kopf.

§ 5. In Betreff der Niedergelassenen bleibt es bei den in § 8 des Gesetzes von 1851 über das Niederlassungswesen enthaltenen Bestimmungen.

Abänderung von § 4 des Ges. betr. Erhebung von Vermögens- und Kopfsteuer für Kirchen- und Schulzwecke.

(Erlassen von der Landsgemeinde 29. Sept. 1872.)

§ 4. Die Kirchen- und Schulsteuer, welche in den Gemeinden erhoben wird, darf zusammen in einem Jahr nicht mehr betragen als zwei Franken vom Fr. 1000 Vermögen, beziehungsweise zwei Franken vom Kopf.

Ein specielles Gesetz betreffend Erhebung von Steuern für Schulzwecke liegt im Entwurfe vor; derselbe lautet:

§ 1. Die Schulgemeinden haben das Recht, wenn die Zinse ihres Vermögens, sowie allfällige andere verfügbare Einnahmen zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nicht ausreichen, Vermögens- und Kopfsteuern zu erheben. Die Kopfsteuer beträgt vom Kopf eben so viel, als von einem Vermögen von Fr. 1000 erhoben wird.

Glaubt die Minderheit einer Gemeinde einen von der Mehrheit gefassten Steuerbeschluss ungerechtfertigt anfechten zu können, so steht ihr binnen Monatsfrist das Recht des Recurses an Landammann und Rath offen.

§ 2. Zur Bezahlung der Vermögenssteuer für Schulzwecke sind alle in der Gemeinde Wohnenden, oder Solche, die in derselben ihr rechtliches Domicil haben und auf dem Landessteuerregister veranlaget sind, zur Bezahlung der Kopfsteuer jedoch nur die stimmberechtigten männlichen Personen verpflichtet.

§ 3. Mit Bezug auf Vermögenssteuern für Schulzwecke fallen für industrielle Etablissements diejenigen ihrer Inhaber, die nicht ohnehin in der Gemeinde persönlich steuerpflichtig sind, mit demjenigen Theil ihres steuerbaren Vermögens, welchen das betreffende Geschäft, oder ihr Antheil an demselben präsentirt, in das Steuerregister derjenigen Gemeinde, wo dasselbe liegt.

Die Taxation nach Massgabe vorstehenden Grundsatzes wird von der Landes-Steuercommission festgesetzt und den betreffenden Steuerpflichtigen, sowie der Schulpflege des Wohnortes derselben und der Schulpflege der Gemeinde, in welcher das Etablissement liegt, zur Kenntniss gebracht.

Jeder dieser Parteien steht binnen Monatsfrist von geschehener Mittheilung an, das Recht des Recurses an die Ober-Steuercommission zu, welche nach Anhörung aller Betheiligten den endgültigen Entscheid fällt.

§ 4. Für Berechnung der Vermögenssteuer für Schulzwecke gilt jeweilen der Landessteuerrodel als Grundlage.

§ 5. Wer während des Jahreslaufes in eine Gemeinde ein-, oder aus derselben wegzieht, ist nach Massgabe der Zeit, während der er in der Gemeinde gewohnt hat, zur Bezahlung eines verhältnissmässigen Theiles der Steuer verpflichtet.

§ 6. Die Steuer für Schulzwecke darf in einer Gemeinde im Jahr Fr. 2 von Fr. 1000 Vermögen oder vom Kopf nicht übersteigen.

Digitized by Google

seien. In der Rathsverordnung vom 30. Juni 1858 nämlich — betreffend das Arbeiten an Sonn- und Festtagen — ist unter Ziff. 4 wohl gesagt, dass die vorausgehenden Bestimmungen für Katholiken sich auch auf die gebotenen Feiertage beziehen; aber es sind diese nirgends genannt. Die Standescommission nahm hievon Veranlassung, sich in erster Linie mit der katholischen Kirchencommission, sodann mit dem bischöflichen Ordinariat selbst in Verbindung zu setzen, um womöglich auf freundlichem Wege ein Einverständniss bezüglich der Festsetzung der polizeilich zu schützenden Feiertage zu erzielen. Allein dies gelang nicht; auch hier musste schliesslich der Staat von sich aus vorgehen und so erliess die Landsgemeinde vom 29. Sept. 1872 ein Gesetz, nach welchem ausser den bisher als Sonn- und Festtage geltenden Tagen für die katholische Bevölkerung noch folgende Feiertage (unter Festsetzung eines Pönale) als geboten bezeichnet sind: St. Fridolin, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt und Allerheiligen. [1])

Der Versuch das Begräbnisswesen durch ein Ausführungsgesetz zur B.-V. Art. 53 Abs. 2 gemäss dem Princip der B.-V. zu ordnen, welcher 1875 unternommen wurde, war ohne Erfolg, es wurde vielmehr durch den Beschluss, dass die Gemeinden auch künftig innerhalb der Schranken der B.-V. das Begräbnisswesen ordnen sollten, der frühere Zustand in der Hauptsache festgehalten. [2])

Der Wortlaut der Vereinbarung zwischen dem Bischof von Chur und dem Kanton Glarus ist:

Nachdem von Seite des hochwürdigsten Herrn Caspar von Carl, Bischofs von Chur, durch Schreiben vom 9. Mai 1857 gegenüber der h. Standes-Com-

---

[1]) Gütige Mittheilung von Hrn. Schulinspector Heer in Glarus.

[2]) Eine Corrrespondenz im Berner „Bund“ v. 15. Mai 1875 gibt hierüber folgende Notiz: „Der Entwurf einer Begräbnissordnung sollte den Art. 53 der B.-V., der das Begräbnisswesen säcularisirt, für das ganze Gebiet unseres Kantons zur Wahrheit machen. Es wurde darin namentlich der Grundsatz aufgestellt, dass jede Wahlgemeinde in der Regel zugleich den Begräbnissverband bilde und dass bei der Anweisung der Gräber für die Leichen weder wegen Verschiedenheit der Confession oder der religiösen Ansichten, noch auch wegen besonderer Todesursache von der allgemeinen Reihenfolge abgewichen werden dürfe. Es wären dadurch mehrere sehr grelle Uebelstände endlich beseitigt worden; so kommt es in unserem Kanton noch immer vor, dass Leichen von Katholiken bei Sturm und Wind auf einen Stunden weit entfernten Kirchhof getragen werden; in Netstall kamen die Katholiken bei dem dortigen Gemeinderath mit dem Gesuche ein, ihnen das nöthige Areal für einen confessionellen Friedhof abzugeben; die angefragte Behörde erklärte sich mit Freuden bereit, die Leichen der Katholiken ohne irgend welche Entschädigung auf den protestantischen Fiedhof aufzunehmen und in der gewöhnlichen Reihenfolge zu bestatten; allein den Katholiken von Netstall scheint dies ein Greuel gewesen zu sein; sie ziehen es vor, ihre Angehörigen auf dem über eine halbe Stunde entfernten katholischen Friedhof in Glarus zu bestatten und so auch im Tode jede Gemeinschaft mit den Andersgläubigen zu vermeiden.“

Digitized by Google

mission des eidgen. Standes Glarus die Bereitwilligkeit ausgesprochen worden war, die seit dem Jahr 1838 zwischen dem bischöflichen Stuhle zu Chur und der Regierung von Glarus bestandenen Misshelligkeiten durch gemeinsames Einverständniss zu beseitigen und den zeitweilig unterbrochenen bischöflichen Verband auf Grundlage freundlicher Vereinbarungen wiederum herzustellen und nachdem hierauf mit Schreiben vom 15. Mai 1857 auch die Standescommission des Kantons Glarus sich bereit erklärt hatte, einen erneuerten Versuch zur Verständigung anzubahnen, so hat unter dem 7. September 1857 auf dem Regierungsgebäude zu Glarus eine Conferenz zwischen Abgeordneten und Bevollmächtigten beider Theile stattgefunden, welcher

Namens der Standes-Commission von Glarus beiwohnten die hochgeachteten Herren Alt Landammann und Landesstatthalter C. Jenny, Rathsherr Peter Jenny und Rathsherr Dr. Caspar Gallati,

Namens des hochwürdigsten Herrn Caspar von Carl, Bischof von Chur dagegen der Hochwürdige Herr Decan und bischöfl. Commissarius Alois Rüttimann, Pfarrer in Reichenburg.

Diese vorbenannten Bevollmächtigten einigten sich sodann auf folgende sofort zu Protocoll genommene und beidseitig unterzeichnete Punkte:

§ 1. Die Angehörigen des Kantons Glarus katholischer Confession werden wiederum unter die kirchliche Oberleitung des hohen bischöflichen Stuhls von Chur gestellt und zwar provisorisch.

§ 2. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen von § 75 der glarnerischen Kantonalverfassung von 1842, sowie von Satz V des Gesetzes betreffend die Eidesformeln, wonach die Herren Geistlichen beider Confessionen, gleich allen andern Landleuten und Einwohnern, unter die Verpflichtung des Landeseides gestellt werden, wenn sie auch an der Landsgemeinde zur Abschwörung derselben nicht erschienen sind, wird von der Forderung eines besonderen Priestereides von Seite der Landesbehörde des Kantons Glarus Umgang genommen.

§ 3. Sr. Hochwürden der Herr Bischof von Chur wird von sich aus besorgt sein, die an die Herren Geistlichen im Kanton Glarus abgerichteten kirchlichen Erlasse ganz gleichzeitig, wie sie den Herren Geistlichen zugefertigt werden, auch der Standes-Commission mitzutheilen.

§ 4. Die Ratification des hohen bischöflichen Stuhls in Chur und des hohen dreifachen Landrathes des eidgenössischen Standes Glarus über die vorstehenden Punktationen wird vorbehalten.

Sobald die Ratification über diese vorliegende Uebereinkunft von beiden benannten Oberbehörden ertheilt sein wird, tritt sie in Rechtskraft.

Datum ut supra.

Der Abgeordnete
des hohen bischöflichen Stuhles in Chur:
sig. Alois Rüttimann, Decan,
bischöflicher Commissar und Pfarrer
in Reichenburg.

Die Abgeordneten der Regierung
des hohen Standes Glarus:
sig. Kaspar Jenny, Landstatthalter
und alt Landammann.
Peter Jenny des Raths,
Dr. C. Gallati d. R.

Digitized by Google

Landammann und dreifacher Landrath
des Kantons Glarus
haben in ihrer Sitzung vom 24. November 1857 der vorstehenden Uebereinkunft ihre Ratification ertheilt.

Namens des dreifachen Landrathes
der Amtslandammann:
sig. Dr. J. Heer.
Der erste Rathsschreiber:
sig. Cham.

Wir Caspar von Carl von Hohenbalken, Bischof von Chur, Herr zu Fürstenburg und Fürstenau etc. haben vorstehender Uebereinkunft die Genehmigung ertheilt.

Chur, den 5. Dezember 1857.

sig. Caspar, Bischof.

Die wörtliche Uebereinstimmung obiger Copie mit dem im Kantons-Archiv Glarus befindlichen Original bescheint

Glarus, den 13. Oktober 1876.

Der Archivar,
Ed. Schindler.

§ 19.

Zug.

Zugleich mit Glarus trat Zug i. J. 1352 dem Bunde der Eidgenossen bei. Die neueste Verfassung des Bundes verwarf Zug mit 2740 Nein gegen 1797 Ja. Zug hat 20,993 Einwohner, davon 20,082 Katholiken, 895 Protestanten. Kirchlich gehört Zug zum Bisthum Basel und hat auch bei den neuesten Conflicten an diesem Diöcesanverband festgehalten. Die römisch-katholische Kirche ist staatlich „gewährleistet" und erfreut sich factisch weitgehender Vorrechte, sie ist organisirt in einem Capitelverband mit 10 Kirchgemeinden; als Vertreter des Bischofs fungirt ein bischöflicher Commissär. Die Evangelischen bilden eine Gemeinde in Baar, welche in keinerlei organischem Zusammenhang mit dem Staate steht.

Im Kt. Zug bestehen folgende Orden und Klöster:

1. Kapuziner mit 18 (i. J. 1876: 14) Conventualen in Zug;
2. Franciskanerinnen mit 28 Frauen und 462000 Fr. Vermögen in Zug,
3. Lehrschwestern vom hl. Kreuz mit 164 Frauen und 40000 Fr. Vermögen in Menzingen;
4. Schwestern der heil. Altarsacramente (Franciskanerinnen), 53 an der Zahl, mit 125000 Fr. Vermögen in Menzingen;
5. Cisterzienserinnen, 38 Frauen, mit 820000 Fr. Vermögen in Cham;

Digitized by Google

6. Frauen vom 3. Orden des hl. Franz v. Assisi, 32 an der Zahl, mit 45000 Fr. Vermögen in Cham. [1])

Ueber den Diöcesanverband s. Bisthum Basel (§ 40).

Die zugerische Kantonsverfassung vom Jahr 1848 wurde 1873 einer Revision unterworfen. Die Revision erfolgte somit noch unter der Herrschaft der alten Bundesverfassung, die Berathung über die eidg. Gewährleistung verzögerte sich jedoch aus verschiedenen Gründen, so dass sie erst erfolgte, nachdem inzwischen die neue Bundesverfassung in Kraft getreten war. Der Antrag des Bundesrathes, die vorgelegte Verfassung unter einem Vorbehalt hinsichtlich der kirchenstaatsrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten, wurde von der Bunderversammlung nicht genehmigt, die vorgelegte Verfassung vielmehr nach ständeräthlichem Antrag nur mit Ausnahme einer Anzahl speciell bezeichneter Artikel, welche sich insbesondere auf das Verhältniss von Kirche und Staat sowie auf das Schulwesen bezogen, genehmigt, die nicht genehmigten dagegen zu neuer Fassung und Vorlage an das Volk zurückgewiesen. Nach dreimaliger Mahnung durch den Bundesrath wurde endlich die Partialrevision vorgenommen und am 6. Mai 1876 auch die revidirten Artikel vom Volke angenommen. Die eidg. Gewährleistung haben die revidirten Artikel dermalen noch nicht erhalten. [2]) [3])

I. Princip über das Verhältniss von Staat und Kirche.

Der Kt. Zug zählt zu den „katholischen" Kantonen, nach der (liberalen) Verfassung von 1848 war die römisch-katholische Religion feierlich als „Religion des Kantons" erklärt und daneben keinerlei Garantie für Gewissens- und Cultusfreiheit statuirt. Die Revision von 1873 setzte an Stelle dieses Verhältnisses den Satz:

---

[1]) Egli 70. Ztschr. 58. Leider existirt für Zug kein officieller Staatskalender, aus welchem der Stand des Regular- und Säcularklerus genau zu entnehmen wäre. An den Primarschulen wirken 56 Lehrkräfte, darunter 30 Geistliche (10 Weltgeistliche, 4 Klosterfauen und 16 Menzinger Lehrschwestern). An Ordensfrauen gibt das eidg. statist. Büreau nur die Zahl von 282 für d. J. 1871 an, bei Egli, aus welchem die Zusammenstellung im Text entnommen ist, berechnet sich die Zahl auf 315.

[2]) Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betr. die neue Verfassung des K. Zug v. 16. Juni 1876.

[3]) Die Partialrevision von 1876 hatte es mit IV Gruppen zu thun; Gruppe I bildeten die vom Bunde nicht gewährleisteten Artikel, dazu noch die §§ 78, 80, 84, 86. Der Bundesrath nennt die Beifügung der letzteren Artikel eine „Eigenthümlichkeit des Verfahrens von Seite des Kantonsrathes von Zug." Hier verdient der letztere eine Bemerkung zum Schutze gegen den Bundesrath: § 78 nimmt in der neuen Fassung nur das „Schulwesen" in die Competenz der Einwohnergemeinde auf — eine Folge der von Bundeswegen verlangten Beseitigung des § 81 („Schulgemeinden"); § 80 musste die vorliegende neue Fassung erhalten in Folge der von Bundeswegen erfolgten Beanstandung des früheren § 82 („reformirte Kirch- und Schulgemeinden"); § 84 Abs. 2 war in Folge der anderweitigen Revisionen gegenstandslos geworden und musste somit beseitigt werden. Bei §§ 78, 80 und 84 war also die neue Fassung eine noth-

Digitized by Google

„Die Glaubensfreiheit ist unverletzlich.

Um des Glaubensbekenntnisses willen darf Niemand in den bürgerlichen oder politischen Rechten beschränkt werden.

Die christliche Religion nach dem römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse ist die vom Staate gewährleistete Religion.

Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist auch den übrigen christlichen Confessionen, sowie innerhalb den Schranken der Sittlichkeit und der staatlichen Ordnung jeder andern Religionsgenossenschaft zugesichert.“ [1])

Damit ist bestimmt:

1. Cultusfreiheit für alle Religionsgenossenschaften.
2. Unabhängigkeit der bürgerlichen und politischen Rechte vom Glaubensbekenntniss,
3. Specielle „Gewährleistung“ der römisch-katholischen Religion.

An letzterem Punkte nahmen die eidg. Räthe — der Bundesrath schlug auch diesen Punkt unter Vorbehalt der Art. 48, 50 und 53 der Bundesverfassung zur Gewährleistung vor [2]) — Anstand und gewährleisteten den Artikel wegen der speciellen „Gewährleistung“ der römisch-katholischen Religion nicht. [3]) [4])

Die Partialrevision von 1876 setzte in Folge dessen an Stelle des nicht gewährleisteten Satzes folgenden § 3:

„Die Glaubens- und Gewissensfreiheit, sowie die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen werden nach Massgabe der Art. 49—53 der B.-V. v. 29. Mai 1874 gewährleistet.“

Der römisch-katholischen Religion geschieht keinerlei Erwähnung mehr.

---

wendige Folge der von Bundeswegen verlangten Revision. Es ist somit höchstens „eigenthümlich“, wie hierin der Bundesrath eine „Eigenthümlichkeit“ von Seiten des Zuger Kantonsrathes finden konnte. Dies passt höchstens auf die Veränderung in § 86.

[1]) § 3.

[2]) Botschaft v. 29. Mai 1874, B.-B. 1874 I, S. 1118.

[3]) Bericht der ständerälhlichen Commission im B.-B. 1874 II, S. 490 ff. Vgl. insbesondere nachfolgende Stelle:

„Der Art. 3 ist gefasst im alten Style, wornach eine vorzugsweise Staatsreligion gegründet wird (die christliche Religion nach dem römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse ist die vom Staate gewährleistete Religion). Sind die andern nicht gewährleistet? Dieser Wortlaut hat entweder nichts oder etwas zu sagen, was der neuen Verfassung nicht conform ist. Soll etwa die alte Beerdigungsverordnung unter diesem Titel fortbestehen? (Art. 53 der Bundesverfassung lässt es nicht zu) oder dergleichen? Die revidirte Bundesverfassung steht in dieser Frage auf einem ganz andern und allgemeinen Boden: „Die Glaubens- und Gewissenfreiheit ist unverletzlich. Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet“ u. s. w. Dies ist die allen Meinungen gegenüber gleiche Sprache der neuen Bundesverfassung. Es wäre also wünschbar, dass der Wortlaut dieses § 3 der Zuger Verfassung geändert würde, allermindestens sind die confessionellen Artikel der revidirten Bundesverfassung vorzubehalten und jede Auslegung von vorneherein abzulehnen, die denselben widersprechen würde; damit aber hat dann die Redaction des § 3 auch, wie uns scheint, jeden specifischen Sinn verloren.“

[4]) Beschluss vom 17. Juni 1874 (s. denselben B.-B. 1876, III, S. 167).

Digitized by Google

Wie sehr jedoch die Praxis des zugerischen Regimentes kirchlichen Interessen dient, mag aus nachfolgender culturhistorisch interessanten, aber barbarisch harten Verordnung über Sonntagspolizei vom 8. Brachmonat 1868 ersehen werden, deren hauptsächlichste Bestimmungen wir hier wiedergeben:

§ 1. Es liegt in der Pflicht der Gemeindsbehörden, eine würdige Feier der Sonn- und gebotenen Feiertage im Allgemeinen zu handhaben und für Ruhe, Ordnung und Anstand in der Kirche, sowie in der Nähe derselben im Besondern zu sorgen.

Störung religiöser Versammlungen und Cermonien, Beschimpfungen gottesdienstlicher Gegenstände, persönliche Beleidigung eines Geistlichen während seiner öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen und vorsätzliche Unterlassung der dem Venerabile gebührenden Achtungsbezeugung [1]) wird mit einer Geldbusse von 10 bis auf 100 Fr. bestraft.

§ 2. Aller Lärm oder anderer Unfug, wodurch Aergerniss entstehen könnte oder die Ruhe gestört wird, ist sowohl an Werktagen als an Sonn- und gebotenen Feiertagen verboten.

§ 3. Oeffentliche Productionen, Theaterspiele, Schauausstellungen, Concert-Aufführungen von durchreisenden Fremden dürfen ausser der Advent- und Fastenzeit nach Beendigung des nachmittägigen Gottesdienstes gestattet werden.

Das Kegelspiel, Kugel- und Plattenwerfen u. dgl., das am Weihnachts-, Oster-, Pfingst-, Fronleichnahms- und Allerheiligenfest, sowie am eidg. Bettag gänzlich verboten ist, darf an Sonn- und gebotenen Feiertagen nur nach beendigtem Vormittagsdienst geübt werden.

§ 4. An Sonn- und Festtagen ist während des vormittägigen Gottesdienstes die Oeffnung aller Handels- und Kramladen, mit Ausnahme der Apotheken, behufs Verabreichung von Medicamenten, verboten.

Während der ganzen Dauer der Sonn- und gebotenen Festtage ist alles Fahren mit beladenen und unbeladenen Güterwagen, mit Ausnahme der auf der Reise befindlichen Güterfuhren, sowie das Treiben gekauften oder vertauschten Gross- und Schmalviehes, als Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine, alles (!!) Arbeiten im Freien, in Werkstätten, Fabriken und andern industriellen Arbeitslokalen, aller Viehhandel, alle Arten Jagd und Fischerei (!!) und das Musterherumtragen von Handelsreisenden (!!) untersagt.

Ausnahmen von dieser Bestimmung, sowie die Einsammlung von Heu, Feldfrüchten u. dgl. m. können, durch die Dringlichkeit geboten, von der betreffenden Ortsbehörde im Einverständniss mit dem Pfarramte gestattet werden.

§ 5. An Sonn- und gebotenen Festtagen ist das Wirthen während des Morgengottesdienstes für die Ortseinwohner verboten. Bei Widerhandlungen ist der Wirth von 5 bis auf 20 Fr. und der Gast von 2 bis 10 Fr. zu bestrafen.

§ 6. Oeffentliche Tanz-Anlässe sind an Sonn- und gebotenen Festtagen verboten.

Zuwiderhandelnde werden bestraft und zwar der Inhaber des Locals, worin getanzt wird, von 5 bis zu 50 Fr. und jede Person, die getanzt hat, von 2 bis zu 5 Fr.

---

[1]) Dies steht zweifellos im Widerspruch mit Art. 49 und 50 der B.-V.

Digitized by Google

§ 7. Eltern, Pflegeltern, Vormünder und Meisterschaften sind gehalten, ihre Kinder oder Pflegbefohlenen zum vorgeschriebenen Besuch des Religionsunterrichtes und des sonn- und feiertäglichen Gottesdienstes anzuhalten.[1]) Hierin Fehlbare verfallen in eine Busse von 2 bis auf 10 Fr.

§ 8. Klagen gegen die in dieser Verordnung aufgestellten Vorschriften sind bei den Gemeindspolizeiämtern anhängig zu machen; die benannten Stellen nehmen Klagen und Zeugenbeweis entgegen und leiten die diesfälligen Acten an den Regierungsrath, welcher nach Befund der Sache entweder selbst aburtheilt oder eine andere ihm passende Behörde zur Abwandlung bestimmt. (!)

§ 9. Können die ausgefällten Bussen (sie gehen von 2—100 Fr.) nicht in Geld erlegt werden, so sind sie in entsprechende Gefangenschaft nach dem Verhältniss von je 24 Stunden für 5 Fr. umzuwandeln. (!!)

§ 10. Die resp. Gemeindspolizeiämter sind für jeden nach § 8 anbefohlenen vorschriftsgemässen Untersuch mit 2 Fr. zu entschädigen, deren Erlegung resp. Kosten vorerst den Fehlbaren überbunden werden soll.

Jeder Zeuge bezieht 50 Cts. (! unter Umständen kann also das Denunciantenthum sehr einträglich sein).

II. Schulwesen.

Art. 29 der Verfassung von 1848 hatte dem Staat die Oberaufsicht über das Erziehungswesen und die Sorge dafür „mit Unterstützung der kirchlichen- und der Gemeindsbehörden" übertragen. Die revidirte Verfassung von 1873 bestimmte — wesentlich gleich der Verfassung von 1848 — in § 4:

„Der Staat mit Unterstützung der kirchlichen und Gemeindsbehörden trägt Sorge für den öffentlichen Unterricht.

Die Erziehung soll in religiösem und vaterländischem Sinne geleitet werden.

Die Errichtung von Privatschulen und Privat-Lehranstalten unter Oberaufsicht des Staates ist gewährleistet."

Die damit aufgestellten Principien sind:

1. Staatliche Fürsorge für den öffentlichen Unterricht, mit Unterstützung der kirchlichen Behörden."

2. Als Directive für das Erziehungswesen: Leitung in „religiösem und vaterländischem Sinn."

3. Freiheit der Errichtung von Privatschulen „unter Oberaufsicht des Staates."

Es handelte sich nun bei der Frage der eidg. Gewährleistung darum festzustellen, in wieweit diese drei Principien mit Art. 27 der Bundesverfassung im Einklang sich befänden.

Der Bundesrath hatte in seiner Botschaft vom 29. Mai 1874 dem alleg. Artikel der Zuger Verfassung sehr geringe Aufmerksamkeit ge-

---

[1]) Durch Art. 49 u. 50 der B.-V. ausser Kraft gesetzt.

Digitized by Google

schenkt. Strenger dagegen behandelten denselben die eidg. Räthe. Der ständeräthliche Commissionalbericht [1]) bemerkt:

„Noch auffälliger im Widerspruch mit der revidirten Bundesverfassung steht § 4, welcher den kirchlichen Behörden ein verfassungsmässiges Recht der Mitsorge für den öffentlichen Unterricht einräumt. Art. 27 der Bundesverfassung bestimmt ausdrücklich, dass die Volksschule „ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll" und im letzten Lemma heisst es weiter, „dass der Bund gegen Kantone, die diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, die nöthigen Verfügungen treffen soll."

Es geht aus der Gegenüberstellung dieser Artikel der Zuger Verfassung und des § 27 der Bundesverfassung zur Evidenz hervor, dass der Art. 4 der Zuger Verfassung nicht bestehen kann. Den bürgerlichen Behörden allein muss die Unterrichtsfrage in die Hand gegeben werden."

Im Zusammenhang mit dem citirten Art. 4 standen die Art. 81 und 82 der revidirten Verfassung von 1873, dahin lautend:

§ 81. „Die Ordnung und Verwaltung der bis jetzt bestandenen katholischen Schulfonds steht den resp. katholischen Ortsbürgern mit Zuzug der seit 3 Monaten im betreffenden Schulkreise niedergelassenen katholischen Schweizerbürger unter der Oberaufsicht des Erziehungsrathes zu.

Deren Organisation wird durch das Gesetz geregelt."

§ 82. „Die protestantischen Einwohner des Kantons bilden eigene Kirch- und Schulgemeinden; deren Organisation wird durch das Gesetz bestimmt."

Der Bundesrath fand in den allcg. Bestimmungen keinen Widerspruch zur Bundesverfassung; mit Schärfe aber sprach sich der ständeräthliche Commissionalbericht dahin aus: [2])

„In dem gleichen Geiste confessionell-kirchlicher Richtung wird in dieser Verfassung die Unterrichtsfrage durch eine veränderte Gemeindeordnung behandelt. Die frühere Zuger Verfassung kannte keine confessionellen Schulgemeinden und Schulgüter. Zum Mindesten konnten wir derselben nichts dergleichen entnehmen. Die politischen Gemeinden des Kantons Zug besorgten als politische Gemeinden das Schulwesen. Die Ausführungsgesetze lassen darüber keinen Zweifel. Das Gesetz über Organisation des Gemeindewesens vom Jahr 1851 legt (§ 24, Ziff. f) die Ausschreibung auch der „Schulsteuern" in die Competenz der politischen Gemeindeversammlung. In § 46 des gleichen Gesetzes comparirt der Gemeinderath oder Corporationsrath der Burgergemeinde als Verwalter des Schulguts. Beim Einkauf in das Ortsbürgerrecht war der Einkauf in das Schulgut inbegriffen (nicht nothwendig dagegen der Einkauf in specielles Genossengut).

Im Schulgesetz vom 28. Oktober 1850 haben die Gemeindeschulcommissionen die Leitung. Der Kantonalschulfond zur Unterstützung und Hebung des Schulwesens in den Gemeinden ist gleichfalls durchaus nicht aus confessionellen Vermögenselementen zusammengetragen. Neben Vermächtnissen sind es „erblose Verlassenschaften, Erbschaftssteuern von der Seitenlinie, Zuschüsse der Staatskasse", wodurch das Schulgut geäufnet wird (§ 76 des cit. Gesetzes). Nirgends finden wir Spuren confessioneller

[1]) A. a. O. S. 291.
[2]) A. a. O.

Digitized by Google

Natur des Schulguts. Ob auch die Gemeindebürger vorherrschend oder fast ausschliesslich Katholiken waren, thut natürlich nichts zur Sache, nicht qua confessionell ausgeschiedene katholische Corporationen besassen sie Schulgut.

Anders in der neuen Zuger Verfassung §§ 81 und 82. Es ist evident klar, dass der ganze bisherige bürgerlich-staatliche Charakter der Schule confessionell gemacht werden soll. Diese Confessionalisirung der Schule ist nun dem Geiste und Wortlaut des § 27 der revidirten Bundesverfassung gänzlich zuwider. Dieser Artikel fordert nicht nur ausschliesslich staatliche Leitung, sondern er will auch, „dass die öffentlichen Schulen so eingerichtet seien, dass sie von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können". Hier liegt in der That ein grosses sachliches Interesse vor, dass gegen diesen Geist nicht diametral in den Kantonen vorgegangen werden könne. Es wird und muss unter der neuen Bundesverfassung die Frage entstehen, ob selbst da, wo die Schulen bisher unzweifelhaft confessionell waren, es so bleiben könne; aber über jedem Zweifel steht, dass wo die Sache bis jetzt nicht so war, es unter der revidirten Bundesverfassung nicht mehr so gemacht werden kann und darf.

In so organisirten katholisch-confessionellen Gemeinden kann es ja auch protestantische Schulansassen geben, oder selbst Israeliten u. s. w., in protestantischen dagegen katholische u. s. w., denen nach dem Wortlaut also jedes Stimmrecht versagt bliebe, obgleich sie mitsteuern und für ihre in diese Schulen gebrachten Kinder mitzahlen müssten und ich setze hinzu mitzusorgen und mitzusehen gerade in solcher Sache sehr interessirt sind."

Die genannten Artikel wurden daraufhin nicht gewährleistet. Die Partialrevision von 1876 streicht nun die Art. 81 und 82 und bestimmt in § 4:

„Der Kanton, unterstützt von den Gemeinden, sorgt unter Beobachtung des Art. 27 der B.-V. für den öffentlichen Unterricht.

Die Errichtung von Privatschulen und Privat-Lehranstalten ist gewährleistet; soweit dieselben den Primarschulunterricht betreffen, bleiben die Bestimmungen des 2. Alinea von § 27 der B.-V. vorbehalten."

Der Bundesrath beantragt die eidg. Gewährleistung dieser revidirten Verfassungsbestimmung; in der That wird sich ein Bedenken gegen dieselbe von Bundeswegen nunmehr nicht weiter geltend machen lassen. Beseitigt ist 1. die Directive für das Erziehungswesen: „in religiösem und vaterländischem Sinn," 2. die kirchliche „Unterstützung" des Staates hinsichtlich des Erziehungswesens. Dagegen ist bei den Privatschulen die „staatliche Leitung" ausdrücklich vorbehalten, wie dies die Bundesverfassung nach der ihr von der Bundesversammlung ertheilten authentischen Interpretation fordert. [1])

[1]) Die der Regierung nahestehende „Zuger Ztg." Nr. 7 bemerkt bei Besprechung dieser Neurevision: „Die Mitwirkung der geistlichen Behörden im Erziehungswesen kann auf dem Papier ohne thatsächlichen Nachtheil gestrichen werden." —!

Digitized by Google

III. Kirchengut. Geistliche Corporationen.

„Das Eigenthum der Privaten, der geistlichen und weltlichen Corporationen und der Gemeinden ist unverletzlich. Den Gemeinden und geistlichen und weltlichen Corporationen wird auch die Verwaltung desselben und die rechtmässige, beziehungsweise stiftungsgemässe Verfügung über dessen Ertrag unter Oberaufsicht des Staates gewährleistet.“ [1])

Kirchen- und Pfrundvermögen, Schul- und Armengut sind steuerfrei, nicht aber das Vermögen der geistlichen Corporationen. [2])

„Die Errichtung neuer Corporationen ist an die Bewilligung des Kantonsrathes geknüpft.“ [3])

IV. Kirchgemeinden.

Das Kirchenwesen liegt in der Hand der Kirchgemeinden, deren es zehn im Kanton gibt; höhere kantonale Kirchenbehörden gibt es in Zug nicht; die einzige höhere Kirchenbehörde ist der bischöfliche Commissär.

Ganz besonders hervorzuheben ist, dass nach der Verfassung von Zug die bürgerliche („Einwohner-“) und die Kirchgemeinde genau unterschieden sind. [4]) Die Revision von 1873 wollte noch daneben eigene „Schulgemeinden“ und überdies „reformirte Kirch- und Schulgemeinden“ schaffen; [5]) die betreffenden Artikel erhielten aber nicht die eidg. Gewährleistung. Daraufhin wurde in der Revision von 1876 die Schaffung der genannten Specialgemeinden fallen gelassen und in § 78 die Besorgung des Schulwesens in durchaus correcter Weise der bürgerlichen („Einwohner-“) Gemeinde zugeschieden. Schul- und Einwohnergemeinde decken sich somit, verschieden davon aber ist die Kirchgemeinde. Damit steht es allerdings nicht im Einklang, dass der Pfarrer auch dermalen noch von Amtswegen Mitglied des Ortsschulrathes ist.

Während die Revision von 1873 als Erforderniss der Angehörigkeit zu einer „Kirchgemeinde“ „katholische Confession“ gefordert und specielle „reformirte Kirchgemeinden“ ausgeschieden hatte, ist die Revision von 1876 systematisch correct, indem sie jene Ausscheidung verwirft und die Kirchgemeinde so definirt:

„Die Kirchgemeinden sind der Inbegriff der innert einem Pfarrsprengel wohnhaften Bürger und Niedergelassenen von gleicher Confession oder Glaubensgenossenschaft.“ [6])

---

[1]) K.-V. Art. 10 Abs. 1.
[2]) K.-V. Art. 13 Abs. 2.
[3]) K.-V. Art. 10 Abs. 2. Dazu der Vorbehalt von B.-V. Art. 51 u. 52.
[4]) §§ 78 und 80. Vgl. über das Gemeindewesen im K. Zug die Abhandlung von Müller im Feld bei Wirth, Statistik, II, S. 192—206.
[5]) In §§ 81 und 82.
[6]) Revid. § 80.

Digitized by Google

Das politische Stimmrecht [1]) ist somit allerdings auch hier als massgebend für die Zugehörigkeit zu einer Kirchgemeinde erklärt; das zweite Erforderniss ist Angehörigkeit zur betreffenden Confession. Die sämmtlichen Stimmberechtigten bilden die Kirchgemeindeversammlung, welcher folgende Rechte zukommen:

1. Die Wahlen der Geistlichen.

Die bisherigen Collaturrechte werden von der Verfassung in nachfolgender Weise normirt:

a. die Collaturrechte der bisherigen Bürgergemeinden gehen an die Kirchgemeinde über;

b. Genossenschaftscollaturrechte bleiben vorbehalten, sind aber zu Handen der resp. Kirchgemeinden ablösbar. Nur für eine Pfarrei besteht ein fremdes Collaturrecht (Müller im Feld a. a. O. 139).

2. Wahl der Kirchen- und Pfrundverwaltungen.

3. Die Befugnisse, welche das Gesetz bestimmt. [2])

In dieser Beziehung sagt § 84 ergänzend:

„Die nähere Organisation aller vorgenannten Gemeinden, deren Befugnisse und die Grundsätze, nach welchen die nähere Ausscheidung des Vermögens für die verschiedenen Gemeindezweige stattzufinden hat, werden durch das Gesetz bestimmt.“ [3])

---

[1]) Art. 25 bestimmt hierüber:

„Das politische Stimmrecht besitzen:

Alle Kantonsbürger und im Kanton gesetzlich niedergelassenen Schweizerbürger, welche das 19. Altersjahr zurückgelegt haben und sich nicht in einem der unten aufgezählten Ausnahmsfälle befinden.

Um jedoch in der Wohngemeinde stimmen zu können, muss der betreffende Stimmberechtigte sich ausweisen, wenigstens drei Monate lang unmittelbar vor der fraglichen kantonalen Wahl oder Abstimmung in der Gemeinde gewohnt zu haben.

Wenn ein Stimmberechtigter aus einer Gemeinde des Kantons in eine andere übersiedelt, und bei dem Eintreten einer kantonalen Wahl oder Abstimmung seit seiner Uebersiedlung noch nicht drei Monate verflossen sind, so kann er sein Stimmrecht für dermalen an dem frühern Wohnort ausüben.

Von der Stimmfähigkeit sind ausgeschlossen:

a. die durch Gerichtsurtheil im Activbürgerrecht Eingestellten;

b. solche, denen der Besuch der Wirthshäuser gerichtlich verboten ist (vgl. hiezu oben S. 182[4]);

c. die Bevogteten und anerkannt Blödsinnigen;

d. die von den Armenpflegen Unterstützten während der Dauer der Unterstützung. Unterstützung wegen unverschuldetem Unglück, zum Besuche von Schulen oder zur Erlernung oder Ausübung einer Kunst oder eines Handwerkes ist hierin nicht inbegriffen.

e. die Fallliten bis nach erfolgter Rehabilitation.“

[2]) § 80, Abs. 2.

[3]) Die Verf. von 1873 hatte zu Art. 84 folgenden zweiten Satz, der inzwischen in der Hauptsache durch Bundesvermittlung in der Revision von 1876 seine Erledigung fand:

„Es sollen dabei die bestehenden besondern Gemeindeverhältnisse einiger Gemeinden und auch die Interessen der Nichtkatholiken bezüglich der Unterrichtsfrage in den katholischen Schulgemeinden in billige Erwägung gezogen werden.“

Digitized by Google

Das vorbehaltene Ausführungsgesetz ist ergangen unterm 18. Jan. 1875.

Die Kirchenverwaltung ist die Vollzugsbehörde der Kirchgemeinde für Verwaltung des Kirchengutes; die Verwaltung ist selbständig unter Oberaufsicht des Staates, der besonders die „stiftungsgemässe Verfügung über dessen Ertrag" zu überwachen hat. [1]) Die Kirchenverwaltungen sind periodisch alle drei Jahre zu erneuern; sie bestehen aus wenigstens 5 Mitgliedern, inbegriffen den Ortspfarrer oder dessen Stellvertreter als Mitglied „von Amtswegen". [2]) Gemäss dem alleg. Gesetz „betr. die Ausscheidung der Gemeindegüter" soll je nach dem festzustellenden Zweck der einzelnen Bestandtheile des früheren Gemeindegutes eine Ausscheidung stattfinden, speciell der Kirchgemeinde das zu kirchlichen Zwecken bestimmte Gut übergeben werden. Zweifellos ist die Kirchgemeinde darnach als Eigenthümerin des Kirchengutes zu betrachten. [3])

Die Partialrevision von 1876 hat endlich noch § 86 dahin erweitert, dass an Stelle des Eides der Behörden und Beamten ein „Gelöbniss" treten kann.

---

[1]) K.-V. § 10.
[2]) K.-V. § 80 Abs. 3 und 4.
[3]) Vgl. hiezu Weibel a. a. O. 457 f.

Digitized by Google

§ 20.

Bern.

A. Historisch-statistischer Theil.

Bern[1]) ist der letzte der sog. VIII alten Orte; sein Beitritt zum Bunde der Eidgenossen erfolgte i. J. 1353. Bald gewann Bern eine hervorragende Stelle im Bunde; sowohl sein territorialer Umfang — Aargau und Waadt waren bernische Unterthanenländer — als die energische Kraft des Volkes sicherten lange Zeit dem Stande Bern einen entscheidenden Einfluss im Bunde der Eidgenossen; heute noch ist Bern, wenn auch territorial wesentlich verkleinert, weitaus der volkreichste Kanton und was politische Energie und Consequenz betrifft, so wahrt das Volk mit Entschiedenheit seine alten ruhmvollen Traditionen.[2]) Im Wetteifer mit andern Kantonen, insbesondere mit Zürich, war Bern stets eine mächtige Förderin des Fortschrittes in der Cultur- und Staatsentwicklung der Schweiz. Die Bundesverfassung von 1874 wurde vom bernischen Volke mit 63367 Ja gegen 18225 Nein angenommen. Die Bevölkerung Berns beträgt nach der neuesten Zählung 506465 Seelen, davon 436304 reformirter, 66015 katholischer Confession, von letzteren 60190 im neuen (jurassischen) Kantonstheil, dazu 2746 andere Christen, 1400 Juden und andere Nichtchristen.[3]) Klöster bestehen dermalen im Kanton nicht mehr; das letzte (Ursulinerinnen) zu Pruntrut wurde im Jahre 1873 beseitigt.[4]) —

Bern war seit 1528 ausschliesslich reformirt;[5]) am 27. Januar des genannten Jahres wurde in der Stadt Bern die letzte Messe gelesen. Durch Mandat der Regierung wurde die Reformation ein- und durch strenge Massregeln radical durchgeführt. Seit der Reformationszeit war das Land in die 7 Synodalbezirke („Klassen") Bern, Thun, Burgdorf, Nidau, Büren, Langenthal, Biel eingetheilt; die „Klasse" stellte den Verband der Geistlichen des betreffenden Bezirkes dar, an ihrer Spitze stand ein Dekan. Bis 1874 existirten 181 einzelne Kirchgemeinden; durch Decret v. 8. April 1874, erlassen in Ausführung des Ges. v. 18. Januar gl. J. über die Organisation des Kirchenwesens sind 191 Kirchgemeinden anerkannt, welche in 56 Wahlkreisen 146 Synodalen zur

[1]) Hinsichtlich des Materials zur Bearbeitung des Kirchenstaatsrechtes dieses Kantons schulden die Verf. besonderen Dank Hrn. Prof. Dr. Trächsel, Staatsschreiber des K. Bern.

[2]) Ueber die Entwicklung des bernischen Staatswesens vgl. den academischen Vortrag von Hilty, Berner Staatsgedanken (Bern. 1877).

[3]) Egli 17.

[4]) Egli 69 zählt für d. J. 1871 noch 4 Klöster im Jura auf.

[5]) Historisches s. bei Finsler, Statistik S. 91 ff.

Digitized by Google

Landessynode wählen. Kirchliche Bezirksverbände bestehen dermalen nicht mehr; ihre Wiedereinführung, wiederholt angeregt, wird im Allgemeinen nicht für nothwendig erachtet. Die Circumscription der reformirten Kirchgemeinden ist nicht vollständig durchgeführt gegenüber dem Territorialgebiet der benachbarten Kantone Freiburg und Solothurn. Die bernischen Ortschaften Clavaleyres und Münchenwyler, Enclaven im Freiburger Gebiet, gehören zur freiburgischen reformirten Kirchgemeinde Murten, wählen aber als 134. Kirchgemeinde Bernisch-Murten im Wahlbezirk Laupen zur Kantonssynode. Ebenso gehören die bernischen Ortschaften Golaten, Gurbräu und Willer-Oltigen zur freiburgischen Kirchgemeinde Kerzers (Chiètres), wählen aber zur bernischen Kantonssynode. Zum reformirten Kirchenverband des K. Bern gehören ferner: die reformirte Gemeinde der Stadt Solothurn, ferner die Ortschaften des solothurnischen „Bucheggberg" Messen, Aetingen, Oberwyl und Luesslingen. Der „Bucheggberg" stand bis 1798 unter gemeinsamer Oberhoheit von Bern und Solothurn, erst seit 1798 nur unter letzterem Kanton; aus jener früheren Zeit rührt die Verpflichtung Berns, einen Besoldungsbeitrag für die Pfarreien jener Gemeinden zu geben. [1])

Bern war nach der Reformation der Typus eines reformirten Confessionsstaates mit ausschliesslich reformirter Zwangsstaatskirche; es theilte diesen Charakter mit einer grossen Anzahl anderer Staaten; die Traditionen dieser Staatsentwicklung sind heute noch unverkennbar im Verhalten des bernischen Staates sowohl der reformirten als der katholischen Kirche gegenüber und für die unabweisbare Consequenz der heutigen Staatsentwicklung, die Trennung von Staat und Kirche, findet man gerade im K. Bern merkwürdig wenig Verständniss.

Die Geschichte des katholischen Cultus im bernischen Staate ist für die Entwicklungsgeschichte des Principes der Gewissensfreiheit in der reformirten Schweiz von ganz besonderem Interesse und steht zugleich in theilweise so unmittelbarem Zusammenhang mit dem heutigen Zustand der katholischen Kirche im K. Bern, dass wir an diesem Punkte etwas weiter in die Geschichte zurückzugreifen für zweckdienlich erachten, als dies sonst in der Aufgabe dieses Werkes liegt. [2])

---

[1]) Vgl. Decret über die Org. der ref. Kantonssynode § 1 Ziff. 42 (Messen), 45 (Ferenbalm, Kerzers, Bernisch-Murten); Decret über die Besoldung der ref. Geistlichen v. 8. April 1874 § 4 Abs. 2.

[2]) Die nachfolgenden Angaben sind entnommen einer sehr detaillirten Darstellung der Geschichte des katholischen Cultus in der Stadt Bern, welche unter dem Titel: „documentirter Bericht über das Verhältniss der katholischen Pfarrei in Bern hinsichtlich ihres Diöcesanverbandes" zu Bern i. J. 1860 (Haller'sche Buchdruckerei) publicirt wurde (28 S.). Verfasser dieses anonym publicirten „Berichtes" ist v. Stürler, Staatsarchivar des Kantons Bern.

Digitized by Google

In der Zeit vom 21.—27. Januar 1528 erklärten sämmtliche Priester der Stadt Bern und bald darauf fast der ganze Klerus des Landes den Anschluss an die Reformation. Zugleich wurde das gesammte Kirchengut dem Staate übergeben, nur unter dem Vorbehalt einer Entschädigung der damaligen Priesterschaft; dies ist der Rechtstitel des bernischen Staates an das Kirchengut, welches seitdem zu Zwecken der Kirche, der Schule und des Armenwesens verwendet wurde.[1]) Neben dieser umfassenden freiwilligen Abtretung von Kirchengut an den Staat kamen nur wenige gewaltsame Säcularisationen vor. Durch Mandat vom 7. Februar 1528, bestätigt durch Abstimmung des Volkes vom 24. Februar und vollzogen durch Regierungsbeschluss vom 15. März wurde sodann die Reformation von Staatswegen im ganzen Kanton eingeführt. Schon am 27. Januar 1528 war wie oben bemerkt die letzte Messe zu Bern abgehalten und bald darauf waren sämmtliche Kirchen, theilweise nicht ohne gewaltsame Zerstörung, der katholischen Ausschmückungen entkleidet worden. Bern wurde mit Strenge als reformirter Confessionsstaat eingerichtet, wo Andersgläubige keinerlei Duldung fanden, ebenso wie dies in den katholischen Confessionsstaaten hinsichtlich der Andersgläubigen der Fall war. Der Abfall vom „wahren Glauben“ zog hier wie dort die härtesten Strafen nach sich.

Auch als 1798 die Franzosen Bern besetzten, wurde zunächst kein katholischer Cultus eingerichtet. Die helvetische Constitution gewährte jedoch Cultusfreiheit für alle Gottesdienste, „insofern sie die öffentliche Ruhe nicht stören und sich keine herrschende Gewalt oder Vorzüge anmassen.“ Als sodann die Bundesbehörden nach Bern verlegt wurden, wurde auch für die katholischen Mitglieder derselben ein Gottesdienst eingerichtet und zwar wurde am 1. Juni 1799 seit 271 Jahren wieder die erste Messe in Bern gehalten, erst im Münster, später in der französisch-reformirten Kirche. Zugleich wurde ein ständiger katholischer Priester in Bern angestellt. Am 10. März 1803 machte die Helvetik der Mediationsverfassung Platz und obwohl unter ihrer Herrschaft im Kanton Bern nur die reformirte Confession garantirt war, dauerte doch der katholische Gottesdienst in Bern ungestört fort, aber ohne jegliche rechtliche Basis, nur factisch geduldet. Auf verschiedene, von auswärtigen Gesandtschaften unterstützte Petitionen hin erging am 1. Februar 1804 folgender principiell hochwichtige Entscheid der Regierung:

„Der Kleine Rath des Kantons Bern, auf angehörten Rapport seines Kirchenraths „über das geziemende Ansuchen der zahlreichen in Bern sich aufhaltenden Katholischen

[1]) Vgl. den Schlusssatz von § 50 des Kirchengesetzes.

Digitized by Google

„um die Fortsetzung ihres bisher geübten Gottesdienstes; in Rücksicht auf das nun-
„mehr eingeführte schweizerische Staatsrecht; aus Achtung für die hier residirenden
„Herren Minister auswärtiger Mächte, und für die Gesandten der bevorstehenden Eid-
„genössischen Tagsatzung, die dem katholischen Glaubensbekenntnisse zugethan sind,
„verbunden mit demjenigen, was die Regierung ihrer Landesreligion und den etwaigen
„Besorgnissen ihrer lieben Kantons- und Religionsangehörigen zu Beibehaltung der
„guten Ordnung, sowie der Ruhe und Sicherheit unserer vaterländischen Kirche schuldig
„ist, und zum Theil bereits den 4. November 1803 und 20. Januar 1804 hierüber
„erkennt worden, beschliesst: "

1) „Die Ausübung des katholischen Gottesdienstes soll unter der Aufsicht des
„Kirchenrathes in der Hauptstadt allein, und nur so lange geduldet werden, als
„es dem Kleinen Rath gefallen wird und keine Missbräuche oder nachtheilige
„Folgen daraus erwachsen; Alles unter folgenden gemachten und allfällig noch
„zu machenden beliebigen Bedingen und Einschränkungen."
2) „Sollen keine andere Geistliche die Messe lesen und officiren, als die, so dafür
„von den Kirchenältesten bestellt und von denen weltlichen Gliedern des hiesigen
„Kirchenrathes als solche sind anerkannt worden."
3) „Die Vorsteher und Geistliche des katholischen Gottesdienstes sollen von dem
„Herrn Präsidenten des Kirchenrathes auf's Ernstlichste und bei ihrer Verant-
„wortung vermahnt werden, und ihm durch ein förmliches Handgelübd angeloben,
„sich nicht nur alles Proselytismus, es sei durch mündliche Unterredungen,
„öffentliche Religionsvorträge, oder durch Verbreitung dahin zweckender Schriften
„und Bücher zu enthalten, sondern auch den Angehörigen ihrer Kirche auf's
„Gemessenste zu untersagen, sich mit den hiesigen Kantonsangehörigen in
„Religionsgespräche und Untersuchungen einzulassen, wodurch Streitigkeiten
„und Erbitterungen veranlasst und das gute Vernehmen zwischen beiden gestört
„werden könnte; endlich dann diesen gegenwärtigen Beschluss in allen seinen
„Theilen genau zu befolgen, alles bei Verlurst des ihnen zugestandenen Schutzes
„und Entsetzung von ihrer hier bekleidenden Stelle. Der Polizei liegt ob, da-
„rüber ein wachsames Auge zu halten, und gegen die Widerhandelnden mit
„allem Nachdruck zu verfahren."
4) „Unter diesen Hauptbedingungen wird den Katholischen in hiesiger Hauptstadt
„zu Ausübung ihres Gottesdienstes einstweilen die Predigerkirche und in der-
„selben die mittlere Sacristei für den Altar, jedoch so angewiesen:
„a. Dass kein Geläute dabei statthaben soll.
„b. Dass ausser der Kirche keine Processionen und keine religiösen Cermonien,
„welcher Art sie auch seien, gehalten und geübt werden dürfen.
„c. Dass mit den Predigern der französischen Kirche die erforderliche Uebereinkunft wegen der Stunden zur Vermeidung aller Collisionsfälle und Störungen
„getroffen werden.
„d. Dass die daherigen Zurüstungen in der Kirche mit Vorwissen des Stadtrathes
„und unter Aufsicht des Herrn Kirchmeyers, ohne Entgeld der Regierung,
„noch der Stadt, gemacht werde.

„Aus dem Mittel der allhier angesessenen katholischen Einwohner selbst soll ein
„Collegium von Kirchenältesten gewählt werden, welchem nach Vorschrift
„dieses ihnen mitzutheilenden Beschlusses die unmittelbare Aufsicht und
„Leitung ihrer Kirchenangelegenheiten allhier unter Verantwortung zukömmt.
„Dieses Collegium steht unter denen, in hiesigem Kirchenrath befindlichen

Digitized by Google

„Mitgliedern des Kleinen Rathes, an welchen es sich in allen wichtigen und „schwierigen Vorfällen um Rath, Weisung und Vollmacht zu wenden hat."

Im fünften Artikel wird dem, nach Art. 2 bestellten und anerkannten Geistlichen erlaubt, Ehen katholischer Verlobten einzusegnen und Kinder von katholischen Eltern zu taufen, doch nur öffentlich, in der angewiesenen Kirche und unter Führung eines förmlichen Ehe- und Taufrodels.

Der Art. 6 bestimmt, dass gemischte Ehen von Geistlichen derjenigen Confession, zu welcher der verlobte Mann sich bekennt, eingesegnet werden sollen.

Laut Art. 8 darf weder die ungemischte noch die gemischte Ehe eingesegnet werden, bevor das Oberehegericht davon Kenntniss erhalten.

Art. 9 knüpft diese Einsegnung ferner an eine vorausgehende dreimalige Verkündung von der Kanzel sowohl der katholischen als der Münsterkirche, und deren Bescheinigung in der gewohnten Form.

Art. 10 setzt die Art der Veröffentlichung dieses Beschlusses fest.

Durch die Erlaubniss zu fortgesetzter Ausübung des katholischen Gottesdienstes wurde somit keine Anerkennung einer katholischen Kirche und Gemeinde, nicht einmal ein Anspruch auf positive Rechte, oder auf die Unterstützung von Seite des Staates gewährt.

Wichtig ist ferner die dem Collegium der katholischen Kirchenältesten eingeräumte Befugniss, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die weltlichen Mitglieder des Kirchenrathes, die katholischen Pfarrer von sich aus zu bestellen.

Die Frage des Diöcesan-Nexus wurde dabei nicht berührt.

Die Katholiken in Bern dankten für das Erlangte durch folgende Erklärung:

„Es ist von Ihnen gesprochen jenes Wort, das wir mit so heisser Begierde aus „Ihrem Munde zu vernehmen wünschten; wir verehren den erhabenen Sinn und die „Grossmuth der duldenden Regierung, wir fühlen die Grösse der Wohlthat, und wissen „nicht, wie wir den Dank und die Achtung mit Worten ausdrücken sollen.

„Doch ein geziemendes Benehmen, Hochgeachtete Herren, wird wohl die beste „Danksagung sein. Wir haben bereits vor wenigen Tagen das verlangte feierliche „Gelübd abgelegt, und nun gehen unser Sinnen und Trachten dahin, dass wir der „uns mitgetheilten Vorschrift und jedem gegebenen Winke treu und redlich nach„kommen.

„Sollten wir je so leichtsinnig werden können, dass wir der heiligen Pflicht des „Gehorsams vergässen, so müsste uns bald eine Wohlthat daran erinnern, die für uns „die bedeutendste zugleich und die unvergesslichste ist.

„So oft wir uns zur Anbetung des gemeinschaftlichen Vaters versammeln werden, — „in einer Kirche, die Sie uns eröffneten, und vor einem Altare, den Sie uns er„richten liessen, — so oft muss uns auch Ihre ausnehmende Güte vorschweben und „umringen. Sie wird uns zum Danke auffordern, und der Dank wird sich stets mit „dem Gebete vermengen, das aus unseren Herzen himmelan steigen wird.

Digitized by Google

„Geruhen Sie, Hochgeehrte, Hochgeachtete Herren Schultheiss und Räthe, die „Zusicherung unserer Verehrung und Unterwürfigkeit gnädigst aufzunehmen und zu „genehmigen.

„Bern, den 15. Merz 1804." u. s. w.

Das im Art. 4 des Beschlusses vom 1. Februar 1804 vorgeschriebene Handgelübde wurde in folgende, schriftlich auszustellende Erklärung umgewandelt:

„Wir unterzeichneten Prediger und weltliche Aufseher des katholischen Gottes„dienstes in Bern, pflichtmässig entschlossen, der uns aufnehmenden und schützenden „Regierung in Allem, was öffentliche Sicherheit, Friede und Ordnung betrifft, eben so „gewissenhaft zu gehorchen, als wir in allen geistlichen Angelegenheiten den Verord„nungen des Oberhirten der katholischen Kirche jederzeit gehorchen werden; ver„sprechen und geloben feierlich, dass wir dem uns mitgetheilten Beschluss des Kleinen „Raths vom 1. Hornung 1804 treu, redlich und in allen seinen Theilen nachleben werden."

Am 29. November 1810 gestattete der Kirchenrath dem hiesigen katholischen Pfarrer, auch ohne Anfrage bei dieser Behörde, von durchreisenden Geistlichen in der zum katholischen Gottesdienste angewiesenen Kirche, und unter seiner Verantwortlichkeit, eine stille Messe lesen zu lassen. Im Uebrigen hielt man sich beiderseits streng und redlich an dem Regierungsbeschluss von 1804, und namentlich blieb die katholische Genossenschaft in Bern jeder Berührung mit einem Diöcesanbischofe gänzlich fremd.

Durch den Wiener Congress (1815) erfolgte eine hochwichtige factische Veränderung der Verhältnisse der Katholiken im K. Bern. Während bisher die Katholiken nur vereinzelt unter der sonst ausschliesslich reformirten Kantonsbevölkerung sich fanden, erhielt Bern durch jenen internationalen Vertrag einen bedeutenden Gebietszuwachs mit ausschliesslich katholischer Bevölkerung, einen Theil des ehemals fürstbischöflich baselschen, seit Ende des XVIII. Jahrhunderts französischen Gebietes, dem sog. bernischen Jura. Den dortigen Katholiken wurde das katholische Bekenntniss durch Erklärung der Regierung v. 23. November 1815 urkundlich garantirt, aber ausdrücklich nur für den neuen Gebietstheil des Kantons.[1]) Sehr bald zeigte sich die Unhaltbarkeit dieses zwiespältigen Zustandes; die Verhältnisse nöthigten dazu, dass der nur geduldete katholische Cultus im alten Gebietstheil des Kantons gleiche Rechte mit dem anerkannten Cultus im neuen Gebietstheil bekommen musste. Die Regierung selbst gab i. J. 1816 die Anregung hiezu. Zunächst aber wurden wiederholte Anregungen der Regierung merkwürdiger Weise unberücksichtigt gelassen, zweifelsohne weil man die Frage der Errichtung einer katholischen Pfarrei in Bern nur im Zusammenhang mit den damals ein-

[1]) S. die Vereinigungsurkunde bei Snell, schweiz. Staatsrecht I, 61 ff.

Digitized by Google

geleiteten Verhandlungen über Reconstruction des Bisthums Basel erledigt wissen wollte. Die Regierung erklärte sich damit einverstanden. Der katholische Cultus blieb einstweilen noch bestehen auf der rechtlichen Basis des Decrets von 1804, also einer sehr beschränkten, ängstlich überwachten Duldung. Wiederholt aber regte die Regierung die Verbesserung der Verhältnisse des katholischen Cultus, der immer noch in der französischen Kirche stattfand, an; bezeichnend für ihre Gesinnung ist folgende Stelle einer Entscheidung von 1818:

„Hiebei kömmt es nicht sowohl auf Behauptung einer genauen Reciprocität gegen „dasjenige, was die katholische Kirche nach ihren Lehrsätzen thun zu sollen glaubt, „als auf die Lehre des Stifters der christlichen Religion an, und es ist zur Beant„wortung dieser Frage die reifliche Würdigung der Verhältnisse und namentlich der „Frage erforderlich: ob in der Hauptstadt eines Landes, in welchem reformirte und „katholische Staatsbürger gleiche Rechte haben, wo neben den reformirten katholische „Mitglieder in der Regierung sitzen, in einem der drei Hauptorte der Schweiz, wo je „in 6 Jahren zweimal die eidgenössische Tagsatzung sich versammelt, den katholischen „Mitgliedern eine verkümmerte oder eine frei öffentliche Uebung ihres Gottesdienstes „zu gestatten seie und letzteren Falles unter welchen Bedingungen?"

Im reformirten Volke fand jedoch die völlige Gleichstellung der Katholiken im alten Kantonstheil theilweise lebhaften Widerspruch, der auch in der Regierung zum Ausdruck kam. Im Jahr 1820 regte gleichwohl die Regierung neuerdings die Frage an, wie „eine angemessene Organisation der katholischen Gemeinde in Bern" erfolgen könne. Aus verschiedenen Ursachen aber währte es noch drei volle Jahre, bis das Decret von 1804 durch folgende Verordnung vom 22. August 1823 ersetzt wurde:

„1) Die Ausübung des katholischen Gottesdienstes soll im protestantischen Theil „unseres Kantons in der Hauptstadt allein, und nur so lange geduldet werden, als „keine Missbräuche oder nachtheilige Folgen daraus erwachsen und es uns gefallen „wird; und zwar unter folgenden Bedingnissen und Beschränkungen.

„2) Zu Besorgung des katholischen Gottesdienstes wird jeweilen ein Pfarrer und „einstweilen auch ein Helfer angestellt sein. Beide werden auf einen doppelten Vor„schlag des Kirchenrathes von uns ernannt, dem Bischof zur behörigen Ordination an„gezeigt und von unserm Kirchenrath auf gegenwärtige Verordnung und die ihnen zu „ertheilende besondere Instruction in Eidespflicht aufgenommen.

„3. Ausser diesen Beiden soll ohne Bewilligung des Herrn Präsidenten unseres „Kirchenrathes kein anderer Geistlicher irgend eine kirchliche Function verrichten.

„4) Der katholische Cultus soll sich auf den stillen Gottesdienst beschränken „und diesem nach ausserhalb der angewiesenen Kirche keine Processionen oder öffent„liche, kirchliche Cermonien irgend einer Art stattfinden, und keine äusserlichen, „kirchlichen Kennzeichen aufgestellt werden.

„5) Zu dem katholischen Gottesdienst bleibt einstweilen die Predigerkirche nach „der darüber mit hiesigem Stadtmagistrat geschlossenen Uebereinkunft angewiesen.

„Unter Anleitung und mit Vorwissen unseres Kirchenraths werden auch künftig„hin über Einrichtungen des Locals, Bestimmung der gottesdienstlichen Stunden durch

Digitized by Google

„den katholischen Pfarrer und Kirchenältesten mit ermeldeter Stadtbehörde die all-
„fällig nöthig scheinenden Verabredungen getroffen werden.

„6) Dagegen ist das Glockengeläute untersagt, auch den hiesigen Katholiken
„kein besonderer Todtenacker zugestanden."

Die übrigen Artikel erhielten Vorschriften über die Führung von Geburts-, Ehe- und Todtenrödeln, sowie über Matrimonial- und Paternitätsgegenstände, über die Verkündung und Einsegnung gemischter Ehen, über die Religionsfolge der ihnen entsprossenen Kinder, über Zusammensetzung und Befugnisse des Collegiums der Kirchenältesten, über die Enthaltung von proselytischen Umtrieben und über das Oberaufsichtsrecht der weltlichen Glieder des Kirchenrathes.

Auf der Grundlage dieser Verordnung erliess der Kleine Rath gleichzeitig besondere „Instructionen" für den katholischen Pfarrer, für den katholischen Helfer und für die katholischen Kirchenältesten, welche ihre Rechte und Pflichten, mit Ausdehnung auf die Schul- und Armenpflege, ausführlich verurkundeten und worauf die beiden Erstern in Eidespflicht, die Letztern bloss in's Handgelübde aufgenommen werden sollten.

Ein rechtlich fixirter Diöcesanverband bestand für die Katholiken des Kts. Bern immer noch nicht; factisch wurde die Jurisdiction über die Katholiken des alten Kantonstheiles vom Bischof von Lausanne-Freiburg geübt. Wiederholt kamen dabei Conflicte zwischen dem Bischof und den bernischen Staatsbehörden vor; zuletzt im Jahre 1824, da der Bischof dem von der Regierung berufenen Pfarrer die Ableistung des durch die Verordnung von 1823 geforderten Amtseides verbot. Die Regierung gab mit Rücksicht auf die genügende Garantie bietende Persönlichkeit des Pfarrers nach.

Jm Jahre 1828 erfuhren die Verhältnisse eine Aenderung dadurch, dass der neue Gebietstheil nunmehr definitiv zu dem reconstruirten Bisthum Basel circumscribirt wurde; das Gebiet des alten Kantonstheiles dagegen war davon ausdrücklich ausgenommen und es blieb hier einstweilen noch das provisorische Verhältniss bestehen, nämlich die factisch geübte Jurisdiction des Bischofs von Lausanne, dessen Diöcese als bis zur Aare reichend nach wie vor der Reformation nach curialem Princip behauptet wurde. Die bernische Regierung, nicht vertraut mit dem System des römischen Missionsrechtes, kraft dessen die an die Reformation verloren gegangenen Diöcesen keineswegs als verloren, sondern nur als sedes pro tempore impeditæ betrachtet werden, liess sich die Geltendmachung jenes Principes gefallen und so sehr sie gewünscht hatte, auch die Pfarrei in Bern dem baselschen Diöcesanverband einver-

Digitized by Google

leibt zu sehen, anerkannte sie doch factisch die Jurisdiction der Bischöfe von Lausanne-Freiburg. Wiederholt ergaben sich auch Conflicte zwischen Regierung und Bischof und im Jahre 1829 betonte erstere gegenüber der von letzterem eigenmächtig erfolgten Anstellung eines Caplans: „Dass sowie das Recht, die katholische Gemeinde in „Bern einzurichten und die für ihr Bedürfniss erforder„lichen Geistlichen zu besolden, der Landesregierung „zustehe, so solle ihr auch die Befugniss, dieselben zu „ernennen und gutfindenden Falls wieder von ihren Stellen „zu entfernen, ausdrücklich vorbehalten bleiben.“ In Wirklichkeit aber gab die Regierung bei solchen Conflicten gewöhnlich nach.

Die Exemtion des alten Kantonstheils vom Bisthum Basel war schliesslich vom Grossen Rathe des Kts. Bern durchgesetzt worden. Die Regierung wollte alle katholischen Pfarreien des Kantons für das Bisthum Basel circumscribirt wissen, Rom hatte sich damit einverstanden erklärt, der Grosse Rath aber nahm das Concordat von 1828 nur mit der Modification an, dass es nicht für den alten Kantonstheil gelte und so blieb für diesen der provisorische Verband mit Lausanne-Freiburg in Kraft. [1])

Die Verfassung von 1831 garantirte „die Rechte der bestehenden evangelisch-reformirten Landeskirche, sowie die der römisch-katholischen Kirche in den sich zu ihnen bekennenden Gemeinden“ (Art. 11), aber auch nur in diesen, nicht weiter; Garantie reformirter Kirchen im katholischen und katholischer im reformirten Landestheil lag hierin nicht; solche Verhältnisse unterlagen vielmehr der freien Verfügung der Regierung; die katholische Pfarrei in Bern beruhte nach wie vor nur auf der rechtlichen Basis der Verordnung von 1823. Im Jahr 1832 leisteten alle katholischen Pfarrer einen neuen von Staatswegen vorgeschriebenen Amtseid; die Eidesformel war dem Bischof von Basel mitgetheilt und von diesem genehmigt worden; der katholische Klerus des Jura erklärte jedoch, dieselbe nicht beschwören zu können, bis sie dem Papste mitgetheilt worden sei und er die Ablegung des Eides erlaubt habe. Hierauf antwortete die Regierung mit einer Einstellung der Besoldung sämmtlicher renitenter Priester, worauf Bischof Salzmann, in Rom intervenirend, es nach sechs Monaten dahin brachte, dass die sämmtlichen Priester den Eid leisten durften und nun auch in den Genuss des suspendirten Gehaltes wieder eingesetzt wurden. Im selben Jahre wurde

[1]) Vgl. hierüber Tagblatt des Gr. Rathes von Bern v. J. 1864 S. 184.

Digitized by Google

den Katholiken das Glockengeläute „für die gewöhnlichen Sonn- und Festtagspredigten“ gestattet.

Die Verfassung von 1846, welche dermalen noch in Kraft steht, sanctionirte in § 80 den bisherigen Rechtszustand der Kirchen. Im Jahr 1853 wurde den Katholiken der Bau einer eigenen Kirche in Bern gestattet; unter Beihilfe der Kantonsregierung wie des Bundes wurde dieser Bau alsdann durchgeführt. Immer aber hielt die Regierung den Charakter des katholischen Cultus als eines nach der Verfassung nur geduldeten Privatcultus aufrecht. Der Bischof legte unweigerlich seine Fastenmandate der Regierung zur Erlangung des Placet vor. Viele confessionelle Wirren waren an der katholischen Pfarrei in Bern glücklich vorübergegangen; im Jahre 1848 jedoch half die Regierung den Freiburger Bischof absetzen und erkannte auch nach seiner Rückkehr auf den Bischofssitz (1855) den Lausanner Diöcesanverband zunächst nicht mehr an. Man entschloss sich vielmehr, Verhandlungen einzuleiten, um die Katholiken des alten Kantonstheils dem Bisthum Basel zu incorporiren (1857). Nach langwierigen Verhandlungen wurde im Jahre 1864 der Abschluss erzielt und damit der ganze Kanton, „soweit es seine katholische Bevölkerung“ betrifft, für Basel circumscribirt. [1] [2] Das Concordat von 1828 wurde zugleich als verbindlich auch für den alten Kantonstheil erklärt, jedoch mit Vorbehalt der Staatshoheitsrechte.

---

[1] Vgl. Tagblatt des Grossen Rathes 1864 S. 182 ff. Die Uebereinkunft lautet:

Art. 1. Der ganze Theil des Kantons Bern, welcher im Jahr 1828 nicht dem Bisthum Basel zugetheilt worden, ist von nun an diesem Bisthum einverleibt, so dass dasselbe den ganzen Kanton Bern umfasst, soweit es seine katholische Bevölkerung betrifft. Die Bestimmungen der Uebereinkunft vom 28. März 1828 betreffend die Reorganisation des Bisthums Basel und diejenigen der Bulle Leo des XII. Inter præcipua, vom 7. Mai 1828, nach welcher der Bischof seine geistliche Gerichtsbarkeit in diesem Bisthum ausübt, erstrecken sich daher auch auf diesen mit dem Bisthum auf diese Weise vereinigten Gebietstheil.

Art. 2. Der Stand Bern wird den Pfarrern des neuen Theiles des Bisthums ein angemessenes jährliches Einkommen festsetzen und Bedacht darauf nehmen, dasjenige des Pfarrers der Stadt Bern auf einen Betrag zu bringen, welcher den Bedürfnissen seiner Stellung entspricht, sowie im Fernern ihm hinlängliche Gehaltszulagen für ein Vicariat zu bewilligen. Er wird mit seiner Unpartheilichkeit auch fernerhin die Verbesserungen im Auge halten, welche die Zukunft in diesem neuen Theil des Bisthums erfordern könnte.

Also abgeschlossen in Bern den eilften Juni ein tausend acht hundert vier und sechszig.

Der Präsident:
P. Migy.

Die Abgeordneten des Standes Bern:
X. Stockmar,
J. J. Kummer.

Der Abgeordnete des apost. Stuhles:
J. Bovieri,
Geschäftsträger des heil. Stuhles,
apost. Protonotarius.

[2] Noch durch Beschluss v. 29. Mai 1868 (Bern. Ges. S. VII, S. 71) wurde die Besoldung des kath. Pfarrers der Stadt Bern vom Grossen Rathe erhöht.

Digitized by Google

Die Verhältnisse blieben in dieser Ordnung bestehen, bis die Folgen des vaticanischen Conciles der Staatsgewalt des Kts. Bern einen Kampf mit dem römisch-katholischen Klerus aufnöthigten, der an Schärfe der principiellen Gegensätze kaum anderswo seines gleichen hat. Der bernische Staat erachtete es mit Recht als seine unabweisliche Pflicht, seine Souveränetät den Extravaganzen der römischen Kirche gegenüber zu wahren. [1]) Schon früherhin waren wiederholt in Folge klerikaler Wühlereien arge Zerwürfnisse zwischen der bernischen Staatsgewalt und der Bevölkerung des neuen Kantonstheiles ausgebrochen, die einmal (1836) sogar zu einer militärischen Besetzung des Jura führten. [2]) Wahrhaft colossale Dimensionen aber nahm der Conflict in Folge des vaticanischen Conciles an.

B. Die Conflicte in Folge des vaticanischen Conciles.

Unterm 29. Januar 1873 beschloss die Mehrheit der Diöcesanstände des Bisthums Basel (Bern, Solothurn, Aargau, Thurgau und Baselland) gegen den Bischof Lachat die Amtserledigung des bischöflichen Stuhles der Diöcese Basel und untersagte dem Bischof die Ausübung weiterer Amtsverrichtungen in den betreffenden Kantonen. Regierung und Grosser Rath des Kantons Bern (letzterer nach einer denkwürdigen Verhandlung unterm 26. März 1873) genehmigten diese Massregel, soweit sie den Stand Bern betraf. Auch der Bundesrath anerkannte die constitutionelle Gültigkeit jenes Beschlusses, indem er die dagegen an ihn gerichteten verschiedenen Recurse als unbegründet abwies. Die Rechtsbeständigkeit des Diöcesanbeschlusses vom 29. Januar ist heute nicht mehr beanstandet.[3])

Es war selbstverständlich, dass die bernische Regierung jenen Beschluss auf ihrem Gebiete in Vollziehung zu setzen suchte. Sie that

---

[1]) Die nachfolgende Darstellung des Conflictes bis zum Jahre 1874 ist ihrem sachlichen Inhalte nach einem officiellen „Bericht der Kirchendirection an den Regierungsrath des Kts. Bern über Ursachen, Verlauf und gegenwärtigen Stand des jurassischen Kirchenconflictes“ vom 16. Februar 1874 (Bern. Jent & Reinert 1874, S. 28) entnommen.

[2]) Angef. Bericht S. 3—6. Der Staat sah sich zeitenweise genöthigt, auch in anderer Hinsicht seine Kirchenhoheit energisch zu betonen. Vgl. z. B. das Kreisschreiben an sämmtliche kath. Pfarrer des Kantons betr. Abwesenheiten (sic!) von Pfarrsitzen vom 20. Januar 1868 (Bern. Ges. S. VII, 18). Dasselbe lautet:

„Es liegt ohne Zweifel im wohlverstandenen Interesse der Gemeinden, dass ihre Pfarrer sich nicht öfter und länger als nothwendig von ihren Pfarrsitzen entfernen, und die Behörden haben das Recht, zu verlangen, dass sie von solchen länger andauernden Entfernungen in Kenntniss gesetzt werden. Kraft unseres Aufsichtsrechts ertheilen wir Ihnen desshalb in Ihrer Eigenschaft als Staatsbeamter und Führer der Civilstandsregister, die Weisung, jeweilen, wenn Sie sich auf länger als 8 Tage von Ihrem Pfarrsitze zu entfernen gedenken, hiefür die Ermächtigung unserer Kirchendirection einzuholen.“

[3]) Näheres s. unten Abschn. III.

Digitized by Google

dies durch ihr Kreisschreiben[1]) vom 1. Februar 1873, welches die katholischen Geistlichen des Kantons aufforderte: „von Stund an jeden „kirchenamtlichen Verkehr irgend welcher Art mit dem „h. Bischof Lachat abzubrechen“ und insbesondere ihnen verbot, „fernerhin irgend welche Befehle, Aufträge und Anord„nungen desselben zu vollziehen“. Damit wurde die bestimmte Erklärung verbunden, dass man Widerhandlungen nicht dulden, sondern dagegen einschreiten würde.

Statt sich zu unterwerfen, reichten 97 katholische Priester des Jura eine Protestschrift vom „Februar“ 1873 ein, welche sich geradezu als Absagebrief der Unterzeichner gegenüber dem bernischen Staate qualificirt.[2])

---

[1]) Der wesentliche Inhalt desselben lautet:

„1. Vor Allem werden Sie angewiesen, jedem katholischen Geistlichen, sowie den Kirchgemeinderäthen Ihres Amtsbezirks sofort je ein Exemplar dieses Kreisschreibens amtlich zustellen und sich von den Betreffenden den Empfang bescheinigen zu lassen. Mit dieser Zustellung sind die Geistlichen aufgefordert, von Stund an jeden kirchenamtlichen Verkehr irgend welcher Art mit dem h. Bischof Eugen Lachat abzubrechen und insbesondere ist ihnen verboten, fernerhin irgend welche Befehle, Aufträge und Anordnungen desselben zu vollziehen. Endlich werden diese Geistlichen nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass es der bestimmte Entschluss der Staatsbehörden ist, Widerhandlungen gegen diese Weisungen und gegen die Beschlüsse der Diöcesanconferenz überhaupt in keiner Weise zu dulden und gegen solche mit allen gesetzlichen und durch die Umstände des einzelnen Falles gebotenen Mitteln einzuschreiten.

2. Die Gemeinderäthe und namentlich die Maires sind für Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung, wenn solche gegen unsere Erwartung stattfinden sollten, auf die ihnen auffallende Verantwortlichkeit aufmerksam zu machen.

3. Endlich verweisen wir Sie, sowohl hinsichtlich von Pflichtverletzungen und strafbaren Handlungen, als auch bezüglich der Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung überhaupt, auf die Vorschriften des Gesetzes über die Verantwortlichkeit vom 19. Mai 1851, der Art. 71 u. ff., Art. 83, 97, 100, 177 u. ff. und 256, Ziffer 6, 7 und 13 des Strafgesetzbuches, sowie des Gesetzes vom 3. Dezember 1831, Art. 13 und 15 und des Kreisschreibens vom 25. Februar 1832, in der Meinung, dass vorkommenden Falls, je nach den Umständen, entweder von Ihnen selbst das Nöthige vorgekehrt oder uns zu Anordnung entsprechender weiterer Massnahmen unverzüglich einberichtet werde.“

[2]) Das denkwürdige Actenstück, welches für den ganzen Verlauf des Conflictes von entscheidender Wichtigkeit ist, lautet seinem vollen Wortlaute nach:

A Monsieur le Président et à Messieurs les Membres du Conseil exécutif du canton de Berne.

Monsieur le Président,
Messieurs,

Les soussignés, prêtres du Jura catholique, blessés dans leurs convictions les plus intimes et dans leurs droits les plus sacrés, viennent protester hautement contre les mesures prises par la Conférence diocésaine et par le Gouvernement de Berne contre l'Evêque de Bâle et contre le clergé catholique du canton de Berne.

Ils protestent contre le traitement odieux que la Conférence diocésaine et en particulier le Conseil exécutif du canton de Berne, ont infligé à Sa Grandeur Monseigneur Lachat, Evêque de Bâle. Nommé par le chapitre diocésain, institué par le Souverain Pontife, l'Evêque de Bâle ne peut être déposé que par ses juges ecclésiastiques. La Conférence diocésaine a usurpé les pouvoirs qui ne lui appartenaient pas, en déposant

Digitized by Google

Im schroffsten Gegensatze zu den Beschlüssen und Verfügungen der Regierung wird in demselben „von allen Priestern des Jura“ einfach erklärt, „dass sie das Verbot, welches ihnen die Regierung „von Bern auferlegt hat, nicht annehmen und dass sie „dasselbe nicht anerkennen können. Ihr Gewissen verpflichtet „sie, in fortwährendem, directem Verkehre mit ihrem rechtmässigen Bi„schof, h. Herrn Lachat, zu bleiben und mit Ehrerbietung und Unter„werfung alle Mittheilungen und Schriftstücke entgegenzunehmen, welche „derselbe ihnen zukommen zu lassen für gut finden wird, sei es, um „solche von der Kanzel den Getreuen zu verkünden oder um sie sonst „den Betreffenden zur Kenntniss zu bringen.“

Unterm 18. März 1873 beschloss desshalb der Regierungsrath, gestützt auf das Beamten-Abberufungsgesetz vom 20. Februar 1851, gegen sämmtliche Pfarrstellen bekleidende Unterzeichner des Protestes beim Appellations- und Kassationshof den Antrag auf gerichtliche Abberufung

---

injustement et contre tout droit l'Evêque de Bâle. *Cette déposition violente n'a aux yeux des catholiques et en particulier des prêtres soussignés, aucun caractère et aucune valeur; c'est pourquoi ils déclarent que Monseigneur Lachat sera toujours pour eux Evêque de Bâle, qu'ils lui seront soumis, obéissants et dévoués jusqu'à la mort, s'il le faut, tant que le St-Siége n'aura pas prononcé sa déposition ou que l'Evêque de Bâle n'aura pas renoncé lui-même à la dignité épiscopale.*

Ils protestent contre les mesures attentatoires au premier chef, à la liberté de conscience garantie par la Constitution, prises par le Conseil exécutif à la date du 1er février 1873, contre les ecclésiastiques du canton, et qui si elles étaient reçues dans le Jura, établiraient un schisme déclaré entre le peuple catholique et l'Evêque diocésain, notre Supérieur légitime, — et le Pape, chef suprême de tous les catholiques, et laisserait le diocèse sans chef spirituel.

Les soussignés déclarent solennellement par le présent signé par tous les prêtres du Jura, qu'ils ne reçoivent pas et ne peuvent pas admettre les défenses qui leur sont faites par le Gouvernement de Berne. Leur conscience les oblige à rester toujours en rapport direct avec leur Evêque légitime, Msgr. Lachat, et à recevoir de lui avec respect et soumission toutes les communications et écrits qu'il voudra bien leur faire parvenir, soit pour les lire en chair aux fidèles, soit pour les communiquer à qui ce soit.

Ils repoussent énergiquement toute mesure qui tendrait à établir le schisme dans le canton de Berne, ils déclarent qu'ils ne reconnaîtront ni administrateur, ni évêque nommés par les gouvernements diocésains ou par un chapitre apostat et intrus.

Ils sont prêts à souffrir les plus mauvais traitements, la mort même, plutôt que de manquer aux devoirs et à la voix de leur sacerdoce. Eux aussi, comme leur Evêque bien-aimé, ils disent: Potius mori quam fœdari.

Ils repoussent de même tout projet d'organisation du culte catholique qui n'émanerait pas du Chef suprême de l'Eglise. Ils n'admettent pas qu'une autorité quelconque, laïque ou ecclésiastique, en dehors de celle-là, puisse en quelque manière modifier ou réformer la divine constitution de l'Eglise.

Les soussignés espèrent que leurs réclamations unanimes seront accueillies favorablement par le Conseil exécutif. Ils vous prient, Monsieur le Président et Messieurs, de les transmettre, en les appuyant, au Grand Conseil cantonal.

Ils ont l'honneur d'être, Monsieur le Président et Messieurs, vos très humbles et très obéissants serviteurs.

Jura bernois, février 1873. (Suivent 97 signatures.)

Digitized by Google

von ihren Aemtern zu stellen, sie bis zum Entscheide des Gerichts einzustellen und gleichzeitig für provisorische Ersetzung der eingestellten Pfarrer in ihren civil- und kirchenamtlichen Verrichtungen zu sorgen.[1])

Die Regierung hatte den renitenten Priestern eine Frist von 14 Tagen zur Unterwerfung gesetzt; Gebrauch wurde davon nicht gemacht.

Mit Energie wurde die provisorische Einstellung der Priester des Jura in ihren Functionen sofort durchgeführt. Durch Verordnungen v. 20. März und 2. April 1873 wurde die Führung der Civilstandsregister

---

[1]) Der Beschluss des Regierungsrathes lautet in seinem vollen Umfange:

„Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Erwägung:

1. dass durch Beschluss der Diöcesanconferenz des Bisthums Basel d. d. 29. Januar abhin gegenüber dem h. Bischof Eugenius Lachat die Amtserledigung ausgesprochen und ihm die Ausübung weiterer bischöflicher Functionen untersagt worden ist, welchem Beschluss der Regierungsrath des Kantons Bern beigepflichtet hat;

2. dass in Vollziehung der Beschlüsse der Diöcesanregierungen der Regierungsrath des Kantons Bern durch Kreisschreiben vom 1. Februar abhin, wovon jedem katholischen Geistlichen des Kantons auf amtlichem Wege gegen Empfangsbescheinigung ein Exemplar zugestellt wurde, diese Geistlichen aufgefordert hat, „von Stund „an jeden kirchenamtlichen Verkehr irgend welcher Art mit dem h. „Bischof Eugenius Lachat abzubrechen“ und insbesondere ihnen verbot, „fernerhin irgend welche Befehle, Aufträge und Anordnungen des„selben zu vollziehen;“

3. dass mit dieser Aufforderung und diesem Verbot der bestimmte Entschluss der Staatsbehörden kundgegeben wurde, Widerhandlungen gegen diese Weisungen und gegen die Beschlüsse der Diöcesanconferenz überhaupt in keiner Weise zu dulden und gegen solche mit allen gesetzlichen und durch die Umstände des einzelnen Falles gebotenen Mitteln einzuschreiten;

4. dass nun aber durch eine vom „Februar“ datirte, unterm 13. März eingelangte Protestschrift an den Regierungsrath des Kantons Bern 97 katholische Geistliche wörtlich Folgendes erklären:

(Folgt der S. 268 N. 2 mitgetheilte „Protest“.)

5. dass namentlich die unter Ziffer 4 hievor herausgehobene Erklärung eine offene Auflehnung und Widersetzlichkeit gegen die Beschlüsse der Diöcesanconferenz und die in Vollziehung derselben erlassenen Weisungen des Regierungsrathes enthält, die, wenn sie geduldet würde, alles Ansehen und jede Autorität der Staatsbehörde in unserem Kanton vollständig untergraben und vernichten müsste;

6. dass überhaupt die ganze Tendenz des erwähnten Protestes darauf gerichtet ist, dem Staate gegenüber der katholischen Kirche, ihrer Organisation und ihren Organen alle und jede Oberhoheit abzusprechen und dass namentlich in der Gemeinsamkeit des Auftretens des katholischen Klerus unseres Kantons gegenüber den erwähnten Beschlüssen und Erlassen der Staatsbehörden und in der durch dieses Auftreten beabsichtigten Aufreizung der katholischen Bevölkerung eine höchste Gefährdung des confessionellen Friedens und der öffentlichen Wohlfahrt in unserem Kantone liegt;

7. dass unter solchen Umständen und bei der obwaltenden Sachlage überhaupt die Staatshoheit, die öffentliche Wohlfahrt und der confessionelle Friede nur durch ein festes, den in Aussicht genommenen Massregeln entsprechendes Auftreten der Staatsbehörde aufrecht erhalten und gewahrt werden kann;

in Anwendung des § 40 der Staatsverfassung und der Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Februar 1851 über Abberufung der Beamten;

beschliesst:

I. Gegen sämmtliche, im activen bernischen Kirchendienste befindliche katholische Pfarrer, welche die vorerwähnte Protestschrift unterzeichnet haben, ist sofort beim

Digitized by Google

bürgerlichen Beamten übertragen [1]) und die Civilehe in den „zeitweise nicht mit Pfarrern versehenen katholischen Kirchgemeinden des Kantons“ eingeführt, beides gemäss Ermächtigung des Grossen Rathes. [2]) Nicht ohne heftigen Widerstand Seitens des Klerus gieng die Durchführung dieser Anordnungen vor sich. Dem Regierungsgebot der Einstellung der geistlichen Functionen (19. März) wurde einfach nicht gehorcht, vielmehr der Fanatismus der Bevölkerung bei jeder Gelegenheit mit allen Mitteln aufgestachelt. [3]) Der Grosse Rath genehmigte am 26. März das Vorgehen der Regierung.

Unterm 28. April 1873 erliess der Regierungsrath eine Vollziehungsverordnung zu seinem Einstellungsbeschluss vom 18. März. [4]) Dieselbe

---

Appellations- und Cassationshof des Kantons Bern der Antrag auf gerichtliche Abberufung derselben von ihren Aemtern zu stellen.

II. Bis zum Entscheide des Gerichts sind die betreffenden Pfarrer sämmtlich in ihren amtlichen Functionen eingestellt.

III. Falls durch obige Massnahmen betroffene Pfarrer binnen 14 Tagen von der Eröffnung des Beschlusses hinweg erklären, sich den Beschlüssen der Staatsbehörde unterziehen zu wollen, so behält sich der Regierungsrath vor, den gegen sie gestellten Abberufungsantrag zurückzuziehen und die Einstellung aufzuheben.

IV. Die Kirchendirection wird eingeladen, beförderlich Anträge zu bringen, betreffend die provisorische Ersetzung der eingestellten Pfarrer in ihren civil- und pfarramtlichen Verrichtungen.

V. Dem am 24. dies. Monats zusammentretenden Grossen Rathe ist von diesen Beschlüssen Kenntniss zu geben.

[1]) Vgl. hiezu Bericht betr. die Ausgaben für den kath. Cultus S. 5 f.

[2]) Hatte der Grosse Rath die hiezu nothwendige Competenz oder musste nicht vielmehr diese Anordnung als Abänderung von Gesetzen dem Volke vorgelegt werden? Das Gleiche gilt von den Strafbestimmungen der Vollziehungsverordnung des Regierungsrathes vom 28. April 1873.

[3]) Bericht a. a. O. S. 10 ff., 13 ff.

[4]) Der Wortlaut derselben ist:

„Der Regierungsrath des Kantons Bern, in Erwägung: 1) dass seit dem Beschluss vom 18. März abhin die durch denselben in ihren civil- und pfarramtlichen Functionen eingestellten katholischen Pfarrer neue Protestationen eingereicht haben, in denen sie trotz dem vom Grossen Rathe unterm 26. März 1873 genehmigten Vorgehen der Regierung erklären, in ihrer offenen Auflehnung und Widersetzlichkeit gegen die Verfügungen der Staatsbehörden verharren zu wollen; 2) dass dieser Erklärung laut eingelangten amtlichen Berichten auch ihr bisheriges thatsächliches Verhalten entspricht, indem viele von der denselben durch die Regierung aus Rücksicht auf die religiösen Bedürfnisse der katholischen Bevölkerung über die Osterfestzeit gestatteten Nachsicht einen nicht entschuldbaren Missbrauch gemacht haben, z. B. durch aufreizendes Predigen in den Kirchen an den Sonntagen und durch die öffentliche Erklärung, die von der Staatsbehörde eingeführte Civilehe begründe nur ein Concubinat; 3) dass bei dieser Sachlage die Würde und das Ansehen der Regierung nur durch eine strenge Vollziehung der gegen genannte Pfarrer verhängten Einstellung in ihren amtlichen Functionen gewahrt werden können; 4) dass dabei aber gleichzeitig auf möglichste Schonung und Berücksichtigung der religiösen Bedürfnisse der katholischen Bevölkerung, namentlich hinsichtlich der Begräbnissfeier bei den Verstorbenen, Bedacht zu nehmen ist; in näherer Ausführung des Beschlusses vom 18. März abhin und in Anwendung des Decrets vom 1. und 2. März 1858,

verordnet:

Art. 1. Den durch Beschluss vom 18. März 1873 in ihren amtlichen Functionen eingestellten katholischen Pfarrern sind verboten und untersagt:

Digitized by Google

verbot den eingestellten Pfarrern alle geistlichen Functionen in den öffentlichen Kirchengebäuden und überhaupt alle Verrichtungen in Kirche und Schule mit öffentlichem Charakter unter Strafandrohung. Nicht inbegriffen war in diesem Verbot das Lesen einer stillen Messe als Priester. Ueberhaupt wurde durch diese Verordnung den eingestellten Geistlichen das Betreten der Pfarrkirchen nicht untersagt, sondern von ihnen nur die Unterlassung aller mit ihrem bisherigen amtlichen Charakter als Pfrundgeistliche resp. Staatsgeistliche verknüpften Functionen gefordert. Noch viel weniger war die katholische Bevölkerung gehindert, nach wie vor

---

Alle geistlichen Functionen in den zum öffentlichen Gottesdienste bestimmten Kirchengebäuden (Kirchen, Kapellen u. dgl.); ferner alle Functionen in den Schulen oder öffentlichen Unterrichtsanstalten und in den Behörden der öffentlichen Schulen, und endlich alle andern Functionen öffentlichen Charakters, wie namentlich die Theilnahme im Amtskleide (Ornat) an Processionen und Begräbnissen, sowie das Predigen und Katechisiren, sofern es öffentlich geschieht.

Unter obigem Verbot ist nicht inbegriffen, wenn ein eingestellter Pfarrer seine stille Messe als Priester liest.

Art. 2. Die katholischen Kirchgemeinderäthe können, mit Ermächtigung der Kirchendirection, einen vom Beschluss vom 18. März nicht berührten katholischen Priester provisorisch mit der Besorgung der geistlichen Functionen der Pfarrgemeinde beauftragen.

Diejenigen Geistlichen, welche zwar nicht in ihren Functionen eingestellt worden sind, aber die Protestschriften unterzeichnet haben, dürfen nur angestellt werden, sofern sie erklären, von jenen Protesten zurückzutreten.

Ueberdies darf jede solche Anstellung nur auf vorausgegangenen Nachweis stattfinden, dass der Betreffende ohne Auftrag oder Zustimmung des gewesenen Bischofs Eugen Lachat sein Amt antreten wolle.

Die solcher Weise angestellten Pfarrverweser werden vom Staate besoldet.

Art. 3. Die Kirchgemeinderäthe sind angewiesen, über die Kirchengeräthe und das der Kirchgemeinde angehörende Mobiliar ein genaues Inventar aufzunehmen.

Dieselben werden dafür verantwortlich erklärt, dass die auf diesem Inventar befindlichen Gegenstände ihrer Bestimmung, d. h. den religiösen Bedürfnissen und Ceremonien des Cultus, nicht entfremdet werden.

Ueberdies steht das Verfügungsrecht über die Glocken, sowie überhaupt die Kirchenpolizei dem Kirchgemeinderath zu.

Art. 4. Bezüglich der Todesfälle und Beerdigungen verbleibt es in Hinsicht auf die Einregistrirung des Todesfalls und die polizeilichen Vorschriften über Besorgung und Beerdigung der Leiche bei den darüber bestehenden Verordnungen der Staatsbehörden (Verordnung betreffend die Führung der Civilstandsregister vom 20. März 1873 und Polizeiverordnung über Verstorbene, Beerdigungen und Gottesäcker vom 28. Juni 1826).

In Bezug auf die kirchliche Begräbnissfeier werden dagegen bis auf Weiteres für die zeitweise nicht mit Pfarrern versehenen katholischen Kirchgemeinden folgende Vorschriften aufgestellt:

1. sofern bei der Begräbnissfeier ein nicht eingestellter Geistlicher functionirt, verbleibt es in dieser Beziehung bei den bisherigen Uebungen jeden Orts;
2. dagegen ist jedem in seinen amtlichen Functionen eingestellten Pfarrer untersagt, sowohl beim öffentlichen Leichengeleite als auch in der Kirche und auf der Grabstätte im Amtskleide (Ornat) an der Leichenfeier theilzunehmen und priesterliche Functionen zu verrichten.

Art. 5. Widerhandlungen gegen die Vorschriften der Art. 1 und 4 werden mit einer Busse von Fr. 10—200 bestraft.

Im Rückfall ist die für den ersten Fehler ausgesprochene Strafe zu verdoppeln.

Art. 6. Mit den gleichen Strafen des vorigen Artikels wird belegt:

Digitized by Google

die Kirchen zu benutzen, es stund immer noch eine Anzahl Vicarien, die vom Beschluss vom 18. März nicht betroffen waren, zu ihrer Verfügung.

Am 15. September 1873 erfolgte das Urtheil des Appellations- und Cassationshofes, durch welches die 69 Pfarrer von ihren Pfarrstellen gerichtlich abberufen und sogar — in Verschärfung des regierungsräthlichen Antrages — auf so lange nicht wieder wählbar erklärt wurden, als sie ihren Protest vom Februar 1873 nicht zurückzögen. Der Recurs, der gegen dieses Urtheil beim Bundesrathe eingereicht wurde, wurde abgewiesen. [1])

Die Räumung der Pfarrhäuser erfolgte daraufhin nach den Weisungen der Regierung, jedoch theilweise nicht ohne Gewaltanwendung. [2]) Die geistlichen Functionen wurden von den abberufenen Pfarrern fortwährend ausgeübt. Da jedoch zu erwarten stand, dass die Kirchen demnächst den von der Regierung neu ernannten Pfarrern übergeben werden würden, wurde vom Inventar soviel als möglich bei Seite geschafft und alle Vorbereitungen zu einem alsdann einzurichtenden römisch-katholischen Privatcultus getroffen.

Ueber die Neubesetzung der Pfarreien spricht sich der Bericht der Kirchendirection S. 16 ff. folgendermassen aus:

„Eine weitere Folge der durch die Abberufung geschaffenen Sachlage war für die Regierung die Wahl und Einsetzung neuer Pfarrer im katholischen Jura. Es war ihre Pflicht, für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Bevölkerung, namentlich des nichtultramontanen Theiles derselben — nach der letzten Volksabstimmung immerhin 1/3 bildend — zu sorgen. [3]) Des-

---

1) Jeder Geistliche, welcher öffentlich die vor dem bürgerlichen Beamten abgeschlossene Civilehe als blosses Concubinat, resp. die daraus entstehenden Kinder als uneheliche erklärt;

2) Jeder Geistliche, welcher den Vorschriften der Verordnung betreffend die Führung der Civilstandsregister vom 20. März 1873 und derjenigen betreffend die Ehe vom 2. April 1873 zuwiderhandelt, namentlich durch kirchliche Einsegnung einer Ehe, bevor die Civiltrauung vorausgegangen ist.

Art. 7. Bei Verletzungen der den Kirchgemeinderäthen in den Art. 2 und 3 auferlegten Pflichten kommen gegen dieselben die Vorschriften des Gemeindegesetzes vom 6. December 1852 und des Abberufungsgesetzes vom 20. Februar 1851 zur Anwendung.

Art. 8. Diese Vollziehungsverordnung tritt sofort in Kraft. Dieselbe soll durch das Amtsblatt sowie durch öffentlichen Anschlag in sämmtlichen katholischen Gemeinden des Kantons bekannt gemacht werden."

1) Das Urtheil selbst ist diesem § als Anhang beigefügt.

2) Bericht S. 15.

3) Zu officiellem Ausdruck ist diese Anschauung in den Motiven zur Verordnung vom 3. October 1873 gelangt, wo gesagt ist: In Erwägung:

„1) dass durch Urtheil des Appellations- und Cassationshofes des Kantons Bern vom 15. September abhin 69 katholische Pfarrgeistliche von ihren Pfarrstellen in den betreffenden Kirchgemeinden abberufen worden und auf so lange nicht wieder wählbar erklärt sind, als sie ihre Protestation vom Februar 1873 nicht zurückgezogen haben;

2) dass es unter diesen Umständen und mit Rücksicht auf die thatsächliche

Digitized by Google

halb hatte denn auch die Regierung, die Eventualität der Abberufung in's Auge fassend, sich schon rechtzeitig nach solchen neuen Geistlichen umgesehen, und es war ihr gelungen, eine Anzahl solcher, theils Schweizer, theils Ausländer, zu gewinnen. Es darf hier — trotz aller Verläumdungsversuche der ultramontanen Presse — constatirt werden, dass die grosse Mehrzahl dieser Geistlichen — bei deren Auswahl übrigens mit Sorgfalt verfahren wurde — nach den bis jetzt an ihnen gemachten Erfahrungen Männer von gutem Rufe und Wandel, sowie von pflichttreuer Amtsführung sind, dass sie durchaus auf dem Boden des katholischen Cultus stehen und dass sie jedenfalls den Vergleich mit den abgesetzten Geistlichen in jeder Hinsicht wohl aushalten dürften.

Bezüglich des Wahlmodus dieser neuen Geistlichen war die Regierung, da zur Zeit die Gemeinden das Wahlrecht noch nicht besassen und das Bisthum Basel sich ohne kirchlichen Oberhirten befand, berechtigt, wie bei den Protestanten, die Wahl derselben bis zum Zeitpunkte der (seither erfolgten) Annahme des neuen Kirchengesetzes selbst vorzunehmen.

Endlich musste die Regierung auch, mit Rücksicht auf die nicht bedeutende Zahl dieser neuen Geistlichen, darauf Bedacht nehmen, dass bis auf Weiteres eine Verschmelzung mehrerer bisheriger Kirchgemeinden zum Behufe der Pastoration statt finde, ohne dass dadurch einer spätern definitiven Organisation (nach Annahme des Kirchengesetzes) vorgegriffen werden sollte.

Aus diesen Gesichtspunkten ist im Wesentlichen die — provisorische — Verordnung vom 6. October 1873, betreffend die Organisation des öffentlichen Cultus im katholischen Jura, hervorgegangen. Dieselbe vereinigte die bisherigen 76 katholischen Kirchspiele provisorisch, zum Behufe der Seelsorge, zu 28 sogenannten Pastoralkreisen, stellte die nöthigen Bestimmungen bezüglich der Wahl und Installation der neuen Geistlichen auf und bestimmte deren Besoldung und Pflichten gegen den Staat.[1])

Auflösung des bisherigen Bisthums Basel Pflicht der Regierung ist, für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der genannten Bevölkerung durch Einsetzung neuer Pfarrer und eines geordneten, vom Staate anerkannten und subventionirten katholischen Cultus zu sorgen;

3) dass hiebei die Wahl und Einsetzung der neuen Pfarrer durch die Regierung dermalen als der einzig mögliche modus vivendi erscheint;

4) dass die geringe Ausdehnung und Bevölkerungszahl eines Theiles der gegenwärtigen katholischen Kirchgemeinden eine einstweilige Reduction resp. Verschmelzung dieser Kirchgemeinden in pastoraler Beziehung rechtfertigen;

5) dass im Uebrigen einer spätern definitiven Neugestaltung der katholischen Kirche im Kanton Bern nicht vorgegriffen werden soll;" verordnet etc.

[1]) Vergl. dazu Bericht betreffend die Ausgaben für den katholischen Cultus S. 8. Die wichtigsten Bestimmungen der alleg. Verordnung sind:

Art. 5. Die Besetzung der unter Art. 1 hievor umschriebenen Pastoralkreise mit Pfarrern erfolgt für jeden derselben durch den Regierungsrath, der hierüber dem Gewählten eine besondere Wahlacte ausstellt.

Art. 6. Der Gewählte ist durch den Regierungsstatthalter oder einen von ihm delegirten Gemeindebeamten unter angemessener kirchlicher Feierlichkeit in sein Amt einzuführen, resp. der Gemeinde vorzustellen (Installation).

Bei diesem Anlass hat der Gewählte vor versammelter Gemeinde den in der Verfassung vorgeschriebenen Staatseid der Beamten abzulegen (§ 99 St. V.).

Art. 7. Durch die Annahme der Wahl zum Pfarrer eines Pastoralkreises (Art. 1) übernimmt der Gewählte die Verpflichtung, ohne Zustimmung der Staatsbehörden mit keiner bischöflichen oder andern kirchlichen Oberbehörde in kirchenamtliche Verbindung zu treten und Befehle von derselben entgegenzunehmen.

Digitized by Google

Die gegen dieselbe an den h. Bundesrath gerichteten Recurse wies dieser unterm 15. November vorigen Jahres ab.[1])

---

[1]) B.-B. 1873, S. 329 ff. Sowohl die von den Recurrenten gestellten Forderungen als die an denselben vom Bundesrath geübte Kritik rechtfertigen die vollständige Mittheilung der bundesräthlichen Motivirung. Dieselbe lautet:

Der schweizerische Bundesrath, nach Einsicht der unterm 30. u. 31. October 1873 von den Kirchgemeinderäthen der katholischen Pfarreien des bernischen Jura eingereichten Recurse und Verwahrungen gegen die vom Regierungsrathe des Kantons Bern am 6. October 1873 beschlossene Verordnung betreffend die Organisation des öffentlichen Cultus in besagten Gemeinden, welche Recurse dahin schliessen:

es wolle der Bundesrath

„1) in den Amtsbezirken des bernischen Jura die freie Ausübung des öffentlichen „Gottesdienstes der römisch-katholischen Religion schützen und die Behörden des „Kantons Bern anweisen, sich aller Vollziehungsmassregeln auf Grund des Abberufungs„urtheils des Appellationshofes von Bern gegen 69 Pfarrer vom 15. September 1873 „zu enthalten;

„2) demgemäss auch die vom Regierungsrathe des Kantons Bern zufolge Decrets „des Grossen Rathes vom 26. März 1873 unterm 6. October 1873 erlassene Verord„nung betreffend die Organisation des öffentlichen Cultus in den katholischen Ge„meinden des neuen Kantonstheiles aufheben."

nach Einsicht der Recurse beziehungsweise Verwahrungen, welche unterm 30. October und 3. November 1873 von den durch Urtheil des Appellations- und Cassationshofes des Kantons Bern vom 15. September letzthin abberufenen katholischen Pfarrern aus dem bernischen Jura sowohl gegen das erwähnte Urtheil des Appellations- und Cassationshofes, als gegen die angeführte Verordnung der Regierung vom 6. October 1873 an ihn gerichtet worden sind;

nach Einsicht einer von einigen Bürgern des bernischen Jura als Abgeordneten mehrerer Volksversammlungen katholischer Jurassier unterm 30. October 1873 eingereichten Vorstellung, welche dahin schliesst:

es möge der Bundesrath

„1) sofort und unvorgreiflich jedem Entscheide über die gegenwärtig bei den „Bundesbehörden in Sachen des Conflictes im Bisthum Basel hängigen Recurse die „nöthigen Massregeln treffen, um der katholischen Bevölkerung des bernischen Jura „die freie Ausübung des Gottesdienstes der römisch-katholischen Religion zu sichern,

„2) als die Religionsfreiheit verletzend und die freie Ausübung der römisch-ka„tholischen Religion beeinträchtigend, alle vom Regierungsrathe des Kantons Bern „behufs Vollziehung des Abberufungsurtheils gegen die 69 jurassischen Geistlichen er„lassenen Verfügungen und namentlich die vom Regierungsrathe zufolge Decrets des „bernischen Grossen Rathes vom 26. März 1873 unterm 6. October beschlossene Ver„ordnung aufheben."

Nach Einsicht einer Zuschrift vom 10. November 1873, womit vier Mitglieder des Kirchgemeinderaths von Pruntrut verlangen, dass der Bundesrath „die Regierung „von Bern anweise, den Katholiken von Pruntrut zum Gebrauche und für die täglichen „Bedürfnisse ihres Gottesdienstes wenigstens eine gegenwärtig nicht benutzte Kirche „in besagtem Pruntrut zu überlassen;"

in Betracht, dass der Regierungsrath des Kantons Bern, eingeladen, sich beförderlichst über das vorläufige Aufschubsbegehren auszusprechen, in seiner Vernehmlassung vom 8. November 1873 dahin schliesst, der Bundesrath möge über dieses Begehren zur Tagesordnung schreiten;

in Erwägung:

zunächst bezüglich des vorläufigen Suspensionsbegehrens,

dass für eine entsprechende Anordnung die Bundescompetenz bestimmt festgestellt sein, Dringlichkeit bestehen und im Recurse Thatsachen angerufeu sein müssten, welche die Annahme gestatten, dass das eidgenössische Recht oder eine Kantonsverfassung verletzt worden sei;

dass diese Voraussetzungen gegenwärtig nicht zutreffen;

in sachlicher Beziehung sodann und in Betreff des Urtheils des Appellations- und Kassationshofes vom 15. September 1873,

Digitized by Google

Auf Grund dieser Verordnung wurden nun die neuen Pfarrer successive gewählt und installirt.

---

dass dieses Urtheil von einer competenten Gerichtsbehörde ausgefällt ist, dass eine abgeurtheilte Sache vorliegt, und dass der Bundesrath weder befugt noch berufen ist, ein solches Urtheil zu revidiren;

dass infolge dieses Urtheils und kraft der ihm durch den Grossen Rath unterm 26. und 29. März 1873 übertragenen Gewalten der Regierungsrath des Kantons Bern 69 vom Appellationsgerichte abberufenen Pfarrern untersagt hat, kirchliche Verrichtungen in den dem katholischen Gottesdienste gewidmeten Kirchen auszuüben, dass er ferner als dringlich verschiedene Anordnungen betreffend die provisorische Umschreibung der Pfarreien, die Bestellung neuer Pfarrer, die Führung der Civilstandsregister und die bürgerliche Eheschliessung, getroffen hat;

dass diese Massnahmen unter Anderem Gegenstand der Verordnung des Regierungsrathes vom 6. October 1873 sind, gegen welche ganz besonders Beschwerde erhoben wird;

dass diese Verordnung von einer Kantonsregierung kraft besonderer, vom Grossen Rathe ihr verliehener Vollmacht erlassen worden ist;

dass nach der Bundesverfassung vom 12. September 1848 alles, was auf die Einrichtung des Kirchenwesens sich bezieht, unbedingt Sache der Kantone ist;

dass die Eidgenossenschaft jedoch gegen Anordnungen der kantonalen Behörden einschreiten kann, welche den durch die Bundesverfassung gewährleisteten Rechten zuwider sind;

dass der Art. 44 der Bundesverfassung die freie Ausübung des Gottesdienstes der anerkannten christlichen Confessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet;

dass durch diese Bestimmung der Verfassung bezweckt wurde, jedem zu einer der christlichen Confessionen sich bekennenden Einwohner des Landes das Recht zu sichern, nach seinem Ermessen seinem religiösen Bedürfnisse zu genügen;

dass diese Gewährleistung ihre Beachtung findet, so lange die Bürger nicht gezwungen werden, einem Gottesdienste beizuwohnen und so lange sie frei sind, Gottesdienst nach ihrem Belieben zu halten;

dass die Regierung von Bern den Recurrenten ausdrücklich das Recht zuerkennt, Gottesdienst nach ihrer Wahl zu feiern und dass sie in ihrem Schreiben vom 8. November 1873 erklärt, dass die abgesetzten Pfarrer in keiner Weise gehindert werden sollen, „nach ihrer Weise Privatgottesdienst abzuhalten, sofern dabei die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gestört wird;“

dass somit die Freiheit des christlichen Gottesdienstes innerhalb der Schranken der Gewährleistung der bestehenden Bundesverfassung in der Person der Recurrenten nicht verletzt ist, und die Verordnung vom 6. October 1873 der im Art. 44 der Verfassung gegebenen Gewährleistung nicht zuwider geht;

dass der Bundesrath jederzeit wird beschliessen können, wenn weitere Beschwerden über Thatsachen einlangen sollten, die der Art wären, dass im bernischen Jura die freie Ausübung eines Gottesdienstes im Widerspruche mit dem angeführten Art. 44 gehindert erschiene;

dass die bernischen Behörden über das von einem Theile der Recurrenten gestellte Begehren, ihren besondern Gottesdienst in einer Kirche abhalten zu dürfen, noch nicht entschieden haben;

dass der Bundesbehörde ein Recht, sich über diesen Punkt auszusprechen, erst dann zustehen würde, wenn behauptet und nachgewiesen wäre, dass die Eigenthümer der Kirchen in ihrer Verfügung über ihr Eigenthum, soweit dieselbe neben dem öffentlichen Gottesdienst und den durch die Staatsbehörden gefassten Beschlüssen noch besteht, andern Einschränkungen als denjenigen der allgemeinen Landesgesetze unterworfen werden;

in Erwägung endlich, dass die Bestimmungen der Vereinigungsurkunde des bernischen Jura mit dem alten Kanton Bern vom 14./23. November 1815, welche von einem Theile der Recurrenten angerufen wird, unter der Herrschaft der Bundesverfassung vom 12. September 1848 kein besonderes Recht zu Gunsten der Bewohner und der katholischen Geistlichkeit des bernischen Jura schaffen, noch eine Ausnahme vom öffentlichen Rechte der Eidgenossenschaft begründen können; beschliesst etc.

Digitized by Google

Als nothwendige Ergänzung dieser Verordnung und weil die renitenten Geistlichen auch nach der Abberufung fortfuhren, die Grenzen des Privatgottesdienstes zu überschreiten und durch ihre verdoppelten Agitationen die Ruhe und den confessionellen Frieden zu stören, erliess endlich der Regierungsrath unterm 6. December 1873 eine letzte Verordnung, betreffend den Gottesdienst in den katholischen Gemeinden des Jura. Dieselbe war um so unerlässlicher geworden, als eine Menge Strafanzeigen wegen Widerhandlungen vorlagen und es bei den Gerichten zweifelhaft geworden war, ob seit der Abberufung die frühere Verordnung vom 28. April noch Geltung habe. Der Zweck der neuen Verordnung war: genau die Grenzen des öffentlichen Cultus, d. h. desjenigen der neuen Pfarrer und des den renitenten Geistlichen zu gestattenden Privatgottesdienstes zu ziehen und die in Ueberschreitung jener Grenzen begangenen Handlungen zu ahnden. Diese Grenze wurde so gezogen, dass allen gerichtlich abberufenen Pfarrern, ferner denjenigen Geistlichen, die s. Z. den Protest vom Februar 1873 unterzeichnet hatten, endlich überhaupt allen vom Staate nicht autorisirten katholischen Geistlichen jede geistliche Verrichtung in Gebäuden mit öffentlichem Zwecke (Kirchen, Schul- und Gemeindehäusern u. dergl.) sowie auch alle Functionen in den öffentlichen Schulen und deren Behörden verboten, dagegen ihnen der Privatgottesdienst (d. h. in Privatlocalen) innert den Schranken der Verfassung gestattet wurde. Uebertretungen dieser Grenze wurden mit einer Busse von Fr. 100—200 bedroht und die gleiche Strafe angedroht, wenn beim Privatgottesdienste Glaubenshass oder Verfolgung wegen religiöser Ansichten gestiftet oder gegen die neuen Pfarrer und die Verfügungen der Staatsbehörden aufgereizt wurde.“ [1])

---

[1]) Die Verordnung vom 3. December 1873 lautet:

„Art. 1. Sämmtlichen gerichtlich von ihren Stellen abberufenen katholischen Pfarrern, ferner denjenigen katholischen Geistlichen (Vicarien, Pfarrverwesern, Abbés u. s. w.) welche seiner Zeit den Protest vom Februar 1873 unterzeichnet und bis jetzt nicht zurückgezogen haben, endlich überhaupt allen katholischen Geistlichen, welche keine staatliche Ermächtigung hiezu besitzen, ist jede geistliche Verrichtung irgend welcher Art in allen unter staatlicher Oberaufsicht stehenden und einer öffentlichen Zweckbestimmung dienenden Gebäulichkeiten und Localitäten strengstens verboten und untersagt.

Zu den hievor bezeichneten Gebäulichkeiten und Localitäten gehören namentlich alle öffentlichen Kirchengebäude (Kirchen, Kapellen u. dgl.) ferner die öffentlichen Schulgebäude, die Gemeindehäuser u. s. w.

Art. 2. Den Nämlichen sind ferner untersagt alle Functionen in den öffentlichen Schulen und Unterrichtsanstalten, sowie in den Behörden derselben.

Art. 3. In Gebäuden, Localien und an Orten, welche keiner öffentlichen Bestimmung dienen, ist den im Art. 1 hievor bezeichneten Geistlichen innert den Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung (§ 80 der Staatsverfassung) die Ausübung des Gottesdienstes gestattet.

Ausgenommen hievon und demgemäss verboten ist jedoch die Theilnahme im Ornat an Leichenzügen und Prozessionen auf öffentlichen Strassen.

Insbesondere ist auch den Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen untersagt, die Schulkinder zu den in Art. 1 bezeichneten Geistlichen in den Gottesdienst oder in die Christenlehre zu führen.

Art. 4. Wenn der Privatgottesdienst (Art. 3) oder ein sonstiger Anlass dazu missbraucht wird, um Glaubenshass oder Verfolgung wegen religiöser Bekenntnisse oder Ansichten zu stiften, sowie um gegen die vom Staate eingesetzten Geistlichen und gegen die Anordnungen und Erlasse der Staatsbehörden aufzureizen, so werden die Schuldigen, sofern nicht ein bereits mit Strafe bedrohtes Vergehen vorliegt, gemäss Art. 5 hienach bestraft.

Ueberdiess können Versammlungen und Zusammenkünfte, an denen solche Handlungen begangen werden, von Polizei wegen aufgelöst werden.

Digitized by Google

An anderer Stelle [1]) spricht sich die Kirchendirection über die damalige Sachlage folgendermassen aus:

„Infolge des Einstellungsbeschlusses vom 18. März 1873 war der katholische Jura plötzlich seiner sämmtlichen Pfarrer beraubt und so zu sagen ohne Pastoration. Infolge des vorausgegangenen Diöcesanbeschlusses betreffend die Amtsentsetzung des Bischofs von Basel war auch kein Diöcesanbischof mehr vorhanden, der gültig neue Pfarrer für den Jura hätte einsetzen können. Das neue Kirchengesetz, welches die Pfarrwahlen den Gemeinden übertragen wollte, war damals erst noch in Vorbereitung und noch nicht in Kraft.

Unter solchen ganz exceptionellen Verumständungen hielt es die Regierung für ihre Pflicht, die Angelegenheit der Herbeiziehung und Anstellung neuer katholischer Geistlicher für den Jura selbst an die Hand zu nehmen. Die Frage der Opportunität dieser Massregel lassen wir hier dahingestellt."

Art. 5. Widerhandlungen gegen die in Art. 1 bis und mit 4 enthaltenen Verbote werden, sofern sie nicht in eine schwerere Gesetzesverletzung übergehen, mit einer Busse von Fr. 100 bis 200 bestraft.

Im Rückfalle ist die für den ersten Fehler ausgesprochene Busse angemessen zu erhöhen.

Art. 6. Den Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei wird zur besondern Pflicht gemacht, unnachsichtlich einzuschreiten in Fällen von Amtsanmassung (Art. 83) und von Friedensstörungen (Art. 93, 94, 96 und 97 des Strafgesetzbuches).

Art. 7. Diese Verordnung, durch welche diejenige vom 28. April 1873 dahinfällt, tritt sofort in Kraft."

Bei Erlass dieser Verordnung stützte sich die Regierung von Bern auf den Art. 44 der Bundesverfassung, ferner auf die §§ 39, 40 und 80, zweites Lemma, der Kantonsverfassung, sowie auf den Beschluss des Grossen Rathes vom 1. März 1858, und zog dabei in Betracht:

1) Dass zur Zeit im neuen Kantonstheil nur diejenigen Geistlichen zu einem öffentlichen beziehungsweise staatlich anerkannten, katholischen Kultus berechtigt seien, welche auf Grundlage der Verordnung vom 6. October 1873 von der Regierung ernannt und in ihr Amt eingesetzt oder wenigstens mit staatlicher Ermächtigung zur Ausübung eines solchen öffentlichen Gottesdienstes befugt erklärt worden seien;

2) Dass allen andern, nicht staatlich anerkannten katholischen Geistlichen namentlich den durch gerichtliches Urtheil vom 15. September 1873 von ihren Stellen abberufenen Pfarrern, sowie denjenigen welche seiner Zeit den Protest vom Februar 1873 unterzeichnet und bis jetzt nicht zurückgezogen haben, nur die Ausübung eines Privatgottesdienstes innert den Schranken der Staatsverfassung (§ 80, Lemma 2) erlaubt sei;

Dass nun aber diese hievor bezeichneten Geistlichen erwiesenermassen vielfach die ihnen verfassungsgemäss angewiesenen Grenzen des Privatgottesdienstes überschreiten und durch ihre Handlungen die öffentliche Ruhe und Ordnung, sowie den confessionellen Frieden in hohem Masse stören;

4) Dass es unter diesen Umständen geboten erscheine, die in Ueberschreitung jener Grenze begangenen Handlungen zu ahnden;

5) Dass diese Verordnung nach Inhalt und Zweck als eine Massregel zur Vollziehung einerseits des obergerichtlichen Abberufungsurtheils, anderseits der früher erlassenen Verordnung vom 6. October 1873, überdiess als eine zu Handhabung der gesetzlichen und öffentlichen Ordnung erforderliche Vorkehr anzusehen sei.

Dagegen wurde sofort an den Bundesrath recurrirt, welcher den Recurs am 26. März 1874 abwies. S. B.-Bl. 1874, I. S. 504—509.

Konnte die Regierung von sich aus eine Ergänzung des Strafgesetzbuches vornehmen?

[1]) Bericht der Kirchendirection, die Ausgaben für den katholischen Kultus betreffend, S. 6.

Digitized by Google

Die Regierung fand somit die Rechtfertigung der Massregel, durch welche sie von sich aus ohne Mitwirkung einer kirchlichen Autorität katholische Pfarrer einsetzte und damit eine neue katholische Staatskirche organisirte, einmal in der zweifellos vorhandenen Nothlage, den „exceptionellen Verumständungen," wie sie der oben alleg. Bericht treffend characterisirt, sodann in der Pflicht, welche sie als dem Staate obliegend erachtete, „für die religiösen Bedürfnisse der Unterthanen zu sorgen." Das Bestehen einer Nothlage, welche ausserordentliche Massnahmen erheischte, ist durchaus zweifellos; der Gesichtspunkt, dass der Staat für die religiösen Bedürfnisse der Unterthanen zu sorgen habe, dagegen ist Angesichts der das heutige Staatsrecht beherrschenden kirchenstaatsrechtlichen Principien kaum einwandsfrei. Wir sehen jedoch von diesem principiellen Einwande ab und haben lediglich zu constatiren, dass das souveräne bernische Volk in seiner grossen Majorität die Massnahmen der Regierung guthiess.

Die Einsetzung der neuen katholischen Pfarrer brachte auch abgesehen von principiellen Einwänden die Regierung in verschiedene Misslichkeiten. Dieselbe war einmal mit enormen Kosten verbunden und überdiess sehr schwierig — man war nur auf das Ausland besonders Frankreich beschränkt —, im Einzelnen auch, was die gewählten Persönlichkeiten betrifft, eine theilweise höchst unglückliche. [1])

Mit der Neubesetzung der jurassischen Pfarrstellen durch die Regierung war die katholische Kirchenorganisation im Jura provisorisch in einer von Rom und den römischen Bischöfen völlig unabhängigen Weise durchgeführt.

Der Conflict aber zwischen dem Staate und dem zu diesem stehenden Bruchtheil der Bevölkerung einerseits, den römischen Priestern und deren Anhang andrerseits wurde von diesem Zeitpunkte an immer schroffer.

Die Kirchendirection nennt den Zustand, welcher nach Einsetzung der neuen Pfarrer eintrat, einen „Zustand socialer, religiöser und politischer Desorganisation;" [2]) der Fanatismus der römisch-katholischen Bevölkerung wurde durch die Aufreizungen der Priester und besonders durch Juris-

---

[1]) Die Belege für dieses Urtheil gibt mit anerkennenswerther Offenheit der Bericht der Kirchendirection betreffend die Ausgaben für den katholischen Cultus, bes. S. 6 ff., 12 ff., 15 ff., 17 ff.

[2]) Der Bericht über Ursachen etc. des Kirchenconflictes S. 19 ff. gibt eine anschauliche Schilderung der Zustände, welche durch Einsetzung der neuen Pfarrer im Jura hervorgerufen wurden.

Digitized by Google

dictionsacte des Exbischofs Lachat[1]) aufs höchste gesteigert.[2]) Die Unruhen führten wiederholt zu zeitweiliger militärischer Besetzung einzelner Theile des Jura.[3])

Zu diesen militärischen Massnahmen hatte der mittlerweile versammelte Grosse Rath seine Genehmigung und der Regierung überdiess nahezu einstimmig Vollmacht zu allen weitern für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des confessionellen Friedens gebotenen Massnahmen ertheilt. Es wurde auch dem Bundesrath jeweilen von den militärischen Massnahmen Kenntniss gegeben.

Inzwischen hatte das bernische Volk durch die Abstimmung vom 18. Januar 1874 das Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens angenommen, dessen Bestimmungen späterhin im Einzelnen zu erörtern sein werden. Die grosse Majorität des Volkes, welche das Gesetz annahm, ertheilte damit der Regierung und der von ihr eingehaltenen Kirchenpolitik ein entschiedenes Vertrauensvotum.

Das Kirchengesetz spricht in § 6 von zwei staatlich anerkannten Confessionen;[4]) diese sind: 1. die evangelisch reformirte; 2. die katholische. Unter letzteren Begriff fällt heute nur die unter Mitwirkung des

---

[1]) Der bundesräthliche Geschäftsbericht pro 1873 bemerkt hierüber Folgendes (S. 326):

„Endlich, um die Darlegung unserer Rolle in den Kirchenconflicten des Bisthums Basel zu schliessen, fügen wir noch bei, dass die Regierung von Bern uns mit Schreiben vom 26. November und 10. December 1873 zwei von Msgr. Lachat ausgegangene und in den Pfarrgemeinden des Jura ausgetheilte Schriften mittheilte, in denen er sich die Eigenschaft des Bischofs der Diöcese beilegte und seine ehemaligen Pfarrkinder ermahnte, ihm treu zu bleiben und jeden Verkehr mit den neuen Pfarrern zu verweigern, gegen welche er directe Anschuldigungen schleuderte, darauf abzielend, sowohl ihrem privaten Rufe als ihrem Priesteramte zu schaden. Auf Verlangen der Regierung von Bern übermittelten wir ihre diesfällige Reclamation an die Regierung von Luzern, indem wir letzterer die Erwartung aussprachen, dass sie, gemäss ihren früheren Schlussnahmen, die ihr zu Gebote stehenden Mittel in Anwendung bringen werde, um alle Handlungen zu verhindern, durch welche der abberufene Bischof von Basel suchen möchte, den öffentlichen Frieden in denjenigen Theilen des Bisthums, wo seine Autorität nicht mehr anerkannt ist, zu stören. Wir verlangten ferner Bericht darüber, was sie zu verfügen für gut befunden, um einer Wiederholung von Acten vorzubeugen, wie diejenigen über welche Bern sich beschwerte.

Die Regierung von Luzern antwortete uns unterm 10. December, indem sie uns das Ergebniss ihrer diesfälligen Erkundigungen mittheilte, welches Ergebniss sie veranlasste an Msgr. die Einladung zu richten, sich jeder bischöflichen Function in den Kantonen zu enthalten, wo er nicht mehr als Bischof anerkannt ist, und Alles zu unterlassen, was der Beruhigung der Gemüther und der friedlichen Lösung der entstandenen Conflicte schaden könnte.

Wir übermittelten der Regierung von Bern eine Abschrift des Schreibens von Luzern an Msgr. Lachat und erklärten beiden Kantonen, dass wir damit diese Frage als erledigt ansehen."

[2]) Alleg. Bericht 19 ff.

[3]) A. a. O. S. 26.

[4]) Vergl. zum Folgenden Zorn in Preuss. Jahrbücher XXXVII, 651 ff.

Digitized by Google

Staates von den nichtrömischen Katholiken organisirte Kirchengesellschaft. Die Bekenner dieser Confession machten von den im Kirchengesetz den „Katholiken" zuertheilten Befugnissen alsbald Gebrauch. Das Kirchengesetz gewährte die gleichen Rechte wie den Reformirten und Katholiken anti-römischer Richtung auch den Bekennern der römischen Confession. Es war diesen letztern unbenommen, sich auf den von Staatswegen gezogenen Grundlagen als Gemeinden, somit als staatlich anerkannte Kirche zu constituiren, ihre Pfarrer zu wählen etc. Hätte man sich römischerseits diesen staatlichen Anordnungen gefügt, dann hätte sich die staatlich anerkannte „katholische" Confession in zwei principiell gleichberechtigte Richtungen getheilt: in die national- oder alt-katholische und die römisch-katholische. Dann hätte bezüglich des Kirchenvermögens, bezüglich der vom Staate zu bezahlenden Pfarrgehalte etc. eine entsprechende Theilung unter den beiden Richtungen der „katholischen Confession" stattfinden müssen, principiell waren beide neben einander als staatlich gleichberechtigt anerkannt und es lag nur in der Hand der römischen Katholiken, davon Gebrauch zu machen und sich auf Grund des Kirchengesetzes als Kirche zu constituiren. [1])

[1]) Von römischer Seite wurde das Gesetz auf dem Rechtsweg angefochten, der Recurs aber vom Bundesrath mit folgenden Erwägungen abgewiesen:

Der schweizerische Bundesrath hat betreffend den Recurs des Herrn Advocat Folletête, und Genossen gegen das bernische Kirchengesetz vom 18. Jan. 1874.

Nachdem sich aus den Acten Folgendes ergeben:

Mit Schreiben vom 7. April d. J. hat Hr. Casimir Folletête, Advocat in Pruntrut und Mitglied des Grossen Rathes des Kantons Bern, dem Bundesrath einen Recurs, datirt vom 6. gl. Mts., übermacht, der von 11 Mitgliedern der genannten Behörde unterzeichnet und gegen das Gesetz vom 30. October 1873 über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern gerichtet ist.

In dieser Eingabe machten die Recurrenten geltend:

Das Ergebniss der Volksabstimmung vom 18. Januar 1874 über das Gesetz vom 30. October 1873 beweise, dass der katholische Theil der Bevölkerung in seiner grössten Mehrheit dieses Gesetz zurückweise, indem er in demselben eine Gefährdung der Gewissensfreiheit und eine Unterdrückung der Rechte erblicke, welche zu Gunsten der katholischen Religion sowohl aus den in den Verträgen und in der Vereinigungsurkunde vom 14. November 1815 enthaltenen Garantien, als aus den Vorschriften der Verfassungen des Bundes sich ergeben.

In Art. 2 des genannten Gesetzes sei dem Staate mit Rücksicht auf alle kirchlichen Erlasse und Verordnungen, sowie auf alle Handlungen kirchlicher Behörden oder einzelner Geistlicher ein Interventionsrecht eingeräumt, worin ein Eingriff in das rein religiöse Gebiet liege. Die römisch-katholische Kirche beruhe auf einer göttlichen Verfassung; aus ihr folgen die hierarchische Organisation der Kirche mit dem Papste an der Spitze, die Autonomie, die kirchliche Disciplin und überhaupt Alles, was daraus fliesse.

Indem man diese Grundsätze misskenne, verletze man die Rechte der römisch-katholischen Kirche, schaffe man eine neue Religion, und mache man sich gegenüber den 60,000 Katholiken des bernischen Jura eines Eingriffes in die Gewissensfreiheit schuldig.

Nun bestelle das neue Gesetz eine neue Geistlichkeit, die von dem Papste und den Bischöfen unabhängig sei und die kanonischen Bedingungen, an welche die Ausübung ihres heiligen Amtes geknüpft sei, nicht zu erfüllen habe, indem über die Bedingungen ihrer Zulassung zum geistlichen Amte der Staat allein entscheide.

Im Widerspruche mit dem Art. 6 der Vereinigungsurkunde, wonach die Ernennung

Digitized by Google

Die römischen Katholiken aber machten von den ihnen im Kirchengesetz vorbehaltenen Rechten keinen Gebrauch, sondern erklärten, eine

---

der Pfarrer dem Diöcesanbischofe zustehe, seien dieselben nach dem neuen Gesetze durch die Kirchgemeinden zu wählen, welch' letzteren überdies auch der Entscheid über Fragen zugewiesen sei, die ihre Beziehungen zu einer obern kirchlichen Behörde betreffen.

Der Kirchgemeinderath sei in einer solchen Weise organisirt, dass der Pfarrer ganz von ihm abhängig sei. Der Pfarrer sei nach dem Gesetze nur ein Beamter, der gänzlich unter der Willkür der Mehrheit einer aus Laien gebildeten Behörde stehe.

Wenn das Gesetz das weltliche Element an die Stelle des kirchlichen Elements setze, so könne es nur geschehen durch Misskennung der Beziehungen, welche im Kanton Bern gesetzlich zwischen der Kirche und dem Staate bestehen.

Indem aber jede Einmischung der geistlichen Behörde in kirchlichen Angelegenheiten absolut ausgeschlossen und dieselbe der bürgerlichen Gewalt übertragen werde, involvire das Gesetz vom 30. October 1873 eine Verletzung der Rechte der römisch-katholischen Kirche, welche ihr sowohl durch den Art. 44 der Bundesverfassung von 1848, und durch den Art. 80 der Verfassung des Kantons Bern, als auch durch die Vorschriften der Vereinigungsurkunde vom 14. November 1815 gewährleistet seien.

Aus diesen Gründen schlossen die Recurrenten dahin, es möchte der Bundesrath das Gesetz vom 30. October 1873 als verfassungswidrig aufheben.

Die Recurseingabe wurde von Seite des eidg. politischen Departements am 14. April 1874 der Regierung des Kantons Bern zum Berichte mitgetheilt, worauf diese Regierung mit Schreiben vom 27. Mai wie folgt antwortete:

Der Art. 2 des Gesetzes vom 30. October 1873, aus welchem die Recurrenten beweisen wollen, dass in diesem Gesetze die Gewissensfreiheit verletzt sei, enthalte wesentlich die gleiche Bestimmung, wie der Art. 50 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874.

Die fernere Behauptung derselben, dass durch das genannte Getetz die hierarchische Ordnung der Kirche zerstört werde, sei ungenau, indem es das innere kirchliche Verhältniss der katholischen Kirche zum Bischofsverband und zur Gesammtkirche Roms unberührt lasse und kirchliche Obern in keiner Weise ausschliesse.

Der Bundesrath selbst habe in seinem Beschlusse vom 15. November 1873 erklärt, dass die Bestimmungen der Vereinigungsurkunde unter der Herrschaft der Bundesverfassung von 1848 weder ein besonderes Recht zu Gunsten der Bewohner und der katholischen Geistlichkeit des Jura schaffen, noch eine Ausnahme vom öffentlichen Rechte der Eidgenossenschaft begründen können. Dies gelte auch unter der Herrschaft der Verfassung vom 29. Mai 1874.

Wenn man übrigens die Vereinigungsurkunde als einen gegenseitig verbindlichen Vertrag auffassen wollte, der nur mit Einwilligung der beidseitigen Contrahenten aufgehoben werden könnte, so wäre diese Einwilligung dadurch erfolgt, dass das Gesetz vom 30. October 1873 sowohl von der Mehrheit der jurassischen Bevölkerung als von derjenigen des alten Kantonstheiles angenommen worden sei. Durch das Gesetz seien die mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Vereinigungsurkunde ipso facto ausser Kraft gesetzt worden.

Das Gesetz vom 30. October 1873 bezwecke nicht, der freien Ausübung der katholischen Religion Hindernisse in den Weg zu legen, sondern es beschränke sich darauf, die Stellung und das Verhältniss dieser Religionsgenossenschaft zum Staate zu normiren. Dasselbe stehe sonach weder mit der kantonalen noch mit der Bundesverfassung im Widerspruche.

Die Regierung des Kantons Bern schloss daher mit dem Antrage auf Abweisung der Recursbeschwerde.

In Erwägung:

1) dass das angefochtene Gesetz von den competenten Behörden des Kantons Bern erlassen und von dem Volke des Kantons mit grosser Mehrheit angenommen worden ist;

2) dass sowohl nach der Bundesverfassung vom 12. September 1848, als nach der seit Eingabe des Recurses in Kraft getretenen neuen Bundesverfassung Alles, was auf die Einrichtung des Kirchenwesens sich bezieht, unbedingt (?!) Sache der Kantone ist;

Digitized by Google

einseitig von Staatswegen und ohne Vereinbarung mit dem römischen Stuhle ergangene Kirchenorganisation niemals annehmen zu können und zu wollen. In dem bekannten Proteste der jurassischen Priester vom „Februar 1873," welcher zur gerichtlichen Absetzung der Protestirenden führte, hatten diese der Regierung von Bern erklärt: „les soussignés repoussent de même tout projet d'organisation du culte catholique qui n'émanerait pas du Chef suprème de l'Eglise. Ils n'admettent pas qu'une autorité quelconque, laïque ou ecclésiastique, en dehors de celle-là puisse en quelque manière modifier ou reformer la divine constitution de l'Eglise."

Indem die Römischen somit auf jede Theilnahme an der Neuordnung der Kirchenverhältnisse verzichteten, beraubten sie sich nicht allein ihrer staatlich garantirten und anerkannten Organisation, sondern auch des durch jenen Verzicht gänzlich an die andere katholische Richtung fallenden Kirchenvermögens sowie der staatlich concedirten Zuschüsse für den katholischen Kultus. Durch die Nichtunterwerfung unter das Kirchengesetz seitens der Römischen erledigte sich die bisherige Spaltung innerhalb der staatlich anerkannten „katholischen Confession" für den Staat Bern dahin: 1. das Verhältniss zwischen dem Staate und der „katholischen Confession" blieb bestehen hinsichtlich der nichtrömischen Richtung; auf sie gingen alle staatsrechtlichen Beziehungen zwischen Staat und katholischer Confession über. 2. Die Römischen hatten durch ihre Nichtunterwerfung unter das Kirchengesetz auf alle jene Beziehungen verzichtet, sie wurden m. a. W. Freikirche oder „religiöser Privatverein."

---

3) dass der Bund jedoch gegen Anordnungen der kantonalen Behörden einschreiten kann, welche den durch die Bundesverfassung gewährleisteten Rechten zuwider sind, oder eine Verletzung der kantonalen Verfassung enthalten;

4) dass die von den Recurrenten angerufenen Artikel 49 und 50 der Bundesverfassung, betreffend Glaubens- und Gewissensfreiheit, sowie freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen, deshalb nicht zutreffen, weil den Recurrenten und ihren Gesinnungsgenossen durch das angefochtene Gesetz weder ein Zwang in Betreff ihrer Glaubensansichten und ihres Gewissens auferlegt, noch die Möglichkeit freier Ausübung gottesdienstlicher Handlungen nach ihrem Glauben benommen wird;

5) dass auch eine Verletzung des Art. 80 der bernischen Staatsverfassung nicht vorliegt, da dieser Artikel die Rechte der katholischen Kirche nur in allgemeiner Weise gewährleistet und eine Anerkennung der Satzungen der Kirche und des kanonischen Rechtes darin nicht eingeschlossen ist;

6) dass die Bestimmungen der Vereinigungsurkunde des bernischen Jura mit dem alten Kanton Bern unter der Herrschaft der Bundesverfassung kein besonders Recht zu Gunsten der Bewohner und der katholischen Geistlichkeit des bernischen Jura schaffen, noch eine Ausnahme vom eidgenössischen Recht begründen können;

beschlossen:

1. Die Beschwerde der Herren Folletête und Genossen vom 6. April 1874 ist als unbegründet abgewiesen.

2. Dieser Beschluss ist der Regierung des Kantons Bern, sowie den Recurrenten mitzutheilen.

Digitized by Google

Auf der rechtlichen Basis des Kirchengesetzes wurde die Organisation der katholischen Landeskirche sofort energisch durchgeführt. Schon vorher waren die bisherigen Kirchgemeinden des Jura in grössere Pfarrkreise zusammengelegt und die Pfarrer für dieselben theilweise von der Regierung gewählt worden. [1])

Nach Annahme des Kirchengesetzes und in weiterer Ausführung der in demselben niedergelegten Grundsätze wurden folgende Verordnungen und Decrete erlassen, welche die katholische Landeskirche resp. den katholischen Cultus betreffen:

1) das Decret betreffend die neue Eintheilung der katholischen Kirchgemeinden des Jura vom 9. April 1874;
2) das Decret betreffend die Organisation der katholischen Synode vom 2. December 1874;
3) das Decret betreffend Errichtung und Organisation einer katholisch-theologischen Fakultät an der Hochschule zu Bern vom 29. Juli 1874;
4) das Decret betreffend die Besoldung der katholischen Geistlichen vom 2. December 1874.

Der Jura wurde durch das sub 1) genannte Decret [2]) definitiv in 42 Kirchgemeinden eingetheilt, für welche die Pfarrer theilweise bereits durch die Regierung, theils nunmehr nach Massgabe des Kirchengesetzes durch die Gemeinden gewählt wurden. [3]) Dazu kam die katholische Gemeinde in der Stadt Bern. Durch das oben sub 4) genannte Decret [4]) wurde sodann die Besoldung der katholischen Geistlichen in definitiver Weise geregelt und zwar nach fünf Klassen in Abstufungen von 2400 — 3200 Fr. nach der Progression im Dienstalter, jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung (S. I. Abs. 3):

„Die Staatsbesoldung wird jedoch allen diesen Pfarrstellen nur insoweit zugesichert und ausgerichtet, als sich die betreffenden Kirchgemeinden in allen Theilen den Bestimmungen des Kirchengesetzes und der dasselbe ausführenden Erlasse unterwerfen (§ 6 Kirchengesetz)."

Die Gesammtheit der christkatholischen Kirchgemeinden des Kantons ist zusammengefasst in einer katholischen Kantonssynode, welche durch Decret vom 2. December 1874 [5]) nach dem Vorbild der evangelischen Kantonssynode organisirt wurde und ebenfalls als ständige Vertretung

---

[1]) Bericht betr. Ausgaben f. d. kath. Cultus S. 8. Oben S. 273—279.
[2]) Bern. Ges. XIII S. 93 ff.
[3]) Alleg. Bericht S. 10 f.
[4]) Bern. Ges. XIII, S. 99 f.
[5]) Bern. Ges. XIII, 93 ff.

Digitized by Google

einen Synodalrath wählte. Die bernische katholische Landeskirche ist Bestandtheil der christkatholischen Kirche der Schweiz, und nimmt als solcher somit Theil an der christkatholischen Synode der Schweiz und ist dem Bischof derselben unterstellt.

Nachtrag. Die Organisation der christkatholischen Landeskirche als eines Bestandtheils der christkatholischen Kirche der Schweiz erfolgte inzwischen im April 1877 durch das nachfolgende Decret des Grossen Rathes:

Der Grosse Rath des Kantons Bern,
nach Einsicht

1) der Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz vom 14. Juni und 21. September 1874 und der dieselbe ausführenden Erlasse der christkatholischen Nationalsynode der Schweiz vom 14. Juni 1875,
2) des Beschlusses des schweizerischen Bundesraths vom 28. April 1876,
3) der Beschlüsse der bernischen katholischen Landessynode vom 5. Mai 1875 und 19. October 1876,
4) der Gesuche des Synodalraths der christkatholischen Kirche der Schweiz vom 31. Mai, 9. September und 24. November 1876,

— in Anwendung des § 49 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Jenner 1874 und auf den Bericht und Antrag des Regierungsrathes —

beschliesst:

§ 1. Der Kanton Bern ertheilt innerhalb den Schranken der kantonalen Gesetze die staatliche Genehmigung

1) der Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz und den Erlassen der schweizerischen Synode vom 14. Brachmonat 1875;
2) dem auf Grundlage dieser Erlasse hergestellten Verbande derjenigen katholischen Kirchgemeinden des Kantons, welche gemäss § 6 des Kirchengesetzes staatlich anerkannt sind und sich dem schweizerischen christkatholischen Bisthum angeschlossen haben oder in Zukunft anschliessen werden.

§ 2. Der Regierungsrath ist ermächtigt, im Namen des Kantons Bern, dem in Gemässheit der Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz ernannten Bischof und seinen Hülfsorganen innerhalb der Grenzen der staatlichen Gesetze und der von der kantonalen und schweizerischen Synode in competenter Weise erlassenen Vorschriften die Vornahme bischöflicher Jurisdictions- und Verwaltungshandlungen in den unter § 1 dieses Decrets fallenden Kirchgemeinden des Kantons zu gestatten.

§ 3. Der Beitrag des Kantons Bern an die Besoldung des Bischofs der christkatholischen Kirche der Schweiz wird auf den Antrag des Regierungsraths vom Grossen Rathe festgesetzt.

§ 4. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Decrets beauftragt. Dasselbe ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Factisch hatten die 34 katholischen Kirchgemeinden des Kantons schon vorher dem Verbande der christkatholischen Kirche der Schweiz angehört, indem sie sich an den „Nationalsynoden“ betheiligten und auch an der Bischofswahl durch Delegirte Theil nahmen (i. J. 1876 65 Ab-

Digitized by Google

geordnete und zwar 44 Laien und 21 Geistliche auf überhaupt 162 Delegirte).

Ein orientirender Bericht der Kirchendirection [1]) über die hinsichtlich dieser Frage im Kanton Bern obwaltenden Verhältnisse spricht sich folgendermassen aus:

Bereits unterm 5. Februar 1875 hatte das damalige Centralcomite des schweizerischen Vereins freisinniger Katholiken das Gesuch an den Regierungsrath gestellt:

er möchte einer zu gründenden christkatholischen Kirche der Schweiz, wie solche durch die aufgestellte Kirchenverfassung vom 14. Juni und 21. September 1874 in's Leben gerufen werden sollte, die hoheitliche Anerkennung und Genehmigung zu Theil werden lassen;

er möchte ferner sich zu äussern belieben, ob und in welcher Weise er bei der allfälligen Wahl eines christkatholischen Bischofs und dessen Dotirung sich zu betheiligen wünsche;

er möchte endlich seine Geneigtheit zur Mitwirkung bei der Aufstellung einer mehreren Kantonen gemeinsamen Prüfungscommission für Candidaten der katholischen Theologie aussprechen.

Dieses Gesuch wurde von dem inzwischen in's Leben getretenen Synodalrath unterm 31. Mai 1876 wiederholt.

Nachdem dann am 7. Juni 1876 die Wahl des Bischofs stattgefunden hatte, wandte sich unterm 9. September der Synodalrath neuerdings an den Regierungsrath und stellte, indem er ihm von der getroffenen Wahl Kenntniss gab, das Gesuch:

a. die Verfassung, sowie die daraus erflossenen Vollziehungsverordnungen für die Angehörigen der christkatholischen Kirche im Kanton Bern genehm zu halten, bezw. zu placetiren;

b. dem verfassungsgemäss von der Nationalsynode gewählten, vorschriftgemäss consecrirten und mit feierlicher Beeidigung in sein Amt eingesetzten Bischof für die christkatholischen Angehörigen des Kantons Bern die hoheitliche Anerkennung zu ertheilen;

c. endlich der am 18. September 1876 in der Collegiatkirche zu Rheinfelden stattfindenden feierlichen Consecration und Amtseinsetzung des ersten christkatholischen Bischofs der Schweiz durch eine Abordnung beiwohnen zu wollen.

Auf dieses erneuerte Gesuch fasste der Regierungsrath unterm 16. September 1876 folgenden Beschluss:

I. An die am 18. September nächsthin in der Collegiatkirche zu Rheinfelden stattfindende feierliche Consecration und Amtseinsetzung des ersten christkatholischen Bischofs der Schweiz, Herrn Pfarrer und Professor Herzog, werden abgeordnet: die Herren Regierungsrath Frossard und Professor Favrot, Präsident des katholischen Prüfungscollegiums, Beide in Bern.

II. Bis zur definitiven Beschlussfassung über die Frage der Genehmigung des christkatholischen Bisthums der Schweiz, seiner Verfassung und seines Bischofs durch den Kanton Bern wird dem Herrn Bischof Herzog und dem von ihm ernannten Vicar vom 12. September 1876 hinweg die Bewilligung ertheilt, in den zur christkatholischen Kirche der Schweiz sich bekennenden Kirchgemeinden des

---

[1]) Als Manuscript gedruckt (März 1877).

Digitized by Google

Kantons diejenigen bischöflichen Rechte und Verrichtungen auszuüben, welche ihnen nach der genannten Verfassung zustehen.

III. Diese Bewilligung wird überdiess an den Vorbehalt geknüpft, dass der Bischof und sein Vicar alle herwärtigen kantonalen Gesetze und Verordnungen, namentlich die Vorschriften des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874 und die ausführenden Erlasse zu denselben, genau befolgen.

Zu diesem Beschlusse führten folgende Erwägungen: Vorerst schien es, die Frage der staatlichen Genehmigung, resp. Anerkennung des christkatholischen Bisthums der Schweiz für das Gebiet des Kantons Bern, beziehungsweise die definitive Beantwortung der gestellten Gesuche um Placetirung der christkatholischen Verfassung und ihrer Vollziehungsverordnungen, sowie des gewählten christkatholischen Bischofs selbst, bedürfe im Hinblick auf die Tragweite eines solchen Beschlusses und namentlich mit Rücksicht auf unsere ziemlich eigenartig gestaltete neue kirchliche Gesetzgebung und Organisation eines ganz genauen und allseitigen Studiums nach Form, Competenz und Inhalt und nach den Bedingungen und Vorbehälten eines sachbezüglichen Beschlusses, und es müsse vorher, bestehender Vorschrift gemäss, das Gutachten der katholischen Kantonssynode darüber eingeholt werden. Gleichwohl glaubte aber der Regierungsrath, dem Synodalrath der christkatholischen Kirche der Schweiz in bestimmte Aussicht stellen zu dürfen, dass die von ihm nachgesuchte Placetirung, resp. Anerkennung des christkatholischen Bisthums der Schweiz, seiner Verfassung und seines Bischofs von den Staatsbehörden des Kantons Bern mit Rücksicht darauf, dass bereits sämmtliche auf Grundlage unserer Kirchengesetzgebung constituirten katholischen Kirchgemeinden des Kantons sich thatsächlich und durch Theilnahme an der Constituirung der christkatholischen Kirche der Schweiz und an der Wahl ihres Bischofs dem Verbande des Bisthums angeschlossen hatten, binnen Kurzem und in einer befriedigenden Form und Weise werde ausgesprochen werden. Der Regierungsrath ging dabei von der Ansicht aus, dass der Kanton Bern, wenn er die Bestätigung einer gegen das System, die Irrlehren und Missbräuche der römischen Kirche gerichteten, auf nationaler und staatsfreundlicher Grundlage aufgebauten christkatholischen Bisthumsorganisation ablehnen würde, sich mit seiner eigenen, seit dem Auftreten der staatsgefährlichen Grundsätze des Syllabus und der vaticanischen Decrete unentwegt verfolgten Kirchenpolitik in Widerspruch setzen und denjenigen Theil seiner katholischen Bevölkerung, der von Anfang an treu zum Staat und seinen Gesetzen gehalten hat, vor den Kopf stossen würde.

Am festgesetzten Tage — 18. September 1876 — fand sodann die feierliche Consecration des gewählten Bischofs in Gegenwart der Abgeordneten der Kantonssynode und der christkatholischen Kirchgemeinden, sowie der Delegirten der betheiligten eidgenössischen Stände in der Collegiatkirche zu Rheinfelden statt, worauf derselbe sofort, nachdem er den verfassungsmässigen Eid geleistet hatte, von dem Präsidenten der schweizerischen Nationalsynode in sein Amt eingesetzt wurde.

Unterm 24. November 1876 richtete der Präsident des schweizerischen Synodalraths ein neues Schreiben an den Regierungsrath, worin er denselben auf die Nothwendigkeit aufmerksam machte, dem neugewählten und functionirenden Bischof, Hrn. Eduard Herzog, eine bescheidene Besoldung zuzusichern, welche um so begründeter sei, als mit seinem Amte viele nicht zu vermeidende Auslagen verbunden seien. Beigefügt wurde, dass die Besoldung auf 6000 Fr. angesetzt werden dürfte und dass dabei vorerst auf die Mitwirkung der Kantone Bern, Aargau, Genf und Solothurn nach einem bestimmten Massstabe gerechnet werde.

Digitized by Google

Ein solcher Anschluss der bernischen katholischen Landeskirche an die schweizerische Nationalkirche wurde bereits in § 10 des Decrets vom 2. December 1874 über die Organisation der katholischen Synode vorgesehen, und es gilt selbstverständlich das Placet des Staats auch für diesen „Fall des Beitritts des Kantons Bern zu der Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz". Dieser Fall ist nun eingetreten, indem

1) wie schon oben gesagt, die meisten Kirchgemeinden von Anfang an sich bei der Gründung des schweizerischen Nationalbisthums betheiligten, und
2) auch die kantonale Synode unterm 5. Mai 1875 und 19. October 1876 folgende Beschlüsse fasste:

a. Unterm 5. Mai 1875.

„L'Assemblée a adopté la proposition suivante à l'unanimité des membres présents:

„*Le synode catholique du Canton de Berne,*

„Considérant qu'il est du plus haut intérêt pour l'Eglise catholique du „Canton de Berne de s'unir aux correligionnaires des autres parties de la „Suisse;

„En application de l'art. 11, alinea 8 de la loi sur les cultes et de l'art. 9 „de la Constitution de l'Eglise catholique chrétienne de la Suisse;

„Adhère à la Constitution de l'Eglise catholique-chrétienne de la Suisse „et charge le Conseil synodal de prendre les mesures nécessaires pour la „représentation des paroisses bernoises au Synode de l'Eglise catholique-chrétienne suisse à Olten le 14 juin 1875."

b. Unterm 19. October 1876:

„Dès l'ouverture de la séance, M. le Président donne connaissance à l'As„semblée de l'élection de M. Ed. Herzog, professeur, à Berne, comme évêque „de l'Eglise catholique-chrétienne de la Suisse, et il invite les membres du „Synode qui veulent reconnaître M. Herzog comme évêque de l'Eglise catho„lique du Canton de Berne à le témoigner en se levant de leurs siéges.

„Tous les membres de l'Assemblée se lèvent."

In dieser Weise hat die kantonale obere Kirchenbehörde ihre Zustimmung zu dem schweizerischen Nationalbisthum ertheilt. Was nun der Staat auszusprechen hat, ist im Grunde nur ein Placet (§ 49 K.-G.) der von der schweizerischen Synode, d. h. von einer kirchlichen Oberbehörde „ausgehenden Erlasse und Verordnungen" und der in Ausführung derselben getroffenen Bischofswahl. Dieses Placet wird nach dem Kirchengesetz erfordert, und, sofern die betreffenden „Erlasse" nichts der staatlichen Ordnung und Gesetzgebung Widersprechendes enthalten, muss es sogar ertheilt werden. — So weit es die Constituirungsacte des Bisthums betrifft, wäre nach Mitgabe unserer Kirchengesetzgebung (§ 49 K.-G.) sogar der Regierungsrath competent gewesen, von sich aus das Placet zu ertheilen. Da es sich aber gleichzeitig darum handelt, auch einen in Ausführung jener Erlasse ernannten kirchlichen Obern und dessen Hülfsorgane, sowie die von demselben auf bernischem Territorium vorzunehmenden Jurisdictions- und Administrationsacte von Staates wegen anzuerkennen, und da ferner auch die Frage vorliegt, ob nach gestelltem Gesuche des schweizerischen Synodalraths der Kanton Bern auch einen Beitrag an die immerhin bescheidene Besoldung des Bischofs leisten wolle, so hält die Kirchendirection dafür, es solle die Ordnung dieser ganzen Angelegenheit vom Grossen Rathe ausgehen.

Digitized by Google

Was die Besoldung des Bischofs anbelangt, ist schon oben bemerkt worden, dass dieselbe von den betheiligten Staatsbehörden auf 6000 Fr. festgesetzt und zu Bestreitung derselben vorerst die Kantone Bern, Aargau, Genf und Solothurn herangezogen werden dürften. Bei einer vorläufigen, ganz unmassgeblichen Besprechung mit Vertretern dieser Kantone wurden die Antheile, welche dieselben an die Besoldung zu leisten haben, folgendermassen festgesetzt: Vorerst übernimmt jeder der vier Kantone einen Betrag von 750 Fr., wobei die Hälfte der Besoldung mit 3000 Fr. herauskommt. Die andere Hälfte von ebenfalls 3000 Fr. würde auf die vier Kantone nach der Bevölkerungszahl der Anhänger der christkatholischen Kirche vertheilt. Nach diesem Modus müsste der Kanton Bern für seinen Antheil an der Besoldung des Bischofs jährlich einen Beitrag von 2000 Fr. übernehmen. Andere Kosten werden dem Kantone nicht erwachsen, da in dem Reglement über den Wirkungskreis und die Geschäftsordnung des Synodalraths, sowie über die bischöfliche Amtsführung in der christkatholischen Kirche der Schweiz die Errichtung eines Domcapitels als unstatthaft erklärt wird.

Ungleich höher waren die Kosten, welche der Kanton Bern an das Bisthum Basel zu leisten hatte. Bis zur Amtsentsetzung des Bischofs Lachat mussten nämlich bezahlt werden:

Beitrag an die Besoldung des Bischofs von Basel und seines Domdechanten	Fr. 2011. 82
Besoldung des in Solothurn residirenden Domherrn des Kantons Bern, nebst Wohnungsentschädigung an denselben	„ 3478. 23
Besoldungen der zwei nicht residirenden Domherren à fr. 435 . .	„ 870. —
Zusammen	Fr. 6360. 05

Der auf den Kanton Bern fallende Antheil an der Besoldung des christkatholischen Bischofs der Schweiz wird daher nicht einmal den dritten Theil der Kosten, welche der Kanton an das Bisthum Basel zu leisten hatte, betragen."

Das Kirchengut ist Eigenthum der nach den Anforderungen des Staatsgesetzes organisirten Kirchgemeinden. Indem die römischen Katholiken diese Organisation zurückwiesen, verloren sie jeglichen Antheil am Kirchengute, welches somit gänzlich an die Gemeinden christkatholischer Confession fiel. Dies ist rechtlich zweifellos und wurde auch bereits vom Bundesgerichte anerkannt. In der jurassischen Ortschaft Les Bois hat sich nämlich eine den Anforderungen des Kirchengesetzes entsprechende katholische Kirchgemeinde überhaupt nicht constituirt; die Bevölkerung ist ausschliesslich römisch-katholisch und hat also die Organisation des Kirchengesetzes zurückgewiesen. Römische Katholiken von Les Bois klagten beim Bundesgericht auf Herausgabe des Kirchengutes, da keine christkatholische Gemeinde dort bestehe; durch Urtheil vom 12. April 1876 wurde ihr Begehren abgewiesen. [1])

[1]) Die Prozessschriften sind gedruckt Bern. Stämpfli. 1876. SS. 52. Das Urtheil des Bundesgerichtes in der officiellen Sammlung I, S. 291 ff.

Digitized by Google

Allgemein waren die Christkatholiken bereit, den römischen Katholiken den Simultangebrauch der Kirchen einzuräumen; letztere machten davon jedoch nirgends Gebrauch. [1])

Die Errichtung einer katholisch-theologischen Facultät an der Hochschule war bereits durch das Kirchengesetz vorgesehen; ihre Errichtung erfolgte durch specielles Decret des Grossen Rathes vom 29. Juli 1874 und dieselbe steht seit dem Wintersemester 1875 in Function. Für die Ausbreitung der katholischen Reformbewegung und deren wissenschaftliche Begründung wurde die Facultät, an welcher auch

---

[1]) Als in Bern der Kirchgemeinderath den Professoren der (alt) kath.-theol. Facultät erlaubte, in der kath. Kirche die Messe zu celebriren, intervenirte die Regierung von Freiburg hiegegen bei der Regierung von Bern, weil sie zum Bau der kath. Kirche Beiträge geleistet habe, erfuhr aber eine scharfe Abweisung. Auch Mitglieder der Bundesversammlung versuchten eine ähnliche Intervention; die Regierung von Bern berief sich dagegen einfach darauf, dass den römischen Katholiken der Simultangebrauch der Kirche angeboten, aber von ihnen abgelehnt worden sei. Der Conflict, welcher zwischen dem kath. Kirchgemeinderath von Bern und dem dortigen Pfarrer über die Benützung der Kirche durch altkatholische Professoren, sowie über die Herausgabe der Kirchenschlüssel sich ergeben hatte, führte zur gerichtlichen Abberufung auch dieses Pfarrers, welcher s. Z. den Protest vom Februar 1873 nicht unterzeichnet hatte. Das betreffende Urtheil vom 10. April 1875 lautet:

„Der Appellations- und Cassationshof des Kantons Bern hat in Erwägung: 1) dass sich Stephan Perroulaz, Pfarrer der katholischen Gemeinde in Bern, als vom Staate besoldeter öffentlicher Beamter und nach dem von ihm verfassungsmässig geleisteten Eid, den staatlichen Gesetzen und Verordnungen und den von den staatlichen Behörden in competenter Weise erlassenen Beschlüssen und Weisungen zu unterziehen hat;

2) dass die Constitutionalität des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom Jahre 1874 nicht bestritten und dass dieses Gesetz demnach ein für den Pfarrer Perroulaz verbindliches ist;

3) dass die katholische Gemeinde Bern eine von den übrigen Gemeinden des Kantons abweichende, besondere Stellung nicht in Anspruch nehmen kann, indem die Verordnung vom 22. August 1823 durch Art. 55 des Kirchengesetzes aufgehoben worden ist und in der Uebereinkunft vom 22. Juli 1864 und 28. Juli 1865 die staatlichen Hoheitsrechte gewahrt sind;

4) dass nun Pfarrer Perroulaz durch eine Reihe unzweideutiger Kundgebungen dargethan hat, dass er das Kirchengesetz und die staatlichen Behörden nur insoweit anerkennt, als es ihm seine Stellung als römisch-katholischer Pfarrer zu gestatten scheint, indem er: a. entgegen den Bestimmungen des § 19 des Kirchengesetzes, welcher die Aufsicht über den Gottesdienst, über die Feier der Sonn- und Festtage, über die Kirchengebäude, die Verfügung über die Benützung derselben dem Kirchgemeinderath überträgt, diesem die Herausgabe der Kirchenschlüssel verweigerte; b. in seinem Schreiben an den Kirchgemeinderath vom 12. October 1874 erklärt, dass sein Gewissen es ihm nicht erlaube, bei der Anwendung des angeführten Kirchengesetzes auf die hiesige katholische Gemeinde mitzuwirken; c. die Fortsetzung seiner pfarramtlichen Functionen verweigert, bis und so lange gewisse Beschlüsse, welche der Kirchgemeinderath in competenter Weise erlassen hat, revocirt worden seien;

5) dass in dieser Handlungsweise eine offenbare Auflehnung gegen die Gesetze und Behörden des Staates liegt, welche die fernere Bekleidung des dem Pfarrer Perroulaz anvertrauten Amtes unmöglich macht; in Anwendung der Art. 7 u. ff. des Gesetzes vom 20. Hornung 1851 und § 33 des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874;

erkennt: 1) Stephan Perroulaz ist von seiner Stelle als Pfarrer der katholischen Kirchgemeinde Bern abberufen. 2) Derselbe hat die Gerichtskosten zu bezahlen."

Digitized by Google

der erste christkatholische Bischof als Lehrer wirkt, von ganz besonderer Bedeutung. Dass der zum weit überwiegenden Theile reformirte Kanton Bern für die Förderung der katholischen Reformbewegung das grosse materielle Opfer der Errichtung einer eigenen Facultät brachte, mag allerdings im Hinblick auf den geringen Bruchtheil der katholischen Bevölkerung auffallend erscheinen; gleichwohl sind die Vorwürfe nicht gerechtfertigt, welche man nach dieser Richtung dem Kanton Bern aus der Förderung des idealen Zweckes der katholischen Reformbewegung machte; mit dem idealen Zwecke hängen auch Gesichtspunkte practischer Politik zusammen und falls, wie zu hoffen, die katholische Reformbewegung in der Schweiz anhaltende und dauernde Erfolge gewinnt, wird die Bedeutung der katholisch-theologischen Facultät an der Hochschule Bern eine immer grössere werden. [1])

Die Organisation der christkatholischen Landeskirche des Kantons Bern war damit rechtlich und factisch durchgeführt.

Wir wenden uns nunmehr zurück zur Betrachtung der Haltung der römischen Katholiken und zu den durch dieselbe bedingten rechtlichen Massnahmen.

Die römische Kirche war Privatverein geworden und die Verwirrung im Jura durch die Agitation der Priester wurde immer bedenklicher.

Von der allerhöchsten Wichtigkeit war unter diesen Verhältnissen — und zwar nicht allein für den Kanton Bern, sondern überhaupt — die Frage: wie hat sich der Staat gegenüber diesem neuen religiösen Privatvereine zu verhalten? [2]) Die Frage war neu und von der fundamentalsten Bedeutung. Mit der Umwandlung der bisherigen staatlich anerkannten und staatlich privilegirten römisch-katholischen Confession in einen „religiösen Privatverein" waren principiell alle jene Rechte dahingefallen, welche die Schule als „jura majestatica circa sacra" dem Staate gegenüber anerkannten und privilegirten Kirchen zu vindiciren pflegt. Die römische Kirche war principiell von jenen römischerseits stets auf's lästigste empfundenen und stets auf's heftigste bekämpften Staatshoheitsrechten „frei" geworden. Es fragte sich nun, ob in Folge dieser Um-

[1]) Vgl. Gutachten über die Errichtung und Organisation einer Facultät für kath. Theologie an der Hochschule Bern. Im Auftrag der Regierung erstattet von Pfarrer (jetzt Professor, Bischof und Dr. theol.) Herzog, Prof. Müller und Nippold. Bern. Fischer. 48 SS. Das Gutachten erörtert die Frage sehr gründlich und zutreffend.

[2]) Vgl. zum Folgenden die Erörterung bei Zorn: „Ueber einige Grundfragen des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik" (Bern. Fiala. 1876), bes. S. 74 ff. Ferner die Besprechung der mehrallg. Schrift von Samuely durch Otto Mejer in Jen. Lit.-Z. Nr. 51 (Art. 664).

Digitized by Google

stände der Staat keinen andern Weg bezüglich der Ordnung seines Verhältnisses zur römischen Freikirche habe, als den Weg der vollständigsten Gleichgiltigkeit gegen dieselbe, wie er z. B. den Jrvingianern, Mennoniten und anderen freikirchlichen Gesellschaften gegenüber eingeschlagen wurde und woraus bei diesen religiösen Privatvereinen für den Staat keinerlei Unzuträglichkeiten erwachsen. Von vielen Seiten wurde diese Consequenz alsbald gezogen und nicht vor der Behauptung zurückgeschreckt: der Staat stehe dem „religiösen Privatverein" der Römischen nun ganz in gleicher Weise gegenüber, wie den religiösen Privatvereinen der Jrvingianer etc.

Es würde hier zu weit führen, zu erörtern, was die römische Kirche hinsichtlich des Staates und seiner Grundlagen (Ehe, Schule, Begräbniss etc.) und was sie insbesondre hinsichtlich des Verhältnisses von anderen Confessionen (Verhältniss des „Irrthums" zur „Wahrheit") als „Gottes Recht" lehrt und den Gläubigen bei Gefährde des ewigen Seelenheiles practisch zu befolgen gebietet. Diese Theorien lassen sich in zwei Sätze zusammenfassen: 1. durch ihre Lehre von der verdammungswürdigen Pest der Gewissensfreiheit, deren gesetzliche Sanction der Papst jederzeit als null und nichtig erklärte (westfäl. Friede; Allocution gegen das österr. Staatsgrundgesetz vom 22. Juni 1868 u. a. m.), verneint und vernichtet die römische Kirche den Frieden der Confessionen; 2. durch ihre Lehre, dass die Kirche aus sich bindendes Recht zu erzeugen im Stande sei, sowie durch die hieran sich knüpfende Lehre vom Vorrange kirchlicher Gesetze gegenüber widersprechenden Geboten des Staates verneint und vernichtet die römische Kirche die Souveränetät des Staates. Wer einen Blick in den Syllabus werfen will, findet dies dort so klar ausgesprochen, dass jeder weitere Nachweis, der sich leicht führen liesse, überflüssig ist. Die Irvingianer, Methodisten und andere harmlose Sekten predigen ähnliche Sätze, wie jene römischen — ganz abgesehen von den colossalen Machtmitteln und der straffen internationalen Organisation dieser Kirchengesellschaft — nicht; jedes Kind muss folglich einsehen, dass die Situation des Staates gegenüber dem „religiösen Privatverein" römisch-katholischen Bekenntnisses eine ganz andere ist, als z. B. dem religiösen Privatverein der Irvingianer gegenüber. Hinsichtlich solcher freikirchlicher Gestaltungen hat der Staat zweifellos jederzeit ebenfalls ein Oberaufsichtsrecht, denn dieses ist dem Staatsbegriffe immanent und kann davon überhaupt nun- und nimmermehr getrennt werden. Aber hinsichtlich solcher harmlosen religiösen Vereinigungen wird der Staat höchst selten oder niemals in die Lage kommen, sein Oberaufsichtsrecht irgendwie practisch auszuüben; er kann jene religiösen Vereinigungen

Digitized by Google

thun und treiben lassen, was sie wollen, nachdem er sich vergewissert hat, dass ihre Lehre und ihr Cultus weder der Sittlichkeit noch der öffentlichen Ordnung irgend welche Gefahr bereitet.

Ganz anders liegen die Dinge hinsichtlich der römischen Kirche und dass der Staat diese Verschiedenheit der religiösen Privatvereine nicht ignoriren kann und darf, dafür liefert den schlagendsten Beweis die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874. Diese statuirt dem Bund gegenüber keinerlei principielle Verschiedenheit der einzelnen Religionsgesellschaften; sie gewährt allen das gleiche Mass von Rechten, zieht die Grundlinien für das Verhältniss von Staat und Kirche und erklärt dasselbe im Einzelnen als Sache der Kantone. Nur hinsichtlich der römischen Kirche macht die Bundesverfassung einen Unterschied und zwar einen sehr tiefgreifenden. Schon die dem Bunde vorbehaltene Controle über Kantonal-Staatsverfassungen, Kantonal-Staatsverträge und gewisse Kantonalgezetze ist in dieser Hinsicht von der höchsten Wichtigkeit. Ganz besonders aber kommen in Betracht eine Reihe von Einzelbestimmungen, welche ein weitgehendes Oberaufsichtsrecht des Bundes speciell gegenüber der römischen Kirche statuiren, so insbesondere die verfassungsmässigen Sätze über geistliche Gerichtsbarkeit (Art. 58 [2]), Errichtung von Bisthümern (Art. 50 [4]), über Orden und Klöster, besonders die Jesuiten (Art. 51 [1. 2]). 52).

Daraus geht klar hervor, dass man bei Abfassung der Bundesverfassung keineswegs gemeint war, die Schablone der „religiösen Privatvereine" unterschiedslos anzuwenden, sondern dass man sich der eigenartigen und für den Staat wie für die Nichtrömischen stets bedenklichen Natur der römischen Kirche in Bezug auf Organisation und dogmatische Ausgestaltung wohl bewusst war und derselben auch gesetzliche Rechnung trug.

Von diesem letzteren Gesichtspunkte ausgehend unternahm man nun auch Seitens der Berner Regierung, die Verhältnisse und den Cultus des „religiösen Privatvereins" der römischen Katholiken für das bernische Gebiet zu regeln. Es wurde oben dargelegt, wie die römische Confession im Kanton Bern durch eigene Schuld ihre staatsrechtliche „Anerkennung" verlor und zur Freikirche wurde. Diese Entwicklung vollzog sich, wie ebenfalls oben erörtert, nicht ruhig und friedlich, sondern unter den heftigsten Protesten gegen die Verletzung der „Freiheit" der Kirche und ihrer göttlichen Rechte. Durch die fanatischen Excesse der römischen Katholiken wurde die öffentliche Ordnung im Jura allenthalben aufs Tiefste erschüttert.

Digitized by Google

Zur Herstellung der Ordnung im Jura hielten die bernischen Staatsbehörden für absolut erforderlich, die Quelle der Unruhen zu verstopfen und dies schien nur in der Weise möglich, dass man die abgesetzten römischen Pfarrer aus den Amtsbezirken des Jura entfernte. Der Grosse Rath hatte eine diesbezügliche Massregel bereits am 14. Januar 1874 im Principe beschlossen und gestützt darauf erliess der Regierungsrath am 30. Januar den im Folgenden mitzutheilenden Beschluss betreffend Massnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des confessionellen Friedens im Jura. Durch denselben wurde den gerichtlich abgesetzten Pfarrern, sowie denjenigen katholischen Geistlichen, welche den Protest vom Februar 1873 unterzeichnet hatten, der Aufenthalt in den jurassischen Amtsbezirken untersagt, zum Verlassen der genannten Amtsbezirke eine Frist von zwei Tagen vom Tage der amtlichen Eröffnung an gestellt, diese Untersagung aber für dahingefallen bezeichnet, sobald die Betreffenden ausdrücklich erklären, dass sie sich der Staatsordnung, den Staatsgesetzen und den Verfügungen der staatlichen Behörden unterziehen wollen.

Der kritische Beschluss lautet wörtlich [1]):

Der Regierungsrath des Kantons Bern, in Erwägung: 1) dass die durch gerichtliches Urtheil vom 15. September 1873 von ihren Stellen abberufenen Pfarrer, sowie diejenigen Geistlichen, welche s. Z. den Protest vom Februar 1873 unterzeichnet und nicht zurückgezogen haben, nach den übereinstimmenden amtlichen Berichten, namentlich der betreffenden Regierungsstatthalter und des Regierungscommissärs, fortfahren, Glaubenshass und Verfolgung wegen religiöser Ansichten zu stiften, gegen die vom Staate eingesetzten Geistlichen und gegen die Erlasse und Anordnungen der Staatsbehörden aufzureizen und überhaupt die öffentliche Ordnung und den confessionellen Frieden zu stören;

2) dass in Folge hievon in verschiedenen Ortschaften des Jura grobe Excesse vorgefallen sind, welche ein militärisches Aufgebot nöthig machten;

3) dass eine Rückkehr zur staatlichen Ordnung aber nur dann zu erwarten ist, wenn den ungehorsamen und aufrührerischen Geistlichen der fernere Aufenthalt im neuen Kantonstheil, wenigstens zeitweise, entzogen wird;

— gestützt auf Art. 44 der Bundesverfassung, die §§ 39, 40 und 80, zweites Lemma, der Staatsverfassung, § 2 des Gesetzes über die Organisation des Kirchen-

---

[1]) Interessant ist bei dieser Verhandlung die Erinnerung an folgenden Ausspruch, welchen B. R. Cérésole bei der Verhandlung in den eidg. Räthen über die Ausweisung Mermillod's that:

„L'expulsion de prêtres rénitents du territoire par mesure politique est un fait qui a été fréquent en Suisse, et c'est peut-être par ce motif que l'expulsion de M. Mermillod a rencontré si peu d'opposition dans la très-grande majorité de notre population, même catholique."

Vgl. dazu auch Hilty in Ztschr. f. schweiz. R. II. 605 ff., wo eine instructive historische Darlegung und eine erschöpfende Zusammenstellung der Kantonalgesetzgebung über die kritische Frage sich findet.

Digitized by Google

wesens vom 18. Januar 1874, sowie auf den Beschluss des Grossen Rathes vom 14. Januar 1874, —

beschliesst:

1) Den durch gerichtliches Urtheil vom 15. September 1873 von ihren Stellen abberufenen katholischen Pfarrern, sowie denjenigen katholischen Geistlichen, welche den Protest vom Februar 1873 mitunterzeichnet haben, ist bis auf Weiteres der Aufenthalt in den Amtsbezirken Courtelary, Delsberg, Freibergen, Laufen, Münster, Pruntrut und Biel untersagt.

2) Diese Untersagung fällt dahin, sobald die Betreffenden ausdrücklich erklären, dass sie sich der Staatsordnung, den Staatsgesetzen und den Verfügungen der staatlichen Behörden unterziehen wollen.

3) Innerhalb zweier Tage, vom Tage der amtlichen Eröffnung dieses Beschlusses an gerechnet, hat der betreffende Geistliche, wenn er sich der Bedingung sub Art. 2 nicht unterzieht, die obgenannten Amtsbezirke zu verlassen.

4) Der Regierungscommissär ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Keiner der renitenten Geistlichen unterwarf sich, die meisten traten entweder auf solothurnisches oder französisches Gebiet über. Die Regierung von Solothurn sah sich jedoch veranlasst, die auf ihr Gebiet Uebergetretenen ebenfalls wegen Störung der öffentlichen Ordnung auszuweisen. Die meisten der Betroffenen begaben sich dann in die französischen Grenzgemeinden und fanatisirten von dort aus, ohne darin von den französischen Behörden — es war die Zeit des Régime Broglie-Buffet — gestört zu werden. [1])

Gegen den Ausweisungsbeschluss wurde sofort Recurs an den Bundesrath ergriffen, von diesem aber unterm 26. März 1874 abgewiesen. [2])

---

[1]) Ueber diese Agitation unter den Augen der französischen Behörden findet sich in der Begründung des bernischen Recurses gegen den Entscheid des Bundesrathes vom 31. Mai 1875 folgende bemerkenswerthe Stelle: „Statt in loyaler Weise eine Gehorsams-Erklärung abzugeben und damit den Ausweisungsbeschluss rückgängig zu machen, haben die ausgewiesenen Geistlichen es vorgezogen, sich hart an der Schweizergrenze niederzulassen und gleichsam einen Cordon um die jurassischen Amtsbezirke, ihre früheren Domänen, zu bilden. Hier setzen sie ihr altes, aller staatlichen Ordnung hohnsprechendes Treiben fort, kommen am hellen Tage, wenn sie sich sicher wähnen, oder aber zur Nachtzeit und in allen möglichen Verkleidungen, wenn die Umstände es erfordern, über die Grenzen und suchen ihre Anhänger auf, um das unter der Asche glimmende Feuer der Leidenschaften neu anzufachen. Von Zeit zu Zeit, wenn sie finden, dass Stimulirung noth thue, veranstalten sie hart an der Grenze grössere Volksversammlungen, an welchen sie aufrührerische Vorträge halten; sie veranstalten Processionen von Kindern und Erwachsenen und scheuen sich nicht, unter den Augen der französischen Behörden, die eidgenössische und kantonale Regierung auf das Unwürdigste zu beschimpfen und zu verläumden. Durch dieses Treiben gelingt es ihnen nur zu gut, die ultramontane Bevölkerung in fortwährender Aufregung zu erhalten; die hievor erwähnten Excesse sind die natürlichen Folgen davon."

[2]) In den Erwägungen zu dieser Entscheidung des Bundesrathes wird die Antwort der bernischen Regierung auf die ihr mitgetheilten Recurse characterisirt und daran die theilweise in erheblichen Punkten abweichende Motivirung des Bundesrathes geknüpft. Die betreffende Darlegung (B. Bl. 1874 I S. 512 ff.) lautet:

Digitized by Google

Am 29. Mai 1874 trat die neue Bundesverfassung in Kraft. Sofort wurde abermals an den Bundesrath recurrirt und von demselben die Auf-

---

„In ihrer Antwort vom 16. Februar 1874 brachte die Regierung des Kantons Bern in erster Linie die Competenzfrage zur Sprache, indem sie die Ansicht vertheidigte, dass nach dem bestehenden Bundesrechte bei Ordnungs- und Friedensstörungen in kirchlichen Angelegenheiten der Bund nur in internationalen und interkantonalen Fällen zum Einschreiten competent sei, dass dagegen in Fällen rein kantonaler Art diese Competenz, kraft der Souveränität der Kantone, ausschliesslich diesen letztern zustehe. In Fällen dieser Art wäre eine Einmischung der Bundesbehörden nur dann begründet, wenn eine Gefahr für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft vorhanden wäre. Da es sich im vorliegenden Falle aber nur um einen Span in einem bernischen Kantonstheile handle, so haben auch nur die Behörden dieses Kantons die Streitfrage auszufechten, und sei die recurrirte Verfügung innert den Schranken der den bernischen Behörden zustehenden Competenz getroffen worden.

In materieller Beziehung stützte die Regierung ihre Antwort auf einen Bericht der bernischen Kirchendirection vom 16. Februar 1874, worin diese letztere an der Hand der erhobenen Acten einlässlich über die Ursachen, den Verlauf des jurassischen Kirchenconflictes und namentlich über die bisher vorgekommenen Unordnungen und Excesse im Jura unmittelbar vor Erlass der angegriffenen Verfügung sich ausspricht.

Gestützt auf diesen Bericht spricht sich die Regierung dahin aus, dass die öffentliche Ruhe und Ordnung und der confessionelle Friede im katholischen Jura seit Monaten auf das Aergste gestört und dass die renitenten Geistlichen die alleinigen intellectuellen Urheber dieser Störungen seien. Der im Jura bestehende Zustand sei im Grunde schlimmer, als offener Krieg. Zu dem gleichen Resultate gelangte auch der am 12. Januar 1874 als Regierungskommissär in den Jura abgeordnete Herr Ch. Kuhn, welcher in seinem Berichte an die Direction des Kirchenwesens vom 3. Februar 1874 erklärt, dass die Wirren im Jura in der Aufreizung der Bevölkerung durch die abberufenen Pfarrer ihren Ursprung haben.

Im Weitern machte die Regierung geltend: In der recurrirten Schlussnahme sei sie nicht weiter gegangen, als wozu der Art. 44 der Bundesverfassung und der Art. 40 der bernischen Staatsverfassung sie berechtige. Unter den in diesen Artikeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Confessionen vorbehaltenen „geeigneten Massnahmen“ oder „erforderlichen Vorkehren“ seien nicht nur die gewöhnlichen Massnahmen der Präventivpolizei etc. verstanden, sondern wo diese, wie im vorliegenden Specialfalle, nicht ausreichen, auch ausserordentliche, zur Beseitigung eines exceptionellen Zustandes geeignete Vorkehren.

Sodann sei von einer Beschränkung der freien Cultusausübung keine Rede. Die Bevölkerung werde in der freien Ausübung ihres Cultus keineswegs gehindert, und das ganze Verfahren der Regierung sei allein gegen die Geistlichen im Jura gerichtet, welche den staatlichen Gesetzen sich nicht unterwerfen wollen.

In allen anlässlich dieses Conflictes erlassenen Verfügungen sei immer scharf zwischen der Bevölkerung des Jura und dem widerspenstigen Klerus unterschieden und der Bevölkerung stets ihre Cultusrechte gewahrt worden; nur habe man eben nicht gestattet, dass renitente Geistliche zur Ausübung der pfarramtlichen oder geistlichen Verrichtungen zugelassen werden.

Die Regierung gebe die bestimmte Zusicherung, dass sie sofort nach Annahme des Decretes über die definitive Eintheilung der katholischen Kirchspiele, die nicht mit Pfarrern versehenen Kirchgemeinden in den Fall setzen werde, sich gemäss dem neuen Kirchengesetze zu constituiren und ihre Pfarrer zu wählen. Hiebei werde jeder katholische Geistliche wahlfähig sein, sofern er sich den Bedingungen des Gesetzes unterziehe.

Die abberufenen Geistlichen können angesichts des bundesräthlichen Entscheides vom 15. November 1873 die Ausübung eines öffentlichen Cultus nicht für sich ansprechen. Es könne sich also nur fragen, ob sie zu einem Privatcultus zugelassen werden müssen. Der Privatcultus sei aber sowohl im Sinne der Bundesverfassung als gemäss den Bestimmungen der kantonalen Verfassung nur innerhalb der Schranken der öffentlichen Ordnung gestattet. (Ullmer Bd. I, Nr. 175, Entscheid des Bundesrathes im Recurse des Priesters Ginella gegen die Regierung von Tessin.)

Digitized by Google

hebung des Ausweisungsbeschlusses der bernischen Regierung vom 30. Januar 1874, da derselbe mit der neuen Bundesverfassung im Widerspruch stehe, gefordert.

Wo aber der Privatgottesdienst, wie im Specialfalle, erwiesenermassen zur Störung der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Friedens führe, da sei die Regierung sowohl an der Hand der Verfassung als des kantonalen Kirchengesetzes zur Unterdrückung desselben resp. zu den geeigneten Massnahmen gegen die Urheber dieser Störung berechtigt und verpflichtet.

Aus dem Beschlusse des Bundesrathes vom 15. November 1873 folge nicht die Berechtigung zur unbedingten Ausübung des Privatcultus von Seite der Recurrenten, denn dieselbe sei ihnen nach Inhalt dieses Beschlusses nur bedingungsweise, d. h. innerhalb den Schranken der öffentlichen Ordnung, zugesichert worden.

Was das letzte Hauptargument der Recurrenten betreffe, nämlich, dass das gegen sie ausgesprochene Verbot des Aufenthaltes in den betreffenden Bezirken im Widerspruch stehe mit Art. 41 der Bundes- und § 79 der kantonalen Verfassung, so sei zunächst zu erinnern, dass die fragliche Verfügung sich als eine polizeiliche und politische Massregel darstelle. Sodann sei den betreffenden Geistlichen keineswegs die Niederlassung für den Kanton Bern entzogen worden, sondern nur für einen bestimmten Theil dieses Kantons und nur in bedingter Weise; übrigens werden nur Kantonsbürger von jener Verfügung betroffen, da unter den fraglichen Priestern bloss sechs Schweizerbürger anderer Kantone oder Ausländer sich befinden, die zudem keine Schriften deponirt haben. Nach dem bestehenden Bundesrechte und constanter Praxis der Bundesbehörden sei aber das innerkantonale Niederlassungswesen ausschliesslich den Kantonen überlassen. Endlich sei auch die Berufung auf den § 79 der Verfassung nicht zutreffend, da darin eine Beschränkung der freien Niederlassung aus polizeilichen Gründen vorgesehen sei; jedenfalls wäre eine bezügliche Beschwerde in erster Linie bei dem Grossen Rath von Bern anzuheben.

Die Regierung von Bern schloss mit dem Antrage: der Bundesrath möchte auf die Recurse überhaupt nicht eintreten,

eventuell sowohl das vorläufige Suspensionsbegehren als die Recurse selbst abweisen.

In Erwägung:

dass die Recurrenten geltend machen, es stehe die von der Regierung des Kantons Bern erlassene Verordnung vom 30. Januar 1874 sowohl mit Bestimmungen der bernischen Staatsverfassung als mit Vorschriften der Bundesverfassung im Widerspruch, und darauf gestützt bei den Bundesbehörden auf Aufhebung derselben antragen;

dass die Regierung von Bern in erster Linie die Competenz des Bundes in dieser Angelegenheit überhaupt bestreitet, weil die Bundesverfassung selbst im Art. 44, Lemma 2, neben dem Bunde auch den Kantonen, und zwar ihnen in erster Linie, das Recht gebe, zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Confessionen die geeigneten Massnahmen zu treffen;

dass diese Einrede deshalb unstichhaltig ist, weil, wenn den Kantonen dieses Recht auch zusteht, dasselbe von der im ersten Satze des fraglichen Artikels gewährleisteten Cultusfreiheit nicht getrennt behandelt werden kann, somit in jedem einzelnen Falle, wo jenes Recht zur Anwendung kommt, auf Beschwerde hin zu untersuchen ist, ob die kantonale Behörde blos eine Verfügung getroffen, welche im Interesse der öffentlichen Ordnung und des confessionellen Friedens geboten gewesen sei, oder ob sie diese Grenze überschritten und in das Wesen der Cultusfreiheit selbst eingegriffen habe;

dass die Bundesbehörde somit im Falle ist, auf die vorliegenden Recurse einzutreten;

dass, was die von der Regierung von Bern zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und des confessionellen Friedens getroffene Massregel der bedingten Ausweisung der Recurrenten aus den jurassischen Amtsbezirken betrifft, es nicht Sache der Bundesbehörde ist, die Zweckmässigkeit dieser Massnahme zu beurtheilen, sondern ihr lediglich zukommt, die Verfassungsmässigkeit derselben zu untersuchen;

Digitized by Google

Die Frage, ob Angesichts der Art. 44 und 45 der neuen Bundesverfassung die Ausweisung der jurassischen Priester bundesräthlich statthaft war, wurde bereits oben erörtert und verneint [1]). Daraufhin erhob

---

dass die Recurrenten hierauf bezüglich in erster Linie geltend machen, es sei die über sie verhängte Ausweisung eine offenbare Verletzung der sowohl in Art. 80 der Kantonsverfassung als in Art. 44 der Bundesverfassung garantirten Cultusfreiheit, indem ohne Geistliche die Ausübung des katholischen Cultus nicht mehr möglich sei;

dass diese Frage, soweit sie die kantonale Staatsverfassung betrifft, zu allernächst vor die gesetzgebende Behörde des Kantons Bern gehört und der Bundesrath somit nicht im Falle ist, dermalen darauf einzutreten;

dass es dagegen, was den Art. 44 der Bundesverfassung betrifft, Sache der Bundesbehörde ist, zu prüfen, ob die Verordnung der Regierung von Bern vom 30. Januar 1874 mit der in diesem Artikel garantirten Cultusfreiheit der anerkannten christlichen Confessionen vereinbar sei;

dass diese Frage verneint werden müsste, wenn die fragliche Verordnung darauf ausginge, Geistlichen des Cultus, welchem die Recurrenten und ihre Glaubensgenossen angehören, grundsätzlich und allgemein den Aufenthalt und die geistliche Thätigkeit unter ihnen zu untersagen;

dass dies offenbar der Zweck der Verordnung nicht ist, da das Verbot des Aufenthaltes in den Amtsbezirken des bernischen Jura ausschliesslich nur die bestimmten römisch-katholischen Geistlichen betrifft, welche durch gerichtliches Urtheil vom 15. September 1873 von ihren Pfarrstellen abberufen worden sind, sowie diejenigen, welche den Protest vom Februar 1873 mitunterzeichnet haben, und der Eintritt anderer Geistlicher des betreffenden Cultus, welche unter obige Categorien nicht fallen, nicht gehindert ist;

dass in dieser Beziehung die Regierung von Bern in ihrer Vernehmlassung vom 16. Febr. 1874 überdies „die bestimmte Erklärung abgibt, dass sie sofort nach Annahme des Decretes über die definitive Eintheilung der katholischen Kirchspiele, welches nächstens dem Grossen Rathe vorgelegt werden kann, die nicht mit Pfarrern versehenen Kirchgemeinden in den Fall setzen wird, gemäss dem neuen Kirchengesetze sich zu constituiren und ihre Pfarrer zu wählen", und zwar nach ihrem eigenen Willen Geistliche neu- oder altkatholischen Glaubens;

dass die Recurrenten im ferneren geltend machen, die Verordnung vom 30. Januar sei eine offenbare Verletzung des durch die Rundesverfassung und durch die kantonale Verfassung garantirten Rechtes der freien Niederlassung;

dass diese Frage, soweit sie die bernische Staatsverfassung betrifft, zunächst dem Entscheide der gesetzgebenden Behörde des Kantons zu unterstellen und somit die Bundesbehörde nicht im Falle ist, dermalen darauf einzutreten;

dass, was die Bundesverfassung betrifft, dieselbe nicht angerufen werden kann, da der Art. 41 derselben nur die Regulirung des Niederlassungsrechtes in interkantonaler Beziehung zum Zweck und Gegenstande hat, während es sich im vorliegenden Falle um die Niederlassung von bernischen Kantonsbürgern im Innern des Kantons handelt, und hiefür ausschliesslich die bernische Verfassung massgebend ist;

dass die Beschwerde der Recurrenten, es sei die Ausweisung an ihnen vollzogen worden, ohne dass eine gerichtliche Untersuchung geführt und ein Urtheil über jeden Betheiligten gefällt worden wäre, deshalb nicht zutrifft, weil es sich nicht um einen Strafact, sondern um eine polizeiliche Administrativmassregel handelt, wie solche sowohl in Art. 44 der Bundesverfassung, als in Art. 90 der kantonalen Verfassung vorgesehen sind;

dass die besondere Beschwerde zweier Recurrenten, welche nachweisen, dass sie, obschon sie weder zu den abberufenen Pfarrern noch zu denjenigen gehören, welche die Protestation vom Februar 1873 unterzeichnet, gleichwohl gleich allen andern ausgewiesen worden seien, bei der competenten kantonalen Behörde anzubringen ist etc."

[1]) Vgl. oben § 8 bes. S. 68 ff.

Digitized by Google

sich die weitere Frage, ob Art. 50 Abs. 2 berechtige, durch ausserordentliche Massnahmen bei kirchlichen Conflicten die Schranken der Verfassung zu durchbrechen, ferner wer zur Erlassung der in der alleg. Verfassungsbestimmung vorgesehenen Massnahmen competent und ob dem Bund über die von einem Kanton getroffenen Massnahmen ein Recht der Cognition zustehe. Um diese Frage drehte sich die Controverse, welche sich zwischen dem Kanton Bern und der Centralgewalt erhob und zeitweise nicht unbedenkliche Aufregung erzeugte.

„Angesichts der [1]), auf neuer Grundlage beim Bundesrathe eingelangten Beschwerden, beschlossen dann (am 18./19. März 1875) die gesetzgebenden Räthe, die frühern, aus der Zeit der Bundesverfassung von 1848 herstammenden Recurse als dahingefallen zu betrachten und in den Gegenstand nicht einzutreten, bevor der Bundesrath über jene neuen Beschwerden gesprochen haben werde.

Ueber diese letztern hatte sich die Regierung von Bern schon am 3. December 1874 vernehmen lassen. Sie bestritt vorab, dass der Art. 44 der Bundesverfassung (von 1874) in casu zutreffe; die fraglichen Geistlichen seien gar nicht aus dem Kanton weggewiesen, sondern es sei ihnen lediglich der Aufenthalt in einzelnen Theilen desselben einstweilen und bedingungsweise untersagt worden. Auch das Recht der freien Niederlassung, das allerdings durch Art. 45 der Bundesverfassung von 1874 unbedingt gewährleistet sei, werde den Betreffenden nicht entzogen, sondern nur für einstweilen suspendirt, und hiezu sei allerdings der Kanton Bern, Angesichts der Bestimmungen von Art. 50, Absatz 2 der Bundesverfassung vollkommen berechtigt. Wenn es danach den kantonalen Behörden obliege, die ihnen geeignet scheinenden Massnahmen zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und des confessionellen Friedens zu treffen, so werde es wohl auch ihrer Beurtheilung unterliegen müssen, ob die Gründe, welche diese Massnahmen hervorgerufen haben, dahin gefallen seien oder nicht [2]).

Die Entscheidung des Bundesrathes verzögerte sich bis gegen Ende März 1875, trotzdem dass die Beschwerdeführer, des langen Wartens müde, verschiedentlich zu grösserer Beförderung mahnten. Der Bundesrath hatte nämlich Grund zu der Annahme, dass zu Anfang des laufenden Jahres die Regierung von Bern aus eigenem Antrieb mit dem Gedanken umgehe, das von Anfang an nur als provisorische Massregel ver-

---

[1]) Aus dem Berichte der nationalräthlichen Commission (Dr. Heer).

[2]) Die Antwort der bernischen Regierung an den Bundesrath auf die ihr mitgetheilten Recurse gegen den Beschluss vom 30. Januar 1874 liegt als Manuscript gedruckt vor (Bern. Jent und Reinert. 1874. 22 88.).

Digitized by Google

standene Decret vom 30. Januar 1874 ausser Kraft zu setzen, sobald einmal die neue Organisation des katholischen Kirchenwesens, worüber am 18. Januar das Volk abzustimmen hatte, durchgeführt und in passender Weise, etwa durch eine Verordnung gegen Störungen des religiösen Friedens, dafür gesorgt sein werde, dass die Rückkehr der zeitweise externirt gewesenen Priester keine misslichen Folgen haben werde. Erst als diese Aussicht auf thatsächliche Erledigung des ganzen Falles durch einen spontanen Act der Regierung von Bern sich verdunkelte, that dann der Bundesrath seinen Spruch, und zwar durch motivirten Beschluss vom 27. März 1875."

Dieser Beschluss lautet:

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht eines vom 3. September 1874 datirten Recurses, durch welchen Hr. Fürsprecher Moschard in Münster, im Namen der ausgewiesenen Geistlichen des bernischen Jura, das Begehren stellt, dass das von der Regierung des Kantons Bern unterm 30. Januar 1874 erlassene Ausweisungsdecret nicht länger wirksam sein dürfe, weil dasselbe mit der gegenwärtigen Bundesverfassung und insbesondere mit den in den Artikeln 44 und 45 derselben gewährleisteten Rechten im Widerspruche stehe;

nach Einsicht eines zweiten Recurses, eingereicht von der katholischen Bevölkerung des bernischen Jura im Monat August 1874, welcher mit 9100 Unterschriften versehen ist und ebenfalls dahin schliesst, dass das von der Regierung des Kantons Bern gegen die katholischen Geistlichen erlassene Ausweisungsdecret wieder aufgehoben werde;

nach Einsicht der Vernehmlassung der Regierung des Kantons Bern vom 3. December abhin, welche dahin geht, dass diese Recurse abgewiesen werden, gestützt darauf, dass Art. 50, Lemma 2 der Bundesverfassung von 1874 den Kantonen vorbehalte, zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften die geeigneten Massnahmen zu treffen, und dass hienach der Beschluss vom 30. Januar 1874 gerechtfertigt erscheine,

in Erwägung:

1) dass, abgesehen von der Tragweite, welche den Artikeln 44 und 45 der Bundesverfassung in Zukunft beizulegen ist, die im Art. 44 der früheren und im Art. 50 der jetzigen Bundesverfassung erwähnten Verfügungen zu den ausserordentlichen Massnahmen gehören, welche wieder aufzuheben sind, sobald die Veranlassung dazu zu bestehen aufgehört hat;

2) dass mit dieser Anschauung auch die Regierung des Kantons Bern einverstanden ist, indem sie nicht nur ihre in Frage stehende Verfügung als eine temporäre bezeichnet, sondern auch bereits von sich aus mit der Frage der Aufhebung derselben sich befasst hat;

3) dass es sich im gegebenen Falle nur noch darum handeln kann, zu welchem Zeitpunkte das Decret vom 30. Januar 1874 ausser Kraft zu setzen sei;

4) dass das Begehren der Recurrenten, namentlich der Recurs vom 3. September 1874, von der Ansicht ausgeht, es sei das Decret vom Momente des Inkrafttretens der neuen Bundesverfassung an als nichtig und unwirksam anzusehen;

5) dass dagegen diese Ansicht als eine zu weit gehende bezeichnet und abgewiesen

Digitized by Google

werden muss, weil die im Interesse der öffentlichen Ordnung und der alten Bundesverfassung rechtsgültig getroffene Massnahme auch bei den veränderten Bestimmungen der neuen Bundesverfassung jedenfalls erst dann ausser Kraft gesetzt werden kann, wenn dies ohne Gefährdung des damit verbundenen Zweckes möglich ist;

6) dass also die Bestimmung des Zeitpunktes und der Art und Weise der Aufhebung des fraglichen Decretes den Behörden und zwar sowohl denjenigen des Kantons Bern, als nach Massgabe der weitern Erwägungen in letzter und entscheidender Instanz, den Bundesbehörden zustehen muss, indem nach Art. 44 der frühern und Art. 50 der jetzigen Bundesverfassung dem Bunde wie den Kantonen das Recht zustehe, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften die geeigneten Massnahmen zu treffen;

7) dass somit die Auslegung, welche die Regierung von Bern diesem Artikel gegeben hat, und wonach jeder Kanton auf seinem Gebiete in souveräner Weise von der im Art. 50 der jetzigen Bundesverfassung den Kantonen gegebenen Befugniss Gebrauch machen könnte, als unhaltbar anzusehen ist, weil dadurch das Recht des Bundes vollständig beseitigt würde;

8) dass der Bund aber vielmehr die volle Befugniss in Anspruch zu nehmen hat, sei es auf dem Gebiete eines einzelnen Kantons, sei es auf demjenigen von mehreren Kantonen, von sich aus und in Gemässheit des Art. 16 in Verbindung mit Art. 5 und Art. 102, Ziff. 10 der Bundesverfassung die zur Handhabung der Ordnung oder zur Wiederherstellung derselben geeignet scheinenden Massregeln zu treffen;

9) dass diese Befugniss nothwendigerweise für den Bund das Recht in sich schliesst, die von den Kantonen zur Aufrechthaltung der Ordnung getroffenen Massregeln seiner Prüfung zu unterstellen und dieselbe nach eigener Würdigung der Verhältnisse zu verstärken, abzuändern oder aufzuheben;

beschliesst:

1. Die Regierung von Bern ist eingeladen, dem Bundesrathe mit möglichster Beförderung darüber Bericht zu erstatten, ob sie ihrerseits beabsichtige, die durch den Beschluss vom 30. Januar 1874 angeordnete Entfernung von römisch-katholischen Priestern aus den jurassischen Amtsbezirken noch länger fortbestehen zu lassen und, wenn dies der Fall sein sollte, sich einlässlich über die Gründe auszusprechen, welche nach ihrer Ansicht die Fortdauer der fraglichen ausnahmsweisen Massregel nothwendig machen.

Nach Eingang dieses Berichtes und allfällig weiterer Untersuchung der Verhältnisse wird der Bundesrath von sich aus die angemessenen Verfügungen treffen.

2. Dieser Beschluss ist der Regierung des Kantons Bern und den Recurrenten in amtlicher Ausfertigung mitzutheilen.

Unterm gleichen Datum wies der Bundesrath wiederholt das Recursbegehren auf Rückerstattung des katholischen Kirchengutes an die römischen Katholiken, sowie auf Schutz des römisch-katholischen Cultus gegen die Massregeln der bernischen Staatsgewalt ab und zwar mit folgender Motivirung:

Der schweizerische Bundesrath, nach Einsicht einer vom Monat August 1874 datirten und ebenfalls von 9100 Bürgern des bernischen Jura unterzeichneten Eingabe, in welcher

Digitized by Google

a. die Rückerstattung der Kirchen, Kapellen, Pfarrgebäude und Kirchengüter nachgesucht wird, welche Gegenstände den katholischen Pfarreien weggenommen worden seien, und in welcher

b. das Gesuch gestellt wird, den öffentlichen Cultus der katholischen apostolisch-römischen Religion in den jurassischen Amtsbezirken wieder herzustellen; in Erwägung:

1) dass die Recurrenten in ihrer Eigenschaft als Schweizerbürger, sowie als Bekenner der apostolisch-römisch-katholischen Religion und als Bewohner des bernischen Jura das Begehren stellen, wieder in den Besitz der Kirchen, Kapellen, Pfarrhäuser und Kirchengüter des katholischen Jura eingesetzt zu werden;

2) dass dieses Begehren in der Bundesverfassung keine Begründung hat, da dieselbe weder Rechte einer bestimmten Kirche, noch solche der Gesammtheit ihrer Bekenner in einem Kantone anerkennt;

3) dass die Bundesbehörden nach Art. 50, Lemma 3 der Bundesverfassung nur in dem Falle verpflichtet sind, eine Entscheidung zu treffen, wenn von einer neugebildeten oder abgetrennten, speciellen Religionsgenossenschaft behauptet und nachgewiesen wird, dass ihre Ansprüche auf ein bestimmtes Kirchengut von dem Inhaber desselben streitig gemacht werden;

4) dass aber von einem solchen Anspruche das allgemeine Begehren der Petenten, sowohl in Bezug auf die Person des angeblich Berechtigten, als in Bezug auf das angesprochene Rechtsobject durchaus verschieden ist;

5) dass endlich (mit Beziehung auf die zweite Beschwerde) der öffentliche Cultus, welcher im Kanton Bern ausgeübt wird, durch das Gesetz vom 18. Januar 1874 bestimmt worden ist, und dass früher gegen dieses Gesetz eingelangte Beschwerden vom Bundesrathe abgewiesen worden sind, und dass keine neuen Gründe vorliegen, welche eine andere Entscheidung rechtfertigen würden; beschliesst:

1. Das unter Litt. a erwähnte Begehren wird als unbegründet abgewiesen.

2. Auf das unter Litt. b gestellte Gesuch wird nicht mehr eingetreten.

3. Der gegenwärtige Beschluss ist sowohl der Regierung des Kantons Bern, als den Beschwerdeführern in amtlicher Ausfertigung mitzutheilen.

Die Entscheidung vom 27. März liess sich auf den Kernpunkt der Frage, ob nämlich das Ausweisungsdecret verfassunggemäss zulässig sei, gar nicht ein, sondern betonte hauptsächlich, dass die kritische Massregel nur vorübergehender Natur habe sein können und wieder aufgehoben werden müsse, was Seitens der Berner Regierung stets zugegeben wurde, dass es sich also nur um den Zeitpunkt dieser Aufhebung handeln könne; zugleich wurde die Ansicht der Recurrenten, als sei jenes Decret mit Annahme der neuen Bundesverfassung ipso jure ausser Kraft getreten, zurückgewiesen und zur Regelung kirchenpolitischer Conflicte für den Bund neben und über den Kantonen eine weitgehende Competenz beansprucht.

Die Regierung des Kantons Bern entledigte sich mit Bericht vom 25. Mai des ihr von Bundeswegen gewordenen Auftrages. Sie erkannte

Digitized by Google

vor allem die Natur des Ausweisungsdecretes als einer nur vorübergehenden Massregel an und erklärte sich deshalb im Principe zur Aufhebung bereit. Zugleich aber betonte sie mit aller Entschiedenheit, dass Angesichts der noch sehr bedenklichen Aufregung im Jura die Rückkehr der ausgewiesenen Priester nur dann ohne Befürchtung schwerer Excesse gestattet werden könne, wenn der Regierung gegen eine neuerliche Unterwühlung der Ruhe Seitens der römischen Priester hinreichende gesetzliche Schutzmittel zu Gebote ständen. Diese Schutzmittel sich zu verschaffen, arbeitete man einen Gesetzentwurf betreffend die Störung des religiösen Friedens aus [1]); darin war die Cultusfreiheit auch für die römischen Katholiken, wie es die eidgenössische Verfassung fordert, gewährleistet, doch nur innerhalb der öffentlichen Ordnung (B. V. Art. 50); die letztere war durch einschneidende Strafgesetze gewahrt. Sobald dieser Entwurf die verfassungsmässigen Stadien durchlaufen und Gesetzeskraft gewonnen habe, sollte die Ausweisung successive, je nachdem sich die einzelnen Priester mehr oder weniger compromittirt hatten, wieder aufgehoben werden.

Der schweizerische Bundesrath befand diese Aeusserung der Berner Regierung hauptsächlich deshalb nicht als zufriedenstellend, weil dadurch der Zeitpunkt der Aufhebung des Ausweisungsdecretes möglicher Weise wieder in ungemessene Ferne hinausgerückt werden könne. Man erachtete also die Versicherung der Regierung nicht als genügend, die Ausweisung aufheben zu wollen, sobald das in Aussicht genommene Gesetz über Störung des religiösen Friedens in Rechtskraft erwachsen sei.

Demgemäss erliess der Bundesrath unterm 31. Mai definitiven Entscheid dahin, die Regierung von Bern sei eingeladen, binnen 2 Monaten das Ausweisungsdecret aufzuheben. Dieser hochwichtige Entscheid lautet wörtlich:

Der schweizerische Bundesrath,

Nach Einsicht eines vom 3. September 1874 datirten Recurses, durch welchen Herr Fürsprecher Moschard in Münster, im Namen der ausgewiesenen Geistlichen des bernischen Jura, das Begehren stellt, dass das von der Regierung des Kantons Bern

---

[1]) An diesem Gesetz wurde sehr lange gearbeitet; zuerst glaubte man, mit einer Polizei-Verordnung ausreichen zu können, erst später betrat man den Weg der Ausarbeitung eines Gesetzes. Die Regierung stützte sich hierbei vorzüglich auf ein von Professor Gareis erstattetes Gutachten (Actenstücke S. 16—32), welches die Frage des Privatcultus nach allen Richtungen auf Grund der Bundesverfassung erörterte. Die von Gareis auf diesem Wege gewonnenen Resultate wurden in einem Schmähartikel der Frankfurter Zeitung vom 14. September nicht kritisirt, sondern durch widerliche persönliche Ausfälle gegen den Verfasser todt zu schmähen versucht. Es verlohnt sich natürlich nicht der Mühe, jenen Artikel irgend welcher weiteren Aufmerksamkeit zu würdigen. Vgl. überhaupt die „Actenstücke betr. den Gesetzentwurf über Störung des religiösen Friedens." (S. 41.)

Digitized by Google

unterm 30. Januar 1874 erlassene Ausweisungsdecret nicht länger wirksam sein dürfe, weil dasselbe mit der gegenwärtigen Bundesverfassung und insbesondere mit den in den Artikeln 44 und 45 derselben gewährleisteten Rechten im Widerspruche stehe;

nach Einsicht eines zweiten Recurses, eingereicht von der katholischen Bevölkerung des bernischen Jura im Monat August 1874, welcher mit 9100 Unterschriften versehen ist und ebenfalls dahin schliesst, dass das von der Regierung des Kantons Bern gegen die katholischen Geistlichen erlassene Ausweisungsdecret wieder aufgehoben werde;

in weiterer Ausführung seines Entscheides vom 27. März 1875, durch welchen die Regierung von Bern eingeladen wurde, dem Bundesrathe mit möglichster Beförderung darüber Bericht zu erstatten, ob sie ihrerseits beabsichtige, die durch den Beschluss vom 30. Januar 1874 angeordnete Entfernung von römisch-katholischen Priestern aus den jurassischen Amtsbezirken noch länger forbestehen zu lassen und, wenn dies der Fall sein sollte, sich einlässlich über die Gründe auszusprechen, welche nach ihrer Ansicht die Fortdauer der fraglichen ausnahmsweisen Massregel nothwendig machen;

nach Einsicht der daraufhin von Seite der Regierung von Bern mit Zuschriften vom 5., 15. und 25. Mai erfolgten Mittheilungen, von denen die letzte mit der Erklärung schliesst, die Regierung werde, sobald das von ihr laut Schreiben vom 5. und 15. Mai dem Grossen Rathe unterbreitete Gesetz betreffend Störung des religiösen Friedens vom Grossen Rathe und sodann auch vom Volke angenommen sein werde, die Ausweisung der Geistlichen succesive wieder aufheben, in der Weise, dass vorerst denjenigen, welche sich am wenigsten compromittirt haben, und später auch den andern der Eintritt in die jurassischen Amtsbezirke wieder gestattet werden soll;

In Erwägung:

Der Recurs stellt in Frage, ob der Ausweisungsbeschluss der Regierung von Bern mit den Bestimmungen der jetzigen Bundesverfassung vereinbar sei und unter der Herrschaft dieser Verfassung länger wirksam sein dürfe.

Diese Frage muss verneint werden. Was die Artikel 44 und 45 der Bundesverfassung anbelangt, so müssen sie, wie das Bundesgericht mit Urtheil vom 26. Feb. 1875 in Sachen Gutmann anerkannt hat, dahin ausgelegt werden, dass es für eine Kantonsregierung fernerhin ebensowenig statthaft sei, einen Kantonsangehörigen aus einem Bezirke zu verweisen, als einen Schweizerbürger wegen anderer als der im Art. 45. angeführten Gründe aus dem Kanton wegzuweisen.

Der Art. 50 der Bundesverfassung, welcher dem Bunde und den Kantonen das Recht gibt, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Massnahmen zu treffen, kann nicht in dem Sinne aufgefasst werden, als dürften solche Massnahmen die durch die Verfassung aufgestellten Grundsätze oder gewährleisteten Rechte beeinträchtigen, vielmehr müssen sie sich innerhalb der durch die Verfassung gezogenen Schranken bewegen.

Anderseits fällt in Betracht, dass der Beschluss der Regierung von Bern unter der Herrschaft der Verfassung von 1848 gefasst worden ist und die durch diese Verfassung aufgestellten Schranken der Kantonalsouveränität nicht überschritten hat; dass nach Mitgabe der Umstände eine solche Massregel nicht an und für sich durch das Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung aufgehoben werden konnte, sondern dass jetzt wie damals der Regierung von Bern für die Rücknahme ihres Beschlusses die nöthige Zeit gelassen werden muss, damit die Aufhebung ohne Gefährdung der öffentlichen Ordnung bewerkstelligt werden kann.

Digitized by Google

In dem unterm 25. Mai in Sachen an den Bundesrath erstatteten Bericht erklärt die Regierung von Bern, dass sie, sobald der Gesetzesentwurf betreffend Störung des religiösen Friedens vom Grossen Rathe und sodann auch vom Volke angenommen sein werde, die Ausweisung der Geistlichen nach und nach wieder aufheben werde, in der Weise, dass vorerst denjenigen, welche sich am wenigsten compromittirt haben, der Eintritt in die jurassischen Amtsbezirke wieder gestattet werden soll.

Es erscheint indessen nicht zulässig, solchergestalt neuerdings auf unbestimmte Zeit die Erledigung dieser Angelegenheit hinauszuschieben und sie von einer Thatsache abhängig zu machen, deren Verwirklichung vom Willen der Regierung durchaus unabhängige Verzögerung erleiden kann,

beschliesst:

Die Regierung von Bern ist eingeladen, ihren Beschluss vom 30. Januar 1874 betreffend die Entfernung einer Anzahl katholischer Geistlicher aus den jurassischen Amtsbezirken aufzuheben.

Es wird ihr hiefür eine Frist von zwei Monaten, vom Erlasse gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, bewilligt.

Betrachten wir die Gründe, welche der Bundesrath diesem hochwichtigen Beschlusse beifügte, etwas näher. Zuvörderst entschied er die Frage, ob die Ausweisung auf Grund der neuen Bundesverfassung zulässig sei oder nicht. Es handelt sich hier um Interpretation der Art. 44, 45 und 50 der Bundesverfassung. Ersterer garantirt allen Schweizerbürgern in unbeschränkter Weise das Recht, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte niederzulassen; die zulässigen Beschränkungen dieser Niederlassungsfreiheit treffen für den vorliegenden Fall nicht zu. Im Zusammenhange mit diesem Artikel steht der unmittelbar vorausgehende, laut welchem kein Kanton einen Schweizerbürger aus seinem Gebiete verweisen darf. Auf Grund dieser verfassungsmässigen Sätze erklärte der Bundesrath jede Ausweisung „fernerhin" für absolut unzulässig, die ausdrücklichen Ausnahmen des Art. 45 vorbehalten. Dem entgegen berief sich die Berner Regierung auf Art. 50 Abs. 2 der B.-V., wonach dem Bunde und den Kantonen das Recht zusteht, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die „geeigneten Massnahmen" zu treffen. Wollte dieser Artikel nur verfassungsmässige Massnahmen vorbehalten — so argumentirte man, — dann sei er selbstverständlich und desshalb überflüssig; man müsse somit annehmen, es habe durch jenen Artikel ein sogenanntes Staatsnothwehrrecht constituirt werden wollen, das eintretenden Falles auch die Durchbrechung der Schranken der Verfassung gestatte. Der Bundesrath dagegen erklärte diese letztere Interpretation für unzulässig. Seit-

Digitized by Google

dem sich diese Controverse ergab, wurde zur ihrer Entscheidung viel Scharfsinn aufgewendet, ohne dass man sagen könnte, die Gründe für die eine oder die andere Ansicht seien ganz durchschlagender Art. Der kritische Artikel ist eben möglichst ungenau redigirt und es ist unmöglich, aus seinem Wortlaute die Fragen zu entscheiden: wie weit geht die Competenz der Kantone, wo beginnt die des Bundes? was sind „geeignete Massnahmen"? steht dem Bund eine Cognition über die von Kantonen als „geeignet" erachteten Massnahmen zu? Letztere Frage ist jedenfalls im Hinblick auf die Natur des Bundesstaates zu bejahen. Hält man die bundesräthliche Interpretation des Art. 50 für die richtige,[1]) so darf man die guten Gründe für die andere Interpretation doch nicht übersehen. Ist aber die bundesräthliche Interpretation die richtige, so kann trotzdem der Entscheid des Bundesrathes nicht als richtig zugegeben werden; vielmehr war dann das Berner Ausweisungsdecret mit Annahme der neuen Bundesverfassung sofort ipso jure hinfällig, denn Art. 2 der Uebergangsbestimmungen setzt alle der neuen Verfassung widersprechenden Gesetze, Verfassungsbestimmungen, — also doch zweifellos auch Regierungsdecrete — mit Annahme derselben ausser Kraft[2]). Demnach war es Seitens des Bundesrathes unzulässig, der Berner Regierung eine Frist zur Aufhebung des Ausweisungsdecretes zu setzen, denn dieses letztere war bereits ipso jure aufgehoben. Letztere Anschauung war Seitens der jurassischen Recurrenten mit vollem Rechte geltend gemacht worden.

Noch aber ergibt sich ein zweites ungleich weittragenderes Bedenken gegen den bundesräthlichen Beschluss. Wie steht es heute mit der Ausweisung Mermillod's? Dieser ist Schweizerbürger, also kein Fremder, den der Bund nach B.-V. Art. 70 aus Gründen der äussern oder inneren Sicherheit der Eidgenossenschaft ausweisen könnte. Ist nun die bundesräthliche Interpretation der Art. 44, 45 und 50 richtig, so muss in nothwendiger Consequenz auch die Ausweisung Mermillods aufgehoben werden, ja sie ist unseres Erachtens seit dem Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung ipso jure hinfällig.[3]) Wird man gewillt sein, diese Consequenz des strengen Rechtes zu ziehen?

---

[1]) Dass sie es sei, wird unsers Erachtens überzeugend nachgewiesen von Prof. Samuely: zur Interpretation von Art. 50 Abs. 2 der schweiz. B.-V. (Bern. Jent u. Reinert 1875). Vgl. jedoch dazu auch die scharfsinnigen Ausführungen von Brunner in Verhandl. d. bern. Gr. Rathes v. 11. und 12. Juni 1875 S. 111 f. Vgl. ob. S. 68 f.

[2]) Die Richtigkeit dieses Satzes wurde wiederholt vom Bundesrathe selbst z. B. in einem am 22. November 1875 gefassten Beschlusse mit unzweideutigen Worten (Ziff. 5 jenes Beschlusses) anerkannt. Vgl. auch oben S. 114 ff.

[3]) Vgl. oben § 10, bes. S. 109—115.

Digitized by Google

Am 13. Juni fand zu Bern eine grosse, auch von andern Kantonen zahlreich besuchte Volksversammlung (ca. 10,000 Menschen) statt, welche mehrere Resolutionen annahm, die sich mit der grössten Entschiedenheit auf den Standpunkt der Berner Regierung stellten und ihr Vorgehen billigten. Die gefassten Resolutionen lauteten:

1. Das freisinnige Volk des Kantons Bern steht mit aller Entschiedenheit und aus voller Ueberzeugung zu den Massregeln, welche die Behörden des Kantons Bern im obschwebenden Kampfe gegen den Ultramontanismus und insbesondere in der Angelegenheit der aufrührerischen Geistlichen getroffen haben.

2. Es hält diese Massregeln nicht nur thatsächlich berechtigt und nothwendig, sondern auch innerhalb der Befugnisse getroffen, welche die Bundesverfassung von 1874 und die kantonale Verfassung von 1846 den bernischen Behörden einräumt und überträgt.

3. Das Bernervolk wird auch in Zukunft mit allen Vorkehren freudig übereinstimmen, welche geeignet sind, dasselbe auf der eingeschlagenen Bahn der Freiheit, des Fortschrittes und der Aufklärung zu erhalten.

4. Mit Begeisterung begrüsst es die zahlreichen Schaaren lieber und getreuer Eidgenossen, welche ihm auf den heutigen Tag so beredte Beweise ihrer Sympathie und Uebereinstimmung geben. Es gibt ihnen die Zusicherung, dass Bern stets Hand in Hand mit ihnen die Fahne der Eidgenossenschaft hoch halten wird.

Aus alle dem geht übrigens hervor, dass man in den gegenwärtigen kirchenpolitischen Wirren in der Schweiz so wenig wie in Deutschland auf die Dauer ohne die Möglichkeit einer Expatriirung vaterlandsloser Inländer wird auskommen können; wer principiell den Gesetzen eines Landes nicht gehorchen will, muss eben dies Land verlassen und thut er das nicht freiwillig, so muss der Staat Zwangsmittel gegen ihn haben. Die sonst gegen Ausweisung, Verbannung etc. mit Recht geltend gemachten Gründe treffen ja hier nicht zu. (S. oben S. 114.)

Die Regierung des Kantons Bern erblickte in dem Bundesrathsbeschlusse vom 31. Mai eine schwere Gefährdung ihrer gesammten kirchenpolitischen Massnahmen, da es unmöglich war, innerhalb der gestellten Frist von zwei Monaten das nach Ansicht der Regierung zur Aufrechterhaltung der Ruhe unbedingt erforderliche Gesetz in Rechtskraft erwachsen zu lassen. Demgemäss recurirrte dieselbe unterm 10. Juni 1875 gegen den Beschluss des Bundesrathes an die oberste Instanz, nämlich die eidgenössische Bundesversammlung.[1]) Noch im gleichen Monate wurden innerhalb der eidgenössischen Räthe die diesbezüglichen Verhandlungen gepflogen;[2]) es ist von Interesse, einen Blick auf die vorliegenden Commissionalberichte zu werfen. Namens der nationalräthlichen Commission referirte Dr. Heer (jetzt Mitglied des schweizer.

---

[1]) Das Recursmemorial liegt gedruckt vor (25 S.)

[2]) Vgl. die gute Skizze der sehr interessanten und lehrreichen Verhandlungen im „Bund“ 1875 Nr. 177 und 178.

Digitized by Google

Bundesrathes);[1]) sein Bericht steht in der Hauptsache vollständig auf dem bundesräthlichen Standpunkte, erachtet das Berner Ausweisungsdecret unter der neuen Bundesverfassung als unzulässig, erklärt jedoch ebenfalls, dass jenes Decret nicht ipso jure durch das Inslebentreten der neuen Bundesverfassung dahingefallen sei; sodann empfiehlt er, nachdem die Berner Regierung inzwischen den besten Willen zur baldmöglichsten Erledigung des Gesetzetesentwurfs über Störung des religiösen Friedens gezeigt habe, Erstreckung der gestellten Frist bis 15. November. Daneben erörtert Dr. Heer theoretisch den Artikel 50 der Bundesverfassung in einer Weise, der im Ganzen beigepflichtet werden kann; nur scheint die Beschränkung der Cultusfreiheit, welche in den Worten liegt „innerhalb der öffentlichen Ordnung", nicht hinreichend gewürdigt; damit ist doch eine sehr wichtige und unter Umständen sehr weit gehende Restriction der Cultusfreiheit statuirt, und nur mit dieser Einschränkung ist es richtig, wenn Dr. Heer sagt: Art. 50 Abs. 1 enthalte die Garantie der Cultusfreiheit „in ziemlich absoluter Weise". — Auf einem etwas anderen Standpunkte steht der Bericht der ständeräthlichen Commission, erstattet von Hoffmann. Kurz und prägnant erklärt er die Motivirung des nationalräthlichen Beschlusses, soweit sie rein theoretische Fragen betrifft, für überflüssig, da die Berner Regierung sich keineswegs principiell weigere, das Ausweisungsdecret aufzuheben. Weiter kritisirt Hoffmann die nationalräthliche Motivirung mit folgenden bemerkenswerthen Worten: „es wollte der ständeräthlichen Commission scheinen, dass wenn man die in Art. 50 der Bundesverfassung aufgestellten Zielpunkte in's Auge fasst, zu deren Erreichung den Kantonen und dem Bunde die „geeigneten Massnahmen" zu treffen vorbehalten wird, die Annahme gerechtfertigt sein dürfte, es würden diese letztern einen Alles umfassenden Character an sich tragen; dass der Umfang und die Intensivität der Mittel dem verfassungsgemäss vorgesteckten Zielpunkte zu entsprechen habe; dass sonach, wo es sich um Aufrechthaltung des „öffentlichen Friedens", also einer Existenz-Bedingung des Staates und um Abwehr kirchlicher Uebergriffe in die Rechte des Staates, also um dessen Souveränität gegenüber einer ausserstaatlichen Macht handelt, man eben so leicht in den Bestimmungen des Art. 50 geradezu den Reflex jenes obersten Principes der Selbsterhaltung finden könnte, als dieses zufolge der Consideranden des nationalräthlichen Beschlusses nur ausser oder über den Inhalt der Bundesverfassung in einer gewissermassen meta-

[1]) Das juristisch hervorragende Referat s. B.-Bl. 1875 III. S. 595—610. Die sämmtlichen Commissionalberichte wurden auch separat gedruckt. Vgl. über Art. 50. auch oben S. 67—74.

Digitized by Google

physischen Abstraktheit gestellt wird". Die oberste Cognition über solche temporäre Massregeln behält auch Hoffmann stets dem Bunde vor. Unter Vorbehalt dieser Erwägungen schliesst sich die Commission des Ständerathes dem Antrage des Nationalrathes auf Fristerstreckung bis 15. November an. Daneben wurde noch ein auf ultramontanem Standpunkte stehendes Minderheitsgutachten erstattet. Die Bundesversammlung nahm unterm 1. Juli die von beiden Commissionen empfohlene Fristerstreckung bis 15. November an; in der Motivirung schloss sie sich hinsichtlich der Interpretation von Art. 50 Abs. 2 in der Hauptsache der Anschauung Dr. Heers und des Bundesrathes an. Der Beschluss der Bundesversammlung lautet:

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Beschlusses des Bundesrathes vom 31. Mai 1875, durch welchen die Regierung von Bern eingeladen wird, das von ihr unter dem 30. Januar 1874 erlassene Decret, betreffend Ausweisung mehrerer katholischer Geistlicher aus den Amtsbezirken des Jura, binnen einer Frist von zwei Monaten ausser Kraft zu setzen;

sowie nach Einsicht eines Recurs-Memorials der Regierung von Bern vom 10. Juni 1875, mittelst dessen dieselbe bei der Bundesversammlung das Begehren um Cassation des vorgedachten bundesräthlichen Entscheides stellt;

in Erwägung:

1. Das angefochtene Decret der Regierung von Bern vom 30. Januar 1874 ist unter der Herrschaft der Bundesverfassung von 1848 erlassen und es ist durch den bundesräthlichen Recursbescheid vom 27. März 1875 anerkannt worden, dass dasselbe angesichts der Vorschriften jener Verfassung nicht als unzulässig betrachtet werden kann.

2. Die Nothwendigkeit der nunmehrigen Aufhebung des Decrets, welches als eine Ausnahmsmassregel nur einen vorübergehenden Character haben kann, braucht nicht erst nachgewiesen zu werden, da die Regierung von Bern sich damit einverstanden erklärt, dass dasselbe ausser Kraft zu setzen sei.

3. Es kann nicht von dem Standpunkte ausgegangen werden, dass das Decret infolge der blossen Thatsache des Inkrafttretens der Bundesverfassung von 1874 als dahingefallen zu betrachten sei; vielmehr muss, wenn das Decret aufgehoben werden soll, hiefür eine angemessene Frist anberaumt werden, welche gestattet, dasselbe ohne Gefährdung der öffentlichen Ordnung ausser Wirksamkeit treten zu lassen.

4. Die Regierung von Bern wünscht die Aufhebung des Decrets bei Gelegenheit der Erlassung eines im Wurfe liegenden neuen Gesetzes, betreffend die Störung des religiösen Friedens, zu bewerkstelligen. Dieses Gesetz kann aber gemäss den Vorschriften der Verfassung des Kantons Bern nicht vor Ende October nächstkünftig erlassen werden.

5. Es bestehen keine hinreichenden Gründe, dem von der Regierung von Bern geäusserten Wunche nicht zu entsprechen. Wenn wider Erwarten das in Aussicht genommene Gesetz nicht zu Stande kommen sollte, so bleibt selbstverständlich die vom

Digitized by Google

Bundesrathe an die Regierung von Bern gerichtete Einladung zur Aufhebung des Decretes vom 30. Januar 1874 in voller Wirksamkeit.

6. Bei so bewandten Umständen ist es nicht nöthig, das Verhältniss des angefochtenen Decretes zu den Vorschriften der Bundesverfassung von 1874 des Nähern zu erörtern. Immerhin muss, als Richtschnur für die Zukunft, an dem Satze festgehalten werden, dass der Art. 50, Absatz 2 der Bundesverfassung für die in demselben behandelten Verhältnisse kein ausnahmsweises Recht begründet; dass vielmehr die darin vorgesehenen, den Kantonen, sowie dem Bunde vorbehaltenen geeigneten Massnahmen sich innerhalb der durch die Bundesverfassung gezogenen Schranken zu bewegen haben. Diesem Satze gegenüber ist nur der anormale, der Natur der Sache nach in der Bundesverfassung nicht besonders vorgesehene Fall einer Nothlage vorzubehalten, in welche der Staat nicht bloss aus den mit Art. 50 der Bundesverfassung zusammenhängenden, sondern auch aus andern Gründen gerathen und in der er zur Ergreifung ausserordentlicher Massregeln gezwungen werden kann; und es ist auch dieser Vorbehalt in dem Sinne zu verstehen, dass, falls solche ausserordentliche Massregeln von den Kantonen ergriffen werden, den Bundesbehörden über die Zulässigkeit derselben, sowie über die Dauer der Zeit, während welcher sie Anwendung finden dürfen, das Recht der Prüfung und der endgültigen Entscheidung zukommt;

beschliesst:

1. Es hat bei Dispositiv 1, Absatz 1 des recurrirten Beschlusses des Bundesrathes, gemäss welchem die Regierung von Bern eingeladen wird, ihren Beschluss vom 30. Januar 1874, betreffend Entfernung einiger katholischer Priester aus den jurassischen Amtsbezirken, aufzuheben, sein Verbleiben.

2. Dagegen wird die in Dispositiv 1, Absatz 2 des bundesräthlichen Beschlusses der Regierung von Bern für die Aufhebung ihres Beschlusses anberaumte Frist bis Mitte November laufenden Jahres erstreckt.

Unterm 6. November erklärte die Regierung von Bern das Ausweisungsdecret vom 30. Januar 1874 als aufgehoben,[1]) nachdem inzwischen das Gesetz über Störung des religiösen Friedens die verfas-

---

[1]) Der Regierungsbeschluss lautet: In Erwägung: 1) dass das Bernervolk in der Abstimmung vom 31. October das Gesetz betreffend Störung des religiösen Friedens mit grosser Mehrheit angenommen hat und somit dieses Gesetz in Rechtskraft erwachsen ist; 2) dass die Vorschriften dieses Gesetzes ausreichende Mittel darbieten, um ferneren Ausschreitungen der renitenten Geistlichen im Jura in wirksamer Weise entgegenzutreten; 3) dass daher der Beschluss vom 30. Januar 1873 betreffend Massnahmen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und des confessionellen Friedens im Jura, durch welchen den katholischen Pfarrern, welche durch gerichtliches Urtheil vom 15. Herbstmonat 1873 von ihren Stellen abberufen worden waren, sowie denjenigen katholischen Geistlichen, welche den Protest vom Hornung 1873 unterzeichnet haben, bis auf Weiteres der Aufenthalt in den Amtsbezirken Courtelary, Delsberg, Freibergen, Laufen, Münster, Pruntrut und Biel untersagt wurde, gegenstandslos geworden ist; in Ausführung des Beschlusses der Bundesversammlung vom 29. Juni und 1. Juli 1875, beschlossen: Der vorerwähnte Beschluss vom 30. Januar 1874 ist als aufgehoben erklärt.

Digitized by Google

sungsmässigen Stadien passirt [1]) und durch Annahme des Berner Volkes am 31. October in Rechtskraft erwachsen war. Der Grundgedanke dieses Gesetzes ruht auf dem Art. 50 der eidgenössischen Bundesverfassung und lässt sich in die Worte zusammenfassen: die Cultusfreiheit ist gewährleistet, aber niemals anders als im Rahmen der öffentlichen Ordnung d. i. des Staatsgesetzes.

Seit 6. November konnten somit die römischen Priester wieder in die jurassischen Bezirke zurückkehren [2]). Das Princip aber, welches den Staat zur Ausweisung jener Priester nöthigte, wird durchaus festgehalten; aus diesem Grunde bestimmt das Berner Cultuspolizeigesetz § 3 Ziff. 2. in Ausführung des Art. 50 der Bundesverfassung, dass der Privatcultus untersagt sei für Religionsdiener, welche sich „erwiesener Massen öffentlich den Staatseinrichtungen und den Erlassen der Staatsbehörden widersetzt haben, auf so lange als diese Widersetzlichkeit fort-

---

[1]) Vgl. die sehr interessanten Verhandlungen des bernischen Grossen Rathes v. 11. u. 12. Juni 1875 (Bern. Schürch und Michel S. 136).

[2]) Gelegentlich dieser Rückkehr erliess der bern. Regierungsrath folgende Weisung an die Statthalter:

Nachdem wir unterm 6. November den Beschluss vom 30. Januar 1874, durch welchen einer Anzahl katholischer Geistlichen der Aufenthalt in den jurassischen Amtsbezirken bis auf Weiteres untersagt wurde, als aufgehoben erklärt und infolge dessen diese Geistlichen in nächster Zeit in den Jura zurückkehren werden, halten wir es für angezeigt, Ihnen folgende Weisungen zugehen zu lassen:

1) Es ist uns mitgetheilt worden, dass an einigen Orten beabsichtigt werde, bei der Rückkehr der Geistlichen Kundgebungen zu veranstalten. Solchen Kundgebungen ist in keiner Weise entgegenzutreten, sofern dadurch die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gestört wird. Andernfalls ist nach Massgabe der allgemeinen Polizeivorschriften dagegen einzuschreiten.

2) Nach Art. 3 des in Rechtskraft erwachsenen Gesetzes betreffend Störung des religiösen Friedens ist sowohl den durch gerichtliches Urtheil abberufenen Pfarrern, als denjenigen Geistlichen, welche den Protest vom Februar 1873 unterzeichnet haben, die Ausübung geistlicher Verrichtungen bei einer Religionsgenossenschaft (Privatcultus) und jede Wirksamkeit an öffentlichen und privaten Schulen auf so lange untersagt, als ihre Widersetzlichkeit fortdauert, d. h. bis sie eine Erklärung abgegeben haben, dass sie sich den Staatseinrichtungen und den Staatsbehörden unterziehen wollen. Den genannten Geistlichen sind alle und jede gottesdienstlichen Functionen sowohl in öffentlicher Kirche, als in Privatlocalen untersagt, so lange sie nicht eine entsprechende Erklärung in obigem Sinne abgegeben haben. Auf diese Vorschrift wollen Sie genau Acht geben und Widerhandlungen dagegen, sobald sie zu Ihrer Kenntniss gelangen, unnachsichtlich und ungesäumt dem Polizeirichter zur Beurtheilung überweisen.

3) Da es möglicherweise vorkommen kann, dass einzelne der zurückkehrenden Geistlichen den Versuch machen werden, ihren Wohnsitz in den noch leer stehenden Pfarrhäusern aufzuschlagen, so ertheilen wir Ihnen die Weisung, solche etwaige Versuche sofort zu vereiteln, da die Pfarrhäuser, als öffentliche Gebäude, nur den vom Staate anerkannten Geistlichen zur Verfügung stehen.

Im Uebrigen verweisen wir Sie auf die Vorschriften des Kirchengesetzes und der ausführenden Decrete zu demselben, sowie auf das Gesetz betreffend Störung des religiösen Friedens, und erwarten von Ihnen, dass Sie um so energischer auf genaue Handhabung dieser Vorschriften dringen werden, als die Lage der Dinge im Jura infolge der Rückkehr der renitenten Geistlichen schwieriger werden wird.

Digitized by Google

dauert.“ Sobald sich die römischen Priester durch Gehorsam gegen die Staatsgesetze der öffentlichen Ordnung unterworfen haben, steht auch für sie verfassungsmässig das Recht der Cultusfreiheit in Kraft; so lange ersteres nicht geschieht, kann ihnen auch dieses Recht verfassungsgemäss nicht zugestanden werden. Dieser Absatz des Gesetzes — der Angelpunkt des Ganzen — qualificirt sich somit lediglich als eine kantonale Ausführungsmassregel zu der eidgenössischen Verfassungsbestimmung in Bundesverfassung Art. 50.

Von Wichtigkeit ist ferner noch § 4, der sich mit den „Jurisdictionsacten eines auswärtigen, staatlich nicht anerkannten kirchlichen Oberen“ im Gebiete des Kantons beschäftigt. Dieser § hängt zusammen mit Art. 50 Abs. 4 der Bundesverfassung, wornach Bisthümer im Gebiete der Eidgenossenschaft nur mit Genehmigung des Bundes errichtet werden dürfen. In Ausführung dieses Princips wurde jener § 4 in das Berner Gesetz aufgenommen. Ohne eine solche Bestimmung war der Umgehung des Satzes der Bundesverfassung Art. 50 Abs. 4 Thür und Thor geöffnet, ohne dass von Staatswegen dies hätte verhindert werden können. Lachat hätte ausserdem ungestört seine bischöfliche Jurisdiction auch über diejenigen Kantone fortsetzen können, welche ihn für ihr Gebiet entsetzt hatten. Das Berner Gesetz verbietet Jurisdictionsacte eines fremden Bischofs nicht, macht aber dieselben von einer specieller Bewilligung des Regierungsrathes auf Zeit und für bestimmte einzelne Handlungen abhängig; überdies darf diese Bewilligung nicht wieder an einen Delegaten begeben werden. Die Möglichkeit eines Episcopates, der ja zum römischen Cultus unbedingt erforderlich ist, ist innerhalb jener Schranken vollständig gewahrt.

Ein drittes einschneidendes Verbot ist das der Processionen und anderen kirchlichen Ceremonien „ausserhalb von Kirchen, Kapellen, Bethäusern, Privatgebäuden, Sterbehäusern und anderen geschlossenen Räumen“; vorbehalten sind: der Feldgottesdienst, die kirchliche Begräbnissfeier und „religiöse Vorträge, Gebete und Gesänge“ harmlosen Characters. Das Verbot der öffentlichen kirchlichen Processionen ist da, wo mehrere Confessionen neben einander bestehen, durchaus gerechtfertigt, ja eigentlich selbstverständlich. Kirchliche Ceremonien sollen nicht zu theatralischen Aufzügen und Schaustellungen erniedrigt werden.

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes sind dem deutschen Strafrecht ebenfalls bekannt; § 1 ist gleich dem § 130 des Reichsstrafgesetzbuches, nur speciell mit Beziehung auf confessionelle Aufreizungen gefasst; ferner ist der Ausdruck des deutschen Gesetzes „Gewaltthätigkeiten“ mit dem unbestimmteren „Feindseligkeiten“ vertauscht. § 2 des

Digitized by Google

Berner Gesetzes entspricht dem § 130a des R. StGB. (in seiner früheren Fassung) mit einigen sachlich wichtigen Aenderungen; statt „seines Berufes“ setzt das Berner Gesetz „gottesdienstlicher oder seelsorgerischer Handlungen“, statt „Angelegenheiten des Staates“ heisst es hier „politische oder bürgerliche Angelegenheiten, Staatseinrichtungen oder Erlasse der Staatsbehörden“; der Thatbestand ist ferner im Berner Gesetze insofern weiter gefasst, als das Requisit „öffentlich vor einer Menschenmenge“, welches das deutsche Gesetz fordert, fallen gelassen und nach „öffentlichen Frieden“ noch „öffentliche Ordnung“ eingefügt ist. Die Strafsätze sind niedriger als bei den entsprechenden deutschen Gesetzen, nämlich Geldstrafe bis 1000 Fr. oder Gefängniss bis zu einem Jahr; die gleiche Strafe ist gesetzt auf unerlaubte Ausübung des Privatcultus (§ 3 Z. 2); bischöfliche Jurisdictionsacte, die nach dem Gesetz unzulässig sind, werden höher bestraft (bis 2000 Fr. oder 2 Jahre); Verstösse gegen das Verbot öffentlicher kirchlicher Processionen ziehen Strafe bis 200 Fr. oder 60 Tage nach sich. Endlich können noch religiöse Versammlungen, wo gegen die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstossen wird, polizeilich aufgehoben und die Theilnehmer bestraft werden (bis 200 Fr. oder 60 Tagen). Die Beurtheilung der so statuirten Delicte gehört zur Competenz des Polizeirichters, in zweiter und letzter Instanz der Polizeikammer des Appellations- und Cassationshofes; die Strafen sind als Polizeistrafen zu betrachten. — Gegen die §§ 1 und 2 erhob sich auch in der Schweiz, wie seiner Zeit in Deutschland gegen die entsprechenden §§ des R. StGB., der Vorwurf elastischer strafrechtlicher Thatbestände. Dass dies ein Uebel ist, lässt sich nicht leugnen; das Uebel erstreckt sich aber auf alle und jede Delicte politischer Natur, und auch noch auf manche andere. Stricte Begrenzung der strafrechtlichen Thatbestände ist überhaupt in den seltensten Fällen möglich, bei politischen Delicten unmöglich. Soll man deshalb diese Materien ganz aus dem Strafgesetzbuche weglassen? Ein intacter Richter wird stets, auch wenn die Wogen der Politik hoch gehen, das richtige Mass finden, mit welchem er zu messen hat und wo man auf die Gewissenhaftigkeit der Richter nicht bauen kann, da ist es überhaupt mit dem Strafrecht schlimm bestellt; bei gewissenhaften Richtern aber haben elastische strafrechtliche Thatbestände nicht die Gefahr, die man ihnen manchmal beilegt.

Mit den Schutzmitteln dieses Gesetzes ausgestattet konnte die Regierung der Rückkehr der römischen Priester in den Jura ruhig entgegensehen. Diese Rückkehr ist inzwischen erfolgt, ohne dass dieselbe bis jetzt zu sehr erheblichen Störungen der öffentlichen Ordnung geführt

Digitized by Google

hätte. Einzelne Bestrafungen wegen gesetzwidriger Ausübung von Cultusfunctionen sind zwar erfolgt, jedoch nicht in grosser Anzahl. Gegen das oben skizzirte Gesetz über Störung des religiösen Friedens wurde von Seite jurassischer Laien sowohl als einer Anzahl römischer Priester Recurs an den Bundesrath ergriffen, besonders gegen § 3 Ziff. 2. Die Gründe, auf welche sich diese Recurse stützen, sind juristisch ohne alle Bedeutung; weder handelt es sich um eine dritte Strafe gegen den renitenten Klerus wegen desselben Vergehens — 1. Amtsentsetzung, 2. Ausweisung, 3. Verbot der Ausübung von Cultushandlungen (§ 3 Z. 2)—, noch um eine Verletzung der bundesverfassungsgemäss garantirten Gewerbe- oder Cultusfreiheit.

Der Bundesrath entschied in Sachen der jurassischen Recurse gegen das Bernische Cultuspolizeigesetz unterm 13. Mai 1876 dahin, dass er die eingelegten Recurse abwies.

Der Entscheid des Bundesrathes lautet:

Le Conseil fédéral suisse.

Vu les recours dirigés contre la loi bernoise du 14 septembre 1875 concernant la répression des atteintes portées à la paix confessionnelle;

Vu un office du Conseil exécutif du canton de Berne répondant aux dits recours et une protestation de l'Union Radicale de Delémont, pièces qui établissent ce qui suit:

I. Par mémoire du 30 novembre 1875, 25 députés au Grand Conseil du canton de Berne recourent au Conseil fédéral contre la loi du 14 septembre qu'ils considèrent comme portant directement atteinte à la liberté des cultes, à la liberté de conscience, à la liberté d'établissement et à la liberté d'industrie garanties par la Constitution et qu'ils signalent en outre comme essentiellement contraire aux garanties religieuses stipulées dans l'Acte de Réunion de 1815. Cette affirmation est ainsi motivée:

L'art. 2 de la loi punit de peines sévères tout ecclésiastique qui, à l'occasion de l'exercice de ses fonctions, fait des affaires politiques et civiles, des institutions publiques ou des arrêts des autorités de l'Etat, l'objet d'une publication ou d'un discours mettant en danger la paix publique ou l'ordre public. Le vague des expressions de la loi permet tous les abus.

L'art. 3 interdit à tout ecclésiastique d'exercer des fonctions quelconques de son ministère auprès d'une communauté religieuse, ainsi que toute action dans l'école (publique ou privée), s'il est constaté qu'il a publiquement opposé résistance aux institutions de l'Etat et aux ordres émanants des autorités publiques, pour aussi longtemps que dure cette résistance. Or la loi est ici une loi d'occasion, car il ressort du message du Grand Conseil au peuple bernois que l'art. 3 a spécialement en vue les prêtres signataires de la protestation de février 1873, ces prêtres devant être compris dans la disposition exceptionnelle de cet article. — L'interdiction faite aux prêtres revenus de l'exil de vaquer aux fonctions du ministère spirituel est imméritée, car l'Etat ne les subventionne plus et les relations officielles entre eux et l'Etat ont cessé, on ne peut donc soutenir qu'ils soient en état de rebellion contre l'Etat. A supposer d'ailleurs que la protestation des prêtres du Jura fût un acte illicite, cet acte a déjà été réprimé par leur suspension et leur révocation, et la punition subie fait disparaître le délit.

Digitized by Google

L'interdiction dirigée contre les recourants par l'art. 3 est illégale, car la loi sur l'organisation des cultes laisse aux catholiques romains la faculté de se constituer en paroisses libres; ils doivent dès lors pouvoir réclamer le droit d'utiliser le ministère des prêtres de leur religion. — Cette interdiction est de plus inconstitutionnelle tant au point de vue de la Constitution du canton de Berne qu'à celui de la Constitution fédérale. En effet, l'art. 80 de la Constitution cantonale de 1846, en garantissant les droits de l'Eglise catholique romaine, a entendu aussi garantir aux prêtres de cette religion la liberté entière de leur ministère spirituel. — Ces droits sont d'ailleurs aussi garantis par l'Acte de Réunion qui n'a pas cessé de faire partie de notre droit public. Enfin toutes les libertés garanties par la Constitution fédérale sont également violées par l'art. 3. En frappant d'incapacité les prêtres signataires de la protestation, on rend l'exercice du culte impossible aux 55 mille catholiques romains du Jura, car il n'y a pas de culte sans prêtres pour l'exercer; on rend en outre par là illusoire la liberté d'établissement. — Il n'y a plus d'égalité civile, si l'on peut mettre hors la loi une classe respectable de citoyens et leur enlever le droit de se livrer au ministère ecclésiastique et par conséquent d'exercer librement une profession. C'est là une atteinte à la liberté d'industrie. — Si l'on objecte d'ailleurs que ces infractions à la Constitution sont justifiées par la persistance de la rebellion des prêtres jurassiens, les recourants répondront que l'Etat n'a pas le droit, comme le fait l'art. 3, de demander une déclaration spéciale aux prêtres catholiques qu'ils se soumettront sans réserve et sans conditions aux lois et aux ordres de l'autorité, alors que cette déclaration n'est demandée à personne d'autre, car chacun est sensé se soumettre à la loi jusqu'à preuve du contraire.

L'art. 4 de la loi qui exige l'autorisation de l'Etat pour l'exercice des fonctions pontificales et prohibe la délégation de tous pouvoirs épiscopaux paraît aux recourants contraire à la Constitution et à l'Acte de Réunion. L'Etat ne peut s'opposer à la juridiction spirituelle d'un évêque nommé par le Saint-Siége pour les catholiques romains du Jura, sans mettre ceux-ci dans une position inférieure à celle des autres catholiques suisses. En agissant ainsi, il entraverait le libre exercice de la religion catholique dans le Jura bernois.

Enfin l'art. 5 de la loi qui interdit les processions et autres cérémonies religieuses en dehors des églises, chapelles ou locaux privés, sous peine d'amende ou d'emprisonnement, n'est pas moins contraire à l'Acte de Réunion, à la Constitution bernoise et à la Constitution fédérale. Le culte catholique romain possède légalement le droit, comme le Gouvernement de Berne l'a récemment encore reconnu, de procéder à des cérémonies publiques, même en dehors des églises. C'est invoquer un prétexte futile que de supposer que ces cérémonies pourraient porter atteinte à la paix confessionnelle, car dans la presque totalité des communes du Jura il n'existe pas de dissidents.

Fondés sur les motifs qui précèdent, les recourants concluent „à ce qu'il plaise au Haut Conseil fédéral et éventuellement à l'Assemblée fédérale suisse:

„I. Dire et reconnaître que la loi du 31 octobre 1875 sur la répression des „atteintes portées à la paix confessionnelle votée par le Grand Conseil de Berne et „adoptée par le peuple bernois, est contraire aux dispositions des Constitutions fédé„rale et cantonale, quoi faisant ordonner au Gouvernement bernois de la retirer.

„II. Eventuellement, dire que les dispositions des articles 2, 3, 4 et 5 de la dite „loi seront supprimées comme inconstitutionnelles."

Vingt-neuf prêtres catholiques romains, se fondant en somme sur les mêmes motifs que ceux qui viennent d'être exposés, recourent aussi contre la loi du 14 sep-

Digitized by Google

tembre par mémoire du 8 novembre 1875. Ils protestent hautement contre le reproche de rebellion qui leur est adressé et repoussent l'accusation qui les fait considérer comme mettant en danger les institutions et l'existence même de l'Etat de Berne.

Ils demandent enfin qu'on les éprouve et qu'on leur accorde, à titre provisoire au besoin, la liberté d'exercer leur ministère, offrant ainsi de montrer qu'ils ne sont point si redoutables pour la sécurité de l'Etat.

A l'appui de leurs conclusions quant au fond, les recourants invoquent plus spécialement les art. 4, 31, 33, 45, 49, 50 et 53 de la Constitution fédérale. Leurs conclusions sont ainsi conçues :

„I. Dire et ordonner : *a)* qu'il sera sursis à l'exécution de la loi du 14 septembre „1875, concernant la répression des atteintes portées à la paix confessionnelle, adop„tée par le peuple bernois le 31 octobre 1875, jusqu'à ce qu'il aura été statué en „instance fédérale sur le présent recours porté contre l'inconstitutionalité de cette „loi; *b)* que partout les recourants pourront continuer, comme tout prêtre catholique „romain, de vaquer sans entrave aux fonctions de leur ministère ecclésiastique, auprès „des communautés religieuses établies par les catholiques romains dans le Jura bernois;

„II. Statuant sur le fond des recours, supprimer l'art. 3 de la dite loi comme „lésant la Constitution fédérale et la Constitution cantonale."

Trente-neuf prêtres ont adhéré à ces conclusions.

II. Ces recours ayant été communiqués pour rapport au Conseil exécutif du canton de Berne, celui-ci fait part au Conseil fédéral de ses observations par office du 21 février.

Le Conseil exécutif du canton de Berne fait précéder sa réponse des remarques préliminaires suivantes :

Les prêtres recourants se considèrent encore malgré leur révocation comme curés de leurs anciennes paroisses et, en cette qualité, ils reçoivent leurs ordres de l'évêque Lachat, qui a cependant été destitué. Ils commettent d'ailleurs diverses inexactitudes dans leur mémoire. C'est ainsi qu'il est faux que l'Etat ait encore quelque chose à dire dans l'élection des curés. Depuis l'entrée en vigueur de la loi sur les cultes, c'est aux paroisses légalement organisées qu'appartient la nomination des curés, et celles des vicaires aux Conseils des paroisses. Il n'est donc pas juste de dire que les catholiques romains du Jura sont privés de leur culte public.

Les principaux griefs des recourants sont dirigés contre l'art. 3 de la loi, qui établit les conditions sous lesquelles les fonctions ecclésiastiques peuvent être exercées. Mais c'est dans les recours contre la loi sur l'organisation du culte qu'on aurait dû les faire valoir, car ils n'ont rien à faire avec la loi du 14 septembre. Il faut en premier lieu écarter comme étant sans aucun fondement largement tiré des garanties stipulées par l'Acte de Réunion, puisqu'il a déjà été reconnu à diverses reprises que cet Acte ne faisait plus partie de notre droit public. L'art. 3 n'est pas, comme le prétendent les recourants, contraire aux principes de la liberté individuelle et de l'égalité de tous les citoyens devant la loi, car ils s'appliquent indistinctement à tous, protestants ou catholiques. On n'a pas mieux prouvé qu'il fût en contradiction avec l'art. 45 de la Constitution fédérale et la garantie de la liberté d'établissement. S'il convient à quelques prêtres de prolonger librement leur exil pour se donner l'apparence d'être persécutés, ils en sont les maîtres. Les recourants prétendent aussi que la disposition de l'art. 3 est contraire à la liberté de commerce et d'industrie garantie par l'art. 31 de la Constitution fédérale. Mais la Constitution a ici en vue de tout autres professions que les fonctions d'ecclésiastique. Celles-ci rentreraient plutôt dans les pro-

Digitized by Google

fessions libérales pour l'exercice desquelles les cantons peuvent exiger des preuves de capacité. Or on doute que les prêtres recourants soient en état de fournir des preuves semblables. On dit enfin que l'art. 3 viole la liberté de croyance et de conscience garantie par les art. 49 et 50 de la Constitution. Cette assertion est inexacte; la loi ne porte en aucune façon atteinte à la liberté de croyance et à celle des cultes, mais elle punit les impiétements illicites sur le domaine de l'Etat afin d'empêcher que l'ordre et la paix soient troublés. Ce droit de l'Etat est garanti lui aussi par le second alinéa de l'art. 50 de la Constitution fédérale. L'interdiction renfermée dans l'art. 3 de la loi du 14 septembre n'entrave pas l'exercice du culte des communautés catholiques romaines, car elle ne concerne qu'une certaine catégorie de personnes auxquelles il n'est pas permis d'exercer des fonctions ecclésiastiques. Cette interdiction n'est, du reste, pas absolue, puisqu'elle ne doit durer qu'aussi longtemps que ces personnes persisteront dans leur résistance contre les institutions de l'Etat et les ordres de l'autorité. Or ce n'est pas un article de foi pour les catholiques que ce soit précisément à ces prêtres rebelles à fonctionner pour leur culte. Enfin l'art. 80 de la Constitution bernoise qui garantit les droits de l'Eglise catholique romaine, et qui est invoqué par les recourants, ne peut avoir la portée qu'on lui attribue en face de la nouvelle Constitution fédérale, qui ne reconnaît plus de droits exclusifs à une communauté religieuse quelconque. L'art. 80 avait d'ailleurs une toute autre Eglise en vue que l'Eglise catholique romaine d'aujourd'hui.

Les recourants se plaignent aussi des termes vagues dans lesquels est rédigé l'art. 2 de la loi du 14 septembre : il peut en résulter des abus. On répond à ce grief que le Conseil fédéral n'a pas à examiner si un article de la loi est bien ou mal rédigé, pourvu qu'il ne soit pas contraire à la Constitution.

L'art. 4 est taxé d'inconstitutionnel sans que la preuve en soit fournie.

Cette affirmation est donc purement et simplement contestée.

Enfin l'art. 8 qui interdit toute procession ou autre cérémonie religieuse en dehors des églises ne gène pas l'exercice du culte catholique romain. Ces cérémonies, qui revêtent le caractère de démonstrations, ne doivent pas avoir lieu au public, car elles blessent ceux qui professent une autre opinion et peuvent mettre l'ordre public en danger.

Par tous ces motifs, le Conseil exécutif du canton de Berne doit rejeter les recours.

Ces conclusions sont appuyées par un manifeste de l'Union Radicale de Delémont du 15 février;

Considérant,

1° A teneur de l'art. 50 de la Constitution fédérale, les cantons ont le droit d'exercer leur surveillance sur le culte de toutes les communautés religieuses sans exception, de l'ordre public, des bonnes mœurs et de la paix confessionnelle et pour s'opposer aux empiétements sur les droits des citoyens et de l'Etat. En cas de conflit, c'est aux autorités fédérales à décider, si les mesures prises sont en harmonie avec les dispositions constitutionnelles de la Confédération et des cantons.

2° La loi bernoise du 14 septembre 1875 contre laquelle est dirigé le recours de la minorité du Grand Conseil et des ecclésiastiques catholiques du Jura bernois, a pour but de fixer les limites et les conditions dans lesquelles le libre exercice des cultes est garanti, elle exclut entre autres à l'art. 3 de l'exercice des actes du culte privé et de toute action dans l'école ceux des ecclésiastiques qui se rendent coupables d'une *résistance persistante* aux institutions de l'Etat et aux ordres émanants des autorités publiques. Par une mesure de ce genre, qui est appliquée d'une manière uni-

Digitized by Google

forme, pour protéger l'autorité de l'Etat, vis-à-vis de toutes les communautés religieuses, ne sont point outrepassés les droits de police mentionnés plus haut, que la Confédération accorde aux cantons vis-à-vis de ces communautés, en particulier elle ne viole pas la liberté de conscience ou le libre exercice des cultes.

3° En ce qui concerne spécialement les prêtres catholiques du Jura qui ont signé dans le temps la protestation adressée au Gouvernement de Berne et qui, par sentence de la Cour d'appel et de cassation du canton de Berne, du 15 septembre 1873, ont été révoqués de leurs fonctions de curés, ces prêtres sont également soumis à la loi du 14 septembre 1875, mais naturellement seulement dans les limites et sous la protection des formes édictées par cette loi. *Or, pour leur appliquer l'art. 3 de la loi énumérée, le mode de procéder antérieur ne suffit pas. Il est nécessaire, pour cela, que la résistance continue d'une manière positive.* D'après l'art. 7 de la loi, la constatation de ce fait est du ressort des tribunaux, et les autorités fédérales ne seraient appelées à intervenir que si, dans l'espèce, les personnes se prétendant lésées portaient plainte et prouvaient que le juge a prononcé une peine sans que les conditions de fait nécessaires pour l'application de l'art. 3 chiffre 2, telles qu'elles sont précisées plus haut, se trouvent remplies.

4° Les réclamations présentées contre les art. 2, 4 et 5 de la loi paraissent mal fondées. Non, seulement l'Etat a le droit de prendre des mesures contre l'abus de la liberté garantie par l'art. 50, mais il a encore celui d'édicter des pénalités contre ceux qui compromettent la paix et l'ordre publics, comme le fait l'art. 2 de la loi.

5° De même, l'art. 5, qui restreint aux églises et aux autres locaux fermés les processions et autres cérémonies religieuses, ne renferme aucune violation de la liberté de croyance et de conscience (art. 49) pas plus que des droits garantis par l'art. 50, attendu que ces garanties constitutionnelles ne portent aucunément atteinte aux droits de l'Etat de disposer de la propriété publique.

6° Enfin, l'art. 4 ne renferme non plus aucun principe qui constitue une violation des droits contitutionnels des citoyens, et il reste la faculté, dans chaque cas particulier, de décider jusqu'à quel point est fondé le recours contre l'application de cette disposition,

arrête :

Le recours est écarté dans le sens des considérants ci-dessus.

Der Abweisungsbeschluss erfährt, wie man sieht, durch die beigefügten Motive eine weitgehende Einschränkung. Die Motive, in präciser juristischer Kürze abgefasst, erörtern mit wenigen Worten die Gründe der Recurrenten bezüglich der angefochtenen Bestimmungen des Gesetzes und unverkennbar spricht sich hierin eine entschiedene Vertretung der staatlichen Interessen gegenüber kirchlichen Uebergriffen aus. Gleichwohl wird in einem Punkte und zwar bezüglich derjenigen Bestimmung des Gesetzes, welche allein ernstlich angefochten werden konnte, die bernische Regierung als im Unrecht befindlich erklärt. Ueber § 3 Ziff. 2 — oben eingehend erörtert — spricht sich nämlich der bundesräthliche Entscheid folgendermassen aus:

„Was nun speciell die katholischen Priester des Jura betrifft, welche s. Z. den Protest an den Regierungsrath des Kantons unter-

Digitized by Google

zeichnet haben und durch Urtheil des bernischen Obergerichts vom 15. Septembor 1873 von ihren Pfarrstellen abberufen wurden, so stehen sie ebenfalls unter dem Gesetze vom 14. September 1875, allein selbstverständlich nur unter den Schranken und unter dem Schutze der Formen, welche jenes Gesetz aufgestellt. Hiernach genügt aber zur Anwendung des § 3 des mehrerwähnten Gesetzes der frühere Vorgang nicht, sondern es ist erforderlich, dass die Widersetzlichkeit in positiver Weise fortgesetzt werde. Ueber dieses factische Verhältniss haben nach § 7 des Gesetzes die Gerichte zu entscheiden und die Bundesbehörden wären erst dann in der Lage einzuschreiten, wenn im Specialfalle von den Betheiligten Beschwerde geführt und nachgewiesen würde, dass der Richter eine Bestrafung verhängt hätte, ohne dass die thatsächlichen Voraussetzungen zur Anwendung des § 3, Ziff. 2, wie sie oben präcisirt sind, vorhanden waren."

Dieser Satz macht den Eindruck eines Compromisses zwischen den zwei sich entgegen stehenden Auffassungen: einerseits, dass die kritische Bestimmung mit der bundesverfassungsmässig garantirten Cultusfreiheit im Widerspruch stehe und aufgehoben werden müsse — anderseits, dass dieselbe mit der Bundesverfassung, welche die Cultusfreiheit nur im Rahmen der „öffentlichen Ordnung" garantirt, vollkommen wol vereinbar sei. Ob jene Motivirung im Bundesrathe wirklich auf dem Wege des Compromisses zu Stande kam, wissen wir nicht. Principiell siegte jedenfalls die letztere Anschauung, denn die Recurse wurden abgewiesen. Speciell aber und practisch bekam die bernische Regierung unrecht, denn die mit ihren Recursen abgewiesenen Priester durften in Folge des bundesräthlichen Entscheides wieder Cultusfunctionen ausüben. In der Tagespresse entspann sich über die Interpretation des in Frage stehenden Satzes der Motivirung des Bundesrathes Streit; derselbe kann u. E. schlechterdings nicht anders verstanden werden, als dahin, dass der Bundesrath die Voraussetzungen zur Anwendung von § 3 Ziff. 2 des C. Pol. Ges. nur dann für gegeben erachtet, wenn positive Aeusserungen einer permanenten Widersetzlichkeit gegen staatliche Anordnungen vorliegen, dass also diejenigen Priester, gegen welche nichts weiter vorliegt, als dass sie schlechtweg und für ihre ganze Lebenszeit dem bernischen Staat den Gehorsam aufkündigten, wie dies durch den officiellen Protest vom „Februar 1873" geschah, ungestört wieder Cultusfunctionen ausüben dürfen. Eine andere Auffassung erscheint uns nach dem Wortlaute der bundesräthlichen Entscheidungsgründe ausgeschlossen.

Die bernische Regierung war vorher von der Ueberzeugung geleitet gewesen und hatte auch die ihr untergeordneten Behörden in

Digitized by Google

diesem Sinne instruirt, dass § 3 Z. 2 d. C. Pol.-Ges. gerade ganz speciell die Unterzeichner des bekannten Protestes vom „Februar 1873“ treffe. Damit war die bernische Regierung aber zweifellos im Recht. Wenn 69 Priester auf die Weisung ihrer Regierung hin, keinen amtlichen Verkehr mit einem von Staatswegen abgesetzten Bischof zu pflegen, dieser Regierung officiell erklären, sie würden eine solche Weisung niemals befolgen, sondern „bis zum Tode“ nur den abgesetzten als ihren rechtmässigen Bischof anerkennen, nur von ihm Anordnungen entgegen nehmen, aber auch seine sämmtlichen Anordnungen, seien sie welcher Art sie wollten, unweigerlich vollziehen, so kann diese Erklärung unmöglich anders verstanden werden, denn als die officielle Erklärung einer bis zum Tode der Erklärenden dauernden, unabänderlichen Widersetzlichkeit gegen die bezüglich des betreffenden Bischofs getroffenen staatlichen Massnahmen.[1]) Wie man als Voraussetzung der Anwendung des § 3 Ziff. 2 Angesichts des Wortlautes jener Erklärung noch eine „in positiver Weise“ fortgesetzte Widersetzlichkeit fordern kann, ist nicht verständlich und die bundesräthlichen Motive helfen darüber nicht hinweg. Mit der vom Bundesrath missbilligten Interpretation stimmte auch das Berner Volk, wie aus den Verhandlungen des bernischen Grossen Rathes über jenes Gesetz hervorgeht, überein. Gleichwohl glauben wir nicht, dass dem Bundesrathe als der höchsten Centralbehörde der Eidgenossenschaft das Recht bestritten werden kann, eine kantonale Gesetzesbestimmung, deren Ueberwachung dem Bunde obliegt, authentisch zu interpretiren; wir können aber nicht umhin, die vorliegende Interpretation als logisch und juristisch ungerechtfertigt zu beklagen. Die unpartheiische Kritik kann der Sentenz des Bundesrathes den Vorwurf juristischer Inconsequenz, welche verdeckt wurde durch eine nahezu sophistische Motivirung, nicht ersparen. Der Standpunkt von Bern verdient in dieser Frage das Zeugniss juristischer und politischer Correctheit.

---

[1]) Die protestirenden Priester erklärten der bernischen Regierung in Bezug auf die Amtsenthebung Lachats wörtlich: „cette déposition violente n'a aux yeux des catholiques et en particulier des prêtres soussignés aucun caractère et aucune valeur; c'est pourquoi ils déclarent que Mons. Lachat sera toujours pour eux Evêque de Bâle, qu'ils lui seront soumis, obéissants et dévoués jusqu'à la mort, s'il le faut, tant que le St. Siége n'aura pas prononcé sa déposition ou que l'Evêque de Bâle n'aura pas renoncé lui-même à la dignité épiscopale.“ Ferner: „les soussignés déclarent solennellement qu'ils ne reçoivent pas et ne peuvent pas admettre les défenses, qui leur sont faites par le gouvernement de Berne. Leur conscience les oblige à rester toujours en rapport direct avec leur Evêque légitime, Mgr. Lachat, et à recevoir de lui avec respect et soumission toutes les communications et écrits qu'il voudra bien leur faire parvenir, soit pour les lire en chaire aux fidèles, soit pour les communiquer à qui ce soit.“ Endlich: „ils déclarent qu'ils ne reconnaîtront ni administrateur ni évêque nommé par les gouvernements diocésains ou chapitre apostat et intrus.“

Digitized by Google

Betrachten wir noch in Kürze die Folgen der bundesräthlichen Sentenz. Die jurassischen Priester, welche bisher nach der bernischen Interpretation des Gesetzes Cultusfunctionen nicht ausüben durften, nahmen auf Grund der bundesräthlichen Entscheidung ihre priesterlichen Functionen sofort in vollem Umfange wieder auf. Besonders bei öffentlichen Begräbnissprozessionen liessen es sich die „verfolgten Märtyrer" angelegen sein, den unter dem Schutze des Bundesrathes gegen die Regierung von Bern erkämpften Sieg mit Ostentation zu feiern. Letztere erliess hiegegen eine Verordnung vom 24. Mai 1876, welche in den katholischen Kirchgemeinden des Kantons die Begleitung öffentlicher Begräbnissprozessionen durch Geistliche im Ornat und in Ausübung priesterlicher Functionen untersagte, dagegen die Ausübung solcher Functionen am Grabe selbst gestattete. [1]) Es wird abgewartet werden müssen, ob diese Verordnung ihren Zweck erfüllt; wir bezweifeln es sehr. Die dem Priester nach der Verordnung unbenommene Möglichkeit, als Privatmann den Leichen-

[1]) Dieselbe lautet:

„Der Regierungsrath des Kantons Bern, in Erwägung: 1) dass laut bestehenden Gesetzen durch Decret des Grossen Rathes nähere bleibende Vorschriften polizeilicher Natur über die Art und Weise der kirchlichen Begräbnissfeier der Confessionen und Religionsgenossenschaften zu erlassen sind; 2) dass bis zum Erlass des bezüglichen Decrets im Interesse der öffentlichen Ordnung und des confessionellen Friedens provisorische Bestimmungen hierüber für den katholischen Kantonstheil als dringend geboten erscheinen; in Vollziehung des Art. 50 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, der Art. 27 I a und 40 der Staatsverfassung, der Art. 3 und 4, letztes Lemma, des Kirchenorganisationsgesetzes vom 18. Januar 1874 und des § 5, Ziffer 2, des Cultuspolizeigesetzes vom 31. Weinmonat 1875,

verordnet:

Art. 1. Die kirchliche Feier des Begräbnisses in den katholischen Gemeinden des Kantons bleibt in dem Sinne den Hinterlassenen des Verstorbenen überlassen, dass es denselben freisteht, dabei — sei es im Sterbehause, in der Kirche oder im gottesdienstlichen Local, sei es auf dem Friedhofe selbst — gottesdienstliche Feierlichkeiten nach den Gebräuchen und durch Geistliche der betreffenden Confession oder Religionsgenossenschaften abzuhalten.

Ausgeschlossen hievon und untersagt ist die Begleitung öffentlicher Leichenzüge durch Geistliche im Amtsornat und unter Ausübung kirchlicher Ceremonien.

Art. 2. Der Gebrauch der öffentlichen Kirchenglocken während des Begräbnisses ist da, wo derselbe gewünscht wird und örtliche Uebung ist, den Angehörigen aller Confessionen und Religionsgenossenschaften ebenfalls zu gestatten.

Art. 3. Die Ortspolizei hat für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei den genannten Feierlichkeiten zu wachen und namentlich zur Verhütung von Störungen dafür zu sorgen, dass nicht Beerdigungen von Gliedern verschiedener Confessionen und Religionsgenossenschaften zur nämlichen Zeit stattfinden.

Art. 4. Widerhandluugen gegen Vorschriften dieser Verordnung von Seite von Geistlichen, Gemeindebehörden oder Gemeindebediensteten werden, sofern nicht ein schwereres Vergehen vorliegt, mit Geldbusse bis zu 200 Fr. bestraft.

Im Rückfall ist die früher ausgesprochene Busse angemessen zu erhöhen.

Art. 5. Diese Verordnung tritt provisorisch sofort in Kraft und soll durch das Amtsblatt, sowie durch öffentlichen Anschlag an den betreffenden Orten bekannt gemacht werden. Durch Decret des Grossen Rathes v. 25. Nov. 1876, welches das Begräbnisswesen allgemein ordnete, trat die mitgetheilte provisorische Verordnung wieder ausser Kraft. S. unten S. 324.

Digitized by Google

zug zu begleiten, dann am Grabe selbst den priesterlichen Ornat anzulegen und in aufreizender Grabrede die Gemüther zu erregen, erscheint noch schlimmer, als der bisherige Zustand und nirgends wohl ist der Fanatismus der Menge leichter zu erregen, als an den Gräbern oder durch das Einschreiten der staatlichen Sicherheitsorgane gegen geistliche Ausschreitungen an Gräbern. Man hätte u. E. geistliche Functionen an den Gräbern selbst gänzlich verbieten und dieselben auf die inneren kirchlichen Räume beschränken sollen. (S. unten S. 324.)

Auf seinen Entscheid v. 12. Mai 1876 gestützt hat der Bundesrath bereits wiederholt Urtheile von Polizeirichtern gegen Priester, welche den Protest vom Februar 1873 unterzeichnet hatten und wegen Ausübung von Cultusfunctionen bestraft worden waren, als verfassungswidrig cassirt.

Die bernische Regierung ergriff den Recurs an die Bundesversammlung gegen die Entscheidung des Bundesrathes nicht.

Die Gesuche römisch-katholischer Religionsgenossenschaften um die Ertheilung des Corporationsrechtes, welches zum Erwerb von Immobilien, also Kirchen etc. erforderlich ist, wurden vom bernischen Rath, obwohl wiederholt eingereicht, bis jetzt nicht in Erwägung gezogen.[1])

C) Das geltende Kirchenstaatsrecht.

Der dermalen in kirchenstaatsrechtlicher Hinsicht im Kanton Bern zu Recht bestehende Zustand beruht auf folgenden zwei Gesetzen:

1. dem Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874;[2])
2. dem Gesetz betreffend Störung des religiösen Friedens vom 31. October 1875,[3])

nebst den dazu ergangenen Ausführungsverordnungen und Decreten.

Beide Gesetze wurden auf dem Wege des Recurses bei den Bundesbehörden angefochten, jedoch ohne Erfolg. Ueber die Entstehungsgeschichte der beiden Gesetze wurde oben bereits ausführlich gehandelt.

Hier ist nur noch zu bemerken, dass von evangelischer Seite die wesentlichsten Grundsätze des Kirchengesetzes schon früher lebhaft ver-

---

[1]) Im November 1876 erstattete die Kirchendirection über diese Gesuche einen umfassenden „Vortrag" an den Regierungsrath zu Handen des Grossen Rathes, welcher als Manuscript gedruckt vorliegt.

[2]) Bern. Ges. S. XIII. S. 10 ff.

Dieses Gesetz wurde vom Volke mit 69478 gegen 17133 Stimmen (bei 105903 Berechtigten) angenommen. Vgl. den höchst interessanten officiellen „Bericht der Direction des Innern über die Volksabstimmung v. 18. Januar 1874" S. 31 (als Manuscript gedruckt. Bern, bei Fischer).

[3]) A. a. O. XIV. S. 322 ff.

Digitized by Google

treten worden waren, insbesondere die Beibehaltung der landeskirchlichen Organisation, aber mehr auf der Basis der Gemeinde; „Volkskirche auf Grundlage des Bekenntnisses zu Christo und seinem Evangelium gemäss der grundsätzlichen Auffassung des evangelischen Protestantismus — mit Beseitigung von allem dogmatischen Bekenntnisszwang; Gleichberechtigung sämmtlicher Richtungen, welche auf diesem gemeinsamen Boden stehen; demokratische Organisation der Kirchgemeinden im Sinne evangelischer Freiheit und Selbstständigkeit; Pfarrwahl durch die Kirchgemeinde; gemeinsamer Verband sämmtlicher Kirchgemeinden zur Landeskirche; Vertretung der Landeskirche durch die von den Kirchgemeinden zu wählende Kirchensynode, welche in allen gemeinsamen innern Angelegenheiten zu berathen und zu beschliessen hat unter Vorbehalt des Bestätigungsrechtes des Staates und des Einspruchrechtes der Kirchgemeinden," so äussert sich ein früherer Reorganisationsvorschlag.

Schon im Jahre 1865 war von kirchlicher Seite ein „Projectgesetz über die Organisation der evangelisch-reformirten Kirche des Kts. Bern" ausgearbeitet worden, welches jedoch nur Project blieb. Dieses „Project-Gesetz" steht theilweise auf richtigerem Boden als das gegenwärtige Kirchengesetz. In den Hauptpunkten ergaben sich jedoch Differenzen über die Organisation des Kirchenwesens zwischen Staat und Kirche nicht.[1])

Die bernische Kantonsverfassung v. 31. Juli 1846 enthält in kirchenstaatsrechtlicher Beziehung nur folgende Bestimmungen:

Art. 80. Die Rechte der bestehenden evangelisch-reformirten Landeskirche, sowie der römisch-[2])katholischen Kirche, in den zu ihnen sich bekennenden Gemeinden, sind gewährleistet.

Die Ausübung jedes andern Gottesdienstes ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung gestattet. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Eine Kirchensynode ordnet die innern Angelegenheiten der evangelisch-reformirten Kirche, unter Vorbehalt des Rechtes der Genehmigung des Staates. In äusseren Kirchenangelegenheiten steht der Synode das Antrags- und Vorberathungsrecht zu.

Einer aus Katholiken zusammengesetzten Kirchencommission steht das Antrags- und Vorberathungsrecht in römisch-katholischen Kirchensachen zu, soweit diese in den Bereich der Staatsbehörden fallen.

Das Gesetz bestimmt die Organisation der Kirchensynode und der katholischen Kirchencommission.

---

[1]) Der Entwurf des Gesetzes, wie er aus der zweiten Berathung der Kantonssynode hervorgegangen war sammt einem die Principien des evangelischen Verfassungsrechtes sehr treffend entwickelnden „Memorial", ist als Manuscript gedruckt. Ich verdanke die Mittheilung desselben, sowie anderer auf die Verfassungsentwickelung der reformirten Kirche im Kt. Bern bezüglichen Daten der Güte des Prof. der Theologie zu Bern, Dr. Eduard Müller.

[2]) Ueber die dermalige Auffassung dieses Satzes Seitens der bernischen Staatsgewalt, s. die oben S. 317 mitgetheilte Aeusserung in der Antwort auf die Recurse gegen das Cultuspolizeigesetz.

Digitized by Google

Wir wenden uns nunmehr zu einer systematischen Darstellung des bernischen Kirchenstaatsrechts.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Nach zwei Seiten hin sind Rechtssätze aufgestellt, welche sich unterschiedslos auf alle Religionsgesellschaften beziehen:

1. die Garantie der Gewissensfreiheit und ihrer Consequenzen;
2. die Wahrung der Oberhoheit des Staates.

In ersterer Beziehung reproducirt das Kirchengesetz im Wesentlichen die Sätze der revidirten Bundesverfassung. Darnach ist die Gewissensfreiheit gewährleistet (§ 1[1] = B.-V. Art. 49[1]), bürgerliche und politische Rechte sind als unabhängig von jedem religiösen Bekenntniss erklärt (§ 1 [2, 3] = B.-V. Art. 49 [4, 5]), Cultusfreiheit innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung ist gestattet (§ 2 [1] = B.-V. Art. 50 [1]), Civilstand,[2]) Ehe[3]) und Begräbniss[4]) sind bürgerlich geordnet (§§ 3 und 4 = B.-V. Art. 53 und 54); örtliche Cultussteuern dürfen nur von den Angehörigen der betreffenden Confession erhoben werden (§ 52 = B.-V. Art. 49 [6]).

In Ausführung dieser Grundsätze ergiengen zwei specielle Decrete des Grossen Rathes:

1) betr. das Begräbnisswesen vom 25. November 1876, mit Bundesgenehmigung vom 28. December 1876, durch welches die provisorische Verordnung des Regierungsrathes für die katholischen Kirchgemeinden aufgehoben wurde;
2) betr. Steuern zu Cultuszwecken vom 2. December 1876 (in Kraft vom 1. Januar 1877).

ad 1) Begräbnisswesen.

Dasselbe ist gemäss Art. 53 der B.-V. als „Ortspolizeisache" erklärt und demgemäss alle darauf bezüglichen Kosten der Ortsgemeinde übertragen (Decret § 1 und § 10). Der kirchliche Einfluss auf das Begräbniss-

---

[1]) Durch die Ereignisse seit 1870 und die im Verfolg derselben getroffenen gesetzlichen Massnahmen ist diese Bestimmung hinsichtlich der „römisch"-katholischen Kirche hinfällig geworden.

[2]) Die vom bern. Ges. gestattete Wählbarkeit der Geistlichen zu Civilstandsbeamten ist unzulässig nach B.-Ges. über Civilstand und Ehe Art. 1.

[3]) K.-G. § 4 ausgeführt durch alleg. B.-G. Art. 29 ff. — § 4 [2] speciell = Art. 40.

[4]) K.-G. § 3 vgl. B.-V. Art. 53 [2]. Erstere Gesetzesbestimmung lautet:
„Das Begräbnisswesen ist Ortspolizeisache.
Niemanden darf wegen Glaubensansichten oder aus andern Gründen ein anständiges Begräbniss auf dem öffentlichen Gottesacker versagt werden.
Die kirchliche Feier des Begräbnisses bleibt den Hinterlassenen des Verstorbenen überlassen."

Digitized by Google

wesen wird gänzlich ausgeschlossen. Nicht allein die Friedhöfe selbst sind confessionslos, sondern es darf auch niemanden „wegen Glaubensansichten" ein „anständiges Begräbniss" auf denselben versagt werden (B.-V. Art. 53 Abs. 2 = Decret § 1 Abs. 2); alle Leichen sind demgemäss „der Reihenfolge nach" zu beerdigen, „insofern für eine ausnahmsweise Beerdigung keine besondere Berechtigung oder Bewilligung besteht" (§ 16 vb. § 11); Selbstmord oder eine Confession, die etwa von der der Mehrheit der Ortsangehörigen verschieden ist, berechtigen also nicht zur Absonderung einer Leiche von der regelmässigen Reihenfolge. Gottesdienstliche Functionen sind am Grabe statthaft, nicht aber „Begleitung öffentlicher Leichenzüge durch Geistliche im Amtsornat und unter Ausübung kirchlicher Ceremonien" (§ 2 Abs. 1 und 2). Letztere Bestimmung wurde zuerst provisorisch für die katholischen Kirchgemeinden des Kantons eingeführt, in Folge aufreizender Agitationen der nach der Ausweisung zurückgekehrten römischen Priester im Jura. Die öffentlichen Kirchenglocken sind, wo die Uebung besteht, auf Wunsch bei jedem Begräbniss — also auch bei dem von Selbstmördern — unentgeltlich zum Gebrauch zu überlassen (§ 3). Der Ortspolizei liegt ob, dafür zu sorgen, dass die öffentliche Ordnung bei Gelegenheit von Begräbnissen nicht gestört werde (§ 4).[1])

ad 2) Cultussteuern.

Das Decret über den Bezug von Cultussteuern ist in seinen hauptsächlichen Bestimmungen sehr zweckmässig und von principiell richtigen Gesichtspunkten aus aufgestellt: Cultussteuern sollen von niemand erhoben werden, der dem betreffenden Cultus nicht angehört (B.-V. Art. 49, Abs. 6).[2]) Die systematische Anordnung der einzelnen Sätze ist mangelhaft. Das Decret wurde zuerst berathen von der evang. Kantonssynode.

I. Berechtigt zur Erhebung von Kirchensteuern auf Grund des Decretes sind nur die Landeskirchen, d. i. dermalen die evangelisch-reformirte und (christ-)katholische Kirche, eventuell kirchliche Gemeinschaften, denen von Staatswegen die Rechte der „Kirchgemeinden" ertheilt werden. Andere kirchliche Corporationen stehen nnter den allgemeinen Grundsätzen des Civilrechtes, natürlich immer mit Vorbehalt des durch die B.-V. Art. 49 Abs. 6 sanctionirten Principes.[3])

---

[1]) Die übrigen Bestimmungen des Decrets sind sanitätspolizeilicher Natur und gehören demnach nicht in diesen Zusammenhang.

[2]) S. oben S. 48 ff.

[3]) § 15 des Decrets:
„Die in diesem Decret enthaltenen Vorschriften finden, mit Ausnahme des allgemeinen Grundsatzes in § 1, nur Anwendung auf

Digitized by Google

Die Landeskirchen („Kirchgemeinden") dürfen Steuern zu Cultuszwecken nur erheben, „wenn die Erträgnisse des Vermögens der betreffenden Kirchgemeinde oder Religionsgenossenschaft und die sonst derselben zu Gebote stehenden Mittel (z. B. freiwillige Kirchensteuern, zu deren Anordnung der Kirchgemeinderath nach § 19, Ziffer 6 des Kirchengesetzes berechtigt ist) zur Bestreitung des Bedürfnisses nicht ausreichen."[1])

Ist dies der Fall, dann dürfen Cultussteuern erhoben werden

1) für Zwecke der Landeskirche als solcher,
2) für Zwecke der einzelnen Kirchgemeinde.

Erstere Steuern werden von den „gesetzlich anerkannten Organen des betreffenden kirchlichen Gesammtverbandes" in allgemein verbindlicher Weise angeordnet und dann „auf Grundlage der jeweiligen Seelenzahl der zur betreffenden Confession gehörenden Religionsgenossen unter die einzelnen Kirchgemeinden oder Genossenschaften des in Frage stehenden kirchlichen Verbandes repartirt."[2])

Gegen Beschlüsse der Kantonssynode hat jede einzelne Kirchgemeinde in Bezug auf die „inneren Angelegenheiten" nach § 47, Ziffer 1 des Kirchen*gesetzes* ein Veto, das *Decret* des Grossen Rathes will dieses Veto in § 5 Abs. 2 aufheben. Dies ist unzulässig: durch Decret des Grossen Rathes kann nicht aufgehoben werden, was durch Gesetz des Volkes bestimmt wurde. *Abs. 2 des § 5 kann somit nicht als in Rechtskraft stehend erachtet werden, weil Angesichts von § 47 Z. 1 des Kirchengesetzes rechtlich unmöglich.* Demnach ist in dieser Hinsicht Rechtens: die einzelnen Kirchgemeinden haben wie gegen alle Anordnungen der kantonalen Kirchenbehörde, so auch gegen Steueranordnungen derselben ein Veto. Zweckmässig ist dies natürlich nicht. Nachdem aber die einschlägige Bestimmung des Kirchengesetzes nicht auf verfassungsmässigem Wege (durch Volksabstimmung) abgeändert wurde, besteht dieselbe ohne Modification zu Recht, Abs. 2 des § 5 des Decrets über Cultussteuern besteht nicht zu Recht.

Neben Steuern zu Zwecken der Landeskirche dürfen — und das wird die Regel bilden — Steuern zu Zwecken der einzelnen Kirchge-

1) die gegenwärtig oder in Zukunft gemäss den Bestimmungen des § 6, Kirchengesetz, staatlich anerkannten Kirchgemeinden, und
2) die gemäss § 5, Lemma 2, Kirchengesetz, mit staatlich ertheiltem Corporationsrecht ausgestatteten Religionsgenossenschaften.

Religionsgenossenschaften, welche nicht unter die eine oder andere dieser zwei Categorien fallen, stehen in Bezug auf die Besteuerungs- und Austrittsverhältnisse ihrer Mitglieder unter den Vorschriften des von ihnen anerkannten Genossenschaftsrechts und subsidiär unter dem, im betreffenden Kantonstheil geltenden Privatrechte."

[1]) § 4.

[2]) Decr. § 5.

Digitized by Google

meinde erhoben werden. Der Betrag der für ein Jahr zu erhebenden Steuern ist im voraus festzusetzen und zwar einschliesslich etwaiger Beiträge für die Landeskirche als solche. Das Decret gibt hiefür genaue Bestimmungen.[1])

II. Verpflichtet zur Entrichtung von Cultussteuern ist jeder zur betreffenden kirchlichen Corporation Gehörige, aber auch nur solche.[2]) Ausgenommen ist ausser den schon in den Staats- und Gemeindesteuergesetzen vorgesehenen Fällen das Vermögen und Einkommen von juristischen Personen (Staat, Gemeinden, Zünften, Corporationen, Stiftungen, Actiengesellschaften u. dgl.) und Vereinen (Schützengesellschaften, Gesangvereinen, wohlthätigen und gemeinnützigen Vereinen u. dgl.).[3]) Wenn das Kirchengesetz nur von „örtlichen" Cultussteuern spricht, so ist dies irreführend, weil alle Cultussteuern unter das Princip von B.-V. Art. 49 Abs. 6 fallen.

Wer von Cultussteuern befreit sein will, muss „ausdrücklich und förmlich" aus der betreffenden Religionsgesellschaft austreten und zwar genügt nicht etwa der Austritt aus einer einzelnen Gemeinde, sondern der Austritt muss sich auf den Gesammtverband (die „Landeskirche") beziehen.[4])

Eine giltige Austrittserklärung kann nur von einer mehr als 16 Jahre alten Person erfolgen, die handlungsfähig ist. Kinder unter 16 Jahren werden von einer durch den „Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt" abgegebenen Erklärung mit betroffen, Ehefrauen und Kinder über 16 Jahre dagegen sind als selbstständig zu erachten.[5])

---

[1]) § 11. „Die Kirchgemeinden oder Religionsgenossenschaften, welche im Falle sind, obligatorische Steuern zu erheben, haben jeweilen in derjenigen Versammlung, in welcher der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben zur Behandlung kommt, auf Grundlage desselben den Betrag der Steuern festzusetzen, der im Laufe des betr. Rechnungsjahres eingefordert werden soll." Dazu noch bes. Abs. 3.

[2]) K.-Ges. § 52 = Decr. § 1. Der Ausdruck „speciell für eigentliche Cultuszwecke", welchen die B.-V. Art. 49 Abs. 6 gebraucht, ist im bernischen Gesetz nicht wiederholt, aber in den §§ 2 und 3 zur Anwendung gebracht.

[3]) Decr. § 6, dazu Kirchen-Ges. § 8 Z. 2.

[4]) Decr. § 9.

[5]) Decr. § 13. Der Entwurf hatte als § 8 folgende zwar wohlgemeinte, aber ganz unzweckmässige Bestimmung enthalten:

„Auf die fünfte oder spätestens sechste Woche nach Einreichung der Anmeldung ist der Austretende unter Mittheilung von Ort, Tag und Stunde des Zusammentrittes der Behörde zum Erscheinen vor derselben einzuladen.

Beharrt derselbe auf seiner Absicht, aus der Kirche auszutreten, so erfolgt der Austritt selbst, ohne weitere Verhandlung, durch Erklärung des Austretenden in Person vor der in § 7 bezeichneten Behörde und durch Aufnahme der Austrittserklärung zu Protocoll." Wer aus der Kirche austreten will, wird sich schwerlich zu einem contradictorischen Verfahren vor einer kirchlichen Behörde herbeilassen und niemand kann ihn dazu zwingen.

Digitized by Google

Die Formalien der Austrittserklärung sind im Decret genau normirt. Es bedarf einer doppelten schriftlichen Erklärung beim Vorstand der betreffenden Religionsgemeinschaft des Ortes (Kirchgemeinderath); zuerst Anmeldung des Vorhabens, sodann nach 30 Tagen förmliche Erklärung des Austritts durch „beglaubigte Eingabe". Spätestens binnen 30 Tagen hat alsdann die kirchliche Behörde ihre Entscheidung zu treffen und dem Petenten sofort schriftlich mitzutheilen. Ein abweisender Entscheid ist nur statthaft, wenn den formellen Erfordernissen des Decretes nicht genügt wurde. [1])

Die Wirkung des rite erfolgten Austrittes ist sodann die nachfolgende:

1) Soweit das Staatsbudget Leistungen für Cultuszwecke macht, kann eine Minderung der Steuern wegen Nichtzugehörigkeit zu den vom Staate subventionirten Religionsgesellschaften nicht verlangt werden.[2])

Darin liegt zwar eine sehr weitgehende Einschränkung des Principes, die aber bei den auf Grund jahrhundertelanger Entwickelung bestehenden thatsächlichen Verhältnissen dermalen noch nicht vermieden werden kann. Bekanntlich scheiterte an der Differenz über das staatliche Cultusbudget auch das Bundesgesetz über Cultussteuern.[3]) Rein durchgeführt ist das Princip bis jetzt nur in der nordamerikanischen Union.

2) Vorbehalten bleiben ferner und werden durch das Decret nicht berührt: „1. Leistungen, welche auf besondern Rechtstitel beruhen (wie die bisher aus den Gemeindegütern zu machenden Naturalleistungen an Holz u. dgl.); 2. Beiträge, welche die Gemeinden an die Kirchgemeinden für Benützung kirchlichen Eigenthums, insbesondere öffentlicher Kirchengebäude oder einzelner Theile von solchen (Glocken, Thürme u. dgl.) zu bürgerlichen Zwecken zu leisten haben. Die nähere Regulirung dieses Verhältnisses (sub Ziffer 2) bleibt der Verständigung der Betheiligten unter Vorbehalt der Genehmigung der betreffenden Verträge durch den Regierungsrath vorbehalten."[4])

3) Im Uebrigen datiren die Wirkungen des Austritts vom Tag der definitiven Austrittserklärung an,[5]) jedoch mit folgenden Vorbehalten:[6])

---

[1]) §§ 7 und 8, Abs. 1.

[2]) § 2. „Hinsichtlich desjenigen Theils der Staatseinkünfte, welcher gemäss bestehenden gesetzlichen Erlassen an die Bedürfnisse der beiden staatlich anerkannten Confessionen (Landeskirchen), beziehungsweise öffentlichen Kirchgemeinden, aus dem allgemeinen Staatsbudget verwendet wird, kann von demjenigen, welcher der betreff. Confession nicht angehört, ein Anspruch auf theilweise Befreiung von den Staatssteuern nicht abgeleitet werden." Vgl. dazu den Entw. des Bundesges. Art. 2, der die gleiche Einschränkung des Principes statuirt. Oben S. 50 [2].

[3]) Oben S. 52.

[4]) Vgl. dazu Entw. des Bundesges. Art. 3.

[5]) Decr. § 8 Abs. 2. S. oben S. 49.

[6]) Decr. § 10.

Digitized by Google

a) „Diejenigen Steuern, welche in dem gleichen Jahre, innerhalb dessen die Austrittserklärung erfolgt, verfallen; hat der Ausgetretene noch zu bezahlen.“ [1])

b) „Zu Steuern, welche für Abtragung früher entstandener, ausserordentlicher Ausgaben in der betreffenden Gemeinde oder Genossenschaft bestehen, hat der Austretende, sofern er seinen Wohnsitz beibehält, noch bis zum Ablauf des zweiten auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres beizutragen.“

III. Die Art des Bezuges verbindlicher Kirchensteuern, welche den Vorschriften des Decretes gemäss ausgeschrieben werden, ist dieselbe wie bei den Staats- und Gemeindesteuern, erfolgt auf Grundlage der Gemeindesteuerregister, [2]) ja kann sogar durch das Steuerbureau der Einwohnergemeinde erfolgen.[3])

IV. Ebenso werden „Anstände nicht rein privatrechtlicher Natur“ nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes erledigt.[4]) Vorbehalten ist jedoch die Competenz des Bundesgerichtes in Bezug auf Streitigkeiten über Cultussteuern.[5]) Wiederholt hatte das Bundesgericht bereits Anlass, sich mit diesbezüglichen „Anständen“ zu beschäftigen.[6])

Was weiterhin die Wahrung der staatlichen Oberhoheit betrifft, so findet dieselbe Ausdruck einmal in einer Anzahl specieller Bestimmungen hinsichtlich der „anerkannten“ Kirchen, welche im Folgenden zu erörtern sein werden, sodann in einigen principiellen Grundsätzen, welche für alle Religionsgesellschaften gelten.

Das Kirchengesetz bestimmt als obersten Grundsatz in § 2 [2]:

„Den Staatsbehörden liegt ob, gegen kirchliche Erlasse und Verordnungen, sowie gegen Handlungen kirchlicher Behörden oder einzelner Geistlicher, welche die öffentliche Ordnung, oder die Rechte der Bürger und des Staates, oder den Frieden unter den Confessionen und Religionsgenossenschaften beeinträchtigen, einzuschreiten und die geeigneten Massnahmen zur Abhülfe zu treffen.“

In der Hauptsache ist diese Bestimmung, nur mit einer bemerkenswerthen Verschärfung („oder einzelner Geistlicher“), dem Abs. 2 des Art. 50 der B.-V. gleich; es kann somit hier ebenfalls auf die eingehende Erörterung dieser bundesrechtlichen Norm in Abschn. I verwiesen werden.

Der Kt. Bern sah sich aber auch genöthigt, in Folge der masslosen Störungen des confessionellen Friedens und der öffentlichen Ordnung

---

[1]) Ebenso Entw. des Bundesges. Art. 4 Abs. 3.
[2]) Decr. § 12, wo auch die in Betracht kommenden Steuergesetze genannt sind. Dazu § 16 Abs. 2.
[3]) Decr. § 14.
[4]) Decr. § 16.
[5]) Ges. über die Bundesrechtspflege Art. 59 vb. B.-V. Art. 49 Abs. 6.
[6]) S. oben S. 48[3].

Digitized by Google

durch römische Priester in den jurassischen Bezirken des Kantons, der oben alleg. Bestimmung eine gesetzliche Ausführung zum Schutze des religiösen Friedens folgen zu lassen. Es geschah dies durch das mehrerwähnte Gesetz v. 31. October 1875,[1]) und zwar in dreifacher Richtung:

1. Unter gewissen Umständen sind in Folge von Störung der öffentlichen Ordnung Cultusfunctionen gänzlich untersagt (§ 3 Z. 2):

„Geistlichen oder andern Religionsdienern, welche nicht an einer staatlich anerkannten Kirchgemeinde (Kirchengesetz § 6) angestellt sind, ist die Ausübung geistlicher Verrichtungen bei einer Religionsgenossenschaft und jede Wirksamkeit an der Schule (öffentliche und private)[2]) untersagt:

1) wenn der Betreffende einem staatlich verbotenen religiösen Orden angehört;[3])
2) wenn er erwiesener Maassen sich öffentlich den Staatseinrichtungen und den Erlassen der Staatsbehörden widersetzt hat, auf so lange als diese Widersetzlichkeit fortdauert."[4])

Diese gesetzliche Massregel hat bereits eine interessante Geschichte hinter sich. Ihre Entstehung wurde oben eingehend dargestellt. Die bernische Staatsgewalt in Uebereinstimmung mit dem bernischen Volke wollte hiedurch eine scharfe Waffe gewinnen gegenüber den römischen Priestern, welche im Februar 1873 dem Staat den Gehorsam gekündigt hatten, daraufhin durch gerichtliches Urtheil von ihren Aemtern abberufen worden waren und dann in Folge ihrer die öffentliche Ordnung im Jura gänzlich zerrüttenden Agitation aus den jurassischen Amtsbezirken ausgewiesen werden mussten; nach dem Inslebentreten der revidirten B.-V. konnte diese Ausweisung als bundesverfassungswidrig nicht länger aufrecht erhalten werden und zum Schutz der öffentlichen Ordnung gegen die zurückkehrenden Priester wurde alsdann die alleg. Gesetzesbestimmung erlassen; der Bundesrath bestätigte dieselbe durch Abweisung der eingelegten Recurse, erklärte aber in der Motivirung seines Beschlusses, dass eine positive Widersetzlichkeit erforderlich sei, damit jene Bestimmung zur Anwendung kommen könne; die blosse Unterzeichnung des Protestes vom Februar 1873 sei hiezu nicht genügend. Bernische

---

[1]) Die Entstehungsgeschichte s. oben. Dazu Verhandlungen des bern. Grossen Rathes vom 11. und 12. Juni 1875 (Bern bei Schürch & Michel 1875). Actenstücke, betr. den Gesetzentwurf über Störung des religiösen Friedens (amtlich).

[2]) Die gesperrt gedruckten Worte wurden erst später beigefügt.

[3]) B.-V. Art. 51 (Jesuiten und affiliirte Gesellschaften).

[4]) Dazu die Strafbestimmung: „Wer entgegen diesen Vorschriften geistliche Verrichtungen ausübt, wird mit Geldbusse bis zu tausend Franken oder mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft."

Die Ziff. 2 lautete ursprünglich: „wenn er erwiesener Maassen unter einer fremden, vom Staate nicht anerkannten bischöflichen Jurisdiction steht (Art. 50, letztes Lemma der Bundesverfassung) und in diesem Falle die schriftliche Erklärung verweigert, dass er sich bedingungslos den Staatseinrichtungen und Erlassen der Staatsbehörden unterwerfe." Verh. S. 75 ff. Die jetzige Fassung rührt von der Commission her.

Digitized by Google

Urtheile, welche Priester, die jenen Protest unterzeichnet hatten, wegen Ausübung von Cultusfunctionen verurtheilt hatten, wurden wiederholt cassirt. Da die bernische Regierung sich hiebei beruhigte, darf die erörterte Gesetzesbestimmung nur in dem vom Bundesrath ihr gegebenen Sinne angewendet werden. Die principielle politische Wichtigkeit dieses bundesräthlichen Entscheides wurde oben bereits erörtert und zugleich derselbe einer juristischen Kritik unterworfen.

2. Im gleichen Gesetze finden sich folgende Strafgesetze, speciell gegen Störung des confessionellen Friedens gerichtet:

„§ 1. Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise Angehörige einer Confession oder Religionsgenossenschaft zu Feindseligkeiten gegen Angehörige einer andern anreizt, wird mit Geldbusse bis zu tausend Franken oder Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft.

§ 2. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder bei Anlass der Ausübung gottesdienstlicher oder seelsorgerischer Handlungen politische oder bürgerliche Angelegenheiten Staatseinrichtungen oder Erlasse der Staatsbehörden in einer den öffentlichen Frieden oder die öffentliche Ordnung gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Geldbusse bis zu tausend Franken oder mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft.“ [1])

§ 6. Versammlungen oder Zusammenkünfte von Religionsgenossenschaften, bei denen, sei es von Theilnehmern, sei es von dritten Personen, die öffentliche Ordnung gestört oder der Sittlichkeit zuwider gehandelt wird, können von Polizei wegen aufgehoben werden. [2])

Die Fehlbaren werden mit Geldbusse bis zu Fr. 200 oder mit Gefängniss bis zu 60 Tagen bestraft, sofern nicht ein bestimmtes anderes Vergehen oder Verbrechen vorliegt.“

3. Weiter wird durch das nämliche Gesetz § 5. die Ausübung von Cultusfunctionen an bestimmten Orten verboten:

„Ausserhalb von Kirchen, Kapellen, Bethäusern, Privatgebäuden, Sterbehäusern oder andern geschlossenen Räumen dürfen keine kirchlichen Prozessionen oder sonstige kirchlichen Ceremonien stattfinden.

Vorbehalten bleiben:

1) der Feldgottesdienst gemäss den nähern Vorschriften der Militärgesetze und den Anordnungen der militärischen Obern;

---

[1]) Die Zusätze „politische oder bürgerliche Angelegenheiten“ sowie „oder die öffentliche Ordnung“ fehlten ursprünglich. Die Commission des grossen Rathes hatte beantragt, nach „Erörterung macht“ einzuschalten „oder seine amtliche Stellung in anderer Weise zu politischen Zwecken missbraucht“; dieser in seiner Dehnbarkeit höchst bedenkliche Zusatz (noch bedenklicher wurde er dadurch, dass man das Wort „amtliche“ strich) wurde zuerst angenommen, schliesslich aber mit Recht wieder beseitigt. Verhandl. S. 62 ff.

[2]) Der § hatte ursprünglich gelautet:

„Versammlungen oder Zusammenkünfte von Religionsgenossenschaften, bei denen die öffentliche Ordnung gestört oder der Sittlichkeit zuwider gehandelt wird, sollen von Polizei wegen aufgehoben und die Fehlbaren dem Richter zur Strafe überwiesen werden.“

Die im Text gesperrt gedruckten Worte rühren aus der zweiten Berathung.

Digitized by Google

2) die kirchliche Begräbnissfeier nach den hierüber aufzustellenden besondern Bestimmungen;

3) religiöse Vorträge, Gebete und Gesänge, welche keinen die öffentliche Ordnung gefährdenden Charakter haben.

Widerhandlungen werden mit Geldbusse bis zu Fr. 200 oder mit Gefängniss bis zu 60 Tagen bestraft." [1])

Was die Aburtheilung der durch das besprochene Gesetz statuirten Delicte betrifft, so bestimmt hierüber § 7:

„Für die Verfolgung und Beurtheilung der in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen gelten im Allgemeinen die Vorschriften des allgemeinen Theils des Strafgesetzbuches (I. und II. Buch), sowie diejenigen des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, jedoch mit folgenden besondern Abänderungen:

I. Als zuständiger Richter urtheilt in allen durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen erstinstanzlich der Gerichtspräsident als Polizeirichter, und es findet von dessen Urtheilen die Weitersziehung an die Polizeikammer des Appellations- und Cassationshofes statt.

II. Für die Untersuchung und Beurtheilung gilt das für Polizeiübertretungen vorgeschriebene Verfahren (Art. 287, 306 u. ff. St.-V.), in dem Sinne, dass der Richter oder das Gericht bei Würdigung des Beweises nach freiem Ermessen urtheilt.

III. Die ausgesprochenen Strafen (Busse, Gefängniss) haben den Charakter von blossen Polizeistrafen, und es ist die Gefängnisstrafe bis auf sechs Monate in einem Bezirksgefängniss und in Fällen von längerer Dauer in einem von der Justiz- und Polizeidirection zu bestimmenden Enthaltungsorte zu vollziehen.

4) Mitglieder religiöser Orden dürfen nicht als Lehrer oder Lehrerinnen an öffentlichen Schulen fungiren; weder dürfen künftighin solche Personen mit dem Lehrerpatent begabt noch darf ein bereits erworbenes ausgeübt werden. So bestimmt durch Gesetz vom 5. März 1866 in Ausführung von Art. 82 der Staatsverfassung.[2])

---

[1]) Ursprünglich § 1 in folgender Fassung:

„Ausserhalb der dazu bestimmten Locale (Kirchen, Kapellen, Bethäuser, Privatgebäude oder andere geschlossene Räume) dürfen keine öffentlichen kirchlichen Processionen, oder sonstige kirchliche Ceremonien stattfinden.

Vorbehalten bleiben:

1) der Feldgottesdienst gemäss den nähern Vorschriften der Militärgesetze und den Anordnungen der militärischen Obern,

2) die kirchliche Begräbnissfeier nach den hierüber aufzustellenden besondern Bestimmungen."

[2]) Art. 82 der Verfassung lautet:

„Keine dem Kantone fremde religiöse Corporation oder Orden, und keine mit demselben verbundene Gesellschaft kann sich auf dem Staatsgebiete niederlassen, und kein einer solchen Corporation, Orden oder Gesellschaft angegehöriges Individuum darf im Staatsgebiete Unterricht ertheilen, als mit Bewilligung des Grossen Raths."

Das Gesetz vom 5. März 1868 verschärfte die Bestimmung der Verfassung noch; dieselbe lautet:

Der Grosse Rath des Kantons Bern, in Betracht: dass die Beobachtung der Gesetze und Vorschriften über das öffentliche Schulwesen, welche der Staat aufzustellen

Digitized by Google

II. Die „anerkannten" Kirchen.

A. Gemeinsame Bestimmungen.

Die Hauptmasse der Bestimmungen des Kirchengesetzes bezieht sich nur auf die „anerkannten" Kirchen, „auf die vom Staate anerkannten öffentlichen Corporationen, d. h. auf die Kirchgemeinden" (§ 5).

„Als Kirchgemeinden (§ 5, erstes Lemma) gelten, sofern sie sich den Bestimmungen dieses Gesetzes unterwerfen:

1) die bestehenden Kirchspiele der beiden staatlich anerkannten Confessionen;

2) die übrigen gegenwärtig vom Staate besoldeten Pfarreien oder Pfarrgenossenschaften der beiden genannten Confessionen;

3) solche Religionsgenossenschaften, welche, sei es dass sie innerhalb oder ausserhalb der anerkannten beiden Landesconfessionen stehen, durch einen besonderen Erlass des Grossen Rathes als öffentliche Kirchgemeinde erklärt werden."

Damit waren die bestehenden Gemeinden reformirten und katholischen Bekenntnisses principiell als „anerkannte" Kirchen statuirt. Ziffer 3 wurde bis jetzt nicht praktisch. Zur Gewinnung der in der staatlichen „Anerkennung" liegenden und durch das Kirchengesetz im Einzelnen normirten Rechte forderte jedoch das Gesetz die Unterwerfung unter seine Bestimmungen, insbesondere die rechtliche Constituirung der Gemeinden nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften. Dieser Bedingung genügten indess nur die Reformirten und die Altkatholiken, nicht aber die römischen Katholiken, welche die ganze einseitig von Staatswegen ergangene Organisation verwarfen und damit aus der staatlichen „Anerkennung" ausschieden; als „Freikirche" unterliegen die römischen Katholiken nur den oben sub I. erörterten allgemeinen Bestimmungen; einige wenige specielle Vorschriften werden unten sub III. zu besprechen sein. Damit verzichteten aber die römischen Katholiken auch auf alle aus der staatlichen „Anerkennung" erfliessenden Rechte und das Kirchengut, welches im Eigenthum der nach Massgabe des Gesetzes constituirten Kirchgemeinden steht (§ 11 Z. 6), fiel vollständig an die Altkatholiken.

Die Rechte der staatlichen „Anerkennung" haben somit im K. Bern:

1. die reformirten,
2. die alt- oder christkatholischen Kirchgemeinden.

---

berechtigt und verpflichtet ist (§ 81 der Verfassung) mit dem unbedingten Gehorsam, welchen die Mitglieder religiöser Orden ihren daherigen Obern schuldig sind, sich als unvereinbar erwiesen hat, beschliesst:

Als Primarlehrer oder Lehrerinnen dürfen von nun an nicht patentirt oder angestellt werden Personen, welche einem religiösen Orden angehören; ebenso sind in Zukunft bereits patentirte oder an öffentlichen Primarschulen angestellte Lehrer und Lehrerinnen, welche einem religiösen Orden beitreten, als auf Patent und Anstellung verzichtend anzusehen.

Die gegenwärtig in Kraft bestehenden definitiven Wahlen werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben (§ 24 des Getzes vom 1. December 1860).

Digitized by Google

Der Grosse Rath kann diese Rechte auch anderen Religionsgesellschaften gewähren, welche sich dann aber auch den Bestimmungen des Gesetzes gemäss organisiren müssen (§ 6 Z. 3); es ist dies jedoch bis jetzt nicht geschehen.

Eine Zwischenstufe zwischen „anerkannten" und „freien" Religionsgesellschaften nehmen diejenigen ein, welchen der Grosse Rath zwar nicht die Rechte der ersteren, aber doch „Corporationsrecht" ertheilt hat, „ohne dass sie dadurch in Rechten oder Pflichten unter das Kirchengesetz fallen" (§ 5[2]).

Zur Kirchgemeinde gehören „alle innert ihren Grenzen befindliche Bewohner, welche der nämlichen Confession oder kirchlichen Namensbezeichnung angehören" (§ 7[1]). Austritt ist nach § 1 jederzeit möglich ohne jegliche Schädigung der bürgerlichen Interessen; solange der Austritt nicht erklärt ist, gilt jedermann als derjenigen Confession angehörig, in welche er aufgenommen wurde (§ 8[2]). Der Stand der Kirchgemeinde wird durch „besondere kirchliche Stimmregister" evident gehalten. [1])

Die Organisation der „anerkannten" Kirchen geht, protestantischen Grundsätzen gemäss, von der so constituirten Ortskirchengemeinde aus. Sie bestellt als ihre Behörden:

1. die Kirchgemeindeversammlung,
2. den Kirchgemeinderath (§ 7[2]). [2])

Während zur Kirchgemeinde alle Angehörigen der betreffenden Confession gehören (§ 7[1]), ist zur Ausübung des Stimmrechtes in der Kirchgemeindeversammlung noch nothwendig: 1. das politische Stimmrecht, 2. einjähriger Aufenthalt in der Gemeinde (§ 8 Z. 1)[3]). Das Erforderniss des „politischen Stimmrechtes" ist nicht zu billigen; die Voraussetzungen für das kirchliche und politische Stimmrecht können nicht dieselben sein; die politische Angehörigkeit und das Besitzen politischer Rechte darf nicht die Norm für die Ausübung kirchlicher Rechte bilden; letztere ist principiell nach den modernen Staatsprincipien selbstständig zu regeln und es kann sich auch in keiner Weise empfehlen, Personen, deren Aufenthalt in der Gemeinde ein dauernder ist, ohne dass sie jedoch das Staatsbürgerrecht erwerben, die kirchliche Zugehörigkeit zu verkümmern. Kirchliche Qualificationen für das active kirchliche Bürgerrecht bestehen ausser der „Zugehörigkeit" zur betr. Confession nicht.

[1]) „§ 9. Es sollen besondere kirchliche Stimmregister eingeführt werden. Die Vorschriften bezüglich ihrer Führung, Beaufsichtigung, Revision, öffentlichen Auflage u. s. w. sind durch eine Vollziehungsverordnung festzustellen." Vergl. dieselbe Bern. Ges.-S. XIII S. 102 ff.

[2]) Vergl. dazu die Modification in Abschn. 3.

[3]) Die Ziff. 2 des § ist selbstverständlich, denn wer seinen Austritt erklärt hat, ist eben kein „Angehöriger" der Kirchgemeinde.

Digitized by Google

Was Zeit und Verfahren der Zusammenberufung betrifft, so gelten für die Kirchgemeindeversammlungen die gleichen Normen wie bei der Gemeindeversammlung (§ 10).

Hinsichtlich des Wirkungskreises ist zu bemerken:

I. Der Kirchgemeindeversammlung liegt vor allem die Förderung des örtlichen Kirchenwesens und des sittlich-religiösen Lebens der Gemeinde ob (§ 12).

II. Ausserdem kommen ihr noch die folgenden unübertragbaren Functionen zu.

„1) die Wahl ihres Präsidenten und Schreibers;

2) die Bestimmung der Mitgliederzahl des Kirchgemeinderaths und die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder dieser Behörde;

3) für die evangelisch-reformirten Kirchgemeinden: die Wahl der Abgeordneten an die Kantonssynode nach Mitgabe des § 45 dieses Gesetzes;

4) die Wahl des oder der Geistlichen, unter Vorbehalt der Anerkennung durch die Regierung (§§ 37—42);

5) die Annahme oder Abänderung des Kirchgemeindereglements;

6) die Beschlussfassung über Verwendung des Kirchengutes, über Bauten, Erwerb oder Veräusserung von Liegenschaften, Festsetzung kirchlicher Besoldungen und dergleichen, öconomische Gegenstände, sowie allfällige Processe, sofern dabei die durch das Reglement dem Kirchgemeinderath eingeräumte Competenz überschritten wird;

7) die Ausschreibung verbindlicher Kirchensteuern, die Bestimmung des jährlichen Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben und die Genehmigung der jährlich abzulegenden Kirchenrechnungen, letzteres unter Vorbehalt der Passation durch die Staatsbehörden;[1])

8) das Recht der Beschlussfassung über diejenigen Fragen, welche das Verhältniss zu einer obern kirchlichen Behörde betreffen“ (§ 11).

Der Kirchgemeinderath wird von der Kirchgemeindeversammlung bestellt; letztere setzt die Zahl der Mitglieder jener Behörde fest, welche von 5 bis zu 13 sich erstrecken darf (§ 14[1]). Besondere Qualificationen der Wählbarkeit bestehen, mit Ausnahme des zurückgelegten 23. Lebensjahres, nicht (§ 14[2]).[2]) Die Amtsdauer beträgt 2—4 Jahre mit Wiederwählbarkeit (§ 15[1]); der Gewählte ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

---

[1]) Die Verwendung der Kirchensteuern war früher durch Staatsgesetz (Armengesetz § 45 a) geordnet, der Regierungsrath hat mit Recht diese Bestimmung als durch das Kirchengesetz aufgehoben erklärt und die Verfügung über die Verwendung der Kirchensteuern den kirchlichen Behörden frei gegeben.

[2]) Hinsichtlich der Theilnahme an den einzelnen Verhandlungen des Kirchgemeinderathes (u. der K.-Versammlung) bestimmt § 24[1] noch speciell:

„Mitglieder des Kirchgemeinderathes und der Kirchgemeindeversammlung sind verpflichtet, bei Behandlung von Geschäften den Austritt zu nehmen, bei denen sie selbst oder ihre Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, oder in den Seitenlinien bis und mit Inbegriff des Grades von Geschwisterkindern persönlich betheiligt sind.“

Digitized by Google

„Der Kirchgemeinderath versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.

Zu gültigen Beschlüssen ist die Anwesenheit des Präsidenten oder seines Stellvertreters und der Hälfte der Mitglieder, sowie die Beistimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich" (§ 16).

In grösseren Gemeinden kann sich der Kirchgemeinderath in Sectionen theilen; wo Kirchgemeinden verschiedener Confession neben einander in derselben politischen Gemeinde bestehen, „kann für einzelne Obliegenheiten eine gemeinschaftliche Behörde aufgestellt werden" (§ 22).

Was die Functionen des Kirchgemeinderaths betrifft, so ist derselbe die „ordentliche Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde der Kirchgemeinde."

„Als solcher liegt ihm die Besorgung sämmtlicher Angelegenheiten und die Wahl sämmtlicher Beamten und Bediensteten der Kirchgemeinde ob, deren Besorgung oder Wahl nicht durch das Gesetz oder durch das Kirchgemeindereglement der Kirchgemeindeversammlung selbst vorbehalten sind."

Früher war diese kirchliche Behörde auch Sittengericht in Ehe- und Vaterschaftssachen; heute nur noch in dem beschränkten Rahmen, den die bürgerliche Gesetzgebung zieht (§ 21). Strafbare Gesetzübertretungen, welche der K.-G.-Rath bei seinen Verrichtungen bemerkt, müssen sofort zur Anzeige gebracht werden (§ 20).

Was die übrigen speciellen Functionen des K.-G.-Rath anlangt, so kann hierüber ein eigenes Reglement in Ausführung von § 18[2] Bestimmungen treffen; wo dies nicht der Fall ist, regelt das Gesetz in § 19 jene Functionen dahin, dass dem K.-G.-Rath obliegt:

„1) die Wahl aller kirchlichen Beamten und Bediensteten, die nicht durch dieses Gesetz ausdrücklich der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist (§ 11, Ziff. 1-4);[1])

2) die Vorberathung der Verhandlungsgegenstände der Kirchgemeindeversammlung und die Zusammenberufung derselben;

3) die Vollziehung der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der von den zuständigen Behörden erlassenen Gesetze, Verordnungen und Weisungen;

4) die Beaufsichtigung, Pflege und Förderung des religiösen und sittlichen Lebens der Gemeinde;

5) die Aufsicht über den kirchlichen Jugendunterricht;[2])

---

[1]) Dazu § 23. „Das Anstellungsverhältniss der vom Kirchgemeinderathe ernannten Kirchenbediensteten ist durch besondere von ihm zu erlassende Reglemente zu ordnen."

[2]) Vergl. hiezu „Ordnung d. kirchl. Religionsunterrichtes" v. 9. Sept. 1863, erlassen von der Kantonssynode und unter Abänderungen genehmigt vom Staat (Bern. Ges.-Samml. II, 188 ff.); aufgehoben durch die definitive Ordnung vom 31. December 1868 (Bern. Ges.-Samml. VII, 182 ff), welche eine Abänderung erfuhr durch Synodalbeschluss v. 5. Juli 1870, hoheitlich genehmigt 24. August 1870 (A. a. O. IX, 220 f.).

Digitized by Google

6) die Aufsicht über den Gottesdienst, über die Feier der Sonn- und Festtage, über die Kirchengebäude, die Verfügung über die Benutzung derselben, vorbehältlich des endgültigen Entscheids der Staatsbehörden in streitigen Fällen,[1]) die Anordnung von Zeit und Stunde des Gottesdienstes und der Unterweisungen innerhalb der hierüber bestehenden Vorschriften, die Anordnung freiwilliger Kirchensteuern[2]) und die Handhabung der Sittenaufsicht;

7) die Verwendung des Ertrags des Kirchenguts, die Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse und die Verwaltung der öconomischen Angelegenheiten der Kirchgemeinde inner den Grenzen der erhaltenen Competenz (§ 11, Ziff. 6)."

Als Recursinstanz über den örtlichen Kirchenbehörden, also sowohl dem Kirchgemeinderath als der Kirchgemeindeversammlung, fungiren „die Staatsbehörden," in erster Linie also der Regierungsrath, in höherer Instanz der Grosse Rath.

„Gegen Wahlverhandlungen und Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlungen und Kirchgemeinderäthe kann, soweit sie mit den Vorschriften der Gesetze und der Kirchgemeindereglemente in Widerspruch stehen, bei den Staatsbehörden nach Mitgabe der Bestimmungen des Gemeindegesetzes Beschwerde geführt werden" (§ 24[2]).

Bei der neuen Kirchenorganisation wurden die bestehenden Kirchspiele zu Grunde gelegt und als Kirchgemeinden anerkannt; sie fallen regelmässig zusammen mit dem territorialen Bezirk einer politischen Gemeinde, nur die Stadt Bern bildet drei reformirte und ein katholisches Kirchspiel, somit vier Kirchgemeinden; dazu eine grosse Anzahl „freier" Gemeindebildungen. Die territoriale Abgrenzung der Parochien erfolgt somit von Staatswegen; wie bemerkt, wurde die frühere Abgrenzung der Kirchspiele staatlich anerkannt (§ 6 Z. 1) und überdies dem Grossen Rathe die Befugniss vorbehalten, durch besonderes Decret: „nach Zeit und Umständen und nach jeweiliger Anhörung der Betheiligten (§ 66 St.-V.) die angemessenen Aenderungen in der Gebietseintheilung der Kirchspiele, sei es durch Trennung oder Verschmelzung, sei es durch Errichtung von Filialen, zu beschliessen" (§ 6[2]).

Jedes Kirchspiel hat regelmässig seinen Pfarrer, unter Umständen auch mehrere oder Pfarrhelfer und Vikare. Auch hierüber ist dem Grossen Rathe eine besondere Cognition vorbehalten; er kann durch Decret „einzelne Pfarrstellen oder Helfereien aufheben oder neu errichten" (§ 6[2]b).

---

[1]) Ein interessanter Streitfall in dieser Beziehung ergab sich über die katholische Kirche in der Stadt Bern, als der K.-G.-Rath altkatholischen Professoren gestattete, unbeschadet des Hauptgottesdienstes, auch Cultusfunctionen in derselben zu verrichten. S. oben S. 290[1].

[2]) Verbindliche Kirchensteuern kann nur die K.-G.-R. anordnen.

Digitized by Google

Die ordentlichen Geistlichen werden von den Gemeinden gewählt und zwar durch die Kirchgemeindeversammlung (§ 39);[1]) vorbehalten bleibt die staatliche Genehmigung; sie erfolgt in der Weise, dass in jedem Falle das Wahlprotocoll dem Regierungsrath zum Behuf der Anerkennung der Wahl einzusenden ist; Verweigerung dieser Anerkennung ist nach dem Gesetze nur statthaft wegen Formverletzungen, sei es Unregelmässigkeiten bei der Wahl, sei es Missachtung von Vorschriften des Kirchgemeindereglements oder der Staatsgesetzgebung (§ 42[2]). Bei Nichtanerkennung ist eine sofortige Neuwahl anzuordnen (§ 42 Abs. 1). Pfarrstellen an öffentlichen Anstalten werden direct vom Staate besetzt; Vicarien und

---

[1]) „Die Kirchgemeindeversammlung, welche spätestens vier Wochen nach Empfang der Bewerberliste durch den Kirchgemeinderath zusammenzurufen ist, wählt nach angehörtem Bericht dieses Letztern den Geistlichen durch absolutes geheimes Stimmenmehr frei aus der Zahl der wahlfähigen Bewerber." (Vgl. aber auch § 40.)

Die näheren Bestimmungen in § 37—41:

„§ 37. Ist eine Pfarrstelle an einer Kirchgemeinde infolge Auslaufs der Amtsdauer (§ 30) erledigt, so hat der Kirchgemeinderath sofort die Kirchgemeindeversammlung zusammenzurufen und diese zunächst zu entscheiden, ob sie die Stelle ausschreiben lassen wolle oder nicht.

Beschliesst die Kirchgemeindeversammlung Nicht-Ausschreibung der Stelle, so ist der Inhaber auf eine neue Amtsdauer wiedergewählt.

Beschliesst sie Ausschreibung, oder wird die Stelle aus irgend einem andern Grunde erledigt, so hat der Kirchgemeinderath ungesäumt die Ausschreibung zu veranstalten.

§ 38. Die Ausschreibung geschieht durch die Staatsbehörde nach den allgemein für öffentliche Stellen geltenden Formen. Die Anmeldungsfrist ist auf wenigstens 3 Wochen festzustellen. Die Anmeldungen erfolgen ebenfalls bei der Staatsbehörde, welche nach Ablauf der Anmeldungsfrist das Verzeichniss der wahlfähigen Bewerber dem Kirchgemeinderath zu Handen der Kirchgemeinde mittheilt.

§ 39. Die Kirchgemeindeversammlung, welche spätestens vier Wochen nach Empfang der Bewerberliste durch den Kirchgemeinderath zusammenzuberufen ist, wählt nach angehörtem Bericht dieses Letztern den Geistlichen durch absolutes geheimes Stimmenmehr frei aus der Zahl der wahlfähigen Bewerber.

Den Bewerbern ist es verboten, Probepredigten zu halten oder bei den Wählern um Stimmen zu werben, bei Strafe der Nichtanerkennung der Wahl.

Wahlbestechung wird nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches bestraft.

§ 40. Sollten nach dem Urtheil der betreffenden Kirchgemeinde sämmtliche Bewerber zur Bekleidung der Stelle ungeeignet sein, oder ist kein Bewerber vorhanden, so hat sich die Versammlung durch geheimes Stimmenmehr darüber auszusprechen, ob sie die Stelle neuerdings ausschreiben lassen oder einen wahlfähigen Geistlichen berufen wolle.

Im erstern Falle wird gemäss §§ 37, 38 und 39 verfahren.

Beschliesst die Kirchgemeinde Berufung, so kann sogleich durch absolutes geheimes Stimmenmehr zur Wahl geschritten oder diese auf eine spätere Kirchgemeindeversammlung verschoben werden.

Lehnt der berufene Geistliche die auf ihn gefallene Wahl ab, so findet eine neue Ausschreibung statt.

§ 41. Findet sich nach zweimaliger Ausschreibung einer Pfarrstelle kein oder kein der Gemeinde genehmer Bewerber, so kann die Kirchgemeinde im Einverständniss mit dem Regierungsrath die Stelle auf ein Jahr mit einem Verweser besetzen. Nach Ablauf der Jahresfrist ist die Stelle sofort wieder auszuschreiben."

Digitized by Google

Pfarrverweser werden vom Kirchgemeinderath unter Genehmigung der Kirchendirection berufen (§ 29). [1])

Die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 25) sind:

1. für alle Geistlichenstellen Zugehörigkeit zum bernischen Ministerium und

2. für Pfarrstellen an Kirchgemeinden Dauer dieser Zugehörigkeit bereits seit 4 Jahren.

Von letzterem Erforderniss wird jedoch in zwei Fällen Umgang genommen:

1. bei den beschwerlichsten Bergpfarreien,

2. wenn die Stelle bereits zweimal resultatlos ausgeschrieben wurde.

„Die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst erfolgt durch den Regierungsrath. Sie darf nur unter folgenden Bedingungen stattfinden:

1) auf den Ausweis über zurückgelegtes 21. Altersjahr und untadelhafte Sitten;

2) nach vorausgegangener Staatsprüfung und auf ein empfehlendes Gutachten der betreffenden Prüfungsbehörde, [2]) durch welches erklärt wird, dass der Candidat die nöthige theologisch-wissenschaftliche und kirchlich-praktische Befähigung zum geistlichen Amt seiner Confession besitzt" (§ 26).

„Ausnahmsweise können Geistliche, die schon in einem auswärtigen Kirchendienste gestanden haben, auch ohne Staatsprüfung in den bernischen Kirchendienst aufgenommen werden, wenn sie sich befriedigend ausweisen:

1) über Heimath, bürgerliche Ehrenfähigkeit und gute Sitten;

2) über anderwärts mit gutem Erfolg bestandene theologische Staatsprüfung und entsprechende Vorstudien;

3) über mehrjährige vorzügliche Wirksamkeit in der Seelsorge oder im Lehramte.

Doch darf die Aufnahme nur auf das empfehlende Gutachten der betreffenden Prüfungsbehörde stattfinden" (§ 27). [3])

---

[1]) „Die Pfarrstellen (Pfarrpfründen) werden durch die Kirchgemeindeversammlungen besetzt, jedoch unter Vorbehalt der Anerkennung durch den Regierungsrath; die Pfarrstellen an den öffentlichen Anstalten und die Bezirkshelferstellen werden nach eingeholtem Gutachten der kirchlichen Behörde in bisher üblicher Weise besetzt; die Vicariats- und Pfarrverweserstellen endlich durch den betreffenden Kirchgemeinderath im Einverständniss mit der Kirchendirection."

[2]) Näher geregelt ist die Frage der theologischen Staatsprüfung in § 28. Darnach bestehen „Prüfungscommissionen der verschiedenen Confessionen", deren Wahlart, Mitgliederzahl, Prüfungsgegenstände, Verfahren bei den Prüfungen und Beurtheilung der Prüfungsergebnisse durch Reglemente, welche der Regierungsrath im Einverständniss mit der kirchlichen Oberbehörde (Synodalrath, beziehungsweise katholische Kirchencommission, § 46 dieses Gesetzes und § 80 St.-V.) aufzustellen hat, näher bestimmt werden. Solche Reglemente ergingen für die reformirte und christkatholische Confession.

[3]) Einen Consecrationseid fordert das Kirchengesetz nicht; die Predigerordnung von 1824 hatte einen solchen vorgeschrieben, derselbe wurde aber durch Beschluss des Regierungsraths vom 18. Juli 1870 abgeschafft und durch ein einfaches Gelübde ersetzt; auch die Pfarrer, welche den Consecrationseid nach der früheren Norm geleistet hatten, entband der Regierungsrath desselben „insoweit als derselbe weiter geht und in Widerspruch steht mit dem neuen Gelübde." So zu lesen in der Bern. Ges.-S. IX, S. 166. Der Beschluss erfolgte „nach Einsicht eines Gesuchs von Stu-

Digitized by Google

Diese Bestimmungen (§§ 25, 26, 27) finden jedoch keine Anwendung auf diejenigen Geistlichen, welche zur Zeit der neuen Kirchenorganisation bereits im Amt standen und nach dem Gesetz sich Neuwahlen nach 6 Jahren seit dem Inkrafttreten des Gesetzes (§ 43) zu unterziehen haben (§ 31); ihre Wahlfähigkeit gründet sich auf das thatsächliche Verhältniss, dass sie bis jetzt bereits ein geistliches Amt im Kanton bekleideten.

Die Amtsdauer bei geistlichen Stellen, ausgenommen Vicariate und Pfarrverwesereien, beträgt sechs Jahre vom Tage der Wahl (§ 43[2]), Wiederwahl (Nichtausschreibung der Stelle § 37[2]) ist immer statthaft (§ 30); nicht wiedergewählte Geistliche haben eine Abzugsfrist von 3 Monaten (§ 31), beziehen aber keinerlei weitere Entschädigung. Während der Amtsdauer kann ein Geistlicher nur von seinem Amte entfernt werden, indem er entweder 1. durch gerichtliches Urtheil seines Amtes entsetzt oder 2. mit Leibgeding in den Ruhestand versetzt wird (§ 33). [1])

Ein Austritt aus dem bernischen Kirchendienst erfolgt:

1. durch Austrittserklärung und deren Annahme Seitens des Regierungsrathes;

2. als nothwendige Folge der gerichtlichen Amtsentsetzung (§ 33[2]).

3. „Bei blosser Abberufung (durch Nichtwiederwahl) oder gegen nicht angestellte Geistliche kann diese Streichung verfügt werden, wenn die vorliegenden Thatsachen eine fernere Verwendung im activen Kirchendienste unstatthaft erscheinen lassen“ (a. a. O.).

Die Pflichten der Geistlichen des bernischen Kirchendienstes normirt das Gesetz (§ 35) in dreifacher Beziehung:

---

direnden der Theologie an der bern. Hochschule, auf den Antrag der Kantonssynode und darüber angehörten Vortrag der Direction des Kirchenwesens.“

Das vom Regierungsrath festgestellte Gelübde lautet:

„Ich gelobe, das Wort Gottes, besonders das Evangelium Jesu Christi nach dem Inhalt der Heil. Schrift und den Grundsätzen der evangelisch-reformirten Kirche unverfälscht und treu zu lehren und zu predigen, durch unsträflichen Wandel der Lehre des Heils in allen Stücken Zeugniss zu geben, die Obliegenheiten meines Berufes und Amtes gewissenhaft zu erfüllen und in den amtlichen Stellungen, welche mir anvertraut werden mögen, zum Wohl des Vaterlandes, der Landeskirche und der christlichen Gemeinde nach besten Kräften mitzuwirken.“

[1]) Speciell bestimmt hierüber § 34 in folgender Weise:

„Geistliche, welche wegen Abnahme ihrer physischen oder geistigen Kräfte nicht mehr zu genügen im Stande sind, können vom Regierungsrath, nach 30jährigem Dienste an öffentlichen Kirchgemeinden oder Anstalten, in besondern Nothfällen schon vorher, mit oder ohne ihr Ansuchen, nach Einvernehmen der Kirchgemeinde, mit einem Leibgeding in Ruhestand versetzt werden.

Ein 40jähriger Kirchendienst berechtigt zu einem Leibgeding.

Das Leibgeding beträgt die Hälfte der dem Betreffenden im Zeitpunkte seines Rücktrittes zukommenden Staatsbesoldung.“

Digitized by Google

1. Verpflichtung zum activen Kirchendienst;

Ausgenommen davon sind:

a. Geistliche im Ruhestand;

b. Geistliche, welche Staats- oder Schulstellen bekleiden; doch ist eine Verwendung solcher in besonderen Fällen und gegen besondere Entschädigung statthaft (§ 35[2]);

c. von dem Kirchendienst beurlaubte Geistliche;

d. Geistliche, welche vom Regierungsrath auf Gutachten der kirchlichen Behörde für Lebenszeit vom Kirchendienst dispensirt wurden (§ 35[3]).

2. Die Geistlichen sind ferner verpflichtet, „ihre Zeit und Kraft gewissenhaft dem Amte zu widmen u. sich der Betreibung jedes demselben nachtheiligen Nebengeschäftes zu enthalten" (§ 36, Z. 1).

3. „Sich in der Ausübung ihrer geistlichen Verrichtungen jedes unbefugten Eingriffs in die staatlichen Angelegenheiten zu enthalten" (§ 36, Z. 2).

Die Rechte des Staates sind den „anerkannten" Kirchen gegenüber naturgemäss weitergehende, als den „freien" Kirchen gegenüber. Da der Staat durch die „Anerkennung" den betreffenden Kirchen eine privilegirte Stellung gibt und insbesondere in financieller Hinsicht die hauptsächlichsten kirchlichen Bedürfnisse aus Staatsmitteln zu decken sich verpflichtet hat, so beansprucht der Staat vor allem mit Recht einen weitgehenden Einfluss auf die Organisation der „anerkannten" Kirchen. Wenn auch mit Abschwächungen, so ist doch principiell durch das System der staatlichen Privilegirung von Kirchen einerseits, der staatlichen Organisation derselben anderseits das alte jus circa sacra des Staates aufrecht erhalten.

I. Das oberste Recht des Staates gegenüber den „anerkannten" Kirchen ist also deren Organisation durch Staatsgesetz; das letztere ist die Quelle und die Grenze der kirchlichen Selbstständigkeit. Inwiefern dieses oberste Recht des Staates in Bern practisch geltend gemacht wurde, war oben zu erörtern. Dem Staate ist aber ausdrücklich das Recht vorbehalten, auch andern Religionsgenossenschaften die „Anerkennung" zu ertheilen; sie fallen alsdann in Rechten und Pflichten unter das Kirchenorganisationsgesetz (§ 6 Z. 3). Auch die Ertheilung von Corporationsrechten, ohne dass jedoch damit die „Anerkennung" im Sinne des Gesetzes gegeben wäre, ist bedingt durch einen staatlichen Act (§ 5[2]).

II. Wie die Organisation der ganzen Kirchengemeinschaft, welche die Rechte der „Anerkennung" geniesst, so ist auch die Circumscription der einzelnen Gemeinden, die Organisation im Einzelnen, sowie jede

Digitized by Google

Veränderung in derselben durch Union, Dismembration, Erection, Suppression der staatlichen Ordnung vorbehalten (§ 6[2] a u. b).[1])

III. Die Aufnahme der Geistlichen in den bernischen Kirchendienst ist ebenso Sache des Staates, wie die Anerkennung der einzelnen Gemeinde als „Kirchgemeinde". Das Gesetz bestimmt die Voraussetzungen in Bezug auf welche die Staatsgewalt insbesondere mitzuwirken hat bei Feststellung der Prüfungsreglemente für die theologische Staatsprüfung (§ 28[2]) und der Regierungsrath vollzieht auf Grund dessen die wirkliche Aufnahme (§ 24). Die Entlassung aus dem Kirchendienst, sei es zeitweilig durch Beurlaubung, sei es dauernd durch Dispensation, erfolgt ebenfalls durch die Staatsbehörde (§ 35[3]).

IV. Die Staatsbehörden sind ferner die Recursinstanz über den Ortskirchenbehörden, der Kirchgemeindeversammlung und dem Kirchgemeinderath (§ 24[2]).

V. Die Staatsbehörden haben ferner folgende einzelne Rechte: 1. alle kirchlichen Anordnungen, insbesondere auch die Beschlüsse der Kantonssynode, müssen dem staatlichen Placet unterbreitet werden (§ 47 Z 1) (§ 49[2]);[2]) insbesondere ist dies der Fall:

a. bezüglich der gewählten Pfarrer (§§ 11 Z. 4, 29 u. 42);
b. bezüglich der Genehmigung der alljährlich abzulegenden Kirchenrechnungen (§ 11 Z. 7);
c. bei allen Beschlüssen über Verminderung des Kapitalvermögens (§ 13);
d. bezüglich des Kirchgemeindereglements (§ 13);
e. bezüglich der Organisation von Bezirkssynoden durch die Kantonssynode (§ 45[2]).

2. Durch die Staatsbehörde erfolgt die Ausschreibung erledigter Pfarrstellen „nach den allgemeinen für öffentliche Stellen geltenden Formen"; ebendort erfolgt die Anmeldung und daraufhin die Mittheilung der Angemeldeten an den betreffenden Kirchgemeinderath (§ 38).

---

[1]) Das Besoldungsdecret f. d. evang. Geistlichen v. 8. April 1874 macht in § 1 von diesem Rechte Gebrauch.

[2]) „Alle Erlasse und Verordnungen kirchlicher Oberbehörden unterliegen dem Genehmigungsrecht (Placet) des Staates.

Die Genehmigung darf jedoch nur insoweit verweigert werden, als der Inhalt des Erlasses in die staatliche Ordnung und Gesetzgebung eingreift.

Werden solche Erlasse und Verordnungen, ohne vorher eingeholtes und ertheiltes Gutheissen, bekannt gemacht oder vollzogen, so haben sie keine Verbindlichkeit, und es sind die Geistlichen, sowie die Kirchgemeinderäthe verpflichtet, deren Bekanntmachung oder Vollziehung zu unterlassen und der Staatsbehörde unverzüglich davon Anzeige zu machen.

Widerhandlungen gegen diese Verpflichtung werden nach Mitgabe des Verantwortlichkeitsgesetzes behandelt."

Digitized by Google

3. Bestellung von zeitweiligen Verwesern auf die Dauer eines Jahres, wenn sich nach zweimaliger Ausschreibung der Stelle kein der Gemeinde genehmer Candidat findet, im Einverständniss von Kirchgemeinde und Regierungsrath (§ 41).

VI. Dem entsprechend anerkennt der Staat financielle Leistungspflichten gegenüber den so organisirten Kirchen nach Massgabe der folgenden Gesetzesbestimmung:

„§ 50. Die Baarbesoldungen der Geistlichen der anerkannten Kirchgemeinden und öffentlichen Anstalten werden im Sinne der Aufbesserung, und zwar der Gesammtsumme nach um 25 %, durch Decret des Grossen Rathes[1]) normirt und richten sich nach dem System der Progression im Dienstalter. Die Progression beginnt mit dem Eintritt des Betreffenden in den bernischen Kirchendienst und dauert fort, so lange er in demselben verbleibt.

Die übrigen Leistungen des Staates, namentlich bezüglich auf den Unterhalt sowohl der Pfarrwohnungen als auch der Kirchengebäude (Kirchenchöre), sowie hinsichtlich des unentgeldlichen Genusses der Pfarrwohnung nebst Dependenzen, des Pfarrgartens nebst wenigstens einer halben Jucharte Pflanzland, und des der Pfarrei zukommenden Holzes oder der jeweilen hiefür ausgesetzten Entschädigung, sollen da, wo sie nicht bereits auf den Gemeinden lasten oder von denselben übernommen werden, in bisher üblicher Weise fortbestehen; ebenso die Zulagen an die beschwerlichsten Bergpfarreien.

Mit den Leistungen, welche der Staat in Folge dieses Gesetzes anerkennt, fallen alle Ansprüche an das sog. Kirchengut dahin."

VII. Das „sog. Kirchengut", d. s. die von Staatswegen in früherer Zeit säcularisirten Güter der Kirche, ist durch § 50 [3] als dahingefallen erklärt und keinerlei Ansprüche können darauf gegründet werden.

Das örtliche Kirchengut dagegen und alle kirchlichen Zwecken dienenden Stiftungen sind durch ausdrückliche Staatsgarantie in ihrem Bestand und ihrer Zweckbestimmung sichergestellt.

„Die örtlichen Kirchengüter dürfen nur ihrem Zweck und ihrer Bestimmung gemäss verwaltet und verwendet werden.[2])

Das Nämliche gilt von öffentlichen Stiftungen und Anstalten zu kirchlichen und religiösen Zwecken (§ 51).

---

[1]) Decret über die Besoldung der reformirten Geistlichen v. 8. April, der katholischen v. 2. December 1874. Bern. Ges.-S. XIV, 351 ff.

[2]) Dazu die Ausführungsbestimmung in § 6 des Organisationsdecretes für die kath. Kirchgemeinden im Jura:

„Da, wo die neue Kirchgemeinde aus Abtheilungen (Filialen) besteht, wird aus den bisherigen Kirchengütern (biens curiaux oder fonds de fabrique) ein Gesammt-Kirchengut gebildet.

Mit demselben sind auch die bis jetzt besonders verwalteten sog. Bruderschafts-

Digitized by Google

II. Specielle Bestimmungen für die reformirte Kirche.

Durch die oben dargelegten Rechtssätze ist die kirchliche Organisation für die reformirte und die christkatholische Confession auf Grundlage der Gemeinde gleichheitlich geregelt.[1]) Nur wenige Sätze beziehen sich daneben speciell auf die einzelnen Kirchen.

1. Von der Grundlage der Ortskirchengemeinde aus constituirt sich die kirchliche Oberbehörde, die Kantonssynode.

„Als oberste Vertretung der evangelisch-reformirten Landeskirche wird eine allgemeine Kantons- oder Landessynode aufgestellt, bestehend aus Abgeordneten, welche von den Kirchgemeinden nach festzustellenden, möglichst gleichmässigen, kirchlichen Wahlkreisen in der Weise frei aus Geistlichen und Laien zu ernennen sind, dass auf je 3000 Seelen reformirter Bevölkerung des Kreises ein Abgeordneter kommt, wobei eine Bruchzahl über 1500 Seelen ebenfalls zur Wahl eines Abgeordneten berechtigt" (§ 45).

In Ausführung dieser Gesetzesbestimmung erging unterm 8. April 1874 ein Decret des Grossen Rathes,[2]) welches die reformirte Kirche in 56 Wahlkreise mit 191 Kirchgemeinden theilte; auf Grund der neuesten eidg. Volkszählung wurde entsprechend einer reformirten Bevölkerung von 436411 Seelen die Wahl von 146 Synodalen angeordnet (Decret § 1). Jeder stimmberechtigte Kirchgenosse ist als Synodale wählbar (§ 2); die Wahlperiode dauert vier Jahre (§ 3); Neuwahlen sind durch den Synodalrath anzuordnen (§ 4); die Synode versammelt sich ordentlicher Weise einmal jährlich, ausserordentlicher Weise auf Antrag des Regierungs- oder Synodal-Rathes oder auf Verlangen von 30 Synodalen (§ 5[1]). Die Einberufung der Synodalen geschieht durch Kreisschreiben des Synodalrathes (§ 5[2]). Die Synode prüft die Wahlen und gilt nach Genehmigung der Wahlen von 80 Mitgliedern als constituirt (§ 6); sie bestellt alsdann ihre Beamten, wählt insbesondere den Synodalrath, dessen Mitgliederzahl und Competenzen sie gleichfalls festsetzt (§§ 6 u. 7), gibt sich ihr Reglement (§ 8).[3])

Die Kantonssynode hat folgende Obliegenheiten:

---

fonds (fonds de confréries) und die Fonds für die sog. gestifteten Messen und Jahrzeiten (messes fondées und messes anniversaires) zu vereinigen."

Ferner die §§ 7—12.

[1]) Die Organisation der evangelisch-reformirten Landeskirche wurde schon ziemlich lange vor Erlass des Kirchengesetzes auch von kirchlicher Seite sehr lebhaft gewünscht und zwar hauptsächlich, wie ein kirchliches „Programm" v. J. 1872 sagt „Angesichts der ihr drohenden Gefahr der Auflösung."

[2]) Bern. Ges.-S. XIII, S. 80 ff.

[3]) Die reformirte Kantonssynode vom Mai 1875 setzte ihr Reglement fest. Ebenfalls wurde ein Reglement für den Synodalrath beschlossen. Beide wurden vom Regierungsrath genehmigt. Bern. Ges.-S. XIV, 364 ff. 378 ff.

Digitized by Google

1. Wahl des Synodalrathes, Festsetzung seiner Mitgliederzahl und Competenzen (Decret §§ 6 u. 7);
2. Antrags- und Vorberathungsrecht in äusseren Kirchenangelegenheiten, deren definitive Regelung den Staatsbehörden obliegt (§ 47);
3. Ordnung der inneren Kirchenangelegenheiten; als solche statuirt das Gesetz „alle Angelegenheiten, welche sich auf die christliche Lehre, den Cultus, die Seelsorge und die religiöse Seite des Pfarramtes beziehen".

In letzterer Beziehung sind jedoch immer vorbehalten:

a. das Placet der Regierung (§ 49);

b. das Veto der Kirchgemeinden nach folgender Bestimmung:

„Wenn ein Drittheil der Stimmberechtigten einer Kirchgemeinde oder der Kirchgemeinderath die Abstimmung über einen Erlass oder Beschluss der Kantonssynode verlangt, so ist sofort eine Kirchgemeindeversammlung zusammenzuberufen, und wenn diese mit absoluter Mehrheit sich gegen den in Frage stehenden Gegenstand ausspricht, so gilt derselbe für die betreffende Kirchgemeinde als verworfen. — Dieses Einspruchsrecht (Veto) ist innerhalb sechs Monaten vom Tage der Bekanntmachung des betreffenden Erlasses oder Beschlusses an geltend zu machen" (§ 47).

2. Der Synodalrath. Er wird von der Kantonssynode frei gewählt, diese bestimmt seine Mitgliederzahl und Competenzen; das Gesetz sagt in dieser Beziehung nur:

„Ein frei aus der Mitte der Kantonssynode zu erwählender ständiger Vorstand derselben (Synodalrath) bildet die oberste Verwaltungs-, Aufsichts- und Vollziehungsbehörde der evangelisch-reformirten Kirche" (§ 46).

3. Die Errichtung von Mittelgliedern zwischen den Ortskirchenbehörden und der Kantonssynode, Bezirkssynoden, ist facultativ; ihre Organisation, sowie die Festsetzung ihrer Verrichtungen ist unter Vorbehalt staatlicher Genehmigung der Kantonssynode überlassen (§ 45[2]). Bis jetzt wurden Bezirkssynoden nicht constituirt.

III. Specielle Bestimmungen für die (christ-) katholische Kirche.

Als oberste Kirchenbehörde hat nach der Verfassung und dem Kirchenrath nicht der Bischof, sondern eine katholische Kirchencommission zu fungiren. Des Bischofs geschieht in den gesetzlichen Bestimmungen keinerlei Erwähnung. (S. jedoch das inzwischen ergangene Decret über Anerkennung des Bischofs oben S. 285 ff.)

„Die katholische Kirchencommission oder Synode mit den ihr durch § 80 der Staatsverfassung zugetheilten Verrichtungen ist nach einem dem § 45 dieses Gesetzes entsprechenden Modus zu organisiren" (§ 48).

Digitized by Google

Die christkatholische Kirche des K. Bern bildet einen Bestandtheil der christkatholischen Kirche der Schweiz, sie steht im Episcopat und Synodalverband dieser letzteren.[1]) (S. unten § 40 u. oben S. 285 ff.)

Der kantonale Kirchenverband wird erhalten durch eine Kantonssynode (zum ersten Male abgehalten im Mai 1875)[2]), sowie durch Bezirkssynoden; diese kantonalen Synoden gingen durch energische Beseitigung der Ohrenbeichte, des Cölibatszwanges für Priester[3]) u. a. m. der christkatholischen Nationalsynode voran. Die katholische Kantonssynode hat ebenfalls i. J. 1875 ihren Synodalrath, bestehend aus 4 geistlichen und 5 weltlichen Mitgliedern, gewählt.

Die katholische Kantonssynode wurde vollständig nach dem Muster der reformirten durch Decret des Grossen Rathes definitiv organisirt. Sie ist das „Organ der Kirchengemeinschaft" des Kantons und besteht aus: a. Den Mitgliedern (Professoren und Docenten) der katholisch-theologischen Facultät an der Hochschule zu Bern; b. den sämmtlichen in den katholischen Kirchgemeinden angestellten Pfarrern und Pfarrverwesern;[4]) c. den weltlichen Delegirten der vom Staate anerkannten Kirchgemeinden (§ 6 Kirchengesetz) nach dem von Staatswegen festgesetzten Vertretungsverhältnisse und Wahlmodus.

Die Wahl der Mitglieder sub c. geschieht so, dass auf je 1000 bez. mehr als 500 Katholiken ein weltlicher Abgeordneter trifft; jede Gemeinde bildet einen Wahlkreis, auch dann wenn sie nicht 500 Mitglieder zählt.

Die übrigen Bestimmungen sind vollständig conform den bezüglich der reformirten Kirche erlassenen; nur gilt die Synode schon als constituirt, wenn 60 Wahlen für giltig erklärt wurden. Der Synodalrath ist bezeichnet als die „vorberathende, vollziehende und verwaltende Be-

---

[1]) Beschluss der Kantonssynode v. 5. Mai 1875.

[2]) Die Tractanden der ersten constituirenden Synode waren: 1. Eröffnung der Sitzung durch den Delegirten der Regierung; 2. Prüfung der Berechtigung zur Mitgliedschaft, Bericht hierüber und Beschluss über Constituirung; 3. Wahl des Büreau der Synode (Präsident, zwei Vicepräsidenten, französischer und deutscher Secretär, zwei Stimmenzähler); 4. Wahl des Präsidenten und der acht Mitglieder des Synodalrathes, sowie von vier Suppleanten; 5. Berathung und Beschlussfassung über das Organisationsreglement der Synode; 6. Berathung und Beschlussfassung betreffend die Verfassung der christ-katholischen Kirche der Schweiz; 7. Berathung und Beschlussfassung betreffend allfällige Aufträge an den Synodalrath für die nächste Synode.

[3]) Die Kantons-Synode vom October 1875 beschloss: „Die Aufnahme in den Priesterstand und die Ausübung geistlicher Functionen sollen nicht abhängig gemacht werden von der Frage, ob der Betreffende verheirathet sei oder nicht."

[4]) Die sub a. und b. bezeichneten Mitglieder ohne Wahl geben der katholischen Kantonssynode einen bemerkenswerthen Unterschied von der reformirten.

Digitized by Google

hörde der Synode". Seine Mitgliederzahl ist auf 9, 5 Laien und 4 Geistliche, festgesetzt; die Competenzen desselben sind durch Reglement von der Synode zu ordnen. Die Competenz der Synode ist in § 10 dahin bestimmt: „Der katholischen Synode und beziehungsweise dem Synodalrathe steht in katholischen Kirchensachen, soweit dieselben in den Bereich der Staatsbehörden fallen, das Antrags- und Vorberathungsrecht zu. Hinsichtlich weiterer Befugnisse und Verrichtungen, welche sich die Synode und der Synodalrath in Angelegenheiten der christkatholischen Lehre, des Cultus, der Disciplin der Kirche, der Seelsorge und der religiösen Seite des katholischen Pfarramtes zuschreiben, bleiben staatlicherseits die Vorschriften des § 31 Ziff. 8 (Veto der Kirchgemeinden) und des § 49 des Kirchengesetzes (Placet) und kirchlicherseits die Competenzen der Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz, für den Fall des Beitritts des Kantons Bern zu derselben,[1]) vorbehalten."

Geleitet von der Erfahrung, dass der Geist des finsteren Fanatismus gegen den Staat, welcher den grössten Theil des heutigen römischen Klerus erfüllt, hauptsächlich in den Priesterseminarien gepflanzt und genährt wird, beantragte die bernische Regierung die Errichtung einer katholisch-theologischen Facultät an der Landesuniversität; der Grosse Rath sowohl als das Volk genehmigten diesen Antrag und es fand folgende Bestimmung Aufnahme in das Gesetz: „Es ist im Anschluss an die kantonale Hochschule, und zwar als Facultät oder dann im Anschluss an ein anderes kantonales oder eidgenössisches Institut, eine höhere katholisch-theologische Lehranstalt zu errichten. Für die wissenschaftliche Ausbildung katholischer Priesteramtscandidaten ist ein Stipendiencredit auszusetzen, welcher ausschliesslich an diejenigen ausgerichtet werden soll, die an der Staatsanstalt oder an den von den Staatsbehörden bezeichneten Anstalten studiren."

Durch Decret des Grossen Rathes[2]) vom 29. Juli 1874 wurde die Einrichtung der Facultät speciell geregelt und für dieselbe ein Stipendienrecht von Fr. 8000 angesetzt.

Ein specielles Gesetz erging ferner noch unterm 8. September 1867 über „Verminderung der katholischen Feiertage im Jura."[3]) Durch dasselbe wird bestimmt, dass ausser den Sonntagen nur sechs staatlich anerkannte Feiertage (Weihnacht, Auffahrt, Himmelfahrt Maria, Aller Heiligen, Fronleichnam, Neujahr) bestehen sollen; alle „anderen bisheri-

[1]) Derselbe ist erfolgt. S. oben S. 285.
[2]) Bern. Ges. S. XIII, 195 ff. — S. das Nähere oben S. 290 f.
[3]) A. a. O. VI, 116 f.

Digitized by Google

gen Feiertage sind von Staatswegen als Werktage erklärt und es sind demnach an denselben alle öffentlichen und Privatarbeiten gestattet und freigestellt und die Gerichte, die Büreaux der öffentlichen Verwaltungen, die Schulen etc. nicht geschlossen." Ueber die Verminderung der Feiertage wurde längere Zeit mit dem Bischof von Basel verhandelt, ohne dass man zu einem entsprechenden Abschluss gelangte; in Folge dessen erging das angef. Gesetz einseitig von Staatswegen mit folgender Motivirung: „Der Grosse Rath des Kantons Bern, nach Kenntnissnahme der ungenügenden und überdies dem Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz widersprechenden Verfügung, welche die oberste katholisch-kirchliche Behörde am 31. Januar 1866 auf das Gesuch vom 11. Januar 1865 den Abgeordneten der Diöcesanstände des Bisthums Basel um eine beträchtliche Verminderung der obligatorischen Feiertage getroffen hat; im Hinblick auf die wiederholten und beharrlichen, aber jeweilen fruchtlosen Versuche, welche seit langen Jahren gemacht worden sind, um die katholisch-kirchlichen Behörden zu veranlassen, auf eine wirksame Weise Hand zu bieten, damit diese wichtige Angelegenheit zu einem befriedigenden Abschluss gebracht werde; in Betrachtung, dass eine Verminderung der vielen Feiertage im katholischen Theile des Jura aus moralischen, religiösen und volkswirthschaftlichen Gründen geboten ist, und es nunmehr, nachdem alle Versuche, die kirchlichen Behörden zur Mitwirkung zu bewegen, gescheitert sind, in der Pflicht des Staates liegt, von sich aus die geeigneten Massregeln zu treffen, um den gegenwärtigen, der Volkswirthschaft so nachtheiligen Zustand zu beseitigen."

IV. Die „freien" Kirchen (private Religionsgesellschaften).

Es gibt im K. Bern ferner noch eine Anzahl von kleineren Religionsgesellschaften, welche ohne eine weitere Verbindung mit dem Staate, als welche durch die allgemeinen Bestimmungen des Kirchengesetzes, durch das Cultuspolizeigesetz und das Vereinsgesetz geschaffen ist, bestehen. Der Staat kümmert sich nicht um ihre Organisation und kirchliches Leben, so lange sie nicht mit den alleg. Gesetzen in Conflict kommen.

Solche Verbindungen im K. Bern sind: [1])

1. Irvingianer, 2. Methodisten, 3. Neutäufer, 4. Albrechtsbrüder,

[1]) Vgl. hiezu den statistischen Bericht der Direction des Innern zur Abstimmung über das Kirchengesetz S. 111 f. Die sämmtlichen Angehörigen christlicher Secten betragen demnach 2746 Seelen (gegen 436,304 Reformirte, 66,015 Katholiken. 1400 Juden und Nichtchristen). S. auch Finsler, Statistik S. 124 f., der auch historische Notizen gibt.

Digitized by Google

5. Freie evangel. Gemeinschaft, 6. Wiedertäufer,[1]) 7. Antonianer (Inspirirte), 8. Darbysten, 9. Mormonen, 10. Brüdergemeinde, (11. Steinberger Brüder), (12. Boehmisten).

Ihre Beziehungen zum Staate sind lediglich die gleichen wie bei anderen Vereinen, sie können im Rahmen der Staatsgesetzgebung sich vollständig frei bewegen und nur eine Bestimmung des C. P. G. könnte ihre Organisation betreffen, nämlich § 3 Z. 2., welcher „Geistlichen oder andern Religionsdienern, welche nicht an einer staatlich anerkannten Kirchgemeinde (Kirchengesetz § 6) angestellt sind, die Ausübung geistlicher Verrichtungen bei einer Religionsgenossenschaft und jede Wirksamkeit an der Schule (öffentliche und private) untersagt: wenn sie erwiesener Massen sich öffentlich den Staatseinrichtungen und den Erlassen der Staatsbehörden widersetzt haben, auf so lange als diese Widersetzlichkeit fortdauert".

Zu diesen harmlosen Secten gesellte sich durch den Gang der Ereignisse auch die römische Kirche; indem sie sich den Bestimmungen des Kirchengesetzes nicht fügte und dadurch ihre Rechte als „anerkannte" Kirche, sowie ihr gesammtes bisheriges Kirchengut verlor, war sie genöthigt, sich als private Religionsgesellschaft zu constituiren.[2]) Die heftigen Erschütterungen des bernischen Staatswesens, welche dieser Gang der Dinge mit sich brachte, wurden oben bereits dargelegt; die allgemeinen Schutzbestimmungen, welche das Cultuspolizeigesetz dem Staate zur Wahrung des religiösen und staatlichen Friedens an die Hand

---

[1]) Die bern. Militärdirection hat auf ein Gesuch der Aeltesten der Wiedertäufergemeinden im bernischen Jura, gerichtet an den Bundesrath, entschieden, dass die militärpflichtigen Wiedertäufer nur unter die Sanitätstruppen einzureihen seien gemäss § 7 der Verordnung über die Aufnahme der Recruten in die verschiedenen Waffengattungen vom 24. Februar 1875, nach welchem auf Männer, welchen ihre religiösen Ansichten das Tragen von Waffen verbieten, bei der Rekrutirung für den Sanitätsdienst besondere Rücksicht zu nehmen ist.

[2]) Die römischen Katholiken wollten in Bern eine eigene Privat-Primarschule errichten; die Erziehungsdirection verweigerte die Bewilligung hiezu; die römisch-katholische Genossenschaft in Bern beschwerte sich gegen die Verfügung der Erziehungsdirection, der Regierungsrath aber fand: ganz abgesehen davon, dass kirchliche Genossenschaften überhaupt und insbesondere römisch-katholische Kirchengenossenschaften wegen ihres ausschliessenden Characters in der Regel sich nicht zur Verwaltung einer Schule eignen, stünden dem vorliegenden Gesuche nicht nur der Buchstabe, sondern auch der Sinn und Geist des Privatunterrichtsgesetzes vom 24. Dec. 1832 entgegen. Nach demselben könne die Errichtung von Privatschulen gestattet werden den Gemeinden und verschiedenen einzelnen Personen, die sich zu diesem speciellen Zwecke vereinigen. Von Genossenschaften, die ihrer Natur nach eine geschlossene Gesellschaft bilden, sei im Gesetz nirgends die Rede, und es könne dem Gesetzgeber unmöglich die Absicht imputirt werden, solchen geschlossenen Gesellschaften, die im Grunde ganz andere Zwecke verfolgen, die Errichtung von Privatschulen zugänglich zu machen, namentlich dann nicht, wenn sich diese Gesellschaften mit einer confessionellen Grenze umgeben. Die Beschwerde ward aus diesem Grunde abgewiesen.

Digitized by Google

gab, waren speciell durch die Agitationen des römischen Klerus hervorgerufen.[1]) Nur eine der Bestimmungen des alleg. Gesetzes aber bezieht sich speciell auf die katholische Kirche, alle übrigen sind allgemeiner Natur. Jene Bestimmung (§ 4) betrifft die bischöflichen Jurisdictionsacte und lautet:

„Zur Vornahme von Pontificalhandlungen (bischöflichen Jurisdictionsacten) im Kantonsgebiet von Seite eines auswärtigen, staatlich nicht anerkannten kirchlichen Obern ist die Bewilligung des Regierungsrathes erforderlich.

Diese Bewilligung ist nur auf Zeit und nur für bestimmte, speciell zu bezeichnende Handlungen (z. B. Firmelungen) zu ertheilen und darf an keinen Delegaten auf bernischem Kantonsgebiet übertragen werden.

Wer ohne eine solche Bewilligung oder in Ueberschreitung der in derselben gesetzten Grenzen Pontificalhandlungen im Kanton ausübt, wird mit Geldbusse bis zu zweitausend Franken oder mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.[2])"

Durch diese Bestimmung ist die Möglichkeit eines Episcopates für die römischen Katholiken völlig gewährt. Es muss zugegeben werden, dass zu der bundesverfassungsmässig garantirten Cultusfreiheit für die Katholiken die Möglichkeit eines Episcopates gehört; nicht minder wird zugegeben werden müssen, dass der Staat das Recht hat, Bestimmungen zum Schutze der staatlichen Rechte bei Ausübung der bischöflichen Jurisdiction aufzustellen, wie dies der Bund selbst in Art. 50[4] that. Die schützenden Bestimmungen des bern. Ges. § 4 beziehen sich nur auf „auswärtige, staatlich nicht anerkannte kirchliche Obere", also auf die Jurisdiction von Bischöfen, welche nicht jure ordinario, sondern jure delegato oder jure missionis fungiren. Hinsichtlich solcher Bischöfe ist bestimmt:

1) sie dürfen nur mit Bewilligung des Regierungsrathes im Kanton fungiren;
2) nur auf eine genau bestimmte Zeit (weiter darf also die Bewilligung des Regierungsrathes nicht gehen);
3) nur für specielle Functionen, nicht generell;
4) der Bischof darf diese Bewilligung nicht delegiren.

Damit sind wirksame Schranken im Sinne von BV. Art. 50[4] zum Schutze der Staatshoheit gegenüber der bischöflichen Jurisdiction getroffen.

---

[1]) S. den Eingang des C. P. G.: „der Grosse Rath des K. Bern in Betracht der Nothwendigkeit, gegen Ueberschreitung der Schranken, inner welchen die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen gewährleistet ist, die geeigneten Vorschriften aufzustellen".

[2]) Vgl. Verhandl. d. bern. Gr. Rathes S. 99 ff. Gutachten v. Prof. Gareis in Actenstücke S. 29.

Digitized by Google

Die römisch-katholischen Genossenschaften im Kanton haben sich durch specielle Stiftungsurkunden neu constituirt unter ausdrücklicher Betonung ihrer Zugehörigkeit zur „römisch-apostolischen, katholischen Religion, an deren Spitze der souveräne Papst und die nach kanonischen Gesetzen gewählten und mit dem heiligen Stuhle in Verbindung stehenden Bischöfe und Priester stehen"; sie erklären sich den staatlich anerkannten katholischen Kirchgemeinden und ihrem Cultus gegenüber ausdrücklich als „freie von der durch das Kirchengesetz organisirten neuen Religion der sog. Altkatholiken unabhängige katholische Kirchgemeinden". [1]) Letztere Bezeichnung — der officielle Ausdruck für die Gemeinden der beiden Landeskirchen — ist für die römischen Katholiken nur im Sinne einer kirchlichen Privatcorporation zu verstehen.

Anhang zu § 20.

Der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern urkundet hiermit: dass er: nach Einsichtnahme des vom Regierungsrathe des Kantons Bern unterm 12. April 1873 gestellten Abberufungs-Antrages gegen: (folgen 69 Namen von Pfarrern des Jura) und der beigelegten Actenstücke,

gefunden:

In seinem Abberufungsantrage verweist der Regierungsrath zunächst auf die Aus-

---

[1]) Diese Angaben sind entnommen dem officiellen Vortrag der Direction der Justiz und Polizei an den Regierungsrath zu Handen des Grossen Rathes betr. die Gesuche römisch-katholischer Genossenschaften um Ertheilung des Corporationsrechtes (November 1876), bes. S. 1 — 9. Interessant sind die S. 5 mitgetheilten Statuten der römisch-katholischen „Kirchgemeinde" Bern (v. 19. März 1876); die wichtigsten Sätze derselben lauten:

Art. 1. „Die römisch-katholische Kirchgemeinde der Stadt Bern ist dieselbe, wie „diejenige, welche Kraft der im § 80 der Verfassung des Kantons Bern enthaltenen „Gewährleistung bestund und welche laut einer Uebereinkunft zwischen dem heil. „Stuhle und dem Staate Bern den 22. Juli 1864 und durch die Genehmigung des „Grossen Rathes vom 28. Juli 1865 dem Bisthum Basel einverleibt wurde. Infolge „dessen erklärt hiemit die römisch-katholische Kirchgemeinde von Bern, dass sie unter „der geistlichen Jurisdiction des rechtmässigen Bischofs von Basel steht, in „Verbindung mit dem heil. apostolischen Stuhle, und diess kraft der obigen im Ge„setzesblatt veröffentlichten Uebereinkunft."

Art. 2. „Zu der römisch-katholischen Kirchgemeinde Bern gehören alle im Bezirk „der Einwohnergemeinde Bern wohnenden Katholiken, welche die im ersten Artikel „angeführten Grundsätze anerkennen. — Die im alten Theile des Kantons Bern, wo „sich keine kanonisch eingesetzten Pfarreien befinden, wohnenden römischen Katholi„ken können auch zu Mitgliedern der römisch-katholischen Kirchgemeinde Bern auf„genommen werden."

Art. 3. „Die römisch-katholische Kirchgemeinde von Bern stellt sich unter den „Schutz und beansprucht die Wohlthat der Cultus- und Gewissensfreiheit, welche „durch die eidgenössische und kantonale Verfassung gewährleistet und geheiligt ist. „Ihre Mitglieder verpflichten sich, sich jeder Handlung zu enthalten, welche die „öffentliche Ordnung und den confessionellen Frieden stören könnte."

Art. 4. „Dem römisch-katholischen Glauben getreu, erklärt die Kirchgemeinde, „keine Vorschriften und Satzungen in ihre kirchliche und weltliche Verwaltung auf„nehmen zu wollen, welche nicht mit den kanonischen Grundsätzen der katholischen „Kirche übereinstimmen würden, ohne dadurch irgendwie den staatlichen Gesetzen ent„gegenzutreten." (!)

Digitized by Google

einandersetzungen, welche in dem Berichte der Kirchendirection, betreffend die Beschlüsse der Diöcesanconferenz des Bisthums Basel, vom 29. Januar 1873, gegen den Bischof Eugen Lachat, enthalten sind. Aus diesem Berichte erhellt, dass Herr Lachat in seiner bischöflichen Amtsverwaltung seit Jahren eine Missachtung der staatlichen Hoheitsrechte an den Tag gelegt hat, die an sich schon zu einem ernsten Einschreiten gegen ihn berechtigt hätte. Namentlich aber führte der Bischof den völligen Bruch mit den Staatsbehörden herbei durch seine Stellung, welche er zur Lehre der Unfehlbarkeit des Papstes und beziehungsweise zu der Encyclika Pius IX. mit dem daran sich schliessenden Syllabus einnahm. Die staatsgefährlichen Lehren der Encyclika und des Syllabus sind bekannt und es bedarf keiner nähern Auseinandersetzung darüber, dass sie die wichtigsten Fundamente unseres Staatslebens angreifen.

Diese Lehren haben durch die am 18. Juli 1870 von Rom proclamirte Unfehlbarkeit des Papstes in Sachen des Glaubens und der Sitten für die katholische Christenheit bindenden Character erhalten und würden nicht verfehlen, nach und nach in fast allen Staaten einen Kampf hervorzurufen, der sich je länger je heftiger zu gestalten scheint.

Bereits am 18. August 1870 beschloss die Diöcesanconferenz einstimmig (ausser Zug) den Bundesrath auf die Beschlüsse des Concils in Rom aufmerksam zu machen und ihn einzuladen, die geeigneten Schritte zu thun, um die Rechte des Staates und der Bürger zu wahren, und ferner an den Bischof gegen die Publication der Beschlüsse des Concils, namentlich des Unfehlbarkeitsdogma's, eine Vorstellung zu richten und denselben auf die allfälligen Folgen aufmerksam zu machen, wenn die Verkündung angeordnet würde. — Dessenungeachtet war das Bestreben des Bischofs nach seiner Rückkehr von Rom auf Verkündung der Unfehlbarkeitslehre in seiner Diöcese gerichtet und obschon einzelne Regierungen, gestützt auf ihr Placetrecht, den sachbezüglichen Abschnitten des Fastenmandats die Genehmigung verweigerten und deren Bekanntmachung untersagten, erfolgte die Verkündigung des Dogmas am 6. Februar 1871 gleichwohl, indem Sinn und Bedeutung desselben einlässlich erklärt wurden. Die Regierung von Bern protestirte mit Zuschrift vom 4. März 1871 gegen dieses Vorgehen; allein der Bischof Lachat machte von da an kein Hehl mehr daraus, dass nunmehr das Dogma in seiner Diöcese Geltung habe und der Zeitpunkt gekommen sei, dasselbe auch praktisch in Anwendung zu bringen. Zwei Geistliche der Diöcese, welche erklärt hatten, sich dem Unfehlbarkeitsdogma nicht unterwerfen zu wollen, wurden vom Bischof Lachat einseitig abgesetzt. — Angesichts dieser Thatsachen lag es in der Pflicht der Diöcesanregierungen, ihre Rechte gegenüber dem einseitigen und gesetzwidrigen Vorgehen des Bischofs zu wahren, und am 19. Nov. 1872 beschloss deshalb die zu Solothurn versammelte Diöcesanconferenz der Stände Solothurn, Bern, Aargau, Thurgau und Baselland, das Vatikanische Decret von 1870 über die Unfehlbarkeit des Papstes nicht anzuerkennen und ihm keinerlei rechtliche Wirksamkeit beizulegen. Dem Bischof wurde die Berechtigung abgesprochen, Priester mit Censuren zu belegen, weil sie gegen das Unfehlbarkeitsdogma auftreten; ebenso wurde ihm die Berechtigung abgesprochen und untersagt, Pfarrer der Diöcese ohne Mitwirkung der kantonalen Behörden abzusetzen. Er wurde aufgefordert, innerhalb der Frist von 14 Tagen, vom Tage des Empfanges des Diöcesanbeschlusses an, sich über sein Verhalten bei dem Vororte der Diöcesanconferenz zu Handen derselben zu verantworten und innerhalb der gleichen Frist die gegen die beiden abgesetzten Geistlichen ausgesprochenen Excommunikationen und Amtsentsetzungen bedingungslos zurückzuziehen. Die Antwort des Bischofs, vom 16. Dez. 1872 lautete in allen Beziehungen durchaus

Digitized by Google

ablehnend und selbst eine Pflicht zur Verantwortung nicht anerkennend. Durch einen motivirten Beschluss traf die am 29. Januar 1873 in Solothurn versammelte Mehrheit der Diöcesanconferenz, vertreten durch Solothurn, Aargau, Bern, Thurgau und Basel-land, Angesichts dieser Haltung des Bischofs folgende Verfügungen:

1. Die dem Bischofe Eugenius Lachat von Mervelier (Bern) am 29. Novemb. 1863 ertheilte Bewilligung zur Besitzergreifung des bischöflichen Stuhls der Diöcese Basel wird zurückgezogen und damit die Amtserledigung ausgesprochen.

2. Es wird dem Herrn Eugen Lachat die Ausübung weiterer bischöflicher Functionen in den Kantonen untersagt und es ist an dieselben die Einladung zu erlassen, für einstweilen die bischöflichen Einkünfte nicht mehr auszurichten, beziehungsweise in den Kantonen, in denen die Diöcesanfonds nicht mit dem Staatsgute vereinigt sind, die betreffenden Fundationen mit Sequester zu belegen.

3. Die Regierung von Solothurn wird eingeladen, dem Herrn Eugen Lachat die Amtswohnung im bischöflichen Palaste mit einer entsprechenden Räumungsfrist zu kündigen und für Uebergabe des dem Bisthum Basel angehörigen Inventars besorgt zu sein.

4. Das Domcapitel wird eingeladen, nach Mitgabe des Grundvertrages zwischen den Diöcesanständen über die Bisthumserrichtung vom 28. März 1828, Art. 3 des päpstlichen Exhortationsbreves vom 15. Sept. 1828, sowie des Conferenzbeschlusses vom 21. Oct. 1830 innerhalb 14 Tagen vom Tag der Mittheilung dieser Schlussnahme an einen den Kantonen genehmen Bisthumsverweser ad interim zu ernennen.

5. Die fünf Diöcesanregierungen werden sofort Verhandlungen über Revision des Diöcesanvertrages eröffnen und dazu auch die hohen Regierungen der Kantone Zürich, Baselstadt, Schaffhausen, Tessin und Genf für ihre katholische Bevölkerung einladen.

Das Domcapitel lehnte die Ernennung eines Bisthumsverwesers ad interim ab. — Die Regierung von Bern erliess an die Regierungsstatthalter derjenigen Amtsbezirke, in denen sich katholische Kirchgemeinden befinden, ein Kreisschreiben, worin die erwähnten Beschlüsse der Diöcesanstände aufgenommen wurden, mit der Anzeige, dass sie diesen Beschlüssen ihre Zustimmung ertheilt habe und mit der Weisung, jedem katholischen Geistlichen, sowie den Kirchgemeinderäthen des betreffenden Amtsbezirks ein Exemplar des Kreisschreibens amtlich zuzustellen und sich den Empfang bescheinigen zu lassen. Beigefügt wurde, dass mit dieser Zustellung die Geistlichen aufgefordert seien, von Stunde an jeden kirchenamtlichen Verkehr irgend welcher Art mit dem Bischof Eugen Lachat abzubrechen und dass ihnen insbesondere verboten sei, fernerhin irgend welche Befehle, Aufträge und Anordnungen desselben zu vollziehen. Endlich wurden die Geistlichen ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass es der bestimmte Entschluss der Staatsbehörden sei, Widerhandlungen gegen diese Weisungen und gegen die Beschlüsse der Diöcesanconferenz überhaupt in keiner Weise zu dulden und gegen solche mit allen gesetzlichen und durch die Umstände des einzelnen Falles gebotenen Mitteln einzuschreiten. — Auf dieses Kreisschreiben antworteten die obengenannten Geistlichen mit einer vom Februar 1873 datirten Collectiv-Eingabe an die Regierung, worin sie in der leidenschaftlichsten Sprache gegen die von der Diöcesanconferenz und der Regierung von Bern ergriffenen Massnahmen protestirten und insbesondere erklärten, dass die Amtsentsetzung des Bischofs Lachat in ihren Augen keinen rechtlichen Charakter habe, dass daher Hr. Lachat für sie immer der Bischof von Basel sei und dass sie demselben unterthan und ergeben sein werden selbst bis zum Tode, wenn es sein müsse; ferner, dass sie das Verbot, welches

Digitized by Google

ihnen die Regierung von Bern auferlegt, nicht annehmen und dass sie dasselbe nicht anerkennen können, dass ihr Gewissen sie vielmehr verpflichte, in fortwährendem directen Verkehr mit ihrem rechtmässigen Bischof, Herrn Lachat, zu bleiben und mit Ehrerbietung und Unterwerfung alle Mittheilungen und Schriftstücke entgegenzunehmen, welche derselbe ihnen zukommen zu lassen für gut finden werde, sei es, um solche von der Canzel den Getreuen zu verkünden oder um sie sonst den Betreffenden zur Kenntniss zu bringen. Endlich wird in der erwähnten Eingabe erklärt, dass die Geistlichen, welche dieselbe unterzeichnet, weder einen Verweser, noch einen Bischof anerkennen werden, der durch die Diöcesanregierungen oder durch ein abtrünniges Capitel ernannt würde und dass sie ebenso jedes Project der Organisation des katholischen Cultus zurückweisen, welches nicht von dem Oberhaupte der Kirche ausgehe.

Hinsichtlich der vom Staate angestellten und besoldeten Geistlichen konnte die Stellung der Regierung keinen Augenblick zweifelhaft sein: ihre Erklärung enthält eine offene Auflehnung und Widersetzlichkeit gegen die Beschlüsse der Diöcesanconferenz und die in Vollziehung derselben erlassenen Weisungen des Regierungsrathes, die, wenn sie geduldet würden, alles Ansehen und jede Autorität der Staatsbehörde in unserm Kanton vollständig untergraben und vernichten müsste; zudem ist der erwähnte Protest darauf gerichtet, dem Staate gegenüber der katholischen Kirche, ihrer Organisation und ihren Organen alle und jede Oberhoheit abzusprechen und namentlich liegt in der Gemeinsamkeit des Auftretens des katholischen Klerus gegenüber den erwähnten Beschlüssen und Erlassen der Staatsbehörden und in der durch dieses Auftreten beabsichtigten Aufreizung der katholischen Bevölkerung eine höchste Gefährdung des confessionellen Friedens und der öffentlichen Wohlfahrt. — Demnach beschloss der Regierungsrath unterm 18. März 1873 im Hinblicke auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Feb. 1851 über Abberufung von Beamten:

1. Gegen sämmtliche, im activen bernischen Kirchendienste befindliche katholische Pfarrer, welche die vorerwähnte Protestschrift unterzeichnet haben, ist sofort bei dem Appellations- und Cassationshof des Kantons Bern der Antrag auf gerichtliche Abberufung derselben von ihren Aemtern zu stellen.

2. Bis zum Entscheide des Gerichtes sind die betreffenden Pfarrer sämmtlich in ihren amtlichen Functionen eingestellt.

3. Falls durch obige Massnahmen betroffene Pfarrer binnen 14 Tagen von der Eröffnung des Beschlusses hinweg erklären, sich den Beschlüssen der Staatsbehörde unterziehen zu wollen, so behält sich der Regierungsrath vor, den gegen sie gestellten Abberufungs-Antrag zurückzuziehen und die Einstellung aufzuheben.

4. Die Kirchendirection wird eingeladen, beförderlich Anträge zu bringen, betreffend die provisorische Ersetzung der eingestellten Pfarrer in ihren civil- und pfarramtlichen Verrichtungen.

5. Dem am 24. März 1873 zusammentretenden Grossen Rathe ist von diesen Beschlüssen Kenntniss zu geben.

Von dieser Beschlussnahme wurde den betroffenen Geistlichen durch Vermittlung der zuständigen Regierungsstatthalter amtlich Kenntniss gegeben, mit der Aufforderung, sofort ihre civil- und pfarramtlichen Functionen einzustellen; gleichzeitig wurden ihnen die in ihren Händen befindlichen Civilstandsregister abgenommen. — Der Grosse Rath versammelte sich am 24. März 1873 und genehmigte mit einer beinahe an Einmuth grenzenden Mehrheit die vom Regierungsrathe gegen die Uebergriffe der Curie in das Staatsleben getroffenen Massnahmen. Angesichts der Gutheissung seitens der gesetz-

Digitized by Google

gebenden Gewalt war der Regierungsrath im Falle, der Abberufung gegen die im Eingange genannten protestirenden Geistlichen des Jura weitere Folge zu geben, zumal dieselben fortwährend in ihrer renitenten Stellung verharrten. Die Behörde macht aufmerksam, dass die Frage der Abberufung dieser Geistlichen zwei verschiedene Seiten darbietet, eine formelle und eine materielle. In formeller Beziehung ist bei einem frühern Anlasse, — als es sich um die Abberufung der HH. Pfarrer Crelier in Rebeuvelier und Stouder in Courgenay handelte, — die Frage aufgeworfen worden, ob die katholischen Geistlichen ebenfalls unter das Abberufungsgesetz vom Jahre 1851 fallen und ob der Appellations- und Cassationshof competent sei, über deren Abberufung in gleicher Weise zu entscheiden, wie über andere Beamte. Der Gerichtshof hat diese Frage in bejahendem Sinne entschieden und zwar mit Zugrundelegung von Motiven, welche die antragstellende Behörde der Aufgabe entheben, die Competenzfrage noch einmal näher zu erörtern. — Auch was die materielle Seite der Frage anbelangt, hält es der Regierungsrath für überflüssig, den bereits entwickelten Verhältnissen viel beizufügen. In Folge Missachtung der staatlichen Autorität wurde Bischof Lachat seiner amtlichen Functionen enthoben. Die jurassischen Geistlichen setzten aber der Ausführung dieser, nunmehr auch durch den Grossen Rath bestätigten Schlussnahme den entschiedensten und offensten Widerstand entgegen; sie erklären, dass die Amtsentsetzung des Herrn Lachat für sie keinen bindenden und rechtlichen Charakter habe, dass sie ihn desshalb fortwährend als ihren rechtmässigen Bischof anerkennen und dass sie ihre Befehle nur von ihm, beziehungsweise dem Papste entgegennehmen werden. Gegenüber solchen Priestern, die sich ausserhalb des Gesetzes, und den Papst und den Bischof über dasselbe stellen, befände sich der Staat im Zustand völliger Machtlosigkeit; seine Entwicklung, sein Gedeihen, ja seine Existenz wären durch dieselben fort und fort gefährdet. Ein Geistlicher, der sich in der Weise, wie es hier geschehen, gegen die staatlichen Gesetze und gegen die staatliche Ordnung auflehnt, giebt ein so übles Beispiel, dass er als unfähig und unwürdig erscheint, sein Amt ferner mit Erfolg zu bekleiden. Dies ist die ausgesprochene Ansicht des Grossen Rathes, so wie des grössten Theils des Bernervolkes. Ohne weitläufiger zu sein stellt der Regierungsrath, unter Berufung auf die Acten und im Hinblick auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Abberufung von Beamten, vom 20. Februar 1851, den Antrag: es seien die eingangs genannten Geistlichen von ihren Stellen abzuberufen, unter Kostenfolge.

Der Abberufungsantrag der Regierung wurde, sammt den zudienenden Actenstücken, den genannten 69 Geistlichen mitgetheilt. Dieselben stellen in ihrem gemeinschaftlichen Vertheidigungs-Memorial, vom 14. Juli 1873, folgende Anträge: 1) Der Appellations- und Cassationshof des Kantons Bern wolle sich incompetent erklären, um über den Abberufungsantrag des Regierungsrathes gegen die 69 Geistlichen des Jura zu entscheiden. 2) Eventuell, für den Fall, dass der Gerichtshof seine Competenz aufrecht halten sollte und zum Urtheil in der Sache selbst schreiten würde: er wolle erklären, die vom Regierungsrathe angebrachten unbestimmten Gründe genügen nicht zur Rechtfertigung der Abberufung von ihren pfarramtlichen Functionen, und wolle demgemäss den Abberufungsantrag zurückweisen, unter Kostenfolge gegenüber dem Fiskus.

Zur Unterstützung ihrer Competenz-Einrede und als eventuelle Erwiederung auf die in dem regierungsräthlichen Abberufungs-Antrage enthaltenen Anklagen bringen die Beklagten vor: Sie erachten als rechtlich ungültig: 1. den Beschluss des Regierungsrathes vom 18. März 1873; 2. den Beschluss des Grossen Rathes vom 26. gleichen Monats, und daher auch 3. die Vollziehungsverordnung des Regierungsrathes

Digitized by Google

vom 18. April gleichen Jahres. Was die Einstellung in ihren pfarramtlichen Functionen anbelangt, so verlangen sie vom Gerichtshofe, gestützt auf die Gewährleistungen, welche zu Gunsten der katholischen Religion und ihres öffentlichen Cultus stipulirt sind: a. in der Vereinigungs-Urkunde vom 14. November 1815, gemäss den Bestimmungen des Wienervertrages; b. in der bernischen Staatsverfassung vom 31. Juli 1846; c. in der Bundesverfassung vom 12. September 1848, — ihre provisorische Wiedereinsetzung in die fraglichen Functionen, bis über die Abberufungsfrage entschieden sein wird. Die 69 Pfarrer anerkennen keine Zuständigkeit des Appellations- und Cassationshofes hinsichtlich ihrer Abberufung. Gestützt auf die Verfassung der katholischen Kirche und die verfassungsmässigen Bestimmungen, welche der katholischen Kirche ihr Lehramt und ihre hierarchische Organisation zusichern, bestreiten sie der Staatsgewalt jedes Recht zur Einmischung in dieser Sache. Wenn, wie in den katholischen Bezirken des Bisthums, diese besondere Organisation sich auf die Sanction des Staates und auf in Kraft bestehende Verträge stützt, so geht daraus hervor, dass der Staat keine Macht hat, in den innern Angelegenheiten der Kirche zu interveniren und die Ausübung des Cultus zu unterbrechen. Die Schlussnahmen, über welche sich die eingestellten Geistlichen beklagen, wiedersprächen vorerst der Erklärung des Wiener-Congresses vom 20. März 1815 und der Vereinigungsurkunde vom 14. November gleichen Jahres. Am Wiener Congresse wurde erklärt: „Die mit den Kantonen Bern und „Basel vereinten Einwohner des Bisthums Basel, sowie jene von Biel, sind in jeder „Hinsicht, ohne Unterschied der Religion (die in ihrem gegenwärtigen Zustande ver„bleibt) der nämlichen bürgerlichen und politischen Rechte theilhaft, deren die Ein„wohner der alten Bestandtheile der genannten Kantone geniessen und werden ge„niessen können." . . . „Die beidseitigen Vereinigungsurkunden sollen, in Gemäss„heit der oben ausgesprochenen Grundsätze, durch Commissionen errichtet werden, die „aus einer gleichen Zahl Abgeordneter jeden betreffenden Theiles gebildet sind. Die „Abgeordneten des Bisthums Basel sollen durch den Directorialkanton aus den ange„sehensten Bürgern des Landes gewählt werden. Die schweizerische Eidgenossenschaft „wird diese Urkunden gewährleisten. Alle Punkte, worüber die beiden Theile sich nicht „verständigen können, werden durch einen Schiedsrichter, den die Tagsatzung ernennt, „entschieden." Dies ist der Ursprung der Vereinigungsurkunde, welche am 23. November 1815 von der Bernerregierung und im Mai 1816 von der Tagsatzung ratificirt wurde. Die Eidgenossenschaft selbst ist dabei betheiligt und durch unbestreitbare rechtliche Bande zur Aufrechthaltung der Vorschriften dieses Vertrages verpflichtet. Die Erklärung des Wiener Congresses, wonach die katholische Religion in ihrem gegenwärtigen Bestande gewährleistet wird, ging beinahe wörtlich in die Vereinigungsurkunde über. Der Art. 1 derselben wiederholt: „Die römisch-katholische Religion wird gewährleistet, um in ihrem jetzigen Zustand gehandhabt, und in allen Gemeinden des Bisthums Basel, wo sie gegenwärtig besteht, als öffentlicher Gottesdienst frei ausgeübt zu werden. Der Diöcesanbischof und die Pfarrer werden ungestört ihre ganze geistliche Gerichtsbarkeit, nach den allgemein angenommenen staatsrechtlichen Verhältnissen zwischen der weltlichen und geistlichen Macht, geniessen; sie werden ebenfalls ohne Hinderniss ihre Amtsverrichtungen erfüllen, namentlich der Bischof seine bischöflichen Visitationen, und alle Katholischen ihre Religionshandlungen" u. s. w. Die Vereinigungsurkunde begnügt sich nicht damit, der katholischen Religion die Gewährleistung des Staates und ihrer öffentlichen Ausübung seinen Schutz zuzusichern; sie bestimmt genau den Gegenstand dieser Zusicherungen. Die katholische Religion, von welcher in den Verträgen die Rede, ist die römisch-

Digitized by Google

katholisch apostolische Religion, d. h. der Katholicismus im Verband mit dem Papst zu Rom und nicht irgend ein anderer angeblicher Katholicismus. Die Regierung von Bern ist also zur stricten und loyalen Beobachtung dieser der katholischen Religion, ihrem Cultus, ihrer Geistlichkeit und ihrer Hierarchie zugestandenen allgemeinen Gewährleistung verpflichtet, und die Eidgenossenschaft hat ohne Zweifel das Recht, die Regierung an die Erfüllung ihrer Pflichten zu erinnern. In der That war diese Bedingung in erster Linie der schweiz. Eidgenossenschaft durch die vertragschliessenden Mächte auferlegt worden. — Der Art. 2 der Vereinigungsurkunde lautet: „Auf den Fall, dass durch künftige Verfügungen ein Bisthum Basel beibehalten würde, verpflichtet sich der Kant. Bern, im Verhältniss der übrigen Länder, die in Zukunft unter der geistlichen Verwaltung des Bischofes stehen werden, zu den für die Erhaltung dieses Prälaten, seines Capitels und seines Seminariums nöthigen Summen beizutragen.“ Schon 1820 erfolgten lebhafte Unterhandlungen zwischen mehreren Kantonen für Wiederherstellung des Bisthums Basel; sie gaben Anlass zu einer ersten Uebereinkunft, die unter dem Namen des Langenthalervertrages bekannt ist. Aber in diesem Vertrage stellten die Diöcesanstände in Betreff der Bischofswahl Grundsätze auf, die vom Papste als unverträglich mit den canonischen Vorschriften zurückgewiesen wurden. Die später wieder aufgenommenen Unterhandlungen führten endlich zu der Uebereinkunft v. 26. März 1828, welche die Wahl des Bischofes dem Domcapitel überträgt; die Diöcesanregierungen nehmen keinen Theil daran. Am 7. Mai 1828 bestätigte der heilige Stuhl durch die Bulle „Inter præcipua„ die Wiederherstellung des Bisthums Basel auf den durch die Convention vom 26. März gl. J. vorgeschlagenen Grundlagen. Man durfte erwarten, dass diese durch die Stände selbst geschaffenen Grundlagen der Art seien, um der Diöcese eine von dem Wechsel der Zeiten unberührte Dauer zu verleihen. Aber am 29. Januar 1873 beschloss die Mehrheit der Diöcesanstände die Amtsentsetzung des Hrn. Bischofs Lachat, indem sie sich hauptsächlich auf eine Uebereinkunft vom 28. März 1828 stützten, um zwei Tage nachgehend derjenigen vom 26. März, die durch den heiligen Stuhl ratificirt ist. In dieser neuen Uebereinkunft stipulirten die Stände, dass der Bischof durch das Domcapitel nur gewählt werden könne, „aus den den Regierungen genehmen Candidaten.“ Die Betheiligten glaubten durch diese heimliche, einseitige und daher ungültige Verfügung ein eventuelles Recht auf Abberufung oder Absetzung des Bischofes herleiten zu können. Die geheime Uebereinkunft v. 28. März 1828 wurde vor dem gegenwärtigen Conflict vom Stand Bern nie angerufen, vielmehr hielt er sich in seinen officiellen Beziehungen zum heiligen Stuhl, namentlich in den Jahren 1864 und 1865, ganz einfach an diejenige vom 26. März 1828. Der Staat kann den Bischof nicht absetzen, weil er ihn nicht ernennt und nicht einmal einen Antheil an seiner Ernennung hat.

Die Absetzung des Hrn. Bischofs Lachat läuft direct den Rechten der katholischen Kirche zuwider, sich selbst zu regieren ohne Mitwirkung des Staates. Ebenso widerspricht sie, gleich wie die Einstellung der Pfarrer, vom bernischen und allgemein juristischen Standpunkte aus den förmlichen Gewährleistungen, welche die Vereinigungsurkunde zu Gunsten der katholischen Theile des Bisthums enthält. Das Princip der Unabhängigkeit der Kirche vom Staate ist auch noch ausdrücklich ausgesprochen in Art. 6 der Vereinigungsurkunde, wo es heisst: „Die Pfarrer werden durch den „Bischof ernannt und der Regierung vorgestellt, welche sie in den Besitz ihres welt„lichen Beneficiums setzen wird.“ Die katholische Geistlichkeit als solche, d. h. als eine der katholischen Kirchenorganisation inhärente hierarchische Körperschaft, hat

Digitized by Google

Anspruch auf den Schutz des Staates und dieser ist verpflichtet, ihre innere Organisation und hierarchischen Grundsätze, von der Kirche aufgestellt für den Dienst des Cultus und die Erbauung der Gläubigen, zu achten. Die Befugnisse der Staatsgewalt und der Kirchengewalt sind klar und einfach auseinander gehalten, schon durch die verschiedene Natur derselben, und diese Auseinanderhaltung ist genau und deutlich festgestellt in dem erwähnten Art. 6 der Vereinigungsurkunde, welcher den doppelten Character der pfarramtlichen Functionen vom staatlichen Standpunkte sehr gut definirt. Die Regierung ernennt die Pfarrer nicht; sie beschränkt sich darauf, wenn die Ernennung geschehen, sie „in den Besitz ihres weltlichen Beneficiums zu setzen", d. h. ihre Besoldung ins Budget aufzunehmen. Die Eigenschaft eines Ortspfarrers kann unter 2 Gesichtspunkten aufgefasst werden: er ist vorab das Haupt und der Hirt des Kirchspiels in geistlicher Beziehung. Hinsichtlich seiner bürgerlichen Verrichtungen ist er accessorisch allerdings auch Staatsbeamter, insofern er die Civilstandsregister zu führen hat. Nimmt man ihm die Führung dieser Register weg, so ist er nicht mehr Staatsbeamter, obschon er vom Staate, für seine kirchlichen Functionen, eine Besoldung bezieht. Aus dem Gesagten ergiebt sich, dass wenn der katholische Pfarrer in seinen Verrichtungen als Civilstandsbeamter Uebertretungen begeht, die seine Vorladung vor die Gerichte veranlassen, diese regelmässig berufen sind. Aber man kann nicht annehmen, dass die Staatsbehörden im Ernste sich das Recht anmassen, einen Geistlichen in Hinsicht auf seine kirchlichen Functionen abzuberufen. Ist die Staatsbehörde competent zu würdigen, in welcher Weise der Pfarrer sich seiner priesterlichen Verrichtungen entledigt? Der katholische Priester, der seine Sendung von der Kirche hat, schuldet über seinen daherigen Dienst Niemandem Rechenschaft als der Kirche, d. h. dem Bischof, seinem hierarchischen Obern. Wenn er in der Ausübung seiner kirchlichen Functionen ein Vergehen im eigentlichen Sinne begeht, so unterliegt er der im Strafgesetz hiefür angedrohten Strafe. Wenn die 69 jurassischen Pfarrer durch den Protest gegen die Absetzung ihres Bischofs ein Vergehen begangen haben, so wäre dieses Vergehen von den ordentlichen Gerichten zu beurtheilen. Haben sie ein Vergehen begangen, welches unter die Bestimmungen der Art. 71 bis 76 des Strafgesetzes über Aufruhr und Widersetzlichkeit gegen die Behörden passt, warum stellt man sie nicht vor die gewöhnlichen Gerichte? — Die Schlussnahmen gegen die in ihren kirchlichen Functionen eingestellten jurassischen Geistlichen laufen auch den Bestimmungen der Staatsverfassung von 1846 und der Bundesverfassung von 1848 zuwider. In der That bestätigte die Verfassung von 1846 von Neuem und in sehr bestimmter Weise den Bestand und die gesetzliche Anerkennung der Rechte der katholischen Kirche. Der Art. 80 sagt: „Die Rechte der bestehenden evangelisch-reformirten Landeskirche, sowie der römisch-katholischen Kirche, in den zu ihnen sich bekennenden Gemeinden, sind gewährleistet." Durch diese Bestimmung wollte man der Ausübung des katholischen Cultus die grösste Freiheit einräumen, wie aus den Verhandlungen des Verfassungsrathes hervorgeht. Hr. Ochsenbein, Berichterstatter der Vorberathungscommission, sprach sich in der Sitzung vom 2. Juli 1846 folgendermassen aus: „In innern katholischen Kirchenangelegenheiten „hat der Staat gar nichts zu sagen, sondern diese werden vom Papste oder Bischof „erledigt, so dass wir uns hier darüber nicht zu bekümmern haben." — Die gleichen Principien lagen dem Art. 44 der Bundesverfassung von 1848 zu Grunde: „Die freie „Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Confessionen im ganzen „Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet. Den Kantonen, so wie dem Bunde, „bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter

Digitized by Google

„den Confessionen die geeigneten Massnahmen zu treffen." Der katholische Gottesdienst, dessen freie Ausübung durch diesen Artikel gewährleistet wird, ist thatsächlich unterdrückt durch die Einstellung sämmtlicher Geistlichen und durch die gegen sie ergriffenen strengen Massregeln. — Auch vom Standpunkt der bernischen Gesetzgebung sind diese Schlussnahmen ungesetzlich. Die jurassischen Geistlichen waren vor 1816 nicht Civilstandsbeamte; mithin konnte man zur Zeit der Abtretung des Bisthums an den Kanton Bern 1815, in ihnen keine Staatsbeamten erblicken, denn ihr rein geistliches Amt beschränkte sich auf kirchliche Angelegenheiten. Welches daher ihre Beziehungen zum Staate seien, so kann man die Pfarrer nur als einfache Privatpersonen ansehen, mit besondern, ihrem Character innewohnenden Rechten, denn in den verschiedenen Verrichtungen ihres Amtes handeln sie keineswegs in staatlicher Stellung. Es folgt daraus, dass Anno 1815 die Bernerregierung den katholischen Klerus so wie er war übernahm, ohne irgendwelche Verbindung mit dem Staate, und dass die Führung der Civilstandsregister, welche ihm im folgenden Jahre anvertraut wurde, seine Beziehungen zum Staate nicht in dem Maasse modificiren konnte, um ihn vollständig dem Einfluss und der Herrschaft der Staatsgewalt unterzuordnen. Diese Grundsätze wurden vom Staate stets anerkannt, in allen Gesetzen, welche die katholischen Pfarrer betrafen. Das Gesetz von 1851 über die Abberufung der Beamten kann sich in der That nur auf Staatsbeamte beziehen. Rücksichtlich alles dessen, was nicht die Führung der Civilstandsregister betrifft, ist der Geistliche weder Angestellter noch Beamter des Staats. — Die Motive, auf welche die Beklagten ihre Competenz-Einrede stützen, lassen sich dahin resumiren: Die innere Organisation der katholischen Kirche räumt der Staatsgewalt keinen Antheil an der Ernennung und mithin auch an der Abberufung der Pfarrer ein. Nicht nur haben die Verträge, welche den Jura mit dem Kanton Bern verbanden, den Einwohnern der katholischen Bezirke die freie Ausübung ihrer Religion gewährleistet und ihren Lehren den Schutz des Staates zugesagt, sondern die Vereinigungsurkunde behält dem Diözesanbischof ausdrücklich das Wahlrecht der Pfarrer vor. Die Staats- und Bundesverfassung änderten an diesem Verhältnisse zwischen Kirche und Staat nichts. Endlich sanctionirt die bernische Gesetzgebung aller Zeiten das Recht der katholischen Kirche, ihr besonderes Dasein zu führen und sich nach ihren eigenthümlichen Einrichtungen zu regieren.

Zur Einlassung in der Abberufungsfrage übergehend, bringen die Beklagten an, dass selbst wenn das Abberufungsgesetz von 1851 auf die katholische Geistlichkeit angewendet werden wollte, die vom Reg.-Rathe gegen die 69 jurassischen Pfarrer vorgebrachten Beschwerden nicht hinreichen würden zu einer Abberufung. Nach jenem Gesetz kann der Appellations- und Cassationshof die Abberufung gegen Beamte, welche vom Regierungsrathe beklagt sind, aussprechen wegen bestimmten oder unbestimmten Gründen (Art. 7).

Bestimmte Abberufungsgründe sind diejenigen Thatsachen, an welche das Gesetz ausdrücklich die Folge der Entfernung vom Amte knüpft, ohne eine Strafe damit zu verbinden. Stützt sich der Antrag auf einen bestimmten Abberufungsgrund, so hat der Gerichtshof seinem Entscheide bloss die Ermittlung der betreffenden Thatsache vorangehen zu lassen, und sobald dieselbe hergestellt ist, die Abberufung zu verhängen (Art. 9).

Unbestimmte Abberufungsgründe sind die Thatsachen, welche einen öffentlichen Beamten oder Angestellten als unfähig oder unwürdig erscheinen lassen, sein Amt ferner mit Erfolg zu bekleiden. Das Gericht urtheilt alsdann „nach moralischer Ueberzeugung." Es ist unschwer zu sehen, dass im Fragfalle der Abberufungs-

Digitized by Google

antrag sich auf unbestimmte Gründe stützt. Der Reg.-Rath ermangelt nicht es auszusprechen, indem er am Schlusse seiner Anklageschrift constatirt, dass Geistliche, die sich in der Weise, wie es hier geschehen, gegen die staatlichen Gesetze und gegen die staatliche Ordnung auflehnen, ein so übles Beispiel geben, dass sie als unfähig und unwürdig erscheinen, ihr Amt mit Erfolg zu bekleiden. Die Beklagten protestiren gegen eine derartige Anklage. Man macht ihnen ein Verbrechen daraus, dass sie treu bleiben den Satzungen und Lehren der Kirche, an der sie hängen mit Herz und Seele. Man möchte sie treffen, weil sie dem Rufe ihres Gewissens folgten, weil sie ihren Priestereid hielten und den Gehorsam bewahrten, den sie ihrem kirchlichen Obern schulden. Der Staat kann nur da einschreiten, wo die Geistlichkeit seinen Gesetzen den Gehorsam verweigert hätte. Aber die Verbannung des Bischofs, das Verbot der päpstlichen Unfehlbarkeitslehre u. s. w., sind das Gesetze des Staats? Gewiss nicht. Die einzige Beschwerde, welche der Reg.-Rath gegen die 69 jurassischen Pfarrer anführt, um ihre Abberufung zu erwirken, besteht in einer von sämmtlichen jurassischen Geistlichen unterzeichneten und an die Regierung gerichteten Protestation. In diesem Actenstücke erklärt der katholische Klerus des Jura, dass ihm sein Gewissen gebiete, gegenüber dem Bischof Lachat die priesterliche Ergebenheit zu bewahren, wozu er als rechtmässiger Oberhirt der Diöcese ein Recht hat, dass sie sich also durch dessen Absetzung nicht losgelöst betrachten von den hierarchischen Banden, die sie an ihren Bischof fesseln und dass sie keinen Verweser anerkennen werden, der den canonischen Vorschriften zuwider eingesetzt wäre. Die Erklärungen des jurassischen Klerus constatiren nicht, wie die Klageschrift sagt, einen öffentlichen Act des Widerstandes und des Ungehorsams gegen die Staats-Autorität; jedenfalls könnte nur noch von einer Drohung des Widerstandes oder Ungehorsams die Rede sein. So lange dieser Ungehorsam nicht Gestalt angenommen, sich nicht durch äussere Handlungen kenntlich gemacht hat, kann unmöglich ein Delict angenommen werden, zumal es noch gar nicht vollzogen ist. Und wenn sogar die Protestation der jurassischen Geistlichkeit einen unbestimmten Abberufungsgrund bilden würde, sollte der Gerichtshof nicht zögern die Abberufung auszusprechen gegen 69 Pfarrer des Jura wegen eines angeblichen Widerstandes, der auf Gründen des Gewissens und der religiösen Ueberzeugung beruht, deren Würdigung dem Ressort des Staates entgeht und lediglich dem Innern angehört? — Die jurassischen Priester protestiren gegen die vom Reg.-Rathe erhobene Anklage, dass „in dem gemeinsamen Auftreten des katholischen Klerus unseres Kantons gegenüber den Beschlüssen und Erlassen der Staatsbehörden und in der durch dieses Auftreten beabsichtigten Aufreizung der katholischen Bevölkerung, eine höchste Gefährdung des confessionellen Friedens und der öffentlichen Wohlfahrt liege.“ Diese Anschuldigungen sind ungerecht. Der katholische Klerus hat im Gegentheil seinen ganzen Einfluss aufgeboten, um jede öffentliche Ruhestörung zu verhindern und die Bevölkerung in den gesetzlichen Schranken zu halten. Was den confessionellen Frieden betrifft, so waren die Geistlichen im Falle, denselben selbst zu fordern. Uebrigens widmet die jurassische Geistlichkeit in Allem, was nicht in die unveräusserlichen Rechte der Gewissens- und Glaubensfreiheit eingreift, dem Staate einen Gehorsam und eine Unterwürfigkeit, an denen nie zu markten versucht wurde.

Nach Einsicht der procedürlichen Acten und der beiderseits eingelangten Memoriale, hat der Gerichtshof weitere Erhebungen nicht nöthig gefunden, sondern in seiner heutigen Sitzung,

Digitized by Google

Betreffend die Competenzfrage,
in Erwägung:

1) dass, selbst angenommen, die Vereinigungs-Urkunde von 1815 habe in staatsrechtlicher Hinsicht heutzutage noch einige Bedeutung; der Art. 6 dieser Urkunde, welcher bestimmt: „Die Pfarrer werden durch den Bischof ernannt," — sofort beifügt: „und der Regierung vorgestellt, welche sie in den Besitz ihres weltlichen Beneficiums setzen wird;"

2) dass mithin bei der Ernennung der Pfarrer zwei coordinirte Gewalten zusammenwirken und die Behauptung, der Bischof besitze das Wahlrecht ausschliesslich oder eine dieser Gewalten sei der andern untergeordnet, als unrichtig erscheint;

3) dass die Rechte der Staatsgewalt in Betreff der Acte der geistlichen Gerichtsbarkeit durch den Art. 1, zweiter Absatz der gedachten Vereinigungs-Urkunde förmlich vorbehalten und ebenso anlässlich der Promulgation der Bulle „Inter Praecipua" im Jahre 1828 gehörig gewahrt worden sind;

4) dass übrigens die Mitwirkung des Staates bei der Wahl der Pfarrer durch den seit 1834 zwischen dem Diöcesanbischof einerseits und der kantonalen katholischen Kirchencommission anderseits vereinbarten und aufgestellten „modus vivendi" regulirt und seit dieser Zeit stetsfort beobachtet worden ist;

5) dass vor seiner Amtseinweisung oder Investitur durch die Staatsgewalt und selbst vor jeder Ausübung geistlicher Functionen der Pfarrer folgenden Eid leistet:

„Ich gelobe und schwöre, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger
„zu achten, die Verfassung und verfassungsmässigen Gesetze streng zu befolgen
„und die Pflichten meines Amtes getreu und gewissenhaft zu erfüllen. So wahr mir
„Gott helfe, ohne Gefährde!"

6) dass vorstehender Eid durch Art. 99 der Staatsverfassung nicht nur für die Mitglieder der Staatsbehörden, sondern auch für alle „Beamten und Angestellten" vorgeschrieben ist, abgesehen von ihrer geistlichen, communalen, administrativen oder gerichtlichen Stellung;

7) dass die Ableistung dieses Verfassungs-Eides den Zweck und die Wirkung hat, den zu einer Stelle berufenen Bürger bei allen denjenigen Pflichten zu behaften, welche aus der Annahme öffentlicher Functionen sich ergeben;

8) dass die Pfarrer nach ihrer Ernennung und Beeidigung an die Spitze eines Kirchspiels gestellt, dass sie hinsichtlich der Pflichten der übernommenen Stelle als öffentliche Beamte zu betrachten und auch vom Staate besoldet sind;

9) dass daher nicht behauptet werden kann, sie hängen einzig von der geistlichen Gewalt ab;

10) dass zwar in der That in Allem, was den katholischen Gottesdienst, die Eigenschaft als Priester und die innere Organisation der Geistlichkeit anbelangt, der Pfarrer den Satzungen seiner Kirche unterworfen bleibt;

11) dass aber die Rechte der Kirchengewalt keineswegs denjenigen der Staatsgewalt Abbruch thun, einen Pfarrer vor den Staatsbehörden zu belangen, der in der Ausübung seiner Functionen als Haupt des Kirchspiels sträfliche oder solche Handlungen begeht, die den staatsrechtlichen Grundsätzen oder den nicht rein geistlichen Pflichten des ihm übertragenen Amtes zuwiderlaufen;

12) dass das Gesetz vom 20. Februar 1851 ausdrücklich den Appellations- und Cassationshof als diejenige Behörde bezeichnet, welche für die Abberufung aller mit öffentlichen Functionen bekleideten Bürger zuständig ist;

Digitized by Google

13) dass der Einwand, dieses Gesetz erwähne nicht mit ausdrücklichen Worten die katholischen Pfarrer und sonstigen kirchlichen Beamten, nicht stichhaltig ist, indem eines Theils dasselbe keinen Unterschied zwischen den verschiedenen Categorien von Beamten macht, sondern nach seinem Sinne und Geiste, als ein Gesetz der öffentlichen Ordnung, auf alle Personen, abgesehen von der Wahlbehörde, anwendbar ist, welche in Staat und Gemeinde amtliche Functionen ausüben, zumal dann, wenn sie vom Staate besoldet sind, — und weil anderseits aus der dem Erlasse des Gesetzes vorausgegangenen Discussion und den bei diesem Anlasse gestellten Interpellationen deutlich hervorgeht, dass man nicht für gut oder nothwendig gefunden hat, einen Unterschied zwischen katholischen und protestantischen Geistlichen zu machen;

14) dass der als katholischer Priester ordinirte Bürger unstreitig nicht aufhört, Bürger seines Landes zu sein; dass er in dieser Eigenschaft die Rechte und Garantien beibehält, welche ihm, wie jedem andern Bürger, durch unsere Verfassungen und Gesetze zugesichert sind, und daher nicht einzusehen wäre, wie durch die blosse Thatsache seiner Ernennung durch die kirchliche Autorität und ungeachtet seiner Installation durch die Staatsbehörde als Haupt eines Kirchspiels, d. h. einer öffentlichen Corporation, welche vom Staate gegründet und überwacht wird, der zum Pfarrer bestallte Priester von jeder Verbindung mit den gesetzlichen Landesbehörden losgelöst und nur einer rein geistlichen Gerichtsbarkeit verantwortlich wäre, deren höchste Autorität ausserhalb unseres Territoriums ihren Sitz hat;

15) dass übrigens das Wesentliche der vorliegenden Frage nicht darin besteht, ob die Gerichte für die Abberufung der katholischen Pfarrer des Jura zuständig seien, sondern darin, ob der Staat, resp. die Staatsgewalt, berechtigt sei, Massregeln der Oberaufsicht gegenüber allen denjenigen Personen zu treffen, welche öffentliche Stellen bekleiden, — abgesehen davon, von welchem staatlichen Organe dieses Recht ausgeübt wird;

16) dass diese Frage bejaht werden muss, weil nach der Natur des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat alles Dasjenige, was auf die äussere Ordnung und Lebensgemeinschaft Bezug hat, dem Gebiete der Staatsgewalt zufällt, insofern es nicht ausdrücklich der Kirchengewalt überlassen ist;

17) dass seitdem der katholische Jura nicht mehr unter den alten Fürstbischöfen steht, die Regierungen jeder Zeit die Hoheitsrechte des Staates gegenüber der Kirchengewalt gewahrt haben;

18) dass die Herren Geistlichen in ihrem Vertheidigungs-Memorial geltend machen, da die Vereinigungsurkunde von 1815, sowie unsere Staats- und Bundesverfassung die römisch-katholische Religion anerkennen und gewährleisten, so umfasse diese Gewährleistung Alles, was auf die römische Kirchendisciplin und auf das canonische Recht Bezug habe;

19) dass aber diese Argumentation unrichtig ist, vielmehr:

a. nie und zu keiner Epoche der neuern Geschichte das canonische Recht als Gesetzgebung die Anerkennung der Staatsgewalt erlangt hat, nie regelmässig und verbindlich auf unserm Staatsgebiet promulgirt oder publizirt wurde;

b. die Decrete des Tridentiner Concils, welche die kirchlichen Satzungen in Sachen der Disciplin betreffen, ebenfalls nie anerkannt worden sind, weder in der Schweiz noch in den Ländern, welche im 16. Jahrhundert zu der geistlichen Gerichtsbarkeit der gallikanischen Kirche zählten und nun Bestandtheile der schweizerischen Eidgenossenschaft bilden;

Digitized by Google

20) dass der Anspruch der Herren Pfarrer, ansehend das Recht der römischen Hierarchie, auf nichts Geringeres abzielt als einen Staat im Staate zu schaffen und sogar die Staatsgewalt der Kirchengewalt unterzuordnen in Fragen, die weder die Religion, noch den Glauben oder das Gewissen (innern Cultus) angehen;

21) dass bei Einsichtnahme des Syllabus und der Entscheidung des letzten Vatikanischen Concils leicht wahrzunehmen ist, dass die römische Kirche durch die aufgestellten Lehrsätze ihre Suprematie und Oberherrschaft in den meisten Fragen des bürgerlichen und des Staatsrechts durchzusetzen sucht, solches aber den Umsturz der republikanischen Gesetze herbeiführen müsste, welche alle unsere Beamten zu befolgen und befolgen zu lassen geschworen haben;

22) dass die Staatsgewalt unter den durch die römische Hierarchie herbeigeführten Umständen verpflichtet ist darüber zu wachen, dass auf dem Gebiete des Staates keine die Gesetze und bestehende Rechtsordnung umstürzenden und die staatliche Souverainität beeinträchtigenden Thatsachen sich vollziehen;

23) dass zu den Befugnissen der Staatsgewalt auch das Recht der Abberufung der Beamten und der Personen, welche öffentliche Stellen bekleiden, gehört (Staatsverfassung von 1831, § 20 und Staatsverfassung von 1846, § 18);

24) dass durch die dermal herrschende Staatsverfassung von 1846 das Abberufungsrecht den Gerichten übertragen wurde und demgemäss jeder Einwand gegen die hierseitige Anwendung des Gesetzes, vom 20. Februar 1851 auf die katholischen Geistlichen unzulässig erscheint;

erkennt:

Der Appellations- und Cassationshof erklärt sich zuständig und weist die eingangs genannten 69 Pfarrer mit ihrer Competenzeinrede ab.

Uebergehend zur Hauptsache,

in Erwägung:

I. Dass am 29. Januar 1873 die Diöcesanconferenz mit einer Mehrheit von 5 Stimmen gegen 2 (Luzern und Zug) folgende Beschlüsse fasste:

1) die dem Bischofe Eugenius Lachat von Mervelier (Bern) am 29. November 1863 ertheilte Bewilligung zur Besitzergreifung des bischöflichen Stuhles der Diöcese Basel wird zurückgezogen und damit die Amtserledigung ausgesprochen.

2) Es wird dem Herrn Eugen Lachat die Ausübung weiterer bischöflicher Functionen in den Kantonen untersagt und es ist an dieselben die Einladung zu erlassen, für einstweilen die bischöflichen Einkünfte nicht mehr auszurichten.

3) Die Regierung von Solothurn wird eingeladen, dem Herrn Eugen Lachat die Amtswohnung im bischöflichen Palaste mit einer entsprechenden Kündungsfrist zu kündigen und für Uebergabe des dem Bisthum Basel angehörenden Inventars besorgt zu sein.

II. Dass die Regierung von Bern unterm 1. Februar 1873 an die Regierungsstatthalter derjenigen Amtsbezirke, in denen sich katholische Kirchgemeinden befinden, ein Kreisschreiben richtete, worin die obenerwähnten Beschlüsse der Diöcesanstände wörtlich aufgenommen waren, mit der Weisung, jedem katholischen Geistlichen ein Exemplar des Kreisschreibens amtlich zuzustellen und unter dem Beifügen, dass mit dieser Zustellung die Geistlichen aufgefordert seien, von Stund an jeden kirchenamtlichen Verkehr irgend welcher Art mit dem Bischof Eugen Lachat abzubrechen und dass ihnen insbesondere verboten sei, fernerhin irgend welche Befehle, Aufträge und Anordnungen desselben zu vollziehen.

Digitized by Google

III. Dass auf dieses Kreisschreiben die beklagten Geistlichen sich mit einer vom Februar 1873 datirten Collectiv-Eingabe an die Regierung wandten, worin sie gegen die von der Diöcesanconferenz und der Regierung von Bern ergriffenen Massnahmen protestirten und insbesondere erklärten, dass die Amtsentsetzung des Bischofs Lachat in ihren Augen keinen rechtlichen Character habe, dass daher Herr Lachat für sie immer der Bischof von Basel sei und dass sie demselben unterthan und ergeben sein werden, selbst bis zum Tode, wenn es sein müsse, so lange nicht der hl. Stuhl seine Absetzung ausgesprochen oder der Bischof von Basel nicht selbst auf die bischöfliche Würde verzichtet haben werde; dass sie das Verbot, welches ihnen die Regierung von Bern auferlegt, nicht annehmen und nicht anerkennen können, dass ihr Gewissen sie vielmehr verpflichte, in fortwährendem directen Verkehr mit ihrem rechtmässigen Bischof, Herrn Lachat, zu bleiben und mit Ehrerbietung und Unterwerfung alle Mittheilungen und Schriftstücke entgegenzunehmen, welche derselbe ihnen zukommen zu lassen für gut finden werde, sei es, um solche von der Canzel den Getreuen zu verkünden oder um sie sonst den Betreffenden zur Kenntniss zu bringen; dass sie weder einen Verweser noch einen Bischof anerkennen werden, der durch die Diöcesan-Regierungen oder durch ein abtrünniges Capitel ernannt würde, dass sie ebenso jedes Project der Organisation des katholischen Cultus zurückweisen, welches nicht von dem Oberhaupte der Kirche ausgehe, und dass sie nicht zugeben, dass irgend eine weltliche oder geistliche Behörde ausser jener in irgend einer Weise die göttliche Kirchenverfassung abändere oder reformire.

IV. Dass der Regierungsrath unterm 18. März 1873 beschloss, gegen sämmtliche im activen bernischen Kirchendienste befindlichen katholischen Pfarrer, welche die vorerwähnte Protestschrift unterzeichnet haben, beim Appellations- und Cassationshofe des Kts. Bern den Antrag auf gerichtliche Abberufung von ihren Aemtern zu stellen, und dieselben bis zum Entscheide des Gerichtes in ihren amtlichen Functionen einzustellen.

V. Dass unterm 24. März 1873 der Grosse Rath des Kant. Bern folgenden Beschluss fasste:

„In Erwägung:

„1) Dass die Diöcesanconferenz und der Regierungsrath des Kant. Bern, soweit es „ihn betrifft, competent waren, die dem Herrn Eugenius Lachat von Mervelier „ertheilte Bewilligung zur Besitzergreifung des bischöflichen Stuhles der Diöcese „Basel zurückzuziehen und damit die Amtserledigung auszusprechen;

„2) dass das sachbezügliche Verhalten des Regierungsrathes des Kantons Bern „überdies gerechtfertigt ist;

„beschliesst:

„a. Die vom Regierungsrathe bezüglich der Diöcesan-Angelegenheit getroffenen Mass-„nahmen gutzuheissen;

„b. Zur Tagesordnung zu schreiten:

„1. über die Protestation des Herrn Eugenius Lachat,

„2. über die bezüglich der nämlichen Angelegenheit aus dem bernischen Jura eingelangten Petitionen;

„3. über die Protestschrift von 97 katholischen Geistlichen;

„c. dem Regierungsrathe zur Ausführung der erforderlichen militärischen Sicherheitsmassregeln die nach § 40 der bernischen Staatsverfassung vorgeschriebene Ermächtigung zu ertheilen."

Digitized by Google

VI. Dass ungeachtet dieses Beschlusses der obersten Landesbehörde keiner der beklagten Geistlichen seine Protestation innert der von der Regierung gesetzten Frist zurückgezogen hat, vielmehr die meisten von ihnen im März 1873 neuerdings gegen die getroffenen Massregeln protestirt und erklärt haben, dass der Eid, wodurch sie dem Hrn. Bischof Lachat Achtung und Gehorsam geschworen, ihnen die Unterwerfung unter die von den Staatsbehörden getroffenen Massnahmen unmöglich mache.

VII. Dass die Herren Pfarrer durch die wiederholt abgegebene Erklärung: dass die vom Staate getroffenen Massregeln für sie keinen rechtlichen Character und keine Bedeutung haben, dass sie das Verbot, welches ihnen die Regierung auferlegt, nicht annehmen und nicht anerkennen können, dass sie fortfahren werden, von der kirchlichen Behörde alle Mittheilungen und Schriftstücke entgegenzunehmen, um sie entgegen den Befehlen der Regierung zu verlesen und bekannt zu machen, und das sie keine Abänderung an der äussern Organisation des Cultus zulassen, die nicht vom kirchlichen Oberhaupte ausgehe, — sich in offene Auflehnung gegen die Gesetze und Behörden des Staates versetzt haben; und dass ihr Anspruch, diese Gesetze nur insoweit anzuerkennen, als sie von der Kirche gutgeheissen sind, nicht annehmbar erscheint.

8. Dass sie somit ihren Pflichten als angestellten, besoldeten und beeidigten Beamten zuwidergehandelt.

9. Dass sie in Folge dessen nicht mehr mit Erfolg ihr Amt bekleiden und daher nicht mehr als Pfarrer in den resp. Kirchspielen, denen sie bis dahin vorstanden, beibehalten werden können;

gestützt auf Art. 7 ff. des Gesetzes vom 20. Februar 1851

erkennt:

1. Die 69 im Eingange genannten Pfarrer sind von ihren Pfarrstellen abberufen.

2. Jeder von ihnen ist auf so lange nicht mehr wählbar zu einer Pfarrstelle im Kanton, als er seine Protestation vom Febr. 1873 nicht zurückgezogen haben wird.

3. Sie sind überdies solidarisch zu den Gerichtskosten verfällt, bestimmt auf Fr . . .

Bern, den 15. September 1873.

§ 21.

Freiburg.

Freiburg gehört seit 1481 zur Eidgenossenschaft. Die neueste Bundesreform hat Freiburg als Stand verworfen und ebenso stimmte das Volk dagegen mit 21368 Nein gegen 5568 Ja. Der Kanton zählt 110832 Einwohner, von welchen 93951 der katholischen, 16834 der reformirten Confession angehören; letztere sind in acht Gemeinden organisirt, erstere bilden den Hauptbestandtheil des Bisthums Lausanne-Freiburg; letztere Stadt ist Sitz des Bischofs. Obwohl in Freiburg die reformirte Kirche sich staatlicher Gewährleistung und einer ziemlich weitgehenden Freiheit der Bewegung erfreut, so trägt doch die staatliche Haltung des K. Freiburg einen durchaus katholischen Character, welcher in der Gesetzgebung und auch zeitenweise in der Praxis des freiburgischen Staatsregi-

Digitized by Google

mentes in grosser Schroffheit hervortritt.[1]) Auch das Volk huldigt überwiegend einem schroffen römischen Katholicismus.[2])

Was den Stand des Klerus und der kirchlichen Behörden betrifft, so findet sich im officiellen Staatskalender des Kantons (1877) weder Säcular- noch Regularklerus verzeichnet. Der Staatskalender nennt nur folgende Behörden kirchlicher Natur:[3]) 1) Commission de surveillance des biens du clergé catholique, bestehend aus 5 Mitgliedern, darunter der bischöfliche Generalvicar;[4]) 2) Commission centrale administrative des biens du clergé réformé, bestehend aus 2 Mitgliedern; 3) Commission synodale reformée, 1 Mitglied.

Den Stand des Säcularklerus weist das Directorium des Bischofs von Lausanne-Freiburg (1875) folgendermassen nach: 1 Bischof, 1 Canzler und Generalvicar, 1 Generalvicar, 5 Domcapitularen, 1 Secretär des Domcapitels, 277 Geistliche, darunter einige Ordensleute. Dieser Klerus trifft zum weitaus grössten Theile auf den Kanton Freiburg; inbegriffen sind nur der waadtländische Bezirk Aigle und die katholischen Bezirke von Neuchâtel.

An Klöstern und Orden sind für Freiburg zu verzeichnen:

1) Kapuziner in Freiburg, 26 Conventualen, und Bulle, 8 Conventualen, ohne Vermögen.

2) Franciskaner (cordelier de St. François) in Freiburg mit 12 Conventualen und Fr. 132,160 in beweglichem, 81,322 in unbeweglichem Vermögen.

3) Kartheuser (P. P. Chartreux de l'ordre de St. Bruno), in Cerniat (Gruyère, La Val sainte), 19 Conventualen, Fr. 665,841 in beweglichem Vermögen.[5])

---

[1]) Siehe z. B. oben die Mahnung an Bern wegen der katholischen Kirche in dieser Stadt. S. 290[1].

[2]) Charakteristisch hiefür ist folgende Mittheilung öffentlicher Blätter aus Freiburg: Wie die Ultramontanen gegen Andersdenkende gesinnt sind, beweist ein gegenwärtig in Freiburg von der „Liberté" und dem „Ami du Peuple" empfohlener Almanach, sowie eine Agenda, welche in der katholischen Buchdruckerei zu Freiburg erschienen ist. Diesen beiden Werken ist nämlich ein Verzeichniss derjenigen Freiburger Handels-, Gewerbs- und Handwerksleute beigegeben, „die sich durch ihre Rechtlichkeit und religiösen Ueberzeugungen auszeichnen". „Es wird daher", heisst es in einer Empfehlung, „für jeden Katholiken, der in Freiburg zu verkehren hat, von grossem Nutzen sein, sich eine solche Agenda oder einen Almanach zu verschaffen, um seine wahren Freunde kennen zu lernen und an dieselben bei Geschäften jeder Art zu denken."

[3]) Staatskal. S. 46 f.

[4]) Diese Behörde ist angeordnet durch Decret vom 18. November 1857, welches principiell das Kirchengut der Verwaltung des Klerus zurückgab, aber für die „haute surveillance des deux autorités" die im Text bezeichnete Behörde bestellte, jedoch nur aus 4 Mitgliedern, zwei weltlichen und zwei geistlichen.

[5]) Wiederhergestellt durch Decret vom 21. Mai 1861.

Digitized by Google

4) Cisterciense rinnen in Freiburg (La Maigrange), 23 Frauen, Fr. 220,000 in beweglichem, 97,377 in unbeweglichem Vermögen; ferner in Romont (la fille Dieu, ordre de Citeaux), 25 Frauen, Fr. 167,227 in beweglichem, 127,066 in unbeweglichem Vermögen.

5) Kapuzinerinnen in Freiburg (Montorge), 24 Frauen, Fr. 152,993 in beweglichem, 112,407 in unbeweglichem Vermögen.

6) Franciskanerinnen (ordre de St. François de Sales), in Freiburg (la Visitation), 38 Frauen, Fr. 84,178 in beweglichem und 162,903 in unbeweglichem Vermögen.

7) Ursulinerinnen in Freiburg, 45 Frauen, Fr. 199,029 und 127,931.

8) Dominikanerinnen in Estavayer, 34 Frauen und Fr. 266,878 und 93,723.

Die Errichtung von Klöstern und die Aufnahme von Novizen in dieselben ist gemäss Decret vom 3. Juni 1857[1]) unbeschränkt zulässig,[2]) natürlich mit Vorbehalt der Sätze der Bundesverfassung.

Der freiburgische Staat[3]) betrachtete sich von jeher als den besondern Beschützer der katholischen Kirche; wie Bern durch staatliches Machtgebot die Reformation durchführte, so erhielt Freiburg durch staatliches Machtgebot die Integrität des Katholicismus in seinem Gebiete und verbannte die Anhänger der Reformation auf ewige Zeiten aus dem Lande. Derjenige Theil des Kantons, welcher auch heute noch hauptsächlich reformirt ist, Bezirk Murten, war ursprünglich selbstständig und stand in nahen Beziehungen zu Bern.[4]) Aequivalent dem besondern Schutze, den der freiburgische Staat der katholischen Kirche gewährte, beanspruchte er auch besondere Hoheitsrechte und machte dieselben in verschiedener Weise, besonders als Placet, geltend. Die Versuche der katholischen Kirche, diese Staatshoheitsrechte abzuschütteln und das unverfälschte canonische Recht zur Geltung zu bringen, blieben in früherer Zeit vergeblich; einen Bruch mit dem Staate zu provociren scheute sich die katholische Kirche mit Recht, da hiebei für sie die weitgehenden Privilegien auf dem Spiele standen, welche sie dem Staate zu danken hatte.

---

[1]) Bull. off. 1857 S. 81—83.

[2]) „L'état ne met aucun obstacle à la réception de novices dans les maisons religieuses."

[3]) Der factische Theil der folgenden historischen Einleitung ist theils Mittheilungen des Hrn. Staatsarchivar Schnewby von Freiburg, theils dem Bulletin officiel der Gesetze etc. des Kantons Freiburg entnommen. Letzteres ist bei dem Mangel juristischer Literatur für den Kanton Freiburg eine sehr werthvolle, zumal weil auch sehr wohlgeordnete Materialiensammlung. Vergl. auch Snell II, 317 ff.

[4]) Historisches bei Finsler 150 ff.

Digitized by Google

Erst die modernen Staatsprincipien brachten der katholischen Kirche in Freiburg die volle von ihr geforderte „Freiheit".

Die Folge des Sonderbundskrieges, in welchem auch Freiburg gegen die Eidgenossenschaft gestanden war, und der den Staat in Unglück und schwere materielle Verluste gestürzt hatte, war auf kurze Zeit ein liberales Staatsregiment, unter welchem Freiburg wieder in die alten Beziehungen zur Eidgenossenschaft zurückkehrte. Mit Energie schritt die Regierung gegen die römisch-katholische Partei ein, deren Agitationen Freiburg das Unglück des Sonderbundskrieges zu verdanken hatte. Für das Kirchengut wurde eine staatliche Verwaltung und eine genaue Controlle angeordnet,[1]) die Klöster wurden aufgehoben und ihr Vermögen säcularisirt, hauptsächlich zur Deckung der dem freiburgischen Staate durch den Sonderbundskrieg erwachsenen Kosten,[2]) alle geistlichen Erlasse wurden dem staatlichen Placet unterworfen, ausgenommen Breven oder Indulte, welche rein dem Forum internum angehörten;[3]) die staatlichen Massregeln wurden durch strenge Strafbestimmungen geschützt und die freiburgische Regierung stand an der Spitze derjenigen Diöcesanstände des Bisthums Lausanne, welche den Bischof Marilley wegen seiner politischen Umtriebe des Landes verwiesen.[4]) [5])

Die Aera dieses Regimentes dauerte nur kurze Zeit. Dasselbe wurde bald durch eine schroff klerikale Reaktion in der Staatsleitung verdrängt,[6]) welche nunmehr seit mehr als zwei Decennien den Staat Freiburg wieder beherrscht und an Schroffheit immer zugenommen hat. Die Klöster wurden wieder restituirt,[7]) das noch vorhandene Klostergut zurückgegeben

---

[1]) Decret vom 5. Juli 1848 (Bull. off. 1848 S. 256 ff.). Aufgehoben durch Decret vom 18. November 1857 (Bull. off. 1857 S. 137).

[2]) Decret vom 30./31. März 1848 (Bull. off. 1848 S. 33 ff.). Aufgehoben durch Decret vom 3. Juni 1857 (Bull. off. 1857 S. 81 ff.).

[3]) Decret vom 10. October 1850 (Bull. off. 1850 S. 525 ff.). Ausgenommen sind: „les brefs ou indults purement penitenciers en ce qui concerne le for intérieur seulement." Aufgehoben durch das alle die „Freiheit" der Kirche beschränkenden Massregeln generell beseitigende Decret von 1867 (Bull. off. 1867 S. 153 ff.).

[4]) Siehe hierüber unten Abschnitt III § 44: Bisthum Lausanne.

[5]) Die antiklerikale Regierung jener Zeit suchte den alten Wust staatlicher Polizeimassregeln zu Gunsten der römischen Kirche möglichst zu beseitigen; so wurde z. B. 1850 eine Ordonnanz vom 21. August 1657 aufgehoben „obligeant les catholiques à faire preuve de leur confession par des billets sous commination de peines civiles" (Bull. off. 1850 S. 36).

[6]) Die zur Herrschaft gelangte Partei sanctionirte alsbald ihre Grundsätze als Staatsgrundgesetz durch die Verfassung von 1857 (Bull. off. 1857 S. 40 ff.), besonders in Art. 2.

[7]) Decret vom 3. Juni 1857, dazu mehrere Ausführungsverordnungen, besonders vom 7. November 1857, durch welche angeordnet wird, dass die Klöster eine Commission ernennen sollen, welche mit dem Staat die Restitution des Klostergutes in's Werk zu setzen habe. (Bull. off. 1857 S. 135 ff.) Als Begründung werden dem Decret vom 3. Juni 1857 folgende characteristische Sätze vorangeschickt:

Digitized by Google

und für das nicht mehr vorhandene oder nicht restituirbare reichlicher Ersatz geleistet,[1]) das Kirchengut wurde wieder der Verwaltung des Klerus zurückgegeben, jedoch unter Vorbehalt der Oberaufsicht der beiden (geistlichen und weltlichen) Gewalten; in Ausführung dessen wurde mit dem Bischof ein Concordat abgeschlossen und als Oberaufsichtsbehörde eine von der geistlichen und weltlichen Gewalt gemeinsam bestellte Commission ernannt,[2]) der Bischof durfte unbehindert zurückkehren und die Ausübung seines Amtes wieder übernehmen,[3]) alle der „Freiheit" der Kirche entgegenstehenden Gesetze aus früherer Zeit wurden radical beseitigt und diese „Freiheit" in einer Weise hergestellt, wie sie sonst wohl nur in wenigen Staaten der Welt besteht.[4]) Als im Anfang dieses Jahrzehntes das vaticanische Concil auch in der Schweiz heftige Bewegungen hervorrief, nahm man in Freiburg heftig Partei für die römisch curialen Principien; die Parteigänger dieser Principien, insbesondere — als characteristisches Zeichen der staatlichen Stellung Freiburgs mag dies hier erwähnt werden — eines der hervorragendsten Mitglieder der freiburgischen Staatsbehörden (Wuilleret) entblödeten sich nicht, eingestandenermassen öffentlich eine Intervention fremder Staaten in die innern Angelegenheiten der Schweiz zu provociren.[5])

„Considérant que les décrets de suppression des corporations religieuses et d'incamération de leurs biens, dès Novembre 1847, 30 et 31 Mars 1848 ont blessé profondément les sentiments religieux, des populations catholiques du canton de Fribourg.

Qu'ils ont porté atteinte aux lois de l'Eglise et aux règles de l'éternelle justice.

Que ces décrets, par leurs dispositions rigoureuses et absolues, qui n'épargnaient pas même les couvents de femmes, *offensaient jusqu'aux droits de l'humanité.*

Considérant qu'il est du devoir du Grand Conseil issu des élections libres du 7 Décembre 1856 de décliner toute responsabilité résultant des décrets prémentionnés et *de donner satisfaction aux vœux et aux sentiments de la grande majorité des populations du canton de Fribourg en réparant au moins dans les limites du possible les conséquences de ces actes.*

Considérant que si différentes causes mettent obstacle au rétablissement de quelques-unes des corporations supprimées, il est néanmoins du devoir du gouvernement du canton de Fribourg de s'adresser à l'autorité ecclésiastique compétente pour obtenir son consentement à la suppression des dites corporations et fixer les conditions y relatives", etc. etc.

[1]) Arrêté vom 3. December 1858. Siehe besonders auch die merkwürdige Convention des Staates Freiburg mit dem Bischof von Lausanne von 1867. (Siehe unten Seite 371 [2]).

[2]) Decret vom 18. November 1857 (siehe oben S. 368 [1]) dazu Convention vom 8. Mai 1858 (Bull. off. 1858 S. 36 ff.). Die in Folge dieser Convention bestellte „commission sur les biens du Clergé" besteht aus dem Chef des Cultusdepartementes, ferner einem vom Staat und zwei vom Bischof bestellten Mitgliedern.

[3]) Decret vom 18. Mai 1855 (Bull. off. 1855 S. 31 ff.).

[4]) Besonders durch die Convention von 1867, welche den Schlussstein des Systems bildet. (Siehe darüber S. 371.)

[5]) Siehe Bundesblatt 1874, I. S. 239. Das von Wuilleret verfasste Mémorial führt den Titel: „Un aperçu de la situation en Suisse"; der Verf. provocirt darin die französische Regierung zur Intervention; das Document scheint schon älteren Datums (1852) zu sein, die Sache wurde aber erst 1874 durch das Freiburger Blatt „Confédéré" enthüllt; die Staatsklage war zu dieser Zeit bereits verjährt und „Hr. Wuilleret

Digitized by Google

Auch ausserdem wurde ultramontanerseits eine fremde Intervention zu provociren gesucht und desswegen eine Untersuchung wegen Hochverrathes vor den eidgenössischen Bundesbehörden eingeleitet, welche man allerdings nach kurzer Zeit fallen liess.[1])

Die Verfassung von 1848 behielt neben der der katholischen (jedoch auch der reformirten) Kirche gewährleisteten Cultusfreiheit wenigstens „die öffentliche Ordnung" (l'ordre public) vor; die Verfassung von 1857 liess auch diesen Vorbehalt fallen; die Kirche hatte sich inzwischen der ihr gewährleisteten „Freiheit" mit starker Hand bemächtigt und war stark genug, einen Stand des Staatswesens durchzuführen, wo die Erfordernisse der Staatsordnung bedingt sind vom Nichtwiderspruch gegen die „Freiheit" der Kirche.[2]) Zur Regelung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche wurde ein Concordat vorbehalten; dasselbe erging seit 1857 bis jetzt nicht und wird auch voraussichtlich niemals zu Stande kommen, da die Kirche nicht gewillt sein kann, ihre „Freiheit" durch ein Concordat einschränken zu lassen, zumal dasselbe der Genehmigung der Bundesbehörden unterbreitet werden müsste. Einzelne Gesetze, welche von Staatswegen ergiengen, betreffen insbesondere das Kirchengut und geben dem Principe des besonderen Staatsschutzes für die katholische Kirche speciellen Ausdruck.[3])

---

hat — wie der Bericht des eidg. Justizdepartementes schliesst — nur sein eigenes Gewissen und die öffentliche Meinung zum Richter." Dermalen vertritt der Verf. des „Aperçu" Freiburg in der Bundesversammlung.

[1]) Siehe hierüber Bundesblatt 1874, I. S. 138 f., 205, 242 ff. Es handelte sich um die Brochure: „Appel des catholiques suisses aux puissances signataires du traité de Vienne contre la violation de ce traité par les autorités suisses." Durch Beschluss vom 29. Januar 1874 leitete der Bundesrath „gegen den oder die Urheber, Versender, Austheiler und Verbreiter, sowie gegen allfällige Unterzeichner" eine Untersuchung wegen Hochverrathes gegen die Eidgenossenschaft ein. Mit Beschluss vom 7. Februar 1874 wurde ein in Genf wohnender französischer Geistlicher, Secretär des Genfer Ex-Pfarrers Mermillod, wegen dieser Sache vom Bundesrath ausgewiesen.

[2]) Bezeichnend hiefür ist, dass durch das Freib. Militärgesetz von 1858 die Geistlichen von der Militärsteuer befreit waren. Hiegegen recurrirte die Stadtgemeinde Freiburg an das Bundesgericht wegen Verletzung der Bundesverfassung Art. 4 (Gleichheit der Personen vor dem Gesetz). Die Stadtgemeinde hatte nämlich die Steuer pro 1875 vom Klerus erhoben, dagegen remonstrirte der Bischof von Freiburg Namens seines Klerus bei der Regierung und diese stellte sich in ihrer Entscheidung auf die Seite des Bischofs. Dagegen recurrirte die Stadtgemeinde Freiburg an das Bundesgericht, wurde jedoch aus anderweitigen Gründen abgewiesen. Uebrigens wurde die Immunität des Klerus von der Militärsteuer durch Verordnung vom 17. November 1875 aufgehoben. (Offic. Samml. d. Entsch. d. Bundesgerichtes II. S. 169 ff.)

[3]) Die Orientirung über rechtliche Verhältnisse jeder Art im Kanton Freiburg ist mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft, denn, wie der schweiz. Rechtskalender von 1874 S. 179 sagt: „il n'existe aucune littérature juridique dans le Canton de Fribourg." Die einzige Quelle ist das oben bereits erwähnte wohlgeordnete Bulletin officiel der Gesetze, Verordnungen etc.

Digitized by Google

Die canonische „Freiheit" der Kirche, seit Jahren schon in der Staatspraxis durchgeführt,[1]) hat seit dem Jahre 1867 klaren gesetzlichen Ausdruck gefunden. Bei Gelegenheit einer Convention, welche zwischen dem Bischof von Lausanne-Freiburg und dem freiburgischen Staat abgeschlossen wurde über die Entschädigung, welche der Staat für zwei i. J. 1848 säcularisirte Klöster zu bezahlen habe, erliess der Grosse Rath des Kantons Freiburg folgendes in seiner Einfachheit und Klarheit gewiss für alle Zeiten merkwürdige „Decret" :[2])

„à l'occasion de la présente convention *sont ici formellement abrogés* le décret du 19 Nov. 1847 sous réserve toutefois des dispositions de l'article 58 de la Constitution Fédérale, les art. 12 et 13 du décret d'armistice du 20 Janvier 1848, l'art. 7 du décret des 30 et 31 Mars 1848[3]) ainsi que l'art. 6 du même décret quant aux Pères Chartreux et *généralement toutes les dispositions législatives et administratives qui ne l'auraient pas déjà été définitivement et qui seraient contraires aux droits de l'Eglise en ce qui concerne la libre communication de l'Autorité ecclésiastique avec les fidèles, le droit d'association, le droit d'enseignement,* **en un mot la pleine et entière liberté de l'exercice de la religion catholique.**"

Eine wirkliche Einschränkung hat die canonische Freiheit der Kirche im Kanton Freiburg nur durch die Bundesverfassung und das Bundesgesetz über Civilstand und Ehe erfahren. Dadurch wurden nicht nur der kirchlichen „Freiheit" im Interesse der Staatsordnung allgemeine Schranken gezogen und unter Bundesschutz gestellt, sondern auch speciell das Eherecht und das Schulwesen säcularisirt. In allgemeinerer Beziehung hatte die Freiburger Kantonalverfassung von 1857 in Art. 2 folgende Bestimmungen getroffen:

---

[1]) Characteristisch für die Auffassung der Staatspflichten, die die Freiburger Regierung beherrscht, ist ein Circular, welches in Sachen der Durchführung des Armengesetzes vom 17. November 1869 an die Pfarrer erging und wodurch dieselben im Namen des Christenthums zur Mitwirkung aufgefordert werden; hier heisst es u. A.: „voulant consacrer en faveur de l'assistance même officielle l'esprit de liberté, de spontanéité et de christianisme, qui doit la caractériser." Vergl. Bull. off. 1869 S. 392 ff. 1870 S. 822 ff.

[2]) Bulletin officiel 1867 S. 153. Dieses Decret ist auch in anderer Hinsicht noch interessant. Es handelt sich um zwei i. J. 1848 unterdrückte Klöster. Dieselben werden definitiv unterdrückt, „vu l'impossibilité de les retablir" und ihre Güter (Immobilien) fallen an den Staat. Dafür bezahlt der Staat baar an den Bischof Fr. 435,000, welche nach dem Ermessen des Bischofs verwendet werden sollen „pour l'avantage de la religion et des institutions catholiques"; ferner bezahlt der Staat noch jährlich 100 Messen „pour le repos des âmes des bienfaiteurs des couvents supprimés". Endlich „en considération des avantages", welche aus dieser Convention dem Staate erwachsen — überlässt er das jenen Klöstern zugestandene Patronat für eine Anzahl Beneficien dem Bischof.

[3]) Die angeführten Decrete werden hier zum zweiten Male aufgehoben, dieselben waren sämmtlich schon durch frühere Decrete beseitigt. Siehe oben S. 368.

Digitized by Google

Art. 2. „Die apostolisch-römisch-katholische Kirche ist diejenige der Mehrheit des Freiburger Volkes; die freie Ausübung derselben ist gewährleistet.

Die freie Ausübung der evangelisch-reformirten Religion ist ebenfalls gewährleistet.

Das Verhältniss des Staates zur katholischen Kirche in Bezug auf solche Gegenstände, welche die Veranlassung zu Conflicten gegeben haben oder noch geben könnten, soll durch ein zwischen beiden Behörden („autorités") abzuschliessendes Concordat endgültig festgestellt werden.

Was die reformirte Bevölkerung des Kantons anbetrifft, so bestehen für die religiösen Angelegenheiten derselben kirchliche Behörden, deren Befugnisse durch das Gesetz bestimmt sind."

Die Bundesgarantie dieser Bestimmung erfolgte unter dem Vorbehalt der Vorlage und eidg. Genehmigung des abzuschliessenden Concordates. [1]) Es hätte dieser Mahnung zur Vorsicht wohl kaum bedurft, um die katholische Kirche in Hinsicht des vorbehaltenen Concordates auf den für sie entsprechenden Weg zu weisen. Ein Concordat wurde nicht abgeschlossen. Die canonische „Freiheit" der Kirche ist somit in Freiburg lediglich durch die Bestimmungen des Bundesrechtes beschränkt.

Das Eherecht beruhte bis zur eidgenössischen Regelung dieser Materie auf einer Ordonnanz von 1582! [2]) Darin war das gesammte Ehewesen der Kirche ausgeliefert worden. Der Code civil für Freiburg vom 5. Juni 1849 hatte für das Ehewesen in Art. 53 Specialgesetze vorbehalten, „particulières à chacune des deux communions chrétiennes reconnues dans le Canton." Diese Specialgesetze hatten dasselbe Schicksal, wie das Concordat: sie ergingen nie. Bis zum eidg. Gesetz über Civilstand und Ehe galt somit zweifellos die Ordonnanz von 1582.

---

[1]) Der Bundesbeschluss vom 30. Juli 1857 betr. die Gewährleistung der Verfassung des Kantons Freiburg von 1857 bestimmt nämlich:

„in Erwägung:

„dass der Art. 2 der Verfassung ein Concordat zwischen Kirche und Staat vorbehält, woraus folgt, dass den Bundesbehörden seinerzeit auch die Einsicht und Prüfung dieses Concordats zustehen muss" . . . . . .

wird die vorgelegte Verfassung unter diesem Vorbehalt gewährleistet.

[2]) Gelegentlich eines Recurses in Ehesachen aus dem Kanton Freiburg an den Bundesrath (1873), theilte der Freiburgische Staatsrath diese Ordonnanz vom 19. April 1582 als noch in voller Rechtskraft stehend mit und der Bundesrath musste nach dem damals noch geltenden Bundesrecht die Rechtskraft anerkennen; dieselbe fand Aufnahme in das Bundesblatt, dem wir sie entnehmen. Sie lautet:

„Cour ecclésiastique. Comme les Révérends Seigneurs Ecclésiastique Pierre Schnewby, Prévôt de l'eglise collégiale de St. Nicolas et Vicaire de sa Grandeur Monseigneur l'Evêque de Lausanne, et Erhard Thorin, Doyen et membre de la Cour spirituelle agissant pour lui et au nom de ses autres collègues de dite Cour, avaient comparu le Jeudi cinquième de présent mois d'Avril par devant Messeigneurs les Conseillers, Soixante et Deux Cents et, relativement à la prétention qu'avaient depuis de longues

Digitized by Google

Hinsichtlich des Schulwesens bestimmt Art. 17 der K.-V.:

„Der Staat hat die Oberaufsicht über die öffentliche Erziehung und den öffentlichen Unterricht; sie sollen in religiösem und vaterländischem Sinne organisirt und geleitet werden.

Der Geistlichkeit wird ein mitwirkender Einfluss darauf eingeräumt."

Dieser Artikel kann dermalen nur im Sinne von B.-V. Art. 27 verstanden werden. Ob dies wirklich geschieht, wird jedoch von Bundeswegen gar nicht oder nur in mangelhafter Weise controllirt. Ein interessanter Fall wurde durch Urtheil des Bundesgerichtes vom 8. April 1876 entschieden. Die Schulgemeinden sind im K. Freiburg — im Widerspruch zur B.-V. — durchaus confessionell. Aus diesem Grunde weigerte ein Jules Béguin gestützt auf B.-V. Art. 49, Abs. 6 die Bezahlung der Schulsteuer an die „reformirte Schulgemeinde Guin" („la communauté scolaire reformée de Guin"). Da die Steuer

---

années Leurs Excellences de connaître des affaires matrimoniales, leur avaient communiqué un mémoire dans lequel ces Rev. Ecclésiastiques montraient explicitement par le droit canon et par le droit civil comme quoi le Gouvernement en tant qu'autorité civile n'a pas le droit de prononcer dans ces questions de mariage et demandaient à cet égard une décision et réponse, afin de savoir à quoi s'en tenir. Après la lecture du dit mémoire, il leur avait été répondu en substance que Leurs Excellences s'offraient à leur abandonner la juridiction sur ces matières toutefois sous la condition et pour autant qu'ils les jugeraient conformément au Concile de Trente et respecteraient leurs Ordonnances et Statuts, par lesquels mots Leurs Excellences s'étaient réservé, dans les jugements de la Cour ecclésiastique, si une partie en litige venait réclamer ou s'en plaindre, de pouvoir agir conformément au Concile et à leurs Ordonnances. Mais les prédits Seigneurs Ecclésiastiques n'ont, par crainte d'encourir l'anathème et de blesser leur conscience, pas accepté cette décision qui rendait leur position encore plus pénible, car ils ne peuvent reconnaître Leurs Excellences comme juges supérieurs de causes matrimoniales ni comme interprètes du Concile et préféreraient s'abstenir complètement de s'occuper de ces causes, comme ils avaient déjà eu l'intention. En conséquence il y a eu lieu d'assembler de nouveau aujourd'hui le Grand Conseil. Cette Autorité prit une seconde fois connaissance du mémoire précité et examina en outre ses Ordonnances dont quelques-unes traitent des affaires matrimoniales au point de vue ecclésiastique et touchent à la nature du mariage et à la validité du sacrement (rationem sacramenti), mais dont d'autres ne concernent que la punition des personnes qui enfreignent les lois dans les négociations en vue de mariage et dans les mariages eux-mêmes, et ainsi ne touchent qu'au temporel et au civil. Elle prit encore connaissance de l'article du Concile relatif aux affaires matrimoniales, lequel n'attribue pas à l'autorité civile le jugement de ces causes. *Enfin Messieurs les Conseillers, Soixante et Deux Cents ont, après une longue délibération, décidé et ordonné, d'une voix unanime, qu'en vertu du dit article du Concile qu'ils ont accepté avec les autres Cantons catholiques, ils abandonnent complètement et entièrement au Clergé la décision des causes matrimoniales, sans qu'ils puissent à l'avenir le juger en aucune manière, ni se faire soumettre les sentences de la Cour ecclésiastique pour les examiner et en prononcer,* le tout sous la réserve que leurs Statuts et Ordonnances concernant les affaires temporelles et civiles et non ecclésiastiques, restent en vigueur. En foi de quoi le présent acte a été remis au dit Révérendissime Prévôt par décision de Leurs Excellences du Petit et Grand-Conseil."

(B.-Bl. Jahrg. XXV. Bd. II, S. 1007 f.)

Digitized by Google

aus den Jahren vor 1874 herrührte, wurde B. mit seinem Recurs abgewiesen. Ueberdies statuirte das Bundesgericht ausdrücklich einen Unterschied zwischen Ausgaben zu Zwecken des Cultus und solchen der Schule. Dies ist zweifellos richtig, hat aber zur nothwendigen Voraussetzung, dass erst Art. 27 der B.-V. in der Praxis durchgeführt wird, dass somit die Schule nicht, wie im K. Freiburg, eine rein confessionelle Institution ist. Sonst ist die vom Bundesgerichte gemachte Unterscheidung völlig werthlos, weil undurchführbar. [1])

Der besondere Schutz, welchen der freiburgische Staat der Kirche angedeihen lässt, findet einen prägnanten Ausdruck in folgendem Artikel des St.-G.-B. (Art. 346), in dieser Fassung formulirt durch Gesetz vom 15. Nov. 1875:

„Mit Gefängniss von 15 Tagen bis zu 2 Monaten oder einer Geldbusse von mindestens Fr. 50 wird bestraft, wer öffentlich durch Handlungen, Worte, schriftliche, bildliche oder anderweitige Darstellungen die Kirche, religiöse Corporationen oder Vereine, deren öffentliche Manifestationen, die Gegenstände ihrer Verehrung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft." [2])

Damit ist ein, insbesondere durch die unbestimmte Wortfassung, ausserordentlich weitgehender Schutz für die Kirche und alles was damit in irgend welcher, wenn auch noch so entfernter Beziehung steht, statuirt. Ueberdies wird dieser Artikel von den freiburgischen Behörden und Gerichten in der rigorosesten Weise zur Anwendung gebracht; [3]) dass darin unter Umständen eine höchst bedenkliche Schmälerung der Gewissensfreiheit liegen kann, liegt auf der Hand und wurde auch wiederholt von den Bundesbehörden anerkannt. [4])

In nicht viel geringerem Grade wird dies behauptet werden müssen von dem Gesetz vom 15. Februar 1868 über die Feier der Sonn- und Feiertage. [5]) Welche Tage als solche zu betrachten sind, ist lediglich nach den Anordnungen der kirchlichen Behörden zu betrachten; der Staat mischt sich nicht in diese Anordnungen. An Sonn- und Feiertagen

---

[1]) Offic. Sammlung I, 188 ff. Vgl. auch Jaquet bei Wirth Stat. II. 220 ff.

[2]) Der betr. Artikel wurde erst jüngst in die im Text mitgetheilte Fassung reformirt (!), früher lautete er: „Wer öffentlich Gott lästert, wer öffentlich durch Wort, Schrift oder bildliche Darstellungen die durch den Staat anerkannten christlichen Confessionen, ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche verhöhnt oder in einer Weise darstellt, welche dieselben dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, wird mit Gefängniss von mindestens 15 Tagen bestraft. Siehe Bulletin officiel 1875 S. 510.

[3]) Vergl. oben den Recurs Dupré S. 36[1].

[4]) Vergl. oben die Recurse Dupré und Python S. 36[1].

[5]) Bulletin officiel 1868 S. 25.

Digitized by Google

ist principiell die Arbeit verboten. Dispens hievon kann in den katholischen Gemeinden vom Pfarrer, in den reformirten vom Bürgermeister ertheilt werden; Reformirte, welche in katholischen Gemeinden wohnen, können sich an den Bürgermeister wenden. An Feiertagen der einen Confession dürfen die Bekenner der andern zwar arbeiten, aber nicht auf öffentlichen Strassen (wohl auf freiem Feld) und auch im Hause nur so, dass dadurch kein Lärm („bruyant") entsteht. Eine Arbeit, welche den Cultus einer Kirche stören würde, ist gar nicht erlaubt.

In Bezug auf das Begräbnisswesen hatte der freiburgische Staatsrath im Hinblick auf B.-V. Art. 53[2] den Gemeinden schon früher die Weisung ertheilt, dass „die Leichen ohne Unterschied in fortlaufender Reihe zu beerdigen seien." Durch Arrêté vom 25. Januar 1875 wurde dann das Begräbnisswesen umfassend geregelt [1]) und zwar im Einklange mit der Bundesverfassung auf Grundlage des Princips: dass die Begräbnissstätten den bürgerlichen Gemeinden gehören sollen; die bisher kirchlichen Friedhöfe werden ausdrücklich den bürgerlichen Gemeinden übergeben. Principiell ist ferner bestimmt: dass jedermann schicklich müsse beerdigt werden können (Art. 6) und dass die Leichen in ununterbrochener Reihenfolge zu beerdigen seien (Art. 8). Die kirchlichen Ceremonien der Begräbnissfeier werden uneingeschränkt den kirchlichen Behörden überlassen. [2])

Die Leistungen des Staates an die Confessionen bestimmt Art. 20 der Verfassung dahin:

„Was der Staat über die bestehenden Stiftungen hinaus für Cultus und öffentlichen Unterricht ausgibt, soll billiger Weise unter die beiden Confessionen nach Massgabe ihrer einheimischen Bevölkerung vertheilt werden."

Aus dem Mitgetheilten geht hervor, dass die freiburgische Staatsverfassung und das auf derselben beruhende Staatswesen völlig andere Grundlagen hat, wie die eidgen. Bundesverfassung.

Letztere will den von religiös-confessioneller Bedingtheit freien Staat, erstere darf mit Fug und Recht als ein Staatswesen im Sinne des canonischen Rechtes wie es sonst wohl wenige in Europa geben wird, bezeichnet werden. Zwar setzt Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zur Bd.-V. alle entgegenstehenden kantonalen Rechtssätze ausser Kraft; im Einzelnen ist dies wohl möglich, ein Princip aber wie dasjenige der freiburgischen Staatsverfassung kann nicht durch einen Machtspruch des Bundes einfach mit allen seinen Consequenzen ausser Kraft gesetzt wer-

---

[1]) Bulletin officiel 1875 S. 106 ff.

[2]) „Tout ce qui concerne les cérémonies religieuses des inhumations tant dans l'église qu'au cimetière est de la compétence *exclusive* de l'autorité réligieuse."

Digitized by Google

den; es bedarf hiezu einer vollständigen radicalen Revision der Verfassung. Andere Kantone, welche sich in ähnlicher Lage befanden, wie Freiburg, unterzogen sich nach dem Inkrafttreten der neuen Bd.-V. in loyaler Weise jener Bundespflicht, so z. B. Luzern; nicht so Freiburg. Zwar gab der Grosse Rath im Mai 1875 dem Staatsrath die in einem geordneten Staatswesen immerhin merkwürdige General-Vollmacht „alle diejenigen gesetzlichen Bestimmungen abzuändern, welche in Folge der neuen Bundesverfassung einer Abänderung bedürfen.“ Diese Vollmacht wurde der Regierung allerdings nicht ohne Widerspruch Seitens Solcher ertheilt, welche der Ansicht waren, dass die Abänderung von Gesetzen unter keinen Umständen Sache der Verwaltung sein könne. Die Commission wünschte dem Decret wenigstens die Klausel beizufügen, dass der Staatsrath bei Vornahme der Aenderungen sich auf das unbedingt Nothwendige zu beschränken habe; allein der Entwurf ging ohne Modifikation mit grosser Mehrheit durch. Jedoch ist solchen Decreten des Staatsrathes ausdrücklich nur provisorische Kraft zugestanden. [1])

Die Regierung aber hat sich bisher nicht bemüssigt gefunden, die kirchenstaatsrechtlichen Bestimmungen der Kantonalgesetzgebung principiell mit der B.-V. in Einklang zu bringen; sie hat vielmehr in dieser Hinsicht eine in ihrer Offenheit höchst interessante Erklärung abgegeben. Statt in loyaler Weise die Kantonsverfassung in Einklang mit der B.-V. zu bringen, änderte vielmehr der Grosse Rath lediglich den Art. 22 der K.-V. (Eintheilung der Wahlkreise) aus politischen Gründen, um die Herrschaft der dermalen herrschenden Partei sicherzustellen. Als hiegegen an den Bundesrath recurrirt und von den Recurrenten mit Recht gefordert wurde, dass die freiburgische K.-V. in ihrer Totalität mit der B.-V. in Einklang gebracht werden müsse, erwiederte die Regierung von Freiburg: das Volk habe in seiner grossen Mehrheit die Grundsätze der neuen Bd.-V. verworfen und man könne deshalb nicht verlangen, dass diese Grundsätze nunmehr in die Kantonalverfassung aufgenommen würden. Der Bundesrath und die Bundesversammlung — genehmigten diesen Standpunkt der freiburger Regierung! [2]) In einzelnen untergeordneten Punkten wurde den Neuerungen der Bundesverfassung Rechnung getragen; so wurde z. B. durch Gesetz vom 27. November 1875 [3]) die Eidesformel dahin geregelt, dass statt der Worte „je jure“ auch die Fassung zulässig ist: „je promets sur mon honneur et ma conscience“

[1]) Bulletin officiel 1875 S. 247 ff.

[2]) Siehe hierüber die eingehende Erörterung oben S. 55—58. Vergl. den Bericht des Bundesrathes B.-B. 1875 IV, S. 236 ff.

[3]) Bulletin officiel 1875 S. 512 f.

Digitized by Google

mit im übrigen gleichen Wirkungen wie der Eid und gleichen Folgen des Bruches.

Die vorstehende Erörterung lässt sich dahin zusammenfassen: dass für die katholische Kirche in Freiburg das canonische Recht gilt, jedoch mit den durch die Bd.-V. statuirten Einschränkungen.

Die canonische „Freiheit" der Kirche, welche der Staat Freiburg gewährt, soweit die Bundesverfassung dies zulässt, ist auch nicht beschränkt durch das umfassende Gesetz vom 7. Mai 1864 sur les communes et paroisses (299 Artikel). [1])

Anerkennenswerth ist immerhin die durch dieses Gesetz principiell vollzogene Scheidung zwischen der bürgerlichen und der kirchlichen Gemeinde, wenn auch in der Ausführung vielfach eine bedenkliche Confusion stattfand.

Die Kirchgemeinden [2]) „sind eingerichtet im religiösen Interesse der Bürger, die dort wohnen und zur Verwaltung der sich hieran knüpfenden materiellen Interessen." Massgebend für ihre Ordnung sind „die Gesetze, Conventionen oder Gebräuche, die sich auf jede christliche Confession beziehen, die vom Staate anerkannt ist." [3]) Kirchgemeinden gibt es demnach nur für die römischen Katholiken und für die Reformirten, andere christliche Confessionen sind von der Verfassung nicht anerkannt.

Die territoriale Umgrenzung der Kirchgemeinden ist für die katholischen geregelt durch Vereinbarung zwischen Kirche und Staat, für die reformirten durch einseitige Massregeln des Staates. [4]) Soviel als möglich sollen bürgerliche und kirchliche Gemeinden nach ihrem Umfang sich decken. [5]) Ausserdem gibt es Kirchgemeinden, welche aus mehreren bürgerlichen Gemeinden bestehen und solche, welche aus den zerstreut wohnenden Bekennern einer Confession in einem bestimmten Territorialbezirk bestehen. [6]) Neue Kirchgemeinden wird der Staat nur anerkennen, wenn

---

[1]) Bulletin officiel 1864 S. 148—207. Ueber das Freiburgische Gemeindewesen s. Schnewby (historisch) und Jaquet (geltendes Recht) bei Wirth Statistik II. 207 ff.

[2]) Vergl. Jaquet a. a. O. 219 ff.

[3]) Loi sur les communes et paroisses, Art. 4: „elles sont en conséquence régies par les lois, conventions ou usages relatifs à chaque confession chrétienne, réconnue par la Constitution."

[4]) Loi, etc. art. 258: „le territoire paroissial est déterminé pour les paroisses catholiques par entente et décision des autorités civiles et ecclésiastiques compétentes; pour les paroisses protestantes par la loi ou un décret du Grand Conseil."

[5]) Loi etc. art. 259.

[6]) Loi etc. art. 262, 264.

Digitized by Google

ihm die materiellen Mittel des Bestandes für die betreffende Gemeinde nachgewiesen sind. [1])

Die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde sind nirgends speciell präcisirt. Man geht davon aus, dass regelmässig das staatliche und das kirchliche Gemeindebürgerrecht sich decken, [2]) dass somit die Voraussetzungen des ersteren auch für das letztere massgebend sind. Darnach werden als Voraussetzungen zu betrachten sein:

1) Actives Gemeindebürgerrecht nach Massgabe der Bestimmungen der Staatsverfassung, [3])

2) Wohnsitz im Territorialbezirk der Kirchgemeinde,

3) Bekenntniss zu dem betreffenden Glauben. [4])

Aus den diesen Voraussetzungen genügenden Männern besteht die Vertretung der Gesammtgemeinde, die Kirchgemeindeversammlung (assemblée paroissiale). Dazu kommen, im Falle es sich um Auferlegung einer Cultussteuer handelt, auch noch andere Personen, falls sie 1) steuerpflichtig in der Kirchgemeinde, 2) im Kanton wohnhaft sind; diese aber nur mit berathender Stimme. [5]) Regelmässig also wird bürgerliche und kirchliche Gemeindeversammlung sich decken. [6]) Ueber die Kirchgemeindegenossen wird ein specielles Register geführt. [7])

Der Geschäftskreis der Kirchgemeindeversammlungen umfasst:

1) Anordnungen, den Cultus betreffend,

2) Verwaltung der materiellen Interessen der Gemeinde,

3) Pflichten, welche durch Specialgesetze denselben übertragen wurden. [8])

Im Uebrigen gelten für die Kirchgemeindeversammlungen dieselben Vorschriften, wie für die bürgerlichen Gemeindeversammlungen. [9]) Wahlanstände entscheidet in höchster Instanz der Staatsrath, [10]) von welchem auch die Wahlen angeordnet werden, gemäss den Vorschriften des Gesetzes. [11])

---

[1]) Loi etc. art. 260. Dazu Specialgesetz vom 22. November 1851.

[2]) Loi art. 259, 261.

[3]) Jaquet a. a. O. 215.

[4]) Loi art. 261, 262, 264. In Art. 262 ist die Voraussetzung sub 1) bezeichnet mit „tous les bourgeois citoyens actifs", in Art. 264 mit „tous les suisses — — jouissant de la qualité de citoyens actifs, d'après la constitution cantonale." Sachlich müssen wohl beide Redewendungen denselben Sinn haben.

[5]) Loi etc. art. 263.

[6]) Loi etc. art. 261.

[7]) Loi etc. art. 264 Abs. 2.

[8]) Loi art. 267.

[9]) Loi art. 268.

[10]) Loi art. 87 vb. 268.

[11]) Loi art. 20. 295. Vergl. dazu Arrêté des Staatsrathes vom 28. December 1864, welcher die Wahl der „conseils paroissiaux" anordnet. Bulletin officiel 1864 S. 349.

Digitized by Google

Jede Kirchgemeinde hat als vollziehende Behörde einen Kirchgemeinderath (conseil paroissial).[1] Derselbe wird bestellt durch Wahl in der Kirchgemeindeversammlung; jeder Wahlfähige ist wählbar.[2] Wo bürgerliche und kirchliche Gemeinde sich decken, fungirt der Bürgergemeinderath, conseil communal, als Kirchgemeinderath.[3] Letzterer besteht, wo er speciell für mehrere Gemeinden bestellt ist, regelmässig aus 5 Mitgliedern;[4] wo die Kirchgemeinde aus zerstreut wohnenden Confessionsgenossen besteht, wird die Zahl vom Staatsrath bestimmt, der in diesem Falle auch den Präsidenten ernennt (!)[5] Die Geistlichen haben immer das Recht, den Verhandlungen mit berathender Stimme beizuwohnen, müssen speciell dazu eingeladen und zuerst um ihre Meinung befragt werden.[6]

Der Kirchgemeinderath hat folgende Functionen:

1) Verwaltung und Besorgung aller gemeinsamen Angelegenheiten,

2) Vorbereitung der Vorlagen für die Kirchgemeindeversammlung.[7]

Das Gesetz zählt eine Reihe specieller Functionen auf:[8] Verwaltung der Collecten, Anstellung der nöthigen Beamten und Diener, Sorge für die Kirchen und deren Geräthschaften, Cultuspolizei; als Sittengericht hat der Kirchgemeinderath wirkliche Gerichtsbarkeit;[9] das Gesetz überträgt ihm ferner die Führung der Civilstandsregister und die Handhabung des Begräbnisswesens; beide Functionen dürfen nach der Bundesgesetzgebung nicht von kirchlichen Behörden versehen werden.[10]

Den Kirchgemeinden liegen folgende finanzielle Lasten ob:

1) Errichtung und Erhaltung der Pfarrwohnungen und Kirchen;

---

[1]) Loi chap. III.
[2]) Loi etc. art. 270. 273.
[3]) Loi etc. art. 269, dazu art. 65 ff.
[4]) Loi art. 271.
[5]) Loi art. 273.
[6]) Loi art. 274.
[7]) Loi art. 277.
[8]) Loi art. 278 ff.
[9]) Loi art. 285—289, bes. 286: „comme tel il cite à sa barre les personnes qui blessent la décence ou la morale publique, leur adresse les exhortations ou les réprimandes nécessaires et peut même leur infliger la punition de 1—20 Fr. d'amende. Suivant la nature des cas qui lui sont déférés, il peut en outre prononcer contre les mineurs la peine de la confination dans leur commune ou paroisse, pour un terme qui n'exciderait par 3 mois." Fällt diese Bestimmung unter B.-V. Art. 58 Abs. 2? Der Geistliche ist Mitglied dieses Sittengerichtes, aber nur mit berathender Stimme, also nicht vollberechtigt. Das Sittengericht ist aber kein gemeindliches, sondern ein kirchliches und wird demnach als durch die B.-V. beseitigt erachtet werden müssen; wird dasselbe jedoch als Gemeindesache erklärt, so steht seinem Fortbestand nichts im Wege. „Confination" dagegen ist in dieser Anwendung absolut unvereinbar mit B.-V. Art. 45.
[10]) Loi art. 281, aufgehoben durch das Bundesgesetz über Civilstand und Ehe, Art. 1; loi art. 282, aufgehoben durch B.-V. Art. 53 Abs. 2 und Freiburg. Arrêté vom 25. Januar 1875 (Bull. off. 106 ff.).

Digitized by Google

2) Besoldung der Pfarrer;

3) Kosten für den Gottesdienst;

4) Kosten für die Verwaltung der Kirchgemeinde. [1])

Diese Lasten werden bestritten in erster Linie aus dem Kirchenvermögen („titres spéciaux, usages et collatures"); [2]) sodann aus Cultussteuern. Für deren Erhebung sind die Bestimmungen über die Gemeindesteuern als massgebend erklärt. [3]) Die bezüglichen Beschlüsse hat die Kirchgemeindeversammlung zu fassen, vorbehalten die Genehmigung des Staatsrathes. [4]) Durch Art. 49 Abs. 6 ist das in Freiburg geltende Recht besonders in dem Punkte modificirt worden, dass Cultussteuern, welche auf Grundstücke gelegt sind, nicht mehr ohne Unterschied der Confession erhoben werden können. [5])

Für die reformirte Kirche ist in Ausführung von Art. 2 der K.-V. ein Kirchengesetz und im Anschluss hieran eine Kirchenordnung, beide v. J. 1874, ergangen. Die Organisation der reformirten Kirche des K. Freiburg ist somit durch Staatsgesetz erfolgt und zwar im Sinne einer sehr weitgehenden Freiheit und sehr geringfügiger Aufrechthaltung von Staatshoheitsrechten (K.-G. Art. 2 u. 3):

„Die reformirte Kirche ordnet, innert den Grenzen des gegenwärtigen Gesetzes, selbst ihre auf Dogmen, Disciplin und Organisation bezüglichen Angelegenheiten.

Der Staat übt keine anderen Rechte über die Kirche aus als diejenigen der öffentlichen Ordnung und der Oberaufsicht. Er schützt die Kirche und ihre Angehörigen in der Ausübung ihrer Rechte und in der Erfüllung ihrer Pflichten."

Die reformirte Kirche des K. Freiburg besteht aus allen zur reformirten Confession sich bekennenden Einwohnern des Kantons (K.-G. Art. 1); Austrittserklärungen sind bei dem Pfarreirath anzubringen (K.-O. Art. 1);

---

[1]) Loi art. 291. Die Kirchhöfe fallen nicht mehr den Kirch-, sondern den bürgerlichen Gemeinden zur Last. B.-V. Art. 53. Arrêté vom 25. Januar 1875 (Bull. off. 106 ff.).

[2]) Weibel in seinem mehrcitirten Aufsatze über das Rechtssubject am Ortskirchengute S. 452 folgert aus den angegebenen Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsbefugnisse der Gemeinden am Kirchengut, dass die Gemeinde in Freiburg als Eigenthümerin des Kirchengutes zu betrachten sei. Dieser Folgerung wäre unbedingt beizupflichten, hätte nicht der Grosse Rath von Freiburg durch Decret vom 26. November 1867 principiell und allgemein das canonische Recht als für die Rechtsverhältnisse „der Kirche" massgebend anerkennt. Dieses aber kennt die Gemeinde als Rechtssubject am Kirchengut nicht. Die Frage ist somit jedenfalls für Freiburg nicht ganz zweifellos.

[3]) Loi art. 290, vb. titre IX.

[4]) Loi art. 252.

[5]) Loi art. 292 ist also durch B.-V. Art. 49 Abs. 6 aufgehoben.

Digitized by Google

sie ist organisirt in 8 Pfarreien [1]) (Art. 5, K.-O. Art. 2); neue Pfarreien können nur durch Decret des Grossen Rathes errichtet werden [2]) (Art. 6).

„Alles, was die Organisation der Pfarreien, die Versammlungen der Kirchgemeinden, die Kirchenräthe, ihre Befugnisse, die Lasten und Steuern der Pfarreien betrifft, ist durch das Gesetz über die Gemeinden und Pfarreien bestimmt" (Art. 4). [3])

Die Lasten für den reformirten Cultus tragen in erster Linie die Gemeinden selbst, [4]) jedoch „wenn nöthig" mit Beihülfe des Staates (K.-V. Art. 20, K.-G. Art. 7); von Steuern zu katholisch-kirchlichen Zwecken sind die Protestanten frei (B.-V. Art. 49 [6], K.-G. Art. 8). Zur Bestreitung der örtlichen Cultusausgaben besteht eine Pfarreicasse „aus dem Ertrag des Pfarreigutes, aus Schenkungen und Beiträgen der Pfarrgenossen"; zur Bestreitung der über die Ortskirchengemeinde hinausreichenden Cultuslasten (besonders für die Synode) besteht eine Synodalcasse, zu welcher jede Pfarrei jährlich einen bestimmten, von der Synode festzusetzenden Beitrag zu leisten hat (Art. 56 u. 57).

Den Zweck der reformirten Kirche Freiburgs bezeichnet K.-O. Art. 4 u. 5 dahin:

„Als Theil der gesammten christlichen Kirche, bezweckt die reformirte Kirche des Kantons Freiburg die Förderung des Reiches Gottes durch Erweckung und Belebung der christlichen Frömmigkeit und Sittlichkeit, so wie des christlichen Gemeingefühls und der christlichen Lebensgemeinschaft unter ihren Angehörigen.

Sie sucht diesen Zweck namentlich zu erreichen: durch die Predigt des Evangeliums, auf Grundlage der heiligen Schrift, in den gottesdienstlichen Versammlungen; die Erbauung im gemeinsamen Gebet und Gesang; die Feier und den Genuss der heil. Sacramente; die christliche Erziehung und Unterweisung der Jugend; die allgemeine evangelische Seelsorge."

Die Organisation ist auf die Ortskirchengemeinde begründet, welche allerdings regelmässig aus mehreren Ortschaften besteht.

---

[1]) Darunter eine (Ferenbalm), politisch zu Freiburg, kirchlich zu Bern gehörig, zwei andere mit bernischen Ortschaften (Murten und Kerzers). Ihre Verhältnisse sind durch besondere Verträge mit Bern (K.-G. Art. 9) geregelt. Bern zahlt zur Besoldung der Pfarrei Kerzers Fr. 2000 (Decret über d. Bes. § 4). Ferenbalm, Kerzers und bernisch Murten wählen zur bern. Kantonssynode im Wahlkreis Laupen (Decret u. d. Org. etc. §§ 1, 45).

[2]) Dazu K.-O. Art. 3: „Erweist es sich, dass die Zahl der reformirten Einwohner eines andern Bezirkes oder Bezirktheils so beträchtlich ist, dass eine Pfarreiorganisation zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse angemessen erscheint, so soll die Kirchensynode auf die Errichtung einer daherigen neuen reformirten Pfarrei bedacht sein."

[3]) Dazu nur die Modification zu Art. 264, dass die Kirchgemeinde direct ihre Kirchenräthe wählt und die Synode nur deren Zahl bestimmt.

[4]) K.-O. Art. 54 (Pfarreicassen), Art. 56 (Synodalkasse). Vergl. z. B. Decret über die Errichtung einer reformirten Pfarrei in St. Antoine vom 15. Mai 1867 Art. 3.

Digitized by Google

I. Die kirchlichen Ortsbehörden

sind: 1. Pfarreiversammlung, 2. Pfarreirath, 3. Pfarrer bez. Helfer, Vicar.

1. Pfarreiversammlung; sie besteht aus allen reformirten Einwohnern der Pfarrei, welche zwanzig Jahre alt und im Genuss der bürgerlichen Rechte sind (K.-O. Art. 23). Diese Versammlung hat folgende Befugnisse:

a. Ernennung des Pfarreiraths.
b. Ernennung der weltlichen Abgeordneten an die Synode.
c. Wahl oder Berufung der Pfarrer.
d. Besprechung von Anträgen und Anfragen der Synode oder der Synodalcommission, die Gesammtkirche betreffend, und Vorschlagsrecht in allgemeinen kirchlichen und Pfarrei-Angelegenheiten.
e. Festsetzung der Besoldung ihrer Geistlichen unter Beobachtung von Art. 59 der K.-O.
f. Prüfung und Genehmigung der Pfarrei-Rechnungen und des Budgets. (K.-O. Art. 25.)

2. Pfarreirath; er wird gewählt von der Pfarrerversammlung nach Massgabe des Gesetzes über die Gemeinden und Pfarreien (Art. 26). Seine Obliegenheiten sind:

a. Er wählt: 1) seinen Präsidenten, Vice-Präsidenten, Secretär und Cassier; 2) die beim Gottesdienst functionirenden Kelchhalter, Vorleser, Vorsänger, Organisten, Siegristen und Todtengräber, wo letztere von der Pfarrei angestellt sind. Präsident, Vice-Präsident und Secretär bilden zugleich das Bureau der Pfarreiversammlung.
b. Er hat über die kirchlichen Interessen der Pfarrei zu wachen und daherige Verfügungen zu treffen und Anträge zu stellen.
c. Er hat die Beschlüsse der Pfarreiversammlung, der Synode und der Synodalcommission auszuführen, soweit solche die Pfarrei betreffen.
d. Er verwaltet das Kirchengut, besorgt die gesetzlich vorgeschriebenen Ausgaben und prüft die Rechnungen des Cassiers. Er legt alljährlich der Pfarreiversammlung die Jahresrechnung, sowie das Budget für das folgende Jahr vor.
e. Er führt die Aufsicht über die Kirchenbücher und das Verzeichniss der Stimmfähigen.
f. Er hat die polizeiliche Aufsicht über den Kirchhof, wo dies nicht Sache der politischen Gemeinde ist.
g. Er beaufsichtigt die Handhabung der Ordnung in den gottesdienstlichen Versammlungen der Pfarrei und sorgt, im Einverständniss mit den Geistlichen, für eine würdige Feier des Gottesdienstes.
h. Er ordnet, im Einverständniss mit dem Pfarrer, den Unterricht der Confirmanden, welche jeweilen auf Ostern, nach zurückgelegtem sechszehnten Altersjahre admittirt werden. Er entscheidet, Recurs an die Synodalcommission vorbehalten, über die Fälle, wo ein Confirmand nicht admittirt werden soll.
i. Er sorgt für Vertretung des Pfarrers, wenn kein solcher da ist oder wenn der Anwesende nicht sorgen kann.
k. Er wacht über das sittlich-religiöse Leben der Pfarreigenossen, soweit dasselbe im öffentlichen Leben sich kundgibt.

Digitized by Google

3. Pfarrer. Jede Pfarrei hat wenigstens einen Pfarrer (K.-G. Art. (6; derselbe ist von der Pfarreiversammlung zu wählen[1]) (K.-O. Art. 25, c. 30), von der Synode zu bestätigen (K.-O. Art. 31)[2]). Der Staat hat sich irgendwelche Rechte in dieser Beziehung nicht vorbehalten. Voraussetzung für die Wahl ist lediglich die Ordination „nach evangelisch-reformirtem Ritus" (Art. 29); der Staat fordert nur Ableistung des verfassungsmässigen Eides Seitens des Gewählten in die Hände des Synodalpräsidenten (Art. 33). Die Wahlperiode dauert 6 Jahre (K.-O. Art. 34), für die bei Erlass des K.-G. und der K.-O. im Amt stehenden Geistlichen vom Erlass des Gesetzes an gerechnet (K.-O. Art. 62); wird nach Umfluss der Wahlperiode eine Neuwahl nicht verlangt, so gilt der Geistliche für eine neue Periode als gewählt (Art. 35)[3]); ist der Pfarrer 60 Jahre alt, so gilt er als definitiv für Lebensdauer gewählt (Art. 37).

Die Amtserledigung kann erfolgen:

1. Durch Tod des Amtsinhabers;

2. durch Nichtwiederwahl desselben, in welchem Falle das Gesetz unter gewissen Umständen eine Entschädigungspflicht der Gemeinden statuirt (Art. 37);

3. durch Pensionirung, „entweder durch Verständigung der Parteien, oder, wenn sich diese nicht einigen, durch Beschluss der Synode, welche in diesem Falle Dauer und Höhe der Pension oder einer sonstigen Entschädigung bestimmt. Die bezügliche Anregung steht sowohl dem Pfarrer als der Pfarrei zu" (Art. 36);

4. durch Demission des Pfarrers (Art. 40);

5. durch Abberufung im Disciplinarweg, welche der Synode ohne jegliches Befragen des Staates freisteht, sei es von sich aus, sei es auf Antrag der Ortskirchenbehörden; die Entscheidung der Synode, nach vorausgegangener, sorgfältiger Untersuchung und nach Anhörung des Betreffenden ist definitiv (Art. 38 u. 39).

Die Pflichten der Pfarrer sind:

1. Residenzpflicht in der Pfarrei (K.-O. Art. 44); Urlaub von mehr als 14 Tagen ist vom Pfarreirath zu genehmigen und für Ersatz in Verrichtung der Amtsfunctionen zu sorgen (Art. 45);

---

[1]) Vergleiche jedoch K.-O. Art. 30.

[2]) In Folge von Unregelmässigkeiten bei der Wahl kann auch die Synodalcommission, Recurs an die Synode vorbehalten, cassiren (K.-O. Art. 31).

[3]) „Die Amtsdauer ist auf sechs Jahre erneuert, wenn bis sechs Monate vor Ablauf derselben kein Abstimmungsbegehren gestellt worden ist. Letzteres muss durch ein Drittel der Stimmberechtigten in der Pfarrei gestellt und an die Synodalcommission gerichtet sein, welche innerhalb Monatsfrist die Abstimmung anordnet. Bei der Abstimmung selbst entscheidet die Majorität der Stimmberechtigten."

Digitized by Google

2. ein Pfarrer darf keinen anderen öffentlichen besoldeten Dienst übernehmen (Art. 43);

3. die Pfarrer haben sich gegenseitig Aushülfe im Amt zu leisten (Art. 42); ferner

4. die regelmässigen geistlichen Verrichtungen im öffentlichen Gottesdienst der Pfarrei zu versehen;

5. die Ertheilung des kirchlichen Religionsunterrichts;

6. diejenigen Verrichtungen, welche ihnen durch Gesetzesvorschrift besonders zugewiesen werden (Art. 41).

Die Führung der Civilstandsregister (Art. 43) ist nunmehr weltlichen Beamten übertragen.

Die Minimalbesoldung der Pfarrer wird für jede Pfarrei speciell von der Synode nach Anhörung des Pfarreirathes festgesetzt und darf während der Amtsdauer nicht vermindert werden (Art. 59).

Neben den ordentlichen Pfarrern kennt die freiburg. K.-O. an geistlichen Beamten noch Pfarrhelfer und Vicare; auf den Helfer finden die Bestimmungen über Amtsdauer und allfällige Abberufung der Pfarrer (K.-O. Art. 34—40) auch Anwendung (Art. 48); es gibt nur einen Pfarrhelfer (in Murten) zur Aushilfe für die Pfarrer nach einem besonderen Reglement (Art. 47, 49, 50); er wird durch die Synode auf den Vorbericht der Synodalkommission ernannt und leistet in die Hand des Präsidenten der Synode den verfassungsmässigen Eid (Art. 47).

Vicare haben dieselben Obliegenheiten wie die Pfarrer (Art 41 bis 46); sie werden aufgestellt zur Versorgung von Pfarreien, deren ordentliche Geistliche dienstunfähig geworden sind, der Pfarreirath nach Einvernehmen des Pfarrers ernennt sie unter Vorbehalt der Bestätigung der Synodalcommission (Art. 51 vb. 52); ihre Besoldung liegt theils dem Pfarrer, theils der Gemeinde ob (Art. 60), regelmässig auf Grund privater Vereinbarung der Betheiligten.

II. Höhere Kirchenbehörden.

1. Die Kirchensynode, die „gesetzgebende und verwaltende Behörde.“ (K.-G. Art. 10 b.)

Sie besteht:

„a. Aus allen angestellten Pfarrherren und dem Diacon;

b. Aus den weltlichen Abgeordneten der Pfarreien, welche nach folgendem Verhältniss gewählt werden: die Pfarreien mit einer Bevölkerung von 700 Seelen und darunter ernennen zwei Abgeordnete, diejenigen von mehr als 700 Seelen ebenfalls zwei für die ersten 700 und je einen weitern für jede folgende Zahl von 700.

Digitized by Google

Brüche von 350 und darüber zählen für 700.“ (K.-G. Art. 14 dazu K.-O. Art. 8.)

Die Amtsdauer der Synodalen beträgt 4 Jahre; die Synode versammelt sich in der Regel jährlich einmal (K.-O. Art. 9, 10, 11); die Mitglieder werden eidlich verpflichtet (Art. 12). Die Synode gibt Reglemente für sich selbst, für die Synodalcommission, für die Ortskirchenbehörden (K.-G. Art. 15) und für die Pfarrer (K.-G. Art. 16); diese Reglemente bedürfen jedoch der Bestätigung der Gesammtheit der Pfarrgenossen (Art. 18), nicht aber des Staates. Speciell sind die Obliegenheiten der Synode in Art. 16 der K.-O. folgendermassen geregelt:

„Die Synode hat des Ferneren folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

a. Sie prüft die Wahlacten ihrer Mitglieder und entscheidet über deren Gültigkeit.
b. Sie wählt die Mitglieder der Synodalcommission.
c. Sie wacht im Allgemeinen über die Interessen der Kirche, und hat alle Rechte und Befugnisse, welche ihr durch das Gesetz übertragen werden.
d. Sie hat das Recht der Gesetzgebung in der reformirten Kirche, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Pfarreiversammlung (Art. 11 des Gesetzes).
e. Sie erlässt ein besonderes Reglement für ihre Sitzungen und die der Synodalcommission.
f. Sie hat das Recht der Bestätigung, eventuell der Wahl der Pfarrer (Art. 30) und der Vicare und wählt den Pfarrhelfer (Art. 47).
g. Sie führt die Oberaufsicht über den kirchlichen Religionsunterricht der Jugend.
h. Sie wählt zwei geistliche Mitglieder in die Central-Schulcommission für die reformirten Schulen des Kantons.
i. Sie entscheidet in kirchlichen Disciplinarfällen gegenüber den kirchlichen Beamten und kann gegen Pfarrer Rügen, Amtseinstellung und Absetzung aussprechen.
k. Sie entscheidet über Recurse, welche gegen Beschlüsse der Synodalcommission oder der Pfarreiversammlungen gemacht werden.
l. Sie bestimmt alljährlich die Beiträge der einzelnen Pfarreien an die Synodalcasse und beschliesst die im Interesse der Kirche nöthigen Ausgaben.
m. Sie führt die Oberaufsicht über die Rechnungen der Synodalcasse.
n. Sie bestimmt das Minimum der Besoldungen der Pfarrer und Vicare, die Besoldungen des Pfarrhelfers, des Präsidenten, des Secretärs, des Cassiers und des Weibels der Synode; ferner die Taggelder der Synodal- und Synodalcommissionsmitglieder.
o. Sie entscheidet über den Gebrauch der Kirchen, wenn hierüber recurrirt wird.“

2. Die Synodalcommission „als vollziehende Behörde der Synode“ (K.-O. Art. 10 c). Sie besteht aus 7 Mitgliedern, ihr Präsident ist der Präsident der Synode (K.-O. Art. 17); Amtsdauer und Wählbarkeit der Mitglieder der Synodalcommission richten sich nach den betreffenden Bestimmungen für die Mitglieder der Synode (K.-O. Art. 18). Ihre Competenzen sind:

a. Sie ist Vorberathungs- und Vollziehungsbehörde der Synode.
b. Sie übt die unmittelbare Aufsicht aus über die kirchlichen Verhältnisse in den

Digitized by Google

Pfarreien und über die kirchlichen Beamten, und ertheilt daherige Vermahnungen und Weisungen.

c. Sie bestätigt, auf den Vorschlag des Pfarreirathes und des Pfarrers, die Vicare, welche unter ihrer Aufsicht stehen und von ihr eingestellt und abberufen werden können. Recurs an die Synode ist den Betreffenden gestattet.

d. Sie genehmigt provisorische Besorgung einer Pfarrei.

e. Sie erstattet der Synode jährlich Bericht über ihre Geschäftsführung.

f. Sie erstattet der Synode, auf Grundlage der Berichte der Pfarrer und Pfarreiräthe, periodisch Bericht über den sittlich-religiösen Zustand der verschiedenen Pfarreien.

g. Sie hat die Competenz, Auslagen zu beschliessen, welche nicht über Fr. 100 hinausgehen. Ihr jährlicher Credit wird durch die Synode bestimmt (K.-O. Art. 22).

3. Die „höchste und unumschränkte Autorität in kirchlichen Dingen" ist die Gesammtheit der Pfarreien (K.-G. Art. 10a), eine wegen ihrer Schwerfälligkeit jedenfalls wenig praktische „höchste und unumschränkte Autorität".

Das Gesetz bestimmt hierüber:

„Art. 11. Die Pfarreigenossen in ihrer Gesammtheit stimmen ab über:

a. Die Annahme oder Verwerfung von Abänderungen an kirchlichen Verordnungen oder am gegenwärtigen Gesetze. Abänderungen von kirchlichen Reglementen können nur auf Vorschlag der Synode, Abänderungen am gegenwärtigen Gesetz nur auf Vorschlag des Grossen Rathes gemacht werden.

b. Ueber Fragen von grosser Wichtigkeit für die Kirche, wenn ein Drittel der Mitglieder der Synode oder vier Kirchenräthe es verlangen.

Art. 12. Die Abstimmungen finden in den Kirchgemeinden statt; die Protocolle derselben werden in kürzester Frist der Synodalcommission übermittelt. Die Mehrheit der Stimmenden entscheidet über Annahme oder Verwerfung.

Art. 13. Die Synodalcommission macht das Resultat der Abstimmung bekannt, worauf die getroffene Entscheidung in Kraft tritt."

Der Rechtsstand der evangelischen Kirche im K. Freiburg, wie er oben dargestellt wurde, beruht auf dem Kirchengesetz und der Kirchenordnung; ersteres Gesetz wurde gegeben vom Grossen Rathe am 8. Mai 1874 und vom Staatsrath auf 1. Juni 1874 in Kraft erklärt; die Kirchenordnung als Ausführung der Bestimmungen des Kirchengesetzes wurde von der Synode beschlossen am 31. Juli 1873, vom Grossen Rathe mit einigen unbedeutenden Modificationen am 16. Mai 1874 sanctionirt und vom Staatsrath am 25. Mai 1874 in Kraft erklärt. Das Kirchengesetz kann somit nur auf dem für Gesetze massgebenden Wege abgeändert werden, jedoch unter Vorbehalt der Annahme durch die Gesammtheit der Pfarreien, welchen somit das Recht eines Veto gegen staatliche Aenderungen des K.-G. eingeräumt ist. Die Kirchenordnung ist ein kirchliches Gesetz, das jedoch als solches von den Staatsbehörden in Kraft gesetzt wurde; eine Aenderung derselben kann nur auf dem für Kirchengesetze normirten Wege, also durch die

Digitized by Google

Synode erfolgen; Genehmigung des Staates ist nur vorbehalten, wenn Bestimmungen in Frage stehen, die auch das K.-Gesetz hat.

Nach welchen Principien man den zu regelnden Stoff unter das Staatsgesetz (Kirchengesetz) und das Kirchengesetz (Kirchenordnung) vertheilte, lässt sich aus ihrem Inhalte mit Klarheit nicht feststellen. Einzelne Materien behandelt das erste gar nicht, so die Ortskirchenbehörden und Pfarrer; über die Synode geben beide Gesetze eigene Bestimmungen, die zwar unter sich nicht in Widerspruch stehen, aber doch verschiedenen Inhaltes sind; über die Gesammtheit der Pfarreien bestimmt nur das Kirchengesetz.

Das Verhältniss zum Staate, wie es durch die bezeichneten Gesetze geregelt ist, kann nicht als richtig anerkannt werden. Die evangelische Kirche ist zwar durch die freib. Verfassung unter besonderen Staatsschutz gestellt und ihren Dienern specieller Schutz in Ausübung ihrer Functionen zugesichert (K.-G. Art. 3); trotzdem aber ist die Stellung der evangelischen Kirche in Freiburg eine weit mehr frei- als staatskirchliche.

Die römische Kirche ist die herrschende, sie herrscht bei der ihr eingeräumten kanonischen Freiheit auch über den Staat; die evangelische Kirche ist in grosser Minderheit, ein financielles Band zwischen ihr und dem Staate besteht nur in geringfügigem Masse, die Deckung der Cultuslasten ist in erster Linie Sache der Gemeinden selbst. Aus diesen Gründen ist auch die rechtliche Organisation der evangelischen Kirche in Freiburg vom Staate im Sinne möglichster Freiheit normirt: nur über eine Erweiterung derselben durch Errichtung neuer Pfarreien und hinsichtlich einer Abänderung der wenigen Bestimmungen des Kirchengesetzes behält er sich eine Cognition vor; im übrigen aber ist die kirchliche Gesetzgebung unbeschränkt und selbstständig, ebenso die kirchliche Disciplinargewalt bis zur Absetzung, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen; der Staat mischt sich in alle diese Verhältnisse nicht, sondern begnügt sich, von den Geistlichen und kirchlichen Beamten nur einen Verfassungseid abnehmen zu lassen. Eine gesunde Auffassung der Staatspflichten kann in diesem weitgehenden Verzicht auf die Geltendmachung von Staatshoheitsrechten auch bezüglich der evangelischen Kirche nicht gefunden werden.

§ 22.

Solothurn.

Der Kanton Solothurn[1]) gleichfalls seit 1481 zum Bunde der Eidgenossen gehörig, zählt 74713 Einwohner, von welchen 61072 als zur

[1]) Snell, II., 337 ff.

Digitized by Google

katholischen, 12549 als zur reformirten Kirche sich bekennend angegeben werden. Obwohl weit überwiegend katholisch, hat Solothurn sowohl in kantonal- als in bundesstaatlicher Beziehung stets sich zu den Principien des modernen Staates bekennt; insbesondere hat das Volk von Solothurn auch die neue Bundesverfassung mit 10739 gegen 5746 Stimmen angenommen.

Solothurn gehört mit seiner katholischen Bevölkerung seit 1828 zum Bisthum Basel; der dermalen nur noch von den Kantonen Luzern und Zug anerkannte Bischof von Basel, Lachat, ist in Solothurn von Staatswegen seines Amtes entsetzt und musste seine bischöfliche Residenz in der Stadt Solothurn räumen. Die Regierung verbot den sämmtlichen Geistlichen des Kantons wiederholt auf's strengste jeden officiellen Verkehr mit dem „deplacetirten" Bischof [1]). Gleichwohl ist kaum zu bezweifeln, dass Lachat die bischöfliche Jurisdiction auch über Solothurn fortwährend ausübt, sei es persönlich, sei es durch einen Delegaten. [2]) Schroffe Conflicte mit der Staatsgewalt, wie sie z. B. der römische Klerus im K. Bern provocirte, wurden in Solothurn ängstlich vermieden. Das Nähere über den solothurnischen Bisthumsverband s. unten § 45.

Den Stand der solothurnischen Geistlichkeit zählt der solothurnische Staatskalender für 1874 [3]) ohne Unterschied der Confession auf. Bischof von Basel und bischöflicher Kanzler: Vacat. Residirende Domherren 5, nicht residirende 8, Domkaplane 7.

Collegiatstifte: 1. St. Urs u. Victor in Solothurn 9 Mitgl. } beide jetzt
2. St. Leodegar in Schönenwerd 7 „ } aufgehoben.

Pfarrgeistlichkeit: in 10 Bezirken 85 Stellen, darunter einige z. Z. unbesetzt.

Unverpfründete Geistliche: 14.

An klösterlichen Niederlassungen bestehen im Kanton:

1. Der Kapuziner in
   a) Solothurn mit 10 PP., 4 Fr. pr., 2 Laienbr.
   b) Olten mit 9 PP., 2 Laienbr.
   c) Dornach mit 9 PP., 3 Laienbr. [4])
2. Franziskanerinnen in St. Josef bei Solothurn: 25 Frauen, Fr. 225300 an beweglichem und 181200 an unbeweglichem Vermögen.

---

[1]) Circular vom 11. Februar 1873, wiederholt eingeschärft 20. Juni 1875.

[2]) Die öffentlichen Blätter berichten von Zeit zu Zeit von Firmelungs-Wallfahrten aus solothurnischem Gebiet in ein nahgelegenes luzernisches Dorf. (Vgl. auch Nachtrag.)

[3]) S. 99 — 118.

[4]) Die Angaben nach dem Staatskalender von 1874; für 1876 betrug nach Angabe des eidgenössischen statistischen Bureau die Gesammtzahl der Kapuziner 29 PP. und 9 Fr. Die Zahl der weiblichen Ordenspersonen betrug 1871 88, die Angaben im Text sind für 1874.

Digitized by Google

3. Clarissinnen, Nominis Jesu bei Solothurn, 26 an der Zahl, Fr. 139200 an beweglichem und 189040 an unbeweglichem Vermögen.
4. Salesianerinnen, Visitationis B.-V.-M. bei Solothurn, 24 an der Zahl, Fr. 172300 an beweglichem, 165250 an unbeweglichem Vermögen.

Die Chorherrenstifte zu St. Urs und Victor in Solothurn, St. Leodegar in Schönenwerd mit einem Vermögen von zusammen circa Fr. 2492400 wurden 1874 aufgehoben; ebenso das Benedictinerkloster Mariastein (26 Conv.), Fr., 225800 [1]) an beweglichem, 1458655 an unbeweglichem Vermögen.

Aus dem grossen Vermögen dieser aufgehobenen Stiftungen wurde nach Abzug von Pensionen [2]) ein allgemeiner Schulfond [3]) gebildet; ein Theil des Vermögens wurde auch für Krankenzwecke verwendet [4]), ebenso ein Theil für specielle Schulzwecke. [5])

Die evangelische Kirche zählt nur im Bezirk Bucheggberg eine grössere zusammenhängende Zahl von Bekennern in mehreren Gemeinden; dazu kommen noch eine Anzahl zerstreuter Protestanten, die jedoch dermalen auch in der Stadt Solothurn sich zu einer Gemeinde organisirt haben (seit 1835). Die Verhältnisse dieser reformirten Gemeinden richten sich nach bernischem Recht und sind speciell geordnet durch ein neuerdings revidirtes Concordat mit Bern (s. am Schluss des §). [6])

Ferner bestehen fünf christ- oder altkatholische Gemeinden im Kanton Solothurn (Olten, Starrkirch, Schönenwerd); [7]) dieselben sind von Staatswegen als katholische anerkannt; die Stellung des Staates zur christkatholischen Kirche wurde präcisirt durch folgenden Regierungsbeschluss vom 7. April 1875:

„1) Es sei der christkatholischen Kirche der Schweiz, wie solche durch die von dem Verein schweizerischer freisinniger Katholiken auf-

---

[1]) Gesetz vom 4. October 1874. Die Pfarrgemeinde Solothurn, für deren religiöse Bedürfnisse die Mitglieder des Ursenstiftes zu sorgen verpflichtet waren, forderte nach Aufhebung des Stiftes vom Staate gemäss Art. 13 des Gesetzes eine Entschädigung von Fr. 1,028,000 Capital oder Fr. 4600 jährliche Rente. Staat und Pfarrgemeinde Solothurn führen hierüber beim Bunde Process.

[2]) Art. 4. 12.

[3]) Art. 17 vb. 8. 16.

[4]) Art. 7. 11 Abs. 2.

[5]) Art. 5. 11.

[6]) Historisches und Statistisches bei Finsler 168 f.

[7]) Der Versuch, die katholische Gemeinde in Solothurn selbst als altkatholische zu constituiren, misslang im September 1876; jedoch war die Mehrheit der Gemeindeglieder, die sich dagegen erklärte, eine aus sehr verschiedenen Elementen gemischte und doch nur geringe. Am 10. Mai 1877 constituirte sich alsdann eine specielle christkatholische Gemeinde in der Stadt Solothurn. (Vgl. auch Nachtrag.)

Digitized by Google

gestellte Kirchenverfassung vom 14. Juni und 21. September 1874 in's Leben gerufen werden soll, die staatliche Genehmigung ertheilt. 2) Es spricht der Regierungsrath die Bereitwilligkeit aus, einen christkatholischen schweizerischen Bischof anzuerkennen, sofern die Synode der Regierung das Recht zuerkennt, die Wahl zu genehmigen."

Die Anerkennung wurde auch sofort nach erfolgter Wahl des christkatholischen Bischofs ertheilt und die Regierung war officiell bei der Consecration vertreten. [1])

Die Principien des solothurnischen Kirchenstaatsrechtes sind niedergelegt in der neuen Kantonsverfassung, welche am 12. December 1875 vom Volke angenommen und am 21. März 1876 von Bundeswegen garantirt wurde. [2]) In kirchenstaatsrechtlicher Hinsicht stellt sich die neue solothurnische Verfassung ganz vollständig auf den Boden der Bundesverfassung und hat auch — bis jetzt als der einzige Kanton der Eidgenossenschaft — besondere Landeskirchen nicht mehr mit einem verfassungsmässigen Specialschutz ausgestattet.

Während nach der früheren Verfassung der „Kirchenartikel" folgendermassen lautete (Verf. v. 1856):

Art. 3. „Die Ausübung der christlichen Religion nach dem römisch-katholischen und evangelisch-reformirten Glaubensbekenntniss steht unter dem besondern Schutze des Staates. Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den übrigen anerkannten christlichen Confessionen gewährleistet" [3])

hat derselbe in der neuen Verfassung folgenden Wortlaut erhalten:

„§ 14. Der Gesetzgebung ist vorbehalten, über die äussere Organisation der kirchlichen Genossenschaften und deren Vermögensverwaltung Bestimmungen aufzustellen".

Als solche äussere Rechtsverhältnisse wurden im Solothurner Verfassungsrathe bezeichnet: die Territorialbegrenzung der Kirchgemeinden; Stimmrecht in Kirchensachen; Modus der Wahl und Amtsdauer der Geistlichen; Placet des Staates für gewisse kirchliche Bekanntmachungen; Or-

---

[1]) Die christkatholische Synodalrepräsentanz hatte zur Consecration des Bischofs (10. September 1876) die Cathedrale (Ursenkirche) in Solothurn begehrt. In Folge heftigen Widerstandes, den das Gesuch theilweise fand, wurde dasselbe zurückgezogen, zumal auch der römische Klerus erklärt hatte, im Falle der Consecration des altkatholischen Bischofs nicht mehr in der Cathedrale fungiren zu können.

[2]) Vgl. die Botschaft des Bundesrathes B.-B. 1876 I. 497 ff.

[3]) Vor dem Jahre 1851 lautete der „Kirchenartikel": „Die römisch-katholische Religion ist die Religion des Kantons Solothurn mit Ausnahme des Amtes Buchegberg, wo die evangelisch-reformirte gewährleistet wird." Im Jahre 1851 wurde der Satz so gefasst: „Die Ausübung der christlichen Religion nach dem römisch-katholischen und evangelisch-reformirten Glaubensbekenntniss steht unter dem besondern Schutz des Staates. Die freie Ausübung des Gottesdienstes wird den übrigen anerkannten christlichen Confessionen gewährleistet." (Gütige Mittheilung von Hrn. Nationalrath Leo Weber in Solothurn.)

Digitized by Google

ganisation der Kirchen- und Synodalbehörden; Befugnisse der Behörden in temporalen Angelegenheiten; Beziehungen zu den lokalen und Staatsbehörden; Vorschriften über den Gebrauch der Kirchen; Verwendung der Kirchengüter u. s. w.

Hiedurch ist im Einklang mit den Grundsätzen der B.-V. jede Constituirung einer „Staatskirche" verneint worden.[1]) Die weitere Ausführung des alleg. Artikels muss somit auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen, was bis jetzt nicht geschah. Von auf die Organisation der kirchlichen Genossenschaften bezüglichen Bestimmungen ist ferner zu nennen das Verbot der Errichtung neuer geistlicher Corporationen, welches ebenfalls bereits in der B.-V. enthalten ist (K.-V. § 15. B.-V. Art. 52).[2])

Die Besetzung der Pfarrstellen[3]) erfolgte bis z. J. 1856 direct durch den Staat ohne Mitwirkung der Gemeinde, abgesehen von speciellen Collaturrechten. Nach der K.-V. von 1856 bez. der Partialrevision von 1867/68 wurde ein gemeindliches Wahlrecht in beschränkter Weise constituirt, indem der Gemeinde das Recht gegeben wurde, der Regierung einen Zweier-Vorschlag einzureichen, an welchen die staatliche Wahlbehörde gebunden war.[4]) Die Verleihung der grossen Mehrzahl der solothurnischen Pfründen blieb Sache des Staates. Auf diesem principiellen Standpunkt steht auch das Gesetz vom 28. December 1872 — vom Volke mit 7585 gegen 6083 Stimmen angenommen — über die Wiederwahl der Pfarrgeistlichen. Auch dieses kennt nur einen Zweiervorschlag durch die Gemeinde und Wahl durch die Regierung.[5]) Die neue Verfassung von 1875 hat nunmehr das gemeindliche Pfarrwahlrecht vollständig durchgeführt, indem sie bestimmt:

§ 22. „Das Volk hat das Recht folgende Wahlen zu treffen: — —
f. Der Pfarrer und pfarramtlichen Hülfsgeistlichen durch die Confessionsangehörigen in den Pfarrgemeinden, unter Vorbehalt des staatlichen Bestätigungsrechtes."

Das gemeindliche Pfarrwahlrecht ist nur beschränkt durch specielle Collaturrechte. Auch die speciellen Collaturrechte des Staates wurden reservirt; in solchen Fällen ist die Regierung Wahlbehörde.[6]) Im übrigen

---

[1]) Ausdrücklich in der K.-V. aufgenommen wurden K.-V. Art. 49 Abs. 1 = § 30, Z. 4. Art. 50 Abs. 1 = § 30 Z. 5 Abs. 1. Art. 54 Abs. 1 = § 30 Z. 6.

[2]) Seit 1851 solothurnisches Recht.

[3]) Ich benutze für die Darstellung insbesondere die brieflichen Mittheilungen welche ich der Güte von Hrn. Nationalrath Leo Weber in Solothurn verdanke.

[4]) K.-V. von 1856, Art. 16, e.

[5]) Gesetz § 1: „Behufs Wahl der Pfarrgeistlichen haben die zur betreffenden Confession sich bekennenden Gemeindebürger, Niedergelassenen und Aufenthalter der Pfarrgemeinden jeweilen einen doppelten Vorschlag aus den Bewerbern zu Handen der wählenden Behörde zu machen, aus denen diese einen wählen muss."

[6]) K.-V. § 46 Ziff. 8, c.

Digitized by Google

blieb das Gesetz von 1872 in Kraft, welches sich auch auf Privatcollaturen erstreckt; [1]) also auch dann hat die Gemeinde das Recht, dem Collator einen Zweiervorschlag zu machen, an welchen derselbe gebunden ist und in jedem Falle ist Staatsgenehmigung der Wahl erforderlich. Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre mit Wiederwahlrecht; bei den definitiv angestellten Geistlichen beginnt die sechsjährige Amtsdauer vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes. [2])

„Alle provisorische Seelsorge bei vakant gewordenen Pfründen kann durch den Regierungsrath nur im Einverständniss mit der betreffenden Pfarrgemeinde angeordnet werden." [3])

„Abberufungen können nur nach Massgabe des Verantwortlichkeitsgesetzes durch den Kantonsrath stattfinden." [4])

Die Befähigung zum geistlichen Amt wird festgestellt durch staatliche Prüfungscommissionen. [5]) Ohne Zeugniss der Prüfungscommission kann kein Kleriker im K. Solothurn eine Pfründe erhalten. [6]) Die Commission zum Eintritt in den geistlichen Stand besteht aus 2 weltlichen und 2 geistlichen Mitgliedern, welche von der Regierung ernannt werden; [7]) die Commission zur Erlangung von Pfründen besteht aus 5 von der Regierung ernannten Klerikern. [8])

Die Errichtung neuer Pfründen scheint früher regelmässig durch Vereinbarung zwischen den Staats- und Kirchenbehörden erfolgt zu sein. [9])

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Pfarrwahl widersprechen den Sätzen des kanonischen Rechts über Collatur, Rechte am Beneficium und kirchliche Disciplinargewalt in sehr schroffer Weise; die Rechte, welche das kanonische Recht in dieser Beziehung dem Bischof einräumt, sind in der Hauptsache beseitigt. Der katholische Klerus, als „Pastoralconferenz" constituirt, setzte demgemäss diesem Gesetze entschiedenen Widerspruch entgegen und focht dasselbe auf dem Wege des Recurses bei den Bundesbehörden an (Juli 1873); die Recurse wurden sowohl vom Bundesrath als in letzter Instanz von der Bundesversammlung abgewiesen. [10])

---

[1]) Ges. § 7.

[2]) Ges. §§ 4 und 5. Vergl. dazu K.-V. § 9: „es darf kein Amt auf Lebenszeit verliehen werden."

[3]) K.-V. § 22 Abs. 2. Ges. § 6.

[4]) Ges. § 8.

[5]) Vergl. zwei Gesetze vom 19. December 1834 in amtl. Samml. I, 350 ff., dazu Gesetz vom 12. Februar 1855, ibid. 354.

[6]) Ges. II § 1.

[7]) Ges. I § 4.

[8]) Ges. II § 3.

[9]) Vergl. die Decrete hierüber in amtl. Samml. I, 339 ff.

[10]) Siehe die ausführlichen Berichte der Commissionen B.-B. J. XXV. B. II, 903—910 (B.-R.) III, SS. 583—591 (Dr. Blumer), 592—602 (Minderheit der Commission des Ständeraths) 603—612. 613—619. (Nationalraths-Comm.). Im Berichte von Dr. Blumer

Digitized by Google

Die von dem Referenten der ständeräthlichen Mehrheit, Dr. Blumer, bei dieser Veranlassung über die Stellung der Pfarrer zu den Gemeinden in der Schweiz gegebenen Erörterungen sind interessant genug, um hier ausführlich wiedergegeben zu werden.

„Zu den Rechten und Freiheiten der Eidgenossen in kirchlichen Dingen gehörte nun namentlich in den demokratischen Kantonen nicht bloss die freie Wahl der Pfarrgeistlichen durch die Gemeinden, unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Bischof, sondern auch die alte Gewohnheit, dass die Geistlichen alljährlich sich vor der Gemeinde stellen und wieder um ihre Pfründe „anhalten" mussten. Mag auch diese Uebung im Laufe der Zeit allmälig zur Formalität herabgesunken sein, so liegt doch in derselben die schlagendste Anerkennung des Grundsatzes, dass der Geistliche nur so lange sein Amt ausüben dürfe, als er der Gemeinde, die ihn berufen, genehm sei. Es legte daher auch das Volk der Urkantone den grössten Werth auf dieses Herkommen, wie insbesondere aus dem Conflicte sich ergibt, welcher wegen der Weigerung des Pfarrers Stadler, sich demselben zu unterziehen, zu Ende des 17. Jahrhunderts zwischen dem Kanton Uri und den kirchlichen Behörden entstand. Auch in Nidwalden wahrte der Landrath eifersüchtig die Rechte der Gemeinden gegenüber ihren Pfarrgeistlichen; so beschloss er am 21. Jänner 1671:

„Wenn der eint oder andere Geistliche in unserm Land auf der Kanzel oder sonsten redte oder thäte, dass sie nit schuldig seien, jährlich um ihre Pfrunden anzuhalten oder zu bitten, dem solle von Stund an die Pfrund abgesagt vnd dero entäussert sein, vnd wenn ein solcher Geistlicher nit Landmann wäre, ohnverzoglich aus unserm Lande verwisen sein, sich auch stracks davon machen soll." (Ebenso in Glarus bis zum Eintritt in das Bisthum Chur.) (Aus dem nationalräthl. Comm.-Ber. S. 607.)

Es spricht diese energische Ausdrucksweise gewiss deutlich genug dafür, dass die jährliche Bitte um Bestätigung eine in den Urkantonen allgemein anerkannte Rechtsseitte war und die obige, sowie andere Stellen der Rathsprotocolle, aus welchen hervorgeht, dass hin und wieder einem Geistlichen seine Stelle gekündigt wurde, sich keineswegs bloss auf Curtisane und fremde Eindringlinge bezogen, wie der Hr. Verfasser der Recursschriften in höchst willkürlicher Weise dieselben zu deuten sucht. Wir können endlich auch noch Appenzell-Innerrhoden anführen, wo nach dem, ebenfalls in der Rechtsschrift der Regierung von Solothurn angerufenen Zeugnisse unsers Collegen, Herrn Dr. Rusch, im 18. Jahrhundert jeder Pfarrer beim Amtsantritt ein Verpflichtungsheft unterzeichnen musste, in welchem nicht blos das Wahlrecht, sondern auch das Abberufungsrecht der weltlichen Behörden ausgesprochen war, und wo noch gegenwärtig dieses letztere Recht als im Collaturrechte inbegriffen betrachtet wird. Dass eine Abberufung der Geistlichen aus bestimmten Gründen nicht vollkommen identisch ist mit einer periodischen Wiederwahl derselben, wollen wir dem Hrn. Verfasser der Recursschriften gerne zugeben; aber wenn er behauptet, dass die Lebenslänglichkeit der geistlichen Beneficien, mit einziger Ausnahme der Unwürdigerklärung durch den Bischof, eine Satzung der katholischen Kirche sei, welche der Staat anerkennen müsse, weil er ihr die freie Ausübung ihres Glaubensbekenntnisses garantirt habe, so ist durch die angeführten Beispiele gewiss sattsam bewiesen, dass in der Schweiz diese Satzung niemals unbedingt und allgemein anerkannt worden ist. — — — —

---

ist insbesondere ausgeführt, dass „jede directe oder indirecte Gewährleistung der katholischen Kirchenverfassung vom schweizerischen Bundesstaate abgelehnt werden müsse."

Digitized by Google

Nachdem wir nun die in den Recursschriften angeführten Rechtsgründe hinlänglich beleuchtet zu haben glauben, wollen wir nur ganz kurz noch auf denjenigen Standpunkt zu sprechen kommen, welchen in der Berathung der Commission die Mitglieder der Minderheit vorzugsweise eingenommen haben. Es ist dieses die streng katholische Anschauung, nach welcher überhaupt nicht auf das demokratische Princip der Volksmehrheit in kirchlichen Dingen abgestellt werden darf, sondern der Priester über der Gemeinde steht und nur vom Bischof abhängt, welcher ihm die Pfründe verliehen hat. Diese Anschauung ist indessen in der Schweiz wohl nirgends zu consequenter Durchführung gelangt, denn fast allenthalben sind es Mehrheitswahlen entweder der Gemeinden oder der weltlichen Behörden, denen der Pfarrgeistliche seine Anstellung verdankt und ohne welche er nicht von dem Amte, um das er sich bewirbt, Besitz nehmen kann. Der Bischof hat nur die von weltlicher Seite getroffene Wahl zu bestätigen, und dieses Bestätigungsrecht bleibt ihm auch neben der periodischen Wiederwahl, so lange es nicht durch Diöcesanverträge modificirt wird. Die Wiederwahl ist in neuerer Zeit in mehreren paritätischen Kantonen eingeführt worden, ohne dass dagegen Einsprache bei der Bundesbehörde erhoben worden wäre, und die Erfahrungen, die man damit gemacht hat, sind keineswegs ungünstige zu nennen. Es ist allerdings nicht zu wünschen, dass der Seelsorger einer Gemeinde zum feigen Miethlinge herabsinke, dessen einzige Triebfeder die Sorge für Beibehaltung seiner Stelle ist; aber die Erfahrung hat gezeigt, dass gerade gewissenhafte, von den hohen Pflichten ihres Berufes durchdrungene und dieselben getreulich erfüllende Geistliche bei Erneuerungswahlen am wenigsten übergangen werden."

Zur Begründung seines Recurses hatte der Klerus sich auch auf das Gewohnheitsrecht im K. Solothurn berufen, nach welchem Lebenslänglichkeit der Pfründen gelte. Mit Recht wies der Berichterstatter der Mehrheit der nationalräthlichen Commission dies zurück, indem er ausführte: „Das Gewohnheitsrecht kann die Entwickelung der Gesetzgebung nach keiner Richtung beschränken, sondern es liegt darin vielmehr eine Einladung an eine gute und erleuchtete Gesetzgebung, dieses immerhin ungewisse und unsichere Recht nicht nur zu codificiren, sondern es auch mit den Anschauungen und Bedürfnissen der Gegenwart in Uebereinstimmung zu bringen und daher vielfach zu ändern, zu erweitern und neu zu gestalten."

Um aber künftig solche Berufungen ganz unmöglich zu machen, wurde in die revid. soloth. Verf. der folgende Grundsatz aufgenommen (§ 2): „Es haben im Kanton Solothurn nur solche Bestimmungen und Gewohnheitsrechte Geltung, welche auf verfassungsmässigem Wege entstanden, beziehungsweise von den verfassungsmässigen Behörden anerkannt sind."

In diesem Satz liegt ein ausserordentlich weitgehendes, bis jetzt wenig anerkanntes, aber von den Grundlagen des modernen Staates untrennbares Princip: dass alles Recht, das in einem geordneten Staatswesen gelte,

Digitized by Google

seinen Ursprung nur vom Staate ableiten könne. [1]) Die Geltung des Gewohnheitsrechtes wird nur anerkannt, soweit sie „von verfassungsmässigen Behörden", besser ausgedrückt vom Staate zugegeben ist; das kanonische Recht ist damit für den solothurnischen Staat schlechterdings ausgeschlossen, soweit es im Widerspruch mit dem Staatsrecht steht. —

Von den wenigen kirchenrechtlichen Materien, welche durch die solothurnische Gesetzgebung geregelt wurden, ist noch die Frage der Feiertage und ihrer Feier zu nennen. [2]) Bis z. J. 1867 galt ein Feiertagsgesetz von 1803, dasselbe wurde abgeändert zuerst i. J. 1867, sodann 1869. Vorher wurde über die Regelung der Frage sehr lange zwischen den Staatsbehörden und dem Bischof von Basel unterhandelt; die sämmtlichen Stände der Diöcese Basel hatten sich zu einem gemeinsamen Vorgehen geeinigt; die Hartnäckigkeit der kirchlichen Behörden, besonders die Erlaubniss, welche der Bischof von Basel kraft päpstlicher Vollmacht einzelnen „Fabriken und Gewerbsanstalten" zur Arbeit an Feiertagen ertheilte, hatte zur Folge, dass die Stände i. J. 1868 beschlossen, ohne Rücksicht auf den Bischof nunmehr einzeln in Ordnung der Frage vorzugehen und dieselbe gleichheitlich für alle Staatsangehörigen zu regeln. Demgemäss reducirte der Kantonsrath am 22. Mai 1867 die Feiertage für die Katholiken auf 7, denen jedoch unterm 10. Februar 1869 noch 2 (3 neue mit Beseitigung eines alten) beigefügt wurden; für die Protestanten wurden 4 Feiertage anerkannt. Das Gesetz von 1803 wurde sodann völlig aufgehoben durch Ges. v. 23. Mai 1869, Polizei an Sonn- und Feiertagen betr. [3])

Das Unterrichtswesen ist durch die revid. Verf. in folgender Weise geregelt (§ 12):

„Der gesammte im Kanton ertheilte Unterricht steht unter der Aufsicht des Staates. Die vom Staate und den Gemeinden errichteten und unterhaltenen Primarschulen und weiteren Unterrichtsanstalten stehen ausschliesslich unter staatlicher Leitung. Wer eine nicht vom Staate geleitete Schule oder Unterrichtsanstalt halten will, hat hiefür die staatliche Bewilligung einzuholen. Der Besuch der öffentlichen Primarschule ist unentgeltlich und — gesetzliche Ausnahmsfälle vorbehalten — obligatorisch." [4])

---

[1]) Es ist natürlich nicht thunlich, die eingehende Begründung dieses viel umstrittenen Satzes hier zu geben; wir verweisen einfach auf Meier, K.-R. §§ 6. 91; ferner in Zeitschr. für K.-R. XI., 278 ff., dessen Ausführungen nicht widerlegt sind, weder von Bierling (Ztschr. f. K.-R. X., 442 ff., XIII., 256 ff.) noch von Scheurl (ibid. XII., 52 ff.) noch von Dove (Richter's K.-R. f. 3 Note 1).

[2]) Vgl. Bericht und Antrag des Reg.-Raths über die Anwendung des Feiertagsgesetzes von 1803 vom 22. Mai 1867. (22 SS.)

[3]) S. Amtl. Samml. der Gesetze und Verordnungen des K. Solothurn B. LVI, H. 4. S. 281. 283.

[4]) In Bezug auf den Religionsunterricht in den städtischen Primarschulen hat die städtische Schulcommission in Solothurn folgende Anordnung getroffen, gegen deren bundesverfassungsmässige Correctheit nichts einzuwenden ist:

Digitized by Google

Die Bundesversammlung hat bei Gelegenheit der Berathung über die revid. Luzerner Verf. festgestellt, dass auch der Privatunterricht unter staatlicher Leitung stehen müsse; die „staatliche Bewilligung" muss also die staatliche Leitung in sich schliessen und obiger Satz der soloth. Verf. muss mit der von der Bundesversammlung hinsichtlich des Privatunterrichts festgestellten Modification verstanden werden.

Die Wahrung der staatlichen Hoheitsrechte auch gegenüber der Kirche wird als zur Pflicht der staatlichen Executivbehörden gehörig betrachtet; in höherer Instanz entscheidet der Kantonsrath. [1])

Wiederholt sahen sich die solothurnischen Staatsbehörden auch veranlasst, durch Strafen die Staatsautorität gegen die Agitationen des römischen Klerus zu wahren. Es fanden Verurtheilungen wegen Kanzelmissbrauchs statt und ein Pfarrer musste von seinem Amte abberufen werden, weil er eine altkatholisch abgeschlossene Ehe für ein nichtiges Concubinat erklärt und das betreffende Paar unter Androhung der Verweigerung der Sterbsacramente wiederholt getraut hatte, während ein Theil auf dem Sterbe-

---

„An den Schulen der Stadt Solothurn wird ein allgemeiner christlicher und ein besonderer confessioneller Religionsunterricht ertheilt. Der allgemeine Religionsunterricht behandelt einen religiös-sittlichen Bildungsstoff, der allen in der Schule vertretenen christlichen Confessionen gemeinsam und von wahrhaft erzieherischem Werthe ist. Jede Polemik und Kritik der Glaubensansichten der verschiedenen religiösen Genossenschaften ausschliessend, soll er eine Pflanzstätte des Gemeinsinnes, des friedlichen Zusammenlebens der Confessionen in Gemeinde und Staat werden. Der confessionelle Religionsunterricht befasst sich mit den der betreffenden Confession als solcher eigenthümlichen Glaubens- und Lehrsätzen. Derselbe darf so wenig als der allgemeine eine den andern Confessionen feindselige Richtung befolgen und soll den allgemein-erzieherischen Zweck gleichfalls im Auge behalten. Er unterliegt deshalb sowohl in Bezug auf das Lehrpersonal als auf den Lehrplan und die Lehrmittel der Aufsicht der Schulbehörden. Die katholischen Religionslehrer insbesondere haben die Versicherung abzugeben, dass sie den Religionsunterricht in einer den Beschlüssen der Schulgemeinde vom 24. Novbr. 1872 und den Ausführungsverordnungen der Schulcommission vom 5. März 1873 nicht zuwiderlaufenden Weise ertheilen wollen.

Der allgemeine Religionsunterricht wird vom ordentlichen Lehrpersonal, der confessionelle von den von der Schulcommission bezeichneten, der betreffenden Confession angehörenden Geistlichen ertheilt. Dem allgemeinen Religionsunterricht werden wöchentlich für Classe I und II 1½ Stunden, für Classe III 2 Stunden und für Classe IV, V und VI je 1 Stunde eingeräumt. Der confessionelle Unterricht kann mit Classe IV begonnen werden. Demselben wird in Classe IV bis und mit VIII wöchentlich eine Stunde eingeräumt, die auf Ende eines Schulhalbtages verlegt werden soll. Der Schuldirector wird beauftragt, in Verbindung mit der Lehrerconferenz, resp. dem betreffenden Lehrpersonal beförderlichst einen nach Classen gegliederten Lehrplan des gesammten Religionsunterrichtes zu entwerfen, die anzuwendenden Lehrmittel zu begutachten und beide, sowie den Stundenplan der Schulcommission zur Genehmigung vorzulegen. Nach Art. 49 der Bundesverfassung steht es dem Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt frei, die Kinder zu dem einen oder andern oder auch zu keinem der genannten Religionslehrer zu schicken."

[1]) K.-V. § 30 Z. 5, Abs. 2, vb. § 41.

Digitized by Google

bette lag. [1]) Auch ein Pfarrverweser wurde wegen aufreizender Predigten seines Amtes entsetzt.

In den Kantons- sowie den Regierungsrath können Geistliche nicht gewählt werden. [2])

Eine Scheidung der bürgerlichen und kirchlichen Gemeinde ist vorerst nicht durchgeführt. Beide decken sich; die Stimmberechtigung ist nur von staatlichen Voraussetzungen abhängig.

Die Kirchgemeinde[3]) fällt in der örtlichen Umschreibung oft mit der politischen Gemeinde zusammen, oft begreift sie mehrere politische Gemeinden in sich. Stimmberechtigt sind in derselben die in politischen Angelegenheiten stimmberechtigten Männer [4]) der betreffenden Confession. Die Angelegenheiten aber, welche in den Bereich der also

[1]) Der Entscheid des Regierungsrathes, der vom Kantonsrath bestätigt wurde, lautete:

„In Erwägung, dass durch die amtliche Untersuchung und durch das Geständniss des Beklagten die Richtigkeit der ihm zur Last gelegten Thatsachen constatirt ist; in Erwägung, dass die Ehe der Eheleute Jakob und Chrisilla Schenker nach den gegenwärtigen solothurnischen Gesetzen durch den rechtmässigen Pfarrer von Olten gültig geschlossen wurde; in Erwägung, dass Hr. Pfarrer Wetterwald als Pfarrer der Kirchgemeinde Gretzenbach die Pflicht der Seelsorge in dortiger Gemeinde hat; in Erwägung, dass die Weigerung des Beklagten, der Frau Schenker die Sterbesacramente zu verabreichen, ehe und bevor sie noch einmal getraut sei, verbunden mit der Erklärung, dass die in Olten geschlossene Ehe ungültig sei und die wirkliche Vornahme einer neuen Copulation am Krankenbett der Frau Schenker eine schwere Verletzung der Amtspflichten und eine offenbare Verhöhnung der bestehenden Gesetze ist; in Erwägung, dass, abgesehen hievon, die Handlung des Beklagten gegenüber einer schwerkranken Frau, welche in jenem Augenblicke nicht mehr im Besitze ihrer Verstandeskräfte war, als eine Gewaltthat gegen das Gewissen und als ein Act roher Intoleranz betrachtet werden muss, gegen welchen die staatlichen Behörden im Interesse der Aufrechthaltung des confessionellen Friedens einzuschreiten berechtigt und verpflichtet sind (Art. 50 der Bundesverfassung); in Erwägung, dass Art. 9 des Gesetzes über Verantwortlichkeit der Beamten vom 24. December 1870 dem Regierungsrath die Befugniss gibt, gegen Beamte, welche ihre Amtspflichten verletzen oder vernachlässigen, oder Handlungen begehen, welche mit der ferneren Ausübung ihres Amtes unvereinbar sind, Disciplinarverfügungen zu treffen, bestehend in Ordnungsbusse, Amtseinstellung auf bestimmte Dauer und Abberufung; in Erwägung, dass Art. 8 des Gesetzes betreffend Wiederwahl der Geistlichen vom 28. December 1872 bestimmt, dass die Abberufung von Geistlichen nur nach Massgabe des obengenannten Verantwortlichkeitsgesetzes durch den Kantonsrath stattfinden kann. In Anwendung der angeführten Gesetzesstellen und Art. 50, Lemma 2 der schweiz. Bundesverfassung

hat die Regierung beschlossen: 1) Hr. Pfarrer Chr. Wetterwald in Gretzenbach wird vom Empfang dieses Beschlusses an bis zum endgültigen Entscheid des h. Kantonsrathes in seinen Functionen als Pfarrer der Kirchgemeinde Gretzenbach eingestellt. 2) Der Regierungsrath beantragt dem h. Kantonsrathe in seiner nächsten Sitzung die Abberufung des Herrn Wetterwald von seiner Pfarrpfründe. 3) Dieser Beschluss ist dem Beklagten, dem Oberamt Olten-Gösgen und den Ammännern von Gretzenbach, Däniken und Grod zu Handen der dortigen Kirchgemeinde mitzutheilen."

[2]) K.-V. § 34, Abs. 3, und § 48.

[3]) Nach Mittheilungen von Hrn. Nat.-Rath Leo Weber. Vgl. auch Kaiser bei Wirth, Statistik II, 234 ff. bes. S. 243 ff.

[4]) S. hierüber K.-V. § 26. Die hier für Gemeindesachen vorbehaltenen „besonderen Bestimmungen" bestehen dermalen nicht, da das dem Volke vorgelegte Gemeindegesetz verworfen wurde (Ende 1876).

Digitized by Google

zusammengesetzten Kirchgemeinde gehören, sind keineswegs genau bestimmt und die Rechte und Competenzen namentlich mit Bezug auf die Frage des Eigenthums am Kirchengut nirgends klar und scharf definirt. Ursprünglich war die Kirchgemeinde nur aus Angehörigen einer Confession zusammengesetzt, welche zugleich auch und ausschliesslich in politischen Dingen Stimmrecht hatten. Seit der Kirchenspaltung bis in unsere Tage hat sich dann ein modus vivendi herausgebildet, der dahin geht, dass bei kirchlichen Fragen in den Gemeindebehörden jeweilen bloss die Angehörigen der betreffenden Confession stimmen; z. B. wenn es sich in der Stadtgemeinde Solothurn um irgend eine Verfügung über die der Gemeinde gehörende kath. Pfarrkirche (gewes. Stiftskirche) St. Urs handelt, entscheidet der politische Gemeinderath durch Stimmgebung seiner kath. Mitglieder. Es leuchtet ein, dass dieses ein sehr ungeordneter Zustand ist. Denn in den politischen Gemeinderath können Katholiken, Protestanten und Israeliten nach Belieben der Wähler gewählt werden und es hängt also total vom Zufall ab, welche Composition der kath. Kirchgemeinderath erhält.

Die Vermögensverwaltung des Kirchengutes liegt in den Händen der Gemeinden, welche darüber den Staatsbehörden Rechnung stellen müssen. [1]) Die Eigenthumsfrage am Ortskirchengut wird zu Gunsten der Gemeinde zu entscheiden sein, Rechte und Handhabung der Disciplin und des Cultus hat die Gemeinde im katholischen Theil des Kantons nicht. [2])

Die Verhältnisse des Bucheggberges und der reformirten Pfarrei Solothurn wurden neuerdings geordnet durch eine Uebereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn. [3]) Die Basis dieser neuen Uebereinkunft

---

In Kraft steht somit K.-V. Art. 58, welcher hinsichtlich des Stimmrechtes allgemein, somit auch für die Kirchgemeinden, als stimmberechtigt erklärt:

a. Die in der Gemeinde wohnenden Gemeindebürger;
b. die niedergelassenen Schweizerbürger;
c. die kantonalen und schweizerischen Aufenthalter nach einem Jahre, von der Abgabe der Ausweisschriften an gerechnet;

dagegen vom Stimmrechte ausgeschlossen sind:

a. Alle diejenigen, welchen durch gerichtliches Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind;
b. die im öffentlichen Almosen Stehenden;
c. die wegen Verschwendung, Blödsinn oder Geisteskrankheit Bevogteten;
d. die nach erreichter Volljährigkeit Vergeldstagten, ausgenommen, wenn der Geldstag in Folge einer Erbschaft inner zwei Jahren nach deren Uebernahme eingetreten ist.

[1]) Gesetz vom 15. März 1837, Amtliche Sammlung I, S. 336, dazu Verordnung, ibid. S. 337 f. und Gesetz vom 22. Februar 1838, ibid. 338.

[2]) Kaiser a. a. O. 244.

[3]) S. dieselbe in Bern. Ges.-S. XIV, 355 ff. — „Die politischen Behörden des K. Solothurn mischen sich nicht in die Kircheneinrichtungen des Bucheggberges." Kaiser a. a. O. 244.

Digitized by Google

ist das seit Alters bestehende Verhältniss, welches nun neuerdings auch noch auf die reformirte Gemeinde der Stadt Solothurn ausgedehnt wurde; Zweck derselben ist, „die Bestimmungen des bisherigen Concordats mit den durch die neuere Gesetzgebung der beiden h. Stände veränderten Verhältnissen in Einklang zu bringen." Nach der neuen Vereinbarung stehen die reformirten Gemeinden des K. Solothurn im bernischen Synodalverband, nehmen an den Synoden activen Antheil und sind durch deren Beschlüsse, soweit sie staatlich genehmigt sind und nicht etwa gemäss dem bern. Kirchengesetz den Gemeinden ein Veto zusteht, gebunden (Art. 1). Art. 2 circumscribirt sodann zwei Wahlkreise Bucheggberg und Solothurn und erklärt im übrigen hinsichtlich der Wahl die bernische Gesetzgebung für massgebend. Ebenso Art. 3 ff. bezüglich der Geistlichen und örtlichen Kirchenbehörden. Was das Kirchengut betrifft, so „garantiren die beiden Regierungen den gegenwärtigen Zustand in Rechten und Pflichten, wie sich solche durch Urbar und bisherige Uebung, durch frühere Uebereinkünfte und durch Verfassung und gesetzmässige Erlasse der resp. Kantonsbehörden entwickelt haben" (Art. 6). Die Staatsaufsicht hierüber führen beide Regierungen gemeinsam. Art. 7 specificirt die Vermögensverhältnisse im Einzelnen und Art. 8 garantirt dasselbe ausdrücklich. [1])

§ 23.

Baselstadt.

Der jetzige Kanton Baselstadt, dessen Hauptbestandtheil die Stadt Basel bildet, ist altprotestantisches Land mit besonders hervorragenden Traditionen aus der Zeit der Reformation. [1]) Zum eidgenössischen Bunde gehört Basel seit 1501 (aber als 9. Ort mit Vorrang vor Freiburg und Solothurn). Seitdem stand Basel unentwegt mit an der Spitze der Eidgenossen im staatlichen und kirchlichen Fortschritt. [2]) Die neue B.-V. nahm Baselstadt mit 6821 gegen 1071 Stimmen an. Die Einwohnerzahl beträgt 47713 Einwohner, davon 34953 Protestanten, 12301 Katholiken. [3]) Klöster existiren im K. Baselstadt nicht. Die reformirte Kirche hat 6 Gemeinden, 4 in Stadt Basel und 2 im übrigen Theil des Kantons. [4])

[1]) Bern leistet an die bucheggbergischen Pfarreien einen Besoldungsbeitrag, s. Decret die Besold. d. ev. Geistl. betr. § 4.

[1]) Vgl. hiezu Finsler S. 170 ff.

[2]) Ueber die Theilung von Stadt- und Landgebiet Basel i. J. 1832 und die dabei massgebenden politischen Verhältnisse vgl. Blumer, Bundesstaatsrecht I S. 61 f.

[3]) Egli 17.

[4]) Der Stand der „ehrwürdigen Geistlichkeit" findet sich Staatskalender für 1870 S. 76 ff. Darnach stehen 23 Geistliche im activen Dienst, dazu eine grosse Anzahl, welche theils andere Aemter bekleiden, theils anderwärts angestellt, theils z. Z. „unbedienstet" sind.

Digitized by Google

Ausserdem besteht in Basel eine christkatholische Gemeinde, ferner eine „freie“ römisch-katholische und verschiedene Sectengemeinden.[1]) Staatlich anerkannt sind die Gemeinden reformirter und christkatholischer Confession, die übrigen Religionsgesellschaften stehen in keiner Beziehung zum Staate. Die römischen Katholiken werden kirchlich als zum Bisthum Basel gehörig betrachtet, von Staatswegen ist dieser Verband nicht anerkannt.

Der katholische Gottesdienst[2]) war seit Anfang dieses Jahrhunderts in Basel „geduldet“; i. J. 1822 wurde den Vorstehern der katholischen Gemeinschaft gestattet,[3]) „bis auf andere Verfügung einen ordinirten schweizerischen Geistlichen unter Vorbehalt der staatlichen Genehmigung zum Pfarrer der hier geduldeten katholischen Gemeinde zu ernennen.[4]) Hinsichtlich einer allfälligen Einwirkung auf diese Pfarrstelle und ihre Besetzung von bischöflicher Seite wird löbl. Staatsrath eine Berathung und Eingebung eines Gutachtens auftragen. Ueber ein Reglement oder einen vom Geistlichen und den Vorstehern zu unterschreibenden Revers über die Ausübung der gottesdienstlichen und pfarramtlichen Verrichtungen ist löbl. Deputaten-Colleg aufgetragen sich zu berichten und Vorschläge darüber einzugeben.“ — Zugleich wurde verhandelt über den Diöcesanverband der katholischen Gemeinde in Basel. Es war von Anbeginn an streitig, ob Basel zur Diöcese Constanz oder zur Diöcese Basel gehöre; Jurisdictionsacte bischöflich constanzischer Behörden waren früher nicht beanstandet worden; die Behauptung des Bischofs von Basel, die katholische Gemeinde der Stadt Basel gehöre zu seiner Diöcese, wurde von Staatswegen zurückgewiesen und die Regierung behielt sich in dieser Sache ausdrücklich völlig freie Hand vor; nur allgemein anerkannte man als Richtschnur, dass, was bischöflicherseits für den Bezirk Birseck angeordnet werde, auch für die stadtbaselische Gemeinde gelten solle, wenn die Regierung dasselbe genehmigt haben werde. — Von den Geistlichen solle die Unterschrift einer staatlichen Verordnung über den katholischen Cultus verlangt und nur unter dieser Voraussetzung die staatliche Anerkennung ertheilt werden.

---

[1]) Vgl. Finsler 190 f. (Brüdergemeinde, Wieder- und Neutäufer, Irvingianer). Besonders ausgezeichnet ist Basel in Bezug auf evangelisches Vereinswesen nach den verschiedensten Richtungen. (Bibel- und Missionsgesellschaft.) S. darüber Finsler 185—190.

[2]) Aus Acten des Kleinen Rathes von Basel, die wir gütiger Mittheilung von Hrn. Pfarrer Dr. Watterich verdanken.

[3]) Durch Ver. v. 18. Juli 1822. (Niemals gedruckt.)

[4]) Dies war bereits seit 1804 gestattet.

Digitized by Google

Den Katholiken[1]) wurde die St. Clarakirche eingeräumt;[2]) i. J. 1858 wurde dieselbe von Staatswegen mit einem Kostenaufwand von Fr. 90000 restaurirt, sowie auch die fernere Baupflicht auf den Staat übernommen, die innere Ausstattung dagegen der Gemeinde überlassen. Das „freie und unbeschwerte Eigenthum des Staates" wurde ausdrücklich vorbehalten, ebenso das freie Verfügungsrecht, „dieselbe eintretenden Falls auch für andere, von der Regierung angemessen erachtete Zwecke mitzubenutzen oder auch die Benutzung derselben der katholischen Gemeinde wieder ganz zu entziehen."

Diese Rechte sind dermalen noch der römisch-katholischen Gemeinde überlassen. Der christkatholischen Gemeinde wurde provisorisch die Martinskirche eingeräumt; dieselbe erhält auch einen Staatszuschuss.

Der Rechtsstand der katholischen Confession in Basel beruht in der Hauptsache heute noch auf der Verordnung von 1822, welche i. J. 1858 ausdrücklich bestätigt wurde. Nur ist die in jener Verordnung ertheilte Duldung auf Widerruf für den katholischen Cultus nunmehr der unwiderruflichen Cultusfreiheit des Art. 50 der B.-V. gewichen. Auch hinsichtlich des Diöcesanverbandes bestehen neuere staatliche Anordnungen nicht; der kirchlicherseits behauptete baselsche Diöcesanverband für die (römisch-) katholische Gemeinde der Stadt Basel ist auch heute noch nicht vom Staate anerkannt; i. J. 1856 wurde officiell eine Einmischung des Bischofs von Basel in die katholischen Kirchenverhältnisse der Stadt Basel zurückgewiesen, „da der K. Baselstadt nicht zum Diöcesanverband des Bischofs von Basel gehöre;" factisch aber scheint man solchen Eingriffen nicht sehr energisch begegnet zu sein. Hinsichtlich des Verhältnisses zum christkatholischen Bischof erfolgte eine Entscheidung des Staates bisher auch nicht.[3])

Das geltende Kirchenstaatsrecht des K. Baselstadt ruht auf folgenden in der neuen Kantonsverfassung vom 19. April 1875[4]) (§§ 11. 12) niedergelegten Principien:[5])

---

[1]) Auszug aus dem Protocoll des Kleinen Rathes v. 24. Februar 1858.

[2]) Die Verordn. v. 1822 setzte ein Simultaneum hinsichtlich der Clarakirche fest (Art. 3) und übernahm die Baupflicht auf den Staat.

[3]) Interessante Notizen über die Verhältnisse der Katholiken in Basel s. Volksfreund 1875 Nr. 26, 27, 29, 30, 33.

[4]) Dieselbe wurde vom Volke mit 3430 Ja gegen 786 Nein angenommen.

[5]) Die K.-V. v. 1858 enthielt einen „Kirchenartikel" in folgender Fassung:

Art. 12. „Die Landeskirche ist die evangelisch-reformirte, die Ausübung jedes andern christlichen Glaubensbekenntnisses ist unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet.

Uebertritt zu einem andern christlichen Glaubenbekenntniss, sowie gemischte Ehen ziehen keine Beschränkung der staats- oder gemeindebürgerlichen Rechte nach sich."

Digitized by Google

„Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich. Niemand darf zur Theilnahme an einer Religionsgenossenschaft oder an einem religiösen Unterrichte, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden.

Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.

Der Staatsbehörde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates, die geeigneten Massnahmen zu treffen."

„Die reformirte und die katholische Kirche erhalten durch Gesetz ihre äussere Organisation, nach welcher sie unter Oberaufsicht des Staates ihre innern confessionellen Angelegenheiten selbstständig ordnen. Ihre Geistlichen und ihre kirchlichen Vertreter wählen die zu jeder Kirchgemeinde gehörigen, in Gemeindeangelegenheiten stimmfähigen Schweizerbürger. Der Eintritt in diese Kirchen, sowie der Austritt aus denselben steht jedem Staatsangehörigen bedingungslos offen. Das Gesetz wird bestimmen, wann Neueintretende die Stimmberechtigung erhalten. Der Staat bestreitet die Cultusbedürfnisse dieser Kirchen und zwar mit Rücksicht auf die zu jeder Kirche resp. jeder durch die Organisation anerkannten kirchlichen Gemeinschaft gehörigen Mitglieder." [1])

Diese Principien geben theilweise nur die Sätze der B.-V. wieder, besonders § 11; § 12 setzt aber überdies noch folgende Grundsätze fest:

1. Organisation der reformirten und katholischen Kirche durch Staatsgesetz;
2. staatliche Dotation der genannten Kirchen;
3. Wahl der Geistlichen und Vertreter durch die Gemeinde.

Seitens der evangelischen Kirche erfolgte gegen diese Fundamentalsätze keinerlei Widerspruch; sie codificirten für sie nur bereits geltendes Recht; wohl aber griffen die römischen Katholiken den alleg. § 12 auf dem Wege des Recurses an die Bundesbehörden an, indem sie behaup-

[1]) Die Verfassungscommission hatte folgende Fassung beantragt:
„Die Organisation der evangelisch-reformirten Kirche unterliegt der staatlichen Gesetzgebung. Der Staat sorgt für ihre Cultusbedürfnisse.
Das Gesetz wird die Bedingungen feststellen, innerhalb welchen eine staatliche Unterstützung von andern Religionsgenossenschaften gefordert werden kann."

Digitized by Google

teten, die Organisation der katholischen Kirche durch einen bekenntnisslosen oder wesentlich protestantischen Staat stehe im Widerspruch zu Art. 49 und 50 der B.-V.[1]) Der Recurs wurde abgewiesen und der neuen Verfassung von Baselstadt als nicht mit dem Bundesrecht in Widerspruch stehend die Bundesgarantie bedingungslos ertheilt.

Die römischen Katholiken nahmen die ihnen so von Staatswegen gebotene Organisation und Dotation nicht an, constituirten sich vielmehr als „freie" römisch-katholische Gemeinde ohne Beziehung zum Staate. Sie erklärten dem Staate in officieller Weise: „Die Gemeinde könne, ohne dem katholischen Glauben untreu zu werden, sich dem Kirchenartikel der neuen Kantonsverfassung nicht unterziehen und werde es daher auch nicht; sie wolle, gestützt auf ihr Recht und auf die Gewähr der Bundesverfassung eine freie römisch-katholische Gemeinde sein und bleiben; gegenüber der Regierung sei die Erwartung auszusprechen, der Staat werde die römisch-katholische Gemeinde im Fortbestande nach bisheriger Weise nicht stören."

Dagegen nahmen die Katholiken christkatholicher Confession die von Staatswegen gebotenen Vortheile an, constituirten sich als Gemeinde, wählten ihren Pfarrer und wurden vom Staat in den Gebrauch einer dem Staate gehörigen Kirche eingewiesen.

Hinsichtlich des Schulwesens bestimmt § 14 der Verf. im Anschluss an Art. 27 der B.-V.:

„Die Förderung des Erziehungswesens und der Volksbildung ist Aufgabe der Staatsverwaltung. Der Schulunterricht ist für alle Kinder innerhalb der gesetzlichen Altersgrenzen obligatorisch und in den öffentlichen Primarschulen unentgeltlich.

Dem Gesetz bleibt vorbehalten, die Unentgeltlichkeit auch auf andere öffentliche Schulen auszudehnen.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller kirchlichen Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Erziehungs- und Bildungsanstalten, welche nicht vom Staat errichtet sind, haben keinen Anspruch auf dessen Unterstützung, sind aber den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen."

Die römischen Katholiken haben eine eigene Schule, welche i. J. 1873 919 Kinder zählte; der Staat scheint sich um dieselbe gar nicht

---

[1]) B.-B. 1875, III, S. 285 ff. 614 ff. (Botschaft des Bundesrathes.) 695 ff. (Bericht der Minderheit der ständeräthlichen Commission). Der letztere Bericht, erstattet von Lusser, beruht auf der falschen Voraussetzung, dass § 12 dem Staate eine Organisation der katholischen Kirche gebiete. § 12, allerdings nicht ganz glücklich redigirt, aber hält nur die Möglichkeit einer solchen Organisation offen; die römisch-kath. Gemeinde will sich jedoch nicht vom Staate organisiren lassen. Interessant ist die Aeusserung von Lusser im alleg. Berichte: „die reformirte und die altkatholische Kirche haben sich der staatlichen Organisation unterzuordnen, die römisch-katholische Kirche aber nicht."

Digitized by Google

zu bekümmern, was nach der bei der Revision der Luzerner Verfassung von der Bundesversammlung dem Art. 27 gegebenen Interpretation bundesverfassungswidrig ist; denn wenn auch die römisch-katholische Schule eine „Privat"-Schule ist, so hat doch der Staat bundesrechtlich die Pflicht, auch über solche Schulen die Leitung in seinen Händen zu halten.[1])

Das geltende Kirchenstaatsrecht beruht auf folgenden Specialgesetzen:

1. Gesetz über die Organisation der evangelisch-reformirten (Landes)- Kirche des K. Baselstadt v. 5. Januar 1874.

2. Gesetz über die Pfarrwahl v. 2. Februar 1874.

3. Verordnung über die Ausübung des katholischen Gottesdienstes in der Stadt Basel v. 18. Juli 1822.

Ein Organisatationsgesetz für die (christ)-katholische Kirche ist bis jetzt nicht ergangen. Was die Geltung der Verordnung von 1822 betrifft, so ertreckt sich dieselbe

a. auf die christkatholische,

b. „ „ römischkatholische Confession;

dadurch dass die „Duldung" der alleg. Verordnung sich in „Cultusfreiheit" für die Katholiken umgewandelt, werden die Bestimmungen jener Verordnung im übrigen nicht alterirt; die Katholiken der Stadt Basel theilen sich nunmehr in zwei Bekenntnisse, auf welche die Verordnung in gleicher Weise zur Anwendung zu kommen hat, der Umstand, dass die eine dieser beiden Confessionen sich nach K.-V. § 12 auch weiterer staatlicher Privilegien erfreut, während die andere Confession keine staatlichen Privilegien geniesst und ihre Cultusbedürfnisse selbst bestreitet, ist für die rechtliche Stellung der Katholiken irrelevant; beide stehen in gleicher Weise unter den Bestimmungen der Verordnung von 1822, so lange kein Organisationsgesetz für die katholische Kirche erlassen ist. —

A. Reformirte Kirche.

Dieselbe besteht aus „allen Einwohnern der evangelisch-reformirten Confession, so lange sie nicht ihren Austritt aus der Landeskirche ausdrücklich erklärt haben."[2])

Die Organisation ist in folgender Weise durchgeführt:

I. Ortskirchengemeinden,

6 an der Zahl und zwar 4 in der Stadt und 2 im Landbezirk.[3]) Das Recht activer Kirchgenossen (Stimmberechtigung) haben die zur Landeskirche gehörenden Schweizerbürger unter folgenden Voraussetzungen:

---

[1]) Ueber die eigenthümlichen und für den Staat gewiss nicht gleichgiltigen Verhältnisse dieser Schule s. Volksfreund 1875 Nr. 27 und 33.

[2]) Kirch.-Org.-Ges. § 1.

[3]) A. a. O. § 2.

Digitized by Google

a. Wohnung in der betr. Kirchgemeinde,

b. Zurückgelegtes 21. Altersjahr,

c. Besitz des Activbürgerrechts,

d. bei Nichtkantonsbürgern einjährige Niederlassung im K. Baselstadt.[1])

Die Behörden der Ortskirchengemeinden sind: Kirchgemeindeversammlung, Kirchenvorstand, Pfarrer.

1. Kirchgemeindeversammlung.

Die Rechte, welche die stimmberechtigten Kirchgemeindeglieder in ihrer Gesammtheit ausüben, sind:

a. Wahl der Abgeordneten zur Synode (in Folge Zusammenberufung und unter Leitung der Regierung),

b. Wahl der Pfarrer,

c. Wahl der Kirchenvorstände.[2])

2. Kirchenvorstand.

Derselbe besteht aus wenigstens 3 Mitgliedern[3]) und zwar

a. aus dem oder den Pfarrern der Gemeinde, welche (in den Stadtgemeinden der Hauptpfarrer) das Präsidium führen;[4])

b. aus den Synodalen der betr. Gemeinden, bez. aus frei von der Gemeinde gewählten Mitgliedern.[5])

„Die Kirchenvorstände haben folgende Befugnisse:

a. Sie wählen die untern Kirchenbeamten: die Siegristen, Organisten, Vorsänger und Calcanten und legen deren Amtsordnungen dem Kirchenrath zur Genehmigung vor.

b. Sie haben die Aufsicht über die Verwaltung der kirchlichen Gemeinde- resp. Armenfisci und legen dem Kirchenrathe jährlich die von ihnen geprüfte und gutgeheissene Rechnung zur Genehmigung vor.

c. Sie sorgen für gesonderte Verwaltung und Anwendung derjenigen Vergabungen und Geschenke, welche ihnen zum Besten ihres Gotteshauses oder der kirchlichen Bedürfnisse ihrer Gemeinde anvertraut werden.

d. Sie berathen, was ihnen von andern Kirchenbehörden zugewiesen wird.

e. Sie lassen sich die Förderung des christlichen Lebens in den Gemeinden und die Handhabung guter Ordnung beim Gottesdienst angelegen sein und können in dieser Beziehung Anträge an die kirchlichen Behörden bringen.“[6])

3. Pfarrer.

Die Gemeindegeistlichen werden von der Gesammtheit der stimmberechtigten[7]) Kirchgemeindeglieder gewählt;[8]) ebenso die Helfer. Der

---

[1]) A. a. O. § 3.
[2]) A. a. O. § 4. K.-V. Art. 13.
[3]) A. a. O. § 17 Abs. 2.
[4]) A. a. O. § 18.
[5]) A. a. O. § 17.
[6]) A. a. O. § 19.
[7]) K.-V. § 12. Kirch.-O.-G. § 4. Pfarrwahlgesetz § 1.
[8]) K.-O.-G. §§ 3, 4. Pfarr-W.-G. § 4.

Digitized by Google

Pfarrer am Münster ist als Antistes das geistliche Oberhaupt der reformirten Kirche des K. Baselstadt; sein Helfer heisst Obersthelfer.

„Wählbar sind:

a. Die Mitglieder des Basler-Ministeriums, d. h. alle in Basel ordinirten, oder durch Beschluss des Kirchenraths von auswärts her aufgenommenen Geistlichen.

b. Diejenigen Geistlichen, welche nach Sage des Concordats über gegenseitige Zulassung evangelisch-reformirter Geistlicher in den Kirchendienst, vom 24. Februar 1862, für den ganzen Umfang des Concordatsgebietes wahlfähig sind. [1])

c. Für die Stellen der vier Hauptpfarrer nur diejenigen, welche eine Pfarrstelle oder eine theologische Lehrstelle bekleiden oder bekleidet haben.“ [2])

Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre mit Wiederwählbarkeit; die bei Erlass des Gesetzes bereits angestellten Geistlichen gelten als definitiv. [3]) Nähere Bestimmungen über die Wahl der Geistlichen gibt das Pfarrwahlgesetz in §§ 5—13; von denselben ist hier nur zu erwähnen, dass die staatliche Controlle bei der Pfarrwahl ausgeübt wird durch einen Delegirten der Regierung, welcher das Präsidium bei der Wahlhandlung führt. [4]) Nur bei den Hausgeistlichen der Strafanstalt ernennt die Regierung aus einem ihr vorgelegten Zweiervorschlag, bei den Spital- und Waisenhausgeistlichen eine besondere Commission. [5]) Provisorische Hilfsgeistliche ernennt der Kirchenrath. [6])

II. Synode.

Unmittelbar aus freier Wahl der Ortskirchengemeinden geht die grössere Anzahl der Mitglieder der Synode, der „obersten Vertretung der evangelisch-reformirten (Landes)-Kirche“ hervor. [7]) Die Synode besteht:

a. aus den vier Hauptpfarrern
b. „ „ Delegirten der Regierung } von Amtswegen,
c. „ frei von den Gemeinden gewählten Synodalen und zwar so, dass auf 600 bez. mehr als 300 Mitglieder der reformirten Kirche ein Synodale aus den Stimmberechtigten zu wählen ist; die Gesammtzahl der

---

[1]) Pf.-W.-G. § 2.
[2]) Pf.-W.-G. § 13.
[3]) Pf.-W.-G. § 3. Diese Schonung wohlerworbener Rechte verdient lebhafte Anerkennung gegenüber der moralisch nicht zu rechtfertigenden Art und Weise, in welcher andere Kantone die lebenslängliche Anstellung von Geistlichen einfach in eine provisorische umwandelten, so besonders Bern und Solothurn.
[4]) Pf.-W.-G. § 7.
[5]) Pf.-W.-G. § 14.
[6]) Pf.-W.-G. § 15.
[7]) K.-V. § 12. K.-O.-G. § 5.

Digitized by Google

Synodalen wird von der Regierung festgesetzt.[1]) Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre mit Wiedererneuerung der Hälfte je nach 3 Jahren.[2]) Die ordentlichen Sitzungen der Synode sind alljährlich zu Pfingsten und öffentlich; ausserordentliche Sitzungen finden statt auf Beschluss des Kirchenrathes oder auf Verlangen von mindestens 15 Synodalen.

„Die Befugnisse der Synode sind folgende:

a. Sie wählt den Präsidenten des Kirchenraths und ihre Abgeordneten in denselben (siehe § 12).

b. In rein kirchlichen Dingen, insbesondere Ordnung des Gottesdienstes und des kirchlichen Religionsunterrichts, Festsetzung der Liturgie und des Gesangbuches sowie der kirchlichen Lehrbücher, fasst die Synode Beschlüsse über die vom Kirchenrath ihr gemachten Vorlagen.

Die Beschlüsse der Synode werden dem Grossen Rathe mitgetheilt.

Der Grosse Rath kann die Beschlüsse der Synode innert sechs Monaten von der Mittheilung an sei es auf Antrag des Kleinen Raths, sei es in Folge eines Anzugs oder einer Petition durch Einlegung seines Veto's ausser Kraft setzen, sofern er es im Interesse des Staates oder der Erhaltung der Landeskirche für nöthig erachtet.

c. In gemischt kirchlichen Dingen gibt die Synode ihre Anträge und Wünsche dem Kleinen Rathe an.

d. Sie hat vom Kirchenrath in ihrer ordentlichen Sitzung Bericht zu empfangen über dessen Verrichtungen und dessen Rechnungsablage über allfällig ihm anvertraute Kirchenfonds zu genehmigen.

e. Sie stattet alljährlich dem Grossen Rath Bericht über ihre Verrichtungen ab.“[3])

III. Kirchenrath (Synodalausschuss).

Er besteht aus 9[4]) auf 6 Jahre mit Wiederwählbarkeit gewählten Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, welcher von der Synode aus den vier Hauptpfarrern gewählt werden muss; zwei von der Regierung aus ihrer Mitte abgeordneten reformirten Mitgliedern, darunter der jeweilige Präsident der Kirchen- und Schulgutscommission; ferner sechs von der Synode bestellten Mitgliedern, 2 Geistlichen, 3 Laien, einem ord. Professor der Theologie.[5])

„Die Befugnisse des Kirchenraths sind folgende:

a. Er wählt den diesseitigen Examinator und dessen Stellvertreter in die Examinationsbehörde der concordirenden Kantone und empfiehlt die Studirenden der Theologie zum Concordatsexamen. Mit den im Concordat Geprüften verfährt er nach Vorschrift des Concordats.

b. Ausserdem hat er das Recht, auch andere Theologen in das hiesige Ministerium aufzunehmen; er ernennt in Fällen, wo eine Prüfung blos für den kantonalen Kirchendienst zu bestehen ist, einen Prüfungsausschuss.

---

[1]) K.-O.-G. § 5.
[2]) K.-O.-G. § 6.
[3]) K.-O.-G. § 9.
[4]) Der Staatskal. f. 1870 zählt S. 40 11 Mitglieder des Kirchenrathes auf.
[5]) K.-O.-G. §§ 12, 13.

Digitized by Google

c. Er kann die Initiative ergreifen zur Aufstellung oder Abänderung von kirchlichen Gesetzen und Verordnungen und bringt seine Anträge, wenn sie Gegenstände von gemischt kirchlicher Natur betreffen, an den Kleinen Rath, bei rein kirchlichen an die Synode.

d. Er vollzieht die Beschlüsse der Synode, sowie die Aufträge gemischt kirchlicher Natur, welche der Kleine Rath ihm zuweist.

e. Er lässt sich vom Capitel und den Kirchenvorständen Gutachten eingeben, sowie Berichte über ihre Thätigkeit und benützt die letztern in seinem Bericht an die Synode.

f. Er ordnet Vicariate an und bestellt dieselben; er wählt die Hülfsgeistlichen und schlägt dem Militärcollegium die Feldprediger vor; Alles mit Rücksicht auf die bestehenden Gesetze.

g. Er beaufsichtigt die Geistlichen in ihrer Amtsführung.

Diejenigen, welche sich gegen ihr Ordinationsgelübde oder ihre Amtspflichten verfehlen, kann er zur Rechenschaft ziehen, nöthigenfalls in ihrem Rechte zu pfarramtlichen Verrichtungen stille stellen.

Die beharrlich Pflichtvergessenen kann er zur Entlassung von ihrem Amte, die unverschuldet Untauglichen zur Pensionirung unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften dem Kleinen Rath überschreiben.

h. Für Vergabungen oder Geschenke zu allgemeinen kirchlichen Zwecken bestellt er eine Verwaltungscommission, welche er beaufsichtigt und von der er sich zu Handen der Synode Rechnung ablegen lässt.

i. Ueberhaupt hat er für das Wohl der Kirche und die gute Ordnung in derselben Sorge zu tragen." [1])

Ausserdem hat er einen Credit von Fr. 1000 bei der Kirchen- und Schulgutsverwaltung [2]) und diese Summe steht ihm zu freier Disposition.

IV. Das Capitel.

Dieses ist eine rein geistliche Kirchenbehörde, bestehend aus sämmtlichen im ordentlichen Kirchendienste stehenden Geistlichen, [3]) unter Präsidium des Antistes [4]) mit folgenden Befugnissen: [5])

a. Es gibt in rein kirchlichen Dingen sein Gutachten ab über Gegenstände, die ihm vom Kirchenrath zur Vorberathung zugewiesen werden; (zu dieser sind die Professoren der Theologie, welche Mitglieder des Ministeriums sind, beizuziehen (§ 25).

b. Es ist berechtigt an den Kirchenrath in kirchlichen Angelegenheiten Anträge zu stellen.

c. Es trifft Verabredungen für diejenigen Einrichtungen bei Abhaltung der Gottesdienste, welche durch den Lauf des Kirchenjahres oder ausserordentliche Zeitumstände nöthig werden. [6])

Diese durch Staatsgesetze normirte Organisation der evangelischen Kirche kann nur durch Staatsgesetz eine Aenderung erfahren; die Organisation ist damit für eine rein staatliche Angelegenheit erklärt, wobei die Synode nur ihre Anträge und Wünsche äussern kann. Ebenso ver-

---

[1]) K.-O.-G. § 16. [2]) K.-O.-G. § 15[2]. [3]) K.-O.-G. § 21. [4]) K.-O.-G. § 23. [5]) K.-O.-G. § 24. [6]) K.-O.-G. § 24.

Digitized by Google

hält es sich in „gemischt kirchlichen“ Dingen; ihre Entscheidung liegt in der Hand der Staatsbehörden, wobei jedoch der Kirchenrath die Initiative ergreifen kann; die Gesetzgebung in „rein kirchlichen“ Dingen dagegen ist der Synode anheimgegeben, welcher der Kirchenrath die bezüglichen Anträge unterbreitet; solche rein kirchliche Dinge sind: „die Ordnung des Gottesdienstes und des kirchlichen Religionsunterrichtes, Festsetzung der Liturgie und des Gesangbuchs sowie der kirchlichen Lehrbücher“; die „gemischt-kirchlichen“ Dinge sind nicht näher abgegrenzt; die kirchliche Gesetzgebung aber unterliegt in allen Fällen dem Veto des Staates (Grosser Rath), welches binnen 6 Monaten von der obligatorisch erklärten Mittheilung der Synodalbeschlüsse an den grossen Rath ausgeübt werden muss, wenn letzterer dies „im Interesse des Staates oder der Erhaltung der Landeskirche für nöthig erachtet;“ wird das Veto nicht ausgeübt, so gelten die Synodalbeschlüsse als bestätigt.

Die kirchliche Gesetzgebung unterliegt somit einem ziemlich unbeschränkten staatlichen Veto.

Der Staat hat ferner einen bedeutenden Antheil an der Zusammensetzung der kirchlichen Behörden und Ausübung der kirchlichen Rechte: das staatliche Bürgerrecht ist Voraussetzung des kirchlichen; der Staat beruft die Kirchenversammlungen zur Wahl der Synodalen; zum Kirchenrath entsendet der Staat zwei Regierungsmitglieder; der Staat setzt die Zahl der Synodalen fest und ordnet Mitglieder der Regierung zur Synode ab. Die Pfarrwahl erfolgt nach Anordnung und unter Controlle des Staates; ein staatliches Einspruchsrecht bei Pfarrwahlen besteht im übrigen nicht. Ueberdies hat die Synode über den Stand des Kirchenwesens alljährlich dem Grossen Rathe Bericht zu erstatten.

Die Verbindung zwischen dem Staat und der evangelischen Kirche hat somit eine genaue und sehr weitgehende gesetzliche Fixirung erfahren.

Auffallend an der baselstädtischen Kirchenorganisation ist das Uebergewicht des geistlichen Elementes: die vier Hauptpfarrer sind von Amtswegen Mitglieder der Synode; der Antistes ist gesetzlich Präsident des Kirchenrathes, der Pfarrer Präsident des örtlichen Kirchenvorstands; endlich besteht eine eigene geistliche Synode, das Capitel, mit allerdings nicht sehr weitgehenden Competenzen.

B. Katholische Kirche.

Sie theilt sich in die christkatholische Richtung und die römisch-katholische; erstere hat sich dem § 12 der K.-V. unterworfen, der Staat ist somit berechtigt, sie zu organisiren; derselben ist vom Staat eine Kirche eingeräumt und ihre Cultusbedürfnisse werden theilweise vom Staate be-

Digitized by Google

stritten. Die Katholiken römischen Bekenntnisses dagegen bilden eine „freie“ Gemeinde; ihre Geistlichen werden nach eigenem Geständniss von der Propaganda besoldet. [1])

Folgende Rechtssätze aber gelten für beide Richtungen:

1. Der katholische Cultus ist frei gestattet; [2]) bezüglich des Diöcesanverbandes behält sich der Staat vor, im einzelnen Falle Anordnungeu zu treffen.

2. Das staatliche Oberaufsichtsrecht wird in folgender Weise ausgeübt, angemessene Ergänzungen vorbehalten: [3])

a. Hirtenbriefe, bischöfliche Mandate, Breven, Bullen etc. dürfen nur dann publicirt werden, wenn sie der Staatsbehörde vorgelegt worden sind und das staatliche Placet erhalten haben. [4])

b. Der erste Kirchenvorsteher sowie die Geistlichen werden durch ein förmliches Handgelübde auf gewissenhafte Erfüllung aller ihnen durch die Ver. v. 1822 auferlegten Pflichten von Staatswegen verpflichtet. [5])

c. Die von den Kirchenvorstehern gewählten Pfarrer unterliegen der Genehmigung des Staates. [6]) Zur Vornahme der Wahl ist Bewilligung der Regierung nothwendig und sie hat unter dem Vorsitz eines Mitgliedes der Staatsbehörde stattzufinden; wählbar ist nur ein ordinirter schweizerischer Geistlicher.

d. Stellvertretung der katholischen Geistlichen ist nur in Nothfällen oder bei ausserordentlichen Veranlassungen und unter strenger Verantwortlichkeit der anerkannten Geistlichen statthaft. Ausdrücklich wird für diese Delegaten die Geltung der Landesgesetze eingeschärft. [7])

e. Den Geistlichen und Vorstehern wird besondere Vorsicht in Ausübung ihres Amtes eingeschärft, „in öffentlichen Vorträgen sowohl als in besonderen Unterredungen und überhaupt in allen ihren Verhältnissen und in ihrem ganzen Benehmen,“ besonders sollen sie sich der Erörterung von Controversen und jeglicher Proselytenmacherei sorgfältig enthalten; [8]) sie sollen sich demnach alles dessen enthalten „was Proselytismus, Conversion oder Controversen genannt werden kann; sie sollen dieses allen Angehörigen ihrer Kirche aufs ernstlichste zur Pflicht machen und mit wachsamer Sorgfalt alles vermeiden, was Misstrauen, Streitigkeit oder Erbitterung veran-

---

[1]) Volksfreund 1875 Nr. 33.
[2]) Verordn. Art. 1, aufgehoben durch B.-V. Art. 50.
[3]) Verordn. Art. 1, Schlusssatz.
[4]) Verordn. Art. 2.
[5]) Verordn. Art. 13.
[6]) Verordn. Art. 5.
[7]) Verordn. Art. 5.
[8]) Verordn. Art. 5 und 6.

Digitized by Google

lassen und das gute Vernehmen zwischen den Bekennern beider Kirchen stören könnte."

f. Processionen und andere Cultushandlungen ausserhalb der Kirche sind verboten. [1])

g. Die Geistlichen und Kirchenvorsteher sind persönlich verantwortlich für die gewissenhafte Beobachtung der auf die katholischen Kirchenangelegenheiten bezüglichen Verordnungen. [2])

3. Die Vertretung der Gemeinde liegt in Händen des Kirchenvorstandes, der aus elf Mitgliedern („hiesigen katholischen Einwohnern") zu bestehen hat; ihm liegt unter dem Vorsitz des anerkannten Geistlichen „die unmittelbare Aufsicht und Leitung der katholischen Kirchenangelegenheiten ob. [3])

Die Bestimmungen in den §§ 8, 10—12 sind dermalen obsolet. Das Schulwesen ist nicht mehr confessionell geordnet, [4]) ebenso das Eherecht nicht mehr; die Grundsätze der Gewissens- und Cultusfreiheit geben in Bezug auf Taufen, Eheeinsegnungen, religiöse Kindererziehung es jedem Einzelnen frei, sich zu verhalten, wie es ihm gut dünkt, ohne dass staatliche Einschränkungen als statthaft erachtet werden dürften. Der Geist kleinlichen Misstrauens, der die betreffenden Sätze der in Rede stehenden Verordnung durchzieht, widerspricht auch durchaus den freien Anschauungen der heutigen Zeit. Die einzelnen Ausflüsse des staatlichen Oberaufsichtsrechtes dagegen, welche in der Verordnung normirt sind, müssen auch heute noch als praktisch geltendes Recht für die beiden Richtungen innerhalb der katholischen Kirche bezeichnet werden, insbesondere auch für die römischkatholische, „freie" Gemeinde; die bezeichneten Rechte bilden, wenn sie auch wirklich geübt werden, in der Hauptsache ein ausreichendes System staatlicher Oberaufsicht über die römisch-katholische Kirche; dagegen wird eine staatliche Ordnung der Verhältnisse der christkatholischen Kirche in Basel nicht umgangen werden können.

§ 24.

Baselland.

Baselland und Baselstadt traten ursprünglich als ungetrennter Stand Basel i. J. 1501 zur Eidgenossenschaft. Die Trennung in zwei Halbkantone geschah 1832; [5]) wiederholt wurde seitdem die Wiederver-

[1]) Verordn. Art. 7.
[2]) Verordn. Art. 4, Schlusssatz.
[3]) Verordn. Art. 4.
[4]) S. jedoch oben S. 403—4.
[5]) S. oben § 23.

Digitized by Google

einigung der getrennten Theile angeregt, jedoch ohne Erfolg. Baselland zählt 54127 Einwohner, davon 43751 Protestanten, 10254 Katholiken. Die neue B.-V. nahm das Volk von Baselland mit 9236 gegen 1428 Stimmen an. Die Kantonalverfassung von 1863 gewährt in Art. 18 die Freiheit der Niederlassung den Kantons- und Schweizerbürgern „christlicher Confession"; letztere Eigenschaft darf nach den Principien der B.-V. v. 1874 nicht mehr gefordert werden. Nach Art. 57 muss jeder Landrath schwören, „die Religion zu ehren und zu schützen"; dieser Eid muss nach der B.-V. v. 1874 jedenfalls facultativ gelassen werden und ist auch dann noch eine für den modernen Staat principiell unstatthafte Reminiscenz des früheren Confessionsstaates. Der Eid wird laut gütiger Mittheilung des Hrn. R.-R. Bussinger dermalen noch geleistet und eine Weigerung ist bis jetzt nicht vorgekommen.

Die reformirte Kirche von Baselland besteht aus 33 einzelnen Kirchgemeinden, welche keinerlei weitere Synodalorganisation haben; die katholische Kirche von Baselland steht unter dem Bischof von Basel; der dermalige Inhaber dieses Bischofsitzes, Lachat, ist aber von und für Baselland „deplacetirt". Klöster existiren nicht im Kanton.

Der kirchliche Rechtszustand beruht auf Art. 13 der Verf. v. 1863: [1])

„Die Glaubensfreiheit ist unverletzlich.

Die Rechte der bestehenden evangelisch-reformirten, sowie der römisch-katholischen Kirche, in den sich zu ihnen bekennenden Gemeinden werden gewährleistet, und nur die Diener dieser beiden Confessionen besoldet. Die besonderen Verhältnisse der ersteren werden durch ein von der Kirchenbehörde dem Landrathe vorzuschlagendes Gesetz, das jedoch dem Grundsatz der Glaubensfreiheit nie zuwider sein darf, näher bestimmt.

Gemischte Ehen sind gewährleistet und haben keine rechtlichen Nachtheile zur Folge."

Darnach sind:

1. staatlich gewährleistet die reformirte und die römisch-katholische Kirche;

2. der Staat besoldet die Geistlichen dieser beiden Kirchen;

3. die reformirte Kirche soll ein besonderes staatliches Organisationsgesetz erhalten, das von der Kirchenbehörde dem Landrath vorzuschlagen ist. Dieses Gesetz erging bis jetzt nicht. — Die christkatholiche Kirche hat in Baselland bis jetzt keine Gemeinden; [2]) doch versprach die Re-

---

[1]) Eine Revision der Verfassung wurde i. J. 1875 vom Volke abgelehnt.

[2]) In der birseckischen Gemeinde Allschwyl wird an Gründung einer altkatholischen Gemeinde gearbeitet (Mittheilung von Hrn. R.-R. Bussinger). Nachschrift: Inzwischen constituirte sich diese Gemeinde als altkatholische (108 gegen 69 Stimmen).

Digitized by Google

gierung die Anerkennung der christkatholischen Kirchenverfassung sowie ihre Mitwirkung bei Aufstellung einer Prüfungscommission für Candidaten der katholischen Theologie; ob man sich bei der Dotation eines christkatholischen Bischofs betheiligen werde, wurde unentschieden gelassen.

„Das Gesetz, [1]) welchem die Verfassung von 1863 in § 13 ruft, und welches die besonderen Verhältnisse der reformirten Kirche ordnen soll, ist, obschon die Verfassung von 1850 schon dieselbe Bestimmung enthielt, noch nicht erlassen. In den 50er Jahren wurde ein Entwurf ausgearbeitet, der uns eine gemischte Synode gebracht hätte. Der Entwurf wurde aber nicht beifällig aufgenommen und blieb liegen. Wir haben also keine feste, auf einem Gesetze fussende Organisation, und es macht sich kein Bedürfniss darnach geltend; wir fahren gut bei dieser Freiheit. Der Regierungsrath beziehungsweise seine Kirchendirection ist Ober- und Aufsichtsbehörde in Kirchensachen und über die Beamten und Angestellten der Kirche. Der Convent der sämmtlichen reformirten Pfarrer erledigt kirchliche Angelegenheiten untergeordneter Natur. Liturgien, Bettagsgebete u. s. w. legt er dem Regierungsrathe vor. Wir haben übrigens keinen Liturgiezwang; wenn der Reg.-Rath solche Liturgien genehmigt, so geschieht dies immer in dem Sinne, dass dadurch der Gebrauch derselben in facultativer Weise bewilligt wird."

Eine gesetzliche Regulirung fand in neuerer Zeit nur die Pfarrwahl durch Ges. v. 18. December 1871 und zwar ohne Unterschied für die Protestanten und Katholiken. [2])

Die definitive Besetzung von Pfarrstellen protestantischer oder katholischer Confession beruht demnach nur auf Wahl der Gemeinde. Der Wahlkörper besteht aus:

1. „denjenigen Kantonsbürgern, welche in der Kirchgemeinde seit vier Wochen wohnhaft sind und welche überdiess
   a) der betreffenden Confession angehören,
   b) das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben,
   c) nicht durch Urtheil und Recht, oder als Accordanten oder Fallite stillgestellt sind,
   d) nicht wegen Verschwendung oder Gebrechen unter Vormundschaft stehen,
   e) nicht durch fortdauernden Armensteuergenuss ihrer Heimat zur Last fallen;
2. den Schweizerbürgern der betreffenden Confession, welche Niederlassungsbewilligungen besitzen, in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen und in der betreffenden Kirchgemeinde seit vier Wochen wohnhaft sind; ebenso den Söhnen

[1]) Die nachfolgenden Mittheilungen über die Verhältnisse der reformirten Kirche in Baselland erhielt ich durch die Güte des Hrn. R.-R. Bussinger in Liestal.

[2]) Das Gesetz war, wie aus den demselben beigegebenen Motiven hervorgeht, insbesondere darauf gerichtet, die Lebenslänglichkeit der katholischen Pfarrer, überhaupt deren Wahl durch den Bischof zu beseitigen, bez. den Gemeinden zu ermöglichen, selbstständig zu handeln (Motive VIII ff.),

Digitized by Google

dieser Schweizerbürger, wenn sie mit ihren Eltern in derselben Haushaltung zusammenleben und im Uebrigen die gleichen Bedingungen erfüllen." [1])

Wählbar ist nur ein Geistlicher, welcher sich ein Wahlfähigkeitszeugniss erworben hat, nachdem er über seine theoretische und practische Befähigung von der hiefür aufgestellten Behörde geprüft worden ist. [2])

Die Neuwahl für eine Pfarrstelle wird von der Regierung angeordnet und zunächst von der Kirchgemeindeversammlung Beschluss gefasst, ob sofort ein Geistlicher durch Wahl zu berufen oder die Stelle auszuschreiben sei, im ersteren Falle wird alsbald zur Wahl geschritten, im letzteren die weiteren Massnahmen von der Regierung getroffen und von dieser dann die Liste der Bewerber der Gemeinde zur Wahl vorgelegt. [3]) Die Wahl unterliegt der Bestätigung der Regierung, letztere bestimmt auch den Amtsantritt der neugewählten Geistlichen. [4]) Die Amtsdauer beträgt 5 Jahre von der Wahl [5]) bez. dem Inkrafttreten des Gesetzes; [6]) Wiederwahl ist zulässig, [7]) wird eine solche nicht begehrt, so gilt der Geistliche von selbst als wiedergewählt; [8]) Geistliche, die schon 20 Jahre im Kanton als Pfarrer angestellt sind, unterliegen keiner Wiederwahl. [9]) Während der Amtsdauer ist eine Entsetzung nur durch gerichtliches Urtheil, eine zeitweilige Abberufung oder Einstellung nur durch gehörig motivirten Regierungsbeschluss möglich; [10]) Entlassungsgesuche sind beim Regierungsrath einzureichen und von ihm zu entscheiden. [11]) — Verweser werden von dem Kirchgemeinderath im Einverständniss mit der Kirchendirection ernannt. [12])

Die Errichtung von Corporationen mit Vermögensrechten, also auch von klösterlichen Niederlassungen „ohne Einwilligung der obersten Landesbehörden" ist untersagt. [13]) Dem katholischen Landestheil (Birseck) [14])

---

[1]) Pf.-W.-G. § 2.
[2]) Pf.-W.-G. § 1.
[3]) Pf.-W.-G. § 3, 4, 5.
[4]) Pf.-W.-G. §§ 6, 7.
[5]) § 8.
[6]) § 13. „Katholische" Geistl.
[7]) § 9.
[8]) § 9.
[9]) § 13.
[10]) § 8.
[11]) § 11.
[12]) § 10.
[13]) K.-V. Art. 20.
[14]) Im alten Kantonstheil besteht eine katholische Kirche nur in Liestal, im neuen eine reformirte nur in Arlesheim. — Das „Birseck" war früher Bestandtheil des Fürstbisthums Basel und wurde durch den Wiener Congress dem Kanton Basel einverleibt. Dabei wurde hinsichtlich der Religion bestimmt, dass dieselbe „in ihrem gegenwärtigen Zustand" zu verbleiben habe, hinsichtlich der bürgerlichen und politischen Rechte, dass dieselben die gleichen sein sollten für die neuen wie für die alten Kantonsangehörigen (Kaiser, Samml. d. eidg. Gesetze 4, S. 76).

Digitized by Google

bleiben die durch den Wiener Congress zugesicherten Rechte gewährleistet,[1]) insbesondere die „freie Ausübung der römisch-katholischen Religion". Darnach bildet der kleine Kanton Baselland in Bezug auf Kirchen-, Schul- (und Armen-)wesen, nebst allem was damit zusammenhängt, zwei abgesonderte und selbständige Staatstheile. Verursacht war dies Verhältniss durch die financielle Verschiedenheit beider Kantonstheile; da nämlich im alten Kanton „ein aus dem Ertrag der Zehnten und ähnlichen Gefällen gebildeter Fond besteht, aus welchem die Ausgaben für das Kirchen-, Schul- und Armenwesen bestritten werden, in dem Birseck aber die Zehnten abgeschafft sind und nicht wieder werden hergestellt werden können, so sollen alle für das Kirchen-, Schul- und Armenwesen erforderlichen Gelder aus der Grundsteuer, aus welcher zu diesem Behufe ein Fond gebildet werden soll, enthoben werden. [2]) Das Kirchengut der beiden Landestheile soll gesondert erhalten und verwaltet werden,[3]) und darf seinem Zwecke nicht entfremdet werden. [4]) Das Birseck hat in dieser Beziehung volle Autonomie „unter Aufsicht der Landesbehörden und inner den Schranken der Verfassung und der Landesgesetze." [5]) Diese Autonomie des Birseckes findet ihren Ausdruck hauptsächlich in einer selbstständigen Steuerordnung, selbstständiger Verwaltung [6]) und insbesondere selbstständiger Fürsorge für das Kirchen- und Schulwesen. [7]) Die Steuer, welche im Birseck erhoben wird, dient nur zur Bestreitung der Erhebungs- und Verwaltungskosten und ist im übrigen nur Kirchen- und Schulsteuer. Alle Einwohner ohne Unterschied der Confession sollten hiezu nach Art. 2 beigezogen werden; dies wurde vom Regierungsrath nur mit der Modification bestätigt, dass Nichtkatholiken nur für ihre Immobilien besteuert werden dürften; Art. 49 Abs. 6 der B.-V. gestattet auch dies jedoch nur hinsichtlich der Schul- nicht aber der Kirchensteuer; eine Ausscheidung beider wird demnach auf die Dauer nicht zu vermeiden sein. „Rein kirchliche und religiöse Gegenstände bleiben unter der Befugniss der respectiven bischöflichen Autorität, deren

[1]) K.-V. Art. 29.

[2]) Vereinig.-Urk. v. 1815 (Wiener Congress) Art. 6. Vgl. dazu den Bericht der Justiz- und Kirchendirection über den Austritt der Gemeinden Allschwil und Arlesheim aus dem birseck'schen Steuerverbande. Liestal 1875, bes. S. 7 ff. Dieser Bericht ermöglicht einen umfassenden und klaren Einblick in die complicirten Staats-Verhältnisse von Baselland.

[3]) K.-V. Art. 30, Abs. 1. Die Armengutsverwaltungen der beiden Landestheile wurden i. J. 1874 nach längeren Verhandlungen verschmolzen.

[4]) K.-V. Art. 30, Abs. 4. Ver.-Urk. Art. 6, Abs. 4.

[5]) K.-V. Art. 30, Abs. 2. Vereinig.-Urk. Art. 6.

[6]) S. Organisationsstatut und Steuerordnung für den Birseck, beide von 1865.

[7]) Steuerordnung Art. 1.

Digitized by Google

Verfügungen jedoch dem Visa der Regierung unterworfen sind.“ [1]) — Ein Conflict innerhalb der birseckischen Gemeinden, in Folge dessen zwei derselben ihren Austritt aus dem birseckischen Steuerverband erklärt hatten, führte zu einer Abänderung der Steuerordnung dahin, dass die Besoldungen der Pfarrgeistlichen nicht mehr aus dem allgemeinen Steuerfond („Birsecker-Casse“) bestritten, sondern den einzelnen Gemeinden „für sich allein“ überbunden wurden. [2]) Für den katholischen Pfarrer in Liestal werden aus der Staatskasse Fr. 700 bezahlt. Die reformirten Pfarrer werden aus dem reformirten Kirchen- und Schulgut besoldet, einem Fond der z. Z. über 3 Millionen Fr. beträgt.

Von Secten kommen nur vereinzelte Anhänger der Neutäufer und Methodisten vor, letztere haben eine Capelle in Liestal erbaut.

Was das Kirchenvermögen betrifft, so liegt dessen Verwaltung in Händen der Gemeinden unter Oberaufsicht des Staates. Ein interessanter Fall über die rechtliche Natur des Kirchengutes und dessen Auffassung von römisch-katholischer Seite ergab sich vor kurzem hinsichtlich der katholischen Kirche in Birsfelden. Der Fall ist characteristisch genug für die heutige römische Taktik, um hier ausführlich — auf Grund von Mittheilungen der Kirchendirection von Baselland — referirt zu werden. Bekanntlich perhorrescirt das classische kanonische Decretalen-Recht kaum irgend etwas in ähnlich entschiedener Weise, als ein Privateigenthum an Kirchen. Das Mittelalter ist erfüllt von den heftigsten Kämpfen um dies Princip. Heutzutage aber scheint unter Umständen ein Privateigenthum an Kirchen nicht nur nicht zurückgewiesen, sondern geradezu erstrebt zu werden, wie nachfolgender characteristische Rechtsstreit beweist.

„Die Gemeinde Birsfelden ist gleichsam eine Vorstadt Basels; ihre Bevölkerung gehört beiden Confessionen, zum weitaus grössern Theile aber der protestantischen an. Birsfelden war pfarrgenössig nach Muttenz (reformirt). Mit Rücksicht auf das überaus rasche Zunehmen der Bevölkerung Birsfeldens machte sich das Bedürfniss nach einer eigenen Kirche geltend. Der Bau einer solchen wurde in den 60ger Jahren an Hand genommen. Man sammelte freiwillige Beiträge; es wurden Beiträge durch Gemeindebeschlüsse auferlegt; auch der Staat wurde um einen Beitrag angegangen. Der Landrath decretirte einen solchen von 8000 Fr. Dabei war ursprünglich beabsichtigt, eine Simultankirche für beide Confessionen zu bauen. Die Katholiken betheiligten sich daher ebenfalls mit

[1]) Vereinig.-Urk. Art. 6 Abs. 2.

[2]) Beschluss einer ad hoc niedergesetzten Commission v. 30. Oct. 1876, vom birseckischen Volke angenommen am 9. December 1876.

Digitized by Google

Beiträgen. In der Zuschrift um den Staatsbeitrag wurde sehr betont, dass es sich um eine Kirche für beide Confessionen handle, damit der Beitrag um so erkleklicher ausfalle. Aber noch bevor der Bau ganz vollendet, kam es in Betreff des Mitbenutzungsrechtes der Katholiken zu Streit und Process zwischen ihnen und den Protestanten, der mit einem Vergleiche endigte, wonach die Protestanten die Katholiken gleichsam auskauften, d. h. sie bezahlten ihnen, wie der Vergleich sagt, „der katholischen Einwohnerschaft Birsfeldens", die von katholischer Seite geflossenen Beiträge und einen verhältnissmässigen Antheil des Staatsbeitrages heraus. Die Kirche wurde dadurch ausschliessliches Eigenthum der Protestanten, und im Jahr 1867 wurde durch Gesetz eine eigene reformirte Pfarrei Birsfelden creirt. Die Katholiken ihrerseits aber betrieben ebenfalls den Bau einer eigenen Kirche. Zu der von den Protestanten erhaltenen Auskaufssumme sammelten sie weitere Beiträge, und es gelang auch ihnen, eine Kirche zu erstellen. Sie sind indess ungleich weniger zahlreich als die Protestanten, und darum brachten sie es noch nicht zur Gründung einer eigenen Pfarrei, obschon, wie aus einzelnen Actenstücken hervorgeht, dies in Aussicht genommen wurde und bei dem raschen Wachsthum dieser Ortschaft wohl in nicht ganz ferner Zukunft gelingen wird. Die Pastoration in dieser katholischen Kirche Birsfeldens wurde zuerst von dem Pfarrer der zunächst gelegenen katholischen Ortschaft (Arlesheim) besorgt, seither durch einen Vicar desselben.

Nun fiel es aber vor ungefähr 2 Jahren dem Katholiken-Verein Birsfelden-Neuewelt ein, diese katholische Kirche in Birsfelden an den katholischen Cultusverein in Luzern zu verkaufen, angeblich aus financiellen Rücksichten, da die Erbauung eines Pfarrhauses nöthig sei und der Cultusverein in Luzern ein solches erstellen wolle. Der Regierungsrath widersetzte sich aber der Zufertigung dieser Kirche von dem Katholikenverein Birsfeldens an den Cultusverein, da der Erstere nicht Eigenthümer der Kirche sei und da dadurch diese Kirche ihrem Zwecke, zu welchem die Beiträge und namentlich auch der Staatsbeitrag verabfolgt worden, entfremdet werde. [1]) Aus den Acten liess sich erweisen, dass die Bei-

[1]) Der betr. Beschluss des Regierungsrathes lautet wörtlich:

1. Der Regierungsrath kann die im December 1874 stattgehabte Fertigung der katholischen Kirche in Birsfelden an Hrn. Pfarrhelfer Hegglin nicht als rechtsgültig anerkennen und die Weiterfertigung an den katholischen Cultusverein in Luzern nicht bewilligen, weil der Verkäufer (Katholikenverein Birsfelden und Neuewelt) zu dieser Veräusserung nicht berechtigt war, um so weniger, da im Kaufacte nicht dafür gesorgt ist, dass die Kirche ihrem Zweck erhalten und dem Gottesdienst der katholischen Bevölkerung Birsfeldens gesetzlicher Ordnung gemäss gewidmet bleibe. Hrn. Pfarrvicar

Digitized by Google

träge geflossen, um der jeweiligen katholischen Bevölkerung Birsfeldens und einer im Werden begriffenen katholischen Kirchgemeinde Birsfelden, eine Kirche zu bauen, damit diese darin ihren Gottesdienst gesetzlicher Ordnung gemäss halten könne. Der Regierungsrath ertheilte daher der Unterbehörde Weisung, zu dieser Fertigung und der bereits in Aussicht genommenen Verpfändung dieser Kirche nicht Hand zu bieten.

Dagegen wendeten sich der Katholikenverein und Cultusverein mit einem Recurse an das Bundesgericht, wurden aber von diesem abgewiesen, da der Regierungsrath die Erklärung abgab, es sei ihm nicht eingefallen, seinen Standpunkt in der Weise einzunehmen, dass durch seine Beschlussfassung die Anrufung des Richters über die Entscheidung des Eigenthumsrechtes ausgeschlossen sein solle. Wenn die Recurrenten beim basellandschaftlichen Richter eine Klage anhängig machen würden, dass der Birsfelder Katholikenverein befugt gewesen sei, über die Kirche zu verfügen, und dass die von der Regierung erhobene Einsprache unbegründet sei, werde der Regierungsrath auf eine solche Klage Rede und Antwort geben."

§ 25.

Schaffhausen.

Schaffhausen gehört seit 1501 zur Eidgenossenschaft und hat die neueste Bundesreform mit 6596 gegen nur 219 Stimmen angenommen. Von 37721 Einwohnern sind 34646 protestantisch, 3051 katholisch. Die Protestanten sind in 27 Kirchgemeinden eingetheilt, [1]) die Katholiken, in zwei Gemeinden constituirt, werden kirchlich zum Bisthum Basel gerechnet. Klöster bestehen nicht. Die Bekenner der christkatholischen Confession bilden bis jetzt keine organisirte Gemeinde.

Hegglin ist die Handänderungsgebühr, falls sie schon bezahlt sein sollte, zurückzuerstatten. 2. Dieser Beschluss ist dem Vorstande des katholischen Cultusvereins in Luzern und demjenigen des Katholikenvereins Birsfelden, sowie Hrn. Pfarrvicar Hegglin und dem Gemeinderathe von Birsfelden mitzutheilen. Dem Gemeinderathe von Birsfelden ist dabei eine Abschrift des Gutachtens der Kirchendirection zuzustellen, welches er nach genommener Einsicht dem Hrn. Pfarrvicar Hegglin zu Handen des Katholikenvereins und des Cultusvereins abzugeben hat. 3. Auch der Bezirksschreiberei Arlesheim ist der Beschluss mitzutheilen, und ihr damit auf ihre Anfrage vom 5. April kund zu thun, dass Hr. Pfarrvicar Hegglin nicht als Eigenthümer der katholischen Kirche in Birsfelden betrachtet werden kann und daher zur Verpfändung derselben nicht befugt erscheint.

[1]) Der Staatskalender f. 1877 S. 75 ff. zählt 31 evangelische und 1 katholischen Pfarrer auf, dazu 11 „wahlfähige Expectanten." — Ueber die Eintheilung s. auch Finsler 207 ff.

Digitized by Google

Das dermalen in Geltung stehende kantonale Kirchenstaatsrecht [1]) beruht:

1. auf einigen Sätzen der Verfassung von 1876;
2. dem Kirchenorganisationsgesetz von 1854;
3. dem Gesetz über die kirchlichen Verhältnisse der katholischen Angehörigen des Kantons v. 19. Mai 1863.

Eine neuere Revision des sub 2) genannten Gesetzes ist unbedingt erforderlich, da dasselbe mit den heutigen Staatsbegriffen nicht vereinbar, vielmehr das Muster eines staatlichen Kirchengesetzes ist, wie es nicht sein soll; die kleinliche Reglementirung innerkirchlicher Dinge, die weitgreifende Verquickung von Staat und Kirche, das Ueberwiegen des geistlichen Elementes in der Organisation u. a. m. sind hervorstechende Fehler des schaffhauserischen Kirchengesetzes. Nachdem i. J. 1876 die revidirte Verfassung vom Volke angenommen worden war, wurden sofort auch die einleitenden Schritte zu einer Revision der Kirchenorganisation getroffen; dieselben sind jedoch dermalen noch nicht zum Abschlusse gelangt.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Während die frühere Verfassung nur einige wenige Bestimmungen über Glaubensfreiheit, Landeskirchen, Pfarrwahl und Stimmrecht in kirchlichen Dingen hatte, [2]) gibt die neue Verfassung von 1876 in umfassender Weise Normen über das für Schaffhausen massgebende Kirchenstaatsrecht. Die betreffenden Sätze gehen durchaus von richtigen Gesichtspunkten aus.

Gewissens- und Cultusfreiheit wird Angesichts der Bundesverfassung als selbstverständlich angenommen und ihre Sanction nicht speciell wiederholt.

Wichtig aber ist die in der neuen Verfassung enthaltene principielle Garantie der Selbständigkeit aller Religionsgesellschaften, bezüglich ihrer innern Angelegenheiten, [3]) gleichgiltig, ob sie im übrigen in einem Specialverhältniss zum Staate stehen oder nicht, ob sie „öffentliche“ oder private („freie“) Religionsgesellschaften sind. [4]) Damit ist der Standpunkt des Kirchengesetzes von 1856 mit seiner bis in's kleinste Detail gehenden polizeilichen Reglementirung der Kirche principiell verlassen.

---

[1]) Historisches bei Finsler 208 ff.

[2]) Der „Kirchenartikel“ der früheren Verfassung lautete:
Art. 2. „Die Glaubensfreiheit ist unverletzlich.
Die christliche Religion nach dem evangelisch-reformirten Lehrbegriff ist die vom Staate anerkannte Landesreligion. Der paritätischen Gemeinde Ramsen sind ihre bisherigen Religionsverhältnisse gewährleistet.“

[3]) Als solche sind speciell genannt: „Lehre, Cultus etc.“

[4]) K.-V. Art. 49.

Digitized by Google

Als nothwendiges Correlat aber dieser feierlich garantirten Selbständigkeit wird die principiell festgehaltene Staatshoheit gegenüber allen kirchlichen Corporationen zu entschiedenem Ausdruck gebracht, gleichgiltig ob sie öffentliche oder private sind. [1]) Man hat in den bezüglichen Bestimmungen ganz richtig den bedenklichen Fehler vermieden, eine Staatshoheit nur über die Landeskirchen festzuhalten und bei anderen Religionsgesellschaften dieselbe als weggefallen zu betrachten. Im Einzelnen prägt sich allerdings das staatliche Hoheitsrecht über Religionsgesellschaften anders aus, wenn es sich um öffentliche, anders wenn es sich um private handelt.

Allen Religionsgesellschaften gegenüber wurden vorbehalten die Rechte des Art. 50 Abs. 2 der B.-V.:

„Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Massnahmen zu treffen.

Anstände aus dem öffentlichen oder dem Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, sind dem Entscheide der Staatsbehörde unterstellt." [2])

Siehe hierüber oben § 7.

Gegenüber den privaten Religionsvereinen ist für den Staat ganz allgemein vorbehalten: ein Einspruchsrecht „im Interesse der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung." [3]) Nur aus diesen Gesichtspunkten also darf die Selbständigkeit privater Religionsvereine von Staatswegen beschränkt werden.

Die öffentlichen kirchlichen Corporationen dagegen bedürfen für ihre ganze Organisation der Genehmigung des Staates. [4]) Der Staat vindicirt sich ihnen gegenüber weitergehende Rechte, weil er ihnen auch specielle Vortheile gewährt.

Als öffentliche kirchliche Corporationen gelten:

1. Die bisherige evangelisch-reformirte Landeskirche;
2. Die katholische Kirchgemeinde Ramsen;
3. Diejenigen andern religiösen Genossenschaften, welchen der Staat

---

[1]) K.-V. Art. 49, 51, 53, 54.

[2]) K.-V. Art. 54.

[3]) K.-V. Art. 49, 53: „Diejenigen religiösen Corporationen und Gesellschaften, welche keinen öffentlich rechtlichen Charakter haben, organisiren sich selbständig unter Vorbehalt des dem Staate im Interesse der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung zustehenden Einspruchsrechts."

[4]) K.-V. Art. 51.

Digitized by Google

in der Folge die Rechte einer öffentlichen kirchlichen Corporation verleihen wird. [1])

Für die Organisation dieser Religionsgesellschaften sind dann, abgesehen von der Staatsgenehmigung, welche dieselbe in jedem Falle bedarf, noch besondere Forderungen verfassungsmässig vorgeschrieben und zwar:

1. Hinsichtlich der Organisation der Kirchgemeinden.

Der technische Ausdruck „Kirchgemeinde" bezieht sich nur auf die Gemeinden der „öffentlichen" Religionsgesellschaften. Diese bestehen aus „allen Einwohnern des Kirchsprengels, welche der betreffenden öffentlichen kirchlichen Corporation angehören."

„Stimmberechtigt aber sind nur die niedergelassenen, volljährigen männlichen" Confessionsgenossen. [2])

Die Erfordernisse des kirchlichen Stimmrechtes waren in der früheren Verfassung (Art. 58) negativ dahin bestimmt, dass „Nichtgemeindebürger" davon nicht ausgeschlossen waren; [3]) die neue Verfassung gibt das Stimmrecht positiv auch den „Niedergelassenen", d. i. den nichtkantonsangehörigen Schweizern. [4])

2. Hinsichtlich der Besetzung der Pfarrstellen. [5])

a) Die anzustellenden Geistlichen müssen eine Staatsprüfung bestanden haben. [6])

b) Alle geistlichen Aemter sind provisorisch und zwar mit achtjähriger Amtsdauer; die bereits definitiv, d. i. auf Lebenszeit angestellten Geistlichen bleiben im Amte bis 31. December 1884 und haben bei Nichtwiederwahl „Anspruch auf angemessene Entschädigung." [7])

c) Die geistlichen Aemter der „öffentlichen" Kirchen werden durch Gemeindewahl besetzt, ebenso werden Kirchenstand und Kirchendiener von den Gemeinden gewählt. [8])

Die materiellen Bedürfnisse der „öffentlichen Kirchen" werden gedeckt: [9])

---

[1]) K.-V. Art. 50.

[2]) K.-V. Art. 101.

[3]) Art. 58. „Nichtgemeindebürger haben in Gemeindsangelegenheiten mit Ausnahme der Berathungen über kirchliche und Unterrichtsverhältnisse weder Stimmrecht noch Antheil an Gemeinds- und Corporationsgütern."

[4]) So controvers im übrigen das Rechtsverhältniss der „Niedergelassenen" ist, so ist doch darüber kein Zweifel, dass es sich bei diesem Begriffe nur um Schweizer handelt. Vgl. Blumer Bundesstaatsrecht I, 313 ff.

[5]) Die frühere Verf. bestimmte hierüber:

Art. 60. „Die Ortsgeistlichen werden durch den Regierungsrath mit Zuzug einer der Mitgliederzahl der Wahlbehörde entsprechenden Anzahl von Gemeindsabgeordneten aus der Mitte der in das Ministerium aufgenommenen Geistlichen gewählt."

[6]) K.-V. Art. 51 Abs. 3.

[7]) K.-V. a. a. O. Abs. 5. Ueberg.-Best. Art. II. Abs. 2 u. 3.

[8]) K.-V. a. a. O. Abs. 4., dazu Art. 102.

[9]) K.-V. Art. 103.

Digitized by Google

1. aus Staatsbeiträgen, deren Höhe „das Gesetz“ regelt, [1])
2. aus dem vorhandenen Kirchengut,
3. wenn dieses nicht hinreicht „aus Kirchensteuern, welche von den Kirchgenossen nach den gleichen Grundsätzen wie die Gemeindesteuern zu erheben sind,“ vorbehaltlich jedoch der Grundsätze in B.-V. Art. 49 Abs. 6, welche unter Umständen eine Verschiedenheit der „Grundsätze“ bei Erhebung der Gemeinde- und der Kirchgemeindesteuern zur Folge haben können. [2])

Ueber die Verwaltung des Kirchengutes ist ein Specialgesetz vorbehalten. [3])

B. Reformirte Kirche.

Die reformirte Kirche war bisher durch Staatsgesetz nach dem im folgenden zur Darstellung gebrachten Systeme organisirt.

Nachschrift: Dieses System passt nicht mehr zu den Grundsätzen der neuen Verfassung. Demgemäss wurde alsbald zur Revision desselben geschritten, dieselbe ist aber noch nicht vollendet. Obwohl nun die früheren Rechtssätze principiell bereits ausser Kraft getreten sind und demnächst auch formell beseitigt sein werden, sind sie doch ein so interessantes Specimen reformirten Staatskirchenthums, dass ihre Darstellung immerhin lehrreich ist. Die neue schaffhauserische Kirchenorganisation wird in einem Nachtrage anzufügen sein. Das Princip, auf welchem die Kirchgemeinde beruht, wurde jedoch schon durch die Verfassung selbst sanctionirt.

a) Ortskirchengemeinden.

I. Kirchgemeindeversammlung.

Art. 101. „Die Kirchgemeinde umfasst alle Einwohner des Kirchsprengels, welche der betreffenden öffentlichen kirchlichen Corporation angehören. Stimmberechtigt sind die niedergelassenen volljährigen männlichen Angehörigen des Kirchsprengels.“

Bemerkenswerth als Vorzug gegenüber anderen Kirchengesetzen war nach dem schaffhauser Kirchengesetz von 1854, Art. 3, dass als Qualification activer Kirchenmitgliedschaft wenigstens das Minimum eines „unbescholtenen Wandels“ gefordert war und ferner, dass es nicht so engherzig war, Nichtschweizer von der activen Kirchengemeinschaft absolut auszuschlissen. Beides wurde abgeändert durch K.-V. a. 101, welcher gegenüber dem früheren Recht keineswegs, wie man wohl annimmt, einen Fortschritt enthält, sondern die richtige Ausscheidung zwischen kirchlichem und bürgerlichem Stimmrecht, wie sie früher bestand, wieder verwischt. So selbst-

---

[1]) K.-V. Art. 52.
[2]) K.-V. Art. 103.
[3]) K.-V. Art. 104.

Digitized by Google

verständlich die Eigenschaft als Schweizer hinsichtlich des politischen Stimmrechtes nothwendig ist, so selbstverständlich sollte das Gegentheil hinsichtlich des kirchlichen Stimmrechtes sein; die kirchliche Zugehörigkeit von dem politischen Stimmrecht abhängig zu machen, ist ein Widerspruch gegen die modernen Staatsprincipien und kirchlich ein Unding.

Aus den Kirchgenossen der einzelnen Kirchgemeinden setzt sich die evangelische Landeskirche des K. Schaffhausen zusammen. [1])

Kirchgemeindeversammlungen finden statt auf Einberufung des Präsidenten, wenn die Geschäfte es erfordern; [2]) der Besuch steht den Kirchgenossen frei. [3])

Die Kirchgemeinde ist competent:

1. Zur Wahl ihres Präsidenten, Vicepräsidenten und Actuars.
2. Zur Wahl des Pfarrers (K.-V. a. 51 neu).
3. Zur Wahl der nicht von Amtswegen in den Kirchenstand berufenen Mitglieder desselben." [4])

Gegen die Beschlüsse kann Beschwerde an den Kirchenrath ergriffen werden. [5])

II. Kirchenstand.

Die Vollziehungsbehörde der Kirchgemeinde ist der Kirchenstand, [6]) bestehend aus 5 — 7 frei gewählten Mitgliedern [7]) unter dem Präsidium des Ortspfarrers. [8]) [9]) Die Mitglieder müssen folgenden Voraussetzungen genügen: 1. von anerkannter Rechtschaffenheit sein, 2. ihre kirchliche Gesinnung bethätigen, 3. mindestens 25 Jahre alt sein. [10]) Sie werden feierlich verpflichtet, eingeführt [11]) und unterliegen der Censur des Kirchenraths. [12]) Sie werden auf 6 Jahre gewählt und ihre Function ist unentgeltlich. [13])

„Der Kirchenstand hat die Vorberathung sämmtlicher der Kirchgemeinde vorzulegenden Traktanden. Er übt die kirchlich-sittliche Aufsicht über die Kirchgemeinde

---

[1]) K.-G. Art. 1, dazu K.-V. Art. 80.
[2]) K.-G. Art. 5.
[3]) K.-G. Art. 6.
[4]) K.-G. Art. 7, theilweise abgeändert durch K.V. Art. 51 u. 102.
[5]) K.-G. Art. 7.
[6]) K.-G. Art. 10.
[7]) K.-G. Art. 11.
[8]) K.-G. Art. 13.
[9]) Ueber die Verhältnisse, wenn Kirchgemeinde und Civilgemeinde sich nicht decken vgl. Art. 12. 14.
[10]) K.-G. Art. 15.
[11]) K.-G. Art. 17.
[12]) K.-G. Art. 16.
[13]) K.-G. Art. 18, 19.

Digitized by Google

Ihm ist die besondere Leitung der kirchlichen Angelegenheiten der Gemeinde übertragen. Er hat am Ende jedes Amtsjahres einen Specialbericht über den Zustand der Gemeinde und sein Walten im Ganzen dem Kirchenrath einzugeben. Er sorgt bei Erledigung der Pfarrei für alsbaldige Einleitung zur Wiederbesetzung. (Er hat Ehebrecher, Verführer der Jugend, Religionsspötter, Verächter und Misshandler ihrer Eltern, ärgerliche Flucher, frevelhafte Sabbathschänder und rohe Trinker vor sich zu bescheiden und sie durch Ermahnungen zurecht zu weisen und zu trachten, selbe auf den verlassenen Pfad der Tugend zurückzuführen.) Er sorgt nebst dem Gemeindrath für Heilighaltung von Sonn- und Festtagen. Er überwacht den Besuch der Kinderlehre. (Er übt nach dem Matrimonialgesetze die dort ihm speziell übertragenen Pflichten.) Eine Strafcompetenz steht ihm nicht zu, er mahnt und weist zurecht und gröbere Fehler kann er der competenten Stelle verzeigen." [1])

III. Pfarrer.

Ueber die Besetzung der Pfarrstellen bestimmt Art. 51 der K.-V. Siehe darüber oben S. 421.

Pfarrer ist der an der Gemeinde angestellte Geistliche. [2]) Schaffhausen hat jetzt ebenfalls, wie oben ausgeführt, Periodicität der Amtsdauer; nach dem Kirchengesetz von 1854 war dies nicht der Fall gewesen.

Die Vorstufe zum geistlichen Amt ist die Aufnahme als Candidat der Theologie, welche durch den Kirchenrath erfolgt; die Voraussetzungen dafür sind: 1. tüchtige Gymnasialbildung, 2. 3jähriger Besuch der Universität, 3. Bestehen des schaffhauserischen Staatsexamens, bez. eines vom Regierungsrath zugelassenen Colloquiums vor dem Kirchenrath. [3]) Die Aufnahme als Candidat der Theologie ist Vorbedingung, um Mitglied der schaffhauserischen Geistlichkeit zu werden; ausserdem ist noch erforderlich: 2. Ordination und Ablegung des verordneten Gelübdes, 3. Besitz der sittlichen Eigenschaft, die das Amt eines Seelsorgers erfordert. [4]) Nur ein Mitglied der schaffhauserischen Geistlichkeit kann definitiv angestellter Pfarrer werden; [5]) hiezu ist aber ausserdem noch erforderlich: 2. „in der Regel" bereits zweijährige Amtsthätigkeit als Vicar in oder ausser dem Kanton; 3. angetretenes 25. Altersjahr. [6]) Den Termin des Amtsantritts bestimmt die Regierung. [7])

„Die Geistlichen sind von dem Herrn berufene und von der Kirche verordnete Diener des göttlichen Worts, Verwalter der heiligen Sacramente und Seelsorger der christlichen Gemeinde. Als evangelische Geistliche erkennen sie nur Jesum Christum als ihr Haupt, die heilige Schrift als oberste Richtschnur des Glaubens und Lebens,

---

[1]) K.-G. Art. 20.
[2]) K.-G. Art. 48.
[3]) K.-G. Art. 52, 53, dazu K.-V. Art. 51.
[4]) K.-G. Art. 50.
[5]) K.-G. Art. 49. 51.
[6]) K.-G. Art. 51.
[7]) K.-G. Art. 59.

Digitized by Google

und bekennen sich als reformirte Pfarrer zu den Grundlagen der reformirten Kirche, zumal zu den schweizerisch-reformirten Bekenntnissen. Als Diener des Staats sind sie der von Gott gesetzten Obrigkeit und den Gesetzen des Landes unterworfen.“ [1])

Die Pflichten der Geistlichen sind normirt in Art. 72:

„Dem Pfarrer liegt ob, für die geistlichen Angelegenheiten und Bedürfnisse seiner Pfarrangehörigen zu sorgen und die Aufsicht über den religiösen und sittlichen Zustand seiner Gemeinde und einzelner Glieder derselben, und er hat die Aufgabe, zur Verbesserung derselben nicht nur öffentlich, sondern auch privatim zu wirken. Insbesondere ist ihm übertragen:

a. die Leitung des Gottesdienstes (Cultus); [2])
b. Die Verwaltung der heiligen Sacramente; [3])
c. die Besorgung des kirchlichen Religionsunterrichts; [4])
d. die Seelsorge; [5])
e. in Verbindung mit dem Kirchenstande die Sittenzucht; [6])
f. die pfarramtliche Buchführung.“ [7])

„Der Geistliche kann abberufen oder suspendirt werden;

1. Wegen anhaltender Vernachlässigung seiner Pflichten;
2. wegen sittlicher Aergernisse; [8])
3. wegen Predigt, Unterricht und Bekenntniss, welche mit den Grundlagen der evangelischen Kirche im Widerspruch stehen;
4. ausnahmsweise auch auf den Antrag der Mehrheit der Kirchgemeinde, wenn ein Geistlicher in einer Gemeinde, was durch länger fortgesetzte Wahrnehmung des Kirchenraths und der Regierung zu constatiren ist, nicht mehr mit Segen zu wirken im Falle sein kann.“ [9])

Die Abberufung kann nur durch den Regierungsrath erfolgen, in allen Fällen nach Anhörung des Kirchenrathes, bei Abberufung wegen Bekenntniss auch der Synode. [10])

---

[1]) K.-G. Art. 57.

[2]) K.-G. Art. 73 ff. Als Muster polizeilicher Bevormundung mag Art. 74 hier Platz finden:

„Der Prediger hat sich gewissenhaft auf jede Predigt vorzubereiten und insbesondere sich eines freien Vortrags zu befleissen.“

[3]) K.-G. Art. 76 — 82 enthält ein polizeiliches Reglement für die Taufe (z. B. Art. 79: „Kinder von Durchreisenden dürfen nur nach erhaltener schriftlicher Erlaubniss des Regierungspräsidenten getauft werden“!) Art. 83 u. 84 reglementiren das h. Abendmahl.

[4]) K.-G. Art. 85 — 103 reglementirt den Religionsunterricht in kleinlichster Weise.

[5]) Reglementirt durch Art. 104 u. 105, letzterer lautet:

„Wo es bei Kranken an Mitteln zu gehöriger Verpflegung fehlt, da macht der Geistliche dem Kirchenstand Anzeige!“

[6]) Art. 106. Verwahrloste Haushaltungen sind von dem Geistlichen so oft als möglich zu besuchen; Kinder, die durch ihre Eltern vernachlässigt oder zum Schlechten angehalten werden, hat er besonderer Aufmerksamkeit zu unterstellen, nöthigenfalls besonders die Taufzeugen an ihre Pflicht zu mahnen.

Art. 107. Besondere Empfehlungsschreiben an Privatleute für Bedürftige auszustellen ist dem Geistlichen untersagt.

Art. 108. Der Pfarrer hat in Verbindung mit dem Kirchenstande ein wachsames Auge auf das sittliche Verhalten sämmtlicher Glieder seiner Gemeinde zu richten.

[7]) Art. 109 — 115.

[8]) Dazu Art. 132.

[9]) K.-G. Art. 129.

[10]) K.-G. Art. 130, 131.

Digitized by Google

Der Geistliche kann auch freiwillig von seinem Amt abtreten und ist in diesem Fall auf sein Ansuchen vom Regierungsrath zu entlassen.[1]) Urlaub ertheilt der Antistes bis auf 4 Wochen, für länger der Kirchenreferent; für Fortführung der Amtsfunctionen hat der Geistliche selbst zu sorgen,[2]) und ist für seinen Vicar verantwortlich.[3])

„Die Geistlichen stehen unter der Aufsicht zunächst des Antistes, des Kirchenrathes und der Synode, welch' letztere aber nur gutachtliche Anträge bei competenter Behörde über allfällige Fehler der Geistlichen bringen kann."[4])

„Die Geistlichen haben dem Kirchenrathe und der Synode die von ihnen verlangten Aufschlüsse über den kirchlichen und sittlichen Zustand ihrer Gemeinden zu geben."[5])

Die Besoldung der Geistlichen erfolgt in vierteljährlichen Raten nach Massgabe des bisherigen Rechtsverhältnisses aus den kirchlichen Fonds der Gemeinden, aus dem Ertrag gemeindlicher Kirchensteuern, sowie aus den zu kantonalen Zwecken gestifteten kantonalen Fonds; Naturallieferungen sind in Geldleistungen umzuwandeln und die betreffende Summe dem Kirchengut einzuverleiben; angemessene Holzberechtigungen sind auf ein bestimmtes Mass festzusetzen![6])

b) Höhere Kirchenbehörden.

I. Convent.[7])

Der Convent ist die Versammlung der Mitglieder der schaffhauserischen Geistlichkeit; die im Kanton wohnenden Mitglieder sind zum Besuch der Versammlung verpflichtet.[8]) Er wählt seinen Präsidenten; jährlich haben mindestens drei Convente stattzufinden.[9]) Sein Zweck ist:

„Belebung der amtlichen Thätigkeit, Förderung der wissenschaftlichen Fortbildung und Vorbereitung wichtiger kirchlicher Angelegenheiten"; in letzterer Beziehung hat der Convent insbesondre „die in der Synode vorkommenden Traktanden vorzuberathen." In einer durch ihn selbst festzusetzenden, dem Kirchenrathe mitzutheilenden und von diesem genehmigten Ordnung hat derselbe das in Art. 140 festgesetzte Ziel zu erreichen zu suchen."[10])

---

[1]) K.-G. Art. 61. Vgl. Art. 62 ff. besonders wegen Extradition von Meliorationen etc. an den Amtsnachfolger.
[2]) K.-G. Art. 116, 117.
[3]) K.-G. Art. 119.
[4]) K.-G. Art. 128.
[5]) K.-G. Art. 129.
[6]) K.-G. Art. 2. 68—70, 122—124. Der kantonale Kirchen- und Schulfond hatte i. J. 1875 eine Einnahme von Fr. 353000, Ausgabe von Fr. 311000.
[7]) Diese Institution besteht seit der Reformation: Finsler 209.
[8]) K.-G. Art. 145, 141.
[9]) K.-G. 144, 140, 143.
[10]) K.-G. Art. 140, 142.

Digitized by Google

II. Antistes. [1])

Er ist das Haupt der schaffhauserischen Geistlichkeit und wird vom Grossen Rathe auf einen Dreiervorschlag des Regierungsrathes für 6 Jahre gewählt. Das Gesetz bezeichnet ihn als das „vermittelnde Organ zwischen dem Kirchenrath resp. der Regierung und der Geistlichkeit," und theilt ihm folgende Functionen zu:

1. Er vollzieht die vom Kirchenrathe erhaltenen besondern Weisungen und Aufträge.
2. Er leitet im Auftrage des Kirchenraths die Kirchen-Visitationen und führt die spezielle Aufsicht über die Geistlichen.
3. Er nimmt in der Synode die Ordination der Candidaten nach bestehender Form vor.
4. Er führt die Geistlichen in den Gemeinden ein, zugleich mit einem weltlichen Mitgliede des Kirchenraths.
5. Er schlichtet erstinstanzlich Streitigkeiten kirchlicher Natur zwischen Pfarrer, Gemeinden und einzelnen Gliedern derselben.
6. Er verfasst das Bettagsgebet, sowie kleinere liturgische Gebete für besondere Fälle.

Dem Antistes ist gestattet, wo und wann er will von sich aus Visitationen vorzunehmen. Er ist der eigentliche Kircheninspector und kann den Geistlichen die nöthigen Weisungen zugehen lassen.

III. Synode.

Sie besteht:

1. „aus den im Kanton angestellten oder da wohnenden, in das Ministerium aufgenommenen Geistlichen;
2. aus einer Abordnung zweier Mitglieder der Regierung;
3. aus den Mitgliedern des Kirchenrathes." [2])

Alljährlich ist eine ordentliche Versammlung derselben. [3])

Ihre Functionen sind:

a) Wahl ihres Präsidenten, Vicepräsidenten und Actuars;
b) Antragstellung in rein kirchlichen Dingen, als kirchliches Bekenntniss, öffentlicher Gottesdienst, kirchlicher Religionsunterricht, Kirchenzucht, Liturgie, Gesangbuch und Katechismus. Diese Anträge gelangen an den Kirchenrath zu Handen des Regierungsraths;
c) selbstständige Gutachten über gemischt kirchliche Gegenstände an den Kirchenrath und die Regierung abzugeben;
d) sich Bericht geben zu lassen über kirchliche und sittliche Zustände der Gemeinden;
e) Wahl von zwei Mitgliedern in den Kirchenrath, wovon eines weltlichen, das andere geistlichen Standes sein muss;
f) Ordination und gelübdliche Verpflichtung der von dem Kirchenrath in die Geistlichkeit aufgenommenen Mitglieder." [4])

---

[1]) Besteht ebenfalls seit der Reformation.
[2]) K.-G. Art. 137.
[3]) K.-G. Art. 139.
[4]) K.-G. Art. 138.

Digitized by Google

IV. Kirchenrath.

Derselbe besteht aus:

1. dem Kirchenreferenten der Regierung als Präsidenten,
2. dem Antistes als Vice-Präsidenten,
3. zwei von der Synode gewählten Mitgliedern, einem geistlichen und einem weltlichen,
4. den vom Grossen Rath gewählten Mitgliedern, darunter einem Geistlichen. [1])

Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre. [2])

Seine Functionen sind:

1. Die Aufsicht über das gesammte Kirchenwesen und speciell der Geistlichkeit, theils direct theils durch den Antistes.

2. Vollzug der kirchlichen Gesetze und Ordnungen.

3. Beurtheilung aller kirchlichen Streitigkeiten, sei es zwischen Geistlichen unter sich oder mit Gemeinden oder Kirchgemeindegliedern.

4. Anordnung der Visitation der Kirchgemeinden, insbesondere der geistlichen Amtsführung, und zwar alljährlich mindestens eines Sechstels derselben.

5. Die Kirchenstände haben ihm jährlich Bericht über den Stand der Gemeinden zu erstatten.

6. Er hat alljährlich dem Regierungsrath Bericht über den Stand des gesammten Kirchenwesens im Kanton zu erstatten.

7. Er hat die kirchlichen Reglemente zu erlassen, vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung.

8. Er hat die Befugniss, Geistliche durch motivirte Beschlüsse abzurufen oder zu suspendiren, selbe auch aus dem Etat der Geistlichkeit des Kantons zu streichen, vorbehältlich des Recursrechtes an die Regierung.

9. Er prüft die Candidaten des Predigtamtes und entscheidet über ihre Aufnahme in den geistlichen Stand.

10. Er ordnet die Einführung der Geistlichen in ihr Amt an.

11. Er übt die Censur über die gewählten Kirchenstände und beaufsichtigt diese.

12. Er macht einen dreifachen Vorschlag für die Wahl des Feldpredigers und des Geistlichen an der Strafanstalt, so lange die daherigen Verhältnisse dauern.

13. Er begutachtet die religiösen Lehrmittel für die Schulen.

14. Er bildet mit dem Erziehungsrath für den Religionslehrer am Gymnasium und den Professor der hebräischen Sprache den Vorschlag zu Handen der Regierung.

15. Er begutachtet allfällige Aenderungen in den Besoldungsverhältnissen der Geistlichen, ebenso die Verwendung der Alterszulagen, des Schwarzischen Legats und der Zinsen des Stipendiatenfonds.

16. Er leitet die Abhülfe wahrgenommer Mängel hinsichtlich des Unterhalts der kirchlichen Gebäude und der Verwaltung der Gemeinds-Kirchengüter ein.

17. Er bestätigt die Anstellung der Vicarien.

18. Er hat alle von der Regierung ihm aufgegebenen Gutachten zu machen.

---

[1]) K.-G. Art. 22. Vgl. Staatskalender f. 1877 S. 54.
[2]) Art. 24.

Digitized by Google

C. Katholische Kirche.

1. „Die Wahl der katholischen Geistlichen geschieht durch den Regierungsrath mit Zuzug einer der Mitgliederzahl der Wahlbehörde entsprechenden Anzahl von Gemeindeabgeordneten.“ [1])

2. Bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Verfassung und der Gesetze findet, wenn nicht anderweitige gesetzliche Strafe verwirkt ist, Zurechtweisung, Suspension oder Abberufung durch motivirten Beschluss der Regierung statt. [2])

3. Ein officieller Diöcesanverband besteht nicht. (S. unten B. II § 43 Bisthum Basel.)

„Alle kirchlichen Erlasse und Verordnungen, die veröffentlicht werden wollen, unterliegen vor ihrer Bekanntmachung und Vollziehung der Zustimmung des Regierungsrathes.“ [3])

4. Voraussetzungen hinsichtlich der Wahl katholischer Geistlicher sind:

a) Ausschreibung der Stelle durch die Regierung,
b) schweizerisches Bürgerrecht,
c) guter Leumund,
d) Ordination,
e) bischöfliche Admission,
f) wenn die Regierung es für nöthig erachtet, Prüfung über Befähigung und Würdigkeit; „diese Prüfung soll jedoch das Gebiet des Wissens und Glaubens der katholischen Confession nicht beschlagen, sondern sich lediglich über allgemeine wissenschaftliche Bildung, über die Moralgrundsätze und über die Lehrbefähigung der Bewerber verbreiten.“ [4])

5. Vicare dürfen nur mit Genehmigung des Kirchenreferenten bestellt werden, vorbehaltlich des Recurses an die Regierung. Der Vicar unterliegt im übrigen denselben Bestimmungen wie der Pfarrer, dieser ist für seinen Vicar verantwortlich. [5])

6. Weiter sind über die Stellung der Pfarrer zum Staate die Bestimmungen des Kirch.-Org.-Ges. als analog anwendbar erklärt. [6])

Kirchen-, Schul- und Armengut ist steuerfrei. [7])

Hinsichtlich des Begräbnisswesens berichtete die Regierung dem Bundesrathe, dass Schaffhausen die Einrichtungen schon seit vielen Jahren besitze, welche durch den Art. 53 der neuen Bundesverfassung Absatz 2

[1]) Kath.-G. Art. 3.
[2]) A. a. O. Art. 1.
[3]) A. a. O. Art. 2.
[4]) A. a. O. Art. 4 u. 5.
[5]) Art. 6.
[6]) Art. 7.
[7]) K.-V. Art. 13.

Digitized by Google

betreffend Begräbnisse angestrebt werden. Die Verstorbenen anderer Confessionen werden ohne allen Anstand auf den Gemeindebegräbnissplätzen beerdigt, und was die Beerdigung der Selbstmörder betreffe, so sei die früher bestandene Ausnahme durch Schlussnahme des Regierungsrathes vom 5. Mai 1867 aufgehoben und damals verordnet worden, dass Selbstmörder ganz wie andere Verstorbene sollen beerdigt werden.

Bezüglich des Schulwesens bestimmt die neue Verfassung:

Art. 46. Die Sorge für den öffentlichen Unterricht ist Sache des Staates und der Gemeinden.

Art. 47. Der Primarschulunterricht ist obligatorisch.

An sämmtlichen öffentlichen Schulen ist der Unterricht für die Kantons- bez. Gemeindeeinwohner unentgeltlich.

Art. 48. Die Besoldung der Lehrer an den öffentlichen Primarschulen wird durch das Gesetz festgestellt und ist zur einen Hälfte vom Staate, zur andern von der Gemeinde zu entrichten. Die übrigen Kosten des Primarunterrichts sind von den letzteren allein zu tragen.

Nach Massgabe der besonderen Verhältnisse im einzelnen Falle liegt dem Staate eine erhöhte Beitragspflicht ob.

Die Bestimmungen hinsichtlich der katholischen Kirche mögen bei dem geringen Bestande des katholischen Kirchenwesens im K. Schaffhausen als genügend erachtet werden; dagegen bedarf das K. Org.-Ges. dringend einer Revision. Die oberen Kirchenbehörden, Synode und Kirchenrath, sind halb staatliche halb kirchliche Behörden; darin liegt ein Widerspruch zu den heutigen Staatsprincipien, der beseitigt werden muss; an Stelle dieser Verquickung von Staat und Kirche muss eine klare Durchführung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes treten. Im Uebrigen aber darf die Kirche nicht in ihrem innersten Leben durch kleinliche Polizei-Reglemente beeinträchtigt werden, wie dies im schaffhauser Gesetz geschieht. Die Grenze zwischen staatlicher und kirchlicher Gesetzgebung ist möglichst klar zu ziehen und letztere rein kirchlichen Behörden unter Oberaufsicht des Staates zu übertragen, Synode und Kirchenrath sind umzugestalten, erstere in eine wirkliche oberste Vertretung der Gemeinden, bestellt durch freie Wahl, letztere als Synodalausschuss; ersterer ist die kirchliche Gesetzgebung zu übertragen, letzterer der Vollzug. Der dominirende geistliche Einfluss ist zu beseitigen zu Gunsten des protestantischen Principes von der Gleichberechtigung aller Gemeindeglieder.

Das dermalige Verhältniss von Staat und Kirche im K. Schaffhausen ist den Forderungen des heutigen Staatsrechtes nicht conform; [1]) das

[1]) Interessant war eine Debatte im Grossen Rath 1876 darüber, ob die Sitzungen mit Gebet zu eröffnen seien oder nicht. Mit 35 gegen 21 Stimmen wurde die Frage bejaht und als Anfangsgebet das „Unser Vater“ festgesetzt.

Digitized by Google

Kirchengesetz und die neue Verfassung stehen in bedenklicher Disharmonie, ersteres repräsentirt ein ausgebildetes reformirtes Staatskirchenthum, letztere in correcter Weise die Principien des modernen confessionslosen Rechtsstaates.

S. inzwischen die Nachschrift oben S. 422.

§ 26.

Appenzell Ausser-Rhoden.

Appenzell trat im Jahre 1513 als ungetrennter Stand zur Eidgenossenschaft; die Reformation spaltete den Kanton in zwei schroff geschiedene Theile [1]), eine Spaltung, welche seit 1597 bis hente unverändert fortdauert. Während Appenzell Ausserrhoden sich der Reformation anschloss, blieb Appenzell Innerrhoden streng katholisch. Dies Verhältniss führte zur politischen und religiösen Spaltung in zwei grundverschiedene Halbkantone. Mit 9858 gegen 2040 Stimmen nahm Appenzell A.-Rh. die neue Bundesverfassung an, während Appenzell I.-Rh nach Uri die wenigsten Stimmen für die neue B.-V. in die Urne warf.

Appenzell A.-Rh., der bei weitem grössere der beiden Halbkantone, hat 48,726 Einwohner, darunter nur 2358 Katholiken, welche sich zum Bisthum St. Gallen halten. [2]) Die evangelisch-reformirte Kirche ist durch die Verfassung als Landeskirche erklärt und theilt sich in 19 „Kirchhören", 7 hinter (westlich) und 12 vor (östlich) der Sitter. Als Kirchenbehörden nennt der Staatskalender die Kirchencommission, bestehend aus 3 weltlichen und 4 geistlichen Mitgliedern, ferner die Synode, bestehend aus den 7 Mitgliedern der Regierung (Standescommission) und den 27 Geistlichen des Kantons. [3])[4]) Die katholischen Bewohner des Kantons geniessen Cultusfreiheit, stehen aber hinsichtlich ihrer kirchlichen Organisation nicht in Beziehung zum Staate. Klöster finden sich nicht. —

Die in Kraft stehende Verfassung von 1858 [5]) steht mit den modernen Staatsprincipien nicht in Einklang; sie steht auf der Basis einer innigen Verbindung des Staates mit der reformirten Landeskirche, die politische Gemeinde deckt sich mit der „Kirchhöre", der Staat erachtet

---

[1]) Historisches bei Finsler 233 ff.

[2]) In Herisau wird z. Z. die erste katholische Kirche im Halbkanton erbaut.

[3]) Inzwischen ist jedoch eine vollständige Umgestaltung der kirchenstaatsrechtlichen Verhältnisse theils bereits durchgeführt, theils wenigstens angebahnt. S. die Nachschrift zu diesem §.

[4]) Staaskal. 1876/77, S. 69 ff., dazu 16 „auswärts wohnende, hierorts wahlfähige appenzellische Geistliche".

[5]) Siehe Nachtrag bezüglich der Verfassung von 1876.

Digitized by Google

es als seine oberste Pflicht, die Kinder zu guten Christen zu erziehen, Staats- und Kirchenbehörden greifen in einander über, das Ehewesen steht auf confessioneller Grundlage: es ist mit einem Wort das Princip des protestantisch-christlichen Staates, das die Verfassung von Appenzell A.-Rh. zum Ausdruck bringt.[1]) Dieses Princip ist durch die revid. B.-V. und das Gesetz über Civilstand und Ehe in der Hauptsache durchbrochen und muss heute als staatsrechtlicher Anachronismus bezeichnet werden. Eine Revision der Verfassung ist dringend nothwendig und wurde auch bereits in Angriff genommen, indem ein Revisionsrath zu diesem Zwecke niedergesetzt wurde. Die Revisionsangelegenheit ist jedoch dermalen noch nicht zu Ende geführt.[2])

---

[1]) Die Verf. von 1834 (bis 1858) bestimmte in Art. 1:

„Die Landsgemeinde besteht aus allen Landleuten, die den Religionsunterricht erhalten und das 18. Jahr erreicht haben. — — Ausgeschlossen sind nur die, welche ehr- und wehrlos, d. h. unter Scharfrichters Hand gewesen sind." Characteristisch ist auch das folgende Gesetz (1834) „vom Eidschwure":

Weil der Eid ein solches Ding ist, dadurch gute Polizei und Ordnung muss erhalten werden, so ist desswegen hoch vonnöthen, denselbigen, wie er an sich selber ist, herzlich und wohl zu betrachten, Gott, den himmlischen Vater, demüthig bittend, dass er durch seinen heiligen Geist unsere Herzen erleuchten wolle, auf dass wir wissen, was ein wahrer und was ein falscher Eid sei, und dereinst mit allen Auserwählten dort ewig leben mögen. Amen.

Ein rechtmässiger Eid ist eine bedachtsame und feierliche Anrufung und Bezeugung an den wahren Gott, dass er, als der rechte Herzenskündiger, meiner eidlichen Bezeugung der Verheissung Zeuge und Richter sein wolle, mich, so ich in Wahrheit und Aufrichtigkeit schwöre, an Leib und Seele mit seinen Gnaden segnen, hingegen, so ich falsch schwöre, an Leib und Seele strafen werde.

Dabei soll ein jeder Christ, der einen Eid schwören will, aufheben drei Finger, wodurch angedeutet wird die richterliche Herrlichkeit Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes; die zwei letzten Finger aber sollen in die Hand zurückgebogen und damit die gänzliche Unterwerfung der Seele und des Leibes unter die richterliche Gewalt Gottes vorgestellt werden.

Nun welcher Mensch so verlassen und seiner selbst so feind ist, dass er das, was er auf solche Weise vor dem Angesicht des allwissenden Gottes mit seinem Munde bekennt, in seinem Herzen verwirft, der schwört einen falschen Eid. Er schwört, als ob er spräch: Ich will lieber ausgeschlossen sein aus der Gemeinschaft und Gutthat der Christenheit; oder als ob er spräch: Der Name Gottes und unseres Heilandes Jesu Christi sollen mir nimmer zu Hülf und Trost gereichen zu der Zeit, wann sich Seele und Leib von einander scheiden; oder als ob er spräch: Die Gnade Gottes, das Erlösungswerk Jesu Christi und die Kraft des heiligen Geistes sollen an mir armen Sünder ganz entzogen und verloren sein. Endlich der falsch schwört, der redt, als ob er spräch: Als ich heute falsch schwöre, mache ich mich schuldig dieses Urtheils, dass meine Seele, die bedeutet wird durch den vierten Finger, und mein Leib, der bedeutet wird durch den fünften Finger, geschieden werden sollen von aller Gemeinsame aller Heiligen und beraubet werden der erquicklichen Anschauung unseres Herrn Jesu Christi immer und ewiglich.

Hiebei mag wohl ein jeder Christ merken und verstehen, was ein falscher Eid auf sich hat und sich davor hüten bei seiner Seele Seligkeit. Gott behüte uns alle vor Leid, immer und ewiglich. Amen.

[2]) Seitdem der Text geschrieben, ist das Revisionswerk zum Abschlusse gelangt und die revidirte Verfassung, als deren Hauptzweck bezeichnet ist, den Einklang mit der B.-V. herzustellen, wurde vom Volke i. J. 1877 angenommen. Da Appenzell A. Rh. nach der bis 1877 bestandenen Verfassung den Character des reformirt-christlichen

Digitized by Google

Die reformirte Religion als „die Religion des Landes“ steht unter speciellem Staatsschutz. [1]) Die Staatsverfassung legt den Bekennern derselben ihre christlichen Pflichten, „Besuch der Kirche und des Abendmahls“, „sowie überhaupt die würdige Feier der Sonn- und Festtage“ mit besonderer Betonung ans Herz. Die Staatsverfassung untersagt an Sonn- und Festtagen alle Geschäfte, welche die Erbauung und den Gottesdienst hindern und stören könnten. [2]) Die Geistlichen haben die be-

---

Confessionsstaates in einer Weise, wie sich derselbe heute kaum irgend sonst wo findet, beibehalten hatte, so dürfte es von Interesse sein, die Darstellung des Rechtszustandes, wie er vor dem Inslebentreten der neuen Verfassung bestand, unverändert zu lassen und die auf Grund der neuen Verf. sich ergebenden grundsätzlichen Abänderungen in einem Nachtrage beizufügen.

[1]) Verfass. Art. 15. Von Kirche und Schule. „Die evangelisch-reformirte Religion ist die Religion des Landes. Alle Bekenner derselben werden sich den Besuch der Kirche und des Abendmahles, sowie überhaupt die würdige Feier der Sonn- und Festtage zur christlichen Pflicht machen. Es sollen zu dem Ende an diesen Tagen alle diejenigen Geschäfte unterlassen werden, wodurch die Erbauung gehindert und der Gottesdienst gestört werden könnte. Den Geistlichen liegt besonders ob, die Kinder in der christlichen Religion nach dem Sinn und Geist derselben gehörig zu unterrichten, und sie zu einem würdigen Genuss des heiligen Abendmahles vorzubereiten. Ueberhaupt sind sie verpflichtet, auf Sittlichkeit und Religiosität des Volkes auf und neben der Kanzel nach Kräften hinzuwirken, wobei sie von der Obrigkeit bestens geschützt werden sollen.

In der Pflicht des Volkes und der von ihm gewählten Obrigkeit liegt auch die Sorge für den Schulunterricht. Durch denselben sollen die Kinder zu guten Christen und nützlichen Bürgern des Vaterlandes erzogen werden. Es sind demnach die Eltern, Vormünder und Andere, denen die Jugend anbefohlen ist, schuldig, dieselbe zum fleissigen Besuch der Schule anzuhalten, worüber Geistliche und Vorgesetzte genaue Aufsicht führen sollen.

Ohne obrigkeitliche Bescheinigung der Tüchtigkeit und Wahlfähigkeit darf kein Pfarrer und Lehrer das Predigt- oder Schulamt im Lande antreten. Den Bekennern der katholischen Religion ist die freie Ausübung ihres Gottesdienstes, gemäss Art. 44 der Bundesverfassung, zugesichert.“

Vgl. auch Verordnung über das Kirchenwesen Art. 2.

[2]) Dazu Gesetz (1836) „von der Feier der Sonn- und Festtage“ und „vom Stillstand des Schuldentriebs“:

„Nach Art. 12 der Verfassung wird der fleissige Besuch der Kirche und des Abendmahles, sowie überhaupt die würdige Feier der Sonn- und Festtage nachdrucksamst empfohlen. Es ist demnach an Sonn- und Festtagen alle und jede Arbeit in Haus und Feld, die nicht dringend nothwendig ist, bei der Busse von fünf Gulden in den Armenseckel untersagt. Wer durch Reiten oder Fahren oder auf andere Weise den öffentlichen Gottesdienst stört, verfällt in die gleiche Busse. Am Bettage und an Communiontagen ist das Reiten und Fahren, äusserst dringende Fälle ausgenommen, gänzlich und zwar ebenfalls bei der Busse von fünf Gulden verboten.“

„Zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten und am Bettag, jedes Mal vierzehn Tage vor und acht Tage nach dem Fest, kann, mit Ausnahme der am Ende des Art. 18 bezeichneten Fälle, kein Schuldentrieb angehoben oder fortgesetzt werden, und das vor dieser Zeit angelegte Pfand steht unterdessen still.

An den genannten vier Festtagen und an dem Tage der Landsgemeinde, sowie an den Sonntagen während der Predigt, ist Niemand befugt, seine Schuldner um Bezahlung anzusprechen, wer es dennoch thut, muss ein Jahr lang ohne Zins zuwarten.“

Ferner „vom Wirthen während des Gottesdienstes“:

„Wer an Bet- und Communiontagen während des Vor- und Nachmittag-Gottesdienstes und an Sonn- und Festtagen während des Vormittag-Gottesdienstes einheimische Gäste bewirthet, der wird um drei Gulden und der Gast um zwei Gulden in den Armenseckel gebüsst.“

Digitized by Google

sondere Aufgabe, „Sittlichkeit und Religiosität“ im Volke zu pflegen, „wobei sie von der Obrigkeit bestens geschützt werden sollen“. Als Aufgabe der Schule wird bezeichnet, die Kinder „zu guten Christen und nützlichen Bürgern des Vaterlandes“ zu erziehen; Staat und Kirche haben gemeinsam darauf hin zu arbeiten[1]); die Geistlichen haben darüber zu wachen, dass Eltern und Vormünder die Kinder fleissig zur Schule schicken;[2]) überdies liegt den Geistlichen der Religionsunterricht ob, in welchem die Kinder nach dem „Sinn und Geist“ der christlichen Religion unterwiesen und „zu einem würdigen Genuss des heil. Abendmahls“ vorbereitet werden sollen.[3])

Es ist das Princip des christlichen Staates evangelischer Confession das uns in diesen Sätzen der appenzell-ausserrhodischen Staatsverfassung entgegentritt.[4])

Den Katholiken ist Cultusfreiheit gestattet; was die Verordnung über das Kirchenwesen in Art. 6—8 hinsichtlich der Cultusfunctionen für Katholiken sagt, ist heute als durch Bundesrecht beseitigt zu erachten.

Die Organisation der reformirten Kirche in Appenzell A.-Rh. ruht nicht auf dem consequent durchgeführten protestantischen Gemeindeprincip.

Die kirchliche und politische Gemeinde decken sich. K.-V. Art. 10 bestimmt darüber:

Von den Kirchhören. „Die Kirchhören bestehen entweder aus allen stimmfähigen Gemeindegenossen, Beisassen und den wenigstens seit einem vollen Jahre im Kanton gesetzlich niedergelassenen Schweizerbürgern, oder aber nur aus den Gemeindegenossen .... Die gemeinsamen Kirchhören versammeln sich gewöhnlich des Jahres

---

Das Tanzen ist an Sonn- und Festtagen bei Strafe verboten. (Ges. v. 1836. Landbuch 73).

[1]) Verordn. über das Kirchenw. Art. 5.

[2]) Dazu Ges. (1836) „von der Erziehung und den gegenseitigen Pflichten der Eltern und Kinder“:

„Die Eltern sind bei Verantwortlichkeit gehalten, für die gute Erziehung ihrer Kinder, dem bei der Taufe derselben abgelegten Gelübde gemäss, ernstlich zu sorgen; dieselben demnach, sobald es ihr Alter gestattet, zum fleissigen Besuch der Schule und Kinderlehre anzuhalten, sie in den Lehren der christlichen Religion wohl unterweisen zu lassen und überhaupt sorgfältig über ihr sittliches Betragen zu wachen. Väter oder Mütter, welche ihre Kinder leichtsinniger Weise verlassen und deren Versorgung der Gemeinde aufbürden, sollen der obersten richterlichen Behörde zur Bestrafung eingeleitet werden. Hinwieder sind unverheirathete Söhne und Töchter verpflichtet, ihren Eltern zur Bestreitung der Haushaltungskosten alle mögliche Beihülfe und Unterstützung zu leisten; es ist ihnen demnach nicht gestattet, sich gegen den Willen ihrer Eltern oder der Vorsteherschaft ihrer Vatergemeinde eigenmächtig von der Haushaltung zu trennen, widrigenfalls sie und diejenigen, die ihnen Unterschlauf geben, um fünf Gulden in den Armenseckel gebüsst werden sollen.“

[3]) Der Religionsunterricht ist ängstlich genau reglementirt in den Art. 55 u. 68 der Verordnung. S. auch Finsler 239.

[4]) Vgl. besonders auch die Art. 3 und 4 der alleg. Ver. über Conventikel und Separatisten-Versammlungen.

Digitized by Google

zweimal und ausserdem, so oft Hauptleut' und Räthe oder eine gleiche Zahl von Ehrenmännern es nöthig finden. Sie haben das Recht den Pfarrer zu wählen und zu entlassen" . . . .

Eine Ausscheidung der kirchlichen Gemeinde findet somit nicht statt. Von Rechten der „Kirchhöre" ist nur zu nennen: „sie haben das Recht, den Pfarrer zu wählen und zu entlassen." [1]) Der erstere Punkt ist in der Verordnung über das Kirchenwesen näher geregelt, der letztere nicht. Die Kirchhören werden berufen von Hauptleut' und Räthen",[2]) oder wenn „eine gleiche Zahl von Ehrenmännern es nöthig finden." Weitere kirchliche Rechte der Kirchhöre bestehen nicht.

Die kirchlichen Behörden sind

1. die Synode,
2. die Kirchencommission.

1. Synode.

Sie besteht

1) aus den sieben Standesbeamten,

2) aus „den in unserm Lande angestellten Pfarrern" und

3) aus allen im Lande wohnenden Geistlichen, welche in die Synode aufgenommen wurden [3]) und des Beisitzes noch fähig sind.

„Sie versammelt sich in der Regel jährlich ein Mal, wechselweise in Trogen und Herisau. Sie wählt jährlich frei aus ihrer Mitte den Dekan, welcher Geschäftsführer an der Synode ist; ihre weiteren Befugnisse werden durch Statuten bestimmt, welche der Genehmigung des Grossen Rathes bedürfen." [4])

Jeder Synodale muss in die Hand des Decans ein Gelübde auf folgende Frage ablegen:

„Gelobet Ihr, treu zu weiden die Heerde Christi, die Euch anvertraut ist, durch Wort und Vorbild für lebendigen Glauben und echten Christensinn nach bester Kraft zu wecken und die Gesetze und Ordnungen des Landes gewissenhaft zu beobachten?" [5])

---

[1]) Vgl. Finsler 240.

[2]) K.-Verf. Art. 11.

Hauptleut' und Räthe. (Ueber diese eigenthümlichen Gemeindegerichte s. Prof. Dr. A. v. Orelli in der Zeitsch. f. Schweiz. Statistik 1871 S. 148.) „Die Hauptleut und Räthe sind die Vorgesetzten der Gemeinde und bestehen wenigstens aus sieben, höchstens aus einundzwanzig von der Kirchhöre gewählten Mitgliedern . . . . Sie sorgen für das Gedeihen des Schulunterrichtes und für die Aufrechthaltung der Sittlichkeit und Ordnung. . . . Sie ernennen die Vögte, besorgen die Gemeinde- und Vogtkindergüter und führen die Aufsicht über Stiftungen und Anstalten der Gemeinde. Da wo keine Gemeindegerichte bestehen, sprechen Hauptleute und Räthe zugleich als Gerichte erster Instanz über alle Processsachen, und bestrafen sie auch polizeiliche und andere Vergehen mit Bussen die nach dem Gesetz in den Armenseckel fallen und 10 Franken nicht übersteigen."

[3]) Alle wahlfähigen und ordinirten Candidaten und gewählten Geistlichen müssen sich, sobald sie ihren Wohnsitz im Lande genommen haben, um Aufnahme in die Synode melden (Ver. Art. 10).

[4]) Ver. Art. 9.

[5]) Ver. Art. 11.

Digitized by Google

Ausschluss von der Synode erfolgt

a) von selbst, wenn sich jemand eines Vergehens schuldig macht, das ihn von der Mitgliedschaft öffentlicher Behörden ausschliesst,

b) durch die Synode über solche Geistliche, die sich einen des geistlichen Standes unwürdigen Lebenswandel zu Schulden kommen lassen, Recurs an den Grossen Rath vorbehalten.

„Wer aus der Synode ausgeschlossen ist, der verliert dadurch seine Wahlfähigkeit und das Recht, geistliche Functionen im Lande auszuüben.“ [1])

„Die Synode hat die Aufgabe und die Befugniss:

a) die Mittel zu berathen, durch welche Religiosität, Sittlichkeit und kirchliches Leben gefördert werden können;

b) in allen rein kirchlichen Dingen, welche die christliche Lehre und den Cultus betreffen, so wie in den gemischt kirchlichen, als: Ehe,[2]) Erziehung, Kirchendisciplin und die Amtsverwaltung der Geistlichen beschlagenden Anträge, Wünsche und Beschwerden an die Standescommission und an den Grossen Rath gelangen zu lassen;

c) über kirchliche Verordnungen, welche von den weltlichen Behörden aufgestellt werden wollen, ihr motivirtes Gutachten, sofern ein solches von ihr verlangt wird, abzugeben;

d) von sich aus die angemessenen Anordnungen für die Fortbildung der Geistlichen in der Wissenschaft und für das Amt zu treffen,[3]) und

e) den Decan als ihren „Geschäftsführer“ zu wählen.“ [4])

Eine eigentliche kirchliche Gesetzgebung steht somit der Synode nicht zu.

Die laufenden Geschäfte werden vom Synodalvorstand, bestehend aus dem Decan, dessen Stellvertreter und dem Actuar, geführt.[5]) Eine Versammlung der Synode findet in der Regel einmal des Jahres statt; doch können auch ausserordentliche Sitzungen berufen werden.[6]) Der Decan hat einen Jahresbericht über den kirchlichen Zustand des Kantons zu erstatten.[7])

---

[1]) Ver. Art. 12.

[2]) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Bundesrechtes. (Oben § 12.)

[3]) Ver. Art. 13.

[4]) K.-Ver. Art. 7, Ver. Art. 14.

[5]) Ver. Art. 14.

[6]) Ver. Art. 15. Ueber die Verhandlungen und deren Reihenfolge. Art. 16 ff.

[7]) Ver. Art. 19. „Der Jahresbericht des Decans enthält hauptsächlich: Mittheilung über den Erfolg, der von der Synode allfällig an die weltlichen Behörden gestellten Anträge und Gutachten; über die im Laufe des Jahres eingegangenen Missive und gepflogenen Correspondenzen; über die wichtigsten kirchlichen Erscheinungen im Kantone, sowie über das, was in den einzelnen Gemeinden auf dem Gebiete der Kirche, des religiösen Lebens und der Schule sich zugetragen hat. Zu dem Ende haben sämmtliche Pfarrer dem Decan rechtzeitig die nöthigen Mittheilungen zu machen.“

Digitized by Google

Alle 3 Jahre wird ein umfassender Bericht durch den Synodalvorstand hergestellt. [1])

2. Kirchencommission.

„Der Grosse Rath, dem die Oberaufsicht über das Kirchenwesen zusteht, ernennt alljährlich eine Kirchencommission, bestehend 1) aus 3 weltlichen Mitgliedern des Grossen Rathes und 2) aus 4 geistlichen Mitgliedern der Synode, sammt 3) einem Actuar mit berathender Stimme.“ [2])

Die Functionen dieser Staatskirchenbehörde sind:

a) Ueberwachung des Vollzuges der kirchlichen Ordnungen, [3])

b) Verkehr mit auswärtigen Kirchenbehörden, [4])

c) Ordination der geprüften Candidaten der Theologie, [5])

d) Visitation der Gemeinden und Geistlichen, [6])

e) Abnahme des Maturitäts-Examens von Studirenden der Theologie, die es wünschen. [7])

Pfarrer.

Appenzell A. Rh. ist dem Concordat mehrerer schweizerischer Kantone betr. gegenseitige Zulassung evangelisch-reformirter Geistlicher in den Kirchendienst beigetreten. Demgemäss ist Voraussetzung für den Eintritt in den Kirchendienst Ablegung des Concordatsexamens vor der von den Concordatskantonen bestellten Prüfungsbehörde.

Siehe das Nähere hierüber unten § 46.

Vicare dürfen geistlich nur fungiren, wenn sie ordinirt sind; [8]) sind sie nicht wahlfähig, so dürfen sie ohne Genehmigung der Kirchencommission nicht länger als 6 Wochen für einen Pfarrer fungiren. [9])

Die Pflichten der Geistlichen sind:

1. die Gesetze und Ordnungen des Landes gewissenhaft zu beobachten, [10])
2. Sittlichkeit und Religiosität im Volke zu pflegen, [11])

---

[1]) Ver. Art. 21. „Je von drei zu drei Jahren soll ein gedrängter Bericht über die Synodalverhandlungen zu Handen der Mitglieder der herwärtigen Synode, sowie der reformirten Synode und Kirchenbehörden der Schweiz veröffentlicht werden. Mit der Abfassung dieses Berichtes ist der Synodalvorstand beauftragt.“

[2]) Ver. Art. 23.

[3]) Ver. Art. 27.

[4]) Ver. Art. 27.

[5]) Ver. Art. 24, vgl. auch 25.

[6]) Ver. Art. 28.

[7]) Ver. Art. 26.

[8]) Ver. Art. 41, 42.

Bei der Ordination hat der Geistliche folgendes Gelübde abzulegen:

„Ich gelobe, das Wort Gottes, gemäss der heiligen Schrift des alten und des neuen Testamentes, im Geiste der evangelisch-reformirten Kirche zu lehren, zu verkünden und demselben gemäss zu leben.“

[9]) Ver. Art. 49, 50, dazu 51—54.

[10]) Ver. Art. 11.

[11]) K.-Verf. Art. 15.

Digitized by Google

3. den Religionsunterricht zu ertheilen,[1])
4. zu wachen, dass die Kinder fleissig zur Schule geschickt werden,[2])
5. Gottesdienst zu halten nach der „obrigkeitlich genehmigten Liturgie,“[3])
6. die Sacramente zu verwalten,[4])
7. Seelsorge zu üben,[5])
8. die pfarramtlichen Bücher genau und sorgfältig zu führen,[6])
9. von den Kanzeln zu verlesen:

„a. alle Proclamationen, welche die Landsgemeinde als solche und als eidgenössische Wahlbehörde beschlagen;

b. alle Kundmachungen des Grossen Rathes und der Standescommission, insofern die Verlesung von der Kanzel ausdrücklich bestimmt wird, wie z. B. bei Bettagsmandaten, Steuereedicten etc.;

---

[1]) K.-Ver. Art. 15, genau reglementirt, Ver. Art. 55—68.

[2]) K.-Ver. Art. 15.

[3]) Ver. Art. 69, 70.

[4]) Ver. Art. 71. „Ausnahmsweise, immerhin aber nur im Einverständnisse des Pfarrers mit den Hauptleuten der Gemeinden, ist die Krankencommunion zulässig.“—!

[5]) Ver. Art. 72, 73 enthalten ein Special-Reglement für die Seelsorge.

[6]) Ver. Art. 75 zählt folgende 10 Pfarrbücher auf:

1. ein Taufbuch für die Bürger der Gemeinde und für die Beisassen und Niedergelassenen;
2. ein Ehebuch für die Bürger und für die Beisassen und Niedergelassenen;
3. ein Todtenbuch für die Bürger und für die Beisassen und Niedergelassenen;
4. ein Confirmandenregister;
5. Familienregister, sowohl für die Bürger, als für die Beisassen und Niedergelassenen;
6. ein Verkündbuch;
7. Protocoll der Ehegaume;
8. ein Protocoll für Strafeinleitungen;
9. ein Auswanderungsbuch;
10. ein Scheinprotocoll.

Die Einträge bezüglich katholischer Kinder, „die in der ihnen angewiesenen katholischen Pfarrgemeinde die Taufe erhalten“ (Verf. Art. 76) sind mit dem Geist der eidgenössischen Civilstandsordnung nicht vereinbar. Die Specialbestimmungen über die Registerführung (Art. 76, 90) sind überhaupt durch das Bundesrecht über Civilstand hinfällig geworden und die rein kirchliche Registerführung erfordert eine anderweitige Regulirung. Interessant ist das appenzellische „Familienbuch“:

„Art. 81. Die Familienbücher für die Bürger, sowie für die Beisassen und Niedergelassenen, auf deren Führung die möglichste Sorgfalt zu verwenden ist, müssen jedenfalls enthalten:

die Namen, den Geburts-, Tauf-, Confirmations-, Trauungs-, Todes- und Beerdigungstag des Familienvaters und der Familienmutter, sowie die Namen ihrer Eltern;

das Verzeichniss der Kinder, ihrer Geburt und Taufe, Confirmation, Trauung, ihres Todes und der Beerdigung;

die, die Ascendenz und Descendenz berücksichtigenden hin- und rückweisenden Nummern;

einen Raum für Anmerkungen, der namentlich zu wichtigern Personalien, zur Eintragung von Verehelichungen erwachsener Kinder, zur Vormerkung von Vermächtnissen etc. benutzt werden kann.

Die Familienbücher für die Bürger müssen jedenfalls gut eingebunden sein; die Verzeichnisse der angesessenen Familien mögen auf blossen Blättern geführt werden.“

Digitized by Google

c. alle Bekanntmachungen der Gemeindevorsteherschaften, wenn anders es für nöthig erachtet wird, so namentlich die Kirchhöre-Edicte." [1])

10. Aufsicht und Obsorge für die Schule. [2])

Das Ehewesen hat nach der K.-V. zur nothwendigen Voraussetzung eine rein confessionelle Ordnung; das Bundesrecht hat diese jedoch vollständig beseitigt; daraus ergeben sich Modificationen in den Pflichten der Pfarrer und in der Registerführung, ferner hinsichtlich der Art. 6 u. 13 der K.-V., das Ehegericht [3]) und die „Ehegäumer" betreffend. [4]) Diese Artikel lauten:

„Art. 6. Vom Ehegericht. Das Ehegericht besteht aus sechs Mitgliedern des Grossen Rathes und drei im Lande angestellten Geistlichen und wird alljährlich vom Grossen Rathe gewählt. Die gleiche Behörde ernennt auch aus der Mitte des Gerichtes den Präsidenten. Das Protocoll führt der Landschreiber. Es versammelt sich in der Regel einmal des Jahres, abwechselnd zu Trogen und Herisau. Ausserordentliche Sitzungen mögen auf Kosten der Parteien stattfinden. Die Pflichten und Befugnisse des Ehegerichts sind in den Ehesatzungen enthalten.

„Art. 13. Von den Ehegäumern. Die Ehegäumer bestehen aus dem Pfarrer des Orts und den beiden Hauptleuten. Sie wachen über gute Sitten und ehrbaren Wandel, über Erfüllung der gegenseitigen Pflichten der Eltern und Kinder, und richten ihr Augenmerk auf Eheleute, die wegen Streitigkeiten abgesondert wohnen. Ihnen steht in erster Instanz die Beurtheilung der Ehehändel und streitigen Eheversprechen zu; sie untersuchen die Vaterschaftsklagen, Unzuchtsfälle und andere ihnen durch die Gesetze zugewiesene Gegenstände und leiten die Fehlbaren dem Strafamte ein."

Diese Bestimmungen sind, soweit sie das Ehegericht betreffen, durch Art. 43 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe aufgehoben; darnach gibt es kein besonderes Ehegericht mehr, sondern das forum domicilii des Ehemannes ist im ganzen Bundesgebiet das alleinige Ehegericht. Gerichte mit geistlichen Richtern würden überdies nicht allein dem Geiste des alleg. Bundesgesetzes, sondern auch dem Art. 58, Abs. 2 der Bundesverfassung widersprechen. In Betreff der „Ehegäumer" ist die bezügliche Bestimmung der Kantonalverfassung durch das Bundesrecht nur insoweit ausser Kraft getreten, als die Beurtheilung der Ehehändel in erster Instanz, sofern es sich um Ehescheidungsklagen oder Klagen auf Ungiltigkeit einer

---

[1]) Ver. Art. 108.

Nach der Verf. von 1834 Art. 2 mussten alle Anträge, die an die Landsgemeinde gebracht werden wollten, „vier Wochen vorher von allen Kanzeln des Landes verlesen werden."

[2]) K.-Ver. Art. 15 und Ver. Art. 74, jedoch nur im Sinne von B.-V. Art. 27.

[3]) Der Staatskalender von 1876/77 S. 36 zählt noch die Mitglieder des „Ehegerichtes" auf.

[4]) Staatskal. S. 49 f. gibt den Status der „Ehegaumen" speciell an. S. auch Finsler 236 ff. „Gaumen" = pflegen, hegen.

Digitized by Google

Ehe handelt, nicht den „Ehegäumern", sondern dem forum domicilii des Ehemannes zusteht. Im Uebrigen hat die Bundesgesetzgebung den Art. 13. der appenzell-ausserrhodischen Kantonalverfassung nicht derogirt.[1])

1. Hierüber sprach bereits das Bundesgericht in folgender Weise:

„Ein Bürger des Kantons Appenzell A.-Rh. recurrirte gegen eine Verfügung der dortigen Standescommission, durch welche er angehalten werden sollte, sich auf die Scheidungsklage seiner Ehefrau vor der „Ehegaume" einzulassen, indem er geltend machte, dass die bestehenden Ehegerichte, weil zu einem Drittheil ex officio aus Geistlichen bestehend, mit Art. 58 der neuen Bundesverfassung, der die geistliche Gerichtsbarkeit abgeschafft habe, im Widerspruch stehen.

Auf Grund der Acten und einschlägigen Gesetze nahm das Bundesgericht im Wesentlichen folgende Erwägungen an:

Aus der im Art. 58 der neuen Bundesverfassung enthaltenen Bestimmungen an und für sich, laut welcher die geistliche Gerichtsbarkeit abgeschafft sei, könnte nicht gefolgert werden, dass eine Gerichtsbehörde, sofern sie als Glied der weltlichen Gewalt erscheine und nach den bürgerlichen Gesetzen zu urtheilen habe, aus dem Grunde als verfassungswidrig erklärt werden müsste, weil die gewählten Personen zufällig dem geistlichen Stande angehören.

Dagegen könne es, wenn die angeführte Vorschrift in ihrem Zusammenhange mit den Art. 49, 53 und 54 der neuen Bundesverfassung in's Auge gefasst werde, welche die vollständige Unabhängigkeit des bürgerlichen vom religiösen und kirchlichen Gebiete, namentlich in Ehesachen gewahrt wissen wollen, nicht mehr als zulässig erscheinen, dass der Staat, der nur den bürgerlichen Charakter der Ehe kennen und das religiöse Moment derselben jedem Einzelnen anheim stellen solle, in den Behörden, welche beim Abschluss oder bei der Trennung der Ehe zu functioniren haben, einer bestimmten Kirche als solcher eine officielle, ausschliessliche oder auch nur theilweise Vertretung einräume und alle Bürger, welches auch ihr Glaubensbekenntniss oder ihre Glaubensansicht sein möge, zur Unterwerfung unter dieselben verpflichte.

Die Bestimmungen der Verfassung des Kantons Appenzell A.-Rh., nach welchen für Ehestreitigkeiten, namentlich zur Beurtheilung von Scheidungsbegehren, mit Ausnahme der zeitlichen Folgen derselben, besondere Gerichte aufgestellt seien, in welchen die Kirche als solche zu einem Drittheile vertreten sein müsse und zwar in der Weise, dass die „Ehegaume", die erste Instanz, aus dem auch mit der Processleitung betrauten Ortspfarrer und den beiden Hauptleuten der betreffenden Gemeinde und das oberinstanzliche „Ehegericht" aus drei im Lande angestellten Geistlichen und sechs Mitgliedern des Grossen Rathes besteht, Bestimmungen, die noch auf dem religiösen Character der Ehe beruhen und offenbar bezwecken, der Landeskirche einen wesentlichen Einfluss auf die Eheangelegenheiten zu sichern, können daher gegenüber den angerufenen Grundsätzen der neuen Bundesverfassung keinen allgemein verbindlichen Fortbestand beanspruchen.

---

[1]) Der Grosse Rath fasste hierüber nur den allgemeinen Beschluss:

„Die bezüglichen Bestimmungen unserer Ehesatzungen und überhaupt alle gesetzlichen Bestimmungen, insoweit sie mit dem Bundesgesetze betreffend Civilstand und Ehe im Widerspruche stehen, sind aufgehoben und es sind somit einzig diese bundesrechtlichen Bestimmungen massgebend. Die Standescommission ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt."

Digitized by Google

Die Standescommission von Appenzell A.-Rh. habe denn dies in ihrer Recursbeantwortung auch selber anerkannt und wende im Wesentlichen nur ein, dass bis zur gesetzlichen Lösung der Frage, welchen Gerichten die Functionen der bisherigen Ehegerichte zugewiesen werden sollen, diese letzteren noch als alleinig competent betrachtet werden müssen.

Dieser Einwurf könne jedoch nicht als gegründet erfunden werden: nach dem Art. 2 der Uebergangsbestimmungen der neuen Bundesverfassung können Bestimmungen kantonaler Verfassungen und Gesetze, welche mit den Vorschriften der ersteren im Widerspruche stehen, nur unter der Voraussetzung als einstweilen noch in Kraft bestehend betrachtet werden, dass zur Ausführung der betreffenden Bestimmungen der Bundesverfassung noch ein besonderes Bundesgesetz erforderlich und in der Verfassung selbst in Aussicht genommen sei; diess sei aber bezüglich des einschlägigen Art. 58 der Bundesverfassung nicht der Fall, indem vielmehr die Organisation der Gerichtsbehörden, welche über Scheidungsstreitigkeiten zu urtheilen haben werden — innerhalb der von der Bundesverfassung gezogenen Grenzen — ausschliesslich Sache der Kantone verblieben sei. Mithin hätten die betreffenden Kantone zur Vermeidung von Rechtsverzögerungen sofort nach der Annahme der neuen Bundesverfassung für die Ersetzung der verfassungswidrig gewordenen Ehegerichte zu sorgen gehabt und können jedenfalls, falls es nicht freiwillig geschieht, keinen Bürger mehr dazu anhalten, sich der Jurisdiction derselben zu unterwerfen.

Gestützt auf diese Erwägungen wurde der Recurs in dem Sinne begründet erklärt, dass Recurrent nicht angehalten werden könne, sich mit den Ehegerichten des Kantons Appenzell A.-Rh. in ihrem dermaligen Bestande einzulassen.

Gleichwohl wurde mit Recht eine vollständige Neuregulirung der ehegerichtlichen Verhältnisse mit völligem Ausschluss des geistlichen Elements, zunächst bis zur Revision der Verfassung nur provisorisch beschlossen und zwar durch folgende Schlussnahme des Grossen Rathes:

Antrag betreffend provisorische Regulirung des Verfahrens in Ehestreitsachen. Der Grosse Rath, in Betracht:

a. dass die geistliche Gerichtsbarkeit durch Art. 58 der neuen Bundesverfassung als aufgehoben erklärt ist, demzufolge der Entscheid über Ehestreitsachen dem bürgerlichen Richter zufällt;

b. dass laut bundesgerichtlichem Entscheid vom 4. Februar 1875, gestützt auf den oben angeführten Art. 58 und im Weitern auf die Art. 49, 53 und 54 der neuen Bundesverfassung, die appenzell-ausserrhodischen Ehegerichte (Ehegaume und Ehegericht) in ihrem jetzigen Bestande als verfassungswidrig erklärt worden sind, weil die kantonale Verfassung eine theilweise Vertretung der Geistlichkeit in diesen Gerichtsbehörden vorschreibt;

c. dass es bei dieser Sachlage nothwendig erscheint, bis zur Erlassung gesetzlicher Bestimmungen über das Verfahren bei Ehestreitsachen die richterliche Stelle zu bezeichnen, an welche Klagen dieser Gattung zu leiten sind, und diesfalls ohne Verzug die erforderlichen Verfügungen zu treffen, d. h. ohne die der nächsten Landsgemeinde beantragte Vollmachtsertheilung abzuwarten;

d. dass, wenn auch dem fraglichen Entscheide des Bundesgerichts nur zu entnehmen ist, es dürfen die Geistlichen nicht mehr von Amts wegen Mitglieder der Ehegerichte sein, es doch unstreitig im Sinn und Geist der neuen Bundesverfassung liegt, dass die Unabhängigkeit der Ehe vom religiösen und kirch-

Digitized by Google

lichen Gebiete nach allen Richtungen hin durchgeführt werde und dass folgeweise die Ehestreitigkeiten nur von rein bürgerlichen Gerichten behandelt werden;

e. dass, obschon der Art. 13 der kantonalen Verfassung den Ehegaumen noch andere, mit den Ehestreitigkeiten nicht in Verbindung stehende Competenzen einräumt und nach dieser Richtung, betreffend die Geistlichen, kein Ausschlussgrund vorhanden wäre, immerhin diesen Letztern nicht zugemuthet werden könnte, in so beschränktem Maasse an den Berathungen der Ehegaume Theil zu nehmen, und andererseits eine Unterscheidung der verschiedenen Functionen der Ehegaume in dem Sinne, dass je nach den zu behandelnden Materien die Geistlichen in der Behörde Sitz und Stimme hätten oder aber von denselben ausgeschlossen wären, unstreitig ein äusserst umständliches Verfahren zur Folge haben müsste, dass es somit angezeigt ist, die Geistlichen in den Ehegaumen definitiv und mit Rücksicht auf alle dieser Behörde zufallenden Behandlungsgegenstände zu ersetzen;

f. dass es, um der spätern, endgültigen Regulirung des Verfahrens in Ehestreitigkeiten in keiner Weise vorzugreifen, rathsam ist, bei der provisorischen Ersetzung der ungültig gewordenen Bestimmungen betreffend die Ehegerichtsbehörden sich auf das unbedingt Nothwendige zu beschränken und dabei alle Umständlichkeiten möglichst zu vermeiden, beschliesst:

1. Die Gemeindebehörden sind angewiesen, sofort die Ortsgeistlichen in der Ehegaume durch ein Mitglied der Gemeindevorsteherschaft zu ersetzen.
2. Der Grosse Rath wählt unmittelbar nach Annahme dieser Anträge an die Stelle der drei in der letzten Maisitzung verfassungsmässig in das Ehegericht gewählten Geistlichen drei Mitglieder des Grossen Rathes.
3. Alle mit vorliegendem Beschlusse in Widerspruch stehenden Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen sind hiemit aufgehoben.
4. Alle zur Zeit anhängigen und seit der Annahme der neuen Bundesverfassung noch nicht endgültig beurtheilten Ehestreitigkeiten sind auf Verlangen der einen oder andern Partei einer neuen prozessualischen Behandlung zu unterstellen.
5. Die Präsidenten der nach gegenwärtigem Beschlusse reorganisirten Ehegaumen sind beauftragt, für die Uebernahme der Archive der bisher bestandenen Ehegaumen besorgt zu sein.
6. Die Standescommission ist mit der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses beauftragt."

Ferner ist folgender Beschluss zu bemerken, den der Grosse Rath mit Bezug auf das Verfahren bei Beerdigung von Verstorbenen anderer Confessionen und von Selbstmördern gefasst hat: Es seien in sämmtlichen Gemeinden des Kantons alle Verstorbenen ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf Confession und auf Todesart in völlig gleicher Weise zu beerdigen, in dem Sinne, dass mit Bezug auf den allgemein beobachteten Beerdigungsmodus nichts vorgeschrieben, sondern die Bestimmung desselben den Gemeinden selbst überlassen werde. 13 von 20 Gemeinden waren bisher schon in diesem Sinne vorgegangen.

Digitized by Google

Die neue Verfassung, welche nach ziemlich langwierigen Vorarbeiten i. J. 1876 zu Stande kam und ohne Einschränkung die Bundesgenehmigung erhielt, hat das Princip des christlichen Staates reformirter Confession vollständig fallen gelassen und an seiner Stelle den von confessioneller Bedingtheit gelösten Staatsgedanken zum Ausdruck gebracht. Die Landeskirche wurde jedoch beibehalten.

Die kirchenstaatsrechtlichen Bestimmungen der neuen Verfassung lassen sich folgendermassen classificiren:

1) Cultusfreiheit für alle Religionsgesellschaften; Selbstständigkeit derselben in inneren Angelegenheiten; Oberaufsichtsrecht des Staates nach vorbehaltener Regelung durch Specialgesetz.

„Art. 5. Die im Kanton bestehenden Religions-Genossenschaften haben das Recht, ihre confessionellen Angelegenheiten selbstständig zu ordnen. Sie stehen jedoch unter der Oberaufsicht des Staates. Die Natur und den Umfang dieses Aufsichtsrechts regelt das Gesetz."

Dazu den allgemeinen, übrigens selbstverständlichen Vorbehalt:

„Art. 21. Im Uebrigen gelten sämmtliche von der Bundesverfassung aufgestellten allgemeinen Bestimmungen auch für die kantonale Verfassung."

2) Beibehaltung der bisherigen reformirten Landeskirche, jedoch mit der Modification, dass deren Organisation und Verfassung einer durchgreifenden Revision unterstellt wird.

Art. 5. „Die bisherigen Kirchgemeinden bleiben bestehen. Sie umfassen alle Gemeindeeinwohner, welche der evangelisch-reformirten Confession angehören."

Dazu Ueberg. Best. Art. 1:

„Der Regierungsrath hat die einleitenden Schritte zur Reorganisation der bisherigen Landeskirche zu thun.

Die Botschaft des Verfassungsrathes an das Volk sprach sich hierüber folgendermassen aus:

Der Art. 5 der Verfassung stellt den Grundsatz auf, dass die im Kanton bestehenden Religionsgenossenschaften das Recht haben, ihre confessionellen Angelegenheiten selbstständig zu ordnen, zugleich aber wird erklärt, dass die bisherigen Kirchgemeinden bestehen bleiben. Von der Aufstellung einer kantonalen Synode dagegen und überhaupt von der Organisation der Kirche spricht die Verfassung nicht, weil der Revisionsrath der Ansicht war, eine eigentliche Staatskirche im Sinne der bisherigen Verfassung sei mit dem Grundsatze der Selbstständigkeit der einzelnen Religionsgenossenschaften im Widerspruche. Dagegen konnte nicht verkannt werden, dass den bestehenden Kirchgemeinden, welche jetzt noch die Landeskirche bilden, durch die ausdrückliche Erwähnung in der Verfassung dennoch zum Theil eine besondere Stellung eingeräumt ist, sowie auch, dass die grosse Mehrzahl unseres Volkes die Erhaltung der bisherigen Landeskirche wünsche und daher nicht damit einverstanden wäre, dass sich der Staat von heute auf morgen vollständig von derselben zurückziehe.

In Würdigung dieses Verhältnisses wurde dann in Art. 1 der Uebergangsbestimmungen festgestellt, dass der Regierungsrath noch die einleitenden Schritte zu thun habe, damit sich die jetzige Landeskirche im Sinne der neuen Verfassung wieder

Digitized by Google

organisire und einen Verband zwischen den einzelnen Kirchgemeinden herstelle. Wohlverstanden kann es sich aber nur um die einleitenden Schritte handeln und wird für die Zukunft der Staat nur noch das Oberaufsichtsrecht über die Kirche ausüben, ohne sich im Weitern irgendwie in deren organisatorische Thätigkeit einzumischen.

3) Das Kirchengut ist als Eigenthum der Einwohnergemeinde erklärt.

Art. 5. „Die Gebäulichkeiten und das sämmtliche Vermögen der bestehenden Kirchgemeinden sind Eigenthum der Einwohnergemeinde. Ueber die Verwendung der Erträgnisse des Kirchenvermögens entscheidet die Einwohnergemeinde, mit der Beschränkung, dass dieselben in erster Linie für den Unterhalt der betreffenden Gebäulichkeiten und im Weitern zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse der bestehenden Kirchgemeinden verwendet werden sollen."

Für das Schulwesen sind folgende grundsätzliche Bestimmungen aufgestellt:

„Art. 18. Das gesammte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates und ist, vorbehältlich der besonderen Stellung der Kantonsschule und der Privatschulen, Sache der Gemeinden.

Der Volksschulunterricht in der Primarschule und in der Mädchenarbeitsschule ist ausschliesslich der staatlichen Leitung unterstellt; er ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Der Staat unterstützt das Primarschulwesen, sowie die Errichtung von Fortbildungsschulen und die Unentgeltlichkeit des Realschulunterrichts.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Im Uebrigen ist das gesammte Schulwesen durch ein Gesetz zu ordnen."

Nur eine Wiederholung bundesrechtlicher Vorschriften ist folgender Satz der Verfassung:

„Art. 37. In Rechtsstreitigkeiten (Ehestreitigkeiten laut Bundesgesetz über Civilstand und Ehe vom 24. December 1874 inbegriffen), die von den kantonalen Gerichten nach eidgenössischen Gesetzen zu entscheiden sind, ist nach Massgabe der bezüglichen bundesrechtlichen Bestimmungen jeder Partei das Recht geöffnet, bei dem Bundesgericht die Abänderung des Haupturtheils der letzten kantonalen Instanz nachzusuchen. — Im Einverständnisse beider Parteien können in solchen Rechtsstreitigkeiten auch Haupturtheile der ersten kantonalen Instanz mit Umgehung der obern Instanz sofort an das Bundesgericht gezogen werden." (Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege.)

§ 27.

Appenzell Inner-Rhoden.

Appenzell I.-Rh., seit 1501 eidgenössischer Stand[1]), seit 1597 in Folge der Reformation von A.-Rh. getrennt, zählt dermalen 11,909 Einwohner, davon nur 189 Protestanten; die revid. B.-V. wurde mit 2558 gegen 427 Stimmen verworfen; die geringe Zahl der Protestanten ist

[1]) Nicht uninteressant ist jedenfalls als historische Notiz, dass der neueste Staatskalender (1872/73) unter den Beamten des Kantons einen „Reichsvogt" nennt. (S. 11.)

Digitized by Google

nicht kirchlich organisirt, die Regierung hat jedoch der kleinen protestantischen Gemeinde, die sich in Appenzell gebildet, zur Abhaltung ihres Gottesdienstes einstimmig den Grossrathssaal bewilligt.

Die Katholiken sind provisorisch der Administration des Bisthums St. Gallen zugetheilt, welche von einem bischöflichen Commissär ausgeübt wird. Es gibt 5 selbstständige Kirchgemeinden; an Klerus zählt der Staatskalender von 1872/73 auf: Weltgeistliche 11, Ordensgeistliche männlich 8 (mit 3 Fratres), weiblich 99; an Lehrkräften 23, darunter 4 Ordensfrauen; die Pfarrer wurden früher vom Grossen Rathe einfach ernannt, dermalen ist die Praxis so, dass die Kirchhöregenossen die Person des Geistlichen ausfindig machen und dem Grossen Rath vorschlagen; dieser ernennt. Die Kirchenpflege für die Gemeinde Appenzell wird zugleich als staatliche Amtsfunction betrachtet und desshalb durch Wahl des ganzen Volkes bestellt; ebenso der Messner der appenzellischen Mutterkirche (gest. 1061). Ordensniederlassungen bestehen 1. der Kapuziner (17)[1] in Appenzell (St. Ottilia, gest. 1424), 2. der Franciskanerinnen in Grimmenstein (35), Wonnenstein (42), gest. 1381 (St. Maria Engel, gest. 1613) (Maria Rosengarten sammt dem Filial Leiden Christi in Gonten) und Appenzell (33) mit je ca. 300,000 Fr. in beweglichem Vermögen.

1. Die Kantonsverfassung von 1872 stellt die „christkatholiche Religion" als „die Religion des Volkes" unter den Schutz und die Gewährleistung des Staates; im übrigen ist vollständige Cultusfreiheit für alle andern Glaubensbekenntnisse „innert den Schranken der Sittlichkeit" gestattet.[2]

2. Der Kanton ist eingetheilt in Kirch- und Schulgemeinden, welche aus allen stimmfähigen (K.-V. Art. 10) Kantonsgenossen bestehen. Staatsrechtliches und kirchliches Bürgerrecht decken sich somit. Die Gemeinden versammeln sich ordentlicher Weise jährlich einmal, ausserordentlicher Weise auf Einberufung der Behörde.

Ihre Rechte sind:

a. Wahl der Kirchen- und Schulräthe,

b. Wahl der Lehrer und Messner,

---

[1]) Der Staatskal. 1872/73 zählt nur 8 Patres und 3 Fratres auf; i. J. 1876 zählte das Kapuzinerkloster 12 Conventualen (eidg. stat. Bureau). Von den weiblichen Klöstern hatte nach dem Staatskalender für 1872/73 Appenzell 29, Wonnenstein 38 und Grimmenstein 31 Frauen.

[2]) K.-Ver. Art. 3. „Die christkatholische Religion geniesst als die Religion des Volkes Gewährleistung und Schutz Seitens des Staates. Die Duldung anderer Glaubensbekenntnisse ist anerkannt, sowie auch den Bekennern derselben die Ausübung des Gottesdienstes innert den Schranken der Sittlichkeit gestattet."

Digitized by Google

c. Vorschlag der zu ernennenden Pfarrer an den Grossen Rath,[1])

d. Controlle der Rechnungsführung der ihnen untergeordneten Verwaltungen, welche einen jährlichen Rechenschaftsbericht zu erstatten haben,

e. Feststellung des Gemeindehaushaltes, speciell der Deckungsart derjenigen Ausgaben, welche nicht aus den Einnahmen gedeckt werden können, jedoch „ohne Angriff der Fonds.“[2])

3. Die Kirchen- und Schulräthe bilden die Vorsteherschaft der Gemeinden. Sie bestehen je aus 7—9 frei von der Gemeinde gewählten Mitgliedern. Der Ortspfarrer ist von Amtswegen Mitglied der beiden Räthe. Sie können ausserordentlicher Weise die Gemeinde berufen. „Wo die Kirch- und Schulkreise zusammenfallen, können sie auch in einer Gemeinde vereinigt sein.“[3]) „Den Kirchen- und Schulräthen steht die Leitung der ihnen anheim gestellten Verwaltungen zu, besonders die gedeihliche Förderung der in ihnen (?) liegenden Zwecke.“[4])

4. Rechte und Pflichten des Staates. a. Der Staat gewährleistet und schützt die christkatholiche Kirche als die „Religion des Volkes“ durch die Regierung (Standescommission)[5]);

b. Er gewährleistet „die Sicherheit des corporativen geistlichen Vermögens und dessen stiftungsgemässe Besorgung und Verwendung“, er schützt und beaufsichtigt „die Verwaltung des den Klöstern zustehenden Vermögens“ „nach bisheriger Weise,“ ebenfalls durch die Standescommission;[6])

c. Der Grosse Rath übt das Collaturrecht aus, d. i. er stellt auf Vor-

---

[1]) K.-Verf. Art. 26.

[2]) K.-Verf. Art. 46, „Die Kirch- und Schulgemeinden bestehen aus allen pflichtigen Genossen, die nach Art. 10 stimmfähig sind. Sie versammeln sich ordentlicherweise einmal des Jahres; ausserordentlicher Weise auf Einberufung ihrer Kirchen- und Schulräthe hin. Sie wählen die Kirchen- und Schulräthe, sowie die nöthigen Angestellten (Lehrer und Messner). Die Kirchen- und Schulräthe bestehen aus 5—9 Mitgliedern; sie können da, wo die Kirch- und Schulkreise zusammenfallen, auch in einer Behörde vereint sein.

Die Kirchengemeinden nehmen einen Jahresbericht über die Rechnungsführung ihrer Verwaltungen entgegen. Sie bestimmen ohne Angriff der Fonds über die Deckung der Ausgaben, welche aus den Einnahmen nicht bestritten werden können, ebenso über die Vornahme von wichtigern Bauten.“

[3]) K.-Verf. Art. 46, 47[2].

[4]) K.-Verf. Art. 47[1].

[5]) K.-Verf. Art. 3 und 30.

[6]) K.-Verf. Art. 5 und 30; Art. 5 lautet:

„Der Staat gewährleistet die Sicherheit des corporativen geistlichen Vermögens und dessen stiftungsgemässe Besorgung und Verwendung.

Die Verwaltung des den Klöstern zustehenden Vermögens steht nach bisheriger Weise unter Schutz und Aufsicht des Staates.“

Digitized by Google

schlag der Kirchgemeinden die Seelsorgsgeistlichen an;[1]) im Collaturrecht wird auch das staatliche Abberufungsrecht als inbegriffen betrachtet.[2])

d) er besoldet die Priester, indem er an „Landleute, die sich dem Priesterstande widmen", den Tischtitel ertheilt.[3])

5. Bezüglich der Klöster sagt die Verfassung, abgesehen von der staatlichen Garantie ihres Vermögens nach Bestand und stiftungsgemässem Zweck, s. oben 4. b., sowie der staatlichen Controlle über dessen Verwaltung, nur, dass die Novizenaufnahme „nach bestehenden Vorschriften" erfolgt.[4]) Dazu kommt jedoch dermalen der Vorbehalt in den Artikeln 51 und 52 der Bundesverfassung.

6. Das Unterrichtswesen ist als „Sache des Staates und der Kirche" „nach Massgabe eingehender Bestimmungen" erklärt.[5]) Die Ueberwachung des Schulwesens liegt der Standescommission ob; überdies besteht eine Landesschulcommission, von welcher der bischöfl. Commissär Mitglied ist.[6]) Jede Gemeinde hat einen Schulrath aus 5—7 Mitgliedern, dem der Ortspfarrer von Amtswegen angehört.[7]) Das Bundesrecht ändert diese Sätze dahin: das öffentliche und private Unterrichtswesen unterliegt ausschliesslich der Leitung des Staates; der Ortspfarrer kann in den Ortsschulrath gewählt werden, ist aber nicht von Amtswegen dessen Mitglied.

7. Auf eine Anfrage vom Bundesrathe, welche Massregeln getroffen worden seien, um eine schickliche Beerdigung jedes Verstorbenen namentlich der Selbstmörder und anderer Confession Angehörigen zu bewerkstelligen, hat die Standescommission geantwortet, dass in Zukunft alle Verstorbenen ohne Rücksicht auf deren Confession oder Todesart auf dem gemeinsamen Kirchhofe derjenigen Kirchgemeinde zu beerdigen seien, in welcher der Tod erfolge; zugleich solle die Bestattung unter dem allgemein üblichen Geläute der Kirchenglocken stattfinden; die Kirchenräthe seien breits zur pünktlichen Darnachachtung eingeladen worden.

8. Für das Kirchengut bestehen zwei Commissionen, eine für die „Rechnungen bezüglich die Landpfarreien, Filialen und Klöster", eine zweite für die „Rechnungen bezüglich der Capellen und Bilderstöcke"; dazu

---

[1]) K.-Verf. Art. 26:
„Der Grosse Rath hat bezüglich der Verwaltung im Besonderen diese Zuständigkeit: . . . . Ausübung des Collaturrechtes (hinsichtlich der Anstellung von Seelsorgsgeistlichen auf Vorschlag der Kirchgemeinden hin) und Ertheilung des „Tischtitels" an Landleute, die sich dem Priesterstande widmen."

[2]) B.-B. XXV, B. III, S. 588. (Bericht über das Solothurner Pfarrwahlgesetz). S. oben S. 393.

[3]) K.-Verf. Art. 26.

[4]) K.-Verf. Art. 58.

[5]) K.-Verf. Art. 12.

[6]) K.-Verf. Art. 30.

[7]) K.-Verf. Art. 46 und 472.

Digitized by Google

kommt als kantonaler Beamter ein „Kastenvogt über sämmtliche Klöster“.[1]) Die Fonds dürfen nicht zur Deckung der Ausgaben angegriffen werden.[2])

Weitere Bestimmungen hinsichtlich des Kirchenwesens hat das appenzell-innerrhodische Staatsrecht nicht. Für das kleine Gemeinwesen dürften die vorhandenen im Zusammenhalt mit dem Bundesrecht als ausreichend zu erachten sein. Der bischöflich st. gallischen Administration, welche zweifellos nach Massgabe des kanonischen Rechtes erfolgt, wird in der Praxis ein Hinderniss nicht in den Weg gelegt und die Kirche duldet ihrerseits die „abusi“, welche sich in der Kantonsverfassung entgegen dem kanonischen Rechte finden, besonders bezüglich der Besetzung der Pfarreien.

§ 28.

St. Gallen.

Mit Appenzell schliesst die Reihe der XIII alten Orte; sie tragen sämmtlich einen confessionell scharf ausgeprägten Character: Uri, Schwyz, beide Unterwalden, Luzern, Zug, Freiburg, Solothurn, Appenzell I.-Rh. katholisch, Zürich, Glarus, Bern, beide Basel, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. reformirt. Die Parität drang in allen diesen Kantonen nur schwer gegenüber der confessionellen Exclusivität durch und ringt dort theilweise heute noch unter Schwierigkeiten in der Praxis um ihre Existenz. —

Die weiteren Kantone kamen theils i. J. 1803, theils i. J. 1815 zur Eidgenossenschaft; von ihnen tragen Tessin und Wallis einen katholischen, Waadt und Neuenburg einen reformirten Character; die übrigen dieser Kantone St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Genf haben eine confessionell sehr gemischte Bevölkerung und trugen von Anbeginn den Character paritätischer Staaten an sich. Sie repräsentiren in ihrer Bevölkerung die Forderung des modernen Staatsprincipes gegenüber dem mittelalterlichen Princip des christlichen Staates katholischer oder reformirter Confession, wie es die XIII alten Orte darstellen.

St. Gallen, obwohl altbischöfliches Land, ist in seiner damaligen Bevölkerung confessionell gemischt. Von 191,015 Einwohnern sind 116,060 katholischer, 74,763 reformirter Confession.[3]) Beide Kirchen sind durch die Staatsverfassung gewährleistet. Die revid. B.-V. hat St. Gallen mit 26,134 gegen 19,930 Stimmen angenommen. St. Gallen ist Sitz eines

[1]) Staatskalender S. 20, 21; dazu Weibel a. a. O. S. 453.
[2]) K.-Verf. Art. 46.
[3]) Egli 17.

Digitized by Google

Bischofs, dessen Diöcese hauptsächlich aus dem Kantone besteht. Die reformirte Kirche zählt 45 Kirchgemeinden in 3 Capiteln (St. Gallen, Toggenburg, Rheinthal-Werdenberg), an deren Spitze je eine Capitelscommission steht (Decan). Einzelne st. gallische Ortschaften gehören mit ihren reformirten Einwohnern zu thurgauischen und glarnerischen Gemeinden.

An klösterlichen Niederlassungen hat St. Gallen die nicht unbeträchtliche Zahl von 13 und zwar 3 Manns- und 10 Frauen-Klöster aufzuweisen. 1) Kapuziner in Rapperswyl, Wyl und Mels (je 6—9); 2) Franciskanerinnen in St. Notkeregg (Tablat) (25 mit Vermögen Fr. 90150 in beweglichem und Fr. 14,000 in unbeweglichem Gut), St. Scholastica (Rorschach, Zahl: 25, Vermögen Fr. 96,000 in Mobilien, 12,500 in Immobilien), Maria Hilf (Altstätten, Zahl: 25, Vermögen 40,000 und 54,000 Fr.), St. Maria der Engeln (Wattwyl, 22, Vermögen: 79,000 und 88,000); 3) Dominikanerinnen in Maria Zuflucht (Weesen, 17, Vermögen 55,000 und 52,600), St. Katharina (Wyl, 21, Fr. 30,700 und 110,000); 4) Cistercienserinnen in Wurmsbach (Jona, 26, Fr. 113,500 und 600,000); Magdenau (Degersheim 20, Fr. 671,400 und 183,000 5) Norbertinerinnen in Berg Sion (Gommiswald, 26, Fr. 60,300 und 65,000); 6) Benedictinerinnen in Glattburg (21, Fr. 62,400 und 74,000). Gesammtzahl: 13—27 männl. und 230 weibl. Mitglieder; Fr. 1,209,350 in beweglichem und 1,383,100 in unbeweglichem Vermögen.

Christkatholische Gemeinden haben sich im Kt. St. Gallen bisher nicht constituirt; mehrere Gemeinden verboten, die Lehren des vaticanischen Conciles vorzutragen, in der Stadt St. Gallen fanden die Cultusfunctionen für die altkatholischen Confessionsgenossen wiederholt in der protestantischen Hauptkirche statt. [1])

---

[1]) Die St. Gallische Abordnung an der Versammlung für Constituirung der „christkatholischen" Kirche (22. December 1874 in Bern) erstattete an den Regierungsrath einen Bericht, in welchem gesagt war:

„In factischer Beziehung möge die Andeutung genügen, dass, wenn ohne Zweifel auch im Kanton St. Gallen Katholiken zu Tausenden gezählt werden, die sich bezüglich der Annahme der Constitution vom 18. Juli 1870 abwehrend verhalten, sich dennoch bis jetzt keine altkatholische Kirchgemeinde förmlich constituirt, und einen diesfälligen Constituirungsbeschluss der Landesbehörde mitgetheilt habe. Die katholische Kirchgemeinde Wallenstadt, welche in dieser Beziehung am weitesten gegangen sei, habe nur beschlossen, dass ihre Pfarrgeistlichen im kirchlichen Unterrichte von der Constitution vom 18. Juli 1870 Umgang zu nehmen haben. Ausser Wallenstadt hatten die katholischen Schulgemeinden der Stadt St. Gallen und diejenige von katholisch Flawyl ebenfalls Beschlüsse gefasst, wornach das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit in ihren Schulen nicht gelehrt werden dürfe. Den letztgenannten Beschlüssen

Digitized by Google

Unter „confessionelle Behörden, Beamte und Geistliche“ zählt der Staatskalender von St. Gallen für 1876[1]) auf:

1. Katholisches Collegium: 102 Mitglieder,
2. Katholischer Administrationsrath: 7 Mitglieder,
3. Bischöfliche Behörden: der Bischof, das Domcapitel mit 5 residirenden und 8 auswärtigen Domherren, 3 Domvicaren, 1 Kanzler und 8 bischöflichen Commissarien (nur für den Kanton St. Gallen),
4. Klerus: 179.
5. Evangelische Synode: 112 Mitglieder,
6. Evangelischer Kirchenrath: 7 Mitglieder.
7. 3 Capitel mit je 1 Decan und in summa 57 Geistlichen, davon 7 unbepfründet.

Das geltende Kirchenstaatsrecht ist nach seinen Principien in der Kantonsverfassung von 1861, ferner in einer Anzahl von Ausführungsgesetzen und Verordnungen niedergelegt. Dasselbe zerfällt in drei Gruppen:

I. Allgemeine Grundsätze.
II. Die Rechtssätze für die katholische Kirche.
III. „ „ „ „ reformirte Kirche.[2])

I. Allgemeine Grundsätze.

Das Bundesrecht sanctionirt in B.-V. Art. 50. principiell die Cultusfreiheit; damit ist Art. 6 Z. 3 der st. gallischen K.-V.[3]), der die Cultusfreiheit nur facultativ, nach Ermessung des Grossen Rathes gestattet, als abgeändert zu betrachten.

---

habe der St. Gallische Regierungsrath in wiederholten Decreten, deren Considerande der Gründung und Entwicklung sogenannter alt-katholischer Gemeinden keinerlei Hindernisse in den Weg legen, die hoheitliche Sanction ertheilt. In constitutioneller Beziehung sei vom St. Gallischen Standpunkte aus zu bemerken, dass der St. Gallischen Regierung die Befugniss nicht zustehe, einer Kirchenverfassung, wie solche vorliege, principiell und im Allgemeinen die Anerkennung zu ertheilen. Anders würde es sich diesfalls verhalten, wenn katholische Kirchgemeinden oder Religionsgenossenschaften sich auf Grund obiger Kirchenverfassung wirklich constituiren und für solche Constituirungsbeschlüsse die obrigkeitliche Anerkennung nachsuchen würden. In einem solchen Falle könnte die Regierung sachlich eintreten, untersuchen und Weiteres entscheiden, beziehungsweise dem Grossen Rathe zur Beschlussfassung vorlegen.“

[1]) S. 93 ff.

[2]) Der Kanton St. Gallen bietet unter allen Kantonen denjenigen Rechtszustand, der wegen seiner ganz abnormen Complicirtheit dem Bearbeiter die meisten Schwierigkeiten zur Lösung stellt. Zum Glück besteht jedoch gerade für diesen Kanton eine bis zum Jahre 1868 erschöpfende Zusammenstellung aller auf das Kirchenwesen bezüglichen Gesetze und Verordnungen von J. Zingg, Staatsschreiber: Amtskreis der Geistlichkeit, der Kirchen- und Matrimonialbehörden des Kantons St. Gallen. (St. Gallen 1868.)

[3]) „Auch andern christlichen Confessionen und andern Religionsgenossenschaften kann, innert den Schranken der Sittlichkeit und der staatlichen Ordnung, vom Grossen Rath die freie Ausübung des Gottesdienstes gestattet werden.“

Digitized by Google

Die katholische und evangelische Kirche sind vom Staate „gewährleistet.“ [1]) Ihnen ist durch die Verfassung Freiheit und Selbstständigkeit in Besorgung der „religiösen und rein kirchlichen Angelegenheiten“ zugesichert. [2])

Die Gewährleistung findet ihren Ausdruck in strafrechtlichem Schutz der Sonn- und Feiertage, [3]) Steuerfreiheit des Kirchen- und Pfrundgutes, [4]) und anderen staatlichen Privilegien.

Insbesondere ist ihnen gestattet, selbstständig ihre Organisation durchzuführen; diese erfolgt somit nicht direct durch Staatsgesetz, sondern von Staatswegen ist nur „Sanction des Grossen Rathes“ vorbehalten; [5]) die „Sanction“ verleiht dem betr. Kirchengesetz die Kraft eines Staatsgesetzes. Die Cognition des Grossen Rathes soll insbesondere darauf gerichtet sein, dass sich in der kirchlichen Organisation nicht Sätze finden, welche sich als „Schmälerung der Rechte des Staates“ darstellen würden. Findet der Grosse Rath solche Sätze, so kann er die ganze Organisationsvorlage rundweg verwerfen oder er kann dieselbe im Ganzen oder in einzelnen Bestimmungen durch motivirten Beschluss zu neuer Berathung zurückweisen. [6]) Zur Abänderung der Organisation, sei es ganz oder theilweise, ist durch das katholische Organisationsgesetz für erforderlich erklärt:

1) ein Mehrheitsbeschluss des katholischen Collegiums,
2) Anerkennung des katholischen Volkes,
3) Staatssanction.

Für das Erforderniss sub 2) gelten die verfassungsmäsigen Bestimmungen bezüglich des Referendums bei Gesetzen, jedoch mit folgenden Modificationen:

a) dass die in einzelnen Artikeln des 11. Abschnittes der Verfassung dem Regierungsrathe, den Bürgerversammlungen, dem Gemeindeammann und dem Bezirksammann angewiesenen Verrichtungen

---

[1]) K.-Verf. Art. 6, Z. 2:
„Die katholische und die evangelische Kirche, sowie die freie und uneingeschränkte Ausübung des katholischen und evangelischen Glaubensbekenntnisses und Gottesdienstes sind gewährleistet.“

[2]) K.-Verf. Art. 6, Z. 4, 5.

[3]) Näheres bei Zingg, S. 6.

[4]) Steuerges. Art. 8, specialisirt durch Gesetz von 1865. Vgl. Zingg 47—49.

[5]) K.-Verf. Art. 6, Z. 5. Ges. über die Besorgung der besonderen Angelegenheiten beider Confessionen. Art. 1.

[6]) Gesetz über die Besorgung der besonderen Angelegenheiten beider Confessionen im Kanton St. Gallen Art. 3. (Dieses Gesetz wird im Folgenden der Kürze halber als „Conf.-Ges.“ citirt werden.)

Digitized by Google

analog vom Administrationsrath, den Kirchgemeindeversammlungen und den Kirchenverwaltungspräsidenten auszuüben sind;

b) dass die revidirte Organisation als angenommen zu betrachten ist, wenn nicht wenigstens 5000 Kirchgenossen innert der im Art. 112 der Verfassung festgesetzten Frist dagegen gestimmt haben, und dass, sobald die Thatsache der Verwerfung der neuen Organisation durch wenigstens 5000 katholische Kirchgenossen erhoben ist, der Administrationsrath, nach Analogie des Art. 113 der Verfassung, das weitere Verfahren einzuleiten hat.[1]) Das protestantische Organisationsgesetz gibt das Recht, „die Organisation zu revidiren" der Synode, jedoch unter Vorbehalt 1. der Genehmigung der Kirchgemeinden, 2. der Sanction des Staates.[2])

Der Inhalt dieser confessionellen Organisation ist ebenfalls durch die Verfassung bestimmt und zwar a) für die Katholiken: 1. Besorguug der katholischen confessionellen und klösterlichen Angelegenheiten, welche nicht rein kirchlicher Natur sind, 2. Verwaltung der Fonds und Stiftungsgüter der katholischen Confession; b) für die Reformirten: 1. Besorgung der rein kirchlichen sowie der übrigen evangelischen confessionellen Angelegenheiten, 2. Verwaltung der Fonds und Stiftungsgüter der evangelischen Confession.[3])

Sehr bemerkenswerth ist der in dieser Verfassungsbestimmung liegende Unterschied der beiden Confessionen; während bei der katholischen die rein kirchlichen Dinge von der Organisation, welche der Staatsgenehmigung unterliegen, durch die Fassung des Gesetzes ausdrücklich ausgeschlossen sind, sind sie bei der protestantischen an die Spitze gestellt. Daraus folgt: die rein kirchliche Organisation der katholischen Kirche wird vorausgesetzt und indem sie von der Organisation ausgeschlossen wird, staatlich als bereits zu Recht bestehend anerkannt;[4]) hinsichtlich der reformirten Kirche wird eine solche rein kirchliche Organisation nicht vorausgesetzt, sondern die Landeskirche muss eine solche sich erst unter Controlle des Staates geben.

Der kirchliche Behördenorganismus ist auf Grund der Staatsverfassung folgender:[5])

1. Rein kirchliche Behörden zur Besorgung der „religiösen und rein kirchlichen Angelegenheiten" werden bei der katholischen Confession, nicht

[1]) Kath. Org.-Ges. Art. 84.
[2]) Ev. Org.-Ges. Art. 30.
[3]) K.-Verf A. 6, Z. 5.
[4]) Botschaft des Reg.-R. vom 1. Juni 1874. S 6 erkennt dies ausdrücklich an.
[5]) Die Botschaft a. a. O. S. 6 weist darauf hin, dass es sich hier nur um die „centralen", nicht aber um die „communalen" Verhältnisse, sowohl hinsichtlich der Behörden als der kirchlichen Fonds handle.

Digitized by Google

aber bei der evangelischen vorausgesetzt.[1]) Mit ersteren steht der Staat unmittelbar nicht in Beziehung, sondern nur durch Vermittelung anderer Behörden.

2. Die Beziehungen zwischen Staat und Kirche, „die confessionellen Angelegenheiten gemischter Natur“[2]) werden vielmehr von den sog. Confessionscollegien gewahrt. Diese eigenthümlichen Behörden haben m. W. nirgends anderswo ein Analogon; sie bilden eine Repräsentation des Principes der Verbindung zwischen Staat und Kirche und sind Angesichts des sich dermalen vollziehenden Entwickelungsganges überflüssig und in ihrer Zwitterstellung weder staatlichen noch kirchlichen Zwecken wahrhaft erspriesslich.[3])

Die historische Entwickelung war nach der mehr alleg. Botschaft folgende:

„I. Unter der Mediationsverfassung war die St. Gallische Staatsregierung im Vollbesitz aller confessionellen Hoheitsrechte; die Staatsbehörden besorgten alle Angelegenheiten gemischter Natur directe; sie verhandelten, wenn Conflicte auftauchten, directe mit den zuständigen kirchlichen Behörden. Bis 1813 übte die Landesregierung selbst das Collaturrecht bei katholischen und evangelischen Pfrundbesetzungen aus, soweit dasselbe nicht auf dem Patronat oder besondern Rechtstiteln beruhte. Man rühmt dieser Periode nach, dass seither ein wohlfahrtigeres, friedlicheres Verhältniss zwischen Kirche und Staat nie mehr bestanden habe.

II. Erst mit der Restaurationsverfassung von 1814 trat die oben bezeichnete anormale Erscheinung in's Leben. Durch den Art. 2 derselben wurde jeder „Religionsparthie“ die Competenz eingeräumt, nicht nur die rein kirchlichen, sondern auch die Angelegenheiten gemischter Natur, inbegriffen die matrimoniellen, unter „der Aufsicht und Sanction des Staates“ selbst zu besorgen. Der Cardinalfehler, den man hier beging, lag darin, dass man das wirkliche Recht der evangelischen Kirche, sich selbst die Kirchenverfassung zu geben und

---

[1]) K.-Verf. Art. 6, Z. 4: „Die religiösen und rein kirchlichen Angelegenheiten des katholischen Confessionstheils werden von den katholisch-kirchlichen Behörden besorgt.“

[2]) Vgl. hierüber die alleg. Botschaft S. 7 ff.: „Gegenstände gemischter Natur sind nach gemeinem Recht solche, welche zwar kirchlich sind, aber die Religion — das Glaubensbekenntniss und den Kultus — nicht wesentlich betreffen und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben. Dazu gehören z. B. die Circumscription von Kirchenbezirken (Diöcesen, Parochien), bisthümliche Einrichtungen, die Vorbildung der Geistlichen, die Beaufsichtigung der Lehranstalten derselben, die Pfrundbesetzungen und Entsetzungen, das Collaturwesen, kirchliche Taxen und Gebühren, Klöster und klösterliche Angelegenheiten u. dgl. (Die Aufzählung also nicht erschöpfend.)

[3]) Die Botschaft S. 16 bemerkt: „Wodurch aber das confessionelle Gesetz des Kantons St. Gallen vor denjenigen aller Staaten der Welt sich auszeichnet, (?)

Digitized by Google

die rein kirchlichen Dinge, wie die Katholiken, ausschliesslich zu besorgen, mit einem vermeintlichen Recht des „Corpus catholicum", die confessionellen Angelegenheiten gemischter Natur an der Stelle der Landesregierung zu verwalten, parallel behandelt, das letztere mit dem erstern auf gleiche Stufe gestellt, dieselben gegen einander zum Nachtheil der Staatshoheit verwerthet und zum Gegenstand des Compromisses gemacht hat. —

Hier muss aber doch hervorgehoben und es darf nicht vergessen werden, dass die mit Verwaltung der Angelegenheiten gemischter Natur betraut gewordenen „confessionellen Behörden" von dem einen, ungetheilten St. Gallischen Volke gewählt und bestellt worden sind. Nach dem confessionellen Gesetze vom 3. April 1816 waren es die vom St. Gallischen Volke gewählten Mitglieder des Grossen Rathes, die in ihren nach den Bekenntnissen ausgeschiedenen Grossraths-Collegien unter Sanction des gesammten Grossen Rathes die confessionellen Organisationen für Besorgung der Angelegenheiten gemischter Natur zu entwerfen und die damit zunächst delegirten confessionellen Behörden zu bestellen hatten. In dieser Art der Organisirung und Wahl der confessionellen Behörden war wenigstens noch die Fühlung und der Zusammenhang der letztern mit dem St. Gallischen Volke und dem souveränen Staate grundsätzlich erhalten. Es lag darin noch eine, wenn auch schwache Garantie, dass diese aus dem allgemeinen Stimmrecht — als Volksrepräsentanz — hervorgegangenen confessionellen Behörden bei Ausübung ihrer Competenzen „die dem Staate reservirten Oberhoheitsrechte" (Art. 3 des confessionellen Gesetzes vom April 1816) einigermassen respectiren werden.

Die Verfassung der Regenerationsperiode (vom 1. März 1831), die sich des verhängnissreichen Angebindes der confessionellen Verwaltungstrennung nicht zu erwehren vermochte, änderte wenigstens nichts in der volksrepräsentativen Wahlart der confessionellen Behörden, denen während dieser Periode die Besorgung der Angelegenheiten gemischter Natur überlassen wurde.

III. Es war der drei Jahrzehnte spätern Verfassung der Friedensperiode vom 17. November 1861 vorbehalten, dem oben erwähnten Cardinalfehler noch einen zweiten beizufügen. Dieselbe hat in ihrem Art.

---

besteht darin, dass dasselbe eigentlich nicht das Verhältniss zwischen dem Staat und seinen beiden gewährleisteten christlichen Hauptkirchen directe, sondern zwischen dem Staat und den sogen. „Laienschaften", welche zu diesen Kirchen gehören, regulirt. Diese Regulirung findet in der Weise statt, dass einer sogen. kirchlichen „Laienschaft" die Besorgung der Angelegenheiten kirchlich-politischer oder sogen. gemischter Natur vom Staate unter seiner Aufsicht überlassen wird."

Digitized by Google

VI Bestimmungen aufgenommen, kraft welchen die Mitglieder der mit der Verwaltung der kirchlich-politischen Angelegenheiten delegationsweise betrauten confessionellen Behörden nicht mehr aus volksrepräsentativen Wahlen hervorgehen, sondern in „religionsparteilicher" Zwieschlächtigkeit von den bezüglichen Confessionsgenossen direct gewählt und constituirt werden sollten.[1]) Nach dem Schlussartikel dieser Verfassung mussten die Mitglieder des ersten nach Inkrafttreten derselben neugewählten Grossen Rathes sich je nach ihren Confessionen in zwei Collegien, jedoch lediglich zu dem Zweck absöndern, um die ersten confessionellen Organisationen zu entwerfen und dem Grossen Rathe zur Sanction zu unterstellen. Hernach sollten diese Collegien abdiciren und confessionellen Behörden Platz machen, welche das katholische, beziehungsweise evangelische Volk in den Comitien der Kirchgemeinden zu wählen hatte.

Von nun an sprach man katholischer Seits von „einem St. Gallischen katholischen Volk", — von „Herren Abgeordneten des katholischen Volks" und von „Katholiken-Autonomie." Die an die katholischen, confessionellen Behörden zur Besorgung delegirten Angelegenheiten kirchlich-politischer oder gemischter Natur nannte man ungescheut „eigene Ange-„legenheiten", die „von den katholischen Centralbehörden — nicht als „Staatsbehörden, sondern als Ausschüsse und Delegirte des katholischen „Volks, als Repräsentanz der kirchlichen Laienschaft nach den Grund-„sätzen der Autorität der Kirche behandelt werden müssten." Und diese sog. „Repräsentanz der kirchlichen Laienschaft" hat schon bis auf 41½ Procent geistliche Mitglieder im katholischen Grossen Rathe gezählt!

Dass hier nicht zu viel behauptet wird, beweisen amtliche Präsidialreden und officielle Rechenschaftsberichte, in denen klar und unverhohlen ausgesprochen ist, „der geschichtlich hergebrachte Ausscheidungs- und „Läuterungsprozess in den gesönderten Verwaltungsangelegenheiten beider „Confessionen sei nun (durch die Verfassung von 1861) zum Abschluss „gebracht; das lang streitige Verhältniss zwischen Kirche und „Staat und die Verwechslung der Staatsgewalt mit der Re-„präsentanz der kirchlichen Laienschaft sei endlich zu „Gunsten der Kirchengewalt liquidirt." —

Den Confessionscollegien liegt ob 1. Besorgung der confessionellen Angelegenheiten gemischter Natur, 2. Verwal-

[1]) Darin liegt der Cardinalfehler nicht, sondern vielmehr darin, dass man überhaupt „confessionelle Behörden" aufstellte und ihnen Rechte übertrug, welche dem Staate gehören. Nachdem man solche „confessionelle Behörden" aufgestellt hatte, musste selbstverständlich auch die Wahl derselben eine confessionell getrennte sein.

Digitized by Google

tung der confessionellen Fonds und Stiftungsgüter. In allen Functionen unterstehen sie der Aufsicht und Sanction des Staates.[1])

Die Confessionscollegien wurden früher gebildet aus den sämmtlichen Mitgliedern des Grossen Rathes, welche der betreffenden Confession angehörten,[2]) so constituirten sie sich i. J. 1861 zur Organisation der beiden Confessionstheile,[3]) hatten aber alsdann abzutreten und Confessionscollegien Platz zu machen, welche je vom katholischen oder evangelischen Volke in den Kirchgemeinden gewählt wurden. (Botschaft S. 19.)

Alle kirchlichen Behörden sind den Confessionscollegien untergeordnet und für ihre Functionen verantwortlich, sie werden von den Confessionscollegien bestellt „nach Massgabe der Organisation." Somit sind die Confessionscollegien die obersten kirchlichen Behörden im Kanton und alle übrigen, auch der Bischof (!), haben ihren Weisungen zu folgen.

Die Selbstständigkeit der Kirche findet ferner in dem kirchlichen Gesetzgebungsrecht seinen Ausdruck; diese Gesetzgebungsgewalt der Kirche ist jedoch keine souveräne, sondern eine der Genehmigung des Staates unterliegende[6]); dasselbe wird in doppelter Weise unterschieden:

1. „allgemeine Verordnungen" über Gegenstände, welche von der Verfassung der Kirche bez. dem einzelnen Confessionstheil zur Besorgung zugeschieden sind; sie gehen wie die Organisation (inbegriffen den Bisthumsverband)[7]) aus vom Confessionscollegium und bedürfen wie diese der staatlichen Genehmigung „durch einen förmlichen Beschluss der obersten Kantonsbehörde (des Grossen Rathes), welcher gleichzeitig mit der gutgeheissenen Verordnung bekannt gemacht werden soll.[8])

2. Im Uebrigen haben jedoch auch die kirchlichen Behörden ein Gesetzgebungsrecht; es ist ihnen gestattet, „allgemeine Verordnungen und Kundmachungen in Angelegenheiten der betreffenden Religionsgenossenschaft zu Handen der Angehörigen derselben zu erlassen; sie sind jedoch

---

[1]) K.-Verf. Art. 6, Z. 5. Dazu kath. Organ. Ges. Art. 2: „Die Besorgung der confessionellen und klösterlichen Angelegenheiten, welche nicht rein kirchlicher Natur sind, sowie die Verwaltung der Fonde und Stiftungsgüter der katholischen Confession hat, unter Aufsicht und Sanction des Staates, nach Massgabe der Bestimmungen dieser Organisation zu geschehen.

[2]) Auf Grund eines Gesetzes von 1816. (Botschaft S. 17.)

[3]) Der Eingang der kath. „Organisation" lautet: „Die Versammlung der katholischen Mitglieder des Grossen Rathes des Kantons St. Gallen als constituirende Commission für den katholischen Confessionstheil desselben — — verordnet etc. etc.

[4]) Botschaft S. 19.

[5]) Conf.-Ges. Art. 5—7.

[6]) Die Botschaft des Regierungsrathes vom 1. Juni 1874 bezeichnet das Verhältniss als „Ordnungsgewalt". (S. 5.)

[7]) Conf.-Ges. Art. 11.

[8]) Conf.-Ges. Art. 8 und 9.

Digitized by Google

pflichtig, solche Erlasse vor deren Veröffentlichung dem Regierungsrathe zur Kenntniss zu bringen und dürfen dieselben nur nach dessen erfolgter Bewilligung bekannt machen.“ [1])

Unmittelbare Verbindung mit auswärtigen Behörden ist den „kirchlichen Behörden“ nur in ökonomischen und „rein kirchlichen“ Angelegenheiten gestattet; hinsichtlich der letztern ist ausdrücklich bestimmt, dass sie dieselben mit jeden geistlichen Behörden unmittelbar behandeln dürfen. [2])

Weitere Functionen der Confessionscollegien sind:

1. Sie haben das confessionelle Stiftungswesen zu verwalten, bez. dessen Verwaltung Seitens der unteren kirchlichen Behörden zu controlliren, vor allem dafür zu sorgen, dass „Kirchen-, Pfrund- und Schulgüter den Stiftungen oder ihrem Zwecke gemäss verwendet und nach den bestehenden Gesetzen verwaltet werden.“ [3])

Die Oberaufsicht hierüber steht dem Regierungsrath zu, der sie in doppelter Weise ausübt:

a. er controllirt das kirchliche Rechnungs- und Steuerwesen auf Grund der ihm von den confessionellen Oberbehörden einzureichenden Vermögensausweise der einzelnen kirchlichen Genossenschaften; [4])

b. er hat „Klagen gegen Confessionsbehörden über stiftungs- und zweckwidrige Verwendungen oder gesetzwidrige Verwaltung der den Confessionen zugehörigen Fonds und der Kirchen-, Pfrund- und Schulgüter überhaupt“ zu untersuchen und darüber entweder selbst nach Vorschrift der Gesetze zu verfügen oder dieselben der obersten Kantonsbehörde zur Entscheidung mit Bericht vorzulegen. [5])

2. „Bei Pfrundbesetzungen haben die Confessionscollegien zu untersuchen, ob die Wahl reglementarisch stattgefunden und darüber dem Regierungsrath zu berichten.“ [6])

3. Auf Verlangen des Regierungsrathes müssen alle kirchlichen Behörden jederzeit über ihre Thätigkeit genauen Bericht erstatten. [7])

In der Oberaufsicht des Staates [8]) liegen nach St. Gallischem Recht ferner folgende Befugnisse:

---

[1]) Conf.-Ges. Art. 10.
[2]) Conf.-Ges. Art. 12.
[3]) Conf.-Ges. Art. 13.
[4]) A. a. O.
[5]) Conf.-Ges. Art. 14.
[6]) Conf.-Ges. Art. 15.
[7]) Conf.-Ges. Art. 18.
[8]) Botschaft S. 20, ferner Botschaft S. 7:
„Das Aufsichts- und Sanctionsrecht des Staates ist das Hoheitsrecht der Kenntnissnahme, des Einspruchs und der Verhinderung gegen solche Acte des Kirchen- und confessionellen Regiments, welche die Ruhe, die Sicherheit, das Gemeinwohl, die Verfassung und Gesetze des Staates und dessen wesentliche Zwecke gefährden.“

Digitized by Google

1) Die Pfrundbesetzungen bedürfen zu ihrer Giltigkeit der staatlichen Genehmigung, welche vom Regierungsrath ertheilt wird.[1]) Ueber die praktische Handhabung dieses Rechtes referirte der Regierungsrath in seiner mehr alleg. Botschaft folgendermassen: „Seit 1862 wurde der Art. 15 des confessionellen Gesetzes, welcher der Staatsbehörde das Recht einräumt, den eigentlichen Kirchenbeamten die Bestätigung zu ihrem Amt als Bedingung der Ausübung desselben zu ertheilen und solche Personen auszuschliessen, deren Aufstellung für einen gewissen Posten in staatlicher Beziehung bedenklich erscheinen lässt, nur formell — in Wirklichkeit gar nicht gehandhabt."

Vicariate, welche länger als 8 Wochen dauern, müssen ebenfalls vom Regierungsrath placetirt werden.[2])

2) Gegen Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt ist von Staatswegen einzuschreiten und zwar:

a) auf Grund des Strafgesetzbuches, welches folgende Bestimmungen enthält:[3])

Abschnitt G. Vergehen gegen den confessionellen Frieden und gegen die Achtung der vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften.

Art. 181. Der Verletzung der Glaubensfreiheit und des confessionellen Friedens und der Beschimpfung der vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften macht sich schuldig, wer vorsätzlich

a. Handlungen begeht, welche geeignet sind, den Frieden unter den vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften zu stören, oder überhaupt Glaubenshass

---

[1]) Conf.-Ges. Art. 15: „Bei Pfründen-Besetzungen beider Confessionen haben die confessionellen Oberbehörden zu untersuchen, ob die Wahl reglementarisch stattgefunden habe, und in letzterem Falle solche zur hoheitlichen Anerkennung an den Regierungsrath zu leiten."

[2]) Grossrathsbeschluss vom 3. Juni 1874, Art. 2. Ueber einen hierüber erwachsenen Streitfall berichteten die öffentlichen Blätter:

„Pfarrer Sch. von Vilters hatte das Bedürfniss gefühlt, eine Reise nach Rom zu machen und desshalb beim Ordinariat um den nöthigen Urlaub nachgesucht, mit dem Bemerken, dass er bereits für Stellvertretung gesorgt habe. Sch. berief zu diesem Zwecke den deplacetirten Pfarrer F. nach Vilters, um während seiner Abwesenheit für ihn zu functioniren, obwohl in dortiger Gegend jeweilen Capuziner von Mels zur Aushülfe angesprochen werden. Das Bezirksamt Sargans wurde beauftragt, den Pfarrer F. zur Verantwortung zu ziehen; dieser antwortete dem Bezirksammann mit den Worten Christi: „Und er fragte ihn mancherlei, er antwortete ihm aber Nichts. Die Hohenpriester und Schriftgelehrten aber standen und verklagten ihn hart." Der Regierungsrath hielt daran fest, dass einem deplacetirten Geistlichen die pfarramtlichen Functionen im ganzen Kanton untersagt seien, und dass, wenn nicht die ganze Massregel der Deplacetirung illusorisch werden soll, auch die vicariatsweise Ausübung pfarramtlicher Functionen einem deplacetirten Geistlichen nicht gestattet sein könne. Es wurde daher dem Expfarrer F. wegen unerlaubter Ausübung von Functionen in der Pfarrei Vilters ein amtlicher Verweis ertheilt, mit der Mahnung, sich fortan ähnlicher Functionen auf st. gallischen Pfründen zu enthalten."

[3]) Diese Bestimmungen beruhen auf einer speciellen Revision des St.-G.-B. von 1857, erlassen den 26. November 1873, in Kraft seit 8. Februar 1874, vom Volke mit 20,441 Ja gegen 17081 Nein angenommen.

Digitized by Google

oder Verfolgung wegen religiöser Ansichten und Bekenntnisse zu stiften, oder durch welche Jemand wegen seines Glaubens beschimpft wird;

b. in einer öffentliches Aergerniss erregenden Weise die Gegenstände der Verehrung einer solchen Religionsgesellschaft lästert oder aushöhnt; oder

c. die öffentlichen gottesdienstlichen Versammlungen oder Verrichtungen einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft widerrechtlich verhindert oder stört.

In solchen Fällen ist Geldstrafe bis auf 500 Franken, ohne oder mit Gefängniss bis auf sechs Monate, auszusprechen.

Art. 182. Wenn Geistliche sich einer unter den vorgenannten Artikel fallenden Handlung schuldig machen, oder wenn solche in kirchlichen Erlassen, in Kanzelvorträgen, überhaupt in Ausübung ihrer amtlichen oder seelsorglichen Verrichtungen ihre öffentliche Stellung zur Lästerung von Verfassung, Gesetzen, obrigkeitlichen Erlassen und gesetzlichen Einrichtungen, oder in anderer Weise zu politischen Zwecken missbrauchen, so kann die Strafe, je nach der Schwere der unterlaufenen Umstände, bis auf das Doppelte erhöht werden, unvorgegriffen der Ausübung der den Staatsbehörden zustehenden Hoheitsrechte.

b) auf Grund der staatlichen Hoheitsrechte:

α. Durch Zurückziehung des ertheilten Placets nach Massgabe folgender Bestimmung:

„Einem Geistlichen, welcher durch Missbrauch seines Amtes den confessionellen oder politischen Frieden stört, in seiner amtlichen Stellung zum Hasse und zur Verfolgung politischer Gegner und Andersgesinnter aufstachelt, oder den Vorschriften der eidgenössischen oder kantonalen Verfassung und Gesetze beharrlich entgegentritt, oder wenn er durch seinen Wandel die Würde seines Amtes schwer verletzt, kann durch den Regierungsrath das hoheitliche Placet entzogen werden.“ [1])

Diese Bestimmung findet auch auf die Vicariate Anwendung.

Klagen auf Grund dieser Bestimmung sind beim Regierungsrath anzubringen, [2]) doch kann derselbe auch von sich aus einschreiten.

Die Bestimmung, dass „sämmtliche im Kanton St. Gallen wohnende Geistliche beider Confessionen gleich den übrigen Kantonsbewohnern den Landesgesetzen unterworfen sind“, [3]) ist selbstverständlich, darum überflüssig; der frühere „allgemeine Bürgereid“, den auch die Geistlichen zu leisten hatten, ist nunmehr weggefallen und es werden nur noch diejenigen Geistlichen speciell auf die Beobachtung der Verfassung und Gesetze beeidigt, welche weder Kantons- noch Schweizerbürger sind. [4])

---

[1]) Grossrathsbeschluss vom 3. Juni 1874, Art. 1. Der Satz war bereits in dem Conf.-Ges. von 1855 Art. 12, c enthalten Botschaft S. 41): historische Entwicklung des Placetrechtes in St. Gallen 5. Botschaft S. 27 ff.: „Von dem so normirten Rechte machte die Regierung gegenüber dem Pfarrer F. in Mondlingen Gebrauch. Der katholische Administrationsrath legte hiegegen Rechtsverwahrung ein. Der Grosse Rath wies einen eingelegten Recurs ab. Der Bischof legte ebenfalls Rechtsverwahrung ein.“

[2]) Conf.-Ges. Art. 14.

[3]) Conf.-Ges. Art. 15.

[4]) Conf.-Ges. Art. 15, Schlusssatz und Regierungsbeschluss über Beeidigung von fremden Geistlichen vom 24. September 1866. (Ges.-S. von 1803/68, Bd. I S. 335. Vgl. Zingg S. 62 ff.)

Digitized by Google

β. Durch anderweitige zweckentsprechende Verfügungen. So wurde z. B. durch Beschluss des Grossen Rathes vom 3. Juni 1874 das bischöfliche Knabenseminar St. Georgen aufgehoben und mit Ende des Schuljahres 1873/74 durch den Regierungsrath geschlossen. [1])

Die Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte wurde in Folge der neueren Ereignisse auf kirchenpolitischem Gebiete, von welchen auch St. Gallen nicht unberührt blieb, Seitens des Grossen Rathes dem Regierungsrathe speciell eingeschärft [2]) und eine Revision des confessionellen Gesetzes von 1859 nach folgenden Beziehungen angeregt:

„a. der Wahrung grösserer Selbstständigkeit der Kirchgemeinden und confessionellen Genossenschaften den kirchlichen Oberbehörden gegenüber, besonders mit Bezug auf Pfrundbesetzungen;

b. der Regelung der Art und Weise der Bildung religiöser Genossenschaften."

Die Folge davon war:

---

[1]) Diesem Beschlusse sind folgende Erwägungen vorangeschickt:

Nach Prüfung und Würdigung verschiedener Petitionen und Eingaben für und wider die Aufhebung des bischöflichen Knabenseminars zu St. Georgen, datirt vom September und December 1873 und vom Januar, Februar und Mai l. Js.; (Botschaft Seite 46.)

Erwägend, dass die hoheitlich genehmigte Uebereinkunft mit dem päpstlichen Stuhl vom 7. November 1845, betreffend die Errichtung des St. Gallischen Bisthums, dem letztern nicht den unbeschränkten Besitz geistlicher Unterrichtsanstalten, sondern lediglich den Genuss und Gebrauch einer solchen Anstalt nach Massgabe des Art. 20 lit. c, d. h. eines Priesterseminars, gewährleistet;

Erwägend, dass die Verkündung der Bisthumsbulle vom 12. April 1847, gesetzt auch, sie spräche von einem Knabenseminar gleich demjenigen in St. Georgen, nur unter Berufung des sanctionirten Concordats vom 7. November 1845 und auf die einschlägigen Vollziehungsbestimmungen, sowie unter Vorbehalt der Hoheitsrechte — unterm 14. Mai 1847 das obrigkeitliche Placet erhalten hat;

Erwägend, dass das erwähnte Institut aus kathol. Fundationen und deren Erträgnissen unterstüzt wird, welche demselben gesetz- und stiftungswidrig zugewendet werden; (Botschaft S. 44 f).

In Betracht, dass das Knabenseminar seine Entstehung und Herkunft einem Priesterbildungssystem verdankt, welches zum Zweck hat, den Klerus schon vom Knabenalter an einer klosterhaften Disciplin zu übergeben, von dem Verkehr mit der Jugend der Nation abzusondern und separatistisch in abgeschlossenen, dem Staate feindseligen Anschauungen zu erziehen;

In Betracht, dass es in der Befugniss und Pflicht des Staates liegt, Einrichtungen zu verbieten, welche derselbe dem Gemeinwohl für schädlich und namentlich zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Confessionen für hinderlich und nachtheilig erachtet;

In Anwendung der Art. 6 und 44 der Kantonsverfassung. etc.

Dazu Botschaft S. 44 ff.

[2]) Der Grosse Rath erliess an den Regierungsrath: „Die Einladung, sowohl gegenüber allgemeinen Verordnungen und Kundmachungen kirchlicher Behörden, wie bezüglich von Pfrundbesetzungen beider Confessionenen die hoheitlichen Rechte des Staates durch Ausübung des Placetrechtes zu wahren."

Ueber die frühere Preisgebung der staatlichen Rechte beiden Confessionen gegenüber s. alleg. Botschaft S. 8 ff. bes. S. 10. Die dagegen entstandene Reaction S. 14 f.

Digitized by Google

1. Der oben erörterte Beschluss über Deplacetirung von Geistlichen und die Stellung der Vicariate;

2. Die Aufhebung des bischöflichen Knabenseminars St. Georgen, (91 gegen 52 Stimmen im Gr. Rathe).

3. Schon vorher war die Aufnahme der Bestimmungen über confessionelle Verbrechen und Vergehen in das Strafgesetzbuch erfolgt.

Die Revision des confessionellen Gesetzes dagegen wurde auf Antrag des Regierungsrathes abgelehnt. [1])

Was das Verhältniss des Staates zur Kirche betrifft, so ist noch folgende Bestimmung der Verfassung zu bemerken, welche eine bedenkliche Verquickung religiöser und staatlicher Interessen bekundet:

Art. 89. Im Regierungsrathe soll diejenige Confessionsgenossenschaft, welche die Mehrzahl der Bevölkerung besitzt,[2]) ein Mitglied mehr erhalten, als die andere Confessionsgenossenschaft.

In den politischen und in den Ortsgemeinden werden die Gemeinderäthe und die Verwaltungsräthe im Verhältnisse der gesammten, beziehungsweise der ortsbürgerlichen Bevölkerung jeder Confession gewählt.

Die Wahl der Präsidenten und der Schreiber, sowie einzelner Beamter, bleibt frei.

Das Eherecht ist dermalen bundesrechtlich und rein weltlich geordnet. Die Bestimmungen des st. gallischen Rechtes, welche einen Widerspruch hiezu enthielten, sind aufgehoben. [3]) Ein Urtheil des bischöflich st. gallischen Consistoriums vom 9. Novbr. 1874 wurde vom Bundesgericht als im Widerspruch mit Art. 58, Abs. 2 der B.-V. stehend, cassirt. [4])

---

[1]) Vgl. hierüber die mehr alleg. Botschaft des Regierungsrathes vom 1. Juni 1874, welche sowohl in historischer als juristischer Beziehung einen trefflichen Einblick in das überaus eigenthümliche und complicirte Kirchenstaatsrecht des Kantons St. Gallen bietet.

[2]) Dermalen die katholische.

[3]) Art. 6 Z. 6. „Die matrimoniellen Angelegenheiten werden von den Confessionen besorgt wie bis anhin; Abänderungen bestimmt das Gesetz, immerhin jedoch unter dem Vorbehalte, dass das Sacramentalische des Ehebandes der katholischen Glaubensgenossen anerkannt sein soll." (!)

Art. 8. „Die Verfassung gewährleistet das Recht der Eingehung gemischter Ehen."

Conf.-Ges. Art. 16. „Gerichtliches in Ehesachen haben die beiden Confessionen so zu ordnen, dass dadurch in die Competenz des Civilrichters, der über ökonomische Ansprachen allein zu entscheiden befugt ist, nicht eingegriffen wird."

[4]) Der Recurs war gegen ein vom bischöflichen Consistorium erlassenes Scheidungsurtheil vom 9. November 1874 gerichtet. Der Recurrent berief sich auf den Art. 58 der Bundesverfassung, welcher die geistliche Gerichtsbarkeit abschafft, und bestritt an der Hand desselben dem bischöflichen Consistorialgericht in St. Gallen die Competenz, nach dem Inkrafttreten der Bundesverfassung (29. Mai 1874) in Ehesachen weiteres Urtheil zu erlassen. Die Regierung von St. Gallen war jedoch anderer Meinung und sprach sich in mehreren Zuschriften an den Bundesrath dahin aus, dass das bischöfliche Consistorium katholischerseits und die evangelischen Matrimonialbehörden reformirterseits so lange ihre gerichtlichen Functionen ausüben sollen, bis es den zuständigen Behörden gelungen sein wird, an die Stelle derselben andere bürgerliche Collegien und Organe zu setzen. Zufolge gestellter Motion hat übrigens der

Digitized by Google

Schulwesen.[1])

Ueber das Erziehungswesen bestimmt die Verfassung folgendermassen:

„Die Beaufsichtigung, Leitung und Förderung des gesammten öffentlichen Erziehungswesens ist Sache des Staates.

Die unmittelbare Besorgung und Verwaltung des Primarschulwesens mit Inbegriff der Fortbildungsschule ist Sache der politischen Gemeinden, an welche das Eigenthum der bisherigen Schulgemeinden, welches seiner Bestimmung für die Schule unter keinen Umständen entfremdet werden darf, zu gesönderter Verwaltung übergeht.

Wo Theile einer politischen Gemeinde bisher der Schule in einer andern politischen Gemeinde zugetheilt waren, soll entsprechende Abcurung, und wo in Folge Uebergangs des Schulwesens an die politischen Gemeinden die Steuerkraft der Angehörigen einzelner bisheriger Schulgenossenschaften in erheblicher Weise mehr als unter dem bisherigen Schulverband beansprucht wird, soll unter Mitwirkung des Staates eine billige Ausgleichung stattfinden.

Die weitere Entwicklung des Sekundarschulwesens ist Aufgabe der Gesetzgebung; der Staat unterstützt durch Beiträge die bestehenden Secundarschulen, sowie die Gründung neuer Secundarschulen.

Die bestehenden kantonalen höhern Lehranstalten sind gewährleistet.

Die Errichtung von Privatschulen ist unter Vorbehalt näherer gesetzlicher Bestimmungen gestattet.“[2])

Grosse Rath von St. Gallen bereits unterm 3. December eine provisorische Verordnung erlassen, nach welcher die Ehescheidungsprozesse den Bezirksgerichten in erster Instanz und dem Kantonsgerichte in zweiter Instanz zur Verhandlung und Beurtheilung zugewiesen wurden. Das Bundesgericht erklärte einstimmig den Recurs als begründet und hob das betreffende Urtheil des bischöflichen Consistoriums auf, weil die Verfassungsbestimmung über Abschaffung der geistlichen Gerichtsbarkeit eine ganz absolute und mit den Verfassungsartikeln über Glaubens- und Gewissensfreiheit und über das Ehewesen (Art. 49 und 53) im Zusammenhang stehende ist und es nicht in die Willkür der Kantone gelegt werden darf, durch mehr oder minder rasche Aufstellung neuer Organisationen wichtige Verfassungsrechte der Bürger längere oder kürzere Zeit nicht in Wirksamkeit treten zu lassen.

Vgl. Zeitschr. f. schweiz. R. I, 50 ff. II., 523 ff.

[1]) Vgl. Zingg S. 20 ff.

[2]) Früher lautete der Schulartikel folgendermassen:

„Art. 7. Erziehungswesen:

1. Die Aufsicht, Leitung und Hebung des öffentlichen Erziehungswesens ist Sache des Staates.
2. Für Ertheilung des Religionsunterrichtes haben die kirchlichen Behörden beider Confessionen zu sorgen.
4. Der Fortbestand der katholischen und evangelischen Primarschulen in den Gemeinden, sowie der bestehenden Realschulen bleibt gewährleistet; ebenso werden den Genossenschaften und den Antheilhabern an den Realschulen die Schulfonde, die Verwaltung und die Verwendung der Erträgnisse derselben garantirt.
5. Die oberste Leitung des Erziehungswesens steht beim Regierungsrathe. Demselben ist zur Vollziehung ein Erziehungsrath von elf Mitgliedern untergeordnet, welcher vom Regierungsrathe gewählt wird und aus sechs Mitgliedern katholischer und fünf Mitgliedern evangelischer Confession bestehen soll. Den Präsidenten und den Vicepräsidenten des Erziehungsrathes wählt der Regierungsrath mit Berücksichtigung der Parität.
6. Die Wahl der Religionslehrer steht den kirchlichen Behörden der Confessionen, die der Primarlehrer den betreffenden Schulgenossenschaften und die der Lehrer an Realschulen den Antheilhabern derselben zu.

Digitized by Google

Begräbnisswesen.

Das Begräbnisswesen wurde im Kt. St. Gallen schon vor Erlass der neuen B.-V.[1]) durch Gesetz vom 24. August 1873 bürgerlich geordnet. Die politischen Gemeinden sind principiell mit Besorgung und Beaufsichtigung des Begräbnisswesens betraut;[2]) allgemeine Vorschriften darüber gehen vom Regierungsrath,[3]) örtliche Begräbnissordnungen von den Gemeindebehörden, jedoch vorbehaltlich der Genehmigung des Regierungsrathes aus;[4]) immer muss die Möglichkeit einer entsprechenden kirchlichen Begräbnissfeier gewährt sein.[5]) Neue Friedhöfe müssen von den politischen Gemeinden erstellt werden unter entsprechender financieller Theilnahme der Kirchgemeinden.[6]) Wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, soll in einer politischen Gemeinde nur ein Friedhof gestattet sein.[7]) Die Friedhöfe, welche im Eigenthum der Kirchgemeinden stehen, dürfen noch so lange benützt werden, als dies von Sanitätswegen statthaft ist.[8]) Alle in der Gemeinde Verstorbenen und die daselbst aufgefundenen Leichen[9]) sind auf dem öffentlichen Begräbnissplatz der Reihenfolge nach[10]) unter Glockengeläute[11]) zu beerdigen,[12]) und zwar niemals vor erfolgter Leichenschau,[13]) ferner nie vor Ablauf von zweimal und nie nach Ablauf von dreimal 24 Stunden[14]) nach dem Tode bez. der Auffindung der Leiche.

---

7. Die Freiheit des Unterrichtes ist unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen gewährleistet.
8. Das Weitere über das Erziehungswesen bestimmt das Gesetz."

Die Abänderung erfolgte auf Grund einer partiellen Revision der Verfassung.

Ein sehr lebhafter Schulstreit entspann sich über ein vom Regierungsrath angeordnetes Lesebuch (1875/76); Bischof und kath. Administrationsrath protestirten gegen dasselbe, da es die Gewissensfreiheit der Katholiken verletze; unter lebhafter Erregung der Bevölkerung wurde die Sache schliesslich vom Grossen Rath zu Gunsten des Regierungsrathes entschieden und der Bischof, der in einer eigenen Schrift seinen Recurs begründet hatte, abgewiesen.

[1]) K.-V. Art. 53[2].
[2]) Ges. über das bürgerl. Begräbnisswesen Art. 1.
[3]) Art. 3 S. 1. Eine Vollzugsverordnung erging unterm 22. October 1873.
[4]) Art. 3 S. 2.
[5]) Art. 6. Vollz.-Ver. Art. 15.

Art. 6. Die Gemeinderäthe haben in den Begräbnissordnungen vorzusehen, dass die Beisetzung und Gedächtnissfeier Verstorbener nach den kirchlichen Gebräuchen der betreffenden Confession geübt werden können.

[6]) Art. 5 („Abcurungssumme"). Vollz.-Ver. Art. 1—5.
[7]) Vollz.-Ver. Art. 4.
[8]) Vollz.-Ver. Art. 21.
[9]) Vollz.-Ver. Art. 23, 24.
[10]) Art. 4. Vollz.-Ver. Art. 2.
[11]) Vollz.-Ver. Art. 22.
[12]) Art. 2. S. die daselbst vorbehaltenen Ausnahmen. Vollz.-Ver. Art. 16.
[13]) Art. 7. Vollz.-Ver. Art. 6—10.
[14]) Vollz.-Ver. Art. 11.

Digitized by Google

A. Katholische Kirche.

Die Organisation der katholischen Kirche beruht auf folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

1. Dem Concordat vom 7. November 1845 (officieller Titel: conventio inter sanctam sedem apostolicam et supremum consilium catholicum pagi sangallensis circa reorganisationem episcopatus sangallensis), abgeschlossen zwischen dem päpstlichen Nuntius bei der Eidgenossenschaft, Mons. d'Andrea, Erzbischof von Melitene, Exc., als Bevollmächtigten Papst Gregor XVI. und den Herren J. Baumgartner, Regierungsrath, und L. Gmür, Mitglied des kath. Administrationsrathes, „aus Auftrag des katholischen Grossrathscollegiums und bevollmächtigt vom katholischen Administrationsrath.“ [1])

2. Der Genehmigungserklärung des kath. Grossrathscollegiums vom 14. November 1845, welche bei Abschluss des Concordates vorbehalten worden war. [2])

3. Einem weiteren Beschluss des kath. Grossrathscollegiums für Ausführung des Bisthumsconcordates vom 11. März 1847 [3]) und der dazu ertheilten Genehmigung des Grossen Rathes, dessen „hoheitliche Sanction“ bei Abschluss des Concordates ebenfalls vorbehalten worden war, vom gleichen Datum. [4])

4. Einer päpstlichen Bulle (Instabilis rerum) von Pius IX. vom 12. April 1847. [5])

5. Der hiezu ertheilten Regierungsgenehmigung vom 14. Mai 1847. [6])

6. Einem Exhortationsbreve Pius IX. vom 27. Juni 1858, die Bischofswahl betr. [7])

7. Der hiefür ertheilten Regierungsgenehmigung vom 9. Februar 1859. [8])

8. Einem Regulativ, betr. die Theilnahme des kath. Grossrathscollegiums an der Bischofswahl vom 18. Februar 1846. [9])

9. Dem confessionellen Gesetz von 1859.

10. Der Kantonsverfassung von 1861.

---

[1]) Text bei Zingg 119 ff.
[2]) Zingg 130 f.
[3]) Zingg 131 f.
[4]) Zingg 134 f.
[5]) Zingg 135 ff.
[6]) Zingg 162.
[7]) Zingg 164.
[8]) Zingg 165.
[9]) Zingg 166 ff.

Digitized by Google

11. Der Organisation des kath. Confessionstheils vom 17. März 1862, erlassen vom kath. Grossrathscollegium, sanctionirt vom Grossen Rath am 19. März 1862.[1])

Es ist nothwendig, das rechtliche Verhältniss dieser gesetzlichen Bestimmungen unter sich klar zu stellen.

I. Rein staatliche Gesetze sind die Kantonsverfassung und das confessionelle Gesetz.

II. Die kath. Organisation ergieng vom kath. Grossrathscollegium auf Grund von Conf.-Ges. Art. 1. (S. oben.)

III. Die Bestimmungen sub 1—8 beziehen sich auf das Concordat und dessen Ausführung, sie repräsentiren eine Wechselwirkung der geistlichen und weltlichen Gewalt und zwar:

1. Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche: das Concordat.
2. Rein kirchliche Verordnungen:
   a) die päpstliche Bulle Instabilis rerum,
   b) das päpstliche Exhortationsbreve über die Bischofswahl.
3. Rein staatliche Anordnungen:
   a) die Genehmigung des Grossen Rathes zum Concordat,
   b) die Regierungsgenehmigung zur päpstlichen Bulle,
   c) die Regierungsgenehmigung zum päpstlichen Exhortationsbreve.
4. Anordnungen der staatskirchlichen Behörde, des kath. Grossrathscollegiums:
   a) Genehmigungserklärung zum Concordat,
   b) Ausführungsbeschluss „ „
   c) Regulativ über die Theilnahme an der Bischofswahl.

Massgebend sind die staatlichen Anordnungen; nur in ihrem Rahmen gilt das Concordat, sowie die rein kirchlichen Rechtssätze und die Beschlüsse des katholischen Grossrathscollegiums. Es ist dies insbesondere von höchster Wichtigkeit hinsichtlich der die wichtigsten Bestimmungen des Concordates wesentlich abändernden Bulle Instabilis rerum; diese gilt nur insoweit sie a) die Sätze des Concordates wiederholt und b) diese von Staatswegen genehmigt sind.

Der Darstellung dieses Rechtszustandes müssen einige historisch-kritische Bemerkungen vorangeschickt werden.

St. Gallen war früher exemtes fürstabtliches Gebiet.[2]) Nach der Sä-

[1]) Zingg 75 ff.
[2]) Vgl. zum Folgenden Kothing S. 225 ff.

Digitized by Google

cularisation von 1803 wurde durch die Bulle Pius VII. Ecclesias quae antiquitate (1823) das frühere Verhältniss aufgehoben, ein eigenes Bisthum St. Gallen errichtet und dasselbe mit dem Bisthum Chur vereinigt, so dass fortan ein Doppelbisthum St. Gallen-Chur bestand. Durch das Concordat vom 7. November 1845 wurde im Einverständniss zwischen Gregor XVI. und dem st. gallischen Staat der Verband zwischen St. Gallen und Chur gelöst und ein selbständiges Bisthum St. Gallen geschaffen, dessen Errichtung durch die Bulle Pius IX. Instabilis rerum verkündet wurde. Der Staat St. Gallen anerkannte diese Massregeln der römischen Curie vorbehaltlich der Staatshoheitsrechte.[1])

Hatte schon bisher keine klare Scheidung zwischen Staat und Kirche bestanden, so war dies nicht minder nach der Verfassung von 1861 der Fall, indem auch diese das Mittelding zwischen Staat und Kirche, die absurde Institution eines „katholischen Grossrathscollegiums" (ebenso eines evangelischen) beibehielt. Nur eine bedauerliche Unkenntniss der Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche, eine bedenkliche Begriffsverwirrung über die Principien des Staatsrechtes und eine gefährliche Täuschung über politische Zweckmässigkeit konnte zur Beibehaltung dieses staatskirchlichen Zwitterdinges führen. Die Grenzen zwischen Staat und Kirche sind damit principiell verwirrt. Die Folgen dieses Zustandes sind auch durchaus unheilvolle für den Staat gewesen. Das kath. Grossrathscollegium gab der kath. Kirche in St. Gallen eine Organisation und Behörden, deren Functionen eigentlich dem Staate gebührten, vom Administrationsrath aber bald sklavisch im Dienst der bischöflichen Curie ausgeübt wurden.

Die Darstellung der rechtlichen Verhältnisse des Bisthums St. Gallen bleibt dem III. Abschnitt § 44 vorbehalten; es erscheint dies systematisch richtiger, auch wenn Bisthum und Kanton sich decken.

Daneben gelten für St. Gallen aber noch mehrere andere, allerdings vergleichsweise viel unwichtigere Rechtssätze.

Nach Art. 1 des confessionellen Gesetzes von 1859 soll jeder Confessionstheil seine eigene Organisation entwerfen. Zu diesem Zwecke wurde von der „Versammlung der kath. Mitglieder des Grossen Rathes des K. St. Gallen" als „constituirender Commission für den kath. Confessionstheil" unterm 27. März 1862 eine Organisation aufgestellt und derselben am 19. März „unter Vorbehalt der verfassungsmässigen Rechte des Staates" die Sanction des Grossen Rathes ertheilt. (S. oben). Die Bestimmungen

[1]) Vgl. unten § 44.

Digitized by Google

dieser „Organisation“ ahmen im „katholischen Collegium“ die synodalen Institutionen der evangelischen Kirche nach und schaffen im „katholischen Administrationsrath“ eine eigenthümliche zwischen Kirche und Staat stehende Vollzugsbehörde, deren Obliegenheiten fast durchweg dem Staate allein zugehören sollten. „Die religiösen und rein kirchlichen Angelegenheiten sind ausdrücklich den rein kirchlichen Behörden zugeschieden, nur für die confessionellen und klösterlichen Angelegenheiten“ von „nicht rein kirchlicher Natur“, sowie „die Verwaltung der Fonde und Stiftungsgüter der kath. Confession“ will die „Organisation Mass geben“.

Katholisches Collegium.

Dasselbe ist eine rein synodale Institution und als solche dem römischen Systeme nicht conform. In St. Gallen scheint man dieser Nachahmung protestantischer Institutionen Seitens der römischen Curie unübersteigliche principielle Hindernisse nicht in den Weg gelegt zu haben, wohl hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Competenzen des Collegiums in einer Weise abgegrenzt wurden, welche dasselbe unschädlich, aber auch überflüssig machten.[1])

Das katholische Collegium besteht aus 98 direct in 73 Wahlkreisen gewählten „Abgeordneten des katholischen Volkes“; auf je 1200 bez. mehr als 600 Einwohner entfällt ein Abgeordneter; Wahlkreise sind regelmässig die Kirchgemeinde, nur die Kathedralgemeinde bildet zwei Wahlkreise.[2])

Kirchliches und politisches Stimmrecht sind auch hier als von den gleichen Voraussetzungen bedingt erklärt; actives und passives Wahlrecht sind nur insoferne unterschieden, als zur Wählbarkeit noch das zurückgelegte 25. Lebensjahr erfordert wird.[3]) Die Amtsdauer ist 3 Jahre; das Collegium versammelt sich auf Einberufung des Administrationsrathes in St. Gallen jährlich ordentlicher Weise einmal, ausserordentlicher Weise, wenn es vom Präsidenten, dem Administrationsrath oder 20 Mitgliedern des Collegiums als nothwendig erachtet wird.[4])

Die Amtsfunctionen des Collegiums sind:[5])

a. Wahl des Präsidenten auf ein Jahr mit Nichtwiederwählbarkeit; nicht wählbar sind die Mitglieder des Administrationsrathes;
b. Prüfung der Giltigkeit der Wahlen seiner Mitglieder;
c. Wahl des Administrationsrathes und dessen Präsidenten;

---

1) Vgl. das Reglement f. d. kath. Collegium vom 26. Mai 1862 bei Zingg S. 96 ff.
2) Kath. Org. Art. 3—5.
3) A. a. O. Art. 6 und 7. Vgl. auch 8 und 9.
4) A. a. O. Art. 10—12.
5) a. A. O. Art. 12—23.

Digitized by Google

d. Erlass der „allgemeinen Verordnungen für den katholischen Confessionstheil", vorbehalten die Sanction des Grossen Rathes;

e. Ausübung jener Rechte, welche dem Collegium nach dem Concordat zukommen,[1]) (besonders Exclusive bei der Bischofswahl);

f. Abänderung der „bisthümlichen Einrichtungen" nach Vereinbarung mit der päpstlichen Curie, vorbehalten die Sanction des Grossen Rathes;

g. Behandlung von Wünschen und Beschwerden, welche ihm von Seite katholischer Einwohner oder Genossenschaften des katholischen Confessionstheils schriftlich eingereicht werden;

h. Prüfung der Amtsverwaltung des Administrationsrathes[2]) durch eine Commission welche dem Collegium Bericht erstattet;

i. Genehmigung von Ankäufen, Veräusserungen und Austauschungen von Liegenschaften, jedoch so dass dieselben niemals veräussert, vertheilt oder ihren Stiftungszwecken und ihrer Bestimmung ganz oder theilweise entzogen würden. Vorbehalten ist jedoch hiebei immer die Oberaufsicht des Staates;[3])

k. Festsetzung des Honorars für die Administrationsräthe etc.

l. Feststellung des Reglements.

Mit dem canonischen System ist insbesondere die sub d. genannte Function des Collegiums unvereinbar und gehört den kirchlichen Behörden zu.

Katholischer Administrationsrath.

Derselbe ist eine dem Collegium untergeordnete Vollzugsbehörde, nach Art der Synodalausschüsse. Er übt eine Reihe von Rechten aus, welche wesentlich dem Staate zugehören. Dafür hat sich der Staat nur vorbehalten, dass Beschwerden gegen den Administrationsrath über Verletzung dieser Organisation oder anderer vom Staate sanctionirter Verordnungen für den katholischen Confessionstheil recursweise beim Regierungsrath angebracht werden können.[4])

Seine Bestellung erfolgt durch Wahl des Collegiums aus „allen katholischen Kantonseinwohnern, welche die Erfordernisse der Wahlfähigkeit für das kath. Collegium besitzen."[5]) Die Amtsdauer der 7 Mitglieder beträgt 3 Jahre, die Mitglieder leisten dem kath. Collegium den Amtseid „für getreue Pflichterfüllung."[6]) Der Administrationsrath bestellt eine ständige Verwaltungscommission, welche die laufenden Geschäfte erledigt.[7])

---

[1]) Conc. Art. 6, 7[2].

[2]) Besonders nach folgenden Richtungen:
„a. in Bezug auf die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der katholischen Centralfonde;
b. der Rechnungen derselben;
c. des Amtsverwaltungsberichtes des Administrationsrathes."

[3]) Conf.-Ges. Art. 13.

[4]) Kath. Org. Art. 63.

[5]) Kath. Org. Art. 24. Vgl. jedoch die Ausschlussgründe a Art. 25.

[6]) A. a. O. Art. 24, 26, 27.

[7]) Reglement von 1867 Art. 11 und 12. Bei Zingg 230a ff.

Digitized by Google

Die Functionen des Administrationsrathes sind: [1])

„1. Wahl seiner untergeordneten Verwaltungsbeamten.

2. Er entwirft Vorschläge zu Verordnungen und Beschlüssen des Collegiums und begutachtet diejenigen, welche ihm vom Collegium überwiesen werden.

3. Er ist die Behörde, durch welche für allgemeine Verordnungen des katholischen Collegiums die Sanction des Staates eingeholt wird.

4. Er hat alle in Kraft getretenen Verordnungen und Beschlüsse des Collegiums, sowie dessen besondere Aufträge zu vollziehen.

5. Er übt die ihm im Concordat und anderweitig vorbehaltenen Functionen aus.[2])

6. Er unterstützt die kirchliche Oberbehörde je nach Bedarf in Allem, was sie vermöge ihrer zuständigen Competenzen zur segensreichen Wirksamkeit der Kirche verordnet und verfügt. Ebenso gewährt er den angestellten Priestern in ihren Amtsverrichtungen den nöthigen Schutz.

7. Aeussere Verwaltung des Priesterseminars und Vertheilung von Stipendien an bedürftige Alumnen im Einvernehmen mit dem bischöflichen Ordinariat.

8. Controlle über die Sitten- und Prüfungszeugnisse der Priesteramtscandidaten, welche in das Seminar, oder der Priester, welche zu Pfründen zugelassen werden wollen (Controlle der „Wahlfähigkeitsacten"). Hierüber ist Vereinbarung zwischen dem Administrationsrath und dem bischöflichen Ordinariate vorbehalten.

9. Controlle der Tischtitel für Priester, welche vor Empfang der höheren Weihen erworben worden sein müssen. Nähere Vorschriften werden ebenfalls einer Vereinbarung des Administrationsrathes mit dem Ordinariat vorbehalten.

10. Beaufsichtigung des Collaturwesens. (S. unten.)

11. Untersuchung der reglementarischen Vornahme der Pfarrwahlen; ordentlich vollzogene Wahlen sind sofort dem Regierungsrath und Ordinariat mitzutheilen; erfolgt eine weitere Beanstandung binnen 10 Tagen nicht, so gilt die Wahl als genehmigt. Nicht reglementarisch vollzogene Wahlen hat der Administrationsrath zu cassiren und eine Neuwahl zu veranlassen. Von der Pfründe darf erst Besitz ergriffen werden, wenn dem Gewählten a) vom Administrationsrath die Anerkennung der Wahl angezeigt, b) vom bischöflichen Ordinariat die kirchliche Admission ertheilt wurde.

12. Ausübung des Collaturrechtes, wo es ihm zusteht.

13. Prüfung und Genehmigung von „Pfrundbestallungen, welche auf Vorschläge der betreffenden Gemeindevorsteherschaft und Pfrundinhabern vom bischöflichen Ordinariat erlassen werden, insoweit solche öconomische Bestimmungen enthalten."

14. Untersuchung der bei ihm angebrachten Klagen auf Absetzung oder Entfernung von Bepfründeten; dieselben sind a) wenn gestützt auf „Vernachlässigung oder Verletzung kirchlicher Amtspflichten oder unpriesterlichen Wandel" — an die kirchliche Oberbehörde, das bischöfliche Ordinariat; b) wenn auf „Uebertretung von Staatsgesetzen" an die zuständige Staatsbehörde „zu angemessener Erledigung" zu „leiten".

---

[1]) Kath. Org. Art. 28—60.

[2]) Conc. Art. 11, 12 (Exclusive bei Besetzung der Domcapitularstellen). Art. 15, 17, 18. Org. Art. 32.

Digitized by Google

15. Prüfung der Statuten des unter den Weltpriestern des Kantons bestehenden geistlichen Hilfsvereins zu gegenseitiger Unterstützung.[1])
16. Festsetzung des Tarifs der Gebühren und Taxen für geistliche Functionen (auch der bischöflichen Canzlei), gemeinsam mit dem Ordinariat und „je nach Bedarf".[2])
17. Erlass kirchenpolizeilicher Verordnungen „über Handhabung von Ruhe und Ordnung bei den gottesdienstlichen Verrichtungen im Allgemeinen und insbesondere über Beaufsichtigung der Schulkinder in der Kirche, sowie über den pflichtigen Besuch der Christenlehre von Seite der erwachsenen Jugend bis zum angetretenen zwanzigsten Altersjahre".[3]) Festsetzung der diesfälligen Bussen, jedoch immer Weiterziehung an den bürgerlichen Richter vorbehalten.
18. Ueberwachung und Leitung der kirchgemeindlichen Behörden.
19. Aufsicht über Sicherung, Verwaltung und Verwendung des kathol. Kirchen-, Stiftungs- und Pfründe-Vermögens.
20. Untersuchung bei Klagen oder sonstiger Wahrnehmung pflichtswidriger Amtsführung von Verwaltungsräthen, eventuell Abhilfe, welche bis zur Einstellung und Bestellung einer Curatel, jedoch mit Genehmigung des Regierungsrathes, gehen kann.
21. Beaufsichtigung und Leitung der Frauenklöster, soweit es sich nicht um Angelegenheiten „rein kirchlicher Natur" handelt.
22. Verwaltung des gesammten Vermögens der Centralfonde und Anstalten des kath. Confessionstheils.
23. Alljährliche Vorlage der Voranschläge und Rechnungen sammt Amtsverwaltungsbericht.
24. „Er wacht über die Aufrechterhaltung aller den kath. Confessionstheil betreffenden Verträge und übt die Rechte aus, welche in Folge derselben jenem zustehen."
25. Beaufsichtigung und Leitung der Pensionsanstalt katholischer Fundation.[4])
26. Verwaltung, „nächste" Beaufsichtigung und Leitung der Knabenrealschule und höheren Mädchenschule in St. Gallen, welche der kath. Corporation gehören, sowie der bei den st. gallischen Frauenklöstern errichteten höheren Töchterschulen.
27. Verleihung von Stipendien an katholische studirende Jünglinge.
28. Beaufsichtigung und Verwaltung der Stiftsbibliothek, sowie des Stiftsarchivs, soweit letzteres dem kath. Confessionstheil zugehört.
29. Er ist Kirchenverwaltungsrath der Kathedralkirche.
30. Erlass von Reglementen, Instructionen etc. zur Ausführung der Organisation."

Kirchgemeinde.[5])

Sie besteht aus sämmtlichen katholischen Einwohnern des betreffenden Territorialbezirks. Neben den eigentlichen Kirchgemeinden gibt es

[1]) Die Statuten desselben bei Zingg 186 ff.
[2]) S. diesen Tarif bei Zingg 196 ff.
[3]) S. die Kirchenpolizeiordnung von 1866 bei Zingg 205 ff.
[4]) S. Verordn. des kath. Collegiums von 1866 bei Zingg 216 ff.
[5]) Kath. Org. Art. 64 ff.

Digitized by Google

noch als rechtlich gleichartige Verbände von Kirchgenossen 1) Filialgenossenschaften und 2) Capellengenossenschaften.[1]) Die kirchlichen Territorialverbände können nach Bestand und Umfang vom katholischen Administrationsrath im Einverständniss mit dem bischöflichen Ordinariate und unter Genehmigung der Regierung abgeändert werden;[2]) ihre erstmalige Festsetzung erhielten dieselben durch das Gesetz über die Organisation des katholischen Confessionstheiles.[3]) Das kirchliche Stimmrecht ist von denselben Voraussetzungen abhängig wie das staatsrechtliche; dazu kommt nur noch Confessionsangehörigkeit.[4])

Die Functionen der Kirchgemeindeversammlung sind:[5])

a. Sie wählt alle drei Jahre einen Verwaltungsrath von wenigstens drei Mitgliedern und aus denselben den Präsidenten. Ebenso wählt sie eine Rechnungscommission von drei Mitgliedern.

b. Sie bestimmt den Gehalt oder das Taggeld für die von ihr zu wählenden Beamten, sowie den Gehalt des Organisten und Messmers, und setzt die von denselben zu leistenden Bürgschaften fest.

c. Sie entscheidet über Verwendung oder Benützung desjenigen Genossenvermögens, das zu keinem bestimmten Zwecke gestiftet ist, sowie über veränderte Bestimmung von Stiftungsgütern und über zeitweise Verwendung des Ertrags oder der Vorschüsse besonderer Stiftungen zu anderen als stiftungsgemässen Zwecken.

   Für solche Beschlüsse ist jedoch die Gutheissung der confessionellen und kirchlichen Oberbehörde erforderlich.

d. Sie beschliesst über Ankauf, Austausch oder Verkauf von Liegenschaften, unter Vorbehalt der Gutheissung von Seite der confessionellen und kirchlichen Oberbehörde.

e. Sie entscheidet über Genehmigung oder Nicht-Genehmigung der ihr mit Bericht der Rechnungscommission vorzulegenden Amtsrechnungen des Verwaltungsrathes. Bei wiederholter Weigerung der Genossenversammlung, eine Rechnung zu genehmigen, hat die Rechnungscommission in Fällen, wo es sich nicht um Ersatz handelt, sich an den Administrationsrath zu wenden, der abschliesslich verfügen wird.

f. An ihr steht der Entscheid über Anhebung oder Aushaltung von Prozessen und die Ertheilung der hiefür erforderlichen Vollmachten.

g. Sie übt das Collaturrecht aus, wo die Genossenschaft dieses besitzt.

h. Sie wählt den Messmer, kann aber auch dessen Wahl dem Verwaltungsrath übertragen.

i. Sie entscheidet über allfällige Erhöhung der Pfrundgehalte. Insofern eine solche auf dem Wege der Steuererhebung bestritten werden müsste, bedarf der Beschluss der Zustimmung des Administrationsrathes und der Genehmigung des Regierungsrathes.

---

[1]) Art. 64.
[2]) Art. 65.
[3]) Art. 5.
[4]) Art. 66.
[5]) Art. 67.

Digitized by Google

k. Sie entscheidet über Neubauten und Hauptreparaturen von Kirchen- und Pfrundhäusern, sowie über Anlage und Erweiterung von Friedhöfen, über Anschaffung neuer Glocken, Orgeln und Altäre. Daherige Beschlüsse unterliegen der Gutheissung der confessionellen und kirchlichen Oberbehörde, und falls zur Deckung diesfälliger Kosten Steuern erforderlich sind, auch der Genehmigung des Regierungsrathes.

l. Sie kann eine Summe festsetzen, über welche der Verwaltungsrath neben den Ausgaben für gewöhnliche Leistungen im Laufe eines Rechnungsjahres für aussergewöhnliche Bedürfnisse verfügen darf.

Zur Verwaltung des Orts-Kirchengutes besteht in jeder Gemeinde ein Verwaltungsrath,[1]) welcher aus seiner Mitte noch einzelne Special-„Pfleger" bestellen kann. Der Verwaltungsrath besorgt die materiellen Angelegenheiten der Kirchgemeinde theils selbständig,[2]) theils im Einvernehmen mit dem Ortspfarrer;[3]) er hat über seine Verwaltung alljährlich der Gemeinde Rechnung abzulegen und insbesondere wird dem Ortspfarrer eine genaue Controlle in dieser Beziehung zur Pflicht gemacht.[4]) Neben der Vermögensverwaltung hat der Verwaltungsrath noch folgende Functionen:

1. Wahl der niederen Kirchendiener (Organist, Vorbeter etc.[5]).
2. Unterstützung der Geistlichen in ihrer seelsorgerlichen Wirksamkeit.[6])
3. Handhabung der Kirchen- und Gottesdienstordnung, nöthigenfalls durch Aufstellung einer Localkirchenordnung, welche aber der Competenz der Gemeinderäthe keinen Eintrag thun darf und der Genehmigung des kathol. Administrationsrathes und des bischöflichen Ordinariates bedarf; die Gemeindspolizei darf für Zwecke der kirchlichen Ordnung in Anspruch genommen werden.[7])
4. Evidenthaltung der kirchlichen Stimm- und Steuerregister.[8])
5. Verlegung und Erhebung der nöthigen Kirchensteuern „nach Massgabe der Steuergesetze";[9]) zur Erhebung von Steuern für ausserordentliche grössere Ausgaben ist Genehmigung des Regierungsrathes nothwendig, in den übrigen Fällen nicht;[10]) Kirchensteuern sind auf alle Kirchgenossen umzulegen, auch wenn dieselben nur Niedergelassene sind; massgebend ist das Staatssteuerregister.[11])
6. Verhandlung mit der Ortsgemeindebehörde, wo solche nach dem Gesetz in Kirchensachen erforderlich wird.[12])

---

[1]) Art. 68.
[2]) Specialvorschriften in Art. 69.
[3]) Art. 70.
[4]) Art. 71.
[5]) Art. 72.
[6]) Art. 73.
[7]) Art. 74. 75.
[8]) Art. 77.
[9]) Art. 78. Dazu Gesetz über das Steuerwesen vom 27. Januar 1859 Art. 1. Vgl. überhaupt Zingg 47 ff.
[10]) Steuergesetz Art. 4.
[11]) Steuergesetz Art. 17, dazu B.-V. Art. 49 Abs. 6.
[12]) Kath. Org. Art. 79.

Digitized by Google

Die Verwaltungsräthe werden auf treue Pflichterfüllung in Eid genommen; Aufsichtsbehörde ist der kath. Administrationsrath, „dessen Verordnungen, Aufträge und Weisungen er zu vollziehen hat.“ [1])

Klosterwesen.

Das Klosterwesen ist nicht durch zusammenhängende gesetzliche Specialbestimmungen geregelt.

In Kraft sind hierüber folgende Rechtssätze:

1) Das Bundesrecht — B.-V. Art. 51 und 52.

2) Die „Väter Kapuziner, welche zur Aushülfe in der Seelsorge in den katholischen Pfarrgemeinden verwendet werden wollen“, brauchen keinen Prüfungsnachweis zu leisten. „Ueber das bezügliche Verfahren wird sich der Administrationsrath mit dem bischöflichen Ordinariate verständigen.“ [2])

3) Die Frauenklöster sind der speciellen Aufsicht und Leitung des Administrationsrathes unterworfen für ihre Angelegenheiten, insoweit sie nicht rein kirchlicher Natur sind. [3]) Die vom Gesetz hiefür festgestellten Richtpunkte sind:

Art. 52. Der Administrationsrath beaufsichtigt und leitet die Angelegenheiten der im Kanton bestehenden Frauenklöster, insoweit jene nicht rein kirchlicher Natur sind.

Hierin hat er sich an folgende nähere Vorschriften zu halten:

a. Die Anzahl der Frauen in jedem Kloster richtet sich nach dem Vermögen und dem Erwerb desselben, sowie nach dem besonderen Verhältniss seines Personalbestandes zur Erfüllung der dem betreffenden Convente obliegenden Pflichten. Das Collegium wird auf Bericht und Antrag des Administrationsrathes die Normalzahl durch einen eigenen Beschluss festsetzen. [4]) Allfällige Ausnahmen von derselben bewilligt, nach Massgabe obiger Bestimmung, der Administrationsrath. [5])

b. Zur Ablegung der Ordensgelübde ist das zurückgelegte 22. Altersjahr, die Erlegung einer durch den Administrationsrath festzusetzenden Aussteuer — wo solche nicht aus zureichenden Gründen theilweise oder ganz erlassen werden kann — und die unzweifelhafte Erklärung der eigenen freien Entschliessung zu Handen des Administrationsrathes und des Visitators erforderlich.

c. Als kirchlich-geistliche Corporation stehen die Frauenklöster unter der kirchlichen Obhut und der geistlichen Leitung des Bischofs, welcher auch dafür

---

[1]) Art. 90.

[2]) Kath. Org. Art. 35 Abs. 3, 4.

[3]) Kath. Org. Art. 52.

[4]) Dieser Beschluss erging am 1. Juli 1863 (Zingg 224 f.). Darnach haben 2 Klöster das Recht bis 28, 5 bis 24, 3 bis 20 Ordensfrauen zu haben, abgesehen von Laienschwestern.

[5]) Nach alleg. Beschl. Art. 5 darf dabei die Zahl von 5 weitern Schwestern nicht überschritten werden.

Digitized by Google

sorgen wird, dass von den betreffenden Conventen nur solche Priester als Beichtiger ernannt werden, welche mit st. gallischen Wahlfähigkeitsacten versehen sind.

d. Der Administrationsrath wacht, dass das Vermögen sämmtlicher Frauenklöster ungeschmälert erhalten und die Convente in Rechtsgeschäften gehörig verbeiständet werden.

e. Jene Frauenklöster, welche sich nicht durch Erziehung und Beschulung von Töchtern oder auf andere, dem katholischen Administrationsrath genehme Weise gemeinnützig machen, haben alljährlich einen verhältnissmässigen Beitrag an den Fond für katholisch weibliches Erziehungswesen zu leisten.

f. Der Administrationsrath ist Schulbehörde bezüglich der in Frauenklöstern errichteten höheren Töchterschulen.[1])

Collaturwesen.

Schon die st. gallische Gesetzgebung aus dem Anfang dieses Jahrhunderts hatte hinsichtlich der Collatur von Pfründen bestimmt, 1) „dass alle bestehenden Collaturrechte von Privaten oder Gemeinden ohne Unterschied der Confession bestehen bleiben," 2) „dass die evangelischen Collaturen vom Regierungsrath auf die Gemeinden übergehen sollten."[2]) Die katholischen Collaturen wurden dem i. J. 1813 errichteten kath. Administrationsrath übertragen. Durch Gesetz v. J. 1848[3]) wurden jedoch auch diese den Gemeinden übertragen und ebenso andere Collaturrechte, welche bis dahin die Regierung ausgeübt hatte, speciell die des im Jahre 1838 aufgehobenen Klosters Pfäfers. Ausgenommen blieb nur die Kathedralkirche selbst.[4]) Kraft speciellen Titels behielt jedoch der Administrationsrath auch noch einzelne Collaturen.[5]) Das gleiche Gesetz eröffnete den Gemeinden die Möglichkeit, auch anderweitige Collaturrechte gegen Ausbezahlung einer sehr mässigen Entschädigungssumme von den bisher Berechtigten zu erwerben, jedoch nur mit dem freien Willen der letzteren.[6]) Der Uebergang einer Pfründe an eine Gemeinde kann jedoch nicht dazu benützt werden, den dermaligen Inhaber zu entfernen; es muss vielmehr Tod, Resignation oder anderweitige gesetzliche Erledigung bezüglich der Neubesetzung abgewartet werden.[7]) Die Ausübung der gemeindlichen Collaturrechte darf nur durch die Versammlung der Gemeindegenossen ausgeübt und niemals an andere Personen delegirt werden.[8]) Die Frist zur

[1]) A. a. O. Art. 57 Abs. 2.
[2]) Gesetz vom 30. Januar 1813 bei Zingg 29 f.
[3]) Bei Zingg 30 f.
[4]) Ges. Art. 1.
[5]) Dies ergibt sich aus Art. 39 der kath. Organisation (1862): „Der Administrationsrath selbst wählt, unter Beachtung bezüglicher Vorschriften, auf jene Pfründen, zu welchen ihm das Collaturrecht zusteht."
[6]) Ges. von 1848 Art. 2.
[7]) Ges. Art. 5.
[8]) Ges. Art. 4. Dieser Artikel ist offenbar speciell gegen die Bestimmungen des canonischen Rechtes über die Besetzung der Pfründen gerichtet.

Digitized by Google

Wiederbesetzung erledigter Pfründen beträgt vier Wochen; wurde sie versäumt oder nicht ordnungsgemäss gewählt, so hat der Administrationsrath im Einverständniss mit der kirchlichen Oberbehörde das „Weitere zu verfügen.“[1]) Die Wahlen müssen bedingungslos erfolgen,[2]) sind dem Administrationsrath und dem bischöflichen Ordinariate anzuzeigen,[3]) von ersterem nach ihrer Gesetzmässigkeit zu prüfen und die Genehmigung des Staates,[4]) sowie die kirchliche Admission Seitens des Bischofes zu erholen. Ehe beides erfolgt ist, darf der Gewählte sein Amt nicht ausüben; er hat bis dahin nur ein jus ad rem und erlangt erst durch Anerkennung des Staates und Admission des Bischofs ein jus in re.[5]) Nicht reglementarisch vollzogene Wahlen hat der Administrationsrath zu cassiren und Neuwahl anzuordnen.[6])

Es ist Sache des bischöflichen Ordinariates, dafür zu sorgen, dass unbesetzte Pründen während ihrer Vacaturzeit gehörig versehen werden. Hiefür mag dasselbe nach Gutfinden einen besondern Vicar bestellen, welcher jeweilen aus den bezüglichen Pfrundeinkünften nach einem zwischen dem bischöflichen Ordinariat und dem Administrationsrath zu vereinbarenden Regulativ entschädigt werden soll.[7])

Streitig ist, ob nach st. gallischem Recht im Collaturrecht auch das Recht der Gemeinde enthalten ist, ihren Pfarrer einer Neuwahl zu unterstellen und durch Nichtwiederwahl zu beseitigen. Nach den Berichten öffentlicher Blätter ist der Fall zur Zeit (Winter 1876/77) in einer katholischen Kirchgemeinde des Kantons practisch geworden.

Zweifellos ist nach kanonischem Rechte die Abberufung nicht im Collaturrechte enthalten, vielmehr lediglich der Entscheidung des Bischofs kraft seiner Disciplinargewalt vorbehalten. Zweifellos ist ferner, dass die katholischen Kirchgemeinden dann das Recht der Abberufung durch Nichtwiederwahl haben, wenn das Gesetz eine periodische Neuwahl anordnet, so in Bern, Solothurn, Baselland, überhaupt fast allenthalben in der Schweiz. Zweifellos haben ferner die evangelischen Kirchgemeinden nach st. gallischem Kirchenrecht die Macht, ihre Pfarrer zu entlassen laut klarer Vorschrift des Gesetzes.

Sehr zweifelhaft aber erscheint die Frage hinsichtlich der katholischen

---

[1]) Kath. Org. Art. 37, Z. b. und c.
[2]) A. a. O. Z. e.
[3]) A. a. O. Z. d.
[4]) A. a. O. Art. 38, die Wahl gilt von Staatswegen als anerkannt, wenn nicht binnen 10 Tagen eine Beanstandung erfolgt.
[5]) A. a. O. Art. 38 Abs. 3.
[6]) A. a. O. Art. 38 Abs. 2.
[7]) A. a. O. Art. 40.

Digitized by Google

Kirchgemeinden. Dieselben ernennen allerdings principiell durch Wahl der Kirchgemeindeversammlung ihre Pfarrer; ist aber die Wahl von Staatswegen und von der kirchlichen Oberbehörde bestätigt, so ist dieselbe definitiv in dem Sinne, dass eine Erneuerungs- oder Bestätigungswahl nicht mehr stattfindet. Der Gewählte wird somit, entsprechend den Bestimmungen des canonischen Rechtes, als für Lebenszeit zum Amtsinhaber ernannt betrachtet. Dabei haben drei Factoren mitgewirkt: Kirchgemeinde, Staat und Bischof. Dass auch die Gesetzgebung von der Ansicht geleitet ist, der in rechtlicher Form zum kath. Pfarrer einer Kirchgemeinde Bestellte sei Amtsinhaber auf Lebenszeit, beweist Art. 5 des Collaturgesetzes. Darnach darf der Uebergang einer Collatur an eine Gemeinde nicht dazu benützt werden, den zeitweiligen Inhaber der Pfründe ohne Grund zu entfernen, sondern es muss für eine Neubesetzung die Erledigung des Amtes durch Tod, Resignation oder einen anderen gesetzlichen Grund abgewartet werden. Nach dem Grossrathsbeschluss vom 3. Juni 1874 ist es nun zweifellos, dass die Regierung auf dem Disciplinarwege einen Pfarrer deplacetiren kann; dies Disciplinarrecht wurde ihr ausdrücklich übertragen. Für ein gleiches Recht der Gemeinde aber findet sich im st. gallischen Kirchenrechte ein Anhaltspunkt nicht, denn die Annahme, im Collaturrecht sei principiell auch das Abberufungsrecht enthalten, ist nach gemeinem Kirchenrecht unbegründet und auch die Bestimmungen der st. gallischen Gesetzgebung über das Collaturrecht nöthigen zur Annahme, dass der Gesetzgeber die katholischen Pfründen principiell als auf Lebenszeit verliehen betrachtete.

Landcapitel.[1])

Solche bestehen 8 an der Zahl, nämlich St. Gallen, Sargans, Gaster, Uznach, Ober- und Untertoggenburg, Gossau. Capitularen sind sämmtliche Beneficiaten des betreffenden Bezirkes.[2]) Der Zweck ist: „die innige Verbindung des Bischofs mit der Geistlichkeit und durch diese mit dem gläubigen Volke zu unterhalten, dadurch im ganzen Bereiche des kirchlichen Lebens die Einheit im Glauben, die Reinheit in der Sittenzucht und die Ordnung im Kirchenwesen überhaupt zu fördern, in der Geistlichkeit das priesterliche Leben, die wissenschaftliche Bildung und ein brüderliches Zusammenwirken zu heben und auf diesem Wege auch auf den religiös-sittlichen Zustand der gläubigen Gemeinden heilsam einzuwirken.“[3]) An der Spitze steht ein Decan als Vorstand und ein Kam-

[1]) Dieselben wurden organisirt durch Verordnung des Bischofs v. 16. Febr. 1848, vom Grossen Rath genehmigt 9. Januar 1849. Gedruckt bei Zingg 172 ff.
[2]) Alleg. bisch. Ver. Art. 8. ff.
[3]) Verordn. Art. 2.

Digitized by Google

merer als Verwalter; beide bilden die Capitelscommission, welcher „die Aufsicht über die Amtsführung und Sittlichkeit der Capitularen nach den canonischen und gesetzlichen Vorschriften", sowie die Besorgung und Verwaltung der Capitelsangelegenheiten obliegt.[1]) Den Capitularen ist wiederholt Gehorsam gegen den Decan eingeschärft.[2]) Der Decan seinerseits bedarf der bischöflichen Bestätigung und leistet dem Bischof einen speciellen Amtseid.[3]) Dem Decan liegt besonders „die sorgfältige und kluge Aufsicht über den Klerus seines Capitels" ob.[4]) Alle 3 Jahre findet feierliche Versammlung des gesammten Capitels statt.[5])

Kirchengut.

Dasselbe theilt sich in drei verschiedene Arten:

1) „Stiftungen und Vergabungen für fromme Zwecke zu Handen der kirchlichen Oberbehörde." Sie stehen unter freier vom Staat uncontrollirter Verwaltung des Bischofs. Auch die geistlichen Landcapitel stehen hinsichtlich ihres Vermögens nur unter Aufsicht des Bischofs, nicht des Staates.[6])

2) Anderweitiges nicht örtliches Kirchengut. Dahin gehören besonders die allgemeinen kirchlichen Stiftungen, soweit sie nicht „zu Handen der kirchlichen Oberbehörde" erfolgt sind. Sie werden vom kath. Administrationsrath verwaltet,[7]) jedoch so, dass die „kirchliche Oberbehörde" jederzeit von dieser Verwaltung „Kenntniss" nehmen kann."[8]) „Für Stiftungsgüter, welche keinen bestimmten Zweck haben oder deren Zweckbestimmung mit der Zeit nutzlos oder unausführbar geworden ist, hat der Administrationsrath eine angemessene Zweckbestimmung auszumitteln, jedoch den Rechten der Antheilhaber unvorgegriffen."[9]) Ankauf, Veräusserungen und Austauschungen von Liegenschaften sind nur mit Genehmigung des Collegiums statthaft, jedoch darf auch dieses „über das Capitalvermögen, Fonde, Stiftungsgüter und Institute des kath. Confes-

[1]) Ver. Art. 4—7.
[2]) Ver. Art. 12.
[3]) Ver. Art. 34.
[4]) Ver. Art. 43.
[5]) Ver. Art. 72 ff.
[6]) Kath. Org. Art. 49.
[7]) K. Org. Art. 47. „Er übt Aufsicht über Sicherung, Verwaltung und Verwendung des Vermögens der katholischen Kirchen, Pfründen und anderer frommer, kirchlicher Stiftungen, sowie auch der Stipendien, wenn solche mit jenen in Verbindung stehen. Er hat hierüber die erforderlichen Vorschriften und Instructionen zu erlassen."
Dazu Art. 53: „Er verwaltet das gesammte Vermögen der Centralfonde und Anstalten des katholischen Confessionstheils und bestreitet die auf demselben haftenden Lasten und Ausgaben."
[8]) Art. 48 Abs. 2. Dazu die „Verständigung zwischen dem kath. Administrationsrath und dem bischöfl. Ordinariat", gedruckt bei Zingg 116 f. Darnach ist ein sehr weitgehendes Controllrecht des bischöfl. Ordinariates über die Verwaltung des gesammten auch des örtlichen Kirchengutes statuirt.
[9]) K.-Org. Art. 50.

Digitized by Google

sionstheils in der Weise verfügen, dass dieselben veräussert, vertheilt oder ihren Stiftungszwecken oder ihrer Bestimmung ganz oder theilweise entzogen werden.[1])

3) Oertliches Kirchengut. Dasselbe wird von örtlichen Verwaltungsräthen[2]) verwaltet unter Oberaufsicht des Administrationsrathes, dem alljährlich Rechnung abgelegt werden muss; von Zeit zu Zeit wird durch denselben eine Revision veranstaltet. „Gegen pflichtwidrige Verwaltung oder unbefugte stiftungs- und zweckwidrige Verwendung kirchlicher oder anderer frommer Stiftungsgüter schreitet der Administrationsrath sofort abhilflich ein," wenn nothwendig durch Einstellung des pflichtwidrigen Verwaltungsrathes.[3])

B. Evangelisch-reformirte Kirche.

Unterm 11. März 1862 beschloss „die Versammlung der evangelischen Mitglieder des Grossen Rathes als constituirende Commission für den evangelischen Confessionstheil" eine „Organisation", welche am 19. März d. J. die Sanction des Staates erhielt, unter Vorbehalt der verfassungsmässigen Rechte des Staates."[4]) Dazu wurde am 23. Juni 1864 von der Synode eine Kirchenordnung in nicht weniger als 284 Artikeln erlassen und am 22. November gleichen Jahres vom Grossen Rathe bestätigt.[5])

Die evangelische Kirche des Kantons St. Gallen, bestehend aus der „Gesammtheit der im Kanton befindlichen evangelischen Kirchgemeinden", betrachtet sich als ein Glied der evangelisch-reformirten Kirche des schweizerischen Vaterlandes."[6]) Ihre Organisation ist aufgebaut auf Grundlage der Ortskirchengemeinde, an welche sich als höhere Stufe der kirchliche Bezirk, Capitel, und als höchste die Gesammtkirche des Kantons schliesst.

I. Ortskirchgemeinde („Kirchgemeinde").[7]) Sie umfasst alle im Gebiete des betreffenden Ortsbezirkes wohnenden und derselben zugetheilten Christen evangelischer Confession.[8])

Ihre Behörden sind:

1. Die Kirchgemeindeversammlung.

Dieselbe besteht nach Art. 33 der Verfassung aus den evangelischen Ortsbürgern und niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürgern, welche

---

[1]) K.-Org. Art. 21.
[2]) Art. 68—72.
[3]) Art. 47, 48.
[4]) Zingg, S. 233 ff.
[5]) Zingg S. 243 ff.
[6]) Ev. Org. Art. 1. Ueber die Pflege dieses Verbandes s. K.-O. Art. 171, 172, 186.
[7]) Die Kirchgemeinden sind aufgezählt Kirchenordnung Art. 2 (Zingg S. 243 ff.). Ueber die Zutheilung zerstreuter evangelischer Confessionsgenossen zu einer Gemeinde finden sich bei Zingg 313 ff. mehrere Verordnungen.
[8]) Art. 2.

Digitized by Google

auch in den politischen Gemeinden die Stimm- und Wahlfähigkeit besitzen.[1])

Ihr steht das Recht zu, alle örtlichen Kirchenbeamten zu wählen und zwar

1) die Abgeordneten zur Kantonssynode,[2])
2) die Kirchenvorsteher,
3) die Kirchenverwalter, wo eine specielle Verwaltung für erforderlich erachtet wird,
4) den Pfarrer „nach Massgabe besonderer Bestimmungen“,[3])
5) die niederen Kirchendiener.

Sie setzt die Besoldungen der Geistlichen und Kirchenbediensteten fest, sorgt für gehörigen Unterhalt der Kirchen und Pfarrhäuser, für den Gottesdienst und die gesammte kirchliche Verwaltung der Gemeinde und setzt, wenn die Einkünfte der vorhandenen Fonde nicht ausreichen, die zur Bestreitung der Ausgaben erforderlichen Steuern fest.[4])

Sie hat ferner das Recht, Pfarrer und niedere Kirchendiener zu entlassen,[5]) Pfarrer jedoch nicht vor geleistetem zweijährigen Kirchendienst und nicht nach zurückgelegtem 60. Lebensjahr.

2. Kirchenvorsteherschaft.

Eine solche ist für jede Gemeinde obligatorisch und zwar in der Zahl von 7—11 Mitgliedern gemäss Festsetzung durch die Kirchgemeindeversammlung. Der Pfarrer ist von Amtswegen Mitglied, die übrigen Mitglieder werden auf 4 Jahre gewählt.[6])

Ihre Functionen sind:

a) Aufsicht über Sitten- und Kirchendisciplin in der Gemeinde,[7]) besonders auch über den Religionsunterricht,
b) Besorgung der Vermögensverwaltung, wo kein eigener Verwaltungsrath bestellt wird,[8])

---

[1]) Art. 3. Die Vorsteherschaft der evangelischen Kirchgemeinde Rorschach wollte den in der Kirchgemeinde niedergelassenen Ausländern, die dem Verbande der Kirchgemeinde beitreten wollen, das Stimm- und Wahlfähigkeitsrecht einräumen; sie wurde jedoch an der Hand der bestehenden Gesetzgebung schon vom evangelischen Kirchenrathe dahin beschieden, dass eine solche Aufnahme von Ausländern in den Kirchenverband mit Stimm- und Wahlberechtigung nicht zulässig sei. Im gleichen Sinne wurde sie auch vom Regierungsrathe beschieden.

[2]) Art. 4—6.

[3]) Vgl. dieselben Kirchenordnung Art. 22 ff.; über die Wählbarkeit Art. 43 ff.

[4]) Art. 7.

[5]) Ev. Org. Art. 5 und 6. Dazu Kirchenordn. Art. 36 ff.

[6]) Ev. Org. Art. 9—10. Ausschliessungsgründe: Art. 11. Dazu Kirchenordn. Art. 117 ff. 247, a.

[7]) Ev. Org. Art. 13, dazu Kirchenordn. Art. 125 ff. 141 ff. Als Sittenbehörde hat sie Strafcompetenz K.-O. Art. 143.

[8]) Art. 15. „Sie hat, wenn kein eigener Kirchenverwaltungsrath aufgestellt wird,

Digitized by Google

c) Verfügung über den bestimmungsgemässen Gebrauch der Kirche, „nach Maassgabe des Eigenthumsrechtes der Gemeinde.“ [1])

Die Functionen als Ehegericht I. Instanz, welche die Kirchenvorsteherschaften früher hatten, [2]) sind durch B.-V. Art. 58, Abs. 2 aufgehoben.

3. Kirchenverwaltungsrath.

Dieser ist facultativ, besteht, wenn überhaupt, aus 3—5 auf 4 Jahre zu wählenden Mitgliedern. [3]) Seine Functionen kann auch die Kirchenvorsteherschaft verrichten. Dieselben sind oben S. 479 [8] angegeben. Zur Prüfung der Rechnung und Amtsverwaltung ist eine Specialcommission aufzustellen. [4])

4. Pfarrer.

Ihre Functionen sind in der Kirchenordnung [5]) genau specialisirt, ebenso die Voraussetzungen für Prüfung und Ordination. [6]) Ueber letztere ist speciell bestimmt: „als kirchliche Bevollmächtigung, das geistliche Amt in der evangelischen Kirche zu verwalten, wird die Ordination vom Kirchenrath vollzogen. Ihr vorgängig hat der Candidat durch ein feierliches Handgelübde zu geloben, das Wort Gottes nach den heiligen Schriften des Alten und Neuen Testamentes im Geiste der evangelisch-reformirten Kirche zu verkünden, zu lehren und demselben gemäss zu leben.“ [7])

II. Kirchenbezirk.

Es bestehen deren drei:

1. St. Gallen, umfasst die Kirchgemeinden St. Gallen und Rorschach.
2. Rheinthal-Werdenberg, umfasst die Kirchgemeinden der politischen Bezirke Unter- und Ober-Rheinthal und Werdenberg (19).
3. Toggenburg, umfasst die Kirchgemeinden der vier politischen Toggenburgischen Bezirke und die Kirchgemeinde Rapperswyl-Jona (24). [8])

Die Gemeinde des Bezirkes ist nicht organisirt, vielmehr wird der kirchliche Bezirk nur durch das geistliche Element repräsentirt und zwar:

1. Die Capitel, welche aus allen im Bezirk wohnhaften ordinirten Geistlichen bestehen. [9])

---

die öconomischen Angelegenheiten der Kirchgemeinde zu besorgen, die Fonde zu verwalten, die Steuern einzuziehen und der Kirchgemeindeversammlung jährlich Rechnung abzulegen.“

[1]) Kirchenordn. Art. 124.
[2]) Art. 14.
[3]) Art. 16, dazu K.-O. Art. 150 ff. Art. 247, b.
[4]) Art. 17.
[5]) Art. 22—115.
[6]) Art. 236—244.
[7]) K.-O. Art. 242, dazu Exam.- und Ordin.-Ordn. Art. 27 ff. (Zingg 299).
[8]) Art. 18, K.-O. Art. 220 ff.
[9]) Art. 22. Vgl. dazu Organisation der Capitel von 1863 bei Zingg 241 ff.

Digitized by Google

Ihre Aufgabe ist:

a) sie geben sich eine Organisation, welche der Genehmigung der Synode zu unterstellen ist;

b) sie berathen sich uber theologische und praktisch-kirchliche Gegenstände, zum Zwecke wissenschaftlicher und pastoraler Anregung und Fortbildung;

c) sie berathen und begutachten diejenigen Gegenstände, welche von der Synode oder dem Kirchenrathe an sie zur Berathung und Begutachtung überwiesen werden;

d) sie erstatten dem Kirchenrathe zu Handen der Synode Bericht über ihre Thätigkeit. [1])

2. den Decan, welcher an der Spitze der Capitels steht und zwar gemäss Wahl der Synode, welche auch einen Stellvertreter ernennt. [2]) Er ist Vollzugsorgan der Landeskirchenbehörde und hat als solcher a) die Aufsicht über das gesammte Kirchenwesen, besonders die Amtsführung der Geistlichen und Kirchenvorsteher sowie die Verwaltung des Kirchengutes; b) die Mittheilung aller Anordnungen der Synode und des Kirchenrathes an die Gemeinden und deren Organe, sowie Ueberwachung des Vollzuges; c) die Vermittelung in allen nicht civilrechtlichen Streitigkeiten kirchlicher Natur. Kann eine Vermittelung nicht erzielt werden, so hat er je ein Mitglied der Kirchenvorsteherschaften von zwei unbetheiligten Kirchgemeinden beizuziehen und mit denselben einen Bescheid zu erlassen, gegen welchen Recurs an den Kirchenrath eingelegt werden kann. [3])

III. Landeskirche.

1. Die Gesammtgemeinde des Kantons ist organisirt in der Synode. Dieselbe besteht aus freigewählten Abgeordneten der einzelnen Kirchgemeinden, zusammen 108. [4]) Die Synode ist die oberste Kirchenbehörde des Kantons und leitet und überwacht als solche alle kirchlichen Angelegenheiten. [5]) Sie versammelt sich regelmässig einmal jährlich zu öffentlichen Verhandlungen. [6])

Ihre Functionen sind:

a) Wahl ihres Bureaus,
des Kirchenrathes,
der Decane und deren Stellvertreter,
des Examinationscollegiums; [7])

[1]) Art. 23.
[2]) Art. 19. S. dazu die Verpflichtungsformel für den Decan K.-O. Art. 247, c.
[3]) Art. 20 und 21. K.-O. Art. 222 ff.
[4]) Art. 24 specificirt das Verhältniss näher. K.-O. Art. 160 ff. Vgl. noch Zingg S. 238 Note *.
[5]) Art. 28 dazu K.-O. Art. 161: „sie beaufsichtigt und leitet die evangelische Kirche des Kantons nach innen und vertritt die evangelische Bevölkerung desselben nach aussen, im Verhältniss zum Staat und zu anderen Kirchen."
[6]) Art. 25.
[7]) Art. 26, 27.

Digitized by Google

b) Anordnungen, welche die gesammte Landeskirche betreffen, insbesondere Revision des Organisationsgesetzes, wenn eine solche erforderlich wird, vorbehältlich der Genehmigung der Kirchgemeinden und der Sanction des Staates;[1]) Feststellung der Examinations- und Ordinationsordnung;[2]) die Sorge für die religiösen und kirchlichen Interessen der evangelischen Bewohner des Kantons. (Dazu speciell K.-O. Art. 166); die Entscheidung über Gegenstände der Lehre, der Seelsorge, des Cultus und der kirchlichen Einrichtungen nach Einholung des Gutachtens der Capitel; die Oberaufsicht über alle kirchlichen Behörden und Beamteten und über die Capitel. (Dazu K.-O. Art. 164); die Entscheidung über Entlassung fehlbarer Geistlichen (Art. 37); die Oberaufsicht über die Verwaltung der Fonde und Stiftungen der Kirchgemeinden und der evangelischen Corporation; die Erkennung von allgemeinen evangelischen Steuern; die Erlassung der zur Ausführung gegenwärtiger Organisation erforderlichen Verordnungen uud Reglemente;[3]) die Theilnahme an allem „was zur Einigung der evangelischen Kantonskirchen des schweizerischen Vaterlandes und zur gemeinsamen Fortbildung und Förderung ihrer kirchlichen Institutionen und des kirchlichen Lebens dient," jedoch „nach Gutfinden".[4])

2. Das landeskirchliche Vollzugsorgan ist der Kirchenrath. Er besteht aus 7 Mitgliedern und 4 Suppleanten, welche von der Synode frei auf 4 Jahre gewählt werden.[5])

Seine Functionen sind:

a) allgemeine Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten unter Oberaufsicht der Synode,[6])

b) Vollzug der kirchlichen Verordnungen und Beschlüsse,

c) Aufsichtsführung über die kirchlichen Unterbehörden,[7]) und zu diesem Zweck Anordnung einer allgemeinen Visitation alle 6 Jahre und Berichterstattung an die Synode,[8])

---

[1]) Art. 30. Die Synode besitzt das Recht, die gegenwärtige Organisation zu revidiren. Abänderungen an derselben sind der Genehmigung der Kirchgemeinden und der Sanction des Staates zu unterstellen.

[2]) Art. 27. Vgl. die dermalen in Kraft stehende Exam.- und Ordinat.-Ordn. v. 1865 bei Zingg 294 ff. Dazu Concordat betr. gegenseitige Zulassung ev.-ref. Geistlicher in den Kirchendienst, dem St. Gallen ebenfalls beitrat. Text bei Zingg 300 ff.

[3]) Art. 29.

[4]) K.-O. Art. 171, dazu auch Art. 172, 186; ferner Regulativ bei Zingg S. 310—311.

[5]) Art. 32, dazu K.-O. Art. 174 ff. Verpflichtungsformel Art. 247, e.

[6]) K.-O. Art. 194 überträgt dem Kirchenrath speciell die Oberaufsicht über die Feier der Sonn- und Festtage, die Cultusübung etc. Vgl. auch Art. 195—200.

[7]) a—c Art. 34, K.-O. Art. 178 ff. 201 ff.

[8]) K.-O. Art. 210.

Digitized by Google

d) Entwurf der der Synode vorzulegenden allgemeinen kirchlichen Verordnungen.
e) Aufstellung des Budgets, [1])
f) Sorge für die Besetzung erledigter Pfarreien, [2])
g) Suspension „fehlbarer" Geistlichen bis zum Entscheid der Synode, [3])
h) Entscheidung in Recursen über kirchliche Streitigkeiten, welche vom Decan in I. Instanz entschieden wurden, [4])
i) Vorlage aller kirchlichen „Publicationen, Verordnungen und Wahlen, welche nach der Verfassung und den Gesetzen des Kantons der Einsichtnahme oder Genehmigung der Staatsbehörden bedürfen" an den Regierungsrath. [5])
k) specielle Aufsicht über den evang. Religionsunterricht an den höheren kantonalen Lehranstalten. [6])

Die Function als Ehegericht II. Instanz ist durch B.-V. Art. 58, Abs. 2 beseitigt. [7])

Der Kirchenrath ist für seine Amtsverwaltung der Synode verantwortlich. Er legt derselben jährliche Rechnung ab und erstattet Bericht über seine Geschäftsführung. [8])

Das Kirchenstaatsrecht des Kantons St. Gallen zeigt bemerkenswerthe Eigenthümlichkeiten; bezüglich der evangelischen Kirche steht dasselbe in Einklang mit dem Rechtszustand, dessen Grundlagen in der Hauptsache allgemein in der Schweiz die gleichen sind; bemerkt mag werden, dass die evangelische Organisation in St. Gallen mit zuerst in der Schweiz das Gemeindeprincip in möglichst reiner Form zur Durchführung brachte, indem die Geistlichen nicht als solche Mitglieder der Synode sind, sondern nur dann, wenn sie als Gemeindeglieder gewählt werden. Diese richtige Auffassung des geistlichen Amtes findet einen speciellen Ausdruck auch in der Ordinationsformel. Unrichtig war der Ausgangspunkt der evangelischen Organisation, das evangelische Grossrathscollegium; nachdem an Stelle dieser constituirenden Staatssynode eine correcte kirchliche Synode getreten ist, besteht ein principielles Bedenken gegen die evangelische Kirchenorganisation im Kanton St. Gallen nicht.

Um so schwerere Bedenken machen sich geltend gegen die katholische Kirchenorganisation. Diese Organisation im engeren Sinne, die Hierarchie, besteht von vorneherein und muss als solche vorausgesetzt werden; der Staat kann seinerseits nur die Bedingungen festsetzen, unter

---

[1]) d. u. e. Art. 35.
[2]) Art. 36, K.-O. Art. 207.
[3]) Art. 37, K.-O. Art. 276.
[4]) Art. 38, K.-O. Art. 212 ff.
[5]) Art. 41. K.-O. Art. 181.
[6]) K.-O. Art. 192 und 193, dazu Zingg 279, Note.
[7]) Art. 39.
[8]) Art. 40.

Digitized by Google

welchen er jene Organisation als gegeben voraussetzt und von welchen er die staatliche Anerkennung abhängig macht. Diese Voraussetzungen wurden früherhin regelmässig durch Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche, concordata, conventiones normirt; seitdem sich das canonisch-curiale System neuerdings in so flagranten, heftigen Widerspruch zu der modernen Staatsentwickelung gesetzt hat und von kirchlicher Seite in officieller Form jeder Ausgleich der beiden Systeme für unmöglich erklärt wurde, sind diejenigen Staaten, welche am modernen Staatsprincip festhalten, nicht mehr auf dem Wege der Vereinbarungen, sondern auf dem des einseitigen Staatsgesetzes vorgegangen, um die Voraussetzungen zu reguliren, von deren Erfüllung sie die Anerkennung der kirchlichen Organisation abhängig machen zu müssen glaubten.

Die st. gallische kirchenstaatsrechtliche Gesetzgebung ist gemischt aus Rechtssätzen beider Art: Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche und einseitige gesetzliche Massnahmen des Staates. Schon dadurch ist der Rechtszustand ziemlich complicirt: das Princip aber wäre dadurch nicht gefährdet, dass der Staat die Anerkennung der kirchlichen Organisation und Wirksamkeit in den Rahmen unveräusserlicher Staatshoheitsrechte eingrenzt. Absolut nothwendig aber ist zur Erhaltung des correcten Rechtszustandes, dass der Staat die Ausübung seiner Hoheitsrechte in eigener Hand behält und durch Staatsbeamte zu entschiedener Geltung bringt.

Dagegen aber wurde in St. Gallen schwer gefehlt und ein Rechtszustand geschaffen, der nicht allein an Complicirtheit seines gleichen sucht, sondern auch ganz und gar staatsrechtlich unrichtig ist. Man schuf nämlich aus der katholischen Laienschaft Behörden, welche zwischen Staat und Kirche stehen, welche, ohne Staatsbehörden zu sein, ausschliesslich den Verkehr zwischen Staat und Kirche vermitteln sollten, so dass der Staat als solcher mit der Kirche als solcher nur vermöge der kirchlichen Laienschaft in Verbindung stehe. Man wollte dadurch die Berührungspunkte zwischen Staat und Kirche möglichst vermindern und auf diese Weise Conflicten möglichst vorbeugen. Man erhoffte eine Aera des Friedens von der Durchführung dieser Idee und war von deren Eintritt so fest überzeugt, dass man die wichtigsten Staatshoheitsrechte den Behörden der katholisch-kirchlichen Laienschaft, dem katholischen Collegium und insbesondere dem katholischen Administrationsrath ohne Bedenken sofort übertrug. Die historische Erfahrung, dass nach dem ganzen System der katholischen Kirchenorganisation, wie es durch Jahrhunderte festgefügt ist, jeder Versuch, die „Laienschaft“ selbständig zu machen, von vorneherein aussichtslos sei, dass vielmehr die „Laienschaft“ sich niemals von den eigentlichen Kirchenbehörden

Digitized by Google

emancipiren könne, schlug man leichtsinnig in den Wind. So wurde die „Organisation“ hergestellt. Das „katholische Collegium“, eine Nachäffung der protestantischen Synoden, gewann bei seinen geringen Competenzen niemals eine selbständige Bedeutung. Wohl aber die ständige laicale Vollzugsbehörde, der katholische Administrationsrath, dem die Ausübung der staatlichen Exclusiva bei der Bischofswahl sowie bei der Besetzung der Canonicate, die Controlle über die Wahlfähigkeit der Priester, die Sorge für die Aufrechterhaltung der Verträge, die Oberaufsicht über das Collaturwesen übertragen wurde und in dessen Händen die gesammte kirchliche Vermögensverwaltung concentrirt wurde. Der Staat hatte zu Gunsten der katholischen „Laienschaft,“ vertreten durch den Administrationsrath, auf die wichtigsten Hoheitsrechte verzichtet und musste bald die bedenkliche Wahrnehmung machen, dass die Behörden der katholischen „Laienschaft“ jene Rechte nur in unbedingtestem Gehorsam gegen den Bischof ausübten. Will man die katholische „Laienschaft“ selbständig gegenüber ihren kirchlichen Behörden machen, so kann auch dieser Versuch nur gemacht werden unter sorgfältiger Wahrung der Staatshoheitsrechte. St. Gallen aber hatte diese Rechte zum grösseren Theile an die katholische „Laienschaft“ verschleudert,[1]) welche sie dann im Dienst des Bischofs ausnützte.

Erst die Bewegungen in Folge des vaticanischen Conciles haben den st. gallischen Staat wieder auf den richtigen Weg zurückgeführt: dass der Staat seine Hoheitsrechte über die Kirche in eigener Competenz und Autorität wahren und geltend machen müsse. Seitdem befindet sich der st. gallische Staat in dauerndem Conflicte sowohl mit den rein kirchlichen Behörden als mit den Behörden der kirchlichen „Laienschaft“, besonders dem Administrationsrath, die unter sich in voller Harmonie gegen den Staat sind.

Die Ausscheidung der unrichtigen Principien, welche in das kath. Kirchenstaatsrecht des Kantons St. Gallen aufgenommen wurden, ist kaum mehr ohne sehr grosse Schwierigkeiten möglich; das dermalen in Kraft stehende Recht birgt den Keim schwerer Gefahren für den Staat in sich, z. B. bei einer Vacanz des Bischofsstuhles; mit Energie sucht der Staat St. Gallen zur Zeit die Gefahren seines kirchenstaatsrechtlichen Systemes zu paralysiren; möge ihm der Erfolg darin nie fehlen[2])!

§ 29.

Graubünden.

Der Kanton Graubünden, territorial der grösste der Eidgenossenschaft — 7185 □-Kil. — hat 91782 Einwohner, von welchen 51922

[1]) Hieher gehören folgende Artikel der katholischen Organisation: Art. 17, 21, 32, 35, 37, 42, 45, 47, 52, 55, 56, 57.

[2]) Vgl. auch unten II. § 44: Bisthum St. Gallen.

Digitized by Google

zur protestantischen, 39843 zur katholischen Confession sich halten, [1]) erstere in 137, letztere in 87 Kirchgemeinden organisirt. Die neue Bundesverfassung hat Graubünden mit 10624 gegen 9492 Stimmen angenommen. Die Katholiken bilden den Hauptbestandtheil des Bisthums Chur, welches als speciell oder doch in erster Linie bündnerisches Bisthum betrachtet wird, obwohl dasselbe dermalen in Wahrheit ein „Aushilfsbisthum für nicht circumscribirte Kantone" geworden ist. [2]) (S. hierüber bes. oben S. 159—161 (Uri), 168—170 (Schwyz), 181 (Obwalden), 185 (Nidwalden), 205 ff. (Zürich), 231 (Glarus.) Näheres über das Bisthum Chur, sowie die katholische Kirchenorganisation des K. Graubünden in Bd. II § 42.

Die evangelisch-reformirte Kirche des Kantons ist in Kirchgemeinden eingetheilt, deren Zahl schwankend angegeben wird; der officielle Staatskalender von 1875 zählt 137 Gemeinden. [3]) Die schwankenden statistischen Angaben erklären sich wohl hauptsächlich aus dem kleinen Umfang einer grossen Zahl von Gemeinden, so dass häufig mehrere (zwei bis drei) einen gemeinsamen Pfarrer wählen, mit dem sie dann die Art der Ausübung des Pfarramtes und den auf jede Gemeinde treffenden Theil daran durch einen Privatvertrag regeln. — Die einzelnen Gemeinden sind zusammengefasst in 8 kirchliche Bezirke, seit alter Zeit „Colloquien" genannt: [4]) 1) ob dem (Flinser) Wald, 13 Gemeinden mit 12 Pfarrern; 2) unter dem Wald, 32 Gemeinden in 27 Pfarreien mit 19 Pfarrern; 3) Chur-Schanvig [5]) mit 11 Gemeinden in 20 Pfarreien mit 17 Pfarrern; 4) Ober-Engadin 14 Gemeinden in 13 Pfarreien mit 10 Pfarrern; 5) Bergell, 7 Gemeinden in 5 Pfarreien mit 6 Pfarrern; 6) Unter-Engadin, 20 Gemeinden in 16 Pfarreien mit 14 Pfarrern; 7) Prättigau und Herrschaft mit 21 Gemeinden in 17 Pfarreien mit 19 Pfarrern; 8) Davos-Greifenstein mit 11 Gemeinden in 8 Pfarreien mit 9 Pfarrern. [6]) — Die Colloquien sind vereinigt zur Synode, als deren ständiges Vollzugsorgan der evangelische Kirchenrath fungirt.

An Klöstern und Orden zählt der Staatskalender von 1875 [7]) auf: 1) Benedictiner in Dissentis (gest. 640), 11 Mitglieder mit Ver-

[1]) Egli S. 17.

[2]) Die 2 Gemeinden Brusio und Poschiavo waren vor 1859 zum Bisthum Como circumscribirt; seit diesem Jahr ist dieser Diöcesanverband rechtlich aufgehoben, besteht aber factisch fort, geradeso wie für den K. Tessin (s. unten II § 38).

[3]) Finsler S. 288, 117 (i. J. 1854); eine Uebersicht aus d. J. 1863 gibt 138, aus d. J. 1866 110 Gemeinden an.

[4]) Nach dem Staatskalender von 1875. Vgl. bei Finsler 285 ff. die Angaben der einzelnen Gemeinden und ihres Sprachidioms.

[5]) Früher waren diese beiden Colloquien getrennt.

[6]) Vgl. Revid. ev. Ges. S. S. 30 die näheren Angaben.

[7]) Die Angaben bei Egli S. 71 aus d. J. 1871 haben nur ganz geringe Abweichungen gegenüber dem Stand von 1875.

Digitized by Google

mögen Fr. 53594 in beweglichem, 504,508 in unbeweglichem Gut. 2) Dominikanerinnen in Katzis (gest. 760), 21 Frauen, Vermögen: Fr. 29222 (mob.) und 94077 (immob.); 3) Ursulinerinnen in Poschiavo (Puschlav), 20 Frauen, Vermögen: Fr. 11127 (mob.) und 155304 (immob.); 4) Benedictinerinnen in Münster (gest. 800), 18 Frauen, Vermögen: Fr. 215777 (mob.) und 246061 (immob.). Dazu barmherzige Schwestern im h. Kreuzspital zu Chur und zwei von Dissentis aus besorgte Hospize auf dem Lukmanier-Passe. [1])

A) Allgemeine Bestimmungen über das Verhältniss von Staat und Kirche.

Die in Kraft stehende bündnerische Verfassung ist v. 24. Oct. 1853; eine in jüngster Zeit projectirte Revision kam nicht zur Durchführung. Die Verfassung bestimmt in Art. 40:

„Das reformirte und römisch-katholische Glaubensbekenntniss werden als Religionen des Standes anerkannt. Die freie Ausübung derselben sowie anderer in der Eidgenossenschaft anerkannter christlicher Confessionen ist zugesichert.“ [2])

Eine Verordnung von 1803, [3]) welche i. J. 1838 ausdrücklich als in Kraft stehend bestätigt wurde, verbot insbesondere den Juden den dauernden Aufenthalt im Kanton, sowie auch allen Handel innerhalb desselben, bei Strafe der Arretirung und Ausweisung; im Wiederholungsfalle Confiscation der Waaren. Nur freier Durchzug war den Juden für sich und ihre Waaren gestattet, „jedoch ohne Aufenthalt für ihre Personen.“ Die Bündner wurden ausdrücklich von Staatswegen vor dem Handel mit Juden gewarnt.

---

[1]) In den italienischen Theilen des Kantons scheinen vielfach auch italienische Kapuziner in Ausübung geistlicher Functionen verwendet zu werden.

[2]) Der neue Verf.-Entw. statuirte keine „anerkannten“ Kirchen mehr, sondern wollte nur in Art. 11 folgende allgemeine Sätze aufstellen:

„Die Glaubens- und Cultusfreiheit ist gewährleistet.

Insbesondere hat jede Religionsgenossenschaft das Recht der Selbstconstituirung und Selbstverwaltung, immerhin unter staatlicher Oberaufsicht, welche namentlich auch darauf zu richten ist, dass deren Vermögen nicht seinem Zwecke entfremdet, verschleppt oder verschleudert werde.

Die Verfassungen der Religionsgenossenschaften sind, wie auch jeweilige Abänderungen derselben, zu bezüglicher Prüfung den Staatsbehörden vorzulegen.

Den Kirchgemeinden steht das Recht zu, ihre Geistlichen zu wählen und zu entlassen.

Das bisherige Eigenthumsrecht der Gemeinden am betreffenden Pfrund- und Kirchengut ist gewährleistet. Allfällige Veränderungen der Zweckbestimmung von Stiftungsgut unterliegen der staatlichen Genehmigung.

Gegenüber den kirchlichen Corporationen bleiben alle bisherigen staatlichen Hoheitsrechte gewahrt.“

Ebenso ist die confessionelle Scheidung der Behörden durchweg beseitigt und Art. 13 der früheren Verf. nur als „Provisorium“ „bis zur gesetzlichen Organisation der Confessionen“ (Ueberg. Best. Art. 2) noch in Kraft gelassen. Die Revision wurde jedoch verworfen.

[3]) Aelt. Ges. Samml. IV, 53 f.

Digitized by Google

Durch die Bundesverfassung von 1874 (schon durch die von 1848) ist diese Verordnung völlig ausser Kraft gesetzt und Cultus- wie Gewerbefreiheit ohne Ansehen irgend eines religiösen Bekenntnisses garantirt.

In anderen Beziehungen jedoch besteht das bündnerische Staatskirchenthum bis auf den heutigen Tag zu Recht, so wenig dies auch in seiner speciellen Anwendung mit dem Geist der Bundesverfassung in Einklang gebracht werden kann.[1]) Hat sich nämlich die Staatsgesetzgebung mit Gegenständen „ausschliesslich confessioneller Natur" zu beschäftigen, so findet nach Art. 13 der Verf. eine itio in partes statt und derartige Gegenstände werden nur von dem corpus Evangelicorum bez. Catholicorum, welches nur die Grossrathsmitglieder der betreffenden Confession umfasst, geregelt. — Das gleiche Princip wird angewendet hinsichtlich der Besetzung des Kleinen Rathes (Regierung) und der Standescommission, von deren Mitgliedern nach Art. 8 Abs. 2 der Verf. 2/3 reformirt und 1/3 katholisch sein sollen;[2]) die Ständeräthe und die Mitglieder des Erziehungsrathes werden gewählt ebenfalls „unter der reglementarisch festgesetzten Berücksichtigung beider Confessionen."[3]) In den so zusammengesetzten Behörden findet bei rein confessionellen Angelegenheiten dieselbe itio in partes wie beim Grossen Rathe statt.

Mit der von der B.-V. garantirten Unabhängigkeit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntniss ist diese officielle Berücksichtigung des confessionellen Elementes bei der Besetzung von Staatsbehörden nicht vereinbar. — Der Versuch, das bündnerische Staatskirchenrecht in dieser Beziehung durch Verfassungsrevision mit den modernen Staatsprincipien, speciell mit den Principien der Bundesverfassung in Einklang zu bringen, führte zu keinem Resultate. Die Consequenz der Dinge wird jedoch zweifellos in Kürze zur Beseitigung jenes staatsrechtlichen Anachronismus in der Behördenorganisation führen müssen.

I. Zur und „in Wahrnehmung und Ausübung der Rechte des Staates in Beziehung auf die Bekanntmachung und Vollziehung kirchlicher Erlasse" erging unterm 19. October 1850 mit Beginn der Rechtskraft v. 1. Januar 1851 (Art. 5) eine grossräthliche Verordnung,[4]) welche unter

---

[1]) Die Eidesformel ist heute noch auf die „heil. Dreifaltigkeit" gestabt. Neuere Ges. Samml. I, 52 (für die Regierungsräthe), Ausf. Best. z. Steuerges. § 2 (für die Kreissteuercommissionen).

[2]) Die officielle Bezeichnung ist bei confessionellen Angelegenheiten: „der Kleine Rath evangelischen Theils".

[3]) Hinsichtlich des Erziehungsrathes erging ein Reglement des Grossen Rathes i. J. 1838 (Aelt. Ges. Samml. IV, 115). S. Art. 2 desselben.

[4]) Neuere Ges. Samml. I, 114 ff.

Digitized by Google

den staatlichen das Placet betreffenden Anordnungen durch eine sehr präcise Formulirung sich auszeichnet und welche insbesondere auch ihre praktische Brauchbarkeit durch Strafbestimmungen sichert.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen dieser Verordnung lauten:

Art. 1. Alle Anordnungen und Erlasse kirchlicher Behörden der einen und andern Confession, welche bestimmt sind, direct oder indirect an das Volk zu gelangen, sollen vor ihrer Bekanntmachung, Mittheilung, Vollziehung oder Anwendung dem Kleinen Rath zur Einsicht vorgelegt werden.

Art. 2. Der Kleine Rath wird die ihm nach Vorschrift des Art. 1 vorgelegten kirchlichen Erlasse ohne Verzug prüfen und wenn er findet, dass dieselben bestehenden Gesetzen oder grossräthlichen Verordnungen und Verfügungen zuwiderlaufen, oder geeignet sind die Wirksamkeit derselben zu schwächen, deren Bekanntmachung, Mittheilung, Vollziehung oder Anwendung nicht zugeben, in allen andern Fällen aber den Erlass mit seiner Einsichtsbescheinigung versehen.

Art. 3. Diese dem Erlass selbst einverleibte Einsichtsbescheinigung muss zuerst mit demselben öffentlich verlesen werden, insofern der Erlass selbst zur Verlesung bestimmt ist.

Art. 4. Widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen, die ihrer Beschaffenheit nach nicht unter die Criminalgesetze oder andere peinliche Strafbestimmungen fallen, sollen vom Kleinen Rathe, je nach der Schwere des Falles mit einer Geldbusse von 10 bis 300 neuen Franken oder unvermögenden Falls, mit Gefängniss von 2 bis 50 Tagen bestraft werden.

II. Das Bestehen irgend welcher Immunitätsprivilegien für den Klerus wurde durch Beschluss des Grossen Rathes vom 23. März 1848 [1]) ausdrücklich verneint, indem die „Kantonsbehörden sowohl als diejenigen der Kreise und Bezirke angewiesen wurden, sich in vorkommenden Fällen streng nach dem Grundsatz zu halten, dass eine Immuntät der Geistlichen im hiesigen Kanton rechtlich nicht besteht.“ — Demgemäss wurde auch die frühere Exemtion des bischöflichen Hofes zu Chur von der Stadtgemeinde durch Gesetz v. 10. Juli 1852 [2]) aufgehoben; der bischöfliche Hof wurde durch dieses Gesetz der Stadtgemeinde einverleibt (Art. 1), jedoch mit der ausdrücklichen Zusage, „dass durch diese Vereinigung die bisherige freie und ungehinderte Ausübung des katholischen Cultus auf dem bischöflichen Hofe, sowie überhaupt der ungeschmälerte Fortbestand des bischöflichen Hofstiftes als Präbende des katholischen Landestheiles und alle Rechte der jeweiligen Nutzniesser jenes Stiftes in keiner Weise beeinträchtigt, sondern auch fernerhin gewahrt bleiben sollen“ (Art. 3); etwaige Differenzen, welche aus der Vereinigung sich ergeben werden sollen, „zunächst dem freien Einverständniss

[1]) Neue Ges. Samml. I, 113.
[2]) A. a. O. I, 42 f.

Digitized by Google

beider Theile" eventuell dem Entscheid der zuständigen Behörden oder Gerichte vorbehalten sein. (Art. 4).

III. Hinsichtlich des Begräbnisswesens bestimmt die Sanitätsordnung, [1]) dass die Beerdigung von Leichen in der Kirche nicht statthaft ist (Art. 131), dass bei Anlegung neuer Friedhöfe die Kirchgemeinde zuvor ein bezirksärztliches Gutachten einholen muss (Art. 133) und dass „auf neuen oder erweiterten Friedhöfen die Beerdigungen in fortlaufender Reihe stattfinden sollen" (Art. 134).

IV. Das Kirchen-, Pfrund-, Schul- und Armengut ist steuerfrei. [2]) Dafür wahrt sich der Staat andrerseits ein umfassendes Aufsichtsrecht über alles „Corporationsvermögen". Nach dem Ges. v. 11. November 1848 über Verwendung von Corporationsvermögen [3]) haben die Corporationen die Verpflichtung „für den ungeschmälerten Bestand ihres Vermögens besorgt zu sein und dasselbe zu keinen Privatzwecken zu verwenden" (Art. 1); „insbesondere sollen alle frommen Stiftungen wie Kirchen-, Pfrund-, Schul- und Armenfonds in ihrem Vermögensbestand ungeschmälert erhalten und ihr Ertrag ausschliesslich zu frommen Zwecken verwendet werden" (Art. 2); die Regierung hat über die Einhaltung dieser Vorschriften zu wachen, eventuell die erforderlichen Mittel zur Abhilfe von Zuwiderhandlungen anzuordnen (Art. 3). In besonderer Weise macht sich dieses Aufsichtsrecht noch bezüglich der Klöster geltend, s. unten.

V. Die in der officiellen Uebersicht der geltenden bündnerischen Gesetze v. J. 1874 noch als in Kraft stehend bezeichnete Verordnung gegen den Proselytismus [4]) gestattet in Art. 1 die Mittheilung in Glaubenssachen, „insoferne dieselbe nicht den Glaubenslehren der beiden im Kanton anerkannten Confessionen widerstreitet; jede Proselytenmacherei, besonders durch Zuwendung oder Inaussichtstellung zeitlicher Vortheile ist verboten und „exemplarisch mit Geld oder Gefängniss zu bestrafen". Conversionen sind in selbständiger Weise nicht vor dem 20. Jahre statthaft. — Diese Verordnung widerspricht dem Geist und theilweise auch dem Wortlaut der Bundesverfassung: in Art. 49 Abs. 3 ist das erfüllte 16. Jahr als Zeitpunkt bezeichnet, von

[1]) Neue Ges. Samml. I, 303 ff.

[2]) Steuerges. v. 1871 § 3². Das Schulvermögen betrug i. J. 1873 ohne Schulhäuser Fr. 1985260, das Armenvermögen Fr. 1485481, das evang. Pfrundvermögen ohne Kirchen Fr. 1964509. Das katholische Pfrund- und Kirchenvermögen ist z. Z. nicht bekannt. Vgl. Valentin bei Wirth Statistik d. Schweiz II, 367 f.

[3]) Neuere Ges. Samml. I, 223 f. Dazu Specialgesetz für die reformirten Gemeinden v. 11. December 1819: Rev. kirchl. Ges. S. 53.

[4]) Neuere Ges. Samml. I, 112.

Digitized by Google

welchem an jedermann selbständig die Wahl seiner Religion treffen kann;[1]) Mittheilung in Glaubenssachen aber muss allgemein freigegeben werden, soweit sie nicht den Character eines strafrechtlichen Delictes annimmt. Auch über die Zulässigkeit von Strafen gegen die eigentliche Proselytenmacherei (mit Hilfe materieller Vortheile) wird Angesichts der Grundsätze der B.-V. gestritten werden können.

VI. Hinsichtlich der wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen beider Confessionen bestimmt eine Verordnung des Grossen Rathes vom 28. November 1854[2]) (mit Vollzugsbestimmungen v. 23. Juni 1856), dass:

„In Zukunft die Geistlichen beider Confessionen gehalten sind, vor ihrem Amtsantritt durch ein vollgültiges Maturitätszeugniss sich darüber auszuweisen, dass sie durch genügende Gymnasialstudien zum Beginn des theologischen Fachstudiums befähigt waren.

Die Maturitätsprüfungen, welche im Kanton bestanden werden wollen, hat der Erziehungsrath anzuordnen und die Art und Weise derselben festzusetzen; Zeugnisse über anderwärts bestandene Maturitätsprüfungen sind ebenfalls dem Erziehungsrath vorzulegen, welcher dieselben zu prüfen und darüber zu entscheiden hat, ob sie als genügend anerkannt werden können oder nicht." (Art. 1.)

Bei fremden Ordensgeistlichen sind diese Anforderungen noch verschärft, s. unten.

VII. Zum Schutz der Sonn- und Feiertage gilt folgende etwas alterthümliche „Verordnung des Grossen Rathes hinsichtlich des Reitens und Fahrens an Sonn- und Festtagen" von 1838, mit Abänderungen von 1854:[3])

Art. 1. Das Fahren mit Diligencen, Postwagen, Extraposten von Landboten oder Reisenden, sowie auch mit sogenannten Eilgütern, ist an allen Tagen des Jahres, ohne etwelche Beschränkung, im ganzen Umfang des Kantons gestattet.

Andere Speditionswaaren geniessen, wenn sie mit regelmässigen Eilfuhren befördert werden, die gleiche Begünstigung wie die eigentlichen Eilgüter selbst.

Art. 2. Mit Kaufmannswaaren, welche nicht Eilgüter in obigem erweitertem Sinn sind, darf dagegen an den hohen Festtagen, d. h. Weihnachten, Ostern, Pfingsten, dem eidg. Bettage, in rein ref. Gemeinden am Herbstfest, und in rein kath. Gemeinden am Frohnleichnamstage gar nicht, an allen andern Sonn- und Festtagen aber nur bis 9 Uhr Vor- und von 3 Uhr Nachmittags an gefahren werden.

Art. 3. Die sog. Lustfahrten sind an den gleichen in Art. 2 bezeichneten hohen Festtagen untersagt, an andern Sonn- und Festtagen aber stets erlaubt.

Art. 4. Alle übrigen in den vorangehenden Artikeln nicht bezeichneten Fuhren, sind an allen Sonn- und Feiertagen gänzlich verboten, es wäre denn, dass die zustän-

---

[1]) So auch die evang. Predigerordnung § 35 Z. 1: „Verfahren in Bezug auf Proselyten."

[2]) Neuere Ges. Samml. I, 119.

[3]) Neue Ges. Samml. I, 510 f. Vgl. auch evang. Predigerordnung § 31, sowie Rev. Ges. S. 8. 52. Die evang.-räht. Kirche hat 12 Feiertage.

Digitized by Google

digen Localbehörden, an welche man sich diesfalls zu wenden hat, in dringenden Fällen für Feldfuhren eine Ausnahme bewilligen würden.

Art. 5. In paritätischen Gemeinden sind weder die Reformirten noch die Katholiken schuldig an besondern Feiertagen des andern Confessionstheils sich der Arbeit zu enthalten, sie haben jedoch beiderseits an solchen Tagen alle unnöthigen Störungen zu unterlassen."

VIII. Bezüglich des Schulwesens stellt Art. 1 der Schulorganisation vom 21. Juli 1853 [1]) folgendes Grundprincip auf:

„Das gesammte Schulwesen des Kantons namentlich die Kantonsschule und das Volksschulwesen mit Einschluss der öffentlichen, von Privaten unternommenen Lehr- und Erziehungsanstalten, mit Ausnahme jedoch des öffentlichen Priesterseminars, steht unter dem Erziehungsrathe in dem Sinne, dass dieser alle Zweige des bürgerlichen oder weltlichen Unterrichts zu beaufsichtigen und zu leiten habe, dass dagegen die Behandlung der auf den kirchlichen oder religiösen Unterricht bezüglichen Fragen sobald der eine Confessionstheil der Behörde sie als solche erklärt, den betreffenden confessionellen Sectionen abgesondert zukomme und dass der katholische Theil in letzterer Beziehung die dem hochwürdigen bischöflichen Ordinariat, laut kirchlichen Gesetzen zustehenden und anerkannten Rechte ungeschmälert fortbestehen lasse." [2])

Der Religionsunterricht ist somit der Competenz der obersten Staatsschulbehörde, des Erziehungsrathes, nur in der Weise unterstellt, dass eine itio in partes der Confessionen dabei stattzufinden hat, wobei ausdrücklich hinsichtlich des katholischen Theiles „die dem hochw. bischöflichen Ordinariate laut kirchlichen Gesetzen zustehenden und anerkannten Rechte ungeschmälert" gewahrt werden. Wieweit die „kirchlichen Gesetze" „anerkannt" sind, ist nicht näher angegeben.

Der Erziehungsrath als oberste Staatsschulbehörde besteht aus 5 Mitgliedern und 5 Suppleanten und zwar nach der gleichen confessionellen Sonderung wie die übrigen höheren Staatsbehörden, nämlich 3 reformirt und 2 katholisch; die Amtsdauer ist dreijährig mit Wiederwählbarkeit, die Wahl erfolgt durch den Grossen Rath, Präsident und Vicepräsident dürfen nicht derselben Confession angehören, sondern auch hier muss „Parität" beobachtet werden. [3])

[1]) Neuere Ges. Samml. I, 365 ff.

[2]) Vgl. evang. Predigerordnung § 36 Z. 1: „der Geistliche ist verpflichtet, soweit dies nicht mit der Bundesgesetzgebung im Widerspruch steht dafür zu sorgen, dass in der Schule genügender Religionsunterricht zweckmässig ertheilt werde."

[3]) Schulorgan. Art. 2 ff.

Digitized by Google

Mit dem Geiste des Art. 27 der B.-V. ist diese weitgehende confessionelle Sonderung staatlicher Schulbehörden durchaus unvereinbar.

Den Zweck des Volksschulwesens definirt Art. 32 der Schulorganisation dahin: „eine gute bürgerliche und sittlich-religiöse Erziehung der Jugend zu erreichen." Ebenso § 17 der Schulordnung: „in der Schule soll die Jugend zu gesitteten Menschen, verständigen und wohlgesinnten brauchbaren Bürgern und nach den Grundsätzen ihrer Confession zu guten Christen gebildet und erzogen werden." Letzteres Moment findet seine besondere Berücksichtigung dann darin, dass als obligatorischer Lehrgegenstand der Volksschule erklärt ist (§ 19): „christliche Religionslehre nach den Grundsätzen und Lehren der im Kantone anerkannten kirchlichen Confessionen, wobei noch insbesondere bestimmt wird, dass der Religionsunterricht von den betreffenden Geistlichen entweder selbst oder unter ihrer unmittelbaren Leitung ertheilt werden soll."

Die Sorge für das Schulwesen liegt der Gemeinde ob: [1]) sie hat für die nöthigen Schulen zu sorgen; die Schulfonds sind von allen übrigen, besonders kirchlichen Fonds auszuscheiden und selbständig zu verwalten. [2]) Die gemeindliche Schulbehörde ist der Schulrath, der wenigstens aus 3 Mitgliedern besteht; „der jeweilige Ortspfarrer ist von Amtswegen Mitglied desselben." [3]) Der Schulrath ist mit der unmittelbaren Leitung der Schule, sowohl in Hinsicht auf den Unterricht, als auch auf Handhabung guter Zucht und Ordnung, ferner mit Beaufsichtigung der angewiesenen Localitäten und mit der Verwaltung der Schulfonds beauftragt." [4])

Die Gemeindeschulen werden in bestimmten Zeiträumen von staatlichen Schulinspectoren visitirt; die Visitation erstreckt sich namentlich auch auf „die auf den Religionsunterricht verwendete Zeit." [5]) — Oberste Instanz in Schulsachen ist der oben bereits besprochene kantonale Erziehungsrath.

Privatschulen sind gestattet, stehen aber unter fortwährender Controlle des Staates, welche wenn in denselben Elementarunterricht ertheilt wird, speciell durch den Schulinspector erfolgt. [6]) Der Erziehungsrath hat „nach Ermessen", die Vorsteher und Lehrer von Privatlehranstalten in Betreff ihrer wissenschaftlichen und moralischen Fähigkeiten zum öffentlichen Lehrerberuf entweder persönlich zu prüfen oder Zeugnisse über

---

[1]) Schulord. § 1.
[2]) Ibid. § 6.
[3]) Ibid. § 50.
[4]) Ibid. § 51.
[5]) Ibid. § 60.
[6]) Ibid. § 16.

Digitized by Google

ihre Leistungen zur Einsicht abzufordern, sowie ferner sich den Unterrichtsplan solcher Anstalten zur Genehmigung vorlegen zu lassen.“ [1])

„Kirchliche und religiöse Fragen werden von jeder der beiden confessionellen Sectionen und zwar von der katholischen im Einverständniss mit dem hochw. bischöflichen Ordinariate besonders behandelt.“ [2])

Die Durchführung dieses Grundsatzes im Einzelnen, wie sie im bündnerischen Schulrecht erfolgte, widerspricht dem Art. 27 der B.-V.[3]) Die hieher gehörigen Bestimmungen der bündnerischen Schulgesetze lauten:

Schulorg. Art. 6: Confessionelle Sectionen. Alles dasjenige, was sowohl bei der Kantonsschule, als bei den Volksschulen und Privaterziehungsanstalten auf

---

[1]) Schulorg. Art. 38.

[2]) Ibid. Art. 32.

[3]) Die bündnerische Schulgesetzgebung ist z. Z. noch nicht den Principien des Art. 27 der B.-V. gemäss revidirt. Die Regierung sucht jedoch auf dem Verwaltungswege die principiellen Grundsätze der B.-V. soviel als möglich in die Praxis einzuführen, wie folgender uns von der Standeskanzlei auf erfolgtes Ansuchen bereitwilligst mitgetheilter Entscheid der Regierung in einem Specialfalle v. 16. August 1875 beweist:

„Vor dem Kleinen Rath des Kantons Graubünden in einem Recurs der katholischen Kirchgemeinde Ilanz gegen die dortige polititische Gemeinde auf Cassation eines Beschlusses derselben vom 6. Mai 1875, betreffend Aufhebung der katholischen Schule und Vereinigung derselben mit der protestantischen Schule daselbst, hat der Kleine Rath nach Einsicht der Beschwerde mit Cassationsgesuch des Advokaten J. J. Dedual für die katholische Kirchgemeinde Ilanz, d. d. 19. Mai 1875, der Vernehmlassung des Advokaten H. Hold für die politische Gemeinde Ilanz vom 4. Juni d. J., der Replik d. d. 15. Juli, der Duplik vom 4. August abhin, sowie der producirten Beilagen,

in Erwägung,

dass nach § 1 des bündnerischen Schulgesetzes jede Gemeinde verpflichtet ist, nach der Zahl der schulpflichtigen Kinder und ihrer Vertheilung in Nachbarschaften und Höfe eine oder mehrere Schulen zu halten;

dass unter dem Ausdruck „jede Gemeinde“ selbstverständlich nur die politische Gemeinde verstanden werden kann und stets verstanden wurde.

dass demgemäss die Entscheidung der Frage, ob in einer Gemeinde eine oder mehrere Schulen zu halten seien, zunächst Sache der politischen Gemeinde selbst und in zweiter Linie des Erziehungsrathes ist, an welchen eine sich in ihren Interessen verletzt fühlende Partei zunächst ihre Klage zu richten hat;

dass überdies blos aus dem Umstande des Vorhandenseins verschiedener Confessionen in einer politischen Gemeinde, derselben schon auf dem Standpunkt der bündnerischen Gesetzgebung keine Pflicht erwächst, mehrere Schulen zu halten, indem der allegirte Art. 1 der kantonalen Schulordnung diese Pflicht einzig nur von der Anzahl der schulpflichtigen Kinder und ihrer Vertheilung auf verschiedene Nachbarschaften oder Höfe abhängig macht, dass zudem nach Art. 49 der Bundesverfassung die Gemeinden auf Grund confessioneller Verhältnisse in der Ausübung ihrer verfassungsmässigen politischen Rechte und Pflichten nicht beschränkt werden dürfen, was im gegebenen Fall offenbar gegenüber Ilanz der Fall wäre, wenn diese Gemeinde nur aus Rücksicht auf die Parität ihrer Einwohner zur Haltung zweier Schulen angehalten würde, während sie sonst nur eine gemeinsame Schule zu halten die Verpflichtung hat,

erkannt:

Recurrentin wird mit ihrem Recurs abgewiesen und hat an hierseitigen Recurskosten Fr. 7 zu tragen.“

Merkwürdig genug wird in dem angef. Regierungsentscheid Art. 27 der B.-V. gar nicht genannt!

Digitized by Google

das Kirchliche und Religiöse Bezug hat, soll von jeder confessionellen Section abgesondert und ohne Einmischung der Andern behandelt und ebenso die diesfällige Correspondenz geführt werden, so dass jeder derselben die Oberaufsicht und Leitung des Gesammtschulwesens in religiöser und kirchlicher Beziehung zusteht mit Vorbehalt der vom katholischen Theil laut Art. 1 zu beobachtenden bischöflichen Rechte. Jede der beiden confessionellen Sectionen hat sich durch Zuzug von einem Geistlichen die von den betreffenden confessionellen Kirchenbehörden gewählt werden und bei den confessionellen Verhandlungen Stimmrecht ausüben, zu completiren.

Art. 10. Abs. 2. Der Religionsunterricht und so weit eine Section der Behörde es verlangt, auch der Geschichtsunterricht (!) muss in der Kantonsschule den beiden Confessionen getrennt und von Lehrern ihrer Confession ertheilt werden.

Art. 11. Die religiösen Lehrmittel werden nicht vom Erziehungsrath bestimmt. In Auswahl der übrigen Lehrmittel soll er die bisherigen confessionellen Verhältnisse gehörig berücksichtigen.

Art. 13. Ebenso bei Anstellung von Lehrern.

Art. 14. Der Erziehungsrath ist pflichtig einen Lehrer wegen Verbreitung irreligiöser Grundsätze zu entlassen. Jede confessionelle Section hat das Recht dies zu verlangen.

Art. 15. Das specielle Kantonsschulvermögen der beiden Confessionstheile bleibt erhalten und darf nie für das Schulwesen des betreffenden Confessionstheiles verwandt werden.

Art. 16. Religionslehrer und Schulbücher. Jeder der beiden confessionellen Sectionen insbesondere steht es zu, die Religionslehrer ihrer Confession für die Kantonsschule zu ernennen und ihren Gehalt festzusetzen, sowie die Schulbücher zum diesfälligen Unterricht zu bestimmen. Zudem ist jede derselben befugt, auch gegen andere beim Erziehungsrath in Vorschlag gebrachte Lehr- und Sculbücher nicht religiösen Inhalts Einsprache zu erheben, insofern dieselben gleichwohl in einzelnen Stellen das religiöse und kirchliche Gebiet dieser Confession verletzen würden; und zwar die katholische Section dieses Alles mit sorgfältiger Beachtung der bisher dem Hochwürdigen bischöflichen Ordinariat zugestandenen und anerkannten Rechte.

Art. 17. Disciplinarordnungen und Vergehen. Jeder der beiden confessionellen Sectionen steht es ferner zu, alle Disciplinargesetze festzuhalten die auf das Kirchliche und Religiöse sich beziehen, wozu unter anderm für den evangelischen Theil das gemeinsame Morgengebet und der Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen, für den katholischen Theil die überdies vorgeschriebenen Andachtsübungen gehören, sowie auch diesfällige Uebertretungen zu ahnden oder durch den Rector oder die Lehrerversammlung ahnden zu lassen.

Art. 18. Verwaltung. Jeder der beiden confessionellen Sectionen steht es zu, dasjenige, was ihr Confessionstheil an Eigenthümlichkeiten, sei es an Liegenschaften, Capitalien oder Stiftungen, insofern sie nicht aus der Staatscasse herstammen, besitzt, selbst zu besorgen und zu verwalten und das allfällige Verwaltungspersonal zu bestellen. Das aus der Staatscasse herrührende Vermögen wird jedoch durch den Staatscassier verwaltet.

Das bewegliche Vermögen der beiden bestandenen Kantonsschulen wird der vereinten Kantonsschule zur Benutzung überlassen und durch den Erziehungsrath verwaltet.

Art. 30. Besuch des Gottesdienstes. Die Lehrerversammlung bezeichnet

Digitized by Google

diejenigen ihrer Mitglieder, unter deren Aufsicht die Schüler, je nach den Vorschriften ihrer confessionellen Behörden, den öffentlichen Gottesdienst besuchen sollen.

Art. 34. Schulbücher religiösen Inhalts oder welche auf Religiöses oder Kirchliches Bezug haben, werden die confessionellen Sectionen des Erziehungsrathes im Einverständniss mit den kirchlichen Behörden bestimmen.

Die Schulen im bischöflichen Priesterseminar waren schon durch einen Beschluss des Grossen Rathes von 1838 (Art. 5) von der Controlle der staatlichen Schulbehörden eximirt worden und Art. 1 der Schulorganisation von 1852 erkannte dies Verhältniss ebenfalls an; gemäss Art. 27 der B.-V. ist diese Exemtion bundesrechtlich unstatthaft und als aufgehoben zu erachten.

B) Katholische Kirche.

I. Staatliche Hoheitsrechte über das Bisthum Chur werden von der bündnerischen Staatsgewalt im Principe mit Entschiedenheit festgehalten. [1]) Dieselben sind jedoch zur Zeit, nachdem die alten „Briefe" kaum mehr als vollständig in Rechtskraft stehend erachtet werden können, nicht in feste gesetzliche Formen gefügt und bestehen practisch nur in einem sehr laxen Herkommen. Die Hoheitsrechte standen in alter Zeit dem „Gotteshausbunde" zu und wurden von den „Gotteshausleuten" zu jeder Zeit energisch geltend gemacht, [2]) auch wiederholt in umfassender Weise gesetzlich fixirt; [3]) besonders in mehreren umfassenden Vereinbarungen der drei Bünde, des Gotteshausbundes, des grauen (oberen) und des Bundes der elf Gerichte; die Bischöfe mussten sich vom Bunde bestätigen lassen [4]) und der Bund übte auch factisch das Recht, Bischöfe abzusetzen; beim Amtsantritt musste der Bischof die alten „Rechtsame" beschwören. [5]) Als aus den drei Bünden der heutige Kanton entstand, wurden die Hoheitsrechte über das Bisthum vom Gotteshausbund ausdrücklich i. J. 1822 auf die Staatsgewalt des Kantons übertragen. [6]) Beschworen hat seit Anfang des 18. Jahrhunderts kein Bischof mehr die alten „Rechtsame" [7]) und dieselben schrumpften in der Praxis mehr und mehr zusammen.

---

[1]) Vgl.: „die Hoheitsrechte des Kantons Graubünden über das Bisthum Chur." Geschichtlich zusammengestellt von Alfons v. Flugi. Chur 1860. Vgl. auch Snell schweiz. Staatsrecht I, 627 ff. II, 580—591.

[2]) Flugi 1 ff.

[3]) Artikelbrief von 1524. Artikelbrief von 1526. Ferner besonders die „sechs Artikel" v. 1541. Die Artikelbriefe sind sowohl wegen ihres hohen historischen Interesses, als weil die Regierung von Graubünden noch i. J. 1874 sich auf dieselben als auf in Kraft stehende Rechtssatzungen berief, anhangsweise zu diesem § vollständig abgedruckt.

[4]) Flugi 9 f.

[5]) Flugi 12.

[6]) Flugi 20.

[7]) Flugi 19, 32.

Digitized by Google

Als feststehend kann angenommen werden, dass 1) der K. Graubünden den Anspruch geltend macht, jede Aenderung der Circumscription des Bisthums Chur, welche ohne seine Zustimmung erfolgt, als ungiltig zu betrachten.[1]) 2) Dass nur ein Graubündner zum Bischof von Chur durch das Capitel gewählt werden darf.

Letzterer Grundsatz, obwohl auf keinerlei geschriebenes Recht gestützt[2]) ist practisch geübtes Herkommen. Ersteres Princip wurde mit besonderer Entschiedenheit von Staatswegen gegenüber der Errichtung des Doppelbisthums Chur- St. Gallen durch einen Grossrathsbeschluss v. 12. Juli 1824 geltend gemacht; in gleicher Weise gegenüber der Einbeziehung des K. Schwyz in das Bisthum Chur. In letzterer Hinsicht jedoch völlig erfolglos.

Der alleg. Grossrathsbeschluss „gefasst bei Anlass des ohne Begrüssung und Zustimmung des Staates errichteten Doppelbisthums Chur-St. Gallen", wurde auch in die neue Gesetzessammlung v. J. 1860 aufgenommen und zwar mit folgender Einleitung:[3])

„Da diese Verhältnisse auf keinen neuern positiven gesetzlichen Bestimmungen, sondern theils auf den in den meisten christlichen Staaten Europas diesfalls allgemein anerkannten Grundsätzen oder auf Einverständnissen, theils auf Verordnungen des ehemaligen bündnerischen Freistaates oder des Gotteshausbundes beruhen, so werden folgende zwei, obgleich nur auf vorgekommene Specialfälle bezügliche Beschlüsse des Grossen Rathes, als die über diese Verhältnisse im bündnerischen Staatsrecht geltenden Grundsätze enthaltend, hier aufgenommen".

Der Beschluss selbst lautet alsdann folgendermassen:

§ 1. Der Grosse Rath erklärt, dass insofern und so lange der Herr Fürstbischof und die mit ihm über die bischöflichen Verhältnisse in Unterhandlung getretenen Stände den auf Landesgesetze und Einverständnisse gegründeten Rechten unseres Standes und den gerechten Forderungen des katholischen Bündens nicht entsprechen, er die ganze Unterhandlung, und mithin auch ein Doppelbisthum Chur und St. Gallen, nicht anerkennen und bei allfälliger Erledigung des bischöflichen Stuhls zu Chur, kein Individuum von den Weltlichkeiten werde Besitz nehmen lassen, welches nicht durch einheimische Canonici, mit Anerkennung und Berücksichtigung früherer Landesgesetze und der, ehemals dem Gotteshausbund, der-

[1]) S. den Grossrathsbeschluss v. 12. Juli 1824 in der neuen Ges. Samml. I, 107—109.

[2]) Er scheint sich auf den Artikelbrief von 1526 Art. 18 zu beziehen, der bestimmt, dass nur Landeskinder die geistlichen Aemter bekleiden dürfen.

Das practisch geübte Herkommen schon vor der Zeit der Artikelbriefe bezeugt Snell II, 581.

[3]) Neue amtl. Samml. I, 107—109.

Digitized by Google

malen aber dem Kanton zustehenden Rechte, erwählt worden. Daher ist der dannzumalige Kleine Rath beauftragt, sogleich nach Erledigung des bischöflichen Stuhls, die Residenz und sämmtliches Vermögen des Churer Bischofs zu Gunsten dieses Bisthums unter Verwaltung zu setzen, und alsdann unverweilt den Grossen Rath ausserordentlicher Weise einzuberufen, um das Weitere zu verfügen.

Bei diesem Anlass erklärt der Grosse Rath ferner, dass er den Herrn Vulli zu Freiburg, welcher gegen unsere Landesgesetze zum hiesigen Canonicus ernannt worden, in dieser Eigenschaft nicht anerkenne.

§ 2. Der Kleine Rath wird beauftragt bei Zustellung dieses Beschlusses an den Herrn Fürstbischof von Chur, demselben die schriftliche Erklärung zu geben, es sehe der Stand den jeweiligen Bischof von Chur, sowohl nach staatsrechtlichen Grundsätzen als nach den besondern Einverständnissen mit dem Bisthum und den bestehenden Gesetzen, in allem Weltlichen eben so sehr als von sich abhängig an, als andere christliche Souveräne ihre Bischöfe.

§ 3. Die Gesandtschaft an der hohen Tagsatzung wird beauftragt, bei schicklichem Anlasse, etwa bei den Inkammerationsangelegenheiten, öffentlich zu erklären: Da der Bischof von Chur sich habe beigehen lassen, ohne Vorwissen und Begrüssung seiner Standesregierung mit den Regierungen anderer Stände über Ausdehnung seines Bisthums oder Errichtung eines Doppelbisthums in Unterhandlungen zu treten und Abkommnisse abzuschliessen, so werde der Stand Graubünden solche nicht respectiren, und insoweit irgend eines seiner Rechte oder derjenigen seiner katholischen Kantonsangehörigen dabei möchte verletzt worden sein, durchaus keine Rücksicht auf diese Einverständnisse nehmen, selbst wenn sie in Form päpstlicher Bullen eingekleidet wären, sondern wolle seine Rechte feierlichst verwahrt haben. Es seien der Herr Fürstbischof und die betroffenen Stände davon bereits in Kenntniss gesetzt worden, und daher verlange Graubünden die Aufnahme dieser Erklärung, zu Jedermanns Kunde in das Protocoll der hohen Tagsatzung.

Bei der unbestimmten Fassung dieses Grossrathsbeschlusses, der zudem noch auf alte Rechte verweist, erhellt leicht, dass die Hoheitsrechte des Staates über das Bisthum Chur nicht als in genügender Weise festgestellt erachtet werden können. Eine im Auftrag der Regierung vorgenommene Untersuchung der alten Hoheitsrechte über das Bisthum (von Prof. Röder: historisch staatsrechtliche Beleuchtung der Hoheitsrechte des Standes Graubünden in Angelegenheiten des Bisthums Chur. Bearbeitet und herausgegeben auf Veranstaltung der Kantonsregierung. Chur 1835.) kommt zu folgenden Resultaten: 1) das Domcapitel darf ohne Rath und Vorwissen des Staates zu keiner Wahl eines Bischofs schreiten; 2) das Domcapitel darf eine solche Wahl nicht anders als mit Einwilligung des Staates vollführen; 3) die Wahl darf nur auf einen Inländer fallen, der dem Freistaat angenehm ist; 4) jeder giltig gewählte Bischof hat die 6 Artikel von 1541 in seinem und des Hochstiftes Namen

Digitized by Google

anzunehmen; 5) Bischof und Capitel sind verpflichtet, über die Verwaltung des Hochstifts dem Staat auf sein Verlangen Rechenschaft abzulegen und können nicht eigenmächtig über die Weltlichkeiten desselben verfügen. [1]) Einen besondern Bestätigungsact für neugewählte Bischöfe stellt die Regierung laut Mittheilung der Standeskanzlei des Kantons nicht aus. Wir müssen uns begnügen, zu constatiren, dass Hoheitsrechte des Staates i. J. 1824 ausdrücklich vorbehalten wurden, jedoch nicht in genügend präciser gesetzlicher Form, so dass dieselben in Fällen von Conflicten practisch nicht ausreichen könnten. Es besteht jedoch ein durch beiderseitiges Entgegenkommen wohlgewahrter Modus vivendi zwischen Staat und Bischof, so dass seit langer Zeit Conflicte sich nicht ergaben.

II. Hinsichtlich des Klosterwesens ergingen im Zeitraum von 1828 — 1861 Specialbeschlüsse des Grossen Rathes mit Bezug auf die einzelnen Klöster im Kanton, welche jedoch sämmtlich übereinstimmende Grundsätze enthalten. [2]) Der Staat wahrt sich ein sehr eingreifendes Aufsichtsrecht über die Klöster und zwar:

a) Das Ordensgelübde darf nur nach erfülltem 20. Lebensjahr abgelegt werden. Die Aufnahme muss von dem Klostervorstand bez. dem Prior dem von der Regierung bestellten Verwalter, dem Kastenvogt, angezeigt und von diesem der Regierung notificirt werden, welche nach erfolgter Prüfung definitiv entscheidet. Ebenso muss die Ablegung des Ordensgelübdes durch den Kastenvogt der Regierung angezeigt werden. Die Aussteuer beträgt für Kantonsangehörige Fr. 2250 (früher fl. 1500) vorbehaltlich etwaiger Regierungsdispense, für kantonsfremde Schweizerinnen Fr. 3400 (früher 2000 fl.), für Nichtschweizerinnen Fr. 6800 (früher fl. 4000). Die Aufnahme von Nichtbündnern in das Benedictinerkloster Dissentis ist in der Regel untersagt, [3]) jedoch kann die Regierung auf das Gutachten des Erziehungsrathes zur Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte an die Klosterschule von jenem Verbot dispensiren, jedoch hat „jeder Novize vor seiner Aufnahme die für die Geistlichen beider Confessionen vorgeschriebene Maturitätsprüfung zu bestehen.“ [4])

b) Die gesammte Klosterverwaltung unterliegt der Controlle der Re-

---

[1]) Snell II, 583. Die sechs Artikel von 1541 ebenda 581; der wichtigste derselben hat zum Inhalt: dass kein Bischof von Chur etwas wider die Regierungsform, Religionsfreiheit und Landessatzungen des Freistaats unternehmen soll.

[2]) 1828 Münster betr. Aeltere Ges.-Samm. IV, 126. 1853 Münster und Poschiavo zusammen betr. Neuere Ges.-Samm. I, 109 ff. 1861 Dissentis betr. Neuere Ges.-Samm. III, 11 ff.

[3]) Verordn. v. 1861 § 4.

[4]) S. oben S. 491.

Digitized by Google

gierung, welche durch von der Regierung ernannte Kastenvögte geübt wird. Diese haben sich alljährlich Rechnung legen zu lassen, darüber der Regierung zu berichten, welche ihrerseits wieder diesen Bericht dem Corpus catholicum des Grossen Rathes mittheilt. Durch den Kastenvogt wacht die Regierung, dass das Klostervermögen nicht verringert werde. Alle Verträge („Tausch- und Kaufverträge über Liegenschaften, Mobilien und Kostbarkeiten des Klosters oder Schuld- und Darlehenscontracte mit demselben") bedürfen des Consenses des Kastenvogtes, sonst sind sie null und nichtig; nur Verträge „von geringer Bedeutung, welche in die laufende Hausverwaltung einschlagen", darf die Klosteradministration selbständig eingehen. [1]) Die Ernennung des Kastenvogtes ist demgemäss zur Darnachachtung von Regierungswegen öffentlich bekannt zu machen.

Speciell mit Bezug auf das Kloster Poschiavo wurde überdies die Regierung durch Beschluss des Grossen Rathes v. J. 1853 ermächtigt, alle erforderlichen Massregeln gegen Vermögensverschleppungen und zur Zurückziehung des im Ausland befindlichen Vermögens zu treffen.

c) Das Frauenkloster Münster — Poschiavo nicht — sowie das Männerkloster Dissentis haben besondere Verpflichtungen bezüglich des Schulwesens. [2]) Ersteres Kloster ist für die Dauer seines Bestehens zum Unterricht der weiblichen Jugend verpflichtet; ebenso ist die Regierung ausdrücklich angewiesen, das Kloster Dissentis, so lange dasselbe besteht, anzuhalten, „seinen Verpflichtungen in Bezug auf das Schulwesen in einer den Anforderungen der Zeit und den Bedürfnissen des Kreises Dissentis entsprechenden Weise nachzukommen. Insofern dies durch Haltung einer Klosterschule geschieht, ist dieselbe der gesetzlichen Aufsicht und Leitung des Erziehungsrathes unterstellt."

d) „Fremde Ordensgeistliche, welche von nun an die Mission an ein Pfarramt im Kanton erhalten, haben sich bevor sie zur Uebernahme des Amtes zugelassen werden, von den katholischen Kirchenbehörden mit Zuziehung einer Repräsentanz von Seite des corpus catholicum über ihre theologische Bildung und Befähigung zum Lehramt auszuweisen.

Das corpus catholicum hat für die Ausführung dieser Vorschrift zu sorgen." [3])

III. Art. 28 der Staatsverfassung überträgt den Gemeinden die Sorge für die gute Verwaltung ihres Kirchenwesens und die Aufstellung der hiefür erforderlichen Behörden und Beamten. Es konnte

---

[1]) Verordn. v. 1853 § 2.
[2]) Verordn. v. 1853 § 7. Verordn. v. 1861 § 7.
[3]) Verordn. d. Grossen Rathes, die Maturitätsprüfung der Geistlichen betr. v. 1854 § 2 (Neue Ges.-Samml. I, 119).

Digitized by Google

bezweifelt werden, ob hierin das gemeindliche Pfarrwahlrecht inbegriffen sei. Bezüglich der evangelischen Kirche war dies in Folge Specialgesetzes zweifellos (s. unten). Bezüglich der katholischen Kirche wurde in einem Specialfall (1874) das gemeindliche Collaturrecht vom Bischof bestritten, bez. einer Gemeinde (Vrin) das Recht abgesprochen, ihren Pfarrer, wie dies Seitens der betreffenden Gemeinde geschehen war, zu entlassen. Auf eingelegten Recurs an die Regierung fasste dieselbe folgenden principiell hochwichtigen Entscheid:

„Es sei in erster Linie Sache der Gemeinde, ihren Beschluss selbst zu vollziehen. So lange der Beschluss nicht von anderer Seite auf gesetzlichem Wege angegriffen werde, bedürfe es auch keiner besonderen kleinräthlichen Gutheissung desselben. Es sei daher auch für Vrin dermalen gar kein Grund vorhanden gewesen, um an den Kleinen Rath zu gelangen. Uebrigens sei an dem Collaturrecht der Gemeinden gestützt auf unsere staatsrechtlichen Grundsätze, insbesondere auch auf Art. 27 und 28 der Kantonsverfassung, sowie auf den Artikelbrief von 1526 und endlich auf die constante Praxis festzuhalten.“ [1])

---

[1]) Der fragliche Regierungsentscheid v. 30. Januar 1874, der uns von der Standeskanzlei des K. Graubündens in zuvorkommender Weise abschriftlich mitgetheilt wurde, lautet in seinem vollen Wortlaut:

Der Kleine Rath des Kantons Graubünden an den löbl. Vorstand der Ehrs. Gemeinde Vrin.

Mit Einlage vom 11. December 1873 hat die Kirchencommission Eurer Gemeinde das Gesuch an den Kleinen Rath gerichtet, es wolle derselbe den Beschluss dortiger Pfarrgemeinde vom 27. Juli v. Js., wodurch der dermalige Pfarrer daselbst, Hr. Sigisbert Mon, von der Pfründe abberufen resp. entlassen wurde, gutheissen und den genannten Pfarrer und das bischöfliche Ordinariat mit ihren unbegründeten Einwänden abweisen.

Obwohl schon nach der damaligen Ansicht des Kleinen Rathes die Sachlage noch keine Veranlassung zu einer solchen Instanz resp. zur kleinräthlichen Intervention darzubieten schien, so wurde doch in Einhaltung des gewöhnlichen Verfahrens dem Hrn. Pfarrer Mon Gelegenheit gegeben, sich über die Sache ebenfalls vernehmen zu lassen, was dann auch mit dessen Eingabe vom 8. Januar jüngsthin geschehen ist, aus welcher wir entnehmen, dass Hr. Mon gesonnen ist, die Pfründe mit Ablauf des Pfrundjahres, 23. April (Georgi) nächsthin zu verlassen, im Uebrigen aber das Recht der Gemeinde zu solcher Schlussnahme überhaupt negirt und im vorliegenden Fall noch besonders betont, dass nachdem die Vriner-Commission selbst sich an den geistlichen Oberen gewandt, um so mehr dessen Entscheidung abzuwarten und zu befolgen war.

Ueberhaupt geht aus dieser Vernehmlassung wie aus den übrigen Acten ganz übereinstimmend hervor, dass es sich keineswegs um irgend einen Anstand im Schoosse der Gemeinde selbst, sei es materieller oder formeller Natur, handelt, da ja der fragliche Beschluss sogar einstimmig und allweg in gesetzlicher Form erfolgte, dass vielmehr einzig und allein die prinzipielle Berechtigung nicht nur Eurer, sondern aller Diöcesangemeinden gegenüber den kirchlichen Organen und von diesen in Zweifel zu ziehen versucht werden will, — ein Zweifel der jedoch vom staatlichen Standpunkt mit vollster Entschiedenheit zurückzuweisen ist, indem das Collaturrecht der Ge-

Digitized by Google

C) Evangelische Kirche. [1])

Die „kirchliche Verfassung für den K. Graubünden, evangelischen Theils", welche dermalen in Kraft steht, wurde zuerst von dem Corpus Evangelicum des Grossen Rathes festgestellt und am 1. August 1873 von dem evangelischen Volke mit 4474 gegen 470 Stimmen angenommen. Dieselbe trat am 1. Januar 1874 in Kraft. [2])

Die Kirchenorganisation stellt an ihre Spitze folgende allgemeine Grundsätze:

„Die evangelisch-rhätische Kirche ist ein Glied der evangelisch-reformirten Kirche. Sie gründet sich auf das Wort Gottes in der hl. Schrift, besonders des neuen Testaments und hat den Zweck, auf diesem Grund christliches Leben in ihrem Verbande zu wecken und zu pflegen. [3]) — Als wesentliche Mittel zur Erreichung dieses Zweckes gelten ihr die Verkündung des Wortes Gottes und die Verwaltung der hl. Sacramente."

Die Organisation baut sich alsdann gemäss Art. 28 der Verfassung auf der Grundlage der Gemeinde auf.

I. Kirchgemeinde.

Sie besteht aus sämmtlichen evangelischen Einwohnern einer Kirchhöre. Evangelische Familien oder einzelnstehende Confessionsgenossen,

---

meinden zu den Attributen der selbstständigen Gemeinde-Verwaltung gehört und nicht nur in Art. 27 und 28 der Kantons-Verfassung involvirt ist, sondern von jeher unzweifelhaft statuirt war, wie es auch der Artikelbrief von 1526 in bündigster Weise bestätigt und die Kantonsbehörden jederzeit, so oft sie dazu veranlasst waren, diesem Grundsatz Anerkennung und Geltung verschafft haben.

Abgesehen von dieser materiellen Seite der Frage ist vom formellen Gesichtspunkt die im Eingang des Gegenwärtigen enthaltene Andeutung betreffend Abgang einer Veranlassung zu kleinräthlicher Intervention dahin näher auszuführen, dass die Vollziehung eines Gemeindebeschlusses, so lange derselbe nicht auf gesetzlichem Wege aufgehoben oder sistirt ist, in erster Linie der Gemeinde selbst zusteht und nur wenn ihre diesfalls zu Gebote stehenden Mittel sich als unzureichend erweisen sollten, eine höhere Mitwirkung zur Execution angerufen werden mag.

Auch die blosse kleinräthliche Gutheissung eines Gemeindebeschlusses, wie der vorliegende, erscheint durchaus überflüssig, so lange der Beschluss selbst oder dessen Vollziehung nicht auf dem gesetzlichen Wege vor dem kleinräthlichen Forum angefochten wird, was hier in keiner Weise geschehen ist; — überhaupt können wir in der ganzen Sachlage dermalen nur einen Renitenzfall, punkto Anerkennung und Befolgung des fraglichen Gemeindsbeschlusses vom 27. Juli 1873 erblicken und müssen Eure Instanz, als im bezeichneten Sinn überflüssig oder wenigstens dermalen verfrüht ansehen.

Indem wir diesen Bescheid auch dem Herrn Pfarrer Mon zur Kenntniss bringen und Euch die produzirten Belege erstatten, empfehlen etc.

[1]) Historisches bei Finsler 288 ff. Die dermalen für die evang. Kirche in Kraft stehenden Bestimmungen wurden vor kurzer Zeit zusammengestellt in der „revidirten kirchlichen Gesetzessammlung des K. Graubünden evang. Theils" (Chur 1877), welcher als solcher am 25. Januar 1877 das staatliche Placet ertheilt wurde. (Dieselbe wird im Folgenden citirt werden als: rev. ev.-kirchl. Ges.-Samml.)

[2]) Rev. ev.-kirchl. Ges.-S. S. 3—13.

[3]) In Graubünden wurde die älteste evangelische Confession in der Schweiz (1552), die Confessio Rhätica aufgestellt.

Digitized by Google

die in einer katholischen Gemeinde wohnen, gehören zur nächstliegenden evangelischen Kirchgemeinde. Benachbarte Kirchgemeinden haben das Recht, sich behufs gemeinsamer Pastoration im Einverständniss mit den kirchlichen Behörden durch Vertrag zu vereinigen, wobei jedoch jede ihre Selbstständigkeit im Uebrigen bewahrt. Gänzliche, auch ökonomische Verschmelzung bedarf der Genehmigung der Synode und des evangel. Grossen Rathes. Ebenso haben allfällig neu sich bildende Kirchgemeinden die Bestätigung der Synode und des evangel. Grossen Rathes nachzusuchen, welche ertheilt wird, sobald die Gemeinde sich durch Urkunde als constituirt ausweist und überhaupt darthut, dass sie als Gemeinde existenzfähig ist. Stimmberechtigt bei der Kirchgemeinde ist jeder seit mindestens einem Jahre im Verbande derselben stehende Confessionsgenosse, der das 17. Altersjahr erfüllt hat und nicht nach Art. 37 der kantonalen Verfassung vom Stimmrecht ausgeschlossen ist. [1]) Die Kirchgemeinde soll jedesmal speciell als solche zusammenberufen werden unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes.

Die Kirchgemeinde wird thätig:

a) Durch den Kirchenvorstand,

b) Durch die Gesammtheit der Kirchgemeindegenossen.

Der Kirchenvorstand (bestehend aus 3 — 9 Mitgliedern) [2]) hat: 1. die Kirchgemeinde unter specieller Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu berufen und die ihr vorzulegenden Gegenstände vorzuberathen sowie ihre Beschlüsse auszuführen; 2. das Kirchengut zu verwalten; [3]) 3) überhaupt alle kirchlichen Interessen der Gemeinde zu wahren, vor allem für würdige Ausübung des Cultus zu sorgen, den Religionsunterricht der Pfarrer zu beaufsichtigen, das Pfarrarchiv zu visitiren, für Provisionen bei Vacanzen von Pfarrstellen zu sorgen, das sittlich-religiöse Leben zu pflegen und zu fördern. [4])

Zur speciellen Regelung haben Kirchgemeinde und Kirchenvorstand gemeinsam die Befugniss, specielle Gemeindskirchenordnungen zu erlassen. [5])

Die Kirchgemeindeversammlung hat folgende Rechte:

„1) Verwaltung ihres Vermögens und Regulirung ihrer ökonomischen Verhältnisse, immerhin so, dass sie für Erhaltung und zweckmässige Verwendung des Vermögens den zuständigen kantonalen Behörden verantwortlich und zugleich nicht berechtigt ist, die Einkünfte der Pfründe zu schmälern. 2) Regulirung ihrer kirchlichen

---

[1]) Darnach sind ausgeschlossen: Bevogtete, Falliten, Kriminalisirte und durch Urtheil im Stimmrecht Eingestellte.

[2]) Specialgesetz über Gemeindskirchenvorstände in der Rev. Samml. S. 11—13

[3]) Nähere Bestimmungen Spec.-Ges. § 4, b.

[4]) Ibid. § 4, c—h.

[5]) Spec.-Ges. § 5.

Digitized by Google

Ordnungen innert den Grenzen der kantonalen Bestimmungen, besonders Einführung von Liturgie und Gesangbuch.[1]) 3) Freie Wahl der Pfarrer oder auch der Provisoren aus allen Gliedern der evangelisch-rhätischen Synode. Eine Gemeinde kann die Anordnung einer Provision auch dem Colloquium übertragen. Bei erfolgter definitiver Wahl macht sie der Synode officielle Anzeige von derselben und stellt das Gesuch um Confirmation der Wahl. 4) Entlassung ihres Pfarrers mittelst vertragsgemässer Kündung."

II. Zwischen der Einzelgemeinde und der in der Synode repräsentirten Gesammtgemeinde stehen die Colloquien[2]) als kirchliche Bezirksvertretungen. Dieselben sind jedoch nicht wirkliche Glieder des synodalen Organismus, sondern nur Verbände der Geistlichkeit, „Versammlungen, welche von der evangelischen Geistlichkeit des Kantons bezirksweise gehalten werden." Ueber Zahl und Umfang der Colloquien ist ein Specialdecret vorbehalten.

Mitglied des Colloquiums ist jeder im Umkreis desselben wohnende Synodale. — Die Colloquien wählen ihren Vorstand selbst, setzen ebenso, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrath, ihre Statuten fest, und haben insbesondere folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

a) Sorge für die Ausführung der Beschlüsse von Synode und Kirchenrath im Colloquialbezirk und Ueberwachung des Wandels und der Amtsführung der Colloquialen. b) Visitation der Pfarrarchive und mit Vorbehalt der Rechte der betreffenden Gemeinde Anordnung und Ueberwachung der Pfarrprovisionen. c) Sie sind verantwortlich dafür, dass die Colloquialen in gesetzmässiger Zahl die Synode besuchen.[3]) d) Sie behandeln diejenigen Gegenstände, welche der Kirchenrath ihnen zur Berathung vorlegt und machen ihrerseits Vorschläge, welche sie für das Wohl der Kirche dienlich erachten. e) Sie erstatten über alle ihre Verhandlungen Bericht an den Kirchenrath.

III. Die gesammte evangelisch-rhätische Kirche ist repräsentirt:

A) in der Synode, die sich in der Regel jährlich einmal versammelt.[4]) Diese ist: „Die constituirte Versammlung der bündnerischen evangel. Geistlichkeit im Verein mit den vom evangelischen Grossen Rath dazu abgeordneten Assessoren. Mitglieder derselben sind mit Sitz und Stimme: a) die drei politischen Assessoren als Repräsentanten der evangelischen Landesbehörde. b) Alle nach Ablegung des Synodalgelübdes in die Synode aufgenommene Pfarrer. Sie hören auf Mitglieder der Synode zu sein durch Exclusion oder freiwilligen Austritt.

Daraus erhellt, dass die Synode fast ausschliesslich Geistlichkeits-

---

[1]) Prediger-Ordn. § 31, Z. 2.
[2]) Historisches bei Finsler 294.
[3]) Der Besuch der Synode ist obligatorisch bei Strafe von 3 Fr. Gesch.-Ordn. d. Syn. § 2. Dafür beziehen die Synodalen aber auch Diäten, das sog. „Capitelsgeld". Ibid. § 15. Vgl. auch Gesch.-Ordn. d. Colloquien § 27.
[4]) Ueber die zeitenweise in die bündnerische Geschichte massgebend eingreifende frühere Wirksamkeit der Synode vgl. Finsler 290 ff.

Digitized by Google

synode — erweitertes Colloquium — ist, nur mit Beifügung dreier Repräsentanten „der evangelischen Landesbehörde". [1]) Diese Zusammensetzung der Synode entspricht weder den Grundsätzen des evangelischen Kirchen- noch den Principien des heutigen Staatsrechtes. Die Gemeinden, aus welchen nach den Grundsätzen des evangelischen Kirchenverfassungsrechtes die Synode sich organisch aufzubauen hat, sind bei der bündnerischen Landessynode gar nicht betheiligt.

Die Synode hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

a) Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten (Dekan) und zwei Vicepräsidenten (Vicedecane), die Kirchenräthe und ihre Stellvertreter, den Kanzellar, Vicekanzellar und den Quästor. [2]) b) Ihr steht zu die Berathung und von Seite der kirchlichen Behörde letzte Entscheidung über alle Verordnungen, die zum Kirchenwesen gehören. Sie legt ihre Beschlüsse dem evangelischen Grossen Rathe zur Genehmigung, beziehungsweise zur Ausschreibung ans Volk, vor, sofern sie laut § 10 b und e derselben bedürfen. c) Sie entscheidet über Aufnahme oder Abweisung der Candidaten oder auswärts ordinirten Geistlichen, welche der Synode beizutreten wünschen und die gesetzlichen Prüfungen bestanden haben. Solchen Candidaten und auswärts ordinirten Geistlichen, welche entweder das Concordatsexamen bestanden, oder über das Gegenrecht sich ausweisen, soll die gesetzliche Prüfung erlassen werden. [3]) d) Sie bestätigt unentgeltlich die Pfarrwahlen der Gemeinden, sofern diese sich ausweisen, dass die Wahl dem Gesetz gemäss vollzogen worden ist [4]) (sehr alte bündnerische Observanz). e) Sie ist die oberste Aufsichtsbehörde, welcher Kirchenrath, Colloquien und Synodalen untergeordnet und verantwortlich sind. [5]) f) Insbesondere wacht sie über Wandel und Amtsführung der Geistlichen und entscheidet über alle diejenigen Censurfälle, bei welchen der Kirchenrath auf Suspension oder Exclusion anträgt, oder welche er sonst aus besonderen Gründen ihr vorzulegen für gut findet. [6]) g) Sie kann auch in allem, was nicht ausschliesslich Kirchenrath und Colloquien zukommt, namentlich bei allen Censuren, Recurse annehmen, jedoch unter den gesetzlichen Bedingungen und Vorbehalten. h) Sie sorgt für Liturgie, Gesangbuch und Leitfaden für den Religionsunterricht. [7])

B) In der Gesammtheit der evangelischen Gemeinden. Dieser Gesammtheit liegt ob:

„Den letzten Entscheid zu geben über alle constitutiven Bestimmungen der rhätischen Kirchenordnung, sowie selbstverständlich über alle Gesetze confessioneller Natur, welche schon gemäss oder nach Analogie der politischen Verfassung vor die Gemeinden gehören. Bei diesen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, nicht diejenige der Gemeinden."

---

[1]) Historisch hergebracht seit Anfang d. 17. Jahrh. Vgl. Finsler 292 f.
[2]) Ihre Obliegenheiten s. Gesch.-Ordn. §§ 4—6.
[3]) Näheres s. Revid. Kirch.-Ges. S. §§ 44 und 45 (Examinationsordnung).
[4]) Gesch.-Ordn. § 10.
[5]) Ibid. § 11.
[6]) Gesch.-Ordn. § 9.
[7]) Die Geschäftsordnung der Synode s. in der rev. ev.-kirchl. Ges.-Samml. S. 14—24.

Digitized by Google

Das Vollzugsorgan der evangelisch-rhätischen Kirche ist der Kirchenrath, [1]) eine Art Synodalausschuss als „vorberathende, beaufsichtigende, richterliche und vollziehende Behörde in kirchlichen Angelegenheiten.“ Er besteht aus 7 Mitgliedern mit dreijähriger Amtsdauer, nämlich 6 geistlichen von der Synode frei aus allen Synodalen mit jährlicher theilweiser Erneuerung und einem weltlichen vom Kleinen Rath gewählten Mitglied. Seine Competenzen sind:

a) Er wählt aus seiner Mitte einen Präses und Vicepräses und frei aus allen Synodalen einen Actuar und Viceactuar. Zugleich steht ihm die Wahl des Examinationscollegiums zu und leitet er die Prüfungen, soweit sie ihm laut Reglement zugewiesen sind. b) Er vollzieht die Aufträge und Beschlüsse der Synode. c) Sämmtliche Gegenstände, welche der Synode zur Entscheidung vorgelegt werden sollen, müssen durch den Kirchenrath vorberathen und begutachtet werden, wenn nicht von der Synode eine Specialcommission damit beauftragt worden oder durch Reglement Anderes vorgeschrieben ist. d) Er bereitet auch sonst alle Geschäfte für die Synode vor gemäss Reglement. e) Er überwacht die Colloquien in ihrer Wirksamkeit. Demnach steht ihm auch die Oberaufsicht über die Provisionen und die Archivvisitationen zu. f) Er hat den definitiven Entscheid in allen Censurfällen, die nur Verweise zur Folge haben. [2]) g) Er schlichtet Streitigkeiten zwischen Amtsbrüdern, oder zwischen Seelsorgern und Gemeinden, sofern er, nach vergeblichen Vermittlungsversuchen durch die Colloquien, von beiden Seiten darum angegangen wird und soweit der Streit nicht nach besonderen Landesgesetzen auf anderem Wege erledigt werden muss. h) Ihm steht die Ertheilung der licentia concionandi (Erlaubniss zu pfarramtlichen Verrichtungen) zu. i) Er führt in der Regel die Correspondenz der Synode, sowohl mit auswärtigen Ministerien als auch mit den Colloquien, Pfarrern und Gemeinden und vermittelt den Geschäftsverkehr zwischen den politischen Behörden und der Synode. k) Er überwacht das kirchenräthliche Archiv und die Verwaltung der Synodalcassen, soweit die Synode sich dieselbe nicht vorbehalten hat. l) Er erstattet jährlich über seine Thätigkeit der Synode Bericht. [3])

Die Wahrung der Staatshoheitsrechte speciell über die evangelische Kirche erfolgt:

I. Durch den „evangelischen Grossen Rath.“ Dieser, bestehend aus den evangelischen Mitgliedern des politischen Grossen Rathes, hat die allgemeine Leitung der evangel. Landesangelegenheiten und speciell folgende Competenzen:

a) Er wählt jährlich auf Vorschlag des evangelischen Kleinen Rathes drei politische Assessoren, welche den Verhandlungen der evangelisch-rhätischen Synode beiwohnen und ihm über dieselben Bericht erstatten. b) Alle Beschlüsse der Synode, die als Decret Gesetzeskraft erlangen sollen, unterliegen seiner definitiven Genehmigung. Synodalbeschlüsse, welche Abänderungen der constitutiven Bestimmungen in sich schliessen, sowie laut § 9, 1, alle Gesetzesvorlagen,

---

[1]) Seit 1808. Finsler 295.
[2]) Gesch.-Ordn. § 20 Z. 9.
[3]) Gesch.-Ordn. d. Kirchenrathes in d. rev. Samm. S. 24 ff.

Digitized by Google

welche nur die Confessionsgenossen betreffen, legt er unter Beigabe seines Gutachtens den evangelischen Gemeinden zur Beschlussfassung vor. c) Er hat, wie die kirchlichen Behörden, besonders auch die Initiative sowohl mit Bezug auf Kirchenverfassung, als in Bezug auf nur reglementarische Bestimmungen und weist die so angeregten Gegenstände an den Kirchenrath zur Vorberathung und Beschlussfassung durch Kirchenrath und Synode. d) Anträge in Bezug auf Gesetze und Verordnungen, welche zwar confessioneller aber nicht rein kirchlicher Natur sind, wie namentlich das evangelische Ehegesetz, Stipendienordnung u. s. w. weist er ebenso den zuständigen bürgerlichen wie kirchlichen Behörden zur Vorberathung zu und fasst darauf hin seine definitiven Beschlüsse, oder stellt die gutfindenden Anfragen an die Gemeinden. e) Er hat die Oberaufsicht über die Verwaltung der evangelischen Cassen und Stiftungen und überwacht deren stiftungsgemässe Verwendung. In Bezug auf die frommen Stiftungen der Synode, deren Verwaltung sie selbst besorgt, steht ihm die Genehmigung der Statuten und die Aufsicht über die Verwaltung insoferne zu, als dieselben Verpflichtungen enthalten, die für alle Synodalen verbindlich sind. f) Er hat auch den letzten Entscheid über Beschwerden gegen Missbräuche in der Verwaltung milder Stiftungen der Gemeinden.

II. Durch den „evangelischen Kleinen Rath“ d. i. die evangelischen Mitglieder der Regierung. Er hat folgende Befugnisse:

a) Er wählt den politischen Assessor des evangelischen Kirchenrathes. b) Vermittelt den Verkehr der kirchlichen Behörden (Synode und Kirchenrath) mit dem evangelischen Grossen Rathe, sowie mit den Staatsbehörden anderer Kantone und Staaten. c) Führt die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung des evangelischen Vermögens, namentlich der Legatencasse und hat Vollmacht, einmalige kleinere Bezüge aus derselben zu bewilligen. d) Wacht über die Ausführung und Handhabung der Gesetze confessioneller Natur, (namentlich des Ehegesetzes, soweit es die Evangelischen allein betrifft). e) Führt die amtliche Untersuchung bei sich erhebenden Klagen, betreffen sie den Pfrundgehalt als solchen oder den Bestand des Pfrundvermögens, oder überhaupt evangelische (confessionelle) Stiftungen und trifft, wenn es ihm nicht gelingt, die Anstände zu heben, bis zum Entscheid des Grossen Rathes die zur Wahrung des Rechts erforderlichen Verfügungen. (Näheres über das Verfahren enthält die bezügliche Verordnung (vide kirchliche Gesetzessammlung).

Ausserdem gibt das Gesetz hinsichtlich der Pfarrer[1]) noch folgende Anordnungen:

Wahlfähig als Pfarrer wird jeder evangelische Geistliche durch Aufnahme in die Synode. Es wird ihm bei seiner Weihe folgendes Gelübde abgefordert: Ihr N. N. nehmet die Verpflichtung auf Euch, 1) das Wort Gottes gemäss den heil. Schriften, besonders denen des neuen Bundes, nach den Grundsätzen der evangelisch-reformirten Kirche nach bestem Wissen und Gewissen zu verkündigen; 2) gemäss der kirchlichen Verfassung unseres Kantons die eingeführten gottesdienstlichen Ordnungen und die Synodalgesetze gewissenhaft zu beobachten.

Ein Synodale wird Pfarrer einer Gemeinde, sobald er 1) von derselben rechtsgültig gewählt und 2) von der Synode als solcher bestätigt ist.[2]) Er wird vom Präses des Colloquiums oder dessen Beauftragten in

[1]) Dazu die Predigerordnung in der Revid. kirchl. Ges.-S. S. 34 ff. Ueber Berechtigung zum Kirchendienst ibid.

[2]) Dies ist altes Herkommen, s. Finsler 291.

Digitized by Google

die Gemeinde eingeführt. Das Verhältniss zwischen Pfarrer und Gemeinde hat die rechtliche Wirkung eines Vertrags mit jährlichem gegenseitigem Kündigungsrecht, wobei festgesetzt ist, dass die Kündigungsfrist nicht kürzer als ein halbes Jahr sein darf.[1]) Streitigkeiten civilrechtlicher Natur zwischen Gemeinden und ihren Geistlichen werden, sofern sie nicht durch die kirchlichen Behörden gütlich beizulegen sind, auf dem gewöhnlichen Rechtswege erledigt. In Bezug auf Wandel und Amtsführung ist der Pfarrer jedoch, ohne desshalb vorkommenden Falls dem ordentlichen Richter entzogen zu sein, den kirchlichen Behörden insbesondere verantwortlich und dorthin sind darum auch bezügliche Klagen zu richten. Die Art der Bestrafung in solchen Fällen bestimmt das Gesetz.[2])

Aus der obigen Darstellung geht hervor, dass das Kirchenstaatsrecht des K. Graubünden sich zweifellos durch mehrere ganz besondere Eigenthümlichkeiten auszeichnet. Als den Principien des heutigen Staatsrechtes conform kann dasselbe nicht anerkannt werden und zwar geben in dieser Hinsicht zu Bedenken Veranlassung: 1) Die Betonung des confessionellen Momentes in der Zusammensetzung und den gesetzlichen Functionen der höheren Staatsbehörden, insbesondere auch auf dem Gebiete des Schulrechtes;[3]) 2) die ungenügende Feststellung der staatlichen Hoheitsrechte über das Bisthum Chur, bezüglich deren die Verweisung auf die „alten Rechtsame" aus dem 16. Jahrhundert heute schlechterdings unzureichend ist; 3) die unevangelische Organisation der evangelischen Kirche in Hinsicht auf die synodale Verfassung und deren Gliederung; 4) der Mangel genügend klarer Grundsätze über die Rechte der katholischen Gemeinden gegenüber der Hierarchie. Sehr zutreffend sind dagegen die Bestimmungen des bündnerischen Rechtes in Bezug auf das staatliche Placet bei kirchlichen Erlassen und auf das Klosterwesen.

Die itio in partes bei confessionellen Angelegenheiten im Grossen Rathe des K. Graubüuden deckt sich ganz und gar mit der vom westfälischen Frieden für den deutschen Reichstag festgesetzten und ist jedenfalls eine der interessantesten Reminiscenzen an die „Parität" des westfälischen Friedens, während in Deutschland selbst ähnliche Reminiscenzen sich längst nicht mehr finden (s. auch oben § 28: St. Gallen, wo ähnliche Einrichtungen sich noch finden).

---

[1]) Näheres Predigerordnung §§ 29 und 30. Sehr interessant sind jedenfalls Bestimmungen wie folgende: „übernimmt ein Synodale eine Pfarrei, so sollen die Vertragsbestimmungen zwischen der Gemeinde und ihm bestimmt festgestellt werden" — „kein Synodale ist berechtigt, eine Pfründe zu übernehmen um einen geringeren Gehalt als ihn sein Vorgänger bezogen" — „gedenkt ein Pfarrer seine bisherige Gemeinde zu verlassen, so hat er den Dienst rechtzeitig zu kündigen".

[2]) Dieses Gesetz s. Rev. kirchl. Ges. S. 51 ff.

[3]) Die Regierung scheint dermalen von sich aus das bündnerische Schulrecht mit Art. 27 der B.-V. besser in Einklang bringen zu wollen. Oeffentliche Blätter berichteten über einen Conflict in Bezug auf die Gemeindeschule von Ilanz, welche früher nach den beiden Confessionen getrennt war. Nach der Reform der B.-V. beschloss die Gemeinde Vereinigung beider Schulen in eine öffentliche bürgerliche Schule. Die Ka-

Digitized by Google

Artickel-Brief. [1])

1524.

In Namen der Heiligen Driualtigkeit GOtt vatter Sunn und Heiliger Geiste, wan von dem vall des ersten Menschen durch Lange der Jaren und veränderung des Zittes, die Sinnlichkeit der Vernunpft hinnschlicht, des halb nott ist zu underichtung und ewiger Gedächtnusse den Künfftigen welich die ding nud sachen so unzerstörlich ewig leben sollend der gezeugnusse geschrifftlicher wahrheit zu befelichen.

Bekennend wir Landrichter unnd gemein dry Pündt einhelenglich und unverschiedenlich für uns und alle so in unsern Pündten gesessen und wohnhafft sind, dass wir durch des gemeinen Mannes nuz und frommen damit sich ein jeder der unsern des behelfen und befröwen mögen etliche Stück und artickel samentlich mit ain andren, verdacht beratten, und inhalten angesethtz und angenommen, wie dan die hierinn von wort zu wort begriffen und verschriben sind und

Des ersten der Absenten halb, damit dann die pfrunden an vielen orten in vnsern Pündten beschwert werden: sind wir rettig worden, vnd habend beschlossen, damit sömlich pfründen dester mit geschickteren personen besässen, vnd dem gemeinen mann das Wort vnd Lehr Christi dester trüwlicher fürgehalten vnd nit in irrung geführt werd, dass man hinfüro niemandt, er syge Pfarrer, Caplan, Möinch, Curtisan oder was standts oder nammens der were, kein absent von den pfrunden in vnsern Pündten weder ynnemmen noch usgeben sol: sonders ein jeder Priester sein Pfarr oder Pfrund, ob er eine hatt vnd darzu geschickt ist, dieselbig selbs versehen, vnd alda wohnen. So sehr aber einer das nit thun könnt oder wolt: so sol er doch dieselbig Pfarr oder Pfrund niemandt vbergeben, noch kains wegs verwenden dan mit der Gemeind oder Kilchgenossen, darinn die Pfrund ist, gunst und willen.

Es sol auch keiner vmb oberzehlt absenten Pfarren oder Pfründen kein heimlich Vertrag mit dem andern nit machen noch annemmen. Dann welicher das thet, der hat sein Pfrund verlohren: vnd mögen die Kilchgenossen ein andern, der sy geschickt und gut darzu bedunckt, annemmen.

Zum 2ten: wenn sich begiebt, dass ein Pfarr oder Pfrund ledig wird durch absterben: so sol dieselbe verlihen werden einer geschikten erberen Person, die dann ein Lehenherren, wer der ist, mit samt den Kilchgenossen darzu tugentlich syn bedunckt.

Zum 3ten: So sol auch ein jeder Pfarrer in todts-nöthen by seinen Vnterthanen plyben, dieselben trüwlichen nach seinem vermögen versehen vnd trösten by verlierung syner Pfrund.

Zum 4ten: So ist auch unser Ordnung, wo ein Priester in vnsern Pündten abstirbt, dass dann syn haab und gut synen rechten nechsten erben und fründen, vnd sonst niemandz andern, zugehören sol, nach bruch vnd gewonheit ains jeden Gerichts: alda er syn Pfrund gehebt und besessen hat.

---

tholiken verlangten Fortbestand der confessionellen katholischen Schule und recurrirten an den Kleinen Rath. Derselbe entschied nach dem Bundesrechte zu Gunsten der Gemeinde.

[1]) Abgedruckt aus „graubündnerische Grundgesetze auf's neue übersehen zum Druck befördert. Zürich und Chur bei Orell Gessner Walser u. Co. MDCCLXVII. Das seltene Schriftchen wurde mir gütigst von Hr. Prof. Dr. Hilty in Bern zur Verfügung gestellt.

Digitized by Google

Zum 5ten: Alsdann bisshar gewon gesyn, so ein Priester in vnsern Landen entlybt worden ist, dass man etlich zyt interdict vf Biderlüth, so dess kein Schuld gehebt, geleit hat, dardurch das lob Gottes und syn dienst gehindert worden: ist vnser satzung, dass fürohin dasselbig nit wytergeprucht werden sunder man nützdestominder Messen vnd andern Christliche Ordnung halten sol.

Zum 6ten: Haben wir angesehen, vnd ist vnsere ernstliche meinung, wann jemandt es syg mann oder wyb in krankheit oder todtsnöthen lit, dass daselbs kein geistliche Person weder Priester, Mönich, Nonnen, noch ander, den oder dieselbigen zu keinem Testament nit anzühen noch reitzen, ohne bywesen desselben rechten erben. Wo aber sömlich erben dannzemahl nit verhanden werend: so dann sol ein Amptmann mit sampt zweyen des Rhats oder Gerichts, oder sonst dry erbar mannspersonen darzu berüfft werden, die sollend des krancknen will und meinung vernemmen, vnd demnach sol gestalt der sach nach, so viel sy pillich bedunckt, nüt oder üt dem Testament stattgethan werden.

Zum 7ten: Des vbernutzes halb, alda biderb lüth zum dickeren mahl, umb klein sachen ze grossen kostung und vnruwen kommen: sind wir rhätig vnd daess einig worden, dass man hinfüro alweg das Gericht, darinn der span ist, darüber wie vmb ander sachen richten vnd sprechen sollend, das sy göttlich vnd rechtlich bedunckt: vns was daselbs darum erkennt wirdt, darby sol es ohne appellieren blyben.

Zum 8ten: So habend wir verordnet vnd zehalten vestigklich beschlossen, dass fürohin kein Geistlicher einen Weltlichen, oder ein Weltlicher ain Geistlichen, noch kein Lay den andern uff das geistlich Gericht nicht citieren, laden noch mit dem bann beschweren sol, keinwegs weder um gelt schulden, zuredung, frefel noch keinerley Händel: allein vsgenommen ehesachen oder rent und gült, den Kilchen oder Pfründen zugehörig. Sonders so sol jegliche parthey die andere vmb syn Zuspruch suchen und anlangen, da er gesessen und wohnhaft ist, vnd daselbs recht nemmen vnd geben; jedoch welcher buss würdig erfunden wirdt, denselben sol vnd mag syn ordentlicher Richter oder Oberkeit nach syner verschuldigung gebuhrlich straffen nach bruch des Gerichts, darum der frefel geschehen ist.

Zum 9ten: Demnach fromb lüth zum mehren mahl jährlich Zinss an jahrzyt Kilchenpfründen oder Stifftungen verordnet und gegeben: habend wir uffgesetzt, wo brieff vnd sigel darum vorhanden sind, dass dieselben nach ihr innhalt vor dem Richter, darinn die vnterpfand ligend, gesucht werden söllend.

Zum 10ten: So wöllend wir vnd haben angesehen, wenn sich fügt, dass ein Geistlicher mit einem Weltlichen oder ein Weltlicher mit einem Geistlichen in stöss vnd uneinigkeit kumpt: so sollend beyd Theil, wenn man fried und trostung von jnen erforderet, sich dess nicht widren, sonder dieselbigen nemmen vnd geben, nach gemeinen vnserem Landtsbruch.

Zum 11ten: So wird uns mängerley beschwärnuss durch die vnsern angezeiget, so jhnen von Bischofflichen Anwalten, Vicari, Siglern, Viscal, Notarien vnd Procuratoren begegne: derhalb unser meinung vnd satzung ist, dass nun hiefür sömlich Anwalt ein jeder in synem Ampt die vnsern nit wyter wider billichs beschwären oder anfordern, sonder sich ziemlicher belohnung begnügen lassen, und die parthiyen zum fürderlichsten abrichten sol. Es sollend auch hinführo die Procuratores in Teutsch, wie vor alten zyten auch brüchig gsyn ist, und nit in Latin procurieren, damit biderblüth, so den Handel anlangt, jhr anligen und gerichtshandel auch verston mögend.

Zum 12ten: Als dann bishar gewon gsyn, vnd mit den vnsern gebrucht ist, so zwo parthyen mit einanderen im Recht gelegen, sind sy allwegen beydersyts der vrtheil

Digitized by Google

oder dess sententz brieff und sigel zunemmen oder gerichtskosten abzetragen, genöth und angestrengt worden: da wöllend wir und ist vnser Ordnung, dass allein die gewinnendt parthey darzu gezwungen vnd namlich von einer ehesach dem Sigler vnd Schryber zwen gulden Rheinisch gegeben werden soll.

Zum 13ten. Von wegen der missbrüch der bekleidung, so die Geistlichen, wie man sicht, diser zyt tragend, ist vnser meinung und ordnung, dass nun fürohin die Priester vnd geistliche personen, so in unsern Pündten und Landen wohnen wöllend sich priesterlich, wie dann ihrem staat gebürt, mit kleidern vnd zimlichen waffen, dessglych mit ihrem wandel sich ehrberlich haltend, damit der gemein mensch gut exempel von jhnen nemmen und lernen mög. Dann so fer sy von jhren missbrüchen nit abstahn, vnd vorgemelt Bischofflich Anwalt darinn nit fürsehung thund: so werden wir darin zehandlen gevrsachet, sömlichs selbst abstellen vnd nit wyter dulden.

Zum 14ten: Des Herren Wychbischoffs halb, alda bisshер armen biderben lüthen mit wychen, es syg Kilchen, ald Capellen, alltter, Messgwender oder anders grossen Kosten vfgloffen: ist verordnet vnd beschlossen: Wenn jemandt sinen vber Land begert, oder die notturfft das erfordert, so sollend ihm dieselbigen selb dritt zerung nach billichkeit von huss vnd wider daryn vsrichten, vnd darnach ihm für syn arbeit ein zimliche ehrung thun: je darnach die Kilch und die lüth daselbs arm oder rych sind. Vnd aber die geschirr, ornaten oder rüstung, so dann bisshar zu sömlichen zubruchen gewon ist, sollend nun füro allwegen einer Kilchen zugehören.

Zum 15ten: So ist unser Satzung, wann jemandt umb ehesachen, Kilchen oder Heilige güter von Geistlichem gericht gen Rom oder anderstwohin appellieren wil: dass wir noch jetzmal eim jeden beschwerten nachlassend: jedoch dass der Commissari oder Richter in vnsern dry Pündten ein person, die darzu geschickt und vnparthyisch syg, vnd nit vsserthalben genommen, noch der handel anderstwohin gezogen werden sölle.

Zum 16ten. Von wegen der erkaufften ewigen Zinsen, so nit erblehen sind, alda biderblüth vor zyten zum dickeren mal in irer armut schwer zins vff sich genommen: ist vnser ordnung; dass nun hinfür ein jeder, wenn das in synem Vermögen ist, mit dem empfangnen oder vsgegebnen hoptgut vnd gefallnen zins dieselbigen wider abkauffen vnd lösen möge: doch menigklichem an synem erbfahl hiemit unvergriffen.

Zum 17ten: Der Indutz halb, so die armen Priester vff den vnbesteten Caplanyen jährlichs in vnsern Pündten zegeben angestrengt werden, die dann in kurzen jahren erwachsen sind: ist vnser Satzung, dass hinfüro niemand darum genöth, noch ersucht werden sol.

Zum letzten: Habend wir ernstlich beschlossen vnd vns des vereinigt, by sömlichen oberzelten Sachen vnd articklen ein andern zeschirmen vnd zehandhaben vnd darumb zusammen zesetzen ehr, lyb vnd gut, alwegen der erbeinung Pündtnuss ohn schedlich, so wir gemeine dry Pündt mit der Graffschafft Tyrol yngangen vnd gemacht habend.

Dieser vor verschribner Satzung, Ordnung, Stücken und Articklen, zu wahrer, gläublicher Urkunde, und mehren vester Sicherheit; So haben wir hernach bemelten, Ich Mathias de Rungs, der Zeit Landtrichter im Oberen Grauen Pundt, genampts grauen Pundts eigen Insigel; Ich, Hans Carlin, damahls Burgermeister zu Chur, von wegen und in Nammen gemeinen Gotts-Haus-Leuthen, enhalb und her disshalb den Gebirgen, gedachter Stadt Chur eigen Insigel, Ich Jörig Belum, auf die Zeit Landt-Amman in Taffaus der gemeinen Zehen Grichten, auf eigen Insigel, All drey aus Befehl unser Oberen, und Gemeinden Gemeiner dryen Pündten, offentlich hier an

Digitized by Google

disen Brieff gehenckt. Für uns, all unser Erben, und Nachkommen, darunder wir uns all vestenglich verbinden.

Datum, Montags, nächst nach dem Sontag, Quasi modo Genitj, der da was, auf viertag Aprellen, alda in der Stadt Ilanz, auf angesetzten und gehaltnen Lands-Tag nach Christi unsers lieben Herren Geburth, gezehlt, Fünffzehen hundert, zwänzig, und in dem vierten Jahr.

	S.	S.
Sigil	Civium	des Pundz
des Grau	Civitatis	von eilf
Pundts	Curiensis	gerichten.

Artikel-Brief.

1526.

In namen der heiligen Driualtigkeit, GOtt vatter, Sohn und Heiligen Geist amen. Dan als von dem fall Ade durch verenderung der zitte die Sündlichkeit hinschlücht deshalb nott ist zu underrichtung und Ewiger Gedächtnuss den künfftigen wellich die ding und Sachen so unzerstörlich Ewig leben söllen, der zugnussen geschriftlicher warheit zubefelchen bekennend wir Land-Richter und gemeind dry Pünth euch allenklichen und unverschidenlich für uns nnd alle so in unsern dryen Pündten gesessen und wonhafft sind, das wir durch gemeins Mannes nuz und frommen damit sich ein jeder der unsern des behelfen und befröwen möge, etlich stuck und artickel samentlich mit einanderen verdacht, beratten und zehalten angesehen und angenommen haben, wie dann die hierin von wort zu wort begriffen und verschrieben sind.

Und des ersten so hand uns erforderet die gross nottwendigkeit das wir gesetzt hand: Dass in vnsern dry Pündten kein Bischoff zu Chur, darby kein Geistliche Person, kein Weltliche Oberkeit, weder Vögt, Ammen, noch Aempter in vnsern Gerichten zusetzen und zu verordnen habe: besonder ein jeder Rhat, Gericht, vnd ganze Gemeinden, wann er zu vellen kompt, oder die Notturfft es erfordert solches nach ihres gewüssne vnd gutem beduncken mit frommen biderben lüthen: vnd dass hinführ kein des Bischoffs Amptlüth noch Diener, diewyl sy in sym dienst gehalten werden vnd sind in kein Landtag in Rhäten kommen noch gebrucht werden sollen.

Zum 2ten: Wegen korn, schmaltz käss oder wyngült und zinsen, die dannerkaufft und nit Erblehen verlassen sind, wellen wir, wo der Zinsmeyer das wie opstat, nit also gibt, so sol er doch, nach lut des hauptbrieffs, namlich von der hauptsumma von zwenzigen ein gulden, pfund, ald anders das gelt darfür zinsen, zu geben schuldig syn, vnd ihn darby vsrichten, by peen des hauptbrieffs, wie der umb den zins innhalt und vswysst.

Zum 3ten: Was aber Erblehenzinss sind soll man diewyl der recht Lähenherr den zins in handen hat, so sol ihm der zinsmeyer, namlich nach lut und sag zins brieffs, zinsen, vnd alles das korn, schmaltz, käss, und wyn etc. etc., vorbehalten pfäffer und derglychen ungebür zugeben schuldig, so wyt er dasselbig hat. Dass wo er aber sölch zins und wärt er nit hätte: so sol er doch den zins mit gelt vergnügen, wie das an gemeltem end wärt oder läuffig ist und solch wärt nit hernach andern verkauffen thüwrer, und für ein pfund pfäffers fünf schilling Pfennig. Ob aber sölch lähen umb gelt verkaufft würde, so mag der Meyer, der das gut in händen hat, solch

Digitized by Google

zinss an sich ziechen und kauffen, oder ihm umb das hauptgut zinss von zwenzigen einen gen.

Zum 4ten: Auf das unser Vorderen etlich zinss an Jahrzyt, es syge an Stifften, Klöster oder Kilchen geben und verlassen, und dardurch den abgestorbenen gross hülff und fürderung, zuerlangen ewige seligkeit, zuthun vermeint haben, dess wir aber nit können berichtet werden: derhalben ist unser meinung und fürnemmen das mir biderblüth, so das verschafft hätind oder ihre Erben füro nit wyter verbunden zugebend wöllend. Alss aber zu zyten etliche güter von wegen solcher Jahrzyt zinsen destermeher kaufft und verkaufft sind; sollend dieselbigen desselben nechsten abgestorbnen erben und nachkommen vom selben geschlecht, so das verschaffet hatten, heimdienen. So feer aber niemand eigentlich vorhanden were: sol und mag ein Oberkeit solches armen lüthen, oder wohin sy göttlich und geschickt syn bedunckt, verordnen.

Zum 5ten: Es ist unser meinung, dass nun hinfür kein Closter, weder jung noch alt, wyter mit annemmen, auch fürohin nit wider vff biderlüth terminieren, oder in bettelswyss heimsuchen: sonder sol auch ein Oberkeit biderlüth darzu verordnen, die jährlich umb ynnemmen vnd vsgeben rechnung von jhnen erforderend und empfahend. Und sollend also ihr zimlich ehrliche Narung und wesen nutz auf ihr absterben oder wyter bescheid in Ruh haben. Und aber die Gült alda sol und mag darnach sölich gut wieder hintersich den rechten natürlichen erben heimdienen und fallen ob man die weisst. Wo aber dieselben nit vorhanden werend: sol ein gemeiner Pundt solche gült bewenden nach ihrem guten beduncken.

Zum 6ten: dass nun fürohin in unsern Landen und Gerichten niemandten kein kleiner Zehenden, es syge welicherley das wölle, so dar zu dem kleinen Zehenden gehört nit mehr zu geben schuldig sein sollen noch geben werden.

Zum 7ten: Wo aber erkauffte Zehenden werend, klein und gross, es were uff den Gemeinden oder sondern personen und gütern, die sol man geben, wie hienach geschrieben staht, oder mit dem erkaufften hauptgut, nach lut ihr brieff ablösen: und ist das der gross zehend gerechnet, namlich was in äckeren gebuwen wirt, und wachsst, vorbehalten hampff, flachs und räben.

Zum 8ten: Ob etwann zehenden einlitzigen und sondern Personen gelihen werend worden, oder noch gelihen wurdind, dasselbig sol einer gantzen Gemeind daselbs, darinn der Zehenden gelegen ist, ob sy das begerend, gelihen werden: oder mögen solches an sich ziehen, und auch thun darumb, was solch personen und tun wollten und möchten.

Zum 9ten: Ist unser Ordnung das nun fürohin niemand in unseren Landen und Communen, kein Zehenden von Trait oder Korn uff dem Feld oder äckern zugeben nit schuldig sein solle, sondern solichs heimführen, vom Thenn von 15. quartanen eine zehenden geben werden ein jeder by synem eyd und seel seligkeit.

Zum 10ten: Wo aber Wynwachs ist, sol man auch von 15. zübren, viertlen, etc. etc. einen zehenden geben.

Zum 11ten: Alsdan etlich Hurben, Colonien oder Lehengüter, so bisshar verlechnet gsyn sind, und aber nit zu ewigen Erblehen: ist unser Meinung und ordnung, fürohin selche güter, wo die in unsern Landen oder in andern Communen gelegen sind, und von unsern Geistlichen Personen und Herren gelechnet, jetz hinfür zu ewigen Erblehen verlechnet werden sollen, Knaben und Meitlin und ihr erben, denen so die Lehen in händen hand umb ein gemein Erblehen und zimlichen zinss. Ob aber Lehenherren, so solche Güter zu verlihen hand, zu viel oder zu schwär zinss darvff schlahen und legen wolten: dasselbig sol alwegen an frommen unpartheyschen Lüthen

Digitized by Google

stahn, wie oder was sy für ein zinss darvff legend, vorbehalten, ob etwann vormals frylehen von Geistlichen unzimlich verlichen werend, halten wir eim jeden syn rechte vor.

Zum 12ten: Alsdann arm Lüth der Fellen, Tagwanen, Vogelmals halben beschwerung gehabt hand: desshalb ist unser Satzung, wo es in unseren Pündten mehr zu fällen käme, dass man für eynfall dem Herren ein pfund pfennig zu geben schuldig syge. Darby der Tagwan halben, wo man mehr dann ein Tagwan zu thun schuldig ist, viel oder wenig: sol demselben ein Tagwan nachgelassen werden: hat er aber nur ein Tagwan zum jahr, den sol er auch thun. Dessglichen des Vogelmals halben ist gesetzt, also wo ein Herr darumb gegen den synen Brieff und Sigel hat, ald sonst mit urtel solches anbehebt: sollen hinfür, wie von alter har, geben werden. Wo aber ein Oberkeit gegen den synen gar nüt hatte, sol solches Vogelmal gäntzlich tod und ab syn. Wir haben auch hiemit verordnet, dass fürohin alle Wildbann und rinneade Wasser zu jagen und fischen einem jeden Gericht darinn das gelegen ist, zugehören sol, und ob einer an solchem, wie jez stat, etwas erkaufft hatte, das sol ihm widerumb gegeben und erlegt werden.

Zum 13ten: So ist unsere meinung das nun fürohin einem jetlichen Pfarrerr solle ein, ziemliche und ehrliche Narung nach eins jeden Verdienen geben werden, vss welchem jut dann ein jetliche Gemeind gut syn bedunckt, nach billigkeit; und sol auch darby ein jede Gemeind gewalt haben, alle zyt ein Pfarrherr zusetzen und entsetzen, wenn sie es gut bedunckt.

Zum 14ten. So haben wir verordnet, das nun fürohin in unsern Landen allenhalben und in jetlichen Gericht ein Mäss, ein Gewicht, ein Mass ynzunemen und vss zugeben glychlich und nit zweyerley syn solle, und soll solches alles by Churer Gewicht, Mass und Mäss geben und genommen werden, darby sollen die von Chur solch Gewicht und Mäss ohne der dryen Pündten Rhat und Willen nicht verenderen.

Zum 15ten: Wo Vogtyen oder Vögt sind in unserm Gottshuss: hand wir gesezt, dass die fräfel und buossen, so in derselbigen Vogty fallend, sollen derselben gemeind zuhören: die sollen daraus ein Vogt belonen und die übrigen Güter zu der Vogty gehört dem Gestifft heimdienen und denselben Amptleuthen auss des Herren Zinsen nach Rhat eines Gottshuss vergnügt werden.

Zum 16ten: Der Wagen leiti halben under und ober Caluen haben wir verordnet, dass solches gegeben werde wie von alter har.

Zum 17ten: So ist unser meinung das kein Commun noch Gericht im Gottshuss kein Appellatz mehr für ein Bischof zu Chur noch für syn Anwalt ziehen solle, sonder alwegen wer ein Sach zu appellieren hat, der soll für das nechst Gericht, das unparteysch syge, appellieren und ziehen: by demselben sol es ohne weigern und appellieren blyben.

Zum 18ten: So ist unser meinung und ordnung, wann nun ein Thumbropst, Dechan, Thumherr, Pfarrherr, Caplan, und ander Geistliche so Pfründen in unsern landen haben, mit Tod abgand, dass dann ein jetliche Pfrund, so also ledig wird, einem Landtskind auss den dryen Pündten, der geschickt darzu ist, gelihen werden soll und keinen ausslandischen noch frömbden keineswegs: mit Unterscheid, wo es zu schulden keme, dass man ein Bischoff von Chur erwehlen sollte, so sol ein Capitel mit Rhat des gantzen Gottshuss in Undern und Oberen Pündten thun.

Zum nünzehenden von den Intraden ist gesetzt, dass hinfür kein Intraden mer zu geben schuldig syn solle.

Digitized by Google

Und zum letzten, darmit sich unser Handlung und Articklen niemandz beschweeren, noch sich dero zu klagen bedürfe, so haben wir uns des vereint und peschlossen ein jeden Heimschen und Usländischen Fürsten, Herren Communen und sonder Personen Recht zu gestatten und verfolgen lassen, und sollichenn Rechttag bestimpt, namlichen welcher utzitt deshalben zum andern zu sprechen und zu besuchen hab, dass der, oder dieselbigen hummen Sant Michels Tag nächst nach Datum ditz Brieffs kommen sollend und mögend, und um Recht anruoffen, wie recht ist, soll ihnen Recht angeben und gehalten werden.

Und sind zu sollichen Rechten von jedem Pundt, fünf Mann ein Richter verordnet, die ihrer pflichten und Eyden des Pundts halbenn, alldiwyl sie sollichs Rechtens gebrauchend, erlassen, und darum urtheilen und rechtlichen entscheiden sollind, alles das sy göttlich, billich und zimlich recht syn bedunckt, und ob aber die Widerpart wie obstat, etwas rechtlichen erlangte, das doch sollich den anderen unseren Artickeln und Satzungen ganz und gar unnachtheilig und unzersterlich syn sollind, wo aber je niemandz inderthalb gemeldten Zielen und Tagen erschiene, und um Recht anrüffe, wie Recht ist, so wellen wir dannehin sollich Rechtens niemandz mer gestatten, sondern by sollichen oberzelten Satzungen und Articklen, einandern schirmen und handhaben, und darum zusammensetzen Lyb, Er und Gut, und sol jede Gemeind und Commun in unsern drei Pündten, so sie mit Recht sollicher Articklen halb angelangt werden; sömlichen Costen, ob der ieren zuerkennt wirt selbs entrichten und abzalen, one der anderen Gemeinden und Personen, so nit in das Rechten verfasst, noch gestanden wären, Costen und Schaden, alles zu guten Truen.

Dieser vor verschriebnen Satzung, Ordnung, Stückhen und Articklen, alles zu warer glopplicher Urkunde und merer Sicherheit, so haben wir hie nach bemeldten Landrichter und Ratt im obern grauen Pundt unsers genampten Pundtz eigen Insigel, und Wir Burgermeister und Ratt zu Chur von wegen und im Nammen Gemeinen Gottshuslüthen, enthalb und disshalb denen Gebürgen, unser Stadt zu Chur eigen Insigel, und wir Landtamman uff Thafas und Ratt gemeiner Zehen Gerichten auch unser eigen Insigel, all uss Befelch unser Obern und Gemeinden gemeiner dryen Pündten offentlich, hie an disen Brieff gehängt, für Uns, all unser Erben und Nachkommen den, darunter Wir uns all vestenglichen verbinden.

Datum Montag nach Johannes Baptiste des Jar, da man zalt von GOttes, unsers lieben HErrn, Geburt, tusend fünfhundert sechs und Zwanzig.

Johannes Jenick Landtsschriber.
Jacob Vincens Jos hatt geschrieben.

§ 30.

Aargau.

Der Kanton Aargau,[1]) seit 1803 selbständiges Glied der Eidgenossenschaft, ist bewohnt von 198,823 Einwohnern, von welchen 108,873 der protestantischen, 89,180 der katholischen, 1541 der jüdischen Reli-

[1]) Die Verf. sprechen an dieser Stelle der Tit. Standeskanzlei des K. Aargau ihren wärmsten Dank aus für die bereitwillige, wiederholte Mittheilung von Aktenstücken, Gesetzestexten etc., welche sich auf das aargauische Kirchenstaatsrecht beziehen; ohne dieses gütige Entgegenkommen der Tit. Standeskanzlei wäre es absolut unmöglich gewesen, eine einigermassen systematisch geordnete Darstellung zu geben.

Digitized by Google

gion angehören.[1]) Aargau ist der einzige Kanton der Schweiz, welcher eine grössere zusammenhängende Anzahl von jüdischen Staatsangehörigen hat. Die neue Bundesverfassung nahm Aargau mit 27,196 gegen 14,558 Stimmen an.

Aargau,[2]) früher Besitzung der Herzoge von Oesterreich, wurde seit 1415 zum grösseren Theile bernisches, theilweise bald darauf eidgenössisches Unterthanenland. Bern führte in seinem Gebietstheil von Aargau die Reformation zwangsweise ebenso durch wie im Waadtland. Die Grafschaft Baden aber, ebenso das Frickthal, blieben in der Mehrzahl ihrer Bewohner katholisch. Diese Gestaltung der confessionellen Verhältnisse blieb bei Bestand, auch nachdem Aargau 1798 selbständig und seit 1803 officielles Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft geworden war.

Die reformirte Kirche im Kanton Aargau[3]) war seit der Reformation in die zwei Classen Aarau und Lenzburg getheilt, deren jede wieder in zwei Capitel zerfiel, nämlich Aarau in Aarau mit 12 und Zofingen mit 12, Lenzburg in Lenzburg mit 13 und Brugg mit 14 Kirchgemeinden, dazu noch zwei zürcherische Gemeinden.[4]) Seit 1867 besteht nur mehr die Eintheilung in Gemeinden.

Die katholische Kirche war circumscribirt zum Bisthum Basel. Der dermalige Bischof von Basel, Lachat, ist jedoch vom Staat Aargau nicht mehr als solcher anerkannt und Aargau hat überhaupt den ganzen Bisthumsvertrag, der unter seiner Mitwirkung bezüglich der Circumscription des Bisthums Basel abgeschlossen worden war, gekündigt. Auf einen umfassenden Bericht des Regierungsrathes über die Stellung des Kt. Aargau zum Bisthumsverband fasste nämlich der Grosse Rath am 27. September 1871 folgenden principiellen Beschluss:

1) Der Regierungsrath hatte gerechte Veranlassung, den Antrag auf Austritt des Kantons Aargau von Staatswegen aus dem gegenwärtigen Diöcesanverband des Bisthums Basel zu stellen.

2) Der Grosse Rath erklärt grundsätzlich im Sinn einer Trennung von Staat und Kirche den Austritt aus dem Bisthumsverband von Staatswegen.[5])

---

[1]) Egli 17.

[2]) Vgl. Snell II, 593 ff. Müller, das Gemeindewesen des K. Aargau bei Wirth. Statistik II, 374 f.

[3]) Vgl. Finsler 327 ff.

[4]) Siegfried in Zschr. f. schweiz. Statistik III, 140. Nach Finsler a. a. O. ist Klasse-Capitel.

[5]) Ueber die principielle Seite dieses Beschlusses, sowie die dermalige kirchenstaatsrechtliche Situation des Kantons, werden wir uns in einem Schlussresumé äussern.

Digitized by Google

3) Der Regierungsrath wird eingeladen, die zur Vollziehung dieser grundsätzlichen Schlussnahme nothwendigen gesetzlichen Bestimmungen und Anträge im Sinn seines Berichts vom 16. August abhin, resp. des Antrages 2 vorzulegen.

Andererseits haben die römischen Katholiken durch die Decane der Landcapitel wiederholt bei der Regierung petitionirt: „auf Grund der gewährleisteten Glaubensfreiheit den aargauischen Katholiken nicht länger vorzuenthalten, was einer neugegründeten Religionsgesellschaft (Altkatholiken) bereitwillig gewährt worden, nämlich die freie ungehemmte Uebung ihres Glaubens nach den Grundsätzen ihrer Confession," worunter namentlich die Aufhebung der factischen Trennung der aargauischen Katholiken von ihren kirchlichen Obern (Bischof etc.) verstanden sei.

Eine Antwort erfolgte auf diese Petitionen nicht.

Nach aargauischem Staatsrecht besteht somit der basel'sche Diöcesanverband für den Kanton überhaupt nicht mehr zu Recht. [1]) Näheres hierüber s. unten Abschnitt III, § 43 Bisthum Basel.

---

[1]) Die Regierung erliess i. J. 1875 ein Kreisschreiben an den katholischen Klerus, das folgende bemerkenswerthe Stelle enthält:

„Nach einer in öffentlichen Blättern erschienenen und von unterrichteter Seite nicht widersprochenen Mittheilung soll auch im Fernern der ehemalige päpstliche Nuntius, Msgr. Agnozzi, dem der schweizerische Bundesrath mit Noten vom 12. December 1873 und 23. Januar 1874, in Aufhebung der päpstlichen Nuntiatur in der Schweiz. die Pässe ertheilt hat, seither von Rom aus den amtlichen Verkehr mit der schweizerischen Geistlichkeit keinen Augenblick unterbrochen haben. Wir nehmen hievon Veranlassung, den katholischen Geistlichen allen und jeden amtlichen Verkehr mit der hierorts von Bundeswegen aufgehobenen Nuntiatur des Bestimmtesten zu untersagen.

Wir hoffen, es werde diese einfache und wohlmeinende Erinnerung hinreichen, um alle aargauischen katholischen Geistlichen zu veranlassen, diejenige Haltung einzunehmen, welche sie Angesichts der vorerwähnten staatlichen Erlasse, vermöge ihrer beschworenen Pflicht, dem Staate nnd seinen Behörden gegenüber einzunehmen verpflichtet sind. Sollte dieses wider Erwarten der Fall nicht sein und uns zur Kenntniss gebracht werden, dass von Geistlichen, sei es mit der deplacetirten bischöflichen Kurie, sei es mit der von Bundeswegen aufgehobenen Nuntiatur, sei es mit den Organen derselben ein amtlicher Verkehr unterhalten oder fortgesetzt oder Erlassen, Weisungen oder was immer für Mittheilungen derselben in geistlichen Dingen Nachachtung oder Vollziehung verschafft wird, so sind wir entschlossen, zu wirksamer Wahrung der Rechte des Staates und in Anwendung des Gesetzes vom 24. Mai 1871 solchen fehlbaren Geistlichen die ihnen seiner Zeit ertheilte hoheitliche Genehmigung ihrer Anstellung sofort zu entziehen und die von ihnen bekleideten Stellen als erledigt zur Wiederbesetzung auszuschreiben.

Mit Rücksicht auf das in den öffentlichen Blättern mitgetheilte Rundschreiben des Papstes Pius IX. vom 23. März abhin gegen neuere gesetzgeberische Erlasse der Bundesbehörden, insbesondere gegen das Bundesgesetz betreffend den Civilstand, machen wir die Geistlichkeit noch speciell auf die Vorschriften des in Kraft bestehenden Placetgesetzes vom 7. Juni 1834 aufmerksam, demzufolge derartige päpstliche Kundgebungen nicht amtlich bekannt gemacht werden dürfen, wenn sie nicht der Staatsbehörde zur Einsicht vorgelegt worden sind. Znwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes würden wir in gleicher Weise, wie oben angedeutet, nach Massgabe des Gesetzes vom 24. Mai 1871 mit dem Entzug der hoheitlichen Genehmigung der Anstellung zu ahnden im Falle sein."

Digitized by Google

Die katholische Landeskirche des Kantons ist organisirt in 4 Landcapitel (Bremgarten, Mellingen, Regensberg, Siss- und Frickgau) mit 177 Pfarreien und 11 Stationskreisen für die Hilfspriester. An der Spitze jedes Capitels steht ein Decan und ein Kammerer, beide vom Capitel gewählt. Den Stand des Klerus zählt der Staatskalender von 1874/75 folgendermassen auf: Bischof-vacat, 1 residirender und 2 nicht residirende aargauische Domherren, 77 Pfarrgeistliche und eine Anzahl Hilfspriester. Der Staatskalender von 1874/75 nennt ferner die Collegiatstifte zu Baden mit 1 Probst, 3 Chorherren und zwei Caplänen, und in Zurzach (ad S. Verenam) mit 1 Probst und 8 Chorherren; das bischöflich baselische Directorium fügt dazu noch das Canonicat ad S. Martinum in Rheinfelden, auf welchem sich nur 1 Pfarrer und 1 Sacellan befindet; von Staatswegen wurde dieses Collegiatstift durch Decret des Grossen Rathes vom 25. Januar 1870 aufgehoben. [1]) Der Regierungsrath wurde zugleich eingeladen, die Collatur für die Gemeinde Rheinfelden vom Stift loszukaufen. Die definitive Regelung der Vermögensverhältnisse wurde bis zu Erledigung dieses Loskaufes suspendirt; provisorisch wurde „den vorhandenen Mitgliedern die Fortbenützung der bisher besessenen Realitäten und der Fortbezug der Besoldungen zugesichert", alles übrige Vermögen aber, soweit es nicht bereits zinsbringend angelegt war, liquidirt. Das Vermögen sollte, soweit es nicht zur Unterhaltung der Collegiaten erforderlich war, Schulzwecken zugewendet werden.

Ferner wurde inzwischen auch das Stift St. Verena in Zurzach durch Decret des Grossen Rathes vom 17. Mai 1876 aufgehoben. Das Decret bestimmte:

§ 1. Das Collegiatstift St. Verena in Zurzach ist aufgehoben. — § 2. Der Regierungs-Rath wird angewiesen, die auf dem Stiftsvermögen ruhenden Verpflichtungen zu Gunsten der Gemeinde Zurzach für Kirche und Schule und zu Gunsten des Pfarrpfründefonds von Baldingen loszukaufen. — § 3. Jedem Mitglied des Stifts bleibt die Fortbenutzung der bisher innegehabten Räumlichkeiten mit Garten, sowie der Fortbezug der Besoldungen zugesichert. — § 4. Alles übrige Vermögen des Stifts, mit Ausnahme der Zinsschriften, ist zu liquidiren. — Der Regierungsrath hat seiner Zeit weitere Vorschläge über die Verwendung eines allfälligen Vermögensrestes dem Grossen Rathe zu hinterbringen.

Die Mannsklöster im Kanton Aargau wurden bereits i. J. 1841 aufgehoben und zwar trotz der ihrem Fortbestand im Bundesvertrag von 1815 ertheilten Garantie durch eine heftige Volksbewegung, welche den rechtlichen Damm des Bundesvertrages gewaltsam durchbrach. Im weiteren Verlaufe führte diese religiöse Erhitzung der Gemüther bekanntlich zum Sonderbundskrieg, der einzigen gewaltsamen Erschütterung, welche

[1]) Aarg. Ges.-S. 1870 Nr. 81.

Digitized by Google

die Schweiz seit ihrer Reconstruction i. J. 1815 erlitt. Die Mannsklöster im Kanton Aargau wurden nicht wieder hergestellt, vielmehr führten die vom Kanton Aargau ausgegangenen religiös-politischen Kämpfe jener Zeit zu einer intensiven Reinigung der Atmosphäre in der Schweiz von den politischen Extravaganzen eines fanatischen Ultramontanismus und zu einer speciellen Einschränkung des römischen Ordens- und Klosterwesens durch den Bund.

Der Kanton Aargau verfolgte die i. J. 1841 beschrittene Bahn consequent weiter und löste allmählich auch die Frauenklöster sämmtlich auf, so i. J. 1867 das Kloster Maria Krönung in Baden, i. J. 1876 auch die beiden Klöster der Benedictinerinnen in Hermetschwyl und der Cistercienserinnen in Gnadenthal.[1]) Das Decret vom 16. Mai 1876 bestimmte:

§ 1. „Die Frauenklöster von Gnadenthal und Hermetschwyl sind aufgehoben. — § 2. An die Ordensmitglieder derselben werden aus dem Vermögensertrag dieser aufgehobenen Klöster jährliche Pensionen ausgerichtet. — § 3. Die Pensionen werden inner dem Spielraume von Fr. 600 bis Fr. 1600, für jedes einzelne Ordensglied durch den Regierungsrath festgesetzt und wird jeder Conventualin beim Austritt aus dem Kloster das ganze erste Quartalbetreffniss ausgerichtet. — § 4. Wenn eine Conventualin einen anderweitigen, mit einem Einkommen von mehr als 300 Fr. verbundenen Beruf antritt, so soll, sofern ihr diesfälliges Einkommen nicht die Höhe ihrer Pension erreicht, ihr eine jährliche Zulage bis auf den Betrag der letzteren vergütet werden. — § 5. Jedem Ordensmitgliede ist gestattet, sein erweisliches Privateigenthum wegzuziehen, worunter jedoch die dem Kloster zugebrachte Einkaufssumme nicht verstanden ist. Was an nöthiger Fahrhabe mitgegeben werden darf, bestimmt der Regierungsrath. — § 6. Die auf dem Klostervermögen ruhenden Verpflichtungen bleiben den Berechtigten vorbehalten. Ueber die Verwendung eines allfälligen Vermögens-Restes wird der Grosse Rath s. Z. die angemessenen Verfügungen treffen. — § 7. Der Regierungsrath ist ermächtigt, den Conventualinnen die Fortbenutzung der bisher innegehabten Räumlichkeiten mit Garten bis zur anderweitigen Verfügung darüber zu gestatten."

Ausserdem wies die Statistik von 1871 nur noch folgendes Kloster nach: Benedictinerinnen in Fahr, 14 Frauen, Vermögen: 57,557 mob. und 214,765 immob.[2])

Eine lange Controverse, mit der auch die Bundesbehörden wiederholt beschäftigt wurden, entspann sich hinsichtlich der aargauischen Israeliten. Erst durch die Partialrevision von 1864 erhielten die Juden nach eidgenössischem Recht staatsbürgerliche Rechte; bis dahin war das christliche Bekenntniss Voraussetzung des schweizerischen Staatsbürgerrechtes

---

[1]) 1871 sind dieselben noch in der öffentlichen statistischen Zusammenstellung aufgeführt: a) Hermetschwyl mit 19 Frauen und einem Gesammtvermögen von Fr. 611645, b) Gnadenthal mit 11 Frauen und Vermögen Fr. 693187. Das Kloster Hermetschwyl wurde um 292000 Fr. versteigert.

[2]) Ueber die Geschichte der aargauischen Klöster vgl. Müller der Aargau II, 216 ff.

Digitized by Google

gewesen.[1]) Durch die Bundesverf. von 1874 sind die Nichtchristen in Beziehung auf das eidgenössische und kantonale Staatsrecht den Christen durchweg gleichgestellt worden.

Der Kanton Aargau hat seit alter Zeit zwei specifische Judengemeinden (Lengnau und Oberendingen[2]), deren rechtliche Stellung bereits vielfach Gegenstand der aargauischen Gesetzgebung war, ohne dass jedoch die Glieder der Gemeinden die vollkommen gleiche Rechtsstellung mit den übrigen Kantonsbürgern sich hätten erringen können. Um diese zu erreichen, wandten sich die beiden Gemeinden schliesslich an die Bundesbehörden, welche seit 1863 auf Grund des Bundesrechtes mit Entschiedenheit für die Petenten eintraten. Der hauptsächlichste Controverspunkt war das Ortsbürgerrecht, welches der aargauische Staat den Israeliten verweigerte, ferner die besondere Behandlung derselben in Steuersachen. Unterm 21. März 1876 fassten die eidgen. Räthe in dieser Sache folgenden Gesammtbeschluss:

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht des Gesuches des Cultusvereines der schweizerischen Israeliten, d. d. Baden den 20. September 1875, betreffend Einbürgerung der Israeliten im Kanton Aargau, und der hierauf bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 17. December gleichen Jahres; in Anbetracht:

1. dass das Gesuch um Einbürgerung in den Ortsbürgerverband, und um volle bürgerliche Gleichstellung mit den andern Kantons- und Schweizerbürgern, angesichts der Artikel 4 und 5 der Bundesverfassung, Artikel 11 und 79 der aargauischen Kantonsverfassung, sowie eventuell der Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Heimatlosigkeit, namentlich Artikel 17 desselben, begründet erscheint;
2) dass Bestimmungen der kantonalen Gesetze, welche mit der Bundesverfassung im Widerspruche stehen, von selbst dahin fallen, und die Aufhebung solcher Verhältnisse nicht erst von dem Ergebnisse einer kantonalen Verfassungs- oder Gesetzesrevision abhängig gemacht werden kann, beschliesst:

Der Bundesrath wird eingeladen, bei der Regierung des Kantons Aargau auf endliche Erledigung der Angelegenheit der Israeliten, betreffend die Einbürgerung und die volle bürgerliche Gleichstellung mit den Kantons- und Schweizerbürgern, zu dringen und derselben hiefür einen angemessenen Termin zu setzen.

---

[1]) Art. 41. „Der Bund gewährleistet allen Schweizern, welche einer der christlichen Confessionen angehören, das Recht der freien Niederlassung, im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft". Art. 48: „Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger christlicher Confession in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten".
Die gesperrt gedruckten Worte wurden erst durch Partialrevision der B.-V. v. 1864 beseitigt.

[2]) Vgl. zum Folgenden die sehr detaillirten Berichte der Bundesbehörden, des Bundesrathes B.-Bl. 27. Jahrg. IV, 1223 ff., der ständeräthlichen und nationalräthlichen Commission ibid. 28. Jahrg. II, 757 ff. und 766 ff. S. auch oben S. 41 Note 3.

Digitized by Google

Die Sache wurde endlich nach wiederholter Mahnung der Bundesbehörden durch folgendes Decret vom 15. Mai 1877 erledigt:

„§ 1. Die beiden israelitischen Corporationen Endingen und Lengnau werden jede zu einer besondern Ortsbürgergemeinde erhoben. Jeder bisherige Corporationsgenosse wird Ortsbürger der betreffenden neuen Ortsbürgergemeinde. § 2. Diese neuen Ortsbürgergemeinden bilden unter dem Namen „Neu-Endingen“ und „Neu-Lengnau“ mit den bisherigen Ortsbürgergemeinden die politischen Gemeinden Oberendingen und Lengnau. § 3. Die bisherigen Ortsbürgergemeinden Oberendingen und Lengnau verbleiben auch fernerhin im alleinigen Besitz und Genuss ihrer Corporationsgüter.“

Die in Geltung stehende Staatsverfassung des K. Aargau ist aus dem Jahr 1852, wurde jedoch gerade in wichtigen Punkten des Kirchenstaatsrechtes im Jahr 1863 grundsätzlich revidirt. Der Versuch einer neuen Revision aus dem Jahr 1876 wurde vom Volke zurückgewiesen, nachdem der Grosse Rath bereits den Entwurf berathen und angenommen hatte. Im Jahr 1871 hatte der Grosse Rath des K. Aargau grundsätzlich „Trennung von Kirche und Staat“ beschlossen. Eine consequente Durchführung fand dieser Beschluss nicht. Aus Anlass desselben hatten sich jedoch die schweizerischen römisch-katholischen Bischöfe an den Bundesrath um Schutz gewandt, der hierüber Folgendes berichtete:

Zu Anfang des Jahres 1872 ist dem Bundesrathe eine erste Beschwerde aus Anlass der Misshelligkeiten eingereicht worden, welche zwischen der Staatsgewalt und der Kirche im Bisthum Basel zu Tage getreten sind. Hr. Peter Joseph, Bischof von Sitten, übersandte unterm 10. Februar 1872 dem Bundesrathe eine von den schweizerischen Bischöfen unterzeichnete „Denkschrift betreffend die Unterdrückung der katholischen Religion und Kirche durch die Staatsbehörden im Kanton Aargau.“ Diese vom Januar 1872 datirte Denkschrift ist das Ergebniss der Berathungen einer Conferenz der schweizerischen Bischöfe und stützt sich auf folgende Thatsachen:

Auf den Vorschlag der Regierung hat sich am 27. September 1871 der Grosse Rath des Kantons Aargau grundsätzlich für Trennung von Kirche und Staat und für den Austritt des Kantons aus dem Basler Bisthumsverbande ausgesprochen. Am 28. November des gleichen Jahres beschloss sodann der Grosse Rath wirklich die Trennung von Kirche und Staat, indem er die Punkte angab, in welchen diesem Beschlusse zuerst Folge geleistet werden solle. Als eine der Reformen, deren sofortige Ausführung er verlangte, beschloss der Grosse Rath, dass in allen Schulen des Kantons der Religionsunterricht für die Jugend von jeder Confession unabhängig ertheilt werden solle (Beschluss vom 28. November 1871, II, 8).

Die Verwahrung der schweizerischen Bischöfe ist gegen die Beschlüsse des Grossen Rathes des Kantons Aargau gerichtet. Sie setzt auseinander, dass die Trennung von Kirche und Staat im Kanton Aargau nicht willkürlich durch den Beschluss des Staates vollzogen werden dürfe; denn diese Trennung laufe durch die Art und Weise, wie sie in's Werk gesetzt worden sei, auf die Unterdrückung und Aufhebung der katholischen Religion und Kirche hinaus. Zudem ziehe die Aufhebung der gegenwärtigen Organisation der katholischen Kirche durch den Staat und ihre Ersetzung durch eine Synodalorganisation die Vernichtung des Katholizismus im Kanton Aargau nach sich. Im Besondern stehe die Einführung einer Staatsreligion in den Schulen

Digitized by Google

für die Katholiken im Widerspruche mit den unverletzlichen Grundlagen der katholischen Religion und sie sei auch im Widerspruche mit dem Grundsatze der Religionsfreiheit und der allgemeinen Wohlfahrt.

Am Schlusse dieser Denkschrift verlangen die Bischöfe, der Bundesrath wolle die Behörden des Kantons Aargau veranlassen und anhalten:

1. Die grossräthlichen Beschlüsse vom 27. September 1871 betr. die Lostrennung Aargaus vom Bisthum Basel und vom 28. November 1871 betr. die Trennung des Staates von der Kirche auf sich beruhen zu lassen;
2. Den feierlich geschlossenen und auf immerwährende Zeiten giltigen Bisthumsvertrag (vom 26. März und vom Dezember 1828) gebührend aufrecht zu erhalten und den in ihm stipulirten Verpflichtungen in allen Theilen getreu nachzukommen.

Die aargauische Regierung bestreitet auf Mittheilung dieser Recurse durch den Bundesrath in ihrer an den letztern gerichteten Antwort vom 9. December 1872 den Bischöfen das Recht, sich in die gesetzgebende Verwaltung des Kantons Aargau zu mischen; die aargauische Behörde habe competenzmässig gehandelt und insbesondere Art. 44 der Bundesverfassung nicht verletzt; daher sei eine Intervention des Bundes unzulässig.

Der Bundesrath beantragte den Bischöfen nach Mittheilung der Actenstücke zu antworten:

„Der Bundesrath beehrt sich nunmehr, S. Hochw. Hrn. Peter Joseph in Kenntniss zu setzen, dass er die in der Denkschrift und im Recurse der schweizerischen Bischöfe erwähnten Beschlüsse des aargauischen Grossen Rathes als in der ausschliesslichen Competenz der kantonalen Behörden liegend anerkannt hat. Da übrigens diese gesetzgeberischen Erlasse nichts enthalten, was dem Art. 44 der Bundesverfassung entgegen wäre, so glaubt der Bundesrath auf die den Gegenstand dieses Schreibens bildende Denkschrift nicht weiter eintreten zu sollen, und muss er anerkennen, dass die durch dieselbe aufgeworfenen Fragen einem Gebiete angehören, welches, beim jetzigen Stande der Dinge, ausserhalb seines verfassungsmässigen Wirkungskreises liegt.“ [1] [2]

---

[1] B.-Blatt 1874. I. N. 11.

[2] Vgl. hiezu eine aarg. Correspondenz im „Bund“ vom 3. October 1876, wo hinsichtlich der im Grossen Rath beschlossenen Trennung von Kirche und Staat bemerkt ist: „Das aargauische Volk kann sich von seinen Traditionen nicht losmachen, die dahin gehen, dass der Staat auch in kirchlichen Dingen Controle üben soll. Diess ist so tief in unserm Volke eingewurzelt, dass im reformirten Kantonstheil starke Missstimmung herrscht über die Regierung, weil sie sich dem üppig aufwuchernden Sektenwesen gegenüber völlig indifferent verhält. „Jurassische Zustände“ werden wir trotzdem nicht erhalten, denn unsere Katholiken reden gottlob auch deutsch und wer möchte im Frickthal um Lachat willen zum Märtyrer werden? Da ich von Kirche und Staat spreche, so muss ich auch einer Anregung gedenken, die im Laufe dieses Sommers von der Kirchenpflege Wohlen ausgegangen und darauf abzielt, den Staat zur Herausgabe der Pfrundgüter an die Gemeinden zu veranlassen. Allerdings, wenn man im Aargau Ernst machen wollte mit der Trennung von Kirche und Staat, so wäre diese Forderung eine vollberechtigte. Allein kaum ist sie von dieser Seite erhoben worden, so wird sie von den liberalen Katholiken als gefährlich signalisirt und unsere protestant. Gemeinden verhalten sich hiegegen höchst indifferent. Sie sind zu sehr daran gewöhnt, dass der Staat für ihre kirchlichen Bedürfnisse sorge, als dass sie ein grosses Verlangen nach diesem neuen Rechte zeigten. Die Synode hat ohne Zweifel ganz im Sinne ihrer Vollmachtgeber gehandelt, als sie im Herbst 1875 bei Anlass der Verfassungsrevision einzig die Garantirung des Pfrundvermögens verlangte und von der Herausgabe vorläufig nichts

Digitized by Google

Das Princip des geltenden Kirchenstaatsrechtes ist niedergelegt in Art. 12 der Verfassung, welcher bestimmt:

„Die Gewissensfreiheit ist unverletzlich. Die katholische und die evangelisch-reformirte Kirche sind gewährleistet.

Den Glaubensgenossen beider Kirchen ist die unbeschränkte Ausübung ihres Gottesdienstes und den Kirchgemeinden bei der Wahl ihrer Seelsorger nach Anleitung des Gesetzes das Recht eines dreifachen Vorschlags zugesichert.

Alle auswärtigen Collaturrechte sollen eingelöst und das Vermögen der Pfründen beider Kirchen soll urkundlich gesichert werden.“[1])

Das Bundesrecht gibt eine erweiterte Geltung der Cultusfreiheit, steht aber im übrigen mit dem aargauischen Kirchenstaatsrecht in Einklang. [2])

Bemerkenswerth ist bei der Vergleichung der beiden Redactionen des Artikel 12 von 1852 und 1863, dass die letztere Fassung dem Gemeindeprincip umfassendere Concessionen macht, indem wichtige Rechte der Gemeinde stillschweigend zugestanden werden, welche die Fassung von 1852 dem Staate vorbehalten hatte.

---

wissen wollte. Die Sache lässt sich übrigens leichter aussprechen als machen. Ohne Zweifel würden unsere Kirchgemeinden für die Ausmittlung ihrer Quoten die alten Pergamente hervornehmen und auf Grund derselben ihre Antheile verlangen, der Staat aber würde es leichter und einfacher finden und seinen Interessen angemessener, den Gemeinden ein Capital herauszugeben, dessen Zinsen der Besoldung gleichkäme, die jetzt entrichtet werden muss. Zu dieser einen Schwierigkeit käme dann noch die andere, wer die im Besoldungsgesetz für reformirte Geistliche stipulirten Alterszulagen und die im Gesetz über die Amtsdauer ermöglichten Rücktrittsgehalte zahlen müsse. So wird wahrscheinlich die Anregung von Wohlen weder oben noch unten freudige Aufnahme finden.“

[1]) In seiner ursprünglichen Fassung lautete der Artikel bemerkenswerth anders: „Die Gewissensfreiheit ist unverletzlich. Die katholische und die evangelisch-reformirte Kirche sind gewährleistet.

Den Glaubensgenossen beider Kirchen ist die unbeschränkte Ausübung ihres Gottesdienstes und den Kirchgemeinden bei der Wahl ihrer Seelsorger nach Anleitung des Gesetzes das Recht eines dreifachen Vorschlags zugesichert. Die Verhältnisse und Rechte der beiden Kirchen im Staate werden durch schützende Gesetze und überdies katholischerseits durch die nothwendigen Concordate bestimmt.

Alle dem Staate nicht zustehenden Collaturrechte im Kanton sollen, mit Ausnahme derjenigen, welche die Gemeinden über ihre eigenen Ortspfründen besitzen, soweit thunlich mit Beförderung auf dem Wege des Gesetzes eingelöst und zu Handen des Staates gezogen werden.

Das Vermögen der Pfründen beider Kirchen soll urkundlich gesichert werden.“

[2]) Consequenz der Gewissensfreiheit ist folgender Beschluss des Grossen Rathes betr. Ersetzung des Eides durch ein Handgelübde:

„Für Diejenigen, welche aus religiösen Gründen oder wegen Glaubensansichten einen in der Civilprocessordnung vorgesehenen Eid nicht leisten wollen, tritt das Handgelübde an die Stelle des Eides mit allen rechtlichen Folgen des letztern. Die Formel, mit welcher Derjenige, welcher eine gerichtliche Aussage oder behauptete Thatsache mit seinem Eide bekräftigt, lautet: „Diess versichere ich auf Ehre und Bürgerpflicht in die Hand des Präsidenten.“ Im Weitern wurde beschlossen: Das Obergericht sei einzuladen, die Präsidenten der Bezirksgerichte anzuweisen, der Abnahme des Handgelübdes eine ernste Ermahnung vorausgehen zu lassen.“

Digitized by Google

A) Allgemeine Bestimmungen.

Die Grundlage der kirchlichen Organisation im Kanton bilden die Kirchgemeinden, deren Verhältnisse durch Staatsgesetz vom 23. Juli 1868 geregelt wurden. Dasselbe steht seit 1. Januar 1869 in Kraft. Es gibt im Kanton 77 katholische, 52 reformirte (trotzdem die reformirte Bevölkerung fast um 20000 grösser ist als die katholische) und 2 israelitische Kirchgemeinden.

Nach diesem Gesetz besteht die Kirchgemeinde „aus den inner ihren Grenzen befindlichen Ortsbürgern desselben Bekenntnisses." (§ 1 Abs. 1) [1]) Ihre Organe sind: 1) Die Kirchgemeindeversammlung. 2) Die Kirchenpflege.

1) Kirchgemeindeversammlung.

Dieselbe besteht aus den volljährigen stimmfähigen Kirchgenossen; nur bei Wahlen ist als specielle Voraussetzung das zurückgelegte 21. Lebensjahr statuirt (§ 2). Die Stimmfähigkeit richtet sich nach den Vorschriften über das bürgerliche und staatsbürgerliche Stimmrecht. [2]) Die Kirchgemeindeversammlung tritt zusammen auf Einruf durch die Kirchenpflege, welcher erfolgen muss, wenn 1/5 der Stimmberechtigten es verlangen (§ 3). Die Functionen derselben sind (§ 4):

a) Sie bestimmt, unter Berücksichtigung der einzelnen Ortsgemeinden des Kirchspieles, die Anzahl der weltlichen Mitglieder der Kirchenpflege (§ 6), wählt dieselben aus den volljährigen Stimmfähigen auf die verfassungsmässige Amtsdauer und ernennt aus der Mittte der Gewählten den Präsidenten.

b) Sie wählt den Pfarrer und die übrigen zur Seelsorge verpflichteten Pfarrgeistlichen. Die bepfründeten Curatgeistlichen der Filialorte werden von der betreffenden Ortsgemeinde gewählt.

c) Sie fasst diejenigen Beschlüsse, welche ihr durch das Gesetz vom 31. August 1864 über die Wahl der Seelsorger (§ 6) zur Entscheidung zugewiesen sind.

d) Sie wählt in den reformirten Kirchgemeinden die denselben zukommende Zahl von Abgeordneten in die Synode.

e) Sie empfängt Mittheilungen von der Kirchenpflege und entscheidet über Alles, was ihr von derselben oder durch Gesuche von Gemeindegenossen vorgelegt wird. Letztere sind vor der Behandlung von der Kirchenpflege zu begutachten.

f. Sie bestimmt die Competenz der Kirchenpflege.

g) Sie untersucht und genehmigt die jährlichen Kirchenrechnungen, beschliesst die Erhebung von verbindlichen Kirchensteuern und verfügt sowohl über deren Verwendung, als über die erforderlichen Ausgaben. Sind indessen besondere, nach Ortsbürgergemeinden oder Genossenschaften getrennt zu verwaltende kirchliche Güter vorhanden, so steht den volljährigen Orts- oder Corporationsgenossen die Aufsicht über die Verwaltung und die Rechnungsabnahme zu.

---

[1]) Die Circumscription der Gemeinden erfolgt durch den Staat. S. unten bezüglich katholischer, Ges.-Bl. 1873 Nr. 54 bezüglich einer reformirten Gemeinde.

[2]) Staatsverf. § 36. Vgl. hierüber Müller bei Wirth II, 390.

Digitized by Google

Gegen Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung kann die Kirchenpflege sowohl als der Gemeinderath als jeder einzelne stimmberechtigte Bürger binnen 8 Tagen bei den zuständigen Aufsichtsbehörden Beschwerde erheben.

Diese letzteren sind berechtigt und verpflichtet, gegen Beschlüsse, welche die gesetzliche Befugniss der Versammlung überschreiten, oder sich sonst gegen bestehende Gesetze oder Verordnungen verstossen, von Amteswegen einzuschreiten.

2) Kirchenpflege.

Dieselbe ist die Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Kirchgemeinde und besteht aus 5—13 Mitgliedern, einschliesslich des oder der Pfarrer, welche von Amtswegen Mitglieder derselben sind (§ 6 Abs. 1). Die Kirchenpflege versammelt sich am Pfarrorte, so oft es die Umstände erfordern, entweder auf Anordnung des Präsidenten oder auf den Wunsch mehrerer Mitglieder. Ihre Functionen sind:

a) Wahl des Vicepräsidenten und Schreibers auf die verfassungsmässige Amtsdauer.

b) Als Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Kirchgemeinde besorgt sie alle dahin einschlagenden Angelegenheiten, vollzieht die Gesetze, Verordnungen und Weisungen der zuständigen Beamten, „führt die Aufsicht über das religiöse und sittliche Leben der Gemeinde, sucht es zu wecken und zu fördern und unterstützt den Pfarrer in seinem Amte.“ [1]) In dieser Eigenschaft hat die Kirchenpflege eine vollkommene Competenz als Sittengericht. [2])

„Sie hat das Recht, durch ihre Glieder zu ermahnen und zu warnen, und, wenn dieses fruchtlos geblieben, zu gleichem Zwecke vor sich zu bescheiden:

a) Alle, welche durch ausgelassenen oder liederlichen Lebenswandel öffentliches Aergerniss geben, den häuslichen Wohlstand und Frieden gefährden, sowie überhaupt gegen gute Sitte sich vergehen;

b) Eheleute, sowie auch Verwandte und Nachbarn, die in Unfrieden und Streit mit einander leben und dadurch Aergerniss geben;

c) Eltern und Pflegeeltern, welche die ihrer Obsorge anvertrauten Kinder schlecht erziehen, roh behandeln oder ganz vernachlässigen;

d) Kinder, welche sich pflichtwidrig gegen ihre Eltern betragen.

Wird bei Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen die ihr gebührende Achtung verletzt, oder nimmt sie dabei Gesetzesübertretungen wahr, so soll die Kirchenpflege, je nach der Beschaffenheit des Falles, dem Gemeinderathe oder dem Gerichte Anzeige machen.

Bei Scheidungsbegehren und unehelichen Schwangerschaften übernimmt die Kirchenpflege die Verrichtungen, welche das bürgerliche Gesetz dem bisherigen Sittengerichte zutheilt.

Entlassene Sträflinge nimmt die Kirchenpflege unter ihre besondere Aufsicht.

Wer auf wiederholte Vorladung vor der Kirchenpflege nicht erscheint, ist mit Hülfe des Bezirksamtes polizeilich zur Erscheinung zu verhalten.“

---

[1]) Ges. über die Kirchgem. §§ 7, 14.
[2]) Ibid. §§ 16—19, 21.

Digitized by Google

c) Entscheidung über Verwendung des Ertrags des Kirchen- und Bruderschaftsgutes, besonders zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse und Unterhaltung kirchlicher Gebäude, soweit hier nicht besondere Verpflichtungen bestehen. (§ 9).

d) Wahl des Siegrist und der übrigen Beamten der Kirchgemeinde für die Zeit ihrer eigenen Amtsdauer (§ 11).

e) Bewilligung der Sammlung freiwilliger Kirchensteuern (§ 12).

f) Anordnungen über die äussere Gottesdienstordnung, welche ohne ihre Zustimmung nicht geändert werden darf. Ihre Bewilligung ist ebenfalls einzuholen, wenn die Kirche zu andern als den gottesdienstlichen Zwecken der Kirchgemeinde und den gesetzlichen Versammlungen benutzt werden soll.

g) „Die Kirchenpflege sorgt für den vorgeschriebenen Besuch des Communions- und Confirmanden-Unterrichts, sowie der Kinder- und Christenlehre bis nach zurückgelegtem sechszehnten Altersjahre, beziehungsweise bei längerer Dauer des Communions- und Confirmanden-Unterrichtes bis zu dessen Vollendung, und bestellt die erforderliche Aufsicht während der Kinder- und Christenlehre über die Jugend. Gegen daherige Versäumnisse ist von ihr und competenter höherer Behörde nach den für die Handhabung des Schulbesuches im Schulgesetz enthaltenen Vorschriften einzuschreiten."

h) „Sie wacht über die Feier- der Sonn- und Festtage und zieht die der Störung des Gottesdienstes Schuldigen zur Verantwortung."

Die Verwaltung des Kirchen- und Bruderschaftsvermögens [1]) steht den Gemeinderäthen der bürgerlichen Gemeinde zu, nur über die Verwendung desselben entscheidet die Kirchenpflege in eigener Competenz. Für die Verwaltung wird ein besonderer Beamter vom Gemeinderath bestellt und im übrigen kommen nach dieser Richtung die Vorschriften über die Verwaltung der Kirchengüter überhaupt zur Anwendung. [2])

Die Stolgebühren sind im K. Aargau durch staatliche Anordnung vom 5. December 1874 aufgehoben. Demgemäss wurde der katholischen Pfarrgeistlichkeit speciell untersagt, Gebühren für Taufen, Eheverkündungen, Trauungen und Leichenbegängnisse, sowie für die mit Spendung der Sacramente verbundenen Verrichtungen zu erheben bei Strafe des Rückersatzes der so bezogenen Gebühren sowie „angemessener" Ordnungsbussen; ausgenommen sind davon nur „Todtenfeiern, welche staatlich und kirchlich nicht vorgeschrieben sind."

---

[1]) Dasselbe betrug Ende 1868 katholisch Fr. 6817570, reformirt Fr. 1412152. Die Kirchensteuern pro 1868 beliefen sich auf Fr. 57769. Besondere kirchliche Stiftungen: Fr. 358,088. Müller bei Wirth II, 398401. Das Total aller Gemeindegüter betrug Ende 1868 Fr. 59601493.

[2]) In Ausführung dieser Bestimmungen erging folgendes Kreisschreiben des Directors des Innern an die Bezirksämter, Gemeinderäthe und Kirchenpflegen. Vom 30. Herbstmonat 1870: Da in den Gemeinden darüber Zweifel zu walten scheint, ob die Prüfung und Passation der Kirchengutsrechnung durch die Gemeinderäthe, oder durch die Kirchenpflege, oder aber durch beide Behörden stattzufinden habe, hat der Regierungsrath zu Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens mich ermächtiget, eine allgemeine Weisung zu erlassen.

Die vorhandenen Zweifel gründen sich auf den Wortlaut der §§ 8 und 9 des

Digitized by Google

Durch ein allgemeines Gesetz vom 30. Juni 1871 die Amtsdauer der Geistlichen betr. [1]) wurden ferner grundsätzlich die folgenden Principien sanctionirt.

1) Die Amtsdauer der Geistlichen beträgt immer 6 Jahre. [2])

2) „Provisorisch angestellte Geistliche, sowie bei grober Pflichtverletzung auch die definitiv gewählten, können jederzeit entlassen werden.

Gesetzes über die Organisation der Kirchgemeinden, von denen der erstere dem Gemeinderath die Verwaltung des Kirchengutes, der letztere der Kirchenpflege die Verwendung des Ertrages desselben zuweist.

Diese Zweifel werden aber gelöst durch den nachfolgenden § 10 des gleichen Gesetzes folgenden Inhalts:

„Für die Verwaltung und für die Verwendung des Kirchen- und Bruderschaftsgutes, sowie für die daherige Rechnungsablage gelten die Vorschriften über die Verwaltung der Gemeindegüter überhaupt."

Diese letzteren Vorschriften sind enthalten in den folgenden zwei §§ des Gesetzes über die Gemeinde-Organisation, und zwar:

„§ 35. Die Ortsbürger- oder betreffende Genossenschafts-Versammlung nimmt die Rechnungen des Gemeinderathes ab über die Verwaltung des Gemeinde-, Armen-, Schul-, Kirchen- und Bruderschaftsgutes, sowie unter Umständen über alle anderen Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben.

„§ 116. Der Gemeinderath hat alljährlich über alle Zweige seiner Verwaltung der Ortsbürgergemeinde oder der betreffenden Genossenschaft Rechnung und Rechenschaft abzulegen."

Angesichts dieser gesetzlichen Vorschriften kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Abnahme und Passation der von dem Kirchengutsverwalter zu stellenden Rechnung Sache des Gemeinderathes oder der vereinigten Gemeinderäthe der Kirchgemeinde ist. Dabei erscheint es allerdings geboten, dass auch der Kirchenpflege die Möglichkeit gegeben werde, die Verrechnung der von ihr beschlossenen Ausgaben zu controlliren, was in der Weise geschehen kann, dass vor der gemeinderäthlichen Passation der Kirchenrechnung dieselbe der Kirchenpflege zugestellt wird, damit diese untersuche, ob die Verwendung der Einnahmen mit den von ihr getroffenen Verfügungen übereinstimme.

Es wird demnach für die Behandlung der Kirchenrechnungen Folgendes verfügt:

1. Die von dem Kirchengutsverwalter abgelegte Rechnung ist der Kirchenpflege vorzulegen; diese Letztere hat zu untersuchen, ob die Verwendung des Ertrages des Kirchengutes und allfälliger anderer Einnahmen im Sinne der von ihr gefassten Beschlüsse stattgefunden habe, und ihr daheriges Befinden in der Rechnung einzutragen.
2. Die Kirchenpflege übermacht hierauf die Rechnung dem Gemeindeammann des Kirchenortes, welcher dieselbe dem Gemeinderath oder, wenn die Kirchgemeinde aus mehreren Civilgemeinden besteht, den vereinigten Gemeinderäthen zur Passation nach Vorschrift des Gemeinde-Organisationsgesetzes vorlegt.
3. Besteht die Kirchgemeinde aus mehreren Civilgemeinden, so findet die Verhandlung unter Vorsitz des Gemeindeammannes des Kirchenortes statt, wobei der Gemeindeschreiber der gleichen Gemeinde das Protocoll zu führen hat.

Die Gemeinderäthe und Kirchenpflegen werden angewiesen, die Kirchenrechnungen künftighin in vorstehender Weise zu behandeln, und es haben die Bezirksämter die Vollziehung dieser Verfügung zu überwachen.

[1]) Das Gesetz wurde mit 30137 gegen 14321 Stimmen angenommen.
Aeltere Verhältnisse, das Collaturrecht betr. bei Finsler 335.

[2]) Dazu § 5 für die zur Zeit der Erlassung des Ges. angestellten Geistlichen, deren 6jährige Amtsperiode von der Inkrafttretung des Gesetzes lief und § 4 bezüglich alter oder kranker Geistlichen.

Digitized by Google

Jede Entfernung von einem geistlichen Amte kann unter erschwerenden Umständen mit Entlassung aus dem Ministerium, beziehungsweise mit Entziehung der Wahlfähigkeit auf bestimmte oder alle kirchliche Pfründen im Kanton, verschärft werden."

3) „Die angestellten Geistlichen stehen im Allgemeinen hinsichtlich ihres Amtes und ihres Verhältnisses zu der Gemeinde unter der Aufsicht der kirchlichen und obern vollziehenden Behörden.

Dem Regierungsrath und den Kirchenräthen stehen diesfalls die gleichen gesetzlichen Befugnisse wie gegenüber andern Beamten ihrer Verwaltungskreise zu."

Zur Wahrung der Staatshoheit besteht seit 7. Juni 1834 ein Gesetz, die Ausübung der Rechte des Staates in Bezug auf die Bekanntmachung und Vollziehung kirchlicher Erlasse betreffend. Dieses Gesetz macht eine dreifache Unterscheidung:

1) Keiner Cognition des Staates sind unterworfen: „kirchliche Rescripte, welche individuelle Gewissensangelegenheiten beschlagen und daher als unter dem Siegel der Beicht begriffen keiner weiteren Mittheilung fähig sind, sowie kirchliche Dispensen, welche in den vom Staat zugegebenen Fällen ertheilt und wofür entweder keine oder nur die im Einverständniss mit der Staatsbehörde festgesetzten Taxen gefordert werden." (§ 4.)

2) Das staatliche Visum d. i. einfache Erklärung der von Staatswegen genommenen Einsicht und damit Ertheilung der Bewilligung zur Bekanntmachung bedürfen folgende kirchliche Erlasse, wenn sie „rein dogmatischer und moralischer Natur" sind: „alle römischen Bullen, Breven und sonstige Erlasse, an wenn immer dieselben gerichtet und wessen Inhalts sie sein mögen; ferner alle vom Erzbischofe, Bischofe und den übrigen geistlichen Oberbehörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kundmachungen, Kreisschreiben und andere allgemeine Erlasse an die Geistlichkeit und Bisthumsangehörigen; endlich die Beschlüsse von Kirchenversammlungen und Synoden" (§§ 2 und 1).

3) Das staatliche Placet d. i. die „ausdrücklich ertheilte und je nach Befinden beigefügte Staatsgenehmigung" bedürfen alle sub 2) aufgezählten kirchlichen Erlasse nicht rein dogmatischer oder moralischer Natur. Dieselben dürfen ohne Placet „weder publicirt, insinuirt, vollzogen und angewendet noch zur Publication, Insinuation, Vollziehung und Anwendung mitgetheilt werden" (§§ 2 und 1). Das Placet ist jederzeit widerruflich (§ 7); competent zur Ertheilung und zum Widerruf von Visum und Placet ist der Regierungsrath Namens des Staates (§ 5); ersteres darf bei Erlassen rein dogmatischer und moralischer Natur, letzteres bei

Digitized by Google

Erlassen, die die Rechte des Staates nicht verletzen, nicht verweigert werden (§ 6). Widerhandlungen, falls sie nicht unter andere Strafgesetze fallen, sind mit Geldbusse von Fr. 10—200, unvermögenden Falles mit Gefängniss von 2—15 Tagen zu bestrafen, im Wiederholungsfalle mit Gefängniss von 2—8 Monaten.

B) Specialbestimmungen für die evangelische Kirche.

Dieselbe ist als Landeskirche anerkannt und ihre Gemeinden sowie die Stellung der Geistlichen durch die oben besprochenen Staatsgesetze geregelt.

Die dermalige Organisation der evangelischen Landeskirche des K. Aargau beruht auf einem Statut, welches am 13. Februar 1866 von der „Versammlung des erweiterten (durch weltliche Kirchgemeinde-Abgeordnete) reformirten Generalcapitels“ [1]) beschlossen und am 5. November 1866 vom Grossen Rath hoheitlich genehmigt wurde, jedoch unter dem Vorbehalt, „dass alle allgemeinen Erlasse der Synode (§ 7, Z. 3. 4. u. 5. der Org.) vor ihrer Veröffentlichung und Vollziehung der Staatsbehörde zur Einsicht mitgetheilt werden.“ [2])

Das Organisationsstatut enthält zuerst über „Bestand und Competenz der Kirche“ folgende allgemeine Bestimmungen (§§ 1 und 2):

„Die evangelisch-reformirte Kirche des Kantons Aargau besteht in der Gesammtheit der reformirten Kirchgemeinden desselben.

Sie betrachtet sich als ein Glied der evangelisch-reformirten Kirche des schweizerischen Vaterlandes.

Die innern Angelegenheiten der evangelisch-reformirten Kirche des Kantons Aargau, das heisst Alles, was die evangelisch-christliche Lehre, die öffentliche Predigt des Evangeliums, den öffentlichen Gottesdienst überhaupt, die ganze Seelsorge der Geistlichen, den öffentlichen Religionsunterricht der Jugend, sowie die Bestimmungen über die Erfordernisse zum kirchlichen Predigt- und Lehramt betrifft, werden durch die in dieser Organisation aufgestellten kirchlichen Behörden und gemäss den aus demselben und aus den bezüglichen Verordnungen hervorgehenden Befugnissen — unter Vorbehalt der Rechte des Staates — geordnet und verwaltet.“

Die Basis der Organisation bildet die Kirchgemeinde, deren Verhältnisse durch das oben bereits erörterte Staatsgesetz in allgemeiner Weise geordnet wurden. Die Organisation fügt dazu noch hinsichtlich der evangelischen Kirchgemeinden folgende Specialbestimmungen:

„In der vom Staatsgesetz den Kirchgemeinden und den Kirchenpflegen gegebenen Organisation und neben den durch dasselbe Gesetz vorgeschriebenen Verrichtungen kommen denselben, als kirchlichen Organen, folgende Pflichten und Befugnisse zu:

---

[1]) S. über diese Institution Finsler 334 f. 336 ff. Das Generalcapitel wurde gebildet aus den beiden vereinigten Capiteln.

[2]) Dazu Ausführ. Verordn. d. Reggs.-R. v. 21. November 1866.

Digitized by Google

1. die Kirchgemeindeversammlung wählt die der Kirchgemeinde zukommende Zahl von Abgeordneten in die Synode;
2. sie und die Kirchenpflege vollziehen, jede so weit es sie betrifft, die Verordnungen, Beschlüsse und Aufträge der oberen kirchlichen Behörden;
3. beide haben das Recht, in allen in diesem Kirchengesetz und durch dessen Vollziehung vorgesehenen Angelegenheiten sich an die kirchlichen Behörden zu wenden."

Aus den Abgeordneten der Gemeinde constituirt sich die Synode. Synodale Mittelglieder zwischen Kirchgemeinde und Synode bestehen nicht.

Die Synode ist „die oberste Behörde der evangelisch-reformirten Kirche des Kantons"; sie wird gebildet aus 138 (gemäss eidg. Volkszählung von 1860) Abgeordneten der Kirchgemeinden nach näher bestimmter Verordnung. [1]) Dazu kommt mit berathender Stimme eine Abordnung der Geistlichkeit, welche vom Capitel gewählt wird, und höchstens aus 5 Abgeordneten bestehen darf. [2]) Wählbar ist jedes wahlfähige geistliche oder weltliche Mitglied der Landeskirche; anderweitige Voraussetzungen bestehen nicht. Der Bezirksamtmann prüft die Wahlverhandlungen und entscheidet über deren Gültigkeit an der Hand allfälliger Wahleinwendungen. Gegen die Wahlentscheide des Bezirksamtmannes kann bei demselben, binnen drei Tagen von der Eröffnung an, der Recurs an die Direction des Innern angemeldet werden und es hat diese über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der angefochtenen Wahlen endgiltig zu entscheiden. [3]) Die Synode tritt mindestens einmal jährlich in Aarau zusammen; [4]) ausserordentliche Versammlungen finden statt, wenn der Synodalausschuss oder 1/5 der Synodalen solche für erforderlich erachtet. Die Functionen der Synode sind:

1) Wahl des Präsidenten, Vicepräsidenten und Bureau aus ihrer Mitte;
2) Aufstellung eines Reglementes für ihre innere Geschäftsführung; [5])
3) Aufsicht über die Vollziehung der Kirchenverfassung;
4) Entscheidung über Fragen der Seelsorge und des Cultus;
5) Bestimmung und Aufhebung von Festtagen;
6) Beaufsichtigung und Anordnung des Religionsunterrichtes, welcher ausser der Schule ertheilt wird, und Genehmigung der religiösen Lehrbücher, welche in und ausser der Schule gebraucht werden; [6])

---

[1]) Wahlverordnung zu Bildung der aargauischen reformirten Kirchensynode vom 21. November 1866, vom Regierungsrath erlassen.

[2]) Statut. §§ 8, 15.

[3]) Auch die Synode bestellt jedoch einen Wahlausschuss (Regl. d. Syn. § 9).

[4]) Das erste Mal und nach jeder Neuwahl durch Einberufung des Regierungsrathes (Wahlverordn. § 9, Regl. d. Synode § 2). Reggs. Beschl. v. 12. Novemb. 1866, der die Namen der gewählten Synodalen publicirte.

[5]) Dasselbe wurde erlassen am 24. April 1867, vom Reggs.-R. hoheitlich genehmigt am 22. Mai 1867.

[6]) Dazu Confirmanden-Ordnung vom 18. März 1868, von der Synode erlassen, vom Regierungsrath placetirt.

Digitized by Google

7) Bestimmungen über die allgemeinen Erfordernisse zum kirchlichen Predigt- und Lehramte;

8) Beaufsichtigung der Amtsführung der Geistlichen;

9) Wahl des Synodalausschusses;

10) Wahl allfälliger Candidaten für Bestellung der Staatskirchenbehörde;

11) Erlass aller derjenigen Verordnungen, welche gemäss der in § 2 aufgestellten Competenz und zur Vollziehung der gegenwärtigen Organisation für das Gedeihen der evangelisch-reformirten Kirche nöthig sind. Insbesondere kann sie zur Weckung und Hebung des religiösen Lebens und guter Sitte, sowie zu gemeinsamer Bekämpfung sozialer Uebelstände in den Bezirken die nöthigen und zweckdienlichen Organe schaffen.

Für die sub 5) 6) 7) bezeichneten Functionen hat sich der Grosse Rath ausdrücklich das Oberaufsichtsrecht vorbehalten.

Die landeskirchliche Vollzugsbehörde ist der Synodalausschuss, bestehend aus 7 von der Synode aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern. Er hat folgende Functionen:

1) Wahl des Präsidenten und Vicepräsidenten aus seiner Mitte, sowie Bestellung des Bureau,

2) Vollzug der Synodalbeschlüsse,

3) Ueberwachung der kirchlichen Amtsführung der Geistlichen und Kirchenpflegen; zur Beihülfe hiefür sowie für die Vornahme der periodischen Kirchenvisitationen kann er die nöthige Zahl von anderen Mitgliedern der reformirten Kirche beiziehen,

4) Vorbereitung der Verhandlungen der Synode,

5) Alljährliche Berichterstattung über seine und der übrigen kirchlichen Beamten und Behörden Amtsführung an die Synode.

Ueber die Amtsdauer der so bestellten kirchlichen Behörden bestimmt das Gesetz:

„Die Amtsdauer der durch die gegenwärtige Organisation aufgestellten kirchlichen Behörden ist dieselbe, wie diejenige der Staatsbehörden, und findet nach Ablauf dieser Amtsdauer eine Gesammterneuerung dieser kirchlichen Behörden in geheimer Wahl statt."

Weiter bestimmt die Organisation noch: [1])

„Die im Kanton wohnenden Mitglieder des aargauischen reformirten Ministeriums bilden ein Capitel, welches hinwieder in angemessene Unterabtheilungen eingetheilt werden kann. Die nähere Organisation wird auf den gutächtlichen Vorschlag des Capitels von der Synode festgesetzt. [2]) Die Verrichtungen des Capitels sind im Allgemeinen folgende: 1. Pflege und Förderung der wissenschaftlichen und pastoralen Bildung der Geistlichen; 2. Berathung von Verhandlungsgegenständen der Synode, welche ihm von derselben zur Begutachtung zugewiesen, oder vom Capitel selbst zur Vorberathung bestimmt werden; 3. Ernennung von Abgeordneten an die Synode aus seiner Mitte bis auf die Zahl von fünf, und Ertheilung von Aufträgen an dieselben."

---

[1]) §§ 14, 15. Dazu Finsler 342 ff.

[2]) Die Synode erliess ein Reglement für das Capitel am 24. April 1867, welches am 21. Mai 1867 hoheitlich genehmigt wurde; dasselbe enthält folgende wichtigere Bestimmungen:

Digitized by Google

Endlich bestimmt die Organisation hinsichtlich einer etwaigen Revision in §§ 17 und 18:

„Die Revision dieser Organisation findet statt: 1. wenn die Synode die Vornahme einer solchen in zweimaliger Berathung beschliesst; 2. wenn eine solche von einer Anzahl Kirchgemeinden, welche die Mehrzahl der stimmfähigen Glieder der reformirten Kirche ausmachen, verlangt wird. Die Revisionsvorschläge werden von der Synode in zweimaliger Berathung festgestellt und es treten solche in Kraft, wenn sie in den Kirchgemeindeversammlungen von der Mehrzahl der an der Abstimmung theilnehmenden stimmberechtigten Bürger (§ 12.) gutgeheissen sind und die Genehmigung des Grossen Rathes erhalten haben."

Die oberste Staatskirchenbehörde des Kantons ist der reformirte Kirchenrath,[1]) dessen dermalige Organisation auf dem Nachtragsgesetz vom 22. Februar 1867 zum Organis. Ges. f. d. Reggs-R. beruht; die Abänderung erfolgte in Folge der Organisation der reformirten Kirchensynode (§ 8).

Derselbe besteht — ebenso wie der katholische Kirchenrath — aus einem Mitglied des Regierungsrathes als Präsidenten und 6 Mitgliedern, 3 geistlichen und 3 weltlichen. Sämmtliche Mitglieder werden vom Regierungsrath gewählt und zwar die geistlichen je aus einem Doppelvorschlag der Synode, die weltlichen aus allen Angehörigen der reformirten Landeskirche ausser der Mitte des Regierungsrathes (§ 9).

---

§ 7. „Das Capitel versammelt sich ordentlicher Weise einmal im Jahr am Hauptorte des Kantons einige Wochen vor dem Zusammentritt der Synode auf eine von dem Präsidenten ergangene Einladung, welcher, soweit möglich, die Anzeige der Verhandlungsgegenstände beigefügt wird.

Ausserordentlicher Weise versammelt sich das Capitel, wenn es der Ausschuss für nöthigt erachtet, oder wenn es von einem Fünftheil der Mitglieder, oder von der Synode, oder vom Kirchenrath verlangt wird.

§ 12. „Die ordentlichen Verhandlungsgegenstände sind folgende:

a) Betreffend Pflege und Förderung der wissenschaftlichen Bildung der Geistlichen (§ 15, 1 der Kirchen-Org.):
   1. Behandlung der Referate und Thesen;
   2. Bericht und Rechnung der Bibliothekcommission, welche Rechnung vorher dem Ausschuss zur Prüfung einzureichen ist.
b) Betreffend Berathung von Verhandlungsgegenständen der Synode, welche dem Capitel von derselben zur Begutachtung zugewiesen, oder vom Capitel selbst zur Vorberathung bestimmt worden (§ 15, 2 der Kirchen-Org.):
   1. Referate des Ausschusses oder früher ernannter Commissionen und Berichterstatter über solche Gegenstände;
   2. Entgegennahme von Anträgen der Synode und Zuweisung derselben an den Ausschuss, oder an besondere Commissionen, oder Berichterstatter zur Vorberathung;
   3. Allfällige Anträge des Ausschusses, oder einzelner Mitglieder zur Vorberathung anderer Verhandlungsgegenstände der Synode.
c) allfällige Mittheilungen vom Kirchenrathe, oder von anderer Seite her.
d) Ernennung von Abgeordneten an die Synode und Ertheilung von Aufträgen an dieselbe.
e) Wahlen."

[1]) Seit 1803. Finsler 332.

Digitized by Google

Der Kirchenrath ist somit eine eigentliche Staatskirchenbehörde.

Seine Functionen sind nach dem Gesetz § 10 folgende:

Dem reformirten Kirchenrathe sind folgende Gegenstände zur Vorberathung oder zur Verfügung nach gesetzlichen Vorschriften und nach den Weisungen des Regierungsrathes übertragen: a) Aufrechthaltung und Beförderung des guten Vernehmens zwischen den Glaubensgenossen der verschiedenen Confessionen. b) Begutachtung der Errichtung neuer Pfarreien und der Umpfarrung einzelner Gemeinden oder Ortschaften. c) Aufsicht über die Bildung der Geistlichkeit und zwar gemeinschaftlich mit der Erziehungsdirection über die Studien der Theologen, welche Stipendien geniessen. d) Staatsprüfung der Candidaten geistlichen Standes und Begutachtung der Wahlfähigkeits-Erklärung auswärtiger Geistlicher mit oder ohne Prüfung oder Colloquium. e) Bestellung der Pfarrvicariate. f) Ausschreibung erledigter Pfarreien, Pfarrverweser- und Helferstellen; Prüfung der Wahlfähigkeit der Bewerber und Präsentation, beziehungsweise Wahlvorschlag an die Wahlbehörden; Prüfung der Wahlverhandlungen der Kirchwahlgemeinden zu Handen des Regierungsrathes (Pfarrwahlgesetz vom 31. August 1864). g) Begutachtung, in Verbindung mit der Finanzdirection, für die Bestimmung der Alters- und Ortszulagen zu den Pfarrbesoldungen (Pfarrbesoldungsgesetz § 3). h) Gutächtliche Vorbehandlung der Fragen über Bestätigung oder Entfernbarkeit angestellter Geistlichen nach gesetzlichen Vorschriften. i) Aufsicht über die Beobachtung der gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Geistlichen und den Gemeinden, sowie über die nicht rein kirchlichen Amtsobliegenheiten, und in Verbindung mit der betreffenden Synodalbehörde über den sittlichen Wandel der Geistlichen. k) Aufsicht, in Gemeinschaft mit der Erziehungsdirection, über den Religionsunterricht in den Schulen und über die Einführung der von der Synode genehmigten religiösen Bücher in denselben. l) Begutachtung der Handhabung der Rechte des Staates in reformirt-kirchlichen Angelegenheiten überhaupt, und insbesondere sowohl der Staatseinsicht über die ihr unterworfenen allgemeinen Erlasse der Synode, als der über das reformirte Kirchenwesen an den Staat gerichteten Eingaben der Synodalbehörden und des Capitels.

Die Besoldung der reformirten Geistlichen wurde neu geregelt durch Gesetz vom 23. März 1859. Die Geistlichen der Landeskirche werden darnach vom Staate besoldet (§ 8) und zwar regelmässig theilweise in Geldbezügen (Pfarrer Fr. 2200, Pfarrhelfer Fr. 1700, Classhelfer Fr. 1300, Vicar Fr. 500 mit Erhöhungen von 400, 300, 200 für die 10 ältesten, 10 zweitältesten und 10 drittältesten Pfarrer im Kantone, sowie besondere Zulage für die Decane), theilweise in Naturalien (§ 5); Leistungen von Kirchgemeinden oder anderen Pflichtigen sind an den Staat zu entrichten.

Aargau ist dem Concordat über die Vorbedingungen zur Bekleidung des reformirten geistlichen Amtes beigetreten. Durch Verordnung vom 23. Weinmonat 1873 (Datum des Beschlusses der Synode) bez. 10. Wintermonat 1873 (Datum der hoheitl. Genehmigung durch den Regierungsrath) wurden diese Verhältnisse speciell für den Kanton geregelt. Die Anmeldung erfolgt beim Synodalausschuss, der die vorgelegten Zeugnisse

Digitized by Google

des Candidaten prüft und sodann die Empfehlung an die gemeinsame Prüfungsbehörde ertheilt. Bei Bestellung dieser Behörde wirkt der Regierungsrath mit. Wahlfähig erklärte aargauische Candidaten sind sodann nach der kantonalen Predigerordnung unter Anzeige an den Regierungsrath zu ordiniren. Ferner enthält die Verordnung noch detaillirte Bestimmungen über die Berufung auswärtiger Candidaten und die von solchen zu erfüllenden Voraussetzungen.

Näheres über dasselbe s. unten, Abschnitt IV.

C) Katholische Kirche.

Auch diese ist nach der Verfassung als Landeskirche anerkannt.[1] Die Organisation der Kirchgemeinden ist von Staatswegen durchgeführt; ebenso ist die Pfarrwahl durch Staatsgesetz den Gemeinden übertragen. Die anderweitige Organisation ist nicht durch ausreichende Specialgesetze präcisirt. Als Staatskirchenbehörde besteht auch für die katholische Kirche ein dem reformirten conformer katholischer Kirchenrath aus 1 vom Regierungsrath ernannten Präsidenten, der Regierungsmitglied sein muss, 3 geistlichen und 3 weltlichen Mitgliedern; letztere werden vom Regierungsrath frei, erstere aus je einem Viervorschlag der 4 Landcapitel ernannt. Die Functionen desselben sind:[2]

§ 97. „Dem katholischen Kirchenrathe sind folgende Gegenstände zur Vorberathung oder zur Verfügung nach gesetzlichen Vorschriften und nach den Weisungen des Regierungsrathes übertragen: a) Aufrechthaltung und Beförderung des guten Vernehmens zwischen den Glaubensgenossen der verschiedenen Confessionen. b) Staatsaufsicht über die Bildung der Geistlichkeit und zwar gemeinschaftlich mit dem Director des Erziehungswesens über die Studien der Theologen, welche Stipendien geniessen. c) Staatsprüfung der Candidaten geistlichen Standes. Der Entscheid darüber steht dem Regierungsrathe zu. d) Begutachtung der Wahlfähigkeit der Bewerber für erledigte geistliche Pfründen, so wie der Wahlvorschläge der Kirchgemeinden. e) Aufsicht über die Beobachtung der gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Geistlichen und den Gemeinden. f) Staatsaufsicht über den Cultus, über die genaue Vollziehung vorhandener Concordate und bischöflicher Verordnungen, sowie über die Einholung der obrigkeitlichen Genehmigung der Letztern. g) Staatsaufsicht über die Amtsführung, so wie in Gemeinschaft mit der geistlichen Oberbehörde über den sittlichen Wandel der Geistlichkeit. h) Aufsicht über die religiöse Bildung der Jugend. Der Kirchenrath sorgt gemeinschaftlich mit dem Director des Erziehungswesens für den Religionsunterricht

---

[1]) Eine officielle Denkschrift der Regierung an den Grossen Rath vom 8. Mai 1871 führt jedoch aus, dass die von der Verfassung im Jahre 1863 als Landeskirche gewährleistete katholische Kirche ganz und gar verändert sei von der seit dem Vaticanum geschaffenen (S. 20—21). Durchgreifende praktische Folgen in gesetzlicher Form werden jedoch jener vom Grossen Rathe adoptirten Anschauung bis jetzt nicht gegeben.

[2]) Gesetz über die Organisation des Regierungsrathes vom 23. December 1852. §§ 96, 97, 98.

Digitized by Google

in den Schulen und im Einverständniss mit den geistlichen Oberbehörden für die in den Schulen einzuführenden Religions-Lehrbücher, welche der Einsicht des Regierungsrathes unterworfen sind. Den Präsidenten der Kirchenräthe liegt der Erlass geschäftsleitender Verfügungen, die Erledigung in minder wichtigen und die Antragsstellung in dringenden Sachen ob. Für alle wichtigen Geschäfte und Cultusfragen sollen sie die Mitglieder beiziehen."

Ausserdem zählt der Staatskalender noch an katholisch-kirchlichen Behörden auf: 1. die Capitelsbeamten, 2. die Commission für die Staatsprüfung katholischer Theologen 3. die Prüfungscommission für katholische Pfrundbeamte.

Die vorhandenen staatlichen Gesetze und Decrete betreffen meist Specialverhältnisse; eine allgemeine Regelung fand nur das Institut der Hilfspriester. Der Diöcesanverband der kath. Kirche im Aargau ist zur Zeit nicht ausreichend geregelt; das christkatholische Bisthum ist für die zu demselben gehörigen Gemeinden anerkannt, der dermalige Bischof von Basel dagegen ist vom Staat nicht mehr anerkannt, die römischen Katholiken des Kantons somit ohne legalen Bisthumsverband. Ebenso ist der Staat Aargau gemäss Beschluss des Grossen Rathes vom 20. Mai 1870 von der Uebereinkunft über Errichtung des bischöflich basel'schen Diöcesan-Priesterseminars in Solothurn zurückgetreten. Der betreffende Beschluss [1]) lautet:

Der Grosse Rath des Kantons Aargau, Um die Rechte des Kantons gegenüber dem bischöflichen Priesterseminar in Solothurn, im Hinblick auf die an demselben eingetretenen Missstände und nach Inhalt der Uebereinkunft von 1858, dieses Seminar betreffend, zu wahren, auf den Antrag des Regierungsrathes und der aufgestellten Commission, beschliesst: 1. Dem Beschlusse der Diöcesan-Conferenz vom 2. April d. J., welcher dahin lautet: „Die Abordnungen der h. Diöcesanstände Solothurn, Luzern, Aargau, Bern, Thurgau und Basellandschaft erklären ihren Rücktritt von der Uebereinkunft vom 17. Herbstmonat 1858 über Errichtung des Priesterseminars, vorbehältlich der Ratification der zuständigen kantonalen Behörden"; wird die vorbehaltene Ratification ertheilt. 2. Das Grossrathsdecret vom 9. Wintermonat 1861 betreffend den Beitritt des Standes Aargau zur Uebereinkunft über Errichtung eines gemeinschaftlichen Priesterseminars in Solothurn (Aarg. Ges.-Bd. V. Seite 398.) wird hiermit aufgehoben. 3. Der Regierungsrath wird mit der Eröffnung dieser Schlussnahme an den Diöcesan-Vorort Solothurn zu Handen des bischöflichen Ordinariates beauftragt.

In Ausführung des Gesetzes über die Kirchgemeinden wurde ferner das Collaturrecht für eine aargauische Gemeinde (Wittnau) von dem jetzt aufgehobenen Kloster Maria-Stein, Kt. Solothurn, „losgekauft" und zwar in der Weise, dass nach längeren fruchtlosen Verhandlungen durch Decret des Grossen Rathes vom 30. Wintermonat 1872 die Verhältnisse einseitig geregelt und dem collationsberechtigten Kloster hiegegen der

[1]) Gesetz-Bl. 1870, N° 38.

Digitized by Google

Rechtsweg offen gelassen wurde (§ 6); nachdem das Kloster die ihm hiefür gesetzte Frist nicht benützt hatte, wurde die Regelung durch Verordn. des Reggs-R. v. 11. Brachmonat 1873 „in Kraft und Vollziehung anerkannt.“ [1])

Weiter liegt eine Anzahl von Decreten vor, welche sich auf die Circumscription von Pfarreien beziehen. Es geht daraus hervor, dass diese Circumscription stets vom Regierungsrath vollzogen wurde, jedoch regelmässig mit Einvernahme des bischöflichen Ordinariates; auch die Errichtung von „Filial-Pastorationen“ erfolgte von Staatswegen. [2])

Das Institut der Hilfspriester wurde durch ein umfassendes Regulativ vom 10. Februar 1870, welches erlassen wurde vom kath. Kirchenrath mit Genehmigung des Regierungsrathes, revidirt. Dadurch wurden neben den Landcapiteln noch besondere „Stationskreise“ für die dem ordentlichen Klerus zur Unterstützung beigegebenen Hilfspriester gebildet, besonders zur Abhaltung der „Missionstage“ (diese schwanken in den verschiedenen Capiteln zwischen 70 und 100). Die Hilfspriester werden auf Vorschlag des Kirchenrathes vom Regierungsrath ernannt und zugleich die Besoldung im einzelnen Fall bestimmt; Versetzung und Entlassung der Hilfspriester steht ebenfalls dem Regierungsrath zu. Die Aushilfe in der katholischen Seelsorge ist durch dieses Decret in persönlicher und sachlicher Beziehung sehr detaillirt geregelt und zwar im Sinne eines sehr entschiedenen Oberaufsichtsrechtes des Staates bez. der katholischen Staatskirchenbehörde.

Durch das Gesetz vom 7. Juni 1837 betr. Ausübung der Rechte des Staates § 3 ist die kirchliche Disciplinargewalt einer staatlichen Oberaufsicht unterstellt. Der betr. § lautet: „die vom Erzbischofe, Bischofe und von anderen dem Bischofe untergeordneten geistlichen Behörden (so-

---

[1]) Ges.-Bl. 1872, N⁰ 61, 1873, N⁰ 40.

[2]) Ges.-Bl. 1870, N⁰ 17 z. B. schreibt vor:

Der Grosse Rath des Kantons Aargau, In der Absicht, die kirchlichen Verhältnisse der beiden Pfarreien Göslikon und Niederwyl im Bezirk Bremgarten naturgemässer und dem Bedürfnisse entsprechender zu ordnen, nach Einvernahme des Tit. bischöflichen Ordinariates und auf den Vorschlag des Regierungsrathes, beschliesst: § 1. Derjenige Theil der politischen Gemeinde Niederwyl, der bisher nach Göslikon pfarrgenössig war, wird von nun an dem Pfarrverbande Niederwyl einverleibt. § 2. Das Pfrundgut von Göslikon gibt als Aussteuer für den loszutrennenden Theil an das Kirchengut von Niederwyl Fr. 1500; das Kirchengut von Göslikon bezahlt an das Kirchengut von Niederwyl Fr. 5500. § 3. Das Kirchengut von Niederwyl entrichtet dem Pfarrer von Niederwyl als Zulage zu seiner Besoldung jährlich Fr. 100. § 4. Mit der Bekanntmachung dieses Decretes hören für die bisher nach Göslikon pfarrgenössigen Angehörigen von Niederwyl alle kirchlichen Rechte und Verpflichtungen, welche aus dem bisherigen Pfarrverbande hergeleitet werden können, sowie die bisher gegenüber dem sogenannten Siegristenhof bestandenen Berechtigungen auf.

Aehnlich ib. N⁰ 82. 1873, N⁰ 12.

Digitized by Google

mit bezieht sich dieser § nur auf die katholische Confession, während der übrige Theil des Gesetzes einen allgemeinen Character trägt) ausgehenden beschwerenden Verfügungen und Entscheidungen jeder Art gegen Individuen und Corporationen, insonderheit auch wenn wegen übertretener Kirchengesetze Bussen auferlegt werden (also auch die Bussen rein geistlicher Art?!), können recursweise vor die Staatsbehörde gezogen werden, die zu untersuchen hat, ob die betr. Verfügung und Entscheidung den gesetzlichen und kanonischen (!) Vorschriften entspreche. Je nach dem Ergebniss dieser Untersuchung soll der Recurs entweder abgewiesen oder als begründet erklärt und die Vollziehung nicht gestattet werden."

Ueber die Studien, die Staatsprüfung und die Aufnahme der katholischen Theologen in den Verband des kantonalen Klerus erliess der Regierungsrath „in der Absicht, die wissenschaftliche Berufsbildung der künftigen Seelsorger katholischer Confession zeitgemäss zu ordnen" eine sehr detaillirte Verordnung vom 15. Februar 1870.

I. Studium (§§ 1—12).

Dasselbe steht unter Leitung und Aufsicht des kath. Kirchenrathes bez. eines von diesem speciell hiemit beauftragten Referenten. Jeder Aargauer, der sich dem Priesterstande widmen will, soll dies dem Kirchenrath anzeigen mit Angabe des Studienortes und der für das erste Semester in Aussicht genommenen Vorlesungen; ebenso soll der Candidat über jedes weitere Semester berichten[1]) und der Kirchenrath durch Bescheide an den Candidaten eine fortlaufende Aufsicht führen.

Die Studienzeit muss wenigstens drei Jahre dauern; die Collegien werden bis ins Detail von Staatswegen vorgeschrieben.[2]) Das sechste

[1]) § 4. Mit dem Schlusse jedes Semesters erstattet der Candidat dem Kirchenrathe über die angehörten Collegien und seine Privatstudien einen Bericht, worin er schliesslich auch die Collegien bezeichnet, die er im nächsten Semester zu hören gedenkt. Ebenso wird er dabei den Wechsel des Studienortes anzeigen, wenn er für das nächste Semester einen solchen zu treffen wünscht. Am Schlusse eines jeden Schuljahres der besuchten Lehranstalt hat der Candidat seinem Studienberichte noch förmliche Atteste darüber beizulegen, dass er wenigstens in zwei Hauptfächern eine Prüfung bestanden oder an den Uebungen eines theologischen Seminars als Mitglied thätigen Antheil genommen habe.

[2]) § 8. In den drei ersten Semestern soll der Candidat folgende berufswissenschaftliche Collegien hören: 1. in jedem Semester je ein lateinisches, ein griechisches und ein hebräisches Collegium; 2. in jedem Semester eine philosophische Vorlesung; 3. in zwei Semestern Kirchengeschichte und ein Semester Patrologie oder ein patristisches Collegium; 4. in zwei Semestern biblische Einleitung; 5. ein Semester biblische Alterthumskunde oder alttestamentliche Geschichte und ein Semester das Leben Jesu. Ausserdem werden den Candidaten für ihre allgemein wissenschaftliche Bildung staaten-, literatur- und kunstgeschichtliche, neusprachliche und andere entsprechende Collegien empfohlen. § 9. In den drei letzten Semestern hat der Candidat zu besuchen: 1. in jedem Semester eine alt- und neutestamentliche exegetische Vorlesung; 2. in zwei Semestern Dogmatik; 3. in zwei Semestern Moral; 4. in zwei Semestern Kirchenrecht; 5. in zwei Semestern Pädagogik.

Digitized by Google

Semester kann mit Genehmigung des Kirchenrathes zum Besuch einer französischen theologischen Lehranstalt verwendet werden.

Wer ein Staatsstipendium hat, muss die Vorschriften der Verordnung befolgen; bei den übrigen Candidaten werden sie ebenfalls für die Staatsprüfung berücksichtigt. [1])

II. Staatsprüfung.

„Jeder Candidat der katholischen Theologie hat, wenn er im Kanton die einem katholischen Geistlichen zukommenden Rechte geniessen und namentlich auf eine Anstellung in der Seelsorge Anspruch machen will, vor Empfang der Weihen eine Prüfung über seine wissenschaftliche Berufsbildung zu bestehen" (§ 13).

Zur Staatsprüfung sind verschiedene Zeugnisse als Vorbedingungen nothwendig, [2]) u. a. auch „ein Maturitätszeugniss des Erziehungsrathes über die Zulassung zum Berufsstudium", ferner „befriedigende Zeugnisse" über die vorgeschriebenen Studien.

Die Prüfungscommission wird auf 4 Jahre vom Regierungsrath gewählt und fungirt unter dem Vorsitz des Präsidenten des Kirchenrathes. Die Prüfung ist eine doppelte: 1. eine propädeutische Vor-, 2. eine fachtheologische Hauptprüfung, je alljährlich einmal abzuhalten. Die Candidaten haben sich zu beiden unter Beilegung der vorgeschriebenen Zeugnisse zu melden und werden vom Präsidenten des Kirchenrathes einberufen. Im Einzelnen sind über den Gang der Prüfung detaillirte Specialbestimmungen (§§ 19—24) aufgestellt.

A) Propädeutische Vorprüfung (§§ 25—32).

Sie findet in der Regel Ende des dritten Semesters statt und erstreckt sich über theologische Philologie, Philosophie, biblische Einleitung, biblische Geschichte; das Mass der Anforderungen in diesen Fächern wird dann noch speciell präcisirt. [3])

---

[1]) § 12. Vorstehende Studienvorschriften sind für die theologischen Stipendiaten verbindlich, weshalb auch die Erziehungsdirection auf deren Nachachtung Bedacht nehmen wird (Org.-Ges. des Regierungsrathes § 97. b). Für die übrigen Studirenden der katholischen Theologie sind dieselben in der Weise massgebend, als sie bei deren Staatsprüfung in Berücksichtigung fallen, und zudem das bischöfliche Ordinariat davon in Kenntniss gesetzt wird, sofern ein Aspirant des Priesterseminars den hier vorgeschriebenen Bildungscurs nicht befolgt.

[2]) Aufgezählt in § 14.

[3]) § 27. Aus dem Gebiete der theologischen Philologie wird gefordert: I. Schriftlich: Die Abfassung eines gehörig motivirten amtlichen Schreibens an eine kirchliche Behörde in lateinischer Sprache. 2. Eine deutsche Uebersetzung aus dem Hebräischen der Bücher Mosis, oder eines Abschnittes aus einem griechischen oder lateinischen Kirchenvater, oder eines lateinischen Hymnus. II. Mündlich soll der Candidat übersetzen: 1. Im Lateinischen einen Psalm nach der Vulgata. 2. Im Griechischen ein Capitel aus den historischen Schriften des neuen Testamentes. 3. Im Hebräischen ein Stück aus den historischen Schriften des alten Testamentes. Alles mit den nöthigen

Digitized by Google

B) Die fachtheologische Hauptprüfung (§§ 32—39).

Der Candidat muss, um zugelassen zu werden, besonders dreijähriges Studium und die mit Erfolg abgelegte Vorprüfung nachweisen. Die Hauptprüfung erstreckt sich über specielle Exegese, Dogmatik, Moral, Kirchenrecht, Pädagogik; Pastoraltheologie dagegen wird dem bischöflichen Pfarrconcursexamen überlassen. [1])

Die Ertheilung der Noten und die darauf hin zu ertheilenden „Würdigkeitszeugnisse" sind in der Verordnung eingehend specialisirt; über den Erfolg der Prüfung erhält jeder Candidat eine Urkunde; das Formular der Urkunde für die Hauptprüfung schliesst mit dem Satz: „in Folge dessen wird dem Herrn N. N. die staatliche Bewilligung zum Antritte des geistlichen Standes ertheilt und derselbe hiemit dem Hochw. Ordinariate in das bischöfliche Priesterseminar empfohlen." [2]) Diese Urkunde bedarf der Genehmigung des Kirchenrathes. [3])

Ausnahmsweise können unter besonderen Voraussetzungen (§§ 47—54)

---

sprachlichen und sachlichen Erklärungen. § 28. Die Prüfung in der Philosophie beschränkt sich auf die Geschichte der Philosophie, die Logik und die Anthropologie. § 29. Die Prüfung über die biblische Einleitung erstreckt sich auf die allgemeinen und besondern literarhistorischen Kenntnisse der heil. Schriften alten und neuen Testamentes, und auf die Kritik der einzelnen biblischen Bücher. § 30. Die Prüfung in der biblischen Geschichte befasst sich zunächst mit der biblischen Geographie, mit der Geschichte, der Religion, den Sitten, Gesetzen und Verfassungen Israels und besonders einlässlich mit dem Leben Jesu. § 31. Die kirchengeschichtliche Prüfung nimmt hauptsächlich Rücksicht auf die vier ersten Jahrhunderte der christlichen Kirche, die classische Patrologie, die Geschichte der Concilien, der Kirchenverfassung, der Reformation und der seitherigen Haupterscheinungen im kirchlichen Leben.

[1]) § 33. Aus der Pastoraltheologie und den mit ihr verbundenen Disciplinen wird nicht geprüft, weil deren Studium wesentlich dem Seminar vorbehalten bleibt und das Pfarrconcursexamen sich hauptsächlich mit ihrem Gebiete befasst. § 34. In der speciellen Exegese hat sich der Candidat mindestens über das Studium der Psalmen, eines Propheten, eines Evangeliums und eines apostolischen Briefes befriedigend auszuweisen. § 35. Die dogmatische Prüfung soll sich über die Apologetik, die specielle Glaubenslehre, die Dogmengeschichte und über die Symbolik verbreiten. § 36. Die Prüfung in der Moral soll sich zunächst mit den allgemeinen Grundsätzen und sodann mit den einzelnen Gebieten der Pflichtenlehre befassen. § 37. Im Kirchenrecht soll der Candidat zeigen, dass er mit dem Corpus juris canonici nach seiner Entstehung und nach seinen Bestandtheilen, mit der kirchlichen Verfassung, den Rechten des Primates, des Episcopates und des Pfarramtes, mit den Rechtsverhältnissen der Kirche zum Staate, mit dem Eherechte und den besondern Einrichtungen unseres Bisthums hinlänglich bekannt sei. § 38. In der Pädagogik soll aus der allgemeinen Erziehungslehre, der Unterrichtslehre, der Schulführung und aus der Geschichte der Pädagogik besonders seit der Reformation und der Entstehung der allgemeinen Volksschule geprüft werden.

[2]) § 44.

[3]) § 45. Die ausgefertigte Urkunde über die bestandene Vorprüfung wird von der Prüfungscommission unter Mittheilung sämmtlicher Prüfungsacten, nebst zudienender Berichterstattung, dem katholischen Kirchenrathe zur gutfindenden Genehmigung übermittelt und durch diesen dem Candidaten das Ergebniss der Prüfung eröffnet. Für die Urkunde über die bestandene Hauptprüfung dagegen muss, durch Vermittlung des Kirchenrathes und mit Vorlage der Prüfungsacten, die Genehmigung des Regierungsrathes nachgesucht werden. Die Genehmigung der betreffenden Behörden wird den Würdigkeitsurkunden in üblicher Ausfertigung beigesetzt.

Digitized by Google

auch bereits ordinirte Priester der Staatsprüfung behufs Aufnahme in den aargauischen Klerus sich unterziehen, jedoch nur nach vorheriger „bischöflicher Admission im hierseitigen Bisthum".

III. Aufnahme in den Kantonalklerus (§§ 54—63).

Dieselbe erfolgt durch den Erwerb einer Würdigkeitsurkunde „mit Vorbehalt der bischöflichen Admission", oder ausnahmsweise durch besonderes Decret des Regierungsrathes (§§ 56—61). „Jeder Geistliche, der sich durch die theologische Staatsprüfung oder auf Grund der vorgeschriebenen Ausweise durch Decret des Regierungsrathes die Würdigkeitsurkunde zur Aufnahme in die Kantonsgeistlichkeit erworben hat, ist unter Vorbehalt der bischöflichen Mitwirkung für alle Subsidiarpfründen, Hilfspriesterstellen und seelsorgliche Vicariate im Kanton wahlfähig" (§ 62) und kann jederzeit die Concursprüfung für Pfarrpfründen machen (§ 63).

Die christkatholische Kirche zählt z. Z. im Aargau 7 constituirte Gemeinden; der Bischof ist vom Staat anerkannt und dieser trägt einen Theil der Kosten des Bisthums. Eine auf die christkatholische Kirche bezügliche Specialgesetzgebung hat Aargau nicht; die Gemeinden sind constituirt auf Grund des allgemeinen Organisationsgesetzes für die Kirchgemeinden und bilden mit staatlicher Genehmigung einen als solcher organisirten Bestandtheil des christkatholischen Bisthums. Damit sind die Rechtssätze bezüglich der christkatholischen Kirche im Aargau erschöpft.

Das Kirchenstaatsrecht des Kantons Aargau bietet dem Forscher erhebliche Schwierigkeiten der Bearbeitung; man ist nicht in der Lage, sich den dermaligen Rechtszustand ganz klar zu machen. Dasselbe beruht auf den Kirchgemeinden und der gemeindlichen Pfarrwahl; die Kirchgemeinden aber sind nicht als Basis des grösseren Kirchenverbandes organisirt, so dass es rechtlich scheinen könnte, als stünden nur eine Anzahl isolirter Kirchgemeinden ohne organischen Verband neben einander. Dies ist jedoch factisch nicht der Fall; vielmehr gruppiren sich factisch die Kirchgemeinden zu Landeskirchen. Das Landeskirchenthum beruht auf der Staatsverfassung und hat in einzelnen Specialgesetzen und Verordnungen besonders prägnanten Ausdruck gefunden, so reformirterseits besonders im Besoldungsgesetz für die Geistlichen und in staatlichen Ausführungsmassregeln zum Organisationsstatut, katholischerseits in den Verordnungen die Hilfspriester betr. und am meisten in der Verordnung über die Studien und die Staatsprüfung der kath. Theologen und die Aufnahme kath. Geistlicher in den Klerus des Kantons. Die Verordnung greift durch ihre das theologische Studium und die Staatsprüfung reglementirenden Bestimmungen in das innere Lebensgebiet der Kirche weiter ein als jede andere

Digitized by Google

mir bekannte staatliche Anordnung über die Vorbildung der Geistlichen, insbesondere auch das preuss. Gesetz vom 11. Mai 1873 über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Der Staat hat sicherlich principiell auch Freikirchen gegenüber das Recht, gewisse Anforderungen hinsichtlich der Vorbildung von Geistlichen zu stellen; die aargauische Verordnung aber in diesem Betreff kann in ihren Einzelbestimmungen nur gerechtfertigt werden unter der Voraussetzung einer sehr engen Verbindung zwischen Staat und Kirche. In der That setzt sie eine solche auch voraus, was sich besonders aus ihrer principiellen Rücksichtnahme auf die „bischöfliche Admission" ergibt (§§ 12, 44, 48, 54).

Diese Verordnung rein staatskirchlichen Charakters ist aus dem Februar 1870.

Am 25. September 1871 beschloss dagegen der Grosse Rath principiell Trennung von Kirche und Staat und speciell Austritt aus dem Verband des Bisthums Basel.

Im J. 1876 hinwiederum anerkannte der Kanton Aargau das neu errichtete christkatholische Bisthum für sich und betheiligte sich an dessen Dotation.

Durch diese sich principiell schroff widersprechenden Massnahmen gelangte das Kirchenstaatsrecht des Kantons Aargau in eine höchst bedenkliche Verwirrung, unter der auch die evangelische Kirche vielfach litt. Man weiss bis zur Stunde im Aargau principiell nicht, was man will und diese Unsicherheit wirkt lähmend auf das kirchliche Leben; nur die römische Kirche, die ein raffinirtes System der Ausnützung derartiger unklarer politischer Situationen ausgebildet hat, befindet sich dabei wohl und concentrirt sich.

Der Beschluss: „Trennung von Kirche und Staat" aus dem Jahre 1871 beruht auf einem umfassenden Bericht des Regierungsrathes über die Stellung zum Bisthumsverband.[1]) Dieser Bericht wurde veranlasst durch den Conflict zwischen den basel'schen Diöcesanständen und dem Bischof über das Diöcesanpriesterseminar. Während der kath. Kirchenrath in einem Bericht hierüber nur umfassende Revision des Bisthumsvertrages unter namentlicher Bezeichnung der revisionsbedürftigen Punkte[2]) verlangte, schloss der Regierungsrath sich dem nicht an, sondern sprach sich für gänzlichen Austritt aus dem Bisthum aus und der Grosse Rath pflichtete ihm bei — „im Sinne der Trennung von Staat und Kirche". Der Regierungsrath hatte folgende Schlussnahme beantragt, zweifellos hauptsächlich unter dem Eindrucke der Beschlüsse des vaticanischen Conciles:

[1]) 22 Seiten. Als Manuscript gedruckt.
[2]) Vgl. dieselben im alleg. Bericht des Regierungsrathes. S. 6—7.

Digitized by Google

1. Der Regierungsrath sei zu ermächtigen, dem h. Diöcesanvorort Solothurn für sich und zu Handen sowohl der übrigen h. Diöcesanstände als des hochw. Bischofs von Basel in motivirter Zuschrift den Austritt des Kantons Aargau von Staateswegen aus dem gegenwärtigen Diöcesanverbande des Bisthums Basel zu erklären, mit dem Beifügen, dass der Kanton vom Tage seiner Austrittserklärung an alle weitern staatlichen Verbindlichkeiten gegen die Diöcesananstalt als erloschen betrachte.

2. Der Regierungsrath sei zu beauftragen, auch die drei Herren Domcapitularen des Kantons von dieser Schlussnahme sofort in Kenntniss zu setzen, mit der weitern Eröffnung, dass sie infolge dessen von Seiten des Staates ihrer Stellung und der damit verbundenen Präbenden enthoben seien.

3. Der Regierungsrath sei einzuladen, mit aller Beförderung über die künftige Ordnung der kirchlichen Verhältnisse des Kantons im ganzen Umfange dem Grossen Rathe Bericht und Anträge zu hinterbringen.

In der Hauptsache, wenn auch in erheblich veränderter Fassung (s. oben S. 516 f.) nahm die höchste Staatsbehörde des Kantons den Antrag an.

Derselbe fand jedoch nach seiner principiellen Seite — „Trennung von Staat und Kirche“ — keine Ausführung[1]) und die Erfahrung beweist, — und darüber hätte auch der Grosse Rath von Aargau sich schon vor seinem merkwürdigen Beschluss orientiren können — dass allgemeine Phrasen nirgends mehr vom Uebel sind als im Kirchenstaatsrecht.

---

[1]) Gestützt auf den Trennungsbeschluss wurde im Gr. Rath im J. 1876 eine Motion gestellt über die Herausgabe der Pfrundgüter an die Kirchgemeinden; der Regierungsrath wurde trotz mehrfachen Widerspruches auf Grund derselben eingeladen, darüber „beförderlich Bericht und Antrag zu hinterbringen“. Die Herausgabe würde die wichtigste und zugleich schwierigste Seite der Trennungsfrage erledigen. Zur Zeit stehen „Bericht und Antrag“ noch aus und es ist — wohl noch längere Zeit — abzuwarten, wie der Regierungsrath sich der ihm vom Gr. Rath gestellten schwierigen Aufgabe entledigen wird. Oeffentliche Blätter berichteten über die bezüglichen principiell hochwichtigen Grossrathsverhandlungen:

„Die Motion Straub betreffend die Herausgabe der Pfrundgüter an die Kirchgemeinden fand heute ihre Erledigung. In der gestrigen Sitzung hatte Haberstich die motivirte Tagesordnung gestellt, es sei der Regierungsrath vorerst einzuladen, einen Gesetzesentwurf betreffend die Besoldung der katholischen Geistlichen vorzulegen, und heute stellte Tanner eine neue Tagesordnung, dahingehend, es sei der Regierungsrath eingeladen, Bericht zu erstatten über den Bestand sämmtlicher im Kanton vorhandenen Kirchen- und Pfrundgüter und die sämmtlichen Einnahmen- und Ausgabenposten im Kirchenwesen. Straub parirte diesen Hieb sehr geschickt, indem er darauf hinwies, dass mit letzterem Antrag die Hinausschiebung der Angelegenheit bis zu dem Zeitpunkte bezweckt werde, in welchem auf kirchlichem Gebiet eine solche Verwirrung eingetreten sei, dass der Staat erklären könne, es sei gar Niemand zum Empfang der Pfrundgüter berechtigt, wesshalb er dieselben für sich behalte. In der endlichen Abstimmung wurde die Motion Straub für erheblich erklärt und somit der Regierungsrath eingeladen, über die Herausgabe der Pfrundgüter an die Kirchgemeinden beförderlich Bericht und Antrag zu hinterbringen. — — Die Motion Straub wurde somit zwar erheblich erklärt, es wird aber noch mancher Tropfen die Aare herabfliessen und manches Gesetz verworfen werden, bis die Angelegenheit gesetzgeberisch geordnet ist. Die Frage taucht immer von Zeit zu Zeit auf, wird dann wieder vergessen und wieder angeregt. Gegenwärtig wird sie besonders von katholischer Seite betrieben. Der Ausschuss der reformirten Synode scheint gegen Herausgabe zu sein, denn er hat in einem Bericht an die Synode den Wunsch geäussert, sie möchte sich gegen jede weitere Trennung von

Digitized by Google

Einen Verband mit dem Bisthum Basel erkennt nun der Staat Aargau nicht mehr an, also auch abgesehen von der Persönlichkeit des dermaligen Bischofs; dagegen wurde im Widerspruch zum Trennungsprincip der christkatholische Diöcesanverband anerkannt.

Durch den Trennungsbeschluss wurde aber auch die reformirte Landeskirche in Verwirrung gestürzt und ein Bericht des reformirten Synodalausschusses an die Synode „über die gegenwärtige Stellung unserer reformirten Landeskirche zum Staate und die Wünschbarkeit der durch die neuen Verhältnisse bedingten Veränderungen in der Verwaltung, Leitung und Organisation derselben“ [1]) spricht sich über die durch jenen Trennungsbeschluss in der reformirten Kirche hervorgerufene Confusion ziemlich bitter aus. Hier ist Eingangs ausgeführt:

„Wenn der Synodalausschuss von einem gewissen Nothstande, unter welchem die Kirche und ihre Diener zu leiden haben, und welchen man als eine so ziemlich allgemein anerkannte und zugegebene Thatsache voraussetzen darf, bei seinen Verhandlungen ausgegangen ist, so hat er sich alsbald davon überzeugt, dass wir denselben nicht bloss in einzelnen unerquicklichen Verhältnissen, sondern vor Allem in der unklaren Stellung erblicken müssen, in welcher die Kirche dem Staate gegenüber verblieben, oder vielmehr belassen worden ist, seitdem der letztere in seiner gesetzgebenden Behörde sich principiell für die gänzliche Trennung von Kirche und Staat ausgesprochen hat. Was der Grosse Rath vom Jahre 1871 wollte, das wissen wir; wir wissen aber nicht so bestimmt, was der jetzige Grosse Rath und was das Volk will, welches unterdessen im Sinne demokratischer Entwicklung fortgeschritten und welchem durch das Referendum das letzte Wort in der Gesetzgebung zugefallen ist. Wir halten daher eine neue, principielle und endgültige Auseinandersetzung zwischen dem Staate und der Kirche für durchaus nothwendig und unerlässlich und müssen um so mehr darauf dringen, als jener frühere Entscheid des Grossen Rathes eigentlich noch nie aus dem Stadium der Beschlussnahme getreten ist, während er doch seinen vorausgehenden Schatten bereits in die verschiedenen kirchlichen Verhältnisse hineingeworfen hat. Die Situation hat sich auch seit dem Inkrafttroten der neuen Bundesverfassung so ziemlich abgeklärt, und früher bestehende Hindernisse und Schwierigkeiten, welche einer gegenseitigen Verständigung im Wege standen, sollten nunmehr leichter überwunden und beseitigt werden können.“ — —

„Während nun der Umstand, dass die gesetzgebende Behörde selbst ihrem frühern

---

Staat und Kirche aussprechen. Es ist aber wahrscheinlich, dass die Synode im Gegentheil den Staatsbehörden gegenüber sich für gänzliche Trennung aussprechen wird. Wenigstens haben sich, wie ich aus gut unterrichteter Quelle weiss, im Schoosse der betreffenden Commission jetzt schon gewichtige Stimmen dafür ausgesprochen. Wenn der Staat trennen will, so hat die reformirte Kirche keinen Grund, sich dagegen zu erklären. Ihr kann die Lösung dieses für sie hemmenden Bandes nur recht sein. Eines aber muss und wird sie jetzt schon ins Auge fassen, dass der Staat bisher alle Auslagen ihrer Verwaltung bestritten, dass er die im Besoldungsgesetz aufgestellten Alterszulagen und die im Wahlgesetz stipulirten Rücktrittsgehalte bezahlt hat (mit eingezogenem Kirchengut. D. Verf.) und dass sie sich hiefür durch eine ausreichende Aversalsumme sicher zu stellen hat.“

[1]) 14 Seiten. Als Manuscript gedruckt, aber merkwürdiger Weise ohne Datum. Der Bericht ist aus d. J. 1876.

Digitized by Google

Beschlusse keine weitere Folge gegeben hat, zu der Vermuthung führt, dass sie nachträglich wieder von demselben abgekommen sei, so berechtigt vollends die Stellung, welche der Tit. Regierungsrath zur altkatholischen Bewegung eingenommen hat, zu der Ansicht, dass er wenigstens auf dem vom Grossen Rathe ihm vorgeschriebenen Wege vorläufig nicht fortzuschreiten gedenke. Die Absetzung des römisch-katholischen Bischofs kann nicht mehr als ein principieller Schritt betrachtet werden, seitdem die Anerkennung eines altkatholischen Bischofs erfolgt ist. Der Austritt aus dem Bisthumsverband und das Aufhören der Staatssubsidien haben — wenn ihnen je eine solche beizumessen war — keine principielle Bedeutung mehr, seitdem man sich bei der Weihe eines nationalen altkatholischen Bischofs officiell hat vertreten lassen.

Was schliesslich unser aargauisches Volk anbetrifft, so hat sich dasselbe ziemlich indifferent und kalt zu dieser mehr doktrinären als praktischen Frage verhalten. Sie ist nicht aus ihm hervorgegangen, und sie ist auch nicht in seine Anschauung eingedrungen."

Mit Recht wird darauf hin gefordert, dass eine Klarheit und Bestimmtheit in die gegenseitigen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche gebracht werde, damit die Kirche wisse, woran sie sei. Der Bericht spricht sich für Beibehaltung des bisherigen Landeskirchenthums aus und behauptet, dass er mit dieser Forderung der Anschauung der überwiegenden Mehrheit des aargauischen Volkes Ausdruck gebe. Im Einzelnen wäre gegen den Bericht Verschiedenes einzuwenden: derselbe ist auch seinerseits nicht frei von einer gewissen Unklarheit über die staatsrechtliche Principienfrage,[1]) um die es sich handelt und beschäftigt sich mit minder wichtigen Fragen mehr, als man dies im Interesse der grossen Principienfrage wünschen möchte; vollberechtigt ist aber jedenfalls das Verlangen nach einer principiellen Klarheit über das Verhältniss von Staat und Kirche, das seit Anfang dieses Jahrzehntes sich in einer von Staatswegen hervorgerufenen bedauerlichen Unklarheit befindet, welche die reformirte Kirche schwer schädigt, die christkatholische Kirche nicht zu einer con-

---

[1]) So z. B. S. 4, wo die bessere Dotirung, welche einzelne Gemeinden ihren Geistlichen von sich aus gewährten, als Beleg für das Landeskirchenthum genannt wird, während darin gerade ein Beleg für das ausschliesslich auf der Gemeinde beruhende Freikirchenthum liegt; ferner S. 8 über den Religionsunterricht:

„Der Synodalausschuss hält es unter den obwaltenden Umständen in seiner Pflicht sich in Betreff des projectirten confessionslosen Religionsunterrichts dahin auszusprechen, dass er in dieser Hinsicht ganz die Auffassung des Tit. Regierungsrathes theile und als die richtige anerkenne, welche den religiösen Schulunterricht weder als einen specifisch reformirten, noch als einen specifisch katholischen, wohl aber als einen christlichen ertheilt sehen will, und er wünscht, dass auch die Synode selbst ihre Ansicht in gleicher Weise kund thun möchte. Den Religionsunterricht wegen einiger Judenkinder, die in einer Schule sich finden möchten, noch weiter verallgemeinern und verwässern und selbst zu einem christenthumslosen stempeln zu wollen ist ein Faustschlag in das religiöse Gefühl der Mehrzahl unsers Volkes, eine bis zur Lächerlichkeit getriebene Rücksichtnahme, die der Feindschaft gegen alle Religion entsprungen ist und wohl am Wenigsten von denjenigen gewürdigt werden wird, gegen welche sie angeblich getroffen sein will."

S. hierüber unsere Ansicht oben S. 43 ff. bis S. 45[2].

Digitized by Google

solidirten, rechtlich präcisirten Stellung kommen lässt, dagegen der römischen Kirche die willkommene Möglichkeit bietet, im Trüben des staatsrechtlichen Nebels, der das Verhältniss von Staat und Kirche im Kanton Aargau beherrscht, zu fischen.

Der Kanton Aargau hat i. J. 1841 den Anstoss zu einer Bewegung in der Schweiz gegeben, welche den Ausgangspunkt einer neuen segensreichen Periode des schweizerischen Bundesstaates bildete; noch wirkt im Aargau der allerwärts, wo man ein Verständniss für die Wahrung der Staatsinteressen gegen den unversöhnlichen Feind des modernen Staates, die römische Curie, hat, gefeierte Vorkämpfer des Staates gegen Rom, der greise Landammann Augustin Keller, an dessen Namen sich schon die Bewegung von 1841 geknüpft hatte; möge der Aargau seiner ruhmvollen Traditionen eingedenk sich aufraffen zu gesetzlicher Klärung der kirchenstaatsrechtlichen Verhältnisse, die zur Zeit nirgends in der Schweiz so verwirrt sich zeigen als gerade im Aargau. —

§ 31.

Thurgau.

Der Kanton Thurgau, in älteren Zeiten grösstentheils erst habsburgisches, dann eidgenössisches Unterthanenland (der 8 alten Orte) wurde i. J. 1798 als selbständiges Glied der Eidgenossenschaft aufgenommen und 1803 als solches definitiv anerkannt durch die Mediationsverfassung.

Thurgau hat dermalen 93,300 Einwohner, nämlich 69,762 Protestanten und 23,454 Katholiken.[1]) Die neue Bundesverfassung nahm Thurgau mit 18,232 gegen 3761 Stimmen an. Klöster hat Thurgau zur Zeit nicht mehr; das letzte (St. Katharinenthal) wurde durch die neue Verfassung (§ 23) aufgehoben und die Neuerrichtung von Klöstern verboten. Die Katholiken Thurgaus sind in 54 Gemeinden[2]) zum Bisthum Basel circumscribirt, der dermalige Bischof von Basel jedoch ist als solcher vom Staat Thurgau nicht mehr anerkannt.[3]) (Näheres hierüber, sowie über die ganze katholische Kirchenorganisation s. unten, Abschnitt III. Bisthum Basel.) Die evangelisch-reformirte Kirche ist in 58 Kirchgemeinden[4])

[1]) Egli 17.

[2]) Sulzberger bei Wirth II, Statistik 412 (Tabelle 1873); das Ges. über die kath. Kirchenorganisation v. 1870 zählt 51 Kirchgemeinden kath. Conf. auf.

[3]) Derselbe versuchte wiederholt seine Jurisdiction auf thurgauischem Gebiet durch den benachbarten Bischof von St. Gallen geltend zu machen, was zu Reclamationen der thurgauischen bei der st. gallischen Regierung und zu einem scharfen Schreiben der letzteren an den Bischof von St. Gallen führte.

[4]) Sulzberger bei Wirth II, 412 (Tabelle); das Ges. betr. die evang. Kirchenordnung v. 1872 gibt 55 evang. Kirchgemeinden an; die frühere Capitelseintheilung ist in der neuen Ordnung der evangelischen Kirchenverhältnisse nicht beibehalten.

Digitized by Google

getheilt. Viele Kirchgemeinden sind „paritätisch", insoferne, als sie von Protestanten und Katholiken bewohnt sind und an vielen Orten Simultankirchen bestehen, so dass für ökonomische Verfügungen bezüglich solcher gemeinsamer Fundationen die Bekenner beider Confessionen unter Umständen zu gemeinsamen Verhandlungen zusammentreten.[1][2])

A. Allgemeine Bestimmungen.

Die geltende Staatsverfassung des Kantons Thurgau ist vom $\frac{\text{27. Januar}}{\text{28. Februar}}$ 1869; sie enthält eine Reihe sehr zweckmässiger und dem heutigen Staatsprincip entsprechender Bestimmungen.

Das oberste kirchenstaatsrechtliche Princip ist folgendermassen formulirt: (§ 17) „Die Glaubens- und Cultusfreiheit ist gewährleistet. Jeder ist unbeschränkt in der häuslichen und öffentlichen Uebung seines religiösen Bekenntnisses, soweit dadurch nicht staatliche Verpflichtungen verletzt werden.[3]) Es darf Niemand zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden. Ausser der evangelischen und katholischen Landeskirche wird auch andern Religionsgenossenschaften innerhalb der Schranken der staatlichen Ordnung das freie Selbstconstituirungsrecht zugestanden. Die politischen und bürgerlichen Rechte sind unabhängig vom Glaubensbekenntnisse." [4])

Dazu garantirt § 13 die Vereinsfreiheit, § 15 die Ausübung jeder Berufsart in Kunst und Wissenschaft, Handel und Gewerbe, „vorbehalten die gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften, welche das allgemeine Wohl erfordert."

Diese Sätze stimmen fast wörtlich mit den später in die Bundesverfassung von 1874 übergangenen kirchenstaatsrechtlichen Bestimmungen

---

[1]) Sulzberger a. a. O. 413.

[2]) Ueber das gesammte Gemeindewesen Sulzberger bei Wirth a. a. O. 410 ff. Snell II, 619 ff. (grössten Theils veraltet), bes. S. 645—649 über die historische Entwickelung der „Parität" im Thurgau.

[3]) Dieser Satz ist nicht sehr glücklich redigirt.

[4]) Oeffentliche Blätter brachten i. J. 1876 folgende hieher bezügliche Notiz: „Der Regierungsrath hat nach dem Vorgange anderer Kantone und mit Rücksicht auf das schon durch die kantonale, namentlich aber durch die Bundesverfassung geschaffene neue Verhältniss zwischen dem Staate und der Landeskirche, bezw. den religiösen Genossenschaften, beschlossen, von nun an von dem Erlasse eines Bettagsmandates Umgang zu nehmen. Dagegen soll es den Organen der beiden Landeskirchen oder der religiösen Genossenschaften unbenommen bleiben die für eine würdige Feier des eidgenössischen Bettages geeigneten Erlasse anzuordnen, wie sich der Regierungsrath seinerseits den Erlass der nothwendigen Polizeivorschriften vorbehält."

Digitized by Google

überein und repräsentiren im Ganzen eine gesunde Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche, wenn auch mit Beibehaltung des historisch gewordenen Landeskirchenthums.

Letzteres findet seine besondere Garantie in § 56, Abs. 1—3 der Verfassung, in welcher zugleich die Hauptgrundsätze der kirchlichen Organisation von Staatswegen fixirt werden. Diese Sätze lauten:

„Die evangelische und die katholische Landeskirche ordnen ihre Kultusverhältnisse selbständig, in gemischt staatlich-kirchlichen Dingen jedoch unter der Oberaufsicht und mit Vorbehalt der Genehmigung des Staates. Beide Confessionstheile wählen in den Kirchgemeinden Räthe (Synoden), welche aus Geistlichen und Laien gemischt sind und deren bezügliche Ausgaben durch die betreffende Confession zu decken sind.

Erlasse und Verordnungen gesetzgeberischer Natur unterliegen der confessionellen Volksabstimmung.

Die confessionellen Räthe ernennen ihre besondern kirchlichen Aufsichts-, Verwaltungs- und Vollziehungsbehörden. Das Gesetz bestimmt, inwiefern die Beschlüsse der letztern der Zustimmung des Regierungsrathes unterliegen oder über dieselben der Recurs zulässig ist."

Damit ist für die evangelische und katholische Kirche anerkannt: 1. der Character als Landeskirche, 2. die principielle innere Selbständigkeit, 3. die Oberaufsicht des Staates „in gemischt staatlich-kirchlichen Dingen", 4. die synodale Organisation auf der Basis der Kirchgemeinden, 5. das kirchliche Referendum für Erlasse und Verordnungen gesetzgeberischer Natur. Dazu kommt noch, dass 6. nach § 21 „die definitive Anstellung der Geistlichen und Lehrer in der Regel auf Lebenszeit erfolgt; die Wahlgemeinden sind jedoch berechtigt, dieselben jederzeit und ohne Rücksicht auf das Alter abzuberufen. Endlich 7. die „Stiftung geistlicher Körperschaften ist untersagt." [1])

Die facultative Civilehe, welche § 18 der Verf.[2]) eingeführt hatte, ist inzwischen bundesrechtlich durch die obligatorische ersetzt worden.

Das Schulwesen, früherhin ganz confessionell geordnet, wurde durch

---

[1]) § 23. „Die Stiftung geistlicher Körperschaften ist untersagt. Das Kloster St. Katharinenthal wird aufgehoben und es soll das Vermögen desselben nach vorausgegangener Aushingabe eines Viertheils an die katholische Confession und Bildung des erforderlichen Pensionsfondes hauptsächlich für Armen- und Erziehungszwecke (§§ 24 und 27) Verwendung finden."

[2]) „Die Ehe ist in Beziehung auf alle Kantonseinwohner den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzes unterworfen. Für deren gültige Abschliessung kann die bürgerliche Form oder die kirchliche Trauung gewählt werden."

Digitized by Google

die Verf. §§ 44 und 48 auf besondere „Schulgemeinden“ übertragen,[1]) jedoch unter der Oberaufsicht[2]) und mit besonderer Unterstützung des Staates.[3])

Hinsichtlich des Begräbnisswesens entschied die Regierung in einem Specialfalle, dass das Grabgeläute mit den Kirchenglocken als zu einer „schicklichen Beerdigung“ gehörend zu betrachten sei, falls es verlangt werde, dass es somit in letzterem Falle jedermann gewährt werden müsse. Ebenso entschied der Grosse Rath, dass die Leichen ohne Rücksicht auf die Confession in fortlaufender Reihe zu beerdigen seien. Ferner wurde entschieden, dass für die Kosten des Begräbnisswesens ohne Unterschied der Confession alle diejenigen Einwohner einer Municipalgemeinde zu besteuern seien, welche den Begräbnissplatz der Gemeinde benützen.

Die Stiftungsgüter empfingen eine besondere Verfassungsgarantie in § 57:

„Der Staat gewährleistet beiden Confessionen die Unverletzlichkeit der für fromme Zwecke gewidmeten Güter und Stiftungen, und es kann deren Zweckbestimmung ohne die Genehmigung des Regierungsrathes nicht abgeändert werden.“

Das Kirchengut steht jedoch nach § 39 Z. 3 unter der Oberaufsicht des Regierungsrathes.[4]) Steuerfrei sind die „einem öffentlichen Dienst im Kirchenwesen gewidmeten Gebäude.“[5])

§ 39, Z. 5 vindicirt dem Staate allgemein die Oberaufsicht über das Kirchenwesen, welche in erster Linie vom Regierungsrath ausgeübt wird. § 56, Abs. 4 führt dies speciell dahin aus:

„Gegen kirchliche Erlasse und Verordnungen, sowie gegen Handlungen einzelner Geistlichen, welche die öffentliche Ordnung, oder die Rechte der Bürger, oder den Frieden unter den Confessionen beeinträchtigen, können die Staatsbehörden einschreiten und die geeigneten Massnahmen zur Abhülfe treffen.“

---

[1]) § 48. „Die gesammte Verwaltung des für das Unterrichtswesen gewidmeten Gemeindevermögens und die Bestreitung der Schulbedürfnisse geht, unter Vorbehalt der Staatsunterstützung, auf die Schuleinwohnergemeinden über.“

[2]) § 39 Z. 4. „Der Regierungsrath — — beaufsichtigt und leitet das Schulwesen.“

[3]) § 24: „Der Staat hat für die Vervollkommnung des Schulunterrichtes in allen seinen Beziehungen zu sorgen, den niedern und höhern Schulanstalten seine kräftige Unterstützung angedeihen zu lassen und die Benützung derselben den Unbemittelten möglichst zu erleichtern.

Auf die Vermehrung der Klassen- und Fortbildungsschulen soll ein vorzügliches Augenmerk gerichtet werden, in der Meinung, dass dabei die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses keinen Hinderungsgrund bilde.“

Vgl. Sulzberger a. a. O. 423 über die „Schulgemeinden“.

[4]) Evang. Ausf. Ges. § 9.

[5]) Sulzberger a. a. O. 425.

Digitized by Google

Das Kirchenwesen ist durch die Verfassung den speciellen „Kirchgemeinden“ [1]) übergeben (§§ 56—58). Bei der Aufzählung der Gemeinden als „staatlicher Organe“ in der Verfassung sind die Kirchgemeinden nicht genannt. Es könnte desshalb in Zweifel gezogen werden, ob die Bestimmungen in § 7 über „das Stimmrecht in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten“ sich auch auf die Kirchgemeinden beziehen, zumal § 7 Abs. 2 wenigstens die Möglichkeit an der „Berathung“ theilzunehmen für „niedergelassene Ausländer“ offen hält. Wir gehen jedoch Angesichts der hierüber in den anderen Kantonen herrschenden Principien nicht irre, wenn wir die Normen des § 7 auch auf das Stimmrecht in den Kirchgemeinden beziehen. Darnach besteht zu Recht:

„Das Stimmrecht in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten besitzen und üben am Orte ihres Wohnsitzes aus: Alle niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürger, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben, im Genusse der bürgerlichen Ehren stehen und auf dem Staatsgebiete wohnhaft sind.

Es bleibt der Gesetzgebung vorbehalten, zu bestimmen, inwiefern Aufenthalter und niedergelassene Ausländer an der Berathung von politischen und Gemeindeangelegenheiten Antheil nehmen können.

Von der Stimmberechtigung und von der Wahlfähigkeit zu Beamtungen werden ausgeschlossen: 1) die wegen entehrender Verbrechen und Vergehen gerichtlich zum Verluste des Activbürgerrechts Verurtheilten; 2) die durch gerichtliches Urtheil wegen Verschwendung unter Vormundschaft Gestellten; 3) die Falliten und die gerichtlich Accordirten, so lange sie nicht rehabilitirt werden; die Gerichte sind ermächtigt, auf das Gesuch des Concursiten den Entzug des Activbürgerrechts ganz oder theilweise aufzuheben; 4) die Almosensgenössigen während der Dauer der Almosensgenössigkeit.“

Dazu § 58:

„Die Obsorge für den kirchlichen Gemeindehaushalt, insbesondere die Fondsverwaltung und die Herbeischaffung der für die Besoldung der Geistlichen, für die Bedürfnisse des Gottesdienstes und für kirchliche Bauzwecke erforderlichen Hülfsmitteln, beruht nach den nähern Vorschriften der vom Staate zu genehmigenden Kirchenordnungen auf den confessionellen Kircheinwohnergemeinden, beziehungsweise den Kirchenvorsteherschaften als Vollziehungs- und Verwaltungsbehörden derselben.“

B. Evangelische Kirche. [2])

Dieselbe empfing im Anschluss an die neue Staatsverfassung eine neue Organisation durch das „Grundgesetz betr. die Organisation der evangelischen Kirche des K. Thurgau“, am 3. Mai 1870 von einer constituirenden Synode, am 25. Mai vom Grossen Rath des Kantons, am 17. Juli von der evangelischen Bevölkerung angenommen. [3])

---

[1]) Das Gemeindewesen im Thurgau ist ein sehr vielgegliedertes. Vgl. Sulzberger bei Wirth a. a. O. II, 411.

[2]) Historisches bei Finsler Statistik 359 ff., dazu derselbe bei Wirth Stat. II, 666 ff.

[3]) Dazu erging ein Ausführungsgesetz, von der Synode erlassen am 19. Januar 1871, 6. März 1872, vom Grossen Rath sanctionirt am 19. März 1872,

Digitized by Google

Gemäss § 56 der Verf. stellt auch das Grundgesetz an die Spitze den Satz: „die evangelische Kirche des K. Thurgau ordnet ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der ihr durch die Staatsverfassung angewiesenen Schranken."

Die Organisation baut sich auf auf den Kirchgemeinden und gipfelt in der Kantonssynode. Zwischenglieder synodaler Art sind nicht vorhanden.

I. Kirchgemeinden.

Sie bestehen „aus den stimmberechtigten evangelischen Einwohnern derjenigen Ortschaften, welche zu einem Kirchspiel verbunden sind." [1]) Die Organe der Gemeinde sind:

a) die Versammlung aller stimmberechtigten Kirchgenossen („Kirchgemeinden").

Ihre Competenzen sind: [2])

1) die Wahl der Kirchenvorsteherschaften unter Beobachtung des § 22 lit. a der Staatsverfassung; 2) die Wahl und Abberufung der Pfarrer; 3) die Wahl der Fondsverwalter (Pfleger); 4) die Wahl des Messmers und der übrigen kirchlichen Angestellten, sofern sie diese nicht an die Kirchenvorsteherschaft übertragen; 5) die Bestimmung über die Besoldungsverhältnisse der sämmtlichen Angestellten; 6) die Unterhaltung, beziehungsweise Erstellung der nöthigen kirchlichen Gebäulichkeiten und Einrichtungen; 7) die Genehmigung der kirchlichen Fondsrechnungen; [3]) 8) die Festsetzung von Steuern zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse; 9) die Veräusserung oder Verpfändung von unbeweglichem Vermögen; 10) Verwendungen von Grundstockvermögen und die Aufnahme von Capitalien für ausserordentliche kirchliche Bedürfnisse; 11) der Entscheid über die Führung von Processen im Namen der Gemeinde; 12) die Ausübung des Abstimmungsrechtes über Erlasse und Verordnungen gesetzgeberischer Natur (§ 56 der Verf.); 13) das Vorschlagsrecht in allgemein-kirchlichen und Gemeindeangelegenheiten.

Alle Kirchgemeindebeschlüsse können durch Recurs beim Kirchenrath angefochten werden, jedoch nur „von der Minderheit innert 14 Tagen vom Tage des Beschlusses an." [4]) Beschlüsse der Kategorien 1, 2, 3, 7, 9, 10 werden rechtskräftig nur durch die Genehmigung des Kirchenrathes. [5])

b) Kirchenvorsteherschaft, bestehend aus wenigstens 5 Mitgliedern, gewählt auf 4 Jahre, „als nächste Aufsichts- und Verwaltungs-

---

ferner eine Kirchenordnung vom 22. August 1871, sanctionirt am 19. März 1872.

[1]) Grundges. § 2.

[2]) Ibid. § 3. Die Geschäftsordnung ist die gleiche wie bei der bürgerlichen Gemeindeversammlung. Ausf.-Ges. § 6.

[3]) Dazu Ausf.-Ges. § 7 ff.

[4]) Grundges. § 4.

[5]) Ibid. § 3 Abs. 2.

Digitized by Google

behörde"; [1]) den Vorsitz hat von Amtswegen der Pfarrer; [2]) ihre Competenzen sind: 1) die Vollziehung der kirchlichen Gesetze; 2) die Aufsicht über das kirchliche und sittlich-religiöse Leben in der Gemeinde, beides „nach den näheren Vorschriften des Gesetzes"; die Kirchenvorsteherschaft hat in dieser Eigenschaft als Sittenbehörde weitgehende Competenzen; jedermann ist verpflichtet, vor ihrem Forum sich zu stellen und kann eventuell durch Zwangsmassregeln staatlicher Vollzugsorgane hiezu angehalten werden; die Kirchenvorsteherschaft hat ferner eine Strafcompetenz bis zu Fr. 10 oder 2 Tage Gefängniss, vorbehältlich des Recurses an den Kirchenrath; [3]) 3) die gesetzmässige Verwaltung und Verwendung der Fonds zu besorgen und zu überwachen; [4]) als Verwaltungsorgane bestellt die Kirchgemeinde überdies „für die Kirchen- und Armenfonds sowie für andere zu frommen Zwecken unter der Aufsicht der Kirchenvorsteherschaft stehende Fonds" besondere Pfleger; 4) Vollziehung der Beschlüsse der vorgesetzten Behörden und der Gemeinde; 5) Bericht und Antrag zu Handen der Gemeinde. [5])

II. Die Landeskirche ist repräsentirt in der Synode als der „obersten Behörde der evangelischen Kirche des Kantons". Sie besteht aus Abgeordneten der Gemeinden, welche in besondere Wahlkörper circumscribirt sind und regelmässig auf je 800 Einwohner einen Synodalen wählen, mit der Beschränkung, dass, wo mehrere Synodalen aus einem Wahlkörper zur Synode zu entsenden sind, nur einer derselben Geist-

---

[1]) Ibid. § 5.
[2]) Ibid. § 9.
[3]) Ibid. § 6. Dazu Ausf.-Ges. § 14 — 17:
„Im Besondern wacht die Kirchenvorsteherschaft: über Eltern, Nähreltern, Pflegeeltern, die ihre eigenen oder die ihnen anvertrauten Kinder schlecht erziehen, dieselben nicht zum fleissigen Kirchenbesuche anhalten, an ihnen nächtliches Herumschwärmen dulden und sie in Kleidung und Pflege verwahrlosen; über Kinder, welche die Pflichten gegen ihre Eltern vernachlässigen und sich unehrerbietig gegen ihre Vorgesetzten betragen; über Ehegatten, Eltern und Kinder, sowie Geschwister, welche in einer Aergerniss erregenden Uneinigkeit leben; über Säufer, Spieler und Müssiggänger, die den häuslichen Wohlstand ihrer Familien gefährden; über Personen beiderlei Geschlechts, die in dem Verdachte eines unzüchtigen Umganges stehen, und namentlich über Weibspersonen, die ihre Gemeinden mit unehelichen Kindern zu belästigen drohen; über eigenmächtige Trennungen und unanständige Aufführung getrennter oder geschiedener Eheleute.
In den Kirchspielen üben für jede Ortsgemeinde diejenigen Mitglieder, welche in derselben ihren Wohnsitz haben, die besondere Aufsicht; dieselben haben in Fällen von Unsittlichkeit die Anzeigepflicht gegenüber dem Vorstande der Kirchenvorsteherschaft. Dieser sucht zunächst entweder von sich aus oder unter Zuzug zweier Beisitzer die erforderliche Belehrung und Besserung Fehlbarer zu erzielen; bleiben die ertheilten Mahnungen fruchtlos, so wird der Fehlbare vor die gesammte Kirchenvorsteherschaft gerufen."
[4]) Grundgesetz § 7 und nähere Bestimmungen sehr detaillirter Art in Ausf. Ges. §§ 19—39.
[5]) Grundges. § 11.

Digitized by Google

licher sein darf; die Amtsperiode der Synode beträgt 4 Jahre.[1]) Die Synode kann giltig nur verhandeln in Anwesenheit von 3/4 der Synodalen; die Beschlüsse werden nach absoluter Mehrheit gefasst.[2]) Die Bestimmung über etwaige Entschädigung der Synodalen wurde gesetzlicher Regulirung vorbehalten, welche alsdann durch Ausf. Ges. § 48 ff. dahin erfolgte, dass jeder Synodale ein Taggeld von Fr. 3 und eine Reiseentschädigung aus der Synodalcasse beziehen solle.

Diese Casse wird gebildet: a) aus dem Ertrag der laufenden Einnahmen (an Emolumenten, Beschlussestaxen u. dgl.); b) aus den Zinsen des evangelischen Centralfondes nach dem jeweilen durch das Büdget festzustellenden Ansatze; c) aus obligatorischen Gemeindesteuern. Soweit nämlich die in § 49, lit. a und b bezeichneten Mittel zur Bestreitung der Ausgaben nicht hinreichen, ist das Deficit durch Beiträge der Kirchgemeinden zu decken. Diese Beiträge werden von dem Kirchenrathe nach dem Verhältnisse der Steuerkraft auf der Grundlage des Gemeindesteuerfusses auf die einzelnen Gemeinden vertheilt.

Die Competenzen der Synode sind:

1) Legitimation ihrer Mitglieder nach Prüfung der Wahlacten; 2) Wahl des Präsidenten, Vicepräsidenten, zweier Secretäre und 4 Stimmenzähler auf die Dauer von 2 Jahren;[3]) bei ersteren beiden Aemtern ist Wiederwahl in zwei unmittelbar folgenden Amtsperioden unstatthaft;[4]) 3) Erlass der Geschäftsordnung;[5]) 4) die Berathung und Förderung der kirchlich-religiösen Interessen der evangelischen Kirche im Allgemeinen; 5) die Erlassung der kirchlichen Gesetze und Verordnungen, namentlich über die öffentliche Gottesverehrung, die Liturgie,[6]) den Kirchengesang, den Religionsunterricht, die kirchlichen Lehrbücher, die Seelsorge und die kirchlichen Gebräuche, sowie über die Wahlfähigkeit, Anstellung und Amtsführung der Geistlichen; 6) die Wahl des Kirchenrathes; 7) die Oberaufsicht über die kirchlichen Behörden und Beamten; 8) die Oberaufsicht über die Verwaltung der kirchlichen Fonds; 9) die Festsetzung des Voranschlages über Einnahmen und Ausgaben für die folgenden (2) Jahre, sowie die Bewilligung zur Erhebung allgemeiner kirchlicher Steuern.[7])

Das landeskirchliche Vollzugsorgan ist der Kirchenrath als „oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde" bestehend aus 5 Mitgliedern, nämlich 2 Geistlichen und 3 Laien nebst 2 Ersatzmännern auf die Dauer

---

[1]) Nähere Bestimmungen s. Grundges. § 12.
[2]) Ib. § 14.
[3]) Ib. § 13 Abs. 1.
[4]) Ib. § 13 Abs. 3.
[5]) Ib. § 14.
[6]) In Folge von Differenzen über die Liturgie fasste die Synode i. J. 1876 folgenden Entscheid: „Es sei den Geistlichen gestattet, neben der officiellen Liturgie auch andere schweizerische reformirte Liturgieen ganz oder theilweise zu gebrauchen, sofern dagegen in der betreffenden Gemeinde keine Einsprache erhoben wird."
[7]) Ib. § 16.

Digitized by Google

von 4 Jahren, durch Wahl der Synode.[1]) Giltige Beschlüsse können nur in Anwesenheit von 3 Mitgliedern gefasst werden.[2]) Die Competenzen des Kirchenrathes sind:[3])

1) Er bearbeitet diejenigen Gesetzesvorlagen, welche er selbst als nothwendig erachtet, oder deren Entwerfung ihm von der Synode übertragen wird, und begutachtet diesfällige Anträge, welche von der Synode als erheblich erklärt wurden; 2) er ordnet die Volksabstimmung an über diejenigen Erlasse und Verordnungen der Synode, welche nach § 56 der Staatsverfassung dem confessionellen Referendum unterliegen; 3) er veröffentlicht rechtzeitig die in Kraft erwachsenen Gesetze und Beschlüsse und sorgt für die Vollziehung derselben; 4) er verwaltet die Centralfonds und hat die Aufsicht über die kirchlichen Gemeindegüter; 5) er beaufsichtigt und leitet das gesammte Kirchenwesen; 6) er führt die Aufsicht über die Amtsthätigkeit aller ihm untergeordneten Verwaltungsbehörden und Beamten. Zu diesem Behufe ist demselben das Recht der Amtsentsetzung oder Suspension, sowie eine Disciplinarstrafbefugniss bis auf eine Geldbusse von Fr. 50 eingeräumt; 7) er leitet oder überwacht die Prüfung der Candidaten der Theologie; 8) er sorgt für die Wiederbesetzung erledigter Pfarrstellen und für die Ernennung von Pfarrverwesern, Pfarrhelfern und Vicaren; 9) er entwirft für die allgemeine kirchliche Landesverwaltung den Voranschlag, untersucht die darauf bezüglichen Rechnungen und Inventarien und ordnet den Bezug der Steuern an; 10) er ordnet die Wahlen der Pfarrer, der Kirchenvorsteherschaften und Pfleger an und entscheidet über die Gültigkeit der getroffenen Wahlen; 11) er verfügt über Trennung und Vereinigung einzelner Theile von Kirchgemeinden; 12) er erstattet der Synode periodisch einen Amtsbericht über den Geschäftsgang des Kirchenrathes und der demselben untergeordneten Behörden und Beamten, sowie über die Verwaltung der kirchlichen Fonds und der Gemeindegüter; dieser Amtsbericht ist dem Regierungsrathe in Abschrift mitzutheilen; 13) er beurtheilt die Streitigkeiten im Verwaltungsfache und entscheidet im Besondern die Anstände: a) zwischen Mehrheiten und Minderheiten; b) über Stimmberechtigung; c) über Trennung und Vereinigung einzelner Theile von Kirchgemeinden; d) betreffend Beitragsleistungen für kirchliche Zwecke, Besoldungen und die Verwendung von kirchlichen Gemeindegütern u. dgl. e) über die Benutzung der Gebäude, der Kirchenstühle, des Geläutes, der Gottesäcker u. s. f.; f) hinsichtlich der Abchurung zwischen den abgetretenen Geistlichen oder deren Familien und den Nachfolgern im Amte; 14) er bestellt sein Bureau auf 1 Jahr.

Beschlüsse finanzieller Natur, „durch welche, sei es die Steuerkraft der Bürger in ausserordentlicher Weise oder das Kirchenvermögen in seinem Capitalbestande in Mitleidenschaft gezogen würde", bedürfen zu ihrer Rechtskraft der Genehmigung des Regierungsrathes.[4]) Andererseits stehen die staatlichen Vollziehungsorgane dem Kirchenrath für die innerhalb seiner Competenz gefassten Beschlüsse zur Verfügung.[5])

---

[1]) Ib. § 17.
[2]) Ib. § 19.
[3]) Ib. §§ 20 und 18.
[4]) Ib. § 21.
[5]) Ib. § 23. „Wenn sich der Kirchenrath veranlasst sieht, zum Zwecke der von ihm innerhalb seiner Competenzen gefassten Beschlüsse die staatlichen Vollziehungs-

Digitized by Google

Von den Beschlüssen des Kirchenrathes ist innert 14 Tagen von Fassung des Beschlusses an Recurs an den Regierungsrath statthaft in folgenden Fällen: [1])

a) gegen Beschlüsse, betreffend die Abberufung oder Einstellung von Geistlichen, Gemeindsbehörden oder Beamten, in dem Sinne, dass bis zur Entscheidung des Regierungsrathes die Einstellung in Wirksamkeit verbleibt, sowie über Disciplinarstrafen, welche den Betrag von Fr. 20 übersteigen; b) bei Streitigkeiten über Beitragsleistungen (Steuern) zu kirchlichen Bedürfnissen, sowie über Abchurungen, sofern im letztern Falle der im Streite liegende Betrag Fr. 20 übersteigt; c) gegen Beschlüsse oder Entscheidungen in Betreff der Trennung und Vereinigung einzelner Theile von Kirchgemeinden; d) wegen Verweigerung des Kaufes oder Verkaufes von unbeweglichem Vermögen einer Kirchgemeinde, sofern der Werth die Summe von Fr. 200 übersteigt.

Hinsichtlich der Verwaltung der paritätischen, für fromme Zwecke bestimmten Fonds, sowie betreffend die Behandlung von Administrativstreitigkeiten über paritätische Kirchgemeindeverhältnisse und betreffend die Fortexistenz von kirchlichen Corporationen sind die sachbezüglichen Staatsgesetze massgebend.

Specielle Bestimmungen enthält das Grundgesetz noch bezüglich der Pfarrer. [3])

Ihre amtlichen Verrichtungen werden dahin zusammengefasst: [4])

Die Predigt, die Kinderlehre, die Administration der heiligen Sacramente, den kirchlichen Religionsunterricht und die Confirmation, die kirchliche Eheverkündung und Einsegnung, die kirchliche Feier bei Beerdigungen, die Seelsorge, die Vermittlungsversuche in Ehestreitigkeiten, die Ausfertigung kirchlicher Scheine, die Buchführung und Archivverwaltung der der Gemeinde zugehörigen Bücher und Schriften.[5])

Alle Geistlichen des thurgauischen Ministeriums sind im Capitel zusammengefasst. [6])

Die Capitel haben die Besprechung kirchlicher Fragen, sowie die Förderung der wissenschaftlichen Fortbildung und der praktischen Amtstüchtigkeit der Geistlichen zum Zwecke. Die nähern Ausführungsbestimmungen werden auf dem Wege der Verordnung durch den Kirchenrath festgestellt.

Seit neuerer Zeit scheinen innerhalb der evangelischen Kirche mehrfache Spaltungen stattgefunden zu haben, welche zur Stiftung freier evan-

---

organe in Anspruch zu nehmen, so sind die letztern verpflichtet, den an dieselben gelangenden Aufträgen Folge zu leisten."

[1]) Ib. § 22.

[2]) Kaum ganz correct sind dieselben in § 7 Ziff. 2 über Kirchgemeinden (Z. 1) und Synoden (Z. 3) als „Organe" der Kirche bezeichnet.

[3]) Grdges. § 8.

[4]) Detaillirte Bestimmungen über die geistlichen Functionen gibt sodann die Kirchenordnung, ein sehr würdig gehaltenes, zweckmässiges Kirchengesetz, das von der Synode erlassen, vom evangelischen Volk als Gesetz angenommen und vom Staat nur mit dem Placet versehen wurde.

[5]) Ib. § 10.

Digitized by Google

gelischer Gemeinden („Sekten", „Dissidentengemeinden") führten.[1]) Oeffentliche Blätter berichteten hierüber:

Der evangelische Kirchenrath machte die Regierung mittelst Zuschrift vom 21. Mai 1876 auf die Thatsache aufmerksam, dass im Kanton Thurgau während der letzten Jahre das Sektenwesen so überhand genommen, die Zahl der Prediger und Religionslehrer verschiedener Denomination sich derart vermehrt habe, dass für die evangelische Landeskirche und das Volk gefahrdrohende Uebelstände eintreten dürften. Von dieser Wahrnehmung ausgehend, habe das Oberthurgauer Capitel die Nothwendigkeit betont, diese Sektenprediger, so weit es den Religionsunterricht der Jugend betrifft, unter staatliche Controle zu stellen. Der Religionsunterricht der evangelischen Landeskirche habe auf Grundlage des Evangeliums einen ethischen Charakter und behandle auch das bürgerliche Leben: Gemeinde, Staat, Vaterland. Desshalb könne es dem Staate nicht gleichgültig sein, wie der Religionsunterricht ertheilt werde. Ein Gesetz, welches diejenigen Männer, welche öffentlich Religionsunterricht an Stelle der Geistlichen der Landeskirche ertheilen, verpflichte, sich über intellektuelle Befähigung und moralische Würdigung auszuweisen, würde innert der Rahmen der Art. 49 und 50 der Bundesverfassung und des § 17 der kantonalen Verfassung stehen. Der Regierungsrath spricht jedoch entgegen dieser Auffassung seine Ansicht dahin aus: „Es sei nach Massgabe der einschlägigen Artikel der Bundesverfassung keine Berechtigung vorhanden, von den Religionslehrern der ver-

---

[1]) Nach gütiger Mittheilung des Hr. Decan Aepli zu Gachnang, welche die Verf. an dieser Stelle bestens verdanken, hat die Spaltung keine bedenklichen Dimensionen angenommen, sondern nur in einer Gemeinde hat sich ein Theil der Kirchgenossen von der Landeskirche getrennt und als „freie" Gemeinde constituirt. Auch das Sektenwesen hat nach der gleichen Quelle nicht zugenommen, wenn auch die Agitation von Sektenpredigern in letzterer Zeit in Folge innerer Kämpfe der thurgauischen Landeskirche (Liturgiezwang) besonders lebhaft betrieben wurde. Oeffentliche Blätter berichteten i. J. 1875: „In Emmishofen hat sich eine evangelische Kirchgemeinde constituirt, welche in Gemässheit der Art. 49 und 50 der Bundesverfassung ihre Angelegenheiten selbstständig und unabhängig von den Behörden der thurgauischen evangelischen Landeskirche ordnen will. Veranlassung hiezu gab die durch genannte Behörden bewirkte Abschaffung des sogenannten apostolischen Glaubensbekenntnisses und die Einführung eines neuen Bekenntnisses bei der Taufe und beim Abendmahl. Eine namhafte Anzahl Angehöriger der evangelischen Kirchgemeinde Egelshofen und anderer benachbarter Orte glaubte sich durch das Vorgehen jener Behörden in ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit um so mehr verletzt fühlen zu können, als der evangelische Kirchenrath den Gebrauch des neuen Bekenntnisses unter Androhung von Massregeln gegen Gemeinde, Kirchenvorsteherschaft und Geistliche verlangt hatte. Die neue Gemeinde, welche ihren Gottesdienst nach der alten thurgauischen Liturgie halten wird, hat Hrn. Alt-Decan Steiger von Egelshofen zu ihrem Geistlichen erwählt und besteht vorläufig aus etwa 50 Haushaltungen der Orte Egelshofen, Kurzrickenbach, Kreuzlingen und Tägerweilen."

Digitized by Google

schiedenen Sekten eine staatliche Prüfung über ihre intellektuelle Befähigung zu verlangen, oder in anderer Weise, insofern nicht die Sittlichkeit oder Ordnung verletzt wird, gegen dieselben einzuschreiten."

Letztere Anschauung der thurgauischen Regierung ist ein bedenklicher Rechtsirrthum. Die B.-V. verwehrt in keinem Satze die Aufstellung reglementarischer Bestimmungen für Religionslehrer freier religiöser Vereine, behält solche in Art. 33 vielmehr sogar ausdrücklich eventueller eidgenössischer Regulirung vor. Damit stimmt auch der Bundesrath überein, welcher in der Botschaft, die neue Solothurner Verfassung betr. (B.-B. 1876 I. S. 503) aussprach:

„Vorsteher und Lehrer dürfen und müssen angehalten werden können, über ihre sittliche und wissenschaftliche Befähigung zur Unterrichtsertheilung sich bei der Staatsbehörde auszuweisen; ebenso unterliegen Lehrziel, Lehrplan und Schuleinrichtungen dem Einspruchs- beziehungsweise Genehmigungsrechte des letztern."

C. Katholische Kirche.

Ebenfalls in Ausführung der thurgauischen Staatsverfassung ergieng unterm 23. October 1870 eine „katholische Kirchenorganisation" welche nach erfolgter Annahme durch das katholische Volk und Genehmigung durch den Grossen Rath in Kraft trat. [1])

Die grundlegenden Organisationsbestimmungen, welche die Staatsverfassung § 56 enthält, gelten für die katholische Kirche in gleicher Weise wie für die evangelische. Darnach ist die katholische Kirche als Landeskirche anerkannt und ihr principiell innere Selbstständigkeit garantirt;

Ferner: „Die evangelische Kirchgemeinde Bischofszell hatte unterm 13. December 1874 den Beschluss gefasst: „Es verwahre sich die Gemeinde das Recht, das apostolische Glaubensbekenntniss bei den öffentlichen sakramentalen Handlungen durch ihren Geistlichen aussprechen zu lassen, und sie beauftrage diesen, die heiligen Handlungen, Taufe, Confirmation und Abendmahl, mit Gebrauch der bisherigen Formulare zu vollziehen." Gegen diesen Mehrheitsbeschluss recurrirte eine Minderheit von 114 Stimmberechtigten beim evangelischen Kirchenrath, und es cassirte letzterer den Beschluss als einen ungesetzlichen, weil derselbe mit den sachbezüglichen Verordnungen und Beschlüssen der Synode im Widerspruch stehe. Gegen diesen Cassationsbeschluss führte nun die evangelische Kirchenvorsteherschaft Namens der Kirchgemeinde Bischofszell Beschwerde beim Regierungsrath mit dem Begehren, dass letzterer den Beschluss des Kirchenrathes aufheben möge: 1) mit Rücksicht auf den status quo in Streitfällen, und 2) mit Rücksicht auf § 17 der kantonalen und Art. 49 und 50 der Bundesverfassung. Nach Anhörung der Vernehmlassung des evangelischen Kirchenraths und nachdem die formelle Frage des Eintretens bejahend entschieden worden, hat der Regierungsrath den Recurs als unbegründet abgewiesen."

[1]) Dazu Ausführungsverordnung vom 11. Februar 1871 betr. die katholische Kirchenorganisation des K. Thurgau.

Digitized by Google

andererseits aber muss sie 1) die Oberaufsicht des Staates anerkennen, 2) sich synodal organisiren, 3) alle „Erlasse und Verordnungen gesetzgeberischer Natur" dem katholischen Volke zur Annahme oder Verwerfung vorlegen; 4) den Gemeinden das unbedingte Recht der Wahl und Abberufung der Pfarrer zugestehen.

Die Sätze sub 2—4, welche somit obligatorisch verbindlich für die katholische Landeskirche im Thurgau sind, enthalten geradezu einen Umsturz der hierarchischen Organisation der römisch-katholischen Kirche. Gleichwohl wiesen die röm. Katholiken jene Grundsätze nicht unbedingt zurück, wie Aehnliches z. B. in Bern mit nicht so weit gehenden Forderungen des Staates geschah, sondern gaben sich in Nachahmung der evangelischen ebenfalls eine „katholische Kirchenorganisation."

An der Spitze derselben steht der Satz: [1])

„die katholische Confession des Kantons Thurgau ordnet ihre kirchlichen Angelegenheiten **nach den Gesetzen der katholischen Kirche und nach Massgabe der thurgauischen Verfassung.**"

Dass die „Gesetze" der katholischen Kirche und die thurgauische Verfassung unvereinbare Gegensätze sind, übersah man freilich bei jenem an der Spitze der „katholischen Kirchenorganisation" stehenden Satze.

Im Einzelnen ist die „katholische Kirchenorganisation" ein Abklatsch der evangelischen, soweit dies möglich war.

Als „Organe", um den undurchführbaren Zweck von § 1 durchzuführen, werden genannt (§ 2): Synode, Kirchenrath Kirchgemeinden, Kirchenvorsteherschaft und kirchliche Angestellte. War die entsprechende Aufzählung der „Organe" schon im evangelischen Grundgesetz incorrect, so werden hier Synode und kirchliche Angestellte qualitativ auf dieselbe Stufe gestellt, woraus sich allein schon ergibt, wie die katholische „Synode" aufgefasst wird.

Die Kirchgemeinde besteht aus den stimmberechtigten Einwohnern eines Kirchspieles; [2]) die Circumscription der Kirchgemeinden ist in § 9 angegeben und in Bezug auf die Synodalwahlkreise der „Organisation" anhangsweise beigefügt.

Die Functionen der Kirchgemeinde als solcher sind ziemlich weitgehend, wenn auch vorwiegend administrativer Natur. Principiell wichtig ist nur das gemeindliche Pfarrwahlrecht. [3])

---

[1]) § 1.
[2]) § 5. Dazu Ausf.-Ver. § 120 ff.
[3]) Org. §§ 24—26.

Digitized by Google

„Der Kirchgemeinde stehen folgende Rechte zu: a) Wahl und Abberufung der Geistlichen, sowie die Bestimmung ihrer Einkünfte; b) Wahl der Kirchenvorsteherschaft und der Pfleger der kirchlichen Fonds; c) Wahl des Messmers und Bestimmnng seines Gehaltes; d) Verfügung über die Verwendung der Zinse ihrer kirchlichen Fonds innert den Grenzen ihrer Zweckbestimmung; e) Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnungen über die kirchlichen Fundationen; f) Erhebung von Steuern zur Deckung kirchlicher Bedürfnisse; g) Veräusserung oder Verpfändung des unbeweglichen Vermögens; h) Verwendung des Grundstockvermögens und Aufnahme von Capitalien für laufende Bedürfnisse; i) Entscheid über die Führung von Prozessen im Namen der Gemeinde; k) Vollziehung des § 56 der Verfassung bezüglich der Wahl der Synode und Abstimmung über Erlasse und Verordnungen gesetzgeberischer Natur. Für die in § 24 sub lit. a, b, e, g, h fallenden Schlussnahmen ist die Genehmigung des Kirchenrathes einzuholen. Innert 14 Tagen vom Datum eines Beschlusses der Kirchgemeinde kann gegen denselben bei dem Kirchenrathe Recurs eingelegt werden."

Vorsitzender der Kirchgemeindeversammlung ist ex officio der Ortspfarrer.[1])

Vollzugsorgan der Kirchgemeinde ist die Kirchenvorsteherschaft[2]), in welcher gleichfalls der Pfarrer ex officio den Vorsitz führt; dieselbe hat aus 5 Mitgliedern zu bestehen, welche von der Gemeindeversammlung auf 4 Jahre gewählt werden.

Die Functionen der Kirchenvorsteherschaft sind:[3])

§ 29. „a) Vollziehung der Gemeindebeschlüsse, der kirchenräthlichen und der Synodal-Verordnungen; b) Ueberwachung des Rechnungswesens über die confessionellen Fonds;[4]) c) Handhabung der Ordnung beim öffentlichen Gottesdienste; d) Handhabung der Sittenpolizei nach Massgabe einer besondern Instruction."[5]) e) Aufsicht über die religiöse Erziehung der Jugend nach Massgabe der Ausf.-Verf. § 148 ff.

Unter dem Abschnitt „D. Kirchenvorsteherschaft und kirchliche Angestellte" handelt sodann das Gesetz vom Pfarrer, der somit als „kirchlicher Angestellter" neben dem Messmer (§§ 24, c und 33) erscheint. Ueber den Pfarrer bestimmen die §§ 30 und 31:

„Der Pfarrer besorgt die rein geistlichen Functionen nach Massgabe der canonischen Gesetze. In gemischten Amtsverrichtungen steht er zugleich unter den Gesetzen des Staates. Zu den letztern gehören: a) die Verrichtungen, zu denen er als Präsident der Kirchenvorsteherschaft verpflichtet ist (§ 29 und Reglement); b) die Führung der Pfarrbücher und Ausfertigung bezüglicher Scheine."[6])

---

[1]) Ibid. § 27.
[2]) Ibid. §§ 6, 28. Dazu Ausf.-Ver. § 143 ff.
[3]) Org. §§ 29—31.
[4]) Ausf.-Ver. § 161 ff.
[5]) Dieselbe steht Ausf.-Verf. § 153 ff. und ist conform derjenigen der evangelischen Kirchenvorsteherschaft, s. oben.
[6]) S. auch Ausf.-Ver. § 78 ff.
§ 78. „Die kirchliche Installation der kath. Pfarrer erfolgt durch den Capitelsdecan, sobald der Wahlact vom kath. Kirchenrathe genehmigt und die bischöfliche Institutionsacte ihm zugestellt sein wird."

Digitized by Google

Bemerkenswerth ist hiebei der Hinweis auf die „canonischen Gesetze“ als Norm für den Pfarrer in seinen „rein geistlichen Functionon“. Die Gesetze des Staates werden nur vorbehalten für die „gemischten Amtsverrichtungen“, als welche aufgezählt werden, wenn auch nur exemplicativ („zu den letzteren gehören“): 1) das Präsidium des Kirchenvorstandes und 2) die Führung der Pfarrbücher. Letzterer Punkt ist durch das Bundesgesetz über Civilstand und Ehe für den Staat gegenstandslos geworden; es bleibt somit nur das Präsidium des Kirchenvorstandes als Function, hinsichtlich deren für den Pfarrer ausdrücklich die Staatsgesetze vorbehalten wurden!

Die Sanction der §§ 30 und 31 der kath. Kirchenorganisation durch den thurgauischen Staat enthält eine weitgehende Preisgebung der staatlichen Hoheitsrechte zu Gunsten des canonischen Rechtes und verdient den schärfsten Tadel: der Pfarrer muss in allen seinen amtlichen Functionen unter den Gesetzen des Staates stehen.

Die katholische Synode „repräsentirt die Kirchgemeinden resp. die katholische Confession und wird auf Grundlage des § 56 der Staatsverf. gewählt“ (§ 3)[1]) und zwar in 11 Wahlkreisen (§ 9); auf je 450 Katholiken treffen drei Synodalen (bei den Evangelischen auf 800 einer), von welchen einer geistlich und zwei weltlich sein müssen.[2]) Die Wahlperiode ist 4 Jahre.

Wahlfähig ist jeder katholische Schweizerbürger, der im Besitz des Activbürgerrechtes ist und in einer Kirchgemeinde des Kantons seinen Wohnsitz hat. Die Mitglieder des Kirchenrathes können nicht Mitglieder der Synode sein, aber derselben mit berathender Stimme beiwohnen. Hinsichtlich der Pflicht zur Abgabe der Stimmen sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Besuch der Gemeinden massgebend. Die Synode versammelt sich ordentlicher Weise alle Jahre einmal im Monat Juni und zwar abwechselnd in Frauenfeld und Weinfelden. Ausserordentliche Versammlungen finden statt: a) Wenn der Präsident der Synode es von sich aus anordnet oder der Kirchenrath es verlangt; b) wenn dies von einem Drittheil der Synodalen schriftlich verlangt wird. Die Verhandlungen werden in der Regel öffentlich gehalten. Die Synode prüft die Wahlacten ihrer Mitglieder selbst und entscheidet über Gültigkeit der Wahlen. Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten, Vice-Präsidenten und Actuar. Die Amtsdauer derselben ist zwei Jahre. Der abtretende Präsident und Vice-Präsident kann in der ersten Erneuerungswahl nach seiner Amtsperiode als Solcher nicht mehr gewählt werden. Der Geschäftskreis der Synode umfasst: a) die Wahl des Kirchenrathes und dessen Präsidenten; b) Die Oberaufsicht über die Amtsführung des Kirchenrathes und der Kirchenvorsteherschaften; c) allgemeine Erlasse für den katholischen Confessionstheil im Sinne von § 1. Diese unterliegen

---

[1]) Org. § 3, 8. Dazu Ausf.-Ver. § 1 ff.
§ 18 dieser Verordnung enthält die wichtige Bestimmung, dass „die Mitglieder der Synode zu den Sitzungen in dunkler Kleidung erscheinen.“

[2]) Org. § 10.

Digitized by Google

jedoch der Genehmigung des katholischen Volkes; d) Anordnung allgemeiner kirchlicher Steuern.

Die Competenz der Synode ist somit eine sehr wenig umfangreiche, und da die „allgemeinen Erlasse", zu welchen sie competent ist, ausdrücklich als solche „im Sinne des § 1" also „nach den Gesetzen der katholischen Kirche und nach Massgabe der thurgauischen Verfassung" bezeichnet werden, so wird Angesichts der Unmöglichkeit, das canonische Kirchenstaatsrecht und das der thurgauischen Verfassung in Einklang zu bringen, von einer wirklichen gesetzgebenden Thätigkeit der katholischen Synode überhaupt die Rede nicht sein können; eine praktische Thätigkeit wird dieselbe höchstens als Aufsichts- und Administrativbehörde geltend machen können. [1])

Als „oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde der katholischen Confession" (§ 4; § 17 sogar als oberste Administrativbehörde des Kantons!) fungirt der Kirchenrath. [2]) Seine Thätigkeit ist demnach eine wesentlich administrative und solche Laien-Verwaltungsbehörden sind, wenn es opportun erschien, römischer Seits nicht als mit der der katholischen Kirche von Gott gegebenen Organisation unvereinbar betrachtet worden. [3]) Auch die „thurgauische Kirchenorganisation" hat ihren Hauptinhalt in der Specification der Functionen dieser Verwaltungsbehörde, welche, falls sie sich der Hierarchie willfährig zeigte, um so lieber acceptirt wurde, als im Kanton Thurgau officielle bischöfliche Behörden nicht vorhanden sind. [4]) Man benützt den vom Staat angeordneten „Kirchenrath" somit als bischöfliche „Administrativbehörde" und erreichte damit die hierarchischen Zwecke ebensogut als mit einer rein bischöflichen Behörde, hatte dabei überdies noch den Vortheil, scheinbar auch dem Staate entgegenzukommen. [5])

Die Kirchenorganisation gibt demgemäss hinsichtlich des Kirchenrathes folgende Normen:

Der Kirchenrath ist die oberste Administrativbehörde des Kantons und besteht aus 2 geistlichen und 3 weltlichen Mitgliedern mit einem geistlichen und einem weltlichen Suppleanten. Die Wahlfähigkeit unterliegt den Bestimmungen des § 12 dieser Organisation und des § 22 lit. a der Verfassung. Die erste Amtsperiode dieser Behörde dauert bis 30. Juni 1874, jede folgende je 4 Jahre. Der Kirchenrath wählt den Vice-Präsidenten und Actuar. Die Amtsdauer des Präsidenten, Vice-Präsidenten und Actuar

---

[1]) Das Zutreffende dieser Vermuthung wurde dem Verf. inzwischen auch durch gütige Mittheilung aus dem K. Thurgau bestätigt. S. auch unten II, § 43.

[2]) Org. §§ 4, 17. Dazu Ausf.-Ver. § 58 ff.

[3]) Vgl. oben § 28 über den Administrationsrath im K. St. Gallen.

[4]) Ausgenommen ein bischöflicher Commissar, von dem jedoch nur einmal (Ausf.-Ver. § 59) die Rede ist.

[5]) Ausf.-Ver. § 59 enthält die bemerkenswerthe Bestimmung: wenn der bischöfliche Commissär nicht Mitglied des kath. Kirchenrathes ist, so kann er den Verhandlungen dieser Behörde mit berathender Stimme beiwohnen."

Digitized by Google

ist zwei Jahre. Die Amtsführung des Kirchenrathes geschieht nach einem von der Synode genehmigten Reglement und umfasst folgende Competenzen: a. Gesetzgebung. 1. Er schlägt von sich aus oder im Auftrage der Synode Gesetze und Verordnungen vor. 2. Er ordnet im Sinne von § 56 der Verfassung die Volksabstimmungen an, prüft und publicirt das Resultat. 3. Er besorgt die Vollziehung der Synodalbeschlüsse und Gesetze. b. Aufsicht über die Kirchengüter. 1. Der Kirchenrath führt die Oberaufsicht über alle den katholischen Gemeinden angehörenden kirchlichen Fonds und lässt sich alle Jahre über dieselben specielle Rechnung ablegen. 2. Speciell unter seiner Verwaltung stehen: a) der Centralfond, b) der Diöcesanfond, c) der Stipendienfond,[1]) d) der Hülfspriesterfond, e) die confessionellen Fonds derjenigen Kirchgemeinden, welche die Selbstverwaltung nicht ausüben. 3. Der Kirchenrath ist in ausserordentlichen Fällen ermächtigt, von sich aus im Interesse einer Gemeinde Processe zu führen. 4. Er sorgt dafür, dass die kirchlichen Gebäude und Liegenschaften (Gottesäcker und Pfrundgüter) ihrem Zwecke gemäss verwendet werden, beaufsichtigt allfällige Veränderungen und entscheidet über deren Veräusserung und Translocation. c. Personal-Aufsicht. Diese erstreckt sich: 1. Auf die Ausübung der den Kirchgemeinden, Kirchenvorsteherschaften und Pflegern laut Verfassung zustehenden Rechte und Pflichten (lit. d unten); 2. auf die Amtsthätigkeit der im Kanton angestellten Geistlichen, sofern dieselbe nicht rein kirchlicher Natur ist;[2]) 3. auf die Heranbildung junger und Anstellung auswärtiger Geistlicher; 4. ebenso ist die Anstellung von Vicarien und Ausscheidung ihres Gehalts, sowie die Erstellung der Abchurungen Sache des Kirchenrathes. d. Entscheidungsrecht. Ueber Streitigkeiten in den Kirchgemeinden übt der Kirchenrath das Entscheidungsrecht aus, und zwar namentlich in folgenden Fällen: 1. Anstände über Stimmberchtigung und Beschlüsse der Kirchgemeinden und Kirchenvorsteherschaften; 2. Streitigkeiten über die Beitragspflicht zu kirchlichen Zwecken; 3. Streitigkeiten über Verwendung des kirchlichen Eigenthums; 4. Anstände über Abchurungen; 5. Anstände über Veränderung der Kirchspielseintheilung. Gegenüber den seiner Aufsicht unterstellten Beamten (§ 19, c) steht dem Kirchenrath ein Strafbefugniss bis auf Fr. 50, sowie das Recht zu, dieselben provisorisch in ihren Functionen einzustellen. Gegenüber der Synode ist der Kirchenrath verpflichtet: a) derselben alljährlich bis Ende April die Rechnungen über die unter seiner Verwaltung stehenden Fonds (§ 19, b, 2) vorzulegen; b) über seine Amtsthätigkeit bis zum gleichen Termine einen Rechenschaftsbericht abzugeben, der dem Regierungsrathe mitzutheilen ist. Gegen kirchenräthliche Beschlüsse

---

[1]) In Beziehung auf diesen Fond berichteten vor einiger Zeit öffentliche Blätter: „Bei Anlass der Prüfung der vom katholischen Kirchenrath vorgelegten Rechnung über den katholischen Stipendienfond hat die Regierung im Hinblick auf den Beschluss des Grossen Rathes vom 30. November 1874, durch welche dem Kirchenrathe untersagt wurde, Studirenden an notorischen Jesuitenanstalten, wie Innsbruck, Mainz etc., Stipendien zu verabreichen, und in Betracht, dass das Lyceum in Einsiedeln nicht einer philosophischen Facultät an einer Universität gleichgestellt werden kann und somit für die Folgezeit an Studirende in diesem Lyceum gemäss dem vom Grossen Rathe genehmigten Regierungsbeschlusse vom 24. August 1874 keine Stipendien verabreicht werden dürfen, beschlossen: Es sei dem katholischen Kirchenrathe zu eröffnen, dass die Stipendienertheilung an Studirende in Mainz und am Lyceum in Einsiedeln unzulässig sei und in Zukunft die Rückvergütung solcher Unterstützungen verlangt werden müsste."

[2]) Ausf.-Ver. § 100 ff. gibt hierüber detaillirte Bestimmungen. Die Ausübung der Aufsicht erfolgt durch ordentliche (alle 4 Jahre) oder ausserordentliche Visitationen, von welchen jedoch bei den Pfarrern „das eigentliche Lehramt und die rein kirchliche Pastoration" ausdrücklich ausgenommen ist. (§ 102.)

Digitized by Google

kann in folgenden Fällen innert 14 Tagen, vom Tage der Mittheilung des Beschlusses an, Recurs an den Regierungsrath ergriffen werden: a) gegen die vom Kirchenrath verhängte Suspension der sub § 20 genannten Beamten; b) gegen Beschlüsse, welche die Erhebung von Steuern zu kirchlichen Zwecken vorschreiben; c) gegen Disciplinarstrafen im Betrag von über Fr. 20; d) gegen Beschlüsse oder Entscheidungen, welche eine Veränderung der Kirchspielseintheilung in sich schliessen; e) gegen Verweigerung des Kaufes oder Verkaufes von unbeweglichem Vermögen einer Kirchgemeinde sofern der Werth die Summe von Fr. 200 übersteigt. In Fällen, wo sich der Kirchenrath veranlasst sieht, zur Ausführung seiner Beschlüsse die staatlichen Vollziehungsbehörden in Anspruch zu nehmen, sind die Letzteren verpflichtet, die bezüglichen Schlussnahmen, sofern sie die Competenz des Kirchenrathes nicht überschreiten, zur Ausführung zu bringen.

Das Kirchenstaatsrecht des Kantons Thurgau ist nach der obigen Ausführung im Allgemeinen als eine den heutigen Staatsprincipien conforme Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche anzuerkennen. Insbesondere ist rühmend hervorzuheben die principiell anerkannte und präcis formulirte innere Selbstständigkeit der kirchlichen Vereine.

Die Organisation der evangelischen Kirche bietet dem Forscher im Uebrigen nichts speciell Bemerkenswerthes, es sei denn die sehr weit gehenden Rechte, welche zur Zeit noch die Kirchenvorsteherschaft als Sittengericht hat.

Sehr bemerkenswerth dagegen sind die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche. Wir sehen davon ab, dass der thurgauische Staat unvorsichtiger Weise der in der „katholischen Kirchenorganisation“ enthaltenen Verweisung auf „die Gesetze der katholischen Kirche“ und die „canonischen Vorschriften“ seine Sanction ertheilt hat; bereits oben wurde hierauf tadelnd hingewiesen; wir sehen auch ab von der gemeindlichen Pfarrwahl, welche die römisch-katholische Kirche auch in den meisten anderen Gebieten der Schweiz, sei es in Folge alten Herkommens, sei es in Folge neuerer Staatsgesetze, sich gefallen lassen muss; interessant aber ist, dass die römisch-katholische Kirche im Thurgau die beiden staatlichen Organisationsvorschriften annahm, welche vorschreiben 1) eine synodale Organisation unter überwiegendem Zuzug von Laien, 2) die Abstimmung des gesammten katholischen Volkes über wichtigere kirchliche Erlasse. Diese beiden Vorschriften stehen im fundamentalsten Widerspruch mit der „von Gott gegebenen“ Organisation der katholischen Kirche, und gleichwohl wurde ihnen im Thurgau kein absolutes Non possumus entgegengesetzt. Wenn auch nicht zu bezweifeln ist, dass in der Praxis eine Durchführung jener Principien der thurgauischen Verfassung nur in sehr geringem Maasse erfolgen wird, so ist jedenfalls bemerkenswerth, dass die römisch-katholische Kirche jene Sätze überhaupt annahm, während sie in andern Staaten gesetzliche Vorschriften lange nicht so weit-

Digitized by Google

gehenden Charakters als Vernichtung der Kirche Christi erklärt und das Volk dagegen bis zur Revolution aufhetzt. Anders als ein System der Lüge kann man dieses verschiedene Verhalten der römischen Hierarchie in den verschiedenen Staaten gegenüber gleichartigen Rechtsbestimmungen, welche vom Staate ausgehen, kaum nennen. In Bezug auf diese principielle Seite ist die Betrachtung der von dem kleinen Kanton Thurgau erlassenen staatsgesetzlichen Bestimmungen über das Verhältniss von Staat und Kirche hochinteressant.

§ 32.

Tessin (Ticino).

Tessin, der einzige italienische Kanton der Eidgenossenschaft, war lange schon eidgenössisches Unterthanenland[1]), ehe er im J. 1803 zum officiellen Bundesgliede erhoben wurde. Die Bevölkerung, 119619 Seelen — sämmtlich, mit Ausnahme von 234 Protestanten, katholischer Confession — ist italienischer Nationalität und Sprache; die neue Bundesverfassung wurde mit 12507 gegen 6245 Stimmen verworfen; als Stand dagegen nahm Tessin die Verfassung an.[2])

Tessin hat seit dem Bundesgesetz v. J. 1858, wodurch jede auswärtige Episcopaljurisdiction auf schweizerischem Gebiete aufgehoben wurde, keinen legalen Diöcesanverband; factisch aber steht der grössere Theil des Kantons mit 184 Pfarreien unter der Jurisdiction des Bischofs von Como, einige Districte, nämlich die kleinen Bezirke Brissago und Capriasca, sowie das grosse Decanat der drei Thäler Blenio, Leventina und Riviera mit 54 Pfarreien unter Jurisdiction des Erzbischofs von Mailand. Seit Anfang dieses Jahrhunderts wurden Verhandlungen zwischen den Staatsbehörden des Kantons und des Bundes einerseits, der römischen Curie anderseits gepflogen, um die Circumscription eines tessinischen Kantonalbisthums oder die Circumscription des Kantons zu einem schweize-

---

[1]) Ueber die ältere Geschichte von Tessin s. d. Bemerkungen bei Snell II, 655 ff. S. auch Battaglini das Gemeindewesen des K. Tessin bei Wirth Statistik II, 430 ff. Bezüglich des neueren Kirchenstaatsrechtes erschien eine (officielle) Vertheidigung des Gesetzes v. 1855 unter dem Titel: „Das Gesetz über die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen im K. Tessin.“ Locarno. 1860. Ferner benütze ich wegen der mitgetheilten Urkunden ein ultramontanes Pamphlet unter dem Titel: „La Question du Tessin“. Genève. Juin 1863 S. XVI u. 227. Besonderen Dank schulden ferner die Verf. dem jetzt abgetretenen Tit. Staatsrath des K. Tessin für freundliche Mittheilung einer erheblichen Anzahl ungedruckter Texte von Verordnungen und Beschlüssen des Staates u. Grossen Rathes.

[2]) Die Standesstimme wurde von dem i. J. 1874 noch liberalen Staatsrath abgegeben.

Digitized by Google

rischen Bisthum zu erlangen; dieselben führten jedoch zu keinem Resultate[1]) und werden dermalen, wie es scheint, nicht mehr weitergeführt. Factisch aber wird im K. Tessin das Bundesgesetz, ausländische Bischöfe betr. nicht beobachtet, vielmehr wird der Kanton kirchlich mit grosser Energie von Italien aus regiert.[2])

Die Protestanten des Kantons haben keinerlei kirchliche Organisation.

Die Statistik des Ordens- und Klosterwesens[3]) im Kanton ist: 1. Kapuziner[4]) a) in Lugano, 8, Vermögen: Fr. 5000 mob., 50,000 immob.; b) in Bigorio, 6, Fr. 4000 und 20,000; c) in Faido, 3, Fr. 3000 und 20,000; d) in Locarno, 7, Fr. 4000 und 30,000. 2. Kapuzinerinnen in Lugano, 15, Fr. 104,816 und 50,000; 3. Augustinerinnen in Locarno, 9, Fr. 113,723 und 30,000; 4. Benedictinerinnen in Claro, 8, Fr. 158,902 und 25,000.[5])

Kirchgemeinden gibt es z. Z. 238 mit 392 Geistlichen, die 27 Kapuziner nicht eingerechnet.[6])

„Die Ausgaben für den Cultus bestreitet die Gemeinde, wie alle andern Gemeindekosten, wenn nicht specielle dazu bestimmte Stiftungen vorhanden sind. In fast allen Gemeinden jedoch ist die Pfarrei so reich dotirt, dass sie den Pfarrer, die Kirche und den Cultus erhalten kann. An den meisten Orten ist sogar an diesen Mitteln, wie jedoch auch an Geistlichen grosser Ueberfluss. In jeder Gemeinde gibt es wenigstens einen Pfarrer und einen Caplan. Eine Pfarrei ist manchmal aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt. Selten gibt es in einer einzigen Gemeinde mehrere Pfarreien.“ (Battaglini a. a. O.)

Der K. Tessin bietet in seiner politischen und insbesondere auch in seiner kirchenstaatsrechtlichen Entwickelung dem Beobachter ein höchst

---

[1]) Vgl. hierüber Botschaft d. Bundesrathes B. Bl. 1859 II, 81 ff. Nationalräthl. Commissionalberichte ibid. 281 ff., 287 ff. Ständeräthl. Com.-Ber. ibid. 322 ff., 328 ff.

[2]) Vgl. hiezu die ausführliche Darstellung unten II § 38.

[3]) Durch Decret des Grossen Rathes v. 30. Juni 1848 wurden 4 Manns- und 4 Frauenklöster aufgehoben, 1 weiteres zur Aufhebung vorbehalten.

[4]) Art. 1 des alleg. Decretes verpflichtet die Kapuziner in einer Anzahl von Kirchen und in dringenden Fällen überall geistliche Aushülfe zu leisten auf Begehren der competenten Behörde. S. unten S. 585 über einen einschlägigen Recurs eines Kapuzinerpaters. Ein Decret v. 19. Nov. 1852 wies die fremden Kapuziner aus dem Kanton aus und hob das Kloster der Kapuziner zu Locarno auf; dermalen besteht dasselbe jedoch wieder (vgl. Text).

[5]) Die Statistik der Klöster ist dem mehr alleg. officiellen Bericht aus d. J. 1871 entnommen; bezüglich der Kapuzinerklöster zu Bigorio und Faido geht aus dem officiellen erzbischöflich mailändischen Schematismus — „Il Milano sacro“ — v. J. 1877 hervor, dass zu dieser Zeit sich in Bigorio nur 2 PP., in Faido 3 PP. u. 3 Fr. noch befanden.

[6]) Battaglini a. a. O. S. 438.

Digitized by Google

interessantes Bild. Die Verfassungswirren, welche erst in jüngstvergangener Zeit wieder zu so blutigen Excessen führten und abermals wie früher (besonders im J. 1870) schon wiederholt nur durch die ernste Intervention der Bundesbehörden zu einem Austrag im Rahmen der öffentlichen Ordnung gebracht werden konnten, stehen zwar mit dem Zweck und der Aufgabe dieser Arbeit nicht in unmittelbarem Zusammenhang; gleichwohl muss ihnen ein Wort gewidmet werden, um das Verständniss der tessinischen Rechts- und Staatszustände überhaupt und speciell der kirchenstaatsrechtlichen Verhältnisse zu ermöglichen. —

Es ist der heute so viele Staaten lebhaft bewegende Kampf zwischen derjenigen Partei, welche das römisch-katholische (canonische) Rechts- und Staatssystem für Tessin practisch zu machen strebt und derjenigen Partei, welche den modernen auf Gewissensfreiheit und Unabhängigkeit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntniss begründeten Rechtsstaat ausbauen will, der auch im K. Tessin gekämpft wird und dort zu wahrem Fanatismus sich gesteigert hat: mit einem Worte — der Kampf zwischen dem liberalen rechtsstaatlichen und dem ultramontanen hierokratischen Staatssystem. Bis vor kurzer Zeit war die tessinische Staatsleitung in liberalen Händen; seit Ende des Jahres 1876 ist auch dieser Kanton dem ultramontanen Heerbann der Schweiz eingereiht. Bemerkenswerth ist, dass im Tessin das protestantische Element als Factor in diesem Kampfe vollständig fehlt: der ganze Kanton ist mit verschwindenden Ausnahmen römisch-katholisch; auch die katholische Reformbewegung hat im Tessin, wie überhaupt bei den Italienern, keinen nennenswerthen Anklang gefunden. Der Parteikampf, den dort Katholiken gegen Katholiken führen, ist demnach rein von staatlichen Gesichtspunkten geleitet: den Principien des canonischen Rechtssystems einerseits, den Principien des von religiöser Bedingtheit befreiten, aber seine Souveränetät wahrenden modernen Staates anderseits.

Dieser Kampf hat in Tessin zu einem solchen Grade der Erbitterung geführt, dass jüngst sogar eidgenössische Truppentheile zu militärischer Besetzung des erregten Kantons bereit gehalten werden mussten. Beiden Parteien kann der Vorwurf nicht erspart werden, in ihrer Parteitaktik die Bahn der öffentlichen Ordnung nicht immer strenge eingehalten zu haben.

Tessin stand seit langer Zeit unter liberalem Staatsregimente. Dasselbe schien für alle Zeiten so festgefügt, dass keine Machinationen anderer Parteien einen Systemwechsel befürchten liessen. Es liegt nicht in unserer Aufgabe, die gesammte legislatorische Thätigkeit des liberalen tessinischen Staatsregimentes auf ihren Werthgehalt zu prüfen; jedenfalls

Digitized by Google

aber hat die liberale Gesetzgebung das Verdienst, eine Bésserung der verrotteten Zustände vergangener Zeiten wenigstens angebahnt zu haben, wenn auch zur Erreichung durchgreifender Resultate noch ein auf lange Zeit hinaus ungestörter Gang der liberalen Gesetzgebung nothwendig gewesen wäre. Der kirchenstaatsrechtliche Theil dieser legislatorischen Thätigkeit aber ist insbesondere geeignet, dem früheren tessinischen Regimente unsere vollste Sympathie zuzuwenden. Zu einer Zeit, als alle Staaten Europa's das Heil ihrer Zukunft in Concordaten mit dem römischen Stuhle erblickten, wies die tessinische Staatsleitung diesen Weg zum Heile mit Bewusstsein zurück und erliess — im Jahre 1819 — ein Gesetz über die Staatshoheit in Kirchensachen. Zu einer Zeit, wo die Concordatsbewegung abermals hoch ging in den europäischen Staaten, wies der tessinische Staat abermals den Concordatsweg mit grösster Entschiedenheit zurück und erliess abermals — im Jahre 1855 — ein Gesetz über die Staatshoheit in Kirchensachen, die heute noch in Kraft stehende Legge ecclesiastico-civile v. 24 Mai 1855. In dem Erlass dieser beiden Gesetze zu einer Zeit, als fast alle anderen Staaten sich mit Rom auf den abschüssigen Weg des Concordates begaben, liegt eine sehr bemerkenswerthe Erscheinung: dass nämlich die Regierung des kleinen schweizerischen Kantons Tessin ein viel gesunderes Verständniss der Staatspflichten und Staatsinteressen documentirte, als die grossen Culturstaaten Europa's und speciell auch die übrigen Kantone der Eidgenossenschaft. Indem der tessinische Staat zugleich die obligatorische Civilehe und die weltliche Beurkundung des Personenstandes gesetzlich durchführte und das höhere Schulwesen dem bleiernen Einflusse eines kümmerlich vorgebildeten Klerus entzog, hatte das liberale Staatsregiment des Kantons Tessin ein System des Staatskirchenrechtes aufgestellt, dem wir das Zeugniss ausstellen müssen, dass in demselben mit Sicherheit und Energie die Principien des modernen Staatsrechtes niedergelegt waren, während fast alle Staaten Europa's noch in dem Wahne befangen waren, die staatskirchlichen Verhältnisse könnten nur durch Concordate mit der Curie geregelt und speciell der kirchliche Einfluss im Eherecht müsse ungeschmälert erhalten bleiben.

So hatte die tessinische Staatsleitung das ihr anvertraute Staatswesen kirchenstaatsrechtlich vielleicht zuerst unter den europäischen Staaten gemäss den heutigen Staatsprincipien eingerichtet. Das kleine Tessin konnte den grossen Musterstaaten Europa's zum Vorbild dienen.

Die liberale Partei des Landes war sich des Werthes der von ihr geschaffenen Gesetzgebung allzu lebhaft bewusst, als dass die Aussicht auf eine Gefährdung dieses Gesetzgebungswerkes sie nicht hätte in hohe

Digitized by Google

Aufregung versetzen müssen. Diese Gefährdung aber rückte seit einigen Jahren in bedenkliche Nähe. Schon im J. 1870 führten die heftigen Parteikämpfe zu eidgenössischer Intervention und wiederholt mussten seitdem eidgenössische Specialcommissäre zur Herstellung der Ruhe in den Kanton entsendet werden. Vergebens suchte man mit allen Mitteln den Uebergang des Staatsregimentes an die ultramontane Partei zu verhindern: schon bei der Abstimmung über die Revision der Bundesverfassung (1874) zeigte sich bereits das bedeutende Uebergewicht der ultramontanen Partei im Lande und im J. 1876 gelangte auch die Executivgewalt an diese Partei, nachdem dieselbe schon vorher auch in der gesetzgebenden Behörde, im Grossen Rathe, die Majorität erlangt hatte.

Wiederholt wandte sich die liberale Partei in diesem Kampfe an die Bundesversammlung um Unterstützung. Besonders waren es zwei Fragen des tessinischen Verfassungsrechtes, welche wiederholt den Gegenstand eingehender Berathung in den eidgenössischen Behörden bildeten: einmal die Frage der geheimen Stimmabgabe und sodann die im Tessin bezüglich des Stimmverhältnisses verfassungsgemäss bestehenden Privilegien des Ortes („Recurs Mordasini“).

Seit alter Zeit bestand im Tessin die Uebung der Abstimmung durch offenes Handmehr bei allen staatlichen und gemeindlichen Abstimmungen. Auch in andern Theilen der Schweiz, besonders in den eigentlich demokratischen Kantonen der Centralschweiz besteht diese Art der Abstimmung seit uralter Zeit bis auf den heutigen Tag. Unleugbar hat diese Form der Abstimmung etwas Alterthümliches, Patriarchalisches, was mit unseren entwickelten Staatsverhältnissen nicht gut in Einklang steht. Die staatlich früher und höher entwickelten Kantone der nördlichen und westlichen Schweiz haben diese Form der Abstimmung auch längst beseitigt. Auch die Bundes-Gesetzgebung hat für eidgenössische Abstimmungen das Princip der geheimen Stimmgabe sanctionirt.[1]) Die liberale Partei im Tessin widersetzte sich dem sowohl bei Berathung der betreffenden Bundesgesetze als auch nach Erlass derselben durch wiederholte Petitionen um Beseitigung jenes Wahlmodus wenigstens für den K. Tessin.[2]) So gut die hiefür beigebrachten Gründe waren, so wenig konnte eine Gewährung jener tessinischen Petitionen empfohlen werden und in der That haben auch die Bundesbehörden wiederholt in diesem Sinne entschieden. Die Abstimmung durch offenes Handmehr ist ein veralteten Zuständen des

[1]) Bundesges. v. 19. Heumonat 1872 Art. 8.

[2]) Vgl. Botsch. d. Bundesrathes. B. Bl. XXV, II, 1012 ff. Bericht der nationalräthl. Commis. ib. III, 457 ff., der ständeräthl. Comm. ib. III, 747 ff.

Digitized by Google

öffentlichen Lebens angehörender Abstimmungsmodus und besteht auch in der That nur mehr in einigen schweizerischen Kantonen, deren Conservatismus sprichwörtlich wurde. Andere Staaten Europa's, in welchen jener Abstimmungsmodus noch bestünde, sind uns nicht bekannt; der heutigen Gestaltung des öffentlichen Lebens entspricht nur die geheime Stimmgabe. Am allerwenigsten aber liesse sich eine Exemtion des K. Tessin von den bezüglichen Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung rechtfertigen. Die Ablehnung der betreffenden tessinischen Petitionen Seitens der Bundesbehörden war durchaus correct.

Die Gründe aber, auf welche jene tessinischen Petitionen sich stützten, sind von der Art, dass sie unbedingt berücksichtigt werden müssen, wenn auch diese Berücksichtigung nicht in der von den Petenten geforderten Weise erfolgen konnte. Der hauptsächlichste dieser Gründe war der, dass bei geheimer Abstimmung die klerikale Agitation ganz uncontrollirbar werde und im Tessin dann die gefährlichsten Dimensionen annehmen werde. Das Factum dieser in schamlosester Weise betriebenen Agitation des Klerus ist zweifellos und überdies wiederholt durch eidgenössische Commissäre in formellster Weise constatirt.[1]) Hat nun diese heute

---

[1]) Daher die fast bei jeder Wahl vorgekommenen aussergewöhnlichen Unregelmässigkeiten, welche regelmässig zu Beschwerden bei den Bundesbehörden führten. Vgl. besonders B. Bl. XXV, II, 775 ff. 780 ff. den umfassenden Bericht der eidg. Specialcommissäre. 812 ff. die Darstellung der klerikalen Wahlagitation, welche resumirend folgendermassen geschildert wird:

„Zur Erläuterung der von Seiten der Geistlichen in der Kirche geflossenen Bemerkungen über die eidg. Wahlen muss hier beachtet werden, dass das tessinische Gesetz über die Kreiswahlversammlungen vom 30. November 1843 in Art. 31 ausdrücklich vorschreibt: „Die Pfarrer sind gehalten, an dem der Kreisversammlung vorausgehenden Sonntage das Volk über die Wichtigkeit der stattfindenden Wahlen, sowie auch über die Pflicht zu belehren, mit Vermeidung von Mieth und Gaben, unerlaubten Umtrieben, Drohung oder Versprechen u. dgl., dieselben nur im Hinblick auf das Wohl des Vaterlandes vorzunehmen.“ Hinwiederum bestimmt das Gesetz gegen den Missbrauch des geistlichen Amtsdienstes vom 29. März 1855:

1) Jeder Pfarrer oder geistliche Pfarreiverweser ist aufgefordert, sich in politischen Dingen irgend welchen Missbrauches seiner Amtsstellung zu enthalten.

2) Eines Missbrauchs macht sich der Geistliche schuldig, wenn er sich der Kanzel, des Altars, des Beichtstuhls, oder auf welche Art immer seines Amtes oder seiner Stellung bedient, um sich in Tadel oder missbilligenden Anspielungen über die Staatsbehörden oder deren Bethätigung zu ergehen.

3) Solcher Amtsmissbrauch wird auf administrativem Wege mit Geldbusse von Fr. 100 bis 500 bestraft; in schwereren Fällen und bei Wiederholung mit Verdopplung der Geldbusse, Suspension und Entzug des Placets.

Auch ist mit Gesetz vom 1. März 1853 der tessinische Klerus vom activen und passiven Wahlrecht in alle verfassungsmässige Behörden, und mit Gesetz vom 13. Juni 1854 von den Gemeinderäthen ausgeschlossen. Ein Staatsrathsdecret vom 17. Januar 1857 schliesst die Geistlichen auch von der Theilnahme an den Gemeindsversammlungen aus.

Wenn nun mit Art. 2 des Bundesgesetzes, betreffend die eidg. Wahlen, dem tessinischen Klerus die Berechtigung zur Theilnahme an den Nationalrathswahlen wie jedem andern Schweizerbürger eingeräumt wurde, so stand zu erwarten, dass der in

Digitized by Google

allenthalben in grossartigem Massstabe betriebene Wahlagitation des römisch-katholischen Klerus an sich schon ihre ganz besonderen Gefahren für den Staat wegen der dem Klerus durch sein Amt zu Gebote stehenden geheimen Agitationsmittel, besonders im Beichtstuhl, so war im Kanton Tessin diese Gefahr noch ganz aussergewöhnlich gesteigert durch die besondere Lage, in welcher sich dort die römisch-katholische Kirchenorganisation befindet und befand. —

Durch das Bundesgesetz v. 22. Juli 1859 war der K. Tessin rechtlich von dem Diöcesanverbande mit dem Bisthum Como bez. dem Erzbisthum Mailand gelöst und die Jurisdiction der betreffenden Bischöfe auf schweize-

---

diesen Kreisen durch die kantonale Gesetzgebung hervorgerufene Missmuth in einer möglichst ausgiebigen Ausnutzung der Wahlbefugniss in eidgenössischen Angelegenheiten sich Luft machen würde. Hiezu gesellt sich die in Folge der Zeitkämpfe in der katholischen Kirche, sowie der Reformbestrebungen auf staatlichem Gebiete, bis in die untersten Schichten der Geistlichkeit gedrungene Aufregung der Gemüther, welche bei den noch ungeordneten Diöcesanverhältnissen im Tessin aus den unvermeidlichen Reibungen mit der Staatsgewalt eine reichliche Nahrung zieht. So darf es uns nicht befremden, wenn offener bei den letzten Erneuerungswahlen der Nationalräthe der Tessiner Geistliche in den Gemeinden das ganze Ansehen, das ihm seine Amtsstellung in den Augen seiner Pfarrangehörigen nicht bloss in Glaubens-, sondern auch in Weltsachen verlieh, zu Gunsten der conservativen Partei einlegte. Darum haben die Regierungscommissäre des 39. und 40. Wahlkreises wohl recht, wenn sie übereinstimmend an den Staatsrath berichten: der Einfluss des Klerus habe auf das Wahlresultat mächtig eingewirkt.

Hier aber frägt es sich, ob eine unzulässige, unerlaubte, ungesetzliche Einmischung von Seite des Klerus im Allgemeinen oder von Seite einzelner Geistlichen vorgekommen sei.

Wir glauben das letztere entschieden bejahen zu müssen in all' denjenigen Fällen, wo der Geistliche, das Ansehen seiner geistlichen Stellung missbrauchend, sein eigenes Urtheil über die Person des Nationalrathscandidaten in Verbindung mit der Ausübung einer Amtshandlung kundgab. Dabei ist es durchaus nicht nothwendig, dass die Namen einzelner Candidaten, sei es in empfehlendem, sei es in entgegengesetztem Sinne, genannt worden seien. Vielmehr musste bei den schon in den Tessiner Parteikämpfen längst in den Vordergrund getretenen Persönlichkeiten der Candidaten, sowie bei der anlässlich der Wahlbesprechungen in der Presse beleuchteten politischen Parteistellung derselben, ein blosser Wink genügen, um deren Person unzweideutig, sicher und allgemein verständlich zu bezeichnen. So kann z. B. die Empfehlung „religiöser" Candidaten bei so allgemein festgestellten und abgegrenzten Candidaturen wie im Tessin, wo vor dem 27. October die sogenannten Ternen bereits von den Parteien acceptirt waren, schwerlich harmlos gemeint gewesen sein. Ebenso ist die Verlesung eines Parteiprogramms eines Candidaten in der Kirche zweifelsohne ein gesetzwidriges Unterfangen. und wo zum Behufe der Belehrung über die Wichtigkeit des Wahlrechts Hausbesuche stattfanden, gilt das Nämliche.

Aber auch abgesehen von den offenen Verstössen gegen das zutreffende Staatsgesetz über Amtsmissbrauch, macht es einen höchst peinlichen Eindruck, die Geistlichen als Vertreter wesentlich idealer Menschheitsinteressen, und als solche vom Staate anerkannt, und im eigenen Kreise mit einem Ansehen und Autorität ausgerüstet, die ihresgleichen suchen, bei auffallenden, ostensiblen Wahlumtrieben betheiligt zu sehen. Gewiss wird durch ein unpassendes Gebahren bei solchen Dingen ihr eigenes Ansehen am meisten Schaden nehmen; aber es ist nicht zu verkennen, dass auch der Staat und die Gesellschaft sich unleugbaren Gefahren aussetzen, wenn sie dem vielgestaltigen Missbrauch des dem geistlichen Gewande zuerkannten Ansehens nicht genügende Schranken setzen."

Digitized by Google

rischem Gebiete verboten. Art. 1 des alleg. Gesetzes bestimmte: „Jede auswärtige Episcopaljurisdiction auf Schweizergebiet ist aufgehoben." Einen positiven Ersatz aber für die „auswärtige Episcopaljurisdiction" herzustellen gelang trotz des grössten Entgegenkommens der eidgenössischen Behörden nicht. Durch die unerfüllbaren Forderungen der römischen Curie [1]) wurde ein Resultat der wiederholt angeknüpften Verhandlungen zur Unmöglichkeit gemacht. Factisch aber führte und führt der Bischof von Como bez. der Erzbischof von Mailand nach wie vor das geistliche Regiment über den Kanton Tessin.[2]) Angesichts des Gesetzes von 1859 aber geschah dies von da ab nur im Geheimen, zumal die damalige tessinische Regierung ihrerseits den betreffenden Bischöfen Amtshandlungen verbot und sich ihre Besuche verbat. Das römiche Missionssystem ist ja gerade für solche Eventualitäten der „sedes impeditae" aufs Reichste und Raffinirteste ausgebildet. Der tessinische Klerus wurde in den italienischen Priesterseminarien für dieses geheime Diöcesanregiment besonders zugerichtet: das kirchliche Regiment im K. Tessin ist seit 1859 ein geheimes und die ganze Organisation des tessinischen Klerus ist hierauf berechnet. Für geheime Agitationen und Machinationen ist somit der tessinische Klerus geradezu vorgebildet und diese Vorbildung ist seit Jahrzehnten so erfolgreich gewesen, dass es dem Klerus in der That gelang, das ganze Land mehr und mehr zu unterwühlen. Der geheime Wahlmodus gab nun dem Klerus die vorzüglichste Gelegenheit, seine raffinirte Schulung in Bezug auf geheime Agitationen direct auf das staatliche Gebiet zu übertragen: daher die fast convulsivischen Bestrebungen der tessinischen liberalen Partei, den geheimen Abstimmungsmodus von ihrem Kanton fern zu halten. Angesichts der aussergewöhnlichen Virtuosität des tessinischen Klerus in der geheimen Agitation waren die Folgen, welche der geheime Abstimmungsmodus im Tessin nach sich ziehen werde, mit Sicherheit vorauszusehen[3]); und der Gang der Dinge

---

[1]) Vgl. die Darstellung der sehr interessanten Geschichte der bezüglichen Verhandlungen unten II, § 38. S. auch die oben S. 564 [1], Note aus d. J. 1859 alleg. Berichte: die Curie verlangte die Aufhebung von folgenden sechs Gesetzen: Höheres Schulwesen, Novizen, Unterricht, Gemeindewesen und besonders des Kirchen- („ecclesiastico-civile") und Ehegesetzes, bevor von einer Verhandlung die Rede sein könne! A. a. O. S. 88.

[2]) Den Beweis hiefür auf Grund amtlicher Actenstücke der betr. Kirchenfürsten s. unten II, § 38.

[3]) Der tessinische Staatsrath sprach sich in seiner Petition um Aufhebung der geheimen Stimmabgabe hierüber folgendermassen aus: „Die erste Anwendung des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 im Kanton Tessin habe bewiesen, dass die gehegten Besorgnisse nur zu begründet gewesen seien. Die massenhaften Beschwerden wegen Bestechungen, Unredlichkeiten und Missbräuchen aller Art, die bei den letzten National-

Digitized by Google

hat bewiesen, dass man sich hierin nicht täuschte: der durch die eidgenössische Gesetzgebung eingeführte geheime Abstimmungsmodus musste nach Lage der Dinge den Kanton Tessin dem ultramontanen Regimente ausliefern. —

Dazu kam noch ein weiterer Umstand. Der Kanton Tessin war seit der Verfassung von 1830 in 38 Wahlbezirke von territorial sehr verschiedenem Umfange eingetheilt, welche alle in gleicher Weise, je 3 Abgeordnete zu der obersten Landesbehörde, dem Grossen Rathe, entsendeten. So bestimmte Art. 32 mit 14 der tessinischen Staatsverfassung. [1]) Man fand, dass hierin bei dem territorial und nach der Bevölkerungsziffer so sehr verschiedenen Umfang der einzelnen tessinischen Wahlkreise — der bevölkertste Kreis Lugano hat 6024, der am wenigsten bevölkerte Lavizzara 1169 Seelen, also ein Bewohner des letzteren Kreises hat fast sechsmal soviel Stimmrecht als ein Bewohner des erstern — eine Ungerechtigkeit liege, ein nach Art. 4 und 6 der Bundesverfassung unzulässiges „Privilegium des Ortes" für die kleineren Wahlkreise gegenüber den grösseren. Schon im Jahr 1870 hatte eine Petition von Lugano an die Bundesbehörden diess geltend gemacht; der tessinische Grosse Rath wies die Petition in brüsker Weise ab. Man focht deshalb den alleg. Art. 32 neuerdings im Jahr 1875 auf dem Wege des Recurses bei den Bundesbehörden an und die Bundesversammlung setzte in der That nach langwierigen Verhandlungen den genannten Artikel 32 der tessinischen Verfassung ausser

---

rathswahlen vorgekommen und der Bericht der eidgenössischen Abgeordneten über die Resultate ihrer Untersuchungen, beweisen es und werfen einen düstern Schatten auf die politischen und sozialen Zustände des Kantons Tessin. Die geheime Abstimmung sei nur der Geistlichkeit willkommen gewesen, die von Haus zu Haus, von Hütte zu Hütte, bis in die abgelegensten Thäler gezogen und das Anathema geschleudert habe gegen alle freien und humanen Einrichtungen des Staates, gegen die Behörden des Kantons und des Bundes, gegen jeden Fortschritt in der menschlichen Gesellschaft. Der Beichtstuhl, die Kanzel, die Hausbesuche, jeder Anlass sei benutzt worden, um die Bevölkerung zu gewinnen. Auch fremde Geistliche bemächtigen sich in diesem Sinne der innern politischen Fragen und bringen dem Volke Ansichten bei, die einer freisinnigen Entwickelung des Landes entgegenstehen. Solche fremde Geistliche von zweifelhafter Moralität und antirepublikanischen Gefühlen werden von ausländischen kirchlichen Behörden aus den entferntesten Provinzen Italiens in den Kanton Tessin versetzt und können nur ausnahmsweise weggewiesen werden, da sie unter dem Schutze des Niederlassungsvertrages stehen."

Die N. Z. Z. berichtete hierüber gelegentlich einer Wahl i. J. 1875: „Das Stimmrecht der Geistlichen ist für die Liberalen ein verhängnissvoller Schlag wegen der Legitimation, welche die Einmischung der Geistlichen in politische Dinge erhalten hat. Man sah ganze Gemeinden auf dem Wahlplatz mit Geistlichen an ihrer Spitze aufmarschiren und ihnen auf den Wink gehorchen. Andere Geistliche umzingelten die Wahlbüreaux und die Votanten, indem sie von Religionsgefahr sprachen und auf die ruchlose That der radikalen Regierungen von Bern und Genf hinwiesen."

[1]) S. über die interessante Geschichte des Art. 32 B.-Bl. 27, Jg. IV, 1198 f.

Digitized by Google

Kraft.[1][2]) Die Stellung des tessinischen Grossen Rathes zu der Frage geht am besten daraus hervor, dass derselbe in seinem Bericht an den Bundesrath über den Recurs Mordasini erklärte: dass falls derselbe begründet erklärt würde „die abgefeimteste Heuchelei und die schwärzeste Bosheit zur Geltung kommen würde, vermöge derer das Volk in seinem guten Glauben um die Ausübung seiner verfassungsmässigen Rechte durch seine obersten kantonalen Behörden betrogen wäre." (Ber. d. Ständeraths a. a. O. 685.) Ueber die Bundesverfassung von 1874 äusserte der tessinische Grosse Rath in seiner Mehrheit folgende Ansicht: „Die Bundesverfassung sei noch zu neu, als dass deren Sinn und Tragweite in allen Richtungen jetzt schon richtig beurtheilt werden könnte. Aus einigen bis jetzt erlassenen Gesetzen und namentlich aus demjenigen über Civilstand und Ehe sei zu ersehen, dass diejenigen, welche die natürliche und historische Autonomie der Schweiz zerstört haben, nicht geneigt seien, diesem Grundgesetze weder eine mässige noch billige (nè restrittiva nè equa) Anwendung zu verschaffen."

Ueber den verfassungsmässigen Ersatz des aufgehobenen Artikels kam es abermals zu langwierigen Verhandlungen, die sich wiederholt zu den gefährlichsten Conflicten zuzuspitzen drohten. Endlich kam, wesentlich durch die angestrengten Bemühungen der obersten Bundesbehörde in Bern, eine Vereinbarung zwischen den beiden Parteien zu Stande, welche dann auch die Sanction des Volkes fand. Der wichtigste Punkt des neuen Verfassungsgesetzes war die Wahl der Mitglieder des Grossen Rathes in geheimer Stimmgabe nach Verhältniss von einem Grossrath auf 1000 Seelen der ortsanwesenden Bevölkerung.[3])

---

[1]) Bericht des Bundesrathes B.-Bl. 27 Jg. IV, 1189 ff., der Commiss. d. Nationalrathes 28 Jg. II, 106 ff., des Ständerathes ibid. 684 ff.

[2]) Der Bundesbeschluss v. 17. März 1876 (B.-Bl. 1876 II, 848) lautet:

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Erwägung: 1. dass die Bundesverfassung in Art. 4 und 6 alle Schweizer vor dem Gesetz gleich erklärt, keine Vorrechte des Orts anerkennt, die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen Formen zusichert und für jede Verfassung vorschreibt, dass sie vom Volke angenommen worden sei und revidirt werden könne, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt; 2. dass im Art. 2 der Uebergangsbestimmungen diejenigen Bestimmungen der kantonalen Verfassungen, welche mit der neuen Bundesverfassung im Widerspruch stehen, mit der Annahme derselben ausser Kraft erklärt sind; 3. dass der Art. 32 der Verfassung des Kantons Tessin, besagend: „Jeder Kreis — abgesehen von seiner Bevölkerungszahl — ernennt drei Abgeordnete zum Grossen Rathe" im Widerspruch mit der Bundesverfassung (Art. 4 und 6) steht und daher mit dem Inkrafttreten der Bundesverfassung ausser Kraft getreten ist, beschliesst: 1. Der Art. 32 der Verfassung des Kantons Tessin ist ausser Kraft erklärt. 2. Der Bundesrath wird eingeladen, beförderlich die nothwendigen Anordnungen dafür zu treffen, dass die angeführte Bestimmung der tessinischen Kantonsverfassung durch eine den Grundsätzen der Bundesverfassung entsprechende ersetzt werde.

[3]) Vgl. die sehr eingehende Darstellung in der Botschaft des Bundesrathes v. 12.

Digitized by Google

Der Grosse Rath des K. Tessin hatte zwar den Versuch gemacht, durch Einführung des Stimmrechtes für alle Tessiner, auch solche, welche ihren dauernden Wohnsitz nicht im Kantone haben, wenn sie nur in den Bürgerregistern eingetragen waren (Ticinesi attinenti") ein unbedingtes ultramontanes Uebergewicht sicher zu stellen; doch stand man schliesslich auf energische Vorstellungen der Bundesbehörde hin davon ab.

Der Versuch der Commissions-Mehrheit des Ständerathes, die im „Riformino" verfassungsmässig festgestellte gemeindeweise Abstimmung durch grössere Wahlkreise zu ersetzen, war bundesrechtlich inconstitutionell; das Bundesrecht gibt der Bundesversammlung zu dieser Correctur keine Befugniss.

Die Bundesgarantie der beiden Verfassungsdecrete erfolgte mit dem von der Commission des Nationalrathes beantragten Zusatz: „Der Bundesrath sei einzuladen, in geeigneter Weise die Freiheit und Unabhängigkeit der Stimmabgabe bei den bevorstehenden Grossrathswahlen zu sichern".

Der daraufhin neugewählte Grosse Rath ergab eine ultramontane Mehrheit; der Staatsrath wurde in ultramontanem Sinne bestellt.

Damit sind die jüngsten tessinischen Verfassungswirren vorläufig zum Abschlusse gebracht: die liberale Partei, welche auf ein langes verdienstvolles Staatsregiment über den K. Tessin zurückblickt, hat in constitutioneller Form die Zügel des Regimentes an die ultramontane Partei verloren. Die Verbitterung der Parteien aber hat nicht nachgelassen und die liberale Partei hat vollauf Grund zu dieser verbitterten Haltung: sie ist sich bewusst, wenn auch scheinbar in constitutionellen Formen, so doch in Wirklichkeit durch das raffinirt ungesetzliche Treiben der in geheimer Tyrannei das tessinische Volk beherrschenden klerikalen Camarilla aus dem Felde geschlagen worden zu sein. Darum die tiefgehende Verbitterung. Für die Ungesetzlichkeit und zugleich die Macht der geheimen klerikalen Tyrannis liegen die flagrantesten Belege vor in den officiellen Berichten der eidgenössischen Commissäre, die wiederholt in den Kanton Tessin geschickt werden mussten. (S. oben.) [1])

Dec. 1876 B.-Bl. 28. Jahrg. IV, 791 ff. bes. S. 807. Die beiden Verfassungsdecrete („Riformetta" v. 20. November 1875 und „Riformino" v. 24. November 1876) sind mitgetheilt ibid. 811—820. Bericht der nationalräthl. Com. ib. 821 ff.

[1]) Ueber die tessinische Landbevölkerung fand sich im „Bund" gelegentlich einer tessinischen Wahl folgende zutreffende Charakteristik: „Die Bevölkerung in der Leventina, in den Thälern von Blegno, Verzasca etc. ist derjenigen in den Thälern diesseits des St. Gotthard in vielen Punkten sehr ähnlich; die lokale Abgeschlossenheit beeinflusst nicht nur die Lebensweise, sondern auch die Denk- und Gesinnungsweise. Die Bildung, sogar die elementare, ist mangelhaft. Der Klerus übt vielleicht nirgends einen so her-

Digitized by Google

Gegen diese geheime Klerokratie aber kann die liberale Partei im Tessin mit Fug und Recht den Schutz des Bundes anrufen. Auch wir sind mit dem Bundespräsidenten Cérésole (1873) der Ansicht, dass der Schaden im K. Tessin nicht blos in der offenen oder geheimen Stimmgabe, sondern dass er tiefer liege. [1]) Eine Hauptursache aber der wahrhaft unglückseligen Staatsentwickelung des K. Tessin in neuerer Zeit scheint uns in der Nichtausführung des Bundesgesetzes von 1859 über auswärtige Episcopaljurisdiction zu liegen. Hat ein Staat ein Gesetz erlassen, so muss er dasselbe entweder ausführen oder, falls die Ausführung aus irgend welchem Grunde nicht möglich ist, aufheben. Steht aber ein Gesetz auf dem Papier in Kraft, ohne ausgeführt zu werden, so liegt darin eine der schwersten Gefahren für ein Staatswesen: der Staat bekennt damit seine Unfähigkeit, seinen Gesetzen Achtung zu verschaffen — darin aber liegt das gefährlichste Gift für den gesetzmässigen Sinn eines Volkes. Dieses Gift hat seit zwei Jahrzehnten den gesetzlichen Sinn im tessinischen Volke auf's schwerste angefressen.

Die i. J. 1859 durch Bundesgesetz aufgehobene auswärtige Episcopaljurisdiction herrscht weiter, wie Jedermann im Tessin bekannt, aber ohne dass man von Bundeswegen ernstlich versucht hätte, das alleg. Bundesgesetz zur Durchführung zu bringen. Das geheime Diöcesanregiment und folglich die ganze Organisation des tessinischen Klerus unter dem Commando italienischer Bischöfe ist ein fortwährender Hohn auf das Bundesgesetz von 1859, den sich die Eidgenossenschaft gutwillig gefallen lässt; dieser Hohn geht z. Z., wie uns aus dem K. Tessin mitgetheilt

---

gebrachten, niemals und durch nichts erschütterten Einfluss aus, wie hier. Die Abneigung und der Schrecken gegen alle Ketzerei ist nirgends so mächtig, wie bei der italienischen Bevölkerung, und darum wirken die religiösen Agentien daselbst auch am mächtigsten. Die Wahlresultate zeigen auch deutlich, dass dieser Einfluss in den abgeschlossensten Thälern am nachhaltigsten eingegriffen hat. Schon die Verschiedenheit der Sprache hindert, dass dieses schlichte Volk mit den Bestrebungen der deutschen Schweiz namentlich auf religiösem Gebiete Fühlung erhalte. Das Tessiner Volk nimmt überhaupt an der Haltung des italienischen Volkes im Grossen und Ganzen Theil und letzteres besitzt bekanntlich mit Ausnahme einiger Gemeinden im Mantuanischen für religiöse Fragen gar keine Erregbarkeit. Der gebildete Italiener ist, wie Pater Curci jüngst sagte, der grossen Mehrzahl nach für religiöse Fragen durchaus indifferent; ja wir können behaupten: das Volk hat dafür kein Verständniss, es überlässt das Alles mit unerschütterlicher Gemüthsruhe seiner Priesterschaft . . . die Religion besteht ihm hauptsächlich in äussern Uebungen und Ceremonien, auch etwas Heidenthum läuft ungenirt mit. Wo aber das Volk nicht weiss, dass der Staat es heute ist, welcher die Aufgabe hat, gegenüber der Hierarchie für die höchsten Ideale der Menschheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit, einzustehen, da brauchen wir uns nicht zu wundern, wenn Ereignisse eintreten, wie die Wahlen vom 21. Februar."

[1]) B.-Bl. Jg. XXV, II., 1015.

Digitized by Google

wird, so weit, dass die Priester bei Publicationen in der Kirche, Verkündigung von Ehedispensen etc. ausdrücklich die von der Bundesgewalt aufgehobene bischöfliche Behörde von Como bez. Mailand nennen. Die schlimmen Folgen dieses Zustandes für den Rechtssinn des Volkes im Allgemeinen treten in den fanatischen Excessen beider Parteien zu Tage; der italienisch-tessinische Klerus, für das Geheimregiment speciell vorgebildet, hat durch die neuere Gesetzgebung die Möglichkeit gewonnen, diese seine Vorbildung direct in Sachen des Staates zu verwerthen; die liberale Partei hat über ähnliche Agitationsmittel wie die klerikale nicht zu verfügen und musste somit in logischer Folgerichtigkeit der letzteren zum Opfer fallen.

Will die Eidgenossenschaft im Kanton Tessin die Achtung vor der Bundesgesetzgebung und damit überhaupt vor dem Recht wiederherstellen, so muss sie das Gesetz von 1859 zur Durchführung bringen und den italienischen Bischöfen von Como und Mailand auch factisch mit energischer Wahrung der eidgenössischen Staatshoheit entgegentreten, sie muss die Episcopaljurisdiction jener Bischöfe auf Schweizergebiet auch **factisch** aufheben. Die italienische Regierung ist völkerrechtlich verpflichtet, der Schweiz hierin Beistand zu gewähren und die Uebergriffe ihrer Unterthanen, der lombardischen Bischöfe und Priester, in fremdes Staatsgebiet mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern. Die wichtigste Competenz, welche in der bischöflichen Gewalt liegt, ist die Organisation des Diöcesanklerus: [1]) Vorbildung desselben in Seminarien, Ertheilung der Weihe und besonders der missio canonica zur Bekleidung des geistlichen Amtes. Man verbiete allen denjenigen Klerikern, welche in den Priesterseminarien zu Como und Mailand vorgebildet sind, sowie allen denjenigen, welche nicht die missio canonica Seitens eines von der eidgenössischen Staatsgewalt anerkannten schweizerischen Bischofs nachweisen können, die Bekleidung geistlicher Aemter und überhaupt die Ausübung geistlicher Functionen im Kanton Tessin, man wache mit Strenge über jede vorkommende regimentliche Function Seitens jener italienischen Bischöfe und bestrafe die Theilnahme an einer solchen mit Strenge, man ziehe die bischöflichen Beamten, welche im Tessin die Jurisdiction im Auftrag der italienischen Bischöfe aus-

[1]) Mejer K.-R. §§ 112, 113, u. bes. 115.

Digitized by Google

üben,[1]) zu strenger Verantwortung; man schreite gegen die Priester, welche durch officielle Publicationen von Verordnungen der Bischöfe von Como und Mailand sich in offenen Widerspruch mit der Bundesgesetzgebung setzen, streng ein; man verbiete von Bundeswegen die officielle Feier von Specialfesttagen der genannten Diöcesen; man setze sich mit der italienischen Staatsregierung in's Einvernehmen, damit diese Eingriffe ihrer Unterthanen in fremdes souveränes Staatsgebiet nach Möglichkeit hintanhalte und dagegen einschreite: dann wird man, voraussichtlich nicht ohne zeitweise tiefgehende Aufregung des an sich leicht erregbaren tessinischen Volkes, aber wenn auch durch die lange Zögerung und den in der kantonalen Staatsleitung erfolgten Systemwechsel die Sache jetzt bedenklich erschwert ist, gewiss mit endlichem dauerndem Erfolge die Achtung vor dem Recht im Tessin wiederherstellen. So lange aber die Eidgenossenschaft selbst ihre Gesetze nicht durchführt, sondern ihnen ungestraft Hohn sprechen lässt, ist es nicht zu verwundern, wenn der Rechtssinn im tessinischen Volke in erschreckendem Masse schwindet. Die Bundesgewalt der Eidgenossenschaft muss einmal in definitiver Weise die Pestbeule am schweizerischen Staatskörper, welche in dem geheimen, weil von Bundeswegen verbotenen, aber doch ganz ungescheut fungirenden, weil von Bundeswegen ignorirten Diöcesanregiment italienischer Bischöfe über den K. Tessin liegt, beseitigen; der dermalige factische Zustand stürzt den unglückseligen Kanton Tessin in unabsehbare Wirren, hinsichtlich deren eine radicale Lösung nicht möglich ist, bevor nicht die Eidgenossenschaft ihre Gesetze mit starker Hand zur Durchführung bringt und Achtung für dieselben erzwingt.

Schon im Jahr 1859 erklärte der Bundesrath: „diesem Verhältnisse zu den lombardischen Bisthümern ist es wohl vorzüglich zuzuschreiben, dass der Kanton Tessin bis jetzt nicht desjenigen inneren Friedens und nicht derjenigen Entwickelung sich erfreute, wie fast alle andern Schweizerkantone. Nur die Emancipation von der fremdländischen bischöflichen Jurisdiction wird ihn in eine vollständig homogene Stellung mit den übrigen Schweizerkantonen bringen und dadurch dann auch die Schweiz von dem letzten Reste ausländischen Einflusses und ausländischer Herrschaft befreit werden.“ [2])

---

[1]) Ueber diese Beamten der italienischen Bischöfe s. die auf Grund officieller Actenstücke gegebenen Nachweise unten II, § 38.

[2]) B.-Bl. 1859, II, 94.

Digitized by Google

Diese Worte bedürfen im Jahr 1877 keines Commentars. Das durch dieselben zur Annahme empfohlene Gesetz von 1859 hat der Eidgenossenschaft und dem K. Tessin nicht den erwarteten Segen gebracht; vielmehr hat es geradezu dazu beigetragen, den Rechtssinn im tessinischen Volke zu ertödten, und zwar dadurch, dass es nicht ausgeführt wurde und bis auf den heutigen Tag nur auf dem Papiere steht. [1])

Die Grundlage des tessinischen Staatskirchenrechtes ist Art. 1 der Verfassung von 1852: „la Religione Cattolica Apostolica e Romana è la Religione del Cantone." Schon die Verfassung von 1814 trug diesen Satz an ihrer Spitze und derselbe erhielt sich hier durch alle Revisionen bis heute; auch die liberale Partei hat an demselben nicht gerüttelt. Die Pressfreiheit ist gewährt, jedoch so, dass dadurch die Religion des Kantons nicht verletzt werden darf. [2])

Ausserdem findet sich verfassungsgemäss nur noch der wichtige Satz sanctionirt: kein Mitglied des Regular- oder Securlarklerus ist zu Staatsämtern wahlfähig oder wählbar. [3]) Dieser Satz erfuhr bundesrechtlich eine Beschränkung dahin, dass das active Wahlrecht den Geistlichen, soweit sie Schweizerbürger sind, weder bei eidgenössischen noch bei kantonalen Wahlen verkümmert werden darf; von der Wählbarkeit zu eidgenössischen Aemtern schliesst auch die Bundesverfassung die Geistlichen aus, bezüglich der Wahlfähigkeit dagegen erfreuen auch sie sich unverkürzt der für alle Schweizer bundesverfassungsmässig sanctionirten Gleichheit vor dem Gesetze. [4]) —

---

[1]) Der Satz, welcher sich im nationalräthlichen Commissionalbericht v. 1859 S. 282 findet: „bei so bewandten Verhältnissen steht nun aber der K. Tessin nur noch auf dem Papier aber nicht mehr der Wirklichkeit nach in einem bisthümlichen Verbande" — ist heute gerade umgekehrt richtig.

[2]) Verf. Art. 11.

[3]) Riforma costit. v. 1855, IV. „Gli esercenti professione ecclesiastica, secolari e regolari, non potranno essere nè elettori nè eleggibili alle cariche costituzionali." Die legge ecclesiastico civile v. 1855 hatte dagegen bestimmt: „nessun ecclesiastico può essere impedito od esonerato dall' esercitare i diritti ed i doveri derivanti dalla Costituzione e dalle leggi nè è sottoposto a censura per causa di tale esercizio." (Art. 9.) Vgl. Brosch. S. 41 ff. Durch die oben bezeichnete Verfassungsreform, die die Geistlichen von der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit ausschliesst, „ist vieljährigen Beschwerden der kirchlichen Oberbehörden Rechnung getragen worden!"

[4]) So entschied auch das Bundesgericht auf eingelegten Recurs tessinischer Geistlichen im Februar 1875, mit folgender Motivirung: „Was die Recurse der Priester Pedrini und Forni anbelangt, so stützen sich dieselben zur Begründung ihres Begehrens, zum Stimmrechte zugelassen zu werden, hauptsächlich auf die Art. 4 und 49 der neuen Bundesverfassung. Die Berufung auf Art. 4, welcher die Gleichheit aller Schweizer vor dem Gesetz statuire, sei indessen nicht zutreffend; diese allgemeine Bestimmung vermöge es nicht zu hindern, dass die Stimmberechtigung von gewissen Voraussetzungen abhängig gemacht werde, und es sei ja die revidirte Verfassung des Kantons Tessin, welche, gleich den Verfassungen von Luzern, Freiburg und Solothurn, für die Ausübung

Digitized by Google

Auch in Gemeindeämter sind Geistliche nicht wählbar.[1])

In Bezug auf das Eherecht hat der tessinische Staat schon durch Gesetz vom 17. Juni 1855 das Princip der obligatorischen Civilehe und der bürgerlichen Standesbuchführung durchgeführt; dermalen ist an Stelle des alleg. Gesetzes das Bundesgesetz über Civilstand und Ehe getreten.[2])

Hinsichtlich der kirchlichen Functionen bestimmte ein Decret des Grossen Rathes vom 2. Mai 1873, dass auch Taufen und kirchliche Begräbnissfeier nicht stattfinden dürfen, wenn dem Priester nicht die vorher erfolgte Eintragung in die Civilstandsregister bescheinigt ist.[3])

---

des Stimmrechts auch das Requisit des weltlichen Standes aufstelle, gerade unter der Herrschaft jenes bereits in der alten Bundesverfassung enthaltenen Art. 4 durch die Bundesversammlung genehmigt worden. Hinsichtlich des neuen Art. 49 al. 4, nach welchem die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden dürfe, könnte es zwar, wenn dessen Entstehungsgeschichte ins Auge gefasst werde, zweifelhaft sein, ob nicht jene Bestimmung blos den Zweck habe, die Bürger gegen Eingriffe der Kirche zu schützen; immerhin erscheine es sowohl nach ihrem Wortlaute, als nach dem Geiste der ganzen Bundesverfassung, welcher die Ausscheidung des bürgerlichen und politischen vom religiösen und kirchlichen Gebiete sanctionire, und mit Rücksicht auf den Umstand, dass der Grundsatz der Incompatibilität hinsichtlich des activen Wahlrechtes keine Anwendung finden könne, nicht mehr als zulässig, dass ein Bürger aus dem Grund vom Stimmrecht ausgeschlossen werde, weil er dem geistlichen Stande angehöre. Diese Auffassung sei denn auch von der Bundesversammlung bei der Berathung des Gesetzes über die Stimmberechtigung der Schweizerbürger getheilt worden. Es könne sich daher nur noch fragen, ob die Geistlichen sofort als stimmberechtigt erklärt werden sollen oder ob mit Bezug auf Art. 66 der Bundesverfassung, laut welchem ein Bundesgesetz die Schranken bestimmen werde, innerhalb welcher ein Schweizerbürger seiner politischen Rechte verlustig erklärt werden dürfe, das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abzuwarten sei. Mit Stichentscheid des Präsidiums entschied das Bundesgericht in ersterem Sinne, da der Grundsatz, dass auch die Geistlichen stimmberechtigt seien, eines Ausführungsgesetzes nicht bedürfe und daher, wenn man einmal annehme, dass er in der Bundesverfassung niedergelegt sei, sofort in Vollziehung gesetzt werden müsse."

[1]) Battaglini a. a. O. 433.

[2]) Vgl. auch legge Art. 19. Brosch. 78 ff. Das tessinische Gesetz über die Civilehe ist in deutscher Uebersetzung mitgetheilt a. a. O. 96 ff. Gegen dieses Gesetz protestirte der Nuntius beim Bundesrath; diese Protestation (la Question du Tessin S. 66 f.) ist auch heute noch lehrreich wegen des hier sehr klar präcisirten Standpunktes der römischen Kirche gegen die Civilehe: „*c'est à l'église seule qu'il appartient de régler la validité du mariage* par les conditions qui doivent le précéder et l'accompagner; — — „l'église catholique enseigne — — que ceux qui se marient sacramentellement contractent seuls une union sainte, valide et légitime; tandisque ceux qui ne s'unissent que par la loi civile et rejettant le sacrement, vivent dans le concubinage. (Weiter unten: „des unions invalides, incestueuses et concubinaires.")

Telle est la doctrine de l'église sur le mariage, doctrine que tous les Etats catholiques doivent respecter et admettre comme base de leurs lois à cet égard."

[3]) Das betreffende Decret lautet in seinem Hauptsatze: Il Gran Consiglio, della Repubblica e Cantone del Ticino; sulla proposta del Consiglio di Stato; Decreta: Art. 3⁰. Nessun Parroco potrà amministrare battesimo, nè eseguire funerale senza la previa presentazione di nulla osta municipale, nel quale sia attestata l'avvenuta iscrizione ai Registri di Stato Civile della nascita o del decesso. I contravventori saranno puniti colla multa di fr. 5 a 50 per ogni contravvenzione, oltre alla risponsabilità delle conseguenze.

Die Formularien hiefür wurden festgestellt durch Decret des Staatsrathes vom 27. Mai 1873.

Digitized by Google

Ebenso wurde das Unterrichtswesen schon Decennien vor der neuen Bundesverfassung im Tessin nach den Principien des jetzigen Art. 27 gesetzlich geregelt und der geistliche Einfluss aus den höheren und niederen Schulen principiell ausgeschlossen. [1]) Bei dem bis auf den heutigen Tag und seit Jahrhunderten so verwahrlosten Zustande des Landvolkes im Tessin ist gerade dieses Gebiet von besonderer Wichtigkeit für die Entwickelung des Staates und es ist erfreulich, dass die liberale tessinische Schulgesetzgebung jetzt bundesrechtlich geschützt ist. — Die „Riformetta" vom 20. November 1875 garantirt in Art. 2 die Freiheit des Privatunterrichtes; bei der Ertheilung der Bundesgarantie wurde hier ausdrücklich die staatliche Leitung auch der Privatschulen vorbehalten. [2])

Das wichtigste tessinische Gesetz in Beziehung auf das Kirchenstaatsrecht ist die legge ecclesiastico-civile vom 24. Mai 1855. [3]) Das-

---

[1]) Brosch. 71 ff. Battaglini a. a. O. 438. Besonders das Mittelschulwesen durch Gesetz v. 28. Mai 1852. Durch dieses Gesetz wurden speciell mehrere Ordensschulen aufgehoben. Der päpstliche Nuntius protestirte gegen dieses Gesetz in einem geharnischten Schreiben an den Bundesrath. Diese und andere ähnliche Schriftstücke des Nuntius blieben unbeantwortet. Vgl. *Question du Tessin* 27, ff. 31, ff.

[2]) Der Bericht des Bundesrathes sprach sich hierüber folgendermassen aus:

„Art. 2 garantirt die Freiheit des Privatunterrichtes in den Schranken der Bundesverfassung. — Die Herren Mola und Genossen glauben, dass diesem Artikel die eidgenössische Gewährleistung nicht ertheilt werden könne, weil die Absicht walte, dem öffentlichen Unterrichte einen in ultramontanem Sinne geleiteten Privatunterricht gegenüber zu setzen. Die Redaction des Artikels sei auch zweideutig, da nicht gesagt sei, dass der Privatunterricht auf der gleichen Höhe und in gleichem Sinne gegeben werden müsse, wie im Art. 27 der Bundesverfassung für die öffentlichen Schulen vorgeschrieben sei. Der speciellen Garantie des geheimen Privatunterrichtes müsse eine besondere Absicht unterliegen, sonst wäre sie nicht aufgestellt worden. Es sei nicht klar ob die Freiheit garantirt werden solle, das zu lehren, was Jeder wolle und wie er es wolle, oder ob die Freiheit garantirt werden solle, das zu lehren, was die Bundesverfassung verlange, dass und wie es in den öffentlichen Schulen gelehrt werde. Das Büreau des Grossen Rathes sprach seinerseits die Hoffnung aus, dass wegen einer blossen Verdächtigung der redlichen Absichten des Grossen Rathes die Gewährleistung nicht versagt werde; der Grosse Rath habe nichts anders beabsichtigt, als den Vorschriften der Bundesverfassung in allen Richtungen getreu nachzuleben. Es sei darum auch ausdrücklich derselben erwähnt worden. Wenn in dem Gesetze die Vorschriften der Bundesverfassung verletzt würden, so wäre immer noch Zeit, dagegen einzuschreiten.

Wir sind der Ansicht, dass dem Artikel, wie er lautet, die Garantie nicht verweigert werden kann, dass er aber insofern eine Lücke enthält, als die Privatschulen nicht auch gleichzeitig unter die Aufsicht des Staates, sondern gewissermassen selbstständig erklärt worden sind. Die Hinweisung auf die durch die Bundesverfassung gezogenen Grenzen hat natürlich nur dann Bedeutung, wenn gesetzlich Organe aufgestellt werden, welche die Beobachtung der Vorschriften der Bundesverfassung auch in den Privatschulen zu kontroliren haben. Es wird daher am Platze sein, einen hierauf bezüglichen Vorbehalt der Gewährleistung beizufügen, wie es auch bei der Gewährleistung der Verfassung des Kantons Wallis mit Bezug auf eine gleiche Bestimmung im Art. 11 derselben geschehen ist. (A. S., N. F., Bd. II, S. 364.)"

[3]) In deutscher, übrigens nicht ganz correcter Uebersetzung ist das Gesetz mitgetheilt in der mehr alleg. Brosch. S. 89 ff. — Gegen das Gesetz protestirte der päpstl. Nuntius in einer scharfen Note v. 30. Juni 1855 an den Bundesrath. Den Wortlaut derselben s. in der Schrift: La Question du Tessin S. 56—62.

Digitized by Google

selbe ist nicht wesentlich organisatorischer Natur, setzt vielmehr in der Hauptsache die katholische Kirchenorganisation voraus, regulirt aber in eingehender und sehr zweckmässiger Weise das Oberaufsichtsrecht des Staates im Einzelnen. Dieses Gesetz war natürlich immer der Hauptanstosspunkt für die ultramontane Partei und besonders dieses Gesetz sollte beseitigt werden, ehe der Papst auf Verhandlungen über die Circumscription des Tessin zu einem schweizerischen Bisthum eintreten könne. Es ist nun abzuwarten, ob die ultramontane Partei, nachdem sie die tessinische Staatsleitung in ihre Hände gebracht hat, den Versuch wagen wird, jenes Gesetz formell zu beseitigen. Das Gesetz fand eine sehr geschickte anonyme (aber wie es scheint officielle) Vertheidigung in der oben bereits allegirten Schrift (Locarno 1860): „Das Gesetz über die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen und die Schul- und Ehegesetzgebung im Kanton Tessin.“ [1])

Was die dermalige kirchenstaatsrechtliche Praxis im K. Tessin betrifft, so ist wie uns mitgetheilt wird, die Handhabung der bestehenden Gesetzgebung unter dem dermaligen klerikalen Regiment eine äusserst laxe, da die Regierung ihre Stütze im Klerus hat und aus Dankbarkeit hiefür Gesetzverletzungen des letzteren nicht beachtet, wenn dieselben nicht besonders schreiend sind.

Organisatorisch sind in dem Gesetze nur die Bestimmungen über die Besetzung der Pfarreien; dieselben enthalten althergebrachtes tessinisches Recht. [2])

Jede Besetzung eines geistlichen Seelsorgeamtes [3]) ist demnach als Sache der gemeindlichen Wahl erklärt unter ausdrücklicher Aufhebung aller etwa entgegenstehender Rechtssätze, Gewohnheiten oder Uebung: „l'elezione a benefici in cura d'anime è riconosciuta di

[1]) Diese Schrift ist citirt als: „Brosch. üb. d. Ges. etc.“ Dieselbe ist im Buchhandel nicht mehr zu haben; wir verdanken die Mittheilung derselben Hrn. Prof. Dr. König in Bern.

[2]) Brosch. üb. d. Ges. S. 26: „Weitaus die meisten der 232 tessinischen Pfarrgemeinden besassen und besitzen seit unvordenklicher Zeit das Recht, ihre Pfarrer, Vicare, Capläne etc. selbst zu wählen. — — Es gab von jeher nur wenige Pfründen in Tessin von freier Verleihung (liberae collationis). — — Es würde zu weit führen, wenn hier erzählt werden sollte, wie viele Mühe von jeher die päpstlichen Nuncien und die Bischöfe von Mailand und Como sich gegeben haben, um von den tessinischen Kirchgemeinden, sei es durch freundliches Zureden, sei es durch Androhung von Excommunication und anderen Kirchenstrafen, die Collaturrechte zu Handen der geistlichen Gewalt abgetreten zu erhalten. Alle diese Bemühungen waren aber umsonst; nie mangelte den tessinischen Pfarrgemeinden der Schutz der Obrigkeiten bei solchen Anfechtungen. — — Der Art. 16 d. Ges. bestätigt einfach ein seit hundert und hundert Jahren von den tessinischen Gemeinden geübtes und seit langem gesetzlich sanctionirtes Recht.“

[3]) Art. 16. „Qualunque sia la denominazione del beneficio-titolare o mercenario, di Arcipetura, Prepositura, Parocchia, Vice-Parocchia, Priorato, Rettorato, Canonicato, Cappellania, Coadjutoria.“ — Dazu Brosch. üb. d. Ges. 26 ff.

Digitized by Google

diritto popolare, cessando qualunque altro diritto consuetudine pratica in contrario.“ Die Wahl geschieht durch die Gemeindeversammlung, assemblea communale, nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes; wo die bürgerliche und die kirchliche Gemeinde („commune“ und „parrocchia“) sich nicht decken, wählt die Kirchgemeindeversammlung, bestehend aus den activen Pfarrgenossen („composta dei cittadini attivi della Parrocchia“). Das Stimmrecht in kirchlichen Dingen ist abhängig von den Voraussetzungen des bürgerlichen Stimmrechtes; [1]) kirchliche und bürgerliche Gemeinde sind principiell unausgeschieden. Erhebt sich Streit, ob eine Pfründe zu den Curat- (Seelsorgs-) Beneficien zu rechnen sei, so entscheidet hierüber der Staatsrath.

Ebenso kann die Versammlung der Gemeindegenossen („assemblea parrocchiale“) jederzeit die Seelsorgsgeistlichen von ihren Pfründen abberufen. [2]) Doch darf diese Abberufung nur dann in Berathung gezogen werden, wenn zwei Drittel der Parrocchianen sich dafür aussprechen; überdies muss die Versammlung zu einer Zeit gehalten werden, wo die Mehrzahl der Bürger zu Hause ist.

In Vacanzfällen kann der Gemeinderath („municipalità“) oder die Verwaltung der Pfarrgemeinde („l'Amministrazione Parrochiale“) jederzeit provisorisch einen Geistlichen zur Besorgung der geistlichen Functionen berufen, eventuell sich an den Staatsrath um Aushilfe wenden. [3])

Das Gesetz regulirt im Ferneren speciell das Oberaufsichtsrecht des Staates, ausgehend von dem obersten Satze: „L'esercizio del Ministero Ecclesiastico, in quanto si riferisce alla sua azione esterna, è sottoposto alle discipline della legge ed alla sorveglianza del poteri dello Stato.“ — „Die Ausübung des geistlichen Amtes, soweit sie in äusseren Handlungen besteht, steht unter den Bestimmungen des Gesetzes und der Oberaufsicht der Staatsbehörden.“

Das Mittel, durch welches diese Oberaufsicht speciell geltend gemacht wird, ist ein ausgedehntes, detaillirt geregeltes und durch Strafbestimmungen geschütztes Placet. Das Gesetz unterwirft dem Placet eine Reihe verschiedener kirchlicher Wirkungskreise.

I. Das geistliche Amt.

Zur Ausübung irgendwelcher geistlicher Function im Lande ist das

[1]) S. dieselben bei Battaglini a. a. O. 432.

[2]) „L'assemblea parrochiale ha il diritto di revocare in ogni tempo i beneficiati dai benefici di cure.“ Vgl. Brosch. 29, wo interessante Beispiele desselben Rechtes aus andern katholischen Kantonen angeführt sind.

[3]) Ueber die cultuspolizeilichen Functionen der Gemeindebehörden s. Battaglini a. a. O. 433.

Digitized by Google

Placet des Staates erforderlich.[1]) Kein Geistlicher, welches auch seine Würde sei, kann eine geistliche Function ausüben oder eine geistliche Pfründe antreten, ohne vorher das staatliche Placet erhalten zu haben — „nessun ecclesiastico, qualunque sia la dignità, grado od ufficio, potrà entrare in funzione nè in possesso del rispettivo titolo mensa prebenda od altro, senza avere ottenuto previamente il placito governativo.“ Besonders muss auch jede Wahl durch die Gemeinden, sei sie provisorisch oder definitiv, dem staatlichen Placet unterworfen werden und zwar muss der Gewählte selbst innen 14 Tagen von der Wahl ab beim Staatsrath das Placet nachsuchen.[2])

Der Staatsrath ist hinsichtlich der Ertheilung des Placet an gewisse vom Gesetz gezogene Schranken gebunden. Eine geistliche Pfründe („beneficio parrocchiale, titolare o mercenario“) darf nur erhalten, wer 1. das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und 2. zur Zeit seiner Wahl ordinirter Priester war; 3. tessinischer Bürger ist; Nichttessiner dürfen nur dann das Placet erhalten, wenn sie den gesetzlichen Voraussetzungen für Anstellung von Ausländern zu einem öffentlichen Amt im Kanton genügt haben.[3]) Jedes mit Seelsorge verbundene geistliche Amt muss

[1]) Legge Art. 2. Brosch. 31.

[2]) Art. 3.

[3]) Art. 5. Wiederholt mussten die tessinischen Staatsbehörden mit fremden (italienischen) Klerikern schlimme Erfahrungen machen. Durch Decret des Staatsrathes vom 28. Juni 1873 wurde desshalb für solche Geistliche vorgeschrieben, dass sie die periodische Erneuerung des staatlichen Placet einholen müssen. Das Decret lautet:

Il Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone del Ticino; Visto il numero sempre crescente di sacerdoti forastieri nel Cantone; Considerando che le misure di rigore che il Consiglio di Stato fu già costretto prendere contro taluno di essi, obbligano l'Autorità ad una rigorosa sorveglianza sulla loro condotta ed alla severa applicazione delle leggi vigenti a loro riguardo; Vista la legge civile ecclesiastica; Vista la legge 9 Giugno 1853; Viste le risoluzioni governative 4 ed 8 Febbrajo 1856, Nr. 9,541 e 9,586; Decreta: I Sacerdoti forastieri regolarmente domiciliati nel Cantone, e coprenti una carica qualunque ecclesiastica per la quale la legge fa obbligo alla placitazione governativa, dovranno, colla domanda di rinnovazione dei ricapiti necessari al loro soggiorno nel Cantone, inoltrare anche istanza per la conferma della detta placitazione, sotto comminatoria delle penalità stabilite dalle citate leggi. — Bellinzona. 28 Giugno 1873.

Ferner ein zweites Decret des Staatsrathes vom 10. Juli 1873:

Il Consiglio di Stato, della Repubblica e Cantone del Ticino; Veduto l'Art. 8 del Decreto governativo 26 Maggio ultimo scorso prescrivente che, in occasione della quaresima, come in qualsiasi altra circostanza, i predicatori esteri siano, essi pure, tenuti ad uniformarsi alle leggi sulla placitazione governativa; Visto essere necessario lo stabilire da chi ed in qual modo dovranno essere inoltrato le relative domande al Consiglio di Stato; Visto l'Art. 4 della legge 27 Novembre 1858, non che gli Art. 5 e 63 della nuova legge 10 maggio pmo. pto.; Ordina: Le domande di placitazione di cui al citato Art. 8 saranno dalle Municipalità, dai Parrocchi, dalle Confraternite, Administrazioni parrocchiali, Corpi morali o religiosi qualsiansi, che intendono valersi dell' opera di predicatori forastieri, inoltrate in carta legale da 50 Centesimi al Consiglio di Stato, al mezzo del rispettivo Commissario di Governo, il quale, assunte le opportune informazioni, le accompagnerà di suo rapporto e preavviso. — Bellinzona. 10 Luglio 1873.

Digitized by Google

übrigens im Fall der Erledigung vom Staatsrath, dem die Erledigung angezeigt werden muss, im Amtsblatt ausgeschrieben werden.[1])

Das Placet kann vom Staatsrath aus schweren Ursachen, welche im betreffenden Decret angegeben werden müssen, suspendirt oder widerrufen werden, vorbehaltlich jedoch des Recurses an den Grossen Rath.[2]) Durch Decret v. 5. Mai 1875 hat jedoch der dermalige Grosse Rath den alleg. Art. 6 aufgehoben und den jetzigen Rechtszustand fasst eine gütige Mittheilung von Hr. Domcap. Ghiringhelli dahin zusammen: „il placito governativo non può essere sospeso o revocato, se non in seguito a processo penale."

Die Folgen der Verweigerung, Suspension oder Widerrufung des staatlichen Placet sind: Verbot der Ausübung irgendwelcher geistlichen Function und Verlust des geistlichen Einkommens — „di vieto d'esercizio d'ogni funzione e del possesso dei beni e percezione di rendite o tasse", — Ungiltigkeit der Wahl und Verpflichtung zu einer Neuwahl bez. unmittelbare Amtserledigung mit Verlust von Titel und Pfründe — „nullità dell' elezione con obbligo di rinnovarla bez. immediata interdizione del titolo e del possesso e le altre conseguenze stabilite dall' Art. 4."[3]) — Dies gilt für alle Seelsorgämter, inbegriffen die auf Grund von Patronatrechten zu vergebenden.[4]) Die Verweigerung des Placet für Neugewählte muss

[1]) Art. 23.

[2]) Art. 6. „Il placito può essere per gravi motivi da enunciarsi nell' analogo decreto sospeso e rivocato dal Consiglio di Stato, salvo ricorso al Gran Consiglio." Brosch. 35 ff. S. dort auch interessante Beispiele aus anderen kath. Kantonen. Der Staatsrath von Tessin hat von dem Rechte des alleg. Art. wiederholt Gebrauch gemacht. Der Geschäftsbericht des Bundesrathes von 1874 referirte über einen hieher gehörigen Recurs (B. Bl. 1875, II, 49 f.) folgendermassen:

„ Hr. David Rossi, Pfarrer der Gemeinde Giornico, recurrirte unterm 16. Juni 1874 an den Bundesrath gegen ein Decret des Staatsrathes des Kantons Tessin vom 20. Mai gl. J., welcher ihm das Placet entzieht, und gegen ein anderes Decret vom 29. Mai nächstfolgend, das ihm untersagt, in der katholischen Kirche von Giornico die Messe zu lesen. Da Rossi gegen das erstere Decret an den Grossen Rath des Kantons Tessin recurrirt hatte, so glaubten wir nicht dazwischentreten, vielmehr, nach constanter Rechtspraxis, die kantonale Oberbehörde vorgängig absprechen lassen zu sollen. In Bezug auf den zweiten Gegenstand seines Recurses rief Rossi den Art. 50 der Bundesverfassung an, welcher die freie Ausübung des Gottesdienstes gewährleistet, sowie den Art. 31 der nämlichen Verfassung über Gewährleistung der Handels- und Gewerbsfreiheit. Wir gingen von dem Gesichtspunkte aus, dass die freie Ausübung des Gottesdienstes nicht das Recht in sich schliesst, geistliche Functionen in den öffentlichen Pfarrkirchen auszuüben, indem dieses Recht speciellen, in die Competenz der Kantone gelegten Bedingungen unterworfen ist; und dass andererseits die Handels- und Gewerbsfreiheit durch die Eidgenossenschaft nur unter Vorbehalt der kantonalen Gesetze, welche deren Ausübung normiren, gewährleistet ist. Aus diesen Gründen haben wir am 17. September 1874 den Recurs von Pfarrer Rossi abgewiesen." Der Grosse Rath hob jedoch i. J. 1875 die beiden Decrete des Staatsrathes gegen den Priester Rossi auf.

[3]) Art. 4. § 6

[4]) „Per gli ecclesiastici in cura d'anime od altro servizio del culto sotto qualunque denominazione o di qualsiasi indole anche jus patronale" Art. 4 Abs. 2.

Digitized by Google

ebenfalls motivirt werden und es ist Recurs an den Grossen Rath statthaft. [1])

Ist dagegen das Placet ertheilt, so erfolgt die Einweisung in die Temporalien durch genauen Notariatsact, der alle Bestandtheile des Einkommens der Pfründe specificirt enthalten muss, einschliesslich der vorhandenen Urkunden. Der Inhaber der Pfründe hat daraufhin alle Rechte des Nutzniessers und muss die Pfrundgüter wie ein bonus pater familias benützen und verwalten. Die Uebergabe hat in Gegenwart aller Betheiligten zu erfolgen. [2]) Die Curatgeistlichen müssen alle Publicationen, welche ihnen die Staats- oder Gemeindebehörden auftragen, weil sie

---

[1]) Art. 3 Abs. 2.

[2]) Die detaillirten Bestimmungen hierüber Legge etc. Art. 17 und 18. Dazu ein Decret des Staatsrathes v. 1. April 1874, welches auch diejenigen Inhaber von Pfründen, welche vor Erlass des Ges. v. 1855 investirt wurden, zur Errichtung eines genauen Inventars über den Bestand des Pfrundgutes verpflichtet. Dieses Decret wurde erlassen in Ausführung des umfassenden Decretes v. 10. October 1873, welches lautet:

Il Consiglio di Stato, della Repubblica e Cantone del Ticino; Visto l'Art. 17 della legge civile-ecclesiastica 24 Maggio 1855, il quale statuisce che il beneficiato assume il Possesso temporale del beneficio, mediante consegna che gliene deve esser fatta per atto pubblico notarile in concorso d'ogni parte che vi abbia interesse, e che tale consegna deve contenere esatto inventario dei beni, proventi e diritti tutti si attivi che passivi del beneficio stesso, non che dei titoli che ne riguardano la fondazione e la sussistenza, e se trattasi d'un beneficio curato, dei libri parocchiali dello Stato Civile, e d'ogni altro pubblico o comunale registro, dei libri dei legati, dei martirologi e d'ogni documento in genere; Visto che la disposizione ha carattere d'ordine pubblico, di fronte alle pubbliche amministrazioni, e carattere di giuridica necessità di fronte al beneficiato, il quale è dall' Art. 18 della legge medesima parificato all' usufruttuario; Ritenuto che per queste considerazioni la misura cantelante in discorso non solo dev' essere rigorosamente osservata pelle nomine posteriori alla legge, ma deve venire estesa anche a tutti i beneficiati che sono stati antecedentemente alla sua attivazione eletti; Ritenuto che il principio dell' applicazione della legge Civile-ecclesiastica ai beneficiati di nomina antecedente fu già sancito anche col decreto 20 Ottobre 1865, che li dichiarò tutti indistintamente obbligati a munirsi della placitazione governativa a seconda del rispettivo beneficio; Ritenuto che sono di conseguenza applicabili per tutti i beneficati in genere anche i decreti 9 e 29 Settembre 1868, che fanno obbligo di consegnare al Governo le copie degli inventari che vengono inscritti negli istromenti di consegna dei benefici; Decreta: Art. 1. Tutti i beneficiati, qualunque sia la dignità, grado od ufficio loro, o la qualità del beneficio, titolo, prebenda od altra fondazione di cui sono investiti per nomina antecedente alla legge civile-ecclesiastica, dovranno, in quanto non abbiano già proveduto di conformità, confermarsi nel possesso temporale del rispettivo beneficio, titolo, prebenda o fondazione mediante pubblico istromento notarile a termine dell' articolo 17 della Legge civile-ecclesiastica succitata. Art. 2. Le Municipalità e Rappresentanze dei benefici, titoli, prebende, cure e fondazioni tutte state conferte antecedentemente alla detta legge, si presteranno quindi alla consegna delle istituzioni medesime come all Art. 1. Art. 3. Degli inventari inscritti nei singoli atti di sonsegna saranno trasmesse copie autentiche al Consiglio di Stato entro 10 Giorni dopo la loro erezione. Art. 4. Tutti i detti atti di consegna dovranno eseguirsi al più tardi entro il corr. anno. Art. 5. Commissari Distrettuali in ispecie, e tutti i funzionari in genere, sono incaricati di vegliare all integrale esecuzione del presente decreto. Art. 6. Tanto ai titolori, quanto alle Municipalità, Amministrazioni, e pei casi di disobbedienza, si comminano le penali ricordate dal ripetuto decreto 9 Settembre 1808. — Bellinzona 10 Ottobre 1873.

Digitized by Google

dieselben für dringlich und besonders wichtig halten („di particolare interesse publico ed urgenza") ohne eigene Bemerkungen („senza commenti") vollziehen, sowohl in der Kirche als bei andern Versammlungen.[1]) Geistliche, welche keine Seelsorgämter bekleiden, müssen auf Anordnung des Staatsraths zeitenweise die Besorgung vacanter Pfarreien übernehmen.[2]) Die Pfarrer sind in ihrer Amtsthätigkeit auf ihre Parochien beschränkt und dürfen ohne Consens des betreffenden Pfarrers nicht in einer andern fungiren; dem widersprechende Institutionen („cosi dette stazioni di capitoli o plebani") wurden aufgehoben.[3])

II. Die geistlichen Anstalten.

Zur Errichtung neuer Pfarreien oder Vicariate, zur Vereinigung oder Trennung bereits bestehender, zur Errichtung neuer oder Veränderung bestehender Pfründen, einschliesslich der auf Privatpatronat beruhenden, zur Gründung neuer geistlicher Einrichtungen („instituzioni religiose secolari") ist die Erholung des staatlichen Placets erforderlich; der Staatsrath wird hinsichtlich der Ertheilung oder Verweigerung desselben den allgemeinen oder besonderen Nutzen für den betreffenden Ort, die Pfründe und die Kirche („l'utilità generale o particolare del luogo beneficio o chiesa") zur Richtschnur nehmen.[4])

Der Staatsrath kann von sich aus die Verminderung, Vereinigung und auch Aufhebung von Pfründen und anderen überflüssigen geistlichen Stiftungen anordnen; das eingezogene Gut muss zu Zwecken des öffentlichen Unterrichtes und zum Nutzen der betreffenden Pfarrei verwendet werden.

---

[1]) Art. 15.

[2]) Art. 14. Dazu Brosch. 64 f. Hier ist ausdrücklich gesagt, dass dieses Recht der Regierung nur hinsichtlich solcher Kleriker bestehe, „die bereits von dem Bischof ausser der cura animarum, die kirchliche Admission für das betr. Vicariat besitzen." Der alleg. Artikel gab Anlass zu einer interessanten Verhandlung vor den Bundesbehörden. Die Gemeinde Verscio hatte ihren Pfarrer abberufen; auf ihr Begehren ordnete der Staatsrath einen Kapuzinerpater des Klosters Faido zur provisorischen Uebernahme der kirchlichen Functionen in Verscio ab, gestützt auf den alleg. Art. 14. Der Pater recurrirte hiegegen an den Bundesrath, und von diesem abgewiesen an die Bundesversammlung um Schutz auf Grund der durch die B.-V. Art. 45 und 49 garantirten Niederlassungs- und Glaubensfreiheit. Der Recurs wurde abgewiesen. Die Rechtslage ist einfach die: dass die Tessiner Regierung auf Grund jenes Art. 14 zweifellos berechtigt ist, jeden Geistlichen, der kein Seelsorgamt bekleidet, provisorisch zur Uebernahme seelsorgerlicher Functionen in einer vacanten Pfarrei anzuhalten. Regularkleriker sind durch das Gesetz davon nicht ausgenommen. Ueberdies sind die Kapuziner auf Grund eines Ges. v. 1848 ausdrücklich verpflichtet, in allen Fällen, wenn die Regierung es für nöthig erachtet, in der Seelsorge auszuhelfen. B.-Bl. 1874 III, S. 271 ff. (Bundesrathsbeschluss). Der Bericht der Minderheit der ständeräthl. Commission (ib. 863 ff.) ist interessant durch die Geschicklichkeit, mit welcher er die Art. 45 und 49. der B.-V. auf den Kopf stellt.

[3]) Art. 34. Dazu Brosch. S. 61 ff.

[4]) Art. 7, 29.

Digitized by Google

Die mehr alleg. Brosch. bemerkt hierüber S. 63: „Nach Art. 29 d. Ges.[1]) darf die tessinische Regierung nur die Reduction oder Suppression von wirklich überflüssig gewordenen Beneficien genehmigen. Würde solches von den Pfarrgemeinden gewünscht und vorgeschlagen, so wird selbstverständlich die diesfällige Genehmigung nur nach eingeholtem Gutachten des betr. Ordinariates erfolgen. Wenn und wo solches aber nach Anhörung aller Interessenten geschieht, da muss das Vermögen der wirklich überflüssig gewordenen Pfründe für den Unterricht der katholischen Jugend — dies ist unrichtig; das Gesetz sagt nur: „all' istruzione publica" — oder zur Unterstützung der katholischen Armen in der betr. Kirchgemeinde verwendet werden." Von dem Rechte dieses Artikels Gebrauch machend hob der Staatsrath das Kapuzinerkloster Faido 1875 auf, der Grosse Rath aber stellte es alsbald wieder her. — Anwartschaften auf Pfründen („la rassegna di benefici a favore di terzi") oder Wahlen von Coadjutoren mit dem Recht der Nachfolge sind verboten.[2]) Pensionen irgendwelcher Art dürfen von keiner geistlichen Behörde auf Präbenden im Kanton gelegt werden.[3])

Das Klosterwesen wurde durch Gesetz v. 19. Januar 1846 geregelt. Dadurch wurde für die Errichtung irgendwelcher geistlichen Corporation im Kanton ein Specialgesetz gefordert. Für die Professleistung wurde der Nachweis folgender Voraussetzungen bei der Regierung verlangt: Alter von 23 Jahren für Männer, von 21 für Frauen, genaue Constatirung der Herkunft, Zeugniss guten Leumundes, Fähigkeit und ausreichende Bildung für die Aufgaben der betr. Corporation, Einzahlung eines Geldbetrages und zwar nach folgender Skala: 1. Für Ausländer: a) Mannsklöster Fr. 3000, jedoch bei den Bettelorden nur Fr. 800, b) Frauenklöster Fr. 8000; 2. für Tessiner beträgt die Aussteuer nur die Hälfte der angegebenen Summe; 3. für andere Schweizer zwei Drittel. Für Ausländer ist übrigens noch specielle Regierungserlaubniss zum Eintritt nöthig. Kein Kloster darf mehr Mitglieder aufnehmen, als mit seinen ordentlichen Revenuen unterhalten werden können. Ueber die Verbindung der Klöster und ihre Beziehungen zum Ausland sind besondere Normen des Staatsrathes vorbehalten. Principiell ist bestimmt, dass die religiösen Corporationen dem öffentlichen Nutzen dienen müssen und zwar entweder in Unterstützung des

---

[1]) Art. 29. „Il consiglio di Stato potrà autorizzare la riduzione, concentrazione ed anche la soppressione di benefici ed altre fondazioni religiose superflue. Ciò accadendo i beni o le rendite saranno applicate all' istruzione pubblica e alla beneficenza nella Parrocchia."

[2]) Brosch. S. 39. Ueber die früher im Tessin bestandenen Missbräuche dieser Art. (Expectanzen u. Wartbriefe.) Art. 12.

[3]) Art. 13.

Digitized by Google

Curatklerus oder für den Unterricht, oder Krankenpflege oder andere Wohlthätigkeit. Alle klösterlichen Anstalten müssen alljährlich der Regierung Rechnung über Einnahmen und Ausgaben ablegen, und zwar durch einen staatlich bestellten Commissär. Die Regierung kann auch auf andere Art jederzeit ihre Oberaufsicht über die Verwaltung geltend machen, ja wenn sie es für nothwendig erachtet, selbst die ganze Verwaltung in die Hand nehmen. In der Regel darf das Vermögen weder in Immobilien noch Capitalien ausserhalb des Kantons angelegt werden. Gegen Verschleuderung des Vermögens wird criminell eingeschritten. Zu allen financiellen Massnahmen wichtigerer Natur (aufgezählt in Art. 18) ist die Genehmigung des Staatsrathes erforderlich.

Durch Ges. v. 30. Juni 1848 wurde das gesammte Klostergut als Staatsgut erklärt, jedoch wurde den Klöstern, wo nicht speciell anders bestimmt wurde, die selbstständige Verwaltung belassen. Das Vermögen einer Anzahl von Klöstern sollte jedoch verkauft und der Erlös zur Tilgung der Staatsschuld verwendet werden.

III. Kirchengut.[1])

Die Verwaltung des Kirchengutes ist in erster Linie den Gemeinden übergeben.[2]) Bei vacanten Pfründen führt die Gemeinde direct diese Verwaltung, sonst durch das Organ des Pfarrers. Patronatpfrundgüter werden von den Patronen verwaltet. Immer aber führt die bürgerliche oder Pfarrgemeinde durch ihre Behörden die Aufsicht über die regelmässige Verwaltung der Güter und trifft in dieser Hinsicht die nöthigen Vorsichtsmassregeln gegen Verluste oder Verschleuderungen.[3]) Der Gemeinderath („municipalità") hat die besondere Pflicht, darüber zu wachen, dass die Legate, Pfrundgüter und andere fromme Stiftungen in der Gemeinde ihrem Zwecke nicht entfremdet werden.[4]) Die Gemeinde- oder Pfarrgenossen-Versammlung kann die Güter oder Capitalien der Kirchen, Gemeinde- oder Pfarrpfründen veräussern, muss aber dafür dem im Besitz stehenden Pfarrer eine entsprechende Rente von 4 % des Capitals oder die wirkliche Rente der Güter selbst nach einer Durchschnittsschätzung entrichten.[5]) Derartige Operationen bedürfen jedoch der Genehmigung des Staatsrathes; ohne das staatliche Placet sind überhaupt Veräusserungen von beweglichem oder unbeweglichem Gut der Kirchen oder Pfründen nichtig.[6])

---

[1]) Brosch. 63 ff. 67 ff.
[2]) Battaglini a. a. O. 434 ff.
[3]) Art. 20.
[4]) Art. 28.
[5]) Art. 30.
[6]) Art. 7d 30.

Digitized by Google

„Grundzinse, Jahresrenten, fromme Vermächtnisse in Natural- oder Geldleistungen auf Liegenschaften zu Gunsten von Pfründen, Kirchen, Bethäusern, Capellen, Corporationen und dergl., für Messen, Unterstützungen, Almosen und andere fromme Zwecke sind loskäuflich. Der Loskauf hat nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Mai 1806 über den Loskauf von Zehnten stattzufinden.[1])

Stolgebühren, das heisst alle Taxen, welche Pfarrer und andere Geistliche für besondere kirchliche Verrichtungen und Dienstleistungen herkommlich oder vertragsmässig beziehen, sind ebenfalls nach der im vorhergehenden Artikel festgesetzten Weise loskäuflich[2])

Abgesehen von diesem Loskauf sollen die Stolgebühren inner Jahresfrist von den Gemeinde- oder Pfarrverwaltungsräthen nach gleichmässigen und billigen Grundsätzen bereinigt werden. Da wo sich diesfalls Anstände ergeben, hat der Staatsrath die Taxen festzusetzen.“[3])

Aus der Hälfte des Ueberschusses der Einnahmen einer erledigten Pfründe nach Abzug der für die interimistische Besorgung der Stelle erforderlichen Ausgaben soll eine „Cassa pia“ gebildet werden zu Unterstützungen und Pensionen an verdienstvolle und bedürftige Geistliche; die andere Hälfte soll zur Verbesserung der Pfründen verwendet werden.[4])

IV. Jurisdictionsacte der kirchlichen Oberen.

Alle Bullen, Breven, Decrete, Rescripte, Encykliken, Hirtenbriefe, Indulte, unter welcher Form und welchem Namen sie erlassen werden, sei es dass dieselben vom römischen Stuhl, von der römischen Nuntiatur oder von den ordentlichen Bischöfen ausgehen, dürfen nicht publicirt oder in Geltung gesetzt werden, ohne vorher das staatliche Placet erhalten zu haben.[5]) Die Aufhebung jeder geistlichen Gerichtsbarkeit in oder ausserhalb des Kantons (Art. 8) ist jetzt ersetzt durch B.-V. Art. 58 Abs. 2.[6])

V. Kirchenzucht.

Keine kirchliche Censur gegen einen Geistlichen oder Laien oder Interdict gegen einen Ort darf ausgesprochen oder angewendet werden ohne das Placet des Staatsrathes.[7])

---

[1]) Art. 31.
[2]) Art. 32.
[3]) Art. 33.
[4]) Art. 27.
[5]) Art. 11. Brosch. 49 ff. Es handelt sich bei Art. 11 immer nur um amtliche Erlasse. A. a. O. interessante Belege für die frühere Praxis. Gesetzlich bestand das Placet schon durch Gesetz von 1810.
[6]) Vgl. Brosch. üb. d. Ges. S. 22 ff.
[7]) Art. 10. Dazu Brosch. 42 ff. Durch Art. 10 ist speciell der recursus ab abusu der Geistlichen gegen missbräuchliche Jurisdictionsacte ihrer Oberen in das

Digitized by Google

VI. Strafbestimmungen.

Alle Handlungen, welche diesem Gesetz widersprechend gegen oder ohne das vorgeschriebene Placet vollzogen werden, sind nichtig und ohne Rechtskraft; Urheber und Mithelfer zu solchen Handlungen sind verantwortlich für die Folgen ihrer Handlungen und werden mit Geldstrafe von 5—5000 Fr. belegt. Alle anderen Zuwiderhandlungen fallen unter Geldstrafe von Fr. 5—500. [1])

Ausserdem sah sich der Staatsrath noch veranlasst, dem Unfug der übermässig vielen Feiertage, der zahllosen ausserordentlichen Cultusfunctionen, der Betheiligung auswärtiger Kleriker und religiöser Associationen bei solchen, der Wallfahrten und einer Reihe anderweitiger Missbräuche von Cultushandlungen durch ein umfassendes Decret entgegen zu treten, das in mehrfacher Hinsicht für den kirchlichen Zustand im K. Tessin von Interesse ist. [2]) Insbesondere wurde durch dieses Decret

---

tessinische Staatskirchenrecht aufgenommen. Als i. J. 1874 ein Zeitungsblatt („Credente cattolico" in Lugano) die Verhängung einer Censur von Seiten des römischen Stuhles gegen einen tessinischen Priester verkündete, verhängte die Regierung, auf den alleg. Art. 10 sich stützend, über das Blatt eine Geldstrafe von Fr. 1000. Der Grosse Rath bestätigte die Sentenz, der Bundesrath hob sie auf eingelegten Recurs als Verletzung der Pressfreiheit auf und die Bundesversammlung bestätigte dies. Vgl. B.-Bl. Jg. XXVI, III, 842 ff. Da eine Censur im K. Tessin nur durch das staatliche Placet rechtskräftig wird, da dieses nicht eingeholt war, somit also jene Censur staatlich nicht vorhanden war, folglich eine Verleumdung ist, liegt zweifellos eine Rechtsverletzung gegenüber dem betr. Priester vor, hinsichtlich deren das Blatt nicht unter dem Schutze der Pressfreiheit steht. Dem Staate gegenüber liegt allerdings eine Verletzung des Art. 10 der legge eccl.-civ. nicht vor.

[1]) Art. 35.

[2]) Das interessante Decret lautet wörtlich:

Il Consiglio di Stato, della Repubblica e Cantone del Ticino; Visto il Decreto del Consiglio di Stato del 6 Settembre 1850 di esecuzione del Breve pontificio 4 Luglio e relative circolari pastorali 6 e 12 Agosto 1848 dell' arcivescovo di Milano e del Vescovo di Como in punto al divieto delle feste dei patroni nei giorni feriati ed alla soppressione delle cosi dette mezze feste; Visto il paragrafo del decreto stesso col quale si applica il divieto anche alle feste votive e ad altre non ordinate nel suddetto Breve pontificio, — disposizione questa che ricevette la sua sanzione da parte del Gran Consiglio nella seduta del 29 Gennajo 1851; Visto come per le sopravvenute circostanze di fatto, della dichiarazione di separazione del Ticino dalle Diocesi di Como e Milano da parte ed in forza d'una legge federale d'ordine pubblico, non reggerebbe, più, di fronte alla legge civile, l'eccezione fatta nel Breve pontificio dei giorni sacri ai patroni delle rispettive diocesi comense e milanese, quali si vollero mantenere come festivi, potendo, in ogni caso, la relativa festa religiosa venire trasportata alla successiva domenica, come fu stabilito in allora per i patroni di città, paesi e luoghi; Visto come il Cantone abbia di già come eccezionalmente festivi i giorni di St. Giuseppe e Giovanni Battista, non ritenuti tali in altri paesi cattolici; Ritenuto che i nascenti bisogni dell' industria e del lavoro, ed i numerosi rapporti commerciali del Ticino coi Cantoni Confederati e coi paesi limitrofi dello Stato italiano consiglierebbero piuttosto, sull' esempio dei medesimi, una maggiore riduzione dei giorni di festa nell' anno, e ciò anche nell' interesse stesso della morale, essendo omai constatato dalla statistica dei delitti che il maggiore contingente di questi ci viene fornito nei giorni festivi; Visto che diverrebbero illusorie le facilitazioni accordate dal suddetto breve pontificio e le disposizioni del decreto governativo 6 Settembre 1850, quando le feste

Digitized by Google

auch die Feier der Tage der Schutzheiligen der Bisthümer Como und Mailand als officieller Festtage verboten. Der dermalige Grosse Rath aber hat, wie uns aus dem K. Tessin berichtet wird, die Feste der

---

e le mezze feste abolite si potessero e si dovessero far ricevere per mezzo di voto per titolo di divozione o sotto qualsiasi altra forma e pretesto, in modo che per male inteso zelo avessero ad aumentare invece di diminuire, ed a dare alle giornate un carattere festivo pel popolo da distrarlo dalle sue occupazioni e dal giornaliero lavoro; Ritenuto come evidentemente cadono sotto la premessa categoria le congregazioni di capitoli, forance ecct., le solenni commemorazioni mortuarie e le processioni specialmente fuori di paese nei giorni feriati; Visto come da qualche tempo siansi introdotte, in diverse chiese del Cantone, delle funzioni straordinarie che hanno luogo anche in giorni feriati, dietro ordine, consiglio, raccomandazione e circolari dirette od indirette di curie straniere, senza che riportino il placito governativo ed a scopo non sempre meramente religioso (Art. 11 legge civile-ecclesiastica, e decreto esecutivo 5 Agosto 1858); Vista la legge 4 Decembre 1858, proibente le missioni e gli esercizi spirituali in giorni feriati, quali cose, invece si farebbero altrimenti rivivere con un corso continuo di prediche serali nel così detto mese mariano e del sacro cuore; pratica che fu già implicitamente vietata dal Consiglio di Stato con sua Risoluzione del 30 Gennajo 1867 Nr. 20,901; Visto pure l'uso invalso, pella predicazione quaresimale, di riccorrere ad oratori esteri del clero secolare e regolare senza che siano curate poi le prescrizioni della legge di polizia sulla dimora dei forastieri nel Cantone e della legge civile-ecclesiastica; Visto in quanto alla istituzione delle quarand'ore, che, sebbene, pella speciale natura di questa festa, sia stata permessa dal Consiglio di Stato anche con corredo di sermoni (Risoluzione 28 Aprile 1869 Nr. 5893) e venga ad essere regolarmente placitata, pure lo stesso Governo non abbia mancato, nelle diverse risposte ad apposite interpellanze, di dare delle direzioni nel senso che la detta funzione dovesse cominciare il Sabbato per profittare della domenica, o di altro giorno festivo, onde disturbare il meno possibile gli abitanti nelle ordinarie occupazioni (Risoluzione 25 Febbrajo 1865 Nr. 9829); Allo scopo di togliere ogni equivoco alla cittadinanza ed ai pubblici funzionari sulla piena osservanza delle diverse disposizioni delle leggi e decreti come sopra esposti ed attualmente vigenti in punto all' esercizio di atti esterni in materia di culto, e volendo stabilire una giurisprudenza certa ed una pratica unica per tutti i casi avenire: ad esito dei diversi riclami e delle interpellanze pervenute in proposito al Consiglio di Stato; Decreta: 1) Il 31 Agosto e 7 Dicembre cessano di essere rispettivamente giorni festivi, approvati dallo Stato, nei paesi del Ticino già annessi alle diocesi di Como e di Milano. 2) Le congregazioni dei cosi detti capitoli, con officiatura in chiesa, non potranno essere tenute che in giorno di festa. 3) Le processioni, fuori del territorio del Comune, nei giorni feriati sono proibite. 4) Ogni solenne funzione religiosa, per commemorazione mortuaria, non sarà permessa, nei giorni feriati, che nella stagione jemale. 5) E richiamato in pieno vigore il decreto Governativo 6 Settembre 1850 per quanto riguarda il divieto delle feste votive ed altre nei giorni ed ore di lavoro. 6) Le feste o pratiche straordinarie di religione che venissero introdotte senza essere legittimate da un vero motivo e dalla previa competente autorizzazione, ed a manifesta causa di fanatismo religioso, sono vietate. 7) Sono comprese in questa disposizione le funzioni protratte ad ora tarda di sera con un corso continuo di prediche, come furono attivate abusivamente, in questi ultimi anni, in alcune parti del Cantone, nei mesi di Maggio e Giugno. 8) In occasione della quaresima, come in qualsiasi altra circostanza, i predicatori esteri saranno tenuti, essi pure, ad uniformarsi alle leggi sulla placitazione governativa; ed ove si rendessero colpevoli di abuso di ministero o d'altro nella loro predicazione, sarà loro interdetto la ulteriore dimora nel Cantone. 9) La funzione della quarand'ore sarà regolata in modo che comprenda sempro un giorno festivo, uniformandosi, a seconda dei casi alle discipline ed ai Regolamenti dell' autorità locale. 10) Ai contravventori a queste disposizioni sarà applicato una multa dai fr. 50 ai franchi 500, da radoppiarsi in caso di recidiva. 11) I Commissari di Governo e le Municipalità sono incaricati, sotto loro risponsabilità, di curare la rigorosa osservanza del presento decreto. — Bellinzona, 26 Maggio 1873.

Digitized by Google

Schutzheiligen der Diöcesen Mailand und Como ausdrücklich wiederhergestellt, überhaupt die ganze Verordnung des Regierungsrathes wieder cassirt. Schon unterm 4. December 1858 hatte der Grosse Rath durch ein Decret alle Wallfahrten nach Orten ausserhalb des Kantons verboten und die Municipalbehörden derjenigen Orte, von wo solche Processionen ausgehen würden, als straffällig erklärt. Ebenso wurden die Missionen und geistlichen Exercitien an Werktagen verboten. Legate oder andere Stiftungen für ausserkantonale Wallfahrten oder Missionen der angef. Art wurden den betr. Gemeinden überwiesen zu Wohlthätigkeits- oder Unterrichtszwecken. Dieses Decret v. 4. Dec. 1858 steht formell in Kraft, wird aber factisch nicht beobachtet, so dass im grösseren Theile des Kantons regelmässig mehrtägige Missionen abgehalten werden, ohne dass die jetzige Regierung hiegegen einschritte. (Gütige Privatmittheilung.)

Der Staatsrath erliess ferner im J. 1875 an die Gemeindebehörden, Amtsärzte und Polizeistellen eine ausführliche Weisung über das Begräbniss. Es soll Allen ohne Ausnahme, welche in einer Gemeinde des Kantons sterben, ein ehrlichcs Begräbniss verschafft werden. Die Civilbehörden sind dafür verantwortlich gemacht und sie sollen die Pfarrer, welche, wie alle übrigen Leute, dem Gesetz Achtung schuldig sind, zur Befolgung desselben anhalten und nicht gestatten, dass sie nach ihrer Willkür über das Begräbniss verfügen.

§ 33.

Waadt (Canton de Vaud).

Der K. Waadt hat 231700 Einwohner, von welchen 213498 der protestantischen, 17592 der katholischen Confession angehören. Erstere sind getrennt in die reformirte Landeskirche und die „freie evangelische Kirche“, église evangélique libre, welche sich im Jahr 1847 (12. März) von der Landeskirche trennte. [1]) Die Katholiken sind zum grösseren Theile zum Bisthum Lausanne-Freiburg circumscribirt, der kleine Bezirk Aigle gehört zum Bisthum Sitten. Klöster existiren nicht im Kanton. Die neue Bundesverfassung hat der Kanton mit 26204 gegen 17362 Stimmen angenommen. [2])

---

[1]) Nach Finsler Stat. 454 hat die freie evang. Kirche 39 organisirte Gemeinden u. etwa 3400 eingeschriebene Mitglieder, zu denen sich ausserdem noch etwa 1500 halten. Diese Statistik ist aber aus d. J. 1854.

[2]) Die grosse Zahl der verwerfenden Stimmen in dem fast ausschliesslich protestantischen Waadtland erklärt sich aus besondern Verhältnissen; der K. Waadt ist nämlich der Hauptsitz der sog. „föderalistischen“ Partei, welche der neuen B.-V.

Digitized by Google

Der Kanton Waadt ist historisch einer der interessantesten Kantone der Schweiz. Seit 1536 war die Waadt bernisches Unterthanenland und blieb in diesem Verhältniss bis zum grossen Umsturzjahre 1798; seit 1803 ist der Kanton selbständiges Glied der Eidgenossenschaft. Die Reformation hatte im Waadtland schon in sehr früher Zeit Eingang gefunden, besonders durch den berühmten Reformator Farel; [1]) die bernische Regierung brachte dieselbe nach der Unterwerfung der Waadt zu vollem Durchbruch und alleiniger Herrschaft wie im K. Bern selbst. (Lausanner Disputation 1536.) Staatliche Anordnungen der bernischen Regierung reglementirten die kirchlichen Verhältnisse des Kantons aufs strengste und verhinderten insbesondere eine selbständige Ausbildung der reformirten Kirche des Waadtlandes, wie solche von ausgezeichneten Männern (Viret, Beza, Farel) angestrebt wurde. [2]) Zu allen Zeiten äusserte sich der religiöse Sinn der Waadtländer in eigenartiger selbständiger Kraft, wofür aus der jüngsten Zeit noch die Persönlichkeit Vinets ein merkwürdig anziehendes Beispiel bietet. Die lebhaften Bewegungen zu schildern, welche in den Jahren 1839—1847 die waadtländische Kirche erfüllten und welche zur Constituirung der freien evangelischen Kirche führten, deren geistiges Haupt Vinet war, liegt ausserhalb unserer Aufgabe, soweit dieselben wesentlich historischer und theologischer Natur sind; die principielle Bedeutung dieser Bewegungen für die Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche überhaupt, sowie für die Entwickelung der evangelischen Kirche speciell wird in Abschnitt V. eingehend zu erörtern sein. [3]) Hier beschäftigt uns lediglich das waadtländische Kirchenstaatsrecht, soweit es auf staatsgesetzlichen Normen beruht.

Die evangelisch-reformirte Nationalkirche des K. Waadt besteht aus 142 Kirchgemeinden mit 100 Filialen; die Kirchgemeinden sind in folgende 8 kirchliche Bezirke („arrondissements ecclésiastiques") eingetheilt: Lausanne-Vevey 16 Kirchgemeinden (mit 5 Filialen „annexes"), Aigle 18 (mit 4), Rolle 18 (mit 20), Bière 18 (mit 16), La Sarraz 18 (mit 16), Moudon-Echallens 18 (mit 17), Payerne 18 (mit 10), Yverdon 18 (mit 12). [4]) Reformirte deutsche Pfarreien bestehen 6, (Lausanne, Vevey, Yverdon mit Orbe und St. Croix,

---

opponirte, weil dieselbe allzusehr centralisire und damit zum Einheitsstaat führe. Die Bundesrevision von 1872, welche auch das gesammte Civilrecht centralisiren wollte, hatte die Waadt mit 51465 gegen 3318 Stimmen verworfen.

[1]) Zum Folgenden den trefflichen Abriss der waadtländischen Kirchengeschichte bei Finsler a. a. O. 399 ff. Auch Snell II, 630 ff. (besonders literarische Nachweisungen).

[2]) Sehr gut characterisirt bei Finsler 403 f.

[3]) S. auch Finsler 439 ff. (sehr gute Skizze).

[4]) Siegfried, St. Zeitschr. III S. 141—143, IV. Jahrg. 1868 S. 174.

Digitized by Google

Payerne mit Avenches, Moudon und Cudrefin, Morges mit La Côte, Nyon und Coppet und Aigle mit Bex, Roche, Ollon und Montreux). [1])

Die katholische Landeskirche des K. Waadt besteht aus den 10 in Art. 11 der Verfassung genannten Gemeinden, deren Cultuskosten vom Staate bestritten werden.

Die waadtländische Staatsverfassung vom 15. December 1861 bestimmt in den Artikeln 10—12:

Art. 10. *L'église nationale évangélique réformée est maintenue et garantie dans son intégrité.*

Les ministres de cette église sont consacrés suivant les lois et la discipline ecclésiastique du canton, et seuls appelés à desservir les églises établies par la loi. La loi règle les rapports de l'Etat avec l'église. La loi ecclésiastique sera revue. L'église sera réorganisée. Les paroisses participeront à son administration; elles interviendront dans la nomination des pasteurs.

L'exercice de la religion catholique est garanti aux communes d'Echallens, Assens, Bottens, Bioley-Orjulaz, Etagnières, Poliez-le-Grand, Poliez-Pittet, St.-Barthélemy et Bretigny, Villars-le-Terrair et Malapalud, *tel qu'il a été usité jusqu'à présent.*

Art. 11. *Le culte de l'église nationale et celui de l'église catholique dans les communes énumérées à l'article précédent, continuent d'être seuls à la charge de l'Etat* ou des bourses publiques qui ont des obligations à cet égard.

Art. 12. *Les autres cultes sont libres. Leur exercice doit être conforme aux lois générales du pays et à celles qui concernent la police extérieure des cultes.* (Dazu die Garantie der Vereinsfreiheit Art. 8.)

Diese verfassungsmässigen Bestimmungen zeichnen sich aus durch grosse Präcision und sorgfältige Redaction, welche Vorzüge zweifellos den früheren lebhaften kirchlichen Bewegungen und der durch sie geschaffenen Klarheit zu verdanken sind. Das Kirchenstaatsrecht des Waadtlandes gruppirt sich demnach in folgende principielle Sätze:

1) Die evangelisch-reformirte Nationalkirche ist als Landeskirche garantirt, durch Staatsgesetz organisirt, ihre Geistlichen werden geweiht gemäss den Gesetzen des Kantons und der anerkannten Kirchendisciplin, den Gemeinden ist eine Mitwirkung bei Bestellung der Pfarrer zuerkannt; der Staat trägt die Kosten des Cultus.

2) Die katholische Kirche ist bezüglich ihres Cultus „garantirt" in 10 Gemeinden und zwar so wie sie bisher (1861) geübt wurde. Der Staat trägt die Kosten des katholischen Cultus in diesen Gemeinden. Andere katholische Gemeinden können sich gemäss B.-V. Art 50 und 56 bilden, der Staat aber trägt ihre Cultuslasten nicht; die rechtlichen Verhältnisse solcher Gemeinden beruhen auf einem theilweise zur Zeit nicht mehr anwendbaren Specialgesetz von 1810 (s. unten).

3) Die Ausübung anderer Culte ist frei, jedoch „muss dieselbe in

[1]) Staatskalender 1875, S. 172.

Digitized by Google

Einklang stehen mit den allgemeinen Landesgesetzen und mit den Specialgesetzen über die äussere Cultuspolizei."

Letzterer Satz ist bemerkenswerth durch sein gesundes Verständniss der staatlichen Rechte und Pflichten, während man anderwärts in der Schweiz diese nicht selten zu Gunsten eines nebelhaften Begriffes von „Religionsfreiheit" in der gefährlichsten Weise verkennt (s. die oben S. 555 ff. mitgetheilte Entscheidung der thurgauischen Regierung).

Neuere hieher gehörige staatliche Anordnungen bestehen jedoch nicht; insbesondere lag für den Staat keine Veranlassung vor, specielle cultuspolizeiliche Normen mit Hinblick auf die neugebildete „freie" evangelische Kirche zu erlassen. Massgebend ist somit lediglich das Gesetz vom 2. Juni 1810, welches jedoch theilweise nicht mehr anwendbar ist und jedenfalls einer Revision bedürfte, um mit der neueren Rechts- und Staatsentwickelung in Einklang gesetzt zu werden. Dass jedoch jenes Gesetz dermalen noch überhaupt in Kraft steht, ist nicht zu bezweifeln.

A. Evangelische Landeskirche („Eglise évangelique nationale").

Die oben dargelegten Grundsätze der Staatsverfassung bezüglich der evangelisch-reformirten „National"-Kirche sind ausgeführt durch Specialgesetz vom 19. Mai 1863, dessen officieller Titel lautet: „Loi ecclésiastique du Canton de Vaud." Dasselbe wurde vom Grossen Rathe ohne officielle Mitwirkung der Synoden erlassen. [1])

Die Nationalkirche bekennt diesem Gesetze gemäss die christliche Religion nach den Principien der evangelisch-reformirten Gemeinschaft („professe la religion chrétienne selon les principes de la communion evangélique réformée"); [2]) die helvetische Confession war schon i. J. 1839 als bindendes Bekenntniss der waadtländischen Kirche aufgehoben worden; [3]) das neue Gesetz bezeichnet „das Wort Gottes enthalten in der heiligen Schrift" als einzigen Grund der Lehre („règle d'enseignement") und geistliche Mittel allein als zur religiösen Erziehung statthaft, gemäss den Principien der religiösen Freiheit." [4]) Die waadtländische Kirche wird bezeichnet als „ein integrirender Bestandtheil der allgemeinen Kirche und zugleich nationale Institution" („partie intégrante de l'Eglise universelle en même temps qu'institution nationale"). [5])

Die Organisation der Kirche beruht auf den beiden Grundprincipien

---

[1]) Eingang und Schlusssatz des Gesetzes: „Le Grand Conseil — — décrète" „donné sous le grand sceau de l'Etat".

[2]) Titre I: „Dispositions constitutives", Art. 1.

[3]) Finsler, 413, 439.

[4]) *Loi* eccl., Art. 2 Abs. 2 u. 110.

[5]) *Loi* Art. 2 Abs. 1.

Digitized by Google

(„dispositions constitutives“): 1) innere Selbständigkeit, 2) Oberaufsicht des Staates. In ersterer Beziehung garantirt das Gesetz alle Freiheit, welche mit der Staatsordnung vereinbar ist („toute la liberté compatible avec l'ordre constitutionnel“); diese Freiheit der inneren Bewegung erfolgt durch das Organ der Synode als der gesetzmässig constituirten kirchlichen Vertretung, welche über die inneren kirchlichen Angelegenheiten („en général ce qui est du domaine purement spirituel“), z. B. Religionsunterricht, Gottesdienstordnung, die nöthigen Anordnungen trifft. Für dieselben ist jedoch allgemein die staatliche Sanction vorbehalten, wie überhaupt die staatliche Oberaufsicht („la haute surveillance de l'Etat“) Voraussetzung der freien kirchlichen Bewegung ist. [1]) Rein staatlicher Competenz („sont réglés par l'autorité législative“) — die kirchlichen Organe haben hier nur das Vorschlagsrecht und müssen gehört werden — ist die Anordnung in äusseren Kirchensachen („en général ce qui est du domaine temporel“) vorbehalten; speciell werden folgende Gegenstände genannt: Circumscription der kirchlichen Gemeinden und Bezirke, die Zahl der letzteren wird auf 8 bestimmt, Neuerrichtung von Gemeinden, Besoldung der Geistlichen, Einführung und Aufhebung von Feiertagen, Cultuspolizei, Anordnungen, welche dem Staat oder den Gemeinden eine Last auferlegen wollen. [2]) Der Staat unterhält die Anstalten zur Heranbildung von Geistlichen und sorgt für die Subsistenz der Geistlichen. [3])

A) Zur Nationalkirche gehören alle Personen, welche deren Principien und organische Bestimmungen („principes et formes organiques“) annehmen. [4]) Die Grundlage der Organisation bilden die Kirchgemeinden, „paroisses“, welche durch staatliche Normen circumscribirt werden. [5]) Bürgerliche und kirchliche Gemeinde sind in ihren Functionen sachgemäss und genau geschieden; gemeinsam sind beiden nur die Voraussetzungen des Stimmrechtes. [6]) Auch Schul- und Armenwesen gehören zur Competenz der bürgerlichen Gemeinde. [7]) Die Kirchgemeinde wird repräsentirt durch:

a) die Kirchgemeindeversammlung, „assemblée de paroisse“,
b) den Kirchenvorstand, „conseil de paroisse.“

[1]) *Loi* Art. 3—5.
[2]) *Loi* Art. 6 u. 7.
[3]) *Loi* Art. 3. Verfass. Art. 10.
[4]) *Loi* Art. 1 Abs. 2.
[5]) *Loi* Art. 7, 8. Besonders wird noch in Art. 143 die Organisation der deutschen Gemeinde in Lausanne einem Regierungsdecret („règlement arrêté par le Conseil d'Etat“) vorbehalten. Dazu auch Art. 144.
[6]) Das bürgerl. Gemeindewesen beruht auf Ges. v. 15. Dec. 1861. Vgl. Hottinger bei Wirth Stat. II, 442, ff.
[7]) Hottinger a. a. O. 444.

Digitized by Google

a) Erstere Versammlung besteht aus allen Mitgliedern der Nationalkirche, welche 1) 25 Jahre alt sind, 2) in bürgerlichen Rechten stehen [1]) und 3) mindestens 3 Monate in dem Gemeindebezirk wohnen; [2]) die Geschäftsordnung wird durch Decret der Synode aufgestellt, welches der Bestätigung der Regierung bedarf; [3]) die Functionen derselben sind: [4]) 1) Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder, 2) Benennung der Candidaten für erledigte Pfarrstellen, 3) Berathung von Antworten und Wünschen für die Visitation der Gemeinde, 4) Feststellung der der Regierung auf gestellte Anfragen, welche die betr. Gemeinde allein angehen, zu ertheilenden Antworten, 5) Berathung über Propositionen des Grossen Rathes an die Gemeinden.

b) Der Kirchenvorstand besteht aus dem oder den activen Ortspfarrern und 4—14 [5]) von der Gemeinde gewählten Mitgliedern; die Wahlperiode beträgt 3 Jahre mit Wiederwählbarkeit; [6]) jedes Mitglied der Gemeinde (s. oben), welches 25 Jahre alt und mindestens ein Jahr in der Gemeinde wohnhaft ist, ist wählbar. [7]) Die Functionen des Kirchenvorstandes sind: [8]) 1) Wahl seines Bureau, 2) specielle Sorge für die Armen und Kranken, 3) Abordnung der Vertreter in die Bezirkskirchenräthe, 4) Vorschläge und Anträge an diese letzteren, den Cultus betreffend, 5) Theilnahme an der Installation der Pfarrer und der öffentlichen Aufnahme der Katechumenen, 6) allgemeine Fürsorge für die Beförderung der Frömmigkeit und Sittlichkeit in der Gemeinde, 7) etwa ausserdem durch Gesetz oder Reglemente übertragene Functionen. Ueber die Verhandlungen ist ein fortlaufendes Protocoll zu führen.

B) Der kirchliche Bezirk, „arrondissement.“ [9]) Derselbe hat nur ein Organ der Vertretung, den Bezirkskirchenrath, conseil d'arrondissement, [10]) die höhere Stufe des Kirchenvorstandes. Derselbe wird gebildet aus Abgeordneten („délégations“) der Gemeinden und zwar des, oder der Ortspfarrer [11]) und der doppelten Zahl

[1]) Davon sind ausgeschlossen nach Verf. Art. 25: a) welche bürgerliche Rechte in einem andern Kanton ausüben, b) interdicirte Verschwender, c) schuldhafte Falliten, d) durch gerichtliches Urtheil der bürgerlichen Rechte Beraubte.

[2]) *Loi* Art. 9.

[3]) *Loi* Art. 12. Art. 145 verpflichtete die Regierung, die erste Geschäftsordnung für die kirchgem. Vers. möglichst bald aufzustellen. Auch die erste Einberufung erfolgte durch den Regierungs-Rath. (Art. 146.)

[4]) *Loi* Art. 10.

[5]) Art. 13, 14. Nähere Vorschriften hierüber wurden der Anordnung der Regierung vorbehalten.

[6]) Art. 15.

[7]) Art. 16.

[8]) Art. 18, 19.

[9]) Das erste Mal wurden dieselben durch den Staatsrath einberufen. Art. 148.

[10]) Art. 21 ff.

[11]) Art. 22. Die Verweser „suffragants“ haben nur berathende Stimme. Art. 92.

Digitized by Google

Laien, welche aus den Mitgliedern des Kirchenvorstandes je auf 3 Jahre mit Wiederwählbarkeit ernannt werden. Dazu kommen noch die Professoren der Theologie an der Academie zu Lausanne, wenn sie der Geistlichkeit der Landeskirche („clergé national") angehören, die Pfarrer der kantonalen Kranken- und Strafanstalt für den Bezirk Lausanne mit berathender Stimme. Regelmässig versammeln sich die Bezirkskirchenräthe einmal im Jahre, zu welchen Versammlungen die Regierung einen Vertreter des Staates, der berathende Stimme hat, abordnen kann. [1]) Die Functionen dieser Bezirkskirchenbehörden sind: [2]) 1) Bestellung des Bureau auf 3 Jahre in geheimer Wahl mit Stimmenmehrheit, 2) Visitation der Pfarreien, 3) Aufsicht über die Ortskirchenvorstände, die Pfarrer und speciell die Pfarr-Verweser (Art. 95), 4) Wahl der Deputirten zur Synode, 5) Entgegennahme folgender Berichte der Kirchenvorstände und Berathung über dieselben: a. über die Amtsführung der Geistlichen, b. über den Stand der Pfarreien, c. über die religiösen Bedürfnisse, d. über die Orte und Gegenstände, welche dem Cultus dienen, e. über die Pfründe, 6) überhaupt Behandlung aller kirchlichen und religiösen Fragen im Rahmen der Gesetze und Reglemente. Ein Auszug der Berichte und Berathungen wird dem Synodal-Ausschuss zugestellt. —

C) Die Synode ist die oberste Vertretung der gesammten Landeskirche; [3]) ihr Vollzugsorgan ist der Synodalausschuss, commission synodale.

a) Synode. [4])

Sie besteht aus: 1) 3 Abgeordneten des Staates, 2) den ordentlichen Professoren der theologischen Facultät, 3) gewählten Vertretern der Gemeinden, nämlich 3 Geistlichen und 6 Laien für jeden Bezirk, welche Mitglieder des Bezirkskirchenrathes sein müssen; die Wahl erfolgt auf 3 Jahre in geheimem Scrutinium mit absoluter Stimmenmehrheit. Die Synode versammelt sich regelmässig einmal des Jahres an einem der Hauptorte der Bezirke, auf Einberufung des Synodal-Präsidenten; in ausserordentlicher Weise kann die Synode von letzterem und vom Regierungsrath einberufen werden [5]) und muss es, wenn 1/4 der Synodalen dies schriftlich verlangen; das Einberufungscircular ist auch dem Re-

---

[1]) Art. 24.

[2]) Art. 25—27. Dazu Art. 85: er kann dem Pfarrer gewisse Beschäftigungen verbieten „étrangères aux fonctions du saint ministère, si elles portent préjudice à sa paroisse et au bien de l'église".

[3]) Art. 4, 32. Zum ersten Male vom Regierungsrathe einberufen unter dem Vorsitz des Chefs des Cultusdepartementes (Art. 149).

[4]) Art. 32 ff.

[5]) Art. 35.

Digitized by Google

gierungsrath zuzustellen. [1]) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Functionen der Synode sind: [2]) 1) Wahl des Präsidenten in geheimem Scrutinium mit Stimmenmehrheit auf 3 Jahre; der Präsident ist nicht sofort wieder wählbar; 2) Feststellung der Synodal-Geschäftsordnung, für welche die Sanction des Regierungsrathes zu erholen ist; die Synode übersendet dem letzteren auch mit Bericht die Geschäftsordnungen der Ortskirchenvorstände und Bezirkskirchenräthe; [3]) 3) Entgegennahme des Berichtes des Synodalausschusses über den Stand der Kirche und der theologischen Facultät über ihren Stand und Mittheilung derselben sammt Bericht an den Regierungsrath; 4) Ausarbeitung von Reglementen über a. die Feier der Festtage, b. die Bücher welche beim Religionsunterricht und beim Cultus zu gebrauchen sind, c. über den Religionsunterricht selbst, d. über den Cultus und die kirchliche Disciplin, e. über die Ordination der Geistlichen („consécration des ministres"), f. über die Visitation der Gemeinden, g. über die Zulassung der Jugend zum h. Abendmahl. Diese Reglemente bedürfen der Sanction des Regierungsrathes; [4]) 5) Berathung über die allgemeinen Interessen der Kirche und über die Vorlagen der Bezirkskirchenräthe, des Synodal-Ausschusses und des Regierungsrathes. Ueber die Berathungen ist genaues Protocoll zu führen und abschriftlich dem Regierungsrath zuzustellen. [5]) Giltige Beschlüsse können nur bei Anwesenheit von mindestens der absoluten Majorität aller Synodalen gefasst werden.

b) Synodalausschuss, commission synodale. [6])

Er vertritt die Synode während ihres Nichtbeisammenseins und besteht aus dem Präsidenten der Synode und 6 Synodalen, welche von der Synode in geheimer Abstimmung auf 3 Jahre gewählt werden; von den 7 Mitgliedern müssen 4 Laien und 3 Geistliche sein. Der Synodalausschuss führt die Beschlüsse der Synode aus und bereitet ihre Arbeiten vor; correspondirt mit den kirchlichen und staatlichen Behörden; wacht über die Ausführung der kirchlichen Gesetze und Reglemente; beaufsichtigt die Candidaten; [7]) führt die Synodalcasse; muss bei der Ernennung der Professoren der Theologie mitwirken; [8]) muss mit dem Departement der Culte und des öffentlichen Unterrichtes berathen, wenn dies

[1]) Art. 36.
[2]) Art. 39. 41—45.
[3]) Art. 41 Abs. 2.
[4]) Art. 44 Abs. 3.
[5]) Art. 40 Abs. 3.
[6]) Art. 47 ff.
[7]) Art. 98.
[8]) Art. 49.

Digitized by Google

für erforderlich erachtet wird, sei es von dem genannten Departement, sei es von seiner, des Synodalausschusses, Seite. [1])

Neben diesen organisatorischen Bestimmungen enthält das Gesetz in Tit. V. Vorschriften financieller Natur, welche unzweifelhaft auch zu den „äusseren" Kirchensachen gehören. Der Staat ist verfassungsgemäss verpflichtet, für die Cultusbedürfnisse der Nationalkirche zu sorgen [2]) und in Art. 126 des Kirchengesetzes wird diese Verpflichtung ebenfalls anerkannt [3]) und die Entscheidung von Streitfragen, die sich etwa hierüber ergeben, dem Regierungsrath vorbehalten; [4]) die Geistlichen beziehen aus der Staatscasse fixe Besoldungen [5]) nach 6 Stufen von Fr. 2000—3200 nebst freier Wohnung; für Bergpfarreien werden noch besondere Zulagen gegeben. [6]) Pfarrverweser, „suffragants", beziehen Fr. 1500 — 2000. [7]) Durch Staatsdecret wurde eine Casse für emeritirte Pfarrer, Pfarrwittwen, und -Waisen der Nationalkirche gebildet und unter staatliche Garantie gestellt („il est établi sous la garantie et par l'intermédiaire de l'Etat"). [8]) Die Kosten der kirchlichen Verwaltung (Synoden etc.) werden aus der Synodalcasse gedeckt, welche aus den Intercalarien („interstices") [9]) und aus etwaigen Staatsbeiträgen („d'allocations annuelles du budget de l'Etat s'il y a lieu") gebildet wird; [10]) die Synodalen erhalten aus dieser Casse Diäten, ebenso die Mitglieder des Synodalausschusses, der Consecrationscommission und etwaiger besonderer Commissionen. Die Rechnung der Synodalcasse ist alljährlich dem Regierungsrath vorzulegen. [11])

Ausserdem aber enthält das von Staatswegen ergangene Kirchengesetz auch noch zwei umfassende Abschnitte über den Dienst der Kirche, titre III: *„Service de l'Eglise"* und über die kirchliche Disciplin, titre IV: *„discipline de l'église"*.

Den Dienst an der Nationalkirche versehen Pfarrer, welche geweiht sind in Gemässheit der Gesetze und der Kirchendisciplin des Kantons, *„ministres du saint Evangile consacrés suivant les lois et la discipline ecclésiastique du canton."* [12]) Die Consecrationscommission besteht aus 4

---

[1]) Art. 50. Stellt der Synodalausschuss ein diesbezügliches Verlangen, so darf ihm eine solche Berathung nicht verweigert werden.

[2]) Verf. Art. 10.

[3]) „Les frais de culte demeurent à la charge de l'Etat et des bourses publiques qui ont des obligations à cet égard."

[4]) „Les difficultés relatives à cet objet sont réglées par le Conseil d'Etat."

[5]) Art. 127—130.

[6]) Näheres Art. 129.

[7]) Art. 132.

[8]) Art. 133.

[9]) „temps qui s'écoule entre la mort d'un pasteur et son remplacement."

[10]) Art. 134 ff.

[11]) Art. 136, 138.

[12]) Art. 52.

Digitized by Google

Abgeordneten des Regierungsrathes, 8 Abgeordneten der Synode (darunter wenigstens 4 Pfarrer), 3 ordentlichen Professoren der Theologie als Abgeordneten der theologischen Facultät; den Präsidenten der Commission ernennt der Regierungsrath.[1]) Diese Commission tritt einmal des Jahres zusammen, wenn nothwendig noch ein zweites Mal mit Genehmigung des Regierungsrathes.[2]) Vorbedingungen der Consecration sind[3]): zurückgelegtes 23. Lebensjahr, ein Diplom der theologischen Facultät zu Lausanne oder ein anderes von der Commission zugelassenes, Erfüllung der speciell im Consecrations-Reglement bezeichneten Erfordernisse; ferner hat die Commission sich zu überzeugen von den guten Sitten und dem Character des Candidaten, dem Mangel besonderer körperlicher Gebrechen, endlich dass „seine religiösen Principien das Vertrauen der Kirche verdienen". Der Consecrationseid vor der Handauflegung lautet:[4])

Art. 57. Avant de recevoir l'imposition des mains, les candidats sont assermentés par le préfet d'après la formule suivante:

„Vous jurez, par le nom de Dieu, *d'être fidèle à la constitution du canton „de Vaud.*

„Vous jurez de maintenir et défendre, en toute occasion et de tout votre pouvoir, „les droits, la liberté et l'indépendance de votre pays; de procurer et d'avancer son „honneur et profit, comme aussi d'éviter ou d'empêcher tout ce qui pourrait lui porter „perte ou dommage.

„Vous jurez de remplir, en votre âme et conscience, les devoirs qu'impose la „qualité de ministre de l'Eglise évangélique réformée, et *de prêcher la parole de Dieu „dans sa pureté et dans son intégrité, telle qu'elle est contenue dans l'Ecriture sainte.*

„Vous jurez, enfin, lorsqu'une cure vous sera confiée, de veiller en pasteur fidèle „sur vos paroissiens.

„Vous jurez toutes ces choses par le nom du Dieu fort comme vous voulez qu'il „vous assiste à votre dernier jour."

Geistliche, die anderswo geweiht sind, können von der Commission eine Bestätigung dieser Weihe erhalten. Die näheren Vorschriften über die Consecration wurden einem Reglement „élaboré par le synode et sanctionné par le Conseil d'Etat" vorbehalten.[5])

Die Zahl der Pfarrer wird vom Grossen Rathe festgesetzt.[6]) Vorbedingungen für die Bekleidung des Pfarramtes sind[7]): 1. die Eigenschaft als Kantons- oder Schweizerbürger; Ausländer können nur ausnahmsweise unter Genehmigung des Regierungsrathes als Pfarrer berufen werden;

---

[1]) Art. 54.
[2]) Art. 55.
[3]) Art. 53, 56.
[4]) Art. 57. Dazu den Eid in Art. 63 für Pfarrer, welche die Weihe auswärts erhielten oder überhaupt Ausländer sind.
[5]) Art. 58—60
[6]) Art. 61.
[7]) Art. 62.

Digitized by Google

2. untadelhafte Sitten; 3. Consecration in der Nationalkirche oder anderwärts, falls die Anerkennung durch die Consecrationscommission ertheilt wurde. — Die Besetzung der Pfarrstellen[1]) erfolgt in der Weise, dass der Regierungsrath im Amtsblatt die vacante Stelle ausschreibt; nach erfolgten Meldungen stellt der Regierungsrath die Liste, auf der jedoch höchstens 4 Namen sich befinden dürfen,[2]) dem Kirchenvorstand zu; dieser beruft die Kirchengemeindeversammlung, welche aus der vorgelegten Liste in geheimer Wahl mit absolutem Stimmenmehr zwei Candidaten bezeichnet; hierüber ist binnen 24 Stunden an das Cultusdepartement zu berichten und der Regierungsrath wählt alsdann definitiv aus den zwei benannten Candidaten. — Neben den Pfarrern kennt das Gesetz als Diener der Kirche noch „suffragants" und „ministres impositionnaires"; zu letzteren gehören alle Candidaten, welche bereits geweiht sind; bei specieller Verwendung zu provisorischem Dienst an einer Gemeinde werden sie „suffragants" Pfarr-Verweser genannt[3]); bei Todesfällen oder Urlaub, plötzlicher Krankheit oder Abwesenheit (Art. 93) bestellt das Cultusdepartement den Verweser von sich aus, in anderen Fällen auf Gutachten des Synodal-Ausschusses[4]); wo der Staat einen Theil der Besoldung des Verwesers zu tragen hat, darf dieselbe nur mit Genehmigung des Staates festgesetzt werden.[5]) Jeder Candidat ist verpflichtet, geistliche Functionen zu welchen er berufen wird, zu übernehmen, ausgenommen solche, welche durch Krankheit daran verhindert sind oder auswärts mit Genehmigung des Cultusdepartements Kirchendienst thun oder beim öffentlichen Unterricht des Staates mitwirken.[6])

Zu den Geistlichen kommen noch andere Kirchendiener: 1. die „officiants", Diener beim heil. Abendmahl, welche von den Kirchenvorständen aus ihrer Mitte oder der übrigen Gemeinde gewählt werden[7]); 2. Vorleser und Vorsänger „lecteurs et chantres", welche Functionen von den Primarschullehrern versehen werden „suivant l'usage établi et sauf les arrangements particuliers à certaines paroisses" z. B. in Lausanne (Art. 108 Abs, 2); 3. Organisten, Glöckner, Küster werden von der

---

[1]) Art. 64—69.

[2]) „s'il y a plus de quatre postulants, cette liste ne porte que les quatre plus anciens par le rang." Der Rang ist genau vom Gesetz Art. 70 ff. geregelt. Vgl. dazu aber anderseits Art. 69.

[3]) Art. 86—99.

[4]) Art. 86 Abs. 2. 88 Abs. 2.

[5]) Art. 94.

[6]) Art. 99. Vrgl. dazu die Folgen der Weigerung Art. 115.

[7]) Art. 105 ff.

Digitized by Google

Gemeindebehörde ernannt. Alle diese Kirchendiener unterstehen dem Kirchenvorstand und der Gemeindebehörde („autorité locale“).[1])

Die Functionen der Pfarrer und ebenso der Pfarrverweser[2]) sind: 1. Feier des öffentlichen Cultus, 2. Religionsunterricht der Jugend,[3]) 3. Seelsorge („visites pastorales“), 4. Sorge für die Armen, 5. geistliche Leitung und Trost für solche, die ihren Dienst in Anspruch nehmen, 6. Theilnahme am Unterricht nach Massgabe des Gesetzes. Die Pfarrer sollen („sont tenus“) ihre Functionen andächtig („avec dévouement“) und im Einklang mit den staatlichen und kirchlichen Anordnungen vollziehen („de se conformer aux directions qui leur sont données par les autorités supérieures conformément aux lois et aux règlements ecclésiastiques“).[4]) [5])

Die Pfarrer müssen in ihrer Gemeinde wohnen, Abwesenheit über 14 Tage kann nur vom Bezirkskirchenrath, über 1 Monat nur vom Cultusdepartement gestattet und in jedem Fall muss für entsprechenden Ersatz der kirchlichen Functionen gesorgt werden unter Genehmigung des Cultusdepartementes.[6])

Wer der Kirche 35 Jahre als Pfarrer gedient hat, kann Emeritirung verlangen („a droit d'être mis“ etc.)[7])

Hinsichtlich des öffentlichen Cultus bestimmt das Gesetz: Derselbe findet statt an Sonn- und Feiertagen[8]); letztere sind[9]): Charfreitag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr. Specielle Feiertage („jours de jeûne public“ unterschieden von „jours de fête“), können nur durch Anordnung des Regierungsrathes bestimmt werden.[10]) Jeden Sonntag müssen wenigstens zwei Gottesdienste stattfinden.[11]) Die Gottesdienstordnung wird im Allgemeinen durch Decret der Synode angeordnet,[12]) im Speciellen durch die Bezirkskirchenräthe im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen, vorbehalten Recurs an den Regierungsrath[13]); Gleich-

---

[1]) Art. 108.
[2]) Art. 75 ff. Art. 91 Abs. 1.
[3]) Gemäss einem Specialreglement der Synode, das der Bestätigung des Regierungsrathes unterliegt. (Art. 78.)
[4]) Art. 76. Für die Pfarrer an öffentl. Anstalten ist Specialreglement des Regierungsrathes vorbehalten (Art. 79).
[5]) Wo mehrere Pfarrer sind, hat der Bezirks-Rath die Functionen unter ihnen zu vertheilen, Recurs an den Regierungs-Rath vorbehalten. Art. 80.
[6]) Art. 84
[7]) Art. 85.
[8]) Art. 100 Abs. 1.
[9]) Art. 100 Abs. 2, 3.
[10]) Art. 100 Abs. 4, 5.
[11]) Art. 101.
[12]) Art. 102.
[13]) Art. 77.

Digitized by Google

heit der Gottesdienstordnung bezeichnet das Gesetz als wünschenswerth. Ausserordentliche Zusammenkünfte in der Kirche sind nur gestattet mit Genehmigung des Kirchenvorstandes und der bürgerlichen Gemeindebehörde („municipalité"), vorbehalten Recurs an den Regierungsrath.[1] Gegen Störungen des Cultus („actes de nature à troubler le culte public et à porter atteinte à la décence et au bon ordre") an Sonn- und Feiertagen trifft der Staatsrath und die Localbehörden die geeigneten Massregeln.[2]

Die kirchliche Disciplin ist vom Gesetz dahin geregelt, dass kirchliche Censuren gegen Laien überhaupt als unstatthaft erklärt sind: „l'Eglise n'exerce — in Folge staatlichen Gebotes — la discipline sur ses membres *que par voie de persuasion. Cette discipline fait partie des devoirs de charité que les membres de l'église ont à remplir les uns envers les autres.* — so will es das Staatsgesetz — et constitue une des attributions des pasteurs."[3] Den kirchlichen Behörden sind hinsichtlich der Disciplin nur die Geistlichen unterstellt.[4] Diese können mit folgenden Disciplinarstrafen belegt werden[5]: 1. Ermahnung („admonition"); 2. Censur im Besonderen oder vor dem Bezirkskirchenrath („censure en particulier ou en présence du conseil d'arrondissement"); 3. Suspension auf ein Jahr oder mehr; 4. Absetzung vom speciellen Pfarramt („renvoi du poste de la paroisse"); 5. Gänzliche Absetzung („destitution"). Die Strafen sub 1. und 2. sind angedroht für Nachlässigkeit in der Erfüllung der Pflichten[6], sub 3. und 4. für einen ihrem Amt nachtheiligen Lebenswandel oder andere mit der Ausübung desselben unvereinbaren Handlungen („lorsque leur conduite n'est pas en harmonie avec le caractère dont ils sont revêtus ou qu'ils commettent quelque acte incompatible avec l'exercice du saint ministère")[7], sub 5. für erklärten Ungehorsam, notorische Unsittlichkeit oder Verfehlung gegen den Consecrationseid („pour cause d'insubordination déclarée, d'immoralité notoire, ou d'infraction manifeste au serment qu'ils ont prêtés lors de leur consécration").[8] Amtliches Einschreiten gegen Geistliche erfolgt von Amtswegen oder in Folge von Klage oder Denunciation; bei der Untersuchung haben die Orts- oder Bezirkskirchenbehörden mitzuwirken; erachten die-

[1]) Art. 103. S. die interessante Geschichte dieses Artikels bei Finsler 439 ff.
[2]) Art. 104, 142.
[3]) Art. 110.
[4]) „Nul n'est soumis à la discipline des corps constitués dans l'église que les fonctionnaires ecclésiastiques." Art. 111.
[5]) Art. 112 ff.
[6]) Art. 113 Abs. 1.
[7]) Art. 113 Abs. 2.
[8]) Art. 114.

Digitized by Google

selben eine der sub 3—5 bezeichneten Strafen als anwendbar, so ist der Fall auch dem Synodalausschuss vorzulegen, der nach vorgenommener Prüfung der Acten, eventuell neuer Untersuchung entscheidet: der Regierungsrath bestätigt oder ändert den Entscheid und damit wird derselbe definitiv.[1]) Rehabilitation abgesetzter („destitués") Geistlicher kann nach 5 Jahren durch die Synode mit Genehmigung des Staatsrathes erfolgen.[2]) — In jedem Fall bleibt die staatliche Civil- und Strafjustiz vorbehalten: die kirchliche Disciplin wird erst thätig, nachdem die staatlichen Gerichte, wo solche thätig zu werden haben, entschieden haben.[3])

Der Staatsrath hat die nöthigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen, seine Ausführung zu überwachen und etwaige Streitfragen, die sich dabei ergeben, zu entscheiden.[4])

Das oben systematisch dargestellte Kirchengesetz für die evangelische Landeskirche des K. Waadt ist unzweifelhaft eines der besten, die sich in der Schweiz finden. Die Organisation der Kirche ist sehr zweckmässig und die Grundlage den evangelischen Verfassungsprincipien gemäss normirt, zugleich im Geiste weitherziger evangelischer Freiheit. Allerdings tritt der Charakter der evangelischen „National-" Kirche als der Staatskirche sehr stark hervor; das Band zwischen Staat und Kirche ist bis ins Einzelnste fest geknüpft und eine weitgehende Antheilnahme des Staates an der Ordnung kirchlicher Dinge durchgeführt. Wirkliche Eingriffe des Staates in innerkirchliche Dinge können jedoch höchstens die Bestimmungen über das kirchliche Consecrationsgelübde und das Verbot irgendwelcher kirchlicher Disciplin gegenüber Laien genannt werden. Will das Princip des Landeskirchenthums festgehalten werden, so stehen wir nicht an, dem waadtländischen Kirchengesetz das Zeugniss einer ganz besonders zweckmässigen Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche zu geben. Unzweifelhaft haben die kirchlichen Bewegungen, welche zur Ablösung der „freien" evang. Kirche führten, auch auf die Landeskirche in vortheilhaftester Weise klärend und reinigend eingewirkt. Auffallend gering ist die Mitwirkung der Gemeinden bei der Pfarrwahl nach waadtländischem Staatskirchenrecht, wohl auch in Folge der klar zu Tage liegenden Absicht, die staatlichen Competenzen in Kirchensachen in möglichst ausgedehntem Maasse festzuhalten, um gegenüber der „freien" evangelischen Kirche der „National"-Kirche den Character eines starken Staatskirchenthums zu erhalten.

---

[1]) Art. 121: „La décision est soumise au Conseil d'Etat qui la confirme ou la modifie."

[2]) Art. 117.

[3]) Art. 125.

[4]) Art. 151, 154, 156.

Digitized by Google

B. Katholische Landeskirche.

I. Sechs Pfarreien in 10 Gemeinden, 6 des Bezirkes Echallens und 4 des Bezirkes Bottens, welche die Verfassung Art. 11 (s. oben) aufzählt, bilden die katholische Landeskirche des K. Waadt, garantirt durch die Verfassung, bezüglich des Cultus erhalten vom Staat.[1]) Die betreffenden Gemeinden bekennen sich seit alter Zeit zum katholischen Glauben und erhielten sich bei demselben durch alle Wechselfälle der Geschichte des waadtländischen Staates. Der Staatsrath ernennt aus einem Dreiervorschlag des Bischofs von Freiburg die Pfarrer jener Gemeinden, dies ist unbestrittenes Herkommen.

II. Dazu kommen nach dem Staatskalender von 1875[2]) noch 6 Priester an anderen Gemeinden (Aigle, zum Bisthum Sitten circumscribirt, Lausanne, Morges, Nyon, Rolle, Vevey, Yverdon), welche ebenfalls der Staat ernennt aus einem Dreiervorschlag der Gemeinde.[3])

Vicare und Hilfspriester bedürfen, um functioniren zu können, der Genehmigung des Staates nach feststehendem Herkommen.

Das Decret von 1851 behält für die Verhältnisse zwischen der kath. Kirche und dem Staat ausdrücklich vor „les lois, arrêtés, usages et modes de vivre existants et qui ont réglé jusqu'ici les rapports avec l'autorité publique". In der That sind diese Verhältnisse nur durch Herkommen geregelt. Auch das Placet übt der Staat observanzmässig aus. Eine gesetzliche Regulirung der Verhältnisse besteht im übrigen nicht.

Das Gesetz vom 2. Juni 1810 „sur l'exercice de l'une des deux Religions dans une commune où cette Religion n'est pas actuellement établie", besteht noch in Kraft, bezieht sich aber nur auf solche Gemeinden, welche nicht unter der Garantie der Art. 10 u. 11 der Verf. hinsichtlich ihres Cultus stehen, also auf die oben sub II. genannten. Nach diesem Gesetz Art. 1 war die Erlaubniss des Staatsrathes zur Errichtung neuer Gemeinden der beiden Confessionen, wo solche bisher noch nicht bestanden, nothwendig; diese Erlaubniss ist gemäss B.-V. Art. 49, 50, 56 zur Zeit nicht mehr nothwendig, wohl aber kann der Staat polizeilich Anzeige von der Bildung einer solchen Gemeinde zweifellos fordern. Das Ges. v. 1810 hatte als Erfordernisse für die Errichtung solcher Gemeinden gefordert: 1. Das Versprechen der Gründer, alle nothwendigen Lasten zu tragen; 2. den Bestimmungen des Gesetzes sowie allen Verfügungen der „hohen oder niederen Polizei" sich zu unterwerfen. Auch diese

[1]) Die Pfarrer beziehen denselben Gehalt wie die der evang. Nationalkirche (Mittheilung von Hrn. Prof. Dr. Carrard in Lausanne).

[2]) S. 173.

[3]) Ges. von 1810 Art. 4 (s. unten).

Digitized by Google

Voraussetzungen können dem Bundesrecht gemäss zur Zeit vom Staat nicht mehr geltend gemacht werden.

Jede solche Gemeinde muss drei Personen als Vorstände wählen und diese vom Staat bestätigen lassen.[1] Den Geistlichen ernennt der Staatsrath aus einem Dreiervorschlag des Vorstandes, der aber für den Staatsrath nicht obligatorisch ist;[2] diese Bestimmung wird auch dermalen noch geübt. Der Geistliche und die Vorstände leisten dem Staat einen Treueeid („de se conformer à la présente loi ainsi qu'à tous règlements de haute ou de basse police"); sie sind für ihre Gesellschaft dem Staat gegenüber verantwortlich.[3] Cultusgebände solcher Vereinigungen dürfen keine Thürme oder Glocken haben, sondern nur durch einfache Inschrift ihren Zweck ankündigen;[4] dies widerspricht zweifellos dem Geist der B.-V. Das Verbot von Cultusceremonien ausserhalb des gottesdienstlichen Gebäudes[5] dagegen ist statthaft; das Gleiche wird auch von dem allerdings sehr harten Verbot für die Geistlichen solcher Religionsvereine, sich ausserhalb des zum Gottesdienst bestimmten Gebäudes in ihrem amtlichen Ornat zu zeigen,[6] gesagt werden müssen. Das Verbot specieller Friedhöfe[7] ist Angesichts von Art. 53 Abs. 2 der B.-V. hinfällig; ebenso die Bestimmung über Civilstandsregister[8] Angesichts des Bundesges. über Civilstand und Ehe. Proselytenmacherei gilt als Störung des religiösen Friedens und wird criminell bestraft;[9] diese Bestimmung dürfte mit dem Geist des eidgenöss. Kirchenstaatsrechtes kaum vereinbar sein, ist wohl auch practisch längst abrogirt. Im J. 1834[10] wurde die Sache wenigstens dahin gemildert, dass 1. der Thatbestand der Proselytenmacherei nur angenommen wurde, wenn „im Geheimen und ohne Wissen des Hauptes der Familie oder in seiner Wohnung, aber wider seinen Willen, gegen seine Frau, seine minderjährigen Kinder, Mündel" betrieben, 2. nur auf Antrag des Familienhauptes Strafe erfolgte, 3. diese nur bis zu Fr. 600 oder 1 Jahr „prison de discipline" sich erstrecken durfte. Die staatliche Aufsicht, welche natürlich auch über solche Religionsvereine staatsrechtlich nicht zu bezweifeln ist, wird direct

---

[1] Art. 3.
[2] Art. 4.
[3] Art. 5.
[4] Art. 6.
[5] Art. 7.
[6] Art. 8.
[7] Art. 9.
[8] Art. 10.
[9] Art. 11.
[10] Ges. v. 22. Januar 1834.

Digitized by Google

von einem durch den Staatsrath ernannten Beamten („agent"), indirect vom Staatsrath selbst ausgeübt.[1])

Das Gesetz von 1810 ist dringend revisionsbedürftig; es würde sich bei den im Waadtland bestehenden thatsächlichen Verhältnissen empfehlen, ein allgemeines Staatsgesetz, die Staatshoheitsrechte über die freien Kirchen (specielle Vereinspolizei) zu erlassen, welchem das Gesetz v. 1810 zwar als Grundlage dienen könnte, welches jedoch in wesentlich milderem Sinne zu gestalten wäre (besonders mit Beziehung auf die Artikel 6, 8, 11 und 12). Dagegen ist es nicht zu billigen, dass der Staat auf jegliche Controlle über die „freie" evangelische Kirche verzichtet. Zwar hat dies bis jetzt dem Staate keinerlei Schaden gebracht, aber es ist gleichwohl ein staatsrechtlicher Fehler. (Näheres s. unten Abschnitt V.)

§ 34.

Wallis (Valais).

Der Kanton Wallis wurde im Jahr 1813 durch den Wiener Congress mit der Eidgenossenschaft vereinigt. Seit alter Zeit bestanden in Wallis viele freie Gemeinwesen; bis 1799 war Unterwallis Unterthanenland von Oberwallis; von 1810 — 1815 gehörte der Kanton als Departement du Simplon zum französischen Kaiserreiche; seit 1815 ist Wallis Bestandtheil der Eidgenossenschaft. Die Bevölkerung des Kantons besteht aus 96887 Einwohnern, sämmtlich, bis auf 920 Protestanten und 4 Nichtchristen, katholischer Confession. Die neue Bundesverfassung hat Wallis mit 19368 gegen 3558 Stimmen verworfen.

Der Kanton Wallis bildet seit alter Zeit das Bisthum Sitten und trägt ebenfalls seit alter Zeit den Character eines streng katholischen Staates,[2]) in welchen erst die bundesrechtlichen Grundsätze Bresche zu legen vermochten. Im Jahre 1592 wurden die Evangelischen Landes verwiesen, seit 1626 führte man das betreffende Mandat des Landraths mit Strenge durch und es gab fortan im Wallis keine Evangelischen mehr. Noch im Jahr 1844 wurde durch die Staatsverfassung der evangelische Cultus verboten.[3]) Seitdem 1848 die Bundesverfassung die Cultusfreiheit in der ganzen Schweiz gewährleistete, wurde wieder evangelischer Gottesdienst eingerichtet und seit 1875 besteht eine organisirte evangelische Gemeinde zu Sitten mit eigener Kirche und eigenem Pfarrer;

---

[1]) Ges. v. 1810 Art. 12.

[2]) Vgl. Finsler Statistik 475—478. Derselbe bei Wirth Statistik II.

[3]) Ueber Tendenz und Inhalt dieser Verfassung s. Snell II, 815 ff. Barmann: La Contre-Révolution en Valais au mois de Mai 1844. Vevey.

Digitized by Google

die nöthigen Mittel hiezu wurden besonders durch den kirchlichen Hilfsverein in Bern aufgebracht. [1])

Zur Beleuchtung der kirchenstaatsrechtlichen Verhältnisse des K. Wallis ist ein Rückblick auf die Bewegungen der 40er Jahre in diesem Kanton erforderlich.

Der K. Wallis war in dieser Zeit der Tummelplatz überaus leidenschaftlicher Parteikämpfe, welche theilweise selbst mit den Waffen ausgefochten wurden. Die römisch-katholische Bewegung, welche sich an den Aargauer Klostersturm knüpfte und im Sarnerbund der katholischen Kantone ihren politischen Ausdruck fand, ergriff auch den K. Wallis und gelangte hier im J. 1844 zu voller Herrschaft, welche verfassungsmässig sichergestellt wurde. Art. 2 der Verf. v. 1844 bestimmt: [2]) „Die römisch-katholisch-apostolische Religion ist die Religion des Staates: sie allein hat einen Gottesdienst; der Beistand des Gesetzes ist ihr zugesichert.“ Art. 3: „Die Rechte der Welt- und Ordensgeistlichkeit sind aufrecht erhalten und gewährleistet. Der Fortbestand der wirklich im Kanton vorfindlichen Capitel und religiöser Corporationen ist gewährleistet.“ Art. 11 bestimmte ferner, dass der Unterricht in den staatlichen Collegien zu Sitten, St. Moritz und Brig nur von Klerikern ertheilt werden dürfe.

Am 14. Februar 1845 rief der Grosse Rath des K. Wallis „in Ansicht der tiefwichtigen Umstände, in denen sich das Vaterland befindet“ alle Walliser vom 16.—60. Jahre zu den Waffen „zur Vertheidigung der Unabhängigkeit des Landes, der Kantonssouveränetät, sowie der politischen und religiösen Einrichtungen.“ [3]) Zugleich wurde jeder der gegen die (ultramontane) Regierung zu den Waffen greifen würde als Hochverräther erklärt und über seine Güter die Confiscation verhängt. Weiter wurde die Bildung von Freischaaren verboten und auf „verbotene Zusammenkünfte, aufrührerische und anstössige Reden und Schriften“ strenge Strafen gesetzt „in Erwägung, dass das Gesetz die Religion des Staates schützen soll“; besonders war dieses Decret gerichtet gegen „alle jene, welche ärgerliche Reden gegen die heilige katholische apostolisch-römische Religion oder gegen die guten Sitten ausstossen,“ sowie gegen jene, „welche Schriften, schlechte Bücher oder Zerrbilder, die mittelbar oder unmittelbar (!) die heilige Religion des Staates, ihre Diener oder die guten Sitten an-

---

[1]) Nach den Berichten öffentlicher Blätter hatten die freiwilligen Kirchensteuern im Kanton Bern für die Kirchenbauten in Cordast und Sitten im Mai 1877 Fr. 10,600 ergeben, wobei noch 40 Gemeinden im Ausstand waren.

[2]) Ges.-Samml. VII, 2—3.

[3]) Ges.-S. VII, 67 f.

Digitized by Google

greifen". [1]) Ein Ges. v. 18. September 1845 [2]) stellte den Primarunterricht unter die Aufsicht des Erziehungsrathes und diesen wieder unter die Aufsicht des Staatsrathes und des hochw. Bischofs (Art. 3). Die Hauptlehrfächer sind (Art. 28): 1. Das Gebet; nämlich das Morgen- und Abendgebet, das Tischgebet, vor und nach dem Speisen, der englische Gruss und die Art, den Rosenkranz zu beten; 2. der Diöcesan-Katechismus, wenigstens dreimal die Woche (Art. 36). Täglich sollen die Kinder unter Begleitung ihres Lehrers die Messe hören (Art. 41 ff.). Die Lehrbücher wurden „im Vereine mit dem hochwürdigsten Bischofe unseres Kirchensprengels" festgestellt. [3])

Die schroff klerikale Reaction von 1844 sollte gemäss Decret d. Gr. Rathes v. 3. Juni 1846 [4]) durch ein jährliches Dankfest gefeiert werden; „in Erwägung dass die göttliche Vorsehung dem Wallis in den Mai-Ereignissen 1844 auf eine ganz sonderbare Art ihren Schutz verliehen hat; in Erw., dass am 24. Mai dess. J. als am Feste Mariahilf der Sieg über die Vaterlandsfeinde vollständig war und die Ordnung im ganzen Umfang des Kantons hergestellt wurde, — — nach vorerstlichem Einverständniss mit dem Bischof von Sitten" wurde der 24. Mai als — Nationalfest erklärt. Während des Winters 1846/47 dagegen wurden „in Ansehung der kritischen Lage in der (sic!) die schweiz. Eidgenossenschaft versetzt ist" alle Erlustigungen durch Decret des Staatsrathes untersagt. [5])

Diesem Regiment wurde nach Niederwerfung des Sonderbundes durch die liberale Reaction Ende d. J. 1847 ein Ende gemacht. Eine Volksversammlung v. 2. December 1847 jagte den Grossen Rath und den Staatsrath auseinander und fasste folgende Beschlüsse:

Die Bürger des Kantons Wallis,

Vereinigt in allgemeiner Volks-Versammlung zu Sitten den 2. December 1847,

Eingesehen, dass die Landesregierung factisch aufgelöst ist,

Dass es zur dringenden Nothwendigkeit geworden, für die Erhaltung der Ordnung, für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu sorgen, wie auch für Alles was die Umstände erheischen,

Beschliessen:

1. Der Grosse Rath und der Staatsrath sind als aufgelöst erklärt.

2. Die geistlichen Vorrechte (Immunitäten) sind abgeschafft.

3. Es besteht gänzliche Unverträglichkeit zwischen geistlichen und bürgerlichen Amts-Verrichtungen.

4. Die Güter der Klerisei, der Klöster und der geistlichen Corporationen stehen unter der Oberaufsicht des Staates und werden nöthigenfalls von ihm verwaltet.

---

[1]) Ges. v. 28. Mai 1845. Ges.-Samml. VII, 78 ff.
[2]) A. a. O. 91 ff.
[3]) A. a. O. 113.
[4]) A. a. O. 157.
[5]) A. a. O. 270.

Digitized by Google

5. Das Besetzungsrecht der Pfarrpfründen, welche die Abtei von St. Moritz und das Kloster des Grossen St. Bernhards besitzen, ist ihnen entzogen.

6. Die Regierung wird über den Antheil, den die Klöster und geistlichen Corporationen an den letzten politischen Ereignissen genommen haben, eine Untersuchung anordnen.

Der Grosse Rath kann die Aufhebung jener geistlichen Corporationen beschliesen, deren Fortbestehen mit der öffentlichen Ruhe als unverträglich erkannt würde.

7. Die Kosten des Krieges und der politischen Ereignisse seit 1844, und die Vergütung des daraus entstandenen Schadens sind, so viel wie möglich, den Klöstern, den geistlichen Corporationen und den sowohl geistlichen als weltlichen Individuen zur Last gelegt, welche zu denselben Anlass gegeben haben.

8. Die Gesetze, Decrete, Urtheile und politischen Proceduren seit dem 1. Mai 1844 und deren Folgen sind vernichtet.

9. Der öffentliche Unterricht ist unter die Aufsicht des Staates gesetzt unbeschadet der Amtsbefugnisse der Klerisei in Betreff des geistlichen Unterrichtes. — — —

16. Der Jesuitenorden ist, in Gemässheit des Beschlusses der eidgenössischen Tagsatzung, vom 3. September 1847 im Kanton Wallis aufgehoben.

17. Die Versammlung empfiehlt dem Grossen Rathe, dass er unentgeltliche Kantonseinbürgerung denjenigen Landesbewohnern ertheile, welche für die Vertheidigung der Freiheitssache die Waffen ergriffen haben.

Die provisorische Regierung (Barmann) wurde von Bundeswegen anerkannt.[1]) Ein Decret v. 9. Dec. 1847 setzte alsbald die Kriegssteuer für die verschiedenen compromittirten Körperschaften fest; der Kanton hatte laut Bundesbeschluss 1 Million Fr. zu bezahlen; davon waren zunächst Fr. 200,000 zu erlegen und zwar wurden hievon 80,000 dem Kloster St. Bernhard, 50,000 der Abtei St. Moritz, 20,000 den früheren Staats- und Grossräthen, „welche zum Aufruhr gegen die Eidgenossenschaft angetrieben haben", je 20,000 dem Bischof und Domcapitel zu[2]) Sitten, 10,000 dem Domherrn Andreas Derivaz auferlegt; am 24. Dec. wurde ferner dem Säcularklerus eine Contribution von Fr. 50,000 auferlegt.[3]) Unterm 9. Dec. wurde ferner der Jesuitenorden aufgehoben und seinen Mitgliedern und Affiliirten der Aufenthalt im Kanton untersagt; die Güter wurden säcularisirt[4]); unterm 13. Dec. wurden alle geistlichen Immunitäten als abgeschafft erklärt.[5])

Eine neue Staatsverfassung von 1848[6]) wollte die liberalen Errungenschaften sichern. Zwar anerkannte auch sie die römisch-katholische Religion als Staatsreligion und sicherte ihr den Beistand des Gesetzes zu, aber nicht mit exclusiver Cultusberechtigung. Art. 69 erklärte die Kleriker

---

[1]) Ges.-Samml. VIII, 8.
[2]) A. a. O. 12.
[3]) A. a. O. 24.
[4]) A. a. O. 14.
[5]) A. a. O. 19 f.
[6]) A. a. O. 28 ff.

Digitized by Google

für unfähig zur Führung bürgerlicher Aemter und zur Ausübung politischer Rechte.

Ein Decret v. 11. Januar 1848 zog das gesammte Kirchengut zum Staatsgut ein,[1]) indem man als „Grundsatz" aufstellte:

„Die Vereinigung mit dem Staatsvermögen der beweglichen sowohl als unbeweglichen Habe, in deren Genusse der Hochwürdigste Bischof von Sitten, das Ehrwürdige Domstift und die Rectoren der Domkirche, das Seminarium und die im Kanton vorfindlichen Klöster und religiösen Körperschaften stehen mit der Verpflichtung abseiten des Staates, die Mitglieder der obbezeichneten Klerisei gehörig zu besolden, die denselben wirklich obliegenden Lasten des Gottesdienstes zu tragen und für die Gastfreiheit auf dem St. Bernhardsberge und dem Simplon zu sorgen.

Der Ueberschuss dieser Güter wird zur Tilgung der öffentlichen Schuld verwendet werden."

Ein weiteres Decret v. 29. Januar gab Specialvorschriften.[2]) Ein neues Schulgesetz v. 31. Mai 1849 beseitigte das gesetzlich fixirte Schulregiment des Klerus, speciell des Bischofs.[3]) Durch Decret v. 24. Mai 1859[4]) wurden die obigen niemals zu wirklicher Durchführung gelangten das Kirchengut betr. Decrete v. 1848 wieder aufgehoben und „die Kirche wieder in den Besitz aller Rechte und Liegenschaften gewiesen, welche in den Decreten begriffen und abseite des Staates noch nicht veräussert worden." Der Staatsrath wurde jedoch beauftragt, mit der geistlichen Behörde ein Arrangement zu treffen bezüglich derjenigen Liegenschaften, die er zu einem öffentlichen Zwecke vorzubehaltan für angemessen hält."[5])

Die Katholiken bilden dermalen in 11 Decanaten 110 Kirchgemeinden (167 politische); im übrigen s. Abschnitt III Bisthum Sitten.

Das Orden- und Klosterwesen ist im K. Wallis sehr reich entwickelt. Es bestehen dort folgende Niederlassungen: 1. Der Augustiner auf dem Grossen Sct. Bernhard und in St. Maurice d'Agaune, ersteres mit 48,[6]) letzteres mit 37 Conventualen,[7]) ersteres mit Fr. 423,721, letzteres Fr. 405,174 angegebenem Vermögen. Das Kloster von St. Maurice ist exempt vom Bischof, der Abt desselben z. Z. Bischof von Betlehem in partibus,[8]) steht direct unter dem Papste; seiner Jurisdiction unterstehen 3 Kirchgemeinden, welche von Conventualen des Klosters

---

[1]) A. a. O. 51.
[2]) A. a. O. 62.
[3]) A. a. O. 98 ff.
[4]) Ges.-Samml. X, 150.
[5]) Nach gütiger Mittheilung von Hrn. Advocat Bürcher in Brig verblieben dem Staat nur die Güter der Jesuiten.
[6]) *Directorium Romano-Sedunense* (officiel) v. 1875 S. 45—46; darnach zu berichtigen Egli 17.
[7]) Ibid. S. 46—48.
[8]) Ibid. S. 46.

Digitized by Google

pastorirt werden. — Die Augustiner vom Gr. Sct. Bernhard haben eine Filiale auf dem Simplon mit Fr. 9678 in Immobiliarvermögen im Kanton, dazu die von Napoleon I. geschenkte Domäne la grande Chartreuse in der Lombardei im Werth von Fr. 300,000. — 2. Kapuziner in Sion (Sitten), 15 an der Zahl[1]) und in St. Maurice 7 an der Zahl.[2]) — 3. Ursulinerinnen in Brieg, 32 Frauen, Fr. 119,808 in bekanntem Vermögen; 4. Bernhardinerinnen in Collombey, 30, Fr. 93,959; 5. Graue Hospitalschwestern (Sct. Martha) zu Sitten, 15; 6. Schwestern v. h. Joseph in den Waisenhäusern zu Sitten, 3, zu St. Maurice, 8, im Spital zu St. Maurice 4, ohne Vermögen. Dazu noch die Société de St. Marie, deren Mitglieder sich auf 5 Jahre durch Gelübde binden, dem Lehrberuf dienen und dafür vom Staat und der Stadt Sitten besoldet werden; z. Z. wohnen 11 Mitglieder gemeinsam unter einem Director.[3])

Die dermalen in Kraft stehende Verfassung des K. Wallis ist v. 26. November 1875 und erhielt die Garantie des Bundes unterm 29. März 1876. Der Kanton Wallis erachtete es mit Recht als Bundespflicht, sein kantonales Grundgesetz mit dem Bundesrecht in Einklang zu setzen; dies war der ausgesprochene Zweck der Verfassungsrevision.[4]) [5]).

Dieselbe bestimmt in Art. 2 als Grundprincip des Kirchenstaatsrechtes: „die römisch-apostolisch-katholische Religion ist die Staatsreligion.[6]) Die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen sind innert den mit der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten vereinbaren Schranken gewährleistet.“ Die frühere Verfassung von 1852 hatte ebenfalls der römisch-katholischen Religion den Character als Staatsreligion verliehen und ihr noch den

---

[1]) Ibid. S. 48.

[2]) Ibid. S. 48.

[3]) Ein Decret vom 29. Januar 1848 in Ausführung der Säcularisation der Kirchengüter hatte bestimmt: 1. Die Hospitalitätsanstalten auf dem St. Bernard und Simplon sind beibehalten sammt den dort constituirten Ordensniederlassungen, ihr Vermögen sollte aber einer strengen Staatsaufsicht unterworfen und theilweise eingezogen werden. 2. Die Abtei St. Moriz wurde beibehalten, aber so dass die Titularen Pfarrpfründen zu versehen hätten; mehr als 12 Glieder aber dürfe die Corporation nicht zählen; das Vermögen sollte zum grössern Theil säcularisirt werden. 3. Die Schwestern in Brieg werden als Niederlassung anerkannt mit 10 Frauen. 4. Das Kloster in Collombey ist auf den Aussterbeetat gesetzt. 5. Die Klöster der Capuziner in Sitten und St. Moriz werden sammt dem Vermögen das sie bisher genossen gewährleistet. Alle andern religiösen Corporationen sind aufgehoben und untersagt. Alles geistliche Vermögen ist unter die Oberaufticht des Staates gestellt.

Durch Decret v. 1859 wurde das obige Decret aufgehoben.

[4]) Vgl. Bericht der Nationalräthl. Commission B.-Bl. 28. Jahrg. B. II, S. 41.

[5]) Die Annahme erfolgte mit 7528 gegen 6587 Stimmen.

[6]) Die Eidesformel der Grossräthe und Staatsräthe verpflichtet besonders zum Schutze „der heiligen Religion unserer Väter.“ Ges.-Samml. VII, 337.

Digitized by Google

besondern Beistand des Gesetzes gesichert. Letzteren Satz enthält die neue Verf. nicht mehr, dafür aber als neuen Absatz die Garantie der Gewissens- und Cultusfreiheit gemäss den Bestimmungen des Bundesrechtes. Die Bundesversammlung hat die „Staatsreligion" des K. Wallis gewährleistet, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Art. 49, 50 u. 53 der B.-V.[1]) Im übrigen war man der Ansicht: die „Staatsreligion" der Walliser Verfassung bedeute nicht technisch eine ecclesia dominans, sondern nur die Garantie der römisch-katholischen Kirche als Landeskirche, was nach constanter Praxis der Bundesbehörden als mit dem Bundesrechte vereinbar betrachtet wurde.[2])

Das Schulwesen ist durch Art. 11 der Verf. als Staatssache erklärt, jedoch die Errichtung von Privatschulen gestattet. Der Artikel wurde von der Bundesversammlung gewährleistet, jedoch mit dem Vorbehalt, „dass laut Art. 27 der B.-V. der gesammte Primarunterricht unter staatlicher Leitung stehen soll, somit der cit. Art. 11 nicht die Wirkung haben kann, jene Vorschrift in irgend welcher Weise einzuschränken." (Alinea 2 d. Bundesbeschl.)[3]) [4]) Factisch scheint das Walliser Schulwesen ganz in den Händen des Klerus zu sein.

Ausserdem erklärt Art. 76 der Verf. bürgerliche und geistliche Functionen für unvereinbar, ebenso wie schon Art. 64 der früheren Verf.; diese Bestimmung trat im J. 1847 an Stelle der bisherigen officiellen Vertretung des Klerus in der Landesvertretung. Nach dem Gemeindegesetz von 1851 fällt in die Function der Gemeinde (Art. 4 Z. 5): der dem Gottesdienste in und ausser der Kirche gebührende Schutz; Z. 25: Die Verwaltung des Kirchen- oder zum Gottesdienst bestimmten Vermögens; zu letzterem Zweck wählt der Municipalrath einen Pfarrei-Ausschuss, von

---

[1]) Vgl. die Botschaft des Bundesrathes im B.-Bl. Jahrg. 28, B. I, 708, den Bericht der nationalräthl. Commission ibid. II, 42 ff., den Bundesbeschluss ibid. S. 364.

[2]) Vgl. oben S. 37[1].

[3]) Die alleg. Botschaft d. B.-R. sagt hierüber: „Im Art. 11 vermissen wir eine Gewähr dafür, dass auch der Primarunterricht an Privatanstalten der Leitung und Oberaufsicht des Staates unterstellt sein werde, — ein Requisit, das die Bundesversammlung bei Anlass der Gewährleistung der neuen Verfassung des Kantons Luzern mit Beschluss vom 2. Juni 1875 aufgestellt hat und das auch hier gewahrt sein sollte. Es sind allerdings im letzten Satz von Art. 11 gesetzliche Betimmungen zur Sicherung der „Lehrfreiheit" vorgesehen, bei welchem Anlass der Staat seine Stellung gegenüber den Privatschulen sichern kann. Allein nachdem nun ein Mal dem Staate eine gewisse Stellung gegenüber der Schule bundesrechtlich angewiesen ist, so muss auch von Bundes wegen darüber gewacht werden, dass er seine Aufgabe wirklich erfülle. Es wird daher am rechten Orte sein, hier den entsprechenden Vorbehalt beizufügen."

[4]) Vgl. über das Schulwesen auch Kämpfen bei Max Wirth Statistik II, 455. Nach diesem Schriftsteller vergabt der Staat Wallis für das Schulwesen alljährlich die enorme Summe von Fr. 6450! An die römische Kirche wird nach einer Notiz, die ich dem „Bund" entnehme, jährlich die Summe von Fr. 250,000 bezahlt.

Digitized by Google

welchem der Pfarrer ex officio Mitglied ist. Nur in bestimmt bezeichneten Fällen kann sich die „geistliche Behörde“ in diese Verwaltung mischen, namentlich wenn es sich um Erhaltung oder gesetzmässige Verwendung der Fonds handelt.

Durch Ges. v. 1803 war alles „Fuhrwerken“ an Sonn- und Feiertagen verboten; 1852 wurde dies für den Transit fremder Waaren durch den Kanton aber nur für diesen (!) aufgehoben.[1]) Steuerfrei sind nach Art. 19 des Finanzges. v. 26. Nov. 1862 — — „die dem Cultus, dem öffentlichen Unterricht und den Wohlthätigkeitsanstalten zubestimmten Gebäude — —, die Pfarrhäuser, die Güter und Fonds der Kirchenfabriken und die dem öffentlichen Unterrichte zubestimmten Fonds.“[2])

Von Hoheitsrechten des Staates über die Kirche findet sich nur das Recht des Grossen Rathes aus einem Vierervorschlag des Domcapitels den Bischof von Sitten zu wählen. Dieser Wahlmodus ist uralt und wurde im J. 1807 durch folgende Vereinbarung[3]) zwischen Staat und Domcapitel speciell geregelt:.

Art. 1. Der Landrath schreitet zu der Wahl der ehrwürdigen Bischöfe der Diöcese Sitten nach der in gegenwärtigem Decrete angegebenen Weise. Art. 2. Die Wahl auf den erledigten Bischofsstuhl findet am Tage und zur Stunde statt, welche die Regierung und das Domcapitel miteinander vereinbart haben. Art. 3. Das ehrwürdige Capitel wird die Regierung im Chor der Kathedrale auf der Evangeliumsseite abwarten. Art. 4. Am bestimmten Tag und zur bestimmten Stunde wird sich der Landrath in den Chor der Kathedrale begeben und auf dem Chor der Epistelseite Platz nehmen. Art. 5. Hierauf wird sich der Staatsrath ebenfalls dahin begeben und seinen Platz in der Mitte des Chors einnehmen. Art. 6. Nach der Abhaltung einer Lobrede auf den verstorbenen ehrwürdigen Bischof wird das ehrwürdige Domcapitel durch seinen Procurator generalis oder ein anderes aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied die Präsentation der vier Candidaten eröffnen und bekannt machen. Art. 7. Hierauf wird sich der Landrath (Grosse Rath) in das Chor der kleinen Sakristei begeben und in geheimem Scrutinium zur Wahl des hochwürdigsten Bischofs schreiten. Die Wahl erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit. Art. 8. Der Verbalprocess der Verhandlung gelangt sodann durch den Landrath an den Staatsrath. Art. 9. Sobald der Landrath seinen Platz im grossen Chor wieder eingenommen hat, begibt sich seinerseits der Staatsrath ebenfalls in das Chor der kleinen Sakristei, um das Siegel der Republik auf den Verbalprocess zu setzen und nachdem er in das grosse Chor zurückgekrt ist, wird S. Excellenz der Landeshauptmann dem Gewählten seine Wahl zum Bischof anzeigen. Art. 10. Nach Abhaltung der üblichen religiösen Ceremonien werden sich der Landrath und der Staatsrath nach derselben Ordnung in ihren Sitzungssaal zurückbegeben.

Die Möglichkeit, dass der Staat den ganzen Vierervorschlag des Domcapitels zurückweisen könnte, ist nach dieser Verordnung nicht gegeben.

---

[1]) Ges.-Samml. VIII, 411.

[2]) A. a. O. X, 279.

[3]) Mitgetheilt vom Luzerner „Vaterland“ bei Gelegenheit der Bischofswahl Ende d. J. 1876.

Digitized by Google

Doch soll es wiederholt vorgekommen sein, dass die Landesvertretung das Domcapitel zwang, Candidaten, die dem Volke genehm waren, zu benennen.

In älterer Zeit waren die Bischöfe vom Papst ernannt worden und hatten Souveränetätsrechte über fast das ganze Walliserland. Erst durch lange und zähe Kämpfe befreiten sich die Walliser von der bischöflichen Herrschaft[1]) und errangen den heutigen Zustand. Bis z. J. 1848 hatte der Klerus als solcher seine Abgeordneten in der Landesvertretung; in Folge der Bewegungen d. J. 1848 wurde dem Klerus das active und passive Wahlrecht verfassungsgemäss abgesprochen; seit der Verf. v. 1852 ist jedoch das active Wahlrecht dem Klerus wieder ertheilt worden, das passive dagegen wurde ihm auch durch die neueste Verf. v. 1875 nicht mehr eingeräumt.

Weitere gesetzliche Bestimmungen bezüglich des Verhältnisses von Staat und Kirche sind uns nicht bekannt geworden; es scheinen auch solche nicht zu existiren, wenigstens versicherte ein officielles Schreiben der Walliser Staatskanzlei an die Kirchendirection des K. Bern v. 2. Juli 1874, „dass im K. Wallis weder Kirchengesetze noch andere auf Kirchenverhältnisse bezügliche vom Staate ausgehende Verordnungen bestehen und dass der Staat sich nicht mit Kirchenrecht und Kirchenverhältnissen befasst."

Man überlässt das von Staatswegen der „competenten" Kirchenbehörde, dem Bischof. Den gegenwärtigen Zustand der Dinge skizzirt eine Mittheilung, welche wir der Güte des Hr. C. Dénériaz, Advocat in Sitten, zu verdanken haben, in folgender Weise:

„L'état des choses actuel est dû aux conquêtes successives, tantôt pacifiques et tantôt sanglantes, des citoyens contre les nobles, les évêques et le Chapitre.

Les vaincus ont toujours protesté solennellement contre ce qu'ils appelaient des empiétements et ils ont toujours dû finir par se soumettre à la force des choses. Ainsi dans les temps actuels, le clergé s'est toujours opposé à la loi sur le régime communal, sur l'instruction publique, sur la répartition des charges militaires etc. etc., c'est-à-dire à tout ce qui

---

[1]) Noch der Bischof Roten, welcher im Jahre 1752 nach langem Zwist zwischen dem Walliser Volk und der Kirche gewählt worden war, führte den Titel: „comte et préfet du Valais", aber allerdings nur als Titel. Dafür nennt sich der Bischof von Sitten heute noch: „sti Romani Imperii princeps" (vgl. Directorium Romano-Sedunense f. d. J. 1875 Titel). Ueber den Titel der Bischöfe „Präfect und Graf", sowie überhaupt über die ganze ältere Geschichte des Staates Wallis und des Bisthums Sitten s. die interessante Abhandlung von Hidber: „Kampf der Walliser gegen ihre Bischöfe" (zuerst in der Allg. Z. erschienen, dann als Manuscript gedruckt. Bern. Stämpfli).

Digitized by Google

constituait un progrès au point de vue cantonal, comme il proteste contre les lois fédérales. Ce qu'il y a de curieux c'est que toutes ces conquêtes civiles sont le fait des patriotes Haut Valaisons qui ont été dans ces luttes, excomuniés à diverses reprises par les évêques et par les papes. Vers la fin du 15e siècle le Bas Valais fut conquis par le Haut et resta sous sa domination jusqu'à la révolution française. Ce ne fut même que par la révolution de 1840, que les deux parties du canton furent mis sur un pied complet d'égalité. Dès lors le Haut Valais fit la paix avec le clergé, lui fit toutes sortes de concessions et grâce à son concours, domine le Bas Valais beaucoup plus populeux. En 1852 notre célèbre Allet après avoir *flêtri* l'incamération des biens du Clergé, promit solonnellement qu'un concordat règlerait les rapports entre l'Eglise et l'Etat. Il alla à Rome pour cet objet et après plusieurs démarches, en revint Gros-Jean comme devant. Le pape voulait en première ligne avoir la nomination directe de l'Evéque sans la participation du pays, ce à quoi M. Allé était personnellement favorable, mais il ne pût y amener même le Haut Valais qui se souvenait des luttes du passé. — Le tout à peu près repose donc sur une convention tacite résultant de l'usage et l'Eglise jouit des droits qu'on ne lui a pas enlevés et de ceux qu'elle a l'adresse de faire revivre, sans que l'Etat (conservateur) ait le courage de s'y opposer. — Ainsi jusqu'à la loi fédérale le clergé avait seul la tenue des registres de l'Etat civil et il contestait formellement au pouvoir civil *le droit de controle,* malgré des lois fort sages, portés par le gouvernement libéral du temps.

Les desservants des cures sont en partie nommés par l'Evêque, en partie par l'abbaye du Grand St. Bernard, en partie par l'abbaye de St. Maurice, quelques uns par le peuple ou les conseils locaux et enfin quelques uns par l'Etat.

En droit civil et jusqu'à la Constitution fédéral les questions concernant le mariage les fiançailles et les séparations de corps étaient jugées par un tribuual ecclésiastique *(l'Ordinaire du Diocèse).*"

§ 35.

Neuchâtel (Neuenburg).

Der K. Neuchâtel ist seit 1815 officielles Glied der Eidgenossenschaft. Er zählt 97284 Einwohner, von welchen 85265 der reformirten, 11345 der katholischen Confession angehören; dazu 674 Juden. [1]) Die Bundesrevision von 1874 nahm Neuchâtel an — die von 1872 war von

[1]) Egli 17.

Digitized by Google

der überwiegenden Mehrheit des Volkes verworfen worden — mit 16295 gegen 1251 Stimmen. Die Sprache ist im ganzen Kanton mit Ausnahme eines kleinen Bezirks die französische.

Die evangelisch-reformirte Kirche theilt sich seit Erlass des Kirchengesetzes in eine Nationalkirche und eine unabhängige evangelische Kirche, [1]) ähnlich den Verhältnissen im K. Waadt, die letztere umfasst jedoch wie im Waadtland nur den geringeren Theil der Bevölkerung. [2]) Die Nationalkirche zählt 39 Gemeinden. [3])

Die katholische Kirche römischen Theils ist zum Bisthum Lausanne-Freiburg circumscribirt; 8 Kirchgemeinden mit 10 Geistlichen bilden den Decanatus Novicastrensis. [4]) Klöster gibt es im Kanton nicht; im Hospiz zu Landeron befinden sich 2 Capuzinerpatres, jedoch ohne klösterliche Organisation. — Die christkatholische Kirche hat eine organisirte Kirchgemeinde in La Chaux-de-Fonds.

Neuchâtel [5]) stand seit Jahrhunderten in innigen Beziehungen zur schweizerischen Eidgenossenschaft; auch als Besitzthum der Krone Preussen erhielt es diese Beziehungen und war sogar von 1815—1848, trotzdem es Bestandtheil der Monarchie Preussen war, Bundesglied der Eidgenossenschaft. Im Jahre 1858 fand dieses abnorme Verhältniss seine Lösung dahin, dass Preussen auf seine Souveränetätsrechte auf Neuchâtel verzichtete und seitdem ist Neuchâtel selbständiger Stand des schweizerischen Bundesstaates.

Die geltende Staatsverfassung ist vom Jahre 1858 (21. November, Bundesgarantie v. 20. Januar 1859). Derjenige Artikel, welcher die Basis des neuenburgischen Kirchenstaatsrechtes enthält, Artikel 13, weicht von der Formel, welche die meisten übrigen Kantonalverfassungen enthalten, nicht unwesentlich ab und ist im Ganzen nicht sehr glücklich gefasst. Er lautet:

„Chacun professe sa religion avec la même liberté et *obtient pour son culte la même protection* en se conformant aux prescriptions de la loi chargée d'en régler l'exercice extérieur.

Toutefois l'exercice public d'un culte autre que l'un des cultes chrétiens et le culte israëlite, ne sera permis que dans les limites compatibles avec l'ordre publique et les bonnes mœurs.

La loi pourra prendre des dispositions spéciales à ce sujet."

---

[1]) Schon früher hatte es einige jedoch wenig zahlreiche „freie" evangelische Gemeinden gegeben (seit 1830); sie haben sich der grossen Separation von 1874 nicht angeschlossen; aus welchen Gründen — vermag ich nicht anzugeben.

[2]) Näheres unten in Abschnitt V.

[3]) Früher 6 Kirchendistricte. Finsler Stat. 479 ff.

[4]) Der Decan hat seinen Sitz in Landeron. S. Directorium d. B. v. Lausanne-Freiburg v. 1875 S. 55.

[5]) Historisches über die kirchlichen Verhältnisse bei Finsler 481 ff.

Digitized by Google

Dazu Art. 14: „l'Etat n'admet aucune distinction entre les citoyens, en égard au culte qu'ils professent."

Ferner die Art. 71 u. 72:

„La loi règle les rapports de l'Etat avec les cultes. Elle ne pourra jamais reconnaître ou constituer des corporations ecclésiastiques indépendantes du pouvoir souverain.

Tout changement aux bases fondamentales de l'organisation écclésiastique actuelle sera soumis à la ratification du Peuple."

„Aucune corporation religieuse ne pourra s'établir dans le canton sans une autorisation expresse et toujours révocable du Grand-Conseil."

In diesen Artikeln liegt die Sanction folgender Grundsätze:

1) Allgemeine Cultusfreiheit.[1]) Wenn jedoch Art. 13 sagt: Jeder der sich den gesetzlichen Bestimmungen über die äussere Cultusübung unterwerfe, erhalte für seinen Cultus den gleichen Schutz, so steht das im Widerspruch mit dem später erlassenen Specialgesetz, welches einen solchen besonderen Schutz nur für den reformirten, katholischen und israelitischen Cultus vorsieht. Jener Satz des Art. 13 ist ein aus dem Princip der Trennung von Staat und Kirche sich ergebender; das neuenburgische Staatskirchenrecht verwirft aber gerade dieses Princip ausdrücklich. — Sehr ungeschickt ist die Redaction des 2. Absatzes von Art. 13. Darnach könnte es scheinen, als ob die „öffentliche Ordnung" als Schranke für die Cultusfreiheit nur für die anderen Religionsbekenntnisse ausser den christlichen und dem israelitischen vorbehalten worden sei, was doch nicht in der Absicht des neuenburgischen Gesetzgebers liegen konnte: „les limites compatibles avec l'ordre public et les bonnes mœurs" müssen für jeden Cultus ohne alle Ausnahme die Schranke bilden, wie dies auch Art. 50 Abs. 1 der B. V. klar zum Ausdruck bringt.

2) Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte sind unabhängig vom religiösen Bekenntniss.

3) Religiöse Corporationen bedürfen zu ihrer Gründung der Genehmigung des Grossen Rathes, die jederzeit widerruflich ist (Art. 72).

4) Im Uebrigen ist ein Specialgesetz für die Regelung des neuenburgischen Staatskirchenrechtes im Einzelnen vorbehalten (Art. 71 Abs. 1). Dieses soll auch Anordnungen hinsichtlich der äusseren Cultusübung treffen, falls solche nothwendig werden („la loi pourra prendre des dispositions"). (Art. 13 Abs. 3.) Nicht hinreichend präcis ist der hierher bezügliche Satz Art. 71 Abs. 2: „la loi ne pourra jamais reconnaître ou constituer des corporations ecclésastiques indépendantes du pouvoir souverain." Will damit gesagt sein, dass es im neuenburgischen Staate keinen Religionsverein geben könne, der der Souverainetät des Staates nicht unterworfen

[1]) Dazu in Art. 11 die Sanction der Vereinsfreiheit conform mit B.-V. Art. 56.

Digitized by Google

sei, so ist damit ein zwar selbstverständlicher aber immerhin gewissen kirchlichen Bestrebungen der Gegenwart gegenüber betonenswerther Satz zum Ausdruck gebracht.[1]) Die Worte „reconnaître ou constituer" lassen jedoch auch die andere Interpretation zu, dass der Staat den sog. freien Kirchen, für welche jedoch die Bezeichnung „corporations ecclésiastiques *indépendantes du pouvoir souverain*" sehr unglücklich, weil staatsrechtlich unrichtig, gewählt wäre, nicht die Rechte der sog. „anerkannten" Kirchen solle gewähren dürfen, wogegen er sich dann auch nicht in ihre Organisation einmischt. Jedenfalls ist der erörterte Satz nicht klar genug insbesondere für ein Staatsgrundgesetz. — Uebrigens sagt Art. 50 der Verf. in klarer und richtiger Weise, dass der Staat durch den Staatsrath die Oberaufsicht und Polizei der Culte ausübe: *„le conseil d'état a la surveillance et la police des cultes."* Damit sind unzweifelhaft alle Religionsvereine bezüglich ihres Cultus der Oberaufsicht des Staates unterstellt.

5) Ueber fundamentale Aenderungen in der (1858) bestehenden kirchlichen Organisation soll das Volk entscheiden (Art. 71 Abs. 3). Ein Volksreferendum kennt das neuenburgische Staatsrecht sonst in der Regel nicht. Wie aus der officiellen Botschaft des Staatsrathes zum Kirchengesetz v. 1873 hervorgeht, bezieht sich dieser Satz auf die schon i. J. 1858 von vielen Seiten geforderte Trennung von Kirche und Staat; mit anderen Worten also: die Trennung von Kirche und Staat kann nur durch Entscheid des Volkes an Stelle der bisherigen Verbindung als neuenburgisches Staatsgrundprincip sanctionirt werden.[2])

Ferner sanctionirt die Verfassung folgende kirchenstaatsrechtliche Principien:

6) Kein Geistlicher kann als Mitglied des Grossen Rathes gewählt werden (Art. 31 Abs. 2).

---

[1]) Dieses Princip ist übrigens zu vollständig klarem Ausdruck gebracht in Art. 64 der Verfassung: „La constitution ne reconnait aucun pouvoir en dehors ou à côté des trois pouvoirs établis par elle. *Elle est la loi commune de tous les citoyens, de toutes les corporations de l'état, quelles que soient leurs dénominations.*"

[2]) Vgl. hierüber Rapport S. 29, 57, 73, f. Von Seiten der Minderheit der grossräthlichen Commission war die Forderung der Volksabstimmung für das Gesetz gestellt worden. Die Mehrheit erklärte dies ebenso wie der Staatsrath auf Grund der im Text angegebenen Gründe für verfassungswidrig und der Grosse Rath verwarf dann durch Decret v. 21. Mai 1873 ausdrücklich die Forderung der Minderheit, letztere behauptete aus den Verhandlungen über die Verfassung ergebe sich keineswegs die Folgerung, welche vom Staats- und Grossen Rath daraus gezogen werde, vielmehr: „l'idée qui ressort de ces bulletins, c'est au contraire que toute mesure qui restreindrait ou étendrait l'indépendance de l'église à l'égard de l'Etat, qui modifierait gravement leurs rapports soit dans un sens soit dans l'autre, serait soumise au peuple" (S. 74). Da mir die „bulletins" nicht zu Gebote stehen, bin ich nicht in der Lage, die Richtigkeit der sich gegenüber stehenden Behauptungen zu prüfen.

Digitized by Google

7) Das Kirchengut, welches i. J. 1848 mit dem Staatsgut vereinigt wurde, muss seinem ursprünglichen Zweck erhalten bleiben.[1])

8) Der Religionsunterricht ist von den übrigen Zweigen des Unterrichtes auszuscheiden.[2]) [3])

Seit April 1874 hat jede Kirchgemeinde von sich aus und auf ihre Kosten für den Religionsunterricht zu sorgen. Für den höheren Unterricht besteht eine „commission consultative", für welche die Synode dem Staatsrath einen Doppelvorschlag für je 3 Mitglieder, 2 geistliche und 1 weltliches zu machen hat.[4])

9) Die obligatorische Civilehe besteht im K. Neuenburg seit 1848; ebenso Freiheit der Taufe.

Das in der Verfassung vorgesehene Specialgesetz *„réglant les rapports de l'état avec les cultes"*,[5]) welches dermalen in Kraft steht, ist aus dem Jahre 1873. Dasselbe enthält Bestimmungen hinsichtlich der evangelischen und der katholischen Kirche und des israelitischen Cultus. Die Vorgeschichte dieses Gesetzes ist ausserordentlich interessant speciell für die evangelische Kirche, welcher der weit überwiegende Theil der neuenburgischen Bevölkerung angehört. Der Erlass des Gesetzes war von lebhaften Bewegungen im Volke begleitet und führte schliesslich zu einer Spaltung innerhalb der evangelischen Kirche. Die Ursache dieser Bewegungen und der schliesslichen Spaltung war der Kampf der beiden Principien: des Staatskirchenthums und des Freikirchenthums. Von kirchlicher Seite wurde überwiegend die Sanction des Trennungsprincipes gefordert; der Staatsrath dagegen wollte in seinem Entwurfe die bisherige Verbindung im Principe beibehalten wissen und die oberste gesetzgebende Behörde trat in wiederholten Entscheidungen der Ansicht des Staatsrathes bei. Das erlassene Gesetz ist somit auf dem Grundsatz der Verbindung von Staat und Kirche aufgebaut; dieser Grundsatz aber ist hinsichtlich der Kirchenlehre zu einem Ausdruck gebracht, welcher eine Anzahl von Geistlichen und mehrere tausend Laien zum Austritt aus der National-

---

[1]) Art. 73. „Les revenus des biens de l'Eglise qui ont été réunis en 1848, au domaine de l'Etat, ne pourront pas être détournés de leur destination primitive."

[2]) Art. 79. „L'enseignement religieux est distinct des autres parties de l'instruction."

[3]) Lardy bei Wirth II, 471 über das neuenburgische Schulwesen, das schon lange nach den Principien des Art. 27 d. B.-V. geregelt ist.

[4]) Nähere Bestimmungen hierüber im Règlement général de l'Eglise nationale Art. 115 ff. über die Commission für den höhern Unterricht. Art. 62[2].

[5]) Dieser Titel wurde erst vom Grossen Rathe dem Gesetz gegeben als correcter gegenüber dem Titel „loi ecclésiastique", den der Staatsrath dem Entwurf gegeben hatte. Rapport S. 48.

S. über die früheren kirchlichen Verhältnisse den „Aperçu historique" in Rapport 10 ff. Finsler 481 ff.

Digitized by Google

oder Staatskirche und zur Gründung einer freien evangelischen Kirche nach dem Muster der waadtländischen bewog. Die Organisation dieser „église evangélique neuchâteloise indépendante de l'état" wird uns unten in Abschnitt V. näher beschäftigen. Die Vorgeschichte des Gesetzes von 1873 muss hier wegen der dabei zum Austrag gekommenen, für die evangelische Kirche hochwichtigen Principienfragen, näher in's Auge gefasst werden. Eine officielle Zusammenstellung der über das Gesetz erstatteten „Rapports" des Staatsrathes, der Majorität und der Minderheit der Grossrathscommission giebt hierfür ein reiches und dankenswerthes Material. [1])

Der Gegensatz der Principien lässt sich dahin zusammenfassen: der Staatsrath und mit ihm die Mehrheit (5 gegen 4) der Grossrathscommission gingen von der principiellen Grundlage aus, dass die Verbindung zwischen Staat und Kirche beizubehalten sei. Der Staatsrath begründete diese principielle Basis in seinem Rapport nicht weiter, [2]) sondern stützte sich einfach darauf, dass die oberste gesetzgebende Behörde des Kantons, der Grosse Rath, in wiederholten Abstimmungen das Trennungsprincip verworfen habe, zum letzten Male am 20. November 1872. Schon i. J. 1858 bei Erlass der Verfassung hatte der Grosse Rath das gleiche Princip mit 70 gegen 21 Stimmen verworfen; 1869 waren neue Petitionen mit ca. 1000 Unterschriften zu Gunsten der Trennung eingelaufen; nachdem die Frage drei Jahre „studirt" worden war, wies der Grosse Rath die Petitionen ab. [3])

---

[1]) Als Manuscript gedruckt. Chaux-de-Fonds, Imprimerie du National Suisse, 1873. 80 Seiten. Die Broschüre enthält auch die beiden Gesetzentwürfe, den der Majorität und den der Minorität S. 1—8 u. S. 60—64 (citirt als „Rapport").

Der Rechtfertigung des nationalkirchlichen Principes und der ablehnenden Haltung, welche eine Anzahl neuenburgischer Geistlicher gegenüber der Separation einnahmen, sind mehrere Predigten zur Eröffnung der Sitzungen der Nationalsynode, sowie Ausschreiben der Synode an die Gemeinden gewidmet. Aus diesen Enunciationen lässt sich ein guter Einblick in die evangelisch-kirchlichen Verhältnisse des Kantons Neuchâtel gewinnen. Die Verf. verdanken die Kenntniss dieser Verhältnisse der gütigen Mittheilung des Hr. Pastor L. Nagel, Präsidenten der Nationalsynode und sprechen für die betr. Mittheilungen an dieser Stelle ihren wärmsten Dank aus.

[2]) Indirect sprach er sich jedoch gelegentlich auch principiell gegen Trennung aus. Rapport S. 24: „Donc nous affirmons que lorsque l'Etat entretient un culte, la loi doit régler les questions de budget, les questions de liberté et d'égalité des citoyens et des Paroisses, les questions d'organisation générale de l'administration temporelle de l'Eglise, en d'autres termes la Loi doit assurer le jeu régulier de l'institution; puis c'est à l'Eglise à faire elle même ses affaires dans les limites qui lui sont ainsi tracées." Sehr richtig wird übrigens vom Staatsrath an anderer Stelle (S. 23) bemerkt: „avec le régime de la séparation complète l'Etat ne pourrait se dispenser de faire une loi pour régler ses rapports avec les différents cultes, mais il est évident qu'il n'aurait absolument plus à s'occuper ni de près ni de loin de leur organisation intérieure."

[3]) Rapport 16.

Digitized by Google

Die Grossrathscommission spricht sich einlässlicher über die Frage aus. Sie verhehlt sich nicht, dass die Zeit des Staatskirchenthums in nicht allzuferner Zeit vorbei sein werde; sie gesteht somit dem von ihr empfohlenen, auf der Verbindung von Staat und Kirche basirten Entwurfe selbst kein langes Leben zu; aber sie ist andrerseits der Ansicht, dass die Frage dermalen noch viel zu wenig abgeklärt sei, um eine definitive Entscheidung zu vertragen und dass es sich nicht empfehlen könne, in Fragen, die so tief in das Volksleben eingreifen, zu experimentiren, ohne die Folgen des Schrittes vorher übersehen zu können. Die sehr zutreffende Begründung dieser Haltung der Mehrheit der Grossrathscommission lautet folgendermasen [1]):

„Si la question des rapports de l'Eglise avec l'Etat se posait au pays d'une manière arbitraire, il y aurait à examiner s'il ne conviendrait pas de les asseoir sur une base différente de leur base actuelle. Mais la question ne se pose point ainsi et nous nous trouvons en présence d'un état de fait qui s'impose à nous comme un facteur important, décisif même, dans les circonstances actuelles et dont, à moins de manquer complètement d'esprit pratique, le Grand Conseil ne pouvait pas ne pas tenir compte. Cet état de faits, c'est l'existence d'une Eglise nationale organisée par l'Etat, que l'on peut bien ne pas envisager, *et qu'aucun des membres de la majorité de la Commission n'envisage comme le dernier mot du progrès et des idées modernes,* mais à laquelle ce serait téméraire de vouloir substituer brusquement, par des considérations purement doctrinaires, un état de choses nouveau, basé sur des principes complètement différents, qui suppose des conditions toutes nouvelles et auquel nos populations ne sont nullement préparées. En d'autres termes, la séparation de l'Eglise et de l'Etat, dont nous nous déclarons hautement partisans, est une mesure si importante que ceux-là mêmes qui l'appellent le plus ardemment de leurs vœux ne peuvent songer à l'imposer au pays par un coup de majorité, et que vouloir précipiter sans préparation préalable, sans égard pour les circonstances, la solution de la question dans ce sens, serait s'exposer à la compromettre et en retarder la réalisation définitive. *A nos yeux la séparation de l'Eglise et de l'Etat ne pourra s'opérer utilement, tant au point de vue des intérêts de l'Eglise elle-même qu'à celui des intérêts de la société civile, que lorsque le principe même de la séparation aura obtenu l'assentiment général de la population. Cet assentiment suppose une intelligence parfaite de la question, un accord complet sur tous ses termes, ce qui nous paraît encore loin d'être le cas.*

Dans une matière aussi grave, alors que l'on n'est pas poussé par une urgence irrésistible, il ne faut rien laisser à l'imprévu. Or nous le demandons à tout esprit impartial, est-il, dans l'état actuel de la question, un seul des points qu'elle soulève qui n'ouvre la porte à l'imprévu? On n'est d'accord ni sur la portée, ni sur les conditions dans lesquelles elle doit se réaliser, moins encore sur ses conséquences possibles. En un mot, malgré les longues discussions auxquelles elle a déjà donné lieu, cette question n'est point arrivée chez nous à un degré de maturité qui nous permette de la trancher en connaissance de cause. Laissons le temps faire son œuvre. Il s'opère dans les idées et dans les institutions un travail de préparation qui contribuera plus puissament à amener la séparation de l'Eglise et de l'Etat, que les luttes de parti,

[1]) Rapport. 47—48.

Digitized by Google

auxquelles l'application immédiate de son principe donne actuellement lieu. Le jour viendra où, à la faveur de conditions nouvelles assurant efficacement l'indépendance de l'Etat et des Eglises, des indivisions et des communautés religieuses, du domaine religieux et du domaine temporel, la séparation de l'Eglise et de l'Etat se dégagera sans secousse de la conscience universelle, sera appelée et acceptée pour elle-même, en dehors de toutes considérations qui lui seraient étrangères."

Man wird nicht umhin können dieser Ausführung zur Zeit zuzustimmen, wenn auch in der alleg. Begründung das staatsrechtliche Princip, um das es sich handelt, nicht in genügender Schärfe hervortritt.

Dem gegenüber stand eine Minderheit der Grossrathscommission von 4 Mitgliedern (gegen 5), welche dem Trennungsprincip huldigten[1]) und demselben in einem Gegenprojecte Ausdruck gaben.[2]) Der Rapport dieser Minderheit giebt zur Begründung des von ihr festgehaltenen Principes keine specielle Erörterung;[3]) und obwohl die neuenburgische Synode und eine grosse Anzahl Laien sich für die Trennung in Petitionen ausgesprochen hatten, so würde doch die Principienfrage allein kaum zu einer Spaltung in der neuenburgischen Kirche geführt haben, wären dazu nicht andere Organisationsfragen, die eine dogmatische Unterlage hatten, gekommen.

Diese Fragen waren hauptsächlich:

1) die Qualification zum kirchlichen Wahlrecht und 2) die Qualification zum geistlichen Amt. Die Annahme der in dieser Beziehung vom Staatsrath proponirten Bestimmungen durch den Grossen Rath musste zur Spaltung führen. In beiden Beziehungen erachtete nämlich der Staatsrath und mit ihm der Grosse Rath in seiner Mehrheit die Forderung eines Bekenntnisses für principiell unstatthaft. In den verschiedensten Wendungen wird in den Berichten des Staatsrathes und der Mehrheit der Grossrathscommission ausgeführt, dass die vom Staat bezahlte Nationalkirche auch eine „Eglise de multitude" sein müsse, an welche jeder schon durch seine Geburt als neuenburgischer Staatsangehöriger ein Anrecht habe, in welcher jeder activ mitzuhandeln berechtigt sei, der durch seine Steuern dieselbe bezahlen helfe; „le Grand conseil maintint le principe, qu'une église payée par l'Etat doit être une église de multitude, dans laquelle tout citoyen jouissant de ses droits politiques est admis à voter";[4]) „tous les citoyens sont égaux devant la Loi; ils ont tous le droit de faire partie de l'Eglise aux frais

---

[1]) Andere Petitionen für die Trennung sind besprochen Rapport 22 f.

[2]) S. dasselbe am Schluss des §.

[3]) Rapport S. 69 spricht zwar von einem „lien spécial entre l'Etat et les associations réligieuses se rattachant au culte chrétien" — dasselbe alterirt jedoch das Trennungsprincip gar nicht.

[4]) Rapport 15.

Digitized by Google

de laquelle tous contribuent"; „sans doute que comme en 1848 on demandera d'apporter des restrictions considérables au suffrage universel; on voudra imposer des professions de foi publiques etc. Mais ces mœurs-là (!) ne sont plus de notre temps; elles succomberaient devant la réprobation publique et elles sont inadmissibles dans une Eglise multitudiniste, subventionnée avec l'argent de tous les citoyens." [1]) Und die Grossrathscommission erklärt: „l'Eglise nationale appartient à tous; on en fait partie par le fait de sa naissance et les temps sont loin de nous où l'Etat reconnaissait à un théologien ou à un groupe de theologiens, le droit d'en fermer les portes à ceux qui ne partageaient pas leurs doctrines ou ne se soumettaient pas à leur manière de voir. L'idée d'une confession de foi, imposée à tous les paroissiens non-seulement n'est pas nécessaire à l'existence d'une Eglise nationale, elle est absolument incompatible avec cette institution. L'état ne peut pas prêter son aide et son concours à une œuvre d'intolérance et d'exclusisme religieux et sa tâche dans ce domaine, comme dans tout autre, est d'assurer la liberté de tous et de chacun." [2])

Dem gegenüber war von Seiten der neuenburgischen Synode eine „unité de foi" „unité de doctrine" verlangt worden, die sich darin zu documentiren habe, dass auch für den Wähler ein bestimmtes kirchliches Bekenntniss Voraussetzung sein müsse. Man erklärte das Beseitigen dieser Vorbedingung als den Ruin der Kirche und fomulirte diese Befürchtung in folgendem Satze: „nons déclarons hautement que nons repoussons toute modification à la loi ecclésiastique qui voudrait réunir forcément dans une même Eglise les chrétiens soumis à l'Evangile et les personnes qui adhèrent au protestantisme libéral." [3])

Die Minderheit der Grossrathscommission warf dem vom Staatsrath vorgelegten Entwurf mit Bezug auf das kirchliche Wahlrecht vor: „ce projet réduit les paroisses à n'être que des corps politiques, en confondant absolument le droit électoral ecclésiastique avec le droit électoral politique et en supprimant la condition exigée par la loi actuelle pour être membre d'une paroisse „d'accepter les formes de l'église protestante" — „ce projet détruit la base essentielle de toute église ou association religieuse qui ne peut subsister sans une foi commune en se proposant expressément et en réalisant en effet la suppression complète d'une unité de doctrine quelconque." [4])

---

[1]) R. 37.
[2]) R. 51.
[3]) R. 28.
[4]) R. 67.

Digitized by Google

Eine solche Forderung bezeichnete der Staatsrath als „l'inquisition des consciences rétablie dans l'Eglise nationale.“ [1])

Die Anschauung des Staatsrathes und der Majorität der Grossrathscommission wurde zum Gesetz erhoben; die Folge war die Bildung der freien evangelischen Kirche.

Die skizzirte Controverse beschäftigt heute die Herzen von Millionen evangelischer Christen; eine Lösung derselben ist unvermeidlich, es ist darum nicht überflüssig, in eine Prüfung der beiden Anschauungen und der dafür vorgebrachten Begründungen näher einzutreten.

In der That kann der vom neuenburgischen Staatsrath und der Mehrheit der Grossrathscommission vorgetragenen Begründung für die „église multitudiniste“ nicht beigepflichtet werden und es ist richtig, was dagegen die Minderheit der Grossrathscommission vorbrachte: dass dadurch die Basis jeder Kirche und überhaupt jedes Religionsvereines vernichtet werde.

Das frühere Gesetz hatte wenigstens noch als Erforderniss des kirchlichen Wahlrechtes aufgestellt „d'accepter les formes de l'église protestante.“ Gewiss kein zelotisch engherziger Bekenntnisseifer. Das neue Gesetz beseitigte auch diese geringfügige kirchliche Qualification und erklärte nur das politische Stimmrecht als massgebend für das kirchliche. Der einzige Grund, den man dafür vorzubringen vermochte, war ausser einer Fülle von Phrasen — „Inquisition“! — der, dass der Staat die Nationalkirche bezahle, dass somit jeder Staatsangehörige „par le fait de sa naissance“ dazu gehöre und active Rechte habe, weil er „bon gré mal gré“ dafür bezahlen müsse.

Es liegt auf der Hand, dass dies von vornherein eine sehr äusserliche Begründung ist; aber auch abgesehen davon, ist jene Begründung sehr wenig stichhaltig. Wir wollen den Umstand, dass der Staat die Kirchengüter — auch in Neuchâtel — säcularisirt hat, dass somit füglich die Frage aufgeworfen werden kann: zahlt der Staat seine Beiträge zu den Cultuslasten aus den Steuern der Bürger oder aus den Renten der eingezogenen Kirchengüter? — diesen Umstand wollen wir ganz dahingestellt sein lassen. Die Consequenz aber der vom Staatsrath und von der Mehrheit der Grossrathscommission vertretenen Ansicht ist doch zweifellos die, dass jeder Staatsangehörige ohne Unterschied der Confession das Wahlrecht in den vom Staat subventionirten Kirchen habe, also auch der Jude, Katholik, Heide in der protestantischen bez. katholischen Kirche. Das ist die unleugbare logische Consequenz der staatsräthlichen Motivirung.

---

[1]) R. 15.

Digitized by Google

Den Missbrauch, den man auch in dieser Frage mit der Gewissensfreiheit trieb, werden wir alsbald bei der Frage der Qualification zum kirchlichen Amt zu beleuchten haben.

In der That ist die Forderung einer irgendwelchen kirchlichen Bedingtheit des activen kirchlichen Wahlrechtes nach den Principien des heutigen Staatsrechtes selbstverständlich. „Par le fait de sa naissance“ wird heute Niemand mehr Mitglied einer Kirche, auch einer vom Staat subventionirten Landeskirche nicht. Das ist Begriffsverwirrung und eine eigenthümliche Illustration der Gewissensfreiheit. Mitglied einer Kirche wird man heute nur mehr durch den Willen, die Grundsätze einer Kirche anzunehmen,[1]) der sich allerdings auch stillschweigend durch Nichtaustritt aus einer Kirche, in welche man als unmündiges Kind durch irgendwelchen Act aufgenommen wurde, manifestiren kann. Das ist eine nothwendige Consequenz der Gewissensfreiheit. Ohne Statut ist aber kein Verein irgendwelcher Art denkbar, am allerwenigsten ein Religionsverein: das Verbot eines solchen Statutes heisst die rechtliche Basis für einen Verein vernichten; es gibt dann nur eine Anzahl unzusammenhängender Einzelner, aber keinen Verein; die Gemeinschaft der Gottesverehrung, die Basis jeder Kirche seit fast 1900 Jahren und zu allen Zeiten die Basis eines jeden Religionsvereines, muss einen irgendwelchen formulirten Ausdruck finden. Gewiss ist es unprotestantisch, diesen Ausdruck in engherzige Formen zu giessen, wie dies die neuenburgische Synode offenbar wollte;[2]) gewiss ist es unprotestantisch, veraltete dem heutigen Schriftverständniss widersprechende oder nicht mehr conforme Bekenntnisse in bindendem Ansehen zu erhalten; gewiss ist es unprotestantisch, die sämmtlichen Bücher der Bibel als „heilige Schrift“ zu verehren und demgemäss mit bindendem Ansehen zu begaben; gewiss ist es unprotestantisch, das Verständniss der wirklich als „heilige Schrift“ festgestellten biblischen Bücher in enge bindende Schranken zwängen zu wollen[3]) — aber in dem zuvor angegebenen Sinne kann und muss jede protestantische Kirche zu jeder Zeit von ihren Gliedern das „Bekenntniss“ zur „heiligen Schrift“ verlangen, sonst ist sie eine regellose Masse ohne irgend ein verbindendes Band als — „le fait de la naissance.“[4]) Jedermann, dem auch jenes Bekenntniss noch zu

[1]) Minderheitsentwurf Art. 1 sehr zutreffend: „par le concours des personnes *qui veulent en faire partie*“.

[2]) Vgl. Rapport 51.

[3]) In diesem Sinne ist die auf S. 33 f. des Rapports vom Staatsrath citirte Erörterung sehr richtig.

[4]) Sehr treffend äusserte hierüber die Minorität der Commission, allerdings hierin kaum im Einklang mit der Synode:

Digitized by Google

eng ist, kann heute jederzeit aus der protestantischen Kirche austreten ohne Schädigung seiner Rechte als Staatsbürger; die Rechte des Staatsbürgers und des Kirchengliedes aber dürfen sich heute nicht mehr decken. [1]) Allerdings ist richtig, dass nirgends in der ganzen Schweiz kirchliches und bürgerliches Stimmrecht für die Landeskirchen ausgeschieden sind; das beweist nur, wie wenig die kirchenstaatsrechtlichen Grundsätze der Bundesverfassung von 1874 bis jetzt in der Schweiz erkannt und durchgeführt sind.

Im ausgeführten Sinne ist die erhobene Forderung einer unité de la doctrine gerechtfertigt und der Standpunkt des neuenburgischen Gesetzes falsch. [2])

Der zweite Cardinalpunkt der Controverse war die Frage, ob die Voraussetzung der Bekleidung des geistlichen Amtes ein bestimmtes Glaubensbekenntniss sein dürfe. Der Staatsrath und die Mehrheit der Grossrathscommission verneinten dies unter Berufung auf die Gewissensfreiheit. Sie hielten allein für erforderlich, dass der betr. Geistliche durch Zeugnisse seine Fähigkeit" nachweise „pour exercer les fonctions pastorales;" [3]) „il nous parait que chez nous le moins qu'on doive exiger c'est la preuve que le citoyen qui se présente aux suffrages d'une paroisse pour être pasteur sera à la hauteur de ses fonctions;" [4]) „les paroisses doivent être libres de choisir leurs pasteurs comme elles l'entendent et les pasteurs libres de prêcher ce qu'ils envisagent comme étant conforme à la vérité"; [5]) „si sa doctrine ne plaît pas

---

„On a souvent représenté les partisans d'une indépendance plus complète des Eglises et de l'Etat comme visant à constituer de petites Eglises étroites, exclusives, enfermées dans un dogmatisme rigide. Rien n'est plus loin de notre pensée. Les quatres membres qui composent la minorité de la Commission ne peuvent concevoir une Eglise sans une foi commune, mais la Loi qui a constitué jusqu'ici l'Eglise nationale neuchâteloise embrassant tous ceux qui croient ou désirent croire à la révélation divine contenue dans l'Ecriture sainte, celle qui s'exprime par les formes du culte protestant, par ses liturgies, son enseignement religieux, ses recueils de psaumes et de cantiques; c'est là tout ce qu'ils demandent et tout ce qu'ils savent être demandé par la grande majorité non-seulement des pasteurs, mais des membres laïques de l'Eglise. Ils veulent donc une Eglise de multitude, la continuation de ce corps religieux qui n'exige point de ses membres des professions de foi détaillées et formulées, et qui embrasse, s'il est possible, le peuple tout entier. Le *séparatisme* est contraire à leurs sentiments, comme à ceux du Synode."

[1]) Minderheitsbericht (Rapp. 73): „ce que nous ne voulons pas c'est que l'état se donne pour mission de jeter pêle-mêle toutes les croyances religieuses dans une même institution qui ne produirait que le chaos, la guerre et le sceptisisme."

[2]) Minderheitsbericht (Rapport 68): „nous repoussons le projet du conseil d'état parce que s'il était adopté *il opérerait une confusion déplorable du domaine religieux et du domaine politique,* dimunerait la liberté et l'égalité, nuirait à la sincérité et au sérieux des convictions religieuses."

[3]) R. 52.

[4]) R. 26.

[5]) R. 32.

Digitized by Google

à ses paroissiens, ceux-ci peuvent user du droit de réélection (sexannuelle) qu'ils tiennent de la loi". [1])

Man berief sich für diese Doctrin auf die Gewissensfreiheit: „la liberté de conscience et de croyances doit être la base de notre église nationale reformée. Cette liberté doit être entière pour l'ecclésiastique comme pour la paroisse appelée à élire" [2]) — so betheuerte die Mehrheit der Grossrathscommission mit Emphase: „L'église doit être une réunion d'hommes libres; nous ne pouvons admettre que celui qui y entre ecclésiastique ou laïque aliène à toujours son individualité et par le fait qu'il a pensé un certain jour d'une certaine manière, soit condamné à penser de même éternellement et surtout à enseigner des choses auxquelles il ne croit plus à se livrer à certains actes religieux malgré les revoltes de sa conscience"; [3]) dies wird als durchaus selbstverständlich bezeichnet: „nous n'insisterons pas davantage chacun devant nous avoir compris". Und den Gegnern wird vorgeworfen: „Ils voudraient imposer à l'ensemble des citoyens qui forment l'église neuchâteloise reformée une unité de foi et de doctrine qui comme le pensent du reste plusieurs membres du clergé neuchâtelois n'est ni nécessaire à cette institution ni compatible avec l'idée d'une église nationale". [4]) Und mit specieller Beziehung auf das geistliche Amt: [5])

„Cette unité de foi que la majorité du Synode et une partie des membres du Clergé neuchâtelois envisagent comme la base nécessaire à notre organisation ecclésiastique, cette unité de foi, disons-nous, suppose que l'ecclésiastique, une fois nommé, renoncera d'une manière absolue à modifier ses opinions sur quelque point que ce soit de la doctrine ou de dogme, ou que si la réflexion, des études nouvelles, l'expérience de la vie, l'amènent à modifier son opinion sur tel ou tel de ces points de doctrine ou de dogme, il deviendra par là indigne de continuer à exercer les fonctions de Pasteur. Il devra alors être révoqué ou se démettre volontairement de ses fonctions. Peut-être, objectera-t-on, que cela n'est pas nécessaire et qu'il suffira que l'ecclésiastique, dans ce cas, se borne à ne pas manifester sa pensée et à laisser croire qu'il est d'accord avec ses collègues ou le Synode sur tous les points du dogme ou de la doctrine. Mais cette solution serait encore la pire de toutes, car le premier devoir de celui qui accepte la mission d'éclairer et de diriger les consciences, est d'agir toujours en conformité des inspirations de la sienne."

Früher hatte die Synode das Recht, einen Geistlichen zu suspendiren oder abzusetzen „pour cause de divergences dans la doctrine". Der Staatsrath erklärt dies „absolument contraire à la liberté de conscience des ecclésiastiques et des paroisses" und darum als unbedingt zu besei-

[1]) R. 39.
[2]) R. 54.
[3]) R. 49.
[4]) R. 53.
[5]) R. a. a. O.

Digitized by Google

tigend. [1]) Für einen Geistlichen sollen nur dieselben Gründe einer Disciplinirung gelten wie für jeden anderen öffentlichen Beamten: „atteinte aux bonnes mœurs ou à l'ordre public ou irrégularité réiterée dans l'accomplissement des fonctions pour lesquelles il est rétribué.“ [2])

Dagegen macht die Minderheit der Commission geltend: [3]) „ce projet dissout l'église protestante nationale en paroisses qui ne sont unies par aucun lien serieux“ — man kann noch weiter gehen und sagen: auch unter den Gliedern ein- und derselben Gemeinde besteht „aucun lien serieux“ —, puisque tout en établissant un Synode il refuse tout caractère obligatoire aux décisions de cette autorité; ce projet fait de chaque pasteur un fonctionnaire irresponsable, souverain, qui n'est soumis ni quant à ses capacités et à ses croyances ni quant à l'enseignement religieux et à la prédication ni quant aux formes du Culte à aucun contrôle quelconque de ses électeurs ou d'une autorité supérieure.“

Unsere Kritik der sich gegenüber stehenden Ansichten trifft hier in der Hauptsache zusammen mit den Bemerkungen, welche wir hinsichtlich des ersten Punktes zu machen veranlasst waren. So entschieden wir uns dort gegen ein die wissenschaftliche Forschung und die freie Denkarbeit des Geistes in enge Schranken fesselndes Bekenntniss aussprachen, so entschieden mussten wir die Nothwendigkoit eines irgendwelchen Bekenntnisses überhaupt betonen. Die absolute Freiheit ist ein unlösbarer begrifflicher Widerspruch zu dem Begriff der Kirche, ja überhaupt eines jeden Vereines, mögen seine Zwecke sein, welche immer sie wollen. Irgendwelche Ordnung ist für jeden Verein begrifflich nothwendig; die absolute Freiheit schliesst aber die ordnende Schranke aus, als Basis eines Vereines ist sie somit ein begrifflicher Widersinn.

Jedermann aber, der ein Amt übernimmt, verzichtet auf seine absolute Freiheit, um sich der Ordnung des Amtes zu fügen; wie sollte man gerade bei einem Geistlichen das Gegentheil als Princip aufstellen dürfen? Die Berufung auf die Gewissensfreiheit ist dem gegenüber lediglich Sophistik; jede Freiheit muss in einem geordneten Gemeinwesen ihre Schranke an der Ordnung des Gemeinwesens haben, so auch die Gewissensfreiheit an der kirchlichen Ordnung, ohne letztere aber ist eine Kirche begrifflich nicht denkbar. Welcher Art diese Ordnung im Sinne der protestantischen

[1]) R. 39.
[2]) R. 39.
[3]) R. 67.

Digitized by Google

Geistesfreiheit sein muss, darüber haben wir uns oben genügend klar ausgesprochen. —

An den erörterten Punkten zerschellte die bis dahin bestandene Einheit der neuenburgischen reformirten Landeskirche. Der Staatsrath hatte in seiner Botschaft zum Gesetzentwurf gerühmt: [1]) „nulle part la liberté de conscience des paroissiens et des ecclésiastiques ne serait mieux sauvegardée"; ferner: „la democratie fondée sur le principe que la majorité gouverne produira dans l'église les mêmes bons effets que dans la societé politique"; und zum Schlusse schwelgt er in der stolzen Hoffnung: „sera-t-il donné au canton de Neuchâtel d'inaugurer l'un des premiers à côté de tant d'autres progrès dont il a déjà donné l'exemple, le régime de la liberté dans l'organisation d'une Eglise unie à l'Etat? L'esprit de progrès que anime le Grand Conseil neuchâtelois nous fait un devoir de ne pas en douter."

Aehnliche Hoffnungen spricht die Mehrheit der Grossrathscommission aus; auch sie verspricht sich von dem Gesetz eine neue Aera kirchlichen Lebens und kirchlicher Freiheit. [2])

Wir können die Basis des neuenburgischen Gesetzes nicht als richtig anerkennen. Absolute Freiheit in religiösen Dingen ist die Verneinung des Begriffes Kirche. Das neuenburgische Gesetz hebt den Begriff Kirche auf. Ein Theil der früheren Kirche hat sich demgemäss selbständig auf fester kirchlicher Basis constituirt. Bezüglich des übrigen Theiles, der die dermalige Nationalkirche bildet, werden die Traditionen der früheren Zeit noch eine Weile die mangelnde Basis ersetzen; und dass diese Traditionen gerade in Neuenburg dermalen noch sehr lebendig und von wirklichem religiösen Leben getragen sind, beweisen alle officiellen Aeusserungen der neuenburgischen Nationalkirche aus der letzten Zeit; früher oder später aber wird trotzdem auch die Nationalkirche zerfallen müssen. Logisch consequent und staatsrechtlich den heutigen Principien conform ist die rechtliche Basis der freien evangelischen Kirche; ob nicht dogmatisch zu eng und in dieser Beziehung den Principien des Protestantismus widersprechend, darüber zu entscheiden steht uns hier keine Competenz zu. Ist letzteres der Fall, so wird sich späterhin eine selbständige evangelische Kirche auf freieren Principien herausbilden, die strengeren Elemente der dermaligen Staatskirche werden der dermaligen freien Kirche zufallen. [3])

---

[1]) R. 42, 43.

[2]) R. 59. Allerdings in gewissem Widerspruch zu vorhergehenden Aeusserungen. Vgl. oben S. 622.

[3]) Die Synode der Nationalkirche, welche von 1873—1876 an der Spitze stand, erstattete einen interessanten Bericht über ihre Thätigkeit und den gesammten Stand

Digitized by Google

Geben wir zum Schlusse dieser Erörterung dem tiefgefühlten Wunsche Ausdruck: es möchte für alle, die sich auf dem Boden der

---

der Landeskirche nach erfolgter Separation (als Ms. gedruckt Neuchâtel 1876, S. 34). Aus diesem Berichte ist zu entnehmen, dass auch die Nationalkirche factisch ziemlich strengen Grundsätzen huldigt und dass nur der auf der einen Seite festgehaltene Gedanke, die Sache der Kirche nicht von der des Vaterlandes zu trennen, nicht etwa tiefgreifende dogmatische Controversen, Ursache der Separation waren. Der Bericht gibt übrigens Zeugniss von dem blühenden Stande der neuenburgischen Nationalkirche auch nach erfolgter Separation. Den Zustand beim Amtsantritt der Synode characterisirt der Bericht mit folgenden Worten (S. 6): „à son entrée en fonctions le synode trouvait notre Eglise plus profondément ébranlée qu'elle ne l'avait été jamais depuis les jours de la Réformation. Une scission dont nul ne pouvait prévoir les conséquences venait d'éclater dans son sein; la moitié des paroisses avaient perdu leurs conducteurs spirituels par la demission de leurs pasteurs, et ceux-ci suivis par une fraction assez importante de la nation, venaient de se constituer en Eglise indépendante de l'Etat." Der Gedanke, der die Pastoren der Nationalkirche gegenüber der separatistischen Bewegung in dem bisherigen Stande zu verbleiben veranlasste, wird dahin präcisirt (Bettagsmandat der Synode v. 1876): „notre chère Eglise est (?) sans doute et elle veut être toujours plus l'Eglise de la nation tout entière (?!); mais qu'il s'en faut que *tous* les enfants de notre patrie neuchâteloise s'y rattachent de cœur et en soient véritablement membres!" oder an anderer Stelle: „l'Eglise nationale neuchâteloise ne veut point séparer la cause de l'Evangile de celle de la patrie." Darin liegt eine Selbsttäuschung, der wir die höchste Achtung zollen, die aber darum nicht weniger eine Täuschung ist. Die in der Nationalkirche verbleibenden Pastoren begründeten ihre Haltung in folgendem für die Characteristik der neuenburgischen Nationalkirche hochinteressanten Schreiben „aux Fidèles de cette Eglise":

CHERES ET BIEN-AIMÉS FRÈRES,

Au moment où un certain nombre de nos frères et collègues dans le saint ministère croient devoir renoncer à exercer des fonctions officielles dans l'Eglise établie, nous nous sentons pressés de venir vous exposer les motifs qui nous engagent à demeurer à nos postes et à continuer d'exercer le ministère au milieu de vous comme nous l'avons fait jusqu'ici.

Sans vouloir nous ériger en juges de nos frères, ni condamner une démarche qui, nous en avons la conviction, a été inspiré par un motif de conscience, nous ne pouvons cependant méconnaître quelles graves conséquences doivent résulter, pour notre Eglise et pour le pays tout entier, de la démission simultanée d'un certain nombre de pasteurs de ce canton dans un moment où une portion si notable de notre population reste étrangère à ce mouvement. Cette démission ne peut, d'ailleurs, manquer d'ouvrir les portes à un nombre égal de pasteurs étrangers à l'égard de la foi ou du caractère desquels la loi ne donne aux paroisses aucune garantie. Elle ne peut, en outre, manquer d'amener dans beaucoup de familles et de paroisses un déchirement dont nous ne saurions, pour ce qui nous concerne, assumer la responsabilité. Nous ne méconnaissons pas, sans doute, la position critique de plus d'un pasteur évangelique dans certaines de nos paroisses; mais nous n'en persistons pas moins à croire que notre voie nous est toute tracée par Jésus et les Apôtres, qui n'ont jamais rompu avec les institutions religieuses de leur nation.

Est-ce à dire que nous approuvions de tous points la loi ecclésiastique du 20 mai! Non, certes. La plupart d'entre nous la trouvent à bien des égards fort regrettable, et eussent désiré la voir profondément modifiée ou mieux encore retirée. Mais comme elle déclare expressément que „la liberté de conscience de l'ecclésiastique est inviolable" et qu'elle nous laisse toute liberté de prêcher l'Evangile, nous estimons que nous pouvons nous y soumettre sans infidélité envers le Chef de l'Eglise, puisque partout où la Parole de Dieu est prêchée fidèlement et reçue avec foi, il y a une Eglise digne de ce nom. Comme, d'ailleurs, le résultat des dernières votations ne signifie pas, à nos yeux, que le peuple neuchâtelois ne veut plus de l'Evangile, nous sommes aussi franchement décidés à ne pas nous séparer de ce peuple, que nous le sommes à prêcher l'Evangile sans faire aucune concession à l'incrédulité.

Digitized by Google

durch die Reformation gereinigten Lehre Christi eins wissen, eine einheitliche und freiheitliche Basis sich gewinnen lassen, welche den Schwerpunkt in das wichtige Gemeinsame und nicht in differirende Einzelheiten von untergeordneter Wichtigkeit legt — darin allein liegt die Stärke, welche die evangelische Kirche der hierarchischen Organisation der katholischen Kirche gegenüber zu stellen hat!

Wir wenden uns zur Erörterung der Bestimmungen des Gesetzes:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Als Grund der Revision der früheren kirchenstaatsrechtlichen Verhältnisse bezeichnet der Eingang des Gesetzes „la nécessité de régler

---

Pour ces raisons, qui nous ont paru décisives, et tout en demeurant unis de cœur à nos frères démissionnaires, nous sommes résolus à rester avec la grande majorité de notre peuple et à exercer notre ministère au sein de l'Eglise établie aussi longtemps qu'il y sera accepté et que la Parole de Dieu y aura libre cours. Nous n'aurons jamais d'autre but que celui de prêcher fidèlement l'Evangile et d'amener des âmes à Jésus-Christ. Nous ferons notre possible pour obtenir les modifications nécessaires à la loi ecclésiastique dans le sens d'une distinction toujours plus vraie du domaine civil et du domaine religieux. Et dans cette pensée, nous saurons attendre avec foi, humilité et persévérance, ce que Dieu décidera quant à l'avenir de notre chère Eglise.

Et maintenant, il nous reste à réclamer le concours actif de tous ceux qui pensent comme nous. Aidez-nous, frères bien-aimés, dans notre travail. Serrez-vous autour de vos conducteurs spirituels avec cette confiance et cette affection que nous avons toujours rencontrées auprès de vous. Apportez-leur le précieux concours de vos prières et de votre sympathie. Qu'ils puissent toujours compter sur vous comme vous pourrez en tout temps compter sur leur affection et leur dévouement! Et puisse le Chef suprême de l'Eglise faire concourir toutes choses, et surtout les événements de ces derniers temps, au salut d'un grand nombre d'âmes, au vrai bien de notre chère patrie et à la gloire éternelle de son grand nom!

Neuchâtel, le 8 octobre 1873. (Folgen 26 Unterschriften.)

Characteristisch für die Nationalkirche ist auch die treffliche Predigt „Jésus et les multitudes", gehalten zur Eröffnung der Nationalsynode i. J. 1873 vom Synodalpräsidenten Nagel. Characteristisch für das Verhältniss der reform. Nationalkirche zum Staat, wie es z. Z. obwaltet, ist ferner die durch Beschluss des Grossen Rathes decretirte Drucklegung der Predigt, welche Synodalpräsident Nagel i. J. 1874 zur Eröffnung der Sitzungen des Grossen Rathes hielt. Wir heben aus dieser von der wärmsten vaterländischen Begeisterung getragenen Predigt folgende Sätze aus: „Messieurs les Députés, ce que la nation attend tout d'abord de vous, c'est la répression du mal sous toutes ses formes et par tous les moyens possibles; car vous êtes *les Ministres de Dieu pour le bien du pays.* Puisque à tant de reprises et de tant de manières différentes, la nation neuchâteloise a proclamé si hautement et si solennellement qu'elle voulait avant tout rester une *nation chrétienne* et qu'elle serait prête à renoncer à tout plutôt qu'à l'Evangile — que chez nous du moins l'Etat qui doit tenir compte de tous les besoins légitimes d'une nation sans jamais devenir *confessionel* se montre toujours vraiment *chrétien,* oui chrétien au sens le plus vrai, le plus large et le plus glorieux de ce mot! Car croyez-le bien, c'est dans l'Evangile toujours mieux compris, toujours mieux approprié et toujours mieux appliqué que s'est toujours trouvé jusqu'ici et que se trouvera jusqu'à la fin la source de toutes les vrais lumières et de tous les vrais progrés. Or c'est là c'est bien là que la nation attend de vous, Messieurs les Députés puisque vous êtes *les ministres de Dieu pour le bien du pays.*"

Digitized by Google

à nouveau les rapports de l'Etat avec les différents Cultes publics dans le sens d'une liberté et d'une égalité plus complètes."

Der Schwerpunkt des Gesetzes liegt sodann in einer Reihe allgemeiner organisatorischer Bedingungen, welche sowohl für die reformirte und katholische Kirche als auch für den israelitischen Cultus aufgestellt werden, falls die genannten Culte der Vortheile des Gesetzes theilhaftig sein wollen.

Zuerst wird die Cultusfreiheit garantirt, jedoch mit dem bemerkenswerthen Zusatze: „sous réserve de la liberté de conscience et de croyances de tous les citoyens indistinctement." Financiell steht der Staat nur mit der protestantischen und katholischen Landeskirche in Verbindung; ihnen ist garantirt: „l'appui financier de l'Etat" und Theilgenuss an den Kirchengütern nach den gesetzlichen Specialbestimmungen. [1])

1) Die Organisation jedes Religionsvereins, der die Vortheile des Gesetzes in Anspruch nimmt, hat zu beruhen auf der Kirchgemeinde.[2]) Ihre Zahl und Circumscription sowie jede Aenderung hierin erfolgt durch Staatsgesetz. [3])

Actives Mitglied der Kirchgemeinde („électeurs en matière ecclésiastique") sind[4]):

„1° Tous citoyens ne uchâtelois appartenant au culte de la Paroisse et remplissant les conditions prévues pour le droit électoral politique;

2° Tous citoyens suisses qui sont dans le même cas et ont six mois de séjour dans la Paroisse;

3° Sous la même condition d'âge, les étrangers qui ne sont ni interdits, ni sous le poids d'une sentence infamante et qui ont un an de séjour dans la Paroisse.

Chaque citoyen ne peut voter que dans la Paroisse du culte auquel il appartient, les protestants qui sont membres d'une paroisse allemande ne sont pas électeurs dans la paroisse française."

Irgendwelche kirchliche Qualification besteht somit, wie oben ausgeführt, nicht. Rühmend muss dagegen hervorgehoben werden, dass die Confusion zwischen bürgerlichem und kirchlichem Stimmrecht nicht so weit geht, wie fast allenthalben in der übrigen Schweiz, die Nichtschweizer vom kirchlichen Bürgerrecht principiell auszuschliessen. Die Concession an die Idee des Freikirchenthums, welche hierin liegt, muss lebhaft anerkannt werden.

Im Uebrigen finden die kirchlichen Wahlen in Gemässheit des Gesetzes über die Wahlen zum Grossen Rath statt.[5])

---

[1]) *Loi* Art. 1.
[2]) Art. 2. Vgl. Lardy das Gemeindewesen des K. Neuenburg bei Wirth Statistik II, 460 ff. Die „Kirchgemeinde" S. 469 ff.
[3]) Art. 3.
[4]) Art. 4.
[5]) Art. 5.

Digitized by Google

2. Die Geistlichen.

Für die Besetzung der geistlichen Aemter ist principiell das Wahlrecht der Gemeinden anerkannt;[1]) nur die Militärgeistlichen ernennt der Staat.[2]) Die Geistlichen für den protestantischen Cultus sind: „les pasteurs ou leurs souffragants et les diacres et subsides", für den katholischen Cultus: „les curés et les vicaires".[3])

Voraussetzungen für die Bekleidung eines geistlichen Amtes im Kanton sind nach dem Gesetz: für den protestantischen Theil ein Diplom der theologischen Facultät der Academie zu Neuchâtel oder einer anderen schweizerischen theologischen Facultät oder „de titres équivalents"; für den katholischen Theil die Eigenschaft als Weltpriester.[4]) Für die Bekleidung des geistlichen Amtes in der protestantischen Nationalkirche besteht somit irgendwelche kirchliche Qualification nicht, wohl aber für die katholische Kirche, in welcher bei der Priesterweihe immer ein Bekenntniss abgelegt werden muss.

Die Besetzung der geistlichen Aemter erfolgt durch die Gemeinden; die bürgerliche Gemeindebehörde hat von jeder Vacanz dem Staatsrath Kenntniss zu geben. In Gemässheit der von der Staatsverfassung für alle Aemter aufgestellten Norm sind auch die Geistlichen alle 6 Jahre einer Wiederwahl zu unterwerfen.[5])

An irgendwelche kirchliche Glaubensordnung darf, wie oben eingehend erörtert, ein Geistlicher nicht gebunden werden. Die betreffende wichtige Gesetzesbestimmung lautet:

„La liberté de conscience de l'ecclésiastique est inviolable; elle ne peut être restreinte ni par des règlements, ni par des vœux ou engagements, ni par des peines disciplinaires, ni par des formules ou un credo, ni par aucune mesure quelconque."[6]).

Die Verpflichtungen der Geistlichen sind nur:[7])

1. in seiner Gemeinde zu wohnen,
2. seine Functionen ordnungsmässig zu verrichten.

Ein Eid auf die Staatsverfassung wird nicht mehr vom Geistlichen bei seinem Amtsantritt gefordert.

---

[1]) Art. 7.
[2]) Art. 24.
[3]) Art. 6.
[4]) Art. 6.
[5]) Art. 7 [2], 11.
[6]) Loi Art. 12. Dazu Règl. gén. Art. 65 u. 122.
[7]) Art. 13. „L'ecclésiastique, à quelque titre qu'il soit nommé, est tenu de résider dans sa Paroisse et de s'acquitter régulièrement de ses fonctions telles qu'elles sont déterminées par l'autorité compétente."

Digitized by Google

Die kirchliche Disciplinargewalt ist durch das Gesetz aufgehoben; nur der Staatsrath kann einen Geistlichen — abgesehen von der periodischen Wiederwahl durch die Gemeinde — suspendiren oder abberufen und zwar nur in folgenden Fällen:

1. ex officio bei Verfehlungen gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung.

2. Auf Begehren der Kirchenbehörde oder der Gemeinde in Fällen wiederholter Nachlässigkeit in seiner Pflichterfüllung. [1])

In beiden Fällen ist der Grosse Rath höhere Instanz.

3. Das Kirchengut.

Das Kirchengut wurde im Jahre 1848 für den Staat eingezogen. [2]) Die protestantische und katholische Kirche werden in Folge dessen für ihre Cultuskosten vom Staat entschädigt, insbesondere besoldet er die Pfarrer; für die Regelung der Besoldung der einzelnen Pfarrstellen wurde ein Specialgesetz vorbehalten. [3]) — Die Kirchengebäude, welche im Eigenthum der bürgerlichen Gemeinde stehen, werden nach der bisherigen confessionellen Sonderung unentgeltlich den verschiedenen Kirchen oder Religionsvereinen zur Verfügung gestellt; in Streitfällen entscheidet der Staatsrath. [4]) — Hinsichtlich der Armenfonds behält sich der Staat eine alljährliche durch den Präfecten zu übende Controlle vor. [5]) — Modificationen des Cultusbudgets können nur durch Decret des Grossen Rathes erfolgen. [6])

II. Die einzelnen Landeskirchen.

1. Die reformirte Nationalkirche.

(„Culte protestant.“)

Die neuenburgische Nationalkirche bekennt sich in Art. 1 ihres Règlement général als „l'une des branches de l'Eglise évangélique réformée“, im Besonderen verbleibt sie „par ses origines, par son histoire

[1]) Art. 12, Abs. 2. „Le droit de suspendre ou de révoquer un ecclésiastique appartient au Conseil d'Etat qui l'exerce soit d'office en cas d'atteinte aux bonnes mœurs ou à l'ordre public, soit sur la demande de l'autorité ecclésiastique ou de la Paroisse en cas d'irrégularité réitérée dans l'accomplissement des fonctions pastorales. Il y a recours au Grand Conseil.“

[2]) R. 13.

[3]) Loi Art. 1, Abs. 2 vb. Art. 3.

[4]) Art. 14. „Les édifices affectés au culte, qui sont propriété communale ou municipale, sont gratuitement à la disposition des diverses églises ou associations religieuses savoir: les temples protestants pour les associations qui se rattachent au culte protestant; les chapelles catholiques pour celles qui se rattachent au culte catholique.

Les demandes sont réglées par l'autorité locale. En cas de conflit, le Conseil d'Etat statuera.“

[5]) Art. 15.

[6]) Art. 3.

Digitized by Google

et par ses institutions unie intimement aux autres Eglises évangéliques nationales de la Suisse."

Die Grundlinien der Organisation sind bereits durch die allgemeinen Bestimmungen über die Kirchgemeinde gezogen. Die Versammlung aller Glieder der Kirchgemeinde wählt den Pfarrer, den Ortskirchenvorstand und die Abgeordneten zur Synode. Vollzugsorgan der Kirchgemeinde ist das *„collège des anciens"*; [1]) dasselbe wird auf 3 Jahre gewählt; seine Functionen sind durch besonderes, der Sanction des Staatsrathes bedürftiges Reglement bestimmt. [2])

Das Reglement bestimmt:[3]) Die Kirchgemeinde kann auch in aussergewöhnlicher Weise zusammenberufen werden, wenn dafür ein Bedürfniss besteht, sei es dass die Synode oder das Aeltestencollegium oder ein Viertel der Wähler es verlangen. Regelmässig aber ist die Gemeinde vertreten durch ihr Aeltestencollegium, das in einer von der Synode auf Gutachten der betreffenden Gemeinde bestimmten Zahl für die Dauer von 3 Jahren gewählt wird. Das Collegium wird vom Pfarrer feierlich beim Sonntagsgottesdienst der Gemeinde vorgestellt. Der Ortspfarrer ist ex officio Präsident des Collegiums. Seine Functionen sind:

Art. 68. Les attributions des colléges d'anciens sont:

a) De servir d'intermédiaire entre les paroisses et les autorités civiles et ecclésiastiques.

b) De convoquer les assemblées paroissiales prévues art. 64.

c) De recevoir les inscriptions et pièces à l'appui parvenues au Departement des Cultes pour la repourvue des postes ecclésiastiques, et d'en donner connaissance à la paroisse.

d) De veiller, de concert avec le ou les pasteurs, à l'exécution des règlements synodaux concernant l'enseignement religieux.

e) D'administrer les fonds des pauvres, dits fonds des sachets, de recueillir les dons qui sont affectés à ces fonds, soit à l'issue du service divin, soit en d'autres occasions et de pourvoir à leur répartition. Dans cette répartition, il sera tenu compte de tous les pauvres de la paroisse, sans distinction d'origine ou de nationalité. Le collége des anciens reste juge des cas d'assistance concernant des pauvres qui n'appartiennent pas à la paroisse.

f) De prêter leurs concours aux collectes générales faites à la demande du Synode ou de l'assemblée paroissiale, soit dans le temple, soit dans la paroisse.

g) D'assister le pasteur dans la célébration de la sainte Cène.

h) De faire aux autorités locales les présentations nécessaires pour la nomination des lecteurs, chantres et organistes.

i) De fixer les heures de culte, et d'en aviser l'autorité locale.

k) D'exécuter les décisions prises par l'assemblée de paroisse et en général de s'occuper des affaires qui pourraient leur être remises par celle-ci.

---

[1]) Vgl. Lardy a. a. O. 470.
[2]) Loi Art. 16 vb. 18.
[3]) Titre III.

Digitized by Google

Die Synode lenkte in einem Kreisschreiben die Aufmerksamkeit der Geistlichen speciell auf die neuen Functionen der Gemeindevertretung und besonders auf ihre Aufgabe hinsichtlich des Religionsunterrichtes. Derselbe ist ausschliesslich kirchlicher Ordnung überlassen und demgemäss gibt das Reglement darüber genaue Anordnungen. [1]) Die Aufsicht darüber ist speciell dem Aeltestencollegium übertragen, welches im Einvernehmen mit dem Pfarrer die Organisation dieses Unterrichts für die Einzelgemeinde zu bestimmen hat gemäss den Vorschriften des Reglementes. Die Ertheilung des Religionsunterrichtes, zu welchem die Kinder von 7—16 Jahren pflichtig sind, liegt regelmässig dem Pfarrer ob; wo die Ertheilung des gesammten Religionsunterrichtes durch die Pfarrer nicht möglich ist, können sie mit Zustimmung des Aeltestencollegiums durch geeignete und hiezu bereitwillige Personen sich vertreten lassen; die Kosten hiefür fallen den Gemeinden zur Last.

Die so getroffene Ordnung des Religionsunterrichtes für die öffentlichen Schulen ist als ganz besonders zweckmässig hervorzuheben und stellt zweifellos die allein richtige Ausführung der B.-V. Art. 27[3] dar, während man sich von den confusen Phantastereien eines „interconfessionellen Religionsunterrichtes", wie solche der schweizerische Lehrerverein auf seiner Jahsesversammlung i. J. 1876 zum Besten gab, fern hielt.

Als Vertretung der Landeskirche besteht die Synode, [2]) deren Mitglieder alle 3 Jahre von den Kirchgemeinden — „par l'ensemble des protestants de chaque district" — gewählt werden und zwar auf 8000 bez. mehr als 4000 Seelen der protestantischen Bevölkerung 2 Laien und 1 Geistlicher. [3]) Die Synodalen erhalten Entschädigung. Zur ersten Sitzung nach einer Neuwahl beruft der Staatsrath, sonst der Synodalpräsident. [4]) Die Synode versammelt sich in ordentlicher Sitzung jährlich zweimal am Hauptort des Kantons. [5])

Die Synode führt „l'administration générale de l'Eglise protestante"; ihr liegt ob die Organisation der Nationalkirche, der Staat behält sich nur ein Sanctionsrecht durch den Staatsrath vor. Das gleiche gilt von

---

[1]) Titre VI.

[2]) Vor 1848 lag das Kirchenregiment in der Hand der „Vénérable Compagnie des Pasteurs" („Classe"), zu welcher alle im Amt stehenden Pfarrer und Diaconen gehörten. Finsler 487.

[3]) Art. 17. Frühere Composition der Synode: je ein geistliches und weltliches vom Staatsrath ernanntes Mitglied; 12 Geistliche durch die Colloquien ernannt; 18 Laien von den Gemeinden erwählt, in summa: 32 Synodalen, nämlich 13 Geistliche und 19 Laien.

[4]) Art. 17 Abs. 4. Règl. gén. Art. 5, 11.

[5]) Règl. gen. Art. 4, 12, 13. Nähere Bestimmungen a. a. O. Titre II.

Digitized by Google

den Reglementen, welche zur Organisation der Synode selbst dienen sollen. [1])

Das Bureau der Synode besteht aus Präsident, Vicepräsident, zwei Sekretären und drei Assessoren, deren Functionen das Reglement genau bestimmt. Von den beiden Präsidenten muss einer Laie sein. — Die Mitglieder des Bureau werden auf ein Jahr gewählt und sind unmittelbar wiederwählbar. [2])

Weiterhin theilt das Gesetz der Synode folgende Functionen zu: [3])

„*a*) Il veille à ce que les fonctions pastorales soient convenablement remplies;

b) Il pourvoit au remplacement momentané des Pasteurs ou Diacres qui sont en congé pour cause d'absence ou de maladie, et fait desservir provisoirement les postes restés vacants à la suite de concours infructueux (art. 8);

c) Il fait procéder à des inspections régulières des temples, cures, archives de Paroisses, etc.;

d) Il nomme les diacres, subsides et suffragants, et désigne les écclésiastiques connus sous le nom de *ministres impositionnaires*;

e) Il pourvoit à l'installation des Pasteurs et des Diacres;

f) Il organise, par voie de réglementation ou de toute autre manière, les formes extérieures du culte et l'enseignement religieux, sous réserve de la disposition renfermée dans l'article suivant;

g) Il publie tous les trois ans avant son renouvellement un rapport détaillé sur sa gestion."

Die Synode kann mit diesen Functionen auch ihren Vorstand („bureau") oder Specialcommissionen [4]) betrauen. In der Zwischenzeit zwischen den Sitzungen der Synode fungirt das gewählte Bureau als Synodalausschuss mit folgenden Functionen: 1) Verwaltungsgeschäfte, 2) Aufsicht über die Arbeiten der Commissionen, 3) Berathung speciell ihm übertragener Fragen, 4) Ausführung der Synodalschlüsse, 5) Berichterstattung an die Synode über seine Thätigkeit. [5])

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt durch Wahl der Gemeinde.

---

[1]) Loi Art. 18. „Le Synode organise l'Eglise et s'organise lui-même par un règlement général, soumis, ainsi que toutes les modifications qui pourraient y être apportées, à la sanction du Conseil d'Etat." Dieses règlement général erging durch Beschluss der Synode vom 19. März 1874, Sanction des Staatsrathes „en la forme et sous les réserves ordinaires" v. 31. März 1874 „pour être maintenus et observés tant et aussi longtemps qu'il n'y sera pas vu d'inconvénients".

[2]) Règl. gén. Art. 19 ff.

[3]) Loi Art. 19.

[4]) Régl. gén. Art. 59 ff. Die wichtigsten Commissionen sind 1) für die „fonds spéciaux du clergé", zu welcher die Synode 6 geistliche Mitglieder entsendet und 2) für den höhern Unterricht, zu welcher die Synode dem Staatsrath einen Doppelvorschlag von 3 Mitgliedern macht (Art. 63).

[5]) Règl. gén. Art. 38—44.

Digitized by Google

Die Voraussetzungen der Wählbarkeit sind oben bezeichnet. Die Consecration als feierlicher Act der Aufnahme in das Ministerium der Landeskirche ist beibehalten.[1]) Ebenso die Installation als feierliche Vorstellung des neugewählten Geistlichen an die Gemeinde im Namen der Synode und nach einem von der Synode festgestellten Formular. Die Functionen des Pfarrers werden speciell dahin präcisirt:

Art. 79. Les fonctions des pasteurs sont de vaquer à la prédication de l'Evangile d'après les Saintes Ecritures de l'ancien et du nouveau Testament, à l'instruction religieuse de la jeunesse, à la célébration du baptême et de la sainte Cène, ainsi qu'à tous les autres devoirs du ministre, tels que la bénédiction des mariages, les services funèbres, la visite des malades et des affligés et le soin des pauvres. Le détail de ces fonctions est déterminé pour chaque paroisse, par un tableau dressé par le collège des anciens et approuvé par la Synode ou son bureau.[2])

Ist dem Staatsrath eine Vacanz angezeigt, so hat er die Stelle im Amtsblatt auszuschreiben, die erfolgten Meldungen der Gemeinde zuzustellen und diese zur Wahl zu berufen. Erfolgt aus irgend einem Grunde eine Wahl nicht, so hat die Synode zunächst für die provisorische Verrichtung der geistlichen Functionen zu sorgen.[3])

Neben den eigentlichen Pfarrstellen bestehen noch 6 Diaconate für die Gemeinden französischer Zunge, ferner 4 deutsche Diaconate. Die Diacone werden von der Synode ernannt; die Ernennung muss dem Cultusdepartement des Staatsrathes angezeigt werden; alle 6 Jahre findet Wiederwahl statt; die Functionen der Diacone sind durch das allgemeine kirchliche Reglement geregelt. Die Synode ernennt auch Hilfsgeistliche („subsides", „suffragants", „ministres impositionnaires") mit Genehmigung des Cultusdepartementes. Auch ihre Functionen bestimmt das allgemeine Reglement,[4]) und zwar in folgender Weise:

a) Diacres: „L'office des diacres est de remplacer dans leurs fonctions, quelles qu'elles soient, les pasteurs malades ou empêchés dans le district auquel ils sont attachés. Ils pourront être chargés de plus notamment dans les grandes localités, de fonctions régulières, surtout pour

---

[1]) Art. 6. Dazu Règl. gén. Art. 74 ff. Das Reglement verlangt, in Abweichung vom Gesetz, dass der Candidat, um wählbar zu sein, „régulièrement consacré" sein müsse. Zur Consecration werden allerdings keine speciellen Voraussetzungen verlangt, nur „être de mœurs irréprochables". Die Feierlichkeit der Consecration ist jedoch principiell beibehalten. Der Candidat wählt sich selbst den Consecrator und die Consecration erfolgt lediglich unter der persönlichen Verantwortlichkeit der Betheiligten nach einem von der Synode festgestellsen Formular; die Synode stellt auch eine Urkunde über den Act aus, auf Grund dessen der Consecrirte dann zur Besorgung jeder geistlichen Function in der Nationalkirche berufen werden kann.

[2]) Règl. gén. Art. 74—82.

[3]) Loi Art. 7, 8, 10. S. dort auch die Details des Wahlactes.

[4]) Art. 20.

Digitized by Google

ce qui concerne l'instruction religieuse de la jeunesse et la visite des malades. Les fonctions feront l'objet d'un règlement spécial."

b) Subsides: „Les fonctions des subsides sont d'assister les pasteurs soit pour la prédication soit pour les autres fonctions pastorales dans les paroisses, à annexes ou dans celles dont l'étendue ou la population en fait une nécessité. — Ces fonctions sont déterminées dans chaque cas particulier par le Synode."

c) Suffragants: „Les fonctions des Suffragants sont d'assister ou de remplacer les pasteurs que l'âge ou les infirmités empêchent de vaquer à tout ou partie de leurs fonctions."

d) Ministres impositionnaires: „Les fonctions des ministres impositionnaires sont de subsidier temporairement, à la réquisition du Synode ou de son délégué, les pasteurs, diacres, subsides ou suffragants momentanément empêchés."

Kirchliche Feiertage sind: Weihnachten, Charfreitag, Himmelfahrt, Neujahr. [1])

Ueber die Cultusfunctionen enthält das Reglement genaue Vorschriften. [2]) Principiell werden durch das Reglement Art. 122 die bisher im Gebrauch gestandenen Liturgien, Gesangbücher und Religionslehrbücher von der Synode beibehalten und empfohlen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass sie jeder Zeit von der Synode revidirt werden können und dass es jedem Geistlichen bez. jeder Gemeinde freisteht, dieselben zu benützen oder nicht (Règl. Art. 65). — Die evangelisch-theologische Facultät der Landeskirche wurde der Staats-Academie zu Neuchâtel einverleibt, was bis anhin nicht der Fall gewesen war. [3])

2) Katholische Kirche.

Die Verhältnisse zwischen den katholischen Gemeinden des Kantons bez. dem Diöcesanbischof von Freiburg und dem Staat beruhten auf Uebung, ähnlich wie im Waadtland, ohne dass Concordate oder gesetzliche Bestimmungen dafür vorhanden gewesen wären. [4]) Das Collationsrecht der katholischen Pfarrei Landeron stand früher dem bernischen Staate zu, welcher es im Jahr 1826 an den neuenburgischen Staat abtrat. [5]) Bis z. J. 1807 war der katholische Cultus im protestantischen Theil des Fürstenthums Neuchâtel gar nicht geduldet. Im Jahr 1822 ergieng eine Verordnung des Fürsten Hardenberg, welche den katholischen Cultus in engem Rah-

[1]) Règl. gén. Art. 106.
[2]) A. a. O. Tit. V.
[3]) Loi Art. 6. Dazu gute Begründung Rapport 55 f.
[4]) *Rapport* 17 ff. gibt interessante historische Notizen.
[5]) *Rapport* 19.

Digitized by Google

men gestattete; sie wurde 1856 auf den ganzen Kanton ausgedehnt und bestimmte hauptsächlich: „aucun service du culte catholique ne peut être célebré hors de la chapelle, de son enclos et du cimetière; les processions etc. sont interdites. L'ecclésiastique doit être un prêtre séculier; il est nommé par le Conseil d'Etat sur triple présentation de candidats faite par l'autorité ecclésiastique". [1])

Das dermalige Gesetz tritt den Gemeinden das bisherige staatliche Pfarrwahlrecht ab. Es darf jedoch nur ein Weltpriester gewählt werden und zwar aus einem Dreiervorschlag des Diöcesanbischofs; dieser Dreiervorschlag muss an den Staatsrath gerichtet werden und geht erst von diesem nach erfolgter Genehmigung an die Gemeinde zur Wahl. Für den Fall, dass die Gemeinden dieses Recht nicht annehmen oder wieder darauf verzichten wollten, behält sich der Staatsrath den Rückgriff auf die frühere Uebung vor. [2])

3) Israelitischer Cultus.

Die bestehenden oder im Kanton etwa später entstehenden israelitischen Gemeinden werden principiell als der Wohlthaten des Gesetzes theilhaftig erklärt, wenn sie sich den Bestimmungen desselben unterwerfen.

Darnach kann zum Rabbiner gewählt werden: jeder israelitische Bürger „muni d'un certificat qui lui reconnait le droit de remplir ces fonctions"; zum Rabbinatsgehilfen („ministre officiant") jeder Bürger „réconnu apte par la communauté à remplir ces fonctions." [3])

---

[1]) *Rapport* 21.

[2]) L'Etat se déssaisit en faveur des paroisses catholiques du droit de collature qu'il a exercé jusqu'ici en vertu de conventions avec l'évêque diocésain.

En conséquence, ces Paroisses seront appelées à élire leurs Curés et Vicaires sur une triple présentation de candidats faite par l'évêque au Conseil d'Etat, et, en cas de non-opposition de celui-ci, transmise par le département des Cultes au Conseil paroissial ou à défaut à l'autorité locale.

Si les Paroisses se refusaient à faire usage de ce droit ou y renonçaient par la suite, le Conseil d'Etat le maintiendra pour ce qui le concerne et en usera comme du passé. (Art. 21.)

Eine Streitfrage ergab sich gelegentlich der vor einiger Zeit erfolgten Wahl eines katholischen Pfarrers in Chaux-de-Fonds. Die Gemeinde wählte einen christkatholischen Pfarrer. Diese Wahl wurde von Seite der römischen Katholiken als ungesetzlich bestritten, weil die Gemeinde nur aus drei vom Bischof von Lausanne präsentirten Candidaten ihren Pfarrer wählen könne; mit dieser Beschränkung habe der Staatsrath das Collaturrecht besessen und nur mit dieser Beschränkung habe derselbe sein Recht auf die Gemeinde übertragen; die bischöflichen Rechte hätten mit dieser Uebertragung keine Schmälerung erleiden können. Dazu fand sich im „Bund" die Bemerkung: „Vom Standpunkte des kanonischen Rechtes aus mag diese Argumentation richtig sein; im Kanton Neuenburg, wie im grössten Theile der Schweiz, gilt aber nicht das kanonische Standesrecht, sondern das staatliche Territorialrecht." Diese Bemerkung ist ganz irrig; jene Wahl war vielmehr ungesetzlich nach dem oben alleg. Art. 21 des neuenb. Kirchengesetzes, welcher ausdrücklich den Gemeinden das Wahlrecht überträgt, wie es der Staat bisher auf Grund der Conventionen mit dem Bischof ausgeübt hatte.

[3]) Loi Art. 22.

Digitized by Google

Anhang. Der Gesetzentwurf, welchen die Minderheit der Grossrathscommission dem Entwurfe des Staatsrathes gegenüberstellte, lautet: [1])

Projet de loi sur les rapports de l'Etat avec les cultes.

Le Grand Conseil de la République et canton de Neuchâtel, vu les articles 5, 11, 13, 14, 71, 72 et 73 de la Constitution; vu la nécessité de régler à nouveau les rapports de l'Etat avec les différents cultes publics, dans le sens d'une liberté et d'une égalité plus complètes; sur la proposition d'une commission spéciale, décrète:

Chapitre premier. Dispositions générales. Art. 1er. Chaque église ou association religieuse, de quelque culte que ce soit, se constitue et s'organise librement par le concours des personnes qui veulent en faire partie sans autres restrictions que les règles du droit commun, applicables à toutes les Associations. Art. 2. Chaque Eglise ou Association religieuse de l'une des confessions chrétiennes a droit aux revenus des biens écclésiastiques et en outre à l'usage des temples et maisons de cure appartenant à l'Etat, aux Communes ou aux Municipalités, dans la proportion des dépenses qu'elle s'impose pour son culte; le tout à condition de se conformer aux dispositions des trois articles ci-après. Art. 3. Chacune des Associations est administrée, en ce qui concerne les rapports civils et temporels, et représentée à l'égard de l'Etat par un Conseil ou Comité qui a son siége dans le Canton et dont tous les membres doivent y être domiciliés. Les membres de ces Conseils ou Comités ne peuvent être élus pour plus de trois ans, mais ils sont rééligibles. Les statuts de chaque association déterminent le mode de nomination du Conseil ou Comité. Art. 4. N'ont droit aux avantages prévus art. 2 que les Eglises ou Associations religieuses dont les assemblées du culte sont ouvertes à tous. Art. 5. Les Eglises ou Associations religieuses ne peuvent être propriétaires d'autres immeubles que de ceux qui sont affectés au service de leur culte, tels que temples et maisons de cure.

Chapitre II. Des temples et maisons de cure. Art. 6. Les édifices affectés au culte qui sont propriété communale ou municipale sont gratuitement à la disposition des diverses Eglises ou associations religieuses, savoir: les temples protestants pour les Associations qui se rattachent au culte protestant, les chapelles catholiques pour celles qui se rattachent au culte catholique. Les demandes sont réglées par l'autorité locale, sauf recours au Conseil d'Etat. En cas de conflit quant aux jours et heures, la préférence est due à l'Association religieuse dont les membres sont notoirement en majorité dans le lieu. Art. 7. Les maisons de cure appartenant aux communes ou Municipalités ou à l'Etat sont affectées au logement des pasteurs ou curés de l'Eglise dont les membres sont en majorité dans le lieu, mais il en est tenu compte dans la répartition des revenus des biens écclésiastiques.

Chapitre III. Des biens d'église. Art. 8. L'Etat ne pourvoit aux dépenses des divers cultes publics que jusqu'à concurrence du revenu des biens écclésiastiques qui ont été réunis à son domaine. Art. 9. Un inventaire général des biens écclésiastiques sera établi par les soins du Conseil d'Etat et approuvé par le Grand Conseil. Art. 10. Les biens et revenus qui ont été par les donateurs affectés à une destination particulière et spéciale conserveront cette affectation. Le surplus des revenus formera une masse, à laquelle chaque Eglise ou Association religieuse aura droit dans la proportion des dépenses qu'elle s'impose dans le Canton pour traitements de ses pasteurs et professeurs, pour son enseignement religieux et pour les frais du culte proprement dit.

---

[1]) *Rapport* S. 60 ff.

Digitized by Google

Art. 11. La part de chacune d'elles sera déterminée tous les trois ans d'après les comptes de ses dépenses effectives de la période triennale précédente. Pour la première période triennale, cette part sera déterminée d'après le budget des dépenses prévues, mais à charge pour chaque Eglise de restituer ce qui aurait été perçu en sus de la proportion des sommes effectivement dépensées.

Chapitre IV. Dispositions transitoires. Art. 12. Un synode constituant est établi pour organiser le culte protestant, sous réserve des droits garantis ci-dessus à toutes les Eglises ou Associations religieuses de cette confession et en se conformant aux articles qui précèdent. Art. 13. Ce synode sera composé de soixante membres dont vingt ecclésiastiques et quarante laïques. Il sera élu au scrutin secret et à la majorité absolue, selon le mode prescrit pour les élections au Grand Conseil. Le territoire du Canton sera divisé à cet effet en colléges électoraux, dont chacun nommera un nombre de membres ecclésiastiques et laïques proportionnel à sa population protestante. Ces colléges doivent être établis, autant que possible, de manière que chacun d'eux n'ait à élire qu'un député écclésiastique et deux députés laïques. Mais aucune paroisse ne peut être divisée en deux ou plusieurs colléges. Art. 14. Sont électeurs pour la nomination de ce Synode: Tous les citoyens neuchâtelois et suisses qui remplissent les conditions requises pour le droit électoral politique et qui acceptent les formes de l'Eglise protestante. Tous les étrangers qui satisferont aux mêmes conditions. Art. 15. Pour l'organisation du culte catholique, l'autorité canonique diocésaine remplit les mêmes fonctions qui, en ce qui concerne le culte protestant, sont conférées au Synode constituant. Art. 16. Tous ceux qui n'accepteront pas l'organisation établie par le Synode constituant ou par l'autorité diocésaine, auront en tout temps le droit de former des Eglises ou Associations religieuses indépendantes, qui seront au bénéfice des droits et soumis aux obligations exprimées dans les articles 1 à 5.

Dispositions finales et d'exécution. Art. 17. La présente Loi entrera en vigueur dès le 1er janvier 1874. Art. 18. Le Conseil d'Etat est chargé de présenter dans la session du Grand Conseil, le tableau des colléges électoraux dressé en conformité de l'article 13 ci-dessus. Art. 19. Sont abrogées toutes les dispositions légales, contraires à la présente Loi, et en particulier la Loi écclésiastique du 20 novembre 1848. Art. 20. La présente Loi sera soumise à la ratification du peuple, conformément à l'art. 71 de la Constitution. Art. 21. Le Conseil d'Etat est chargé de la promulgation et de l'exécution de la présente Loi.

Derselbe ist aufgebaut auf dem Grundsatze, dass die kirchlichen Gemeinschaften nach Lage des heutigen Staatsrechtes als religiöse Privatvereine rechtlich zu qualificiren seien, denen gegenüber der Staat wohl seine Beziehungen zu regeln habe, („ses rapports") die er aber nicht organisiren dürfe. [1]) Die Frage der kirchlichen Qualificationen für das kirchliche Wahlrecht und geistliche Amt werden der innerkirchlichen Entscheidung vorbehalten. Demgemäss soll jede Subvention des Staates an die Religionsvereine aufhören, ausser soweit eine solche auf Grund der Säcularisation der Kirchengüter beansprucht werden kann. [2])

Unrichtig ist an diesem Entwurf vor allem die Forderung, dass alle

[1]) R. 68.
[2]) R. 70.

Digitized by Google

Religionsvereine auf gleichen Rechtsfuss — „sans autres réstrictions que les règles du droit commun applicables à toutes les associations“ — sollten gesetzt werden können. Diese Theorie muss im Hinblick auf die römische Kirche principiell bekämpft werden, wo immer sie sich zeigt. Der römischen Kirche gegenüber bedarf es in jedem Falle besonderer „restrictions“, weil sie die Basis unseres heutigen öffentlichen Lebens theoretisch und praktisch verneint und unterwühlt, wo und wie sie kann. [1]) Ueberhaupt wird der Staat in jedem einzelnen Fall zu prüfen haben, ob ein concreter Religionsverein lediglich dem „droit commun“ oder besonderen vereinspolizeilichen Normen zu unterstellen sei. — Ebenso kann als einzig entscheidender Factor bezüglich der katholischen Kirchenorganisation „l'autorité canonique diocésaine“ nicht angenommen werden. Der geringe Umfang der katholischen Kirche im neuenburgischen Staate liess wohl die Verhältnisse dieser Kirche in einem Lichte erscheinen, das principiell nicht gerechtfertigt ist.

Die Grundlage des Minderheitsentwurfes können wir als richtig anerkennen; der vorgelegte Entwurf jedoch ist als solcher nicht annehmbar, da er das staatliche Oberaufsichtsrecht über „freie“ Religionsvereine keineswegs in genügender Weise präcisirt.

§ 36.

Genf (Genève).

A) Historisch-Statistisches.

Die Stadt Genf wurde i. J. 1815, verbunden mit einer Anzahl savoyischer Gemeinden zum selbständigen Bundesglied der Eidgenossenschaft constituirt. [2]) Die Bevölkerung des so gebildeten Kantons beträgt 93239 Einwohner, von welchen 47868 zum katholischen, 44410 zum reformirten Bekenntnisse gezählt werden, [3]) während 961 nach der neuesten Volkszählung als Nichtchristen bezeichnet sind. Genf hat auch als schweizerisches Bundesglied stets die Traditionen seiner ruhmvollen Geschichte gewahrt und für die staatliche Entwicklung der Eidgenossenschaft war gerade Genf von hoher Bedeutung. Die Bundesrevision von 1874 nahm

---

[1]) S. hierüber die specielle Ausführung bei Zorn: über einige Grundfragen des Kirchenrechts. Bern. Fiala. 1876. Mejer in Jenaer Lit. Z. 1876. Nr. 51.

[2]) Historisches Snell II, 780 ff. Finsler 414 ff. Galiffe bei Wirth II, 475 ff.

[3]) 1843: Gesammtbevölkerung 61871, davon protestantisch 34234, katholisch 27537; 1860: prot. 40069, kath. 42099. Man bemerke das ausserordentliche Wachsthum der katholischen Bevölkerung. Vgl. Roget: La Question catholique à Genève 38. Unsere Citate dieser Schrift beziehen sich lediglich auf die thatsächlichen Angaben derselben; das Raisonnement Rogets vermögen die Verf. nach seiner principiellen Seite nicht zu theilen.

Digitized by Google

Genf mit 9674 gegen 2827 Stimmen an, nachdem die Revision von 1872 als allzu centralistisch vom Genfer Volke verworfen worden war.

Klöster existiren zur Zeit im K. Genf nicht mehr. [1])

Die verschiedenen Bestandtheile, aus welchen i. J. 1815 der K. Genf gebildet wurde, sind in kirchlicher Hinsicht durchaus heterogener Natur. Während Genf, die Stadt Calvins, mit zu den allerhervorragendsten Städten der Reformation gehört und ganz besonders ausgezeichnet ist durch die auf Grund der Reformation von Calvin durchgeführte staatliche Umbildung in streng puritanischem Sinne, sind die seit 1815 mit der Stadt Genf zum Kanton Genf verbundenen Landgemeinden, früher theils savoyisch, theils französisch, ganz katholisch. In der Stadt Genf aber wirken noch bis auf den heutigen Tag, wenn auch vielfach vielleicht ganz unbewusst, die Traditionen des calvinischen Staats- und Kirchenregimentes fort und das Volk hält diese Traditionen fest. In Betracht dieser Verhältnisse sah der Wiener Congress sich veranlasst, die mit der Stadt Genf verbundenen katholischen Ortschaften und ihre auf 16050 Seelen sich belaufende katholische Bevölkerung mit einem ausdrücklichen internationalen Schutze ihres Religionsbekenntnisses auszustatten; der K. Genf musste überdies diesen besonderen Schutz ausdrücklich garantiren.[2]) Ander-

---

[1]) Die officielle Zusammenstellung von 1871 führt noch 37 Ordensfrauen der Fidèle Compagnie de Jésus zu Carouge, mit unbekanntem Mobiliar — und Fr. 275000 in Immobiliarvermögen auf. Seitdem wurde das Kloster von Staatswegen aufgehoben.

[2]) Roget 8. Das Protocoll des Wiener Congresses Art. 8 gibt hierüber folgende Notiz: „Weil Seine Majestät, der König von Sardinien, Sich nicht entschliessen „können, zuzugeben, dass ein Theil Ihres Gebietes einem Staate einverleibt werde, „worin eine andere Religion herrschend ist, ohne den Einwohnern des von ihnen ab„zutretenden Landes Gewissheit zu verschaffen, dass ihnen die freie Uebung ihrer „Religion forthin zu Theil werde, dass sie die Fortdauer der bisherigen Mittel für „die Bestreitung ihres Cultus werden zu geniessen haben, und dass sie hinwieder „auch selbst den vollen Genuss der bürgerlichen Rechte erhalten werden, — so ist „verabredet worden, was folgt:

„1) Die katholische Religion soll aufrecht erhalten und geschützt bleiben auf „gleiche Weise, wie gegenwärtig in allen Gemeinden, welche von Sr. Majestät dem „König von Sardinien abgetreten und mit dem Kanton Genf vereinigt sind.

„5) Die Regierung wird für die Kosten des Unterhalts der Geistlichen und des „Cultus das Nämliche beitragen, was die gegenwärtige Regierung dazu liefert.

„6) Die wirklich in Genf bestehende katholische Kirche soll auf Staatskosten, „so wie sie gegenwärtig besteht, daselbst beibehalten werden, in Gemässheit der dess„halb bereits auch durch die eventuellen Gesetze der Verfassung von Genf erlassenen „Beschlüsse. Der Seelsorger soll angemessenen Gehalt und Wohnung erhalten.

„7) Die katholischen Gemeinden des Kantons, sowie die katholische Pfarre der „Stadt Genf, sollen fernerhin dem Diöcesansprengel der Provinzen Chablais und Fau„cigny angehören, dasjenige vorbehalten, was darüber von dem heiligen Stuhl anders „verordnet werden möchte."

In Folge dieser Bestimmungen wurde unterm 16. März 1816 zwischen dem König von Sardinien einerseits, und der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Genf anderseits, ein unter dem Namen Turiner Vertrag bekannter Vertrag abgeschlossen. Derselbe bestätigt den Art. 3 des von uns soeben citirten Protocolls vom 29. März 1815 und fügt bei:

Digitized by Google

seits war in der Staatsverfassung die protestantische Religion als „religion dominante“, seit 1847 als „religion de la majorité dans le territoire de l'ancienne République“ bezeichnet. [1])

Im J. 1868 wurden unter Zustimmung der grossen Mehrheit des genferischen — auch des katholischen — Volkes die confessionellen Garantien, welche der Wiener Congress für die Katholiken aufgestellt hatte, durch Verfassungsgesetz des K. Genf beseitigt, ohne dass man die Signatarmächte des Wiener Congresses gefragt, aber auch ohne dass eine dieser Mächte gegen das betreffende Gesetz einen Einspruch erhoben hätte. [2]) Die Gesammtheit des genferischen Volkes wurde damit unter gemeinsames gleichheitliches Recht gestellt. Nur der Klerus protestirte. [3])

Schon vorher war die obligatorische Civilehe eingeführt [4]) und das staatliche Schulwesen dem Einflusse der Geistlichkeit gänzlich entzogen worden. [5]) Ebenso wurden durch Gesetze v. J. 1869 mehrere Feiertage

---

„Art. 12. Auf alle jene Gegenstände, worüber durch das Wienerprotocoll vom „29. März 1815 Fürsorge getroffen ist, sollen die eventuellen Gesetze der Verfassung „von Genf nicht anwendbar sein.

„Und in Betracht, dass das erwähnte Protocoll im dritten Artikel und dessen „ersten Absatz verordnet hat: „es soll die katholische Religion in allen von Sr. Majestät „„dem König von Sardinien abgetretenen und dem Kanton Genf einzuverleibenden „„Gemeinden auf gleiche Weise wie bis dahin gehandhabt und geschützt werden,“ — „so ist einverstanden, dass die am 29. März 1815 hinsichtlich der katholischen Religion „in allen abgetretenen Landestheilen in Kraft bestandenen Gesetze und Uebungen ge„handhabt werden sollen, mit Vorbehalt dessen, was durch die Gewalt des heiligen „Stuhles darin abgeändert würde.“

[1]) Roget 29. Verf. v. 1847 Art. 131: „quoique la réligion protestante soit celle de la majorité dans le territoire de l'ancienne République, il y aura dans la Ville de Genève une église destinée au culte catholique où il sera célébré comme par le passé.“ Aufgehoben 1868.

[2]) *Loi Constitutionelle pour la création d'un Hospice Général* v. 26. Aug. 1868 (vom Volke angenommen mit 6770 gegen 5110 Stimmen). Art. 1: „le peuple genevois renonce à toute inégalité de droits qui pourraient résulter soit de Traités soit d'une différence d'origine entre les citoyens du canton.“

Die Verf. v. 1847 hatte noch ausdrücklich die Bestimmungen des Wiener Congresses aufrecht erhalten (Art. 10, 129, 134).

B.-Bl. 1873, III, 623. Vergl. auch 631 ff.

Art. 10. „La liberté des cultes est garantie. Chacun d'eux a droit à une égale protection de la part de l'Etat.

Par cette liberté il ne peut être dérogé aux traités ni aux conditions qui règlent dans la présente Constitution, l'exercice des deux cultes reconnus et salariés par l'État. Tous les cultes sont tenus de se conformer aux lois générales ainsi qu'aux règlements de police sur leur exercice extérieur.“

Art. 134: „il n'est aucunement dérogé par les articles précédents aux dispositions du protocole du Congrès de Vienne du 29 Mars 1815 et du traité de Turin de 16 Mars 1816 lesquelles restent en vigueur dans toute leur intégrité ainsi qu'il est dit en l'art. 129.“

[3]) *Roget* 48. 68.

[4]) Gesetz v. J. 1860. *Roget* 46.

[5]) Durch Loi sur l'instruction publique von 1848. Roget 35. Die Verf. v. 1847 hatte schon grundsätzlich in Art. 137 bestimmt: „l'enseignement religieux est distinct des autres parties de l'instruction, afin d'assurer l'admission de tous les Genevois dans les divers établissements d'instruction publique du Canton.“

Digitized by Google

aufgehoben und die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Sonntagsheiligung beseitigt. [1])

Schwere Verwickelungen zwischen dem Staat und der römisch-katholischen Kirche ergaben sich über den Diöcesanverband des Kantons Genf. Vor der Reformation war Genf ein altberühmtes Bisthum, dessen Gebiet hauptsächlich aus Savoyen bestand.

Seit 1821 war der K. Genf durch Vereinbarung zwischen dem Staat und dem Bischof von Freiburg zur Diöcese des letzteren circumscribirt worden. [2]) Längst schon war es ein Lieblingswunsch der römischen Curie gewesen, das altberühmte Bisthum in Genf wieder neu aufzurichten und damit einen Stoss in das Herz des Calvinismus zu führen. Seit Anfang dieses Jahrhunderts arbeitete man hieran und die Curie bez. die Propaganda zu Rom bestellte zu Pfarrern von Genf stets Männer von besonders hohem Geschick und besonders hervorragender Rührigkeit für die Propaganda. [3]) Seit einiger Zeit bekleidete diesen Posten ein Genfer Bürger, Mermillod, vom Papst ob seiner Verdienste um die Propaganda bereits früher zum Bischof von Hebron i. p. i. ernannt. [4]) Am 22. September 1864 ernannte der Papst eigenmächtig den Bischof von Hebron zum Hilfsbischof von Genf, évêque auxiliaire de Genève, in der Weise, dass derselbe für den Kanton Genf als Stellvertreter des Bischofs von Freiburg die bischöflichen Functionen zu versehen habe. Als solchen Stellvertreter des Bischofs von Freiburg, vicaire-général, erkannte die Genfer Regierung den Bischof von Hebron an, aber nur wenn er im Namen des ordentlichen Diöcesanbischofes und nach dessen Directiven fungire. Auf eine Anregung dieses letzteren wegen Errichtung eines selbstständigen Bisthums Genf (1865) antwortete der Staatsrath rundweg ablehnend. Inzwischen blieb die Sachlage längere Zeit in pendenti und

---

[1]) Roget 49.

[2]) S. die ausführliche Darstellung unten § 38.

[3]) Der bedeutendste Vorarbeiter der Curie in Genf war Mr. Vuarin, Pfarrer von Genf. Als i. J. 1835 die Genfer Protestanten das 300jährige Reformationsfest feierlich begingen, protestirte Vuarin und der gesammte Klerus hiegegen und beklagte sich „sur les pièges tendus par l'hérésie à la foi de la population catholique." Roget 11. Zu seinem Nachfolger (1844) wurde vom Bischof von Freiburg (von der Propaganda in Rom?) Marilley (jetzt Bischof von Freiburg) ernannt, ohne dass die Regierung, wie dies gesetzlich vorgeschrieben war, um ihr Placet angegangen worden wäre. Die Regierung liess den neu ernannten Pfarrer nicht fungiren, verwies ihn vielmehr des Landes und erst 1846, als Marilley Bischof von Freiburg wurde, wurde der Conflict gütlich beigelegt. Roget 24 f.

[4]) Ueber ihn urtheilt Roget 53: „entraîné par une ambition et une vanité qui faisaient taire toute considération de prudence, désirant recueillir à la fois des hommages et des subsides, cet enfant gâté de la curie romaine représentait partout Genève protestante comme agonisante. Ces fanfaronnades furent prises au sérieux par bon nombre de protestants et ne contribuèrent pas peu à accréditer l'idée fantastique que l'heure à laquelle Rome supplanterait son ancienne rivale n'était peut-être pas fort éloignée".

Digitized by Google

erst i. J. 1871 unter dem Druck der durch das vaticanische Concil frisch entzündeten religiösen Bewegungen, welche im Kanton Genf zu einem Systemwechsel zu Gunsten der radicalen Partei geführt hatten, erging ein Erlass des Staatsrathes an den Bischof von Freiburg, dass der Generalvicar für Genf künftig nur dann als solcher staatlich anerkannt werden könne, wenn der Diöcesanbischof erkläre, dass jener in seinem — des Freiburger Bischofs — Namen und unter seiner Verantwortlichkeit als des alleinigen Chefs der Diöcese Lausanne-Genf handle. Der Bischof von Freiburg berief sich hiegegen auf die directe Anordnung des Papstes, der den Bischof von Hebron zum Hilfsbischof von Genf bestellt habe. Der Staatsrath forderte daraufhin den Mr. Mermillod direct auf, sich aller bischöflichen Functionen im Gebiet des K. Genf zu enthalten. Mermillod verweigerte dies. Der Staatsrath entzog ihm daraufhin (20. Sept.) die staatliche Anerkennung als Pfarrer von Genf und verbot ihm die Ausübung bischöflicher Functionen im Kanton. Der römisch-katholische Klerus erklärte sich diesen staatlichen Anordnungen nicht zu unterwerfen.

Durch Breve vom 16. Januar 1873 richtete sodann der Papst das Bisthum Genf wieder auf und bestellte den Mr. Mermillod zum apostolischen Vicar desselben. Diesen päpstlichen Act erklärte die Bundesgewalt für null und nichtig; Mr. Mermillod, der auf sein Amt als apostolischer Vicar des Bisthums Genf nicht verzichten zu wollen erklärte, wurde aus dem Gebiet der Schweiz ausgewiesen und residirt seitdem in der an der Grenze gelegenen französischen Ortschaft Fernex. [1]) Ueber die Frage der bundesrechtlichen Zulässigkeit dieser Ausweisung s. oben I. § 10; ferner unter II. § 38.

Den katholischen Gemeinden wurde das Recht der Pfarrwahl gesetzlich übertragen; [2]) sie wählten theilweise Pfarrer, die der katholischen

---

[1]) Von hier aus führt Mermillod die Jurisdiction fort, so gut er dies vermag; so veröffentlichte z. B. im Mai 1875 die französische Zeitung „Monde" einen Hirtenbrief desselben an die Katholiken der Gemeinde Meyrin, welcher mit folgenden Sätzen schloss: „1) Wir erklären, dass ungeachtet der Versuche einer schismatischen Wahl der einzige rechtmässige Pfarrer der Gemeinde Meyrin der Abbé Franz Bastian ist. Wir erklären, dass er allein die geistliche Gerichtsbarkeit in dieser Gemeinde ausüben kann. 2) Wir erklären, dass Marchand, der in Plœrmel in der Bretagne geboren sein soll und welcher die Frechheit hatte, sich als Candidat für die Wahl vorzustellen und den unerlaubten und gotteslästerlichen Eid zu leisten, mit dem Interdict belegt ist und ihn der von unserm hl. Vater ausgesprochene Bannfluch getroffen hat. 3) Die nämlichen Strafen treffen Charles Renault, der sich in die Gemeinde Chêne eingeführt hat. 4) Wir erklären, dass die Acten über geistliche Handlungen, welche sie auszuüben versuchen, die Heirathen, die sie einsegnen werden, null und nichtig sind, weil diese Priester Schismatiker und Eindringlinge sind. 5) Wir erklären ausserdem, dass alle Gläubigen jeden Umgang mit diesen Eindringlingen vermeiden müssen."

[2]) Nach früherem Recht ernannte der Bischof die Pfarrer, dieselben mussten jedoch von der Regierung bestätigt werden, gemäss einer Uebereinkunft zwischen dem Staat Genf und dem Bischof von Freiburg von 1821. Roget 8 f.

Digitized by Google

Reformbewegung geneigt waren, theilweise weigerten sie die Wahl als den katholischen Principien widersprechend; die christkatholische Kirche des Kantons Genf wurde gesetzlich constituirt und bildet dermalen einen Bestandtheil des christkatholischen Bisthums der Schweiz, dessen Bischof gesetzlich vom Kanton anerkannt wurde (s. unten II. § 45).

Die Errichtung eines Bisthums mit dem Sitze in Genf wurde verfassungsmässig verboten.

Die römisch-katholischen Genossenschaften wurden durch diese Entwickelung in die rechtliche Stellung von Privatvereinen („Freikirchen") gedrängt, während die christkatholische Richtung landeskirchlich organisirt ist.

Die kirchlichen Conflicte in Genf führten zeitweilig sogar zu Truppenaufgeboten; z. B. in Compesières wurde die christkatholische Taufe eines Kindes von den Römischen gehindert, bis drei Compagnien Scharfschützen, 1 Comp. Gendarmen und 20 Guiden sie ermöglichten. Wiederholt mussten auch renitente Municipalbehörden von Staatswegen abgesetzt werden. Pfarrer, welche amtliche Erlasse des „apostolischen Vicars" Mermillod publicirten, wurden dem Strafrichter überwiesen. Mit eiserner Consequenz hielt der Staatsrath von Genf die von ihm eingenommene Position fest und scheute nicht vor den energischsten Massregeln zurück. Wir erachten die Vorwürfe, die desshalb besonders dem Staatsrath von Genf auch von liberaler Seite gemacht werden, nicht für begründet: der Staatsrath von Genf wahrte lediglich mit Energie die Souveränität des Staates gegenüber masslosen Provocationen und Excessen der römisch-katholischen Partei.

Die protestantische Kirche ist ebenfalls landeskirchlich organisirt. Ein kleiner Bruchtheil hat sich jedoch schon seit längerer Zeit freikirchlich constituirt. Ausserdem gibt es in der Stadt Genf noch eine grosse Zahl anderer mit dem Staate nicht in Beziehung stehender Religionsvereine.

B) Allgemeine Bestimmungen des Genfer Kirchenstaatsrechtes.

Die protestantische Nationalkirche des K. Genf zählte i. J. 1867 16 Kirchgemeinden, und zwar 1) die Kirchgemeinde Genf mit 5 Kirchen, 2) 5 Kirchgemeinden auf dem rechten Ufer der Rhone, 3) 10 Kirchgemeinden auf dem linken Ufer (6 zwischen See und Arve, 4 zwischen Arve und Rhone). [1])

Die katholische Nationalkirche des K. Genf besteht gesetzlich aus

---

[1]) Siegfried in Ztschr. f. schweiz. Statistik III, 143–44. Vgl. Finsler 510 ff.

Digitized by Google

23 Kirchgemeinden, von denen jedoch zur Zeit erst 14 dem Gesetze gemäss constituirt sind und zwar christkatholisch.

Die kirchenstaatsrechtlichen Verhältnisse wurden in Folge der kirchlichen Bewegungen der neueren Zeit vollständig neu geordnet und zwar nach zwei Seiten hin:

A) Organisation der Landeskirchen.

1) Verfassungsgesetz vom 19. Februar 1873 *sur le culte catholique*, modifiant le chapitre II du titre de la Constitution de 1847.

2) Verfassungsgesetz vom 27. März 1874, modifiant le chapitre I du titre X de la Constitution (*sur le culte protestant*).

In Ausführung des sub 1 bezeichneten Verfassungsgesetzes erging am 27. August 1873 ein *Loi organique sur le culte catholique.*

B) Allgemeine Gesetze, den Cultus betr.

1) Mehrere Gesetze über die religiösen Corporationen, welche zuerst durch ein Gesetz beschränkt, i. J. 1875 vollständig aufgehoben wurden. (Arrêté v. 23. Aug. 1875; Loi v. 27. Sept. 1876; Loi v. 3. März 1877).

2) Mehrere Gesetze sur le culte extérieur, das erste v. 7. Juni 1871, das letzte v. 28. Aug. 1875.

Was die Geschichte der Gesetze, welche das dermalen für den K. Genf geltende Staatskirchenrecht enthalten, betrifft, so war das Gesetz über den katholischen Cultus veranlasst durch die kirchenpolitischen Kämpfe, welche die römische Curie durch Creirung eines apostolischen Vicariates Genf gegen den Willen der genferischen und eidgenössischen Staatsbehörden in frechster Weise provocirt hatte. Man traf daraufhin von Staatswegen in Ersatz der früheren Verfassungsartikel 130 und 133 Bestimmungen, welche insbesondre den Gemeinden das Wahlrecht für ihre Pfarrer und Vicare übertrugen — bisher war dasselbe von Bischof und Regierung gemeinsam geübt worden —, von den Geistlichen einen Eid auf die Staatsgesetze forderten und die Errichtung eines kantonalen Bisthums mit dem Sitze in Genf verboten.

Das betreffende Verfassungsgesetz [1]) wurde bei der Bundesversammlung als Umsturz der Wiener Vertragsartikel, die den besonderen Schutz der katholischen Confession im K. Genf stipulirten, angefochten; aber obwohl eine Minderheit im National- und im Ständerath dieser Anschauung beipflichtete, [2]) erhielt das Gesetz doch am 24. Juni 1873 die Bundesgenehmigung, indem man mit Recht annahm, dass die betr. Bestimmungen der Wiener Verträge dermalen als dahingefallen zu erachten seien; über-

---

[1]) Vom Volke angenommen mit 9232 gg. 9081 Stimmen.

[2]) Berichte im B.-Bl. a. a. O. 620—29 (Minderheit der ständeräthl. Comm.) 630—37 (Mehrheit der nationalr. Comm.) 638—48 (Minderheit).

Digitized by Google

dies waren dieselben ja auch bereits gesetzlich durch das Verfassungsgesetz von 1868 ohne Einspruch der Signatarmächte abrogirt worden, folglich mit deren Consens. [1])

Das Verfassungsgesetz über den protestantischen Cultus verlegt den Schwerpunkt mehr als dies bis dahin der Fall gewesen war, in die Gemeinde. Zu erregten Bewegungen führte dasselbe nicht.

Die Gesetze über die äussere Cultusübung schärften sich durch den Gang der kirchlichen Conflicte immer mehr zu und waren veranlasst durch specielle Vorkommnisse, in welchen man von Staatswegen eine Störung der öffentlichen Ordnung fand.

Die Gesetze über die religiösen Corporationen schärften sich ebenfalls durch den Gang des kirchlichen Conflictes in bedenklicher Weise. [2]) Die Verfassung von 1842 hatte für die Etablirung von Corporationen oder Congregationen im Kantonsgebiet Staatsgenehmigung, welche durch den Staatsrath zu ertheilen sei, gefordert; 1847 wurde dies unter dem Druck der Jesuitenbewegung dahin verschärft, dass die Staatsgenehmigung auf Antrag des Staatsrathes durch die oberste Staatsbehörde, den Grossen Rath, zu erfolgen habe. [3]) Trotzdem hatte die Zahl der Congregationen, besonders solcher, welche Privatschulen leiteten in auffallender Weise im Kanton zugenommen, und einzelne specielle Vorkommnisse, besonders die Installation von Carmeliten im Kanton (1867) verursachten eine lebhafte Aufregung; man tadelte den Staatsrath, die Vorschriften der Verfassung über die Etablirung von Congregationen nicht beobachtet zu haben. Unter dem Druck der durch das vaticanische Concil verursachten kirchlichen Bewegung legte i. J. 1871 ein neugewählter Staatsrath dem Grossen Rath einen Gesetzentwurf vor, durch welchen alle im Kanton bestehenden religiösen Congregationen die Staatsgenehmigung zu ihrem Fortbestand

---

[1]) Treffend äusserte sich hierüber der Berichterstatter der nationalräthlichen Commissionsmehrheit Dr. Römer (B.-Bl. a. a. O. 633 f.): „solche internationale staatsrechtliche Verträge müssen in ihrer geschichtlichen Bedeutung und mit Bezug auf die ihnen innewohnende Tendenz aufgefasst und beurtheilt werden. Vorerst kann die selbstständige staatliche Entwicklung durch solche Verträge nicht gehemmt werden; es genügt, diesfalls unsere gegenwärtige Bundesverfassung und die Gestaltung Europas mit dem Inhalt der Pariser- und Wienerverträge von 1815 zu vergleichen. Sodann können solche internationale Verträge nicht nur durch gegenseitige Vereinbarung, sondern auch durch stillschweigenden gegenseitigen Consens und nicht weniger durch Wegfall des den Inhalt bildenden Gegenstandes obsolet werden."

Vgl. auch die Erörterung des Bundesrathes über internationale Verträge, welche bei Gelegenheit des Genfer Verf.-Ges. v. 1868 gegeben wurde. (B.-Bl. a. a. O. mitgetheilt S. 644 f.)

[2]) Roget 30 ff.

[3]) Art. 14. „Aucune corporation, soit congrégation, ne peut s'établir dans le Canton, sans l'autorisation du Grand Conseil, qui statue après avoir entendu le préavis du Conseil d'État.

Cette autorisation est toujours révocable."

Digitized by Google

sollten einholen müssen. Der Entwurf wurde zum Gesetz erhoben (3. Februar 1872). Das Gesetz gab zunächst in Art. 1 eine Definition des Begriffes Congregation:

„Seront considérées comme Fondations désignées par l'art. 139 de la Constitution, tous les établissements, institutions, corporations, ayant un caractère d'utilité ou de bienfaisance générale, existant soit par leurs opérations, soit en vertu de donations, de legs ou de collectes employés dans un but déterminé, et dont l'administration particulière, agissant en nom collectif, ne se compose pas d'un des Corps Administratifs reconnus par la Constitution ou institués par les lois qui en résultent."

Weiter wurde bestimmt, dass jede Congregation, welche ohne Staatsgenehmigung sich im Kanton etablirt oder welche die Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt wurde, verletzt habe, aufgelöst und ihre Niederlassung geschlossen werden solle (Art. 3).

Der Angelpunkt des Gesetzes aber liegt in Art. 5, welcher von den im Kanton existirenden Congregationen die neuerliche Einholung der Staatsgenehmigung zum Weiterbestand fordert.

Auf Grund dieser Bestimmung suchten die bestehenden Congregationen um Erneuerung der Staatsgenehmigung nach und dieselbe wurde durch ein vom Grossen Rathe erlassenes Arrêté législatif vom 29. Juni 1872 nachfolgenden Congregationen ertheilt:

1) den Sœurs de la Charité de la rue des Chanoines (Genf) mit einem Maximum der Mitgliederzahl von 12;

2) den Sœurs de la Charité des Petits-Philosophes, Maximum der Mitglieder 10;

3) den Sœurs de la Charité de Carouge, Maximum: 4;

4) den Sœurs de la Charité de Chêne-Bourg, 8;

5) den Sœurs de la Charité de Versoix, 5;

6) den Sœurs de la Charité de la rue de Lausanne, 9;

7) den Petites Sœurs des Pauvres du Carouge, 12.

8) Den religiösen Corporationen, welche Unterrichtsanstalten für Kinder unterhielten, wurde die Fortführung dieser Anstalten durch Aufnahme von Kindern über 6 Jahren gestattet, jedoch nur in solchen Orten, wo kantonale oder Gemeinde-Kinderschulen nicht bestehen oder bestehen werden. Die Errichtung von letzteren beraubt erstere des Rechtes der Existenz.

Den sub 1—7 genannten Congregationen wurde der Unterricht ausdrücklich untersagt und nur Werke der Krankenpflege oder Wohlthätigkeit gestattet.

Den Frères de la doctrine chrétienne, gegen welche sich schon früher eine lebhafte Bewegung im Kanton erhoben hatte, wurde die Staatsgenehmigung verweigert und ihre Niederlassungen aufgehoben.

Digitized by Google

Die ertheilten Genehmigungen bezogen sich selbstverständlich nur auf die ausdrücklich aufgeführten Congregationen; sie wurden auf 10 Jahre ertheilt und als jeder Zeit widerruflich erklärt. Ausdrücklich wurde ferner betont, dass darin eine Anerkennung der besonderen Congregationsregeln oder ein Privileg für deren Mitglieder nicht liege, sondern dass dieselben „continuent à être soumis aux Lois et aux Règlements ordinaires". Als juristische Personen wurden die Congregationen ausdrücklich nicht anerkannt und generell die Oberaufsicht des Staates vorbehalten.

Art. 3 und 4 des Gesetzes enthielten ferner sehr hohe Strafbestimmungen (bis zu 10000 Fr.!) gegen die Vorstände aufgelöster Congregationen bez. solche Personen, welche Congregationen ohne Staatsgenehmigung den Gebrauch von Immobilien in irgendwelcher Art gestatten.

Durch Gesetz vom 23. August 1875, vom Grossen Rathe mit 64 gegen 7 Stimmen angenommen, wurden späterhin die Congregationen völlig aufgelöst und ihre Güter eingezogen. [1]) Schon vorher war durch Specialgesetz das Kloster in Carouge aufgehoben worden.

Das Auflösungsdecret übertrug die provisorische Verwaltung der Güter der aufgehobenen Corporationen dem Regierungsrath und beauftragte denselben mit der Sorge einmal, dass die betr. Güter ihrem Zweck („charité et bienfaisance") nicht entfremdet und zugleich, dass die bisher von jenen Corporationen versorgten und verpflegten Personen auch künftig versorgt würden. (Art. 2 u. Disp. transit.) Den Corporationen wurde eine nur einmonatliche Frist zur Auflösung gesetzt (Art. 3). Die hohen Strafen des Ges. v. 3. Febr. 1872 wurden auf Zuwiderhandelnde für anwendbar erklärt (Art. 4). — Mit Ges. v. 27. Sept. 1876 wurde die provisorische Verwaltung der Güter durch den Staatsrath aufgehoben und diese Güter definitiv mit dem Staatsvermögen vereinigt. Ausdrücklich aber wurde dieses säcularisirte Gut vorbehalten für Zwecke „de charité, de bienfaisance et d'instruction publique". Ein Interpretationsgesetz vom 3. März 1877 sah sich veranlasst, die Rechte Dritter an den säcularisirten Gütern ausdrücklich zu garantiren und dies durch eine in die Form des Gesetzes gekleidete Erklärung zu documentiren.

Man stützte sich bei diesen gesetzlichen Massnahmen vorzüglich darauf: dass die Güter jener Corporationen zu Zwecken eines allgemeinen Nutzens gesammelt worden seien und dass nach Auflösung der Corporationen der Staat die Pflicht habe, jene Güter ihrem Zwecke zu erhalten.

Vom rein privatrechtlichen Rechtsstandpunkt aus kann diese Säcularisation in Genf so wenig gerechtfertigt werden als die grosse Säcu-

[1]) 17 Grossräthe protestirten gegen das Gesetz.

Digitized by Google

larisation von 1803; ob höhere Interessen des öffentlichen Rechtes vorlagen, welche zu einer dem Staat in solchen Ausnahmsfällen gestatteten Durchbrechung der Schranken des Privatrechtes nöthigten, mag dahingestellt bleiben.

Die rechtliche Zulässigkeit der Aufhebung der religiösen Corporationen dagegen ist zweifellos und es ist für dieselbe ganz irrelevant, in welcher Art Art. 14 der Verf. bisher interpretirt worden war. [1])

Was die Cultuspolizei betrifft, so sind die erlassenen Specialgesetze ergangen in Ausführung von Art. 87 der Verfassung, welcher bestimmt: „le conseil d'Etat a la surveillance et la police des cultes". Auf Grund dieser Bestimmung wurde unterm 7. Juni 1871 ein Gesetz erlassen, welches den Staatsrath ermächtigte, „à interdire toutes cérémonies religieuses sur la voie publique lorsqu'il estime cette interdiction nécessaire dans l'interêt de l'ordre public". Der Staatsrath machte von dieser Ermächtigung für mehrere Gemeinden des Kantons Gebrauch. [2]) In Folge von Provocationen bei öffentlichen religiösen Aufzügen wurde sodann durch Gesetz vom 28. August 1875 nicht allein jede Cultusfunction — „toute célébration de culte, procession ou cérémonie religieuse quelconque" — auf offener Strasse verboten (Art. 1), sondern sogar das Tragen geistlicher Kleidung irgendwelcher Art — „le port de tout costume ecclésiastique ou appartenant à un ordre réligieux" — allen Personen verboten, welche im Kanton ihren Wohnsitz oder Aufenthalt („domicile ou résidence") haben. (Art. 3.) Nur vorgeschriebene Militärgottesdienste wurden von dem Verbot ausgenommen (Art. 2). [3]) Zuwiderhandlungen gegen die Art. 1 und 3 sollten Strafe von 1—8 Tagen Haft und Fr. 10—50 Busse nach sich ziehen (Art. 4). Die gleichen Strafen sollten treffen, „les auteurs et complices de désordres, d'excitation au mépris des Lois ou des Autorités ainsi qu'à la haine entre citoyens résultant de la célébration d'un culte public dans une propriété privée." (Art. 5.) [4])

Dieses Gesetz ist durch ganz besonders grosse Härte ausgezeichnet; sowohl das Verbot des Tragens irgendwelcher geistlicher Kleidung auf offener Strasse als die überaus unbestimmte Fassung des Art. 5 kann zu

---

[1]) Roget 70 ff. polemisirt heftig gegen das Gesetz, jedoch ohne genügende Rechtsgründe. Auch die Ausführung über die Grundsätze der „démocratie libérale", welche einem Gesetz wie dem über die Congregationen entgegenstehen sollen, vermögen wir nicht als richtig zu befinden.

[2]) Roget 50 f.

[3]) Vgl. die conformen Bestimmungen im Bern. Cult. Pol. Ges. § 5. Der Recurs gegen das „Gesetz Marziano" wurde vom Bundesgericht mit Recht abgewiesen.

[4]) Vgl. D. R. St. G. B. § 130a. Bern. Cult. Pol. Ges. §§ 1, 2, 6. St. Gallisches Ges. über Störung des relig. Friedens Art. 181, 182, sämmtlich mitgetheilt bei Zorn Samml. d. wichtigsten neueren kirchenstaatsrechtl. Ges. S. 18, 154, 160, 170.

Digitized by Google

den grössten Chicanen missbraucht werden und in der Anwendung zu bedenklicher Härte führen. Zuzugeben ist allerdings, dass diese Härte des Gesetzes veranlasst war durch eine Reihe höchst ärgerlicher Vorkommnisse bei öffentlichen römisch-katholischen Cultusfunctionen.

Das Princip des heutigen genferischen Staatskirchenrechtes ist niedergelegt in dem Verfassungsgesetz vom 27. September 1868, welches in Beseitigung aller bisherigen sei es protestantischen sei es katholischen Sonderrechte festsetzt:

Art. 2. „La liberté des cultes est garantie sur toute l'etendue du territoire.

Tous les cultes ont droit à une égale protection de la part de l'Etat; ils sont tenus de se conformer aux lois générales ainsi qu'aux règlements de police sur leur exercice extérieur.

Art. 3. L'entretien du culte de l'Eglise nationale protestante et l'entretien du culte catholique restent à la charge de l'Etat.“ [1])

Die Verfassung von 1847 hatte eine ausdrückliche Garantie des protestantischen Kultus nicht enthalten, da man dieselbe als selbstverständlich betrachtete. Der katholische Kultus war in der oben dargelegten Weise unter Hinweis auf die Verträge von 1815 garantirt worden; die anderweitige Kultusgarantie gestand die Verfassung nur unter ausdrücklichem Vorbehalt der Verträge und des staatlichen Polizeirechtes zu. [2])

C) Die einzelnen Kirchen im Besonderen.

I. Protestantische Kirche.

Das Verfassungsgesetz vom 27. März 1874 [3]) organisirt die protestantische Landeskirche des K. Genf auf der Grundlage der Gemeinde. Als zur protestantischen Landeskirche gehörig werden betrachtet „les Suisses [4]) protestants qui acceptent les formes organiques de cette Eglise telles qu'elles sont établies ci-après.“ [5]) Voraussetzung der Zugehörigkeit zur Kirche ist also nicht ein irgendwelches kirchliches Kriterium, sondern nur die Annahme der durch Staatsgesetz vorgeschriebenen organischen Formen für die protestantische Kirche.

Die Landeskirche setzt sich zusammen aus einer Anzahl von Kirchgemeinden, *paroisses,* deren Zahl und Circumscription durch die oberste Kirchenbehörde, consistoire, unter Vorbehalt der Genehmigung des Staatsrathes geregelt wird. [6]) Die Stadt Genf bildet mit ihren verschiedenen

[1]) Für das Jahr 1875 bewilligte der Grosse Rath Fr. 10000 für die Bedürfnisse des christkatholischen Cultus (ausser den gesetzlichen Pfarrbesoldungen).

[2]) Const. tit. X chap. I, Art. 129, Art. 10. S. oben S. 645.

[3]) Angenommen mit 4370 Ja von 7923 Votanten.

[4]) Auf Grundlage dieser Bestimmung wurde alsdann eine reformirte Gemeinde der deutschen Schweizer in Genf gebildet und mit einem vom Staat besoldeten Pfarrer besetzt.

[5]) Art. 114. Ebenso der frühere Art. 114.

[6]) Art. 123^1, 121^3.

Digitized by Google

Pfarrern nur eine Kirchgemeinde. [1]) Die Zahl und Circumscription der Kirchgemeinden wurde auf Grund des Verf.-Ges. von 1874 einer Revision unterzogen. [2])

Die Kirchgemeinde besteht aus den im betreffenden Territorium wohnenden Protestanten, welche den oben bezeichneten Erfordernissen genügen. Das active Bürgerrecht in der Kirche — „électeur paroissial" — hat jeder protestantische Schweizer, der die politischen Rechte geniesst [3]) und mindestens seit 3 Monaten in der Gemeinde wohnt. Der Stand der Kirchgemeinde wird durch kirchliche Wählerlisten evident gehalten. Dazu gibt das Gesetz einige merkwürdige Ausführungsbestimmungen, die, da man sie in ein Verfassungsgesetz aufzunehmen für nöthig fand, nicht als selbstverständlich betrachtet worden zu sein scheinen, nämlich: „nul ne peut être porté sur les listes électorales de deux cultes différents" — „nul ne peut être électeur dans plus d'une paroisse".

Der Austritt aus der Kirche erfolgt durch Streichung von der Wählerliste — „un électeur ne peut être maintenu sur les listes électorales d'un culte contre sa volonté." Nicht unbedenklich und hinsichtlich ihrer bundesrechtlichen Zulässigkeit zweifelhaft ist der fernere Satz: „les personnes inscrites sur les listes électorales d'une culte ne peuvent se faire admettre sur celles d'un autre culte que *deux années* après leur radiation sur la première liste." Der Zeitraum von zwei Jahren als Zwischenraum zwischen dem activen Bürgerrecht zweier Confessionen ist ungerechtfertigt lang und dürfte desshalb als unzulässige Beschränkung der durch die Bundesverfassung garantirten Kultusfreiheit sich darstellen. [4])

Eine Repräsentation der Gemeinde als solcher ist durch das Gesetz nicht angeordnet.

Das einzige Recht, das das Gesetz der Kirchgemeinde zutheilt, ist die Pfarrwahl — „les pasteurs sont nommés par les Citoyens protestants de la paroisse à pourvoir." [5]) Die Wahl richtet sich nach den Vorschriften über die Gemeindewahlen. Früher war die Wahl geregelt „par un arrêté du Consistoire". Solche Arrêtés standen zwei in Kraft, eines von 1854 und eines von 1871. Voraussetzung der Wählbarkeit ist [6]): 1) zurück-

---

[1]) Art. 123[2].
[2]) Dispos. transitoires. 2.
[3]) Constit. Art. 18, 19, 21, 22, 23, 24.
[4]) Bundesrath und Bundesversammlung erhoben jedoch gegen die Bundesgarantie dieses Artikels keinen Einspruch. B. Bl. 1874, I, 913 ff.
[5]) Früher Art. 123 u. 127: Gemeindliche Pfarrwahl mit Vorbehalt der Genehmigung 1) des Consistoriums, 2) des Staatsrathes — leider jetzt beseitigt und die Pfarrwahl ganz dem souveränen Belieben der Gemeinden anheimgegeben.
[6]) Früher Art. 123[3]: „nul ne peut être nommé Pasteur s'il n'a été consacré au saint ministère dans l'Eglise nationale de Genève."

Digitized by Google

gelegtes 24. Lebensjahr („être âgé d'au moins vingt-cinq ans"); 2) Abgangszeugniss von der theologischen Facultät zu Genf oder ein dem gleichwerthiges Zeugniss („être gradué de la Faculté de théologie protestante de l'Université de Genève ou porteur de titres académiques reconnus comme équivalents par cette Université"). Irgendwelche kirchliche Qualification wird nicht erfordert, vielmehr bestimmt das Gesetz ausdrücklich: „chaque pasteur enseigne et prêche librement sous sa propre responsabilité; cette liberté ne peut être restreinte ni par des confessions de foi, ni par des formulaires liturgiques."

Auch der Staat hat sich keinerlei Cognition über die Wahl der Gemeinde vorbehalten, was unter Umständen zu schwerer Gefährdung der Staatsinteressen führen kann und jedenfalls nicht für ein gesundes Verständniss der Staatsinteressen zeugt. Nach dieser Richtung waren die Bestimmungen der Verf. von 1847 weit besser (Art. 127).

Der Eid, den jeder Pfarrer vor seinem Amtsantritt zu leisten hat[1]), sowie die Fälle und die Art der Abberufung sind besonderer gesetzlicher Bestimmung vorbehalten. Principiell ist somit die Lebenslänglichkeit der geistlichen Amtsdauer anerkannt.

Die frühere Consecration durch die Compagnie des pasteurs berechtigt ebenfalls zum provisorischen oder definitiven Eintritt in den Kirchendienst der protestantischen Landeskirche.[2])

Die Landeskirche als solche wird vertreten und verwaltet durch ein Consistorium — „l'administration de l'Eglise nationale protestante est exclusivement confiée à un Consistoire".[3]) Dieses Consistorium ist kein solches im Sinne des deutschen Kirchenrechtes, sondern vielmehr

---

[1]) Nach dem Reglement von 1854 lautete der Eid vor dem Staatsrath folgendermassen (Art. 43):

„Vous jurez que vous enseignerez et prêcherez consciencieusement la doctrine chrétienne telle qu'elle est contenue dans les Saints-Livres de l'Ancien et du Nouveau-Testament.

„Vous jurez de ne rien faire contre la sûreté et la tranquillité de l'Etat, d'enseigner et de prêcher la soumission aux lois, l'obéissance aux magistrats et l'union entre tous les citoyens.

„Vous jurez enfin d'obéir à l'ordre établi par les lois de la République, et de vous conduire en toutes choses comme un fidèle Pasteur de l'Eglise national protestante de Genève."

Bei der Installation wurde vor der Gemeinde folgendes Gelübde abgelegt (Art. 47):

„Vous déclarez devant Dieu et devant l'Eglise que vous servirez fidèlement le Seigneur dans le ministère qui vous est confié, que vous enseignerez et prêcherez purement la parole de Dieu, telle qu'elle est contenue dans nos Saints-Livres. Vous déclarez que vous tiendrez secrètes les confessions qui pourraient vous être faites en décharge de conscience; que vous efforcerez de maintenir l'union dans notre Eglise, et que vous ferez, en un mot, tout ce qui est du devoir d'un bon et fidèle Pasteur, demeurant attaché et dévoué à votre troupeau dans les temps de péril et d'adversité, comme dans la prospérité."

[2]) Disp. trans. 3.

[3]) Ebenso früher Art. 115.

Digitized by Google

lediglich eine Synode. Sie besteht aus 31 Mitgliedern und zwar 25 Laien und 6 Geistlichen, aus der Mitte der Wähler gewählt durch ein besonders gebildetes Wahlcollegium („par un Collège unique"), welches aus allen schweizerischen Protestanten, welche im K. Genf politisch stimmberechtigt sind, besteht. [1]) Die näheren Bestimmungen hierüber wurden einem Specialgesetz gemäss Art. 37 der Verf., sowie im concreten Fall der Anordnung des Staatsrathes vorbehalten. [2]) Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre mit sofortiger Wiederwählbarkeit, die Functionen sind unentgeltlich; in der Zwischenzeit erfolgen Neuwahlen nur, wenn die Zahl der Synodalen sich bis auf 20 vermindert hat.

Die Competenzen des Consistoriums sind:

1) Allgemeine Oberaufsicht über die Interessen der Kirche;

2) Anordnungen über Kultus und Religionsunterricht;

3) Bestimmung von Zahl und Circumscription der Kirchgemeinden, mit Vorbehalt der Genehmigung des Staatsrathes;

4) Anordnungen über die Kirchenverwaltung;

5) Anweisungen an die Pfarrer („il peut adresser des avertissements aux pasteurs);

6) Provisorische Uebertragnng geistlicher Functionen an graduirte Theologen. [3])

Das Consistorium bestellt als Executivbehörde einen Ausschuss, bestehend aus dem Präsidenten, der Laie sein muss und 4 anderen Mitgliedern.

Die sämmtlichen im Amt stehenden Geistlichen [4]) bilden die „Compagnie des pasteurs" [5]) eine Behörde, welche in der Geschichte der reformirten Kirche Genfs eine grosse Rolle spielt, dermalen aber durch das Gesetz ausser Dienst gestellt und offenbar nur wegen ihrer

---

[1]) Ebenso früher Art. 116 nur mit dem Zusatz: „les membres ecclésiastiques seront choisis parmi tous les pasteurs et tous les Ministres *consacrés* dans l'Eglise nationale."

[2]) Ein Reglement erging am 6. Juli 1874 und gab genaue Vorschriften besonders über die Herstellung der Wählerlisten. Wurde einem Wähler die Qualität als Protestant bestritten, so wurde zur Entscheidung eine schriftliche Erklärung des Betreffenden als genügend anerkannt.

[3]) Früher hatte das Consistorium noch ein Disciplinarrecht über die Pfarrer: „il statue dans les cas disciplinaires et peut prononcer contre les Pasteurs la censure, la suspension et la revocation"; in beiden letzteren Disciplinarstrafen jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung des Staatsrathes.
Früher Art. 121[4], 127.

[4]) Früher nach Art. 125 auch Professoren der Theologie.

[5]) Historisches bei Finsler 525 ff. 535 ff.

Digitized by Google

berühmten historischen Traditionen überhaupt beibehalten wurde. Sie hat nur das Recht, beim Consistorium Anträge zu stellen. [1] [2])

Die Stellung der evangelisch-theologischen Facultät an der Universität Genf ist durch das Unterrichtsgesetz geregelt. [3])

Die sämmtlichen Kultuslasten für die protestantische Kirche trägt der Staat. [4])

---

[1]) Der Staatskal. v. 1875 zählt als Compagnie des pasteurs auf: Bureau — 3 Mitgl. Pfarrer in der Stadt Genf — 14, in den Landgemeinden 17, andere „ministres du saint Evangile" 33.

[2]) „Elle soumet au Consistoire de son chef ou sur l'invitation de ce corps à titre de préavis les mesures qu'elle juge convenables aux intérêts de l'Eglise." Früher hatte die Compagnie nach Art. 126 der Verf. folgende Functionen:

Art. 126. Les attributions de la Compagnie sont les suivantes: Elle surveille l'instruction religieuse et l'enseignement théologique dans les établissements publics. Elle prononce sur l'admission et la consécration des candidats au saint ministère. Elle nomme, selon le mode indiqué par la loi et sous réserve de la ratification du Consistoire et du Conseil d'Etat, les Professeurs en théologie chargés de l'enseignement des candidats au saint ministère. Elle a la police de son corps. Elle peut adresser des avertissements aux Pasteurs. Elle peut soumettre au Consistoire, de son chef ou sur l'invitation de ce corps, à titre de prévais, les mesures qu'elle juge convenable aux intérêts de l'Eglise protestante.

Ueber die Neuregulirung äusserte sich eine Kritik in öffentlichen Blättern:

„Die *vénérable Compagnie des Pasteurs* war seit Calvins Zeiten in kirchlichen Dingen fast die allein massgebende Behörde; sie hielt die Zügel der Gesetzgebung, der Verwaltung, die Anstellung der Geistlichen, die Ueberwachung derselben, Alles in ihren Händen. Mit einem Schlage wird das anders. Der Liturgiezwang wird abgeschafft, über das Wissen der Theologen, die Befähigung zum Predigtamt, entscheiden die theol. Facultäten Genfs oder anderer protestantischer Hochschulen; über die moralischen Eigenschaften steht der Entscheid bei den Wählern der Kirchgemeinden. Nach der Vorlage bleibt die Compagnie des Pasteurs nur vorberathende Behörde für innere kirchliche Angelegenheiten, nicht viel mehr als ein Pastoral-Verein."

[3]) Verf. Art. 138.

[4]) Verf. Ges. v. 1868 Art. 3 (früher Verf. v. 1847 Art. 128).

Die Bestimmung des Art. 3 des Verf. Ges. v. 1868 führte zu einem interessanten Processe zwischen Stadt und Staat Genf. Ein Ges. v. 19. April 1876 bestimmte nämlich, dass die Geistlichen in der Stadt ausser ihrer Besoldung eine von der Gemeinde zu leistende Wohnungsentschädigung von Fr. 800 erhalten. Für Plainpalais und Eaux-Vives wurde diese Entschädigung auf Fr. 600, für Carouge auf Fr. 400 bestimmt. Auf dem Lande werden die Pfarrhäuser überall von den Gemeinden erstellt und unterhalten. Die Stadt Genf fand, dass die erwähnte Gesetzesbestimmung gegen den oben alleg. Art. 3 des Verf. Ges. vom 26. August 1868 verstosse. Diesen Artikel legte die städtische Verwaltung dahin aus: Der Unterhalt des Gottesdienstes, welcher dem Staate auffällt, begreift auch die Pfarrwohnungen in sich. Wenn er laut Verfassung dem Staate obliegt, so kann dieser keinen Theil seiner Last auf die Gemeinden abladen. Letztere hätten nur schon bestehende, dem Cultus gewidmete Gebäude zu unterhalten. Auch nach der Verfassung von 1847 stehe den Gemeinden wohl das Recht zu, Auslagen für den Gottesdienst zu beschliessen, allein sie können zu solchen Ausgaben nicht angehalten werden. Ausserdem bestehe zwischen der Stadt und dem Staate Genf ein synallagmatischer Vertrag, da erstere zugegeben, dass der Staat das Capital der sog. ökonomischen Gesellschaft, welches für Schul- und Kirchenzwecke bestimmt war, an sich ziehe.

Die Rechtsschriften des Staates stützten sich hingegen darauf, dass das Verfassungsgesetz vom Jahr 1868 alle Unterschiede zwischen dem neuen und dem alten Kantonsgebiet aufheben wollte. Alle Genfer sollten gleichgestellt sein vor dem Gesetze. Wäre die Gemeinde Genf davon befreit, ihren Geistlichen Wohnungen zu ver-

Digitized by Google

Das Kirchengut war in früherer Zeit in eine gemeinsame Stiftung zusammengelegt worden, die sog. Société Economique, welcher demgemäss insbesondere oblag, die Kosten für den protestantischen Kultus zu bestreiten; die Bestimmungen, welche in dieser Beziehung die Verf. von 1847 traf, wurden abgeändert durch das mehr alleg. Verf.-Ges. von 1868, welches in Beziehung auf die Lasten für den Kultus die dermalen in Kraft stehenden Rechtsbestimmungen enthält. Darnach werden an das protestantische Consistorium alljährlich aus dem Fonde der früheren Société Economique Fr. 40000 entrichtet; der Rest der Einkünfte wird unter einer Anzahl speciell aufgeführter Gemeinden vertheilt. Den Gemeinden bleibt die Unterhaltung der Kultusgebäude, die in ihrem Eigenthum stehen, überlassen. Ein anderer Theil des betreffenden Fonds wurde für den Staat eingezogen und überdies ein Hospice Général aus den verschiedenen bisher bestandenen Stiftungen gegründet (Art. 4, 6, 7). [1])

Das Gesetz über die Neuordnung der protestantischen Nationalkirche fand lebhaften Widerspruch besonders von Seite solcher, welche in den alten calvinistischen Traditionen die Basis der ruhmvollen Geschichte Genfs erblickten und welche die Vénérable Compagnie des Pasteurs mit grösseren Competenzen sowie die Consecration beibehalten wünschten; der Widerspruch blieb jedoch erfolglos.

II. Katholische Kirche.

Die Neuorganisation der katholischen Kirche sanctionirte vor allem den Grundsatz, dass den Gemeinden das Wahlrecht für ihre Pfarrer und Vicare zustehe. Conform den protestantischen Kirchgemeinden sollten auch in den katholischen nach denselben Grundsätzen Wählerlisten aufgestellt werden; kirchliches und politisches Stimmrecht decken sich — „les curés et vicaires sont nommés par les Citoyens catholiques inscrits sur les rôles des électeurs *cantonaux*."

Die Verfassung von 1847 hatte die Regelung der Besetzung der geistlichen Aemter einer Vereinbarung zwischen Staatsrath und der höheren geistlichen Behörde vorbehalten bez. bestimmt, dass bis zum Abschluss einer solchen die Besetzung durch den Bischof mit Genehmigung des Staatsrathes je im einzelnen Falle stattzufinden habe. [2])

---

schaffen oder eine entsprechende Entschädigung zu leisten, so würde dies ein Vorrecht des Ortes begründen. Noch weniger bestehe ein Vertrag zwischen Staat und Stadt. Ueber politische Dinge wäre es durchaus unstatthaft, Verträge zwischen den Gemeinden und dem Staate abzuschliessen; der Staat ordne dieses Verhältniss in der Verfassung. Das Bundesgericht erklärte durch Entscheid v. 9. Februar 1877 den Recurs begründet.

[1]) Vgl. auch Galiffe, das Gemeindewesen des K. Genf bei Wirth Statistik II, 477—80.

[2]) Art. 130: „le conseil d'Etat est chargé sous réserve de la ratification du Grand Conseil, de régler avec l'autorité ecclésiastique supérieur ce qui concerne

Digitized by Google

Die neue Organisation beschäftigt sich hauptsächlich mit der Stellung der Geistlichen. Eine wirkliche organische Regelung einer auf der Basis der Kirchgemeinde in zweckmässiger Weise aufgebauten Verfassung enthält sie nicht.

Das Verfassungsgesetz enthält nur die allgemeine, durch das Specialgesetz dann im Einzelnen ausgeführte Bestimmung:

Art. 3. „La Loi détermine le nombre et la circonscription des Paroisses, les formes et les conditions de l'élection des Curés et des Vicaires, le serment qu'ils prêtent en entrant en fonctions, les cas et le mode de leur révocation, l'organisation des Conseils chargés de l'administration temporelle du Culte, ainsi que les sanctions des dispositions législatives qui le concernent."

Die Katholiken des Kantons werden circumscribirt in 23 vom Gesetz genau bezeichnete Kirchgemeinden, deren jede einen Pfarrer hat, nur die Kirchgemeinde Genf soll von 3 Pfarrern und 4 Vicarien versehen werden und einigen anderen Gemeinden werden noch Vicarien zugetheilt.

Die Gemeinden wählen, wie oben bemerkt, ihre Geistlichen auf Grund der kantonalen Wählerliste der vacanten Pfarrei.[1]) Niemand darf für zwei verschiedene Bekenntnisse wählen. Die Anmeldungen erfolgen beim „Conseil supérieur" (s. unten); alle katholischen Priester — „tous les ecclésiastiques ordonnés prêtres dans l'Eglise catholique" — sind wählbar. Die Pfarrer und Vicarien werden nach Massgabe der Vorschriften des Gemeindegesetzes gewählt unter Vorsitz zweier Mitglieder des Oberkirchrathes bei der Wahl. Dazu bestimmte das Gesetz ursprünglich: Erreicht die Zahl der Wähler nicht ein Viertel der eingeschriebenen Wahlberechtigten, so bleibt die Stelle unbesetzt bis der Staatsrath sei es auf eine Petition der Gemeindeglieder, sei es auf Wunsch des Oberkirchenrathes, sei es von sich aus eine neue Wahl anordnet („croira convenable de faire procéder à une nouvelle votation").

Dieses sog. „Quorum" wurde von den Römischen mehrfach zur Verhinderung von Gemeindepfarrwahlen benutzt und deshalb i. J. 1875

---

l'approbation du gouvernement sur la nomination des Curés et autres bénéficiers. Jusqu'à ce que le Grand Conseil ait ratifié les conventions à intervenir entre le Conseil d'Etat et l'autorité ecclésiastique supérieure la nomination des Curés et autres bénéficiers ne pourra avoir lieu que sur des candidats présentés par l'Evêque et agréés par le Conseil d'Etat."

Der Staatsrath übte die ihm hiedurch vorbehaltenen Rechte wiederholt mit Energie aus. Roget 13.

[1]) Art. 4. Les Curés et les Vicaires sont nommés par les citoyens catholiques inscrits sur le rôle des électeurs cantonaux domiciliés dans la paroisse où a lieu la vacance.

Nach dem Staatskal. v. 1875 waren von 23 Pfarreien nur 4 gesetzmässig besetzt, 19 unbesetzt; 1877 sind 14 Gemeinden constituirt. In Genf selbst betheiligten sich bei der ersten Wahl 690 Wähler.

Digitized by Google

abgeschafft. Die Bestimmung war ganz singulärer Natur und hätte eben gar nicht in das ursprüngliche Gesetz aufgenommen werden sollen.

Die Pfarrer und Vicarien haben vor ihrem Amtsantritt vor dem Staatsrath folgenden Eid zu leisten:

„Je jure devant Dieu de me conformer strictement aux dispositions constitutionnelles „et législatives sur l'organisation du culte catholique de la Republique et d'observer „toutes les prescriptions des Constitutions et des Lois cantonales et fédérales."

„Je jure encore de ne rien faire contre la sûreté et la tranquillité de l'Etat; de „prêcher à mes paroissiens la soumission aux Lois, le respect envers les magistrats et l'union avec tous leurs concitoyens."

Ausser dem ihnen übertragenen Amt darf kein Pfarrer oder Vicar ohne Genehmigung des Staatsrathes, welche immer widerruflich ist, — „exercer des fonctions ni accepter des dignités ecclésiastiques supérieures à celles qui leur ont été conférés par l'élection." [1])

Die Geistlichen als „directeurs spirituels du troupeau qui leur est confié" haben die Cultusfunctionen zu versehen, besonders auch die Kranken und Armen zu besuchen, und der Jugend Religionsunterricht zu ertheilen. In allen ihren Functionen müssen sie sich in Einklang halten „aux principes reconnus et consacrés par les autorités diocésaines". An Register sind zu führen: je ein Tauf-, Trauungs- und Communicantenregister; wenigstens einmal im Jahre sollen die Geistlichen alle Familien ihrer Pfarrei besuchen und über den religiösen Stand ihrer Gemeinde Bericht erstatten. Sie müssen in ihrer Pfarrei wohnen und bedürfen für Abwesenheit der Genehmigung der Oberbehörde. Für den Religionsunterricht wurde ein eignes „Règlement sur l'enseignement religieux" aufgestellt (v. 13. August 1874). Der Inhalt des Unterrichts („le programme") ist der Bestimmung der Diöcesanbehörde („autorité compétente en matière doctrinale") vorbehalten. Regelmässig ertheilt der Pfarrer den Religionsunterricht; Vertretung bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrathes. Letzterer vertheilt unter die Religionslehrer die ihm zu diesem Zweck vom Staat oder von Privaten zur Verfügung gestellten Beträge. Zur Ueberwachung des Religionsunterrichtes wird alljährlich vom Oberkirchenrath eine Specialcommission von 7 Mitgliedern bestellt. Die Religionslehrer haben über den Unterricht genaue statistische Nachweise über die Schüler etc. einzusenden. Am Schluss des Jahres wird ein Examen abgehalten, über dessen Resultat eine vom Bischof eingesetzte Jury urtheilt und eventuell den hervorragenden Schülern Preise zu-

[1]) Les Curés et les Vicaires ne pourront, sans l'autorisation du Conseil d'Etat. exercer des fonctions, ni accepter des dignités ecclésiastiques supérieures à celles qui leur ont été conférées par l'élection. Cette autorisation est toujours révocable. (Loi Org. Art. 52).

Digitized by Google

spricht. (! !) Der Unterricht für die Vorbereitung zur ersten Communion findet in der Kirche, der übrige in der Regel in den Schulen statt; für die Secundarschulen ernennt der Oberkirchenrath besondere Religionslehrer.

Die Besoldung der Pfarrer und Vicarien ist genau geregelt (zwischen Fr. 1500—3000 mit Zulagen für einzelne Gemeinden). Stolgebühren dürfen nicht erhoben werden. [1])

Die Pfarrer und Vicarien „sont révocables". [2]) Die Wähler einer Gemeinde [3]) können durch motivirte Petition verlangen, dass ihr Pfarrer oder Vicar sich einer Neuwahl unterziehe; die Petition muss unterstützt sein für Genf von einem Viertel, für alle andern Gemeinden je von einem Drittel der Wähler; der Staatsrath nach eingeholtem Gutachten des Oberkirchenrathes entscheidet über die Petition. Hat die absolute Mehrheit der eingeschriebenen Wähler Neuwahl verlangt, so muss der Staatsrath eine solche anordnen. Nicht wiedergewählte Pfarrer oder Vicarien können frühestens nach 4 Jahren sich wieder zur Wahl anmelden. Pfarrer und Vicare, welche nach der früher rechtsgiltigen Form gewählt worden, sind der Wahl nicht unterworfen, wohl aber den anderen Bestimmungen des Gesetzes und speciell dem Eid. [4])

Ausserdem können Pfarrer oder Vicarien vom Staats- und vom Oberkirchenrathe suspendirt werden, von ersterem „pour violation du serment", von letzterem „pour des faits disciplinaires", in solchem Falle jedoch nur mit Genehmigung des Staatsrathes. Die Suspension muss motivirt sein und die Motive dem betheiligten Geistlichen vorher mitgetheilt und derselbe auf Verlangen von einer Abordnung des Staatsrathes gehört werden. Die Suspension kann sich in maximo auf 4 Jahre erstrecken, vorher darf sich der Suspendirte nicht zu einer Wahl anmelden. [5])

Etwaige Rechte oder Competenzen eines Bischofs oder einer Synode — „droits ou compétence qui pourront être reconnus à l'autorité épiscopale et synodale" — werden ausdrücklich vorbehalten. [6])

Für die Verwaltung jeder Kirchgemeinde ist ein „conseil de paroisse", Kirchgemeinderath, zu bestellen. [7]) Er besteht nur aus Laien und zwar 9 für Genf und 5 für die anderen Gemeinden; der Pfarrer hat bei den

---

[1]) „Aucun casuel ne peut être réclamé pour le service religieux des baptêmes, des mariages et des enterrements." (Loi Org. Art. 3^5).

[2]) Loi Const. Art. 1^2.

[3]) Loi Org. Art. 8.

[4]) Loi Const. Disp. trans.: Les Curés et les Vicaires actuellement en fonctions et nommés suivant le mode précémment en vigueur ne sont pas soumis à l'élection. Toutes les autres prescriptions de la Loi, y compris le serment, leur sont applicables.

[5]) Lois Org. Art. 7.

[6]) Loi Org. Art. 7^3.

[7]) Loi Org. Art. 9.

Digitized by Google

Verhandlungen berathende Stimme; die Verhandlungen sind öffentlich; der Kirchgemeinderath stellt selbst sein Reglement auf und unterbreitet es der Genehmigung des Oberkirchenrathes, wie dieser das seinige der des Staatsrathes. Die Wahlperiode dauert 4 Jahre mit sofortiger Wiederwählbarkeit; die Wahl erfoglt nach den näheren Vorschriften des Gemeindegesetzes. [1])

Die Gemeindekirchenräthe wachen über den Stand der Kirchen und Pfarrhäuser, sorgen für die erforderlichen Cultuskosten, verwalten die gesammten Finanzen der Kirchgemeinde. Ihre Verhandlungen sind stets dem Oberkirchenrath in einer Abschrift des Protocolls vorzulegen; letzterer kann Beschlüsse cassiren, wenn sie die Competenz der Gemeindekirchenräthe überschreiten. Budget und Rechnung sind alljährlich dem Oberkirchenrath zur Genehmigung vorzulegen und über alle financiellen Verhältnisse sind genaue Register zu führen.

Oberaufsichtsbehörde über die Ortskirchgemeinderäthe ist der Oberkirchenrath, *Conseil supérieur*, welcher jeden Monat einmal zusammen tritt. [2]) Derselbe besteht aus 25 Laien und 5 nach Vorschrift des Staatsgesetzes erwählten Geistlichen; Wahlkörper ist die Gesammtheit der katholischen Wähler in ein einziges Collegium vereinigt; die Wahlperiode dauert 4 Jahre mit sofortiger Wiederwählbarkeit der Ausscheidenden. [3]) Ueber die Zusammenberufung, den Ort der Sitzungen und den Vorsitz bei der Wahl trifft der Staatsrath direct Anordnungen. Das Reglement des Oberkirchenrathes unterliegt der Genehmigung des Staatsrathes. Ein solches Reglement erging 1) für äussere Verhältnisse, Règlement organique v. 6. October 1874, 2) für innere Verhältnisse, Règlement intérieur v. 11. Juni 1874.

Der Oberkirchenrath übt eine allgemeine Oberaufsicht über die Interessen der Kirche.

Als Oberaufsichtsbehörde wacht der Oberkirchenrath 1) über die Ausführung der von den Diöcesanbehörden angeordneten Massregeln; 2) führt abgesehen von den den höheren Behörden vorbehaltenen Functionen die allgemeine Verwaltung der Kirche. Speciell werden als Functionen des Oberkirchenrathes aufgeführt: Ueberwachung der Pfarrer und Vicare bezüglich der Ausübung ihrer amtlichen Functionen und geistlichen Pflichten; überhaupt die Aufgabe „de fixer les droits et obligations respectives des Curés et des Vicaires". Als Oberaufsichtsbehörde über die Kleriker hat der Oberkirchenrath ein weitgehendes Disciplinarrecht;

---

[1]) Loi Org. Art. 10[1].
[2]) Loi Org. Art. 11.
[3]) Loi Org. Art. 12.

Digitized by Google

er kann nämlich 1) die Kleriker suspendiren a) wegen grober oder gewohnheitsmässiger Pflichtversäumniss, b) wegen eines Betragens, das nicht im Einklang mit den geistlichen Pflichten steht und die Interessen der Kirche schwer schädigt; 2) in leichteren Fällen eine Censur ertheilen. Für Fälle sub 1) ist ein geordnetes Verfahren vorgeschrieben, insbesondere muss der Inculpat selbst gehört werden. — Als Vollziehungsbehörde bestellt der Oberkirchenrath eine *„Commission exécutive"* aus 5 Mitgliedern, nämlich 3 Laien und 2 Geistlichen, die selbst ihren Präsidenten, der immer Laie sein muss, wählt. Die Mitglieder der Commission werden auf ein Jahr gewählt und sind sofort wieder wählbar. Die Aufgabe der Commission ist, für die Ausführung der Beschlüsse des Oberkirchenrathes zu sorgen und in der Zwischenzeit zwischen den Sitzungen etwa erforderliche dringende Massnahmen zu treffen. Jeden Monat hat sie hierüber dem Oberkirchenrath Rechenschaft zu geben; insbesondere hat sie die Wählerlisten evident zu halten; Streitigkeiten in dieser Beziehung entscheidet der Staatsrath.[1])

Kirchen und Pfarrhäuser welche Gemeindeeigenthum sind, verbleiben dem vom Staat bezahlten[2]) katholischen Cultus. Ihre Bestimmung kann nur geändert werden durch Entscheidung der Gemeinderäthe der im Miteigenthum stehenden Gemeinden, welche der Genehmigung des Staatsrathes unterliegen.[3])

---

[1]) Regl. Org. Art. 17, 18.

[2]) Art. 15. Les églises et les presbytères qui sont propriété communale, restent affectés au culte catholique salarié par l'Etat.

Leur destination ne peut être changée que par des décisions prises par les Conseils municipaux des communes co-propriétaires et approuvées par le Conseil d'Etat.

[3]) Ein lebhafter Streit entspann sich über die kath. Kirche *Notre Dame* zu Genf. Die Verf. v. 1847 gewährte den Katholiken in Genf nur eine Kirche; 1850 begann man eine zweite zu bauen. Dieselbe wurde durch freie Beiträge der Gemeinde unter besonders lebhaftem Eifer von Mermillod gebaut. Bei der Neuorganisation wurde die Frage des Eigenthums an dieser Kirche contestirt; der Staatsrath entschied, dass die Kirche im Gemeindeeigenthum stehe und demgemäss dem christkatholischen Cultus dem Gesetze gemäss einzuräumen sei. Die Römischen aber gaben die Kirche nur in Folge der Anwendung von Gewalt heraus, nachdem alle Vermittlungsvorschläge, welche die Christkatholiken bezüglich eines Simultaneums proponirten, schroff zurückgewiesen worden waren.

Die Rechtslage des Streites über die Kirche Notre Dame, die „Cathedrale" Mermillods, ist folgende: Im Jahr 1850 stellte der katholische Pfarrer von Genf, Dunoyer („Generalvicar" Mermillods) an den Staatsrath das Ansuchen, es möchte den Katholiken der Genfer Gemeinde ein geeigneter Platz von 85 Meter Länge und 50 Meter Breite, auf dem sie auf ihre Kosten eine freie Kirche mit Zugehörigkeiten errichten könnten, überlassen werden. Die Verhandlungen über diesen Gegenstand dauerten bis gegen Ende des Jahres und endeten mit einem, unterm 2. November 1850 erlassenen Gesetze, das den katholischen Bürgern von Genf, zur Uebernahme des Geschenkes durch eine Commission von fünf, in einer Generalversammlung der katholischen Genferbürger am 7. September 1850 gewählten Mitgliedern repräsentirt, eine Landparzelle von 3264 Quadratmetern zusprach.

Digitized by Google

Ueber mehrfache Streitigkeiten bezüglich des Eigenthums am Kirchenvermögen, insbesondere den Kirchengebäuden selbst, welche sich in Folge der Spaltung innerhalb der katholischen Kirche nach dem vaticanischen Concile ergaben, s. die Actenstücke in Note 3 zu S. 665—669. Der

---

Das erste, vom Staatsrathe vorgelegte Schenkungsproject war dahin gegangen, dass das abgetretene Terrain zum Bau einer zweiten Kirche für den „katholischen, römischen und apostolischen Cultus" bestimmt werde. In der Grossrathssitzung vom 2. September 1850 schlug einer der Staatsräthe vor, die Worte „apostolisch und römisch" wegzulassen.

Es erhob sich hierüber eine lebhafte Discussion, deren Schluss die Annahme dieses Vorschlages war. Der Antragsteller hatte sein Amendement in folgender Weise begründet:

Ich habe mein Amendement gestellt, weil diese Worte weder in unserer Kantonalverfassung, noch im Bischofsvertrage oder in irgend einem andern auf die Religion bezüglichen Actenstücke zu finden sind. Als ein derartiges, von einer vom Kanton Schwyz ernannten Behörde erlassenes Gesetz nur von Katholiken sprach, wurden von den Jesuiten lebhafte Einwendungen erhoben und verlangt, dieser Ausdruck sei zu ergänzen und es seien die Worte beizufügen, welche unser Gesetzesvorschlag enthält. Sie wissen, was sich seitdem zugetragen und Sie haben auch die Unterscheidung gehört, welche Hr. Camperio zwischen der katholischen und ultramontanen Partei aufgestellt hat. Ich verlange zudem nichts weiter, als die Wiederherstellung des Ausdruckes, der sich in dem Breve Pius VII. bezüglich des Kantons Genf vorfindet."

Am 29. November 1850 wurde der Schenkungsact notarialisch ausgefertigt und zwar einerseits in Anwesenheit von drei Abgeordneten des Staatsrathes, und anderseits der katholischen Bürger der Stadt Genf, repräsentirt durch die Mitglieder der Commission, die zu diesem Zwecke ernannt war.

Am 29. September 1857 benachrichtigte der katholische Pfarrer in Genf den Staatsrath, dass die Einsegnung der neuen Notre-Dame-Kirche am nächsten Sonntag stattfinden werde. Die feierliche Einweihung erfolgte erst am 8. Sept. 1859, am Feste Mariä Geburt, durch den Diöcesanbischof Marilley, ganz nach den alten und ehrwürdigen Gebräuchen der katholischen Kirche.

Der Art. 6 des Gesetzes vom 2. November 1850 sagt wörtlich Folgendes: „In allen künftigen Fällen, wo die katholischen Bürger von Genf ihre Rechte auf das Eigenthum, den Besitz oder die Nutzniessung des besagten Terrains, der neuen Kirche und ihrer Zugehörigkeiten geltend zu machen haben, wo es sich um Rechtsfragen über deren Schutz handelt oder wo es Verhandlungen mit den Verwaltungsbehörden oder andern gesetzlichen Gewalten über das abgetretene Terrain der neuen Kirche anbetrifft; mit einem Worte, für alle Handlungen in Bezug auf Eigenthum und Benützung dieser Kirche ernennen die katholischen Bürger eine aus Kantons- und Gemeindebürgern von Genf bestehende Commission von fünf Mitgliedern, die als ihr gesetzliches Organ in einer Generalversammlung aller katholischen Stimmfähigen der Stadt Genf gewählt werden." Aus den Grossrathsverhandlungen, die zu jener Zeit stattfanden, ist nirgends ersichtlich, dass sich Jemand gegen die Annahme dieses Artikels erhoben hätte. Wenn wir uns der Weglassung der Worte „römisch" und „apostolisch" erinnern, so können wir nicht anders, als in dem Gesetze die Absicht erblicken, dass im Falle einer Spaltung unter den Katholiken der Stadt Genf die Schenkung der Mehrheit zu gut komme. Es handelt sich nicht darum, ob das zum neuen Kirchenbau gesammelte Geld mehr aus ultramontanen oder liberalen Quellen geflossen sei. Der Grosse Rath von Genf hat bei der Gratisabtretung des Terrains seine Bedingungen gestellt, die durch gemeinsame Uebereinkunft angenommen wurden. Die beiden contrahirenden Parteien sind verpflichtet, sie gewissenhaft einzuhalten.

Demgemäss musste nach Ausbruch der Spaltung innerhalb der katholischen Kirche die vom Gesetz geforderte Commission durch Wahl Seitens der sämmtlichen katholischen Genfer Bürger bestellt werden. Nach längerem Zögern ordnete der Staatsrath diese Wahl an. Sie erfolgte unter lebhafter Betheiligung beider Parteien und fiel in liberalem Sinne aus. Die Commission stellte nun als Grundsatz bezüglich der weiteren Verwendung der Notre-Dame Kirche auf:

„L'usage de l'église et de ses dépendances est laissé au culte catholique, dit romain, sous la réserve suivante : Les habitants de la rive droite du Rhône et du lac,

Digitized by Google

Rechtsstandpunkt ist auch hier principiell der nämliche wie bei den ähnlichen Fällen im Kanton Bern, über welche in § 20 S. 289—90 referirt wurde.

---

qui appartiennent au culte reconnu par l'Etat, pourront faire dans le temple les cérémonies de baptêmes, de mariages et d'ensevelissements. Le Comité, toutefois, pourra augmenter l'étendue de cette jouissance, quand les besoins réels et légitimes de ce culte l'exigeront."

Der Grosse Rath genehmigte in Folge eines speciellen Antrages die von der Notre-Dame Commission gefassten Schlussnahmen; als Oberaufsichtsbehörde über die durch das Ges. v. 1850 geschaffene Notre-Dame-Stiftung war er hiezu zweifellos berechtigt, trotzdem die Sache damals bereits bei den Gerichten anhängig gemacht worden war.

Darauf liessen sich die römischen Katholiken nicht ein, sondern forderten für sich die Alleinberechtigung zur Benützung der Kirche, die aus freiwilligen Beiträgen römischer Katholiken erbaut sei. Sie räumten Kirche und Pfarrhaus erst in Folge Anwendung von Gewalt und suchten beide durch sofortige Anhebung eines gerichtlichen Processes wiederzugewinnen. Der Process schleppte sich sehr lange hin, wurde aber schliesslich zu Gunsten der staatlich anerkannten katholischen Kirchgemeinde Genf entschieden, unter fortwährenden Protesten der römischen Katholiken.

Die Correctheit dieser Entscheidung vom Rechtsstandpunkte dürfte kaum anzufechten sein, da der Nachweis, dass die Kirche nur aus privaten Beiträgen römischer Katholiken erstellt worden sei, schon desswegen nicht erbracht werden kann, weil der Staat das Bauterrain allen katholischen Genfern überliess.

Als das Pfarrhaus von Notre-Dame von den Christkatholiken in Besitz genommen wurde, protestirte Mermillod hiegegen in nachfolgendem Briefe, der eines Commentares nicht bedarf:

„Hrn. Henri Deshuses, Architekt, in Genf" (Mitglied der Aufsichtscommission). „Ich vernehme, dass Sie ohne alles Recht sich eines Hauses bemächtigen wollen, das ich aus meinen eigenen, persönlichen Mitteln erbaut. Ich habe es aufgeführt ohne Auftrag, noch Vollmacht von irgend wem zu haben, damit es den apostolisch- und römisch-katholischen Geistlichen zur Wohnung diene. Ihr nehmt es Demjenigen, der es aus eigenem Gelde erbaut hat, Ihr entfremdet es seiner Bestimmung und Ihr bedient Euch der brutalen Gewalt eines Staatsrathes und eines Grossen Rathes, um eine Spoliation zu vollenden, welche eine Beschimpfung der Gerechtigkeit, des Rechts, wie der Ehre unseres Landes ist. Ihr zieht feiger Weise Vortheil aus dem willkürlichen Exil, das mir auferlegt ist; weder Sie, noch Ihre Mitschuldigen haben je einen Obolus an den Bau dieser Wohnung beigetragen.

„Ihr schmückt Euch schon ohne Grund und ohne Recht mit dem Namen von Katholiken, der Euch nicht gehört, und mit Hülfe einer Lüge beraubt Ihr die Priester und die getreuen Katholiken von Genf einer Kirche, welche durch die Freigebigkeit des Papstes, der Bischöfe und der Katholiken der ganzen Welt erbaut wurde. Diese neue Spoliation eines Hauses, dessen Steine mein Eigenthum sind und für das ich die Abgaben während fünzehn Jahren bezahlt habe, zieht Euch den Fluch Gottes, die einstimmige Missbilligung aller civilisirten Völker zu. Verbannt und jeder Hülfe beraubt, rufe ich den Gott der Gerechtigkeit, den Beschützer der Unterdrückten an! Ich appellire an das Gewissen aller ehrlichen Protestanten, welche sich um das Recht und den Ruf meines lieben Vaterlandes bekümmern, dem Sie eine Schmach anthun, wie sie nur in den von Wilden bewohnten Gegenden vorkommen kann.

„Ich wahre mir das Recht meine Sache vor den Gerichten meines Landes zu verfechten, wenn die Stunde der Vergeltung geschlagen haben wird. Gestützt auf Art. 555 C. C. werde ich jeden der Männer, die mein Haus verletzt oder es bewohnt haben, solidarisch wie einzeln verfolgen und nöthigenfalls Entschädigung von ihnen verlangen.

„Welches auch das Resultat dieser Protestation meiner empörten Seele sein mag, die im Augenblicke weniger betrübt ist über den Verlust einiger Mauern, als über den meinem lieben Genf angethanen Schimpf, beklage ich Sie als Bischof, als Haupt der Katholiken meines Landes, als Erbauer eines Hauses, in das Sie einbrechen. Ich bete für Euch und bitte Gott, die Strafen seines Fluches von Euch und Euren

Digitized by Google

Eingreifende Bestimmungen wurden ferner als Bestandtheil der

Familien abzuwenden, sowie die öffentliche Verachtung, welche früher oder später die Inhaber fremden Gutes trifft.

„Ich beauftrage meinen verehrten und treuen Freund, Hrn. Lany, Rector, sich dieser neuen Usurpation zu widersetzen, indem ich ihm alle meine Rechte anvertraue und auf seine feste und kluge Unerschrockenheit zähle, um das zu vertheidigen, was Ihr verletzet: die Religion, die Gerechtigkeit und das Eigenthum.

„Sie wollen diesen Brief Ihren Mitschuldigen mittheilen. Ich schicke übrigens jedem von Ihnen eine Abschrift davon und übergebe eine solche der Oeffentlichkeit."

Noch in einem anderen Specialfalle ergab sich ein Streit, der bis an das Bundesgericht gelangte, nämlich über die Kirche zu Pregny. Die Municipalbehörde hatte beschlossen, diese Kirche nur dem römischen Cultus einzuräumen; der Staatsrath cassirte den Beschluss; hiegegen recurrirte die Gemeinde an das Bundesgericht wegen Verletzung ihres Eigenthums; das Bundesgericht wies den Recurs ab mit folgenden Erwägungen:

„1. Es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um einen Recurs wegen Verletzung der Art. 49, 50 und 51 der Bundesverfassung, betreffend die Gewährung der Glaubens- und Gewissensfreiheit und der freien Ausübung gottesdienstlicher Handlungen — welcher nach Massgabe des Art. 59 Z. 6 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege in die Competenz des Bundesrathes, beziehungsweise der Bundesversammlung fallen würde, und ebensowenig kann derselbe als ein Anstand aus dem Privatrechte aufgefasst werden, der über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstanden wäre (Art. 50 Abs. 3 d. Bundes-Verfassung).

Die Beschwerde der Gemeinde von Pregny beschlägt vielmehr im Wesentlichen eine Verletzung von Bestimmungen oder Grundsätzen der Verfassung des Kantons Genf, deren sich der dortige Staatsrath schuldig gemacht haben soll; es liegt daher ein staatsrechtlicher Recurs wegen Verletzung einer kantonalen Verfassung vor und das Bundesgericht ist nach Art. 59 lit. a des vorangerufenen Gesetzes zur Beurtheilung solcher Streitigkeiten allein zuständig. Mit Unrecht hat mithin der Staatsrath des Kantons Genf die Competenz dieses Gerichtshofes in Zweifel gezogen.

2. Das Bundesgericht hat sich dagegen mit der Begründung des Recurses, soweit sich dieselbe auf eine angebliche Verletzung von Bestimmungen des Genfer'schen Gesetzes vom 5. Februar 1849, über die Befugnisse der Gemeinderäthe und die Gemeindeverwaltung stützt, nicht zu befassen; es bleibt der Recurrentin überlassen, sich diesfalls an die höhere Behörde des Kantons zu wenden, welche mit der Aufsicht über die Anwendung der Gesetze Seitens der vollziehenden Gewalt betraut ist.

3. Der Staatsrath des Kantons Genf hat durch seine Schlussnahme vom 13. August 1875, durch welche er dem Beschlusse des Gemeinderathes der Gemeinde von Pregny seine Genehmigung verweigerte, der genannten Gemeinde das Eigenthum an ihrer, mittelst Staatsbeiträgen und einer kraft des Gesetzes v. 10. Jan. 1855 erhobenen Gemeindesteuer zur Feier des katholischen Gottesdienstes erbauten Kirche in keiner Weise abgesprochen; dieselbe ist nach wie vor Eigenthum der Gemeinde von Pregny geblieben.

4. Die recurrirte Schlussnahme und die in deren Ausführung erfolgte Besitzergreifung an der gedachten Kirche erscheinen als Acte der vollziehenden Gewalt des Kantons Genf, indem diese einem Beschlusse eines Gemeinderathes ihre Genehmigung versagte, laut welchem „die Kirche dem bisher ausgeübten und von der grossen Mehrheit der Gemeinde anerkannten katholischen Cultus gewidmet bleiben" und demgemäss dem vom Staate besoldeten katholischen Gottesdienste versagt sein sollte.

5. Das Gesetz über den katholischen Cultus vom 27. August 1873, das vom Grossen Rathe in Ausführung des Art. 3 des Verfassungsgesetzes vom 19. Februar 1873 erlassen und am 23. März gleichen Jahres vom Volk des Kantons Genf im Generalrathe angenommen worden ist, bestimmt in Art. 15:

„Die Kirchen und Pfarrwohnungen, welche Gemeindeeigenthum sind, bleiben „dem vom Staate besoldeten katholischen Gottesdienste gewidmet. Ihre Bestimmung „kann nur durch einen von den Gemeinderäthen der miteigenthümerschen Gemeinden „gefassten und vom Staatsrathe genehmigten Beschluss geändert werden."

Nun ist aber die Kirche von Pregny Gemeindeeigenthum, in den Registern des

Digitized by Google

Staatsverfassung sanctionirt in Beziehung auf den Bisthumsverband des K. Genf.[1])

1) Die katholischen Gemeinden des K. Genf müssen Bestand theil eines schweizerischen Bisthumes sein, dürfen also nicht ein selbstständiges Bisthum bilden.

2) Im Kanton Genf selbst darf kein Bischof seine Residenz haben.[2])

3) Bischöfliche Functionen darf nur der vom Staate anerkannte Diöcesanbischof ausüben und zwar in den Grenzen des Gesetzes. Einen Delegirten für seine Functionen darf der Bischof nur bestellen unter

---

neuen Katasters unter den Namen „Pregny, Gemeinde, Parcelle 356, Folio 8" eingeschrieben. Es ist unrichtig, wenn behauptet wird, dass sie sich im Privateigenthum der Gemeinde von Pregny in dem vom Recurs präcisirten Sinne befinde. Sie hat nie den Character einer Privatcapelle gehabt; ihre Bestimmung als (öffentliche) Gemeindekirche erhellt zur Evidenz aus den Ausdrücken selbst des Gesetzes, durch welches deren Wiederaufbau gutgeheissen worden ist. Die Gemeinde von Pregny hat sich lediglich den im Kanton Genf geltenden Gebräuchen und Gesetzen unterzogen, die den Gemeinden die Kosten des Kirchenbaues auferlegen; sie kann nicht ein anormales Eigenthumsrecht an einem Gebäude beanspruchen, welches von Anfang an und immer dem vom Staate anerkannten öffentlichen Gottesdienste gewidmet war und dies um so weniger als diese Kirche aus Beiträgen der Regierung und dem Ertrage einer durch ein Gesetz gestatteten, mittelst Zuschussrappen (centimes additionels) von allem Grundeigenthum des Gemeindebannes erhobenen Gemeindesteuer erbaut worden ist.

6. Durch seine Weigerung, den oft erwähnten Beschluss des Gemeinderathes von Pregny vom 5. August 1875 zu genehmigen, hat daher der Staatsrath des Kantons Genf nur von den Rechten Gebrauch gemacht, die ihm durch das Gesetz speciell übertragen worden sind. Diese Schlussnahme enthält daher keinen Eingriff in das unbestreitbare und unbestrittene Eigenthumsrecht der Gemeinde von Pregny an ihrer Kirche; sie hält nur die Benutzung dieser Kirche zu dem vom Staate besoldeten katholischen Gottesdienste aufrecht, dem sie gemäss dem oben angeführten Gesetze gewidmet bleiben soll. Durch eine solche, innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse getroffene Verfügung hat der Staatsrath von Genf weder der in Art. 6 der Kantonsverfassung ausgesprochenen Gewährleistung der Unverletzlichkeit des Eigenthums zuwider gehandelt, noch sich einen Eingriff in die richterliche Gewalt, wie sie im Tit. VIII dieser Verfassung geregelt ist, zu Schulden kommen lassen.

7. Für den Fall, dass die katholischen Bürger der Gemeinde von Pregny, welche gegenwärtig dem vom Staate besoldeten Kultus nicht anhangen, dereinst als besondere Religionsgenossenschaft im Sinne des Art. 50 der Bundesverfassung constituirt sein würden, bleibt ihr Recht, eintretenden Falles die Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Bildung einer solchen Religionsgenossenschaft oder deren Trennung von der Nationalkirche entstehen sollten, auf dem Wege der Beschwerdeführung nach Massgabe der angerufenen Verfassungsbestimmung der zuständigen Bundesbehörden zu unterstellen, ausdrücklich gewahrt.

[1]) Art. 2. L'Evêque diocésain reconnu par l'Etat peut seul, dans les limites de la Loi, faire acte de juridiction et d'administration épiscopales. Si l'Evêque diocésain délègue ses pouvoirs à un mandataire, il ne peut le faire que sous sa responsabilité, et ce délégué devra être agréé par le Conseil d'Etat.

L'assentiment donné par le Conseil d'Etat à ce mandataire peut toujours lui être retiré.

Les paroisses catholiques du Canton doivent faire partie d'un diocèse Suisse.

Le siége de l'Evêché ne pourra être établi dans le Canton de Genève.

[2]) Vgl. hiezu die interessanten Bemerkungen bei Roget 101[1] bezüglich der etwaigen Residenz eines christ-katholischen Bischofs in Genf, die nach dem Wortlaut des Gesetzes gleichfalls verboten ist.

Digitized by Google

seiner Verantwortlichkeit und mit Genehmigung des Staatsrathes, die aber jederzeit widerruflich ist.

In Ausführung dieses Verfassungsgesetzes wurde durch Gesetz v. 25. October 1876 bestimmt:[1])

1) Die katholischen Gemeinden des K. Genf bilden einen Bestandtheil der christkatholischen Diöcese der Schweiz und sind im Rahmen der Genfer Gesetze den verfassungsmässigen Behörden dieser Diöcese unterstellt.

2) Der Staatsrath ist beauftragt, den christkatholischen Bischof, seinen Generalvicar und etwaige Hilfsbischöfe, die gemäss der Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz gewählt sind, anzuerkennen.

3) Im Staatsbudget wird alljährlich ein Beitrag zur Dotation des christkatholischen Bisthums ausgeworfen.[2])

Schon vorher hatten die Christkathoiiken des K. Genf sich mit Genehmigung des Staatsrathes an der Organisation der christkatholischen Kirche der Schweiz betheiligt.

Das Organisationsgesetz, dessen einzelne Bestimmungen oben specificirt wurden, zeichnet sich nicht durch eine sehr glückliche Redaction aus; die systematische Ordnung der einzelnen Bestimmungen ist vielmehr sehr gering. Auch im Uebrigen tragen die organisatorischen Genfer Gesetze, die Neuordnung der katholischen Kirchenverhältnisse betreffend mehr den Stempel von Kampfgesetzen als dies für Gesetze, welche die

---

[1]) Dieses Gesetz („loi portant adjonction des paroisses catholiques du Canton de Genève au Diocèse catholique-chrétien de la Suisse") lautet:

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que: Le Grand Conseil, Vu l'art. 2 de la loi constitutionnelle du 19 Février 1873 modifiant le chap. 2 du Titre 10 de la Constitution de 1847, sur le culte catholique;

Vu la Constitution et les Règlements synodaux de l'Eglise catholique-chrétienne de la Suisse, en date du 14 Juin 1874, du 21 Septembre 1874 et du 14 Juin 1875;

Vu l'arrêté du Conseil Fédéral, en date du 28 Avril 1876 approuvant l'érection d'un évêché de l'Eglise catholique-chrétienne de la Suisse;

Vu la décision du Conseil Supérieur, en date du 16 Juin 1876, priant le Conseil d'Etat de reconnaître le diocése catholique-chrétien de la Suisse et de déclarer que les parroisses catholiques du Canton de Genève font partie de ce diocèse;

Sur la proposition du Conseil d'État; décrète ce qui suit: Art. 1er. Les paroisses catholiques du Canton de Genève font partie du diocèse catholique chrétien de la Suisse et sont placées dans les limites des lois genevoises sous les autorités constitutionnelles de ce diocèse.

Art. 2. Le Conseil d'État est chargé de reconnaître au nom de l'Etat de Genève, l'évêque diocésain, son mandataire et, le cas échéant, les évêques auxiliaires nommés en vertu de la Constitution de l'Eglise catholique-chrétienne de la Suisse.

Art. 3. Il sera porté chaque année au budget cantonal une somme représentant la part de l'État de Genève dans la dotation de l'évêché.

[2]) An den Bischof von Freiburg zahlte der Staat Genf auf Grund der Uebereinkunft von 1820 Fr. 1500 jährliches Mensalgeld, ferner Fr. 800 an das Priesterseminar zu Freiburg und höchstens weitere Fr. 800 für die Ausbildung einiger katholischer Genfer zu Priestern. An das christkatholische Bisthum zahlt Genf z. Z. Fr. 2750 (Gütige Mittheilung von Hr. Bischof Prof. Dr. Herzog). S. auch unten § 45.

Digitized by Google

Basis einer dauernden Organisation zu bilden bestimmt sind, wünschenswerth sein dürfte.

C. Andere religiöse Gemeinschaften.

In Folge des protestantischen Kirchengesetzes, welches alle protestantischen Schweizer als Mitglieder der Nationalkirche erklärte, wurde die Gemeinde der reformirten deutschen Schweizer in die Nationalkirche aufgenommen und der Pfarrer derselben vom Staate besoldet (seit 1875, Gehalt Fr. 3000 gemäss Grossrathsbeschluss).

Ausserdem besteht in Genf noch eine nicht sehr zahlreiche *Eglise évangélique libre,* [1]) welche sich seit 1830 in Folge von Conflicten dogmatischer Natur durch Austritte aus der Nationalkirche gebildet hatte. Sie ist eine der waadtländischen und neuchâteler freien Kirche parallele Kirchenbildung, welche in Abschnitt V. specieller zu behandeln sein wird.

Seit langer Zeit besteht in Genf auch eine deutsche lutherische Gemeinde mit mehreren Geistlichen; ferner eine anglikanische und eine griechisch-russische Gemeinde. Ausserdem kleinere Religionsvereine.

Von den 23 katholischen Gemeinden des Kantons sind 14 im Einklang mit dem Staatsgesetz organisirt und Bestandtheile des christkatholischen Bisthums. In den sämmtlichen Gemeinden aber hielt ein Theil der Bevölkerung am römischen Bekenntnisse fest, wies die staatliche Organisation zurück und wurde somit religiöser Privatverein, welcher nur unter den staatlichen Vereins- und speciell Cultuspolizeigesetzen steht. Das gesammte katholische Kirchengut wurde, soweit es nicht vorher bei Seite gebracht worden war, was so viel als möglich geschehen zu sein scheint, Eigenthum der in Gemässheit der Staatsgesetzgebung organisirten Kirchgemeinden.

Die Benutzung desselben wurde jedoch von Staatswegen bez. vom Oberkirchenrath auch römischen Priestern unter besonderen Cautelen gestattet. [2])

Ueber die principielle Rechtsauffassung der römischen Kirche als einer „Freikirche" bez. der einzelnen dazu gehörigen Gemeinden als religiöser Privatvereine wurde oben in § 20 (Bern) S. 291 ausführlich gehandelt. —

---

[1]) Finsler 556 ff.

[2]) So z. B. in einem Specialfall unter folgenden Bedingungen:

1. L'église et le presbytère seront évacués à première réquisition.
2. Le prêtre desservant s'engagera à ne lire en chaire aucun document émanant d'une autorité religieuse non reconnue dans le canton, à n'attaquer ni les lois, ni les magistrats, et à éviter tout ce qui serait de nature à semer la discorde entre les citoyens.
3. L'église sera toujours à la disposition des candidats que le Conseil supérieur désirera y faire entendre.

Digitized by Google

Nachtrag zu § 22. Solothurn.

I. Im Frühjahr 1877 wurde beim Kantonsrath von römischen Katholiken eine Petition eingereicht, es möge den römisch-katholischen Einwohnern des Kantons gestattet werden, die Spendung des Sacramentes der heil. Firmung durch den einzig von ihnen als rechtmässig anerkannten römisch-katholischen Bischof Eugenius Lachat im Kanton vornehmen zu lassen. Diese Petition wurde vom Kantonsrath abgewiesen mit folgender Begründung:

1) Die Diöcesanconferenz des Bisthums Basel in ihrer Mehrheit, bestehend aus den Vertretern der Stände Solothurn, Aargau, Bern, Thurgau und Basellandschaft, hat durch Schlussnahme vom 29. Januar 1873 die Amtsentsetzung des Hrn. Eugen Lachat von Mervelier als Bischof von Basel ausgesprochen und demselben die Ausübung weiterer bischöflicher Functionen in den genannten Kantonen untersagt. Dieser Beschluss ist nicht nur durch die competenten Behörden der betreffenden Kantone genehmigt, sondern auch durch die Abweisung der dagegen erhobenen Recursbeschwerden unterm 19. März 1875 von der schweiz. Bundesversammlung in oberster Instanz als unanfechtbar und rechtskräftig anerkannt worden. 2) Aus dem Begehren der Petenten und aus den weiteren Ausführungen zu demselben geht klar hervor, dass Hr. Eugen Lachat in der Eigenschaft als „rechtmässiger Bischof von Basel" berufen werden will, um bischöfliche Functionen im Kanton Solothurn auszuüben. 3) Mit Unrecht berufen sich die Petenten auf Art. 49 und 50 der Bundesverfassung und § 30 der kantonalen Verfassung, welche die Glaubens- und Gewissensfreiheit garantiren und die Ausübung gottesdienstlicher Handlungen innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleisten, indem es den römisch-katholischen Einwohnern des Kantons Solothurn unbenommen ist, einen beliebigen römisch-katholischen Bischof der Schweiz, sofern derselbe damit nicht Ansprüche verbindet, welche staatlichen Gesetzen und Beschlüssen widerstreiten, zur Ertheilung der Firmung im Kanton Solothurn zu berufen.

II. Die christkatholische Gemeinde, welche sich i. J. 1877 in der Stadt Solothurn constituirt hat, wurde vom Regierungsrath mit folgendem Entscheid von principieller Wichtigkeit anerkannt:

„1) Die innerhalb der katholischen Kirche entstandene christkatholische Kirchgemeinde Solothurn wird als Kirchgemeinde nach § 50 des C.-G.-B. mit allen daraus fliessenden Rechten, namentlich ihren Rechtsansprüchen auf einen verhältnissmässigen Theil vom Vermögen der bisherigen katholischen Pfarrgemeinde Solothurn anerkannt.

2) Es wird der Kirchgemeinde-Organisation der christkatholischen

Digitized by Google

Kirchgemeinde Solothurn vom 10. Mai 1877 die Genehmigung ertheilt, jedoch unter Vorbehalt von § 58 der Staatsverfassung betreffend das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten.

3) Der christkatholischen Kirchgemeinde Solothurn werden, gleich wie es gegenüber dem römisch-katholischen Theil geschieht, auf gehörig geleisteten Ausweis hin auf Rechnung der ausgemittelten Aussteuerungssumme zur Bestreitung der nothwendigen Bedürfnisse einstweilen Vorschüsse aus dem allgemeinen Schulfond des Kantons geleistet.

4) Den Betheiligten bleibt der Weitergang dieser Beschlüsse an die zuständigen h. Bundesbehörden nach Massgabe von Art. 50, Lemma 3, der schweizerischen Bundesverfassung und Art. 59 des Bundesgesetzes über die schweizerische Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 vorbehalten."

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniss.

II. Abschnitt.

Das Kirchenstaatsrecht der Kantone.

	Seite
§ 20. Bern	257
§ 21. Freiburg	365
§ 22. Solothurn	387
§ 23. Baselstadt	399
§ 24. Baselland	411
§ 25. Schaffhausen	418
§ 26. Appenzell Ausser-Rhoden	431
§ 27. Appenzell Inner-Rhoden	444
§ 28. St. Gallen	448
§ 29. Graubünden	485
§ 30. Aargau	515
§ 31. Thurgau	545
§ 32. Tessin (Ticino)	563
§ 33. Waadt (Canton de Vaud)	591
§ 34. Wallis (Valais)	607
§ 35. Neuchâtel (Neuenburg)	616
§ 36. Genf (Genève)	644
Nachtrag zu § 22. Solothurn	672

Ex. U. E. F.
6/9/03

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

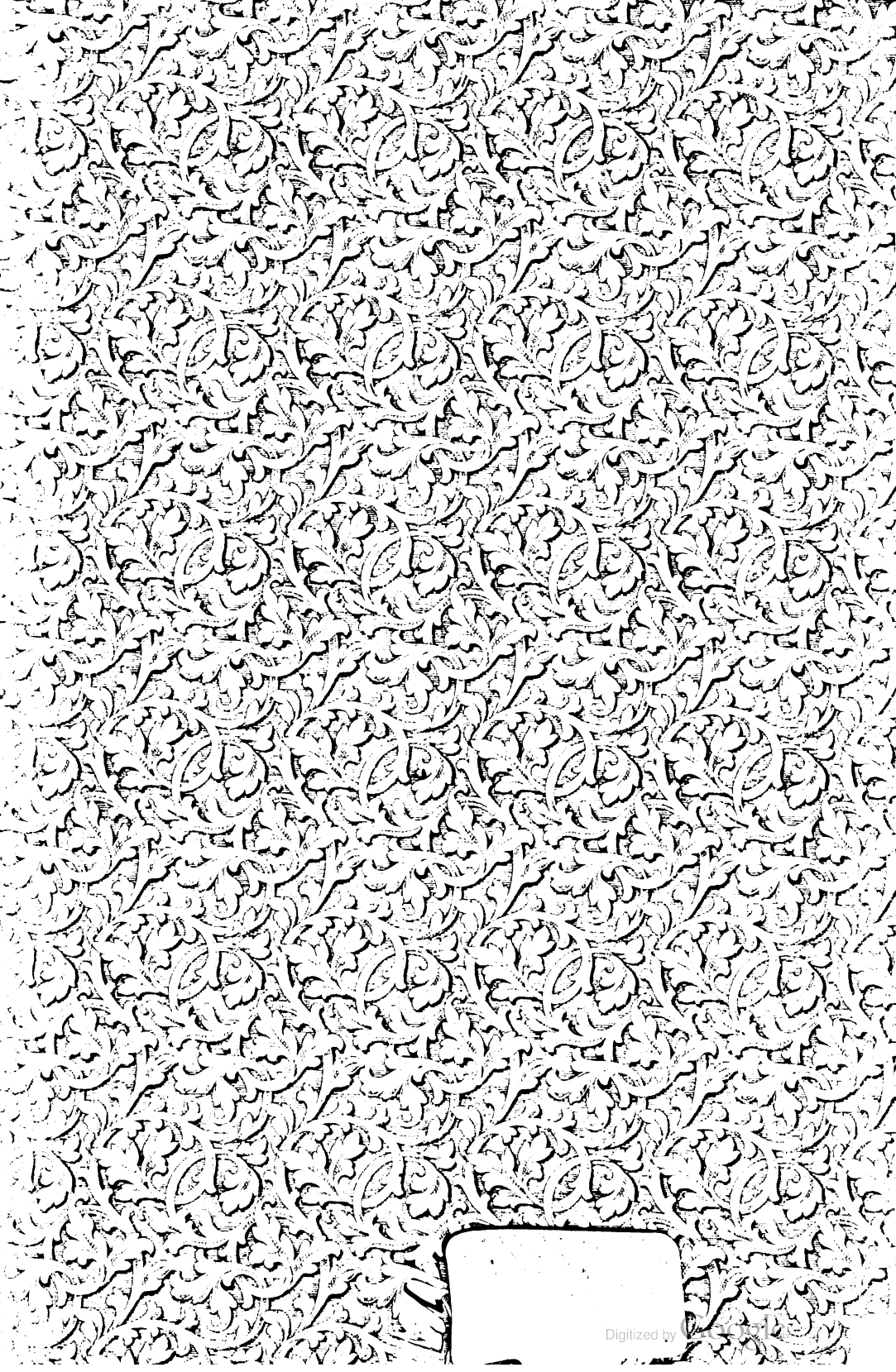
Digitized by Google